

Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 159.1897: 1Bd. & 2.Bd.

by unknown author

Göttingen; 1897

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Göttingische gelehrte Anzeigen

volume: 159,1

by unknown author

Göttingen; 1897

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@www.sub.uni-goettingen.de

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Erster Band.

Berlin.

Weidmannsche Buchhandlung.

1897.

EX
BIBLIOTHECA
REGIA AC ADEM
GEORGIAE
AUG.

Verzeichnis
der an dem 159. Jahrgange (1897)
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Dekan A. Baur in Weinsberg. 1.
Professor Dr. G. von Below in Marburg (Hessen). 7.
Professor Dr. E. Bethe in Basel. 704.
Professor Dr. F. von Bezold in Bonn. 309.
Professor D. N. Bonwetsch in Göttingen. 999.
Professor Dr. W. Bousset in Göttingen. 913.
Dr. S. Bruck in Breslau. 338.
- Conrector Dr. W. Caland in Breda. 279.
Oberlehrer Dr. P. Corssen in Berlin. 416.
- Privatdocent Dr. G. Ficker in Halle (Saale). 177.
Geh. Justizrat Professor Dr. F. Frensdorff in Göttingen. 791.
Professor Dr. W. Friedensburg in Rom. 203.
- Professor Dr. F. Giesebrecht in Greifswald. 585.
Dr. H. Graeven in Charlottenburg. 50. 345.
Oberbibliothekar Professor Dr. K. Haebler in Dresden. 151.
Gymnasialdirector Professor Dr. J. Häussner in Tauberbischofs-
heim. 536.
Bibliotheksdirektor Dr. W. Heyd in Stuttgart. 502.

- Professor Dr. R. Hübner in Bonn. 253.
 Dr. A. S. Hunt in Oxford. 456.
 Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen. 729.
- Professor Dr. H. Jacobi in Bonn. 265.
 Kgl. Archivar Dr. Ilgen in Münster (Westfalen). 788.
 Professor Dr. A. Jülicher in Marburg (Hessen). 577. 921.
- Professor Dr. G. Kaibel in Göttingen. 859.
 Privatdocent Dr. K. Kalbfleisch in Freiburg i. B. 814.
 Lector Dr. O. Klockhoff in Linköping. 377.
 Professor Dr. R. Kögel in Basel. 647.
 Professor Dr. Th. Kolde in Erlangen. 425.
 Privatdocent Dr. A. Körte in Bonn. 386.
- Professor Dr. F. Leo in Göttingen. 953.
 Professor Dr. A. Luschin von Ebengreuth in Graz (Steiermark). 656.
- Professor Dr. A. Macdonell in Oxford. 45.
 Kgl. Archivar Dr. O. Meinardus in Wiesbaden. 753.
 Professor Dr. G. Meyer von Knonau in Zürich. 193. 995.
 Professor Dr. W. Meyer in Göttingen. 797.
 Professor Dr. V. Michels in Jena. 738.
- Professor Dr. Th. Nöldeke in Straßburg (Elsaß). 15.
- Professor Dr. W. Oechsli in Zürich. 188.
- Oberbibliothekar Dr. M. Perlbach in Halle (Saale). 828. 977.
 Professor Dr. R. Pischel in Halle (Saale). 810.
 Professor Dr. Carl Robert in Halle (Saale). 27.
 Professor Dr. M. Roediger in Berlin. 748.
 Privatdocent Dr. A. von Ruville in Halle (Saale). 767.
 Professor Dr. A. Schaube in Brieg. 545.
- Dr. C. Schmidt in Leipzig. 573.
 Privatdocent Dr. H. Schneegans in Straßburg (Elsaß). 203.
 Professor Dr. E. Schröder in Marburg (Hessen). 446.
 Professor Dr. W. Schulze in Göttingen. 870.
 Professor Dr. F. Frhr. von Schwind in Innsbruck. 116. 930.
 Professor Dr. W. SICKEL in Straßburg (Elsaß). 833.
 Professor Dr. H. Singer in Prag. 665.

- Professor Dr. J. S. Speyer in Groningen. 291.
Professor Dr. E. Study in Greifswald. 436.
Professor Dr. U. Stutz in Freiburg im Breisgau. 515.
Professor Dr. H. Suchier in Halle (Saale). 21.
- Professor Dr. M. Tangl in Berlin. 664.
Privatdocent Dr. G. Thiele in Marburg (Hessen). 232.
- Privatdocent Dr. K. Uhlirz in Wien. 99.
Professor Dr. G. Uphues in Halle (Saale). 326.
- Professor Dr. J. Wellhausen in Göttingen. 89. 97. 250. 606. 608.
Privatdocent Dr. G. Wentzel in Göttingen. 616.
Contreadmiral a. D. R. Werner in Wiesbaden. 80. 359.
Professor Dr. U. v. Wilamowitz-Moellendorff in Berlin.
505.
- Professor Dr. F. Winter in Berlin. 357.
Professor Dr. Georg Wissowa in Halle (Saale). 139.
Professor Dr. K. Wittich in Dresden. 477. 550.
Dr. St. Witkowski in Lemberg. 466.
Dr. St. Witasek in Graz. 171.
Dr. A. Wrede in Göttingen. 198.
-

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Abhandlungen Herrn Professor Dr. Adolf Tobler zur Feier seiner fünfundzwanzigjährigen Thätigkeit als ordentlicher Professor an der Universität Berlin dargebracht. [Suchier]. 21
- Album Academiae Vitebergensis ab a. Ch. MDII usque ad a. MDCII. Volumen secundum. [Luschin von Ebengreuth]. 656
- Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. XVIII. Jahrgang. [Werner]. 80
- Aristophanis Equites, recensuit A. von Velsen. Editio altera quam curavit K. Zacher. [Kaibel]. 859
- Atzberger, L., Die christliche Eschatologie in den Stadien ihrer Offenbarung im alten und neuen Testament. [Bousset]. 913
- , —, Geschichte der christlichen Eschatologie innerhalb der vornicaenischen Zeit. [Bousset]. 913
- Baudon de Mony, Relations politiques des comtes de Foix avec la Catalogne jusqu'au commencement du XIV. siècle. [Häbler]. 151
- Bernardin, un précurseur de Racine, Tristan l'Hermite,

- sieur du Solier (1601—1655), sa famille, sa vie, ses oeuvres [Schneegans]. 160
- Bertholet, A., Die Stellung der Israeliten und der Juden zu den Fremden. [Giesebrecht]. 585
- Bethe, E., Prolegomena zur Geschichte des Theaters im Alterthum. [Robert]. 27
- Bintz, C., Doctor Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung und der Heilkunde. [Husemann]. 729
- Bonwetsch*, s. Hippolytus.
- Breysig*, s. Urkunden und Aktenstücke.
- Burkitt*, s. Texts and Studies.
- Bursy, B., De Aristotelis *Πολιτείας Ἀθηναίων* partis alterius fonte et auctoritate. [Wentzel]. 616
- Caland, W., Die altindischen Todten- und Bestattungsgebräuche mit Benutzung handschriftlicher Quellen dargestellt. [Pischel]. 810
- , —, s. Piṭṛmedhasūtrāni.
- Corpus papyrorum Raineri. I. Hrsg. von Wessely und Mitteis. 1. [Hunt]. 456
- Dahlmann, J., Nirvāṇa. [Jacobi]. 265
- Delaville le Roux, J., Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (1100—1310). II. [Heyd]. 502
- Dieterich, Pulcinella, pompejanische Wandbilder und römische Satyrspiele. [v. Wilamowitz-Moellendorff]. 505
- Dionysii Halicarnasei quae fertur ars rhetorica, rec. H. Usener. [Thiele]. 232
- Dörpfeld, W., und Reisch, E., Das griechische Theater. Beiträge zur Geschichte des Dionysostheaters in Athen und anderer griechischer Theater. [Bethe]. 704

- Joh. Eberlin von Günzburg, ausgewählte Schriften. Hrsg. von L. Enders. [Baur]. 1
- Ehses*, s. Quellen und Forschungen.
- Enders*, s. Eberlin.
- Ficker*, s. Studien.
- Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller. XIV 1. Spahn, M., Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478—1625. [Perlbach]. 828
- An alexandrian erotic fragment and other greek papyri chiefly Ptolemaic, ed. by B. P. Grenfell. [Witkowski]. 466
- Goldziher, J., Abhandlungen zur arabischen Philologie. [Wellhausen]. 250
- Golther, W., Handbuch der germanischen Mythologie. [Kögel]. 647
- Grenfell*, s. Fragment und Revenue laws.
- , —, s. *ΛΟΓΙΑ ΙΗΣΟΥ*.
- Grillenberger*, s. Todtenbücher.
- Gurupājākaumudi. Festgabe zum 50jährigen Doctorjubiläum Albrecht Weber dargebracht. [Macdonell]. 45
- Hanserecesse. Die Recesse und andre Akten der Hansetage von 1256—1430. VIII. [Frensdorff]. 791
- Harnack, A., Ueber die jüngst entdeckten Sprüche Jesu. [Jülicher]. 921
- Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands. III. [Uhlirz]. 99
- Hillebrandt, A., Ritualliteratur. Vedische Opfer und Zauber. [Caland]. 279
- Hippolytus Werke, hrsg. von N. Bonwetsch. Erster Band, erste Hälfte. [Bonwetsch]. 999

- Hoffmann, O., Die Griechischen Dialekte in ihrem historischen Zusammenhange mit den wichtigsten ihrer Quellen. II. Der nord-achaeische Dialekt. [Schulze]. 870
- Hofmeister*, s. Matrikel.
- Höhlbaum*, s. Inventare.
- Hommel, F., Die altisraelitische Ueberlieferung in inschriftlicher Beleuchtung. Ein Einspruch gegen die Aufstellungen der modernen Pentateuchkritik. [Wellhausen]. 608
- van Hoonacker, A., Études sur la restauration juive après l'exil de Babylone. [Wellhausen]. 97
- Huelsen*, s. Kiepert.
- Hunt*, s. ΑΟΓΙΑ ΙΗΣΟΥ.
- Jarry, E., Les origines de la domination française à Gênes 1392—1402). [Schaube]. 545
- Jerusalem, W., Die Urteilsfunktion. [Uphues]. 326
- Inventare hansischer Archive des sechszehnten Jahrhunderts. I. Kölner Inventar. I. Bd. 1531—1571. Hrsg. von Höhlbaum und Keussen. [Ilgen]. 788
- Joachim*, s. Treßlerbuch.
- Joseph*, s. Quellen und Forschungen.
- Kahl, W., Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. I. Einleitung und allgemeiner Teil. [Singer]. 665
- Kampers, F., Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage. [Häussner]. 536
- Keussen*, s. Inventare.
- Kiepert, H., et Huelsen, Ch., Forma urbis Romae antiquae. [Wissowa]. 139
- Klopp, O., Der dreißigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632. [Wittich]. 477. 550
- Kluckhohn*, s. Reichstagsakten.
- Köhler, W. E., Luthers Schrift an den christlichen Adel deut-

- scher Nation im Spiegel der Kultur- und Zeitgeschichte. [Kolde]. 425
- Kraus, F. X., Geschichte der christlichen Kunst. I. [Ficker]. 177
- Langen*, s. Valerius Flaccus.
- Lautrecho, eine italienische Dichtung des Francesco Mantovano aus den Jahren 1521—23. Hrsg. von H. Varnhagen. [Wrede]. 198
- Lie, S., und Scheffers, Geometrie der Berührungstransformationen. I. [Study]. 436
- ΛΟΓΙΑ ΙΗΣΟΥ*, ed. by Grenfell and Hunt. [Jülicher]. 921
- Luschin von Ebengreuth, A., Oesterreichische Reichsgeschichte. [v. Schwind]. 930
- Mahaffy*, s. Revenue laws.
- Mantovano*, s. Lautrecho.
- Marquart, J., Fundamente israelitischer und jüdischer Geschichte. [Wellhausen]. 606
- Die Matrikel der Universität Rostock. III. Ostern 1611 bis Michaelis 1694. Hrsg. von A. Hofmeister. [Luschin von Ebengreuth]. 656
- Meinardus, O., Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. I—IV. [v. Ruville]. 767
- Meister*, s. Quellen und Forschungen.
- Meitzen, A., Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. Erste Abteilung: Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. [Stutz]. 515
- Meyer, E., die Entstehung des Judenthums. [Wellhausen]. 89
- Meyer aus Speyer, W., Nürnberger Faustgeschichten. [Meyer]. 797
- Mitteis*, s. Corpus papyrorum.

- Molinier, É., Histoire générale des arts appliquées à l'industrie. I. Les ivoires. [Graeven]. 345
- Nuntiaturreicherte*, s. Quellen und Forschungen.
- Ottolenghi, L., Della dignità imperiale di Carlo Magno. [Sickel]. 833
- Peyronis lexicon copticum, editio iterata ad editionis principis exemplum. Accedunt auctaria ex ephemeride aegyptiaca Bero-
linensi excerpta. [Schmidt]. 573
- Pitṛmedhasūtrāni. The Pitṛmedhasūtras of Bandhāyana,
Hiraṇyakeśin, Gautama, edited by W. Caland. [Pischel]. 810
- Priebisch, R., Diu vrōne Botschaft ze der Christenheit. Unter-
suchungen und Text. [Michels]. 744
- Prien, R., Der Zusammenstoß von Schiffen aus den Gesichts-
punkten der Schiffsbewegung, des Straßenrechts und der Haft-
pflicht aus Schiffskollisionen nach den Gesetzgebungen des
Erdballs. [Werner]. 359
- Ptolemy Philadelphus*, s. Revenue laws.
- Puntschart, P., Schuldvertrag und Treuegelöbnis des säch-
sischen Rechts im Mittelalter. [v. Schwind]. 116
- Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Ge-
schichte, hrsg. von der Görres-Gesellschaft. IV. Nuntiaturreicherte
aus Deutschland 1585—1590. Erste Abteilung.
Die Kölner Nuntiaturreicherte. I. Hrsg. von St. Ehses und A. Mei-
ster. [v. Bezold]. 309
- Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturge-
schichte der germanischen Völker, hrsg. von A. Brandl, E. Mar-
tin, E. Schmidt. LXXIX. Joseph, E., Die Frühzeit des
deutschen Minnesangs. I. Die Lieder des Kürenbergers.
[Roediger]. 748
- Radet, G., En Phrygie. [Körte]. 387
- Rainer*, s. Corpus papyrorum.

- Rauschen, G., Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Großen. Versuch einer Erneuerung der Annales ecclesiastici des Baronius für die Jahre 378—395. [Jülicher]. 577
- Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. I, bearbeitet von A. Kluckhohn. II, bearbeitet von A. Wrede. [Friedensburg]. 203
- Reisch*, s. Dörpfeld.
- Revenue laws of Ptolemy Philadelphus, ed. by Grenfell and Mahaffy. [Witkowski]. 466
- Ritter, K., Die Teilung des Landes Appenzell im Jahre 1597. [Meyer von Knonau]. 995
- Robinson*, s. Texts and Studies.
- Sattler, A., Die religiösen Anschauungen Wolframs von Eschenbach. [Michels]. 739
- Scheffers*, s. Lie.
- Schneider, A., das alte Rom. [Wissowa]. 139
- Schönbach*, s. Studien.
- Schreiber, Th., Der Gallierkopf des Museums in Gize bei Kairo. [Winter]. 357
- Schultze*, s. Untersuchungen.
- Schweizer, P., Geschichte der schweizerischen Neutralität. II. [Oechsli]. 188
- Seeck, O., Geschichte des Untergangs der antiken Welt. I. [Bruck]. 338
- Seewarte*, s. Archiv.
- Seuffert*, s. Grazer Studien.
- Spahn*, s. Forschungen.
- Stöhr, A., die Vieldeutigkeit des Urteils. [Witasek]. 171
- Storm, G., Historisk-Topografiske Skrifter am Norge og norske Landsdele, forfattede i Norge i det 16: de Aarhundrede. [Klockhoff]. 377
- Archaeologische Studien zum christlichen Altertum und Mit-

- telalter. Hrsg. von Joh. Ficker. II. Stuhlfaut, G., die altchristliche Elfenbeinplastik. [Graeven]. 50
- Berliner Studien*, s. Valerius Flaccus.
- Grazer Studien zur deutschen Philologie, hrsg. von A. E. Schönbach und B. Seuffert. I. II. III. IV. [Michels]. 738
- Stuhlfaut*, s. Archaeologische Studien.
- Texts and Studies, contributions to biblical and patristic literature, ed. by J. A. Robinson. IV 3. Burkitt, F. C., The old Latin and the Itala. [Corssen]. 416
- Tobler*, s. Abhandlungen.
- Die ältesten Todtenbücher des Cistercienserstifts Wilhering in Oesterreich ob der Enns, hrsg. von O. Grillnberger. [Tangl]. 664
- Das Marienburger Tresslerbuch der Jahre 1399—1409, hrsg. von Joachim. [Perlbach]. 977
- Tropsch, St., Flemings Verhältnis zur römischen Dichtung. [Michels]. 745
- Philologische Untersuchungen, hrsg. von A. Kießling und U. v. Wilamowitz-Moellendorff. XIV. M. Wellmann, Die pneumatische Schule bis auf Archigenes in ihrer Entwicklung dargestellt. [Kalbfleisch]. 814
- Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von O. Gierke. 49. Heft. Schultze, A., Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung. [Hübner]. 253
- Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der innern Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. I 1. Breysig, K., Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697. Darstellung und Akten. Erster Band. [Meinardus]. 753
- Usener*, s. Dionysius.
- C. Valeri Flacci Setini Balbi Argonauticon libri octo, enarravit P. Langen (Berliner Studien für klassische Philologie und Archaeologie, N. F. I 1. 2). [Leo]. 953

- Vancsa, M., Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden. [Schröder]. 446
- Varnhagen, s. Lautrecho.
- v. Velsen, s. Aristophanes.
- de Vito, L., Vocabolario della lingua tigrigna. [Nöldeke]. 15
- Wackernagel, J., Altindische Grammatik. I. [Speyer]. 291
- Weber, s. Gurupūjākaumudī.
- Wellmann, s. Untersuchungen.
- Wolti, F. E., Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren MCCCLXXV—MCCCLXXXIII. [Meyer von Knonau]. 193
- Wessely, s. Corpus papyrorum.
- Wrede, s. Reichstagsakten.
- Wukadinović, St., Prior in Deutschland. [Michels]. 745
- Zacher, s. Aristophanes.
- von Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute. [von Below]. 7



1896.4387

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. I.

1897.

Januar.

Inhalt.

Johann Eberlin von Günzburg, Ausgewählte Schriften. Bd. I. Herausgegeben von Enders. Von <i>Baur</i>	1—7
v. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süd- deutschland. Von <i>e. Below</i>	7—15
de Vito, Vocabolario della lingua tigrigna. Von <i>Nöldeke</i>	15—20
Abhandlungen, Adolf Tobler dargebracht. Von <i>Suchier</i>	21—27
Bethe, Prolegomena zur Geschichte des Theaters im Alterthum. Von <i>Robert</i>	27—45
Gurupūjākaumudī. Festgabe zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum Albrecht Weber dargebracht. Von <i>Macdonell</i>	45—50
Stuhlfaut, Die altchristliche Elfenbeinplastik. Von <i>Graeven</i>	59—79
Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte. XVIII. Jahrgang. Herausgegeben von der Direction der Seewarte. Von <i>Werner</i>	80—88

Berlin,

Weidmannsche Buchhandlung.

1897.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5¹/₂ Bogen und kostet 24 Mark.

Johann Eberlin von Günzburg, Ausgewählte Schriften. Bd. I. Herausgegeben von Ludwig Enders. Halle a. S., Max Niemeyer 1896. VII, 228 S. Preis Mk. 1,80. (Neudrucke deutscher Literaturwerke des XVI. und XVII. Jahrhunderts, Nr. 139—141. Flugschriften aus der Reformationszeit XI.)

Im Jahr 1874 ist unter dem Titel ›Johann Eberlin von Günzburg und sein Reformationsprogramm. Ein Beitrag zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts‹ das erste besondere Werk in Buchform über den genannten Anhänger und Beförderer der Reformation aus der Hand des Pfarrers Bernhard Riggenbach von Arisdorf bei Basel (gestorben 2. März 1895 als a. o. Professor der Theologie in Basel) herausgegeben worden. Dieses, mit großer Liebe für den Helden geschriebene Buch hat in den Gött. gel. Anz. vom Jahr 1875, Stück 26, S. 801—826 an Wilhelm Schum in Halle a. S. einen an Kenntnis und Beherrschung des biographischen und zeitgenössisch-geschichtlichen Stoffes zum mindesten ebenbürtigen, wenn nicht überlegenen Recensenten gefunden. Das Verdienst Riggenbachs, dem Bedürfnis einer einheitlichen und übersichtlichen Biographie abgeholfen zu haben, wurde vom Recensenten willig anerkannt, aber der Anspruch Riggenbachs, ›die Erinnerung an ein schnöde vergessenes Original der Reformationszeit aufzufrischen‹ nicht nur nicht im Einklang gefunden mit der ›nicht unansehnlichen Reihe von Werken und Autoren‹, darunter auch Karl Hagen und Gustav Freytag, die p. 1—3 aufgezählt werden, sondern auch mit der Thatsache widerlegt, daß sich schon im Jahr 1860 der damals noch jugendliche, 1838 geborene Nationalökonom Gustav Schmoller in einem in der Zeitschrift für ges. Staatswissenschaften Bd. XVI (S. 461—716) erschienenen Aufsatz u. a. auch mit den nationalökonomischen Ansichten Eberlins beschäftigt, sodann schon lange vor ihm ›der um die Geschichtschreibung jener Perioden nicht unverdiente H. Ch. Heimbürger in Celle diese Aufgabe in die Hand genommen habe, mitten in deren Ausführung aber leider durch den Tod unterbrochen wurde‹, daß ›auch Pfarrer Eberlin in Wilhelmsfeld bei Heidelberg bereits mit Vorstudien zur Biographie seines Namensvetters beschäftigt gewesen sei‹ und nicht minder ›Aug. Baur (nicht Bauer) Material zu gleichem

Zwecke gesammelt« habe. Schmoller hat nun freilich nicht aus den Originalschriften geschöpft, sondern aus den Auszügen, welche K. Hagen in seinem bekannten Werk »Deutschlands religiöse und literarische Verhältnisse im Reformationszeitalter« Bd. II aus Eberlins Schriften mitteilt, und sich hiebei, wie es in seiner Aufgabe lag, a. a. O. S. 475, 525, 550, 624, 631, 637, 647, 685 auf den »XI. Bundsgnossen« beschränkt und nur einmal den »I. Bundsgnossen« (nach Münchs Ausgabe in seiner Edition der *Epistolae obsc. virorum* p. 531—545) citiert. Was sodann meine Materialiensammlung zu einer Biographie Eberlins anbelangt, so ging ich von dem Bedürfnis nach einer völlig klaren Uebersicht über die gesamte schriftstellerische Thätigkeit Eberlins und nach einer vollständigen Sammlung sei es der Originalien, sei es zuverlässiger Abschriften der Eberlinschen Schriften aus. Ich glaube, durch einen Vergleich mit dem Verzeichnis bei Goedeke, Grundriß zu der Geschichte der deutschen Dichtkunst 2. Aufl. 2. Bd. S. 221 ff., insbesondere auch mit dem noch viel vollständigeren Verzeichnis bei Max Radlkofer, »Johann Eberlin von Günzburg und sein Vetter Jakob Wehe von Leipheim« (Nördlingen, 1887), S. 598—606 dessen gewiß zu sein, daß mir meine Aufgabe richtig gelungen ist. Durch eigenhändig gemachte Abschriften gelangte ich ferner wenigstens in den Besitz folgender Nummern bei Radlkofer a. a. O.: I, 1—15 (die 15 Bundsgnossen, nach dem von Goedeke a. a. O. S. 223 Z. 13 f. angegebenen Exemplar der K. öff. Bibliothek zu Stuttgart), II, III, V, X, XI, XII, XIII, XIV, XVI, XIX, XXII. Daß mir innerhalb kurzer Zeit diese Sammlung, die leicht hätte vollendet werden können, gelungen ist, dient nur zur Bestätigung dessen, was Schum a. a. O. S. 805 Riggenbach entgegenhält, daß »die Originaldrucke« der Schriften Eberlins bei weitem nicht so sehr, wie Riggenbach p. 1 behauptet, »zu den größten Raritäten« der Bibliotheken gehören; die größeren Büchersammlungen in Deutschland besitzen die Schriften Eberlins zumeist in ziemlich vollständiger Reihenfolge und selbst die Bibliotheken mittlerer Größe ergänzen leicht einander; ja nicht zu selten begegnen wir in antiquarischen Katalogen über Originaldrucke der Reformationszeit mehr als einem Specimen der litterarischen Thätigkeit Eberlins«. Die letzte Bemerkung Schums bezieht sich nicht blos auf den schon 1870 bei T. O. Weigel erschienenen *Thesaurus libellorum historiam reformationis illustrantium* von Arnold Kuczyński, der mit dem im Jahr 1874 herausgegebenen Supplementheft 21 *Eberliniana* enthält, sondern auch auf Rosenthals in München viel später erschienene *Bibliotheca Evangelico-theologica pars IV*, welche acht Nummern Eberlinscher Schriften aufführt. Wenn ich trotz

meiner Anfänge und Vorarbeiten und trotz freundschaftlicher Zusprache von Dr. Julius Hartmann in Stuttgart die Weiterführung der mir gesteckten Aufgabe fallen ließ und anderen Problemen mich zuwandte, so war ich dazu eben durch Schums ausführliche, scharfe, aber durchaus gerechte Kritik veranlaßt. Die Lösung der besonderen Aufgabe, den religiös-theologischen Gedankeninhalt Eberlins, insbesondere im Zusammenhang mit den Gedanken Luthers und in seiner Abhängigkeit von ihnen darzustellen, bleibt ja doch auch jetzt noch übrig.

Ist aber auf grund der Thatsache, daß die Eberlinschen Schriften doch viel zugänglicher sind, als uns Bernhard Riggenbach glauben machen wollte, ein vollständiger Wiederabdruck der Eberlinianen noch notwendig oder nicht vielmehr ein Ueberfluß? W. Schum a. a. O. bekennt S. 805, »daß er sich seiner Zeit die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer Neuausgabe vorgelegt, nach mehrfachen Studien aber zur Ueberzeugung gekommen sei, daß vorläufig die Ausgaben Strobels und die Originaldrucke noch vollkommen genügen«. So giebt also Schum gegen den Wiederabdruck nur ein bedingtes Urteil ab. Ich halte dafür, daß die Gründe, welche gegen einen vollständigen Wiederabdruck der Schriften Eberlins sprechen, nunmehr völlig nichtig geworden sind. Hat W. Schum im Jahr 1875 das deutsche Publicum gegen den völlig ungerechtfertigten Vorwurf Riggenbachs, es habe ein Original der Reformationszeit »schönöde vergessen«, mit siegreichen Waffen glänzend verteidigt, so ist dieses Interesse an Eberlin und anderen Reformatoren zweiten Ranges seither bedeutend gewachsen; ich erinnere nur an die schon genannte Schrift Radlkofer's, sodann an die höchst verdienstvollen, einer Sammlung mit Zufügung des Aktenmaterials dringend notwendigen Forschungen meines verehrten Landsmanns, Dr. Gustav Bossert in Nabern und anderer. Und Eberlin ist ja nicht blos etwa nach einer Seite hin eine interessante und anziehende Gestalt; die Entwicklung seiner Persönlichkeit, die Eigentümlichkeit seines Geschickes, die Ausbildung seiner Anschauung, seine Beziehungen zu den maßgebenden Persönlichkeiten und Bewegungen seiner Zeit und, um etwas ganz Bedeutendes nicht zu vergessen, die Kraft und Originalität seiner Sprache und Beredsamkeit — das alles übt auf den, der sich mit dem Manne einmal beschäftigt hat, einen solchen Reiz aus, daß er davon nicht mehr loskommt, sondern dringend wünschen muß, Eberlin aus seinen Schriften möglichst gründlich und vollständig kennen zu lernen. Bilden ja doch diese Schriften für die Kenntnis der Lebensschicksale des Mannes in den so häufig eingeflochtenen Selbstbekenntnissen die wichtigste Quelle!

Aber das müssen wir sagen: eine Auswahl aus Eberlins Schriften genügt schlechterdings nicht, wenn wir den vorgenannten Zweck im Auge haben, sondern nur der Abdruck der Originalien aller Schriften Eberlins. Das philologisch-litterarische Interesse, das wohl obenan stehen mag bei den Neudruckten deutscher Literaturwerke aus dem 16. und 17. Jahrhundert und bei den Flugschriften aus der Reformationszeit, kann doch nicht allein als maßgebend gelten; die anderen, das historische, biographische, theologische, national-ökonomische, das allgemein kulturgeschichtliche Interesse haben ebenso einen Anspruch auf Befriedigung und finden diese nur in einem vollständigen Wiederabdruck aller Schriften Eberlins. Dazu kommt noch ein Weiteres: diejenige Abteilung der Neudrucke, zu welcher Eberlins Schriften gehören, umfassen Flugschriften aus der Reformationszeit. Nun giebt es wohl unter Eberlins Schriften — man vergleiche das Verzeichnis bei Radlkofer — mit Ausnahme von seiner deutschen Bearbeitung der *Germania* des Tacitus gar keine einzige, die nicht in vollem Sinn als Flugschrift bezeichnet werden könnte. Und ist denn der Gesamtumfang dieser Flugschriften so groß? Wenn ich es überschlage, daß das erste Bändchen die drei Nummern 139—141 umfaßt, so kann der Rest im höchsten Falle 5—6 Nummern in Anspruch nehmen. Dann besäßen wir um den geringen Preis von Mk. 5,40, die ganze Flugschriftenliteratur aus Eberlins Hand. Auf eine Schrift bin ich aber weder bei Riggenbach noch bei Radlkofer gestoßen. Von der merkwürdigen Flugschrift über den Regensburger Konvent vom Juni 1524 ›Klag/vnd ant/wort von Lutherischen/vñ Bapstischenn/pfaffen vber die Refor/maciō so neulich zu Reg/ens/purg der priester halben/außgangñ ist im Jar MDXXiii‹ (vgl. Oscar Schade, *Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit*. 3. Bd. 2. Aufl. S. 136—158, 262—264; meine Schrift: *Deutschland in den Jahren 1517—1525*. Betrachtet im Lichte gleichzeitiger anonymer und pseudonymer Deutscher Volks- und Flugschriften. Ulm 1872, S. 243—254), hat schon, wie der alte Göttinger Kirchenhistoriker J. G. Planck in seiner *Gesch. der Entstehung und der Veränderungen des prot. Lehrbegriffs* Bd. 2, S. 173 Anm. 9 berichtet, der alte Strobel vermutet, daß Eberlin der Verfasser dieser Schrift sei, und Planck selber findet diese Vermutung ›gewiß richtig; denn auf dem Exemplar, das ich habe, ist sein Name von einer sehr alten Hand beigeschrieben‹. Der alte Prälat von Schmid in Ulm (A. D. B. XXXI, S. 673 f.) bemerkt in seinem Exemplar von Strobels *Miscellaneen* (nun im Besitz des Herrn Oberstudienrat Dr. Julius Hartmann in Stuttgart): ›Die Schrift ist natürlich von Eberlin‹. So wenig als Riggenbach und Radlkofer, hat auch Goedeke, der doch

die Flugschrift a. a. O. S. 270 Nro. 35, 1 aufzählt, sich die Frage nach der Abfassung dieser Schrift durch Eberlin vorgelegt. Hier wäre also auch noch für die Herausgeber von Eberlins Schriften eine Untersuchung zu führen und ein Rätsel zu lösen.

Gehen wir auf den vorliegenden I. Band der Schriften Eberlins nun genauer ein, so enthält er die ›XV Bundsgnossen‹ und nach ihnen das ›Neue und letzte Ausschreiben der XV Bundsgnossen‹, also sechzehn Schriften Eberlins. Die Einleitung belehrt uns über die Entstehung dieser Schriften, über die verschiedenen Ausgaben, über das Verhältnis der letzten Schrift zu ihren 15 Vorgängerinnen und endlich auch über die Grundsätze, denen der Herausgeber bei seiner Herausgabe gefolgt ist. Daß die Sache bei Ludwig Enders, dem Herausgeber von Luthers Briefwechsel, in die rechte Hand gelegt ist, bedarf keines Beweises. Die Wiedergabe der dem Text zu grunde gelegten Ausgabe ist, wie eine Vergleichung mit der jüngern Ausgabe der Stuttgarter Staatsbibliothek ergibt, diplomatisch genau. Der Deutung der M. W. auf ›Magister Wittenbergensis‹ (VI, Anm. 1) möchte ich doch ein non liquet entgegensetzen. Ueber den Text selber und die Anmerkungen haben sich schon Kolde (Theol. Lit. Bl. 1896 Nro. 36 Sp. 434) und Dr. G. Bossert (Theol. Litztg. Nro. 9, Sp. 248 f. — mir erst neuestens zu Gesichte gekommen) ausgesprochen. Zu der Erklärung des besonderen Hasses von Eberlin gegen Glapio möchte ich für solche, denen das Briegersche Buch über Aleander und Luther nicht zu Gebot steht, hinweisen auf Kalkoff, die Depeschen des Nuntius Aleander (Schr. d. V. für Ref. Gesch. Nro. 17) S. 99. Zu S. 7, Z. 13, wo Bossert Hute setzen will, bemerke ich, daß die Stuttg. Ausgabe auch Hute liest, dagegen hat sie das vß = uns, das Bossert gegen das vnß bei Enders wiederhergestellt haben will, in auß verwandelt — offenbar falsch (S. 9 Z. 14 v. o.). Gegen die Abänderung von Lust in Last (S. 17 Z. 4 v. u.) spricht sich Bossert mit Recht aus. Die Verwandlung des unsinnigen ›underbunst‹, das auch die Stuttg. Ausgabe hat, in vnvergunst (S. 26 Z. 2 v. u.), wie Bossert vorschlägt, ist zu billigen; dagegen finde ich (S. 26 Z. 8 v. o.) es gegen Bossert unnötig, zwischen ›sag‹ und ›rainigkeit‹ ein ›ir‹ hineinzusetzen. Die Erklärung des dem Herausgeber unklaren ›wiß‹ S. 28 Z. 1 v. o. mit ›Wisch‹ = Decke durch Bossert ist zu billigen. Das dem Hsg. unerklärliche ›Als mär stell‹ (S. 42 Z. 7 v. o.) möchte Bossert aus dem schwäbischen mär = man erklären. Wäre mär = mehr nicht auch statt ›besser‹, ›lieber‹ zu nehmen in dem Sinn: ›Stelle lieber Drosseln, in die Kirchen‹? Die vom Herausgeber vermutete Unterbrechung S. 52 Z. 6 u. 7 scheint mir von Bossert doch zu leicht gelöst. Der Vorschlag Bos-

serts S. 58 Z. 3 v. u. das Wort ›schleckten‹ = schleckig, naschhaft zu erklären, scheidet einfach am lateinischen Original des *encodium moriae*, wo es (Ed. Tauchn. stereot. 1829 p. 372 heißt: *ac plus quam scholasticas nugas apud imperitum vulgus jactitant*. Also schlecht = schlicht, unerfahren, wie auch die Stuttg. Ausgabe ›schlechten‹ hat. Das Kartünfflin hat m. E. unnötiger Weise den Herausg. in Verlegenheit gesetzt; daß es von *charta* herzuleiten ist, war mir alsbald klar (S. 60, Z. 19 v. o.); die Annahme Bosserts, es sei ein Druckfehler vorhanden, der sich dann auch in der Stuttg. Ausgabe fände, und Kartunklin = *cartunculae* zu setzen, wird wohl das Richtige treffen. Die Erklärung des rüwlich = reichlich durch Bossert (S. 75 Z. 21 v. o.) ist zu billigen. S. 76 Z. 14 will Bossert statt ›taflent‹ raffent (von raffeln = schwatzen im Schwäbischen) setzen, was allerdings dem Sinn — es ist von Elstern die Rede, — besser entspricht. S. 94 Z. 23 ist mit Bossert richtig anfang statt anhang zu lesen und S. 95 Z. 3 zu trennen: uff Läsen (auf Lesen). Das S. 101 Z. 12 v. o. von Bossert geforderte ›sie‹ vor ›schie‹ ist freilich einzusetzen, fehlt aber auch in der Stuttg. Ausgabe. Das ›Wyl‹ S. 104 Z. 24 v. o., ist freilich = *velum* und das nidig (ebenda Z. 26) nicht gleich niedlich, sondern = neidig, neidisch sein, wie ja der Parallelismus, den Eberlin überhaupt nicht selten anwendet, mit ›nachreden‹, ›kein Guts einander thun‹ klar ergibt. S. 116 Z. 3 hätte ›prafant‹ doch erklärt werden sollen; ist es gleich: Proviant? S. 116 Z. 15 f. verwirft Bossert mit Recht die Erklärung = *octoviri*; das acht ist doch ganz entschieden = echt, im Gegensatz zu Beisassen. S. 137 Z. 20 v. oben hätte doch letzgen = *Lectionen* erklärt werden sollen. Für späng = Spende S. 138 Z. 27 v. o. weisst Bossert mit Recht auf die Vertauschung des g mit d in verschlingen = verschlinden hin. S. 157 Z. 1 hat die Stuttg. Ausgabe: ›treher‹. Bossert will: Thräne oder Trauer; ersteres gefiele mir besser. S. 195 Z. 26 ist das ›hohe‹ nicht recht verständlich; sollte es nicht heißen: höre? — Die Anmerkungen anbelangend habe ich folgendes zu bemerken: wegen der *ἐπιείκεια* hat Kolde auf seine Schrift über die Augustana (Goth. 1896) S. 77 verwiesen; vgl. auch daselbst S. 110 u. 111 oben. — Das derbe Sprichwort, das der Herausgeber zu S. 37 Z. 31 erklärt, bedarf im Schwäbischen keiner Erklärung; dort ist es noch stark im Gebrauch. — Zu Didymus Faventinus und Thomas Rhadinus S. 220 f. wäre noch auf A. D. B. XXI, S. 270 hinzuweisen gewesen. — Der Nachweis Bosserts, daß im Schwäbischen Vetter = Oheim sei, klärt die Anm. (zu S. 122 Z. 2) S. 221 völlig auf. — Wegen der Waldbrüder S. 222 wäre außer auf die von Bossert genannten Quellen (D. Fr. Cless und K. Fr. Haug) auch wohl auf

den Schluß der Schrift: »Wider die falsch scheinende Gaistlichen« (Radlkofer S. 614 Nr. 14) hinzuweisen gewesen. Derselbe ist S. 4 wörtlich angeführt: »als ich dann zu Rottenburg gethan hab und zu Herrenberg das Beginenhaus beschirmt vor der Kanzlei zu Stuttgart bei Zeiten Herzog Ulrichs«. Dieses Wort ist wohl auch zur Erklärung von S. 175 Z. 29 f. v. o. in Betreff des Herrenberg nahe-
liegenden Dorfes Entringen beizuziehen.

Wir wünschen der ferneren Herausgabe von Eberlins Schriften besten Fortgang und Erfolg, aber können von der Forderung nicht lassen, daß nur eine vollständige Ausgabe der Flugschriften dem Bedürfnis volle Genüge leistet. Dem Glossar sehen wir mit großen Erwartungen entgegen.

Münsingen.

August Baur.

v. Zallinger, O., *Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland*. Ein Beitrag zur mittelalterlich-deutschen Strafrechts-Geschichte. Innsbruck 1895, Wagner. IX und 262 S.

O. v. Zallinger, dem die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte bereits mehrere wichtige, überraschende Entdeckungen verdankt, beschenkt uns hier wieder mit einer auf der Grundlage einer außerordentlich reichen Quellen- und Litteraturkenntnis und scharfsinniger Forschung ruhenden Untersuchung von interessanten neuen Resultaten. Wenn ihm auch manche wertvolle Vorarbeiten (z. B. von R. Loening, Kries, Knapp) zur Verfügung standen, so hat doch das vorliegende Buch die Bedeutung einer durchaus selbständigen wissenschaftlichen Leistung. Gehen wir sogleich auf den Inhalt näher ein.

Im ersten Kapitel weist Z. nach, daß der Ausdruck »schädliche Leute« zwar oft in ganz allgemeinem Sinne auf alle, die ein Verbrechen begangen, durch ihre Handlung einen Schaden angerichtet haben, angewandt, häufiger jedoch in prägnanter Bedeutung gebraucht wurde. Man nannte »schädliche Leute« insbesondere diejenigen, welche nicht bloß durch eine bestimmte Tat schädlich geworden, sondern gefährlich, schadenbringend waren ihrer Art nach, durch einen verbrecherischen Lebenswandel, durch gehäufte, fortlaufende Begehung von Uebeltaten: die gewerbsmäßigen, die Gewohnheitsverbrecher. Unter diesen lassen sich dann weiter zwei Hauptgruppen scheiden. Die eine bildet das professionelle Gaunertum: Kuppler, Diebe, Diebshehler, falsche Spieler, Teufelsbeschwörer, fingierte Prie-

ster und Mönche, angebliche Pilgrime u. s. w. Es liegt vielleicht nur an der Beschaffenheit der Quellen, wenn wir über diese erst aus dem späteren Mittelalter reichlichere Nachrichten besitzen. Wichtiger, gefährlicher ist die zweite Hauptgruppe, die das Raubrittertum in seinen verschiedenen Erscheinungsformen umfaßt, insbesondere jenes bewaffnete Proletariat, welches, von Hause aus ganz oder fast besitzlos, seinen Lebensunterhalt und Gewinn in der Regel durch Wegelagerung und Raubzüge sucht. Die von dieser Seite ausgehende gewohnheitsmäßige Verbrechensübung bedrohte nicht bloß das Vermögen, sondern auch Leib und Leben. Diese zweite Classe haben die Quellen, wo sie von schädlichen Leuten in technischem Sinne sprechen, in erster Linie im Auge. Der offene, notorische Straßenräuber (*publicus praedo*) erscheint da als der Haupttypus der schädlichen Leute. Z. erinnert hierbei mit Recht daran, daß vielfach auch Leute, welche nicht den ritterlichen Kreisen entstammten, entweder geradezu die Lebensweise der Raubritter geteilt oder nachgeahmt (vgl. z. B. Meier Helmbrecht) oder doch als Landfahrer, widerrechtlich bewaffnet, eine verbrecherische Wirksamkeit gewalttätiger Art ausgeübt haben. Gegen die Angehörigen der ersten Classe, die Gauner und Vaganten, half man sich in der Hauptsache mit Maßregeln, die zwar einen außerordentlichen und summarischen, aber wesentlich nur polizeilichen und ziemlich gelinden Charakter hatten. Dagegen bildete die Bekämpfung der anderen Gruppe von Verbrechern während des ganzen Mittelalters »eine Hauptangelegenheit der Strafgesetzgebung, bzw. eine Hauptaufgabe der Reichs- und Territorialjustizverwaltung, zu deren Durchführung die außerordentlichsten Anstrengungen gemacht, umfassende Veranstaltungen getroffen wurden. Um insbesondere die prozessuale Ueberführung der Beklagten zu erleichtern, bzw. auch die Vollziehung der Strafurteile zu sichern, wurde ein außerordentliches Rechtsverfahren ausgebildet, in welchem die wesentlichsten Principien des ordentlichen Rechtsganges außer Kraft gesetzt waren. Die Strafe aber, welche den Verurteilten traf, war stets prinzipiell der Tod«. Die Darstellung dieser besonderen Maßnahmen ist der eigentliche Zweck der Z.schen Arbeit.

Im zweiten Kapitel werden die Bekämpfungsmaßregeln der älteren Zeit untersucht. Der besondere Kampf der öffentlichen Gewalt gegen das Gewohnheitsverbrechertum beginnt schon in der fränkischen Zeit. Es findet sich damals auch bereits ein eigentümliches summarisches Verfahren für diesen Zweck. Allein wie eine allgemeinere Geltung der betreffenden Vorschrift nicht nachweisbar ist, so läßt sich auch ihre Fortdauer während der ersten Jahrhunderte

des deutschen Reiches nicht erkennen. Hier setzte sich die Bekämpfung der schädlichen Leute zunächst fort in dem persönlichen Einschreiten der Könige, dann insbesondere in den Landfriedens-einungen und -satzungen. Deren Ziel war neben der Bekämpfung des Fehdewesens stets auch die des Räuber- oder Raubritterwesens. Die jetzt ergriffenen besonderen Mittel waren jedoch nur eine Verschärfung der Straffolgen und die unter besonderen Eid gestellte Verpflichtung aller Friedensgenossen, dem Richter oder dem Verletzten bewaffnete Hilfe zu leisten. Reformen auf dem Gebiete des Rechtsganges, speciell des prozessualen Beweisrechtes setzen erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein. Z. weist aus den Landfriedensurkunden dieser Zeit und der ersten Jahrzehnte des folgenden Jahrhunderts nach, daß damals wohl unzweifelhaft schon solche Reformen vorgenommen wurden.

Das dritte Capitel geht von dem Landfrieden von 1235 aus. Dieser enthält die älteste direkte Nachricht von einem besonderen Verfahren gegen die landschädlichen Leute. Der darin gebrauchte Ausdruck *denunciare aliquem tanquam nocivum terre* bedeutet: jemanden als landschädlichen Mann erklären und verkündigen, von Seiten des Gerichtes. Durch die richterliche Verkündigung wird der betreffende als jener Personenklasse zugehörig erklärt, welche durch berufs- und gewohnheitsmäßige Verbrechensübung gemeinschädlich war. »Damit tritt uns ein proceßrechtliches Institut entgegen, dessen Existenz der Forschung bisher vollständig entgangen war und welches wir etwa als Schädlichkündigung oder Schädlichsprechung bezeichnen können« (S. 47). »Die Rechtsverfolgung gegen die schädlichen Leute begegnete den empfindlichsten Hemmnissen. Nicht bloß einem schwer überwindlichen passiven Widerstand des Beklagten; auch das geltende Proceßrecht als solches bot denjenigen, welche durch die schädlichen Taten der Raubritterschaft verletzt wurden, nicht die Möglichkeit oder doch nicht genügende Mittel und Garantien einer wirksamen Ueberwindung des schuldigen Beklagten im einzelnen Fall. . . . Diese Verhältnisse mußten aber um so unerträglicher werden, je häufiger die Fälle sein mochten, daß die verbrecherische Lebensweise der betreffenden Personen trotz der prozessualen Unbeweisbarkeit der einzelnen von ihnen verübten Verbrechen etwas allgemein Bekanntes war« (S. 55 f.). Um dagegen Abhilfe zu schaffen, faßte man den Gedanken, die Notorietät der verbrecherischen Lebensweise des Beklagten, d. h. die Tatsache eines entsprechenden Leumunds zu beweisrechtlicher Relevanz zu erheben, an die Feststellung derselben eine Verschiebung der prozessualen Situation der Parteien, oder überhaupt proceß- oder strafrechtliche Wirkungen zu Ungunsten

des Beklagten zu knüpfen. Darin liegt offenbar der Ursprung des Schädlichkündigungsverfahrens. Seinem Charakter nach ist dieses nicht eigentlich ein Kontumazial-, sondern ein Präjudizialverfahren. Der Beklagte sollte erst als erklärter ›schädlicher Mann‹, als ein ›in infamia laborans‹ in den Prozeß eintreten können. Der Schädlichkeitsbeweis sollte bis zu einem gewissen Grade (nicht vollständig) als Ersatz für den konkreten Schuldbeweis gelten, d. h. den Beweis der principaliter inkriminierten Tat. Dadurch wurden dem Beklagten die Waffen entwunden, die ihm prinzipiell im ordentlichen Rechtsgang zu Gebote standen. Der Beweis wurde durch Leumundszeugen geführt. Der Schädlichkündigungsprozeß war dann weiter einerseits ein Vor- oder Zwischenverfahren, bei dem der Blick auf ein folgendes Haupt- oder Schlußverfahren gerichtet war, wozu nach erfolgter Schädlichkündigung dem Beklagten vom Richter ein Termin gesetzt wurde; andererseits hatte er auch eine selbständige Bedeutung. Die gerichtliche Constatierung des Rufes eines Menschen als eines schädlichen Mannes brachte nämlich auch dann, wenn er im Hauptverfahren von der konkreten Anklage sich zu reinigen vermochte, einen bleibenden Makel, eine Bescholtenheit hervor, welche auch eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit, speziell des Reinigungsrechtes zur Folge haben konnte. In entsprechender Weise wie der konstatierte Ruf einer Person wurde die Constatierung der notorischen Schädlichkeit einer Burg, der Leumund des Hauses, prozessualisch verwertet.

Das Schädlichkündigungsverfahren, dessen Eigentümlichkeiten Z. aus dem Landfrieden von 1235 und weiterhin namentlich den bairischen Landfrieden von 1244 und 1255 ermittelt, gelangt auf Initiative eines Verletzten im Wege gewöhnlicher Klageerhebung zur Anwendung. Z. weist nun aber (viertes Capitel) ferner nach, daß ein dem Grundgedanken nach gleichartiges Verfahren daneben auch von Amtswegen stattfand, eingeleitet durch das Mittel der richterlichen Inquisition und der allgemeinen Rügepflicht. ›Dasselbe repräsentiert jedoch gegenüber jenem Schädlichkündigungsverfahren immerhin bereits ein sachlich fortgeschrittenes Stadium in der Entwicklungsgeschichte der ganzen Institution‹ (S. 85). Nachweisbar ist es seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Das hier in Betracht kommende Rügeverfahren ist zu unterscheiden von dem ordentlichen Rügeverfahren (das regelmäßig in Verbindung mit dem echten Ding stattfindet). Es ist eine außerordentliche, direkt vom Landesherrn ausgehende, in größern Fristen durchgeführte Veranstaltung. Z. nennt sie ›Landfrage‹. Sie ist (oder wird bald) ein heimliches Verfahren und heißt daher in späterer Zeit in Oesterreich und Baiern ›das Geräune‹ (Geraun, *susurratio*, *consilium secretum*). Der bei der

Landfrage verlangte Beweis war ein Notorietätsbeweis, d. h. ein Zeugenbeweis zur Constatierung der Offenkundigkeit, welcher sich von dem ordentlichen Zeugenbeweis insbesondere darin unterschied, daß dabei die strengen Voraussetzungen in Bezug auf die Person der Zeugen wenigstens zum Teil entfielen, dafür aber andererseits eine dem Notorietätsbegriff entsprechende größere Zahl von Wissenden Zeugnis ablegte (S. 102). Diese Zeugen sind weder Eideshelfer noch eigentliche Tatzeugen. Die Kundschaft der Beweispersonen bezog sich vielmehr nur auf die neben der konkreten Schuldbehauptung notwendig in der Anklage mit enthaltene Behauptung, daß der Beklagte ein schädlicher Mann sei (S. 121). Uebrigens unterschied sich die Landfrage von der ordentlichen Rüge auch dadurch, daß bei ihr auch der Verletzte in eigener Person als Ankläger auftreten konnte, während die Rüge stets von dritten Personen ausging (S. 111). Das ganze Verfahren war, wenigstens von einer gewissen Zeit an, prinzipiell gegen Abwesende gerichtet.

Das fünfte Capitel behandelt eine gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts begehrende weitere, unzweifelhaft jüngere Phase des Leumundsprozesses gegen schädliche Leute: die Anwendung des Uebersiebnungsverfahrens (des »Uebersagens mit Sieben«) bei den ordentlichen Gerichten, auf gewöhnliche Anklage, aber speciell für den Fall, daß der Beklagte gefangen vor Gericht gebracht wurde. Dieses Verfahren löst das Anklageverfahren gegen Abwesende ab. Die im fünften Capitel behandelte Quellengruppe ist schon bisher vielseitig beachtet worden. Man hat jedoch, wie Z. zeigt, den Kern der Sache verkannt. Man hat aus den überlieferten Zeugnissen ein Verfahren herausgelesen, das als monströs bezeichnet werden muß: es würde danach jedem unbescholtenen Mann möglich gewesen sein, den, den er eines Verbrechens beschuldigt, durch eine entsprechende eidliche Beteuerung vom Leben zum Tode einfach unter der Voraussetzung zu bringen, daß es ihm gelingt, auf irgend eine Weise der Person des Beschuldigten habhaft zu werden, und daß sechs glaubhafte Leute ihre Ueberzeugung von der persönlichen Vertrauenswürdigkeit des Anklägers beschwören. Z. erweist nun die Unhaltbarkeit dieser Auffassung. Es handelt sich wiederum um eine spezialrechtliche Institution zur Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums. Auf dem Vorwurf einer konkreten, dem Kläger persönlich zugefügten Verletzung ruhte in dem fraglichen Verfahren keineswegs das Hauptgewicht. Die eigentliche Grundlage der Verurteilung bildete vielmehr der Nachweis der habituellen Schädlichkeit des Beklagten. Die Beweispersonen sodann waren zwar nicht eigentliche Tatzeugen; aber ihr Eid war doch auch kein bloßer

Kredulitätseid; sie erbrachten einen Notorietätsbeweis. Die strafrechtsgeschichtliche Bedeutung der hier in Betracht kommenden Urkunden beruht nun jedoch nicht ausschließlich in der Ordnung des Leumundsbeweisverfahrens gegen gefangene schädliche Leute, sondern auch darin, daß sie die prinzipielle Erlaubnis bezeugen, daß solche Leute behufs Einleitung jenes Verfahrens jederzeit ohne weitere rechtliche Voraussetzung, sowie man ihrer habhaft werden konnte, festgenommen und vor Gericht geführt werden durften. Damit war ein altherkömmlicher Grundsatz des deutschen Rechtes zum Schutz der persönlichen Freiheit des einzelnen behufs Bekämpfung einer gewissen Klasse von Verbrechern in weitem Umfang außer Kraft gesetzt (S. 189).

Neben dem besprochenen Uebersiebnungsverfahren, das sich in gewissen Grenzen wohl bis ins 16. Jahrhundert hinein erhalten hat, zeigt sich schon früh die Tendenz nach einer weiteren Erleichterung der Strafverfolgung gegen landschädliche Leute (sechstes Kapitel). Es entwickeln sich nämlich schon im 14. Jahrhundert »zwei neue Formen des Rechtsverfahrens gegen gefangene landschädliche Leute, von denen die eine überhaupt einen Ersatz des Richtens auf Schädlichkeits-, d. h. Leumundsbeweis bildete und von Hause aus allgemeine Anwendbarkeit besaß (nicht bloß gegenüber Gewohnheitsverbrechern, sondern gegen Beklagte jeder Art, wie sie denn auch tatsächlich mit der Zeit zum ordentlichen Kriminalprozeß geworden ist), während die andere wesentlich als eine Fortbildung des Uebersiebnungsverfahrens erscheint« (S. 194 f.). Die erste beruht auf einer neuen Waffe, welche in der Voruntersuchung zur Anwendung kam, der Tortur, deren Gebrauch in Deutschland bis in die Anfänge des 14. Jahrhunderts zurückreicht. Es lag besonders nahe, dieses Mittel namentlich gegen solche Personen anzuwenden, welche als landschädliche Leute eingeliefert im Gefängnisse lagen und zwar namentlich dann, wenn das Verfahren nicht von einem Privatkläger veranlaßt, sondern von Amtswegen einzuleiten war. Zs Bemerkungen hierüber liefern zugleich einen Beitrag zur Geschichte der Einführung der Tortur im allgemeinen. Die andere Form, von gleichem Alter, ist der Prozeß, den man bisher technisch als das »Richten auf Leumund« bezeichnet hat. Wir kennen ihn insbesondere aus kaiserlichen Privilegien, sog. »Leumundsbriefen«, für verschiedene süddeutsche Städte, deren Hauptinhalt ist (S. 211): die Stadt darf alle schädlichen Leute, wie Mordbrenner, Räuber, Diebe, die öffentlich oder heimlich schädliche Leute sind und die die Mehrheit des Stadtrates dafür erklärt, um ihre Missetat richten nach Urteil und Ausspruch der Mehrheit des Stadtrates. Dieses Verfahren be-

deutet gegenüber dem Uebersiebnen eine Erleichterung der Strafverfolgung. An die Stelle des einseitigen rechtsförmlichen tritt ein inquisitorischer formloser Schädlichkeitsbeweis, indem die Leumundszeugen im Vorverfahren vom Rat vernommen wurden und das Ergebnis durch amtlichen Spruch festgestellt ward (S. 219). Der außerordentliche, spezialrechtliche Charakter dieser Strafjustiz geht schon daraus hervor, daß die Erteilung der entsprechenden Gerichtsgewalt von der hohen Strafgerichtsbarkeit (dem Blutbann) als solcher unterschieden wurde (S. 214). Die Anwendung des Verfahrens auf Leumundsbrief läßt sich über die Regelung der Strafrechtspflege durch die Karolina nicht hinaus erweisen. »In dieser Gesetzgebung, welche die Tortur als allgemeine Grundlage des Beweisverfahrens im Strafprozeß anerkannte . . ., ist die beweisrechtliche Bedeutung des generellen Leumunds des Beklagten, des Rufes oder Verdachts gewohnheits- oder berufsmäßiger Verbrechenübung, zwar auch berücksichtigt, aber dieses Moment doch nur in nebensächlicher Stellung dem weiten und wohlgefügtten Bau des Indizienrechts eingefügt. Es gehört im allgemeinen zu den Indizien, welche nur in Kumulation die Anwendung der Folter rechtfertigen sollten« (S. 228 f.).

Das achte Kapitel behandelt die spätere Anwendung des Schädlichkeitsbeweises gegen abwesende Beklagte bei den ordentlichen und bei den Landfriedensgerichten. Die in den beiden letzten Kapiteln erörterten Zeugnisse bezogen sich auf den Fall, daß der Beklagte gefangen vor Gericht gebracht war. In den Städten mit ihrem verhältnismäßig entwickelten Sicherheitswesen bildete er wohl die Regel. In den größeren Territorien trat dazu die periodische Generalverfolgung der landschädlichen Leute im Wege besonderer heimlicher Veranstaltungen (wie des »Geräunes«). So blieb für die Anwendung des Schädlichkeitsbeweises gegen nicht gefangene, d. h. abwesende Beklagte bei den ordentlichen Gerichten kein erheblicher Raum übrig. Immerhin erbringt Z. einige Nachrichten dafür. Größere Bedeutung hatte das Leumundsverfahren gegen schädliche Leute (auf gewöhnliche Privatanklage und in *contumaciam*) bei den Landfriedensgerichten. Die bezüglichlichen Bestimmungen begegnen insbesondere in den fränkisch-bairischen Landfriedensurkunden seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Wenn es in dem Egerer Landfrieden von 1389 heißt, »*das vor dem landfrid kuntlich gemachet were*«, so ist der Sinn: vor dem Landfriedensgericht durch Kundtschaft, Zeugnis erwiesen, und diese Kundlichmachung bezieht sich auf die Behauptung, daß der Beklagte ein schädlicher Mann sei. — Am Schluß seiner Ausführungen weist Z. noch kurz auf die strafrechtliche Behandlung der herrenlosen Reisigen und Fußknechte,

mit denen seit dem Ende des Mittelalters die Reichs- und Territorialgesetze sich so eifrig beschäftigt haben¹⁾, hin.

Die Untersuchungen Z.s beschränken sich auf Süddeutschland, eine Beschränkung, die sich jedoch aus der Natur der Sache ergibt. Nur dieses Gebiet war nämlich der eigentliche Schauplatz, auf dem die Geschichte des behandelten Verfahrens gegen die landschädlichen Leute sich abspielte. Aus Norddeutschland vermag Z. blos einen vereinzelt Beleg anzuführen (S. 187 Anm. 2: aus den Goslarer Statuten). Ueber die Ursachen der territorialen Begrenzung des Verfahrens äußert er sich folgendermaßen: »Einerseits übernahmen und erfüllten in Norddeutschland die Vemgerichte mit ihrem eigentümlichen Prozeß wesentlich dieselben Aufgaben und Zwecke, welchen jenes Verfahren im Süden diente. Andererseits aber stand im Norden wohl auch schon von vorneherein die erdrückende Autorität und Vorherrschaft, welche der Sachsenspiegel und sein Recht überall erlangten und genossen, dem Durchdringen einer prozeßrechtlichen Institution entgegen, die in diesem Rechtsbuch noch keine Berücksichtigung gefunden hatte und auch keine Anknüpfung an dasselbe finden konnte«.

Im vorstehenden ist der Versuch gemacht worden, in kurzen Strichen ein ungefähres Bild von dem reichen und interessanten Inhalt des Buches zu geben. Wie die Untersuchung Z.s wertvolle Resultate bereits geliefert hat, so wird sie auch weiterhin auf die Erforschung der Geschichte des mittelalterlichen Gerichtswesens, nicht am wenigsten die der Landfriedensgeschichte anregend wirken.

Einige Ergänzungen, die jedoch die gewonnenen Resultate nicht umändern, hat H. Knapp, das alte Nürnberger Kriminalrecht (Berlin 1896), S. 165 ff., einige nachträgliche Notizen Beyerle im Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 17, S. 354 f. gebracht. Zu den interessanten Beobachtungen Z.s (z. B. S. 195 und 233) über die Verdienste der Städte auf dem Gebiete des Justizwesens vgl. Historische Zeitschrift 75, S. 428. Erwähnt mag noch werden, daß Z. S. 86 die jetzt sonst ziemlich allgemein angenommene Datierung der beiden Fassungen des österreichischen Landrechts in Zweifel zieht; er wird seine abweichende Ansicht demnächst begründen.

Da Z. eine große Zahl wichtiger Reichsgesetze an teilweise entlegenen Stellen einer Besprechung unterzieht, so wäre es wünschenswert gewesen, wenn er seinem Buche eine übersichtliche Tabelle über die interpretierten wichtigeren Urkunden beigegeben hätte. Theologen und Philologen haben diesen Brauch ja schon seit

1) Vgl. z. B. meine Ausgabe der Landtagsakten von Jülich-Berg I, S. 212 ff.

lange. Er wird sich, bei der Ausdehnung, die die rechtsgeschichtliche Litteratur mehr und mehr gewinnt, auch bei manchen rechtsgeschichtlichen Untersuchungen empfehlen. — Etwas weniger zahlreich hätten die Druckfehler sein können.

Münster i. W., 19. Oktober 1896.

G. v. Below.

de Vito, L., *Vocabolario della lingua tigrigna*. Introduzione e indice italiano-tigrigna del dott. Conti Rossini Carlo. Roma 1896. XII und 166 S. 8°.

Am Schluß meiner Besprechung der Tigrina-Grammatik und der Tigrina-Lesestücke de Vitos¹⁾ sprach ich den Wunsch aus, der Verf. möge uns auch ein Glossar dieser Sprache geben, das, wo möglich, noch etwas mehr Wörter enthalte, als in dem letztgenannten Buche vorkommen. Ich wußte nicht, daß er diesen Wunsch damals schon erfüllt hatte: das vorliegende Glossar war im Wesentlichen im März 1894 vollendet, ehe er zum zweiten und letzten Male nach Afrika ging. Aber nur mit schmerzlicher Bewegung können wir dies treffliche Werk in die Hand nehmen. Denn Major Ludovico de Vito ist noch vor Ablauf seines 38sten Lebensjahres am 1. März dieses Jahres in der Schlacht bei Adua gefallen. Der ihm innig befreundete Conti Rossini, der schon bei der Correctur sein Gehülfe gewesen war, hat das Buch herausgegeben, nachdem er es mit einem italiänisch-tigrina Index versehen hatte. Von ihm erhalten wir auch in der Einleitung eine kurze Lebensbeschreibung des Verfassers. De Vito, ein hochsinniger und hochbegabter Mann, der eine glänzende militärische Laufbahn zurückgelegt hatte, führte zuletzt ein Bataillon einheimischer abessinischer Truppen, das sich auch in der Schlacht gut geschlagen zu haben scheint. Er selbst hat noch, als er schon schwer verwundet war, tapfer gekämpft und ist als Held gefallen. Sein Vaterland hat in ihm einen seiner besten Officiere, die Wissenschaft einen vorzüglichen Arbeiter verloren. Der Schmerz um ihn ist um so größer, als es klar zu Tage liegt, daß die verlustreiche Niederlage durch die Unfähigkeit der Oberleitung verschuldet ist.

De Vitos Glossar ist selbstverständlich viel reicher als das in Schreibers Manuel, das nur für die darin gegebenen Lesestücke bestimmt ist. Alles spricht dafür, daß wir uns auf de Vitos Angaben

1) S. diese Anzeigen 1895, 292 ff.

verlassen können. Natürlich wäre es aber nicht undenkbar, daß auch bei ihm ganz vereinzelt Fehler vorkämen. Vielleicht ist ein solcher die Uebersetzung von *gēsälla*¹⁾ mit ›Fischotter‹ (*lontra*); im Amharischen bedeutet das Wort wenigstens den schwarzen Panther, s. d'Abbadie s. v.; Heuglin, Abessinien 236; derselbe, Reisen in N.O.Afrika 2, 53 und Johann von Nikiu 187, 11.

Das reiche lexicalische Material, das wir jetzt vor uns haben, bestätigt im Allgemeinen das, was ich bei der Besprechung der Bücher Schreibers²⁾ und der früheren de Vitos gesagt habe. Die Einwirkung des Amharischen auf den Wortschatz des Tña ist sehr groß. Aber die dem Amh. entlehnten Wörter zeigen im Tña zum Theil eine alterthümlichere Gestalt als in der heutigen Schriftsprache. Allerdings mögen in gewissen amh. Gegenden jene älteren Formen noch jetzt bestehen. Für das durchweg zu *ḫ* gewordenen *ts* wissen wir das bestimmt. Das Tña hat nun in solchen entlehnten Wörtern noch fast immer den Zischlaut. Eine Ausnahme scheint amh.-tña *meṭṭé* ›sog‹ zu bilden, das ursprünglich den Zischlaut gehabt haben muß = *مصّ صدور مزّار*; die echte tña Form wird *mâtsejé* sein³⁾. Von diesem *meṭṭé* ist das gleichlautende tña-Verbum in der Bedeutung ›dehnte‹ zu trennen = *مطّ*. Die Verschiedenheit dieser Laute im Tña kann übrigens dazu dienen, auch im Amh. Wurzeln zu scheiden, die jetzt zusammengefallen sind. So ist das gemein-äthiopische *ṭemmegé* ›tauchte ein, taufte‹, das stets *ḫ* hat, verschieden vom amh. *ṭemmeqe* ›drückte aus‹, das im Tña *tsemmeque* lautet. Amh. *ṭagā* ›hing an = geez *ṭag'a* gehört nicht zusammen mit amh. *tetsegga*, *teṭegga* ›machte urbar‹, tña *ṭeg'e* dasselbe. Wiederum ist davon zu trennen amh. *tetsegga*, *teṭegga*, tña *tetseggé* ›stellte sich unter den Schutz‹, vgl. tigre *tsagg'a* ›lehnte sich an‹. Und endlich gehört tña *tetseggé* ›kam ganz herunter‹ zu geez *tsag'ə* (mit *tsappa*) *صجّع*. Wenn im Tña neben *feleté* ›erkannte, wußte‹ = geez *falaṭa* ›unterschied‹ noch *felletsé* ›spaltete‹ vorkommt, so entspricht nur letzteres dem amh. *felleṭe*, altamh. noch *felleṭse* (Praetorius, Gramm. 500 v. 24 und 28 = Guidi, Le canzoni geez-amariña I, 24, 28), tigre *felḡe*. Die beiden Wurzeln sind völlig auseinander zu halten.

Verschiedene Wurzeln sind auch sonst zuweilen zusammen ge-

1) Mit *z* bezeichne ich den kürzesten (6ten) Vocal, mit *e*, wie de Vito, das ›offne‹ *e* oder kurze *ä*, die gewöhnliche Aussprache des 1sten Vocals. Beim Geez setze ich aber stets *a* für diesen.

2) S. diese Anzeigen 1886, 1013 ff. 1894, 392 ff.

3) Aber *מצור*, *مجر* haben schwerlich etwas damit zu thun; sie bedeuten 1) ausdrücken, 2) austrinken.

flossen; so im amh. *rekkesa*, *tña rexesé* 1) war schmutzig, elend = geez *rakuša*, 2) ›war billig‹, entlehnt aus رخص.

Die ursprünglichen amh. Gutturale sind im Tña noch fast immer erhalten. Meist giebt allerdings auch d'Abbadie die älteren Formen mit den Gutturalen noch an, doch nicht immer mehr. So hat das Tña noch *káhsá* ›Ersatz‹, wie denn *kásá*, das im Amh. namentlich auch als Personennamen beliebt ist, in der Chronik des Susnijos 255. 40, 54 *kaḥasá* geschrieben wird (vgl. das Verbum eb. 256, 66). So *tña zahale* ›si reffreddò‹ = amh. *zále* ›fut comme mort, languit‹; *tña fēhēnā* ›vesica‹ = amh. *fēna*. Ganz junge amh. Formen reflectieren nur wenige Lehnwörter im Tña wie *netsá* ›frei‹ = amh. *naṭá* zu geez *natsēha* נצח; *māreḫé* ›nahm gefangen‹ aus *mah-raka*; *abbezá* ›Frau, die backt‹ zu amh. *abbeze* = geez *ḥabbaza* خمبز. Für *arcnguáde* ›grünlich‹ hat d'Abbadie noch eine amh. Form mit anl. *ḥ*; das tña-arabische Glossar im Brit. Mus. (cod. Add. 16239 fol. 77 ff.) giebt auch die Tña-Form mit anl. *ḥ*.

Natürlich darf man nicht alle Wörter, die dem Tña mit dem Amh. gemein sind, ohne daß sie im echten Geez nachzuweisen wären, als entlehnt ansehen. Sicher ist eine solche Annahme aber in gewissen Fällen 1) bei Wörtern mit ganz amh. grammatischer Form 2) bei amh. Lautveränderungen wie in *šum* ›Vorgesetzter‹ (nach fester amh. Regel aus altem *sějūm*) mit dem davon abgeleiteten Verbum *šómé* u. s. w. und in *awáǰ* ›Ausrufer‹ aus *'awádi* (V/ד) mit Ableitungen 3) da, wo ein altes Wort auch im Tña eine speciell amh. Bedeutung hat wie in *quatsara* im Geez ›zog zusammen‹, im Amh. und Tña (*quotseré*) ›zählte‹ 4) bei so ganz spezifisch amh. Wörtern wie *qūānqūā* ›Sprache‹; solche werden durchweg nicht-semitischer Herkunft sein. Es kommt auch vor, daß ein Wort im Tña altes Erbgut ist, während ein zur selben Wurzel gehöriges doch erst dem Amh. entnommen ist. So sehen wir neben *bērki* ›Knie‹ das dem Amh. nachgebildete *ambērkeḫé* ›kniete‹, neben *lēbbi* ›Herz‹ amh. *lēbbám* ›weise‹ (wir erwarteten *lēbbám*), wovon dann wieder ein Verb *lēbbemé* ›war klug‹ mit weiteren Ableitungen gebildet wird.

Die Entlehnung amharischer Wörter geht allerdings, wie gesagt, sehr weit und wird wohl noch immer weiter gehen. Aber die Sprache hat doch auch einen guten Bestand alter geez-Wörter erhalten. So ist ›tödtete‹ noch *qatelé*, nicht das im Amh. üblich gewordene *gedele*, eigentlich ›streckte nieder‹ = جدل, wozu auch geez *tagādala* ›rang‹ gehört.

Manche tña- (und tigre-)Wörter, die wir in der alt-äthiopischen Litteratur nicht finden, werden doch auch im Geez vorhanden gewesen sein. Für geez *sa'al* ›Husten‹ kenne ich keinen älteren Beleg als Joh. v. Nikiu 72, 4; an sich würde ein solcher nicht be-

weisen, daß das Wort im Geez, als es noch eine lebende Sprache war, üblich gewesen sei. Aber da nicht nur die 3 neu-äthiopischen Sprachen, sondern auch das Arabische und Aramäische die Wurzel für ›husten‹ haben, können wir das doch sicher annehmen. Ich bezweifle auch nicht, daß das Hebräische einst ebenfalls dies שׁעַל besaß; in der hebräischen Litteratur war aber noch weniger Veranlassung zur Erwähnung des Hustens als in der äthiopischen. Ein altes Wort ist im Tña *tëmmáli* ›gestern‹. Tigre *mâlê* zeigte, daß der ausl. Vocal nicht etwa das den Nomina im Tña so oft angehängte *i* ist; dazu lautete ja auch die entsprechende aramäische Form ursprünglich auf *é* oder *i* aus. In den Auslaut der geez-Form *tëmälëm* (*tëmmälëm*?) habe ich schon länger einen Rest der Mimation vermuthet.

Im Ganzen muß man aber mit der Annahme uralter semitischer Wörter im Tña sehr vorsichtig sein, wenn sich davon im Geez und den andern äthiopischen Sprachen keine Spur zeigt. Immerhin mag man *tsewüð* ›in der Schlinge gefangen‹, *ätsäwedé* ›fing in der Schlinge‹, zu صيد צׁייד ziehen, aber die Vereinzlung macht das doch bedenklich; das amh. *metsd* ›Falle‹ Praetorius, Amh. Gramm. 95 darf man schwerlich zu Hülfe nehmen, da es wohl nur ein Fehler für *metsmed* (*meṭmed*, *weṭmed*) ist. Eher möchte *geddi* ›la sorte, la ventura‹, amh. *ged* ›présage‹ (das vielleicht auch in dem unklaren Beamtentitel *gadistān* Dillmann, Zarʼa Jacob 31, steckt) = hebr.-phön.-aram. צׁייד sein; dann ist es aber wohl eines der alten, schon vor der vollständigen Bekehrung der Aksümiten von Aramäern (oder Sabäern?) in deren Land gebrachten Wörter. Denn es ist doch so gut wie ausgeschlossen, daß schon die Ursemiten ein bestimmtes Wort für diesen Begriff gehabt hätten. Das arab. جَدِّ ist sicher dem Aramäischen entlehnt. Und daß schon die ältesten Semiten, die übers rothe Meer setzten, den Begriff und die Bezeichnung des ›Schröpfens‹ mitgebracht hätten, dünkt mich auch nicht sehr wahrscheinlich; die Uebereinstimmung von tña *haguemé*, tigre *hágme*, amh. *aggeme* mit حَجْم wird wohl darauf beruhen, daß das Wort später einmal von Arabien nach Abessinien oder aber von hier dorthin gekommen ist. Daß aber junge Entlehnungen aus dem Arabischen im Tña ziemlich spärlich sind, bestätigt auch das Glossar wieder.

Hamitische Wörter giebt es ohne Zweifel auch im Tña in ziemlicher Anzahl theils durch directe Uebernahme, theils durch Vermittlung des Amharischen. Das Einzelne hier zu beurtheilen, bin ich aber durchaus nicht im Stande.

Ich mache noch auf einige interessante Denominative aufmerk-

sam. Bekanntlich ist das geez-Wort *mëtswât* (tña *mëtsëwât*) ›Almosen‹ ein schon in sehr früher Zeit aufgenommenen jüdisch-aramäischer Ausdruck; davon haben wir nun im Tña *tscwweté* ›gab Almosen‹ u. s. w.¹⁾ Von *ëgzë'* ›Herr‹, einem Worte sehr dunkler Herkunft, vielleicht nicht semitisch, kommt tña *gez'é* ›beherrschte‹ und ›erwarb, kaufte‹ (ebenso amh. *gezza* in beiden Bedeutungen; tigre *gez'a* ›conquérir‹). Von *neguedguäd* ›Donner‹ bildet das Tña *neguedé* ›donnerte u. s. w. (ähnlich das Amh.), obwohl das *n* wahrscheinlich nicht zur Wurzel gehörte.

Eigenthümliche Bedeutungsübergänge kann man bei den entsprechenden Wörtern in diesen Sprachen vielfach beobachten: Geez *nâfaqa* ist ›heuchelte‹, tña *nâfeqe* ›beklagte‹ (›rimpianse‹), amh. ›bedauerte, ersehnte‹. Die Grundbedeutung ist ›zertheilte‹, ›halbierte‹; es handelt sich um verschiedene Auffassungen des ›getheilten‹ Sinns, des ›zertheilten, zerrissenen‹ Herzens. *קמק* bedeutet im Geez ›gering, elend‹ (nicht ›thöricht‹), im Tña ›hässlich‹, im Tigre ›verächtlich‹, und im Arab. ›thöricht‹. Man kann sich hier den Uebergang von einer zu einer andern Bedeutung verschieden denken. Im Tigre *kôlele* ›drehte‹ haben wir den einfachen Stamm zum geez *ankualala* ›rollte‹, vgl. amh. *kolal ala* rollte hinab; das entsprechende tña *kuolele* heißt aber ›suchte‹. Der Bedeutungsübergang vom ›drehen‹ zum ›suchen‹ ist wie im neuarabischen *دور*, vgl. das romanische *cercar, chercher*.

Eine Umstellung der Laute zeigt sich in *kyomséé* ›käute wieder‹ = geez (*a*)*maskuë'a* wie in *kësâ'* ›bis‹ = *ëska*. Wenn die Bedeutung die Identität dieser Wörter nicht so klar machte, würden wir sie schwerlich anerkennen. So entgeht uns wegen starker Lautveränderungen wohl die Urgestalt manches tña-Wortes, obwohl sie ganz oder wenig abweichend in den verwandten Sprachen vorkommen mag.

Natürlich ergibt das Material de Vitos auch für die Grammatik neue Ausbeute. Besonders mache ich auf die vielen Verdopplungen von Consonanten, die auch das Amh. kennt, und auf die häufige Einschlebung des kürzesten Vocals aufmerksam. Die Mittheilung von verschiedenen Verbalstämmen und ihren Ableitungen zeigt uns so recht, wie fast schematisch das Tña (gleich dem Amh.) namentlich die Verbalnomina nach einer Analogie bildet. Eine gewisse Neigung dazu war schon im Geez. Beachte u. A., daß das Nomen *agentis* vom ersten einfachen Stamm ohne Verdopplung ist

1) Das Amharische hat als Verb *metsewete* u. s. w. mit Beibehaltung des *m*. Die amh. Verdopplung des *w* hat wohl auf die Tña Form eingewirkt.

z. B. *gevári* ›Macher‹, *fetáni* ›Versucher‹ von *gveré*, *fetené* gegenüber *fellátsi* ›Spalter‹ von *felletse* u. s. w. So auch *negási* ›König‹ von *negesé*. Vermuthlich war das schon im Geez so, während wir, nach Analogie der andern semitischen Sprachen (فَعَال u. s. w.), die geez-Form *naggási* auszusprechen geneigt sind. Die Araber gaben das Wort ja auch durch نَجَّاشِي ohne Verdopplung wieder. Vielleicht haben die alten Aksúmiten auch sonst im Sprechen der einfachen und der Doppelconsonanz sowie in der Anwendung des kürzesten Vocals den heutigen Tigrensern näher gestanden, als die Analogie des Arabischen erschließen läßt.

Die Durchführung eines gewissen Schematismus bringt auch im Tña zum Theil merkwürdig lange Verbalstämme hervor, namentlich bei anl. Guttural. Formen wie *attēhazázené* ›ließ trösten‹ mit nom. ag. *metēhazázení*; *attéáráreqé* ›versöhnte mit einander‹ mit nom. act. *mētēēréráq*; *atté'axáxevé* ›sagte die Versammlung an‹ (von *akkevé* = geez *akbaba*, mit Hereinziehung des *ḫ* in die Wurzel) sehen den Formen der andern semitischen Sprachen gegenüber etwas seltsam aus.

So bietet denn das Tña auch der rein wissenschaftlichen Betrachtung ein ergiebiges Feld sowohl da, wo es zu dem Bekannten stimmt, wie da, wo es davon abweicht. Freilich, das betone ich stark, eine recht gründliche Kenntnis aller dieser Sprachen kann nur bei gründlicher Kenntnis der hamitischen Sprachen erreicht werden, die auf sie eingewirkt haben.

Hoffentlich ist der edle Verfasser dieses Buches nicht der letzte italiänische Officier, der sich um die wissenschaftliche Darstellung der Sprachen ›Erythraeas‹ hohe Verdienste erwirbt. Hat de Vito seinen Cameraden doch ein glänzendes Beispiel wie kriegerischer Tugend, so auch wissenschaftlichen Ernstes gegeben.

Straßburg i. E., 10. Nov. 1996.

Th. Nöldeke.

Abhandlungen Herrn Prof. Dr. Adolf Tobler zur Feier seiner fünfundzwanzigjährigen Thätigkeit als ordentlicher Professor an der Universität Berlin von dankbaren Schülern in Ehrerbietung dargebracht. Halle a. S. 1895. Niemeyer. III 510 S.

Adolf Tobler haben zwanzig frühere Hörer, denen sich Wahlund als Freund angeschlossen hat, zur Vollendung des fünfzigsten Semesters seiner akademischen Wirksamkeit als ordentlicher Professor diesen Band gewidmet. Tobler hat sich in diesem Zeitraum als Lehrer, Gelehrter und Forscher so sehr hervorgethan, daß ihm allgemein auch im Ausland der erste Platz unter denen zuerkannt wird, die nach Friedrich Diezens Beispiel die Erforschung der Romanischen Sprachen und Litteraturen als ihre Lebensaufgabe ansehen. Wir können ermessen, was wir Tobler verdanken, wenn wir zwischen unserer heutigen Kenntnis des Altfranzösischen und dem Zustand dieser Kenntnis vor fünfundzwanzig Jahren einen Vergleich ziehen. Tobler darf geradezu der Entdecker der Gesetze der Altfranzösischen Syntax genannt werden; denn, ohne die Verdienste Mätzners und Diezens auf diesem Gebiete schmälern zu wollen, eine sichere Analyse der Sprache und ihres Satzbaus ist erst durch Tobler ermöglicht worden. Seine Beobachtungsgabe läßt ihn — denn abgeschlossen ist diese Thätigkeit noch nicht, kann es auch der Natur der Sache nach niemals werden — seine Beobachtungsgabe läßt ihn, wo man früher, zumal in Frankreich, nur regelloses Schwanken und Willkür erblickte, feste oder innerhalb fester Gränzen sich bewegende Regeln erkennen, die er formuliert, auf Grund ausgedehnter Belesenheit mit Beispielen belegt, auf ihre Ursachen hinaufführt und in den Zusammenhang rückt, in den sie durch den Vergleich mit andern Romanischen Sprachen gestellt werden. Daneben hat Tobler auch auf andern Gebieten Hervorragendes geleistet: in der Lautlehre, der Formenlehre und besonders der Verslehre, durch Finden neuer Etymologien, durch Ausgaben Altfranzösischer und Oberitaliänischer Texte. Und überall die selbe Klarheit und Bestimmtheit, die nur in den seltensten Fällen für Berichtigungen Raum läßt.

An diesen Vorzügen soll, wenn ich das Geheimnis hier ver-rathen darf, das als Sage umgeht, nur ein schlichter Federhalter schuld sein, ein ganz unscheinbares hölzernes Ding, das Tobler, wenn er es aus der Hand legt, sorgsam in einem geheimen Schubfach einzuschließen pflegt. Nimmt er es aber zur Hand, so gewinnt diese Feder in dieser Hand Zauberkräfte und schreibt dann mit der lapidaren Festigkeit, methodischen Strenge und zwingenden Logik,

wie solches eben nur einer *penne faee* eigen ist. Kein Wunder; denn diese *penne faee* ist aus dem selben Holze geschnitzt, dem Tristans sagenberühmter, niemals das Ziel des Schusses verfehlender Bogen entstammte; wie dieser Bogen heißt sie *Ki ne falt!*

Ich komme nun zu den einzelnen Abhandlungen des Toblerbandes.

[I] S. 1. A. Stimming, Das gegenseitige Verhältnis der Französischen gereimten Versionen der Sage von Beuve de Hanstone.

[II] S. 45. Karl Appel gibt die Gedichte des Troubadours Uc Brunec (Brunenc) heraus nebst einem Klagelied auf des Dichters Tod von Daude de Pradas. Die in neuerer Zeit oft gebrauchte Form des Namens, Brunet, weist Appel, wohl mit Recht, zurück. Der Einleitung ist ein Exkurs über die erhaltenen Melodien zu Troubadourliedern, auch das Facsimile eines mit Noten versehenen Liedes aus *R* beigegeben. Die Texte zeigen die kundige Hand des Herausgebers; doch geben immer noch einzelne Stellen zu Bedenken Anlaß. Zu mehreren Texten wird eine Gruppierung der Handschriften angegeben, leider ohne Begründung, obwohl durch einfache Angabe der betreffenden Verszahlen auf die entscheidenden Lesarten hätte hingewiesen werden können.

Ich greife hier einige Stellen heraus. Der Anfang von Daudes Klagelied lautet:

*Ben deu esser solatz marritz
et amors trista e marrida,
e pauc deu hom prezar lor vida
e tot lo ben c'om a lor ditz.*

Hier würde ich lieber *Solatz* und *Amors* schreiben, da die Begriffe als Personen gedacht sind. Dies scheint um so nothwendiger, wenn man *lor* beibehält. Wahrscheinlich ist aber *lor* aus der folgenden Zeile eingedrungen an die Stelle eines ursprünglichen *la*, und in V. 4, der so, wie er im Text steht, ganz unverständlich ist, *com alorditz* zu schreiben. 'Und wenig soll man das Leben schätzen und jegliches Glück wie ein Tiefgebeugter'.

17—18 lauten bei Appel:

*Anc hom non dis motz tant grazitz
ni anc lengua tant issernida.*

Für das zweite *anc* ist wohl sicher *ac* das Richtige.

Am wenigsten glücklich ist der Herausgeber bei den Geleiten dieses Liedes gewesen. Statt diese auf den Bau des Strophen-schlusses zu reduzieren, dem sie nothwendig entsprechen müssen,

hat er Abweichungen im Texte zugelassen, wie sie in der Troubadourpoesie ganz unerhört sind. So heißt es im kritischen Text

*Vas Salas tenras ta viu
tot plan, car lai trametia
chanssos . . cel . .*

Der Herausgeber sagt in der Anmerkung: 'Uebrigens läßt sich 41 leicht durch Einführung von *ten* statt *tenras* korrigieren'. Diese Korrektur ist ganz nothwendig, und ferner ist mit *D* der Vocativ *Plans* einzusetzen, womit das Klagelied angeredet wird. Auch in V. 45. 46 hat *D* die richtige Lesart.

I. 33 *Quascus ditz que d'amor mi duelh* heißt offenbar: 'Jeder sagt, daß ich über Minne Schmerz empfinde' (nicht wie in der Anmerkung S. 77 übersetzt wird).

44 *mover escuelh* wird bedeuten: den Felsen, der den Weg sperrt, hinwegräumen, wie ich zu einer andern Stelle, wo die selbe Redensart vorkommt, vermuthet habe (Zeitschr. f. Rom. Ph. XV. 514).

II. 4. Die Gruppierung der Handschriften spricht für *per ma dolor adoussir*.

III. 5. Die Gruppierung der Handschriften spricht für *Qar de foudatz sec (oder ven) dans totas sazos* u. s. w.

18. *Quays, qu'aver an, si fenhon Salamos* ist mir unverständlich. Ich vermute: *quasquavelan*, eig. klingelnd. Die Bedeutung ergibt sich aus Levys Provenzalischem Supplement-Wörterbuch s. v. *carcavelha*.

IV. 1. Hier muß es heißen:

Cortezamen mou a (nicht en) mon cor mesclansa.

'In höflicher Weise fange ich mit meinem Herzen Streit an'.

23 ist *cors* zu schreiben, 36 das Semikolon in ein Komma zu verwandeln, da das vorhergehende *puois* unterordnende Konjunktion ist, 54 ein Komma nach *cuy* zu setzen.

V. 48 ist mir unverständlich.

VI. 39. Es sollte hier im Texte statt *qued az emplit voler* heißen *que d'azemplit voler*. Wahrscheinlich aber bieten die Handschriften das Richtige, welche schreiben: *c'ab lo complit voler*.

[III] S. 79. Meyer-Lübke belegt durch zahlreiche Beispiele den Gebrauch des reinen Infinitivs und des Infinitivs mit *a* aus dem ältern und neuern Rumänisch und geht auf die Erklärung einiger Gebrauchsweisen ein. So zeigt er, daß *nu cantareți* (singet nicht) aus dem prohibitiven Infinitiv entstanden ist, dem die Endung der 2 Pl. angehängt wurde, und entscheidet sich in Bezug auf das s. g. Rumänische Supinum für Entstehung aus dem Verbalabstractum.

[IV] S. 113. Vising gibt auf Grund einer ausgedehnten Be-

lesenheit neue Beobachtungen über die Romanischen Formen des lat. *quomodo*, über die Unterschiede in der Anwendung von *com* und *come* im Altfranzösischen, von *como* und *come* im Portugiesischen. und leitet *coma* von *com* und lat. *ad*, *come* von *com* und lat. *et*. Vielleicht geht Verf. ein ander Mal auch auf die Frage näher ein, welcher Casus im Provenzalischen und Altfranzösischen auf *coma*, *come* folgt, da diese Frage von der Etymologie der Worte nicht zu trennen ist.

[V] S. 124. Wiese theilt aus einer vor ihm noch nicht verwertheten Handschrift der Oberitaliänischen Margaretenlegende eine Stelle mit, in der die Einschließung der Teufel in eine Flasche durch Salomo erzählt wird und handelt von dieser morgenländischen (Muhammedanischen) Legende mit umfassender Gelehrsamkeit.

[VI] S. 141 Lenz gibt interessante Mittheilungen aus dem Volksleben der Chilenen, wozu eine Fortsetzung aus ungedruckten Liedern und Märchen versprochen wird.

[VII] S. 164. Goldschmidt stellt etymologische Betrachtungen an, bei denen man allerlei Bedenken nicht ganz unterdrücken kann. Er behauptet: afr. *estoier* 'einstecken' ist aus *stëkan* entstanden, nicht aus **stükare*. Hier sollte doch die Entstehung von *o* aus germ. *ë* irgendwie begründet oder erläutert werden. Auch bleibt ungesagt, daß sich *o* bis ins Provenzalische und Catalanische hinein fortsetzt.

[VIII] S. 168. Wendriner zeigt, daß die berühmte Calandria keineswegs so wesentlich auf Plautus beruht, wie man bisher annahm, sondern eine Reihe von Motiven aus dem Decamerone entlehnt hat.

[IX] S. 180. Oskar Schultz, Ueber einige Französische Frauennamen. Die besprochenen Namen sind: *Héloïse*, *Eurïaut*, *Avierna* (*Vierna*), *Odierne*, also lauter Namen, deren Erklärung sehr schwierig ist. Verf. stellt fest, daß bei *Héloïse* im Altfranzösischen das auslautende *e* fehlte, und führt den Namen auf *Heilwidis* zurück. Die übrigen Namen leitet er ab von *Eburhild*, *Awigerna*, *Audigerna* (ein *Audierna* findet sich schon in der Merowingerzeit). Verf. streift eine Reihe von Fragen, die mit diesen Etymologien in Zusammenhang stehen, und zeigt dabei eine Gelehrsamkeit, die nicht leicht ihres Gleichen findet.

[X] S. 210. Hecker, Der Deogratiasdruck des Decamerone. Die Untersuchung führt in die Anfänge des Italienischen Buchdrucks hinauf, und liefert den wichtigen Nachweis, daß dem Deogratiasdruck des Decamerone, einem der ältesten Drucke in Italiänischer Sprache

überhaupt, der Text der Berliner Handschrift Hamilton 90 zu Grunde gelegt worden ist.

[XI] S. 228. Gorra gibt eine willkommene Analyse des Minnehofes von Mahiu le Porriier. Da Vf. erklärt, daß seine Ausgabe dieser Dichtung noch einige Zeit wird auf sich warten lassen, so werden wir uns bis auf weiteres mit den hier mitgetheilten Stellen begnügen müssen. Diese geben den Text der Handschrift nicht mit der nöthigen Sorgfalt wieder. Für sein *fenme* ist stets *fenme* zu setzen, für *Romnant Roumant*. Die Aenderung von *mix* in *mius* ist ganz unberechtigt; denn *x* ist ein Buchstabe des Alphabets, nicht eine Abkürzung, und der Dichter hat dieses *x* sicher selbst angewendet. Auf S. 228 V. 4 hat die Hs. *anme*, V. 5 fehlt in ihr *la* vor *bas*, V. 10 hat die Hs. *gi truis*, ebenso auf S. 229 V. 1 *premeraine-ment*, V. 4 *Tele*, V. 7 *amour*, auf S. 230 V. 7 *le*, V. 13. 16 *nōmes*, V. 14 *baill'* d. h. *baillieu*, wie der Reim ausweist, V. 15 *soutieu*, V. 19 *le* (das Fragezeichen ist unberechtigt; der Sinn ist: ich würde ihn für den am schönsten benannten halten), V. 20 *gentieument nōme* d. h. *nonme*, V. 24 *Pourfitans*, V. 25 *Et l d.*

An der letzten ausgehobenen Stelle (S. 238—239) hat die Hs. V. 1 *Ainssi*, 4 *De coy*, 10 *tourbles*, 18 *savoit*, 20 ist das handschriftliche *avoit* in *aidoit* zu ändern.

[XII] S. 240. Cloetta glaubt, die Synagonepisode des Moniage Guillaume, wo Guillaume d'Orange in Sicilien in Gefangenschaft geräth und von seinem Vetter Landri le Timonier befreit wird, auf verschiedene historische Züge zurückführen zu dürfen, die den Kämpfen zwischen Sarrazenen und Normannen in Sicilien in der Zeit von 1016—41 angehören. So große Gelehrsamkeit hier auch angewendet wird, so ist doch die Darlegung des Vfs., der an anderm Orte so werthvolle Ergebnisse über die Wilhelmslieder erzielt hat, nicht durchaus überzeugend.

[XIII] S. 269. Georg Cohn begründet mit viel Gelehrsamkeit und Scharfsinn, freilich in einem nicht gerade anmuthigen Stil, seine Herleitungen der Verba *rêver* und *radoter* (früher *redoter*) von afz. *reveler* und lat. *reductare*, und streift dabei in lehrreicher Weise auch andre etymologische Fragen. Seine Erklärung von *rêver* ist höchst ansprechend; gegen die von *radoter* spricht jedoch, daß das Wort im Altfranzösischen ein offnes *o* hat, daß somit *reductare* weder der Bedeutung noch den Lauten gerecht wird. Wenn er sich für die geschlossene Aussprache des *o* auf das Reimwort *escotent* und auf eine Stelle in Waces Brut (V. 1916) beruft, so übersieht er, daß dort eine Ableitung von *escot* (Zeche) vorliegt, und daß die bessern Handschriften des Brut anders lesen. Wo aber sonst *u* oder *ou* in

redoter geschrieben ist, handelt es sich stets um den unbetonten Vokal.

[XIV] S. 289. Wallensköld fördert die Sache, indem er zu der Frage von der Ausnahmslosigkeit der Lautgesetze Stellung nimmt. Er befiehlt mit Recht den Ausdruck Lautgesetz in dem landesüblichen Sinne, den ich übrigens bereits 1888 in Gröbers Grundriß vermieden hatte.

[XV] S. 306. Freymond theilt ein Bruchstück aus einer Chronik mit, gibt Auskunft über mehrere Lanzelotbruchstücke der Berner Bibliothek, und begründet, ohne zu überzeugen, die Ansicht, der Name *Crestien li gois* im Ovide moralisé sei eine Entstellung aus *Crestien de Trois*.

[XVI] S. 321. Ebeling bringt Kollationen und Mittheilungen von Texten aus der Berliner Fabelhandschrift, und in einem zweiten Artikel über Asymmetrie des Ausdrucks im Altfranzösischen gute, auf ausgedehnter Lectüre ruhende Beobachtungen über den Altfranzösischen Sprachgebrauch.

[XVII] S. 355. Goldstaub gibt Auskunft über Mittelgriechische und Slavische Physiologustexte, welche Schlangenbeschwörungen enthalten, und stellt weitere Arbeiten auf diesem, von ihm so gründlich beherrschten Gebiet in Aussicht.

[XVIII] S. 381. Nicht minder gründlich verbreitet sich Strohmer über die Beliebtheit des mittelalterlichen Schachspiels, seine Verwendung im Leben, in der Litteratur und Sprache, und über seine Einrichtung und Regelung.

[XIX] S. 404. Wahlund, Ueber Anne Malet de Gravelle, handelt von dem Leben und den Schriften dieser bisher fast unbekanntes, aber sehr kennenswerten Dichterin, und zeigt dabei nach Umfang und Tiefe wahrhaft erstaunliche Kenntnisse.

[XX] S. 430. Risop bespricht aufs Neue die Griechischen Stellen im Florimont, und stellt ins Klare, wie wir uns das Verhältnis des Dichters zu seinem Stoff und den Quellen zu denken haben.

[XXI] S. 464. Breul endlich gibt das Dit de Robert le Diable zum ersten Mal auf Grund der drei Handschriften heraus, in denen es auf uns gekommen ist. Einige auffallende Stellen im Text sind wohl als Druckfehler zu bezeichnen. Auch die Angabe der Lesarten ist nicht immer genau. 54 haben A und B *portissiez*, C *portasses*; jenes ist die richtige Form, und hätte, wie *adoubissiez* 181, im Texte stehen sollen. — 65 haben alle Handschriften *voi* (B C *voy*) statt *roi*. — 121 lese ich B *tranchoit*. — 157 A hat *poinilliers*. — 236 muß es heißen *duc ne conte ne roy*. — 251 ist *bon port* Ortsname, also: *Bonport*. — 292 Der Punct ist zu tilgen. — 294 C

hat *et si se donast on.* — 350 lies mit A *au devant.* — 362 C hat *Comen folle*, B *meschant.* — 419 *ce dist* gehört zusammen. — 459 *humblemant* ist offenbar die richtige Lesart. — 526 Alle Handschriften haben *girai* (B *gray*, C *ge yray*). — 556 C hat *Jusque a*, was für die Silbenzahl in Betracht kommt; B und C haben *qui* vor *saulve*. — 590 *suioient* ist nicht anzutasten. — 659 besser *Robert li fist.* — 671 A hat *boullir*, C *boullir.* — 731 *merduille* (Ableitung von *merde*) durfte nicht geändert werden. — 815 lies *sa*, 824 *engingniez*, 826 *au denz*, 858 *Em priant*, 874 *pouoie* (mit A), 933 *moult grant joie*, 999 *baulevre* findet sich auch sonst (*v* durfte nicht cursiv gedruckt werden), 1007 *prieme* konnte bleiben, 1013 die Abkürzung bedeutet *Charlemaigne.*

Halle, Oktober 1896.

Hermann Suchier.

Bethe, E., Prolegomena zur Geschichte des Theaters im Alterthum. Untersuchungen über die Entwicklung des Dramas, der Bühne, des Theaters. Leipzig, S. Hirzel. 1896. 350 S. Preis Mk. 5,—.

Ein Renegat der neuen Lehre von Wilamowitz und Dörpfeld widmet diesen sein Buch als Ehrengeschenk, weil sie die Fundamente gelegt haben, auf denen der Verf. baut, als Gabe des Dankes dafür, daß er durch sie geschult gegen sie auftreten kann als ein rein und selbstlos nach der Wahrheit strebender Kämpfer. Es ist eine ἀγαθή ἔργα und wird es hoffentlich bleiben. In seinem Glauben an die neue Theorie durch ihm unwiderleglich scheinende Einwendungen G. Körtes stutzig gemacht, gelangte B., den Problemen nachgehend, unter dem sehr merkbaren Einfluß von Todt und Christ zu einem wenigstens theilweise vermittelnden Standpunkt, der von den alten lieben Vorurtheilen noch so viel zu retten sucht, als eben angeht, das Unhaltbare aber rücksichtslos über Bord wirft. Die gewonnenen Resultate, von deren Richtigkeit der Verf. Viele zu überzeugen hofft, werden mit der glänzenden Darstellungsgabe, die wir schon von den Thebanischen Heldenliedern her kennen, mit dem Siegesbewußtsein des Entdeckers und mit der Begeisterung des echten Philologen vorgebracht, und da B. das attische Drama wirklich, und zwar nicht erst von gestern her, kennt und einen feinen poetischen Sinn besitzt, so wirkt sein Buch in der That so bestechend, daß Ref., des gefährlichen Mottos der Thebanischen Heldenlieder eingedenk, den Leser an die Pindarische Mahnung erinnern möchte:

*χάρις δ' ἔπερ ἅπαντα τεύχει τὰ μέλιχα θνατοῖς,
ἐπιφέρεισα τιμὰν καὶ ἄπιστον ἐμήσατο πιστὸν
ἔμμεναι τὸ πολλὰκις·
ἔμεραι δ' ἐπιλοιοι
μάστυρες σοφώτατοι.*

Die Cardinalpunkte der Untersuchung bilden naturgemäß das Theater des fünften Jahrhunderts und die hellenistische Bühne, und rückhaltlos muß zugestanden werden, daß in beiden Fragen Bethes Buch gegenüber der jedem Bahnbrecher anhaftenden Einseitigkeit, der Dörpfeld in der letzten Zeit etwas anheimzufallen droht und die ihn ernsthaften Schwierigkeiten theils übersehen theils leichten Muthes überspringen läßt, eine gesunde Reaction bedeutet. Die durch keine Ausflucht aus der Welt zu schaffende Thatsache, daß das fünfte Jahrhundert steinerne Bühnengebäude noch nicht kannte, verweist uns auf die scenische Analyse der Stücke selbst als die zwar nicht einzige, aber doch weitaus wichtigste Instanz. Es ist zunächst eine ganz ungerechtfertigte Supposition, daß die leichten Bretterbuden des fünften Jahrhunderts, die man sich viel zu massiv vorzustellen pflegt, genau so ausgesehen und genau an derselben Stelle gestanden haben müßten, wie die Marmorbauten des vierten. Wenn vollends Dörpfeld neuerdings die Möglichkeit in Abrede stellt, aus dem Texte der Dramen die Form und Einrichtung des alten Bühnengebäudes im Einzelnen zu bestimmen, so hat Bethe völlig Recht gegen eine solche Unterschätzung der zwingenden Kraft philologischer Exegese energisch zu protestieren. An den Stücken selbst haben wir zu prüfen, wie viel von den späteren Bühneneinrichtungen schon dem fünften Jahrhundert zuzuschreiben ist, diesem methodischen Grundsatz Bethes kann man nur unbedingt zustimmen; aber freilich darf auch andererseits nicht jeder Zusammenhang zwischen dem hölzernen und dem steinernen Theater zerrissen werden. Dieses ist eine Umbildung, aber keine Neubildung. Auch die Möglichkeit muß im Auge behalten werden, daß uns dort Einrichtungen in verkümmelter Gestalt vorliegen, die in der ersten Periode eine weit größere Bedeutung hatten. Dies gilt m. E. vor allem von dem unterirdischen Gang, dem B. freilich jede scenische Bedeutung abspricht, während er mir gerade für die schwierigsten scenischen Probleme die Lösung zu bringen scheint. Ich muß hier und mehrfach im Folgenden auf meine Auseinandersetzungen im Hermes XXXI 530 ff. verweisen, da ich mit einer so ausführlichen Widerlegung der Einzelheiten, wie sie Bethe zu beanspruchen das Recht hat, diese Anzeige nicht belasten darf.

Sehr anzuerkennen ist es ferner, daß B. mit der Darlegung der

historischen Entwicklung wirklich Ernst macht; gerade im fünften Jahrhundert muß diese ebenso rapid wie mannigfaltig gewesen sein. Mit Muth und Energie geht ihr B. nach; aber sind die Ergebnisse, zu denen er gelangt, wirklich wissenschaftlich gesichert?

Daß Chor und Schauspieler sich ursprünglich auf demselben Niveau, in der Orchestra, bewegt haben, ist natürlich für B. wie für jeden, der heute noch den Anspruch erheben will, in der Theatercontroverse gehört zu werden, selbstverständlich. Ebenso daß es im Anfang eine decorierte Hinterwand nicht gab. Doch läßt er diese weit früher eingeführt sein, als Wilamowitz in seinem grundlegenden Aufsatz (Herm. XXI 597 ff.). Für alle erhaltenen Stücke, selbst für die meist immer noch zu spät datierten Hiketiden, glaubt er sie retten zu können. Die Rückwand der an der Peripherie der Orchestra liegenden Costümbude soll in den Hiketiden den Altar, in den Persern das Grab des Dareios dargestellt haben; in den Sieben gegen Theben, für die B., ohne Anhalt im Text, gleichfalls einen Altar annimmt, sollen vor ihr die Götterbilder gestanden haben; im Prometheus war sie als Felsen charakterisiert. Daß der Text für diese Annahmen keine Stütze bietet, habe ich im Hermes gezeigt. Hier möchte ich nur die Frage aufwerfen, wie sich Bethe mit Aristoteles und Vitruv abzufinden gedenkt, von denen der eine dem Sophokles die Einführung der *σκηνογραφία* zuschreibt, der andere bezeugt, daß die erste Bühnenwand für Aischylos von Agatharchos gemalt ward. Der Widerspruch, wenn es überhaupt einer ist — denn Aischylos und Sophokles können sehr wohl beide in demselben Jahre oder kurz nacheinander die Skene zum ersten Mal angewandt haben — kommt chronologisch nicht in Betracht, da Agatharchos, der noch für Alkibiades gearbeitet und noch das Auftreten des Zeuxis erlebt hat, seine Thätigkeit kaum vor 470 begonnen haben wird, sodaß wir ungefähr auf dieselbe Zeit kommen, die durch Sophokles erste Aufführung im Jahre 468 fixiert ist. Jene Palastfaçaden der ältesten Skene können im Prinzip nicht anders dargestellt gewesen sein, wie die auf den gleichzeitigen Vasen; von einer ausgebildeten Perspective, die neuerdings wieder O. Rossbach in Wissowas Realencyclopädie dem Agatharchos zuschreibt, zu reden, liegt keine Berechtigung vor. Uebrigens kennen wir unter den Jugendwerken des Sophokles noch eins, das aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Skene gespielt worden ist, die Nausikaa, und zu den skenenlosen Dramen des Aischylos kann mit Zuversicht noch die Niobe gerechnet werden.

Doch diese Frage ist im Grunde von nebensächlichem Belang. Von großer principieller Tragweite wäre hingegen eine andere Aufstellung von Bethe, falls sie sich bewahrheiten sollte. Im Jahre 427.

oder 426 hat nach ihm eine große Reform des Theaters stattgefunden. Damals ist an Stelle der Bude die erste wirkliche Bühne getreten. Zwei hohe rechtwinklige Seitenflügel, die Proskenien, wurden an die Skene angelegt; sie trugen die damals neuerfundene Flugmaschine, aus der sich später die Göttermaschine entwickelt hat. Um die Maschine bewegen zu können, wurde der Zwischenraum mittels eines Schnürbodens überspannt und um ein Geringes über die Orchestra erhöht. »Einige wenige Stufen«, in der ganzen Breite der Bühne vorgelegt, vermittelten den Verkehr mit der Orchestra; denn da nach wie vor Schauspieler und Chor im engsten Contact bleiben, müssen jene in die Orchestra hinabsteigen können, ja sie treten häufig in der Orchestra auf und ersteigen von dort aus die Bühne. Auch der Chor kann die Bühne betreten; in einzelnen Stücken, wie dem Herakles und den Hiketiden des Euripides steht er während des größten Theils der Handlung oben und führt dort sogar seine Tänze auf. Damit er Platz hat, wird der Bühne eine Tiefe von fünf Metern gegeben, für welches Maß der Abstand der Vorderwand der Proskenien von der Skenenwand, wie er am Lykurgischen Theater constatirt ist, zu Grunde gelegt wird. Endlich soll ein zwischen den Proskenien gespannter Vorhang die Bühne abgeschlossen und es ermöglicht haben, unbemerkt vom Publicum die Schauspieler, den Chor, die Statisten zu dem effectvollen lebenden Bilde zusammenzustellen, mit dem so manches der erhaltenen Dramen (König Oidipus, Hiketiden, Andromeda) beginnt. Auf diesem Puppentheater also sollen Stücke, wie die Bakchen, die Troerinnen, der Oidipus auf Kolonos gespielt worden sein. Ja wohl, Puppentheater; denn eine umrahmte und überdeckte Bühne ist nur dann erträglich, wenn sie sich, wie in unseren modernen Theatern, zu der gleichen Höhe erhebt, wie der Zuschauerraum. Sitzt aber auch nur ein Theil des Publicums höher als das Dach der Bühne, so wirkt auch der größte Spielplatz wie ein Käfig; selbst im Oberammergau wird man diese Empfindung nicht los. Wäre das antike Drama von Aufführungen in geschlossenen Räumen ausgegangen, so würde man sich die Entstehung eines solchen Kastens zur Noth erklären können; daß man sich aber muthwillig aus der Freiheit der Orchestra in ein solches Gefängnis begeben haben sollte, bloß um dem Publicum das Geheimnis der Flugmaschine zu verbergen, — denn darin sieht B. den Anstoß zur Ausbildung der supponierten Bühnenform, — um das zu glauben, verlangen wir die allerstärksten Beweise. Sind diese erbracht?

Von Flugmaschine und Theologeion sehe ich ab; daß beide schon dem Aischylos bekannt waren, steht theils durch die Stücke selbst, theils durch einwandfreie Zeugnisse fest, die sich nicht so leicht

abtun lassen, wie B. es sich erlaubt. Ich verweise für diese Frage, wie für den Abschnitt über Prometheus, der uns nach B. nicht in seiner ursprünglichen Fassung, sondern in der Umarbeitung eines Stümpers erhalten sein soll, auf die mehrfach citierte Abhandlung im Hermes und gehe hier um so genauer auf die beiden anderen Punkte ein, den Vorhang und die erhöhte Bühne.

Den Vorhang glaubt B. auf Grund unumstößlicher Thatsachen erwiesen zu haben. Die litterarischen Zeugnisse helfen nun aber wirklich nichts. Die *ἀνλαία*, von der Pollux spricht, wird von ihm, wie auch B. ausdrücklich hervorhebt, als im Zuschauerraum befindlich bezeichnet; sollte er aber hierin irren und vielmehr die *ἀνλαία τῆς σκηνῆς* gemeint sein, von der Suidas und Hesych in der That sprechen, so wird man bei dieser, namentlich mit Rücksicht auf die aus Hypereides entnommene Parallelstelle, vielmehr an einen vor den Säulen des Proskenions ausgespannten, also zur Decoration gehörigen Vorhang zu denken haben, wie ihn z. B. das Neapler Komödienrelief (Wieseler XI 1) zeigt ¹⁾. Wenn B. sich dann weiter auf die Andromache, die Andromeda, die Hiketiden, den König Oidipus, der sich der Theorie zu Liebe eine bedenkliche Herabdatierung gefallen lassen muß, und ähnliche Stücke beruft, in denen die Schauspieler, zuweilen auch der Chor ²⁾ oder eine Schar Statisten nicht erst auftreten, sondern sich gleich beim Beginn des Stückes in einem fertigen Bilde dem Publicum präsentieren, und wenn er daraus einen Gegensatz zwischen der Zeit nach 427/6 und der Periode des Aischylos zu construieren sucht, so hat er unbegreiflicher Weise die Myrmidonen und die Niobe dieses Dichters ganz vergessen. In diesen Stücken sah man beim Beginn die Hauptperson tief verhüllt in stille Trauer versunken dasitzen. Hat d. Verf. den Vorhang für die jüngeren Stücke des Sophokles und Euripides erwiesen, so hat er es auch für Aischylos gethan. Ob er diese Consequenz ziehen wollen? Zu Aischylos' Zeit also nahm das Publicum noch keinen Anstoß daran, wenn das Eingangsbild vor seinen Augen gestellt wurde; warum soll es später seine Unbefangenheit verloren

1) Der von dem Verf. S. 137 A. 4 erwähnte »Vorhang« der Eremitage (C. R. 1778/9 IV) ist eine Sargdecke, die mit dem Theater nicht das mindeste zu thun hat.

2) Wenn S. 193 A. 4 vermuthet wird, daß auch in den Bakchen der Chor von Anfang an sichtbar gewesen sei, so ist das sicherlich ein Irrthum. Für den Chor ist Dionysos ein sterblicher Bakche, bis sich am Schluß des Stückes der Gott zu erkennen giebt. Unmöglich können also die V. 1—54 in Gegenwart des Chors gesprochen werden; die Schlußworte richten sich an den noch außerhalb der Orchestra befindlichen Chor. Es ist sehr wohl denkbar, daß der Schauspieler den Prolog, die Schlußscene und die Rufe hinter der Skene V. 576 ff. mit etwas veränderter Stimme sprach.

haben? Lebhaft plaudernd wird es so wenig darauf geachtet haben, wann die verhüllte Niobe die Orchestra betrat, als wann Andromeda an den Felsen gebunden wurde. Wie dann seine Aufmerksamkeit auf die Orchestra gelenkt und der Beginn der Vorstellung angekündigt wurde, darüber ist nichts überliefert. Vermutlich geschah es durch den Herold. Ich würde mich auf Arist. Ach. 11 εἶσαγ', ᾧ Θεόγγυ, τὸν χορὸν berufen, wenn ich sicher wäre, daß es sich dort nicht um den Proagon handelte. Aber denkbar wäre es gewiß, daß man diese Formel von der früheren Zeit her, wo noch jedes Stück mit dem Auftreten des Chores begann, in die spätere hinübergenommen hätte, wo der Parodos regelmäßig ein Prolog vorherging.

Wie steht es nun aber um die Erhöhung der Bühne? Der Verf. recapituliert im Wesentlichen die Argumente von Christ. Die Pädagogen im Ion und in der Elektra klagen, wie beschwerlich der Anstieg sei; der Chor im Herakles vergleicht sich mit einem Pferd, das den Wagen einen Berg hinanziehen soll (s. v. Wilamowitz z. d. St.); der Halbchor der Greise in der Lysistrate spricht von einem σιμόν, das er noch zu überwinden habe. Daraus schloß Christ erstens auf ein höher als die Bühne gelegenes Logeion, zweitens auf einen erhöhten Standplatz des Chors, also ein Gerüst nach Art der Wiesenerschen Thymele, — wenn man die Prämissen gelten läßt, durchaus consequent. B. hingegen sucht allen diesen Stellen durch die Annahme einer Treppe gerecht zu werden, ohne die sehr triftigen Gegengründe zu beachten, die teilweise schon Christ gegen eine solche Annahme vorgebracht hat. Nehmen wir zunächst den Herakles. Wann soll der Chor die Antistrophe (V. 119 ff.) μὴ πόδα προκάμητε βαρὺ τε κῶλον singen? während er die Stufen hinaufsteigt und dem Publicum den Rücken kehrt? Unmöglich. Oder soll er am Fuß der Treppe halt machen, die Front nach dem Publicum nehmen, im Stehen die Antistrophe singen und zwischen dieser und der Epode die Treppe hinaufgehen? Auch das wird man kaum annehmen wollen, zumal die Worte V. 123 λαβοῦ χερῶν καὶ πέπλων, ὅτου λέλοιπε ποδὸς ἀμαυρὸν ἔχρος· γέρον γέροντα παρακόμιζε deutlich erkennen lassen, daß der Chor während des Singens marschiert. Aber noch mehr, bei genauem Zusehen bemerkt man, daß der Chor während der Parodos gar nicht die Bühne, wenn wir eine solche mit dem Verf. einmal annehmen, ersteigen kann, aus dem einfachen Grunde, weil für den Altar, an dem Amphitryon, Megara und die Kinder sitzen und dem der Chor während der Epode V. 130 ff. gerade gegenüber steht, schlechterdings kein Platz war. Das später herausgerollte Ekkyklema, das doch mindestens eine Tiefe von 2¹/₂ Meter gehabt haben muß, würde mit dem Altar bedenklich in Conflict gekommen sein, auch wenn dieser

nur 1 Meter tief gewesen wäre. Denn wie das Ekkyklema sicher aus dem Mittelportal herauskam, so ist auch die Gruppe der Schutzfliehenden am Altar nur im Centrum also in der Achse des Mittelportals denkbar. Für die Aktion zwischen Altar und Ekkyklema ließe also nur ein Raum von $1\frac{1}{2}$ Meter. Ueberhaupt war für den ganzen zweiten Theil des Dramas der Altar auf der Bühne eine lästige Zugabe, den Schauspielern und Choreuten beständig im Wege, obgleich seiner im Stück gar nicht mehr gedacht wird. Immer wieder muß man sich fragen: warum wird in eigensinniger Verblendung die schöne geräumige Orchestra verschmäht und die Aktion in einen Guckkasten eingekeilt? Wie viel einfacher und wirksamer entwickelt sich die Handlung, wenn der Altar in der Mitte der Orchestra stand. Hier spielt sich die erste Handlung ab; von V. 451 an wird sie unmittelbar vor die Skene verlegt, und es ist nur natürlich, daß nunmehr von dem Altar nicht mehr die Rede ist. War dem aber so, dann beweisen die Worte des Chors für eine erhöhte Bühne nicht das mindeste. Höchstens daß der Altar auf einer Aufschüttung stand, ließe sich daraus entnehmen. Nun aber, nachdem wir bisher die Voraussetzungen Christs und Bethes unbesehen angenommen haben, prüfe man doch die fraglichen Worte einmal genauer. Mit keiner Silbe sagt der Chor, daß er selbst steige; er vergleicht die mühselige Art, wie er seine alten Glieder fortschleppt, mit der langsamen Bewegung eines Pferdes, das einen Lastwagen eine Anhöhe hinauf ziehen muß. Daß er diesen Vergleich auch machen kann, wenn er selbst sich auf ebenem Boden bewegt, wird sich schwerlich in Abrede stellen lassen.

Auch im Ion steigen Kreusa und der Pädagog keine Treppe hinauf. Oder sollen sie vielleicht, während sie die wenigen von B. angenommenen Stufen erklimmen, 21 Verse sprechen? Außerdem beginnt der Anstieg, wie bereits Christ bemerkt hat, nicht erst vor der Skene, sondern schon bei der Parodos. Gleich beim ersten Auftreten sagt Kreusa V. 723 *ἔπαιρε σαυτὸν πρὸς θεοῦ χρηστήρια*, aber erst V. 796 erblickt sie den Chor, der vor der Skene, aber in der Orchestra steht; denn die Grenze des Heiligtums zu überschreiten, hat ihm Ion verwehrt V. 220. War nun eine Treppe da, so bezeichnete doch eben diese die Grenze, und überdieß wird V. 510 f.:

*πρόσπολοι γυναῖκες, αἱ τῶνδ' ἀμφὶ κρηπίδας δόμων
θυοδόκων φρούρημ' ἔχουσαι δεσπότην φυλάσσετε*

die Stelle, wo der Chor steht, so deutlich wie möglich angegeben. Also legen Kreusa und der Pädagog während der Verse 725—745 den Weg von der Parodos zur Skene zurück, sie befinden

sich auf demselben Niveau wie der Chor, und von dem Ersteigen einer Treppe kann keine Rede sein.

In der Elektra vollends klagt der Pädagog über die Beschwerden des Aufstiegs, als er kaum die Parodos verlassen hat. Wenn er mit solch blitzartiger Geschwindigkeit die Distanz zwischen dieser und der supponierten Treppe zurücklegen kann, hat er wahrlich keinen Grund, über Gebrechlichkeit zu jammern.

Der Gesichtspunkt, unter dem alle diese Stellen Euripideischer Dramen zu betrachten sind, ist schon von Wilamowitz Herakl.² II 28 so genau bezeichnet worden, daß mir nur wenig hinzuzufügen bleibt. Zunächst beachte man, daß Euripides der einzige Tragiker ist, bei dem sich solche Stellen finden. Es handelt sich eben um einen spezifisch Euripideischen τόπος, der wieder für eine ganz bestimmte Periode des Dichters charakteristisch ist, die Zeit des Archidamischen Krieges, in der er selbst die Mühseligkeit des Alters zu empfinden begann; Peleus in der Andromache, Hekabe in dem gleichnamigen Stück, Iolaos in den Herakleiden, Amphitryon und der Chor im Herakles, Aithra, Iphis und der Chor in den Hiketiden, fast in keinem diesem Zeitabschnitt mit Sicherheit zuzuweisenden Stück fehlt die Rolle des hinfälligen Alten; ja es läßt sich vielleicht eine gewisse Steigerung beobachten. Später gebraucht der Dichter das Motiv seltner, die Pädagogen im Ion und in der Elektra, Hekabe in den Troerinnen, Kadmos und Teiresias in den Bakchen sind die einzigen Beispiele. Man sieht wie bedenklich bei dieser Sachlage Schlußfolgerungen auf die Scenerie sind, zumal z. B. im Ion der Pädagog dieselben Klagen wie beim Auftreten auch beim Abgang hören läßt, V. 1041 f. ἔγ', ᾧ γεγαίη πόυς, νεανίας γενοῦ ἔργοισι, κελ μὴ τῷ χρόνῳ πάρεστί σοι. Ebenso läßt, vielleicht gerade den Euripides parodierend, Aristophanes in den Wespen V. 230 f. seinen Chor gleichfalls in der Parodos über die Mühen des Alters klagen. Hiermit ist zugleich die Antwort auf B.s Frage gegeben, warum sich ähnliche Stellen bei Aischylos nicht finden. Sophokles hingegen hat im Oidipus auf Kolonos das Motiv übernommen.

Es bleibt die Lysistrate. Daß hier der Halbchor der Greise während der zweiten Strophe der Parodos Stufen erklommen haben sollte, ist aus denselben Gründen unmöglich, die schon beim Herakles erörtert sind. Aber auch unabhängig davon läßt sich der Beweis erbringen, daß er in der Orchestra geblieben sein muß. Oder sollte man es wirklich gewagt haben, auf der leichten Bretterbühne ein Feuer anzuzünden? Wenn in den Hiketiden und den Troerinnen hinter der Skene ein großes Feuer gemacht oder am Schluß der Wolken die Skene selbst in Brand gesteckt wird, so ist das natürlich etwas ganz anderes. Oder durfte man es der Phantasie des Zuschauers,

die nicht einmal im Stande sein soll, sich eine kleine Anhöhe vorzustellen, zumuthen, sich das Feuer zu denken? Aber freilich der Anstieg steht diesmal ausdrücklich im Text; nachdem der Chor während der ersten Strophe V. 254—286 den vorderen Theil der Orchestra durchwandert hat, wendet er sich beim Beginn der zweiten Strophe dem hintern Theile mit den viel besprochenen Worten zu: *ἀλλ' αὐτὸ γὰρ μοι τῆς ὁδοῦ λοιπὸν ἔστι χωρίον τὸ πρὸς πόλιν τὸ σιμόν, οἷ σπονδῆν ἔχω*. Ich glaube nun freilich, daß Aristophanes es in der That der »willigen Illusion des Publicums« überlassen konnte, sich den Anstieg vorzustellen und daß dieses den Westabhang der Akropolis hier ebenso wenig leibhaftig vor sich zu sehen prätendirte, wie V. 911 die Panshöhle. Aber um nicht dem von Christ ange drohten Vorwurf zu verfallen, daß man durch solche Annahmen allen Beweisen aus dem Wege gehen könne, will ich die Möglichkeit zugeben, daß in der That ein Anstieg, nur keine Treppe, sondern eine Rampe, zur Skene hinaufführte. Was wird dadurch für die Frage nach der erhöhten Bühne gewonnen? Wir haben es, ähnlich wie bei dem Haus des Zeus in der Eirene (s. Herm. XXXI 555 ff.) mit einem ganz exceptionellen Fall zu thun, da die Skene diesmal die Propyläen vorstellt. Schlüsse auf die Fälle, in denen sie ein Privathaus vorstellt, sind also von vorn herein ausgeschlossen. Ueber dieß ist eine solche auf einer Erdaufschüttung errichtete Skene doch auch etwas ganz anderes, als das von Dörpfelds und Wilamowitz' Gegner geforderte Logeion.

Man wird vielleicht einwenden, daß die Skene der Lysistrate ja auch für die beiden anderen an demselben Tage aufgeführten Komödien gedient habe und diese doch schwerlich denselben Schauplatz haben konnten. Ich muß mich daher auch mit einem Wort gegen das herrschende Vorurtheil wenden, als ob dieselbe Skene für alle drei an demselben Tag aufgeführten Stücke gedient habe und nur durch eine vorgeschobene Decoration verschieden charakterisiert worden sei. Vereinzelt mag das wohl vorgekommen sein, aber die Regel war es gewiß nicht. Am Schluß der Wolken wird das Haus des Sokrates in Brand gesteckt; für das folgende Stück mußte also eine neue Skene errichtet werden. Denn nichts berechtigt zu der Annahme, daß gerade die Wolken an letzter Stelle aufgeführt wurden, und wenn dies der Fall gewesen sein sollte, so konnte es doch Aristophanes im Voraus nicht wissen. Der Grabhügel des Agamemnon mußte in der Pause zwischen Agamemnon und Choephoren aufgeschüttet werden. Erwägt man, daß die Skene nichts war als eine einfache Bretterbude, an der höchstens das Dach, falls es als Theologeion diente, einer stärkeren Stütze bedurfte, so wird man zugeben, daß sich

der Aufbau der Scenerie mit einigermaßen geschulten Arbeitskräften in einer Stunde leicht bewerkstelligen ließ. Und so lange wird man die Zwischenpause doch unbedenklich bemessen dürfen. Jene Aufschüttung für die Lysistrate, wenn wir sie einmal als gesichert annehmen wollen, ließ sich um so schneller herstellen, als sie nur eine einfache mit einer Thorfaçade bemalte Bretterwand zu tragen hatte.

Dies leitet uns zu dem letzten Beleg über, den B., wieder in Anlehnung an Christ, für die Erhöhung der Bühne beibringen zu können glaubt, die Scenerie der Vögel. Die Decoration soll dort eine Felswand mit Höhle dargestellt haben, zu der die beiden Alten V. 50 f. hinanklimmen. Die Vögel lassen sich scenisch nicht vom Philoktet, mit dem sie auch Christ zusammennimmt, und einer Reihe anderer Stücke trennen, in denen der Schauplatz nicht vor einem Gebäude, sondern im Freien liegt. Es sind, außer den genannten beiden Stücken, die Andromeda, die Antiope, der Oidipus auf Kolonos, der Kyklops¹⁾, also lauter Dramen aus dem Ende des fünften Jahrhunderts, einer Periode, wo sich in der Theaterentwicklung überhaupt vielfach eine Rückkehr zum Alten bemerklich macht. Die Tragödie greift den Wagen wieder auf, der seit dem Tod des Aischylos völlig aufgegeben war (Troerinnen, Elektra, zweite Iphigenie), die Komödie die phantastischen Kostüme (Vögel) und den Doppelchor (Lysistrate). Offenbar im Zusammenhang damit sucht man sich auch von der Einengung zu befreien, die doch bei allen Vorzügen der Hinterwand in dem Zwang liegt, die Handlung in jedem Fall vor die Façade eines Palastes oder eines Tempels zu verlegen. Was berechtigt uns nun zu der Supposition, daß jene Höhlen und Strandfelsen, auf die Vorderwand der Skene aufgemalt und nicht wie bei Aischylos körperlich dargestellt, aus Bohlen und Steinen aufgebaut waren? Vielleicht lagen sie nicht mehr in der Mitte, sondern in der hinteren Hälfte der Orchestra, das wage ich nicht zu entscheiden. Aber das behaupte ich, daß die alte Art der Herstellung die einfachere, praktischere, billigere und wirkungsvollere war. Gewiß empfahl es sich, die Höhlen auf einer Erdaufschüttung zu errichten, die im Princip dasselbe ist, wie der *πάγος* in den Hiketiden, das *Temenos* in den Sieben, der Grabhügel in den Persern und den Choephoren, aber als erhöhte Bühne oder gar als *Logeion* kann solche Aufschüttung unmöglich bezeichnet werden. Im Philoktet betreten übrigens nur Philoktet und Neoptolemos diese Erhöhung, Odysseus bleibt stets unten in der Orchestra.

1) Vgl. über seine Datierung mein XIX. Winckelmanns-Programm, Votivgemälde eines Apobaten S. 23. Anders Kaibel Herm. XXX 1895 S. 85.

Bethes Bühnenreform läßt sich also nicht belegen. Sie ist aber auch aus innern Gründen höchst unwahrscheinlich. Die Stufen würden für die Aktion ein fatales Hemniß gewesen sein, das mit den langen Schleppgewändern schwer zu überwinden gewesen wäre und daher im Text viel öfter und unzweideutiger erwähnt werden müßte, als an den wenigen, wie wir sahen, mit Unrecht darauf bezogenen Stellen. Man sehe sich nur die modernen nach dem alten Princip inscenierten Aufführungen antiker Dramen an, oder noch besser, man lese ein beliebiges nach 427/6 fallendes Stück darauf hin durch, überall wird man anstoßen. Ich greife aufs Gradewohl eine Scene heraus, Troerinnen 577 ff. Der Chor ist nicht durch die Parodos, sondern aus der Skene heraus aufgetreten, das lehren V. 154. 5

*διὰ γὰρ μελάθρων
ἄλιον οἴκτους οὖς οἰκίσει.
διὰ δὲ στέρων φόβος ἄτσει
Τρωάδων, αἰ τῶνδ' οἴκων εἶσω
δουλείαν αἰάζουσιν,*

namentlich wenn man die Worte des Poseidon V. 32 f. hinzunimmt:

*ὄσαι δ' ἄλληροι Τρωάδων, ἰπὸ στέγαις
ταῖσδ' εἰσὶ τοῖς πρώτοισιν ἐξηρημέναι
στρατοῦ, σὺν αὐταῖς δ' ἡ Λάκαινα Τυνδαρίς*

und die der Hekabe V. 169 ff.:

*μή νῦν μοι τὰν
ἐμβακχέουσαν Κασσάνδραν
πέμψητ' ἔξω,*

denn sowohl Helena als Cassandra treten später aus der Skene heraus auf. Auch in den Choephoren betritt m. E. der Chor von der Skene aus die Orchestra und wenn man die historische Entwicklung erwägt, ist das auch gar nicht verwunderlich. Nach Bethes Theorie müßte also der Chor direkt die Bühne betreten haben und dort verblieben sein, da ein Hinabsteigen in die Orchestra nirgends angedeutet ist, vielmehr aus V. 464 ff. hervorgeht, daß er sich auf gleichem Niveau mit Hekabe befindet. Diese ist V. 463 niedergestürzt und erhebt sich wohl erst V. 567 wieder. Nun kommt der Wagen mit Andromache, Astyanax, den Waffen des Hektor und sonstiger trojanischer Beute, selbstverständlich von einer Anzahl Statisten eskortiert. Soll er über die schmale Bühne gefahren sein, mitten durch die Choreuten hindurch? Undenkbar. Also muß er durch die Parodos in die Orchestra gefahren sein, zumal B. mit Recht Seiteneingänge zur Bühne für das fünfte Jahrhundert in Abrede stellt. Nun erhalten wir folgendes Bild: in der Orchestra der Wagen und

Talhybios, der selbstverständlich durch eine der Parodoi gekommen ist und die Bühne nicht betritt, oben auf der Bühne Hekabe und der Chor. Hekabe und Andromache sind also während des Wechselgesanges und des folgenden Gesprächs (V. 577—705) durch eine weite Distanz von einander getrennt. Sie sprechen nicht, sondern schreien einander zu. Hält das B. wirklich für möglich?

Schlimmer noch wird die Sache bei der Komödie. Hier trägt B. selbst Bedenken, den 24 Mann¹⁾ starken Chor mit seinen ausgelassenen Tänzen auf die schmale Bühne zu verweisen. In der Regel soll also der Komödienchor in der Orchestra geblieben sein, nur für die Lysistrate wird eine Ausnahme statuiert. Zu einer eigentlichen Prügelei zwischen Chor und Schauspieler kommt es niemals, es bleibt stets bei der bloßen Drohung. Also wirklich? Wenn Bdelykleon und seine Sklaven V. 437 vor den Wespenstacheln ausreißen, soll der Schauspieler oben auf der Bühne, der Chor unten in der Orchestra stehen, V. 454 soll der Chor den Midas, Phryx und Masynthias, die den am Boden angelangten Philokleon festhalten, nicht wirklich angreifen, und wenn Bdelykleon V. 456 dem Xanthias befiehlt: *παῖς παῖ, ὃ Ξανθία, τοὺς σφήμας ἀπὸ τῆς οὐκίας* und dieser antwortet: *ἀλλὰ δρῶ τοῦτο*, soll er in die Luft hauen? Alles dies soll nur markiert worden sein? Soll denn vielleicht auch in den Vögeln Pisthetairos die Hiebe, mit denen er den Meton heimschickt, nur markiert haben? Ich habe in diesen Prügelszenen stets ein sehr charakteristisches Ingrediens der alten Komödie gesehen; fast regelmäßig entwickelt sich in den alten Stücken aus der Parodos eine Prügelei (Acharner, Ritter, Wespen, später Vögel, Lysistrate) und bei den wirklichen *κᾶμοι*, aus denen der Komödienchor entstanden ist, wird es nicht anders gewesen sein.

Jene angebliche Bühne von 427/6 ist im Grunde nichts anderes als unser heutiges Theater. Es ist erstaunlich, wie sehr B., während er ohne alle Voraussetzungen an die Probleme heranzutreten wähnt, in modernen Verurtheilungen befangen und von modernen Präntensionen erfüllt ist. Verhängnisvoll ist ihm auch geworden, daß er kein einziges Stück vollständig nach der scenischen Seite hin analysiert hat. Das hätte vor allem geschehen müssen, denn die verdienstliche Zusammenstellung von Bodensteiner reicht nicht aus, da ein Register keine lebendige Anschauung zu geben vermag. Jene

1) B. spricht consequent von 25 Choreuten, ob aus Versehen oder auf Grund neuer Zeugnisse, weiß ich nicht zu sagen. Die von Pollux u. A. angegebene Zahl empfiehlt sich nicht nur für die Formation, die bei 25 quadratisch gewesen sein würde, sondern wird auch durch Aves 297 ff. in einer Weise gestützt, daß ich bis auf Weiteres an der bisherigen Annahme festhalten muß.

Stellen, die man so beharrlich zum Beweis für eine erhöhte Bühne anführt, wirken nur deshalb verblüffend, weil man sie dem Leser isoliert zu präsentieren pflegt. Liest man die Stücke im Zusammenhang, so gewinnt man ein völlig anderes Bild.

Größtentheils vortrefflich ist, was B. über Spiel und Ausstattung im fünften Jahrhundert sagt. Nur befremdet es, bei einem so geschmackvollen Forscher aufs neue der, wie ich glaubte, längst abgethanen Vorstellung zu begegnen, daß die Pythia in den Eumeneden auf allen Vieren aus dem Tempel herausgekrochen sei V. 37

τρέχω δὲ χερσίν, οὐ ποδακεία σκελῶν.

Das heißt doch, die Füße versagen ihr; sie streckt die Arme vor, wie ein Gelähmter, der vorwärts will, aber nicht kann. Das ist durchaus richtig beobachtet. So machen es auch die Kinder, die noch nicht laufen können; daher *ἀντίπαις μὲν οὖν* V. 38. Aehnlich illustrieren die Vasenbilder diese Scene. Wie B. die Stelle auffaßt, würde sie nicht besagen, ›ich krieche auf Händen und Knieen‹, sondern ›ich gehe auf den Händen, wie ein Akrobat‹. Für die Gestikulation hätte auf die homerischen Becher mit den Illustrationen zur aulidischen Iphigeniea und den Phönissen (Walters Vases in the Brit. Mus. IV pl. 16) verwiesen werden sollen.

In der schwierigen Frage nach dem Standplatz der Schauspieler im hellenistischen Theater wendet sich B. mit Entschiedenheit gegen Dörpfeld. Das säulengeschmückte Proskenion bildete bei der Aufführung nicht die Hinterwand, sondern das Podium für das *λογεῖον*. Oben, 12 Fuß hoch über der Orchestra, auf einer höchstens drei Meter tiefen Bühne agierten die Schauspieler. Und der Chor? Oben auf der Bühne hatte er keinen Platz. In der Orchestra kann er auch nicht gestanden haben, denn dazu war der Höhenabstand von dem Logeion zu groß. Also kann es in der hellenistischen Periode überhaupt keinen Chor mehr gegeben haben. Der Komödie fehlte er ohnehin, für die neuen Tragödien und Satyrspiele ist dasselbe anzunehmen, und wenn man eine Euripideische oder Sophokleische¹⁾ Tragödie aufführte, so ließ man den Chor einfach weg oder ersetzte ihn durch einen einzelnen Sprecher und eventuell einige Statisten. Das ließe sich hören — denn in der That haben wir für den Chor in hellenistischer Zeit weder sichere litterarische noch epigraphische Zeugnisse —, wenn es nur mit dem Streichen der Chorpartien in den alten Stücken so leicht ginge. Da haben wir

1) Warum sich B. S. 245 A. 21 gegen die von Kaibel aufgewiesene Thatsache sträubt, daß auf Rhodos in hellenistischer Zeit noch eine Sophokleische Tetralogie aufgeführt worden ist, vermag ich nicht zu errathen. Seine Einwände wiegen jedenfalls federleicht.

z. B. die Bakchen, die notorisch in dem letzten vorchristlichen Jahrhundert noch gegeben wurden. Streichen wir die Parodos und die beiden ersten Stasima, gut. Nun kommt aber der Ruf des Dionysos hinter der Skene, den der Chor erwidert, es kommt der Kommos zwischen Agaue und dem Chor. Hier hat das Streichen ein Ende, und gesprochen konnten diese Chorstellen doch auch nicht werden. Nun male man sich aus, daß V. 575 auf dem Logeion eine vereinzelte Bakche auftaucht oder daß sie schon nach dem Prolog auftritt und die Parodos als Balletsolo tanzt und singt! Man versuche doch erst nur ein einziges Euripideisches Stück in dieser Weise umzuarbeiten, ehe man von der Leichtigkeit einer solchen Manipulation spricht. Und ist es denn wirklich an dem, daß das Satyrspiel der hellenistischen Periode keinen Chor gehabt hat? Das von Körte im Anhang des Betheschen Buches erwähnte und richtig auf ein griechisches Original zurückgeführte Mosaik der Casa del poeta zeigt zwei Choreuten im Satyrcostüm. Die verkümmerten ionischen Capitelle verweisen jenes Original — ohne Zweifel ein Motivgemälde für einen dramatischen Sieg, man beachte die von den Motivreliefs übernommenen Parastaden — in hellenistische Zeit, der gewiß gleichfalls nach dem Original copierte Fries deutet direct auf Alexandria. Also gab es damals noch Chöre, wenigstens im Satyrspiel, und der von B. von der Komödie auf die Tragödie gezogene Schluß wird mindestens bedenklich. Nur auf tragische Chöre wird auch jeder unbefangene Leser die Worte des Pollux IV 123 beziehen *καὶ σκηνὴ μὲν ὑποκριτῶν ἰδίων, ἣ δὲ ὀρχήστρα τοῦ χοροῦ*. Bethe treibt ein gefährliches Spiel, wenn er, um seine Deutung auf lyrische Chöre (*τῶν χορῶν* würde man überdieß in diesem Falle erwarten) zu rechtfertigen, von einer starken Ungenauigkeit des Ausdrucks spricht und uns warnt, dem Wortlaut, der dem Epitomator zur Last falle, zu trauen. Begeben wir uns einmal auf diese Bahn, wer garantiert uns denn, daß nicht auch in den für B.s Theorie so wichtigen Worten *τὸ δὲ ὑποσκήνιον κίοσι καὶ ἀγαλματίοις κεκόσμητο πρὸς τὸ θέατρον τετραμμένοις ὑπὸ τὸ λογεῖον κείμενον* der Ausdruck ebenso ungenau ist und der Epitomator Confusion gemacht hat? So evident ist die Uebereinstimmung mit Vitruv, auf den wir gleich kommen werden, nicht, um diese Möglichkeit auszuschließen. Auch die Stellen, die *λογεῖον* und *ὀρχήστρα* gleichsetzen, lassen sich nicht so leicht abthun, wie es S. 253 A. 36 von B. geschieht. Welchen Zweck sollen ferner die aus der Mitte des Proskenions und aus den Paraskenien auf die Orchestra führenden Thüren, welchen der lange schmale Raum zwischen Proskenion und Skene gehabt haben, wenn die Schauspieler von der Orchestra ausgeschlossen waren?

Dennoch bin ich weit entfernt, die Schwierigkeiten zu verkennen, die sich Dörpfelds Ansicht entgegenstellen und die B. mit Recht hervorhebt. Vor allem die Vitruv-Stelle V 8, 2. Diesem ein solches Misverständnis zuzutrauen, wie Dörpfeld und Reisch wollen, heißt den Knoten zerhauen. B.s Behandlung dieses Theils der Frage ist vorzüglich und seine Definition der *artifices thymelici* durchaus schlagend. Nur wäre es nicht überflüssig gewesen zu bemerken, daß an der viel umstrittenen Stelle *pulpitum quod logeton appellant, ideo quod apud eos tragici et comici actores in scaena peragunt* die maßgebenden Handschriften *eos*, die jüngern *eo* haben und *apud* ein Zusatz der früheren Herausgeber ist, und zwar sicherlich ein falscher; denn in diesem Punkt unterschieden sich die römischen Theater eben nicht von den griechischen. Die Stelle ist verderbt, die Heilung noch nicht gefunden; aber so viel lehrt sie doch, daß hier die oberhalb des Proskenions gelegene Plattform als *λογετον* bezeichnet wird. Kein anderer Platz scheint auch dem *Logeion* des delischen Theaters angewiesen werden zu können, und endlich scheint das Wort dieselbe Bedeutung auch in einer Plutarchstelle zu haben, die bei der bisherigen Debatte ungebührlich vernachlässigt ist. Er erzählt ein Leben des Demetrios 34 von diesem, als er zum zweiten Male nach Athen kommt: *κελεύσας εἰς τὸ θέατρον ἀθροισθῆναι πάντας ὄπλοις μὲν συνέφραξε τὴν σκηνὴν καὶ δορυφόροις τὸ λογεῖον περιέλαβεν, αὐτὸς δὲ καταβάς, ὥσπερ οἱ τραγωδοί, διὰ τῶν ἄνω παρόδων, ἔτι μᾶλλον ἐκπεπληγμένων τῶν Ἀθηναίων τὴν ἀρχὴν τοῦ λόγου πέρσας ἐποιήσατο τοῦ δέους.* Was ist in diesen doch sicher auch in der Terminologie von der Quelle abhängigen Worten mit den *ἄνω παρόδοι* und dem *λογεῖον* gemeint? Die Thür aus dem Proskenion und der Platz vor der Skene? Dann weiß ich weder die Bezeichnung *ἄνω* zu erklären noch verstehe ich, warum Demetrios die Skene noch besonders besetzen läßt. Die *Doryphoroi* in der Orchestra hätten doch genügt. Auch wäre er dann weit effectvoller durch das Mittelportal eingetreten. Mir dünkt alles führt darauf, daß er über dem Proskenion erschien und daß hier die Leibwache stand. Dann lehrt die Stelle aber, daß in der That schon am Ende des vierten Jahrhunderts die Schauspieler in der Höhe erschienen, und nicht bloß wenn sie Götter agierten, denn sonst hätte Plutarch wohl geschrieben *ὥσπερ οἱ ἐν ταῖς τραγωδίαις θεοί.*

Wie wir aus diesem Dilemma herauskommen sollen, weiß ich nicht zu sagen. Nur so viel ist klar, die hellenistische Bühne war viel complicierter, als sie sich Bethe sowohl wie Dörpfeld und Reisch vorstellen. Das lassen schon die delischen Bauurkunden erathen, die B. etwas summarisch abgethan hat und die einer ein-

gehenderen Besprechung bedürften als ihnen bisher zu Theil geworden ist. Namentlich die Terminologie macht Schwierigkeit; bald ist von der *σκηνή* schlechtweg, bald von der *σκηνή τοῦ θεάτρου*, dann ist von einer *μέση σκηνή*, dann wieder von den alten *σκηναί* und zwei hoch gelegenen (*τὰς ἐπάνω σκηνας καινὰς ποιῆσαι δύο*) die Rede. Wer will sagen, welche dieser Ausdrücke identisch sind, wer sich überhaupt von dem ganzen ein Bild machen? Klar scheint nur so viel, daß oben zwei *σκηναί* neben einander lagen, vielleicht die *σκοπή* und der *πύργος*, von denen Pollux IV 129 spricht, aber garantieren möchte ich nicht, daß sich unter der Bezeichnung *σκηναί* nicht auch die großen Mittelsäle zum Ankleiden verbergen könnten. Und wie viel Dinge erwähnt Pollux noch sonst, von denen wir schlechterdings keine Vorstellung haben. Um die Periakten hat sich Niemand mehr gekümmert, seit wir wissen, daß sie dem fünften Jahrhundert fremd waren; ich möchte aber bei dieser Gelegenheit betonen, daß die Bedeckung mit gemalten Decorationen nur für diese Periakten bezeugt ist, nicht für die *σκηνή*. Wer weiß ferner zu sagen, was das *ἡμικύκλιον* war, das im Meere Schwimmende und fernegelegene Oertlichkeiten erscheinen ließ? Es stand in der Orchestra, also mußte doch auch diese in die Darstellung hineingezogen worden sein. Oder ist Jemand über das *στροφεῖον* genauer unterrichtet? Alles dieses müssen Einrichtungen der hellenistischen Bühne gewesen sein. Dazu nehme man die Schilderung des Tractats *περὶ κωμωδίας*, der von dreigeschössigen Häusern, von dem brandenden Meere, von Tag und Nacht, von Himmel und Erde spricht. Dazu reichte doch selbst B.s drei Meter tiefe Bühne nicht aus. Auch der Verweis auf Puchsteins Hypothese hilft nicht weiter; denn jene Figuren, die auf den pompejanischen Wänden, deren Abhängigkeit von der *scaenae frons* er richtig beobachtet hat, hinter und in der Hinterdecoration erscheinen, haben mit der Aufführung nicht das geringste zu thun. Sie sind theils als Statuen gedacht, wie die palästrischen Figuren in der Privatbadeanstalt, wo Puchstein die genaueste Nachbildung des pompejanischen Theaters gefunden hat, theils sind es in Nischen vertheilte Figuren aus malerischen Compositionen, die in andern Häusern in gewöhnlicher Bildform begegnen, das gilt von der Wand in Casa d'Apolline, und endlich sind es einfache Genrefiguren. Für die Inszenierung in römischer oder gar in hellenistischer Zeit lehren sie nichts. Bei dieser Sachlage muß zunächst die Discussion vertagt werden, bis das sehnlich erwartete Werk von Dörpfeld und Reich vorliegt, dessen Erscheinen wir in kürzester Frist erhoffen dürfen. Nur die Frage möchte ich mir mit allem Vorbehalt schon jetzt gestatten, ob es denn so ganz ausgeschlossen ist, daß alle beide

Parteien Recht haben, ob es nicht denkbar ist, daß sowohl vor dem Proskenion in der Orchestra als oben auf dem Logeion gespielt wurde, dort die alten Dramen und Satyrspiele, hier die großen modernen Ausstattungsstücke, und daß der doppelte Gebrauch von *λογεῖον* auf diese Weise zu erklären ist. Ueberhaupt aber muß die scenische Terminologie energischer angefaßt werden, wozu von Christ ein guter Anfang gemacht worden ist. Von dem künftigen Herausgeber des Pollux hätte man gerade hier manche Aufklärung gewünscht, die uns vorenthalten wird. Ein Beispiel. Die Stelle Poll. IV 123 druckt B. so ab: *σκηνὴ ὀρχήστρα λογεῖον προσκήνιον παρασκήνια ὑποσκήνιον*, während unsere Ausgaben *ὑποσκήνια* bieten; allerdings erwartet man den Singular, da bald darauf fortgefahren wird: *τὸ δὲ ὑποσκήνιον κίοσι καὶ ἀγαλματίους κεκόσμητο πρὸς τὸ θέατρον τετραμμένοις ὑπὸ τὸ λογεῖον κείμενον*. Beruht nun B.s Lesung auf Conjectur oder einer seiner Handschriften? Bekanntlich kommt *ὑποσκήνιον* nur noch einmal vor, bei Athen. XIV p. 621 C, wo es den hinter der Skene liegenden Ankleideraum bezeichnet. In ähnlicher Bedeutung gebraucht Pollux selbst *ὑπὸ σκηνήν* bei der Definition des Ekkyklema IV 128. Daß in der Beschreibung des Scenengebäudes der weitaus umfangreichste Theil, die hinter der Skene liegenden Säle, ganz fehlen sollten, wäre ebenso befremdlich, wie der Namenswechsel *ὑποσκήνιον, προσκήνιον*. Beruht also B.s Aenderung auf keiner handschriftlichen Grundlage, so würde es sich weit mehr empfehlen, den Plural zu lassen und an der zweiten Stelle *τὸ δὲ προσκήνιον* statt *τὸ δὲ ὑποσκήνιον* zu schreiben.

Von dem hellenistischen Theater wendet sich B. zur Phlyakenbühne. Der Versuch, die zuletzt von Heydemann behandelten Vasen in zwei Gruppen zu scheiden, von denen die ältere die ursprüngliche, aus Balken und Bretern zusammengeschlagene, 1 Meter hohe Phlyakenbühne, die jüngere das hohe hellenistische Logeion zeigen soll, ist sehr beachtenswerth, aber überzeugt hat er mich nicht. Am wenigsten kann ich B. in der Auffassung der Treppe zustimmen, die nach ihm der einzige Zugang zu der ältern Bühne sein soll. Die Chironvase zeigt doch sicher nicht die Vorbereitung zur Aufführung, sondern eine Scene des Stückes. Sie lehrt, daß sich die Phlyaken nicht bloß auf der Bühne, sondern, wie es bei der volkstümlichen Posse ganz natürlich ist, auch unten mitten unter dem Publicum bewegen konnten. Die Treppe konnte gewiß jeweilig angelegt und entfernt werden. Die Datierung der Hauptmasse der Vasen auf das dritte Jahrhundert scheint mir überdieß etwas spät. Von dieser Phlyakenbühne wird dann im folgenden Capitel das römische Theater abgeleitet. Die Vermittelung bildet die Atellane; das älteste Beispiel dieser

Umbildung liegt uns im Pompejanischen Theater vor. Dieser Gedanke scheint mir sehr glücklich; aber ganz wird sich der Einfluß der griechischen Theater nicht bestreiten lassen. Vielleicht ist es daher besser von einer Combination der Phlyakenbühne mit der hellenistischen zu sprechen.

Uneingeschränktes Lob verdienen die einleitenden Capitel über die Entstehung der Tragödie und der Komödie. Mit Recht wird betont, daß sich jene nicht aus dem Dithyrambos allein entwickelt hat und nicht ein aus dem Chor vortretender Sprecher der erste Schauspieler war. Dionysos auf seinem Wagen, dem Thespiskarren, mußte hinzukommen, um die attische Tragödie entstehen zu lassen. Aehnlich führt B., sich hier, wie natürlich, vielfach mit Zielinski und Poppelreuter berührend, die Komödie auf die Verschmelzung zweier ursprünglich heterogener Bestandtheile, der Komoi und der peloponnesischen Marktposse, zurück. Wenn er freilich die Träger dieser letzteren von den unfätigen Kobolden des Dionysos, die Löschcke unter fast allgemeiner Zustimmung nachgewiesen zu haben glaubt, herleitet, so sei mir gegen diese Hypothese ein leiser Zweifel gestattet. Wenn ich diese angeblichen Satyrn auf der Ann. d. Inst. 1883 tav. E abgebildeten korinthischen Vase im Block liegen sehe, so wird mir doch um ihre Dämonennatur etwas bange.

In einem Nachtrag verfißt Körte mit Recht den Bockscharakter des Satyrchors gegenüber Löschcke, darin aber, daß er den Satyrvasen des Brygos jeden Zusammenhang mit der Bühne abspricht, geht er entschieden zu weit; die Situation ist mit der für jene Zeit selbstverständlichen künstlerischen Freiheit gewiß dem Satyrspiel entlehnt; aber das Costüm des Chors wollte Brygos so wenig copieren, wie die Masken der Schauspieler. Zieht es doch auch noch der Maler der Neapler Satyrvase vor, die Schauspieler unmaskiert zu zeichnen und ihren Gesichtern einen der Rolle entsprechenden Charakter zu geben, während sie die Masken in der Hand halten. Wie aber sollen wir uns jene seltsame Verschmelzung von Bock, Pferd und Mensch im Satyrcostüm erklären? Ich denke so; jene Dionysosdiener, die in Ikaria und anderweitig den Gott mit Tänzen feierten, hießen nach seinem heiligen Thier *τράγοι, σάτυροι* (an dieser Deutung des Wortes scheint mir trotz Löschcke und Bücheler nicht gerüttelt werden zu dürfen); wie sie in ihren Sprüngen die Böcke nachahmten, so trugen sie auch wohl Ziegenfelle; war doch auch das alte Cultbild des Dionysos Eleuthereus selbst mit einem Ziegenfell bekleidet (Melanaigis). Als jene Bockschöre auf die Orchestra des städtischen Dionysostheaters verpflanzt wurden und Masken erhalten sollten, griff man, statt einen neuen Typus zu schaffen, zu dem bereits künst-

lerisch ausgebildeten der Silene und behielt als Erinnerung an die alte Costümierung nur den Ziegenschurz bei. Umgekehrt hat in der hellenistischen Zeit dieses Bühnencostüm wieder die bildende Kunst beeinflusst; denn auf dem pergamenischen Altar tragen die beiden den Dionysos begleitenden Satyrknaben den Bühnenschurz aus Ziegenfell.

›Für ein schlechtes Bild giebt's keine Entschuldigung‹. Mit diesen Worten beginnt der Verf. seine Vorrede. Nun in vielen Punkten unrichtig ist zwar das Buch, das er uns geschenkt hat, aber schlecht ist es gewiß nicht. Es malt uns die attische Bühne, wie Paolo Veronese die biblischen Geschichten¹⁾.

1) Auf das während des Drucks zu unserer Aller Freude erschienene Buch von Dörfeld und Reisch nachträglich Bezug zu nehmen, habe ich mich nicht entschließen können. Ich hoffe mich mit den beiden ausgezeichneten Forschern über die Punkte der Theaterfrage, hinsichtlich deren zwischen uns noch keine Einigung besteht, im Juliheft des Hermes auseinanderzusetzen.

Halle, 30. Sept. 1896.

C. Robert.

Gurupñjākaumudī. Festgabe zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum Albrecht Weber dargebracht von seinen Freunden und Schülern. Leipzig, O. Harrasowitz. 1896. 128 Seiten. 8°. Preis Mk. 10,00.

Mit besonderer Freude hat es der Ref. übernommen, über diese reichhaltige Sammlung von Beiträgen Bericht zu erstatten. Denn er hofft, dadurch Zeugnis von dem großen Ansehen ablegen zu können, welches der hochverehrte Jubilar, der durch seine unermüdlige Thätigkeit die wissenschaftlichen Grenzen der Indologie in unübertroffener Weise erweitert hat, auch im Auslande genießt.

G. Bühler würdigt in dem vorausgeschickten Geleitbrief die bedeutenden und vielseitigen Leistungen Webers in gebührender Weise. Sodann handelt der leider vor dem Jubiläumstage verstorbene Altmeister Roth von dem Baume *Vibhūdaka*: es ist Roths letzte Arbeit, in der er auf ein von ihm schon vor fast fünfzig Jahren im zweiten Bande der ZDMG berührten Gegenstand zurückkommt. Noch heute dienen die Nüsse dieses Baumes in Indien zu einem Spiele: nur zwei Seiten werden bezeichnet, die nach oben liegende Seite entscheidet. Das alte Spiel mit den *akṣa* scheint ein künstlicheres gewesen zu sein, ohne daß sich Näheres darüber ermitteln ließe. Roth fügt zu seiner Beschreibung des Baumes noch die Bemerkung hinzu, daß der Name in Kaśmir auf einen für unheimlich geltenden beerenträgenden Baum übergegangen ist.

In einem für die Sprachvergleichler wichtigen Aufsatz widerlegt H. Zimmer die von Thurneysen aufgestellte und von Fr. Stolz in

seiner historischen Grammatik der lateinischen Sprache angenommene Behauptung, daß das Gemeingermanische und das Urkeltische denselben Accent wie das Uritalische besessen hätten, nämlich Betonung der ersten Silbe. Historischer Zusammenhang für das Deutsche sei schon durch Verners Gesetz ausgeschlossen, wonach der indogermanische freie Accent in das Sonderleben des Germanischen hineinragt. Ferner habe ein gemeinkeltischer Accent in historischer Zeit gar nicht existiert, mithin können wir über einen vom indogermanischen verschiedenen urkeltischen Accent nichts wissen.

Mehrere Beiträge behandeln grammatische Fragen. B. Delbrück schreibt über das Verbum *akṣnoti*, *akṣnute* »die Ohren der Kühe bezeichnen«. Es scheint nur an einer Stelle der Maitrāyaṇi Saṃhitā vorzukommen, wo von der Bezeichnung der Kühe zur Zeit, wo sie auf die freie Weide gelassen werden, die Rede ist. Sonst findet sich das Verbum nur in der Participialform des Compositums *aṣṭakarṣī*.

F. Kielhorn erörtert Pāṇinis Paribhāṣā *Svaritenādhikāraḥ*: 1, 3, 11. Diese deute an, daß gewisse von Pāṇini mit dem Svarita bezeichnete Worte, Suffixe u. s. w. in der Folge ergänzt werden müssen. Pāṇinis Vorschriften darüber seien aber von der Ueberlieferung nicht bewahrt und seien sogar dem Kātyāyana und Patañjali unbekannt gewesen. Da unsere Texte der *Aṣṭādhyāyī* auch nirgends das Zeichen eines Svarita enthalten, sei die Paribhāṣā für uns natürlich wertlos (vgl. Wackernagel, Altindische Grammatik I, 283). L. Heller gibt Aufschluß über einen in Kommentaren mehrfach vorkommenden *Gana mṛṣādi*, eine Reihe von sechs Verben des *curādigāṇa* im Kātantra. Diese nehmen nach dem im sechzehnten Jahrhundert lebenden Scholiasten Ramānātha die Ātmanepadaendungen nicht nur in der einfachen Form *marṣate* u. s. w. an, sondern auch wenn *in* (= *nic*) dazu tritt: *marṣayate* u. s. w.

J. Schmidt gibt eine Erklärung der ersten Person Singularis medii des umschriebenen Futurs im Sanskrit. Diese Form komme nur je einmal in der älteren und neueren Sprache vor. Pāṇinis und Bopps Erklärung des *h* als Verwandlung von *s* sei natürlich zu verwerfen, da eine solche Verwandlung im Altindischen sonst nicht vorkomme. Die Neubildung ist nach Schmidt aus der Notwendigkeit eines Ersatzes hervorgegangen, da die erste und die zweite Person beide ursprünglich die gleichlautende Endung *-se* gehabt haben müssen. Nun komme in der ersten Person act. die Form mit Pronomen, aber ohne copula, also *hantāham* (oder *ahaṃ hantā*), im Mahābhārata häufiger vor als *hantāsmi*. Da Pāṇini vom Ursprung der Form *hantāsmi* keine Ahnung habe, könne das Bewußtsein vom Ursprung der daneben laufenden Form *hantāham* ebenso gut ver-

schwunden sein. Daher sei die misverstandene Pronominalform *han-tāham* dazu gekommen, im Medium so zu sagen conjugiert zu werden als *hantāhe*. Wenn ich noch eine Vermutung hinzufügen darf, so hat vielleicht auch die Endung *he*, die nur in den Suffixen der ersten Person medii *va-he*, *ma-he* vorkommt, dabei mitgewirkt, indem *-he* nur als Endung der ersten Person, dagegen *va-* und *ma-* nur als Dual- und Pluralzeichen empfunden wurden.

A. Ludwig stellt eine interessante Vermutung auf über den Ursprung der *kharoṣṭhī* genannten linksläufigen Schrift der Inder. Eine aramäische Form *harūtthā*, in der Bedeutung ›Gravierung, Skulptur‹, sei zuerst *kharoṣṭhā* geworden. Diese vermeintliche Prakritform sei dann regelrecht in skt. *kharoṣṭhī* verwandelt und schließlich durch Volksetymologie als mit *khava* + *oṣṭha*, ›Eselslippe‹ zusammengebracht worden.

Mehrere Abhandlungen beschäftigen sich mit metrischen Gegenständen. Einen für die Entscheidung der Frage, ob das Rāmāyaṇa vorbuddhistisch sei oder nicht, wichtigen Beitrag liefert H. Oldenberg in seinem Aufsatz ›zur Chronologie der indischen Metrik‹. Darin zeigt er, daß die Versmaße *Triṣṭubh*, *Jagatī* und *Śloka* in den Pāli Piṭakas auf einer älteren Stufe der metrischen Entwicklung stehen, als im Rāmāyaṇa. In einer Erörterung über den *Śloka* im Mahābhārata weist H. Jacobi nach, daß der Bau dieses Versmaßes hier den im Rāmāyaṇa herrschenden Gesetzen folgt. Th. Zachariae bespricht Bruchstücke alter Verse in der Vāsavadattā im Zusammenhang mit der für die Lösung chronologischer Fragen wichtigen Dichtung der *samasyā* genannten Versteile, die zur Ergänzung zu einer vollständigen Strophe aufgegeben wurden. E. Leumann schreibt über rhythmische Erscheinungen in der vedischen Sprache. Hier behandelt er die Kürzung langer Vokale, einerseits vor Doppelkonsonanz (z. B. *ūrṇāmradas*), eine Tendenz, die sich in der Herausbildung der älteren indischen Dialekte zur vollen Wirksamkeit entfaltet habe, andererseits zwischen Längen vor einfacher Konsonanz (z. B. *ūrṇāvābhi*), eine Art Kürzung, die auf dem Bestreben beruhe, eine gleichmäßige Folge von Längen oder Kürzen zu vermeiden.

K. Geldner behandelt in seinem Beitrag über Yama und Yamī einige Schwierigkeiten in der Interpretation von RV. X 10. Im sechsten Verse dieses Liedes möchte er nach Sāyaṇa das im RV. nur einmal vorkommende Wort *vīci* als Bezeichnung der Hölle dem spätern *avīci* gleichsetzen. Dagegen spricht aber, daß im RV. die Hölle sonst nirgends erwähnt wird. E. Sieg untersucht die Bedeutung von *pāthas* im RV. und gelangt zu dem Schluß, daß das Wort

dort ›Speise‹ bedeute. Ref. hält die von Roth aufgestellte Bedeutung ›Ort‹ immer noch für viel wahrscheinlicher. Dafür sprechen z. B. die Beiwörter *mahi* ›groß‹ und *paramam* ›höchst‹. Auch ist das *pāthas* des Viṣṇu seinem charakteristischen *padam* parallel. Ueberhaupt wird das Wort in ähnlichem Zusammenhang wie *padam* verwendet. Dasselbe lehrt die Etymologie. Denn Zusammenhang mit der Wurzel *path* ›schreiten‹ oder ›gehen‹ in *pathi* ›Pfad‹ u. s. w. ist doch jedenfalls naheliegend. Dagegen scheint Siegs Ableitung von *pā* ›trinken‹ gezwungen. Er stützt sich dabei auf RV. VII 5, 7, wo von Agni Vaiśvānara gesagt wird *vāyur na pāthah pari pāsi sadyah*, was nach ihm heißen soll ›wie der Wind saugst du das Wasser auf‹. Gegen diese Uebersetzung läßt sich einwenden, daß *pari* in den Saṃhitās sonst niemals mit *pā* ›trinken‹ vorkommt, recht oft aber mit *pā*, ›schützen‹. Zweitens bildet *pā* ›trinken‹ regelmäßig den Präsensstamm *piba*, während die von der Wurzel gebildeten Formen zum Aorist zu rechnen sind (vgl. Whitney, Sanskrit Roots). Außerdem weist das Wort *gopāḥ* in einer von Sieg selbst angeführten Stelle, RV. III 55, 10 (*Viṣṇur gopāḥ paramam pāti pāthah*) deutlich genug auf *pā*, ›schützen‹. Als Ableitung von *pā* würde *pāthas* ganz allein stehen, denn ein Suffix *thas* ist sonst unbekannt. Nicht klar ist, wie Sieg aus RV. I, 113, 8 (*parāyatnām anv eti pātha āyatnām prathamā śasvatnām*) zu der Uebersetzung gelangt: ›Uṣas geht immer als die Erste auf Nahrung aus, so war es früher, so ist es jetzt, so wird es auch in der Zukunft sein‹.

J. Jolly behandelt die rechtsgeschichtlichen Elemente der Kāśmirischen Chronik in ihren Beziehungen zu den indischen Rechtsquellen. Er schließt, daß auf diesem Gebiete ein Verhältnis wechselseitiger Bestätigung und Ergänzung zwischen der historischen und der Rechtsliteratur besteht.

M. A. Stein gibt bei der Besprechung der alten Topographie des Pīr Pantsāl genannten Passes im Südwesten Kāśmirs mehrere Identifizierungen von Lokalitäten, die in der Rājatarāṅgiṇī erwähnt werden.

J. Eggeling berichtet über den Kathāprakāsa, ein weder veröffentlichtes noch öffentlich besprochenes Werk, das in einer Handschrift des India Office existiert. Von acht darin vorkommenden Erzählungen, die in anderen Werken sich noch nicht nachweisen lassen, wird der Inhalt im Abriß mitgeteilt, in einem Falle auch der Text. — R. Garbe gibt Notizen über Citate aus andern vedischen Werken im Apastamba Śrautasūtra, sowie über darin vorkommende sprachliche Eigentümlichkeiten. Nebenbei stellt er eine Ausgabe des Schlusses dieses Sūtra in Aussicht. — L. v. Schröder

berichtet über neu hinzugekommenes handschriftliches Material des Kāthaka und fügt einige Nachträge hinzu über die Beziehungen dieses Textes zu den indischen Grammatikern. — K. Cappeller gibt eine Analyse zweier zu der Gattung Prahāsana gehörigen Dramen, die nur in je einer Handschrift zu existieren scheinen. Ueber das eine, das Kautukasarvasva, hat schon H. H. Wilson einiges bekannt gemacht, über das zweite aber, das Kautukaratnākara, war bisher noch keine Mittheilung erschienen. — R. Pischel teilt eine kleine Geschichte von litterarhistorischem Interesse mit über den kaśimīrischen Gelehrten Abhinavagupta, der ums Jahr 1000 blühte. — K. Klemm schreibt über Sāyaṇas Bruder Mādhava und spricht sich nebenbei über andere Mādhavas aus.

Mehrere Beiträge behandeln buddhistische Legenden. So leitet E. Kuhn zwei christliche Erzählungen in den apokryphen Evangelien aus nordbuddhistischen indischen Ueberlieferungen ab. Ferner gibt E. Müller eine bis jetzt unbekannte Fassung der Legende von dem Bodhisattva Sumedha, der am Boden seine Kleider ausbreitet, um dem Buddha Dipānkara den Weg zu bahnen. E. Windisch bringt das Tittirajātaka, worin ein Rebhuhn 500 junge Brahmanen die drei Veden lehrt, in Zusammenhang mit der Legende, die in den Purāṇa über den Ursprung der vedischen Schule der Taittiriyas erzählt wird. Zu einer Jātakageschichte, in welcher ein Affenkönig seinen eigenen Körper zur Brücke für seine fliehenden Unterthanen macht, gibt H. Kern eine Parallele aus einer cymrischen Sage vom König Bran, der bei einem unpassierbaren Fluß seinen eigenen Körper als Brücke darbietet. Kern schließt hieraus, daß der Grundgedanke eines Erretters aus der Not als einer Brücke, wenn auch von Indern und Kelten unabhängig von einander ausgearbeitet, schon als bildliches Sprichwort aus der Zeit der indogermanischen Einheit stamme.

In seinem Aufsatz über die Beziehung der Wortbedeutung zur Wortform im Pāli zeigt O. Franke an mehreren Beispielen, wie die Bedeutung Differenzierung grammatischer Formen hervorbringt.

W. Pertsch beschreibt eine in Gotha befindliche Prachthandschrift in Pālisprache des Kammavācam und fügt Bemerkungen über Schrift, Sprache und Inhalt hinzu.

W. Geiger bringt mehrere singhalesische Wörter mit sanskritischen zusammen. Zum Schluß stellt er die Behauptung auf, daß das Singhalesische ein rein arischer Dialekt sei und eine direkte Fortsetzung der Pāli-Sprache bilde.

O. Frankfurter zeigt, daß die siamesische Palastsprache durchaus auf dem Boden des Siamesischen stehe. Dabei macht er darauf aufmerksam, daß die indischen Wörter im Siamesischen meist

dem Sanskrit näher stehen, als dem Pāli, was auch natürlich sei, da die ältere Kultur Siams auf brahmanischer Grundlage beruhte.

G. Huth macht Mitteilungen aus einer geographischen Beschreibung Indiens nach alten Quellen aus dem Werke eines berühmten tibetanischen Gelehrten des achtzehnten Jahrhunderts.

So viel über den Inhalt der Festschrift. Die dreißig Gelehrten, die zu diesem Bande beigesteuert, haben ihrem verehrten Freund und Lehrer damit ein würdiges Ehrengeschenk dargebracht.

Oxford, Juli 1896.

A. Macdonell.

Stuhlfaut, G., Die altchristliche Elfenbeinplastik. (Archaeologische Studien zum christlichen Altertum und Mittelalter. Herausgegeben von Johannes Ficker. Heft II.) Freiburg i. B. und Leipzig 1896. 5 Tafeln, 8 Abbildungen im Text. IV und 211 S. Preis Mk. 7.

Der Verfasser des vorliegenden Buches bittet den Leser, seine Ausführungen an der Hand der Abbildungen zu studieren, der Recensent muß dieselbe Bitte aussprechen, da er genötigt ist, eine Reihe einzelner Monumente näher zu besprechen. St. konnte immerhin seinem Buche etliche Abbildungen begeben, die >einiges schwer zu Erreichende oder bisher ganz Unzugängliche, zum Teil auch völlig Unbekanntes oder nur in schlechter Reproduction Vorliegendes< vor Augen stellen sollen. Seine Auswahl jedoch ist weder geschmackvoll noch einsichtig. Von den 10 Lichtdrucken ist die Hälfte nach Photographieen des Bolognesers Poppi gemacht ¹⁾, dessen Aufnahmen fast alle unter dem Niveau der sonstigen italienischen Leistungen stehen. Wenn an entlegenem Ort, den selten jemand besucht, ein Reisender, vielleicht gar unter ungünstigen Umständen, ein Denkmal photographiert hat, werden wir für die Veröffentlichung immer dankbar sein; von einer Sculptur in Bologna, wo leicht eine gute Aufnahme zu beschaffen gewesen wäre, darf heutzutage nicht eine solche Photographie reproducirt werden, wie die der Pyxis auf Taf. I 2. St. publicirt von den Photographieen Poppis außerdem drei, die für seine Untersuchungen ganz belanglos sind. Ueber die Darstellung der Flucht nach Aegypten (Taf. II 1) wird weiter nichts bemerkt, als daß sie eine italienische Arbeit des zehnten Jahrhunderts sei (S. 29

1) Die Herkunft der Photographieen ist von St. nicht erwähnt, obgleich für das Studium die Photographieen, die größer sind als die Reproduction, nützlich sein können. Ich setze deshalb die Nummern der Photographieen her, die den Abbildungen St.s zu Grunde liegen: 12035 = Taf. I 2, 12030 = II 1, 12032 = III 1.

Anm. 1), das Relief mit der Einkleidung Aarons und seiner Söhne durch Moses (Taf. IV, 3)¹⁾ wird als Werk der mittelbyzantinischen Periode bei Seite geschoben (S. 185 Anm. 4). Ebenso wird die Diptychonhälfte (Taf. III 1), auf der wir eine stehende Figur mit der Unterschrift PETRVS und darüber im Giebel ein Brustbild mit der Unterschrift MARCVS sehen²⁾, aus dem Kreise der altchristlichen Bildwerke ausgestoßen (S. 96 Anm. 1). St.s Zweifel an der Ursprünglichkeit der Inschriften ist sehr berechtigt, noch mehr als durch den auffallenden Typus des Apostelfürsten werden die Inschriften durch die Buchstabenformen selbst verdächtigt. Sie gehören einer viel späteren Zeit an als das Relief. Nach St.s Ansicht allerdings genügt die Fußbekleidung des stehenden Mannes, welche die Zehen frei läßt, allein schon, den mittelalterlichen Ursprung zu beweisen. Welche mittelalterlichen Werke die gleiche Fußbekleidung aufweisen, wird nicht gesagt, daß aber im Altertum Schuhe, welche den Fuß bis zu den Zehen bedeckten, sehr gebräuchlich waren, ist bekannt. Ungeöhnlich ist der Verschuß, unsern Knopfstiefeln entsprechend. Gerade diese bequeme Natur der Schuhe ist aber charakteristisch für den Dargestellten. Wir haben in ihm das Porträt eines Dichters oder Gelehrten zu erkennen, der das Diptychon als Geschenk erhielt von dem vornehmen Manne, dessen eigenes Porträt jenes erwähnte Brustbild giebt. Seine Tracht, die Chlamys, deutet seinen hohen Rang an. Eine nähere Begründung unserer Deutung begleitet von einer bessern Abbildung des Reliefs wird das Corpus der antiken Diptychen bringen, dessen Ausgabe wir vorbereiten. Statt dieser drei bologneser Reliefs wünschten wir in einem Buche über die altchristliche Elfenbeinplastik etliche entlegene Sculpturen abgebildet zu sehen, die ausführlich besprochen werden, z. B. das Diptychon in Saulieu (S. 97) und das Fragment in Toulouse (S. 77). Wem ist deren Publication in dem Trésor des églises et objets d'art français appartenant aux musées exposés en 1889 au palais du Trocadéro zugänglich?

1) Die Platte ist höchst wahrscheinlich ein neues Beispiel der Elfenbeinreliefs, welchen Miniaturen als Vorbilder dienten. Ihre Zahl mehrt sich jetzt beständig (vgl. Molinier, Histoire générale des arts appliqués à l'industrie I. S. 122, und unsern Aufsatz im ersten Heft des Jahrbuchs der Königl. Preuß. Kunsts. 1897). Daß die bologneser Platte in diesen Kreis gehört, beweist vor allem die metrische Inschrift, die durch einen Fehler entsteht ist *Μόσης ἐνδύων Ἀαρὼν καὶ τοὺς υἱοὺς αὐτοῦ τὰς σόλας τις + λερωσύνης*.

2) Die Inschrift steht nach St.s Worten auf *einem Querleisten*, und *der Querleisten* kehrt S. 121 wieder. Grimms Wörterbuch s. v. kann den Verfasser über den Unterschied von *der Leisten* und *die Leiste* belehren.

Die Lectüre des St.schen Buches macht den Eindruck, daß es zu schnell geschrieben, zu eilig dem Drucker überantwortet ist. Die Schuld daran trägt wohl weniger der Verfasser als sein Lehrer, der ihn zur schleunigen Veröffentlichung seiner Untersuchungen angespornt hat. Das ist um so mehr zu bedauern, als die Vorarbeiten mit anerkannter Gründlichkeit gemacht waren. Mit großer Sorgfalt ist das Material gesammelt und zusammengetragen, was über die einzelnen Monumente geschrieben ist, fleißig ist auch die sonstige einschlägige Litteratur durchgeackert, so daß hier wenig nachzutragen ist¹⁾. Entgangen sind dem Verfasser die beiden altchristlichen Elfenbeinsculpturen in Nevers²⁾, und von etlichen andern Werken, die, wie er offenbar wußte, von andern in die altchristliche Periode gesetzt sind³⁾, sagt er uns nicht, warum er sie nicht aufgenommen hat. Indeß es käme wenig darauf an, ob ein halbes Dutzend Reliefs mehr behandelt wäre, wenn nur die Behandlung des gesammelten Materials eine feste Grundlage für die Beurteilung der übrigen Sculpturen böte. Flüchtigkeit aber und allzurasche Beweisführung machen die Untersuchungen St.'s zum größten Teil wertlos.

Außerliche Zeichen von Flüchtigkeit sind es z. B., wenn einmal »Pyxen« statt Pyxiden geschrieben ist (S. 3)⁴⁾, wenn wir lesen »insofern Christus sein Prototyp hat an . . . Daniel« und vier Zeilen weiter »der alttestamentliche Prototyp des . . . Herrn, Jonas« (S. 50). Die Heilung des Mondsüchtigen am Teiche Bethesda (S. 105) ist uns unbekannt. Ein Elfenbeinrelief, von dem berichtet wird, daß es im Museo Trivulzi zu Mailand sei (S. 177), wird kurz zuvor und kurz hernach (S. 176, 182) als »ehemals Trivulzische Tafel« bezeichnet.

1) Uebersehen sind z. B. die Publication des barberinischen Diptychons (S. 109) durch Strzygowski, Der Silberschild aus Kertsch, »Materialien für die Archäologie Rußlands, Antiquitäten Südrußlands«, Petersburg 1892, Taf. IV, sowie die französischen Publicationen einiger Pyxiden, welche aufgezählt sind von Clemens, Jahrb. des Vereins von Altertumsfr. im Rheinland 92. 1892, S. 112, A. 258. 261.

2) Eine Pyxis in Nevers ist mir nur durch eine Erwähnung Clemens a. a. O. bekannt, ein Relief, Christus in der Krippe und die Anbetung der Magier darstellend, ist publiciert von Barbier de Montault, Bulletin monumental V. sér. Tome XII, 1884, S. 711.

3) S. z. B. das jetzt im Louvre vereinigte Diptychon, dessen Tafeln je zwei Apostel unter dem Brustbilde Christi bieten (Molinier, Catalogue des ivoires au Musée du Louvre 1896, Nr. 2).

4) »Pyxen« ist schwerlich ein Druckfehler; das Buch ist gut corrigiert. Zu verbessern fand ich S. 173 Z. 7. und S. 177 A. 3, dort ist vor »dürfen« ein »zu«, hier vor *IIâ* ein *H* einzuschreiben.

net¹⁾. Incorrect ist für die Eckfiguren im Oberteil der Elfenbeintafel aus Murano²⁾ die Bezeichnung »Erzengel in Consulartracht« (S. 114)³⁾. Sie sind in die Chlamys gekleidet, die durchaus nicht den Consuln eigentümlich ist. Unangenehm berührt es, bei einem Theologen ein falsches Bibelcitat zu finden: die Begegnung Abners und Joabs am See zu Gideon wird nicht »im zweiten Buch der Könige« (S. 167)⁴⁾ erzählt, sondern im zweiten Buche Samuelis (Cap. II 12 ff.).

Anstößiger ist der häufig bemerkbare Mangel an logischer Schärfe. Um den carolingischen Ursprung einer Diptychontafel zu erweisen, sagt St. unter anderem (S. 161): »da um der vor dem Ausgange des vierten Jahrhunderts unbekanntem Evangelistensymbole willen jede Datierung vor das fünfte Saeculum ausgeschlossen ist«. Warum muß, wenn die Evangelistensymbole auf datierten Werken des vierten Jahrhunderts nachgewiesen sind, eine undatierte Darstellung derselben ins fünfte herabgerückt werden? — Aus einem Schreiben des Papstes Gregor an die Königin Theodelinde werden die Worte angeführt (S. 149) »er schicke ihr *lectionem sancti Evangelii theca Persica inclusam*«. Dann heißt es weiter »man darf mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß jene lectio Evangelii, welche der Pabst aus dem Osten bezogen hatte und nun nach Monza schickte, mit Miniaturen geschmückt war«. Aus dem Osten stammte nach Gregors Worten nur die theca. Ist es glaubhaft, daß der Papst an Theodelinde eine Handschrift aus dem Osten, d. h. eine griechische oder syrische geschickt habe?

Die beste Probe St.scher Logik liefert S. 13: »Daß die gleiche Behandlung des Haares in Rom auch im sechsten Jahrhundert noch üblich war, zeigt das endlich zu besprechende wohl in Constantinopel entstandene dritte Diptychon«. Gemeint ist das berliner Diptychon des Justinus a. 540⁵⁾, dessen Entstehung in Constantinopel

1) Einige andre museographische Angaben, für deren Ungenauigkeit St. nicht verantwortlich sein kann, möchte ich hier richtig stellen. Die Pyxis Alexander Nesbitts (S. 92) befindet sich jetzt im British Museum, die Lipsanothek zu Brescia (S. 39) im Museo civico daselbst. Auch die bologneser Elfenbeinsculpturen (S. 12, 29, 96, 130, 185) sind alle im dortigen Museo civico vereinigt.

2) Garr. d. i. Garrucci Storia dell'arte cristiana tav. 439.

3) Derselbe Irrtum findet sich auch in der Beschreibung einer bologneser Tafel S. 12.

4) Die falsche Angabe rührt daher, daß Molinier, Gaz. archéol. VIII, 1883, S. 113 nach der Vulgata citiert hatte, welche die Bücher Samuelis als die beiden ersten Bücher der Könige zählt. Es rächt sich, wenn man ein Citat nachschreibt, ohne es aufzusuchen.

5) Abgeb. W. Meyer, Zwei antike Elfenbeintafeln u. s. w. Abhh. der k. bayer. Ak. I, Bd. XV, 1879, Taf. 1.

unzweifelhaft ist. Das ›wohl‹ in St.s Satz verschleiert die sichere Thatsache, aber die Schwäche seiner Beweisführung hat er selbst an dieser Stelle eingesehen, darum fügt er die Anmerkung hinzu: ›Bei der zu beobachtenden überraschend großen Stil- und Typen-Gemeinschaft der röm. und byz. Consulardiptychen darf man unbedenklich unser Diptychon hier anführen, um so mehr, als man es früher für römisch hielt‹!!

Die in den letzten Sätzen zu Tage tretende Maxime steht in schroffem Gegensatz zu dem sonstigen Verfahren St.s, der überall, wo eine geringe Gleichheit der Typen vorliegt, die Entstehung der betreffenden Monumente an demselben Orte behauptet. Allerdings handelt es sich in diesen Fällen um ›spezifisch christliche Darstellungen‹, auf die sich St.s Buch beschränkt. Wir müssen es als schweren methodischen Fehler bezeichnen, daß er alle profanen Elfenbeindarstellungen ausschließt, nicht allein die Stücke klassischer Provenienz (?), sondern auch diejenigen, welche, obwohl in christlicher Zeit und sicher von christlichen Händen, wie zweifellos alle erhaltenen Consulardiptychen, verfertigt, in ihren Reliefs doch keinerlei christlichen Inhalt zeigen¹⁾. Nur das Diptychon des Probianus wird einmal zum Vergleich mit einer christlichen Pyxis herangezogen (s. unten), aber die gesamten profanen Diptychen hätten in den Kreis der Betrachtung gezogen werden müssen. Sind sie doch teilweise gewiß in denselben Werkstätten geschnitzt wie etliche christliche Arbeiten, und sie hätten, da von ihnen viele zeitlich und örtlich fixierbar sind, eine feste Norm abgegeben für die Beurteilung von Arbeit und Stil der christlichen Werke. Auch die übrigen Elfenbeinsculpturen des ausgehenden Altertums durften nicht vernachlässigt werden, zumal da auch unter diesen manche sind, deren Herkunft fest steht. Erst wenn dies ganze Material gesichtet und geordnet ist, werden wir eine festere Grundlage besitzen, auf der sich die Geschichte der altchristlichen Elfenbeinsculptur aufbauen läßt. Ich stimme völlig ein in das Urteil, das besonnene Forscher, wie Schultze und Kraus gefällt hatten, daß die Aufgabe, welche St. wieder aufgegriffen hat, heute noch unlösbar ist. Er macht nämlich den Versuch, ›scharf umrissene und entschieden charakterisierte Schulen‹ der Elfenbeinschnitzkunst zu sondern. Nach seiner Ansicht waren die Sitze dieser Schulen in altchristlicher Zeit Rom, Mailand, Ravenna, wo zwei getrennte Schulen nebeneinander wirkten, und Monza. Ihren Erzeugnissen werden die Werke der

1) Nach diesem Grundsatz hätte indeß die eine der von Meyer a. a. O. Taf. III publicierten Tafeln von St. aufgenommen werden müssen, denn der kaiserliche Leibwächter daselbst trägt auf seinem Schilde das Monogramm Christi.

carolingischen Renaissance angeschlossen. Den abendländischen Schulen gegenüber steht im Osten nur die von Byzanz. Bis auf einen geringen Rest, der sich nicht unterbringen läßt, werden die behandelten Elfenbeinwerke unter die sieben Schulen verteilt, und einem jeden wird ein bestimmter Platz in der Entwicklung seiner Schule zugewiesen ¹⁾.

Zur Gewinnung solch glänzender Resultate dienen vorzugsweise die »ikonographischen, kompositionellen und sachlichen Beziehungen«, aus ihnen wird sowohl die zeitliche als auch die lokale Bestimmung der einzelnen Monumente gewonnen. Unleugbar läßt sich häufig aus den Typen ein Schluß auf das zeitliche Verhältnis zweier Bildwerke ziehen, aber doch nur dann, wenn das eine den Typus des anderen weiter entwickelt oder verkümmert wiedergibt. In diesem Falle dürfen wir die spätere Entstehung des ersteren behaupten. St. argumentiert häufig in folgender Weise. Die Denkmäler a und b haben irgend eine Einzelheit gemeinsam, a ist datierbar — die Datierungen der betreffenden Werke sind oft sehr problematisch — folglich muß b jünger sein als a, oder kann ihm höchstens gleichzeitig sein. Mehrere derartige Argumente bietet die Besprechung eines ehemals fünfteiligen Diptychons, das die barberinische Bibliothek besitzt (S. 109—112) ²⁾.

Nach dem Urteil Meyers ³⁾ und Blochs ⁴⁾, die sich in den letzten Jahren am eingehendsten mit den profanen Diptychen beschäftigt haben, stammt das barberinische aus dem vierten oder fünften Jahrhundert. Die Mittelplatte stellt einen gepanzerten unbärtigen Kaiser zu Pferde dar, die Personification der Erde lagert unter dem aufspringenden Roß, ein Gnade flehender Barbar steht hinter dem Reiter, eine Victoria flattert auf ihn zu, sein Haupt zu bekränzen. Auf der allein erhaltenen linken Seitentafel steht ein gerüsteter Krieger, der dem Herrscher die Statuette einer Victoria darbietet.

1) In den einzelnen Abschnitten muß stets eine größere oder geringere Zahl von Bildwerken verglichen werden, für eine derartige Untersuchung würde sich die der klassischen Archaeologie vertraute Methode eignen, daß man die einzelnen Monumente durch Buchstaben bezeichnet, deren Erklärung am Anfang des Abschnitts zu geben wäre mit einer Aufzählung der Abbildungen. St. muß stets die Namen wiederholen »Diptychon der und der Sammlung« »Pyxis des und des Museums« und in Fußnoten müssen immer von neuem die Abbildungen citiert werden. Besonders lästig wird solche Benennung, wo wie z. B. S. 114 ff. drei Basilewskische Pyxiden zu sondern sind. Die Anwendung von Siglen erspart viel Raum und macht die Darstellung übersichtlicher.

2) Abgeb. Gori Thesaurus diptychorum II ad pag. 168, Strzygowski a. a. O.

3) A. a. O. S. 49.

4) Daremberg et Saglio, Dictionnaire des antiquités II, S. 275.

Im Unterteile nahen, von einer Victoria geführt, besiegte Barbaren mit ihrem Tribut, der in wilden Tieren und Erzeugnissen ihrer Länder besteht. In dem Oberteil halten zwei Engel eine Scheibe mit dem Brustbild Christi. Er ist jugendlich, unbärtig gebildet, ohne Nimbus, in der Linken einen Kreuzstab haltend, die Rechte im griechischen Segensgestus. Neben ihm sind die Andeutungen der Sonne, des Mondes und eines Sternes eingegraben.

Die Beflügelung der Engel macht nach St.s Ansicht die Entstehung des Diptychons im vierten Jahrhundert unmöglich, denn die Apsismosaiken von S. Pudenziana, im letzten Jahrzehnt des vierten Jahrhunderts geschaffen, bieten das erste datierte Beispiel des beflügelten Evangelistensymbols des Matthaeus (S. 21)¹⁾. »Andrerseits läßt der Kreuzstab in der Hand Christi eine Ansetzung vor dem sechsten Jahrhundert schlechterdings nicht zu«. Fragen wir, warum der Kreuzstab diese Gewalt ausübt, so lautet die Antwort, weil ihn Christus auf den Reliefs der Kathedra des Maximian und auf anderen Bildwerken trägt, deren Zusammenhang mit der Kathedra wahrscheinlich ist. St. findet nun auch den gleichen Stilcharakter in den barberinischen Tafeln und den Reliefs, die er seiner »neutestamentlichen Schule Ravennas« zuweist. Jene Tafeln gelten ihm daher als ravennatische Arbeit des sechsten Jahrhunderts. »Der Kaiser kann nur Justinian I. sein, der den Perserkönig zum Frieden zwang, der . . . Afrika seinem Reiche einverleibte, und der alle diese gewaltigen Siege errang durch seine beiden großen Feldherrn Belisar und Narses«. Nach diesen Worten St.s sollte man glauben, daß er geneigt sei, in der Kriegerfigur neben dem Kaiser einen der beiden Feldherrn zu erkennen. Solche Vermutung wird allerdings nicht gewagt, wohl aber wird die Entstehungszeit noch genauer bestimmt. Für den byzantinischen Kaiser kann das Diptychon in Ravenna nicht gearbeitet sein, bevor die Stadt nicht wieder unter byzantinische Herrschaft gebracht war, was 539 durch Belisar geschah. Da aber die Güte der Arbeit verbietet, weit unter diesen Zeitpunkt herabzugehen; wird die Entstehung der Tafeln ins »vierte Jahrzehnt des sechsten Jahrhunderts« verlegt — damit meint St. die Zeit von 540—550, ich würde sie fünftes Jahrzehnt nennen.

1) St.s »Monographie der Engel in der altchristlichen Kunst« soll den Beweis erbringen, daß beflügelte Engel vor dem Auftauchen des beflügelten Matthaeusymbols undenkbar sind. Der einfache Hinweis auf jenes Evangelistensymbol, das ja gar nicht einen Engel, sondern einen Menschen mit Flügeln darstellt, hat keine überzeugende Kraft. Für mißlich halte ich es auch, mit den stark restaurierten Mosaiken der Pudenziana so viel zu operieren. Daß übrigens das Matthaeusymbol schon vor diesen Mosaiken gebildet ward, soll unten wahrscheinlich gemacht werden.

Es zeugt nicht gerade von ausgebildetem Stilgefühl, wenn jemand Form und Charakter der barberinischen Tafeln und der Darstellungen aus dem Leben Jesu an der Maximiankathedra übereinstimmend findet. St. hat offenbar sein Auge noch nicht durch die Anschauung vieler Originale bilden können, um so weniger durfte er deshalb gerade die Bearbeitung seiner Aufgabe wagen. Bei der Bestimmung der barberinischen Tafeln ist aber nicht die subjective Schätzung der Arbeit maßgebend, wir haben einen zuverlässigeren Beweis für das höhere Alter des Werks.

Die Barbaren des unteren Streifens halten ihre Gaben in der bloßen Hand, die Hand des Kriegers, der die Victoria trägt, ist nicht durch seinen Mantel verhüllt. Auf dem Unterteil eines fünfteiligen Diptychons in der Sammlung Trivulzi¹⁾ sind die Barbaren gesitteter, leider ist der Name des Vir Illustr. Com. Protic. Et Consul Ordinarius, der jenes Diptychon seinem Kaiser schenkte, nicht erhalten. Die Personificationen der Provinzen in der Notitia Dignitatum²⁾ bringen ihren Tribut stets mit bedeckten Händen dar, und ebenso die entsprechenden Figuren auf einem Diptychon des Anastasius³⁾, des Consuls im Jahr 517, sowie auf dem Diptychon des Probianus⁴⁾, das allgemein ins vierte Jahrhundert gesetzt wird. Der Consul auf der Münchener Elfenbeintafel⁵⁾, die Meyer als Seitenstück eines fünfteiligen Diptychons erkannt hat, trägt seine Rolle dem Kaiser auf dem Consulargewande entgegen, aber auch sein Amtsjahr ist nicht bekannt, da Meyers Deutung des Brustbilds, welches das andre Seitenstück enthält, auf Julian starken Bedenken unterliegt. Sehr ähnlich dem letztgenannten Consul muß die Figur der Arkadiussäule gewesen sein, die dem Feldherrn oder Kaiser einen Gegenstand entgegenbringt⁶⁾. Auf der Silberschale des Theodosius aus dem Jahr 388⁷⁾ empfängt ein Beamter einen Codex vom Kaiser, er hat seine Hände mit der Chlamys verhüllt. Als etliche agentes in rebus bei Julian Audienz hatten und Geschenke erhielten, tadelte es der Caesar, als einen Verstoß gegen die gute Sitte, daß einer von ihnen ihm die unbedeckten Hände entgegenstreckt⁸⁾.

1) Abgeb. Meyer a. a. O. Taf. II.

2) Ed. Seeck, S. 8, 45, 46, 108.

3) Abgeb. Gori a. a. O. II ad pag. 12.

4) Abgeb. Meyer a. a. O. Taf. II.

5) Abgeb. Meyer a. a. O. Taf. III.

6) Abgeb. Banduri Imp. Or. II, S. 577 Nr. 39. Ueber die Frage, ob die von Banduri wiedergegebenen Zeichnungen nach der Arcadius- oder nach der Theodosius-Säule gefertigt sind, vgl. Strzygowski Jahrb. d. arch. Inst. VIII, 1894, S. 248.

7) Abgeb. Strzygowski, Der Silberschild aus Kertsch, Taf. V.

8) S. Ammian. Marcell, XVI 5. 11.

Dürfen wir annehmen, daß nach dieser Zeit auf einem Geschenk für den Kaiser, wie es das barbarinische Diptychon war, Barbaren und Unterthanen dem Herrscher mit nackter Hand Gaben darreichend gebildet werden konnten? Das wird niemand glauben, der weiß, mit welcher Peinlichkeit damals schon das Ceremoniell bei Hofe beobachtet ward. Wir müssen also das barbarinische Diptychon in das vierte Jahrhundert rücken; die alte Benennung des Kaisers als Constantin hat sicher eine größere Berechtigung als die von Garrucci vorgeschlagene, die St. nunmehr zur Gewißheit erhoben zu haben glaubte.

Ins vierte Jahrhundert weist auch die Darstellung des Kaisers selbst. Gepanzert erscheint zwar auch Honorius noch auf dem Diptychon von 406¹⁾, selbst Justinian ward noch im ›Achilleuskostüm‹ dargestellt. So zeigte ihn die Erzstatue, der sogenannte Augusteos, von dem uns eine Zeichnung des 14. Jahrhunderts erhalten ist²⁾, so ein ehemals in Paris befindliches Goldmedaillon³⁾. Sowohl Honorius als auch Justinian in dem Reliefbild trägt den Nimbus, der dem Kaiser der barbarinischen Platte fehlt. Auch der Umstand, daß auf der Seitentafel eine Kriegerfigur gebildet ist, spricht für den Ursprung des Werks im vierten Jahrhundert. Auf der erwähnten Silberschale des Theodosius, auf dem Halberstädter Consulardiptychon aus dem ersten Viertel des fünften Jahrhunderts⁴⁾, stehen neben den Kaisern die Leibwächter, und ein solcher folgt dem Kaiser auf der Silberschale aus Kertsch, der durch eine voranschreitende Victoria ebenfalls als siegreicher Herrscher charakterisiert wird. Strzygowski und Pokrowski haben ihn mit großer Wahrscheinlichkeit als Justinian gedeutet. Da hier so wohl wie auf der einen Seite des Goldmedaillons der Kaiser reitend erscheint, sind die beiden Monumente besonders geeignet zum Vergleich mit der barbarinischen Tafel und machen deren frühere Entstehung zweifellos⁵⁾. Schließlich läßt sich für diese noch die treffende Charakteristik der Tiere im Unterstreifen des Diptychons anführen. Wild anspringend naht

1) Abgeb. Daremberg et Saglio a. a. O. T. I, S. 665.

2) Abgeb. Rev. de l'art chr. 1891, Taf. II, wiederholt von Pokrowski in dem russischen Aufsatz, der mit Strzygowskis Arbeit über den Silberschild aus Kertsch vereinigt ist; s. oben S. 52 Anm. 1.

3) Abgeb. Pinder und Friedlaender, Die Münzen Justinians, Berlin 1843, Taf. II, wiederholt von Pokrowski a. a. O.

4) Abgeb. Eye und Falke, Kunst und Leben der Vorzeit Taf. 1, 2.

5) Aus einer teilweisen Uebersetzung des Aufsatzes von Pokrowski, die ich der Güte meines Freundes Rostofzew danke, ersehe ich, daß Pokrowski aus dem Vergleich der betreffenden Monumente das von mir geforderte Resultat gewonnen hat.

der ungebändigte Tiger, der bezähmbare Löwe neigt sich vor der Gestalt des Herrschers, der gelehrige Elefant ist adorierend dargestellt. Aelian erzählt ¹⁾, daß die Elephanten die Sonne durch Erhebung des Rüssels anbeteten, und daß die Elephanten abgerichtet wurden, die gleiche Bewegung vor den Kaisern auszuführen, können wir einem Gedicht des Martial entnehmen.

St. wird sich also damit abfinden müssen, daß schon vor der Ausschmückung des Apsis von S. Pudenziana beflügelte Engel vorkommen. Gerade bei einer Darstellung, wie der Oberteil des barbarinischen Diptychons sie bietet, ist die Beflügelung leicht erklärlich. Sind die Engel doch nichts andere als Victorien ²⁾, denen statt der weiblichen Haarfrisur, das Lockenhaar von Jünglingen gegeben ist. Solche Anlehnung an die Antike wird das Ihrige dazu beigetragen haben, daß man später die Engel stets mit Flügeln ausstattete. Auch der »Kreuzstab« in der Hand Christi, der besser ein kreuzgekröntes Scepter genannt würde, hat nichts auffallendes. Von dem Kreuzstab auf den ravennatischen Reliefs ist er himmelweit verschieden, denn hier erscheint meist ein einfaches rohes Kreuz, dort ist deutlich geschieden ein gerundeter Stab, eine abschließende Kugel und darauf ein kleines griechisches Kreuz. Das ganze Gerät entspricht genau dem Consularscepter auf den Diptychen aus der Zeit um 480 ³⁾. Etwa ein halbes Jahrhundert früher schon begegnet uns dasselbe Scepter in der Hand der Kaiser ⁴⁾, und es ist wohl nur ein Zufall, daß keine Darstellung eines früheren Kaisers mit diesem Attribut erhalten ist. Kann es Wunder nehmen, daß auch Christus mit dem Abzeichen der kaiserlichen Herrschaft ausgestattet ist, der gerade auf dem barbarinischen Relief durch Sonne, Mond und Sterne als der Herrscher des Himmels gekennzeichnet ist? Wenn mich nicht alles trügt, haben wir hier einen Christustypus, den die allerfrühste byzantinische Kunst geprägt hat, d. h. der in der ersten Zeit nach der Gründung Constantinopels dort geschaffen ist.

Ebenso wie für die Zeitbestimmung sind für die Feststellung der Herkunft die typologischen Merkmale nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Typen, zumal wenn sie auf Werken der Kleinkunst ange-

1) Var. Hist. VII 44.

2) Victorien in ganz gleicher Haltung zeigen z. B. die Oberstücke anderer fünfteiliger Diptychen (Meyer, a. a. O. Taf. I, Bull. di arch. crist. 1878, Taf. I) und zahlreiche Sarkophage.

3) S. Mitt. des arch. Inst. Roem. Abt. 1892, S. 221.

4) Auf Münzen des Valentinian III. (Cohen Méd. imp. ² VIII, S. 215, 218) des Theodosius II. (Cohen, Descr. gén. d. monnaies byzantines I, S. 115).

bracht sind, wandern leicht von Ort zu Ort, und in einer Zeit, wo die Kunstthätigkeit nicht auf wenige Stätten beschränkt ist, können vielerorts eingewanderte Typen nachgebildet werden. Wie manche Typen sind selbst den römischen und gallischen Sarkophagen gemeinsam! Von der auffallenden Uebereinstimmung der Typen auf römischen und constantinopolitanischen Consulardiptychen hat St., wie wir oben sahen, Kenntnis gehabt, aber er erkennt nicht, daß wir zwischen den christlichen Elfenbeinwerken ein gleiches Verhältnis voraussetzen müssen. Gleichheit der Typen kann selten nur für die gleiche Herkunft zweier Denkmäler beweisend sein. Eher läßt sich z. B. von den barbarinischen Tafeln wahrscheinlich machen, daß sie in Constantinopel gearbeitet sind, gerade weil die Typen — es kommen hier hauptsächlich die des Unterteils in Betracht — von den hergebrachten römischen sehr verschieden sind. Doch hier ist nicht der Ort, diesen Punkt weiter zu verfolgen. Prüfen wir einmal näher die Gründe, welche St. bei einzelnen Denkmälern seines ersten Abschnitts vorbringt, um ihre Entstehung in Rom darzuthun.

Vorangestellt ist (S. 11) das sicher in Rom gefertigte Diptychon des Probus (a. 406) mit dem Bilde des Honorius ¹⁾. Da er einmal das Labarum trägt mit dem Monogramm Christi darauf, ist dies Monument unter den altchristlichen Denkmälern aufgezählt, in der weiteren Abhandlung aber wird es nicht verwertet. An zweiter Stelle (S. 12) steht eine oben beschnittene Tafel des bologneser Museo civico mit der Figur eines Mannes in Chlamys, der nach rechts schreitet und eine Rolle in der Rechten hält ²⁾. Ueber seinem Haupte wird der Oberteil eines ovalen Gegenstands sichtbar, in den das Monogramm Christi eingeritzt ist. Garrucci hatte diesen für einen Kreuznimbus gehalten und, da die Figur durch ihre Tracht als vornehmer Mann charakterisiert ist, geglaubt, daß ein zum Märtyrer gewordener römischer Patrizier dargestellt sei. Damit ergab sich ihm die Deutung auf S. Ovinus Gallicanus, die von St. angenommen ist. Ein Nimbus pflegt rund zu sein und nur das Haupt zu umgeben. Unser Verdacht, daß wir es hier nicht mit einer >ausgesprochen christlichen Arbeit< zu thun haben, fand durch die Photographie seine Bestätigung. Der ovale Gegenstand ist ein Schild, den ein hinter dem Manne stehender kaiserlicher Leibwächter hält, ganz wie auf dem erwähnten Seitenstück eines fünfteiligen Diptychons in München ³⁾. Die Photographie des bologneser Fragments, die auch St. zur Verfügung hatte (S. 12 Anm. 4), aber nicht ordent-

1) S. oben S. 58 Anm. 1.

2) Garr. Taf. 448 _a, Photographie Poppis Nr. 12030.

3) Meyer a. a. O. Taf. III.

lich angesehen zu haben scheint, läßt links oberhalb des Schildrandes noch eine in Garruccis Zeichnung nicht wiedergegebene Linie erkennen, den Ansatz vom Mantel der abgeschnittenen Figur. Auch zeigt die Photographie unterhalb des teilweise abgebrochenen rechten Randes einen schmalen vorspringenden Streifen, der bestimmt war, in den Seitenfalz des Mittelstücks einzugreifen. Durch ihn wird es zur Gewißheit, daß die bologneser Platte die linke Seite eines fünfteiligen Diptychons bildete, wozu ihre Maaßverhältnisse trefflich stimmen¹⁾. Mit der Deutung auf S. Ovinus fällt natürlich auch jede Berechtigung, die Arbeit nach Rom zu verlegen.

Mit der bologneser Tafel verbindet St. in der oben S. 53 angeführten Weise das in Constantinopel gefertigte Diptychon des Justinus und benutzt diese beiden Werke, um den römischen Ursprung eines Diptychons der Sammlung Carrand²⁾ zu erhärten. Es besteht nämlich eine Aehnlichkeit zwischen der Haartracht der Barbaren auf jenem Relief und der Haartracht des (constantinopolitanischen) Consuls sowie des vermeintlichen römischen Märtyrers. Noch manche Parallelen für die Haartracht ließen sich anführen, die Diptychen des Arcobindus und Anastasius³⁾, die Mosaiken von S. Vitale in Ravenna⁴⁾. Alles dies sind byzantinische Werke, und doch ist in St.s Augen die Haartracht auf dem Carrandschen Diptychon das Hauptindicium für dessen Entstehung in Rom.

Es folgen (S. 15 ff.) mehrere in den Katakomben gefundene kleine Elfenbeinwerke, ganz unbedeutend mit Ausnahme eines etwas größeren Medaillons, das ein Brustbild des bärtigen Christus bietet. Just mit diesem einzig sicher römischen Werke haben die von St. als römisch aufgeführten Reliefs, wenn wir von einem ähnlichen Medaillon mit der Petrusfigur absehen (S. 18), weder im Typus noch im Stil irgendwelchen Zusammenhang.

Als ein Hauptstück römischer Elfenbeinsculptur wird dann die schöne berliner Pyxis hingestellt mit dem Opfer Isaaks auf der Rückseite und dem unter seinen Jüngern lehrenden Christus auf der Vorderseite⁵⁾. Diese Composition wird mit dem Apsismosaik von

1) Vgl. Meyer a. a. O. S. 79 und 50. Die Maaße hätten deshalb auch bei dem von St. Taf. IV, 1 neu abgebildeten Relief in Amiens festgestellt werden müssen, von dem S. 75 vermutet wird, daß es das Seitenstück eines fünfteiligen Diptychons gewesen sei. Die Durchbohrungen der Ränder, wenn sie ursprünglich sind, würden auf die Zusammengehörigkeit mit nur einer andern Tafel deuten.

2) Garr. 453_s, 452_s.

3) S. Meyer a. a. O. Nr. 7—12, 14—17.

4) Garr. 264.

5) Garr. 440₁.

S. Pudenziana¹⁾ und mit dem Fresco im Coemeterium der S. Cecilia²⁾ verglichen, die Figur des Christus mit dem Probianus des mehrfach genannten Diptychons³⁾. Darauf wird die Annahme der römischen Abstammung basiert, und dann wird dem Beweise »die Krone aufgesetzt« — ich würde dem Beweis lieber einen Schlußstein einfügen als ihn krönen — durch eine Entdeckung von culturgeschichtlicher Bedeutung, die in St.s Buch eine große Rolle spielt (vgl. S. 25, 28, 37, 38, 208). Auf der Pyxis nämlich hat der Sitz des Petrus und Paulus eine absonderliche Form. Während bei andern Klappstühlen über den gekreuzten Beinen ein flaches Sitzbrett ruht, sind hier die oberhalb der Kreuzung vorn und hinten aufragenden Teile der Beine direkt verbunden, so daß ein gerundeter Sitz entsteht und die höher ansteigende Fortsetzung der Vorderfüße eine Rücklehne bildet. Dieselbe Stuhlform findet St. nun wieder an der Thür von S. Sabina⁴⁾, indessen ist hier die Rücklehne etwas gewachsen. Mit völlig ausgewachsener Rücklehne und Armlehnen dazu kommt dann der Stuhl auch vor auf dem Carandschen Diptychon, in den Miniaturen der Wiener Genesis⁵⁾ und der syrischen Handschrift des Rabulas⁶⁾. Aus diesen Thatsachen wird geschlossen: jene Stuhlform ist in Rom erfunden, und zwar muß, da der Stuhl auf der Pyxis noch unentwickelter ist als auf der Thür, jene ein Menschenalter vor dieser entstanden sein. Ein weiteres Menschenalter war nötig, bis der Stuhl seine volle Größe erreichte und die Gestalt annahm, in der er dann von Rom aus verbreitet ward über die ganze civilisierte Welt.

Die Phantastereien über das Wachstum des Stuhles bedürfen keiner ernsthaften Widerlegung. Bemerken möchte ich nur, daß Wickhoff und Hartel, denen wir die neue prächtige Ausgabe der Wiener Genesis verdanken, auf Grund ihrer sorgfältigen Untersuchungen das Urteil gefällt haben, daß nichts zwingt, mit der Daterung der Handschrift unter das vierte Jahrhundert herabzugehen. Ferner möchte ich hinweisen auf drei gallische Sarkophage, die alle in sehr ähnlicher Weise Christus thronend unter seinen Jüngern darstellen⁷⁾. Hier sitzen die Apostel sämtlich auf den »ausge-

1) Garr. 208.

2) Garr. 21₂.

3) Meyer a. a. O. Taf. I.

4) Garr. 499. Mit der Thür von S. Sabina operiert St. sehr viel in seinen Untersuchungen.

5) Garr. 119₂.

6) Garr. 135₂.

7) Garr. 343₂,₃, Le Blant, Les sarcophages chrét. de la Gaule XXXI, 2.

wachsenen« Stühlen. Die Sarkophage sind schwerlich später als das vierte Jahrhundert.

Ebenso wie auf den Sarkophagen sind auf dem Mosaik in S. Pudenziana die Apostel alle sitzend dargestellt, zwei weibliche Gestalten treten hier herzu, die Hauptapostel zu krönen. Die Figur Christi und sein Typus hat mit dem Christus der Pyxis nichts gemein. Zwischen dieser und dem Wandgemälde aus dem Coemeterium besteht allerdings die Aehnlichkeit, daß beiderwärts die Apostel außer Petrus und Paulus stehen. Auch im Typus der beiden ist eine Verwandtschaft zu konstatieren. Ihre Haltung ist verschieden, die übrigen Jünger auf dem Gemälde bilden durch ihre steife gleichförmige Darstellung einen scharfen Kontrast zu den bewegten, mannigfach variierten Gestalten der Pyxis. Auch die Christusfigur ist in dem Relief viel schwungvoller, als die des Gemäldes und im einzelnen ihr durchaus nicht gleich¹⁾. Dagegen eine schlagende Analogie zum Christus der Pyxis bietet der Sarkophag in S. Ambrogio zu Mailand²⁾. Der Christus, welcher hier seine auf zwei langen Bänken sitzenden Apostel lehrt, stimmt bis auf den Kopf, von dem ich nicht weiß, ob er echt und zugehörig ist, genau mit der Pyxisfigur.

Genügt wirklich die Uebereinstimmung des Motivs, die Hauptapostel durch das Sitzen auszuzeichnen, und ihre gleiche Charakterisierung, um eine direkte Abhängigkeit der Pyxis von dem Gemälde, die Entstehung der beiden Werke an demselben Orte zu behaupten? Durfte dem gegenüber die von Strzygowski geltend gemachte Uebereinstimmung des Isaakofers auf der Pyxis und im Etschuradzin-Evangelimis³⁾ so leicht bei Seite geschoben werden, wie dies von St. geschieht (S. 27 Anm. 2). Vergleichen wir die syrische Miniatur (A) mit der berliner Elfenbeinsculptur (B) und nehmen wir noch hinzu die bologneser Pyxis (C)⁴⁾, deren Verwandtschaft mit der berliner St. richtig erkannt hat. Aus diesen drei Werken läßt sich der ursprüngliche Typus, der allen zu Grunde liegt, so reinlich herauschälen, wie es selten gelingt. Ueberall

1) Frappant ist die Aehnlichkeit, welche zwischen dem Christus des Wandgemäldes und dem Vergil des Vat. 3867 R (Mai, *Picturae Virg. ant. Taf. I, Mélanges d'arch. et d'histoire IV, 1884, Taf. XI* besteht). Nur die Haltung der Hände ist geändert, die Kleidung und Gesichtsform zeigt die größte Uebereinstimmung, auch das *Scrinium* fehlt in der Miniatur nicht, nur ist es geschlossen und steht zur Seite des Dichters statt vor seinen Füßen.

2) Garr. 329,.

3) Byzant. Denkmäler I, S. 66, das. Taf. IV, 2 Abbildung der Miniatur.

4) Abgeb. St. S. 30, Taf. II, 2, hier vereinigt mit der Rückseite der Berliner Pyxis.

schreitet Abraham nach rechts in der Rechten das Schwert erhebend, das Haupt umwendend beim Vernehmen des göttlichen Wortes. Mehr als in irgend welchen andern Darstellungen dieser Scene erinnert hier der Patriarch an den Kalchas der antiken Bildwerke, welche auf des Timanthes' Gemälde des Iphigenieopfers zurückgehen¹⁾. Die Linke legt Abraham aufs Haupt seines Sohnes, dem die Hände auf dem Rücken gebunden sind (A B C). Er ist nackt (B C), nur die Prüderie des syrischen Miniators (A) hat ihn bekleidet. Hinter Abraham wird oben die Hand Gottes sichtbar, unten der Widder, überall in ganz gleicher Haltung. Links von ihm wird in A C die Scene begrenzt durch einen Baum. Dieser ist hier am Platze, denn er sollte »das Gewächs Sabek« darstellen, in dem nach der Schrift Worten der Widder hing, und er bietet zugleich einen guten Abschluß der Composition, entsprechend dem Altar auf der rechten Seite. In B ist der Baum hinter den Altar versetzt, weil links an seiner Stelle ein Engel angebracht ist, den wir als eine Dittographie bezeichnen müssen. Der Elfenbeinschnitzer erinnerte sich wohl aus der biblischen Erzählung des Engels und übersah, daß seine Vorlage durch die Gotteshand den Bibeltext hatte illustrieren wollen. Charakteristisch ist der Altar, der aus übereinandergelegten Platten besteht (B C), die vom Miniator fälschlich als Treppenstufen aufgefaßt sind (A). Auf dem Altar steht ein merkwürdiges Gefäß mit Zackenrand, in B C hat es einen hohen Fuß, in A fehlt dieser, aber hier sehen wir Flammen aus dem Gefäß auflodern. Der Miniator hat die Natur des Geräts richtig verstanden, es ist ein Kohlenbecken, das der verständige Erfinder der Composition angebracht hatte, um anzudeuten, auf welche Weise »das Feuer« auf den Berg getragen war. Wir haben hier offenbar einen Abkömmling des *χυτρόπους* oder *foculus* vor uns, über dessen Form und Namen wir durch die Untersuchungen Conzes²⁾ und Maus³⁾ unterrichtet sind. Den an diesen Geräten aufragenden Ohren entsprechen die Zacken, selbst die Oeffnung, welche dem Feuer von unten Luft zuführen muß, ist in A B deutlich. Die Verwendung des eigenartigen Altars mit dem Kohlengefäß darauf in den drei Darstellungen beweist zusammen mit der übrigen Uebereinstimmung unwiderleglich, daß A B C auf ein gemeinsames Vorbild zurückgehen. Wo dies geschaffen ist, wer vermag es zu sagen? Jene Kohlenbecken sind sowohl auf griechischem als auch auf italischem Boden nachgewiesen. Vielleicht würde die besondere

1) S. Arch. Zeitung 27. 1869 S. 7 ff.

2) Jahrb. d. arch. Inst. V 1890 S. 118 ff.

3) Mitt. des arch. Inst. Roem. Abt. X 1895 S. 38 ff.

Form des Altars einen Aufschluß geben, doch ist mir bisher nicht gelungen, sie zu lokalisieren. Würde aber selbst bekannt werden, wo das Vorbild geschaffen ist, für den Entstehungsort der Pyxiden wäre damit noch nichts bewiesen.

Es erübrigt die weitgehende Verwandtschaft der Figur Christi mit der des Probianus und beider Thronsessel¹⁾ zu beleuchten. Diesem Vergleich müssen wir entgegenhalten, daß jedenfalls zwischen den Beamendiptychen von Rom und Constantinopel dieselbe Typengemeinschaft bestanden hat wie zwischen den Consulardiptychen. Zufälligerweise ist uns keine dem Probianusdiptychon entsprechende oströmische Arbeit erhalten²⁾. Daß dem Verfertiger der Pyxis derartige Beamtenbildnisse, die er wahrscheinlich selbst oft genug schnitzen mußte, vertraut waren, ist zweifellos, doch die Ähnlichkeit zwischen seinem Christus und dem Probianus ist wahrlich zu gering, um daraus die Herkunft beider Werke aus demselben Ort abzuleiten. St. selbst zählt eine ganze Reihe von Verschiedenheiten auf, während wir eine packende Analogie zur Christusfigur in Mailand nachweisen konnten.

Die genaue Uebereinstimmung des Thronsessels des Vicarius urbis Romae mit dem des Christus schließlich besteht nur in St.s Idee, der die Monumente nicht sorgfältig genug betrachtet hat. Gerade was ihm das »Wesentlichste und Charakteristischste« zu sein scheint, daß nämlich der Bogen, welcher die Pfeiler an der Rückenlehne der Cathedra Christi verbindet, ebenso am römischen Amtsthron des Probianus wiederkehrt, beruht auf einem Irrtum. Jene Pfeiler mit dem Bogen gehören gar nicht zum Stuhle Christi, sondern sie stehen dahinter³⁾, deutlich hebt sich — selbst in Garruccis Zeichnung, und St. konnte einen Abguß der Pyxis benutzen (S. 18, Anm. 3) — davor die geradlinig begrenzte Rücklehne ab, die mit einem Stoffe behängt ist. Die Verhüllung fehlt am Throne des Probianus, und seine Rücklehne hat in der Mitte eine bogenförmige

1) Meyer a. a. O. Taf. II.

2) Unbeachtet ist von St. geblieben die Nachahmung eines dem Probianusdiptychon verwandten Werks auf dem Deckel eines anconitaner Sarkophags Garr. 326_g.

3) Die sogenannten »Pfeiler« sind geriffelte Säulen ganz gleich denen, die wir im Hintergrunde zwischen den Jüngern verteilt sehen. Der Elfenbeinschnitzer konnte über diesen Säulen keine Bögen anbringen, weil die stehenden Figuren so viel höher aufragen als der sitzende Christus. Wir dürfen aber aus dem Vorhandensein der Säulen schließen, daß auf dem Vorbild der Pyxis eine fortlaufende Arkadenreihe sich fand, etwa wie sie die Sarkophage mit dem lehrenden Christus zeigen. Wie die Säulen als Rudiment solcher Arkaden zu betrachten sind, so dürften auch die Sitze Pauli und Petri nichts anderes sein als das Rudiment der Lehnstühle, die eben jene Sarkophage bieten.

Erhöhung. Geradlinige verhüllte Rücklehnen hat auch der Amtsthron des Pilatus einerseits auf den Reliefs eines Londoner Elfenbeinkästchens, die römischer Herkunft sind (s. unten S. 75), andererseits im Codex Rossanensis¹⁾ und auf den damit verwandten Reliefs der columnae cochleatae, die das Ciborium des Hauptaltars in S. Marco tragen²⁾. Wer kann demnach behaupten, daß der Sitz Christi für den römischen Ursprung der berliner Pyxis zeuge?

Noch eine Gruppe von drei ›römischen Elfenbeinreliefs‹ möchte ich herausgreifen, das Carrandsche Diptychon³⁾, die Lipsanothek in Brescia⁴⁾, die drei Seiten eines Kästchens im British Museum⁵⁾. Die letzten enthalten 1) Moses Wasser aus dem Felsen schlagend und einen Mann mit einer Rolle, der als Moses mit dem Gesetz gedeutet wird, 2) die Erweckung der Tabitha durch Petrus, 3) Paulus mit Thekla und Pauli Steinigung. Die Lipsanothek, das größte Werk altchristlicher Elfenbeinsculptur, bietet außer fünfzehn Brustbildern und etlichen symbolischen Gegenständen an den Rändern eine Fülle von Darstellungen aus dem alten und neuen Testament, meist zusammenhanglose Szenen, doch mehrfach auch Illustrationen einer fortlaufenden Erzählung, wie Christus in Gethsemane, seine Gefangennahme, Petri Verleugnung, das Verhör vor dem Hohenpriester und vor Pilatus. Vergeblich aber scheint mir das Mühen, für alles und jedes eine symbolische Bedeutung auszugrübeln, die das Einzelne verbindet, und so die Lipsanothek zu ›einer einzig dastehenden allegorischen Musterkarte zu machen‹. Von St.s Versuchen in dieser Hinsicht möge der letzte als Probe dienen, die Zusammenstellung des ›Daniel, der den Drachen tötet, mit Petrus, der über die dem Drachen gleichstehenden Ehegatten das Todesurteil fällt‹. Meines Erachtens ist die Lipsanothek ebenso zu beurteilen wie die Kypseloslade und der amykläische Thron. In den alten griechischen Werken und in dem christlichen offenbart sich die gleiche Freude des Künstlers an dem Erreichten; möglichst viel von seinem Typenvorrat sucht er anzubringen, ohne viel nach dem Inhalt zu fragen. Charakteristisch ist hierfür an der Lipsanothek, daß ein Engel auf der Himmelsleiter dargestellt ist ohne die Gestalt des schlafenden Jakob.

1) Cod. Ross. ed. Gebhardt und Harnack Taf. 14, 16.

2) Garr. 497. Bei dieser Gelegenheit möchte ich aufmerksam machen auf die Benutzung der apokryphen Acta Pilati in den Reliefs der Schlangensäulen. Ich hoffe bald in einer ausführlicheren Behandlung der älteren Pilatusdarstellungen dies näher erläutern zu können.

3) Garr. 451, 452.

4) Garr. 441—445.

5) Garr. 446₉₋₁₁.

Auf der Vorderseite des Carrandschen Diptychons sehen wir Adam die Tiere benennend, auf der Rückseite oben Paulus in einer Disputation mit einer noch nicht gedeuteten Person. Die mittlere Reihe zeigt Paulus vor Publius, dem Obersten Malτας, die Schlange, die ihn gebissen hat, ins Feuer schleudernd, in der untersten Reihe werden zwei Kranke von einigen Maltesern herbeigeführt. Die Datierung ist für St. sehr einfach, denn Paulus benutzt den Sessel, der 30 Jahre nach der Thür von S. Sabina erst vorkommen kann. Für den römischen Ursprung kann die ausgewachsene Stuhlform allerdings nichts mehr beweisen, drum wird dafür geltend gemacht, daß die Anordnung der Paulustafel der Art und Weise entspreche, wie auf den großen Tafeln der Thür die Szenen übereinandergestellt seien. St. hat hierbei einen wesentlichen Unterschied übersehen. Auf den Thürfeldern nämlich ist zwischen den einzelnen Szenen, die nicht zusammenhängen, eine ornamentierte Trennungsleiste oder eine energische Terrainangabe, die völlig eine Trennungsleiste ersetzt; die Paulustafel begnügt sich mit ganz leichter Andeutung des Terrains ähnlich wie auf einem Pseudodiptychon mit Musen und Autoren in Paris¹⁾. Diese Verwandtschaft gestattet zwar keinen Schluß auf die Herkunft der Paulustafel, wohl aber dürfen wir daraus entnehmen, daß die Paulustafel älter ist als die Thür von S. Sabina.

Die frühere Ansetzung wird auch unbedingt gefordert durch die Adamstafel. St. will zwar dieselbe Freiheit und Frische noch auf der Thür von S. Sabina wiederfinden und weist vor allem auf die Eliastafel hin. Gerade die Pferde dieses Reliefs zeigen deutlich den weiten Abstand von den Tierfiguren der Adamstafel. Eine Leistung wie diese nach der Mitte des fünften Jahrhunderts ist auch durch die Benutzung eines antiken Vorbilds, einer Orpheusdarstellung, nicht zu erklären. Wie eine Nachahmung der Antike um jene Zeit ausfiel, davon legt z. B. das ravennatische Relief mit Apollo und Daphne²⁾ oder das triestiner mit dem Raub der Europa³⁾ Zeugnis ab. Die Tiere des Paradieses sind ganz trefflich wiedergegeben, auch die Bildung des nackten Adam ist gut, wenn auch die Haltung durch die sklavische Anlehnung an das Vorbild, den Orpheus, etwas ungeschickt ist, die pubes ist mit aller Offenheit dargestellt, das alles zwingt, das Carrandsche Diptychon dem vierten Jahrhundert zuzuweisen.

St.s zweiten Grund für den römischen Ursprung des Diptychons

1) Abgeb. Fröhner, *Musées de France* Taf. 36, fälschlich als Diptychon bezeichnet.

2) Abgeb. *Jahrb. des Ver. von Alt. in den Rhein.* 52, 1872 Taf. 2.

3) Abgeb. *Arch. Zeit.* 33. 1875 Taf. 12.

haben wir oben schon zurückgewiesen, so bleibt nur einer übrig, der Paulustypus. Er findet sich ebenso auf der Lipsanothek und einem der Kastenreliefs, welche aus derselben Schule wie das Diptychon hervorgegangen sein sollen.

Als Hauptmerkmal der Zusammengehörigkeit der drei Denkmäler ist das ›Walten einer bestimmten Zahl‹ in ihren Darstellungen ausgespürt; die Lipsanothek und das Diptychon sind beherrscht von der Dreizahl, die Kästchenreliefs von der Zweizahl. Schändlich ist es von dem Verfertiger der Lipsanothek, daß er den Moses viermal angebracht hat, was in St.s Theorie nicht paßt, aber mit der Zahlenmystikern eigenen Leichtigkeit wird diese Inconsequenz abgethan¹⁾. Ist es dann Irrtum oder absichtlich falsche Zählung — absichtlich falsche Zählung insinuiert der Verfasser einem ernststen Forscher wie Schultze (S. 45 Anm. 3) — wenn behauptet wird (S. 48), daß nach Abzug der Scenen mit Moses, Jonas, Daniel und Susanna als Rest $9 = 3 \times 3$ alttestamentliche Darstellungen verbleiben? Die rechte Schmalseite nämlich soll im untern Streifen enthalten: ›8. Jakobs Traum zu Bethel, 9. Begegnung mit Rahel‹. Die letzte Scene nimmt die linke Seite ein, in der äußersten rechten Ecke ist die Leiter mit der kleinen Figur des Engels, die Mittelgruppe aber kann doch unmöglich mit dieser Darstellung zusammengenommen werden als ein Teil von ›8. Jakobs Traum‹. Die Gruppe besteht aus zwei jugendlichen Gestalten, deren eine durch das Hirtengewand als Jakob gekennzeichnet ist, der in derselben Tracht vor Rahel am Brunnen bei Haran wiederkehrt. Der andre Jüngling trägt Sandalen und ist mit einem weiten Mantel bekleidet. In heftiger Bewegung kommen die beiden aufeinander zu, Jakob faßt mit seinen beiden Händen die Oberarme des andern, dessen Linke nicht sichtbar wird. Mit der Rechten berührt er Jakobs rechtes Bein oberhalb des Knies. Die Gruppe ward als die Begegnung Jakobs mit Laban oder mit Esau gedeutet. Weder für den einen noch für den andern paßt das jugendliche Aussehen und die Kleidung; auch wäre es ein merkwürdiges Ungeschick des sonst tüchtigen Künstlers, wenn er bei einer Umarmung die rechte Hand des Mantelträgers an das Bein Jakobs gelegt hätte. Es braucht wohl nur ausgesprochen zu werden, um allgemeine Billigung zu finden, daß hier der Ringkampf Jakobs mit dem Manne an der Furt Jabok dargestellt ist (IMose 32₂₄ ff.). Allerdings mit den Worten der Lutherschen Uebersetzung ist die

1) S. 47 Anm. 2: ›Beides — Moses bei seiner Auffindung durch Pharaos Tochter und als Mörder an dem Aegypter — ist zusammenzufassen . . . oder auch die Auffindung des Kindes ist nicht besonders zu zählen, da nur der Mann in Betracht kommt‹.

Uebereinstimmung nicht so augenfällig, denn dort heißt es von Jakobs Gegner: »Und da er sahe, daß er ihn nicht übermochte, rührete er das Gelenk seiner Hüfte«. ἤψατο τοῦ πλάτους τοῦ μηροῦ giebt die Septuaginta. Wie mir von berufener Seite mitgeteilt wird, bedeutet das durch πλάτος τοῦ μηροῦ übersetzte Wort des Urtextes die Sehne, welche vom Hüftgelenk bis zur Ferse herabreicht¹⁾. Der unbestimmte griechische Ausdruck konnte wohl die Auffassung zulassen, daß dem Jakob die Innenfläche des Oberschenkels berührt sei. Die Kleidung und das Aussehen des Mannes steht mit unserer Deutung im besten Einklang, denn der gleichgekleidete Jüngling begegnet uns auch am Grabe Christi als Verkündiger der Auferstehung auf etlichen der Lipsanothek ungefähr gleichzeitigen Elfenbeinreliefs²⁾, und in dem Bilde der Wiener Genesis, das unsre Textstelle illustriert³⁾, erscheint der Gegner Jakobs ebenfalls als Jüngling in weißem Mantel mit Sandalen an den Füßen.

Somit haben wir in diesem Streifen drei Szenen anzuerkennen, welche die von St. geforderte Neunzahl auf zehn erhöhen. Bei dem vorausgesetzten Verehrer der Dreizahl ist es auch höchst auffallend, daß er nicht den schlafenden Jakob unterhalb der Himmelsleiter angebracht hat, um ihn gerade dreimal zu geben. Leicht hätte er Raum dafür gehabt, wenn er nur eins der vier Schafe fortgelassen und sie auch in der geliebten Dreizahl gegeben hätte. Was soll man nun gar zu St.s Behauptung sagen, es seien auf derselben rechten Schmalseite oben »die drei Hebräer im Feuerofen« dargestellt, während daselbst in den Flammen sieben Jünglinge sich befinden, für die eine befriedigende Deutung noch nicht gefunden ist?

Auch den Kästchenreliefs wird die Zahlenmystik erst durch einen Gewaltakt aufgezwängt. Auf der Petrustafel nämlich wird die unbärtige, zuschauende Figur hinter dem Apostel als eine Wiederholung des Petrus gedeutet, weil die Theorie der herrschenden Zweizahl dies verlangt. Bei dem Carrandschen Diptychon wird einmal Adam mit den Tieren zusammengezählt, das ergibt $18 = 6 \times 3$, auf der andern Tafel erhalten wir $9 = 3 \times 3$ Personen, wenn wir die zweimal vorkommende Figur des Paulus nicht mitzählen. Durch Anwendung derartiger Mittel läßt sich für Hunderte von Sarko-

1) Die Vulgata giebt das Hebräische genauer wieder durch *nervum femoris*, aber auch dieser Ausdruck ließe dieselbe Auffassung wie die griechische Uebersetzung zu. Selbst wenn wir aber annehmen müßten, der Künstler habe sich an das Griechische gehalten, so würde dies kein Indicium dafür sein, daß die Lipsanothek im Osten entstanden ist.

2) Garr. 449³, 459⁴.

3) Garr. 117³,⁴. Wickhoff und Hartel, Die Wiener Genesis Taf. 23.

phagen nachweisen, daß die Verfertiger Verehrer der Dreizahl waren.

Gleichwie bei der Lipsanothek soll das Gesetz ›der inhaltlich-sachlichen Symbolik, der Typologie und Allegorie‹ auch herrschen in den Reliefs des britischen Kästchens und auf dem Diptychon. Dort nämlich entspreche Paulus mit der Thekla dem Petrus mit der Tabea, hier bilde Adam mit den Tieren ein Pendant zum Paulus unter den Barbaren!!

Mit solchen Mittelchen ist die Zusammengehörigkeit der drei Monumente wahrlich nicht zu beweisen. Typengemeinschaft kommt abgesehen von der gleichen Bildung des Paulus nicht vor. St. zwar will eine solche constatieren zwischen der Auferweckung von Jairi Töchterlein auf der Lipsanothek, und der Auferweckung der Tabitha am britischen Kästchen. In beiden Fällen sehen wir die Tote auf einem Bette, aber verschieden orientiert, und ihr Erwecker faßt sie an der Rechten. Am Kopfende des Bettes von Jairi Töchterlein stehen vier Klagefrauen, ihr Erstaunen über das Wunder ausdrückend, bei Tabitha erscheint nur eine, die entsetzt davoneilt. Während Christus allein ist, hat Petrus einen Begleiter, und vor dem Bette ist hier noch eine Frauengestalt angebracht, welche dem Apostel zu Füßen gefallen ist wie des Lazarus Schwester vor Christus. Die Aehnlichkeit der beiden Reliefs ist demnach nicht gar groß, und ihr läßt sich entgegenhalten die Verschiedenheit des Petrustypus.

Ebensowenig kann von einer Typengemeinschaft zwischen der Lipsanothek und der Thür von S. Sabina die Rede sein, wodurch St. den römischen Ursprung der ›drei zusammengehörigen‹ Werke bestätigt zu sehen glaubte. Er findet eine wesentliche Uebereinstimmung in der Transfiguration der beiden Denkmäler ¹⁾. Das einzig Gleiche der betreffenden Darstellungen ist, daß jede drei Figuren enthält, deren Stellung und Haltung indeß jedesmal sehr verschieden ist. Außerdem sind auf der Thür von S. Sabina zwei Bäume zwischen die Figuren gestellt, an der Lipsanothek stehen die drei auf einer Wolkenschicht, und über ihnen wird die Hand Gottes sichtbar, welche auf der Thüre fehlt. Auch die Aehnlichkeit einiger anderer römischer Bildwerke, welche St. mit einzelnen Szenen der Lipsanothek vergleicht, will mir nicht einleuchten. Ficker dagegen hatte etliche Parallelen zu Darstellungen der Lipsanothek auf süd-gallischen Sarkophagen beigebracht ²⁾, und besonders die eine, die

1) Die betreffende Darstellung der Thür s. Garr. 499, die von Garruci vorgeschlagene Deutung (Transfiguration) unterliegt starken Bedenken.

2) Darstellung der Apostel in der altchristlichen Kunst S. 146 f.

Bestrafung des Ananias auf einem Fragment in Avignon ¹⁾, springt sehr in die Augen.

Von allen Argumenten St.s, die den römischen Ursprung der drei zusammengefaßten Elfenbeinreliefs beweisen sollen, bleibt allein der allen gemeinsame Paulustypus. Der Kopf des Apostelfürsten mit dem mächtigen Schädel, hoher Stirn und langem spitzen Barte kommt ebenso vor auf römischen Sarkophagen und auf einer im Coemeterium von S. Priscilla ausgegrabenen Steinplatte aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, während er auf Denkmälern anderer als römischer Provenienz bisher nicht nachgewiesen ist. »Von hier ist kein Ausweg möglich: wir müssen mit unseren Schnitzereien nach Rom«. Meine Monumentenkenntnis ist nicht groß genug, um sagen zu können, ob der betreffende Paulustypus außerhalb Roms nicht wiederkehrt, unser Material an Abbildungen, mit dem St. allerdings stets operiert, ist für eine solche Frage wenig brauchbar. Methodisch kann ich die Schlußfolgerung St.s nicht billigen. Sie scheint mir um so weniger gerechtfertigt, als eine viel auffälligere Typengleichheit der beiden Hauptapostel auf zwei andern Elfenbeinsculpturen ihn nicht gehindert hat, das eine nach Rom, das zweite nach Byzanz zu verweisen.

Von den beiden Diptychontafeln, die dem sog. Livre d'ivoire zu Rouen als Deckel dienen, zeigt die eine den Petrus, die andre den Paulus; jener steht en face den Kopf nach links wendend, dieser erscheint im Profil nach rechts schreitend ²⁾. Ihre Köpfe haben die größte Aehnlichkeit mit denen der beiden Apostelfürsten, die links und rechts vor Christus sitzen, auf der berliner Pyxis ³⁾. Auch andre Merkmale verraten den Zusammenhang der beiden Sculpturen. Auf der Pyxis tritt eine auffallende Aulehnung an Werke der Profankunst zu Tage. St. selbst hatte hingewiesen auf die Verwandtschaft des Christus mit dem Probianus, wir machten auf die Aehnlichkeit des Abraham mit Kalchasdarstellungen aufmerksam. Der jugendliche Apostel zur Rechten Christi ist nach dem Vorbild eines Mappa- werfenden Consuls geschaffen ⁴⁾, statt des Scepters ist ihm eine Rolle in die Linke gegeben und seine Rechte ist, natürlich ohne Mappa, erhoben. Der nächste Apostel, dessen Gestalt oberhalb des Paulus aufragt, geht auf eine Figur wie den lateranensischen Sophokles zurück. Demselben Typus folgt die Petrusfigur des Dipty-

1) Garr. 460, Gaz. archéol. IV 1878 Taf. 15.

2) Gaz. arch. XI 1886 Taf. 4, Molinier, Histoire générale des arts etc. I S. 53.

3) Garr. 440, Photographie der Vorderseite Westwood, Fictile ivoires Taf. 22.

4) Vgl. z. B. Meyer a. a. O. Nr. 4. 37.

chons in Rouen, während der Paulus den einen Patrizier, der vor Probianus steht, wenn wir von dem Gewande und dem Kopfe absehen, genau wiederholt. Eine vollständige Parallele finden die beiden Figuren des Diptychons übrigens auf einem christlichen Sarkophag in Marseille¹⁾. Dieselbe Paulusgestalt steht hier unmittelbar zur Rechten des thronenden Christus, dagegen ist die Figur der anderen Diptychontafel auf dem Sarkophage für einen unbärtigen Apostel verwandt, der auf der andern Seite Christi den zweiten Platz einnimmt. Auch sind die Pfeiler, die auf dem Sarkophag den Bogen über Christus tragen, von ganz gleicher Form wie die des Diptychons²⁾. Aus dieser Uebereinstimmung wage ich nicht den Schluß zu ziehen, daß unser Diptychon in Südfrankreich gearbeitet ist, aber die Verwandtschaft zwischen dem Diptychon und der berliner Pyxis scheint mir eine so enge zu sein, daß wir entweder die beiden Werke einem und demselben Kunstkreise, der gleichen Schule, zuweisen oder überhaupt darauf verzichten müssen, irgendwelche Schulzusammenhänge zu konstatieren.

Das einzige altchristliche Elfenbeinwerk, dessen römischer Ursprung sich mit höchster Wahrscheinlichkeit behaupten läßt, hält St. für ein Erzeugnis der carolingischen Renaissance (S. 159 ff.). Es ist die linke Hälfte eines Diptychons im Besitz des Principe Trivulzi, welche das Grab Christi am Ostermorgen darstellt³⁾. Vor dem Grabmal, dessen reliefgeschmückte Thür halb geöffnet ist, sitzt links der flügellose Engel, den Frauen, deren vordere sich vor ihm niedergeworfen hat, die Wundermähr der Auferstehung verkündend. Auf dem quadratischen Unterbau des Grabes erhebt sich noch ein Rundbau, an dem rechts eine Epheuranke emporgeklettert ist. Zu beiden Seiten, gewissermaßen auf dem flachen Dach des Unterbaus sind zwei schlafende Wächter angebracht, für die unten neben dem

1) Abgeb. Le Blant, Les sarcoph. de la Gaule Taf. 11,,.

2) Pfeiler und nicht Säulen, wie St. (S. 176) meint, scheinen die Träger des Architravs auf dem Diptychon, auch de Linas, der das Diptychon zuerst veröffentlichte, nennt sie pilastres. Was St. sonst über diese Tafeln sagt, die er als byzantinisches Werk des VI. Jahrhunderts hinstellt, erweist sich schon bei flüchtiger Betrachtung der Abbildungen als nichtig. Irgend welche nähere Verwandtschaft mit dem Erzengel einer Tafel im British Museum (Garr. 457₁) oder gar mit den Engeln einer vaticanischen Platte (Garr. 457₂) besteht nicht. Petrus und Paulus stehen weder auf Treppenstufen, noch zeigen sie eine Einbiegung der Kniee, und von einer »unruhigen, zackigen Saumbehandlung« am Mantel des Paulus ist nichts zu entdecken. Die Figuren sind, wie Westwood (a. a. O. S. 416) mit Recht gesagt hatte, *of a classical character*, ganz wie es bei der berliner Pyxis der Fall ist.

3) Garr. 449₃.

Grabe kein Platz war. Oben ragen aus einer Wolkenschicht die Symbole der Evangelisten Lucas und Matthaëus hervor. Nach der früher geläufigen Ansicht war die Tafel eine byzantinische Arbeit, und noch Molinier ist jüngst dafür eingetreten¹⁾. Er stützt seine Meinung hauptsächlich auf die Form des Grabbaus, die indeß den Römern nicht minder vertraut war. Als mächtigstes derartiges Monument stand ihnen die Moles Hadriani vor Augen²⁾, und an den Seiten ihrer Landstraßen sahen sie manche Bauwerke, die dem Grabe des Elfenbeinreliefs noch genauer entsprachen³⁾. Die geöffnete, reliefgeschmückte Grabesthür hat ihre Parallelen auf Sarkophagen, welche die römische heidnische Kunst geschaffen hat⁴⁾. Die Kleidung der Grabeswächter, die, wie Molinier bemerkt, weder die römischer Soldaten noch die byzantinischer Trabanten ist, auch nicht mit der Barbarentracht auf den Reliefs der Kathedra des Maximian übereinstimmt, findet sich wieder auf römischen Denkmälern. Woher sie stammt, vermag ich nicht zu sagen, verwandt ist sie nicht selten zur Charakterisierung der Juden auf altchristlichen Sarkophagen⁵⁾. Daß auf der trivulzischen Tafel ein Ornament das gleiche ist wie auf dem Diptychon des Probianus und dem der Nicomachis-Symmachi⁶⁾, diesen Umstand hat Molinier selbst angemerkt. So weist alles bei dieser Tafel vielmehr auf den Westen als auf den Osten.

St. macht noch gegen Moliniers Ansicht geltend, daß der altchristlich-byzantinische Schnitzer niemals die Figuren, wie es hier (d. i. auf der trivulzischen Tafel) geschehen, unmittelbar auf den Tafelrand stellt. Das ist eine ganz unbegründete Behauptung. St. weist der byzantinischen Kunst überhaupt nur ein halbes Dutzend von Elfenreliefs zu, die er über den Zeitraum vom sechsten bis achten Jahrhundert verteilt. Wie kann er aus diesem dürftigen Material das Gesetz ableiten, welches er Molinier entgegenhält?

Für seine positive Behauptung, daß die trivulzische Platte carolingisch sei, hat St. zwei Gründe: die Flügellosigkeit des Engels und die vegetativen Ornamente. Der flügellose Engel kommt aber nicht nur in carolingischer Zeit vor, sondern auch in altchristlicher,

1) Histoire générale des arts etc. I S. 63.

2) S. die Reconstruction Caninas, Gli edifici di Roma antica IV Taf. 284. darnach Baumeister Denkm. I Taf. 11.

3) S. z. B. die Ansichten der Via Appia bei Canina a. a. O. Taf. 273—275,

4) Vgl. z. B. Gerhard, Antike Bildwerke Taf. 75.

5) Garr. 316₁, 318₁ u. s. w.

6) Abgeb. Daremberg et Saglio a. a. O. II 1 S. 276. .

nach St. allerdings nur bis 400. Gesetzt, dies sei richtig, so bleibt also die Möglichkeit, daß die trivulzische Tafel vor 400 entstanden ist, denn die Verwendung der Evangelistensymbole kann nicht dagegen zeugen (s. oben S. 56 ff). Flügellos ist der Engel am Grabe auf einer sicher altchristlichen Darstellung in München¹⁾, welche die Grabesscene mit der Himmelfahrt vereinigt und in manchen Stücken der trivulzischen Tafel ähnlich ist, flügellos ist der Engel auf der Nachahmung der münchener Tafel im städtischen Museum zu Liverpool²⁾. Mit Recht betrachtet St. (S. 158 ff.) die liverpooler Tafel als das beste Beispiel carolingischer Renaissance und hebt als charakteristisch für den Nachahmer hervor, daß er die Himmelfahrt mit der Kreuzigung vertauscht hat. Daneben sind mehrere kleine Abweichungen seiner Copie vom Original bedeutungsvoll. Hinter dem Grab nämlich erhebt sich auf der münchener Tafel ein Baum, ihn hat der carolingische Künstler fortgelassen, die Ornamente des Grabbaus sind entstellt, dessen Thür ist nicht angegeben. Der Engel hat einen Stecken in die Hand bekommen, aber seine Füße sind der Sandalen entkleidet. Solche Fehler, welche die späte Nachahmung verraten, finden sich auf der trivulzischen Tafel nicht. Sie atmet ebenso wie die münchener Platte den reinen Geist der Antike.

Das Schlinggewächs an dem Rundbau, das ihn wie ein idyllisches Heiligtum erscheinen läßt, die geöffnete Grabesthür sind direkte Entlehnungen aus antiken Vorstellungen und Vorbildern. Die Wolkenschicht unter den Evangelistenzeichen deutet an, daß diese noch nicht wie in späterer Zeit symbolisch - ornamental angebracht sind, sondern lebendig als Erscheinungen am Himmel gedacht sind. Auch die Sechszahl der Flügel, die sowohl der Mensch als auch der Stier hat, lassen uns schließen, daß wir hier eine der ältesten Darstellungen der Symbole vor uns haben, deren Bildner sich enger an die Worte der Apokalypse (IV 8) anschloß.

Das Ornament endlich redet am deutlichsten dafür, daß die Tafel altchristlich ist, und es zeugt nicht von guter Beobachtung, wenn St. gerade durch dieses den carolingischen Ursprung beweisen will. Breite weit auseinandergehende Akanthusblätter finden wir auf den Rändern carolingischer Elfenbeinsculpturen³⁾, das feine Randornament der trivulzischen Tafel hat seine nächste Parallele an den Einfassungen, welche die einzelnen Felder der Thür von S. Sabina

1) Garr. 459_a.

2) Garr. 459_b.

3) Vgl. z. B. Garr, 459_{1, 2}.

umgeben ¹⁾). Das Palmettenband, das um die Grabesthür läuft, kehrt, wie wir sahen, auf zwei sicher römischen Diptychen wieder.

Der Vergleich der trivulzischen Tafel mit dem Diptychon des Probianus vermag uns noch weiter zu führen. Auch bei diesem ist in der Mitte der Tafeln das Randornament horizontal von einer Seite zur andern gezogen, und oberhalb desselben eine glatte Grundfläche hergestellt, auf der des Probianus Amtssessel und seine Schreiber stehen. In Wirklichkeit sind die drei Personen auf demselben Niveau zu denken wie die beiden Patrizier, die im Relief darunter erscheinen zu beiden Seiten des Amtstintenfasses. Das gleiche Auskunftsmittel ist auf der trivulzischen Tafel angewandt, um die beiden Soldaten anzubringen. Auch das mannigfache Uebergreifen der Figuren über den ornamentierten Rand, wodurch dessen Einförmigkeit angenehm unterbrochen wird, ist beiden Werken gemeinsam. Die saubere feine Ausführung des Details ist beiderwärts die gleiche. Die Reliefs rühren nicht von einer und derselben Hand her, der Schnitt der trivulzischen Tafel ist härter, eckiger, was sich namentlich an den Händen und Gesichtern bemerkbar macht, aber wenn wir von irgendwelchen antiken Elfenbeinarbeiten behaupten dürfen, daß sie aus einer Werkstatt stammen, so sind es eben diese beiden Reliefs.

Im engsten Zusammenhang mit der trivulzischen Diptychonhälfte stehen vier Kästchenseiten des British Museum ²⁾, auf denen sechs Szenen der Passionsgeschichte gebildet sind. Als occidentalische Arbeit werden diese Reliefs erkannt durch die lateinische Inschrift über dem Crucifixus. St.s Beweise für ihren römischen Ursprung (S. 33 ff.) sind nichts weniger als zwingend, aber wenn unsere Darlegung vom römischen Ursprung der trivulzischen Tafel überzeugend ist, so muß wegen der überaus nahen Verwandtschaft mit ihr auch das britische Kästchen in Rom entstanden sein. Von hier aus lassen sich die Fäden weiter führen, und man wird allmählig ein Bild gewinnen von der römischen Elfenbeinsculptur des ausgehenden vierten Jahrhunderts, die u. E. den Höhepunkt der altchristlichen Kunst bildet.

Im fünften Jahrhundert sinkt, wie die Consulardiptychen deutlich wahrnehmen lassen, die Kunst des Elfenbeinschnittens rapid von ihrer Höhe herab, aber sie hebt sich wieder in der Zeit Justinians. Selbstverständlich liegt der Schwerpunkt jetzt in der Residenz am Bosphorus, und von dort aus wird das ganze Reich befruchtet.

1) Vgl. dazu auch die Nische des Sarkophags in S. Ambrogio Garr. 328₁.

2) Garr. 446₁₋₄. Die Platten sind nicht nur »wahrscheinlich Seiten eines Kästchens«. Die Spuren der Hespern oberhalb der Thomasdarstellung zeugen deutlich von der ursprünglichen Verwendung der Platten.

Aber es ist wahrscheinlich, daß nur an wenigen Plätzen die Elfenbeinschnitzerei noch zur Blüte kam, und wir dürfen zuversichtlicher als in den früheren Jahrhunderten bei innerlich verwandten Werken auf die gleiche lokale Entstehung schließen. Die Kathedra des Maximian in Ravenna giebt uns die Möglichkeit, eine lokal und zeitlich fixierte Schule zu fassen. Manches ist von St. richtig mit diesen Reliefs zusammengestellt, doch auch hier fehlt es nicht an argen Mißgriffen, wie die oben (S. 55 ff.) besprochenen barberinischen Tafeln zeigen. Selbst die beiden besten Abschnitte des St.schen Buches, in denen er die Elfenbeinsculpturen behandelt, die er der mailänder und monzeser Schule zuweist, sind nur mit größter Vorsicht zu gebrauchen. Wir können keineswegs alle seine Zuweisungen billigen, noch weniger seine Datierungen und seine weiteren Schlüsse. So ist z. B. die Annahme von der Blüte der Elfenbeinsculptur in Monza unter der Herrschaft der Königin Theodelinde höchst problematisch. St. hat die entschieden wichtige Beobachtung gemacht, daß in seiner »monzeser« Gruppe von Elfenbeinsculpturen, die sich auch sonst von den übrigen Gruppen absondert, viele Elemente vorkommen, die nur auf koptischen und syro-palästinensischen Kunstwerken wiederkehren (S. 143 ff.). Der Umstand, daß von solchen Werken sich mehrere im Domschatz zu Monza finden, führte St. zu der Vermutung, jene Gruppe von Elfenbeinschnitzereien sei in Monza entstanden mit eifriger Benutzung der aus dem Orient stammenden Kostbarkeiten, welche Theodelinde von Gregor als Geschenk erhalten hatte.

Es kann nur als eine Laune des Schicksals gelten, daß uns im Abendlande gerade in Monza jene orientalischen Erzeugnisse aufbewahrt sind, sie müssen, wenn wirklich Gregor der Geber war, zu seiner Zeit im Occident verbreitet und geschätzt gewesen sein. Dann aber wäre es höchst merkwürdig, wenn man nur in Monza darauf verfallen wäre, sie nachzuahmen. Nun ist eine Pyxis, welche dieser Gruppe von Sculpturen angehört, in Karthago ausgegraben worden¹⁾, eine Diptychontafel ist nach Angabe der Besitzer auf dem Markt in Kasan gekauft²⁾. Drängt das nicht zu der Vermutung, daß diese beiden Werke und die ihnen verwandten aus Afrika und dem Orient stammen? Das mißverständene Polster der Maria bei der Geburt Christi (S. 133 ff.) ist kein hinreichender Grund gegen die Entstehung der Sculpturen im Morgenlande, was wir aber von langobardischer Kunst kennen, speciell die kleine Probe von Elfen-

1) Abgeb. Bulletino crist. 1891 Taf. 4. 5.

2) Abgeb. Strzygowski, Byzant. Denkmäler I S. 43.

beinschnitzerei, die ein langobardischer Künstler uns hinterlassen hat¹⁾, spricht entschieden dagegen, daß Monza die Heimstätte der von St. dorthin verlegten Bildwerke ist.

Der Abschnitt über die Elfenbeinschnitzerei in der Renaissanceperiode Karls des Großen (S. 154—172) soll nicht sämtliche erhaltene Stücke vorführen, sondern »nur einiges Typische«. Die Hoffnung des Verfassers (S. IV), »damit der weiteren Forschung über die mittelalterliche Elfenbeinplastik eine gute und gesicherte Grundlage zu schaffen«, sehen wir nicht erfüllt. Zwar hat er mit Recht einige Reliefs, die man einer späteren Zeit zuschrieb²⁾ oder als byzantinische Arbeiten ansah³⁾, der carolingischen Renaissance zuerteilt, aber andererseits rechnet er dazu auch verschiedene Werke, die der altchristlichen Kunst angehören. Seine Kriterien für die Bestimmung einer carolingischen Arbeit sind also nicht sicher genug. Wir haben dies oben (S. 72 ff) an der trivulzischen Diptychonhälfte mit der Darstellung des Ostermorgens gezeigt.

Ebenso wie bei der trivulzischen Tafel macht St. auch bei dem mailänder Diptychon⁴⁾, das neun Szenen aus der Passion enthält, als Hauptgründe für den carolingischen Ursprung die Flügellosigkeit des Engels und die Umrahmung geltend (S. 156 ff.). Diese sei eine doppelte, die innere ein Akanthusband, die äußere ein Palmettenfries. Die Angabe beruht auf einem groben Irrtum, den jemand, der den Abguß des Monuments zur Hand hatte, nicht begehen durfte. Der »Palmettenfries« gehört nicht zum Diptychon, ist vielmehr auf dem Metallrahmen angebracht, den man um die Diptychontafeln gelegt hat. Ein Metallrahmen mit ganz ähnlichem Ornament umschließt auch die fünfteiligen Elfenbeinreliefs des mailänder Domschatzes⁵⁾, beide Rahmen werden gleichzeitig gefertigt sein. Das Ornament des Diptychons selbst ist von den oben (S. 74) charakterisierten Akanthusblättern der carolingischen Umrahmungen himmelweit verschieden, steht dagegen dem Bande, welches das Mittelstück der Elfenbeintafeln aus Murano⁶⁾ umzieht, und der Umrahmung des Consulardiptychons in Monza⁷⁾ nahe.

Den schlagendsten Beweis dafür, daß die mailänder Tafeln ein altchristliches Werk sind, liefert ihr Vergleich mit der Elfenbein-

1) Auf dem Consulardiptychon in Monza (abgeb. Molinier a. a. O. S. 37), das vermutlich dort umgearbeitet ist. Ueber die langobardischen Steinsculpturen vgl. Cattaneo, L'architettura in Italia dal secolo VI.

2) S. Bode u. Tschudi, Museen zu Berlin, Bildwerke der christl. Epoche Nr. 463, Stuhlfaut S. 165.

3) Bode u. Tschudi a. a. O. Nr. 433, Stuhlfaut S. 161.

4) Garr. 450_{1,2}. 5) Garr. 454, 455. 6) Garr. 456. 7) Vgl. oben Anm. 1.

situla, die wahrscheinlich für Otto III. gearbeitet ist¹⁾. Alle Scenen des Diptychons sind hier wiederholt, aber charakteristisch für den mittelalterlichen Nachahmer ist es, daß er zwischen die Darstellungen des Pilatus und des Judas, der die Silberlinge zurückträgt und sich erhenkt, die Kreuzigung eingeschoben hat²⁾. Eine weitere Zuthat ist die Darstellung Christi in der Vorhölle, und in den Nachbildungen der Scenen des Diptychons sind etliche bedeutsame Abweichungen zu konstatieren. In der Darstellung des Ostermorgens sehen wir — offenbar in Anlehnung an das Johannesevangelium (Cap. 20, 12) — zwei Engel am Grabe, beide sind sie geflügelt. Die Scene, wo Christus den Elfen erscheint, spielt auf dem Diptychon, dessen Verfertiger wohl dem Matthausevangelium folgte (Cap. 28, 16), im Freien, auf der Situla ist, wiederum in engerer Anlehnung an die Erzählung des Johannes (Cap. 20, 19), dies Ereignis in einen geschlossenen Raum verlegt. Dieser ist in ganz ähnlicher Weise dargestellt wie die Kirche auf einer ungefähr gleichzeitigen Diptychontafel der ehemaligen Sammlung Spitzer³⁾. Manche andere Einzelheiten werden jeden, der die beiden Werke vor Augen hat — mir ist hier keine Abbildung der Situla zugänglich, und ich bin auf mein Gedächtnis angewiesen — leicht überzeugen, daß die mailänder Tafeln nichts mittelalterliches enthalten und ganz und gar den Charakter der altchristlichen Kunst tragen.

Die nahe Verwandtschaft des Diptychons mit den Reliefs des britischen Kästchens, die wir der trivulzischen Tafel anreihen (s. oben S. 75), ist allgemein zugegeben, doch sind die Formen auf dem Diptychon viel ungelinker und plumper, so daß es zeitlich heruntergerückt werden muß. Nun kann aber, wie St. demnächst beweisen will, ein ungeflügelter Engel im fünften, sechsten und siebenten Jahrhundert nicht vorkommen. Gerade aber bei dem Grabeswächter, sollte ich meinen, ist die Flügellosigkeit des Engels nichts Unerhörtes, auch nachdem man angefangen hatte, die Engel geflügelt zu bilden. Sprechen doch zwei der Evangelisten nicht von einem Engel, sondern von einem Jüngling⁴⁾, respective von zwei Männern⁵⁾, welche die Marieen am Grabe fanden. So sind auch in der Wiener Genesis die Engel stets geflügelt, aber in den Illustrationen zu Cap. 18⁶⁾ sind die zwei Begleiter des Herrn ganz menschlich gebildet, erst in den Illustrationen des folgenden Capitels erhalten sie Flügel, weil der Text sie als Engel bezeichnet. Auch ein Mosaik in S. Vitale⁷⁾

1) Westwood a. a. O. S. 268 Nr. 762.

2) Vgl. die oben S. 74 besprochene Tafel in Liverpool.

3) Abgeb. Molinier a. a. O. Taf. 12.

4) Marcus 16, 8.

5) Lukas 24, 4.

6) Garr. 116, 4.

7) Garr. 262, 7.

zeigt dieselben Gestalten ungeflügelt. Ich nehme deshalb keinen Anstand, das mailänder Diptychon als Arbeit des fünften Jahrhunderts zu betrachten.

Wie bereits angedeutet (S. 73), ist St.s Besprechung der byzantinischen Elfenbeinarbeiten äußerst dürftig, keiner der hier vorgebrachten Zeitansätze ist richtig, doch ich habe die Geduld des Lesers schon zu lange in Anspruch genommen und muß darauf verzichten, auf weitere Einzelheiten einzugehen. Nur möchte ich noch hervorheben, daß unter den Reliefs, die St. keiner seiner Gruppen einzuordnen wußte (S. 187—193), als drittes ein Medaillon aus Beyruth aufgeführt wird, darauf die Hagia Marina gebildet ist. Außerdem giebt er an (S. 194), daß im Gräberfeld von Achmim - Panopolis kleine Elfenbeingegegenstände gefunden sind, und er teilt Schmidts Beschreibung eines christlichen Kammes mit, den Ausgrabungen des letzten Jahres dem Museum von Kairo geliefert haben. Aus diesen Thatsachen folgert er selbst, daß auch in Syrien-Palaestina und in Oberägypten die Elfenbeinschnitzerei geübt wurde. Es ist schier unbegreiflich, wie ihm nicht der Gedanke gekommen ist, daß eben von den übrigen altchristlichen Elfenbeinsculpturen ein großer Teil dorthier stammen muß, zumal die Pyxis aus Karthago (s. oben S. 76) dies nahe legte. Es wäre auch ganz unnatürlich, wenn die großen Hauptstädte Aegyptens und Syriens, die den Verkauf des Elfenbeins an das Abendland vermitteln mußten, nicht selbst das Material verarbeitet hätten. Von der ägyptischen Elfenbeinschnitzerei der späten Zeit läßt sich in der That schon jetzt eine Anschauung gewinnen, denn das British Museum besitzt eine reiche Sammlung von Reliefs — leider alles noch unpubliciert —, die am Ausgang der Antike in Aegypten gefertigt sind und jüngst dort ans Licht kamen. Ob die französischen Museen Africas ähnliche Schätze bergen, vermag ich nicht zu sagen, aber eine ganze Reihe der längst bekannten Elfenbeinsculpturen profanen Inhalts läßt sich ebenfalls als ägyptisches Fabrikat nachweisen. Dasselbe wird bei vielen altchristlichen Werken der Fall sein. Nur wer alle jene Reste des heidnischen Altertums kennt, durfte an eine Aufgabe herantreten, wie St. sie gewählt hat, und wahrlich die Lösung einer solchen Aufgabe ist nicht durch die Arbeit einiger Monate, sondern nur durch jahrelanges Studium zu erringen. Wir können dem Verfasser der verfehlten Untersuchungen, die wir hier zu characterisieren suchten, nur den Rat erteilen, künftighin die goldene Maxime des Horaz (A.P. 388) zu beherzigen.

Rom, Dezember 1896.

Hans Graeven.

Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte. XVIII. Jahrgang: 1895. Herausgeben von der Direktion der Seewarte. Hamburg 1896. 38 S., 4 Taf.; 28 S., 2 Taf.: 14 S., 1 Taf.; 27 S., 23 Taf.; 12 S.

Der neue Jahrgang bringt fünf verschiedene Abhandlungen, von denen die drei ersten allgemeineres Interesse beanspruchen, während die beiden letzten, streng wissenschaftlich gehalten, nur für Meteorologen und Physiker von größerem Werth sind.

Dr. Cäsar Puls in Marburg bespricht zunächst die Oberflächen-temperaturen und Strömungsverhältnisse des Aequatorialgürtels des Stillen Oceans.

In seiner Arbeit handelt es sich hauptsächlich um den Aequatorialgegenstrom in der Zone zwischen 20° N. und 10° S. Br., da außerhalb dieser Grenzen die in Betracht kommenden Strömungen nicht mehr deutlich genug zu beobachten sind, und zwar in der Ausdehnung von der Westküste Amerikas bis zum asiatischen Archipel, welche 160 Längengrade umfaßt, während die andere Erdhälfte in ähnlicher Weise schon durch Dr. Gerhard Schott und Professor Krümmel auf Grund des Materials der Seewarte in Betracht gezogen ist.

Die Kenntnis der Meeresströmungen ist nicht alt, kaum ein Jahrhundert, d. h. seit zuverlässige Chronometer an Bord von Schiffen eingeführt wurden, da die bis dahin zur Längenbestimmung allein gebräuchliche Loggrechnung zu unsicher war, und nur astronomische Beobachtungen etwaige Stromversetzungen genau angeben konnten.

Schon Magellan und Schiffsführer jener Zeit berichten über eine allgemeine tropische Westströmung, aber erst der französische Weltumsegler Freycinet fand um das Jahr 1819 zwischen 9° und 11° N. Br. und 140° — 150° W. L. zwölf Tage lang einen starken Oststrom von durchschnittlich 30 Seemeilen Geschwindigkeit und 1823 das preußische Seehandlungsschiff »Mentor« Kapitän Harmsen gleichfalls einen solchen zwischen 6° — 11° N. Br. und 125° — 130° W. L. 1835 veröffentlichte D. Meyer, ein Arzt und Naturforscher, der eine Reise mit einem Seehandlungsschiffe in das Stille Meer gemacht, ein Werk, in dem er auf Grund seiner Beobachtungen den Gegenstrom schon ziemlich richtig darstellte.

Findlay und Maury waren sich über die Strömungsverhältnisse nicht klar, Kapitän Evans gab 1872 eine Strömungskarte heraus mit allen angetroffenen Stromversetzungen und deren Geschwindigkeiten in 24 Stunden, ordnete sie aber nicht nach Jahreszeiten und wurde dadurch unzuverlässig.

Erst P. Hoffmann that das letztere 1884 in seinem Werke »Zur Mechanik der Meeresströmungen an der Oberfläche der Oceane, ein Vergleich der Theorie mit der Erfahrung« und förderte dadurch die Sache, obwol ihm zu wenig Beobachtungsmaterial vorlag, um ganz sichere Schlüsse ziehen zu können.

Professor Krümmel kam etwas später in seinem Handbuche der Oceanographie wieder zu andern Ansichten über den Gegenstrom und ebenso Berghaus in der neuen Auflage seines physikalischen Atlas, so daß die Meinungen trotz größter Wissenschaftlichkeit weit auseinander gehen, weil bei dem Fehlen von genügendem Beobachtungsmaterial der Theorie zu viel Raum gewährt wurde.

In weit geringerer Zahl als bei den Stromverhältnissen sind Beobachtungen der Oberflächentemperaturen vorhanden. In den meteorologischen Karten des amerikanischen Commodore Wyman (1878) ist nur die Zone nördlich des Aequators angegeben, abgesehen davon, daß viele Temperaturangaben offenbar falsch sind. Die 1884 vom Meteorological Council in London herausgegebenen Karten über Oberflächentemperaturen leiden ebenfalls an zu geringem Beobachtungsmaterial, ebenso wie das 1894 erschienene neueste Werk über Oberflächentemperaturen im nördlichen Stillen Ocean und über Isothermen im Monat August, vom russischen Admiral Makaroff auf Grund von Beobachtungen russischer Kriegsschiffe.

Dr. Puls hat zwar alle diese Arbeiten berücksichtigt, aber hauptsächlich die seinige auf Grund des großartigen Materials unternommen, das sich in den meteorologischen Wetterbüchern der freiwilligen seemännischen Mitarbeiter der Seewarte findet, und die Gewißheit einer unbefangenen und unparteilichen Darstellung giebt. Er konstruierte nun Gradnetzkarten der betreffenden Zone und zwar für jeden Monat eine, in welche die Oberflächentemperaturen, Stromversetzungen und Winde eingetragen wurden, da die Versetzungen nur Wert haben, wenn man die Winde dabei berücksichtigt. Hierbei fand eine genaue kritische Sichtung statt, während Versetzungen unter 6 Seemeilen ausgeschlossen wurden, da sie innerhalb der Beobachtungsfehler liegen. Als Material dienten die Beobachtungen von 650 deutschen Segelschiffen aus den Jahren 1869—1894, welche für die zu untersuchende Zone 25 000 Beobachtungstage ergaben, so wie Maurys Abstract Logs, an denen bis zur Errichtung unserer Seewarte viele deutsche Seeleute sehr eifrig und gewissenhaft mitarbeiteten, und aus denen Dr. Puls 1500 Beobachtungstage entnahm. Dazu traten dann noch etwa 100 Wetterbücher unserer Kriegsschiffe als wertvolle Ergänzung. Es wurde mithin das bisher unveröffentlichte Material von nahezu 30 000 Beobachtungstagen mit je 6 Messungen

der Oberflächentemperatur, 12 Windbeobachtungen und einer Stromversetzung zum Entwurf der Karten benutzt; das weitaus größte, was es bisher gab, wenngleich es trotzdem noch wenig war, da auf 51,600 monatliche Eingradfelder der ganzen Zone nur ein Beobachtungstag monatlich auf je zwei Eingradfelder entfällt. Immerhin wird die Darstellung der Stromverhältnisse dadurch bedeutend sicherer und zuverlässiger, als je bisher, da alle Theorie ausgeschlossen und nur praktische Erfahrung zu Rate gezogen ist.

Der vorliegenden Abhandlung sind zwölf Monatskarten mit Isothermen der Oberflächentemperaturen und der Strömungsverhältnisse beigegeben, die der Verfasser im Einzelnen bespricht. Er beginnt mit dem September, weil dann in der genannten Gegend der herrschende Wind sein Extrem erreicht und am längsten auf das Wasser eingewirkt hat. Nach Schilderung der Windverhältnisse, deren Hauptrichtung und Stärke im Norden und Süden des Aequators Nordost- und Südostpassat sind, die jedoch nach Nähe und Configuration von Festland und Inseln sich ändern, weist er nach, daß die Stromverhältnisse denen des Windes völlig entsprechen. Zuerst bewirkt der regelmäßige steife Südostpassat eine ungewöhnlich starke südliche Aequatorialströmung. Mit in ihrem stärksten Strich liegen die Galapagos-Inseln; hier nimmt die Strömung fast eine westliche Richtung an und unter 2° N. Br. und 85—90 W. L. sind mehrfach Stromversetzungen von 50 Seemeilen in 24 Stunden beobachtet worden. Je weiter nach Westen, desto stärker wird die Strömung; ihre größte Schnelligkeit erreicht sie auf 150—160 $^{\circ}$ W. L., nimmt dann langsam ab bis zum Eintritt in das Inselmeer, wächst aber sich einengend nördlich von Neu-Guinea wieder bedeutend, man hat 60—70 in mehreren Fällen bis 85 sm tägliche Stromversetzung gefunden. — Der nördliche Aequatorialstrom ist bedeutend schwächer als der südliche, auch seine Breite geringer. Man hat im September nur 30 sm beobachtet, weil der Nordostpassat nicht so kräftig weht, wie der Südost. — Zwischen diesen beiden Westströmungen fließt nun der Gegenstrom, und zwar ist er auch im September am stärksten. Er beginnt unweit der Insel Gilolo unter 130° O. L., empfängt den größten Theil seines Wassers aus dem hier scharf umbiegenden südlichen Aequatorialstrome, fließt scharf neben diesem und hat vom Monsun sehr begünstigt auch dessen Geschwindigkeit. Seine Südgrenze liegt anfangs auf 2° N. Br., zieht sich dann nördlich bis 5° N. Br. und bleibt hier von 180—100 $^{\circ}$ W. L. Seine Nordgrenze findet er in 8—9 $^{\circ}$ N., die er bis 130° W. L. innehält, um dann aber unbestimmt zu werden. Mit einer Geschwindigkeit von gegen 60 sm beginnend, verliert der Gegenstrom diese bald jenseits der Palau-

Inseln, bis wohin er vom Monsun unterstützt wird. Die Karolinen werden noch von einem stetigen Oststrom durchflossen, doch ist die Geschwindigkeit weiter nach Osten bis zu den Marshall-Inseln aus Mangel an Beobachtungen nicht näher festzustellen, während er in der Enge zwischen diesen und den Gilbert-Inseln wieder mit 50 sm täglich läuft. — Die Oberflächen-Isothermen stimmen mit dieser Darstellung der Stromverhältnisse, und dazwischen auftretende Zungen kälteren Wassers sind die Folgen von Auftriebwasser aus der Tiefe; sie lassen sich fast über die ganze Breite des Océans verfolgen. — In ähnlicher Weise bespricht der Verfasser die Strom-, Temperatur- und Windverhältnisse der von ihm gewählten Zone für jeden Monat des Jahres und weist die eintretenden Aenderungen nach. Es würde zu weit gehen, sie hier zu verfolgen, aber es empfiehlt sich, die interessanten Darlegungen in der Abhandlung selbst zu lesen. Sie sind sehr klar und überzeugend, mit Hülfe der beigegebenen Karten gewinnt man ein deutliches Bild dieser bisher nur unvollkommen geschilderten und erklärten Naturerscheinungen. Ein Schlußkapitel faßt die gewonnenen Resultate der auch für Seeleute practisch sehr nutzbaren Arbeit zusammen, und es ist dem Verfasser dafür nur Dank zu wissen.

Die zweite Abhandlung ist ein »Bericht und Gutachten über die Versuche der Abblendung der Schiffsseitenlichter«, welche von der Direction der Deutschen Seewarte auf Anordnung des Reichsmarineamtes im Jahre 1895 ausgeführt wurden. Bekanntlich sind laut internationalen Abmachungen seit 1880 auch auf deutschen Schiffen verschiedenfarbige Seitenlichter eingeführt, deren Zweck es ist, Nachts die Position sich begegnender Fahrzeuge zeitig genug erkennen zu lassen und dadurch möglichst Zusammenstoßen vorzubeugen. Die Anbringung dieser Lichte an Bord ist neben der vorschriftsmäßigen Sichtweite natürlich eine Sache von großer Wichtigkeit. Auf Construction und Sichtweite sind in den letzten Jahren viele Tausende von Seitenlaternen durch die Seewarte und deren Agenturen geprüft worden, es kam aber auch ebenso darauf an, daß sie mit Bezug auf Abblendung richtig aufgestellt würden, um Unglück zu verhüten, und aus diesem Grunde sind die obigen Versuche angestellt worden. — In Artikel 3 der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung von Zusammenstoßen der Schiffe auf See heißt es: »Die Laternen dieser grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens einen Meter vor dem Lichte vorausragen, und zwar derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der andern Seite her gesehen werden können«. — Die Bestimmungen dieser Verordnung traten gleichzeitig bei allen

seefahrenden Nationen in Kraft, aber trotz ihres großen Nutzens machte sich nach einer Reihe von Jahren das Bedürfnis nach einer Revision geltend und führte 1889 zu einer internationalen Marineconferenz in Washington, in der mit allen gegen 3 Stimmen eine Ergänzung des beregten Artikels 3 dahin beschlossen wurde, »daß die Lichter nicht mehr als einen halben Strich über den Bug hinweg von der andern Seite gesehen werden können«. Bei der Opposition, der sich auch Deutschland anschloß, schien es jedoch nicht thunlich, die Aenderung zum Gesetz zu erheben, bevor genauere Untersuchungen der Frage erfolgten und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, ersuchte unsere Seeberufsgenossenschaft die deutsche Seewarte um ein Gutachten, das dann auch durch das Marineamt angeordnet wurde. Eine Commission trat zusammen, die es sich zur Aufgabe machte, genau festzustellen, wie groß bei verschiedenen Ablendungen der Seitenlichter, bei verschiedenen Laternen und verschiedenen Entfernungen der Winkel sei, in dem ein Schiff drehen kann, ohne daß für einen vor dem Schiffe sich befindenden Beobachter eines der Seitenlichte verschwindet. Ein nach Angaben des Directors der Seewarte hergestellter Apparat, dessen zweckmäßige und genaue Construction eine dem Artikel beigefügte größere Zeichnung darstellt, ermöglichte es, die Versuche mit einwandfreier Gründlichkeit zu machen. Die gebrauchten Laternen waren solche mit geschliffenen farblosen Linsen von 14 und 20 cm Höhe und grünen und rothen Vorsteckscheiben, und ihre Helligkeit ergab die gesetzliche Sichtweite von zwei Seemeilen. Die Beobachtungen erstreckten sich auf Ermittlung des Drehungswinkels, innerhalb dessen beide Seitenlichter unter verschiedenen Ablendungswinkeln und verschiedenen Entfernungen noch gesehen werden können, woran sich photometrische Beobachtungen zur Feststellung der Lichtintensität über den Leuchtbogen der Laternen bis zum Verschwinden des Lichts unter denselben Ablendungen und Drehungen schloß. Die Beobachtungen wurden während fünf Abenden angestellt und zwar mit und ohne Reflectoren. Sie ergaben, daß mit Reflectoren die Lichter über die Ablendungslinie hinaus zu sehen waren und zwar mit verschiedener Helligkeit je nach der unvermeidlichen verschiedenen Construction der Reflectoren. Die Commission kam deshalb zu dem Schlusse, daß Reflectoren zur Vermehrung der Lichtstärke nicht angewendet werden dürfen, um so mehr als bei richtig construierten Linsen und 10 mm Rundbrennern selbst das schwächere grüne Seitenlicht die gesetzliche Sichtweite von zwei Seemeilen erreicht. Die photometrischen Beobachtungen ergaben, daß bei geringeren Entfernungen auch bei richtig construierten Linsen und ohne Reflectoren,

doch immer noch ein Teil der von der Laterne reflectierten Strahlen und des diffusen Lichtes wahrnehmbar bleibt, wenn nicht die Abblendung auf die Innenkante des Doctes geschieht. Dies ist deshalb nötig, damit das volle Licht von jeder Seitenlaterne aus, nur bis parallel der Kielrichtung geworfen werden kann: bei dieser Einrichtung ist es unmöglich, daß zwei Schiffe sich recht von vorn einander nähern können, ohne gegenseitig gleichzeitig beide Seitenlichter des Gegenseglers, selbst auf kleine Entfernungen, sehen zu können. Eine Abblendung von der Außenkante des Doctes an gerechnet bis 4 cm nach innen, wie es jetzt von den englischen Schiffen gefordert wird, ist gefährlich, und selbst bei nahen Entfernungen sind beide Lichter zugleich bereits über einen Bogen von 8° sichtbar. Besonders in engen Gewässern kann dies zu Katastrophen führen, wie denn thatsächlich auch Zusammenstöße aus diesen Ursachen eingetreten sind. Die Schlußergebnisse der Untersuchungen sind nun, daß die Abblendung der Seitenlichter, um allen Anforderungen zu entsprechen so geschehen muß, daß eine von der Innenkante des Doctes nach der Außenkante des Schirmes gezogene Linie dem Kiel parallel läuft, und auch am leichtesten kontrolliert werden kann. Ferner ist bei richtiger Abblendung und guter Construction der Laternen die Anwendung von Reflectoren zwar nicht geradezu zu verbieten, aber nicht zu empfehlen und zu den Ausführungsbestimmungen wird von der Commission ohne Aenderung des Wortlautes des Artikel 3 der Kaiserlichen Verordnung folgende Fassung als gesetzliche Vorschrift vorgeschlagen: »Die Laternenbretter oder Schirme für die Seitenlichter müssen an ihrer Vorderkante in der ganzen Höhe des Laternenbrettes mit einer Querleiste versehen sein, deren Breite, von der Außenkante des Schirmes gemessen, genau gleich dem Abstände der inneren Kante des Doctes resp. der Lichtquelle von der äußeren Kante des Laternenbrettes sein muß. — Die Schirme sind an Bord parallel der Kielrichtung des Schiffes fest anzubringen. Die Linsen, welche keinen größeren Bogen als 120 Grad haben, müssen so in die Laterne eingesetzt sein, daß eine Linie von der Innenkante des Doctes nach dem äußersten von der Fassung freien Teile der Linse in der Richtung nach vorn gezogen, parallel der Längsschiffseitenwand der Laterne verläuft. Der Mittelpunkt der Flamme muß im Mittelpunkte der Linse stehen«. Nachträglich wurden noch Untersuchungen über die Anwendung von electricischem Licht bei Seitenlaternen vom Reichsmarineamt angeordnet. Sie führten nahezu zu gleichen Ergebnissen, wie bei dem Gebrauch von Petroleum, und es wurden nachstehende Ausführungsbestimmungen vorgeschlagen: »Bei Ver-

wendung von electrischem Licht gilt dieselbe Aufstellung der Laternenbretter und dieselbe Abblendung, nämlich parallel der Kielrichtung von der innern Kante des Glühfadens gemessen. — Die Mittelachse der Birne der Glühlampe muß in der Mittelachse der Linse stehen und in solcher Höhe, daß die Mittelebene der Linse den Glühfaden in zwei Drittel der Schlinge von oben schneidet. Reflectoren sind nicht zu verwenden«. — Durch die gründliche und erschöpfende Untersuchung der Sache hat sich die deutsche Seewarte, wie in so vielen andern Richtungen, wieder ein großes Verdienst um die Sicherheit der Schifffahrt erworben. Es ist auch kaum zu bezweifeln, daß die übrigen seefahrenden Nationen die Richtigkeit der gefundenen Ergebnisse anerkennen werden, und so darf man erwarten, daß die mit Stimmenmehrheit in Washington beschlossene Aenderung des Artikel 3 nicht internationale Gesetzeskraft erhält, sondern der deutschen Auffassung Rechnung getragen wird.

In dem dritten Artikel des vorliegenden Bandes behandelt Professor Dr. van Bebbler »Vergleichende Regenmessungen an der Deutschen Seewarte«. Seit 1892 werden an der Deutschen Seewarte regelmäßige Niederschlagsmessungen vorgenommen, und zwar an vier gleichartig construierten Regenmessern, aber an verschiedenen Orten, theilweise geschützt gegen Wind, theilweise frei und in verschiedener Höhe über dem Erdboden aufgestellt, während der Beobachter die vergleichenden Ergebnisse während eines Zeitraums von $2\frac{1}{4}$ Jahren tabellarisch angegeben hat und zwar nach den Jahreszeiten. Dabei zeigt sich zunächst ein großer Unterschied zwischen den Niederschlagsmengen der geschützten und der freistehenden Regenmesser, namentlich in der kälteren Jahreszeit. Der Grund ist, daß bei den freistehenden der Schnee vielfach herausgeweht wird und sie deshalb bedeutend geringere Regenmengen angeben, als die geschützten. Ebenso haben die Beobachtungen erwiesen, daß ein Regenmesser um so mehr Niederschlag ergiebt, je mehr er der Wirkung des Windes ausgesetzt ist. Fernerhin wird dargethan, daß die Niederschläge sowohl in Bezug auf Menge, wie Häufigkeit und Dichte eine tägliche Periode aufweisen, wenn diese auch nach Lage und Jahreszeit sehr verschieden ist, und zwar ist dies eine allgemeine Erscheinung, die unter bestimmten Modificationen für die ganze Erde gilt. Professor van Bebbler hat dies ebenfalls tabellarisch unter Benutzung alles ihm zugänglichen Materials darzuthun versucht. — Nach diesen Tabellen ergeben sich zunächst in Bezug auf Regenmenge für alle Breiten gewisse Gesetze. Jene ist für die Tagesstunden mit geringen Ausnahmen größer, als für die Nachtstunden, und zwar ist dies deutlicher in den Sommer- als in den Wintermonaten ausgesprochen,

sodaß die Regel gilt, daß die Regenmengen in der wärmeren Tageszeit größer sind, als in der kälteren. Sowohl in den mittleren als in den niederen Breiten hat man zwei Maxima der Regenmenge: das eine in den frühen Morgenstunden, das andere Nachmittags, und zwar ist dies letztere gewöhnlich das größere, es fällt in unseren Gegenden zwischen 2—4 Uhr. Die Minima finden meistens in den Vormittagsstunden zwischen 6—11 Uhr und um Mitternacht statt. In einer weiteren Tabelle hat der Verfasser die Hauptmaxima und Hauptminima, sowie Maxima und Minima überhaupt zusammengestellt. — Die Regenhäufigkeit (Zahl der Regenstunden) in der täglichen Periode ist der Regenmenge ziemlich entsprechend, und im allgemeinen regnet es am Tage häufiger, als in der Nacht. Auch hierbei finden zwei Maxima statt, doch fällt das Hauptmaximum in den mittleren Breiten in die frühern Morgenstunden und wird schwächer gegen Abend, ebenso wie in den niedern Breiten die Verhältnisse ähnlich wie bei den Regenmengen sind. Am seltensten regnet es um Mittag und Mitternacht. Die Regendichte giebt der Quotient aus Regenmenge und Regenhäufigkeit in Stunden. Hamburg hatte in der wärmeren Jahreszeit im Ganzen 958 Regenstunden, von denen als Maximum 175 Stunden von Mittag bis 4 Uhr Nachmittags und als Minimum 138 Stunden auf 8—12 Uhr Nachts fallen, sodaß ein Verhältnis von 1,3 : 1 entsteht. Auf dieselben Zeiten fallen auch die Extreme der Regenmengen, 158 und 108, ein Verhältnis von 1,5 : 1. Die größte Regendichte fällt auf die Zeit von 8—12 Uhr Morgens mit 0,98 mm, während die geringste 0,73 mm sich auf die ganze Nacht ausdehnt mit der Verhältniszahl 1,3 : 1. Diese Erscheinung tritt mit Abweichungen nach Lage und Jahreszeit auf der ganzen Erde auf und erklärt sich folgendermaßen. Bei Sonnenaufgang bescheint die Sonne die Wolken, trocknet sie, und Bewölkung und Niederschläge nehmen mit dem Steigen der ersteren ab. Die Erwärmung des Erdbodens und der untern Luftschichten verursacht einen aufsteigenden Luftstrom, der in den ersten Nachmittagsstunden am stärksten ist, deshalb Zunahme der Bewölkung und Niederschläge in den ersten Nachmittagstunden. Dann wird der aufsteigende Strom schwächer, geht in den absteigenden über, und die Bewölkung nimmt gegen den Abend und die Nacht ab. Durch Abkühlung der Luft während der Nacht wird die erstere immer mehr und um Sonnenaufgang am meisten dem Sättigungspunkte genähert, deshalb erfolgt häufige Verdichtung des Wasserdampfes und Niederschlag in den frühen Morgenstunden. — Aus einer weiteren Tabelle der Regenmenge in Millimetern nach Windrichtung und Windgeschwindigkeit ersieht man, daß bei allen Regenmessern eine Abnahme der Menge

mit wachsender Windgeschwindigkeit vorhanden ist, aber daß diese Abnahme für die verschiedenen Regenmesser, je nach ihrer Aufstellung auch sehr verschieden ist. Die ungeschützt aufgestellten ergeben die geringste Menge, und dies muß beachtet werden. Ein gut aufgestellter Regenmesser muß dem Regen frei zugänglich, andererseits aber gegen Winde geschützt sein. In einer letzten Tabelle der verdienstlichen und interessanten Arbeit ist die Häufigkeit der stündlichen Regenmenge von bestimmter Größe zusammengestellt. Aus ihr folgt, daß mehr als die Hälfte aller Regen weniger als $\frac{1}{2}$ mm, der vierte Theil mehr als 1 mm, der zehnte mehr als 2 mm und der hundertste Theil 5 oder mehr als 5 mm Regen giebt. Oestliche und südöstliche Winde bringen mehr Regen, als südliche und westliche.

Die vierte Arbeit behandelt »Die Isobarentypen des Nordatlantischen Oceans und West-Europas, ihre Beziehung zur Lage und Bewegung der barometrischen Maxima und Minima« und ist verfaßt von van Bebbber und Prof. Köppen. Sie ist speciell für Meteorologen von Fach geschrieben und ein Versuch, die verschiedenen Wetterlagen der barometrischen Maxima und Minima, die, zwar nicht einander gleich sich wiederholend, etwa in ähnlicher Erscheinung, wenn auch in ganz unbestimmten Zeiträumen auftreten, unter gewisse Typen zu classificieren: 23 beigegebene Karten dienen zur Erläuterung.

Der Vorstand des Kais. Marine Observatoriums zu Wilhelmshafen, Professor Börgen äußert sich in der fünften Abhandlung »Ueber den Einfluß der körperlichen Dimensionen eines Magnets auf die durch denselben aus beliebiger Lage hervorgebrachte Ablenkung einer Nadel«. — Die Arbeit ist eine Ergänzung zu der vom selben Verfasser in Nr. 2 des Jahrganges 1891 des Archivs veröffentlichten Abhandlung. Er nahm damals sowohl für den Ablenkungsmagnet wie für die Nadel Elementarmagnete an, welche nur eine Ausdehnung, die Länge besitzen. Nach Lamont gelten die für Elementarmagnete abgeleiteten Formen auch für körperliche. Die Ausdrücke für die Ablenkung, welche ein körperlicher Magnet auf einen andern unter Berücksichtigung der Querschnitte ausübt, sind jedoch bisher nur für den Fall, daß der Ablenkungsmagnet in derselben Ebene mit der abgelenkten Nadel eine beliebige Lage einnimmt, entwickelt worden. Der Verfasser unternimmt es deshalb, in seiner Ergänzung, die Ausdrücke für den ganz allgemeinen Fall aufzustellen, wo der Ablenkungsmagnet eine beliebige Lage im Raume hat.

Wiesbaden, August 1896.

Reinhold Werner.

Zeitschriften

aus dem Verlage der
Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Archiv für slavische Philologie.

Herausgegeben

von

V. Jagić.

Jährlich ein Band in 4 Heften.

Preis 20 Mark.

H e r m e s.

Zeitschrift für classische Philologie.

Herausgegeben

von

G. Kaibel und C. Robert.

Jährlich ein Band in 4 Heften.

Preis 14 Mark.

Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Litteratur.

Herausgegeben

von

Edward Schroeder und Gustav Roethe.

Jährlich ein Band in 4 Heften.

Preis 18 Mark.

Zeitschrift für das Gymnasialwesen.

Herausgegeben

von

H. J. Müller.

Jährlich ein Band in 12 Heften.

Preis 20 Mark.

Zeitschrift für Numismatik.

Herausgegeben von

Alfred von Sallet.

Jährlich ein Band in 4 Heften.

Preis 14 Mark.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. II.

1897.

Februar.

Ausgegeben am 24. Februar 1897.

Inhalt.

Meyer, Die Entstehung des Judenthums. Von <i>Wellhausen</i>	89—97
van Hoonacker, Études sur la restauration Juive après l'exil de Babylone. Von <i>Wellhausen</i>	97—98
Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Von <i>Uhlirz</i>	99—115
Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbniß des sächsischen Rechts im Mittelalter. Von <i>Schwind</i>	116—138
Formae urbis Romae antiquae delineaverunt Kiepert et Huelsen. Von <i>Wissowa</i>	139—151
Schneider, Das alte Rom. Von <i>Wissowa</i>	139—151
Baudon de Mony, Relations politiques des comtes de Foix avec la Catalogne jusqu'au commencement du XIV. siècle. Von <i>Haebler</i>	151—159
Bernardin, Un précurseur de Racine, Tristan l'Hermitte, sieur du Solier. Von <i>Schneegans</i>	160—170
Stöhr, Die Vieldeutigkeit des Urtheiles. Von <i>Witasek</i>	171—176

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5 $\frac{1}{2}$ Bogen und kostet 24 Mark.

Meyer, Ed., Die Entstehung des Judenthums. Eine historische Untersuchung. Halle 1896, M. Niemeyer. VIII, 243 S. Preis Mk. 6.

Dies Buch ist wesentlich gegen mich gerichtet, nemlich dagegen, daß ich nicht gewagt habe, die Echtheit der im Buche Esdrae mitgeteilten Urkunden den Angriffen Koster's gegenüber aufrecht zu erhalten. Was zunächst die Urkunden in Esdr. 4—6 betrifft, so macht Meyer zu ihren Gunsten geltend, daß sie ursprünglich persisch abgefaßt seien. Denn in Esdr. 4, 7 sei zu lesen: der Brief (der persischen Beamten an Artaxerxes) ist persisch geschrieben und aramäisch übersetzt. Wenn die Emendation richtig ist, so sehe ich in den (nicht aramäischen, sondern hebräischen und in der Septuaginta 1 Esdr. 2, 15 fehlenden) Worten eine Behauptung des Schriftstellers, daß das Aramäische, worin der Brief mitgeteilt wird, natürlich nur Uebersetzung des ursprünglich persischen Textes sei. Meyer jedoch sucht den Worten eine höhere Bedeutung beizulegen. Er sieht darin einen Aktenvermerk und gewinnt daraus den Sinn, der Brief sei von vorn herein in doppeltem Texte ausgefertigt, persisch und aramäisch. Da es nun absurd gewesen wäre, dem für Artaxerxes bestimmten Original eine aramäische Uebersetzung beizugeben, so nimmt er weiter an, die Angabe beziehe sich auf eine für Jerusalem bestimmte Copie. Denn nicht bloß die Erlasse der Könige, sondern auch die Anfragen der Beamten an sie seien Verfügungen zur Nachachtung der Untertanen und damals genau ebenso allgemein bekannt gemacht, wie das gegenwärtig geschehen würde. Das ist eine Behauptung, die sich selber richtet. Gegenwärtig besteht ein starker Unterschied der Publicität zwischen Erlassen der Könige und Anfragen der Beamten, und da er in der Natur der Sache liegt, so wird er auch damals bestanden haben. In dem besonderen Falle, um den es sich hier handelt, müßten die persischen Beamten so rücksichtsvoll gewesen sein, daß sie den Juden eine gegen sie gerichtete Anklage in doppeltem Texte zur Kenntnisnahme mitteilten. Damit hat Meyer ebenfalls kein Glück, daß er die ursprünglich persische Abfassung der Urkunden aus den persischen Lehnwörtern in Esdr. 4—6 folgert.

Sie kommen auch außerhalb dieser Urkunden vor, und auf solche Weise könnte der halbe Daniel und ein großer Teil der syrischen Literatur als persisch reclamiert werden. Die Gadatasinschrift, welche p. 19 als Seitenstück zu den Urkunden in Esd. 4—6 vorgeführt wird, beweist allerdings, daß die persischen Könige auch in Cultusangelegenheiten Erlasse an ihre Beamten gerichtet haben. Aber das hat niemand bezweifelt. Außerdem zeigt sie, daß die Form der Erlasse in Esd. 4—6 zu wünschen übrig läßt, indem der Eingang fehlt: der König der Könige Darius Hystaspis sagt seinem Knechte Folgendes. Man müßte also annehmen, daß ihnen der Kopf abgeschnitten sei — was freilich bei Esd. 4, 17 nicht eben leicht ist.

Wie man sieht, sind die formellen Gründe, die Meyer für die Echtheit der Urkunden anführt, nicht darnach angetan, die aus dem Inhalt entnommenen Bedenken zum Schweigen zu bringen. Auch der Protest, daß gegen Urkunden keine bloße Tradition eingewendet werden dürfe, ist hinfällig; denn in dem wichtigsten Falle handelt es sich vielmehr um den Widerspruch unbestrittener Urkunden (Haggai, Zacharia) gegen eine vorgebliche, das Edict des Cyrus. Dieses Edict findet sich in einem Rescript des Königs Darius Hystaspis, an den sich die Beamten von Palästina mit der Anfrage gewendet haben, ob die Berufung der jetzt eben an den Tempelbau gehenden Juden auf eine alte Verordnung des Cyrus ihre Richtigkeit habe. Es hat folgenden Inhalt: ›Im Jahre 1 des Königs Cyrus gab König Cyrus Befehl: das Haus Gottes in Jerusalem soll gebaut werden, wo man Opfer bringt, sechzig Ellen hoch, sechzig Ellen breit, drei Schichten Quaderstein und eine Schicht Holz, die Kosten sollen aus dem Königshause gegeben werden; und auch die goldenen und silbernen Geräte des Gotteshauses, die Nebukadnezar aus dem Tempel zu Jerusalem ausgeführt und nach Babel gebracht hat, sollen zurückgegeben werden, und es soll in den Tempel zu Jerusalem kommen an seinen Ort und du sollst es im Hause Gottes niederlegen«. Meyer selber gesteht nun zu, daß nach Haggai und Zacharia der Tempel erst im zweiten Jahr des Darius Hystaspis gegründet ist, aus der eigenen Initiative der Juden heraus. Er faßt den Baubefehl des Cyrus als bloße Erlaubnis für die Juden auf und sucht die Anweisung der Kosten auf den Fiscus möglichst bedeutungslos zu machen. Es gelingt ihm aber nicht, den Tatbestand zu verdunkeln, daß dieser bestimmte und gar nicht an die Juden gerichtete Befehl keine Nachachtung gefunden hat, sondern einfach in den Papierkorb gewandert ist. Die Juden behaupten zwar, er sei ergangen, können aber die Behauptung nicht belegen. Die persischen Provinzialbeamten wissen gar nichts davon, sie müssen den

Darius bitten in den Archiven nachsuchen zu lassen, da wird dann endlich das Aktenstück aus dem Staube gezogen. Wie stimmt das zu der von Meyer emphatisch vorgetragenen und auch ganz richtigen Lehre, daß königliche Erlasse publiciert und den Interessenten eingehändigt werden müssen? Zu diesem Hauptanstoß, daß das Edict des Cyrus völlig non avenu geblieben ist — der Versuch Meyers, es mit der Erlaubnis zur Heimkehr der Juden aus dem Exil zu identificieren, schlägt fehl — kommen andere, mehr untergeordnete Bedenken hinzu, namentlich die Datierung und die Angaben über Maße und Bauart des Tempels. Letztere werden auch von Meyer preisgegeben und als redaktioneller (!) Zusatz betrachtet. Daß die heiligen Geräte des zweiten Tempels grobenteils aus Babel stammten, steht fest; daß sie aus dem ersten Tempel herrührten, bezweifle ich. Das Hauptgerät, der siebenarmige Leuchter, war jedenfalls kein Erbstück von Salomo. Warum beriefen sich die Juden auch nicht auf die heiligen Geräte als Beleg für den abhanden gekommenen Baubefehl des Cyrus? Es wird doch Esd. 5. 6 vorausgesetzt, daß sie sie besaßen; der Befehl des Cyrus war in dieser Bestimmung nicht unausgeführt geblieben, so daß diese von Darius, dem Willensvollstrecker seines Vorgängers, nicht wieder aufgenommen zu werden brauchte. Vgl. dagegen 1 Esd. 4, 43 ff.

Ist das Edict des Cyrus unecht, so hat man Grund auch gegen die übrigen in dem selben Zusammenhange mitgeteilten Dokumente mistrauisch zu sein, besonders gegen den Erlaß des Darius, in welchem jenes Edict den Anfang bildet. Darius fährt nach dem Anfang folgendermaßen fort: ›Nun also, Tatnai Satrabuzanai und Genossen, mischt euch nicht ein! laßt die Arbeit am Hause Gottes geschehen, der jüdische Landpfleger und die jüdischen Aeltesten mögen das Haus Gottes an seiner Stätte bauen. Und ich gebe Befehl, in betreff dessen was ihr mit den jüdischen Aeltesten tun sollt am Tempelbau: es sollen aus dem königlichen Gelde, das aus dem Tribut von Syrien fließt, jenen Männern die Kosten bezahlt werden. Und was notwendig ist zu den Opfern des Gottes des Himmels, Stiere und Widder und Lämmer, Weizen Salz Wein und Oel, soll den Priestern in Jerusalem, nach ihrer Angabe, täglich ohne Unterlaß gegeben werden, damit sie Brandopfer dem Gott des Himmels darbringen und für das Leben des Königs und seiner Söhne beten. Und ich gebe Befehl, daß wenn irgendwer dieses Wort übertritt, man einen Balken aus seinem Hause reiße und ihn daran schlage und sein Haus zu einer Kummerstelle mache. Und der Gott, der dort seinem Namen Wohnung gemacht hat, gebe jeden König und jedes Volk preis, die es wagen freventlich das Haus Gottes in Jeru-

salem zu verderben. Ich Darius gebe Befehl, er werde prompt ausgeführt«. Auch hier sucht Meyer den Inhalt nach Kräften abzuschwächen. Der König rede nur von einem für ihn selber darzubringenden und schließlich von den Juden zu bezahlenden Opfer. Aber daraus, daß die Juden für ihn beten sollen, folgt durchaus nicht, daß die Opfer lediglich für ihn bestimmt sind; vgl. Ps. 72, 15. Der Wortlaut lehrt vielmehr deutlich, daß der König die Kosten des gesamten öffentlichen Gottesdienstes übernehmen will: alles was zu den täglichen Opfern nötig ist, soll nach den Angaben der Priester geliefert werden. Indem Meyer diesen Wortlaut in der Weise der Apologeten misdeutet, gesteht er zu, daß er den Inhalt nicht glaublich findet. Den Fluch am Schluß betrachtet er als jüdische Zutat. Wie er mit der vorhergehenden Strafandrohung fertig wird, sagt er nicht. Sie müßte sich vor allem gegen den Satrapen von Syrien richten, wer aber soll diesem gegenüber der Executor sein? Ist vielleicht auch diese Strafandrohung auf Rechnung des jüdischen Redactors zu setzen? Dadurch bekäme dann das Rescript des Darius den Schwund von hinten, während das Edict des Cyrus in der Mitte den Wurm hat.

Esdra 4 ist über den selben Leisten geschlagen wie Esd. 5. 6. Die Juden bauen die Stadtmauer, die persischen Beamten machen darüber eine Eingabe an Artaxerxes und bitten ihn, in den archivalischen Akten »seiner Väter« über die Antecedentien Jerusalems Nachforschungen anzustellen. Der König tut es und gibt ihnen darauf folgenden Bescheid: »Das Schreiben, das ihr uns gesandt habt, ist mir deutlich vorgelesen. Und auf meinen Befehl hat man gesucht und gefunden, daß jene Stadt sich seit Alters gegen Könige aufgelehnt hat und daß Abfall und Aufruhr in ihr verübt ist, und daß mächtige Könige über Jerusalem waren, die über ganz Syrien geherrscht und Abgaben und Zölle empfangen haben. Nun also gebt Befehl, jene Männer zu hindern, daß die Stadt nicht gebaut werde, bis der Befehl dazu von mir gegeben wird. Und hütet euch eine Nachlässigkeit hiebei zu begehen, damit nicht die Gefahr groß werde zum Schaden von Königen«. Die Macht der alten jerusalemischen Könige ist hier sehr übertrieben. Das begründet freilich an sich keinen Verdacht. Aber es soll Aktenbefund gewesen sein, und dadurch wird es bedenklich. Artaxerxes soll aus den Archivalien seiner Väter — das waren wol die babylonischen Herrscher zur Zeit Davids — ergründet haben, daß die jüdische Herrschaft einst über ganz Syrien bis zum Euphrat sich erstreckt habe. Das ist doch etwas anderes, als wenn die Römer dem Titus bezeugen, er habe Jerusalem zerstört *urbem ante se aut frustra petitam aut omnino*

intemptatam. Denn erstens renommieren sie; wenn aber in Esdr. 4, 20 Prahlerei gefunden werden soll, so ist es nicht Prahlerei vom Standpunkt des Artaxerxes, sondern lediglich vom jüdischen Standpunkt. Zweitens behaupten sie nicht, ihre historische Ueberzeugung aus dem Studium der Akten gewonnen zu haben. Dies Archivdurchstöbern, das sich in Esd. 4 genau wie in Esd. 5. 6 wiederholt, ist überhaupt jüdische Caricatur einer allerdings bestehenden persischen Sitte. In Esd. 5. 6 kann man es sich noch gefallen lassen, da dort wirklich ein verschollener Erlaß aufgespürt werden muß, aber in Esd. 4 ist es ganz albern. Statt nach der gegenwärtigen Sachlage zu entscheiden, ob die paar Juden ihre Mauer bauen dürfen oder nicht, läßt Artaxerxes, auf Antrag der Beamten, die alten Ziegelsteine durchwühlen und fällt das Urteil nach dem historischen Gutachten seiner Archivare. Jüdisch ist auch סלקי 4, 12; der Unterschied des Niveaus von Babylonien und Judäa, über den mich Meyer belehrt, kommt bei diesem Sprachgebrauch (und überhaupt bei so großen Entfernungen) nicht in Betracht. Und im Munde der Juden, die sich fortgesetzt Bne hagola d. i. Exulanten nannten, hat der Satz »die von euch (so nach 1 Esd. 2, 17 vgl. 4, 49) zu uns heraufgekommen sind« nichts Auffallendes, während die persischen Beamten sich nicht so hätten ausdrücken können.

Ich betrachte den Briefwechsel Esd. 4—6 als eine dramatisierende Form der Erzählung. Die Tradition, daß die und die persischen Beamten über den Bau des Tempels und der Mauer an den Hof berichtet haben, halte ich natürlich nicht für unrichtig. Anstößig ist allerdings, daß Nehemia nichts davon weiß, daß die Mauer von Jerusalem in Folge eines gründlichst erwogenen Befehls des Artaxerxes selber zerstört ist: Meyer redet darüber hin.

Es bleibt noch der Ferman Esd. 7 übrig, den Artaxerxes dem Ezra bei seiner Abreise nach Jerusalem ausstellt. Hier fällt die Prüfung allerdings wesentlich günstiger aus. Es unterliegt keinem Zweifel, daß an dieser Stelle in den Memoiren Ezras ein besonderer Gnadenbeweis des Königs gegen ihn angeführt gewesen sein muß. Es fragt sich nur, ob der Gnadenbeweis, auf den 7, 27 dankend zurückgeblickt wird, wirklich in der Ausstellung des uns jetzt vorliegenden Fermans bestanden hat, zu dem sich bei Nehemia kein Analogon findet. Meyer selber gibt eine ziemlich stark eingreifende jüdische Redaction des Schriftstückes zu. Sie berechtigt indessen nach seiner Meinung nicht zu Zweifeln an dem sachlichen Inhalt. Ezra erhält den Auftrag und die Vollmacht, das Gesetz seines Gottes als königliches Gesetz bei den Juden in Syrien einzuführen, jedermann darin zu unterweisen, Richter einzusetzen, die darnach Recht

sprechen, Uebertretungen mit Hinrichtung oder anderen schweren Strafen zu ahnden. Warum macht nun Ezra von der Vollmacht keinen Gebrauch und richtet den Auftrag nicht aus bei seiner Ankunft in Jerusalem? Warum publiciert er das Gesetz erst mindestens dreizehn Jahr später, warum wartet er damit bis zur Ankunft Nehemias, wenn er in dieser Hinsicht die selbe Macht und einen viel bestimmteren Auftrag hatte als dieser? Auf diese Frage, die wol geeignet ist, den Glauben an die Echtheit der uns vorliegenden Urkunde zu erschüttern, weiß niemand eine Antwort. Was Meyer p. 199 s. 207 vorbringt, ist nur eine Statuierung des Problems, aber keine Lösung. Da Ezra von dem Ferman keinen Gebrauch gemacht hat, so habe auch ich es nicht getan, ohne im Uebrigen an der Tatsache überhaupt im mindesten zu zweifeln, daß der jüdische Schriftgelehrte von dem persischen Könige begünstigt und unterstützt ist.

Bei dem Verzeichnis der jüdischen Geschlechter Neh. 7 handelt es sich nicht um Echtheit oder Unechtheit, sondern nur um das Alter. Ich habe gegen Kusters behauptet, daß es ein Verzeichnis der unter Cyrus zurückgekehrten Exulanten sei, aber zugegeben, daß es aus einer Zeit stamme, wo diese bereits Dezennien in Juda wohnten und zahlreichen Zuwachs empfangen hatten. Den Grund, daß unter Cyrus nicht 42360 Mann aus dem Exil heimgekehrt sein können, weil von den Chaldäern nur etwa 14000 Mann deportiert waren und eine große Menge in Babylonien zurückblieb, betone ich nicht mehr, weil die überlieferten Zahlen vielleicht unvergleichbar sind. Ebenso aber lasse ich das aus 7, 69 geschöpfte Bedenken fahren; denn die Zahl der Kamele ist zu gering, um für Palästina aufzufallen und um für die babylonische Karavane zu genügen. Gewicht lege ich nach wie vor auf die Ueberschrift 7, 6: dies sind die Bewohner des (persischen) Regierungsbezirks (Jerusalem). Und ferner halte ich daran fest, daß die Juden hier aufgezählt sind nach Wohnorten, die alle in diesem Regierungsbezirk lagen. Meyers Annahme, daß die in Neh. 7 aufgezählten Ortschaften den Umfang des vorexilischen Königreichs Juda bezeichnen, ist verzweifelt und bedarf keiner Widerlegung. Endlich glaube ich noch immer, daß בגוי, und nun auch, daß מספרת 7, 7 persische Namen sind. Darin hat nämlich Marquart (unter Vergleichung der Septuaginta) אספדה 'Ασπαδάτης erkannt, in einem noch nicht erschienenen Buche, dessen erste drei Bogen mir durch seine Güte zugekommen sind. Vgl. noch פריק Num. 34, 25.

Dem Playdoyer für die Echtheit der Urkunden folgt eine geschichtliche Untersuchung über das jüdische Gemeinwesen vom Exil bis auf Nehemia. Meyer hat sich unverdrossen in das krause, wenig

anziehende Material eingearbeitet und seine Ergebnisse klar und entschieden vorgelegt. Er ist zu einigen eigentümlichen Aufstellungen gekommen. Die Samariter haben sich nicht den Juden aufgedrängt, sondern ihrem Werben widerstanden; die neujüdische Religion war ihnen widerwärtig, bis sie sie zuletzt mit Haut und Haar übernahmen, und zwar in dem Augenblicke, als sie nunmehr von den Juden zurückgestoßen wurden. Die Bne Kaleb haben sich nicht schon etwa zur Zeit Davids, sondern erst nach dem Exil mit den Juden vereinigt. Nehemia besaß keine besondere Sympathie für Ezra, >aber nie wird er, der im festen frommen Glauben aufgewachsen war und sich mit Skrupeln und Bedenken nicht plagte, zu dem Schreiber des Gesetzes Jahves anders als mit dem scheuen Respect aufgesehen haben, den der Laie dem Priester schuldet, mag sich dieser auch noch so viel zu Schulden kommen lassen, weil seine Superiorität eine absolute ist< — siehe Neh. 13. Durch die Polemik auf p. 75—77 wird verdunkelt, daß Meyer, der in seiner Auffassung der Organisation des jüdischen Gemeinwesens überhaupt meinen Spuren folgt, mir auch hinsichtlich der Stellung Scheschbassars vollkommen Recht gibt. Ich habe mich gegen de Saulcy ausgesprochen, der Scheschbassar als persischen Beamten neben Zerubabel als jüdischen Magnaten stellt, und gegen Stade, der dies für höchst notwendig ausgibt; ich habe behauptet, daß Scheschbassar ein Jude und kein Perser gewesen sei und Zerubabel neben ihm keinen Platz habe. Das acceptiert Meyer stillschweigend, macht aber Lärm darüber, daß ich dann die alte Ansicht als selbstverständlich angesehen habe, wornach Scheschbassar nur ein anderer Name für Zerubabel ist. Er selber hält Scheschbassar für den Oheim und Vorgänger Zerubabels, indem er Kisters beipflichtet, daß die wahre Namensform nach der Septuaginta Schanbassar und daß Schanbassar mit Schanassar (1 Chr. 3, 18) identisch sei. Ich habe nichts gegen diese in der Tat glänzende Combination einzuwenden, als daß mir שַׁבְצָר mit שׁ statt ס neben סַחְרִיב und סַבְלָט doch etwas verdächtig vorkommt. Die Etymologie Hoonackers von שַׁבְצָר ist um so unanstößiger, da nach Delitzsch שַׁבַּשׁ im Neubabylonischen zu שַׁבַּ con-
trahiert werden kann.

Auf die literarische Frage betreffend den Priestercodex, die zum Schluß aufgeworfen wird, habe ich hier nicht Raum einzugehn.

Es ist rühmenswert, daß Meyer seine bedeutende Arbeitskraft nicht auf den Occident beschränkt, sondern sie auch dem Orient zu gut kommen läßt und sie auf das ganze Gebiet der alten Geschichte ausdehnt. Er sollte aber seine orientalistische Gelehrsamkeit nicht ohne Ursache anbringen. Wozu die weitläufigen Etymo-

logien der als persisch ja durchaus anerkannten Wörter und Namen im Buch Esdrae, die mit den jetzigen Hilfsmitteln leicht von jedermann zusammengelesen werden können! Wozu die mir applicierte, mehr als überflüssige Correctur, Bagoi sei nicht Abkürzung von Bagadata, sondern Bagoi und Bagadata stünden als zwei Ableitungen von Baga neben einander! Die Bemerkung über arabische Stammnamen p. 157 ist so schief, daß sie nur mit Mühe richtig gestellt werden kann. Der Name Parosch kann, als hebräisch, nur dem undurchsichtig sein, der die Bedeutung *Floh* nicht kennt. Wer im Stande ist, die aramäischen Worte *חיה חרה ושרירא מראי יהיו* ohne Anstoß zu übersetzen *lebend froh gesund sei mein Herr*, der sollte sich nicht mit dergleichen befassen, wenn er es gar nicht nötig hat. Meyer hat die Manier, überall mit drein zu reden, zu lehren was er eben erst gelernt hat, Weisheit die nicht neu ist entweder gelegentlich aus dem Aermel zu schütteln oder auch sehr expreß mit fröhlichem Auftun des Mundes zu verkünden. Als Professor der alten Geschichte trägt er ex cathedra vor, *πῶς δεῖ ἱστορίαν γράφειν*. Er tadelt die Exklusivität der modernen Forschung, die die israelitische und jüdische Geschichte nur von innen heraus zu verstehen suche. Dagegen ist zunächst zu sagen, daß diesem Streben die Fortschritte vor allem zu verdanken sind, welche jene Geschichte in neuerer Zeit gemacht hat und auf denen auch Meyer fußt. Sodann ist es von der modernen Forschung keineswegs ignoriert, daß die Ausbildung des vorexilischen Jahvismus, das Auftreten, die Ideen und die Wirkung der Propheten nur verständlich sind auf dem Hintergrunde der großen Weltbegebenheiten, die sich in Vorderasien abspielen. Ich habe mit allem Nachdruck betont, daß die Zerreibung der nationalen Individualitäten durch die Assyrer, wodurch die Entstehung des Weltreiches vorbereitet wurde, den Anlaß zu der wichtigsten Krisis der israelitischen Geschichte, zu der Entstehung der Prophetie, gegeben habe; Meyers Verwunderung, daß diese Bedeutung des Assyrerreichs bisher völlig verkannt sei (Alte Geschichte I § 379), war schon 1884 arg verspätet. Endlich mußte auch nicht erst Meyer kommen, um uns darüber aufzuklären, daß ohne Cyrus die Restauration und ohne Artaxerxes die Reformation des Judentums nicht möglich gewesen wäre. Das wissen wir aus dem Alten Testament; die übrigen Quellen machen uns nicht klüger¹⁾. Insbesondere ist es eine törichte Behauptung, daß die Gadatasinschrift eine schlagende Parallele zu dem Verhalten der Perserkönige gegen die jüdische Religion liefere.

1) Nur der Aufstand des Megabyzus muß berücksichtigt werden, aber diesen ignoriert Meyer.

In Judäa hat Artaxerxes, gegen den Willen der weltlichen und geistlichen Aristokratie, einer durchgreifenden Umgestaltung des Religionswesens seinen Arm geliehen; wo ist das sonst vorgekommen? Was die Worte besagen sollen, daß die Entstehung des Judenthums nur zu begreifen sei als Product des Perserreichs, weiß ich nicht. Ist das etwa des Rätsels Lösung?

Göttingen, 5. Januar 1897.

Wellhausen.

van Hoonacker, A., *Études sur la Restauration Juive après l'Exil de Babylone*. Paris und Louvain, Ernest Leroux. 1896. VII 311 S.

Der Verfasser verteidigt seine alte Position gegenüber neueren Aufstellungen; er setzt sich namentlich mit Koster auseinander. Im ersten Abschnitte sucht er dessen Einwände dagegen zu widerlegen, daß unter Cyrus überhaupt eine Rückwanderung der babylonischen Juden nach Palästina stattgefunden habe. Er findet Esd. 1 durch Esd 5. 6 bestätigt und sieht in Esd. 2 Neh. 7 eine Liste der vor Ezra heimgekehrten Exulanten, die freilich erst nach ihrer Ansiedlung in und bei Jerusalem aufgestellt sei; beides nicht mit Unrecht. Er sucht dann auch die Gründe, die Koster für seine Ansicht aus Haggai und Zacharia entnimmt, zu entkräften, wobei er zu der Annahme greift, daß Zacharia in seinen Nachtgesichten nicht wirklich weissage, sondern in der Weise der Apokalyptiker Vergangenheit als Zukunft darstelle. Der zweite Abschnitt handelt von dem Datum der Gründung des zweiten Tempels und beschäftigt sich mit den Einwürfen, die auf Grund von Haggai und Zacharia dagegen erhoben werden, daß schon unter Cyrus mit dem Bau angefangen sei. Der Exegese von Agg. 2, 15—19, die Hoonacker liefert, wird der Boden dadurch von vornherein entzogen, daß *מן הרים* nach 1 Sam. 16, 13. 30, 25 nur auf die Zukunft, nicht auf die Vergangenheit hinweisen kann. Die Argumentation, wodurch nachgewiesen werden soll, daß in Zach. 8, 9 von einer Gründung des Tempels zur Zeit des Auftretens der Propheten Haggai und Zacharia nicht die Rede sei, ist mir unverständlich geblieben. In meiner Uebersetzung des Verses habe ich den Schluß *ההיכל הזה* vergessen, er kann nicht auf die Propheten, sondern nur auf die Worte gehn (die Worte des Inhalts, daß der Tempel gebaut werden sollte). Das ist der Grund, warum ich auch das vorhergehende Relativ auf die Worte bezogen habe; zugegeben,

daß es besser auf die Propheten zu beziehen ist, so wird dadurch doch an der inhaltlichen Aussage des Verses nicht das Mindeste geändert. Es sind übrigens nicht bloß diese beiden Stellen, welche beweisen, daß der Tempel erst unter Darius gegründet und gebaut wurde. Ueber Zach. 4 setzt sich Hoonacker aber damit hinweg, daß er darin Erzählung über vergangene Dinge erblickt. So gelingt es ihm, den Bericht von Esd. 3 in allen Stücken aufrecht zu erhalten. In Esd. 3, 3 באימה als *באמה* zu verstehn und dies nicht gleich *βῆμα*, sondern gleich hebr. *במה* zu setzen, hätte er trotzdem nicht gerade nötig gehabt. Im dritten Abschnitt, über Nehemia und Ezra, wendet er sich zunächst gegen Koster's Manier, die Bestandteile der Bücher Esd. und Neh. kaleidoskopisch durcheinander zu schütteln, und erneuert sodann seine Hypothese, daß unter dem Artaxerxes, in dessen siebentem Jahre Ezra die Mischehen auflöste, Artaxerxes II zu verstehn sei. Ezra sei zuerst unter Artaxerxes I und Nehemia (+ 445) in Jerusalem gewesen, in einem noch sehr jugendlichen Alter, und habe damals bei einer Vorlesung des Gesetzes, die nichts weiter zu bedeuten hatte, als simpler Lector fungiert. Dann sei er wieder nach Babylonien gegangen und dort lange Zeit geblieben, bis er im Jahre 398, eben im Jahre 7 des Artaxerxes II, als alter Mann mit großer Autorität ausgerüstet, abermals nach Jerusalem gekommen und dort als Reformator aufgetreten sei. Glück wird diese Hypothese voraussichtlich auch jetzt nicht haben.

Hoonackers Stärke liegt in der gründlichen und klaren Reproduction der Ansichten, die er bekämpft; Koster's hätte sich keinen besseren Referenten wünschen können. Seine Schwäche liegt in seiner allgemeinen dogmatischen Gebundenheit, und in dem besonderen Aberglauben, daß seine Gegner bei ihrem kritischen Spiel immer nur von dem Streben geleitet wurden, ihre Lieblingstheorie von dem nachexilischen Ursprunge des Priestercodex nicht gefährden zu lassen.

Göttingen, 10. Jan. 1897.

Wellhausen.



Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands. Dritter Theil. Leipzig 1896. Hinrichs. 1041 S. Preis M. 17.50.

Mit verhältnismäßig geringer, durch den größeren Umfang gerechtfertigter Verzögerung ließ Hauck den beiden ersten, in den Jahren 1887 und 1890 erschienenen Bänden seiner Kirchengeschichte Deutschlands den dritten folgen, der während des Jahres 1895 in zwei Halbbänden ausgegeben wurde. In ihm wird die Darstellung von den Tagen König Konrads I. bis zum Abschlusse des Wormser Concordats geführt.

Es ist ein bedeutendes Werk, das vor unsern Augen entsteht, und mit aufrichtiger Freude dürfen die Historiker, die sich der Erforschung der »dunkeln Jahrhunderte« gewidmet haben, den gleichmäßigen, rüstigen Fortgang des groß angelegten und vortrefflich durchgeführten Unternehmens begleiten. Denn ihnen bringt jeder neue Band neue Genugthuung. Schien es doch, als ob alle Kraft der Darstellung sich der neuern Zeit zuwenden wollte, während die Forschung auf mittelalterlichem Gebiete mehr und mehr ins einzelne zu zerflattern, ausschließlich Gegenstand des engsten fachmännischen Betriebes zu werden drohte. Nun zeigt sich, daß diese anscheinend vielfach zerstreute Arbeit doch einem richtigen Ziele zustrebte, daß sie sich nicht in fruchtloser Kritik erschöpfte, sondern für Auffassung und Darstellung reichsten Gewinn zu bieten vermag, daß sie für die Vertiefung der ersteren wie für die Lebhaftigkeit und Sicherheit der letzteren gleich wertvolle Vorbedingungen geschaffen hat. Es ist nicht weniger erfreulich, daß der Wert dieser oft herb getadelten Einzelarbeit von einem Manne erkannt wurde, der nicht der historischen Zunft im eigentlichen Sinne angehört.

Die Darstellung nimmt ihren Ausgang von dem Einflusse, welchen die während des Niedergangs der karolingischen Herrschaft entstandenen Stammeshertzogtümer auf die deutsche Kirche auszuüben begannen. In ihrer ungehemmten Entwicklung mußten die in ihnen verkörperten Tendenzen zum Zerfalle des Reiches, zur Auflösung der deutschen Kirche und zur Unterordnung der Bischöfe unter die Herzöge führen. Diese Gefahr wurde erkannt, und vereint erhoben sich gegen die neu aufkommende Gewalt die alten Mächte der Kirche und des Königtums, zunächst ohne Erfolg. Ehrenvoll geht Konrad I. in dem Kampfe unter, als sein Nachfolger besteigt der mächtigste Vertreter der sieghaften Richtung, der Sachsenherzog Heinrich, den königlichen Thron: die Kirche schien die Kosten des Streites bezahlen zu müssen. Da trat mit dem Regierungsantritte Ottos des Großen jäher Wandel ein. Wie dieser, erfüllt

von der Erinnerung an Karl den Großen, die Reichsgewalt herstellte, so befreite er, der Kirche treu ergeben, die Bischöfe von der Uebermacht der Herzöge. Doch lagen in dem Verhältnisse, in das er nunmehr die Bischöfe brachte, nicht geringe Gefahren für die Selbständigkeit der Kirche. Er übertrug ihnen zwar weltlichen Besitz und königliche Rechte, er legte den Grund zu ihrer Fürstenmacht, aber er nahm auch die Besetzung der bischöflichen Stühle als königliches Recht in Anspruch und bildete die Bischöfe zu Reichsbeamten um. Auf diesem Wege war es nicht zu vermeiden, daß bei der Verleihung der Bistümer Interessen geltend gemacht wurden, die außerhalb des geistlichen Kreises lagen, ja sogar in Widerspruch gegen die kirchlichen Erfordernisse geraten konnten. War die deutsche Kirche vor Auflösung und Zersplitterung bewahrt worden, so war sie doch nicht ganz frei in den Zusammenhang der allgemeinen Kirche gestellt, sie entwickelte sich im Rahmen des deutschen Reiches, mit diesem durch feinere und stärkere Bande aufs engste verbunden. Wie ich gleich hier bemerken möchte, scheint mir Hauck die Möglichkeit der Ausbildung einer Nationalkirche zu sehr in den Vordergrund zu rücken, von einer treibenden und in dieser Richtung länger wirksamen Kraft kann aber kaum die Rede sein. Immerhin darf man zugeben, daß die deutsche Kirche durch die Eigenart des Bildungsganges der Geistlichen, durch den Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse und durch die Verfassungsentwicklung des Reiches eine besondere Färbung erhielt, daß ihr bestimmte, wenn man will wenigstens in ihren Folgen nationale, Aufgaben gestellt waren, mit denen sich die französische und die italienische Kirche nicht zu beschäftigen hatten, so vor allem die Bekehrungsthätigkeit im Norden und Osten des Reiches. Darin lagen allerdings Besonderheiten, welche uns berechtigen, von einer deutschen Kirche zu sprechen, und welche bei ungehemmter Entwicklung diese deutsche Kirche von der allgemeinen loslösen konnten. Gewiß ist also die Frage berechtigt, wie diese Entwicklungslinien verlaufen sollten, ohne einen Widerstreit mit der Stellung hervorzurufen, welche die deutschen Bischöfe in der Hierarchie der katholischen Kirche einnahmen. In diesen Problemen ruhen die Keime der späteren Kämpfe.

Von entscheidender Bedeutung wurde in diesem Betracht die Einbeziehung Italiens in die ottonische Politik, die Erneuerung des Kaisertums durch Otto den Großen. In vortrefflicher Weise hat Hauck das Verhältnis dieses neuen Kaisertums zu dem Karls des Großen dargestellt (S. 239) und schön nachgewiesen, wie der Umstand, daß Otto der Große nicht mehr dazu gelangen konnte, auch

den geistlichen Charakter des älteren Kaisertums zu erneuern, für die spätere Entwicklung maßgebend geworden ist.

Zur selben Zeit, als die Verbindung zwischen Kaisertum und Papsttum hergestellt wurde, erfolgte von unten herauf eine Stärkung des religiösen und des katholischen Gedankens durch die Klosterreform, höchst bedeutsam nicht allein durch die Erneuerung eines strengeren kirchlichen Lebens in der Steigerung bis zur Askese und bis zum Einsiedlertum, sondern vor allem deshalb, weil in diesen Kreisen ausschließlich kirchliche Gesichtspunkte als leitende aufgestellt wurden und diese Anschauungen von hier aus sich sowohl unter dem Volke verbreiteten als auch in die oberen Kreise der Hierarchie vordrangen. Nur allmählich, zum Teile unbewußt, oft nicht beachtet, aber desto sicherer und unaufhaltsamer vollzieht sich die Bewegung, deren allgemeine Bedeutung darin liegt, daß sich auf Grund des canonischen Rechtes ein bestimmtes Rechtsbewußtsein auszubilden beginnt und sich die Trennung der kirchlichen von den weltlichen Anschauungen vollzieht. Noch schien die Herrschaft des deutschen Königs über die Kirche in voller Kraft zu bestehen, rücksichtslos gehandhabt von Heinrich II. und den beiden ersten Saliern, aber schon macht sich der Gegensatz bemerkbar, in dem diese Wahrung gegen das canonische Recht steht, schon empfindet man die Uebelstände, die sie für die Kirche herbeiführt, und immer lebhafter ringt das neu gebildete Rechtsbewußtsein nach Ausdruck, von den ersten unbeholfenen und erfolglosen Versuchen unter Heinrich II. bis zur kühnen und folgerichtigen Aussprache unter Heinrich III.

Im Zusammenhange mit dieser Bewegung erstarkt die Idee von der Einheit der Kirche und trotz der traurigen Art, in welcher der päpstliche Stuhl zumeist besetzt war, auch die Idee des Papsttums. An einem hohen Punkte angelangt gerade in dem Augenblicke, als Heinrich III. die äußere Gewalt über Rom gewonnen zu haben und in deutlicher Weise auszuüben schien, wurde sie durch Leo IX. mit aller Sicherheit und Kraft der Welt vor Augen geführt. Mit dem nach einer Zeit ärgster Demüthigung erfolgten sieghaften Hervorbruch dieser Idee war auch die deutsche Kirche in den allgemeinen Zusammenhalt gebracht, und die Frage, wie sie sich zum Königtume verhalten werde, wurde durch die andere abgelöst, wie sich das Verhältnis zwischen imperium und sacerdotium überhaupt gestalten werde ¹⁾.

1) Diese Auffassung, welche den allgemeinen Zeitverhältnissen und dem geschichtlichen Verlaufe Rechnung trägt, dürfte den Vorzug verdienen vor der einseitigen Hervorhebung der »Eigenkirchenidee«, wie sie jüngst von U. Stutz (Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts p. 32 ff.) versucht worden ist.

Dafür ob diese weltbewegende Frage zu gütlichem Austrag gebracht oder ob sie in hartem Kampfe entschieden werden sollte, war selbstverständlich das Machtverhältnis der beiden führenden Gewalten entscheidend. Prüfen wir unter diesem Gesichtspunkte die Stellung des Kaisertums, so wird sich die Abnahme seiner Machtmittel nicht verkennen lassen. Wie bemerkt, war es nicht gelungen, das Kaisertum Karls des Großen nach der geistlichen Seite hin zu erneuern, dem stand der Pontificat Nicolaus I. entgegen, aber auch in politischer Beziehung war es nicht mehr möglich gewesen, die Idee des Kaisertums in das ihr entsprechende Machtverhältnis umzusetzen. Außerhalb des Deutschen Reiches waren selbständige Gewalten entstanden, welche eine Erneuerung des Kaisertums nur auf nationaler Grundlage gestatteten, die Ueberordnung der kaiserlichen Krone nur widerwillig oder gar nicht anerkannten, andere, die sich von anfänglicher Unterordnung zu befreien wußten. Und auch im Innern war die Herrschaft der deutschen Könige nicht sicher gefestigt, schon unter Heinrich III. war die straffe Gewalt über die Fürsten gelockert, nur mit fremder Hilfe konnte er der Unbotmäßigen Herr werden, die enge Beziehung der Sachsen zum Reiche war gelöst und partikularistischen Bestrebungen die Bahn geöffnet. Unter diesen politischen Vorgängen hatte die deutsche Kirche zuerst zu leiden, große Aufgaben wurden ihr entzogen, andere, die sie mit Eifer und Erfolg zu lösen begonnen hatte, mußten mannigfache Hemmung und Unterbrechung erfahren.

Der äußere Zusammenhang zwischen Papsttum und Kaisertum blieb allerdings gewahrt, unter Heinrich III. ebenso wie unter Otto III. gefestigt durch das nahe persönliche Verhältnis, in dem die Inhaber der beiden Gewalten zu einander standen. Das konnte aber die divergierende Richtung beider Componenten nur verzögern, die zurückgehaltene Kraft mußte um so stärker wirken, wenn dies persönliche Verhältnis gelöst wurde. Das geschah durch den Tod Heinrichs III. und Victoris III. Vergleicht man die Zeitlage mit der beim Tode Ottos III., so wird sinnfällig, wie sehr sich in diesen vierundfünfzig Jahren die Verhältnisse zu Gunsten des Papsttums geändert hatten. Während damals, trotzdem die Thronfolge in Deutschland wie in Italien bestritten war, das Papsttum auch nicht den Versuch machen konnte, zu einer selbständigen Stellung zu gelangen, es vielmehr in seinen Trägern dem tiefsten Verfall ver sank, die deutschen Könige die Zügel der Herrschaft über die Kirche je länger desto straffer anzogen, war jetzt die Bahn frei für die selbständige Entwicklung der höchsten kirchlichen Gewalt. Das deutsche Königtum, dessen Inhaber zunächst der Fürsorge einer

edeln, aber unglücklichen Frau anvertraut, dann in die wüste Gewalt selbststüchtiger Fürsten geworfen war, vermochte der auf die Autonomie des Papsttums gerichteten Bewegung um so weniger zu widerstreben, als diese von Männern vertreten und geleitet wurde, welche höchste Begabung, leidenschaftliche Hingabe an ihren Beruf mit scharfer und folgerichtiger Denkweise vereinigten. Es war verhängnisvoll, daß man am deutschen Hofe diese Bewegung nicht zu erfassen und daher auch nicht zu leiten vermochte, und man darf es billig als ein Zeichen der dem Königtum innewohnenden Kraft bewundern, daß es trotz aller Ungunst den Kampf eines halben Jahrhunderts überstehen und es zum Schlusse wenigstens verhindern konnte, daß die im Eifer des Streites weit über das ursprüngliche Ziel hinaus getriebenen Machtansprüche des Gegners verwirklicht wurden.

Der Leser wird aus dieser Uebersicht des Inhalts erkennen, daß uns einzelne Züge dieses Bildes schon in andern Darstellungen begegnet sind, daß es also nicht eigentlich etwas ganz Neues ist, was uns der Verfasser zu sagen hat. Das könnte vielleicht in manches Augen den Wert des Buches vermindern, denn es gibt noch immer Leute, die in der Sucht nach Neuem oder, wie man zu sagen pflegt, Originellem befangen sind und dabei übersehen, daß dies Neue und vermeintlich Ueberraschende doch zumeist nur die vergängliche Frucht mehr oder weniger geistreicher Einseitigkeit oder gar nur auf dem noch einfacheren Wege erzielt ist, sich gegen eine bestehende, wenn auch berechnete Ansicht auszusprechen. Dem gegenüber, glaube ich, ist es besser zu fragen, ob ein Buch selbständige Arbeit und in dieser wahrhaften Fortschritt der Erkenntnis bietet. Diese Frage darf aber in Bezug auf das hier besprochene mit gutem Gewissen bejaht werden. Hauck ist überall auf die Quellen selbst zurückgegangen, er hat an allen Stellen, wo ihm eine Verpflichtung dazu oblag, die Ergebnisse seiner Vorgänger nachgeprüft und dadurch nicht allein lebhaftere Unmittelbarkeit der Darstellung erzielt, sondern auch die Forschung in vielen Einzelfragen angeregt und gesichert. Man darf es rühmen, daß Hauck sich mit allen Hilfsmitteln moderner Kritik vertraut gemacht hat, was ja um so wichtiger war, als in diesem Bande dem Theologen nicht so weiter Spielraum wie im ersten und zweiten gegönnt ist, der Stoff vielmehr dem Historiker zumeist das erste Wort erteilt. Aus dieser Selbständigkeit des Verfassers entspringt auch die Unbefangenheit, mit der er seinem Vorsatze, konfessionelle Polemik zu vermeiden, den trefflichen Schlußworten des ersten Teiles entsprechend, treu geblieben ist.

Man ist in dem aufgeregten Streite, der über die Grundfragen der Geschichtswissenschaft geführt wird, glücklich dahin gelangt, zwischen ›alter‹ und ›neuer‹ Richtung zu unterscheiden und dadurch die Historiker in zwei Lager zu trennen, was um so bedenklicher ist, als es an einem sichern Merkmale für das, was alt, und das, was neu sein soll, fehlt. Denn wenn nach einer Anschauung, die allerdings sehr weit verbreitet ist, die bis zum Jahre 1890 thätigen Historiker und die ihren Bahnen folgenden, also die alten, in drei Gruppen zerfallen, von denen sich die einen nur mit Kriegen, die anderen mit den Verwickelungen der Diplomatie beschäftigt haben, während die dritten ›in den Hilfswissenschaften stecken geblieben sind‹, so bedarf es doch für Niemanden, der sich mit dem Verlaufe historischer Arbeit vertraut gemacht hat, des Nachweises, daß diese Einteilung unrichtig, weil unvollständig, ist. Wenn ferner gesagt wird, in der Berücksichtigung der bisher angeblich vernachlässigten ›socialen‹, ›inneren‹, ›wirtschaftlichen‹ Verhältnisse sei das Neue zu suchen, so wird man doch darauf hinweisen dürfen, daß diese Forderung nicht neu und ihre Berechtigung schon seit langem erkannt ist. Wie anders wären, abgesehen von der theoretischen Erörterung, die zahlreichen und schon lange betriebenen Veröffentlichungen von Urkunden und Akten, die eingehende Bearbeitung der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zu erklären und zu rechtfertigen? Und es dürfte wohl heute keinen Historiker geben, der sich der Ansicht verschlösse, daß die von der Forschung in langer Mühe gewonnenen Ergebnisse, der in unerwarteter Ergiebigkeit herbeigebrachte neuartige Stoff zu verwerten seien, und daß auch die Geschichte den Anschauungen und Forderungen, welche das öffentliche Leben der Gegenwart mächtig erregen, Rechnung zu tragen habe. Dies zugegeben, wird man aber um so fester darauf bestehen müssen, daß jedem auch in diesen Fragen selbständige Prüfung und Erwägung darüber gestattet und geboten sein muß, ob die zu Tage tretenden Anschauungen solche Bedeutung und so allgemeine Giltigkeit haben, daß ihnen ein Einfluß auf wissenschaftlichem Gebiete einzuräumen ist. Denn sonst würden wir Gefahr laufen, den Betrieb und Fortgang unserer Wissenschaft den verhängnisvollen Schwankungen des politischen Parteilebens auszuliefern oder zum wenigsten von den wechselnden Antrieben neu entstehender Wissenschaften, die noch an der unvermeidlichen Unsicherheit der Methode, an Unklarheit über ihre Grundbegriffe und Ziele leiden, abhängig zu machen. Das würde aber mit der Selbständigkeit, welche die Geschichte wie jede andere Wissenschaft beanspruchen darf und wahren muß, in offenem Widerspruche stehen.

Eine Scheidung der Historiker nach diesen Gesichtspunkten erscheint mir demnach nicht als zulässig, ja ich halte sie für sehr unvorteilhaft, da sie mit vollem Unrecht der einen Seite das Merkmal des Rückschrittes, des Mangels an Verständnis für die Forderungen der Gegenwart anheften möchte, für die andere Seite mit ebenso viel Unrecht das alleinige Verdienst des Fortschrittes in Anspruch nimmt. Darin liegt die Gefahr eines verbitterten Streites, der kaum irgend einen Gewinn zu bringen vermöchte. Eher könnte man jener Scheidung zustimmen, die Ottokar Lorenz vorgenommen hat, indem er die modernen Historiker in zwei Klassen teilt: »die einen haben die Dinge persönlich und menschlich genommen, für die andern scheinen Menschen und Personen nur ein sachliches Interesse zu haben. Die letzteren haben sich fast nur mit dem Staat beschäftigt und unendlich viel von den Ideen der Zeit und von den Institutionen der Gesellschaft gesprochen, während die ersteren sich nur in der Fülle lebendiger Anschauungen an zahlreichen Individualitäten und merkwürdigen Naturen wohl zu fühlen vermögen«. (Staatsmänner und Geschichtschreiber p. 144). Unseren Verfasser wird man unzweifelhaft zu den ersteren rechnen müssen, und dies ist um so merkwürdiger, als in der Kirche die Geschlossenheit der Verfassung, die Macht der Tradition und der Autorität höchst ungünstige Bedingungen für die freie Entwicklung von Individualitäten abzugeben scheinen, der Stoff also von vornherein zu einer mehr »sachlichen« Behandlung anregt. Der Verfasser hat es verstanden, die Linien der Entwicklung klar zu legen, er urteilt ganz nüchtern über die Beziehungen zwischen Personen, Ideen und Machtverhältnissen (S. 516), aber doch liegt seine besondere Stärke in der biographischen Darstellung. Mit wenigen raschen Zügen vermag Hauck ein anschauliches Bild der geschichtlichen Persönlichkeiten zu entwerfen, und er macht von der schönen Gabe mit viel Behagen Gebrauch, oft mehr als dem Leser immer lieb sein wird. Denn ohne Frage wird durch diese biographische Einzelschilderung die Darstellung belebt, oft aber tritt das Gegenteil ein, und es wird die klare Uebersicht über den Gang der geschichtlichen Entwicklung erschwert. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß in diesem Verfahren eine gewisse Gesuchtheit und Künstelei zu Tage tritt, die man auch in andern Dingen wahrnehmen kann. Hauck bemüht sich mit gutem Recht zu einer entschiedenen Wertbeurteilung historischer Vorgänge und Personen zu gelangen, er ist bestrebt, über die Motive der geschilderten Handlungen ins Reine zu kommen, und er begleitet in Folge davon die Darstellung mit Raisonnements, in denen er seinen persönlichen Anschauungen epigrammatischen Ausdruck verleiht. Sind viele dieser kurzen Sätze

— man könnte ein ganzes Büchlein solcher historisch-politischen Sittensprüchelein zusammenstellen — geeignet, das Verständnis des geschichtlichen Vorganges zu erleichtern, sind alle anzuerkennen als die Aeußerungen einer vornehmen und liebenswürdigen Persönlichkeit, so muß man doch sagen, daß nicht wenige mit der Vergangenheit nicht im Einklang stehen, und daß der Verfasser öfters der Gefahr nicht entgangen ist, auf seinen persönlichen Anschauungen die Beurteilung der historischen Charaktere und Vorgänge aufzubauen.

Prüfen wir die Anlage des Buches, so könnte man es eine abgerundete Geschichtsdarstellung im strengen Sinne nicht nennen; diese Aufgabe wäre im gegenwärtigen Augenblicke kaum zu lösen gewesen, da der Verfasser sich namentlich für den ersten Halbband auf Vorarbeiten allseitig erschöpfender Art nicht stützen konnte, sich die Grundlage seiner Darstellung vielfach erst selbst beschaffen mußte. Nicht mit Unrecht sagt der Verfasser selbst am Schlusse eines Kapitels: »Unsere Untersuchung wendet sich diesem Punkte zu« (S. 341 vgl. auch S. 204) und hat damit die Eigenart seines Buches selbst am besten bezeichnet. Dem entspricht es, daß uns nicht ein abgeschlossenes Bild, sondern eine Reihe auf einzelne Kapitel verteilter Erörterungen geboten wird. Man vermißt darunter eine Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Klöstern und Bistümern. Die Sprache ist wie in den früheren Bänden klar und deutlich, der Würde des Gegenstandes durchaus angemessen; bei längerem Lesen wirkt allerdings die etwas nervöse Hast der sich drängenden kurzen Hauptsätze, die wir hier ebenso wie in manchen anderen neuen Geschichtsbüchern finden, sehr ermüdend, um so ermüdender, als der Verfasser überall etwas zu sagen weiß, was den Leser zum Nachdenken anregt und wobei er manchmal länger verweilen möchte.

Nach dieser allgemeinen Würdigung möge es mir gestattet sein, auf mehrere Einzelheiten näher einzugehen. Der Charakteristik Konrads I. wird man ebenso wie der Mahnung beipflichten dürfen, das Urteil über den Charakter und die Thätigkeit Heinrichs I. etwas nüchterner zu gestalten, als es in manchen Darstellungen zu geschehen pflegt. — Die von Widukind (lib. 2 cap. 11) überlieferte Nachricht, Heinrich I. habe das Gut seiner ersten Frau zurückbehalten und dann dem Sohne aus dieser Ehe, Thankmar, vorenthalten, welche Waitz (Jahrb. H. I. S. 15), v. Ottenthal (Reg. p. 1, d) und auch ich (Allgem. d. Biogr. 37, 653) angenommen haben, ist neulich von Wattenbach angefochten worden, (SB. der Berliner Akademie 14 (1896), 340), der meint, daß Thankmar gar nicht erben konnte, da

die Ehe für ungültig erklärt worden war. Der Fall ist so vereinzelt, daß von allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen hinsichtlich der Besitzfrage kaum die Rede sein kann. Ich betrachte es daher als durchaus nicht ausgeschlossen, daß man die für die Auflösung einer beerbten Ehe (vgl. Schröder, Gesch. des ehel. Güterrechts II 3, 105) geltenden Vorschriften angewendet habe. Es wäre ja doch ganz natürlich, daß Hatheburg zu Gunsten ihres Sohnes auf ihr Anrecht und ihre Verwandten, die Heinrich mit seiner jovialen Weise schon früher gewonnen hatte, auf ihre Wartung verzichteten. Dann allerdings hätte Heinrich der Restitutionspflicht nicht entsprochen, seinen Sohn aber auf andere Weise entschädigt. Ich habe a. a. O. darauf aufmerksam gemacht, daß das Liudolfingische Haus später reichen Besitz in und um Merseburg hat, der ihm wohl auf diesem Wege zugekommen sein dürfte. — Eine andere Mitteilung des sächsischen Geschichtschreibers, die seit jeher Anlaß zu weitreichender Erörterung gegeben hat, nämlich die kurze Erwähnung einer beabsichtigten Romfahrt Heinrichs I., wird von Hauck (S. 213) in Zweifel gezogen. Mit vollem Rechte (vgl. auch Mitt. des Inst. für öst. Geschichtsf. 16, 669) wendet er sich gegen die Vermutung, der Sachsenfürst habe die Kaiserkrone erwerben wollen; aber das schließt ja nicht aus, daß Heinrich wie andere Große vor und nach ihm am Grabe der Apostelfürsten Gott für die erreichten Erfolge danken wollte. Hauck meint freilich: »dazu fehlte ihm die Devotion«, aber das ist eine kaum zu beweisende Behauptung, bei der man ein wenig auch an die Königin Mathilde denken sollte. — Bei der Darstellung der neuen, für die Uebertragung der bischöflichen Würde üblich werdenden Rechtsformen wäre die Untersuchung von Gerdes zu erwähnen gewesen. Den von Hinschius KR. 2, 536 Anm. 6 für den Gebrauch von *investire* gesammelten Belegen, denen zufolge das Wort in diesem Zusammenhange erst seit Mitte (Stutz a. a. O. p. 35 »seit dem Ende«) des 11. Jahrhunderts verwendet wurde, fügt Hauck (S. 55) den Hinweis auf eine Stelle aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts bei. Ich möchte auf DO. III. 328 vom Jahre 999 für Savona hinweisen, wo es heißt: *quem nuper investivimus de episcopatu Saonense*. — Bei der Besprechung der Stiftungsurkunde für das Bistum Havelberg (DO. I. 76) stimmt H. der von mir (EB. Magdeburg S. 132) vorgeschlagenen Erklärung der Datierung zu (S. 104), meint aber, daß dann auch die Absicht der Gründung des Bistums Brandenburg in das Jahr 946 zu setzen wäre. Es läßt sich dabei schwer erklären, warum man die Urkunde für dieses Bistum (DO. I. 105) nicht ebenso behandelte wie DO. I. 76. Daher möchte ich ebenso wie v. Ottenthal (Reg. 134) den späten Magde-

burger Nachrichten, auf die sich Hauck beruft, kein Gewicht bemessen. Ich würde diese Frage nicht eingehender besprechen, wenn nicht H. eine Beweisführung versuchte, die ich hier wie an andern Stellen nicht für zulässig halte. H. meint nämlich, daß die Reihenfolge Havelberg-Brandenburg nicht ›verständlich‹ gewesen wäre und es der Sachlage besser entsprochen hätte, zuerst ein Bistum für die von einem Christen beherrschten Heveller, also Brandenburg, zu gründen. Wir kennen aber doch die Sachlage im einzelnen zu wenig, um zu solchem Urteile berechtigt zu sein und weitere Schlüsse zu ziehen. — Zu der Anmerkung über die Gründung des Bistums Oldenburg-Stargard (S. 109) ist jetzt Bresslaus Nachweis über den Bischof Marco (D. Ztschr. für Geschichtsw. 1894, 154 f.) zu vergleichen und darnach auch die Bischofsreihe auf S. 998 zu ergänzen. — Gegenüber der Annahme (S. 127 Anm. 5), Hildeward von Halberstadt habe anlässlich der Errichtung des Bistums Merseburg eine Verzichturkunde ausgestellt, muß ich an meiner gegenteiligen Beweisführung (Eb. Magdeburg S. 150 f.) festhalten. Wir müssen uns doch zunächst an die bestimmte Erklärung Benedicts VII. halten, das Bistum sei *sine consensu atque subscriptione canonica fratris et coepiscopi nostri Hildewardi* errichtet worden. Da ich nachgewiesen zu haben meine, daß wir gar keine bestimmte Nachricht über die fragliche Verzichtsurkunde haben und daß ihr Fehlen wohl erklärlich ist, finde ich keinen Grund, den Erzbischof Gisiler der Vernichtung dieser Urkunde und seinen Halberstädter Genossen der Mitschuld an diesem Vergehen durch absichtliches Verschweigen zu beschuldigen. — Ausführlich behandelt H. die oft besprochene Bulle Johanns XIII. für Meißen und gelangt aus innern Gründen zu demselben Ergebnisse wie v. Ottenthal, dessen Exkurs (Mitt. des Inst. für öst. Geschichtsf. 10, 611) ihm übrigens entgangen ist. Indem ich auf meine letzte Abhandlung über dieses Stück verweise (a. a. O. 16, 508), bemerke ich nur, daß man es wohl nicht als ›Flickwerk‹ bezeichnen kann, wenn das zunächst Erreichbare geschaffen wird, und daß durch die Errichtung eines Klosters und dessen Unterstellung unter den päpstlichen Schutz der spätern Errichtung eines Bistums und der Unterordnung unter ein neu errichtetes Erzbistum nicht praejudiciert wurde. — Eine sehr anziehende und günstige Schilderung hat H. von dem Passauer Bischof Pilgrim entworfen (S. 166 ff.), doch hat ihn die Vorliebe für diesen ›großen Geist und komplizierten Charakter‹ etwas zu weit geführt, wie er auch zu weit darin geht, daß er die ›Fürsten, deren Wort entscheidet‹, weil sie sich dem Streben Pilgrims nicht ganz günstig erwiesen, als ›Thoren‹ bezeichnet (S. 182). Ich muß es mir versagen, hier auf die Einzelheiten dieser

Darstellung einzugehen, da ich Anlaß haben werde, mich in nächster Zeit mit den kritischen Grundfragen, die noch zu lösen sind, zu beschäftigen. Neuerdings haben nämlich Wiedemann (Verhandl. des hist. Vereins für Niederbayern 32. Bd.) und Ratzinger (Katholik 1896, 167 f. und 285 ff.) die von Dümmler gewonnenen und von mir nach einer Richtung ergänzten Ergebnisse angefochten und neben wenig glücklichen Versuchen, den Bischof Pilgrim zu entlasten, doch einiges vorgebracht, was eingehendere Erörterung verlangt. — In musterhafter Weise hat H. die Frage wegen der Errichtung des Prager Bistums erörtert (S. 199 Anm. 1), worüber gleichzeitig mit ihm auch Bretholz (Archiv für öst. Gesch. 82, 150) gehandelt hat. Indem Bretholz aus dem Sagengewebe des Cosmas einzelnes als richtig auszulösen versuchte, glaubte er an der Ansicht festhalten zu dürfen, daß noch Otto I. in den ersten Monaten des Jahres 973 die Gründung und die Ernennung des ersten Bischofs Deothmar vorgenommen habe, daß aber dann erst Otto II. die Verfügungen seines Vaters bestätigte und die päpstliche Confirmation erwirkte. Mit Recht hat schon Erben an diesem Verfahren, das der kritischen Schärfe, welche Bretholz übrigens im Verlaufe seiner Abhandlung oftmals bekundet, durchaus entbehrt, Anstoß genommen und sich dahin ausgesprochen, daß die kaiserliche Entschließung in dieser Angelegenheit zwischen dem 7. Mai 973 und dem 28. Mai 974 erflossen sei (Hist. Ztschr. 77, 143). Durchaus folgerichtig hat nun Hauck die Erzählung des Cosmas ganz bei Seite gelassen und sich an Othlohs Bericht gehalten, gegen den, wie er nachweist, ein ernsthafter Einwand nicht erhoben werden kann. Indem er diesen Bericht in den Zusammenhang der Zeitereignisse stellt, kommt er zu dem Ergebnisse, daß die erste Anregung zur Errichtung des Prager Bistums allerdings noch von dem bairischen Herzoge Heinrich ausgegangen, also noch vor dem 28. Mai 974 darüber verhandelt worden sei, daß aber die Errichtung erst nach dem böhmischen Feldzuge des Jahres 975 stattfand, worauf dann zu Ende dieses oder im Jänner des nächsten Jahres Deothmar wahrscheinlich zu Erstein von dem Erzbischof Willigis von Mainz und dem Bischofe Erkanbald von Straßburg geweiht wurde. — Weniger einverstanden kann ich mit dem Urteile Haucks über die Beweggründe sein, aus denen Ottos des Gr. erster italienischer Zug zu erklären ist (S. 219). Mit gutem Grunde hat sich der Verfasser gegen Maurenbrechers Darstellung (Hist. Ztschr. 5, 137) erklärt, doch ist er, wie mich dünkt, bei der Ablehnung dieser Uebertreibungen selbst allzuweit in entgegengesetzter Richtung gegangen. Kriegslust, Eroberungsgier, der ritterliche Anreiz, in ruhmreicher Fahrt ein holdes Weib zu freien,

all das reicht doch nicht aus. Darin dürfen wir Maurenbrecher folgen, daß auch politische Erwägungen als treibend anzunehmen sind. Man muß nur nicht gleich an Kaisertum und Weltherrschaft denken, sondern sich fürs erste mit der Wahrung der Oberherrschaft über das italienische Königreich begnügen. Der Anspruch auf diese aber entsprang, ebenso wie die Einmischung in westfränkische Verhältnisse, der Aufrechthaltung karolingischer Ueberlieferung am deutschen Hofe. Man hatte den Anspruch vorerst nicht geltend gemacht, da ja die deutschen Angelegenheiten genug zu schaffen gaben und da Otto vielleicht dem Manne seiner Schutzbefohlenen Adelheid nicht ohne Not Schwierigkeiten bereiten wollte. Als aber Lothar gestorben war, Berengar die junge Wittwe aufs ärgste bedrängte und ersichtlich nach einer durchaus selbständigen Herrschaft strebte, da war für den Nachfolger Karls des Großen und Schutzherrn der burgundischen Königsfamilie Anlaß und Nötigung zum Einschreiten gegeben. Das etwas näher gesteckte Ziel hat Otto auch erreicht, man kann in diesem Sinne nicht, wie Hauck (S. 221), von einem Mißlingen sprechen, wenn man auch zugeben wird, daß Otto sich sowohl über Berengars Zuverlässigkeit, als auch über die Möglichkeit getäuscht hat, die Kaiserkrone ohne die unmittelbare Herrschaft über Italien erhalten und behaupten zu können. Bei dieser Auffassung kann man auch die von Hauck (S. 218 Anm. 2) bestrittene Nachricht Widukinds, daß Berengar früher Verpflichtungen gegen den deutschen König übernommen hatte, beibehalten. — Zutreffend schildert H. die Bedeutung, welche dem Verhalten Ottos des Gr. in Hinsicht der Besetzung des päpstlichen Stuhles zukommt, und in einer schönen Anmerkung (S. 239) begründet er seine Auffassung gegenüber der von Gregorovius und der Rankes. — Sehr hart lautet des Verfassers Urteil über Otto II. (S. 242 f.). Mit fast modernen Farben schildert Hauck den jungen, lebensfrohen Herrscher, dessen unglücklicher Ausgang manches Verschulden sühnen würde, er hat ihn beinahe zu einem König fin-de-siècle gestaltet, mit allem Eifer stellt er zusammen, was ungünstiges über ihn aufzufinden war, ohne doch den Wert der einzelnen Nachrichten zu prüfen. Da ich Gelegenheit haben werde, mich darüber an anderer Stelle zu äußern, begnüge ich mich hier mit dem vorläufigen Widerspruche gegen diese Darstellung. — Man vermißt in diesem Zusammenhange eine Schilderung der Persönlichkeit des großen Mainzer Erzbischofs Willigis, über den erst bei seinem Tode einiges gesagt wird (S. 413). — Anziehend schildert H. im fünften Kapitel das geistige Leben der Zeit, man darf diesem Abschnitte unbedingt den Vorrang vor ähnlichen Versuchen neuester Zeit und auch vor

dem etwas zu kurz geratenen Schlußkapitel des Bandes einräumen. — Das der Klosterreform gewidmete sechste Kapitel hat ebenso wie die Fortsetzung im zweiten Kapitel des 7. Buches neben dem Werke Sackurs über die Cluniacenser selbständige Bedeutung (vgl. Hauck in den GGA 1896, 351 ff.), nicht allein weil H. den Einfluß und die Verbreitung dieser Bewegung in der deutschen Kirche schildert, sondern auch weil er in der strafferen Fassung der Ergebnisse sowie in der kritischen Erörterung mancher Einzelheiten über seine Vorgänger hinausgekommen ist.

Sind wir unter der Führung des Verfassers an die Zeiten Heinrichs II. gekommen, so dürfen wir nunmehr von der Besprechung einzelner Punkte absehen, da von da an bis zum Jahre 1077 die geschlossene Reihe der Jahrbücher deutscher Geschichte vorliegt, welche die Vergleichung und Nachprüfung an den meisten Stellen gestattet. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß auch diesem größeren Abschnitte des Buches der gleiche Wert beizumessen ist, wie der ersten kleineren Hälfte. Mit kundiger und sicherer Hand hat der Verfasser die Anfänge und Bedingungen des großen Kampfes aufgedeckt, mit kräftiger Klarheit diesen selbst geschildert. Die Charakterbilder der deutschen Kaiser, der hervorragenden Kirchenfürsten bringen uns Wesen und Wirken dieser Männer zu schöner Anschaulichkeit. Die beste Leistung Haucks darf man aber in der Schilderung Gregors VII. anerkennen. Mit steter Benützung der Forschungen von Mirbt und Martens, aber auch in steter selbständiger Erwägung ist es ihm gelungen, ein Bild von der Persönlichkeit dieses Papstes zu entwerfen, das weit über die bisherigen Versuche der Historiker und Poeten hinausreicht. Ohne in die Einseitigkeit, an der Martens leidet, zu verfallen, hat auch H. als Hauptquelle die Briefe Gregors benützt, mit Recht, denn sein Held gehört zu den großen selbständigen Naturen, die Einkehr in sich zu halten vermögen und die uns über sich die besten Aufschlüsse zu geben im Stande sind, neben denen verschwindet, was kleinere Menschen von ihnen zu wissen vermeinen. Vor allem hat H. den ziemlich allgemeinen Fehler vermieden, Gregor VII. von vornherein als eine einheitlich geschlossene, von Anfang an fertige Persönlichkeit aufzufassen, er hat gezeigt, daß von dem jungen Hildebrand bis zu dem im Hasse der Ungerechtigkeit sterbenden Greise ein weiter Weg der Entwicklung zu durchwandern ist, er hat deshalb auch die so oft hervorgehobenen Widersprüche im Charakter Gregors nicht zu beseitigen versucht, sondern sie hingenommen als das Ergebnis dieser Entwicklung, als Antinomien, wie sie bei einem Menschen von außerordentlicher Begabung, der im Kampfe treibender

und widerstrebender Kräfte einem hohen Ziele entgegenringt, entstehen mußten. Es wird uns klar, daß diese Entwicklung in diesen Kämpfen, getrieben durch die eigene Ueberkraft, durch die Neigung zu dialektischer Erfassung und Weiterbildung der Streitfragen, die rechte Grenze überschreiten mußte. Das war ein unter den gegebenen Bedingungen mit natürlicher Notwendigkeit sich vollziehender Vorgang, zu dessen Erklärung es des Hinweises auf die römischen Caesaren (S. 768) nicht bedurft hätte. Der Vergleich hinkt auch deshalb, weil die von Gregor vertretenen Ideen nicht seine Schöpfung waren, vor und neben ihm bestanden und auch nach ihm fortlebten. Auch die Frage, welchen Nutzen Gregors Wirken der Kirche gebracht habe, dürfte man in anderer Weise zu erledigen haben, als dies Hauck versucht hat (S. 833). Man wird das Erreichte und Erreichbare, das der große Papst mächtig gefördert hat, von allem zu scheiden haben, was mit den allgemein menschlichen Voraussetzungen und dem Gange der geschichtlichen Entwicklung in Widerspruch stand und blieb. Gewiß hat sich Gregor an entscheidenden Stellen einer Selbsttäuschung über die Ausführbarkeit seiner letzten Absichten hingegeben, erklärlich für jeden, der sich die juristische Denkweise des Papstes vor Augen hält und den Umstand würdigt, daß zu jenen Zeiten Bewegungen aus der Tiefe der Völker aufzusteigen begannen, die Gregor in ihren Anfängen allerdings erkannt und für seine Zwecke benützt hat, deren großartige umwälzende Kraft er aber nicht zu ahnen vermochte.

Ruhig und unbefangen beurteilt Hauck die Tage von Canossa, aber auch er ist nicht ganz frei von der Neigung, dieses Ereignis wesentlich vom politischen Standpunkte aufzufassen. Darin glaube ich aber einen Fehler und die Ursache zu erblicken, warum wir trotz einer sehr umfangreichen Literatur über den Gegenstand doch zu keiner einheitlichen und befriedigenden Anschauung gelangen können. Zwar ist es durchaus gerechtfertigt, die politischen Voraussetzungen und Folgen des Vorganges zu untersuchen, aber jene reichen nicht aus, um ihn zu erklären, und diese sind, wie allgemein zugegeben wird, ganz unbedeutend gewesen. Ebensovienig vermag man bei vorwiegend politischer Auffassung die Haltung der beiden Hauptpersonen zu verstehen, da je nach dem Parteistandpunkte des Beurteilers entweder der Papst oder der König in ungünstigem Licht erscheinen muß. Hält man dazu, daß in Canossa selbst die Erörterung bestimmter politischer Fragen vermieden wurde, daß der Papst offenbar bestrebt war, Religion und Politik zu scheiden, daß auch die zeitgenössischen Berichterstatter vorwiegend den geistlichen Charakter des Ereignisses betonen, so

sollte es, wie ich meine, nicht schwer fallen, den gleichen Weg einzuschlagen. Hauck hat das, obwohl er sich von den üblichen Uebertreibungen freizuhalten weiß, nicht gethan. Auch er stellt die Frage: Wem hat der Vorgang die größeren politischen Vorteile gebracht? wer ist der Sieger? wer Besiegter? Auch ihm ist die Antwort leicht: Der Sieger war Heinrich IV. Um so höher ist nach dieser Auffassung die sittliche Bedeutung des Entschlusses anzuschlagen, den der Papst faßte; aber trotz dieser »sittlichen Größe« muß Hauck von »unverhohlenem Widerstreben« und von Zweideutigkeiten des Papstes sprechen. Den Widerstand gibt Gregor selbst in seinem Briefe an die deutschen Fürsten zu, er war berechtigt, wenn man die Vorgänge des Jahres 1076 erwägt und hinzuzieht, daß ja Gregor über die Absichten, mit denen der König in Italien erschien, nicht im Reinen sein konnte. Was war natürlicher als daß der Papst Bürgschaften verlangte, die ihn über die Gesinnung Heinrichs beruhigten; sie zu beschaffen waren vielleicht die Verhandlungen von Reggio geführt worden, die aber ergebnislos blieben. Da erscheint Heinrich, ohne weiter zu fragen, selbst in Canossa¹⁾. H. meint nun (S. 806): »Daß der Mann, der gewohnt war, in raschem Griff zu planen und wie im Sprung zu handeln, den Mittwoch, den Donnerstag, den Freitag vorübergehen ließ, ohne zum Entschluß zu kommen, das zeigt, welchen Kampf er kämpfte«. Wer aber sagt uns, daß Gregor so lange zu seinem Entschlusse gebraucht hat? Wie anders hätte er handeln sollen? Hinauseilen und mit dem Könige eine Wildenbruchsche Kraftrührscene aufführen? Liest man Gregors Bericht, so erkennt man, daß der Papst sich in der Hauptsache an die Vorschriften des canonischen Rechtes hielt, und darin handelte er einfach und correct. Daß daneben politische Verhandlungen liefen, welche zum iusiurandum regis führten, ist ebenso erklärlich, wie es durchaus dem Geiste und der Sitte der Zeit entsprach, daß der ganze Vorgang von Szenen heftigster Erregung, Thränen und Bitten der Frauen begleitet war. Aber das sind nebensächliche Begleiterscheinungen, welche für uns die Hauptsache, das formelle, rechtliche Moment nicht verhüllen können. Heinrich leistete die für die Wiederaufnahme in die Kirche notwendige öffentliche Buße, dann erfolgte die Rekonziliation in einer dem außerordentlichen Falle angemessenen feierlichen Form. Ich halte es also nicht für gerechtfertigt, dem durch das canonische Recht und die Sitte erklärlichen Zögern des Papstes die Auffassung zu unterlegen, von der

1) Man wird zur Erklärung dieser Vorgänge doch auch die analogen monatelangen Verhandlungen des Jahres 1077 heranziehen müssen.

aus Hauck es beurteilt. Für die vermeintliche Zweideutigkeit des Papstes beruft sich Hauck auf die Ausführungen Mirbts (Publizistik S. 193); aber was Mirbt sagt, beweist nur, daß Gregor im J. 1080 dem Vorgange von Canossa eine Auslegung zu geben versuchte, die mit seinem damaligen Verhalten in Widerspruch steht. Mirbt geht zu weit, wenn er sagt, von diesen Aeüßerungen aus dem J. 1080 fallen auf den Papst und seinen Brief von 1077 »dunkle Schatten«. Denn unzweifelhaft betrachtete sich Heinrich IV. nach der Rekonziliation wieder als vollständig regierungsfähigen König und ist auch als solcher thatsächlich von Gregor anerkannt worden, wie dieser ja auch einwilligte, daß Heinrich entsprechend seiner königlichen Stellung den Eid nicht persönlich leistete. Eine formelle Wiedereinsetzung von seiten des Papstes hat Heinrich IV. sicher nicht begehrt, er konnte sie weder begehren noch annehmen, ohne dem Papste das Recht der Ein- und Absetzung des deutschen Königs zuzugestehen¹⁾).

1) Wie verwirrend die gangbare Auffassung auch in Fragen rein kritischer Art gewirkt hat, läßt sich deutlich an der Auslegung zeigen, welche das Schreiben Gregors, in dem er den deutschen Fürsten über die Tage von Canossa berichtet, gefunden hat. Ein so besonnener und kundiger Forscher wie Mirbt (Publizistik S. 199) ruft, nachdem er sich dahin geäußert, in politischem Sinne sei der König, nicht der Papst Sieger gewesen, aus: »Besiegt nennt er sich selbst in dem Brief an die Fürsten, er war es in der That!« Dieser Ausruf hätte Berechtigung, wenn an der betreffenden Stelle auch nur die leiseste Spur einer politischen Auffassung auf der Seite Gregors zu erkennen wäre, das ist nicht der Fall, denn ausdrücklich wird gesagt: *Denique instantia compunctionis eius et tanta omnium qui ibi aderant supplicatione devicti, tandem eum, relaxato anathematis vinculo, in communionis gratiam et sinum sanctae matris ecclesie recepit.* Noch wirklicher scheint mir ein zweites Beispiel. Am Schlusse des Schreibens fordert der Papst die Fürsten auf, in der Treue gegen ihn und in der Liebe zur Gerechtigkeit zu verharren, *scientes nos non aliter regi obligatos esse, nisi quod puro sermone, sicut michi mos est, in his eum de nobis sperare dixerimus, in quibus eum ad salutem et honorem suum aut cum iustitia aut cum misericordia sine nostrae et illius animae periculo adiuvare possimus.* (Jaffé ep. IV, 12 p. 258.) Zu *puro sermone* hat Jaffé angemerkt: »i. e. per colloquium non per litteras«, und das ist ganz allgemein angenommen worden. Meyer v. Knonau (Jahrb. H. IV 2, 772) übersetzt: »da Ihr wisset, daß wir dem Könige nicht in anderer Weise verpflichtet sind, als durch mündlich gegebenes Wort — sowie das bei mir Gewohnheit ist —, sowie daß wir ihm nur soweit Hoffnung eingeräumt haben, als wir ihn in Hinsicht auf sein Heil und seine Ehre, entweder auf dem Boden der Gerechtigkeit oder der Barmherzigkeit, ohne Gefahr für unsere und für seine Seele zu unterstützen vermögen«. Ist schon die Zerlegung des einen Objectsatzes in zwei nicht besonders glücklich, so wird man noch mehr durch die Auslegung des *puro sermone* hier und bei Mirbt (Publicistik S. 193) befremdet werden. Es wäre denn doch eine allzugewöhnliche Schlaubergerei, wenn der Papst sich selbstgefällig berühen sollte, daß er nichts Schriftliches hinaus-

Wie dem zweiten sind auch diesem Bande Bischofslisten und ein Verzeichnis der in dem behandelten Zeitraume neugegründeten Klöster beigegeben. Darf diesen freiwilligen wertvollen Beilagen gegenüber ein Wunsch geäußert werden, so wäre es höchstens der, daß in dem Verzeichnisse auch die zum deutschen Reiche gehörigen Teile der Erzsprengel Rheims und Besançon berücksichtigt und die in diesem Zeitraume so zahlreichen und wichtigen Wiederherstellungen von Klöstern, welche oft einer Neugründung gleich kamen, aufgenommen worden wären. Für eine zweite Auflage merke ich an, daß Jülich fehlt (Aegidii Aureaevallensis Gesta ep. Leod. lib. 2, cap. 58, Mon. Germ. SS. 25, 62), daß Gesecke zweimal vorkommt (S. 1009 und 1011), daß es auf S. 1016 Lieding, nicht Linding heißen soll.

Wenn ich zum Schlusse auf das äußere Gewand des Buches zu sprechen komme, so ist anzuerkennen, daß Papier und Druck gefälliger sind als in den beiden ersten Bänden, dagegen sind mir zahlreiche Druckfehler vorgekommen, die ebenso Anstoß erregen wie die oft ungewöhnlichen und unrichtigen Schreibungen von Ortsnamen, namentlich derjenigen aus dem lothringischen und belgischen Gebiete: Mouson, Waussort, Hostières, S. Troud, Turne, S. Gislen, wären billig durch die gebräuchlichen: Mouzon, Waulsort, Hastières, S. Trond, Thorn, S. Ghislain, ersetzt worden. In den Citaten der Anmerkungen dürfte sich nur der mit Quellen und Literatur des Zeitraumes vollständig Vertraute zurecht finden können.

gegeben hat. Die Wendung kann aber gar nicht diese Bedeutung haben. Halten wir uns Beispiele wie: *in pura religione*; *nihil fictum, nihil nisi purum*, (ep. I, 19 p. 33), *quam puro amore* (ep. II, 29 p. 141); *quam puram reverentiam* (ep. V, 10 p. 299), *corde puro* (p. 300); *pura mente* (ep. VII, 25 p. 419) vor Augen, so ergibt sich eine etwas würdigere Auffassung, die auch dem lateinischen Sprachgebrauche näher stehen dürfte: »indem ihr wisset, daß wir dem Könige nicht anders verpflichtet sind, als daß wir ihm mit klaren Worten, wie wir dies gewohnt sind, gesagt haben, er könne von uns in den Dingen etwas erhoffen, in denen wir ihn zu seinem Heile und seiner Ehre, entweder mit gerechter Strenge oder mit Barmherzigkeit, ohne Gefahr für unser oder sein Seelenheil unterstützen können«.

Wien, 9. Dezember 1896.

K. Uhlirz.

Puntschart, P., Schuldvertrag und Treuegelöbnis des sächsischen Rechts im Mittelalter. Ein Beitrag zur Grundauffassung der altdeutschen Obligation. Leipzig, Veit & Cie. 1896. XVIII 516 S.

Nach dem ernstesten und gediegenen Charakter der vorliegenden Arbeit und der Gründlichkeit der ihr zu Grunde liegenden Forschung darf es die germanistische Rechtswissenschaft mit Freude begrüßen, daß der Autor dieses Werkes sich dieser Rechtsdisciplin zugewendet hat. Es ist ein gediegenes Werk, mit dem wir es zu thun haben, aufgebaut auf umfassendem und höchst gewissenhaftem Quellenstudium und streng methodisch ausgearbeitet mit aller Gelehrsamkeit, die man nur fordern mag, ein Werk, das schon durch das Maaß der daran gewendeten Arbeit das überragt, was man bei Erstlingswerken zu finden und zu verlangen gewohnt ist.

Ganz vermochte der Autor freilich trotz aller Reife seinem Buch den Charakter einer Erstlingsarbeit und die einer solchen fast unvermeidlich anhaftenden Schwächen nicht zu benehmen. Da ist es vor allem die Breite der Darstellung und der Beweisführung, zum Theil mindere Gewandtheit im Ausdrucke, eine manchmal vielleicht zu weitgehende Häufung in der Begründung und Anführung von Belegstellen u. dergl., was dem Leser in diesem Sinne in die Augen fallen und ihm die Durcharbeitung des Ganzen erschweren mag. Auch kann es zweifelhaft sein, ob es ein glücklicher Griff war, daß der Autor bei seiner Beweisführung stets von den minder beweiskräftigen Argumenten ausgehend, die den vollen Beweis erbringenden mit dramatischer Steigerung erst an den Schluß stellte. Möchte man diese Anordnung als Grundlage für die Gliederung des Ganzen nicht missen, so wäre vielleicht im Einzelnen bei umgekehrter Reihenfolge manchmal die Möglichkeit zu kürzerer und mehr prägnanter Darstellung gegeben gewesen, es hätten die minder bedeutsamen Argumente, wenn sie als ergänzend zu den stärkeren hinzugefügt worden wären, bei dem Leser leicht mehr überzeugende Kraft gehabt, als wenn er von ihnen unvermittelt Kenntnis nehmen muß. Auch die Ausführungen rein philologischer Art würde mancher vielleicht gerne gekürzt sehen. Aber niemanden wird es beikommen, diesen äußerlichen Momenten, die höchstens der Genießbarkeit, nicht dem Werthe der Arbeit Eintrag thun können, größere Bedeutung beizumessen, zumal wenn man sich in die Lage hineindenkt, in welcher der Autor bei dem dermaligen Stande der germanistischen Literatur über die Grundfragen des Obligationenrechtes dem gelehrten Publikum gegenüber gestanden hat.

Will man diese Verhältnisse kurz characterisieren, so wäre daran zu erinnern, daß nach einer Zeit, die dem deutschen Rechte jede

eigenartige und beachtenswerthe Rechtsbildung in diesem Gebiete so gut wie abgesprochen hatte, Amiras Forschungen im nordgermanischen Rechte sehr ernste Zweifel an der Unfehlbarkeit dieses Dogmas wachrufen mußten. In der jüngsten Literatur sind unter Heranziehung eines mehr oder weniger ausgedehnten Quellenmaterials die verschiedensten Meinungen vertreten und begründet, meist wohl unter Anlehnung an die altüberkommenen Grundauffassungen der Lehren des Obligationenrechtes; eine Prüfung und Verwerthung der neueren, so hoch bedeutsamen Aufstellungen der Brinz - Armiraschen Doctrin für das deutsche Recht suchen wir bisher vergebens.

Aber auch an einer wirklich erschöpfenden Durcharbeitung eines einzelnen Quellengebietes und einer methodisch unanfechtbaren Bearbeitung desselben hat es bisher gefehlt; und wenn Paul Puntschart für ein deutsches Gebiet uns das erste mal eine solche liefert, so wird man es ihm hoch anrechnen dürfen, wenn er gegenüber dem chaotischen Zustande unserer Doctrin in der Begründung seiner quellenmäßig gesicherten Aufstellungen das Mögliche gethan hat.

Die Zerfahrenheit in der heutigen Doctrin des deutschen Obligationenrechtes, welche eine Anlehnung an bestimmte feste Punkte unmöglich macht, ist dann auch maßgebend geworden für die Anordnung und Gliederung des ganzen Werkes. Der Autor mußte sich erst selbst die Grundlagen für die Fragen schaffen, die den eigentlichen Gegenstand seiner Darstellung bilden sollen. Diesem Zwecke ist das ganze erste Buch (S. 21—287) gewidmet. Es enthält zunächst sehr detaillierte Nachweisungen über die Terminologie des Schuldvertrages und die sich daraus ergebenden begrifflichen Folgerungen, insbesondere über die Wirkungen des Schuldvertrages auf die Person des Schuldners; sodann ganz besonders eingehende Untersuchungen über die Fragen der Haftung, über ihre Bedeutung, Zweck und Wirkung und zwar in den beiden Formen, die das Rechtsleben erzeugte, in den Formen von Personal- und Sachhaftung. Nach der ausdrücklichen Erklärung des Autors (S. 17) ist der Inhalt dieses ersten Buches nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zwecke, nämlich Mittel zur Gewinnung der nothwendigen Grundlagen für das zweite Buch, und deshalb sind der Umfang der Ausführungen und insbesondere ihre Anordnung wesentlich durch die Momente bestimmt, welche das zweite Buch als zwingende Richtschnur gegeben hat. Diese concrete Zweckbestimmung muß man sich vor Augen halten, will man dem ersten Buche ganz gerecht werden, wenn auch gewiß vorbehaltlos zuzugeben ist, daß dessen Werth sich keineswegs in dieser Zweckbestimmung erschöpft, sondern darüber weit hinausreicht. Wird man ihrer aber

uneingedenk, dann könnte man leicht der Versuchung erliegen, zu viel, nämlich ein allseitig fundiertes System der Grundprincipien des deutschen Obligationenrechtes zu verlangen, das dann freilich auf noch weiterer Basis aufgebaut sein müßte. Wir haben aber allen Grund, dem Autor für das in den engeren Grenzen Gebotene dankbar zu sein, weil wir eine so solide Grundlegung unseres Obligationenrechtes bisher noch von niemandem erhalten haben.

Schon die Ueberschrift des ersten Buches: ›Der Schuldvertrag, seine Wirksamkeit und die Haftung‹ zeigt, daß hierin die Grundlagen dieser Rechtsmaterie in Discussion gestellt sind.

Zunächst finden wir (S. 21—68) die Terminologie des Vertrages eingehend erörtert. Aus den vielen, rechtlich nicht unbedeutsamen philologischen Angaben, die P. unter Heranziehung eines ausgedehnten sprachlichen Quellenmaterials und unter eingehender Würdigung der Ergebnisse unserer Sprachforschung in diesem Abschnitte zusammenträgt, seien hier nur wenige Einzelheiten herausgegriffen. So finden wir hier schon sprachlich den Nachweis erbracht, daß der Ausdruck ›geloben‹ und die davon abgeleiteten Worte etymologisch ebenso wie in der practischen Anwendung stets ein besonders intensives Billigen, Gutheißen, ein besonders starkes Beipflichten dem Vertrage gegenüber bedeutet haben, ein Beipflichten, ›das einem wirklichen Loben an Stärke der Zustimmung gleichkam‹ (S. 32). Es ist dies für die weiteren Ausführungen wichtig, welche das Gelübde als denjenigen Akt nachweisen, welcher die persönliche Haftung begründet.

Von besonderem Interesse dürfte auch die Aufstellung P.s sein, daß auch das ›Gelob‹ des Erben ›nicht als ein bloßes Erlauben, auch nicht im Sinne jenes starken Einverständenseins, Geneigtseins, wie es das loben von jeher characterisirt‹, sondern als ein Gelöbniß im gewöhnlichen Sinne, d. h. — wie die spätern Ausführungen lehren — im Sinne eines Rechtsgeschäftes zu deuten sei, welches eine persönliche Haftung des Erben begründete, ›dem Geschäfte, das er lobte, in keiner Weise zuwiderzuhandeln‹ (S. 34 ff.). Gewiß wird man dem Autor zustimmen, daß die zahlreichen von ihm hiefür aufgeführten Quellenbelege in dem von ihm verfochtenen Sinne zu deuten sind, gewiß wird man bei der Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, mit der das ganze Buch gearbeitet ist, ihm vollauf vertrauen, daß die sächsischen Rechtsquellen ihm die Aufstellung dieser These allgemein für begründet erscheinen ließen. Aber bei einer weiteren Verallgemeinerung dieser Behauptung wird man doch recht vorsichtig zu Werke gehen müssen. Namentlich wird die Frage noch genau geprüft werden müssen, ob nicht neben Fällen, in welchen dem Erber-

laub diese Bedeutung zukommt, sich nicht doch auch andere finden, wo er nicht mehr ist als jenes farblose Erlauben, das P. für sein Gebiet perhorresciert, nicht mehr als eine Zustimmungserklärung, ein Consens. Wenigstens für das Gebiet des bairischen Rechtes, legt der Wortlaut zahlreicher Urkunden, die vielfach von *consentientibus heredibus* sprechen ¹⁾ eine Deutung in diesem Sinne nahe.

Beachtung dürfte auch die m. W. neue Erklärung verdienen, die P. dem Worte ›*Vertrag*‹ selbst gibt. Er erklärt nämlich ›*vertragen*‹ oder ›*sich vertragen*‹ — was beides sich in den Quellen findet, im Sinne von ›*übereinkommen*‹, indem ja ›*sich tragen*‹ anerkannter Weise soviel als kommen, und in der Verbindung mit ›*ver-*‹ so viel bedeute, daß ›die Vertragstheile sich ans Ziel getragen, daß sie ans Ziel gekommen sind, nämlich zu einem einzigen gleichen Wollen, also zusammen —, *übereingekommen* sind‹. Es entspreche demnach völlig dem lateinischen *convenire*. —

Nach den eingehenden Darlegungen über die Terminologie des Vertrages wendet sich P. der Begriffsbestimmung desselben zu (§ 5). Der Vertragsbegriff wird dabei an der Hand der früher besprochenen Quellen, nicht aprioristisch festgestellt, und nach den sächsisch mittelalterlichen Quellen erscheint der Vertrag als Satzung, Norm, als Inbegriff der Bestimmungen, die von den Contrahenten vereinbart wurden, als Inbegriff der Festsetzung, die objectiv das Ergebnis ihrer Unterhandlungen ausmachen (S. 69). »Der Vertrag ist demnach nach der Vorstellung der Quellen nicht die Willensübereinstimmung, sondern er entsteht durch die Willensübereinstimmung (S. 70)«, und daraus ergibt sich dann von selbst die Consequenz, daß auch dort, wo eine größere Zahl von Personen sich in bestimmtem Sinne einigen, wo also eine größere Zahl von Willensübereinstimmungen nothwendig ist, weil jeder mit allen übrigen harmonieren muß (bei n Personen $\frac{n(n-1)}{2}$ Willensübereinstimmungen), nicht eine Mehrzahl von Verträgen, sondern nur ein Vertrag vorliegt.

Im folgenden Abschnitt (§ 6) wendet sich P. der Frage nach den Wirkungen des Schuldvertrages auf die Person des Schuldners zu. Ob es gerade nothwendig war, diese Frage mit einer philosophischen Erörterung einzuleiten, dahin gehend, daß nicht eigentlich der Schuldvertrag, sondern die auf die juristische Thatsache des Vertrages angewendete Rechtsordnung jene Wirkungen erzeuge, mag dahingestellt bleiben. Meines Erachtens gewinnt man mit derlei

1) Vgl. z. B. nur die zahlreichen bei S. Adler, Erbenwarerecht gebrachten Citate.

Ueberlegungen nicht viel. Wenn Amira, auf den P. hier u. a. verweist (Nordgerm. Obl. R. I 255) den Satz aufstellt: »bewirkt wird die Obligation nicht durch die Thatsache, sondern durchs Recht«, aber sie »wird bewirkt, weil die Thatsache gegeben ist«, so liegt hierin wohl eine hyperfeine Nüancierung. Wäre es wirklich um so vieles schlechter, wenn man umgekehrt behauptete: »bewirkt wird die Obligation durch die Thatsache und nicht durchs Recht, aber sie wird bewirkt, weil die Rechtsordnung dieser Thatsache obligationsbegründende Wirkung zuspricht?« Und weiter. Man denke sich zurück in die Zeit, da gewohnheitsmäßig die Rechtsordnung sich erst bildete. Zwei Leute der Urzeit vereinbarten mit einander einen Vertrag, sie binden sich durch Handschlag und feierliches Gelübde. Dadurch sind sie vor ihrem Gewissen und im Auge der Mitmenschen sich wechselseitig verpflichtet; und indem man sie allgemein für gebunden erachtete, weil sie sich selbst damit eben binden wollten, hat sich die objective Rechtsnorm gebildet, welche an jene Handlungen diese Rechtswirkung anknüpft. Es hält schwer, zu glauben, daß auch hier die Rechtsnorm und nicht der Vertrag die Rechtsfolge bewirken.

Rechtsnorm und juristische Thatsache — sie beide sind unerläßlich für den Eintritt juristischer Wirkungen, die eine als die objective Voraussetzung für die Entstehung jedes juristischen Effectes, als die Lebensbedingung für jede juristische Bewegung, — die andere als dasjenige Moment, das Veränderungen verursacht in dem Zustande der Ruhe, das Bewegung bringt und Wirkungen hervorruft, die — soweit die Rechtsnorm die Lebensbedingungen hierfür gewährt — eben juristische Wirkungen sind. Wenn diese beiden zusammenwirken, wenn z. B. im Rahmen einer bestimmten Rechtsnorm zielbewußt Handlungen von einzelnen gesetzt werden, um eines bestimmten juristischen Effectes willen (Handlungen, denen mit Rücksicht auf diesen menschlichen Willen die Rechtsordnung bestimmte rechtliche Wirkungen zuspricht), und wenn diese Handlungen die beabsichtigten juristischen Folgen mit sich bringen, sollte dann wirklich der Ruhm, dies Folgen bewirkt zu haben, nur jenen lebenslosen Rechtsnormen und nicht vielmehr der zielbewußten That des handelnd auftretenden Rechtssubjectes zugesprochen werden? Mir scheint dies undenkbar, und man wäre zu einer solchen Aufstellung überhaupt nicht gekommen, hätten nicht die Rechtswirkungen (speciell die Obligationen) »*ex lege*« der juristischen Construction Schwierigkeiten bereitet. Statt daß man hier den Muth gehabt hätte, auch den nicht gewillkürten, unabhängig von individuellen Willensakten eintretenden Thatsachen im Rahmen der Rechtsordnung,

die uns alle umfängt, und dank der Normen, die sie aufstellt, rechtswirkende Kraft zuzusprechen, hat man, wie mir scheint, das Ganze auf den Kopf gestellt und sie auch denjenigen menschlichen Handlungen absprechen wollen, die lediglich zum Zweck der Erreichung rechtlicher Wirkungen gesetzt werden und rechtliche Effecte bewirkt haben, so lange überhaupt eine Rechtsordnung besteht.

So ist der Sprachgebrauch, der von rechtlichen Wirkungen bestimmter Handlungen, z. B. von rechtlichen Wirkungen der Verträge spricht, doch nicht so ungenau, als man vielfach vermeinte, und wenn auch die vorstehende Polemik sich nicht so sehr gegen P. als gegen diejenigen richtet, deren vielverbreitete Lehrmeinung dieser acceptierte, so ist es doch ein eigenthümlicher Zufall, daß gerade Puntschart in dieser allgemeinen Frage so leichten Muthes dem Sprachgebrauche eine Ungenauigkeit zumutete, während es ihm doch sonst in seiner ganzen Arbeit gewiß mit Recht die größte Verlässlichkeit nachrühmt. —

In den Wirkungen des Schuldvertrages auf die Person des Schuldners unterscheidet P.: das **Halten**sollen als die rechtliche Bestimmung den Schuldvertrag zu halten und das **Leisten**sollen oder die Vertragsschuld als die rechtliche Bestimmung den Vertragsgegenstand zu leisten, den Schuldvertrag zu erfüllen.

Es ist das eine Unterscheidung, welche mit der von Siegel (Versprechen als Verpflichtungsgrund 1873) aufgestellten Unterscheidung zwischen der Verpflichtung, ein Versprechen zu halten, und der, eines zu erfüllen, zum Theile parallel geht, zum Theile eine weitere Fortbildung und Umgestaltung der Siegelschen Lehre bedeutet.

Bekanntlich hat die Siegelsche Lehre verschiedene Aufnahme gefunden. Begeisterten Anhängern stehen entschiedene Gegner gegenüber. Das unterliegt ja keinem Zweifel, daß die beiden Arten von Verpflichtungen in der Mehrzahl der Fälle so eng neben einander her gehen, daß sie äußerlich zusammenfallen, sich decken und deshalb die Veranlassung fehlte, sie begrifflich zu scheiden. Und für diese Gruppe mag es dann vielleicht einfacher erscheinen, diese »gekünstelte« Unterscheidung fallen zu lassen. Mißlicher wird die Sache aber schon für das heutige Recht dadurch, daß Siegel eine nicht geringe Zahl von Fällen aufwies, wo »halten sollen« und »leisten sollen« zeitlich oder in der Weise auseinanderfallen, daß beides verschiedenen Personen oder Personenkreisen gegenüber besteht. Wenn Stobbe in dieser Unterscheidung keinen Fortschritt erblickt, ihr jede Bedeutung abspricht und meint, man könne auch ohne sie auskommen, so muß er eben den Ausweg wählen,

all das, was Siegel als Wirkung des Haltensollens bezeichnet, als Neben- und Reflexwirkung der Erfüllungsverbindlichkeit hinzustellen. Das mag noch angehen z. B. bei bedingt abgeschlossenen Verträgen, wo man die Bindung vor Eintritt der Bedingung als durch die Erfüllungspflicht von selbst gegeben betrachten mag, die später, wenn auch nicht gewiß, so doch möglicher Weise actuell werden kann. Aber in anderen Fällen z. B. bei der Offerte, wo die Gebundenheit des Offerenten — wie Siegel sagt — »im Worte zu bleiben« besteht, ganz unbekümmert um die Frage, ob später eine Obligation zur Entstehung kommt oder nicht, wo sie auch unleugbar bestanden hat, wenn es später dann zu dem ins Auge gefaßten Vertrage und zu jenen Obligationen nicht gekommen ist, da ist's doch schon sehr schwer mit Stobbes Lehre auszukommen. Daß es sich hier begrifflich doch zweifellos um verschiedene Dinge handelt, wird wohl niemand bestreiten können. Und warum dann statt dankbar die begriffliche Klarstellung hinzunehmen, sich bemühen, das alte, gewiß unklarere zu bewahren?

Allen, die die Siegelsche Scheidung verwerfen, wird aber eine Revision ihrer Argumente durch Puntscharts Darlegung zur unabweislichen Aufgabe gemacht werden. Mag man fürs moderne Recht denken wie man will; daß das mittelalterliche Recht eine ähnliche Unterscheidung gemacht, daß nicht irgend eine Theorie sie erfunden, sondern das Rechtsleben, das lebendige Rechtsempfinden jener Zeit durch thatsächliche Uebung sie gezeugt oder — vielleicht noch richtiger gesagt — als selbstverständlich im Verkehre beachtet hat, das scheint mir durch Puntscharts auf einer bedeutenden und umfassenden Quellenmasse aufgebaute Darstellung geschichtlich erwiesen.

Aus Gründen, welche die spätere Darstellung rechtfertigt, vermeidet P. dabei den Ausdruck Verpflichtung und spricht zunächst nur von der Schuld, von einer rechtlichen Bestimmung, zu halten oder zu leisten. Die späteren Ausführungen, auf die noch zurückzukommen ist, zeigen nämlich, daß auch fürs sächsische Recht der Vertrag zunächst nur eine Schuld (im Sinne der Brinz-Amiraschen Theorie), aber nicht auch ohne weiteres eine persönliche Haftung »Verpflichtung« im t. S. begründet, sondern daß hiefür noch ein besonderer rechtlicher Akt (Formalakt) erforderlich war. Und nun constatiert P. an der Hand der Quellen, daß diese Halten- und Leistensollen nicht nur als Wirkungen der Verträge neben einander nennen, sondern auch von einander genau zu scheiden wissen. Dabei erscheint das Wort *halten* freilich in einem weiteren Sinne als es Siegel gedeutet hatte. Wer einen Schuldvertrag halten soll, der

soll dessen »eigentlichem Zwecke, der künftigen Erfüllung in keiner Weise mehr zuwiderhandeln, ihn weder durch ein Handeln noch durch ein Unterlassen vereiteln, die Erfüllung weder wissentlich noch unwissentlich erschweren oder unmöglich machen, alles unterlassen, was dieselbe störend und hindernd beeinflussen kann« (S. 93). Oder, wie die Quellen selbst sagen: *tenere et observare nec contrafacere vel venire per nos vel alium aliqua ratione vel causa vel ingenio de iure vel de facto*¹⁾ oder *daz wir nimmer darwidir getun sullen noch enwulden heymlichen odir uffinbar mit dheinerleye sachin oder rechtin dy uns darzu gud odir beholfin mochtin sin etc.*²⁾. Und dieses Halten sollen erstreckt sich nicht bloß auf die Zeit bis zur Erfüllung; auch über die Erfüllung hinaus, auch dort, wo bereits geleistet ist, wird ein »halten« versprochen, in dem Sinne, daß die bereits geschehene Leistung nicht mehr angefochten, rückgängig gemacht werden solle³⁾.

Indem so die Quellen zahllose male von einem Halten neben dem Leisten sprechen und die Bedeutung des Haltens wiederholt in dem angegebenen Sinne bestimmen, also in einer Weise, die so deutlich, als man nur wünschen mag, die Verschiedenheit gegenüber dem Erfüllen ausdrücken, tritt klar zu Tage, daß die damalige Rechtssprache die beiden Dinge als gänzlich verschieden auseinanderhielt. Jeder letzte Zweifel muß aber gegenüber der Thatsache zurückweichen, daß wir den Formalakt, der die persönliche Haftung begründet und der in der Regel freilich sich auf beides bezog auch isoliert finden, sei es daß das Halten und das Leisten besonders gelobt wurde, sei es daß nur für das Halten persönliche Haftung übernommen wurde, nämlich in Fällen, wo für das Leisten keine persönliche Haftung des Schuldners, sondern z. B. Sachhaftung begründet war. (Vgl. S. 507 f.). Damit ist es wohl über jeden Zweifel erhoben, daß dem mittelalterlichen sächsischen Rechte Leisten und Halten verschiedene Dinge waren. Wer aber diese geschichtliche Thatsache einmal anerkennen muß, der wird auch für die Gegenwart sich der Anerkennung des begrifflichen Unterschiedes — mag er immerhin heute weniger practische Bedeutung haben — nicht mehr entgegenstellen können.

Nur nebenbei sei hier noch auf einige, von P. gleichfalls nur nebenbei gegebene, Bemerkungen aufmerksam gemacht, welche in gewiß beachtenswerther Weise darthun, daß bei Schuldverträgen zwischen Bestand und Wirksamkeit — ebenso wie bei den Gesetzen — genau zu unterscheiden sei, daß es Schuldverträge gibt, die wohl

1) Mecklenb. UB. n. 4476 a. 1323.

2) S. 89 und 90. Urkb. d. St. Duderstadt nr. 62 a. 1342.

3) Zahlreiche Quellenbelege S. 83 f. Anm.

bestehen, deren Wirksamkeit aber noch suspendiert ist, u. dergl. Dinge, die insbesondere bei Beurtheilung der *negotia claudicantia* in Betracht kommen (S. 77 Anm. 2). —

Nach der Erörterung der Bedeutung, welche die Quellen mit dem Haltensollen verbinden, wendet sich P. (§ 6 II, S. 99) der Frage des Leistensollens oder der eigentlichen Vertragsschuld zu. Die folgenden §§ besprechen dann die Haftung und haben mit dem vorhergehenden § die Aufgabe, Einblick zu geben in das Wesen und die rechtliche Construction der germanischen (oder speziell sächsischen) Schuld- und Obligationsverhältnisse. Dabei übernimmt P. bestimmt durch den Inhalt seiner Quellen die begriffliche Scheidung, die Amira im Anschluß an die Brinzsche Lehre aus dem nordgermanischen Rechte klar gestellt hat.

Zur Characteristik des Verhältnisses dieser neuen Lehre zu den überkommenen Lehrmeinungen über Wesen und Inhalt der Obligation mögen die folgenden Bemerkungen dienen.

Die romanistische oder überhaupt die civilistische Doctrin sieht im allgemeinen in der Obligation auf der Seite des Schuldners die rechtliche Pflicht zu einer Leistung, auf der Seite des Gläubigers den rechtlichen Anspruch, das Recht auf diese Leistung und stellt in diesem Sinne Schuld und Forderung gegenüber, wobei unter Forderung, Obligation im activen Sinne nicht bloß ein Leistungsanspruch schlechthin, sondern ein Anspruch, ausgestattet mit allen rechtlichen Machtmitteln zu denken ist, die das Recht zur Erzwingung solcher Leistungen zur Verfügung stellt. Auch das Band, das in diesem Sinne Schuldner und Gläubiger verknüpft, jenen der rechtlichen Macht des Gläubigers unterstellt, wird als Obligation bezeichnet. Trifft in regulären Fällen all dies zusammen, so nehmen die sog. *obligationes naturales* in soferne eine Sonderstellung ein, als hier die rechtliche Macht des Gläubigers über den Schuldner wesentlich verringert ist, in Bezug auf die Erzwingbarkeit der Leistung vielfach gänzlich fehlt.

Jedermann, der diese Dinge mit ruhigem, klarem Blicke betrachtet, wird leicht erkennen, daß in diesen Obligationsverhältnissen Rechtselemente verschiedener Art sich beisammen finden: ein Leistensollen und der ihm gegenüberstehende Anspruch, und rechtliche Machtmittel verschiedener Art, die diesem Sollen Nachdruck verleihen, die es auch gegen den Willen des Schuldners erzwingen sollen und dergleichen noch mehr. Daß es sich hier um verschiedene Elemente handelt, fällt wohl am deutlichsten in die Augen, wenn man die Fälle betrachtet, wo die rechtliche Macht handgreiflich ihrem Wesen nach gar nicht geeignet ist, die

Leistung durchzusetzen, sondern nur indirecten Zwang zu üben und ein Surrogat der Leistung zu gewähren vermag.

Schon die romanistische Doctrin hat das Vorhandensein solcher verschiedener Elemente in ihrem Obligationsbegriffe empfunden und nach Klärung gesucht und insbesondere Brinzs Ausführungen haben in dieser Richtung viel geleistet. Wenn im Anschlusse an die Ergebnisse, zu denen Brinz gelangt ist, Amira aus den Quellen nordgermanischer Rechte zu einer in vielen Punkten neuen Theorie des Obligationenrechtes gelangt ist, die wohl als Fortbildung der Brinzschen Lehre gelten darf, und wenn nun Puntschart zeigt, daß auch die Quellen des mittelalterlich sächsischen Rechtes die gleiche Theorie begründen, so nehmen sie alle nichts weg von den Elementen, wie sie uns oben bei Skizzierung des römischen Obligationsbegriffes entgegengetreten sind, sondern das neue liegt lediglich in einer genaueren Bestimmung der Elemente selbst und der Klarlegung des Verhältnisses, in dem sie zu einander stehen. Die Ergebnisse nun, zu denen sie gelangen, sind kurz folgende. In den Obligationsverhältnissen normaler Gestalt finden wir ein Leistensollen einerseits, und eine rechtliche Macht, zur Gewährleistung des Anspruches für den Gläubiger andererseits. Das Leistensollen bezeichnen die Quellen als Schuld (etymologisch zusammenhängend mit sollen). Es ist nichts dem Obligationsrechte, überhaupt nichts dem Rechte eigenthümliches; man findet es in allen möglichen rechtlichen, aber auch z. B. in rein ethischen Verhältnissen u. dergl. m. Das zweite ist die rechtliche Macht, die dem Gläubiger zur Erreichung seines Anspruches in die Hand gelegt ist. Dabei denkt sich die Rechtsprache des nordgermanischen und des m. a. sächsischen Rechtes diese rechtliche Macht in der Weise, daß irgend etwas, eine Person oder eine Sache, einzustehen habe für die Erfüllung der Leistung (haften, obligatum esse). Auch dem Schuldner selbst gegenüber denkt das Recht an ein solches persönliches Einstehen für seine Schuld. Und dies logisch gewiß mit Recht; denn mag die rechtliche Macht des Gläubigers gestaltet sein, wie sie wolle, sie kann dem widerstrebenden Schuldner gegenüber doch nie zur Erzwingung der Leistung selbst, sondern höchstens zur Erreichung desselben wirtschaftlichen Ergebnisses oder eines anderen Surrogates führen. Wenn ich dem widerstrebenden Schuldner, der mir Geld zahlen soll, executiv das Geld aus der Kasse nehme, so habe ich wohl die Geldsumme erlangt, aber geleistet, gezahlt hat er doch nicht. Um wie viel weniger kann man dort, wo andere Leistungen in Frage sind und wo nicht so unmittelbare Zwangsmittel dem Gläubiger gewährt sind (etwa Verhängung von Schuldknechtschaft, Acht und Bann), von

einer Erzwingung der Leistung durch die rechtliche Macht des Gläubigers sprechen. Das Recht kann dem Gläubiger keine rechtliche Macht über die Leistung selbst geben; die steht im Willen des Schuldners, aber dessen Person (in anderen Fällen andere Personen oder Sachen) steht ein für die Leistung, die dem Gläubiger geschuldet wird. Dieses Einstehen, Haften, obligatum esse, gehört im Gegensatze zur Schuld, dem Sollen, das überall vorkommt, eben als Widerspiel der rechtlichen Macht des Gläubigers dem Rechtsgebiete, speciell dem Obligationenrechte an.

Hier gehen dann, soweit (in unserem Sinne) normale Fälle vorliegen, Schuld und Haftung freilich wieder Hand in Hand. Ist eine Haftung ohne Schuld nicht denkbar, weil sie begrifflich diese zur Voraussetzung hat, so erhält diese durch die Haftung ihre rechtliche Kraft. Auch gehen beide wenigstens äußerlich genommen in normalen Fällen vielfach parallel. Sie werden zeitlich oft gemeinsam entstehen und vergehen und vielleicht auch andere Schicksale gemeinsam erfahren, so zwar, daß dem, der in der alten Doctrin eingelebt ist, die Frage nahe liegen möchte, zu was überhaupt jene feine begriffliche Distinction?

In dieser Unterscheidung liegt aber doch weit mehr, als eine akademische Distinction; ihr kommt auch tiefe praktische und allgemein juristische Bedeutung zu. Jener Parallelismus besteht nämlich stets nur äußerlich, in vielen Fällen überhaupt gar nicht. Zunächst begrifflich: geht die Schuld unter, weil sie erfüllt ist oder erlassen wird, so endet die Haftung, weil sie mit dem Wegfallen der Schuld gegenstandslos geworden. Andererseits braucht der Untergang, die Beendigung der Haftung noch gar nicht dem Leistensollen ein Ende zu bereiten; nur fehlt dann, wenn die Haftung erlischt, eben die rechtliche Macht des Gläubigers zur Erzwingung der Leistung (= *naturaliter debere?*).

Noch deutlicher wird der Unterschied in der Frage der Entstehung. Es ist nicht nur theoretisch denkbar, sondern praktisch (z. B. für das nordgermanische und m. a. sächsische Recht) erwiesen, daß für beide ganz andere Voraussetzungen bestehen können. Während das Recht und die Sitte auf Grund einfacher formloser Vereinbarung anerkennt, daß die Contrahenten das vereinbarte erfüllen, also leisten sollen (die Schuld), wird zur Begründung der rechtlichen Macht des Gläubigers (des Haftens, des obligatum esse) ein Formalact, eine besondere Rechtsförmlichkeit verlangt.

Zieht man hiezu noch die im germanischen Rechte so häufigen Fälle in Betracht, wo Schuld und Haftung überhaupt nicht zusammenfallen, wo z. B. für eine Schuld nicht die Person des Schuldners,

sondern eine andere Person (etwa ein Bürge) oder überhaupt keine Person, sondern vielleicht eine Sache (Pfand) einsteht, lauter Fälle, wo dem Gläubiger zwar eine rechtliche Macht zur Erreichung der Leistung, aber keine rechtliche Macht über den Schuldner zusteht, dann wird man auch die praktische Berechtigung und Nothwendigkeit dieser begrifflichen Scheidung nicht mehr in Frage stellen können.

Die germanischen Rechtsquellen, die bisher in dieser Richtung untersucht wurden, haben besonders deutlich jenen begrifflichen Gegensatz ins Licht gestellt. Der Gegensatz selbst aber erscheint mir nicht auf dieses Rechtsgebiet beschränkbar, er liegt im Wesen der Sache begründet; und wenn die Anfänge für diese begriffliche Klarstellung der romanistischen Jurisprudenz (Brinz) entsprossen sind, so scheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Verwerthung der auf germanistischem Boden gewonnene Endergebnisse, die für die Erkenntnis unseres Obligationenrechtes als bahnbrechend bezeichnet werden müssen, unserem wie dem römischen Obligationenrechte noch zu Gute kommen wird. Im Lichte dieser neuen klareren Erkenntnis findet gewiß gar manche unklare Frage des deutschen wie des römischen Rechtes ihre Lösung. —

Die speciellen Ausführungen P.s über diese Fragen für das sächsische Recht, bestehen wesentlich im Folgenden. Nach einigen einleitenden Bemerkungen, welche das ›sollen‹ als ein ›bestimmt sein‹ darthun und zeigen, daß in diesem Sinne ›sollen‹ ganz allgemein auch in Anwendung auf Sachen gebraucht war, bespricht P. das Verhältnis von ›Sollen‹ und Schuld. Das Wort Schuld, etymologisch von Sollen abgeleitet, bedeutet den Zustand, die Rechtslage des Sollens. Dabei ist aber der Ausdruck Schuld zu einer technischen, engeren Bedeutung gekommen. Ist ›jede Schuld ein Sollen, so ist doch nicht umgekehrt jedes Sollen eine Schuld‹, wenigstens nach der Terminologie der sächsischen Rechtsquellen. Diese verstehen vielmehr unter Schuld, oder speciell Vertragsschuld nur jenes Sollen, das die Erfüllung des Vertrages, zum Inhalte hat¹⁾, und wenden den Ausdruck unterscheidungslos für fällige Schulden ebenso wie für noch nicht fällige Schulden an (S. 105). Diese engere Begriffsabgrenzung der ›Schuld‹ im Gegensatze zum ›Sollen‹ bringt aber von selbst die Einschränkung der Schulden auf Personen; Sachen können zwar ›sollen‹ im Sinne von rechtlich ›bestimmt sein‹, aber sie können nicht ›schulden‹ im Sinne von erfüllen, leisten sollen.

Die folgenden §§ (7—15) handeln von der Haftung (= obligatio).

1) Ueber eine weitere Einschränkung, die mit Rücksicht auf die Verpflichtungen des Bürgen erforderlich war, vergl. unten S. 129.

Nach einigen einleitenden Ausführungen, die der vorausgehenden Literatur gelten, den Stand der Lehrmeinungen skizzieren und damit abschließen, daß die oben dargelegte begriffliche Scheidung von Schuld und Haftung ebenso, wie sie Amira aus den nordgermanischen Rechten entwickelt hat, auch aus den sächsischen Quellen uns entgegentrete, entwirft P. das Programm, wie er im folgenden die Beweisführung für diese bereits vorausgenommenen Ergebnisse zu führen gedenke (115 f.). Den Ausgangspunkt bildet ihm der zuletzt erwähnte Satz, daß Sachen niemals schulden können, während wir neben der Personenhaftung auch eine Sachhaftung nachweisen können. Haftung, Verbindlichkeit könne demnach nicht im Sinne von Schuld verstanden werden. Aus der Zweckbestimmung der haftenden Sache wolle er ›das Wesen, die Zweckbestimmung der persönlichen Haftung erschließen‹. Es mag unerörtert bleiben, ob es gerade ein glücklicher Gedanke war, diese Argumentation an die Spitze zu stellen. Demjenigen aber, der dieser Argumentation a priori nicht volles Vertrauen entgegenbringt, kann man wohl die Beruhigung geben, daß die späteren Ausführungen unmittelbar, ohne jene logische Antithese, das Wesen der Haftung klarstellen und damit den Gegensatz zum Schuldbegriffe aufdecken, wie sie andererseits auch den Nachweis erbringen, daß die ›Zweckbestimmung‹ bei Personen und Sachhaftung wirklich im allgemeinen die Gleiche ist, wovon man im ersten Theile z. B. bei den Thesen auf S. 120 vielleicht doch nicht so vollkommen überzeugt ist. Es bringt eben jede folgende Seite neue Stützpunkte für diese Behauptungen. Da sind schon S. 121 die Ueberlegungen beachtenswerth, die einerseits zeigen, wie die Quellen *personae obligatio* und *rei obligatio* neben einander gebrauchen, ohne irgendwie merken zu lassen, daß hier das Wort *obligatio* verschiedenes bedeute, während andererseits die alte Lehre, die die *obligatio* als Schuld auffaßt, eine gänzlich verschiedene Bedeutung desselben Wortes in beiden Wortverbindungen annehmen muß. Ganz anders, wenn *obligatio* als Haftung gedeutet wird, dann entspricht es in derselben Bedeutung für beide. Und nun zeigen im folgenden eine sehr bedeutende Zahl von Quellenbelegen, wie in allen möglichen Wendungen Obligationen von Sachen und Personen als etwas ganz gleichartiges hingestellt und behandelt werden (S. 122—137).

Der folgende § 8 zeigt uns die persönliche Haftung ebenso wie die Sachhaftung als Einständerschaft (der Person oder der Sache). In der eben gedachten Richtung sind am bezeichnendsten vielleicht die Urkunden, in denen Bürgen und Pfänder neben einander und sich gleich gestellt werden (›werden die borgen pfande für die schult‹). Dafür aber, daß auch die Rechtslage des Schuldners selbst

nicht anders gedacht war, zeugen jene Urkunden, wo Schuldner neben Bürgen oder auch allein als einstehend für die Schuld bezeichnet werden (S. 150 ff. bez. 155 ff.).

Andere Documente wieder zeigen die persönliche Haftung als Bürgschaft und Gewährung der Person (§ 9). Hier ist es denn gewiß charakteristisch genug, daß dieselben Ausdrücke: *bürgen*, *geweren* aber auch *fideiubere* und *warandare* etc. in ganz gleicher Weise von dem Schuldner wie von dem Bürgen und der Pfandsache gebraucht werden und zwar in Wendungen, die wohl die Deutung im Sinne von Haften nahelegen. Der gleichmäßige Gebrauch desselben Ausdruckes ist aber wohl eine neue Stütze für die Annahme der Wesensgleichheit der Haftung in allen drei Fällen.

In diesem Zusammenhange spricht P. auch von dem Verhältnisse zwischen Bürgen und Schuldner. Mag immerhin der selbsthaftende Schuldner nach den Quellen für seine Schuld ›bürgen‹, so unterscheiden diese doch zwischen dem Schuldner und dem Bürgen im technischen Sinne. Nach P.s wohlbegründeter Ansicht ist den Quellen ›Bürge‹ i. t. S. der Haftende *κατ' ἑξοχήν*, derjenige, ›von dem nichts ausgesagt werden kann, als daß er haftet‹. Vom haftenden Schuldner unterscheidet er sich dadurch, daß er nicht schuldet, die Bürgschaft ist vielmehr ›reine persönliche Haftung‹, wofür P. S. 174 f. eine Reihe zutreffender Argumente bringt. Damit steht P. gegen Brinz auf demselben Standpunkte wie Amira; wenn aber dieser für das nordgermanische Recht behauptet, daß der Bürge nach der gewöhnlichen Anschauung der Quellen zwar etwas verabredet, dagegen ein Versprechen entweder überhaupt nicht oder aber nur mit dem Inhalte abgibt, ›daß ein anderer leisten werde‹ (Nordgerm. OR. II. 73), so hebt P. fürs sächsische Recht hervor, daß der Bürge allerdings, u. zw. eine eigene Leistung verspreche, gelobe — was am Ende Amira (a. a. O. II. 841 f.) fürs jüngere nordgermanische Recht auch zugeben muß —, nur liege darin kein Schuldversprechen (S. 176). Begrifflich, abstract genommen, wäre diese Auffassung allerdings nicht nothwendig, und das ist auch der Einwand, der sich dem Leser bei Durchsicht der nun folgenden Begründung (S. 176—179) aufdrängt. Wenn jemand erklärt, für den Fall der Nichterfüllung einer Schuld seines Freundes, selbst ein Surrogat hiefür leisten zu wollen, so kann, abstract genommen, darin gewiß auch die Uebnahme eines Schuldversprechens liegen, das dann ebenso Grundlage für weitere Haftungen aller Art sein könnte, wie jede beliebige andere Schuld. Im Verhältnisse zur Hauptschuld trüge aber doch auch diese Schuld einen eigenthümlichen Charakter. Man würde dadurch nicht die Schuld des Freun-

des zur eigenen gemacht, auch nicht in sie — sofern dies möglich ist — eingetreten sein, sondern die ›Bürgschaftsschuld‹ trüge der Hauptschuld gegenüber immer den Charakter von etwas Suppletorischem, das eintritt, wenn jene nicht erfüllt wird; ihre Erfüllung wäre nicht Erfüllung der Schuld des Freundes, sondern eine Leistung, die eintritt, weil diese nicht erfüllt wurde. Man könnte demnach auch bei dieser Denkweise die Stellung des Bürgen von der des Hauptschuldners genau unterscheiden. Aber die mittelalterlich sächsischen Quellen haben nicht so gedacht. Sie wissen nichts von einem so eigenartigen Schuldvertrage; nach ihnen begründet lediglich das Gelöbniß, das P. im zweiten Theile seiner Arbeit als den die persönliche Haftung begründenden Formalakt erweist, die Verpflichtungen des Bürgen: all das, wozu er verbunden ist, erscheint nicht als seine Schuld, sondern als Wirkung der durch das Gelöbniß übernommenen Haftung. Diese Auffassung, die uns nicht mehr geläufig ist, findet ihre Bekräftigung insbesondere auch in der geschichtlichen Entwicklung, die dem spätern Bürgschaftsrechte vorausgeht, und die mit besonderer Deutlichkeit zeigt, wie diese Verpflichtung zu einer Surrogatleistung keineswegs immer das Wesen der Bürgschaft ausmachte, sondern nur als eine Folge einer anfänglich viel weiter gehenden, die ganze Persönlichkeit des Bürgen umfassende Haftung allmählich immer mehr in den Vordergrund getreten ist.

§ 10 zeigt uns dann die persönliche Haftung als Verpfändung der Person. Hier tritt naturgemäß der Parallelismus in der rechtlichen Behandlung von Personen und Sachen auf unserem Gebiete besonders deutlich zu Tage. Bezeichnen zahlreiche Urkunden ›die Person des Verhafteten, wenn sie, nachdem die Erfüllung der Schuld unterblieben ist, dem Gläubiger überantwortet wird, wirklich als Pfand, als pignus‹, (S. 181), dann kann über die Gleichheit der Zweckbestimmung von Personen und Sachen, die obligiert sind, wohl kein Zweifel mehr bestehen. Und die Quellen sprechen noch deutlicher, indem sie Menschen in dieser Lage, den Grundsätzen des Rechtes an fahrender Habe unterstellen, sie ›in proprietatem‹, ›zu eigen‹ geben eine gewere an ihnen anerkennen u. dgl. m.

Der Parallelismus mit dem Faustpfande, das eine ähnliche geschichtliche Wandlung nachweisbar durchgemacht hat, bestimmt dann P. zu dem Schlusse, daß auch die persönliche Haftung ursprünglich Sachhaftung, also Geiselschaft gewesen sein müsse (S. 185), aus der dann als jüngere Form und Abschwächung die Haftung ohne unmittelbare physische Gewalt des Gläubigers über die Person des Haftenden sich entwickelt habe. In diesem Sinne wird es dann auch be-

greiflich, warum man den Rechtszustand einer Person, die für eine Leistung eintreten soll, Gebundenheit, Verstrickung, Haftung genannt habe.

Nachdem P. im § 11 noch nachgewiesen, daß auch der Ausdruck Pflicht im Sinne von Haftung gebraucht wird, faßt er im § 12 die Ergebnisse zusammen, die er im Vorstehenden für das Wesen der persönlichen Haftung gewonnen hat. Danach erscheint die persönliche Haftung als ›die rechtliche Bestimmung der Person, für eine Schuld einzustehen, zu bürgen, Gewährschaft zu leisten, eventuell Faustpfand zu werden, somit für eine Schuld Genugthuungs- und zunächst Ersatzobject zu werden und hierdurch Sicherung zu gewähren für den Fall, daß die Schuld nicht oder nicht entsprechend erfüllt wird‹ (S. 197). Sie ist demnach grundverschieden von der Schuld. In diesem Sinne stellt sich die persönliche Haftung als ›die materielle Grundlage der Personalexecution‹ dar (S. 204). Sehr bezeichnend sind hier die Quellenbelege und die daran sich knüpfenden Deductionen, welche zeigen, daß ›alle Angriffe auf die Person und ihre wirtschaftliche Kraft, alle Uebel und Leiden, die das Genugthuungsverfahren in sich birgt, die Person nur als Haftungsobject treffen‹ (S. 206). Auch die Klage richtet sich gegen die Person nicht als Trägerin der Schuld (S. 207). Wirtschaftlich ist die Haftung, die rechtliche Form des Creditus (die persönliche Haftung des Personal-, die Sachhaftung des Realcreditus), rechtlich aber ›ist die Personhaftung die Grundlage der Macht des Gläubigers gegen die Person des Schuldners‹. Dann aber ›ist das Wesen des Forderungsrechtes nicht Ohnmacht‹, was bekanntlich Sohm (Grünhuts Zeitschr. IV, 472) für das Forderungsrecht im Gegensatze zum Sachenrechte betont, sondern das Wesen auch dieses Rechtes ist Macht (S. 208 f.).

Im Anschlusse an diese Ausführungen ergibt sich fast von selbst der Gegensatz zwischen ›der Schuld des Gläubigers‹ und der ›Forderung‹, wovon § 13 handelt. Entspricht die Schuld des Gläubigers der Schuld des Schuldners, so ist die Forderung ein Widerspiel der Haftung in den Händen des Gläubigers, im allgemeinen in der Bedeutung von Klagerecht. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, daß jemand fordern kann, der nicht bekommen soll, z. B. der Treuhänder, Zufänger, adstipulator, wie umgekehrt auch nicht jeder, der bekommen soll, forderungsberechtigt zu sein braucht (S. 231). Der Gläubiger aber, der kein Forderungsrecht hat, ›steht der Person des Schuldners machtlos gegenüber, er kann kein Genugthuungsverfahren einleiten‹; es ist ›der Willkür des Schuldners anheimgestellt, ob er erfüllen will oder nicht, nur das bereits Erfüllte darf er nicht mehr zurückfordern. Erst mit der Erfüllung kann also hier als Folge des rechtlichen Bekommensollens regelmäßig eine Macht des Gläubigers beginnen‹,

Näher auf die Details des sehr ausführlich gehaltenen Abschnittes über die reine Sachhaftung (§ 14) einzugehen ist hier nicht angängig. In Fällen reiner Sachhaftung tritt die Scheidung von Schuld und Haftung unzweifelhaft am deutlichsten zu Tage, und im sächsischen Rechtsgebiete (ebenso wie im nordgermanischen) ist die Deutlichkeit besonders groß, weil hier weitaus in den meisten Fällen das Vorhandensein einer Sachhaftung Personenhaftung ausschließt, wenigstens sofern diese nicht ausdrücklich, cumulativ zur Sachhaftung hinzutretend, begründet wurde. Wo dies nicht geschah, konnte der Gläubiger sich ausschließlich an die Sache halten, er hatte keine rechtliche Macht wider eine Person, z. B. die Person des Schuldners; es war in dessen freie Macht gestellt, das Pfand einzulösen, der Gläubiger konnte ihn zur Zahlung nicht zwingen, obwohl die Quellen auch in solchen Fällen von einem Schuldversprechen berichten. Für alle möglichen Vertragsschulden konnte Sachhaftung begründet werden; und da eine Pfandbestellung, außer wenn ausdrücklich anderes vereinbart wurde, ausschließliche Haftung des Pfandobjectes begründete, so ergibt es sich hieraus unabweislich, »daß im sächsischen Rechtsgebiete jede Vertragsschuld ohne persönliche Haftung und Klage sein konnte«, und daß es die Vertragstheile in der Hand hatten, zu bestimmen, ob die Schuld mit persönlicher Haftung und Klage ausgestattet sein sollte oder nicht (S. 274). Die Tragweite dieser Ergebnisse, — die wieder mit dem in Einklang sind, was Amira für das nordgermanische Recht festgestellt hat, — wird niemand in Zweifel stellen. Für P., der im zweiten Theile seiner Arbeit die Bedeutung des Treuegelöbnisses, als eines im deutschen Vertragsrechte vielfach vorkommenden und häufig angewendeten Formalaktes ergründen will, führt die so nothwendig gewordene scharfe Scheidung von Schuld und Haftung unvermeidlich dahin, daß er vor allem die Frage klären muß, auf welchem Gebiete die Bedeutung dieses Formalactes liege, ob er in Zusammenhang steht mit der Schuld oder mit der Haftung.

Diesem Probleme wendet sich P. im zweiten Theile zu.

Der Einleitungsparagraph dieses zweiten Theiles (§ 16) handelt von der Terminologie des Treuegelöbnisses. Er weist nach, daß die deutschen und lateinischen Quellen des sächsischen Mittelalters die Ausdrücke *Treuegelöbnis*, *in Treue geloben*, *bei der Treue geloben*, *auf seine Treue geloben* etc. *fide praestita*, *data*, *interposita promittere*, *fidem dare*, *per fidem promittere* u. dgl. vielfach gebrauchen, und daß sich damit der Gedanke eines Einsetzens, Verhaftens der Treue für die Erfüllung des Gelobten verband. Wie die Quellen »davon spre-

chen, daß jemandem auf sein Gut creditiert wird, oder daß jemand auf Bürgen sein Gut ausleiht, so übernimmt auch der, welcher das Treugelöbniß ablegt, die gelobte Leistung auf seine Treue (S. 298). Die Treue gilt als zu Pfand gegeben.

§ 17 will dann den Nachweis erbringen, daß auch der Ausdruck *geloben* schlechthin dieselbe Bedeutung habe wie *geloben auf Treue*, daß also auch das Gelübde ein Treugelöbniß in dem vorhin gekennzeichneten Sinne bedeute. Wenn auch vielleicht nicht alle der hier angeführten zahlreichen Argumente isoliert genommen vollauf beweiskräftig sind, in ihrer Gesamtheit erbringen sie einen hinlänglichen Beweis für die von Puntschart aufgestellte Behauptung. Beachtenswerth ist insbesondere der Hinweis darauf, daß das so für das Gebiet des Privatrechtes gewonnene Ergebnis mit dem vollauf übereinstimmt, was Lindner¹⁾ über das »*Loben, Geloben*« der Kurfürsten gegenüber dem neu gewählten Könige festgestellt. Bekanntlich erblickt Lindner in der *laudatio*, diesem Geloben, ein mit Handschlag gegebenes Treugelöbniß, das die Fürsten dem Könige leisten, ein Treugelöbniß, für das die Quellen technisch *laudatio, collaudatio, loben, geloben* gebrauchen, das aber gelegentlich auch als Huldigung bezeichnet wird.

Auch die etymologischen Ausführungen (S. 330 ff.), welche über die muthmaßlichen Wandlungen in der Bedeutung der Ausdrücke loben, geloben etc. im Sinne des Zugeneigtseins und sich Hingebens berichten, dürften Beachtung verdienen.

Eine Stütze für die hier behauptete Gleichheit von Treugelöbniß und Gelöbniß schlechthin liegt auch in dem Ceremoniell, dem Formalismus, der bei beiden der gleiche ist, und über den der folgende Paragraph (§ 18) des näheren berichtet. Man wird Puntscharts Ausführungen, die an der Hand der Quellen darthun, daß das Treugelöbniß ein formbedürftiges Rechtsgeschäft gewesen sei, Glauben schenken, auch wenn man nicht von allen hier angeführten Belegen sich überzeugen kann, daß sie gerade auf das Treugelöbniß zu beziehen seien und für die Formbedürftigkeit der jeweils in Rede stehenden Geschäfte etwas bestimmtes besagen. Auch das, was Puntschart S. 334 f. und 341 f. zur Stütze seiner Lehre gegenüber Siegels Darlegungen ausführt, welche die Formlosigkeit behauptet haben, ist als zutreffend zu bezeichnen. — Als Formalismus des Treugelöbnisses erwähnen zahlreiche Urkunden eine solenne Erklärung, mit Hand und Mund, Finger und Zunge, und es dürfte wohl als vollauf gesichert gelten, daß das Gelöbniß eine

1) Deutsche Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstencollegiums S. 72 ff.

feierliche Zusage durch *verba solennia* und Handschlag oder ein ähnliches Symbol gewesen sei, bei welcher jedoch Solennitätszeugen nicht gebräuchlich, noch weniger erforderlich waren. Die ausdrücklichen Bestimmungen der Rechtsbücher¹⁾ und zahllose Urkunden stellen dies mit voller Sicherheit fest.

Nach diesen mehr den äußeren Momenten gewidmeten Darlegungen wendet sich die Untersuchung der Frage nach der inneren, materiellen Bedeutung des Treugelöbnisses zu. Mit der begrifflichen Auseinanderhaltung von Schuld und Haftung ist es von selbst gegeben, daß deren Bedeutung entweder dem Gebiete der Schuld oder dem der Haftung oder beiden gemeinsam angehöre. P. behandelt zunächst (§ 19) das Verhältnis des Treugelöbnisses zum Schuldvertrage, und da läßt sich denn sehr leicht klarstellen, daß es mit diesem nicht identisch ist, sondern sich als *Zuthat* erweist. Neben der großen Zahl von Urkunden, die dies deutlich zum Ausdruck bringen, mögen die wenigen, welche den Vertrag selbst Gelöbniß nennen, kaum in Betracht zu ziehen sein, und man wird den — i. a. freilich immer etwas mislichen — Ausweg, für diese wenigen Fälle, eine *nominatio a potiori* anzunehmen, für begründet erachten dürfen. Als Wirkung des Treugelöbnisses sprechen die Urkunden von einer Kräftigung, Stärkung, *confirmatio* des Vertrages. Da, wie die späteren Darlegungen zweifellos feststellen, das Treugelöbniß ausnahmslos eine persönliche Haftung wenigstens mit begründet, so kann sich seine (rechtsbegründende oder bekräftigende) Wirkung nicht auf die Schuld allein, sondern — im Sinne der oben angegebenen Möglichkeiten — nur entweder auf die Haftung allein oder auf Schuld und Haftung gemeinsam beziehen. Für die oben S. 124 ff. erörterten allgemeinen theoretischen Fragen, bezw. dafür, ob das Recht des Treugelöbnisses Indicien für eine Entscheidung im Sinne der alten oder der neuen Theorie giebt, liegt nun gerade hier der entscheidende Punkt. Bezieht sich die rechtliche Bedeutung des Gelöbnisses gleichmäßig auf Haftung und Schuld, dann stehen die hier gewonnenen Ergebnisse dem Kampfe der alten und der neuen Theorie indifferent gegenüber; dann kann man auch mit der alten Lehre auskommen und man braucht nicht auf die »gekünstelte« neue zu greifen. Im anderen Falle aber, wenn sich die Wirkung des Gelöbnisses nur auf dem Gebiete der Haftung bewegt, ist ein Abweichen von der alten Theorie auch für die Erklärung des Treugelöbnisses unvermeidlich. Es ist oben bei Skizzierung der allgemeinen Fragen schon angedeutet worden, daß

1) Wie insb. Glosse z. sächs. Weichbildrecht, Daniels u. Gruben S. 276, 32 ff.

P. hier zu dem Ergebnisse im Sinne der zweiten Alternative gelangt und zeigt, daß das Gelöbnis die Schuldfrage wenigstens nicht unmittelbar berühre, dafür aber als dasjenige Rechtsgeschäft erscheint, durch welches die persönliche Haftung begründet wird. Auf diese Beweisführung ist im folgenden noch einzugehen.

Nachdem P. gezeigt hat, daß das Treuegelöbnis und der Schuldvertrag nicht identisch seien, führt er zunächst (S. 389) noch eine kleine Zahl von Quellenstellen an, die zu Gunsten der alten Theorie gedeutet werden können. Wenn man auch den daran geknüpften Bemerkungen, welche diese Schwierigkeiten zu umschiffen beabsichtigen, zunächst mit einem gewissen Misstrauen entgegentreten und ihnen volle Ueberzeugungskraft nicht zusprechen möchte, so werden auch hier wieder alle Bedenken zerstreut, durch die m. E. zwingende Beweisführung der folgenden Paragraphen.

§ 20 constatirt die wohl von keiner Seite beanstandete Thatsache, daß jeder Schuldner, der die Schuld *gelobt* hat, gerichtlicher Personalexecution unterworfen ist. Dem gegenüber zeigt § 21, daß bei Schulden für die ein Pfand, im Sinne einer Sachhaftung bestellt ist, bei denen also eine Personalhaftung des Schuldners ausgeschlossen ist, ein Treuegelöbnis niemals vorkommt. Gerade diese Schulden mit reiner Sachhaftung zeigen auch deutlich, daß Schuldverträge vollauf wirksam sein können, auch ohne daß ein Treuegelöbnis für sie abgegeben wurde, daß also wenigstens auf diesem Gebiete Schuldverträge von der Leistung eines Treuegelöbnisses vollständig unabhängig sind.

Die folgenden §§ 21—25 zeigen dann die Begründung persönlicher Haftung als Folge des Treuegelöbnisses, wobei bis in alle Einzelheiten nachgewiesen wird, daß alle jene Wirkungen, die im ersten Buche (§ 7 ff.) als Charakteristika des Haftungsbegriffes sich erwiesen haben in den Urkunden an ungezählten Stellen und in den mannigfaltigsten Formen als unmittelbare Folge gerade des Treuegelöbnisses aufgeführt werden. Ist damit der Zusammenhang von Haftung und Gelöbnis mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit erwiesen, so bringt § 26, der »das Geloben zum Pfande« behandelt neues Licht von anderer Seite. Die Ausführungen des ersten Theiles, insbesondere in § 14, haben gezeigt, daß der für das nordgermanische Recht feststehende Grundsatz auch im mittelalterlich sächsischen Rechte principielle Geltung hatte, wonach die Sachhaftung und Personalhaftung sich in der Regel ausschließen, d. h. dort, wo für eine Schuld ein Pfand bestellt war, der Gläubiger nicht an die Person des Schuldners, sondern nur an das Pfand selbst sich halten konnte, während umgekehrt, wo eine persönliche Haftung

begründet war, der Gläubiger (zunächst wenigstens) keine reale Garantie verlangen durfte. § 26 bespricht nun die Fälle, wo — mit Rücksicht auf besondere Gründe in concreto — für pfandbedeckten Schulden noch überdies Personalhaftung begründet wurde, und als das Rechtsinstitut, das diese begründete, wird wieder das Gelöbniß erwiesen. Da in solchen Fällen der Bestand der Schuld wie der Realhaftung schon vor der Ablegung des Treuegelöbnisses zweifellos ist, so tritt uns hier die Begründung der Personalhaftung als Wirkung des Gelöbnisses isoliert entgegen. Im Zusammenhange mit den früheren Ausführungen ist damit die Beweiskette wohl geschlossen, wonach das Treuegelöbniß als jener Formalakt zu gelten hat, durch welchen die persönliche Haftung (Obligation) begründet wird, ein Formelakt, der aber mit der Entstehung der Schulden begrifflich nichts gemein hat. Daß in vielen Fällen beides äußerlich zusammenfällt, ändert nichts an diesem Ergebnisse.

Auch der Abschnitt über den Begriff des Treuebruches bei gelobter Schuld (§ 27) enthält neue und beachtenswerthe Ergebnisse. Anknüpfend an eine Stelle des Richtsteig Landrechtes (c. 41 § 7) zeigt P., daß die Strafe des Bruches des Treuegelöbnisses — Ehr- und Rechtlosigkeit — nicht schlechthin bei Nichterfüllung der Schuld eintritt, sondern als Ungehorsamsstrafe nur dann, wenn der Gelobende in dem Momente, wo er für die Schuld einstehen soll, ausreißt, wenn er die Treue, die er gelobt, in dem Momente bricht, wo sie sich bewähren sollte. »Die Ehr- und Rechtlosigkeit ist eine Strafe der Vereitelung der ausdrücklich durch das Gelöbniß auf sich genommenen persönlichen Haftung«. Auf Grund ziemlich deutlich sprechender Quellenbelege wendet sich P. (S. 483 f.) gegen die nur auf dem unsicheren argumentum a contrario aus einigen Quellenstellen aufgebaute Lehre, wonach schon die Nichterfüllung der Schuld zur Ehrlosigkeit führe. Gewiß steht die Deutung der Quellen, wie sie P. hier vorschlägt, im Einklang mit seiner früher entwickelten Lehre, wie umgekehrt diese selbst durch die hier aufgeführten Momente noch eine weitere Kräftigung erfährt. Ist Bruch des Gelöbnisses, der Treuebruch bei gelobter Schuld nicht Folge der Nichterfüllung der Schuld, sondern Bruch der persönlichen Haftung, dann kann auch das Treuegelöbniß selbst nicht mit der Entstehung der Schuld, sondern nur mit der Begründung der Haftung in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Aber auch die Treue selbst muß mit der Haftung zusammenhängen. Aus dem Begriffe des Treuebruches, wie ihn P. aus den Quellen abgeleitet hat, ergibt sich ihm, »daß beim Gelöbniße die Treue ihrem Wesen nach in der ehrlichen und darum freiwilligen Auslieferung der eigenen Person als

Pfand zur Befriedigung des Gläubigers liegt, unter Umständen, unter welchen ein Bruch des Treuegelöbnisses möglich war« (S. 486). Im Treueversprechen liegt die Zusicherung, »sich im Verzugsfalle selbst dem Gläubiger zu überliefern«, »sich dem Gläubiger (als Pfand) hinzugeben«. Geschichtlich führt dieses Ergebnis dahin, daß die Wurzel des Treueaktes in der Geiselschaft — dem ersten Stadium der persönlichen Haftung — gelegen sein müsse (S. 489). P. denkt sich den Entwicklungsgang etwa in der Weise, daß an die Geiselschaft — wo der Haftende als Faustpfand in des Gläubigers Händen sich befand — eine Zeit sich anschloß, wo dem Haftenden die Freiheit gegönnt wurde, gegen das Treueversprechen (*fides* im Sinne von Tac. Germ. c. 24), nöthigenfalls als Pfand in die Gewalt des Gläubigers zurückzukehren. Als dann später das Vermögen des Haftenden gegenüber seiner Person in den Vordergrund rückte, da verblieb dem Gelobenden noch immer die Verpflichtung, sich als Pfand dem Gläubiger zu stellen, aber nur, wenn der Gläubiger Mangels des erforderlichen Vermögens der Person selbst zur Verwirklichung der Haftung benötigte — nicht mehr, weil die Person verfallen war: nicht dauernde, sondern zeitliche, lösbare Unfreiheit.

Als Symbol der Treue in diesem Sinne, als Symbol der Verpfändung der Person fungierte die Hand bei Handschlag, Handgelöbnis u. dgl. Ueber die Bedeutung des Handsymbolen handelt der zweite Theil des § 28 (S. 491 ff.).

§ 29 zeigt dann das Anwendungsgebiet des Treuegelöbnisses im Vertragsrechte: für das Halten der Verträge, wie für ihre Erfüllung und wohl für alle möglichen Schulden hat das Gelöbnis tausendfältige Anwendung gefunden, überall mit der gleichen Function »als der allgemeine Formalakt zum Zwecke der Verhaftung der Person« (S. 512).

Der Schlußparagraph (§ 30) faßt die Ergebnisse zusammen und gibt weitere Ausblicke für zukünftige Untersuchungen. —

Ueberblickt man die ganze Arbeit, so wird man mit vollster Anerkennung zu würdigen wissen, wie viele und wie bedeutsame Fragen des deutschen Obligationenrechtes bei der Untersuchung des von Anfang an abgegrenzten Themas zur Sprache gebracht worden sind und nicht unwesentliche Förderung gefunden haben. Daß sie nicht alle (wie z. B. die Geschichte der Obligation und ähnliche) ihre volle Erledigung finden konnten, kann dem Ganzen nicht zum Vorwurfe gemacht werden; es ist selbstverständlich, denn es handelt sich ja nicht um eine Gesamtdarstellung des Deutschen Obligationenrechtes, sondern nur um Schuldvertrag und Treuegelöbnis des sächsischen Rechts im Mittelalter. Innerhalb dieser engeren

Grenzen legte der Autor in klarem Bewußtsein von Anfang an das Schwergewicht auf Fragen des Treuegelöbnisses, nicht auf den Schuldvertrag. Diesen behandelt er vielmehr nur insoweit, als er jenem zur Grundlage dienen sollte; namentlich der Frage, was zur Begründung einer Vertragsschuld erforderlich ist, ist P. absichtlich nicht ex professo nachgegangen, er begnügt sich vielmehr mit einigen verdienstlichen Andeutungen in dieser Beziehung (S. 404 Anm.). Für das Nähere wären noch besondere Untersuchungen erforderlich, die zur Beleuchtung des Verhältnisses von Schuld und Haftung noch manches beitragen können. In der Hauptsache aber ist dieses Problem durch P. Ausführungen für das sächsische Recht klargelegt und bedarf einer weiteren Fundierung nicht mehr. Das Verdienst der P.schen Arbeit liegt darin, daß durch die sorgfältige Untersuchung des Haftungsbegriffes und des Rechtsgeschäftes, das die persönliche Haftung begründet, nicht nur diese Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute für das untersuchte Gebiet des sächsischen Rechtes geklärt, sondern gleichzeitig helles Licht auf eine Reihe von Fundamentalfragen des bisher so vernachlässigten Rechtes der Schuld und Haftungsverhältnisse im deutschen Mittelalter geworfen worden ist. P. hat den schlagenden Beweis dafür erbracht, daß dieselben Principien, die nach Amiras unerreicht dastehenden Forschungen das nordgermanische Obligationenrecht beherrschen, auch die Grundlagen des mittelalterlich sächsischen Rechtes gewesen sind. Dies Ergebnis muß nothwendig zum Nachdenken Anlaß geben. Es ist kaum mehr zweifelhaft, daß diese Grundgedanken, die im nordgermanischen Rechte ebenso wie in einem der westgermanischen Stammesrechte wiederkehren, Gemeingut der gesammten germanischen Rechte gewesen sind; und konnte unsere Jurisprudenz, solange sie auf das nordgermanische Recht beschränkt war, vielleicht an ihnen als einer nordgermanischen Specialität vorübergehen, so wird sie nun doch endlich ganz ernstlich damit rechnen müssen. Vielleicht wird sich nicht bestreiten lassen, daß gewisse Ueberlegungen wie die oben S. 124 ff. angestellten, zu denen die germanischen Quellen zunächst die Veranlassung gegeben haben, nichts specifisches sind, nicht nur einem Rechtssysteme angehören, sondern einen allgemeinen Charakter tragen und z. B. auch für die Theorie des römischen Rechtes verwerthbar sind.

Für das deutsche Obligationenrecht aber werden Paul Puntcharts Forschungen in gar manchen Fragen grundlegende Bedeutung bewahren für alle Zukunft.

Innsbruck, 9. November 1896.

Schwind.

Formae urbis Romae antiquae delineaverunt H. Kiepert et Ch. Huelsen. Accedit nomenclator topographicus a Ch. Huelsen compositus. Berolini apud D. Reimer (E. Vohsen) 1896. Preis 12 Mk.

Schneider, A., Das alte Rom, Entwicklung seines Grundrisses und Geschichte seiner Bauten. Auf 12 Karten und 14 Tafeln dargestellt und mit einem Plane der heutigen Stadt sowie einer stadthistorischen Einleitung herausgegeben. Leipzig, B. G. Teubner, 1896. Preis 16 Mk.

Wenn im letzten Jahrzehnt diesseits der Alpen nicht nur das allgemeine wissenschaftliche Interesse an den Fragen der römischen Topographie einen großen Aufschwung genommen hat, sondern auch für den, der nicht in der glücklichen Lage ist, persönlich an Ort und Stelle die Ergebnisse der Ausgrabungsthätigkeit zu verfolgen, und selbst der verstreuten italienischen Litteratur oft nur mit großer Mühe habhaft zu werden vermag, viel mehr als früher die Möglichkeit gegeben ist, an den Lösungen der wichtigen stadthistorischen Fragen mitzuarbeiten, so gebührt der Löwenantheil des Verdienstes Christian Hülsen, der seit Beginn seiner Wirksamkeit auf dem Capitol durch Wort und Schrift den topographischen Studien innerhalb des Studienkreises unseres Institutes den gebührenden Platz in der ersten Reihe angewiesen hat. Nicht nur eine lange Reihe Einzeluntersuchungen, von denen namentlich die zur Topographie des Quirinals und Palatins hervorgehoben zu werden verdienen, sondern besonders auch seine in jeder Hinsicht mustergiltigen Jahresberichte, die mit seltenem Geschick knappes und dabei erschöpfendes Referat mit selbständiger Weiterführung der Forschung verbinden¹⁾, beweisen, daß hier einmal der rechte Mann am rechten Platze steht und daß es für die Wissenschaft ein Glück ist, daß er in der Lage ist, unmittelbar an der Quelle alle neuen Funde zu verwerthen und uns ferner Stehenden zu vermitteln. Auch die hier zu besprechende neueste Arbeit verdient das gleiche uneingeschränkte Lob; klare Anschauung des Zieles und zugleich der Grenzen unseres Wissens, wie sie nur intimste Sachkenntnis verleiht, große Zuverlässigkeit und Exactheit der Ausführung, anspruchslose Knappheit und Sachlichkeit der Darstellung sichern ebensowohl den Karten, zu deren Herstellung H. sich mit dem Altmeister H. Kiepert vereinigt hat, wie dem »nomenclator topographicus« den Character eines Hilfsmittels von selten erreichter Brauchbarkeit und Gediegenheit. Zwei Karten im Maßstabe von 1 : 10 000 bringen den Stand unseres Wissens vom republikanischen und vom

1) Daß dem Berichte über die Ausgrabungen des Jahres 1892 (Röm. Mitth. VIII 259 ff.) bisher kein weiterer gefolgt ist, soll hoffentlich nicht etwa ein Aufhören dieser Jahresberichte bedeuten; das wäre ein nicht genug zu beklagender Ausfall.

nachaugusteischen Rom zum deutlichen Ausdrucke: die moderne Stadt erscheint in mattröthem Unterdrucke, darauf in Schwarz die Namen der antiken Oertlichkeiten und Gebäude, die erhaltenen Reste in starken Linien, schwächer die zur Vervollständigung des Grundrisses nötigen Hilfslinien oder die Umrisse verschwundener, aber ihrer Lage nach noch sicher stehender Baulichkeiten; die Begrenzungen der Stadttheile sind in Violett, kleinere Wasserläufe und -Leitungen in Grün gegeben; braune Schraffierung und Höhenziffern lassen die Niveauverschiedenheiten deutlich hervortreten. Für den wichtigsten mittleren Stadttheil (Palatin, Forum, Kaiserfora, Capitol nebst anliegenden Theilen des Marsfeldes) bietet die dritte Karte eine Ergänzung, im vierfachen Maßstabe der andern gehalten (1 : 2500) und mit genauer ausgeführten reconstruierten Grundrissen der anliegenden Gebäude versehen; außerdem sind auf Nebenkärtchen die Umrisse der Roma quadrata und des Septimontium, Grundrisse der Caracalla- und Diocletiansthermen (1 : 5000) und eine Karte von Forum und Comitium der republikanischen Zeit (1 : 2500) beigegeben. Für den Unterdruck der modernen Straßenzüge ist auf Karte III eine unpublicierte Revision des Censuplanes, auf I und II der officielle Stadtplan von 1891 zu Grunde gelegt, die Höhenziffern sind nach der Generalstabskarte und den Tafeln von Narducci, Lanciani u. a. mit großer Sorgfalt eingetragen; die bereits vorliegenden Tafeln von Lancianis großer Forma urbis sind aufs gewissenhafteste, aber auch mit voller Selbständigkeit (wie z. B. die Darstellung des Quirinals zeigt) benutzt, die Einzelforschungen alter und neuer Zeit mit einer Beherrschung des Stoffes ausgebeutet, wie sie nicht viele andere Forscher besitzen dürften. Ich habe in den letzten Wochen bei eigenen Arbeiten Gelegenheit gehabt, die Kiepert-Hülenschen Karten unausgesetzt nachprüfend zu benutzen und kann nur erklären, daß sie durch Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit gleich vortrefflich sind. Selbstverständlich wird es immer Punkte geben, in denen nicht jeder mit Hülsens Ansetzung der Oertlichkeiten einverstanden sein wird. So hat er ganz gewiß Unrecht, wenn er im nördlichen Theile des Marsfeldes zwischen Monte Citorio und S. Agostino einen »Campus Equirriorum« ansetzt: eine Oertlichkeit dieses Namens gibt es überhaupt nicht, keine der im Text S. 32 angeführten Stellen bezeugt sie, vielmehr verlegen alle die Equirria in den *campus Martius*, d. h. unmittelbar an die ara Martis, wo auch das mit den Equirria im engsten Zusammenhange stehende (vgl. meine Abhandlung *De feriis anni Rom. vetust.* p. IX. Mommsen CIL I² p. 332) Opfer des Octoberrosses nebst vorhergehendem Rennen stattfand: es kann also weder der Ort der Equirria noch die

als Ciconiae nixae bezeichnete Localität, welche der Kalender des Philocalus als Ort des Octoberopfers bezeichnet, von der ara Martis getrennt werden. Wenn Hülsen, der die ara Martis gewiß richtig beim Gesù ansetzt, den angeblichen campus Equirriorum und die Ciconiae nixae hinauf in die Nähe des Tiber, diese sogar bis in die Gegend von Piazza Borghese hinaufrückt, so hat ihn dazu wahrscheinlich die Notiz bewogen, daß der *campus Martialis in Caelio* für die Equirria dann zur Verwendung gekommen sei, *si quando aquae Tiberis campum Martium occupassent* (Paul. p. 131; vergl. Ovid. fast. III 519 ff.): aber das ist doch nur ein Autoschediasma, um die Existenz des caelianischen Campus Martialis neben dem campus Martius zu erklären, und der, der es erfand, dachte sicher an Ueberschwemmungen des ganzen Marsfeldes bis zum Capitol hin, wie sie ja oft genug stattgefunden haben. Warum ich die von Hülsen im wesentlichen acceptierte landläufige Darstellung des Septimontium und ebenso die übliche Begrenzung der vier Regionen nicht für richtig halte, werde ich an anderer Stelle ausführlich darlegen¹⁾, und über manches andre ließe sich auch disputieren, ohne daß dadurch die Anerkennung der Vortrefflichkeit der Karten die geringste Einschränkung erlitte; ein bloßes Versehen ist es wohl, wenn der Campus sceleratus bei Porta Collina außerhalb des Walles angesetzt wird: die Lage *intra urbem* oder *ἐντὸς τείχους* wird durch Serv. Aen. XI 206. Dion. Hal. II 67, 4. Plut. Numa 10 ausdrücklich bezeugt.

Eine außerordentliche Steigerung erfährt der Nutzen des Buches durch den von Hülsen bearbeiteten »Nomenclator topographicus«, der zunächst ein Register aller auf den Karten enthaltenen antiken und modernen Oertlichkeiten (beide getrennt von einander) darstellen soll, dann aber über diese Aufgabe zum großen Vortheil der Sache weit hinausgreift, indem er alle bezeugten Baulichkeiten, Straßen, Thore, kurz alle überlieferten Ortsbezeichnungen der Topographie des alten Rom aufnimmt, gleichviel, ob sie mit Sicherheit localisierbar und in das Kartenbild eingetragen sind (in diesem Falle sind die Namen durch fette Schrift hervorgehoben) oder nicht; jedem Namen sind die alten Zeugnisse vollständig hinzugefügt (nur bei den ganz geläufigen und sehr häufig vorkommenden Namen ist eine Auswahl des Wichtigsten getroffen worden), daneben in besondrer Spalte das Wesentliche aus der neueren Litteratur: insbesondere sind Becker, die Beschreibung Roms und Jordan ständig citiert, was

1) Die Abhandlung »Septimontium und Subura, ein Beitrag zur römischen Stadtgeschichte« ist inzwischen erschienen in »Satura Viadrina, Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des philologischen Vereins zu Breslau«, 1896. S. 1—19. [Korrekturnote].

man bei dem Fehlen von Registern zu diesen Werken sehr dankbar hinnehmen wird; Gilbert wird nicht ebenso regelmäßig angeführt, aber m. E. noch zu oft, denn ich kann es durchaus nicht unterschreiben, wenn Hülsen, der über die topographischen Konstruktionen Gilberts mit Recht abfällig urtheilt, meint, daß der Werth seines Werkes für das römische Sacralwesen nicht zu bestreiten sei (Rhein. Mus. XLIX 379), bin vielmehr der begründeten Ueberzeugung, daß auch auf diesem Gebiete Gilberts große Gelehrsamkeit und aner kennenswerther Scharfsinn durch ganz falsche Anwendung nur verwirrend und schädigend gewirkt haben. Die zerstreute neuere, insbesondere italienische und deutsche Einzellitteratur ist selbstverständlich aufs sorgfältigste registriert. Die Anordnung ist sehr übersichtlich, der Grad von Vollständigkeit, der sowohl in den Lemmata wie in den Zeugnissen erreicht worden ist, ist für den ersten Versuch eines solchen Unternehmens ein geradezu erstaunlicher; namentlich für das disparate und wegen der unsicheren Fundnotizen schwer zu behandelnde epigraphische Material ist Hülsen die intime Vertrautheit mit dem Gegenstande, die er sich als Nachfolger Henzens in der Herausgabe der stadtrömischen Inschriften erworben hat, sehr zu gute gekommen. Dies oder jenes, was man etwa beim Gebrauche des Nomenclator vermißt, hat H. offenbar mit Absicht nicht aufgenommen. Es wird dahin zu rechnen sein, daß das Wort *Regio* überhaupt nicht erscheint, obwohl man doch namentlich für die vierzehn augusteischen Regionen gern die Zusammenstellung der zerstreuten Zeugnisse über die Zugehörigkeit einzelner Oertlichkeiten zu ihnen und auch der neueren Versuche zur Grenzbestimmung besitzen würde; H. hat das gewiß in Erwägung gezogen, aber wegen der großen Schwierigkeit der Auswahl und Behandlung sich ablehnend entschieden. Inconsequent erscheint es mir, daß zwar — m. E. mit vollem Rechte — *Roma quadrata* im Sinne von *urbs Palatina* Aufnahme gefunden hat, nicht aber *Septimontium*, ebenso zwar die Steine der *Pomeria* der Kaiserzeit, nicht aber die der Termination des Tiberufers angeführt sind. Mit besonderem Interesse habe ich das Verzeichnis der Heiligtümer Roms, für das ich selbst seit Jahren mancherlei zu sammeln Anlaß hatte, nachgeprüft. Mit vollem Rechte hat H. alle Gotteshäuser, gleichviel ob sie als *aedes* oder *templum* angeführt werden, unter einem Stichworte (*templum*) vereinigt, weil ja beide Ausdrücke in vielen Fällen zusammenfallen und für dasselbe Gebäude mit gleichem Rechte angewendet werden können, ebenso sind — vielleicht mit nicht so gutem Rechte — *sacraria* und *sacella* nicht von einander getrennt; aber die Ausdrücke *ara*, *aedicula*, *sacellum*, die noch mehr durcheinander gehen als *aedes* und

templum, sind je gesondert behandelt, was manchen Anlaß zu wiederholtem oder vergeblichem Nachschlagen geben wird. Ich würde für die Zukunft — denn dieses Buch hat eine Zukunft — vorschlagen, alle *loca sacra* unter ein Stichwort zu bringen und unter diesem nach der alphabetischen Folge der Götter zu ordnen: die in dieser Zusammenfassung aller Gattungen von Heiligtümern liegende Ungenauigkeit ließe sich vollkommen wieder dadurch aufwiegen, daß man den Namen eines jeden einzelnen als *templum*, *ara*, *sacellum* etc. in der Fassung des besten Gewährsmannes gäbe und eventuell abweichende Angaben den Zeugnissen in Klammern beisetzte. Damit würde ohne große Mühe etwas Wesentliches für die Aufklärung der Terminologie der *loca sacra*, die Jordan (Hermes XIV 567 ff.) erst begonnen hat, geleistet, und es wäre vermieden, daß z. B. vom *templum Vestae* gehandelt würde, obwohl wir wissen, daß die wesentlichste Eigenschaft des Vestatempels darin liegt, eben kein *templum* zu sein; den Janusbogen würde ich übrigens nur unter *Ianus geminus*, nicht, wie Hülsen, unter *Templum Iani* behandeln, denn die gute Ueberlieferung kennt nur jene Form und bezeichnet das Gebäude weder als *templum* noch als *aedes sacra*. Zu diesem Catalogus locorum sacrorum urbis Romae mögen hier ein paar Nachträge Platz finden: *Dianium ad summum Cyprium vicum* Liv. I 48, 6; *ara Fontis in Ianiculo* Cic. de leg. II 56; *aedes Fortunae huiusque diei in campo*, Plut. Mar. 26. Hemerol. Allif. Pinc. ad III kal. Aug.; eine zweite *aedes Fortunae huiusque diei* lag *in Palatio*, Plin. n. h. XXXIV 54. 60 und dazu Aust de aedib. sacris p. 26, der nur darin irrt, daß er die Nachricht bei Plut. Mar. 26 auf eine Wiederherstellung dieses palatinischen Tempels bezieht, während die Uebereinstimmung des von Plutarch angegebenen Datums der Cimbernschlacht mit dem in den Kalendarien überlieferten Stiftungstage des Tempels *in campo* schlagend beweist, daß dieser die Gründung des Catulus ist; *ara Iovis Elicii in Aventino*, Varro de l. l. VI 94. Liv. I 20, 7; *aedes Iovis Fulguris in campo*, Hemerol. Arval. Paul. ad Non. Oct., vgl. Vitruv. I 2, 5; *ara Iovis Inventoris ad portam triginam*, Dion. Hal. I 39, 4. Solin. 1, 7. Origo g. R. 6; *ara Iovis Vimini*, Varro de l. l. V 51. Fest. p. 376; *aedes Palis*, Flor. I 15 [20]; *aedes Pietatis ad circum Flaminius* Obseq. 54 [114]. Hemerol. Amit. ad Kal. Dec. (doch sicher verschieden von der *aedes Pietatis in foro holitorio*); *aedes Veneris Verticordiae*, Obseq. 37 [97]. Ovid. fast. IV 133 ff. Lyd. de mens. IV 45, vgl. Wissowa de Veneris simulacris Rom. p. 12. Mommsen CIL I² p. 314. Von übersehenen Zeugnissen trage ich aus dem gleichen Gebiete Folgendes nach. Für den *lucus Semeles* war außer CIL VI 9897 auch Liv. XXXIX 12, 4

und Ovid. fast. VI 503 ff. (vergl. auch Schol. Juv. 2, 3) zu citieren unter Hinweis auf das Schwanken zwischen den Formen *Semeles*, *Similae*, *Stimulae*. Zum *sacellum Carmentae* ist Gell. XVIII 7, 2 nachzutragen, zum *sacellum Minervae post templum Divi Augusti* Chronogr. a. 354 Mommsen Chron. min. I 146. Curios. reg. VIII (vgl. auch Martial. IV 53, 1), zum *sacellum Murciae* (so, nicht *Veneris Murciae*, ist die gute Ueberlieferung, ebenso *Cloacinae*, nicht *Veneris Cloacinae*) Tert. de spect. 8. CIL I² p. 189 elog. V, vgl. Fest. p. 344; erwähnenswerth waren auch die Hist. aug. Tac. 17, 1. 2 genannten Heiligthümer, *templum Silvani* und *templum Herculis Fundani* (vgl. dazu CIL VI 311 und Porphyrio zu Hor. epist. I 1, 4). Beim Tempel der Flora *ad circum maximum* vermissen ich Hemerol. Praen. ad IV kal. Mai., Allif. ad Id. Aug., vgl. Mommsen CIL I² p. 317. 325. Aust. a. a. O. p. 15. 44; bei dem der Flora am Quirinal Vitruv. VII 9, 4; bei dem der Minerva *in foro transitorio* Aur. Vict. Caes. 12, 2; bei dem des Neptunus *ad circum Flaminium* Hemerol. Amit. ad Kal. Dec. Cass. Dio frg. 56, 62 Melb. (die Beziehung auf diesen Tempel ist durch den Vergleich mit Liv. XXVIII 11, 4 gesichert); bei dem der Ops *in Capitolio* die Nennung in den Arvalprotokollen (CIL VI 2059, 11) und den augusteischen Saecularacten (Eph. epigr. VIII p. 230 Z. 75). Was den angeblichen Tempel der Juno Sospita auf dem Palatin betrifft, so beruht dessen Annahme allein auf den Worten Ovids fast. II 55, die Göttin habe einen Tempel erhalten *Phrygiae contermina Matri*: ich glaube, es genügt der Hinweis, daß Ovid hier Mater Magna und Mater Matuta verwechselt hat, während in seiner Quelle der Tempel der Juno Sospita *in foro holitorio* gemeint war, der dem am Forum boarium gelegenen der Mater Matuta benachbart war und darum auch bei Liv. XXXIV 53, 3 fälschlich als *aedes Iunonis Matutae* bezeichnet wird. Die *ara Larum praestitum* und die *aedes Larum in summa sacra via* (hier ist Solin. 1, 23 und Cic. de nat. deor. III 63 = Plin. n. h. II 16 nachzutragen) trennt H. in Uebereinstimmung mit O. Richter (Die älteste Wohnstätte des römischen Volkes S. 10) von einander, was ich nicht für richtig halten kann, vergl. Roschers Lexikon II 1871. Daß H. eine *porta Ianualis sub Capitolio* (letzteres steht bei Varro de l. l. V 165 garnicht) und daneben eine *porta Ianualis sub Viminali* (Macr. I 9, 17) besonders anführt, ist übertriebene Gewissenhaftigkeit: er meint doch wohl auch nichts anderes, als daß sich beide Stellen auf den Janus Geminus am Forum beziehen? Unter den *sacraria Argeorum* erscheint bei der ersten Region nur das 4. *Ceroliense* (so — scil. *sacrarium* — war zu schreiben, vgl. Mommsen Staatsr. III 124, 1), während durch Varro de l. l. V 46 und 48 auch 1. *Caelius mons* und 6. *Suburanum* be-

zeugt sind; daß beim *Lucus fagutalis* und *Oppius mons* die Citate der Argeerurkunde, bei Subura und Velia die der Stelle des Antistius Labeo über das Septimontium (Fest. p. 348. 340 = epit. p. 341) ausgelassen sind, beruht auf einem Versehen; die *Subura maior* CIL VI 9526 und Schol. Horat. serm. I 6, 113 (Ps. Acro u. Cruqu.) hätte Aufnahme verdient, für die *vallis Murcia* war noch Symm. relat. 9, 6 zu citieren. Sehr wenig wüßte ich zur Ergänzung der Litteraturnachweise beizubringen: bei dem *sacellum (Veneris) Murciae* hätte J. Friedlaender Abhandl. d. Berl. Akademie 1873, 69 erwähnt werden können, beim *Templum Semonis Sancti in insula* De Rossi Bull. d. Inst. 1881, 65, beim *Tarentum* die vielfach übersehenen, geistreichen, wenn auch oft über das Ziel hinausschießenden Ausführungen von Th. Zielinski Quaestiones comicae (Petropoli 1887) 92 ff. Doch nun genug der Nachträge, die nichts weiter sein sollen als eine kleine Beisteuer für die zweite Auflage von Seiten eines dankbaren Benutzers des vortrefflichen Buches.

Zu der schlichten Urkundlichkeit des Kiepert-Hülsenschen Werkes steht nach Form und Inhalt in ausgesprochenem Gegensatze das um einige Wochen früher erschienene Buch von Arthur Schneider, welches hier nur in Bezug auf eines der drei Ziele, die es sich steckt, zu besprechen ist. Denn insofern es beabsichtigt, dem ›Lehrzweck auf Hochschule und Gymnasium ein neues Lehrmittel zu schaffen‹ und außerdem ›dem gebildeten Italienfahrer eine Vorbereitung auf Rom, ein Wegweiser in Rom und eine Rückerinnerung an die ewige Stadt‹ zu werden, liegen seine Aufgaben außerhalb des Rahmens dieser Zeitschrift, und es ist nicht meine Absicht, hier festzustellen, inwieweit der Verf. diese Ziele erreicht hat. Aber er möchte auch ›wissenschaftlicher Arbeit ein bequemes Werkzeug bieten‹ und in Hinblick darauf muß das Buch an dieser Stelle geprüft und gewürdigt werden. Es zerfällt, abgesehen von dem Vorwort, in drei Theile. Die Einleitung über die Stadt- und Baugeschichte Roms (S. V—XII) ist nach Form und Inhalt offenbar für den ›gebildeten‹ Italienfahrer bestimmt; Kenntniss des Lateinischen wird von ihm bezw. ihr — denn auch Damen werden ausdrücklich zugelassen — nicht verlangt, darum steht am Ende der Vorrede eine Liste von Verdeutschungen und finden sich im Texte Sätze wie ›sie, die Königin der Straßen, wird als Regina viarum in Standbildern dargestellt‹ oder ›dem Rufe nach Brod hatte sich nur zu schnell das ‚Circenses‘ gesellt‹; für diesen Leserkreis ist auch wahrscheinlich die hochmoderne, mit Citaten und modernen Parallelen reich gewürzte Ausdrucksweise genießbarer als für unsereinen: da

ist die Rede von ›Kronprinzenpolitik‹ und ›Dreikaiserjahr‹ (allerdings waren es in Rom im Jahre 69 vier Kaiser), von ›Herrenreiten‹ und den ›Enterbten‹, der Circus ist ›ein Ort, wie auserlesen zum Kuppler- und Zigeunerwesen‹, und Frau Wilhelmine Buchholz wird ihre Freude daran haben, bei Gelegenheit des Forum Augustum und der Abneigung des Kaisers gegen Expropriationen an Friedrich d. Gr. und die Mühle von Sanssouci erinnert zu werden. Dem Publikum, an das sich dieser Text wendet, werden die zum Theil recht kräftigen Schnitzer, die sich in ihm finden, keinen Schaden thun: der collis Quirinalis soll aus 5 Erhebungen Latiaris, Sanqualis, Salutaris, Quirinalis und Capitolium vetus bestehen, die vier Regionen heißen Subura (so), Esquilina, Quirinalis und Palatina, die *pagani* sind ›Pfahlbürger mit geringerem Rechte‹, als Beleg für das Kunsthandwerk der republikanischen Zeit werden die hinter dem Castortempel hausenden ›Genienarbeiter‹¹⁾ citiert, unter den maßgebenden Faktoren des religiösen Lebens der caesarischen Zeit erscheint auch der Mithraskult, im palatinischen Apollotempel soll unter der Gestalt des Gottes des Augustus eigenes bronzenes Kolossalbild gestanden haben u. s. w. Es folgen dann 14 Tafeln mit nicht viel unter 300 Abbildungen zur Illustration der römischen Topographie, Darstellungen der erhaltenen Baulichkeiten nach Photographien, ferner Lagepläne, Grundrisse, Reconstructionen (am häufigsten aus den Institutsschriften, aber auch aus Reber, Canina, Guhl und Koner, Overbeck-Mau, Durm u. a. entnommen), Münzen, Reliefs, Portraitbüsten, darunter vieles, was, wie z. B. die Kaiserportraits oder die etruskischen Hausurnen, mit der römischen Stadtgeschichte nur sehr locker zusammenhängt. Diese Tafeln sollen vor allem dem Anschauungsunterricht der Schule dienen, durch den ja heutzutage manche den übel beleumundeten grammatischen Drill ersetzen und ›schmerzlos‹ in den ›Geist der Antike‹ einführen zu können vermeinen. Wenn aber jetzt bereits die Zeichen sich mehren, daß den Lehrern vor der Ueberfülle des Segens an Anschauungsmaterial, der von allen Seiten ihnen geboten wird, angst und bange zu werden beginnt, so können Schneiders Tafeln, soviel Schätzenswerthes sie auch bringen, eben durch das Zuviel dieses Gefühl nur verstärken: in Fragen der Gymnasialpaedagogik habe ich keine Befugnis mitzureden, aber auch vor akademischen Zuhörern würde ich mich hüten, in einer Vorlesung über Topographie und Denkmäler Roms auch nur den größeren Teil der von Schneider zusammenge-

1) Hier spukt offenbar der apokryphe *genarius pos(t) aed(em) Cast(or)is* bei Orelli 4195, der sich CIL VI 9177 (vgl. 363) längst richtig in einen [*ar*]gen[*t*]arius verwandelt hat.

stellten Abbildungen vorzulegen, weil ich befürchten mußte, daß die Studenten über der bequemen Thätigkeit des Bilderbesehens das Nachdenken und Erarbeiten des Vorgetragenen, ohne das nun einmal selbst im Zeitalter des Anschauungsunterrichtes keine historische Kenntnis zu erwerben ist, zu kurz kommen ließen. Aber den Anspruch, für wissenschaftliche Arbeit ein bequemes Werkzeug zu bieten, erheben offenbar auch nicht sowohl diese Tafeln, als vielmehr die Karten, die den Kern des Schneiderschen Buches bilden. Um das Werden der Stadt im Großen und im Einzelnen übersichtlich darzustellen, bringt er eine neue Methode zur Anwendung: 12 in gleichem Maßstabe von 1 : 11400 angelegte Pläne auf durchscheinendem Papier, denen zur Projicierung auf die Oertlichkeiten des modernen Rom ein beigegebener Plan der heutigen Stadt in gleichem Maßstabe untergelegt werden kann, bringen ebensoviele Entwicklungsstadien des Stadtbildes zur Anschauung: Roma quadrata, Septimontium, Vierregionenstadt, Roma Servii regis, das Rom der Republik bis auf Sulla, die Zeit von 80—50 vor Chr., die Stadt Caesars, die des Augustus, das Rom der julischen Kaiser, das der Flavier, die Zeit von Nerva bis Commodus, endlich das dritte und vierte Jahrhundert n. Chr. Schn. hat also ein ganz andres Ziel als Kiepert-Hülsen: nicht die locale Fixierung der antiken Namen und Ueberreste auf der durch die heutige Stadt gegebenen Grundlage strebt er an, sondern jede Karte soll das »Stadtbild« in der betreffenden Periode wiedergeben. Der Gedanke ist gewiß ein schöner, und der Wunsch, uns in jeder historischen Situation das Stadtbild in möglichster Vollständigkeit und Klarheit vor Augen stellen zu können, ist sicher ein berechtigter; aber über die Vermessenheit, die darin liegt, die Erfüllung dieses Wunsches mit unseren heutigen Mitteln zu versuchen, ist sich der Verfasser wohl selbst kaum recht klar geworden: ich meine natürlich eine Erfüllung im wissenschaftlichen Sinne, denn mit dem bloßen kartographischen Ausdrucke einer subjectiven Vorstellung kann doch niemandem gedient sein. Mit Mühe und nicht ohne Irrwege sind wir allmähig dahin gelangt, über das Fortschreiten der äußeren Stadtumgrenzung von der Palatinfestung über Septimontium und Vierregionenstadt bis zur servianischen Ummauerung in den Hauptpunkten Klarheit zu gewinnen: über den innern Ausbau aber wissen wir nicht viel mehr als nichts und haben auch keine Hoffnung, je mehr zu wissen, weil für diese Zeit die Durchforschung des Bodens nichts ergibt und die gelehrtesten Römer der varronischen und augusteischen Zeit von diesen Dingen selbst nichts wußten. Verf. scheint allerdings zu glauben, daß man aus den römischen »Sagen« noch topographische Aufschlüsse für die

ältere Zeit gewinnen könne, d. h. daß sie, wenn nicht gleichzeitig, so doch zu einer Zeit entstanden seien, wo das älteste Stadtbild der Vorstellung noch gegenwärtig war; denn in einem Aufsätze der Röm. Mitth. X 1895, 160 ff., der als Commentar zu Plan 1 und 2 (Roma quadrata und Septimontium) dienen kann, wird für die Bestimmung des Janus geminus als Stadthor des Septimontium die Erzählung angeführt, daß bei dem Andringen der Sabiner aus dem geöffneten Janusthore Ströme heißen Quellwassers hervorgebrochen seien und die Feinde zurückgeschlagen hätten: für mich ist das eine aetiologische Erfindung, bestimmt das Offenstehen des Janus zur Kriegszeit zu erklären, und topographisch bedeutungslos, da die Ansicht, daß der Janus ein Stadthor gewesen sei, der wir auch anderweitig begegnen, eben eine Ansicht ist und nicht mehr; wer aber die Geschichte für Ueberlieferung oder doch ihre topographischen Grundlagen für unantastbar hält, der hat auch kein Recht, die Angabe der ›Sage‹ zu verwerfen, daß das ganze zur Zeit des Romulus, also der Palatinstadt, sich ereignete, und daß damals die Römer bereits im Besitze der Burg auf dem Capitol sich befanden. Authentische Ueberlieferung, die natürlich nur auf Einzelheiten sich erstrecken kann, haben wir für die älteste Zeit doch nur in That-sachen des Kultus. Diese Zeugnisse aber hat Schn. in auffallender Weise vernachlässigt. Die unschätzbare Beschreibung des Pomerium der Palatinstadt bei Tac. ann. XII 24 besagt ausdrücklich, daß dies Pomerium die Ara maxima des Hercules einschloß: das braucht nicht notwendig zu beweisen, daß dieselbe schon zur Zeit der Roma quadrata bestand, wohl aber, daß sie nie anders als *intra pomerium* gelegen hat: Schn. setzt sie zuerst auf Plan 2 in das Bild des Septimontium ein, läßt sie aber sowohl hier als auf dem Plane der Vierregionenstadt außerhalb des Pomerium liegen und verwischt damit eine der wichtigsten That-sachen der ältesten römischen Religions- und Stadtgeschichte. Auf dem Plane der Roma quadrata sind Lupercal und Mundus nicht eingezeichnet, dafür aber der Pons subicius und die Sacra via, die allerdings, wie es nicht wohl anders sein kann, in den Sumpf führt. Auf dem Plane des Septimontium ist eine ganz unglaubliche Construction der *terreus murus*, den Schn. als nördlichen Abschluß der Stadt in ganz beträchtlicher Länge durch die Subura unmittelbar unter dem Quirinalabhange bis zum Janus geminus und weiter sich erstrecken läßt: die Annahme eines solchen Erdwalles beruht auf der Erwähnung eines *murus terreus Carinarum* bei Varro de l. l. V 48, d. h. doch einer durch den Carinenabhang gebildeten oder aber auf den Carinae befindlichen Erdmauer: wie — abgesehen von der ganzen Undenkbarkeit eines derartigen Laufes

einer Befestigungslinie — der von Schn. eingezeichnete Wall, der die Carinae gar nicht berührt, diesen Namen führen sollte, ist völlig unbegreiflich. Warum der Tempel der Vesta und eine — mir unbekannte — *area Sancti* auf dem Quirinal im Stadtbilde des Septimontium erscheinen, dagegen die *ara Consi* und die Kultstätte des Quirinus fehlen, fragt man vergebens. In der Religionsordnung der *di indigetes*, deren Abschluß in die Zeit der Vierregionenstadt fällt (vgl. meine Abhandlung *De dis Romanorum indigetibus et novensidibus*, 1892) erscheinen beide, Consus mit 2 Jahresfesten als Gott von besonderer Bedeutung, Quirinus in der an der Spitze des ganzen Systems stehenden Trias Juppiter Mars Quirinus: also hat Quirinus sicher schon vor dem Synoikismos auf dem Quirinal seine Kultstätte gehabt, und auch Consus gehört sicher einer älteren Götterschicht an. Im Bilde der Vierregionenstadt (Plan 3) ist die *area Sancti* in eine *aedes Sancti* verwandelt, es treten dazu *aedes Quirini* und *aedes Salutis*: aber die *aedes Dii Fidii* (= *Sancti*) ist 466 gelobt, die *aedes Salutis* 302, die *aedes Quirini* 293 v. Chr. dediziert, daß vorher *sacella* der betreffenden Gottheiten dort lagen, steht fest, aber daß der Kult des Sancus da älter gewesen sein soll als die beiden andern ist eine ganz willkürliche Annahme. Von den Kultstätten der *di indigetes* erscheinen auf Plan 3 außer den genannten die des Mars, Vejovis, Volcanus, Terminus, Janus, Vesta; aber für den, der die älteste historische Urkunde, den Festkalender, zu benutzen versteht, ist es doch sicher, daß in der gleichen Periode, d. h. vor Erbauung des capitolinischen Tempels, außer dem bereits erwähnten Consus z. B. auch Juppiter (Feretrius), Saturnus, Flora ihre der Lage nach noch bestimmbar Heiligtümer besaßen. Daß die Errichtung der *sacraia Argeorum* nicht mit der Constituierung der Vierregionenstadt zusammenfällt, sondern erst dem dritten Jahrhundert v. Chr. angehört, glaube ich in meiner Real-Encycl. II 694 ff. nachgewiesen zu haben: aber davon ganz abgesehen ist es mir vollkommen rätselhaft, wie Schn. dazu kommt, von den 14 Kapellen, für die uns Varro Localangaben macht, eine einzige (mit Fragezeichen) bei S. Martino ai Monti zu notieren. Gewiß, da mag die Kapelle des *Oppius mons quarticeps cis lucum Esquilinum* gelegen haben; aber ich dünkte, die Lage der meisten andern *sacella* wäre sicherer festzulegen als die von diesem, jedenfalls die der vier quirinalischen, ferner die des *Cermalense quinticeps apud aedem Romuli*, des *Veliense sexticeps apud aedem deum Penatium*, des *Cespius mons sexticeps apud aedem Iunonis Lucinae* u. s. w. Wie kommt diese Stelle zu der Ehre, allein als *sacellum Argeorum* bezeichnet zu werden und noch dazu diese Bezeichnung in allen folgenden Stadtbildern

bis auf Commodus weiter zu führen? Etwa weil Gatti (Bull. com. 1888, 221 ff.) den meines Erachtens nicht sehr glücklichen Einfall gehabt hat, die unter dem bei S. Martino ai Monti gefundenen Comitalsacellum liegenden Travertinquadern für Reste eines Argeersacrariums zu erklären? Aber auch wenn Gatti Recht hätte, bewiese doch eben das laut Inschrift der augusteischen Zeit angehörige Comitalsacellum, daß damals die Argeerkapelle kassiert war: was soll sie also auf den späteren Plänen? Zu einer ähnlichen Serie von Fragezeichen gibt das Bild des republikanischen Rom bis auf Sulla (Plan 5) Anlaß, ein Bild, für das naturgemäß bei der Länge des Zeitraums, den es umfaßt, ein größerer Reichtum an Eintragungen zur Verfügung stand, auf dem aber freilich auch von den angestrebten Vorzügen der ganzen Methode viel verloren gehen mußte, da das Rom der Decemviren und das des Bundesgenossenkrieges in einem Bilde zu vereinigen waren. Mir ist es auf dieser Karte schlechterdings unmöglich gewesen, die Grundsätze zu erkennen, die für die Aufnahme oder Weglassung der verschiedenen Baulichkeiten maßgebend gewesen sind, namentlich der Tempel, für die wir eine im wesentlichen recht gute und durch die Arbeit von Aust leicht zu überblickende Ueberlieferung haben. Ich vermag keinen Grund einzusehen, warum die Tempel der Mater Matuta *in foro boario*, des Janus *ad theatrum Marcelli*, der Fides *in Capitolio*, der Flora *in campo*, der *dei Penates in Velia* und viele andre nicht angeführt sind, während das *sacellum Pudicitiae* am Forum boarium, das *sacellum Dianae in Caeliolo*, die *aedes Fortunae Seiae* u. a. Aufnahme gefunden haben, obwohl diese doch gewiß, weder was ihre Bedeutung noch was die Sicherheit ihrer topographischen Ansetzung anlangt, vor den erstgenannten einen Vorzug beanspruchen können. In der Gegend *ad circum maximum* fehlen die Tempel von Venus, Summanus, Flora, Iuventus, *ad circum Flaminium* die von Volcanus, Diana, Pietas: gewiß können wir keinen dieser letztgenannten Tempel genau localisieren und sie fehlen daher bei Kiepert-Hülsen mit Recht, bei Schn. ist ihr Fehlen eine Inconsequenz, da vieles andere ebenso wenig genau zu Localisierende aufgenommen ist, und ein Beweis für die Undurchführbarkeit seines Planes; denn wie soll man ein Stadtbild gewinnen, wenn notorisch mit öffentlichen Gebäuden stark besetzte Gegenden weiß und leer erscheinen? Ein solches Mittelding zwischen Aufzeichnung des thatsächlich Gegebenen und Reconstruction des ursprünglichen Zustandes kann nur verwirrend wirken. Diesem Grundfehler gegenüber kommen die Versehen und Ungenauigkeiten im Einzelnen, die sich auf diesem und den folgenden Plänen in nicht ganz geringer Zahl finden, wenig in Betracht, auch mit dem Aufwande des größten

Maßes von Sachkenntnis und Accuratesse ist ein Plan wie der von Schn. entworfene, nicht durchzuführen. Bei den bisher besprochenen Kartenbildern war es die Unvollständigkeit des Bildes, die die Absicht vereitelte, bei den späteren wird dieselbe Wirkung durch den Embarras de richesse erreicht. Wie gering ist die Zahl der Zeugnisse, die uns in Stand setzen, das Verschwinden eines älteren Gebäudes festzustellen! So muß eine Menge Baulichkeiten weiter mitgeführt werden, von denen es möglich oder wahrscheinlich ist, daß sie längst anderen Platz gemacht haben: dadurch wird das Bild auf den letzten Karten zwar reicher, aber gewiß nicht zutreffender. Wenn Verf. in der Vorrede als eines der Motive zu seinem Unternehmen die Unbequemlichkeit hinstellt, die daraus entsteht, daß man auf einem Stadtplan des kaiserlichen Rom, wenn man sich in augusteische Zeiten zurückdenkt, konstantinische Bauten mit im Plane findet, oder auf Karten der letzten Zeit den Umfang des goldenen Hauses eingezeichnet sieht, so glaube ich, es wird viele Fachgenossen geben, die Abstractionsvermögen genug besitzen, sich diese innerhalb der von dem Kartenbilde umfaßten Periode eingetretenen Aenderungen wegzudenken, die es dagegen in hohem Maaße störend empfinden, wenn sie, wie auf Schneiders 9. Plane, in der Zeit der julischen Kaiser mitten in der Subura den famosen »*terreus murus*« oder auf einem Bilde der Stadt im dritten und vierten nachchristlichen Jahrhundert (Plan 12) noch die Porta Quirinalis und Raudusculana oder das *sacellum Pudicitiae* eingezeichnet finden. Ich glaube, die wissenschaftliche Arbeit wird ihrem Handwerkszeuge nicht die Schneiderschen, sondern die Kiepert-Hülsenschen Karten einverleiben, denn an den ersteren hat, so gut sie gemeint sind, »der Spieltrieb des Menschen«, den der Verf. in der Einleitung citiert, mehr Antheil als die Wissenschaft.

Halle (Saale), 9. Sept. 1896.

Georg Wissowa.

Baudon de Mony, Ch., Relations politiques des comtes de Foix avec la Catalogne jusqu'au commencement du XIV. siècle. 2 Bde. Paris, A. Picard et fils. 1896. 8°. XV, 427; 451 S.

Der Weg auf dem der Verf. dazu gelangt ist, einen stattlichen Band Text und eine ebenso umfängliche Urkundensammlung zu veröffentlichen über einen Gegenstand, der auf den ersten Blick mehr nur ein territorial-geschichtliches Interesse zu besitzen scheint, ist unschwer zu verfolgen. Schon i. J. 1885 hat Baudon de Mony

in der Bibliothèque de l'école des chartes einen Beitrag über die Andorra-Frage veröffentlicht, in welchem er darauf hinwies, daß deren eigentliche Lösung nur auf Grund eines eingehenden Studiums der territorialen Verhältnisse des nachmaligen Freistaates und der ihn rings umschließenden Nachbargebiete im frühen Mittelalter möglich sei, und als einen Anlauf dazu eine Gruppe von Urkunden analysierte, aus denen er den Nachweis zu erbringen meinte, daß das Gebiet von Andorra von den Bischöfen von Urgel an die Familie Caboet zu Lehn gegeben und mit deren Territorial-Besitz, unbeschadet der Lehnsrechte der Bischöfe durch Heirath an die Vicegrafen von Castelbon (Castelbó) und später an die Grafen von Foix gefallen sei. Gegen diese Auffassung erhob sich ein paar Jahre später der durch seine Forschungen auf dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichte von Navarra rühmlichst bekannte Brutails, und die Controverse, die im Laufe des Jahres 1892 zwischen Baudon und diesem in der Revue des Pyrénées ausgefochten worden ist, hat nicht wenig dazu beigetragen, die geschichtlichen That-sachen, die für den Gegenstand von Bedeutung sind, aufzuklären und sicher zu stellen, wenn auch bedauerlicher Weise in eine Frage mittelalterlicher Quellenkritik dabei Gesichtspunkte neuerer und neuester politischer Ansprüche hineingetragen worden sind, die, wie Baudon mit Recht geltend macht, mit der Sache selbst nicht das Mindeste zu thun haben. Um aber nun seinen Standpunkt in einer umfänglicheren und eingehenderen Weise zu rechtfertigen, als dies in den Artikeln einer territorial-geschichtlichen Zeitschrift angängig war, hat Baudon sein reichliches Quellenmaterial und seine daraus gezogenen Folgerungen in dem vorliegenden Werke veröffentlicht, und die vielen Streitigkeiten, die in älterer und neuerer Zeit an die Frage der ursprünglichen Zugehörigkeit der jetzigen Republik von Andorra sich geknüpft haben, rechtfertigen durchaus die eingehende Behandlung, die der Verfasser seinem Stoffe widmet.

Außerlich betrachtet bildet die Darstellung der Andorra-Frage allerdings nur einen kleinen Theil des Buches, sie ist aber so sehr der Kernpunkt des Ganzen, und zieht sich so deutlich als rother Faden durch die Gesamtheit der Arbeit hindurch, daß sie es wohl verdient, in dieser Besprechung an erster Stelle berücksichtigt zu werden. Daß die Urkunde, wonach Ludwig der Fromme bereits Andorra als ein selbständiges Gebiet anerkannt haben soll, eine Fälschung ist, wird wohl kaum noch von irgend einer Seite bestritten. Natürlich liegt es nahe, Andorra mit der karolingischen Marca Hispanica in Verbindung zu bringen, von der es jedenfalls theoretisch einen Theil gebildet haben wird. Ob die schwer zugänglichen

und wenig reichen Hochthäler, aus denen der kleine Freistaat besteht, damals überhaupt schon eine Bewohnerschaft besessen haben, die eine gesetzgeberische Berücksichtigung gerechtfertigt hätte, muß dahingestellt bleiben und ist zum mindestens urkundlich nicht nachweislich. Baudon nimmt an, daß die erste Besiedelung unter dem *ius aprisionis*, unter dem Rechte der Besitzergreifung und Urbarmachung stattgefunden habe, das den Bewohnern der Grenzbezirke des karolingischen Reiches eine privilegierte Stellung einräumte. Es ist dies jedoch nur ein Wahrscheinlichkeitsschluß; die älteste Urkunde, in der der Name i. J. 819 vorkommt, nennt Andorra als zugehörig zur Grafschaft von Urgel und in geistlicher Beziehung als Theil des gleichnamigen Bisthums.

Baudon führt nun weiter den urkundlichen Beweis, wie die Grafen von Urgel, deren Interesse hauptsächlich ihre Aufmerksamkeit nach Süden zog, ihre Rechte auf Andorra durch Schenkung und Tausch an das Bisthum abtraten, das ungefähr seit der Mitte des 10. Jahrhunderts im Besitze der Hoheitsrechte über Andorra gewesen ist und sie um 1100 den Grafen von Caboet zu Lehn gab. Hier ist der kritische Punkt, in welchem die Beweisführung Baudons von Brutails und den Vertretern der französischen Rechte angefochten wird. Die Urkunden von 988 (Tausch von Besitzungen zwischen dem Grafen und dem Bischof von Urgel), 1001 (Sylvester II. bestätigt dem Bischof von Urgel seine Besitzungen), 1013 (Bulle Benedicts VIII.), 1110 (Testament des Guillelmus Guizardus de Kabaod, Regest) sprechen nämlich alle nicht von den Hoheitsrechten oder Lehen über Andorra, sondern in Andorra (z. B. *relinquo ei ipsud quod habeo in val de Andorra*, und ähnlich), und hierauf, und auf ein paar andere Urkunden, die theils eine entsprechende Interpretation zulassen, theils wirklich mit einer Lehnsheheit der Caboet über das ganze Andorra sich nicht vereinigen lassen, hat Brutails seine Ansicht gestützt, daß die Bischöfe von Urgel, und als ihre Lehnsleute die Grafen von Caboet nicht das ganze Andorra, sondern nur lehnherrliche Rechte über einen bestimmten Theil des Thales besessen hätten, wie z. B. auch die Abtei von San Cerni Hoheitsrechte in Andorra besaß, mit denen sie 1287 gleichfalls die Grafen von Foix belehnte. Dieser Einwand ist aber nur scheinbar stichhaltig. Schon in der Urkunde über den zwischen Borrel und dem Bischof von Urgel beliebten Austausch von Besitzungen i. J. 988 bei Villanueva — Baudon druckt in seiner Urkunden-Sammlung weder diese noch die in *Marcas Marca Hispanica* vorkommenden Documente wieder ab, sondern beschränkt sich fast durchaus auf die ungedruckten — werden fast alle die

Ortschaften namentlich aufgezählt, die überhaupt in Andorra bestanden haben, und noch mit dem Zusatze *vel in aliis locis, ubi invenire potueritis* und in späteren Urkunden erstrecken sich die Rechte des Lehns Herrn und des Lehns Mannes ausdrücklich über ganz Andorra; so heißt es in der Investitur des Arnaldo de Castelbó, 1186: *concedo tibi feudum vallis Andorre*, und in der Cession der Arnalda de Caboet an ihren Gatten: *jura super valle de Kabood etc. et valle Andorre et ejus finibus*. Auch das spricht für die Richtigkeit der Interpretation, die Baudon den Urkunden gegeben hat, daß das aus dem 13. Jahrhundert stammende Inventar der Schenkungen an die Kirche von Urgel die Rechte des Guilelmus Guitardus de Kabaod auf Andorra also charakterisiert: *et confitetur ecclesiam esse dominam pro valle Andorre*, und ähnlich in anderen Regesten. Damals konnte noch keineswegs die Erinnerung an den wahren Charakter der Beziehungen zwischen der Kirche und ihren Lehnsleuten so weit verwischt sein, daß das Memorial des dany donats per lo comte de Foyx y bescomte de Castelbó a l'iglesia de Urgell — dem ist das Regest entnommen — aus dem Besitze eines beschränkten Lehens in Andorra eine Oberhoheit der Kirche über das ganze Andorra hätte machen können, eine Verwechslung, die um so unwahrscheinlicher ist, als das Memorial nicht Ansprüche der Kirche, sondern Verdienste, also doch Ansprüche des Lehns Mannes vertritt. Die territoriale Zugehörigkeit der Andorra-Thäler zum Bisthum Urgel erscheint mir damit vollkommen erwiesen, und die Ansprüche der französischen Partei, so weit solche in einer rein historischen Frage überhaupt Berücksichtigung verdienen, vollkommen widerlegt.

Das Haus Caboet hat die Kirche von Urgel reichlich entschädigt für das Vertrauen, welches ihm diese durch die Belehnung mit Andorra erwiesen, indem es nach und nach die Lehns Hoheit der Kirche auch für seinen ursprünglich allodialen Besitz, die Thäler von San Juan und von Caboet, anerkannte; aber bis in eine Urkunde hinein vom Jahre 1159 wird die Verschiedenheit im Ursprung der Rechte über die verschiedenen Theile des Lehens der Caboet festgehalten und neben den Thälern von S. Juan und Caboet wird als alter Besitz nur das Lehen von Andorra aufgeführt. Im Jahre 1170 starb Arnaldus de Caboet und hinterließ nur eine Tochter Arnalda, die in zweiter Ehe mit dem vicomte von Castelbon vermählt wurde und ihm die Lehen ihres Hauses zubrachte. Ganz im Gegensatze zu den Caboets haben die Castelbós die Kirche von Urgel und ihre Bischöfe fortdauernd bedrängt und bedroht und sich auf deren Kosten fortdauernd bereichert; die rechtlichen Beziehungen zwischen

den Bischöfen als Lehnsherrn und den Grafen als Lehnsmanen sind aber darum niemals ernstlich in Frage gestellt worden, ebenso wenig als später, nachdem durch die Heirath der Ermessinda von Castelbó mit Roger Bernard die Grafen von Foix in den Besitz der Lehen gelangt waren.

Baudon gelangt auf einem anderen Wege als dem im Vorausgehenden eingeschlagenen zu diesem Punkte der Untersuchung. Er nimmt seinen Ausgang von der Begründung der Grafschaft Foix. Was er aber über deren älteste Geschichte ermittelt zu haben glaubt, ist nicht in gleicher Weise überzeugend wie seine Ausführungen über Andorra. Die Grafen von Foix leiten ihren Ursprung her von Bernard, dem zweitgeborenen Sohne Rogers des Aelteren, Grafen von Carcassone, der bei seinem Tode, ca. 1012, seine Besitzungen unter seine Kinder vertheilte. Bernards Erbtheil, die nachmalige Grafschaft Foix setzte sich in der Hauptsache zusammen aus dem Orte Foix und dem dazu gehörigen Lande, dem Agarnagues und dem Podagues und aus der Viguerie von Sabartes. Für diesen letzten Theil der Grafschaft möchte Baudon gern eine besondere rechtliche Stellung herausconstruieren, die ihm nothwendig erscheint, um die eigentümliche Rolle zu erklären, welche die Grafen von Foix in den politischen Verhältnissen diesseits und jenseits der Pyrenäen gespielt haben. Das Sabartes besteht im Wesentlichen aus dem Oberlaufe der Ariège und den Thälern ihrer Zuflüsse, einem Gebiete, das seiner geographischen Lage nach zu Frankreich gehört, denn die Ariège mündet in die Garonne. Da es ein alter Besitz der Grafen von Carcassone war und diese die Grafen von Toulouse als ihre Lehnsherren anerkennen, so liegt es am nächsten, auch das Sabartes in das Gebiet der Grafschaft Toulouse einzuschließen, wie dies z. B. auch von Vaissette geschehen ist. Baudon aber will es zum Allodial-Besitz der Grafen von Foix machen und sucht urkundlich nachzuweisen, daß sich die Hoheitsrechte der Grafen von Toulouse niemals weiter erstreckt hätten als zum Pas de la Barre, dem Passe, durch den wenige Meilen unterhalb von Foix die Ariège in das Unterland eintritt. Dieser Beweis ist ihm nach meinem Dafürhalten nicht gelungen. Er nimmt an, das Sabartes sei in den Zeiten des Zerfalles der karolingischen Monarchie, der feudalen Oberherrlichkeit entschlüpft (*échapper*) und so in den Allodialbesitz der Grafen von Foix, wie er sagt, — er meint jedenfalls der Grafen von Carcassone gelangt. Daß Derartiges vorgekommen ist, läßt sich nicht läugnen; wo aber Baudon soeben in scharfsinniger und glücklicher Weise den Beweis geführt hat, daß selbst ein so armseliges und abgelegenes Gebiet, wie die Thäler von

Andorra der Aufmerksamkeit seiner Lehnsherren nicht entgangen ist, muthet es etwas befremdlich an, daß das Gegentheil sich ereignet haben soll in dem unmittelbar benachbarten Sabartès, das keineswegs ein ärmlicher Besitz war, sondern durch das eine der bedeutendsten Pyrenäenstraßen sich hinaufzog, zu deren Beherrschung eine sehr beträchtliche Anzahl von Schlössern im Ariège-Thale angelegt worden war, die wir so oft im Vasallenverhältnisse zu den benachbarten mächtigeren Territorialherren finden, daß man kaum an ein Entgleiten aus lehnsherrlichen Verpflichtungen glauben kann. Hier scheint mir Baudon die in späterer Zeit entstandenen, wesentlich von der Entwicklung der Machtverhältnisse bedingten Zustände nicht genügend getrennt zu haben von der Frage nach den ursprünglichen feudalechtlichen Ansprüchen. Auf Grund der dieser hat jedenfalls das obere Ariège-thal gerade so einen Bestandtheil der Grafschaft Toulouse gebildet, wie das Andorra-Thal ursprünglich zur Grafschaft Urgel gehört. Als aber die Grafen von Toulouse in Folge der politischen Verwickelungen, in die sie hineingezogen wurden, nicht mehr im Stande waren, ihren fast zu gleicher Macht emporgewachsenen Vasallen, wie den Grafen von Carcassone, die Anerkennung ihrer Oberhoheit aufzuzwingen, und als durch Heirathen und durch Verträge eine ganze Anzahl kleinerer, in der Nachbarschaft des Sabartès gelegener Territorien, die ursprünglich zur Grafschaft von Toulouse gehört hatten, in die Hände der Grafen von Barcelona kamen, da verwischten sich in den Hochthälern der Pyrenäen in einem solchen Maaße die Spuren der ursprünglichen feudalechtlichen Zusammengehörigkeit, daß es wohl geschehen konnte, daß sich keine urkundlichen Beweise für den Fortbestand feudalherrlicher Ansprüche der Grafen von Toulouse im Gebiete des Sabartes mehr auffinden lassen. Immerhin macht noch 1230 der Graf von Toulouse oberherrliche Ansprüche im Gebiete des Sabartes, wenn auch nicht auf das Ganze, geltend, und 1277 erkennt Roger Bernard die Lehnshoheit König Philipps als des Erben des Grafen von Toulouse für die ganze Grafschaft an. Daß es sich um eine Verwischung der feudalen Grenzen handelt, scheint sich auch daraus zu ergeben, daß die Grafen von Cerdagne Hoheitsrechte im Sarbatès ausüben; und zwar auch solche, bei denen auf die früheren Zustände unter den Grafen von Foix Bezug genommen wird.

Nicht ohne Bedeutung für diese Frage sind übrigens auch die Ansprüche, welche die Grafen von Barcelona an die Erbschaft der Grafen von Carcassone gegen diejenigen von Toulouse durchfechten. Wenn hier wiederholt das Sarbatès neben der Grafschaft Foix erscheint als Bestandtheil des Lehens (honor), welches die Grafen von

Barcelona als ihr Erbtheil betrachten, so ist auch das keineswegs geeignet, die Ausnahmestellung, wie Baudon sie für das Sabartès nachweisen möchte, zu begründen. In eben diesen Verhandlungen finden sich aber neue Beweise dafür, daß das Sabartès von beiden Seiten der Pyrenäen beansprucht wurde. Als 1272 Roger Bernard sich in der Gefangenschaft Philipps IV. von Frankreich befand, machte er den Versuch seine Freiheit dadurch zu erkaufen, daß er an den König das Sabartès auslieferte, welches zur Zeit der vizconde von Cardona für Jayme I. von Aragon besetzt hielt. Dem aber widersetzte sich Jayme mit aller Energie, indem er behauptete, daß diese Gebiete von Alters her der Krone Aragon zugehörig seien, während Philipp mit gleicher Bestimmtheit auf dieselben Gebiete als Theile der Grafschaft Carcassone Anspruch erhob. Thatsächlich führen wohl beide Auffassungen, diejenige Baudons wie die von mir entwickelte, zu dem gleichen Resultate: die Oberherrlichkeits-Verhältnisse für den oberen Theil der Grafschaft Foix, waren im zwölften und dreizehnten Jahrhundert nicht völlig geklärt, und dieser Umstand ermöglichte es den Grafen von Foix, eine kühnere und aggressivere Politik der Selbstsucht zu treiben, als dies anderen Vasallen ihren Lehnsherren gegenüber möglich war, deren Ansprüche weniger angefochten und bestimmter formuliert waren. Der König von Frankreich sowohl, als derjenige von Aragon fanden sich veranlaßt, die Grafen von Foix trotz ihrer wiederholten treulosen politischen Frontwechsel mit einer gewissen Schonung zu behandeln, nur darum, weil sie fürchten mußten, durch eine übel angebrachte Strenge die Grafen vollständig in das gegnerische Lager zu treiben und dadurch eine unerwünschte Entscheidung der streitigen Ansprüche herbeizuführen.

Es ist nicht meine Absicht, dem Verf. im Einzelnen zu folgen in der Darstellung der Rolle, welche die Grafen von Foix in Catalonien gespielt haben. Der eingehenden Schilderung dieser Verhältnisse sind die drei letzten Bücher von Baudons Werk gewidmet, aus denen im Vorhergehenden nur einzelne Paragraphen zur Vergleichung herangezogen worden sind. Allein mir scheint das Interesse daran nicht von gleicher Wichtigkeit zu sein, als dasjenige an den beiden ersten Büchern. Die territorialen Eroberungen, die Familienbeziehungen und die daran anknüpfenden Rechtsansprüche an die Erbschaften der Grafen von Urgel, von Pallars, von Moncada haben, ausschließlich vom Standpunkte der Grafen von Foix betrachtet, doch nur eine lokalgeschichtliche Bedeutung. Sie bilden freilich gleichzeitig einen Theil der politischen Kämpfe zwischen den Königen von Aragon und ihrem unruhigen Adel, und im Zusammen-

hange dieser Kämpfe betrachtet, würden die einzelnen Thatsachen und die Zustände, die sie uns offenbaren, allerdings für die Geschichte der sogenannten aragonesischen Unionskämpfe eine wesentliche Bedeutung gewinnen. Seit der mit glänzendem Sarkasmus gegen die Vorkämpfer der aragonesischen Freiheiten geschriebenen Darstellung Vicente de La Fuentes macht sich doppelt das Bedürfnis geltend, diesen Abschnitt der Geschichte einer mit quellenkritischer Methode gewissenhaft durchgeführten neuerlichen Durchforschung zu unterziehen. Von den Spaniern aber dürfen wir, bei allem Eifer, den sie dafür entfalten, aus den unerschöpflichen Vorräthen ihrer Archive immer neues Material ans Tageslicht zu ziehen, die Lösung einer solchen Aufgabe nicht erwarten; hat sich doch selbst ein solcher Meister der Quellenkritik wie La Fuente bei aller Klarheit seiner Darstellung nicht enthalten können, der politischen Betrachtung des Gegenstandes einen Einfluß einzuräumen, wie ihn die Thatsachen selbst, um die es sich handelt, keineswegs rechtfertigen. Der Umstand, daß Baudon als Ausländer dem Einflusse der in Spanien nur zu mächtigen politischen Auffassungen entrückt ist, hätte ihn, bei der Sicherheit der quellenkritischen Methode, von der jeder einzelne Abschnitt seines Werkes Zeugnis ablegt, für eine solche Aufgabe ganz besonders geeignet erscheinen lassen. Allein sie hätte ihn allerdings weit über die Grenzen hinausgeführt, die er sich in seiner Arbeit gesteckt hat. Es läßt sich nicht läugnen, daß die letzten Bücher unter der Beschränkung, die sich der Verf. auferlegt hat, leiden. Während der Albigenserkriege, in den Kämpfen zwischen den Königen von Frankreich und von Aragon, zwischen dem König von Aragon und der Dynastie von Mallorca läßt sich eigentlich eine Geschichte der Grafen von Foix in ihrer Eigenschaft als katalonische Territorialherren nicht schreiben; der Verf. hat sich wohl bemüht, durch gelegentliche Bezugnahme auch die allgemeine politische Lage anzudeuten, inwiefern sie die Politik der Grafen von Foix bedingte. Aber indem er dann wieder in der Darstellung der die Grafen von Foix speziell betreffenden Vorgänge mit regestenartiger Gründlichkeit und Vollständigkeit rein lokale Vorgänge unvermittelt neben Ereignisse stellt, deren richtiges Verständnis nur aus der Gesamtlage, nur aus der Reichsgeschichte möglich ist, ohne diese Fäden immer wieder als Einschlag in dem Gewebe sichtbar werden zu lassen, verwirrt er und läßt immer nur wieder den Wunsch lebendig werden, den ganzen Stoff so behandelt zu sehen, wie er es einem ohne geschichtliche Berechtigung herausgeschnittenen Stück davon hat zu Theil werden lassen. Es kommt dazu, daß das Bild, welches Baudon von den Grafen von Foix im zwölften und drei-

zehnten Jahrhundert zu entwerfen hat, uns im Wesentlichen keine neuen Züge zu bieten vermag. Das strenge Urtheil La Fuentes, daß unter den allezeit rebellischen Großen Cataloniens die Grafen von Foix sich nur durch eine noch größere Dosis von Treulosigkeit und Unbotmäßigkeit ausgezeichnet hätten, wird man auch nach Baudons Darstellung, die allerdings eine Vergleichung mit den anderen Feudalherren kaum ermöglicht, nicht für unberechtigt erklären können. Er selbst vermag seinen Roger Bernard von dem Vorwurf der Meineidigkeit nicht frei zu sprechen, und wenn er auch mit vollem Rechte darauf hinweist, wie sehr eine solche Handlungsweise durch den Geist der Zeit erklärt und entschuldigt wird, so hat er doch kein Wort des Tadels für die vaterlandslose Politik, mit der die Grafen von Foix zwischen dem Anschluß an Frankreich oder an Aragon hin- und herschwanken, nur vom Gesichtspunkte des Interesses geleitet, ohne den persönlichen oder nationalen Stolz, wie er oft genug aus einzelnen Handlungen der Unbotmäßigkeit sowohl französischer als spanischer Kronvasallen ihren Souveränen gegenüber spricht.

Der Abschluß, den Baudon seiner Darstellung giebt, ist auch nicht in der Sache begründet, sondern berührt als ein durchaus willkürlicher. Durch die Verträge von 1311 war allerdings der Streit um die Erbschaft der Moncada zum Abschluß gelangt, allein in der Geschichte der Grafen von Foix bildet dieses Ereignis so wenig einen Wendepunkt, als in derjenigen Cataloniens, und bei dem fortwährenden Wechsel in dem territorialen Besitze der Grafen jenseits der Pyrenäen ist es kaum berechtigt, diesen Moment als den Punkt ihrer größten Ausdehnung anzusprechen. Zum Mindesten aber hätte der Verf. in einer flüchtigen Skizze die weiteren Schicksale der Grafschaft bis zu einem wirklichen Wendepunkte, z. B. bis zur Vereinigung mit Navarra, führen müssen, wollte er den Eindruck vermeiden, daß er über der mühevollen Detailarbeit ermüdet die Feder fallen gelassen. Wenn man, worin gerade die Franzosen uns vielfach mit gutem Beispiele vorangehen, an die geschichtliche Darstellung den Maßstab des Kunstwerkes legt, so würde Baudons Arbeit der Kritik nicht wenige Blößen geben; in der gewissenhaften Berücksichtigung auch der scheinbar unbedeutendsten Quellen, in ihrer methodischen Sichtung und kritischen Verwerthung ist sie zum Mindesten ein glänzendes specimen eruditionis, und in dem Abschnitte über die Andorra-Frage erhebt sie sich sogar unbedingt zu einer wissenschaftlichen Leistung von bedeutender Tragweite.

Bernardin, *Un précurseur de Racine, Tristan l'Hermite, sieur du Solier (1601—1655), sa famille, sa vie, ses oeuvres*. Thèse pour le doctorat présentée à la Faculté de Paris. Paris, Picard 1895. gr. 8°. 632 p. Preis 7 Fr. 50.

›*Las que peu de gens sont qu'on sache avoir vescu*«. Dieses Wort Lemaire, welches Ph. Aug. Becker seinem vortrefflichen Buche über Jean Lemaire, den ersten humanistischen Dichter Frankreichs als Motto vorgesetzt hat, wäre ebenso auf dem Titelblatt von Bernardins Buch über Tristan l'Hermite, den Vorläufer Racines am Platze. Wer kennt noch heutzutage den Verfasser der Mariamne? Es ist eine dankbare Aufgabe der Litteraturgeschichte vergessene Dichter wieder in ihre Rechte einzusetzen, und man begreift, daß, wer sich einer solchen Aufgabe unterzieht, es an liebevoller Hingabe an den Gegenstand nicht fehlen läßt. Dank ihrer unermüdllichen, bis auf die geringfügigsten Einzelheiten eingehenden Sorgfalt ist es Bernardin und Becker gelungen, uns ein durchaus zuverlässiges Bild jener beiden in manchen Punkten so große Aehnlichkeiten aufweisenden Schriftsteller zu entwerfen. Lemaire und Tristan, sie gehören einer Uebergangszeit an, der eine blühende Litteraturperiode auf dem Fuße folgt. Lemaire bahnt die Umwandlung der Rhetorikerschule in die der Humanisten an, Tristan leitet von der Tragödie Hardys und Genossen hinüber zu derjenigen Racines. Wie bei jenem das antike Element zum ersten Mal von den Schlacken des Mittelalters befreit erscheint und nun als neues befruchtendes und erfrischendes Motiv in die Litteratur der Renaissance einzieht, so löst sich bei diesem zum ersten Mal aus den Banden der das ganze Drama der Früheren umstrickenden Intrigue die psychologische Charakteristik, die in Racines Tragödien die höchste Vollkommenheit erreichen sollte. Aber nicht blos die schriftstellerische Wirksamkeit beider Dichter, auch ihre äußeren Lebensverhältnisse weisen zahlreiche Vergleichungspunkte auf. Beide sind darauf angewiesen im Dienste hoher Gönner ihr Leben zu fristen, beide aber werden von einem herben Mißgeschick verfolgt und stets von einer Stellung in die andere geworfen.

In dieser Hinsicht bietet Tristans Leben noch weit größeres Interesse als dasjenige Lemaire. Dieser Umstand, sowie auch die Thatsache, daß des Dichters Leben noch sehr wenig bekannt war und deshalb z. T. schwierige Nachforschungen erforderte, werden es wohl veranlaßt haben, daß Bernardin nicht wie Becker das Leben seines Autors in Verbindung mit seinen Werken behandelte, sondern

den ersten größeren Teil seiner Arbeit auf das äußere Leben allein beschränkte. Und er scheute vor keiner Mühe zurück, Alles zusammenzutragen, was für Tristans Leben von irgend welcher Bedeutung sein könnte. Er durchsuchte darauf hin alle Pariser Archive, die Bibliotheken von La Rochelle, Tours, Lyon, die öffentlichen und privaten Archive der Creuse, des Loir et Cher, die Archive des Musée Plantin in Antwerpen und verschiedene belgische Bibliotheken.

Zunächst beschäftigt ihn (Teil I. La famille de Tristan) die Geschichte der Vorfahren Tristans. Mit großer Sorgfalt untersucht er namentlich die Frage, ob unser Tristan l'Hermite einerseits mit Pierre l'Hermite, dem Veranlasser der Kreuzzüge, anderseits mit Tristan l'Hermite, dem berühmten Helfershelfer Ludwigs XI., verwandt sei. Er kommt zum Resultat, daß eine Verwandtschaft mit diesem Tristan l'Hermite gewiß nicht bestehe, da die Familie nicht aus derselben Provinz stamme, zu Pierre l'Hermite vielleicht auch nicht, da durch die neuesten Forschungen (vgl. Hagenmeyer, Peter der Eremiten) das Wort Hermite nicht der Name Pierres sei, sondern seinen Stand bedeute. Längere Zeit verweilt er bei den Eltern unseres Dichters. Vom Vater scheint Tristan den abenteuerlichen Charakter geerbt zu haben, der ihm eigen ist. Bereits dieser hatte eine wilde Jugendzeit durchlebt; des Mordes angeklagt, war er nur durch Heinrich IV. Gnade dem Tode auf dem Schaffot entgangen und hatte mit Gewalt das ihm von seinen Feinden vorenthaltene Schloß seiner Ahnen zurückerobern müssen.

Stürmisch ist auch Tristans Leben (Teil II. Vie de Tristan). Sein Stammschloß kennt er kaum, als kleiner Junge kommt er nach Paris und hat als Page bereits die tollsten Abenteuer. Um eines thörichten Ehrenhandels willen, der blutig geendet, verläßt er Hals über Kopf Paris; nach England, Schottland, Schweden verschlägt ihn das Glück; er kehrt in die Heimat zurück, will sie aber gleich darauf wieder verlassen, um in Spanien ein neues Heim zu suchen, endlich entschließt er sich aber doch zum Bleiben. Und von einem Herren geht er in den Dienst eines anderen über; Liebe, Spiel, Duell, sie bringen ihn immer wieder in neue Verlegenheiten. Und das Unglück heftet sich an seine Sohlen; kaum hat er einen Gönner gefunden, so verliert er ihn wieder, manchmal freilich nicht ohne sein eigenes Verschulden. Und was hat er nicht Alles erlebt? Er leidet Schiffbruch auf der Gironde, wobei ihn nur seine Geschicklichkeit im Schwimmen vom Tode errettet; im Gefolge des Königs nimmt er am Krieg gegen die aufständischen Hugenotten teil; im Feldlager ereilt ihn eine tückische Krankheit; er ist dem Tode nahe,

aber noch in seinen Fieberphantasien macht sich sein unruhiges Temperament Luft, und von nah und fern strömt man herbei, den wunderbaren Dingen zu lauschen, welche der Dichter im Delirium sagt. Denn als Dichter hat sich bereits der Jüngling offenbart. Zwar sind es nur Gelegenheitsgedichte, die er schreibt, und den großen Dramatiker lassen sie noch nicht vorausahnen. Erst später, in Paris, als er — damals in Gastons von Orléans Diensten — die berühmten Dichter der Zeit kennen lernt, Alexander Hardy, Marini, Nicolas Faret, Saint Amant, offenbart sich sein Dichtergenius. Es sind aber zuerst Liebesgedichte, die er verfaßt, und nach der damals üblichen Mode sind sie bald an eine Iris, Amarylle, Clorinde, bald an eine Idalie, Climène, Phylis gerichtet. Als Dramatiker tritt er erst 1636 auf. Und dem berühmten Schauspieler des Hotel de Bourgogne, Montdory, gebührt das Verdienst, ihn zuerst auffordert zu haben, eine Tragödie zu dichten. Die späteren Tragödien erreichen nicht die Höhe seiner ersten, der Mariamne. Auch in Tristans späteren Jahren bleibt sein Schicksal unruhig und wechselvoll. Aber das Feuer der Jugend ist erloschen. Krank und müde schleppt er sich durchs Leben hin; in einer Zeit, wo noch die Meisten in voller Schaffenskraft sind, drückt ihm der Tod die Augen zu.

Die Geschichte dieses Lebens liest sich wie ein Roman. Bernardins peinliche Akribie und vorsichtige Kritik bürgt uns aber dafür, daß im Leben Tristans, wie er es darstellt, sich nichts als streng Geschichtliches findet. Leicht ist die Erzählung dieses wildbewegten Lebens Bernardin sicher nicht geworden. Er hat sich aber keine Mühe verdrießen lassen, aus dem verstreuten und oft schwer auffindbarem Material geduldig das Leben seines Dichters bis auf die geringfügigsten Kleinigkeiten zu rekonstruieren ¹⁾. Bis auf den Zeitpunkt, wo Tristan mit dem König Ludwig XIII. in Bordeaux zusammentrifft, war auch vor Bernardin des Dichters Leben ziemlich bekannt gewesen, da der Page disgracié, Tristans in Form eines Romans verfaßte Selbstbiographie, alle möglichen Details bot. Weiter gingen aber weder d'Olivet in seiner Histoire de l'Académie française noch die Frères Parfait noch der abbè Goujet (Bibl. fr. Bd. XVII, p. 202—215). Auch die der Ausgabe der Mariamne 1724 vorgesetzte Biographie und das dictionnaire de la conversation de Joncieres wissen nichts anderes zu sagen, als daß Tristan später als Page ins Haus Gastons von Orléans eintrat, der ihn zum »gentilhomme ordinaire« seines Hauses ernannte. Nur Duval in seinen

1) Auf die 1894 erschienene Dissertation von E. Hofmann François Tristan l'Hermite, sein Leben und seine Werke. Teil I. Tristans Leben. Leipzig 1894 konnte natürlicherweise B. nicht mehr Bezug nehmen.

Esquisses marchaises, Chardon in seinem Buch über M. de Modène hatten versucht, den Schleier zu lüften. Sicherer bringt aber erst Bernardin. Durch geduldige und sorgfältige Prüfung aller Tristan angehenden Aktenstücke, seiner Gedichte und Briefe, ihrer Widmungen und der den Schriften nachgedruckten Privilegien, durch Sammlung aller auffindbaren Nachrichten über unsern Dichter, gelingt es ihm sein Leben mit derselben Ausführlichkeit weiter zu erzählen. Freilich läßt ihn hie und da das Material im Stich. Da Tristan' keine directen Erben und in Folge dessen Niemand irgend ein Interesse daran hatte, seine Papiere und die ihn betreffenden Aktenstücke aufzubewahren, sind viele verloren gegangen. Erschwert wurde es außerdem dem Verfasser auch aus dem Grunde, sich auf die Gedichte und Briefe zu stützen, weil sie nicht in chronologischer Reihenfolge herausgegeben wurden, oft auch an Personen gerichtet waren, deren Identität schwer festzustellen war, da sie durch nichtssagende Initialen bezeichnet wurden. Alle Schwierigkeiten hat aber B.s eminenter Fleiß überwunden. Um so sträflicher erscheint der Leichtsinn, mit dem Andere verfahren. Auch ohne so umfassende Nachforschungen anzustellen, hätten die Meisten nach dem Page disgracié das Leben Tristans wenigstens etwas weiter führen können. Was vermag aber eine einzige Unterlassungssünde für Schaden anzurichten! D'Olivet, der erste, der sich mit Tristan beschäftigte, hatte sein Résumé des »Page disgracié« mit dem Jahre 1620 abgeschlossen. Aus welchem Grunde, wissen wir nicht. Alle, die nach ihm schrieben, die frères Parfaict, abbé Goujet, Duval, (Esquisser marchaises p. 181), selbst Lotheissen Bd. II p. 119 behaupten, der Roman führe nicht weiter fort, und in Folge dessen reichten die Kenntnisse des Lebens des Dichters nicht weiter. Körting in seiner Geschichte des frz. Romans im XVII. Jahrh. Bd. II. der realistische Roman, Kap. VI scheint auch anzunehmen, der Page disgracié höre im Jahre 1618/19 auf (vgl. p. 167, dem aber p. 149 — nicht ganz deutlich — an die Seite zu stellen wäre). So scheint ihn denn Keiner gelesen zu haben, denn ein Blick in das Buch genügt, um einen zu überzeugen, daß der Roman acht Kapitel mehr hat, und nicht bis Ende 1620, sondern Ende 1621 reicht. Freilich ist die Erzählung nach dem Roman allein nicht ganz leicht, da die Eigennamen fehlen und die »Clef« hier nur Irrtümer enthält. Da muß denn zur Kontrolle Bernardin noch andere Quellen hinzuziehen, wie Hé ro ar dts, des Leibarztes Ludwigs XIII. Tagebuch, die »Particularités de la vie du roi L. XIII.«, die Mémoires d'Arnauld d'Andilly, den »Panègyrique d'Abel de Sainte Marthe«, die »Histoires tragiques de notre temps (1615) von Malingre de Saint-Lazare,

die ›Lettres de Malherbe‹, endlich die ›Véritable histoire de ce qui s'est passé au second voyage du roi depuis le 1^{er} du mois de mai 1621 jusqu'à présent 1622‹. Der Gründlichkeit, mit der B. hier zu Werke geht, begegnen wir sonst in seinem Werke auf Schritt und Tritt. Zieht er nicht sogar einen Arzt hinzu, um auf sein Urteil gestützt — er legt ihm die treffenden Stellen aus Tr.s Gedichten vor — festzustellen, an welcher Krankheit unser Dichter litt.

So großen Respect uns diese schwere Gelehrtenarbeit einflößt, eines haben wir doch auszusetzen. Es mag dies mehr persönlicher Eindruck sein, uns dünkt aber, die gelehrte Vorarbeit trete nicht genug zurück, um die volle Freude an dem Erreichten zu gestatten. Der Litterarhistoriker darf unseres Erachtens nie vergessen, daß all die philologische Kleinarbeit, die er zu bewältigen hat, um zu sicheren Resultaten zu gelangen, so wichtig, so grundlegend sie auch ist, so lieb er sie auch wegen der natürlichen Freude, so große Schwierigkeiten überwunden zu haben, gewonnen haben mag, — daß sie trotz allem und allem in der Darstellung zurücktreten muß. Sie ist die Basis, auf der sich das Gebäude erhebt. In der Litteratur darf das künstlerische Moment nicht vernachlässigt werden. Tristans Gestalt würde plastischer hervortreten, sein abenteuerliches Schicksal würde uns lebhafter interessieren, es würde uns packen und ergreifen, wenn B. darauf mehr geachtet hätte. In dieser Hinsicht ist Beckers Buch ein Muster. Wir wünschten manchmal etwas vom poetischen Kolorit, mit dem Becker seinen guten Lemaire — vielleicht hie und da zu verschwenderisch — geschmückt hat, in der Biographie Tristans zu finden; scheint doch sein romantisches Dichtertemperament geradezu eine solche Behandlung herauszufordern!

Einen gewissen Mangel an Kunst der Komposition kann man auch im dritten Teil von Bernardins Buch wahrnehmen. Dieser dritte ungleich wichtigere Teil ist der Untersuchung der Werke Tristans gewidmet; es werden zunächst die einzelnen Tragödien, jede in einem Kapitel, seine Pastorale Amaryllis und Komödie der Parasit, dann die lyrischen Gedichte und Prosawerke behandelt. Im resumierenden Schlußworte zieht der Verfasser das Facit aus dem Buch. Auch hier ist Bernardins Leistung gediegen und durchaus zuverlässig. Dieses Monument ehernen Fleißes könnte aber, meine ich, mit etwas mehr Kunst ausgeführt worden sein. Warum die Kapitel über die einzelnen Tragödien alle ganz nach derselben Schablone bauen? Es ist ja für den Leser freilich bequem zu wissen, daß er stets an derselben Stelle die Quellen der Tragödie, die Liste aller über denselben Stoff geschriebenen Dramen und einen Vergleich dieser mit Tristans Werk, die scenischen Bedingungen, un-

ter denen es ausgeführt wurde, die genaue Erörterung der Tristan-schen Tragödie, ihre Beziehungen zu diesem oder jenem Stück Racines, ihren Erfolg oder Mißerfolg, endlich die Liste der verschiedenen Ausgaben finden wird. Aber diese stereotype Einteilung, die ja für ein Uebungsbuch vortrefflich wäre, ist in einem litterarischen Werk auf die Dauer etwas ermüdend, ja pedantisch. Auch hier wünschten wir bessere Gruppierung, Hervorheben des Wichtigen vor dem Nebensächlichen, in einem Wort mehr Perspective.

Am fruchtbarsten für die Litteraturgeschichte ist die Erörterung der Beziehungen Tristans zu Racine. Wie kam Bernardin überhaupt zu seiner These, Tristan als Vorläufer Racines hinzustellen? Es ist wohl anzunehmen, daß er als Herausgeber Racines sich nach den Vorbildern umschaute, die dieser für seine Tragödien gehabt haben mochte. Vielleicht fiel sein Blick auf den im Correspondant (Nouv. Série XLVI 1870 p. 334—354) erschienenen Artikel von Ernest Serret *«un précurseur de Racine, Tristan l'Hermite»* und empfand er das Bedürfnis der hier zuerst ausgesprochenen These auf den Grund zu gehen. — Was den Stoff der Tragödien anlangt, ist Beeinflussung nur in geringem Maße nachzuweisen. Zwar ist in der *Mort de Crispe* ein ähnlicher dramatischer Conflict wie in der *Phèdre* auf die Bühne gebracht. Aber Tristan wagt es nicht, das Anstößige der Situation in vollem Maße zu belassen. Die Liebe Faustes zu ihrem Stiefsohn tritt hinter der Eifersucht auf ihre glückliche Rivalin sehr zurück. Im *Osman* bringt Tristan den älteren Bruder des Bajazet auf die Bühne, und die Tochter des Mufti, die den jungen Sultan unglücklich liebt und ihn aus Eifersucht ins Verderben bringt, läßt auf den ersten Blick an Roxane im *Bajazet* denken. Im Grunde genommen hat aber die Tochter des Mufti viel mehr mit einer andern Racineschen Gestalt, mit Hermione gemein. Beide Frauen befinden sich in ganz gleicher Lage. Von dem Manne zurückgestoßen, den sie lieben, denken sie nun an Rache, und sie vollziehen sie durch die Hand eines Anbeters, den sie bisher verschmäht haben. Sobald aber ihre Rache vollzogen ist, legen sie Hand an sich, da sie den Tod des wirklich Geliebten nicht ertragen können. Racine scheint die Situation noch verschärft zu haben. Hermione hat eine Nebenbuhlerin, die das Herz ihres Geliebten gefangen hält; darum drängt sie selber energischer auf Rache als die Tochter des Mufti, die sich nur verschmäht, nicht auch betrogen sieht. Sie selber treibt den Orest zum Morde, während die Tochter des Mufti sich damit begnügt, Selims Anerbieten, sie zu rächen, anzunehmen. Beide aber haben dieselben Empfindungen, sie fürchten zugleich, was sie wünschen, und dieses Widerspruchsvolle, dieses Wankel-

mütige im Frauencharakter ist von dem einen wie dem andern Dichter mit wunderbarer Treue beobachtet und bewundernswerter Kunst ausgeführt werden. Hermione ist nicht die einzige Gestalt der Andromache, die ihr Vorbild bereits bei Tristan findet. Andromache selbst ist gewiß von Mariamne beeinflusst worden. Wie Hectors Wittwe, wird bereits Mariamne von der Liebe des Feindes ihres Geschlechts verfolgt; ja, bei ihr ist das Schreckliche, was Andromache noch fürchtet, schon in Erfüllung gegangen; sie hat dem Feinde die Hand zum Ehebunde reichen müssen. Sie haßt ihn aber und verachtet ihn, und sie ist zu stolz und zu freimütig, um diese Gefühle zu verbergen. Selbst vor ihren Feinden spricht sie laut aus, was sie denkt, und es ist dies ihr Verderben. Den Tod fürchtet sie nicht, ja sie würde ihn sogar als Rettung preisen, wenn der Gedanke an ihre Kinder und an deren Zukunft sie nicht zurückhielte. In solchen Momenten sucht sie den König zu erweichen, selbst auf die Gefahr ihrer Würde zu nahe zu treten. Wer sollte bei der Lectüre solcher Stellen nicht an Andromache denken? Aber auch einige Züge des Herodes sind bei Hermione sowohl wie bei Orestes wiederzufinden. Mit der heißesten Glut seines Herzens liebt er Mariamne, aber von der in seinem mißtrauischen Herzen schlummernden Eifersucht, deren Feuer von den Feinden der Königin künstlich genährt wird, läßt er sich bis zur Ermordung der Heißgeliebten fortreißen. Freilich nicht ohne Kampf, denn Liebe und Eifersucht ringen in seiner wie in Hermiones Seele fortwährend. Auch er weiß nicht, ob er mehr liebt oder mehr haßt. Und später, als er die angebetete Frau verloren hat, rast er wie Orestes nach Hermiones Verlust. — Es ist eigentümlich, aber auch recht begreiflich — und ich wundere mich, daß B. es nicht hervorgehoben hat —, daß Tristan den größten, directesten Einfluß auf Racines Andromache ausübte. In seinen ersten Tragödien, der ›Thébaïde‹ und dem ›Alexandre‹, hatte Racine Corneille nachzuahmen versucht. Aber er mochte wohl einsehen, daß dies nicht der Weg war, der ihn zum Ruhme führen würde. Die großen, aber starren Charaktere der Corneilleschen Tragödie hatten sich überlebt. Man verlangte nach lebenswahreren, nicht nach einem Schema construierten Charakteren. Und da konnte kein Vorbild sich fruchtbarer erweisen als Tristan. In der ersten Tragödie, die diesen Weg einschlug, in der Andromache, hielt sich Racine an sein Vorbild. Später, als sein Selbstbewußtsein wuchs, ging er weniger darauf zurück. Im ›Britannicus‹ erinnert Nero nur noch hie und da an Tristans Nero in der ›Mort de Sénèque‹. Bei all seiner Verworfenheit fühlt der Tyrann doch eine gewisse Scheu vor seiner Mutter, gerade wie bei Tristan der

Kaiser vor seinem Lehrer Seneca noch zittert, obgleich er ihn eigentlich haßt und seinen Tod wünscht. Aber auf der Bahn des Verbrechens treibt ihn der verbrecherische Rat seiner Umgebung, bei Racine Narciss, bei Tristan Sabine Poppée, zwei Charaktere, die auch einige Züge mit einander gemein haben. Je weiter sich Racine entwickelt, desto geringer werden seine directen Beziehungen zu Tristan. In der Iphigénie finden wir nur eine Scene, die offenbar auf die »Folie du sage« zurückgeht, die zweite Scene des zweiten Actes. Agamemnon befindet sich in derselben traurigen Lage seiner Tochter gegenüber wie Ariste, als diese ahnungslos ihn immer wieder nach den Gründen seines ihr unbegreiflichen Schmerzes frägt, und ebenso ergreifend klingt seine Antwort auf Iphigeniens Frage, welche Bewandnis es mit dem geplanten Opfer habe, *Vous y serez, ma fille*, als Aristes Antwort auf das Drängen seiner flehentlich um Aufklärung bittenden Tochter, *Vous le saurez trop tôt*. In den späteren Stücken hören die directen Beziehungen eigentlich ganz auf. Höchstens könnte man noch in einer Stelle der Athalie (I 1. v. 88—93) ähnliche Gedanken über das Darbringen von Opfern finden, wie in einer Rede des Cyrus in der Panthée IV 4.

Wenn aber außer in der Andromache sich bei Racine eigentlich kaum im Einzelnen Beziehungen zu Tristan nachweisen lassen, so ist der Einfluß, den der Dichter im Allgemeinen auf ihn ausübte, dagegen sehr groß. Von Tristan wird es, wie schon oben angedeutet, Racine gelernt haben, complexe Charaktere zu zeichnen, denn Tristan ist der erste — und es ist dies sein größter Ruhmesitel —, der die Menschen im französischen Drama nicht als Typen, sondern als wirkliche Menschen von Fleisch und Blut zu zeichnen vermochte. Die Mariamne, welche, wie Bernardin p. 190 ff. beweist, noch vor dem Cid aufgeführt wurde, bietet uns in Herodes nicht den landläufigen Typus des durch und durch bösen Tyrannen. Herodes ist gewandt, mutig, aber auch gewalthätig und rücksichtslos als Herrscher, als Ehemann zärtlich, seine Frau abgöttisch verehrend, aber zugleich auch mißtrauisch, eifersüchtig und so leidenschaftlich, daß er die Angebetete im Augenblick, wo er sie für treulos hält, zum Tode verurteilt, freilich es gleich nachher wieder bereut. Auch Nero, in der Mort de Sénèque ist nicht der typische blutriefende Tyrann; er tritt uns nicht bloß als Mörder entgegen, der aus Herrschsucht einerseits und aus Angst vor den Menschen andererseits sich zu immer neuen Gewaltthaten fortreißen läßt, nicht bloß als der perfecte Heuchler und wollüstige Despot, sondern als der Schwächling, der vor den Göttern zittert, da er wohl fühlt, daß sie ihn wegen seiner That verabscheuen müssen, der jeder Schmei-

chelei zugänglich ist, sich als Rhetor und Dichter bewundern läßt und vor seinem alten Lehrer Seneca, den er haßt, doch noch eine geheime Scheu empfindet. Die Kunst Tristans, complexe Charaktere zu zeichnen, kommt ihm besonders bei der Zeichnung der Frauenseele zu Gute. Tristans Mariamne verabscheut und verachtet ihren Mann, geht aber nicht so weit wie Hardys Mariamne, die sich wegen dieses unauslöschlichen Hasses entschließt, ihren Mann zu tödten. Sie wird nie zur Furie, sie bleibt stets Weib. So stolz sie ist, der Gedanke an ihre Kinder läßt sie Thränen vergießen, die ihren Gemahl, wie sie im Geheimen hofft, doch noch vielleicht erweichen könnten. Und echt weiblich ist auch die Tochter des Mufti, die wie Hermione liebt und haßt zu gleicher Zeit, weiblich ist Epicharis, die nicht bloß wie Corneilles Emilie eine ›adorable furie‹ ist, die aus Liebe zur Freiheit gegen die Tyrannen eine Verschwörung anzettelt, sondern zugleich die Courtisane ist, die alle Weiberkünste und Weiberränke wohl anzuwenden weiß, um die Verdächtigungen und Verläumdungen ihrer Feinde zu nichte zu machen. Mit vollem Recht darf in dieser Hinsicht Tristan Racines Vorläufer genannt werden. Corneilles Frauen haben nichts Weibliches; ihr Charakter ist aus einem Guß, heldenhaft von Anfang bis zu Ende, consequent, wie der eines Mannes. Tristan ist vor Racine der erste, der das Widerspruchsvolle, Wankelmütige der Frauen, das Impulsive, Unberechenbare ihres Charakters erfaßt und auf der Bühne dargestellt hat.

In der Kunst des Charakterisierens geht Tristan in einer Hinsicht noch weiter als Racine, und es ist schade, daß in folge der Entwicklung der französischen Tragödie nach der klassischen Richtung, dieser Zug von Keinem weiter geführt wurde. Tristans Charaktere sind nicht bloß complex, sie sind sogar oft von einer nur an Shakespeare erinnernden kraftvollen Realistik, die sich sogar im Charakter von Personen zweiten oder dritten Ranges geltend macht. Herodes Schwester Salome ist das Urbild der hinterlistigen, neidischen, rachsüchtigen und ehrgeizigen Jüdin, der kein Mittel zu niedrig ist, um ihre Feindin zu verderben; Procule in der ›Mort de Sénèque‹ ist der gelungenste Typus eines brutalen, in seinen Liebesanträgen cynischen, aber auch täppischen Seemanns, der aus Habgier mordet und nur aus dem Grunde darüber Reue empfindet, weil er schlecht bezahlt worden ist. Und diese gewöhnlichen Leute aus dem Volk sprechen nicht etwa in hochtrabenden Ausdrücken, sondern reden die Sprache des Volkes; eine Dirne, wie Epicharis, verleugnet in ihrer Sprache ihr Gewerbe nicht, selbst Männer wie Nero, die sich gewöhnt haben, mit den Niedrigsten und Gemeinsten zu ver-

kehren, nehmen ihre Redeweise an. Und nicht bloß die Sprache, auch die Lokalfarbe ist treu gewahrt. In der ›Mort de Sénèque‹ lebt das verderbte Rom der Kaiserzeit vor unsern Augen auf, im ›Osman‹ und in der ›Mariamne‹ atmen wir die Luft des Orients, und Osman und Herodes selbst — dieser ein zweiter Othello — haben die speciellen Eigenschaften grausamer, rücksichtsloser, den Tod verachtender, leidenschaftlicher orientalischer Despoten.

Wir hätten gewünscht, daß Bernardin die hervorragenden Züge von Tristans Tragödien, wie wir es oben gethan, übersichtlich zusammengestellt hätte, um dem Leser ein einheitliches Bild seiner Wirksamkeit und Bedeutung zu bieten. Das Schlußwort ist in dieser Beziehung zu knapp ausgefallen und aus den Kapiteln über die einzelnen Tragödien läßt sich natürlich kein Gesamtbild entnehmen.

Nicht bloß in seinen Tragödien, sondern auch in seiner Lyrik hat Tristan, so meint Bernardin, Racine die Wege gewiesen. Schon die Verse seiner Tragödien haben bereits vielfach den melodischen Schmelz, die süße Harmonie, die wir bei Racine finden. In der Liebeslyrik zeigt er mehr wirkliche Empfindung als seine Zeitgenossen, in der religiösen Poesie findet sein echt frommes, gläubiges Gemüt Töne, die zu Herzen gehen. Freilich hat er sich als Kind seiner Zeit vom Präziosentum nicht ganz frei halten können. Mit Recht weist B. im Kapitel über die Lyrik darauf hin; vielleicht hätte er schon vorher, als er in den der Biographie gewidmeten Kapiteln von seinen berühmte Zeitgenossen verherrlichenden Gedichten spricht (p. 205 ff.), das echt Präziose derselben hervorheben können. Erinnern wir uns nicht an Trissotins bekanntes Sonett in Molières Gelehrten Frauen ›*sur un carosse de couleur amarante donné à une dame de ses amies*‹, wenn wir einem Sonett begegnen ›*S . . . à Madame de Vigean sur un bruit qui courut que M. de Fors son fils avait été blessé à la jambe au camp d'Arras*‹ oder einem Madrigal ›*pour M^{elle} de Saintôt l'ainée qui chantait sous des voûtes*‹? — Ich weiß nicht, ob ich mich täusche, aber mir kommt es vor als ob Bernardin seinem Liebling gegenüber manchmal etwas zu nachsichtig sei, ihn zuviel lobe. So möchte ich ihm auch nicht beistimmen, wenn er eine Scene der ›Folie du Sage‹ als wahr und natürlich preist, in welcher der rasende Ariste alle Philosophen, die er gelesen, für sein Unglück verantwortlich zu machen sucht und sie im Zorn alle bei Namen (37 hintereinander) aufzählt, Ich glaube kaum, daß ein Mann in der Verzweiflung, wenn er plötzlich den Glauben untergehen sieht, auf den sich sein ganzes Gelehrtenleben stützt, bei aller Entrüstung gegen die Lehren, die ihn betrogen, im Affect sich zu einer solchen Aufzählung leerer Namen versteigen wird. Das ist

nur ein Prunken mit Gelehrsamkeit, das sich hier an der unrechten Stelle breit macht. Und B. erweist seinem Dichter zu viel Ehre, wenn er diese Stelle mit einem Passus aus dem »Espoir en Dieu« Alfred de Mussets vergleicht¹⁾. Wenn solche Aufzählungen in der Satire einen grotesken Eindruck hervorrufen können — sie bilden ein besonderes Merkmal der Satire des sechszehnten Jahrhunderts²⁾, — muten sie uns hier barok an.

Aber streiten wir ob solcher Kleinigkeiten mit B. nicht. Es ist ja begreiflich, daß er seinem Tristan, auf den er so viele Mühe und Arbeit verwandt hat³⁾, manches zu gute hält, was wir Fernerstehende an ihm auszusetzen haben. Das beeinträchtigt nicht im Geringsten den Wert seiner Leistung. Und diese Leistung ist — unsere Leser werden sich dessen überzeugt haben — eine hervorragende. B.s Buch reiht sich würdig den in neuerer Zeit so zahlreich erscheinenden, so überaus gediegenen Pariser Thesen über litterargeschichtliche Themata an. Es ist ein glänzendes Zeugnis mehr dafür, daß heutzutage in Frankreich die Litteratur nicht mehr wie früher allein vom ästhetisch-kritischen Standpunkt, sondern vom echt wissenschaftlichen ästhetisch-genetischen Standpunkt aus behandelt wird.

1) Musset bietet uns eine Charakteristik der einzelnen Philosophen, Tristan dagegen nur Namen. Man vergleiche nur die Stellen. Musset sagt:

*Pytagore et Leibnitz transfigurent mon être,
Descartes m'abandonne au sein des tourbillons,
Montaigne s'examine, et ne peut se connaître
Pascal fuit en tremblant ses propres visions.
Pyrrhon me rend aveugle, et Zénon insensible
Voltaire jette à bas tout ce qu'il voit debont.*

Wie sehr sticht Tristan dagegen ab:

*Ah voici ces docteurs de qui l'erreur nous flatte,
Aristote, Platon, Solon, Bias, Socrate,
Pittagore, Périandre, et le vieu Samien
Xénophone et Denys le Babylonien.
Revisitons un peu cette troupe savante
Gnyde, Eudoxe, Epicharme, Alcidade et Cléanthe,
Démocrite, Thalès, d'un immortel renom,
Posidoine, Callipe, Antisthène et Zénon.
Consultons Xénocrate et consultons encore
Phéricycle, Ariston, Timée, Anaxagore
Chryssippe, Polémon, le docte Agrigentin*

und es folgen noch 8 Namen.

2) cf. Rez. Geschichte der grotesken Satire.

3) Eines vermessen wir freilich: ein gutes Namen- und Sachregister.

Straßburg, Juli 1896.

Heinrich Schneegans.

Stöhr, A., Die Vieldeutigkeit des Urtheiles. Leipzig und Wien, Franz Deuticke, 1895. 71 S. 8°. Preis Mk. 2.

Zu den Fragen, die in der neueren empirischen Psychologie im Vordergrund des Interesses stehen, gehören naturgemäß alle diejenigen, die eine dispositionelle Abgrenzung der psychischen Thatbestände betreffen, und unter ihnen ist die nach dem Verhältnis des Urtheilens zum Vorstellen eine der am meisten umstrittenen. Ist das Urtheil gänzlich aus dem Vorstellen zu verstehen oder führt die psychologische Analyse auf einen von diesem verschiedenen Urtheils-Act, für den man sonach eine eigene Dispositions-Grundlage anzunehmen gezwungen wäre? An dieser Frage konnte nicht leicht ein Psychologe vorübergehen, seitdem sie einmal durch J. St. Mills und Brentanos von der älteren, scheinbar selbstverständlichen Auffassung so abweichenden Beantwortung sozusagen erst angeregt worden war. Es liegt daher bereits eine beträchtliche Anzahl von Lösungsversuchen vor. Aber zu einer Entscheidung ist es noch nicht gekommen. Die Ansicht der beiden genannten Forscher, der zufolge das Urtheil bekanntlich ein auf keine Weise weiter zurückführbarer psychischer Act *sui generis* ist, hat trotz der klaren und überzeugenden Darstellung, die ihr von Seiten ihrer Vertreter geworden ist, bis jetzt nur wenig Zustimmung gefunden. Zwischen ihr und der noch immer hie und da vorgebrachten uralten Auffassung des Urtheils als einer bloßen Verbindung von Vorstellungen liegt eine ganze Reihe von Lösungs-Versuchen, die mit mehr oder weniger Glück und Klarheit das Urtheil auf irgendwelche Vorstellungs-Combination unter Hinzuziehung anderer psychischer Bethätigungen zurückzuführen trachten.

Stöhr trägt nun eine neue Beantwortung der Frage vor, die, wenn sie richtig ist, alle bisherigen Lösungs-Versuche arg zu Schanden macht; denn sie geht eigentlich dahin, daß eine solche Frage gar nicht besteht, ja gar nicht bestehen kann. ›Urtheil‹ ist ein vieldeutiger Name, dessen bildliche Anwendung auf einer Fiction beruht. Es wird daher vergeblich sein, das Wesen ‚des‘ Urtheiles ergründen zu wollen und über ‚die Urtheilsfunction‘ nachzudenken. Man kann nur jede dieser einzelnen Bedeutungen für sich zum Gegenstand einer Untersuchung erheben. . . . Wer hingegen wird eine Apfeltheorie entwerfen, die vom Holzapfel, Paradiesapfel und Erdapfel handelt und das Wesen des Apfels in dem sucht, was diesen Aepfeln gemeinsam ist?‹ (S. 69). — Der Name ‚Urtheil‹ ›ist in der Logik und Psychologie bildlich gebraucht. Das Bild ist dem

Rechtsleben entnommen, und zwar der richterlichen Entscheidung in einem Prozesse. Der Name Urtheil hat so viele Bedeutungen, als Anwendungen dieses Bildes vernünftiger Weise möglich sind (S. 3).

Auf diese Weise würde nun freilich der alte Streit über das Wesen des Urtheils zu einem sehr versöhnlichen Abschlusse gebracht. Aber er hängt leider nicht an dem Worte, sondern an der Sache; man denke an das englische ›belief‹, das der Verfasser freilich völlig mißversteht, indem er es lediglich im Sinne von ›vermuthen‹ übersetzt (S. 4). Ueberdies frage ich, ob es wirklich noch vernünftiger Weise möglich ist, sich die Bezeichnung von › $7 + 5 = 12$ ‹ als Urtheil dadurch zu erklären, daß man meint, derjenige, der so gerechnet hat, ›kann die Zählung sowie die Rechnung einem andern zur gerichtlichen Schätzung zuweisen‹ (S. 28), und ob das dem Geiste des Gebrauches von Bildern, sei es in der Volks- oder in der Gelehrtensprache gemäß ist. Es ist wohl wahr, daß ‚Urtheil‘ ursprünglich die Antwort der Schöffen auf die ihnen vom Richter gestellte Frage bedeutet; aber die schon im frühen Mittelhochdeutsch nachweisbare Anwendung des Wortes für ›Meinung, Ansicht‹ ist keine bildliche, sondern eine verallgemeinernde.

Mit dieser Hauptposition ist eine große Zahl von Behauptungen aller Art in mehr oder minder nahen Zusammenhang gebracht, zu deren Besprechung, soll sie mehr als blanke Negation sein, hier der Raum mangelt. Ich kann mich nur mit den Grundpositionen des Buches beschäftigen und auch mit diesen nur so weit, als es zu seiner Charakteristik erforderlich ist.

›Urtheil im Sinne von Erwartung‹. ›Die Erwartung ist . . . identisch mit der Gemütsbewegung über die Vorstellung eines Ereignisses, falls diese Vorstellung durch einen sinnlichen Eindruck im Schema der Contiguität reproducirt ist. . . . Allerdings ist die Vorstellung von morgen eintretendem schönen Wetter noch nicht die Erwartung, daß morgen schönes Wetter sein werde. Allerdings ist das Behagen an der Vorstellung schönen Wetters noch lange nicht der Glaube an den Eintritt desselben. Wenn jedoch durch sinnliche Eindrücke, durch den Anblick der hohen Quecksilbersäule im Barometer, im Zusammenhalt mit anderen Anzeichen die Vorstellung schönen Wetters am morgigen Tage erweckt wird, dann ist die Freude an dieser Vorstellung auffallend verhältnismäßig lebhafter. Sie macht in diesem Beispiel zusammen mit der Vorstellung des künftigen Ereignisses und ihrer sinnfälligen Anregung thatsächlich alles aus, was in der sogenannten Erwartung

abgesehen von äußerlich körperlichen Symptomen zu finden ist« (S. 5). Ich erinnere dem gegenüber nur an die alltägliche Thatsache, daß das Eintreten einer Vorstellung infolge von Contiguitäts-Association an einen sinnlichen Eindruck mit Erwartung ebenso wenig Hand in Hand geht, wie umgekehrt die Erwartung mit einem sinnlichen Eindruck oder mit Contiguitäts-Association. Wenn ich jemandem immer in Begleitung seines Pudels zu begegnen gewohnt bin und dann höre, daß diese Person gestorben ist, so werde ich, wenn ich nun das nächste Mal dem Pudel begegne, keineswegs das Erscheinen seines Herrn erwarten, obwohl die Association wirksam ist. — Und wo steckt die Contiguitäts-Association, und wo der sinnliche Eindruck, der sie erweckt, wenn der Astronom auf Grund einer Berechnung für bestimmte Zeit eine Mondfinsternis erwartet? —

›Urtheil im Sinne von mathematischen und geometrischen Constructionen«. $7 + 5 = 12$ heißt nach Stöhr, daß man an 12 Objecten die ›fundamentale Zahlwortreihe« von 1 bis 12 ablaufen lassen kann, aber auch von 1 bis 7 und beim 8. wieder mit 1 beginnend bis 5. Das sei das Wesen der Addition. Und auf Grund dieser Auseinandersetzung hören wir nun: ›Die Zusammenfassung der Addition $7 + 5 = 12$ als Urtheil mit der Erwartung, daß es morgen regnen werde als auch einem Urtheil, ist nicht unähnlich der Zusammenfassung des Holzapfels, Paradiesapfels und Erdapfels unter den höheren Begriff des Apfels« (S. 27). Was den Verf. berechtigt, hier das oben reproducirte Gleichnis vorwegzunehmen, ist nicht ersichtlich; denn die vorausgeschickte, eben resumirte Auseinandersetzung — ob sie haltbar ist oder nicht, ist hier gleichgültig — versucht ja doch nur das Wesen der Addition zu beleuchten, zeigt bestenfalls, was man mit den Worten › $7 + 5 = 12$ « meint; sie analysirt höchstens den Inhalt dieses Urtheils; und der ist freilich sehr verschieden von dem des Urtheils: ›Es wird morgen regnen«. Aber Inhalt und Urtheil sind doch nicht dasselbe. Die Thatsache, daß $7 + 5 = 12$ ist, darf mit der Ueberzeugung davon, daß es so ist, ebensowenig verwechselt werden, als die Thatsache des Regens mit dem Wissen darüber, daß es regnet. Die beiden Urtheile: ›Es regnet« und ›Ich weiß, daß es regnet« sagen eben Grundverschiedenes aus; jenes hat einen physischen Thatbestand, den Regen, dieses einen psychischen, das Urtheil, zum Gegenstand.

Der Verfasser bestreitet übrigens die Zulässigkeit der Unterscheidung von Physischem und Psychischem und bezeichnet sie als

ein Mißverständnis der Grammatik, das auf mangelnder Einsicht in die Technik der Conjugation beruhe (S. 31). Existenz ›für mich‹ heiße nämlich nichts anderes als mein Bewußtseins-Inhalt sein. Nun gebe es verschiedene Arten des Bewußtseins, daher auch verschiedene Arten der Existenz. Das eine existiere als sinnenfälliger Eindruck, das andere als Wunschinhalt, ein Drittes als Phantasiegebilde. Die Art der Existenz nun würde in der Regel durch die Conjugations-Endung ausgedrückt. Darnach bezeichnet z. B. ›pluit‹ den Regen als sinnenfälligen Eindruck, ›pluat‹ als Wunschinhalt. — Ich meine jedoch, wer sich des Künstelns und Hineininterpretierens enthält, muß sagen, das Wort pluit spricht gar nicht von einem sinnenfälligen Eindruck, sagt von unserem Empfindungs-, ja überhaupt von unserem psychischen Zustand gar nichts aus; es heißt nicht, ›Ich sehe, daß es regnet‹, sondern ›Es regnet‹, es behauptet die Existenz eines physischen Thatbestandes. ›Pluat‹ aber sagt überhaupt keine Existenz aus, ist überhaupt nicht sprachlicher Ausdruck eines Urtheils, sondern eines Wunsches. Ein Urtheil läge erst hinter den Worten: ›Ich wünsche, daß es regnet‹. Da behaupte ich die Existenz eines Wunsches, der natürlich kein physischer, sondern ein psychischer Thatbestand ist, und dessen Gegenstand, der Regen, als sinnenfälliger Eindruck nun freilich nicht, weil überhaupt nicht, existiert. Wohl aber existiert die Vorstellung des Regens (allerdings ohne daß das Urtheil davon Notiz nimmt). Dort also Existenz des Regens, hier und dort Existenz der Vorstellung des Regens; Existenz in beiden Fällen, wohl auch gleicher Art, nur was existiert, das sind verschiedene Thatbestände, dort ein physischer, hier (die Vorstellung) ein psychischer. —

Im übrigen sind die Ausführungen auch dieses Abschnittes (›Urtheil im Sinne eines sprachlichen Ausdruckes einer Existenz‹) bestenfalls dazu angethan, zu zeigen, was Existenz ist, keineswegs aber, was Urtheil oder Aussage darüber, beweisen also für die Position des Verfassers ebensowenig wie die des vorigen Abschnittes.

Daran schließen sich die Capitel über Urtheil im Sinne logischer Gleichung, im Sinne von Begriffs-Analyse, von mehrfacher Benennung eines identischen Phaenomens (wobei übrigens die Aeußerung auffällt: ›die mehrfache Benennung gehört also nicht zum Wesen des Urtheils, wohl aber zum Wesen des sprachlichen Ausdruckes des Urtheils‹ (S. 49); also gibt es doch ein Wesen ‚des‘ Urtheils?), ferner Urtheil im Sinn von Subsumption eines Begriffes, von Ausdruck über Subsumptions-Möglichkeit, von Synthese, von Bejahung und Verneinung. Sie alle bringen, geradeso wie der

zweite, bestenfalls Analysen verschiedener Urtheils-Inhalte, beweisen also gar nichts. — Dabei stützen sie sich größtentheils auf höchst willkürliche und gewaltsame Behauptungen; so sagt der Verfasser z. B. auf S. 28 f., um den positiven Charakter auch der sogenannten negativen Begriffe zu erweisen: ›Der Wassermangel in der Wüste bedeutet das Anderswesein des Wassers. . . . Der Geldmangel in der Casse bedeutet, daß in der Casse Luft ist. Die Nichtexistenz der Kentauren bedeutet die Existenz derselben als sinnenfällige Statuen und Bilder«, . . . oder S. 58: ›Das Urtheil hat keine Bejahung und Verneinung in sich, sondern nur im Verhältnis zu einem andern, vorausgegangenen Urtheile . . . Geht die Behauptung voraus, Calcium sei weiß, so ist der nachfolgende Satz, Calcium sei weiß, eine Bejahung, und der Satz, Calcium sei gelb, eine Verneinung der ersten Behauptung«.

Auf all dies und ähnliches kann ich aus den eingangs erwähnten Gründen nicht näher eingehen. — Es schließt sich noch ein Abschnitt an über ›Urtheil im Sinne von dem was wahr und falsch ist«, worin wieder der Terminus Wahrheit als mehrdeutig erwiesen wird, und zum Schluß einer über ›Urtheil im Sinne von Billigung und Mißbilligung«, die aber, insoweit sie nichts anderes als Urtheile sind, sich doch auch nur dem Inhalte nach von andern Urtheilen unterscheiden.

Mit diesen zahlreichen Vieldeutigkeiten gibt sich der Verfasser noch keineswegs zufrieden. Ein zweiter Haupt-Abschnitt beschäftigt sich mit der Zweideutigkeit des Namens Urtheil nach Quantität und Qualität. Eine solche Zweideutigkeit soll zunächst darin liegen, daß man die ›Urtheils-Summe«: ›Einige a sind b «, sowie die einzelnen ›Urtheils-Addenden«: a_1 ist b , a_2 ist b , . . . Urtheile nennt. — Den gleichen Vorwurf müßte Stöhr gegen den Ausdruck Zahl, ja gegen den Namen jeder Größe erheben, denn es gehört zum Wesen der Addition, daß Addenden und Summe von gleicher Art sind, und wenn das Bild auf Urtheile überhaupt anwendbar wäre, so müßte es sich ja geradezu auch hier so verhalten. Aber es ist gar nicht anwendbar, weil Urtheile keine Größen sind. Gebraucht jedoch der Verfasser den Ausdruck ‚Urtheilssumme‘ im Sinne von Urtheils-Mehrheit, so ist ihm zu entgegenen, daß das Urtheil: ›Einige a sind b «, wie sowohl innere Erfahrung als auch vorgängige Ueberlegung lehren, ob es nun auf diesem oder jenem Wege entstanden ist, geadesogut eines ist, wie das Urtheil: › a_1 ist b «.

Eine letzte Vieldeutigkeit findet Stöhr in der Eintheilung der Urtheile nach Qualität. ›Die Urtheile werden bezüglich ihrer Qualität in affirmierende und negierende eingetheilt. Diese Eintheilung

ist zweideutig, weil mitunter die sprachliche Form des Satzes gemeint ist, und mitunter das Verhältnis eines Satzinhaltes zu einem anderen (S. 64). — Ich antworte darauf, weder das eine noch das andere wird jemals darunter verstanden, sondern eben nur die Qualität des Urtheils. Diese ist nichts Relatives, wie Stöhr meint, sondern eine der innern Erfahrung leicht zugängliche absolute Eigenschaft des Urtheils. Darin hat er freilich recht, daß die Wörter »bejahen, verneinen«, sich oft nur auf den sprachlichen Ausdruck, oft aber auch auf die Qualität des Urtheils beziehen. Das kann jedoch deshalb keinen Vorwurf gegen die Urtheilstheorie bilden, weil man bei der Eintheilung der Urtheile nach ihrer Qualität natürlich nicht ihren sprachlichen Ausdruck, sondern die Urtheile selbst meint. —

Die Kritik, die ich üben mußte, ist nicht von irgend einer andern Urtheils-Theorie abhängig, meine Einwände stützen sich nicht auf theoretische Voraussetzungen irgendwelcher Art, sondern sie gehen lediglich aus der Betrachtung der in Rede stehenden psychischen Thatsachen hervor. Ich darf also wohl sagen: die Position Stöhrs ist unrichtig oder zum mindesten unbewiesen. —

Diesem inhaltlichen Mangel steht ein nicht zu unterschätzender formeller Vorzug gegenüber, eine außerordentliche Klarheit und Präcision des Ausdrucks, wie sie gerade auf diesem Literaturgebiete nur selten anzutreffen ist. Mit ihr verbindet sich jedoch eine geradezu souveräne Sicherheit des Behauptens, die den Leser entweder verblüfft und gefangen nimmt oder zum Widerspruch herausfordert. Diesem, wie er sich bei mir eingestellt hat, habe ich angesichts der Wichtigkeit des Gegenstandes Ausdruck verliehen, um jener ersten Wirkung nach Kräften entgegenzutreten.

Graz, August 1896.

Witasek.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben erschienen:

ABHANDLUNGEN
DER KÖNIGL. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN.
PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE.

NEUE FOLGE, BAND 1, NRO. 4.

DER ARABISCHE JOSIPPUS

VON

J. WELLHAUSEN.

gr. 4°. (50 S.) 3,50 Mk.

NEUE FOLGE, BAND 1, NRO. 5.

POSEIDONIOS

ÜBER DIE

GRÖSSE UND ENTFERNUNG DER SONNE

VON

FRIEDRICH HULTSCH.

gr. 8°. (48 S.) 3 Mark.

DIE ANTIKE HUMANITÄT

VON

MAX SCHNEIDEWIN.

gr. 8. (XX u. 588 S.) geb. Preis 12 Mark.

THUKYDIDES

ERKLÄRT VON

J. CLASSEN.

ERSTER BAND. EINLEITUNG. ERSTES BUCH.

VIERTE AUFLAGE

BEARBEITET VON

J. STEUP.

Mit sechs Abbildungen. 8°. (LXXIV u. 398 S.) 4,50 Mark.

DIE ÖSTERREICHISCHE
NIBELUNGENDICHTUNG.

UNTERSUCHUNGEN

ÜBER DIE

VERFASSER DES NIBELUNGENLIEDES

VON

EMIL KETTNER.

gr. 8°. (IV u. 307 S.) 7 Mark.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. III.

1897.

März.

Ausgegeben am 31. März 1897.

Inhalt.

Kraus, Geschichte der christlichen Kunst. 1. Band. Von <i>Ficker</i> . . .	177—187
Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität. Zweiter Teil. Von <i>Oechli</i>	188—193
Welti, Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren MCCCLXXV— MCCCLXXXIII. Von <i>Meyer von Knonau</i>	193—198
Lautrecho. Herausgegeben von Varnhagen. Von <i>Wrede</i>	198—202
Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. Karl V. Bd. I. II. Von <i>Friedensburg</i>	203—232
Dionysii Halicarnasei quae fertur ars rhetorica rec. Hermannus Usener. Von <i>Thiele</i>	232—250
Goldziher, Abhandlungen zur Arabischen Philologie. Von <i>Well-</i> <i>hausen</i>	250—252
Schultze, Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung. Von <i>Hübner</i>	253—264

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

- - - - -

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

- - - - -

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

- - - - -

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

- - - - -

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5¹/₂ Bogen und kostet 24 Mark.

Kraus, F. X., Geschichte der christlichen Kunst. Erster Band. Die hellenistisch-römische Kunst der alten Christen. Die byzantinische Kunst. Anfänge der Kunst bei den Völkern des Nordens. Mit Titelbild in Farbendruck und 484 Abbildungen im Texte. Freiburg i. Breisgau, Herdersche Verlagshandlung. 1896. Lex. 8°. XIX 621 S. Preis 16 M., geb. 21 M.

Man hat ein gutes Recht gehabt, die Geschichte der christlichen Kunst von Franz Xaver Kraus mit großen Hoffnungen zu erwarten. Unter den jetzt lebenden akademischen Lehrern der Theologie in Deutschland ist er derjenige, welcher sich am längsten und am meisten mit der Geschichte der christlichen Kunst beschäftigt hat und am energischsten für ihr gutes Recht eingetreten ist. Welchen Einfluß seine litterarische Thätigkeit auf die kunsthistorischen Studien in Deutschland überhaupt ausgeübt hat, will ich hier nicht darstellen: daß durch ihn das Interesse für die altchristliche und mittelalterliche Kunst in weiteren Kreisen genährt und gesteigert worden ist, bildet nicht den kleinsten Teil seines Verdienstes. Bisher hatte er wesentlich nur archäologischen Arbeiten seine Publikationen gewidmet: ich brauche nur zu erinnern an die Registrierung der Kunstdenkmäler in Elsaß-Lothringen¹⁾ und Baden²⁾, zwei Werke, in denen er für das Studium eines nicht kleinen Theiles der deutschen Altertümer die feste, wissenschaftliche Grundlage geschaffen hat. Was speziell die altchristliche Kunst anlangt, so war er es, der in seiner *Roma sotterranea*³⁾ die Resultate der Forschungen de Rossis der deutschen Leserwelt vermittelte und in seiner Real-Encyclopädie der christlichen Altertümer⁴⁾ ein Handbuch lieferte, das trotz der bedeutenden Mängel, die ihm anhaften, sich als außerordentlich nützlich bewährt hat. Wer den Anfängen der christlichen Kunst und dem kunstgeschichtlichen Detail ein so hingebendes Studium gewidmet hat, dem mußte es ein Herzensbedürfnis sein, auch einmal

1) Kunst und Alterthum in Elsaß-Lothringen. 4 Bde. Straßburg 1876—1892.

2) Die Kunstdenkmäler des Großherzogthums Baden. Freiburg 1887. 1890. 1892.

3) 2. Auflage 1879.

4) 2 Bde. 1882 und 1886.

den Gesamtverlauf der christlichen Kunst bis zur Gegenwart in großen Zügen vorzulegen. Und wer an der Gelehrsamkeit des Verfassers, an seiner gefälligen Darstellung, an der Milde seines Urteils seine Freude gehabt hatte, der konnte mit gerechten Hoffnungen das Erscheinen des neuen Werkes erwarten.

Ich kann nicht sagen, daß der erste Band alle Hoffnungen erfüllt hat. Zwar wäre es voreilig, bevor der letzte Teil erschienen ist, ein Urteil zu sprechen, das erst möglich ist, wenn wir das Ganze in Händen haben. Da aber der erste Band in dem Vorworte und im ersten Buche sich über die Anlage des Werkes und über die Auffassung, die der Verfasser dem Verlauf der christlichen Kunstgeschichte entgegenbringt, ausspricht, so dürfen einige Bemerkungen darüber auch jetzt schon nicht fehlen.

Das Werk ist auf zwei Bände von je etwa 40 Bogen berechnet. Der erste Band enthält außer den einleitenden Ausführungen über den Begriff, die Einteilung, das Studium der Kunstgeschichte die Darstellung der altchristlichen Kunst, der byzantinischen Kunst und der Anfänge der Kunst bei den nordischen Völkern (dazu ein Vorwort, das Inhaltsverzeichnis und das Verzeichnis der Illustrationen des ersten Bandes). Von den sechs Zeiträumen, in denen nach dem Verfasser die christliche Kunst verläuft, ist damit noch nicht der erste zum Abschluß gelangt: es fehlt noch die Darstellung der karolingisch-ottonischen, der romanischen und des größten Teiles der gothischen Kunst. Mag man überhaupt die Zusammenfassung von dreizehn Jahrhunderten in einen Zeitraum tadeln, sicherlich ist der Darstellung der altchristlichen Kunst ein zu großer Raum gegeben, und ich bin gespannt, ob der Verfasser mit 40 Bogen auskommen wird, auch wenn er für den weiteren Verlauf der kunstgeschichtlichen Entwicklung nur das Wichtige herausheben sollte. Ich kann mir diese Ungleichmäßigkeit der Behandlung nur dadurch erklären, daß dem Verfasser das archäologische Detail gegenüber den großen Zügen der Entwicklung zu wertvoll erschien, als daß er Kürzungen hätte vornehmen wollen. Und Kürzungen wären an mehr als an einer Stelle möglich, ja sogar nötig gewesen. Ich glaube z. B., daß die Aufzählung der einzelnen Basiliken und Zentralbauten in solcher Ausführlichkeit wohl in ein archäologisches Handbuch, aber nicht in eine Darstellung der Geschichte der christlichen Kunst gehört. Nicht anders scheint mir in dem siebenten Buche (Technische und Kleinkünste) und in dem achten Buche (Geräthe und liturgische Kleidung) zu viel des archäologischen Details gegeben zu sein, wenn ich mir auch die kulturgeschichtliche Bedeutung der hierher gehörigen Kunstgegenstände keineswegs verhehle. Ebenso hätten im dritten

Buche (Altchristliche Malerei) die altchristlichen Symbole bedeutend kürzer behandelt werden können, da es doch in einer universalgeschichtlichen Darstellung nicht auf die einzelnen Symbole, sondern auf die Symbolik im Allgemeinen ankommt. Eine Anzahl von Wiederholungen ist dadurch veranlaßt worden, daß die Darstellung der Ikonographie in zwei Teile zerlegt worden ist (im 3. Buche: der Bilderkreis vor und nach Constantin, und im 6. Buche: die Bildercyklen des 4., 5. und 6. Jahrhunderts). — Doch sind, was ich hier berührt habe, nur Aeußerlichkeiten, die das Wesen der Darstellung kaum beeinflußt haben.

Wichtiger erschiene mir eine Diskussion über die Auffassung, die der Verfasser über die christliche Kunst und den Verlauf ihrer Entwicklung hat, wenn ich nicht fürchten müßte, damit auf ein Gebiet zu geraten, auf dem eine Verständigung zwischen einem katholischen und einem evangelischen Theologen für unmöglich angesehen wird. Ich will nicht mit Kraus über die Berechtigung streiten, den Einschnitt in der geschichtlichen Entwicklung um 1300 zu machen, in der Zeit vorher nur einen mehr handwerksmäßigen Betrieb der Kunst zu sehen, in der Zeit nachher (nach der Entdeckung der Natur der Seele) einen stetigen Aufschwung bis zu Lionardo, Michelangelo, Raffael, Dürer und von da einen stetigen Verfall bis zur gänzlichen Zerstörung im 17. und 18. Jahrhundert, der nur eine Repristinatio der christlichen Kunst in der Schule der Nazarener (19. Jahrhundert) folgt¹). Jedenfalls ist hierbei die Entwicklung der christlichen Architektur zu wenig berücksichtigt und ein Begriff der christlichen Kunst zu grunde gelegt, der von den Werken des späteren Mittelalters bis zum Cinquecento gewonnen worden ist. Ich glaube, der Verfasser hätte uns das Verständnis seiner Auffassung etwas erleichtern können, wenn er nicht durchweg von der christlichen Kunst geredet, sondern auch den Begriff der kirchlichen Kunst eingeführt und verwertet hätte. Aber ich will mit Kraus über diese Punkte nicht streiten, da er es als sein Recht in Anspruch nimmt, die christliche Kunstentwicklung auch einmal vom Standpunkte der kirchlichen Theologie anzusehn. Ich hoffe nur, daß die theologisch-protestantischen Fachzeitschriften es sich nicht nehmen lassen werden, auch ihrerseits das Recht ihrer Auffassung geltend zu machen²).

Ich habe es allein mit dem wissenschaftlichen Werte des Buches zu thun. Daß die Darstellung im Zusammenhang mit der neuesten

1) S. 5.

2) Ich freue mich, schon jetzt auf die vortrefflichen, ebenso sachkundigen wie verständigen Artikel von Dr. Gradmann im Christlichen Kunstblatt 1896. Nr. 11 und 12 hinweisen zu können.

Forschung gegeben ist, braucht bei einem Gelehrten nicht besonderer Erwähnung, der durch seine Berichte im Repertorium für Kunstwissenschaft zeigt, wie er sich in der Litteratur zur altchristlichen und frühmittelalterlichen Kunstgeschichte auf dem Laufenden erhält. Von den bisherigen Behandlungen der Kunstgeschichte unterscheidet sich die vorliegende 1) dadurch, daß die Geschichte der Kunst der christlichen Völker gesondert von der allgemeinen Kunstgeschichte, und zwar nur nach ihrer religiösen Seite ins Auge gefaßt, 2) dadurch, daß hier in stärkerer Weise, als dies bisher geschehen ist, vor allem der Inhalt der Kunstvorstellungen betont wird. Kraus bezeichnet es weiter als seinen Zweck¹⁾, »das Verhältnis der christlichen Religion zur Kirche zu erforschen und die Existenzberechtigung einer christlichen Kunst, ja deren volle Ebenbürtigkeit mit der antiken historisch zu entwickeln und festzustellen, das Auf- und Niedersteigen des künstlerischen Schaffungsgeistes in seinem Zusammenhange mit dem Auf- und Niedersteigen des religiösen Volksgeistes aufzuweisen. Damit war gegeben, daß der religions- und kulturgeschichtlichen Betrachtung eine weit größere Stellung, als sie bisher genossen, zuerkannt werden mußte«. Man sieht, in diesen letzten Worten hat Kraus das Ideal einer Geschichtsschreibung gezeichnet, das zu schön ist, als daß es schon jetzt Verwirklichung finden könnte. Zur Bewältigung der ungeheuren Aufgabe, das Auf- und Niedersteigen des religiösen Volksgeistes auch nur einigermaßen genügend zu beschreiben, fehlen bis jetzt noch die nötigen Vorarbeiten. Und wenn wir den vorliegenden Band daraufhin durchgehen, wie Kraus dieser Aufgabe nachgekommen ist, so werden wir schmerzlich enttäuscht. Ich glaube, ich stoße nicht auf Widerspruch, wenn ich behaupte, daß zur Erfüllung einer so hohen Aufgabe die Zeit noch nicht reif ist, und daß Grund genug zu dem Satze vorhanden ist, es sei unmöglich, das Auf- und Niedersteigen des künstlerischen Schaffungsgeistes in seinem Zusammenhange mit dem Auf- und Niedersteigen des religiösen Volksgeistes aufzuweisen. —

Einen Fortschritt bedeutet Kraus' Darstellung insofern, als die Entstehung und Entwicklung des christlichen Bilderkreises in ausführlicherer Weise aufgezeigt wird als bisher, daß überhaupt die inhaltliche Seite mehr ins Auge gefaßt wird. Zwar möchte ich das Recht dazu nicht damit begründen, daß die ganze inhaltliche Seite der christlichen Kunstgeschichte, namentlich die ikonographischen Fragen, doch nur schwer und ungenügend von demjenigen angefaßt werden dürften, welcher mit der kirchlichen Theologie keine nähere

1) Vorwort, S. V.

Fühlung besitzt. Der Satz ist gewiß richtig; aber ich wüßte nicht, wann es die modernen Kunsthistoriker versäumt hätten, mit der kirchlichen Theologie nähere Fühlung zu gewinnen, sobald der Gegenstand es erforderte. Hat uns doch erst kürzlich ein Nichttheologe über die Rätselbilder des Mittelalters aufgeklärt¹⁾. Aber daß es dem Theologen leichter wird, von der kirchlichen Theologie beeinflusste Kunstgegenstände zu erklären, ist selbstverständlich, und ebenso auch, daß es Pflicht des Theologen ist, gegenüber einer überschwänglichen Werthschätzung der antiken Kunst auf die Höhe der christlichen Kunst hinzuweisen.

Indem ich nun auf den Inhalt des ersten Bandes etwas näher eingehe, lasse ich das letzte (10.) Buch, das sich mit den ersten Anfängen der Kunst bei den nordischen Völkern beschäftigt und mit einem begeisterten Lobe des Benediktinerordens schließt, außer acht und referiere über die altchristliche und byzantinische Kunst. Wesentliche Unterschiede zeigt die Auffassung der altchristlichen Kunst im Allgemeinen nicht zu der uns aus des Verfassers andern Büchern bekannten; aber im Einzelnen ist sein Urteil milder und vorsichtiger geworden. Es zeigt sich dies vor allem in der Deutung der Symbole und der biblischen Szenen. Daß z. B. die Hand, der Fuß, das Haus, der Wagen, das Faß, der Leuchtturm, die Säule eine symbolische Bedeutung habe, wird geleugnet oder wenigstens als sehr zweifelhaft bezeichnet. Und auch bei der symbolischen Bedeutung der biblischen Szenen wird im Großen und Ganzen Maß gehalten. Zwar werden einzelnen Darstellungen immer noch die verschiedenartigsten Deutungen gegeben: Jonas z. B.²⁾ scheint ein Typus des auferstandenen Christus zu sein; vielleicht drücken die Szenen auch den Gedanken aus, daß, im Gegensatze zu der jüdenchristlichen Auffassung, die Heidenwelt in gleicher Weise wie einst die Niniviten begnadigt und zum Heile berufen sei. >Vielleicht ist auch an einen Protest gegen den um die Mitte des dritten Jahrhunderts in Rom grassierenden Novatianismus und seine engherzigen Ansichten über die Buße zu denken. Noch unzweifelhafter aber erscheint, daß ... ein entschiedener Anklang an die frühchristlichen Funeralliturgien und speziell den *ordo commendationis animae* vorliegt«. Man sieht, daß auch hier noch nicht die alte Praxis verlassen ist, die altchristlichen Bildwerke nach den Einfällen der kirchlichen Schriftsteller und eigenen Einfällen zu deuten. Doch macht sich, meine ich, das Bestreben schärfer als früher geltend, auf die

1) Ad. Goldschmidt, Der Albanipsalter in Hildesheim, Berlin 1895.

2) S. 139.

sepulkrale Bedeutung der Bildwerke Rücksicht zu nehmen. Zwar wird daneben an dem didaktischen Charakter der altchristlichen Kunst überhaupt festgehalten, ohne daß doch der Verfasser genügende Beweise für die Katakombenkunst hätte beibringen können. Auch finde ich nicht, daß bei der Darstellung des Bilderkreises vor und nach Constantin der didaktische Charakter in nennenswerter Weise berücksichtigt worden wäre. Auch die hierarchische Leitung der Künstler wird nur leise berührt. Um den symbolischen Charakter klarzulegen, wird auf die Arkandisciplin, auf die allegorische Schriftauslegung und auf die Symbolik der römischen Kunst verwiesen. Nach Kraus hat die Arkandisciplin seit den siebziger Jahren des ersten Jahrhunderts den gesamten Cultus schon beherrscht. Das ist angesichts der Thatsachen eine gänzlich unbegründete Behauptung, wenn man nicht unter der Arkandisciplin des vierten Jahrhunderts etwas von der des ersten Jahrhunderts durchaus verschiedenes versteht. Inwieweit die allegorische Schriftauslegung der alten Kirche zur Erklärung der altchristlichen Bildwerke heranzuziehen ist, bedarf der genauesten Untersuchung, und auch die diese Frage behandelnde Arbeit von Hennecke¹⁾ löst noch nicht die Schwierigkeiten. Für einen besonders glücklichen Gedanken halte ich es, daß Kraus auf den allegorischen Charakter der römischen Kunst hingewiesen hat. Aber mit der Schlußfolgerung ist es nicht gethan: die römische Kunst ist allegorisch, folglich sind die sepulcralen Darstellungen (der alten Christen) zugleich symbolisch-allegorischer Natur. Es ist zu untersuchen, welches der gemeinsame Boden sei, von dem aus die Symbolik der altchristlichen wie der römischen Kunst sich erklären läßt. Daß hierauf der Verfasser nur sehr beiläufig eingegangen ist, darin zeigt sich die Gefahr, der man sich bei einer gesonderten Betrachtung der christlichen Kunst aussetzt. Aber bei Untersuchungen dieser Art stecken wir doch erst in den Anfängen, und es wäre vielleicht unbescheiden, mehr zu verlangen, als uns der Verfasser zu geben für gut hielt. Freilich das kann ich nicht billigen, daß Kraus bei zwei Darstellungen den Zusammenhang der christlichen und antiken Vorstellungen nicht scharf beleuchtet hat, ich meine die Darstellung des guten Hirten und die sog. Familienmahl. Der spezifisch sepulcrale Nebengedanke (!) bei der Vorstellung vom guten Hirten wird zwar erwähnt; aber die Frage nicht aufgeworfen, woher diese Vorstellung kommt, da sie doch in den neutestamentlichen Schriften keineswegs begründet sein kann. Und was die Familienmahl anlangt, so ist schon öfters darauf hinge-

1) Altchristliche Malerei und altkirchliche Literatur, Leipzig, Veit u. Co. 1896.

wiesen worden, daß sie nur im Zusammenhang mit den antiken sepulcralen Mahlzeiten (und mit den sog. eucharistischen Mahlszenen) gewürdigt werden können. Einen lediglich formalen Einfluß der antiken Kunstvorstellungen auf die christlichen nimmt doch auch Kraus nicht an, so sehr er geneigt sein mag, den inhaltlichen Einfluß zu übersehen.

Die Frage nach dem Zusammenhange der altchristlichen Kunst mit der antiken ist vielleicht nicht zu erledigen, ohne zwei andere Fragen in etwas anderer Form, als sie bisher gestellt wurden, von neuem aufzuwerfen, ich meine die Fragen nach dem Kunsthaß der alten Christen und dem häretischen Ursprung der christlichen Kunst. Beide Fragen hat Kr. verneinend beantwortet; ich glaube aber nicht, daß seine Gründe völlig stichhaltig sind. Zwar sind die Darstellungen in den Grabkammern bei S. Pretestato, welche man für einen heidnisch-christlichen Mischkult in Anspruch genommen hat und die Kr. merkwürdigerweise auch jetzt noch so betrachtet¹⁾, als rein heidnisch erwiesen; aber es verdient doch die ernsteste Erwägung, daß christliche Bilder zuerst im Gebrauche von Synkretisten erwähnt werden. Eine in der alten Kirche vorhandene bilderfeindliche Tendenz sollte man doch nicht leugnen; und auch Kraus hat dies nicht thun können, ohne die dafür beigebrachten Zeugnisse abzuschwächen. Ich führe nur an den berühmten Canon 36 des Concils von Elvira (306), dem Kr. die wie es scheint jetzt übliche Deutung giebt, er verböte die Gemälde an den Wänden der christlichen Versammlungsräume, damit die Verfolger nicht auf den christlichen Charakter der Gebäude aufmerksam gemacht würden. Und der Canon sagt doch: *ne quod colitur et adoratur, in parietibus depingatur*. Auch giebt Kr. selber zu, daß die polytheistischen Neigungen der sie umgebenden Heidenwelt die Christen doch vielfach gerade gegen statuarische Werke mißtrauisch und ablehnend stimmen mußten²⁾. Doch will ich gern zugestehn, daß von einem Kunsthaß nicht geredet werden darf. Nur möchte ich nicht, um das zu beweisen, der Erlaubnis, Siegelringe zu tragen, wie sie sich bei Clemens Alexandrinus findet, eine Bedeutung zumessen³⁾.

1) S. 55. 210.

2) S. 226.

3) Auf diese Stelle (Paedag. III, 11, 59 hat Kraus großes Gewicht gelegt. Das wäre richtig, wenn sie nur etwas deutlicher wäre. Nach Kraus sagt Clemens: wohl seien Symbole von christlicher Bedeutung statthaft; davon steht bei Clemens nichts. Taube, Fisch u. s. w. können einfach als Ornamente gemeint sein. Und ob der an den Fischfang des Apostels erinnernde Fischer auch zu diesen sog. Symbolen gehöre, bleibt doch bei den Worten des Clemens sehr zweifelhaft; vgl. auch Schultze, Katakomben, S. 217, Anm. 2,

Ueber die Frage, wie sich die konstitutiven Typen der altchristlichen Kunst gebildet haben, erhalten wir keine genügende Antwort, die doch zu geben möglich gewesen wäre. Unmöglich dagegen erscheint es, den Ursprung der Typen lokal zu begrenzen. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Kraus auch dieser Frage nachgegangen ist und wenigstens für das Fischsymbol Alexandrien als Ursprungsort für wahrscheinlich erklärt. Es war Spezialität der alexandrinischen Juden, tesserae, die in einem einzigen Worte einen ganzen Satz oder ein Bekenntnis enthielten, herzustellen; ein Zusammenhang mit den Fischallegorien heidnischer Mysterien dürfte nicht anzunehmen sein. Kraus unterschätzt die Bedeutung, welche heilige Fische in heidnischen Kulturen gehabt haben.

Dagegen wird der Ursprung des Pastor bonus nicht im Orient gesucht. Hier fehlen uns eben die Darstellungen. Ich möchte mich nicht einmal auf das Bild des guten Hirten in Cyrene berufen; denn es ist mir keineswegs sicher, daß die Darstellung christlich sei. Wenn die Zeichnung bei Pacho¹⁾ exakt ist, so läßt sich nicht bezweifeln, daß der Hirt einen Kranz um das Haupt trägt. Die Bekränzung ist aber nicht bloß nach dem Rigoristen Tertullian, sondern auch nach dem vorurteilslosen Clemens von Alexandria durchaus verboten, denn die Idole werden bekranzt.

Doch ist auch nach Kraus ein bedeutender Einfluß des Alexandrinismus auf die Entwicklung der christlichen Kunst nicht in Abrede zu stellen. Diese Beobachtung ist es wohl auch, die Kraus veranlaßt hat, von der hellenistisch-römischen Kunst der alten Christen zu sprechen. Leider fehlt uns für die ersten Jahrhunderte so gut wie alles Material, und wir können erst in der christlichen Miniaturmalerei des fünften Jahrhunderts mit einiger Sicherheit den Charakter alexandrinischer Kunstthätigkeit erkennen. Das ist für die byzantinische Frage von großer Wichtigkeit. Wir können nur hoffen, daß noch einmal Denkmäler aus den ersten Jahrhunderten in genügender Anzahl gefunden werden, die den hellenistischen Charakter im Unterschiede vom römischen zu erkennen ermöglichen. —

Die Ausführungen über die altchristliche Malerei und Skulptur sind reich an feinsinnigen, treffenden Bemerkungen. Für besonders glücklich und gelungen halte ich die Partien über die Entwicklung der christlichen Kunst von der Darstellung des Symbolischen zum Historischen und über die breite Entfaltung der Historienmalerei; öfter sind hierbei auch schon die Fäden aufgewiesen, welche vom Altertum zur mittelalterlich-abendländischen Kunst hinüberleiten,

1) Relation d'un voyage dans la Marmarique, la Cyrénaïque et les oasis d'Audjelah et de Maradèh. Paris 1827. Taf. 51.

und der Zusammenhang der Kunst mit dem kirchlichen Leben ist überall in vortrefflicher Weise berücksichtigt. Hier bietet sich nun reiche Gelegenheit, die inhaltliche Seite der Kunst hervortreten zu lassen. Freilich macht sich auch bemerkbar, daß das formale Element zu kurz kommt; z. B. hätte man über die Abwandlung der Typen gern genauere Belehrung, und eine schärfere Abgrenzung der einzelnen Gruppen, z. B. bei der Sarkophagkunst wäre wünschenswert gewesen. Aber das Material ist genügend zusammengestellt, so daß der, der in die Forschung unserer Wissenschaft eingreifen will, vorzügliche Vorarbeiten und Anregung in Fülle findet. Es kann nicht meine Aufgabe sein, weiter in das Einzelne einzugehen; nur über die Darstellung der altchristlichen Baukunst und der byzantinischen Kunst seien noch einige Bemerkungen angefügt.

Mit Recht wird ein Zusammenhang der »Kulträume« in den Katakomben mit der Basilika abgelehnt; dagegen nachdrücklich auf die cellae cimiteriales, die sich sub dio befanden, aufmerksam gemacht. An diese gliederte sich das Langhaus an, als nach dem Siege Constantins 312 die Notwendigkeit und die Möglichkeit vorhanden war, dem Volke einen bedeckten Versammlungsraum zu schaffen. Da ein einschiffiger Bau für die Gemeindegemeinde sich sofort als unzulänglich erwies, so griff man zu der dreischiffigen Halle, die man in der profanen Architektur und in dem Tempelbau der Griechen und Römer längst im Gebrauch sah. Das Ergebnis des Zusammentretens der aufgezeigten beiden Faktoren war die Basilika, eine gewissermaßen plötzlich aus der Erde gewachsene architektonische Schöpfung. So ansprechend diese, die einzelnen Elemente der bisherigen Erklärungsversuche zusammenfassende Ableitung ist, so wenig darf doch verhehlt werden, daß sie bisher nur für die römischen Verhältnisse auf einigermaßen sicheren Boden sich gründet. Kraus gesteht selbst zu und erweist es an den zum ersten Male ausführlicher gewürdigten afrikanischen Bauwerken, daß sich eine ganze Reihe von Typen christlicher Versammlungshäuser nachweisen läßt, die von dem Schema der altchristlichen Basilika, wie wir es zu denken gewohnt sind, unterschieden werden müssen. Es wäre m. E. angezeigt gewesen, den Gründen der Reduktion der Formen nachzugehen. Vielleicht ist für den, der sich künftig mit der Entstehung der altchristlichen Basilika beschäftigt, der Hinweis auf den Zusammenhang christlicher Kirchengebäude mit den Mysterientempeln von entscheidender Wichtigkeit. Es bleiben freilich dann immer noch Fragen zu erledigen, wie die, ob es bloß Opportunitätsgründe waren, welche dem Schema der altchristlichen Basilika die weiteste Verbreitung verschafften, oder dogmatische u. s. w. —

Das Wertvollste des Werkes liegt m. E. im neunten Buche, in den Ausführungen über die byzantinische Kunst. Ich stehe nicht an, sie für das Beste zu erklären, was in neuerer Zeit über das viel umstrittene Thema gedruckt worden ist. Nicht dem Einflusse der byzantinischen Kunst auf das Abendland wird hier nachgegangen; das bleibt dem zweiten Bande überlassen, sondern ihrem eigentlichen Wesen, ihrem inneren Werte und ihrer geschichtlichen Entwicklung. Es wird Ernst mit dem Gedanken gemacht, daß wir doch nicht mit dem vagen Begriffe von Byzantinisch operieren sollen, wie das bisher meist geschehen ist; sondern mit dem historischen Begriffe, der gewonnen wird von der oströmischen Kunst seit dem Zeitalter Justinians. Von einseitiger Ueberschätzung wie von ihrem Gegenteile hält Kraus sich gleich fern; nur glaube ich, daß er in seinen Ausführungen ein Element zu wenig berücksichtigt hat, dessen Kenntniss freilich bis jetzt uns fast ganz verschlossen war: das hellenistische Element. Hoffentlich gelingt es uns einmal, das hellenistische Element im Gegensatze zu dem römischen scharf abzugrenzen. Dann werden wir freilich auch sehen, daß Strzygowski, abgesehen von falschen terminis, Recht behalten wird. —

Die äußere Ausstattung des Bandes ist vorzüglich; die Abbildungen werden in großer Fülle gegeben; fast auf jede Seite kommt eine Abbildung. Sie sind im Ganzen gut; nur einige sind undeutlich, so z. B. die Abbildung der Thüre von S. Sabina S. 495; der musivischen Tafel der Opera del Duomo in Florenz S. 567. Der Druckfehler im Texte sind wenige, so z. B. *Aelius Glabrio* statt *Acilius Glabrio* S. 54. *Cingebat latices*, S. 53, statt *cingebant* ist wohl mehr wie Druckfehler, da es sich auch in Kraus' *Roma sotterranea* ² S. 532 findet. *Crux gammata* für das mit Edelsteinen besetzte Kreuz, statt *crux gemmata*, findet sich regelmäßig: S. 132. 133. 221. 492. 517. 615. Wir verstehen unter *crux gammata* etwas anderes. In den Anmerkungen häufen sich die Druckfehler: die Citate von Tafeln sind sehr unzuverlässig; ich kann leider hier nicht abdrucken lassen, welche Fehler ich gefunden habe. Auch Citate von schriftlichen Quellen sind ungenau: z. B. der Spott des Celsus mit der Erwähnung des Jonas wird citiert, S. 139: Origenes C. Cels. l. VIII; es muß heißen VII, cap. 57. cf. 53 am Schluß. Die Beschreibung des Teufels in den Akten des Bartholomäus wird citiert, S. 210: Tischendorf, Act. apost. apocr. Lips. 1851. Ich begreife nicht, warum die Seiten (217 und 256) nicht genannt werden. — Die Litteratur ist recht reichhaltig gegeben: bei der Behandlung der altchristlichen Symbolik fehlt der wichtige Aufsatz von D. Kaufmann, *Sens et origine des symboles tumulaires de l'ancien-testament dans l'art chrétien*

primitif in der Revue des études juives, XIV, 1887, 33—48. 217—253 (auch separat erschienen unter dem Titel: *Études d'archéologie juive*. Paris 1887). Zu den Märtyrerdarstellungen S. 197 ff. fehlt die Aufführung von Le Blant, *Les persécuteurs et les martyrs*, Paris 1893. — Schwerer wiegen andere Ungenauigkeiten, falsche Deutungen, Fehler z. B.: das Epitaph von Modena, S. 93, zeigt nicht 7 Brode zwischen 2 Fischen, sondern nur 5; vgl. Repertorium für Kunstwissenschaft XIII, 1890, p. 363, Anm. 2. — Daß auf dem Grabstein aus Spoleto S. 98 Jesus als Steuermann dargestellt ist, zeigt doch das Steuerruder, das er in der linken Hand hält. Zu den drei Evangelisten ist also der vierte zu ergänzen und nicht Petrus als Steuermann. — S. 81. Bischof von Hieropolis ist Abercius nicht gewesen. — Das Mosaik aus Cherchel, das S. 425 abgebildet ist (vgl. auch S. 200), bietet sicher keine christliche Darstellung, wie ich schon einmal ausgeführt habe. Es stellt einen Hermaphroditen dar. Auch de Rossi hat, vorausgesetzt daß er diese Darstellung meint, an seinem christlichen Charakter gezweifelt, wie Kraus selbst erwähnt S. 109. — Ob die Inschrift, die zu der Fabel vom Sarkophage des Papstes Linus Veranlassung gegeben hat, griechisch gewesen ist, wie Kraus S. 238 angiebt, wissen wir nicht; mit größerer Wahrscheinlichkeit darf man behaupten, daß sie lateinisch war. — S. 258. Der Dialog Philopatris gehört nach den neuesten Untersuchungen nicht mehr in diesen Zusammenhang. — Die barbarinische Terrakotta, abgebildet auf S. 203, stellt kein Weltgericht dar. Das steht nun auch schon zu lesen im Christlichen Kunstblatt 1896, S. 104. — So könnte ich noch eine ganze Reihe größerer und kleinerer Ungenauigkeiten aufführen. Ich hoffe, daß der zweite Band auch in dieser Beziehung tadellos erscheinen wird.

Ich denke, alles, was nach konfessionellen Vorurteilen schmecken könnte, in der obigen Besprechung außer acht gelassen und nur solche Punkte aufgeführt zu haben, über die eine wissenschaftliche Verständigung möglich ist. Wenn ich gezeigt habe, wie viel auf dem Gebiete der christlichen Archäologie noch zu thun ist und wie wir an vielen Punkten erst noch am Anfange der Forschung stehen, so soll damit dem Verdienste des vorliegenden Buches kein Abbruch gethan werden. In unserer Zeit der Monographien hat jede zusammenfassende Darstellung ihr besonderes Verdienst: ich freue mich der reichen und schönen Gabe, die uns Kraus geboten hat, herzlich und wünsche, daß der 2. Band nicht allzulange möge auf sich warten lassen.

Halle a. S. Oktober 1896.

Gerhard Ficker.

Schweizer, P., Geschichte der schweizerischen Neutralität. Zweiter Teil. Frauenfeld, J. Huber, 1893. 248 S.

Der zweite Teil des grundlegenden Werkes, dessen Anfang in diesen Blättern im Jahrgang 1893 S. 504 ff. besprochen wurde, führt die Geschichte der schweizerischen Neutralität vom Ende des dreißigjährigen Krieges bis zum Frieden von Campo Formio herab. Das Schwergewicht dieses Teiles liegt in der an neuen Aufschlüssen reichen Darlegung, wie die Eidgenossen ihre Neutralität in dem kriegerischen Zeitalter Ludwigs XIV. handhabten. Die Vorteile, welche die Schweiz während des dreißigjährigen Krieges von ihrer Haltung erntete, hatten die Richtigkeit und Notwendigkeit der Neutralitätspolitik allen Parteien derart zum Bewußtsein gebracht, daß sich die Schweiz von jetzt an zu der »prinzipiellen« Neutralität in dem Sinne bekannte, wie sie der Verfasser in seiner theoretischen Einleitung definiert hat, d. h. die Neutralität wurde die dauernde, unverrückbare Staatsmaxime der Eidgenossenschaft. 1674 wurde dies von der Tagsatzung zum ersten mal offiziell proklamiert und 1689 die Neutralität »die Grundfeste der eidgenössischen Republik« genannt. Und auch im Ausland gewöhnte man sich daran, diese Maxime als die charakteristische Eigentümlichkeit der eidgenössischen Politik zu betrachten.

Während das Neutralitätsrecht gleichzeitig durch Grotius seine erste theoretische Begründung erhielt, haben die Schweizer es praktisch schon damals viel strenger entwickelt. Mit sicherem Taktgefühl vermieden sie es auch in Friedenszeiten, Allianzen oder sonstige Vertragsverpflichtungen einzugehen, die sie möglicherweise zur Teilnahme an einem Krieg hätten nötigen können. So wiesen sie nicht bloß 1672 einen Allianzvertrag des großen Kurfürsten zurück, sondern sie lehnten auch den Beitritt zur Garantie der Friedensschlüsse von Aachen und Ryswyk, des Waffenstillstands zwischen dem Kaiser und Frankreich von 1684, des spanischen Teilungsvertrages von 1700 etc. ab, ein deutlicher Beweis, daß die Enthaltung von jeder Einmischung in die große Politik ihnen nicht von außen aufgenötigt worden ist, sondern auf spontanem Entschlusse beruht, daß die Schweiz nicht neutralisiert worden ist, sondern sich selbst aus freiem Willen zur prinzipiellen Neutralität erhoben hat. In einer Zeit, wo die kriegerische Tüchtigkeit der Schweizer noch immer Respekt einflößte, haben sie konsequent darauf verzichtet, sich irgend aktiv am Getriebe der großen Politik zu beteiligen, um sich auf die Verteidigung der Integrität ihres Bodens zu beschränken.

Während Grotius ein Durchzugsrecht der Kriegsparteien durch

das neutrale Land statuierte, verboten sich die Schweizer in der richtigen Erkenntnis, daß dies mit der wahren Neutralität unverträglich sei, jeden Durchmarsch, jedes Postfassen der fremden Heere auf ihrem Boden. In der 1647 begründeten, 1668 und 1673 weiter entwickelten eidgenössischen Wehrverfassung, dem sogen. Defensional, fanden sie das Mittel, um bis 1798 ihr Gebiet mit wenigen und geringfügigen Ausnahmen vor jeder Verletzung zu sichern.

Diese Ausnahmen, die von Schweizer auf Grund sorgfältigen Aktenstudiums eingehend behandelt werden, drehten sich alle um das Gebiet der Stadt Basel, das, zwischen die österreichischen Waldstätte am Rhein und das französische Oberelsaß eingeklemmt, die feindlichen Heere zum Durchzug förmlich einlud. Nachdem im Oktober 1676 ein Durchmarschversuch des Herzogs von Lothringen an den schweizerischen Defensivanstalten gescheitert war, ließ sich der Marschall Créqui 1678 beim Dorfe Riehen auf dem Nordufer des Rheines eine unbedeutende Grenzverletzung zu schulden kommen, die solchen Unwillen in der Eidgenossenschaft hervorrief, daß er mit Rücksicht darauf den beabsichtigten Rheinübergang ins österreichische Frickthal unterlassen mußte.

Weitaus den stärksten Einbruch erlitt das schweizerische Neutralitätsprinzip im spanischen Erbfolgekrieg durch den kaiserlichen Feldmarschall Mercy, der in der Nacht des 20. August 1709 mit seiner Cavallerie von Rheinfelden aus quer durch das Baslergebiet ins Elsaß einfiel, um den Uebergang seiner Infanterie über den Rhein bei Neuenburg zu decken. Als er hierauf von den Franzosen bei Rumersheim geschlagen wurde, rettete er sich mit seinen flüchtigen Reiterscharen wieder durch das Basler Gebiet auf österreichischen Boden. Diese doppelte Neutralitätsverletzung erscheint um so empfindlicher, als sie keineswegs, wie der Wiener Hof den Eidgenossen glaubhaft machen wollte, einem bloßen Einfall Mercys entsprungen war, sondern auf einem seit Jahren prämeditierten Plane der obersten Heeresleitung beruhte. Der wahre Urheber war kein geringerer als Prinz Eugen, der schon 1704 die Idee eines Durchbruchs durch die nordwestliche Schweiz nach der Freigrafschaft ins Auge gefaßt hatte, da Frankreich hier am wenigsten befestigt war. Er erscheint hiermit als der Vorgänger Schwarzenbergs, der 1813 seinen Plan im größten Stile wirklich ausführte. Als im Juli 1709 die Kriegsoperationen mit neuem Fifer aufgenommen wurden, drängte der Prinz, da ein Einfall in die Freigrafschaft sich als unthunlich herausstellte, Mercy wenigstens zum Durchbruch nach dem obern Elsaß. Und doch hatte der Kaiser nicht nur im Beginn des Krieges den Eidgenossen die feierliche Versicherung gegeben, daß er ihre

Neutralität gleich Frankreich respektieren werde, sondern auch bei der Bewilligung zweier Schweizerregimenter zum Schutze Vorderösterreichs versprochen, von den rheinischen Waldstätten aus keine offensiven Vorstöße gegen Frankreich zu unternehmen, so daß das Mercysche Unternehmen außer einer Verletzung des Völkerrechts noch einen doppelten Vertragsbruch involvierte!

Es ist aber auch schon damals der Verdacht geäußert worden, daß ein Teil der Eidgenossen, speziell Bern, mit Mercy unter einer Decke gesteckt habe, was die Analogie mit 1813 vollständig machen würde. Schweizer unterzieht diese bereits von Ricarda Huch (siehe Gött. gel. Anz. 1893 S. 508) erörterte Frage einer neuen Untersuchung und gelangt zu einem etwas bestimmteren Resultate. Tatsache ist, daß Bern damals unter dem Einfluß des Schultheißen Willading eine antifranzösische Politik betrieb, so weit sich das mit der Neutralität vertrug. Wie es in Neuenburg der preußischen Candidatur die Wege ebnete, um das Ländchen dem französischen Einfluß zu entziehen, so suchte es 1706 beim Beginn der Friedensverhandlungen bei den Alliierten dahin zu wirken, daß die Freigrafschaft und das Elsaß von Frankreich losgerissen würden, um die drückende Nachbarschaft dieser Macht los zu werden. Gewiß darf auch der Neutrale durch Vorstellungen und Unterhandlungen auf einen Friedensschluß in seinem Interesse zu wirken suchen. Aber die Gefahr lag nahe, daß die Feldherrn der Alliierten aus solchen Eröffnungen schließen mußten, die Schweiz sei ein von Frankreich abhängiges Land, das für eine Befreiung vom französischen Einfluß dankbar wäre; wenn man sich keck über die Neutralität hinwegsetze, werde es gelingen, wenigstens die reformierte Eidgenossenschaft zum Anschluß an die Alliierten hinzureißen. In solchen Ansichten wurden sie durch einen geborenen Schweizer und bernischen Untertan bestärkt, durch den Waadtlander François Louis de Pesme, Herrn von St. Saphorin, der in kaiserlichen Diensten zum Vizeadmiral der Donauflotte und Generalmajor emporgestiegen war, dann plötzlich die militärische Carrière mit der diplomatischen vertauscht hatte, seit 1706 als kaiserlicher Gesandter bei den evangelischen Kantonen thätig war und dann wieder auf Betreiben Berns als deren Vertreter an den Friedenskongreß im Haag gesandt wurde. St. Saphorin war durchaus kein charakterloser Abenteurer, er war ein hochsinniger, genial begabter Mann, der in Ludwig XIV. den Unterdrücker seiner Glaubensgenossen, den geschwornen Feind des Protestantismus haßte und nach Kräften gegen ihn zu arbeiten für seine Pflicht erachtete. Dabei kümmerte er sich allerdings wenig um die schweizerische Neutralität; damals wenigstens glaubte er seinem

Vaterlande am besten zu dienen, wenn es ihm gelänge, die evangelischen Kantone zum direkten Anschluß an die Alliierten zu bringen. Nachdem er schon seit 1706 wiederholt Pläne für einen Einfall der Alliierten in die Freigrafschaft von der Schweiz aus entworfen und dem Prinzen Eugen vorgelegt hatte, schlug er diesem, wie sich aus der Correspondenz des Prinzen ergibt, von Haag aus den Durchbruch nach dem Oberelsaß vor, den Mercy einige Wochen später in Szene setzte.

Es fragt sich nun, ob St. Saphorin das Unternehmen wirklich mit Vorwissen Willadings betrieb, wie der französische Gesandte Du Luc argwöhnte. Aus der Correspondenz St. Saphorins mit Willading ergibt sich nach Schweizer im Gegentheile, daß St. Saphorin diesem das Durchmarschunternehmen absichtlich verheimlichte, daß also ein eigentliches Einverständnis des bernischen Regierungshauptes nicht angenommen werden darf. Wenn also die Eidgenossenschaft eine Mitschuld an dieser Neutralitätsverletzung trifft, so ist es nur die indirekte, daß sie, durch die konfessionelle Zwietracht im Inneren gelähmt, die nothwendigen Grenzschutzmaßregeln versäumte. Die Mitwirkung St. Saphorins und anderer Schweizer in kaiserlichen Diensten kann ihr nicht zur Last gelegt werden; sie ist nur ein Beweis dafür, wie verhängnisvoll der Fremddienst auf die Einzelnen wirkte.

Was die zahlreichen Schweizer in französischen Diensten anbetrifft, so hat der Verfasser schon in der Einleitung nachgewiesen, daß die Theorie und Praxis bis ins 19. Jahrhundert hinein solche Söldnerdienste von Angehörigen neutraler Staaten für erlaubt hielt. Die Klagen der Alliierten gegen die schweizerischen Solddienste in Frankreich beruhten daher auch weniger auf dem Neutralitätsrecht, als auf den Schranken, die sich die Eidgenossen in ihren Soldbündnissen selber gezogen hatten, auf den Vorbehalten des Reichs und der verbündeten Staaten, insbesondere Oestreichs. Von den Eidgenossen wurde jederzeit rückhaltlos anerkannt, daß jede Verwendung ihrer Söldner gegen Oestreich und das Reich als »Transgression«, d. h. als Uebertretung der Bündnis- und Kapitulationsbestimmungen zu betrachten sind. Regelmäßig wurden auch diese Transgressionen beim ersten Versuche energisch geahndet und Frankreich veranlaßt, die Schweizertruppen vom Reichsboden zurückzuziehen. »Bei den Armeen von Turenne und Créqui, welche Mittel- und Süddeutschland, namentlich die Pfalz so schrecklich verwüsteten, auch in Elsaß und Lothringen kämpften, hat sich niemals eine schweizerische Kompagnie befunden«. Wohl aber waren umgekehrt in diesen Kämpfen Schweizertruppen in Straßburg zu Gunsten

des Reiches tätig, eine Tatsache, die, von den zeitgenössischen Schriftstellern wenig beachtet, den neuern ganz unbekannt, von einigen sogar ins Gegenteil verdreht, von Schweizer zum ersten Mal an der Hand der Akten erhärtet wird. 1673 verstärkten Zürich und Bern die ihnen verbündete Reichsstadt im Elsaß mit 300, später mit 900 Mann, und bis 1679 halfen diese schweizerischen Compagnien den wichtigen Grenzposten Deutschlands, den die Reichsarmee selbst vollständig preisgegeben hatte, gegen Ludwig XIV. verteidigen. 1681 fürchtete dieser, als er zur Einnahme der Stadt schritt, einzig Widerstand von Zürich und Bern; allein Straßburg fand es damals nicht für geraten, sich an seine schweizerischen Verbündeten um Hilfe zu wenden.

Ueberhaupt standen den Truppenlieferungen an Frankreich ähnliche, wenn auch weniger starke an seine Gegner gegenüber. 1691 gewährten die Eidgenossen dem Kaiser Truppenwerbungen zum Schutze der vorderösterreichischen Lande. Beim Angriff Ludwigs XIV. gegen Holland riefen Zürich und Bern, obwohl mit der Republik in keinem Vertragsverhältnis stehend, ihre Leute zurück, die sie nicht gegen Glaubensgenossen kämpfen lassen wollten, und gestatteten 1676 unter der Hand die Anwerbung eines Regiments, das im ganzen Krieg auf holländischer Seite kämpfte. 1693 schloß Zürich eine öffentliche Kapitulation mit den Generalstaaten ab, auch Bern und andere Kantone ließen unter der Hand holländische Werbungen zu, so daß 1698 9000 Schweizer und Graubündner in den Diensten der niederländischen Republik standen. Der einzige Kriegsschauplatz, wo Schweizertruppen in französischen Diensten in großer Zahl kämpften, waren die spanischen Niederlande, nicht aber Holland und am allerwenigsten das Deutsche Reich.

Die Periode von 1714 bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts bietet keine neuen Seiten der eidgenössischen Neutralität, sie läßt aber um so bestimmter erkennen, daß das Neutralitätsprinzip nun außer aller Frage stand. Erst nach Ausbruch der französischen Revolution wurde noch einmal daran ernstlich gerüttelt, indem nicht bloß Oestreich und England die Schweiz von der Unzulässigkeit des Neutralitätsprinzips gegenüber dem revolutionären Frankreich zu überzeugen suchten, sondern auch im Innern eine Partei, an deren Spitze der Berner Schultheiß Steiger stand, als Antwort auf die Niedermetzlung der Schweizergarden beim Tuileriensturm und in den Septembermorden den Anschluß an die Coalition und den Krieg gegen Frankreich betrieb. Die Neutralitätspolitik war jedoch der Schweiz derart in Fleisch und Blut übergegangen, daß die Vorschläge jener Partei nicht einmal vor die Tagsatzung zu gelangen ver-

mochten. Dadurch daß die Eidgenossenschaft auch damals ihre Neutralität behauptete, erreichte sie, daß sie unversehrt aus dem ersten Coalitionskrieg hervorging. Ob aber die Neutralitätspolitik à tout prix damals das Richtige war und auch in Zukunft stets das Richtige sein wird, wie der Verfasser meint, dürfte nach dem Dank, den die Schweiz unmittelbar nach Beendigung des ersten Coalitionskrieges von Frankreich einerntete, zum mindesten fraglich sein.

Zürich, Dezember 1896.

Wilhelm Oechsl.

Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren MCCCLXXV—MCCCLXXXIII, herausgegeben von Fr. E. Welti. Bern, Stämpfische Buchdruckerei, 1896. XXIV u. 346 S. Gr. 8.

Während bis 1894 als die älteste bekannte Rechnung der Stadt Bern diejenige von 1430, daneben die von 1448 galt, kam in glücklicher Weise eben zu dieser Zeit aus Privatbesitz die Zahl von 27 Rechnungen, aus den Jahren 1375 bis 1384, sowie aus verschiedenen Jahren von 1433 bis auf 1452, an den Staat, so daß jetzt das Berner Staatsarchiv einen Schatz enthält, >der nicht nur für die Geschichte Berns, sondern auch für die Geschichte des städtischen Verwaltungswesens im Mittelalter überhaupt wertvolles Material birgt.<

Dr. Fr. Emil Welti machte schon 1895, im dritten Heft des vierzehnten Bandes d. Arch. d. Hist. Ver. d. Kantons Bern (S. 389—503), auf diese Bereicherung des Quellenstoffs zu wichtigen Momenten der Berner Entwicklung des vierzehnten Jahrhunderts nachdrücklich dadurch aufmerksam, daß er die vier ältesten Rechnungen, aus den Jahren 1375 bis 1377, herausgab. Jetzt läßt er 1896 — >Dem Historischen Verein des Kantons Bern zur Feier seines fünfzigjährigen Bestandes< — die ganze Reihe der wieder gewonnenen Rechnungen des vierzehnten Jahrhunderts, jene vier früheren wieder mit inbegriffen, im Drucke erscheinen.

Die Tragweite dieser Veröffentlichung tritt so recht klar hervor, wenn erwogen wird, daß das Jahr 1375 die siegreiche Zurückweisung des verwüstenden Einbruches der Engländer, den Guglerkrieg, in sich schließt, daß der 1382 bis 1384 dauernde Burgdorferkrieg den gänzlichen Erfolg der Politik Berns gegenüber dem Hause Kiburg, den endgültigen Uebergang der so wichtigen Plätze Thun und Burgdorf in das Berner Territorium zur Folge hatte, daß gleich darauf, 1385 und 1386, für Bern und die Eidgenossenschaft zugleich

die im Sempacherkriege zur Entscheidung gebrachten Fragen sich emporwarfen. Es ist eine Epoche frischesten politischen, kriegerischen Lebens, großartiger Erstarkung einer ihrer Ziele immer deutlicher sich bewußt werdenden, geschlossen vorgehenden städtischen Körperschaft.

Die Rechnung über die Berner Stadtverwaltung wurde zu dieser Zeit — und noch viel länger, bis 1650 — alljährlich zwei Mal, am St. Johannestag im Sommer und am St. Stephanstage, abgelegt. So erstrecken sich also auch die hier abgedruckten Stadtrechnungen nur je über ein Halbjahr, und von den zehn Jahren, die in den Zeitraum fallen, sind nur für 1377, 1382, 1383 die Rechnungen aus beiden Jahreshälften vorhanden. Zu den auf Pergament geschriebenen Originalen der Rechnungen sind aber außerdem in elf Fällen weitere auf Papier niedergelegte Notizen des Rechnungsstellers eingehftet, die, abgesehen von der hier öfter beigefügten Datierung, durch die Darbietung von Einzelbeträgen, gegenüber den zusammenhängenden Posten der Hauptrechnung, von Wichtigkeit sind. Der Herausgeber behält sich vor, eventuell diese ergänzenden, die Hauptrechnung erklärenden Notizen von den Papierblättern als zweiten Theil der Veröffentlichung folgen zu lassen. So sind demnach zunächst hier nur die auf Pergament stehenden Hauptrechnungen abgedruckt, und zwar so, daß stets eine Druckseite einer Seite des Originales entspricht. Römische Seitenzahlen auf dem unteren Rande der Druckseiten — im Gegensatz zur continuierlichen arabischen Paginatur des oberen Seitenrandes — lassen jedes Mal den Umfang einer Halbjahrrechnung erkennen.

Jede Halbjahrrechnung zeigt zuerst die Einnahmen, aus Ungelt und aus Zoll je in 26 immer einer einzelnen Woche geltenden Posten, dann die Einnahmen aus Schiffen, ferner diejenigen von »Zinsen und anderen Fällen«, worunter die Aufnahmen in das Burgrecht oder die Entlassung daraus. Bei den Ausgaben sind durchgängig — bloß die zwei ersten Rechnungen 1375: II und 1376: I zeigen eine andere Anordnung — die auf die städtische Verwaltung bezüglichen Posten chronologisch nach »Tempertagen« — Quatembern — eingestellt, die von der äußeren Politik herührenden Summen dagegen nach den drei Titeln der Zehrung — oder auch äußeren Zehrung —, der Roßlöhne und der Löhne für laufende Boten, hier nun unter Nichtbeachtung der Zeitabschnitte des Jahres, geordnet.

Der Herausgeber hatte schon in der zur erstmaligen Edition gegebenen Einleitung, a. a. O., S. 391—401, im Anschluß an einen im Wortlaute eingerückten Vertrag der Stadt Bern mit ihrem

Münzmeister, von 1374, die Münzverhältnisse der einschlägigen Jahre einer Untersuchung unterzogen. Aber diese Münzordnung, nach der die dem Betrage von vier Pfund und acht Schillingen entsprechende Zahl zu prägender Pfennige einer Mark Silber gleich sein sollte, wurde 1377 geändert, indem die Stadt einer größeren, zwischen Herzog Leopold von Oesterreich, verschiedenen Dynasten und Städten — Basel, Zürich, Solothurn — abgeschlossenen Convention beitrug. Erst 1384 ist dann wieder, nach einer Notiz in der Rechnung des Jahres selbst, eine Aenderung der Münze neuerdings vorgenommen worden. — Was die jedes Mal am Ende eines Separattitels bei Einnahmen und Ausgaben gemachten Additionen anbetriift, so zeigen sie mitunter Irrthümer des Rechnungsstellers. Indessen ist die Nachprüfung häufig wegen schadhafteu Zustandes des Pergamentes unmöglich; von der zweiten Rechnung des Jahres 1382 sind, beispielsweise, die Seiten XXVII und XXVIII, am Schlusse, ganz vermodert.

Sehr dankenswerth ist es, wie Dr. Welti in der Einleitung zu seiner zweiten größeren Publication, S. XI—XXIV, ausgeführt hat, in welcher Weise die Angaben der Rechnungen zur genaueren Fixierung historischer Vorgänge herangezogen werden können. Er wählte zu diesem Zwecke die Rechnungen vom zweiten Semester des Jahres 1382 an, also die Zeit des schon erwähnten Burgdorferkrieges, und es ergeben sich daraus wesentliche Berichtigungen nicht so sehr zu den historiographischen Quellen, der Berner Chronik Schillings, der fälschlich Klingenberger Chronik genannten Zürcher Chronik, als zu den neueren kritischen Bearbeitungen und Darstellungen. So sind mehrere Ansetzungen chronologischer Art in der sonst so anerkennenswerthen ›Geschichte der Stadt und Landschaft Bern‹ von Ed. von Wattenwyl von Diesbach¹⁾, zu Band II, S. 238—254, abzuändern, und in ganz überraschender Weise behält besonders an einer Stelle jetzt Justinger gegenüber seinem verdienten Herausgeber und Kritiker, G. Studer — dessen ›Studien zu Justinger‹, Arch. d. hist. Ver. d. Kantons Bern, Band VI, S. 289 ff. — Recht.

Erstlich wird es durch den Eintrag in die Stadtrechnung von 1382 (S. 235a) über die Ueberbringung des ›Widersagbriefes‹ von Seite der Grafen von Kiburg nach Bern, also über die von Kiburgischer Seite ausgegangene Kriegserklärung, ganz unwahrscheinlich, daß — nach der bisherigen Erklärungsweise — die sogenannte ›Mordnacht‹ von Solothurn, der mißlungene Anschlag gegen die Bern befreundete Stadt (10./11. November 1382), die Ursache des Kriegsausbruchs gewesen sei; der Plan des Ueberfalls muß vielmehr zeit-

1) Vgl. Allgemeine deutsche Biographie, Band XLI, S. 246 u. 247.

lich erst auf den Beginn des Krieges gefolgt sein. Oder weiter: Studer hatte Justingers Zeitangabe (Edition, S. 154—157), daß die auf der Seite der Kiburger stehenden Burgen vor der Belagerung Burgdorfs von Bern angegriffen worden seien, speciell Trachselwald ›in der vasten‹, angezweifelt, diese Dinge später gesetzt: jetzt geht aus der Rechnung von 1383 (S. 262a) hervor, daß man — zur Fastenzeit — aus Bern für ›vische uff Trachselwalt‹ sorgte. In einer ganzen Reihe von Punkten tritt die von Ende März bis Pfingsten 1383 fünfundvierzig Tage dauernde Belagerung Burgdorfs klar hervor, und aus einer nachträglich zu 1384 (S. 316a) folgenden Notiz über die Höhe ausstehenden Soldes zweier Unterwaldner gewinnt der Herausgeber in scharfsinniger Combination mit den Bestimmungen des Berner Bundesvertrages von 1353 den Maßstab theils für die Dauer der Hülfeleistung, theils — in Heranziehung weiterer Zahlen — für die Höhe der Zahl der Hilfsmannschaft aus den Waldstätten (S. XVI u. XVII). Ueberhaupt lassen sich übertriebene chronikalische Angaben über Zahl und Zusammensetzung des vor Burgdorf lagernden Heeres nunmehr sicher reduciren; daß auch Zug und Glarus, was ganz ausgeschlossen war, ebenfalls vertreten gewesen seien, diese unrichtige Behauptung ist jetzt ganz widerlegt. Aber auch für den Kriegsabschluß geht nunmehr hervor, daß — entgegen den bisherigen auf Frühjahr 1384 zielenden Angaben — die Friedensunterhandlungen schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1383 einsetzten. — Daß außerdem eine ganze Fülle von einzelnen Einträgen die Art und Weise der Kriegsvorbereitungen, die finanziellen Maßregeln, die Rüstungsarbeiten — besonders auch für die Herbeiziehung von Geschütz, die Erwerbung von Pulver und von anderen Bedürfnissen —, weiter die Anwerbung und Bezahlung von Söldnern, die Belohnungen für die Verwundete behandelnden Aerzte, dazu noch vieles Andere näher beleuchtet, versteht sich bei der Einrichtung dieser Stadtrechnungen von selbst.

Aber auch so manches Weitere aus dem Haushalte einer Stadt, betreffend Bauten und Anlagen, Entschädigungen für öffentliche Arbeiten, Löhne von Amtspersonen und unteren Angestellten, bis auf den Henker, oder die Sorge für die im Graben gehegten Hirsche, überhaupt das Allermannigfaltigste tritt zu Tage.

Daß bei aller Belehrung, welche diese Buchungen der Stadtrechnungen bieten, einschlägige Aufschlüsse, die man hätte erwarten sollen, ausbleiben oder nicht in vollem Umfange sich einstellen können, freilich theilweise auch infolge verloren gegangener Halbjahresrechnungen, zeigt der Hinblick auf eine jüngst erschienene interessante Untersuchung zur schweizerischen Dynastengeschichte, die

sich mit der Berner Geschichte in den Jahren um 1380 enge berührt, so daß hier noch kurz darauf verwiesen werden mag.

Dr. Rob. Durrer, Staatsarchivar des Kantons Nidwalden, gab in die Veröffentlichung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz für 1896, Band XXI des ›Jahrbuches für schweizerische Geschichte‹, die Abhandlung: ›Die Freiherren von Ringgenberg und der Ringgenberger Handel‹. Das Thema ist einerseits von Interesse, weil es vom Berner Oberländer Boden aus — die Ruine Ringgenberg schmückt die östliche nächste Umgebung von Interlaken — mit der Geschichte von Wallis, von Unterwalden, von Bern sich vielfach berührt, dann weil es einen neuen Beitrag ›zur Kritik Tschudischer Geschichtschreibung‹ enthält, in Abschnitt II, S. 346—377. Abermals erscheint da Aegidius Tschudi in einer Tätigkeit willkürlichster Behandlung, umändernder Zurechtschiebung von Thatsachen, die an Geschichtsfälschung anstreift. Der sogenannte Ringgenberger Handel, ein Aufstand der Herrschaftsleute von Brienz-Ringgenberg gegen ihren Vogt, den Herrn Petermann von Ringgenberg, gegen den die Unterwaldner den Auführern beistanden, während Bern zur Intervention berufen war, kann höchstens einige Monate angedauert haben: etwa vom Spätjahre 1380 bis in den Frühling 1381, während nach der Version, die Tschudi in die eidgenössische Geschichte hineinschmuggelte, der Handel ganze siebenundzwanzig Jahre hindurch die Eidgenossen in Athem gehalten haben soll. Aber auch sonst zeigt die ganze Tschudische Darstellung, wie Durrer sagt, ›alle Vorzüge und Schatten-seiten des schweizerischen Herodot‹, und dabei erscheint auch hier wieder der Fortschritt im Combinieren und Erfinden vom ersten Entwurfe bis zur späteren Ausarbeitung. Die Vertheilung des Ereignisses auf die Jahre 1354, 1356, 1371, 1381 ist erst ein Stadium letzter Entwicklung der unermüdlich regen Geistesarbeit Tschudis gewesen. Selbstverständlich wäre es nun von hohem Werthe gewesen, zu den Jahren 1380 und 1381, wo die Sache sich wirklich zutrug, Aufschlüsse aus den Berner Stadtrechnungen zu erhalten. Allein erstlich fehlt leider die Jahrrechnung des ersten Semesters von 1381, die ohne Zweifel Genaueres gebracht hätte. Und zweitens enthalten die Einträge von 1380: II (S. 166 u. 167 der Weltischen Edition) zwar im Titel ›die usse zerung alz die burger geritten hant‹ mehrere Sendungen ›gen Underwalden‹, die Durrer, a. a. O., S. 285 u. 286, zusammenstellt und bespricht. Allein er lehnt es mit Recht ab, diese allzu kurz gehaltenen Erwähnungen als Material zur Geschichte des Ringgenberger Handels heranzuziehen.

Dr. Welti gab seiner Edition zwar kein Verzeichnis der Orts-

und Personennamen, das selbstverständlich einen äußerst erwünschten Schlüssel zu der so dankenswerthen Veröffentlichung geboten hätte, dagegen S. 338—346 ein Glossar mit. Die hie und da unter den Texten gegebenen Worterklärungen erscheinen durch diese Beigabe überflüssig. Eher wäre, zumal für nichtschweizerische Benutzer, die Erklärung mancher Ortsnamen zu fordern gewesen.

Dagegen ist dringend zu wünschen, daß eine günstige Aufnahme dieser Ausgabe ihren Veranstalter ermutigen möge, auch die in Aussicht gestellten auf Papier verzeichneten beigefügten Notizen, die hier zur Geschichte des Burgdorfer Krieges, S. XI ff., schon mehrfach benutzt sind, folgen zu lassen.

Zürich, 29. September 1896.

G. Meyer von Knonau.

Lautrecho, eine italienische Dichtung des Francesco Mantovano aus den Jahren 1521—23. Herausgegeben von Hermann Varnhagen. Nebst einer Geschichte des italienischen Feldzuges gegen Mailand i. J. 1522. Erlangen, Fr. Junge, 1896. CVIII 40 S. 4°. Preis M. 5.

Die bisher nur inhaltlich bekannte Dichtung des Francesco Mantovano veröffentlichte V. bereits früher (1894) in einem Erlanger Rektoratsprogramm, als er nach Panzers Angaben ein Exemplar des seltenen Druckes in der Scheurischen Bibliothek im Germanischen Museum wieder auffand. In der vorliegenden Abhandlung hat er der Herausgabe (S. 1—40) neben genauen Inhaltsangaben der einzelnen Bücher (S. LX—LXVIII) nun auch noch Untersuchungen über die Abfassungszeit (S. LV—XCIII) und zur Prüfung des historischen Wertes der Dichtung eine bis in die Einzelheiten gehende Geschichte des Kampfes um Mailand bis zur Eroberung Genuas durch die Spanier am 30. Mai 1522 (S. I—LIV) vorausgeschickt, so daß der Schwerpunkt der Schrift jetzt mehr auf rein historischem als auf litterargeschichtlichem Gebiete liegt.

Die Einleitung über den französischen Feldzug steht mit dem übrigen Teil der Abhandlung in keinem inneren Zusammenhang, sondern giebt eine in sich abgeschlossene Darstellung der Ereignisse, bei der die Dichtung Mantovanos nur insofern berücksichtigt worden ist, als sie etwa neben anderen historischen Quellen Beachtung verdient. Mit großer Sorgfalt hat der Verf. alles gesammelt, was sich über die Geschichte des Feldzuges ermitteln ließ, und auf Grund dieses Materials entwirft er eine eingehende und zuverlässige Schilderung der Märsche und Kämpfe der feindlichen Heere und

der Vorgänge in Mailand. Seine Hauptquellen sind natürlich die jetzt allgemein zugänglichen Diarien Sanutos, die hier zum ersten Male für die betreffende Zeit gründlich verwertet worden sind und dem Verf. nicht bloß ein viel tieferes Eindringen, sondern auch die Berichtigung mancher Irrtümer der bisherigen Darstellungen ermöglichen; die großen Züge allerdings lagen bereits so fest, daß daran auch durch die vorliegende Abhandlung nichts geändert wird.

Gerade bei einer derartigen specialgeschichtlichen Untersuchung muß man es aber lebhaft bedauern, daß der Verf. darauf verzichtet hat, seine Darstellung durch kurze Anmerkungen zu belegen; das hätte den Wert seiner Arbeit für den Benutzer erhöht; denn die Zusammenstellung der Quellen und die Beurteilung ihres historischen Wertes (S. XCIV—CI), so dankenswert dies ist, kann keinen genügenden Ersatz dafür bieten. Für einige Punkte allerdings begründet der Verf. seine Ansicht in besonderen Exkursen, die m. E. sogar erheblich kürzer hätten sein können: so über das große Bollwerk vor der Citadelle von Mailand (S. CI f.), über den Aufenthaltsort des französischen Heeres vom 15. März bis 7. April (S. CIII f.) und über den Zug Sforzas von Pavia nach Mailand (S. CIV—CVIII). Bei aller Zuverlässigkeit und Sorgsamkeit hält sich der Verf. doch gelegentlich von einer allzu gleichmäßigen Schätzung und Verwertung der Quellen nicht völlig frei: daß Morone und Colonna wirklich daran gedacht haben sollten, Mailand beim Anrücken des feindlichen Heeres ohne Verteidigung aufzugeben (S. XV), ist mir gänzlich unwahrscheinlich; bei den Angaben des venetianischen Spions über die Ereignisse in Mailand vom 5. März (S. XVI) scheint mir die Deutung des Verf.s kaum zulässig. Auch ist der erste Angriff auf Mailand wohl weniger der Nachgiebigkeit gegen den Kampfeifer der Schweizer zuzuschreiben (S. XVII), als dem durchaus begreiflichen Wunsche der Führer, die Verbindung mit der Citadelle, die noch in französischen Händen war, herzustellen; gegen das Bollwerk, das diese Verbindung hinderte, richtete sich der Angriff. Eine für die zweideutige Stellung der Venetianer im Beginn des Krieges sehr bezeichnende Notiz ist dem Verf. entgangen: Am 21. Febr. befahl der Rat der Zehn dem Proveditore Gritti (er stand damals in Roveto und konnte den Weg durch das Val Camonica sperren), den Paß, den er deckte, frei zu geben, als ob Widerstand unmöglich sei (Lanz, Einleitung zu den Monum. Habsb. S. 283). Das hatte allerdings für den Zug Frundsbergs, der bereits am 21. Febr. (nicht 20., s. Sanuto XXXIII 489) die Adda überschritt, keine Bedeutung mehr, konnte aber von Wichtigkeit sein, wenn Sforza gleichfalls sofort den Weg durch das Val Camonica eingeschlagen hätte. Sehr gut ist

dem Verf. die Schilderung der Schlacht an der Bicocca (27. April) gelungen.

Nicht in gleichem Maße wie mit der Einleitung kann ich mich mit dem zweiten Teile der Schrift, in dem der Verf. die Dichtung des Francesco Mantovano behandelt, einverstanden erklären. Das Werk M.s besteht aus 4 Büchern, von denen die drei ersten annähernd gleich umfangreich (je 1 Bogen von 51 oder 52 Oktaven) und fast ganz dramatisch (nach Art der »Rappresentazione«) gehalten sind, während das vierte länger als die übrigen zusammen (3 Bogen von 229 Oktaven) und vorwiegend episch ist. Die drei ersten Bücher sind ohne historischen Wert, eine antifranzösische, namentlich gegen Lautrec gerichtete Tendenzdichtung; in dem vierten dagegen, das den Feldzug gegen Mailand schildert, findet sich manche wertvolle Nachricht. Seine Abfassungszeit ist daher verhältnismäßig leicht zu bestimmen: es muß nach dem 4. Juli 1522 geschrieben sein, da die Einnahme Cremonas noch berichtet wird. Und zwar wohl bald nachher; denn es geht nicht an, mit dem Verf. den 13. Nov. 1523 als terminus ad quem anzunehmen (S. LXXVII). Die Stelle, auf die er sich stützt: *Ma in pocho tempo hara Milan gran gloria De le forteze ch'or sono in assedio*, kann nicht so gedeutet werden, als ob Mailand damals »wieder von einem feindlichen Heere eingeschlossen« war (Belagerung durch Bonnivet vom 18. Sept. bis 14. Nov. 1523); sondern kann sich nur darauf beziehen, daß eine Reihe von Castellen noch im französischen Besitz waren, bei deren Belagerung, wie der Dichter hoffte, Mailand sich Ruhm erwerben werde.

Schwieriger ist die Bestimmung der Abfassungszeit der drei ersten Bücher, da sie nur wenige historische Daten enthalten. Am meisten bezieht sich noch das zweite Buch auf die Zeitereignisse; von diesem geht der Verf. aus und ermittelt als Abfassungszeit die Tage vom 7. bis 12. Dec. 1521. Auf die Beweisführung (S. LXIX—LXXV) muß ich etwas näher eingehen, sie ist ein lehrreiches Beispiel historischer Methode — wie man sie nicht handhaben darf. Als terminus a quo ergibt sich zunächst völlig sicher der 5. December 1521: die Nachricht vom Tode Leos X. konnte an diesem Tage in Mailand sein. Der Dichter läßt nun den verstorbenen Papst in der Unterwelt mit Milano zusammentreffen und ihr das Geheimnis verkünden, ein Papst werde gewählt werden, der eifrig auf das Wohl Milanos bedacht sein werde. Das giebt dem Verf. einen terminus ad quem; er schließt nicht, wie es doch allein möglich ist, daß Adrian VI. bereits gewählt war — und alle Welt betrachtet seine Wahl als einen großen Sieg des Kaisers —, sondern, daß sich dies nicht auf Adrian beziehen könne, da so ziemlich das Gegenteil ein-

getroffen sei, was Leo von der Politik seines Nachfolgers hier prophetisch habe. Das Stück muß also nach dem Verf. während der Sedisvakanz (vor dem 12. Jan. 1522) geschrieben sein, als »man in Mailand die Wahl eines dieser Stadt besonders günstig gestimmten Papstes für sicher hielt«. Der Kandidat, den der Dichter im Auge gehabt haben soll, war nun nach dem Verf. Giulio de' Medici; und die venetianischen Berichte über dessen Aussichten engen die Abfassungszeit schon auf den 7. bis 21. Dec. ein: am 5. Dec. wird die Wahrscheinlichkeit, am 18. die völlige Aussichtslosigkeit seiner Wahl berichtet. Weiter: Leo teilte auch Milano mit, er habe dafür gesorgt, daß es ihr weder an Geld noch an Soldaten fehlen werde. Aber am 12. Dec. hatte man in Venedig bereits die Nachricht (und konnte es auch der Zeit nach in Mailand wissen), daß die päpstlichen Kassen erschöpft, daß sehr bedeutende Schulden vorhanden seien. Also: Abfassungszeit vom 7. bis 12. Dec. Die völlige Haltlosigkeit einer derartigen Beweisführung liegt auf der Hand; der Verf. behandelt die Gesandtschaftsberichte wie heutige Zeitungen. Aber selbst wenn der uns durchaus unbekannt Francesco Mantovano zu den Regierenden von Mailand gehört und von diesen geheimen Meldungen sofort Kunde erhalten hätte, würde es seiner Tendenz, die Einwohner zum Kampfe gegen die Franzosen zu ermutigen, wenig entsprochen haben, ungünstige Nachrichten unter das Volk zu bringen; aus seinem Schweigen ließe sich also gar nichts schließen. Zu der ermittelten Abfassungszeit paßt es nun auch nicht, wenn Leo (er starb am 2. Dec.) sagt: *Son molti giorni che la crudel parca . . . tolto m'ha la vita*, es ist also »das *molti* bei der viel späteren Drucklegung für ein ursprüngliches *pochi* eingesetzt«. Und der Schluß des zweiten Buches, der unzweideutig die Musterung vom 2. Febr. berichtet, soll später hinzugefügt sein, da er im Gegensatz zu dem Vorhergehenden episch und nicht dramatisch ist. Ich kenne die ältere italienische Dramatik nicht genügend, um entscheiden zu können, ob die Einschlebung epischer Strophen durchaus unzulässig ist; nach Gaspari (Ital. Lit. II 209) scheint das nicht der Fall zu sein. Der Verf. stellt sie allerdings durchweg als spätere Zusätze hin, die er teilweise aus typographischen Gründen erklärt: kurze Bühnangaben sollen für den Druck in Verse gebracht worden sein, um den Bogen auszufüllen, damit die letzte Seite nicht leer blieb (S. LXXXIX). Ich gestehe, daß mir diese Erklärung nicht gerade glücklich zu sein scheint. Jedenfalls ergibt sich für mich der Abschluß des 2. Buches erst nach dem 2. Febr., begonnen mag es ja schon einige Tage früher sein; darüber wissen wir nichts.

Das 1. Buch setzt der Verf. in die Zeit vom 27. bis 29. Nov. 1521

(S. LXXV f.). Auch dagegen muß ich Widerspruch erheben: aus der Nichterwähnung der Plünderung von Como (30. Nov.) kann man nicht folgern, daß sie noch nicht stattgefunden habe; eher könnte man annehmen, daß seither schon eine geraume Zeit verstrichen sei; und wenn von Leo in einem Tempus der Vergangenheit geredet wird, so scheint mir die Annahme, daß er schon tot war, immer noch richtiger als die zweifelhafte Erklärung des Verf.s. Vor allem aber nach dem Inhalte kann das 1. Buch nur geschrieben sein, als die Gefahr der französischen Belagerung herannahte, also im Jan. 1522; wenn Pluto Milano auffordert, Vorkehrungen gegen Lautrec zu treffen und für die Einigkeit der Bürger zu sorgen, so kann das nicht kurze Zeit nach der Einnahme Mailands durch die Spanier geschrieben sein, für die ja damals alles außerordentlich günstig stand. Und noch ein anderer Umstand scheint zu bestätigen, daß das 1. Buch unmittelbar vor dem 2. geschrieben worden ist: das 1. Buch trägt als Ueberschrift nur die indifferente Bezeichnung: *Nova inventione*, erst am Schluß steht: *Qui finisse el primo libro*. Also hatte Mantovano mit dem Druck des 1. Buches begonnen, ehe er das 2. niederschrieb. V. nimmt an (LXXXVIII ff.), daß der Dichter erst Ende 1523 mit dem Druck begonnen habe, daß er aber zunächst nur das 1. Buch drucken lassen wollte; während des Drucks aber kam ihm der Gedanke, auch das 2. zu veröffentlichen; ebenso mit dem 3. und 4. Buche. Das ist nicht gerade sehr wahrscheinlich. Für das 3. Buch kann der Verf. nur den 25. Jan. als terminus a quo geben (S. LXXVI f.), und mehr ist auch nicht zu ermitteln. Die Ausführungen des Verf.s über die dramatischen Abschnitte des 4. Buches (S. LXXXIII ff.) haben mich nicht in jeder Beziehung überzeugt; namentlich ist es mir sehr fraglich, ob der erste Abschnitt, für dessen Abfassung dem Dichter wieder nur eine sehr knappe Zeit zugestanden wird, wirklich zur Aufführung gelangt sein sollte, während Lautrec schon fast vor den Thoren Mailands stand.

So bin ich für die Abfassungszeit und auch für die Drucklegung der einzelnen Bücher zu einem wesentlich andern Resultat gelangt als der Verf.: die drei ersten Bücher wurden im Januar und Februar 1522 verfaßt, das 4. erst nach dem 4. Juli 1522 abgeschlossen; jedes Buch wurde nach seiner Vollendung sofort in Druck gegeben. Die Beweisführungen des Verf.s sind unmethodisch und künstlich, allzuoft wird eine Hypothese durch frühere Hypothesen bewiesen.

Göttingen, 14. Februar 1897.

Adolf Wrede.

Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. Auf Veranlassung S. M. des Königs von Bayern herausg. durch die Hist. Komm. bei der K. Ak. d. Wissensch.: Deutsche Reichstagsakten unter Karl V. Erster Band, bearbeitet von A. Kluckhohn. Gotha, Perthes 1893. IV, 938 S. — Zweiter Band, bearbeitet von A. Wrede. Gotha, Perthes 1896. IV, 1007 S. gr. 8°.

In der Vorrede zum ersten Bande der ›Deutschen Reichstagsakten‹, der im Jahre 1868 ausgegeben wurde, wies der Herausgeber, indem er der Hoffnung auf rasches Fortschreiten des Werkes Ausdruck gab, bereits auf Vorarbeiten für die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts hin. Heute, nach fast einem Menschenalter, liegt in den ›Reichstagsakten‹ noch nicht einmal das erste Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts abgeschlossen vor, und es läßt sich auch nicht entfernt absehen, bis wann es gelungen sein wird, durch die immer mehr anschwellenden Aktenmassen der Zeiten Friedrichs III. und Maximilians sich den Weg zu bahnen. Unter diesen Umständen würde die jetzt lebende Generation auf die Hoffnung, die Reichstage der Reformationszeit in dieser Publikation behandelt zu sehen, augenscheinlich haben verzichten müssen, wenn nicht die vorschauende Historische Kommission zu München schon im Jahre 1886 den Beschluß gefaßt hätte, mit dem Regierungsantritt Kaiser Karls V. eine neue Serie der ›Reichstagsakten‹ zu eröffnen und die Arbeiten dafür, mit deren Leitung sie August Kluckhohn beauftragte, alsbald in Angriff zu nehmen. Bisher sind von dieser ›jüngeren Reihe‹ des altbewährten Werkes zwei Bände erschienen, deren erster die Akten der Wahl Karls V. bringt, während im Mittelpunkt des anderen der weltgeschichtliche Wormser Reichstag von 1521 steht. Nur der erste Band trägt noch den Namen Kluckhohns, der selbst, noch bevor er ihn hatte den Fachgenossen vorlegen können, von einem unzeitigen Tod dahingerafft wurde. In gehaltvollen Worten, die sicherlich die Zustimmung eines jeden finden werden, der Kluckhohn kannte, würdigt — am Schluß der Vorrede zum ersten Band — der inzwischen leider auch schon heimgegangene Heinrich von Sybel die Eigenart Kluckhohns und seine Bedeutung als Historiker. Die Herausgabe unserer ›Reichstagsakten‹ ist dann auf Adolf Wrede übergegangen, dem Isaak Bernays zur Seite steht. Andere haben kürzere Zeit mitgearbeitet, darunter der Referent, der von Ostern 1887 bis Michaelis 1888 ständiger Mitarbeiter war, übrigens am ersten Bande durchaus unbetheiligt ist. Anfänglich bestand nämlich die Absicht, die Wahlakten bei Seite zu lassen und nur das Wahldekret zu bringen, um dann zur Krönung und zum ersten

Reichstag überzugehen. Erst im Laufe der Arbeiten, als die fortschreitende Durchforschung der Archive ein unerwartet reichhaltiges Material auch aus der Epoche der Wahlkämpfe zu Tage förderte, erwuchs der Plan, den eigentlichen Reichstagsakten einen Band Wahlakten, gleichsam als Einführung in die Publikation voraufzuschicken. Dagegen hat der Antheil des Referenten an dem Werke neben der Durchsicht der gedruckten Literatur, dem Besuche einer Anzahl von Archiven, der Anfertigung von Abschriften und anderen derartigen Vorarbeiten wesentlich in Mitwirkung bei der Feststellung des allgemeinen Planes der Bearbeitung und Herausgabe bestanden, während mit dem Detail der Ausarbeitung, der eigentlichen Redaktion, solange seine Mitarbeiterschaft währte, noch kaum begonnen wurde. Da ich der Publikation jetzt als Referent gegenüberträte, glaubte ich dies voraufschicken zu müssen, um mein Verhältnis zu ihr klarzustellen.

Für die Behandlung der Texte sind in der Hauptsache, wie sich versteht, die von Weizsäcker für die ältere Serie der »Reichstagsakten« aufgestellten Grundsätze maßgebend geblieben. Wo man sich — theilweise, scheint es, in Anlehnung an die auf dem Leipziger Historikertage diskutierten Stieveschen Thesen — von jener Grundlage entfernt hat, ist es kaum zum Vortheil der Publikation geschehen. Mindestens sieht Ref. keinen zwingenden Anlaß, von dem Brauch Weizsäckers, nach dem Satzende innerhalb eines Absatzes mit der Minuskel fortzufahren, sich abzuwenden und die bei raschem Durchfliegen des Inhalts eines Aktenstückes recht störende Majuskel am Satzanfang, also fast durchaus bei Artikeln, Konjunktionen, Präpositionen und dergleichen unbedeutenden Satztheilchen, einzuführen. Wenn in anderen Punkten die Rücksicht auf den modernen Gebrauch nicht maßgebend war, so konnte man es auch in der berührten Sache beim alten Brauch belassen. Lästiger noch macht sich eine andere Neuerung geltend, nämlich der im ersten Bande konsequent durchgeführte Fortfall der Ortsangabe im Ueberschriftsregist, dessen wichtigster Bestandtheil nach Absender und Adressat jene zweifellos ist. Ihre Auslassung an dieser Stelle ist wenig rücksichtsvoll gegen den Benutzer, den sie zwingt, sich den Ausstellungsort erst mit mehr oder minder großer Mühe und überflüssigem Zeitaufwand, oft unter mehrfachem Umblättern, im Kontext aufzusuchen. Welchen Nutzen hat denn aber das Ueberschriftsregist überhaupt, wenn nicht den, den Benutzer wenigstens für den ersten Augenblick von der Einsichtnahme in den Kontext zu dispensieren oder ihm mindestens, ehe er sich diesem zuwendet, bereits eine allgemeine Würdigung des betreffenden Stückes

an die Hand zu geben? Aber eine solche Würdigung ist unmöglich, solange man nicht weiß, von wo es ausgegangen ist. Ref. nimmt darum auch mit Vergnügen wahr, daß sich im zweiten Bande wenigstens in den meisten Fällen (strikte Konsequenz scheint allerdings dabei nicht obzuwalten) die Ortsangabe in der Ueberschrift wieder eingestellt hat; freilich wäre sie hier, wo der Schauplatz der Reichstags-Handlung durchweg auch den Ausstellungsort der Briefe und Akten abgiebt, jedenfalls weniger dringend gewesen als im ersten Bande, der uns in bunter Folge Stücke aus aller Herren Länder vorführt. Umgekehrt hat der erste Band etwas vor dem zweiten voraus; nur er nämlich weist — nach Art der älteren Bände — ein chronologisches Verzeichnis der Urkunden und Akten auf. Dem Ref. ist ein solches stets als ein sehr wichtiges Orientierungsmittel erschienen; es bietet die bequemste, gelegentlich im Grunde die einzige Handhabe, um zu erkennen, ob ein gewisses Aktenstück aufgenommen und wo es zu finden ist, sodaß Ref. der Hoffnung Ausdruck geben möchte, daß die Herausgeber, die sich über das Weglassen dieses Registers im zweiten Bande und dessen etwaige Gründe nicht äußern, künftig zu dem bewährten Brauch zurückkehren; ja, es erschiene sogar dankenswerth, wenn sie sich entschlossen, das chronologische Register zum zweiten Bande nachzuliefern. Als eine Verbesserung will es dem Ref. auch nicht erscheinen, daß bei Zeitangaben im Kontext das reduzierte Datum nicht mehr an den Rand ausgeworfen, sondern in Klammern dem Texte eingeschaltet wird, den es entschieden verunziert (man sehe z. B. Bd. II nr. 9), während außerdem noch die Leichtigkeit der Uebersicht beeinträchtigt wird. Es kann das als ein Punkt von untergeordneter Bedeutung erscheinen; allein Ref. vermag nicht einzusehen, warum man überhaupt von der einmal gegebenen, sicheren und altbewährten Grundlage der Weizsäckerschen Aufstellungen in Punkten abgewichen ist, wo nicht etwa die abweichende Natur des Substrats der neuen Publikation dies zur unabweisbaren Nothwendigkeit machte oder mindestens durch die eingeführten Abänderungen ein augenfälliger Vortheil zu erzielen war. Wo diese Gesichtspunkte nicht zutreffen, möchte Referent den Herausgebern nur empfehlen, Neuerungen zu unterlassen, die zwar dem hohen Lobe, das ihrer soliden, vortrefflichen Arbeit durchaus zukommt, keinen Abbruch zu thun im Stande sind, wol aber, indem sie dem Benutzer unnöthige Schwierigkeiten schaffen oder ihm nicht alle diejenigen Erleichterungen gewähren, die hätten gewährt werden können, die Benutzbarkeit der Edition — und sei es auch nur in minimalem Grade — zu beeinträchtigen vermöchten.

Den ersten Band leitet auf 140 Seiten eine Darstellung der Wahlverhandlungen bis zum Tode Maximilians I. ein, welche diese verwickelten und in großer Heimlichkeit sich abspielenden Vorgänge an der Hand neuen archivalischen Materials untersucht und mit eindringender Kritik aufhellt.

Wie man weiß, handelt es sich auf der einen Seite um die Bemühungen des alten Kaisers und seines Enkels, Karl von Spanien, diesem schon bei Lebzeiten Maximilians — auf dem Wege der Erwählung zum römischen König — die Nachfolge im Reich zu sichern, während der Mitbewerber Karls, der junge König der Franzosen, Franz I., der augenscheinlich nur nach dem Tode des Kaisers hoffen konnte, gewählt zu werden, bemüht war, sowohl die Vornahme einer Wahl bei dessen Lebzeiten zu verhindern als auch die Stimmen der Kurfürsten für die nach Maximilians Ableben vorzunehmende Wahl sich im voraus zu sichern. Die Archive von Paris, Berlin, Weimar, Dresden bieten neben anderen das Material dar, die Thätigkeit des Königs und die Schritte, die seine Agenten, namentlich der unermüdliche Joachim von Moltzan, in Deutschland unternahmen, bis ins einzelne kennen zu lehren. Ihnen gegenüber legten jedoch auch die Habsburger die Hände nicht in den Schooß. Nach den Herausgebern hat allerdings Maximilian längere Zeit hindurch und mindestens bis gegen den Herbst des Jahres 1517 nicht sowohl für Karl von Spanien gewirkt als vielmehr Heinrich VIII. von England die Nachfolge zu sichern getrachtet, dessen Wahl zum römischen König der Kaiser in der That noch in einer vom 1. September datierten Denkschrift dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen empfahl. Maximilian spricht hier zugleich aus, daß seine Enkel zu jung und mit zu großen Herrschaften versehen seien, um die Last der Kaiserkrone tragen zu können, und diese Auffassung erscheint allerdings auch in anderen von ihm berichteten Aeußerungen, z. B. in der bekannten Erzählung des Leodius von der zornigen Aufwallung Maximilians gegenüber dem Pfalzgrafen Friedrich, da dieser einst Karl von Spanien als geeignetsten Bewerber um die Kaiserkrone namhaft machte. Das Merkwürdige ist nur, daß diejenigen, denen gegenüber Maximilian für Andere eintrat, ihn augenscheinlich nicht ernst nehmen. Friedrich der Weise z. B. fand es in der Antwort auf die erwähnte kaiserliche Werbung, die neben der Wahlsache auch andere Punkte enthielt, nicht der Mühe werth, auch nur mit einem Wort auf die Empfehlung Heinrichs VIII. zurückzukommen. Und als später, nach dem Tode des alten Kaisers, Heinrich VIII. seine Bewerbung um die Krone thatsächlich anmeldete, vermied er es gleichwohl, sich auf die Zusagen Maximilians und des-

sen Eintreten für ihn zu berufen; sicherlich hatte er die Empfindung, daß niemand glauben werde, Maximilians Bemühungen für ihn seien aufrichtig gewesen. Im übrigen erscheint es Ref. auch nicht so unzweifelhaft, wie die Herausgeber es hinstellen, daß Karl von Spanien erst im August 1517, als er von Middelburg aus Villinger an den Kaiser sandte, seine Kandidatur ernsthaft aufgenommen habe. Wenn es in Villingers Instruktion heißt, Karl habe sich seit der persönlichen Begegnung mit dem Großvater, die im Frühling des Jahres stattgehabt, mehr und mehr von der Wichtigkeit überzeugt, die die Erlangung der Kaiserkrone für ihn habe, so bilden diese Worte nur den Eingang zur Kundgebung des Entschlusses des Königs, die Angelegenheit seiner Erwählung im deutschen Reiche nunmehr ohne weiteren Zeitverlust und mit vollem Nachdruck zu betreiben; der betreffende Passus nöthigt also nicht zu der Interpretation der Herausgeber, daß eine Verständigung zwischen Großvater und Enkel über die Kandidatur Karls bei der Zusammenkunft im Frühling überhaupt nicht erzielt worden sei und Maximilian daher »für die Kandidatur Heinrichs VIII. habe wirken können, ohne sich einer Schuld gegen den König von Spanien bewußt zu sein«¹⁾. Möglich wäre immerhin, daß Karl anfangs daran gedacht habe, erst von Spanien aus die Bewerbung erstlich in die Hand zu nehmen und daß dann die durch ungünstige Winde herbeigeführte Verzögerung der Abfahrt aus den Niederlanden, zusammen mit der näheren Kenntnis der seit 1516 angespannenen Umtriebe Frankreichs ihn bestimmt habe, die erforderlichen Gegenmaßregeln zu beschleunigen; hiermit würden Wortlaut und Ton der Villingerschen Instruktion in Einklang stehen, die dagegen m. E. in keiner Zeile einen Systemwechsel von größter Tragweite enthüllt.

Die Bemühungen Karls bei den deutschen Kurfürsten legt im einzelnen der dritte, die Erfolge, die Großvater und Enkel auf dem Augsburger Reichstage bei der Mehrzahl jener erreichten, der vierte Abschnitt der Einleitung dar; wichtig ist für die Kenntnis dieser Verhandlungen vor anderen das Archiv der Erzherzogin Margarethe in Lilleß, das, obwohl schon von früheren Forschern benutzt, doch noch reichhaltige Ausbeute lieferte; zu beachten sind ferner die Aufschlüsse über die Haltung des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, die den Berliner Archiven verdankt werden; auch auf die

1) Ref. glaubt auch, daß es nicht gestattet sei, über die S. 10 Anm. 2 angezogenen Äußerungen des Kardinals von Sitten über Karls Streben nach der Kaiserkrone so leicht hinwegzugehen wie über die Äußerung Maximilians (ebenda Anm. 1), wonach Karl aus Furcht vor Frankreich nicht gewagt habe, die Bewerbung um die Kaiserkrone aufzunehmen.

ausführliche Urkunde des Vertrags zwischen Kaiser Maximilian und den Fürsten des pfälzischen Hauses vom 29. August 1518 (im bairischen Staatsarchiv zu München), die bisher gänzlich unbekannt war, sei, um nur einiges aus vielem Neuen und Wichtigem namhaft zu machen, hier verwiesen.

Der am 12. Januar 1519 zu Wels erfolgte Tod Maximilians I. vereitelte den Vorsatz der Habsburger, die günstigen Ergebnisse des Augsburger Tages zu sichern. Mit diesem Ereignis hebt die eigentliche Aktenpublikation an. Die reichhaltigen Anmerkungen abgerechnet, besteht sie aus 387 Stücken, die theils im vollen Wortlaut (einige interessante Stücke ad literam), theils — und zwar überwiegend — in zweckmäßiger Verkürzung der weniger wesentlichen Partien wiedergegeben werden. Für die Eintheilung ist ausschließlich die Datierung, die chronologische Folge maßgebend gewesen. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine systematische Anordnung, eine Eintheilung nach Gruppen, sich ohne Zwang hätte durchführen lassen; ungern aber vermißt wol ein jeder die bei den ›Reichstagsakten‹ sonst übliche orientierende Uebersicht, wie sie auch der zweite Band unserer Serie darbietet.

Es ist erstaunlich, eine wie große Zahl von unbenutzten, ja unbekanntem Dokumenten, z. Th. selbst ersten Ranges, über ein viel behandeltes Ereignis von so großer Bedeutung wie die Wahl Karls V. noch hat aufgefunden werden können. Nur wenig mehr als ein Fünftel der mitgetheilten Dokumente lag bereits ganz oder seinem wesentlichen Theile nach gedruckt vor; an 300 Nummern waren entweder völlig unbekannt oder wenigstens nicht hinreichend verwerthet. Ungemein reichhaltig war die Ausbeute besonders in Paris; von hier sind über 80 Stücke¹⁾ — zum überwiegenden Theile aus der Bibliothèque Nationale, einzeln auch aus den Archives Nationaux — entnommen; es handelt sich um die Korrespondenz der französischen Agenten Orval, Bonnivet, Guillart u. A., die wir Schritt für Schritt auf ihren Reisen durch Deutschland verfolgen, mit dem Hofe; ihre Berichte enthüllen, zusammen mit den Schreiben des Königs, den ganzen Umfang der rastlosen Bemühungen, die Frankreich unternahm, um das glänzende Kleinod der Kaiserkrone zu gewinnen. Diesen Schriftstücken steht die Korrespondenz derer gegenüber, die für das Haus Habsburg thätig waren; das Zentrum dieser Bestrebungen lag bei der Statthalterin der Niederlande, Erzherzogin Margarethe,

1) Diese und die folgenden Zahlenangaben verstehen sich von den Stücken im Text, denen noch die mittels der Anmerkungen aus den nämlichen Archiven in entsprechendem Maße beigebrachten Ergänzungen und Erläuterungen hinzuzurechnen sind.

die auf der einen Seite mit dem spanischen Hofe, auf der anderen mit den über Deutschland ausgestreuten Agenten und Räten, Zevenerbergen, Armerstorff, Marnix, Ziegler, Nassau u. s. w., in Verbindung stand, die Weisungen jenes diesen, die Berichte dieser jenen übermittelnd. Das schon angeführte Archiv dieser Prinzessin, zu Lille, ist darum die reichste Fundgrube; hier haben allerdings schon Glafey, Gachard und Mone gegraben, trotzdem betrug die Nachlese der »Reichstagsakten« noch über fünfzig bisher ungedruckte Stücke, darunter so wichtige Dokumente wie beispielsweise das ausführliche Schreiben Karls an den Rath der Niederlande vom 23. März, nr. 181, und in nr. 326 ein inhaltreicher Bericht de la Roches an die Statthalterin aus den letzten Wochen des Wahlkampfes (7. Juni 1519); erst jetzt liegen diese Korrespondenzen, die sich allerdings nicht ganz ohne Lücken erhalten haben, im Zusammenhang vor und gewähren sichere Kunde von den Intentionen der Habsburger und ihrer Verbündeten sowie von der Art und Weise, wie auf dieser Seite der Wahlkampf geführt wurde. Unter den kurfürstlichen Archiven ragt das sächsische durch Zahl und Bedeutung der ihm entnommenen Stücke hervor, nächst ihm das brandenburgische; aus Dresden und Weimar zusammen — denn an diesen beiden Orten sind die Akten Friedrichs des Weisen zu suchen — konnten etwa 70, aus Berlin (Staatsarchiv und Hausarchiv) gegen 30 Inedita gewonnen werden. In diesen Zahlen kommt ebenso die Bedeutung zum Ausdruck, die Kurfürst Friedrich trotz — oder vielleicht eben wegen seiner Zurückhaltung und Unzugänglichkeit für die Wahl hatte, wie sie andererseits denjenigen der Wahlherren bezeichnen, welcher vor allen seinen Amtsgenossen die umfassendste Thätigkeit entwickelte und mit der größten Leidenschaftlichkeit in den Wahlkampf eintrat, Joachim von Brandenburg. Aus der Fülle der sächsischen Archivalien sei beispielsweise auf die merkwürdigen Gutachten zur Königswahl (nr. 262) verwiesen, sowie auf die Briefe, die Kurfürst Friedrich nach der Ankunft am Wahlort von dort aus in die Heimath sandte (nrr. 340 ff.; man vgl. die zugehörigen Anmerkungen). Weniger reich an eigenen Produkten sind Pfalz (aus München) und Mainz (aus Magdeburg und Wien) vertreten; für sie wie für die Kurfürsten von Trier und Köln hat man die wesentlichsten Nachrichten in den oben erwähnten Berichten der Agenten zu suchen. Ein interessantes Stück ist nr. 268 — aus dem bairischen Staatsarchiv zu München —, der den habsburgischen Kommissarien erstattete ausführliche Bericht Johann Cuspinians über seine Gesandtschaftsreise zu König Ludwig von Ungarn; die kürzere Aufzeichnung des bekannten Tagebuchs Cuspinians wird hier in ausgiebigster Weise

ergänzt, und auf die Stellung Ungarns zum deutschen Reich und die dort maßgebenden Faktoren fällt ein helles Licht (vergl. noch die Instruktion König Ludwigs für seine Abgeordneten zum Wahltag, nr. 226, sowie seine Erklärung an die Böhmen, nr. 258; auch das Schreiben des Kardinals von Gran an den König von Polen, nr. 247 —; alle diese Stücke sind in München; nr. 258 war aus einer anderen fehlerhaften Vorlage bereits bekannt). Aus gedruckter Vorlage sind die hauptsächlichsten Stücke über die Haltung Sigismunds von Polen in der Wahlbewegung, ebenso die Berichte des Engländers Pace an Wolsey aus den letzten Wochen vor der Wahl reproduziert. Für die Politik Papst Leos X. sodann kommen — außer der Korrespondenz Franz I. mit seinen Agenten in Deutschland — die leider nur fragmentarisch erhaltenen Berichte des französischen Gesandten in Rom (nrr. 12; 135; 231), sowie einige Schreiben des außerordentlichen Nuntius Erzbischofs Orsini von Reggio di Calabria in Betracht, die aus dem Dresdener Archiv mitgeteilt werden konnten (nrr. 244; 327). Alle diese Dokumente bekunden übereinstimmend und deutlicher als das bisher vorliegende Material es erkennen ließ, wie nachdrücklich und wie lange der Medizäer der französischen Bewerbung um die Kaiserkrone sekundiert hat, wogegen sich freilich nicht mit gleich großer urkundlicher Sicherheit ersehen läßt, was den Papst schließlich bestimmte, für Karl von Spanien einzutreten; doch wird es bei der Erklärung Leos selbst sein Bewenden haben dürfen, die er dem Bischof von Worcester gegenüber that, daß nämlich die ihm gewordene Mittheilung Kurtriers, wonach vier Kurfürsten unweigerlich Karl wählen würden, ihn von der Nutzlosigkeit und Gefährlichkeit überzeugt habe, noch länger an König Franz festzuhalten (s. die wichtige Anmerkung 2 auf Seite 832). — Nicht fehlen darf hier schließlich ein Hinweis auf die Beiträge, die zum ersten Bande das Archiv der Stadt Frankfurt — das einzige städtische Archiv, das in Betracht kam — beigesteuert hat, insbesondere die vom 7. bis zum 28. Juni reichenden Aufzeichnungen des Stadtschreibers, die den äußeren Rahmen für die Wahlvorgänge eingehend umschreiben.

Aus der Gesamtheit des durch unsere Publikation vervollständigten Materials über die Wahl Karls V. ergibt sich nun ein erheblich berichtigtes Bild von den Vorgängen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, und den Stadien, welche die Wahlsache vom Tode Kaiser Maximilians bis zur Stimmabgabe der Kurfürsten in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt durchlaufen hat. Die Thätigkeit der einzelnen Personen, auch der untergeordneteren, die Einwirkung der Umstände, Bestrebungen und Gegenbestrebungen stellen sich sowohl

in tausend Einzelheiten wie in ihrem Verhältnis zum gesammten Verlaufe klarer heraus als bisher; vor allem aber erscheint, worauf natürlich am meisten ankommt, auch die Stellung der Wahlfürsten selbst — nach dem Ausdruck Heinrichs von Sybel in der Vorrede — »stark verändert und in anderer Beleuchtung«. Es geht nicht mehr an, mit Janssen in den Kurfürsten schlechthin feile, gesinnungslose Schurken und Staatsmänner alleruntersten Ranges ohne einen anderen leitenden Gesichtspunkt als den des krassesten Eigennutzes zu erblicken. Auch Hermann Baumgarten giebt in seiner Geschichte Karls V. allgemeinen Erwägungen zu viel Raum und möchte in der Wahl Karls wesentlich die Wirkung der Volksstimmung, der öffentlichen Meinung sehen. Unsere Dokumente lassen die Dinge doch in einem anderen Lichte erscheinen; sie zeigen, daß, nachdem eine erste Periode der Ungewißheit und des Schwankens durchgemacht war, die von den zuerst auf dem Platze erscheinenden Franzosen nach Möglichkeit ausgebeutet wurde, schon verhältnismäßig früh eine feste Gruppierung der Kurfürsten erfolgte. Als Förderer der französischen Bewerbung treten Brandenburg und Trier auf, die in ihrer einmal eingenommenen Haltung auch fast bis zur letzten Stunde verharren. Ihnen gegenüber aber haben sich — und das dünkt mich eines der wichtigsten Ergebnisse unseres Bandes — schon Anfang April auf dem Weseler Kurfürstentage die drei anderen rheinischen Kurfürsten, Mainz, Köln und Pfalz, über die Wahl Karls von Spanien verständigt. Eine ausdrückliche Erklärung der Kurfürsten über diesen Punkt wird man nicht erwarten; es begreift sich, daß eine derartige Vereinbarung nur eine mündliche war; aber wer die Berichte der Agenten aus der folgenden Zeit und die Korrespondenzen, welche die Kurfürsten selbst nach der Weseler Tagfahrt mit einander führten, aufmerksam durchliest, wird über das Ergebnis jener Besprechungen kaum noch im Zweifel sein können; die letztgenannten drei Wahlfürsten erscheinen fortan wie unter sich im Einvernehmen, so im Gegensatz zu Trier, und auch die Bemühungen Joachims von Brandenburg, seinen Bruder, den Kardinal von Mainz, für Frankreich zu gewinnen, die anfangs wohl nicht ganz aussichtslos waren, blieben von jetzt an ohne alle Wirkung. Nun würde man allerdings wünschen, auch die Beweggründe, welche die Kurfürsten nach der einen oder der anderen Seite hinlenkten, eingehend und sicher kennen zu lernen; allein es versteht sich, daß ausdrückliche, authentische Erklärungen über diesen Punkt nicht vorliegen. Und wir haben auch kaum die Mittel, so intime Einblicke in die Momente, die im übrigen das Handeln jener Fürsten bestimmten, zu thun, um daraus mit Sicherheit die Motive ihres Verhaltens im Wahlkampf er-

schließen zu können. Es muß darum genügen, sofern wir nicht mit allgemeinen, mehr oder minder in der Sache liegenden Gesichtspunkten operieren wollen, in erster Linie festzustellen, daß auf der einen wie der anderen Seite ein zielbewußtes Handeln vorlag, wobei wir uns allerdings zu hüten haben werden, die Wähler nach modernen Begriffen und Anschauungen zu beurtheilen und an das Verhalten Richards von Greiffenklau und Joachims von Brandenburg etwa den Maßstab unseres heutigen deutschnationalen Patriotismus anzulegen. Immerhin wird es — umgekehrt — erlaubt sein, bei den Wählern Karls von Habsburg, wenn auch nicht als das schlechthin bestimmende Motiv, die Abneigung anzunehmen, Deutschland fremden Einflüssen zu öffnen und zu unterwerfen; auch die Haltung des Papstes, dessen Sendling auf jener Weseler Zusammenkunft den Kurfürsten in unerhörter Weise mit dem schroffen Verbot Karl zu wählen entgegentrat, hat sicher zu den erwähnten, diesem Verbot entgegenlaufenden Abmachungen der Mehrheit der in ihrem Selbstgefühl gekränkten Kurfürsten beigetragen.

Wenn aber demgemäß seit Anfang April die Erwählung Karls von Spanien zum römischen König mindestens als sehr wahrscheinlich betrachtet werden konnte (denn daß Böhmen und Sachsen eher Karl als Franz acceptieren würden, mochte kaum bezweifelt werden), so soll nun ganz zuletzt, fast in der Stunde der Entscheidung selbst, eine andere Kombination mit Aussicht auf Erfolg der Bewerbung Karls in den Weg getreten sein, dadurch nämlich, daß der Kurfürst-Pfalzgraf von den Weseler Abmachungen zurückgetreten sei und zusammen mit den beiden Franzosenfreunden Kurfürst Friedrich dem Weisen von Sachsen die Krone angeboten habe. Da diese Angabe auf Spalatin, den Vertrauten Friedrichs, zurückgeht, so mag sie nicht ganz grundlos sein, aber man wird dabei eine Einschränkung machen müssen. Die Kandidatur Friedrichs war ein Verzweiflungscoup der französischen Partei, die sich überzeugt hatte, daß sie ihren Kandidaten, König Franz, nicht werde durchbringen können, und jetzt nur noch darauf ausging auch die Wahl des Nebenbuhlers zu hintertreiben. So war selbst von der Aufstellung Joachims von Brandenburg die Rede. Wenn dann aber derjenigen Kombination, in deren Mittelpunkt Friedrich der Weise stand, sich Pfalzgraf Ludwig zuzuneigen schien, so war seine Zustimmung doch ganz selbstverständlich an die Bedingung geknüpft, daß es gelingen werde, sämtliche Kurfürsten für Friedrich zu gewinnen; eine bloße Majoritätswahl, zumal wenn die Majorität nur durch die Stimme des Kandidaten selbst erzielt worden, wäre unhaltbar gewesen; sie hätte die größten Bedenken hinsichtlich ihrer Rechtsbeständigkeit hervorgerufen, und niemand

konnte so blind sein, zu verkennen, daß König Karl sie nicht hinnehmen werde. So sprechen auch die Gewährsmänner, die überliefern, Friedrich sei gewählt worden, von einhelliger Wahl, und es ist ein sehr unglücklicher Gedanke der Herausgeber, die — übrigens recht indirekte — Angabe Sanutos von einem dreistündigen Königthum Friedrichs des Weisen (*stete tre hore electo re di Romani, ma vi abdicò*) dadurch mit dem Bericht Spalatins in Uebereinstimmung zu setzen, daß sie *tre hore* in *tre vote* korrigieren. Nach allem müssen wir uns bescheiden, zu sagen, daß Verhandlungen über die Königswahl Friedrichs eingeleitet waren und daß für diese Kombination nächst Trier und Brandenburg auch — sei es mit Recht oder Unrecht — auf Pfalz gerechnet wurde. Ob dann aber diese Verhandlungen, die schließlich durch die Ablehnung Friedrichs selbst gegenstandslos wurden, noch weiter gediehen sind und zumal ob jemals eine Möglichkeit bestanden hat, daß Friedrich wirklich — d. h. einhellig — gewählt worden wäre, läßt sich nicht entscheiden, und man kann deshalb auch keinesfalls sagen, daß es bei Friedrich gestanden habe, römischer König zu werden.

Die Eintheilung des zweiten Bandes zeigt einen gewissen Parallelismus mit der des ersten. Wir haben hier zuförderst einen kritischen Theil in darstellender Form aus der Feder Bernays', an den sich die Aktenpublikation, die Wrede besorgt hat, anschließt, und zwar betrifft diese den Wormser Reichstag von 1521, während der darstellende Theil die Zeit von der Wahl bis zur Aachener Krönung Karls — diese eingeschlossen — behandelt. Die Untersuchung bezieht sich insbesondere auf die ersten Berührungen, die Karl in seiner Stellung als römischer König mit den deutschen Potenzen hatte, sowie auf die Wandlung seiner internationalen Stellung in den ersten Zeiten nach der Frankfurter Königswahl. Den deutschen Mächten gegenüber vermochte Karl seine Ueberlegenheit namentlich in der Frage des Reichstages zur Geltung zu bringen, den die Kurfürsten, deren Gedanken auf die Errichtung eines ständischen Regiments gingen, baldigst und ehe noch Karl in sein neues Reich gekommen wäre, abzuhalten wünschten; das wußte der König zu vereiteln. Die Erwerbung Württembergs trug dann naturgemäß dazu bei, die Stellung des Habsburgers im Reiche zu verstärken; andererseits riefen diese Erfolge und besonders auch das wohlwollende Entgegenkommen, das Karl den Reichsstädten bezeugte, eine gewisse Reaktion in den Reihen des deutschen Fürstenthums hervor, während gleichzeitig der in Frankfurt geschlagene Nebenbuhler, König Franz, wieder hervortrat und dem Hause Habsburg im Inneren

Deutschlands Schwierigkeiten zu schaffen bemüht war. Ueber diese Vorgänge, die im einzelnen bisher durchaus unbekannt waren, verbreitet die Darstellung Bernays' Licht; sie stützt sich auf die Archive und Bibliotheken von Paris sowie auf das Hausarchiv in Berlin und die Korrespondenz zwischen Kurfürst Joachim und Herzog Albrecht von Mecklenburg in Schwerin; denn wiederum war es Joachim von Brandenburg, der den Lockungen des Franzosen am weitesten entgegenkam. Mit diesen Wühlereien im Innern des Reichs ging aber eine Thätigkeit der Franzosen außerhalb Deutschlands Hand in Hand, gleichfalls bestimmt dem Rivalen Abbruch zu thun. Das Ziel Franz' war, ohne loszuschlagen, den römischen König in beständiger Unruhe zu erhalten, ihn zu Ausgaben zu nöthigen und ihm überall entgegenzuwirken. Franz war darum auch — und zwar nicht ohne Erfolg — bemüht, die eigenen internationalen Beziehungen gegenüber England und der Schweiz zu verbessern. Ferner verblieb Papst Leo X. trotz der nothgedrungenen Zustimmung zur Wahl des Habsburgers auf der Seite Frankreichs und bemühte sich sogar, diese Macht zu offenem Kriege wider Karl, dessen Uebermacht er fürchtete, zu bewegen. Es kam denn auch im Februar 1520 zur Ueberreichung einer Art von Ultimatum der Franzosen an Karl V., das Konzept dieses Dokuments wurde in Paris aufgefunden. Jetzt wich Karl vielmehr aus, gab eine unbestimmte Antwort und suchte sich Englands wieder zu versichern. Bekanntlich hatte er mit Heinrich VIII. im Mai und sodann im Juli Zusammenkünfte, auf denen es an gegenseitigen Freundschaftsbetheuerungen nicht fehlte, auch Allianz und Familienverbindungen verabredet wurden. Ein wirklicher Anschluß Englands an die habsburgische Politik wurde freilich nicht erreicht; aber einen moralischen Erfolg für Karl bedeutete die Anknüpfung mit dem Inselreich doch. Die Versicherung des französischen Rivalen, daß er mit Heinrich VIII. gegen Karl im Vernehmen sei, konnte hinfort keinen großen Eindruck mehr machen und die Position Franz' erschien in der Folge so geschwächt, daß der Papst an der Ergreifung der Offensive Frankreichs gegen Karl verzweifelte und es vorzog, sich diesem wieder zu nähern. Leo konzentrierte damals sein Interesse auf die Erwerbung Ferraras, wofür es jedenfalls von Vortheil war den mächtigen Herrscher Spaniens und Deutschlands nicht zum offenen Feinde zu haben. Selbst Frankreich aber zeigte sich beflissen, Karl gegenüber gelindere Seiten aufzuziehen — solange wenigstens, bis mit dem Aufstand der Communeros in Spanien die Stunde gekommen schien, um die alten Pläne mit besseren Aussichten auf Erfolg wieder aufzunehmen.

Inzwischen hatte Karl Spanien verlassen und war am 1. Juni

1520 in Vlissingen ans Land gestiegen. Einer seiner ersten Akte war es, sich mit Kursachsen ins Einvernehmen zu setzen; über diese Verhandlungen, die von der Entschuldigung Karls, daß er seine Schwester Katharina, die dem Neffen Kurfürst Friedrichs, Johann Friedrich, versprochene Braut nicht nach Deutschland mitgebracht, ihren Ausgangspunkt nahmen, hat das Weimarer Archiv Aufschlüsse geliefert; sie zeigen, wie hoch Karl die Freundschaft Sachsens bewerthete; er ließ auch nicht nach, bis er des Erscheinens Friedrichs zu seiner Krönung sicher war. Die Zurüstungen zu dieser wurden seit Anfang August ernstlicher betrieben; sie war anfangs schon für Michaelis in Aussicht genommen; hernach schufen namentlich die mit (fast zu großer) Ausführlichkeit dargelegten Verhandlungen über die Ortsfrage — ob Köln oder Aachen — Verzögerung. Die gedruckten und handschriftlichen Berichte über die am 21. Oktober stattfindende Krönung stellt die Anm. 4 der Seite 89 (vgl. damit den Zusatz auf S. 1006) zusammen; im Text wird der Verlauf im einzelnen, vom Aufbruch der geistlichen Kurfürsten am Krönungsmorgen bis zum Fest-Bankett am Abend, eingehend und anschaulich geschildert (S. 88—101). Ein weiteres Ergebnis des Aachener Aufenthalts des ›erwählten Kaisers‹ war die Unterzeichnung des folgenreichen ungarisch-habsburgischen Ehevertrags durch den Infanten Ferdinand. Andererseits erfolgte noch vor dem Einreiten Karls in Worms die Unterwerfung des Kurfürsten von Brandenburg, in dessen Namen sein Bruder der Kardinal von Mainz eine lange Rechtfertigungsschrift einreichte, die freundliche Aufnahme fand. Das interessante Aktenstück wird — aus dem Original im königlichen Hausarchive in Berlin — als erste der ›Beilagen zur Einleitung‹ abgedruckt; von den übrigen hier mitgetheilten Aktenstücken sei auf die Denkschrift des Pfalzgrafen Friedrich über die Lage (Anfang 1520), die dem Bamberger Kreisarchiv entnommen ist (nr. III), sowie auf nr. V aufmerksam gemacht, einen Ideenaustausch zwischen Karl und Friedrich dem Weisen über die Einrichtung der auswärtigen Politik (aus dem Weimarer Archiv).

Den weitaus größeren Theil des zweiten Bandes (Seite 131—956) nimmt die Aktenpublikation über den Wormser Reichstag ein, die 249 nrn. zählt, von denen mehrere eine größere Zahl von Aktenstücken in sich begreifen. Das ganze Material ist nach zwölf sachlichen Rubriken geordnet, nämlich: Ausschreiben und Eröffnung des Reichstages; Reichsregiment; Kammergericht, Landfriede und Polizei; Schweiz und Frankreich; Romzugshilfe; Matrikeln; Verhandlungen über und mit Luther; die Beschwerden Deutscher Nation; Reichstagsabschied; Angelegenheiten einzelner Stände; Korrespondenzen;

Präsenzlisten. Jeder dieser Abtheilungen geht eine sorgfältig gearbeitete Einführung voraus.

Daß man von einer chronologischen Anordnung des Ganzen abgesehen hat, wird sicherlich allgemeine Billigung finden; es ist sehr zweifelhaft, ob eine solche Anordnung überhaupt durchführbar gewesen wäre; hätte man sie dennoch versucht, sie wäre sicherlich ein Unding geworden. Auch die Eintheilung selbst ist zweckmäßig; klar und sicher lassen sich die einzelnen Rubriken auseinanderhalten. Allerdings trägt ja Abtheilung XI, welche die Korrespondenzen enthält, einen anderen Charakter als die übrigen Abtheilungen; sie umfaßt diese alle gewissermaßen mit; allein einer Zerhackung der Korrespondenzen, um jeden Brief oder jeden Abschnitt eines solchen dort unterzubringen, um wohin er gegenständlich gehört, wird doch nicht leicht jemand das Wort reden. Unerlässlich ist allerdings, daß durch die übrigen Abtheilungen hin wenigstens an den bedeutsamsten Stellen auf die wichtigeren Korrespondenzen verwiesen werde, und das ist im vorliegenden Bande mit sicherem Takt durchweg geschehen. In der Reihenfolge der Abschnitte hat Referent die Einschiebung des den internationalen Beziehungen gewidmeten Abschnittes IV (Schweiz und Frankreich) zwischen die internen Verhandlungen, zu denen doch auch der Abschnitt V, die Romzugshilfe, im Grunde zu rechnen ist, als einigermäßen störend empfunden; es wäre ihm zweckmäßiger erschienen, wenn man diese Abtheilung entweder vorne (nach Abschnitt I) eingeordnet oder an die letzte Stelle vor den Abschied gebracht hätte; doch wird man über diese Dinge ja immer streiten können und schließlich kommt auch wenig darauf an.

Zweierlei aber vermißt Referent. Erstens einige nähere Erläuterungen über das Quellenmaterial. Das einzige, was uns darüber geboten wird, sind — auf Seite IV — einige Archivsignaturen, die lediglich die Bestimmung haben, über abgekürzt zitierte Aktenbände Aufschluß zu geben. Dazu mag man noch die Bemerkung auf Seite I hinzuziehen, es handle sich bei den Akten der Reichstage durchweg um Abschriften, und es sei denkbar, aber nicht nachweisbar, daß die Akten der kurmainzischen Kanzlei die Schriftstücke enthielten, die von dem Kaiser den Ständen übergeben worden seien, weshalb man vielfach die Handschriften des erzkanzlerischen Archivs zu Grunde gelegt habe. Das ist doch eine allzu lapidare Kürze; es wäre sicherlich keine große Mühe für den Herausgeber gewesen, uns die Archive und deren Serien und Bände, die für die Wormser Reichstagsakten in Betracht kamen und in größerem oder geringerem Umfang benutzt worden sind, in kurzer Beschreibung vorzuführen, sei es auch nur in der Art, wie es beispiels-

weise Referent in seiner Monographie über den Speierer Reichstag von 1526 (S. 491—496) versucht hat. Oder ist es der Plan, derartige Zusammenstellungen erst zu geben, wenn eine größere Zahl von Reichstagen behandelt sein wird? Irgend welche Aufschlüsse über Derartiges hätte man gern in der allzu knappen Vorrede gefunden.

Das zweite, was Ref. vermißt, ist eine synchronistische Uebersicht, die Tag für Tag alle diejenigen Vorgänge am Reichstag zu verzeichnen hätte, die sich überhaupt tagweise oder auf einen bestimmten Zeitpunkt fixieren lassen, es betreffe die eigentliche Reichstagsverhandlung auf den verschiedenen Gebieten, den Beginn oder den Abschluß einer Berathung, die Einreichung eines Aktenstückes, die Bildung und Zusammensetzung eines Ausschusses — oder auch die Ankunft und Abreise von Reichsständen oder Gesandten¹⁾, nicht minder Festlichkeiten, Predigten und was dergleichen mehr vorkommen mag. Eine solche Uebersicht ist nach Ansicht des Referenten das nothwendige Korrelat zu dem Verzicht auf die chronologische Anordnung des Materials; nur sie ermöglicht es, sich über den gesammten Verlauf des Reichstags in raschem Ueberblick zu informieren sowie zu erkennen, wie in jedem einzelnen Zeitpunkt der Stand der Dinge war; vor allem aber darf kaum bezweifelt werden, daß sich zwischen der Behandlung der verschiedenen Materien oder zwischen sonstigen Vorgängen am Reichstag mittels einer synchronistischen Zusammenstellung innere Zusammenhänge ergeben würden, die ohne eine solche vielleicht völlig verborgen bleiben oder nur mit großer Mühe wahrzunehmen und zu verfolgen sind. Referent glaubt daher den Herausgebern die Beigabe einer solchen Uebersicht für die künftigen Bände angelegentlich empfehlen zu sollen. —

Versuchen wir im Anschluß an die oben angegebene Eintheilung den reichen Inhalt unserer Aktenpublikation in Kürze zu überblicken.

Der erste Abschnitt bringt die dem Ausschreiben 'des Reichstags' vorausgehende Korrespondenz zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten (nr. 1), das Ausschreiben selbst (nr. 2) und die bisher noch nirgends gedruckte kaiserliche Proposition (nr. 7), die am 27. Januar dem Kurerzkanzler übergeben und am Tage darauf in der Eröffnungssitzung des Reichstags den Ständen mitgetheilt wurde. Die Herbergsordnung (nr. 3), die im Hinblick auf den Reichstag durch kaiserliche Räte und Verordnete des Wormser Stadtraths vereinbart wurde, war schon bekannt; sehr werthvoll aber sind die

1) Es sei hier nicht verschwiegen, daß im Register den Namen der Fürstlichkeiten u. s. w., die den Reichstag besuchten, soweit nachweisbar, das Anfangs- und Enddatum ihres Aufenthalts an der Stätte des Reichstages beige-
gesetzt ist.

anmerkungsweise beigebrachten ausführlichen Auszüge aus den Reise-rechnungen des Herzogs Georg von Sachsen und insbesondere des Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg, deren detaillirte Angaben uns die Bedürfnisse eines vornehmen Herren bis ins einzelne kennen lehren und durch die genauen Preisbezeichnungen interessante Einblicke in das wirtschaftliche Leben des Zeitalters thun lassen. Im Ganzen hat Graf Wilhelm von Nassau, der mit 23—24 Personen und 8—9 Pferden vierzehn Wochen am Reichstage verweilte, dort 4440 gl. verausgabt, also wöchentlich etwa 317 oder täglich 45 gl.¹⁾ Im übrigen enthält der Abschnitt noch eine Aufzeichnung über die den Abgeordneten der Reichsstadt Metz zu ertheilende Instruktion, nr. 5 (auffälliger Weise das einzige Aktenstück dieser Art, das sich hat auffinden lassen), und einige protokollarische Aufzeichnungen, die es vorzugsweise mit den Vorbereitungen zum Reichstag und den ersten Stadien seiner Verhandlungen zu thun haben. Doch reicht das weitaus werthvollste dieser Dokumente, das von dem Kanzler des Bischofs von Straßburg, Dr. Eitelhans Rechberger, herrührt (nr. 9), bis zum 22. März²⁾. Endlich haben wir hier noch eine ständische Antwort an den Kaiser über die Romzugshilfe (nr. 12), ein Aktenstück, das hier eingereicht ist, weil es in einzelnen Wendungen auf die Proposition vom 28. Januar zurückgeht; da es jedoch reichlich sechs Wochen später fällt, so läßt es sich doch kaum als Antwort auf die Proposition auffassen (von deren formeller Beantwortung die Stände ausdrücklich absahen: s. Rechberger zum 7. Februar, S. 161) und wäre wohl besser in Abtheilung V untergebracht worden.

Der zweite Abschnitt führt uns nun bereits in medias res; er hat die Errichtung des Reichsregiments zum Gegenstand. Hier lagen schon zwei kritische Darstellungen vor, die Schriften von Brückner (1860) und Wynecken (1868); aber gerade derartigen Vorarbeiten gegenüber erkennt man recht die grundlegende Bedeutung unserer Publikation. Die sichere Datierung der Aktenstücke zumal, von der doch alles weitere abhängt, ist oft nur auf Grund der vollen Beherrschung des Gesamtmaterials für den Reichstag an Urkunden, Korrespondenzen, Protokollen u. s. w. möglich; die an sich recht scharfsinnigen Erörterungen Wyneckens stehen mehr oder minder in der Luft, weil der Verfasser nicht in der Lage war, sich auf eine

1) Kurfürst Friedrich der Weise verbrauchte im ganzen für die Reichstagsreise 14,000 gl. (s. S. 871 Anm. 1); Herzog Johann von Sachsen, der vom 8. bis 23. Februar, also 16 Tage, in Worms war, verausgabte dort 2844 und auf der gesammten Reise 4157 gl. (s. S. 808 Anm. 1).

2) Eine ähnliche Aufzeichnung, die über den Ausgang der Reichshandlung berichtet, ist in Abschnitt IX untergebracht, siehe unten.

ausreichende Kenntnis des Materials zu stützen. So bringen erst unsere ›Reichstagsakten‹ hier wie durchweg Ordnung und System in das Gewirr der vorhandenen Akten. Sehr glücklich und völlig überzeugend ist namentlich die Einordnung des Stückes nr. 14, des kaiserlichen Anbringens vom 4. März, in die Reihe der Stücke, die sich auf das Regiment beziehen. Der Verlauf dieser Berathung stellt sich jetzt folgendermaßen heraus: ein in der zweiten Hälfte des Februar abgefaßter Entwurf der Regimentsordnung (nr. 13) gelangt am 25. Februar zur Verabschiedung durch den großen Ausschuß. Er enthält u. a. die Forderung, daß das Regiment auch zur Zeit der Anwesenheit des Kaisers in Deutschland neben ihm funktioniere. Das giebt dann dem Kaiser, der selbstverständlich von dem Gang der Verhandlungen genau unterrichtet war, Anlaß, die Stände zu sich zu berufen und ihnen jenes Anbringen, das hernach auch schriftlich übergeben wurde, zu thun, worin er, ohne des Entwurfs der Regimentsordnung, von der Karl ja offiziell noch keine Kenntnis hatte, Erwähnung zu thun, die Stände mahnte, ihres Kaisers Reputation und Obrigkeit nicht weniger zu achten als die seiner Vorfahren, vielmehr *etwas hoher und besser, sovil und mer uns got der allmechtig mit vil ere und wurde . . . begabt hat*; die Stände sollten bei ihren Berathungen das Absehen darauf richten, daß die Hoheit, Obrigkeit, Reputation und Autorität des Kaisers in und außer Deutschland aufrechterhalten bleibe; je größer sein Ansehen sei, desto größer werde auch das Ansehen der Kurfürsten und Stände erscheinen u. s. w. Daß Karl in diesen Worten auf die erwähnten Verhandlungen über die Regimentsordnung zielte, bedarf wol keines Beweises. Trotzdem reichten die Stände ihren Entwurf ein, den der Kaiser aber lediglich durch Vorbringung eines sehr abweichenden Gegenentwurfs beantwortete (nr. 16). Um die Ausgleichung der Differenzen zwischen diesen beiden Entwürfen handelte es sich dann in den Berathungen einer zu diesem Zweck berufenen gemischten Kommission aus ständischen Verordneten (deren Namen s. S. 207 Z. 8—10) und kaiserlichen Räten. Hierüber liegen sieben Aktenstücke vor (nr. 20 A—G), die zeitlich vom 24. April bis zum 9. Mai reichen und den Verlauf erkennen lassen, den diese Verhandlungen nahmen. Das schließliche Ergebnis war die definitive Regimentsordnung vom 26. Mai (nr. 21), die auf einem Kompromiß beruhte: in dem oben erwähnten Hauptpunkt siegte bekanntlich der Kaiser; die Wirksamkeit des Regiments wurde auf die Zeit seiner Abwesenheit aus dem Reiche beschränkt; in den übrigen Artikeln behaupteten sich meist die ständischen Aufstellungen: die Art des Druckes in der sorgfältigen Wiedergabe des Stückes läßt dies sofort zu großer Bequemlichkeit

des Lesers erkennen. Zu Grunde gelegt ist dem Abdruck der offiziellen Mainzer Druck (Johann Schöffler) der Hauptprodukte des Reichstages (Regimentsordnung, Kammergerichtsordnung, Landfrieden und Reichstagsabschied); damit sind andere gleichzeitige Drucke sowie Handschriften verschiedener Archive verglichen. Mit gleicher Sorgfalt ist der noch mühsamere Druck des Entwurfs nr. 13 behandelt, wo sechs verschiedene Fassungen festgestellt und verglichen wurden, deren Varianten die Entstehungsgeschichte des Entwurfs enthalten; zugleich läßt die Art des Druckes — kleine Lettern, Sperrung — die Quellen erkennen d. h. die Abhängigkeit des Werks von der Augsburger Regimentsordnung von 1500 und dem Wormser Regimentsentwurf von 1495. Nicht ganz korrekt! ist wohl die Aufschrift: »Entwurf einer Regimentsordnung, wie sie durch die Stände dem Kaiser übergeben wurde«, wozu am Rande: Febr. 22/25, was zu der Annahme verleiten dürfte, daß schon damals die Uebergabe an den Kaiser stattgefunden habe, während doch das beigesetzte Datum auf die Beratung des Entwurfs im großen Ausschuß zu beziehen ist. Woher nimmt übrigens Wrede die Angabe (S. 173 Z. 24), daß die Berathungen über die Regimentsordnung vor einer besonderen Abtheilung des kleinen Ausschusses geführt wurden? Die hierzu angezogenen Stellen aus den städtischen Reichstagskorrespondenzen besagen das nicht; andererseits ersehen wir aus dem schon erwähnten Straßburger Protokoll, daß seit dem 14. Februar der große Ausschuß wieder tagte; in seinem Schoße muß also die Regimentsordnung entworfen worden sein; den eigentlichen Redaktor — oder die Redaktionskommission — für den ersten, am 22. Februar im Plenum des großen Ausschusses vorgelegten und von diesem bis zum 25. berathenen Entwurf kennen wir freilich nicht, wie denn durchweg bei den Aktenstücken des Reichstags die Persönlichkeiten verborgen bleiben, denen ihr Inhalt wie auch ihre Form in letzter Linie verdankt wird.

Kammergericht, Landfrieden und Polizei sind im dritten Abschnitt zusammengefaßt. Unter den Dokumenten über das Kammergericht ist das Hauptstück nr. 27, die Kammergerichtsordnung selbst, deren Abdruck so eingerichtet ist, daß sich aus ihm die verschiedenen Phasen ersehen lassen, die das Aktenstück von der Einreichung des durch den kleinen Ausschuß hergestellten Entwurfs im großen Ausschuß (25. Februar) bis zur definitiven Verabschiedung am 26. Mai durchlaufen hat. Im Interesse der Uebersichtlichkeit hätte es aber wohl gelegen, den beiden Redaktionen vom 25/26. Februar und 12. März je eine besondere Ueberschrift und Nummer — unter Verweisung auf den nachfolgenden Abdruck des Ganzen — zu verleihen;

dadurch wäre der chronologischen Anordnung ihr Recht geworden, während wir so den Mißstand haben, daß — in den nrr. 23 und 25 — Ausstellungen des Kaisers an dem Entwurf der Kammergerichtsordnung und eine Gegenäußerung der Stände mitgetheilt werden, ehe noch die Kammergerichtsordnung selbst irgendwie dem Leser vorgeführt worden ist. Ein Verfahren, wie Ref. hier vorschlägt, nämlich verweisende Erwähnung der verschiedenen Fassungen, die ein Aktenstück durchlaufen hat, unter besonderer Nummer an dem Orte, an den jede Redaktion chronologisch gehört, wird wohl überhaupt in derartigen Fällen, wo (was durchaus zu billigen) ein einziger Abdruck die verschiedenen Entwürfe und die endgiltige Fassung in sich vereint, einzuschlagen sein. Der Abdruck selbst, nr. 27, ist übrigens ein Musterstück deutschen Editorenfleißes, der um keinen Preis die Feder eher aus der Hand legt, bis das Stück — nach einem bezeichnenden Ausdruck Julius Weizsäckers — in jeder Beziehung ›bereinigt‹ ist. Nur wer selbst ähnlichen Arbeiten obgelegen, vermag eigentlich vollauf zu ermessen, wie viel nicht etwa nur an ausdauerndem Fleiß, sondern doch auch an angestrenzter geistiger Arbeit in einem derartig ›bereinigten‹ Aktenstücke enthalten ist¹⁾.

Mit der Kammergerichtsordnung stehen auch 20 Aktenstücke in Zusammenhang, die unter nr. 26 (A—U) mitgetheilt werden: Verhandlungen über den rechtlichen Austrag der Kurfürsten und Fürsten mit den Grafen, Herren und anderen von Adel; von Einbeziehung dieser Materie in die Kammergerichtsordnung, und zwar in einer ihren Interessen entsprechenden Gestalt, machten die Grafen und Adligen ihre Einwilligung in jene und ihre Zustimmung zur Uebernahme der auf sie fallenden Reichslasten abhängig; das Ergebnis der langen Verhandlungen war der nachträglich zugesetzte Artikel 36 der Kammergerichtsordnung (s. S. 304 und Anm. 1 daselbst). Es sei hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß fast die ganze Folge jener Akten sich in einem gräflichen Archiv, dem Löwenstein-Wertheimischen, vorgefunden hat. Ein Theil der Akten war übrigens schon bei Harpprecht und Burgemeister gedruckt; doch kann niemand verkennen, daß die sichere Kenntnis des Verlaufs jener Verhandlungen erst aus den ›Reichstagsakten‹ zu gewinnen ist. Eingereicht wurde in diese Folge auch eine städtische Eingabe bei Kurfürsten und Fürsten mit Beschwerden wider den Adel, der die städtische Gerichtsbarkeit schmälert (nr. 20 H aus dem Stadtarchiv von Augsburg).

Eine Ordnung des Prozeßverfahrens am Kammergericht auf

1) Der besagte Druck füllt 44 Seiten (S. 267—311); unter den Varianten findet sich eine von nicht weniger als 180 enggedruckten Zeilen (s. S. 296 ff.).

Grund der Rechtsübung der Rota Romana, sowie die peinliche Halsgerichtsordnung kamen in Worms nicht über Entwürfe hinaus, die von unserer Publikation nur insoweit — und zwar sicherlich ausreichend — berücksichtigt sind, daß Varianten zu den Abdrucken oder bei Harpprecht und Zöpfl mitgetheilt wurden (nrr. 22 u. 24).

Ueber den Landfrieden erhalten wir außer dem mit gewohnter Sorgfalt angefertigten Abdruck der Landfriedensordnung (unter Berücksichtigung der ersten Redaktion vom 2. April) nach Drucken und Handschriften (nr. 29; vgl. die sorgfältige, ausführliche Stückbeschreibung) zwei bisher unbekannte Entwürfe über die Bestrafung der geistlichen Personen in Landfriedensbruchssachen (nr. 28). Eins der interessantesten Stücke des Bandes überhaupt aber ist dann nr. 30, der in dem sog. kleinen Ausschuß vereinbarte Entwurf einer Polizeiordnung, die über die früheren ähnlichen Reichsverordnungen hinausgeht durch Aufnahme sehr eingehender Erörterungen und wohlwogener Vorschläge über den eingerissenen Luxus, besonders in der Kleidung, über die Trunksucht (wo sich neben einem sehr eindringlichen direkten Appell an die Fürsten ihr böses Beispiel in diesem Punkte abzustellen, unter anderen auch der Vorschlag findet, der noch heutzutage aktuell ist, bei Delikten, die in der Trunkenheit begangen sind, diese nicht als strafmildernd, sondern als strafschärfend aufzufassen); ferner über Lästerung Gottes, der Jungfrau und der Heiligen (vielleicht nicht ohne Hinblick auf die von Luther beherrschte Zeitströmung), sowie namentlich auch über die verbotene Monopolisierung einzelner Handelsartikel durch die großen Kaufmannsgesellschaften und über deren Treiben im allgemeinen, wobei übrigens neben einer radikalen Tendenz, die alle diese Gesellschaften einfach abschaffen will, doch auch die Ansicht derer zu Worte kommt, die da meinen, daß *solch abstellung diser gesellschaft Teutscher nation nit furtreglich, sonder mer nachteilig sein solt*. Auch die Judenfrage wird berührt und schließlich werden einige Bestimmungen über die Verkündigung und den Besuch der Reichstage in Vorschlag gebracht. Zur Verabschiedung gelangte die Polizeiordnung bekanntlich in Worms noch nicht; mehrere der hier aufgestellten Gesichtspunkte hat neun Jahre später die Augsburger Ordnung wieder aufgenommen.

Der vierte Abschnitt führt uns, wie schon oben berührt, auf das internationale Gebiet. Was die Schweiz angeht, so handelte es sich um den Wunsch des Kaisers, das Reich an einer Gesandtschaft, die er an die Eidgenossenschaft abzuordnen gedachte, zu beteiligen, was er aber nicht zu erreichen vermochte. Die Stände waren von Anfang an abgeneigt und wurden, nachdem Karl schon am 4. April von sich aus ohne Beteiligung des Reichs die Eidgenossen beschickt

hatte (nr. 38), schließlich nur vermocht, mittels eines Schreibens vom 27. Mai jene vor Unterstützung Frankreichs wider den Kaiser zu warnen (nr. 43). Auch ein sehr mattherziges Schreiben der Kurfürsten an König Franz I. — in deutscher Sprache —, dem sie sich im Streite mit dem Kaiser als Vermittler anbieten, fand sich im Konzept vor; der Herausgeber bezweifelt wohl mit Recht, daß es abgegangen sei. Uebrigens bieten die Aktenstücke dieses Abschnittes, die fast alle bisher unbekannt waren, ein mannichfaches Interesse: bemerkenswerth ist besonders der Mangel jedes Verständnisses für die Bedeutung der Schweiz auf Seiten der Stände, die es für schimpflich erklären *zu einer commun sölch nidern standes zu schicken*. Auch würde man in diesen ständischen Aeußerungen vergebens ein klares Bewußtsein von der Macht und Bedeutung der Gegensätze suchen, die Karl V. und König Franz schieden; freilich wird immer auch das Bestreben auf ständischer Seite in Anrechnung gebracht werden müssen, so wenig wie möglich in die internationalen Händel, die der Weltstellung ihres neu erwählten Oberhaupts anhafteten, verwickelt zu werden.

Auch im Punkte der dem Kaiser zu leistenden Romzugshilfe (Abschnitt V) zeigten sich die Glieder des Reichs nicht eben sehr eifrig; als Karl im März die Angelegenheit, die schon in der ersten Proposition erwähnt worden war, nochmals zur Sprache brachte, erfolgte die Antwort, daß zuvor Regiment, Kammergericht und Landfrieden in Ordnung gebracht werden müßten (nrr. 44—46). An sich freilich konnte über die Verpflichtung der Stände, dem Kaiser zur Erlangung der kaiserlichen Krone behilflich zu sein, keine Unklarheit bestehen, und so erklärte man sich denn endlich am 12. Mai bereit, die von Karl verlangte Truppenzahl, 4000 Pferde und 20 000¹⁾ Mann aufzubringen (nr. 47). Allerdings knüpfte man daran gewisse Bedingungen, die dann zu einem Schriftenwechsel zwischen Kaiser und Ständen Anlaß gaben (nrr. 48—50). Doch lag von Anfang an keine unüberbrückbare Meinungsdivergenz vor. Der Kaiser kam, sobald nur die Hauptsache, die Bewilligung selbst, im verlangten Umfang feststand, den Ständen entgegen, soweit er nur konnte; andererseits erhoben die Stände auch gegen Karls Forderung, daß die bewilligte Hilfe, falls er sie zu dem ursprünglich in Aussicht genommenen Termin nicht beanspruche, ihm auch später bei dreimonatlicher Vorherverkündigung zur Verfügung stehe, keine Einwendung. Nur in einem Punkte gab es noch Schwierigkeiten, nämlich in der Fest-

1) S. 397 Z. 7 steht irrthümlich 2000, übrigens der einzige sinnstörende Druckfehler, der mir aufgestoßen ist.

stellung derer, die als selbständige Mitglieder des Reichs, als Reichsstände zu den Lasten des Reichs direkt heranzuziehen, in die Matrikel aufzunehmen seien. In dieser Hinsicht bemängelte der Kaiser den ihm eingereichten Entwurf des Romzugsanschlages an mehr als einer Stelle; sein Bestreben war es zumal, möglichst viele der aufgeführten Herren als unter seiner oder des Hauses Habsburg Jurisdiktion und Vertretung stehend, »auszuziehen«; die österreichischen Erblande vor allem sollten nicht im Reichsanschlag figurieren, da er, der Kaiser, schon ohnehin genug für das Reich leiste. Die Stände blieben jedoch, indem sie sich auf die voraufgehenden Anschläge beriefen, diesen Gesichtspunkten unzugänglich, sodaß Karl, um nicht das Zustandekommen des Werkes überhaupt in Frage zu stellen, sich begnügen mußte, den Anschlägen für sich und seinen Bruder einen Protest anzuhängen, daß durch jene ihren Rechten und Ansprüchen nichts vergeben sein sollte.

Das führt uns bereits zu Abschnitt VI, »Aufstellung der Anschläge für Unterhaltung von Reichsregiment und Kammergericht, und für die Leistungen zum Romzug«. Die größte Zahl der hier vereinigten Stücke (nr. 51—53; 55) betrifft das Projekt eines Reichszolls. Bekannt war bisher nur das Ausschußgutachten nr. 52, und auch dies nur theilweise; soweit es sich nämlich auf die Kosten der Reichsinstitute bezieht, ist es bei Harpprecht gedruckt, der aber das weitere, die Vorschläge, diese Kosten durch Zölle, Annaten und Besteuerung der Juden aufzubringen, fortgelassen hat. Hochinteressant ist dann besonders nr. 53, eine ausführliche Denkschrift der Städte, in der diese alle Argumente entwickeln, die sie von ihrem Standpunkt aus gegen das Zollprojekt ins Feld zu führen wissen, ein für die wirthschaftlichen und kommerziellen Anschauungen und Zustände jener Epoche unschätzbares Dokument. Auch nr. 55 gehört dahin, eine Rede des Vertreters der Stadt Augsburg, Konrad Peutinger, im Ausschuß, worin er den Klagen der Städte wegen Uebervortheilung bei der Vertheilung der Reichslasten u. s. w. Ausdruck giebt. Die Anschläge selbst — auf Grund der Vergleichung einer beträchtlichen Zahl von Handschriften — werden uns in nr. 56 vorgelegt, wo der Abdruck links die Quote der einzelnen Stände für den Romzug an Reitern und Fußgängern, rechts den Geldbetrag für die Reichsinstitute angiebt.

Der siebente Abschnitt ist den »Verhandlungen über und mit Luther gewidmet. Es ist der umfangreichste von allen, über 200 Seiten stark; nichtsdestoweniger darf es nicht Wunder nehmen, daß die hier vereinigten Stücke überwiegend bekannt und gedruckt waren. An bisher Ungedrucktem begegnet nur folgendes: vier Aleander-

briefe aus dem Herbst 1520 (nr. 59 A—D), deren Konzepte im Cod. Vat. 3918 der Vatikanischen Bibliothek aufgefunden wurden; sie gehören ja genau genommen nicht zu den Akten des Wormser Reichstages, doch hat man sie zur Einführung in den lutherischen Handel an die Spitze dieses Abschnitts setzen wollen; ferner ein Denkkzettel Spalatins für Kurfürst Friedrich über die Nothwendigkeit, daß Luther vor dem Reich gehört werde (S. 490, 1); ein kurzes Gutachten über die Frage, ob der Kaiser Luther auf Grund der kirchlichen Bannbulle bereits als überführt erachten müsse (S. 543, 3) — diese beiden Stücke aus dem Weimarer Archiv; sodann aus München ein summarischer Bericht über das Verhör vom 17. April (S. 574, 1); weiter eine ausführliche Relation in spanischer Sprache (nach dem Herausgeber vielleicht von Carvajal) über die Verhandlungen mit Luther (nr. 88 S. 632 ff.), die aus einer späteren Abschrift im British Museum abgedruckt wird. Dem British Museum entstammt auch nr. 82 (S. 594 ff.), der französische Originaltext der bisher nur in Uebersetzungen bekannten eigenhändigen Erklärung Kaiser Karls vom 19. April, daß er wider Luther einzuschreiten gedanke. Endlich mag auch nr. 85 (S. 599 ff.), ein deutscher Bericht vom 26. April 1521, hier insofern angezogen werden, als er bisher nur in einem gleichzeitigen Druck vorlag, aus dem er jetzt mitgetheilt wird. Alles übrige fand sich bereits an verhältnismäßig leicht zugänglichen Orten — bei Cyprian Förstemann Balan, in den Ausgaben der lutherischen Schriften u. s. w. — vor. Dennoch wird sich niemand der Erkenntnis des großen Fortschritts verschließen, den auch an dieser Stelle unsere Edition bezeichnet. In der That ist der Gewinn kaum hoch genug zu schätzen, daß wir jetzt das vollständige Material über jene weltgeschichtlichen Wormser Vorgänge, in deren Mittelpunkt der Wittenberger Augustinermönch steht, an einem Ort beisammen haben und zwar in kritisch gesichteter Form, mit allen Hilfsmitteln der modernen Editionstechnik bearbeitet, eingeleitet durch eine ›Vorbemerkung‹, die kaum weniger bietet als — in knappster Form — eine kritische Darstellung des gesammten lutherischen Handels in Worms, während die quellenkritischen Stückbeschreibungen bei den einzelnen Nummern sich zuweilen zu kleinen Abhandlungen auswachsen. Dazu wird eine Reihe wichtiger Einzelfragen u. dgl. in den beigegebenen Anmerkungen mit eindringender Kritik ausführlich abgehandelt; man sehe z. B. S. 537 Anm. 3 über Hutten und Sickingen und die Konferenzen auf der Ebernburg; S. 540 Anm. 2 werden die Angaben, die Luther selbst zu verschiedenen Zeiten über seinen Aufenthalt in Worms gemacht, kritisch gesichtet; S. 582 Anm. 1 die Flugschriften über Luthers Auftreten vor

dem Reich aufgezählt und gewürdigt; S. 555 Anm. 1 handelt von der bekannten Streitfrage, die sich an die Schlußworte der Rede Luthers im Reichstag knüpft; S. 639 Anm. 1, S. 640 Anm. 1—3 und S. 658 Anm. 1 beleuchten die Entstehung des Wormser Edikts, während S. 659 Anm. 1 die vorhandenen Nachrichten über dessen Publizierung zusammenstellt u. s. w. Von Einzelheiten sei schließlich noch aufgeführt, daß Wrede, anscheinend mit gutem Grund, die Ansicht vertritt, der Erlaß des kaiserlichen Sequestrationsmandats der lutherischen Schriften (nr. 75) sei ohne Mitwirkung der Stände erfolgt (S. 529 Anm. 1); daß er die Autorschaft des ›kurzen Berichts‹ (nr. 80) wohl sicher mit Recht Spalatin abspricht (S. 569 Anm. 2); daß er gegen Köstlins und Koldes Annahme, Luther habe seine Rede zuerst lateinisch gehalten und dann deutsch wiederholt, gewichtige Zeugnisse beibringt (S. 550 Anm. 1) u. dgl. m. Vor allem aber ist der Herausgeber bemüht, den lutherischen Handel nicht als eine isolierte, für sich stehende Episode des Reichstags erscheinen zu lassen, sondern die Fäden aufzudecken, die diese Angelegenheit in ihrem ganzen Verlauf von den ersten Gedanken an ein Verhör des Mönchs bis zum Ausgehen des Wormser Edikts mit den großen europäischen Konjunkturen und den Zielen der Politik Kaiser Karls V. in Beziehung setzen.

Den Verhandlungen in der *causa Ludderi* schließt sich passend der Abschnitt VIII über die Beschwerden der deutschen Nation an, die als nr. 96 — in 102 Artikeln — zum Abdruck kommen. Voraufgehen 1) die schon bekannten Beschwerden Herzog Georgs von Sachsen wider die Geistlichkeit (nr. 94), in 14 Artikeln, von denen drei wörtlich Aufnahme in die ›Gravamina‹ gefunden haben (vgl. das. die Artt. 13, 89, 90), während andere bei der Zusammenstellung dieser wenigstens benutzt worden sind; und 2) eine anonym überlieferte, bisher unbekannte Aufzählung von Beschwerden gegen die geistliche Gerichtsbarkeit (nr. 95), die der Herausgeber in Meiningen unter den Henneberger Archivalien fand, weshalb er annimmt, daß sie von den kleineren weltlichen Fürsten, vielleicht speziell von Graf Wilhelm von Henneberg herrühren — eine Annahme, die zwar nicht beweisbar ist, der aber der Inhalt des Dokuments wenigstens nicht widerspricht. Dieses Stück ist nun besonders deshalb wichtig, weil es fast seinem ganzen Inhalt nach — meist wörtlich oder mit geringen redaktionellen Abänderungen — in die Wormser Redaktion der Gravamina Aufnahme gefunden hat (man sehe die Verweisungen in nr. 95; nr. 96 bringt dann diese Abhängigkeit durch kleinen Druck zur Anschauung). Das legt dann aber den allgemeinen Schluß nahe, daß auch für diejenigen Theile der Gravamina, deren Quellen

wir nicht nachweisen können, entsprechende Vorlagen vorhanden gewesen sein müssen, auf deren Aufbewahrung man dann wohl, nachdem sie ihren Dienst gethan, keinen Werth gelegt hat, sodaß sie verloren gegangen sein werden¹⁾. Die Thätigkeit des Beschwerde-Ausschusses war somit wesentlich redaktioneller Art. Es muß übrigens hervorgehoben werden, daß, wie der Herausgeber auch betont, die Wormser Gravamina nicht über das Stadium des Entwurfs, wie er eben im genannten Ausschuß vereinbart wurde, hinausgekommen sind; es fehlt nämlich nicht nur jeder Hinweis auf definitive Berathung und Annahme des Entwurfs, sondern mehrere Abschriften der Gravamina geben auch ausdrücklich an, daß darüber »nichts endlich beschlossen« worden sei. Aus diesem Sachverhalt heraus erklärt sich vielleicht auch die gesonderte Existenz von nr. 97 (»etliche Beschwerden der deutschen Nation vom Stuhl zu Rom«), einem Aktenstück, das sich in der Mehrzahl der Handschriften als Anhang zu den eigentlich sogenannten Wormser Gravamina vorfindet. Der Herausgeber faßt es als eine nicht zur Verarbeitung gekommene Vorlage auf, die eben deshalb aufbewahrt geblieben sei; die Sache würde vielleicht, namentlich in Anbetracht der angehängten Notizen des Beschwerden-Ausschusses (S. 718 Anm. 1), noch eine nähere Untersuchung lohnen, in die auch die S. 705 Anm. 1 besprochene Schrift einzubeziehen wäre.

Mit den »Beschwerden« haben wir das Ende der Abschnitte erreicht, die den einzelnen Gegenständen der Reichstagshandlung gewidmet sind; es folgt — in Abschnitt IX — der Reichstagsabschied, der aus dem schon oben erwähnten offiziellen Mainzer Druck reproduziert wird (nr. 101). Einige der verglichenen Handschriften enthalten Korrekturen, so zwar, daß der Text aus einer früheren Fassung in die definitive Redaktion umkorrigiert wird; doch sind die vorgenommenen Korrekturen wenig zahlreich und von geringem Belang; nichts destoweniger haben wir in ihnen alles, was an Vorstadien zur definitiven Gestaltung des Abschiedes (der, im kleinen Ausschuß vereinbart, erst den großen Ausschuß zu passieren hatte, ehe er an das Plenum kam) überhaupt vorliegt. Eine Vereinbarung der Kurfürsten und Fürsten über ihre Session am Regiment, mit Vorschlägen für die Beisitzer des Kammergerichts und Beschlußfassung über einige noch unerledigte Punkte, geht — in

1) Einzelnes hat sich anscheinend doch noch erhalten. So finden sich in der Wiener Abschrift der Gravamina die Artt. 25 und 26, die Beschwerden des Deutschoordens enthalten, auf besonderem Blatt von anderer Hand nachgetragen, was sicherlich auf gesondertem Ursprung — und zwar aus den Kreisen des in Worms weilenden Deutschmeisters — hindeutet. s. S. 679 Textnote f.

nr. 100 — dem Reichsabschied vorauf; ferner ist, in einer Anmerkung zu diesem, die Erklärung beigebracht, die gleichzeitig der Kaiser über den Beginn und die Dauer der Romzugshilfe abgab: eine Ergänzung zum Rezeß, der nur der Zusage der Stände gedenkt, ohne die Modalitäten aufzuführen. Nicht in diesen Zusammenhang gehörig scheint dem Ref. dagegen das recht werthvolle Kolmarer Protokoll über die Reichstagsverhandlungen seit dem 9. Mai (nr. 98)¹⁾. Abgesehen davon, daß es doch nicht ausschließlich oder nur vorwiegend von dem Zustandekommen des Reichsabschiedes handelt, sind derartige protokollarische Aufzeichnungen überhaupt eine der wichtigsten Quellen zumal für die Erkenntnis der Folge der Ereignisse am Reichstage und verdienen es deshalb so gut wie die Korrespondenzen, an einem besonderen Orte zusammengestellt zu werden, wo man sie ohne Schwierigkeit auffinden kann. Allenfalls ließen sie sich den Korrespondenzen zuordnen; sonst wird man wohl am besten thun, den Protokollen einen besonderen Abschnitt einzuräumen, der seinen Platz etwa vor den Korrespondenzen oder im Anschluß an diese fände.

Auf den Rezeß folgt — als Abschnitt X — noch eine Rubrik von Akten, die überschrieben ist: »Angelegenheiten einzelner Stände«. Wohl das wichtigste Stück ist nr. 107, ein Referat über die Verhandlungen, die während des Reichstags inbetreff der Hildesheimer Stiftsfehde stattfanden, zumeist aus noch unverwertheten Kalenberger Akten des Staatsarchivs zu Hannover. Nur zwei Stücke, nrr. 108 und 109, beziehen sich auf die Abwehr der Türken, eine Materie, die sich gar bald zu einem der wichtigsten und schwierigsten Beratungsgegenstände auf den Reichstagen gestalten sollte. Ferner haben wir eine interessante Supplik der in Frankfurt zur Ostermesse versammelten Kaufleute um Hilfe wider die Straßenräuber, die sich im Straßburger Archiv gefunden hat (nr. 110; vgl. dazu Anm. 1 auf S. 760; auch nr. 111 hat es mit der Verletzung der öffentlichen Sicherheit zu thun). Anderes in dem nämlichen Abschnitt betrifft die Sessions- und Umfragestreitigkeiten, über deren Verlauf in referierender Form ein Ueberblick gegeben wird (nrr. 104—106), sowie die ähnlich behandelten Lehnsempfänge und Privilegienbestätigungen (nr. 112)²⁾, und endlich seien zwei Stücke er-

1) Die unbedeutende Aufzeichnung nr. 99 hätte wohl am besten in einer Anm. des Abschnittes II (Reichsregiment) ihren Platz gefunden.

2) Weizsäcker schließt Privilegienbestätigungen u. dgl. allerdings von der Aufnahme in die Reichstagsakten aus (Vorwort zum I. Bd. der älteren Reihe p. LV), weil es zur Vornahme dieser Handlungen eines Reichstags nicht bedürfe. Das ist richtig, wo sie aber thatsächlich auf einem Reichstag stattfanden, ge-

wähnt, die sich auf den Besuch des Reichstags durch die oberen Städte und durch den Bischof Erich von Münster beziehen (nr. 102, 103), Stücke, die man übrigens m. E. besser gethan hätte, in den ersten Abschnitt zu bringen; dieser, der »Ausschreiben und Eröffnung« überschrieben ist, dürfte füglich alles das mit umfassen, was zwischen Ausschreiben und Eröffnung liegt; wenn man ihm daher ganz logisch die Instruktionen der Reichsstände (s. o.) zugewiesen hat, so wird man hier auch das zu suchen haben, was sich auf ihre Vorbereitungen zum Besuch des Reichstags bezieht.

Hiermit schließen die eigentlichen Akten des Reichstags, und es folgen im Abschnitt XI die Korrespondenzen, d. h. im wesentlichen Berichte aus Worms über die Vorgänge, Verhandlungen und Zustände daselbst. In erster Linie kommen da die amtlichen Berichte Derer, die im Namen Anderer auf den Reichstag gekommen sind, an ihre Auftraggeber in Betracht. Weil jedoch nahezu alle Kurfürsten und Fürsten persönlich in Worms erschienen waren, so fließen die Berichte aus diesen, den eigentlich maßgebenden Kreisen des Reichstages nur spärlich. Und auch das wenige, was sich beibringen ließ, war gutentheils schon bekannt; doch sind einige der Briefe Ludwigs von Baiern an seinen zeitweilig von Worms abwesenden Bruder Herzog Wilhelm (s. besonders nr. 185) und an Leonhard von Eck neu; nicht ohne Interesse ist auch der Brief Erichs von Calenberg an seine Gemahlin aus den letzten Tagen des Reichstags (nr. 242); u. a. m. Andererseits lag es den Städteboten natürlich insgesamt ob, ihren Ratsfreunden daheim Bericht zu erstatten; allein eine Reihe von Städten zeigt nur für ihre speziellen Angelegenheiten Sinn, darunter selbst ein so bedeutendes Gemeinwesen wie Köln; die Briefe der Kölnischen Verordneten sind für unsere Publikation gänzlich unfruchtbar geblieben (s. S. 768; vgl. S. 773, 1 zu nr. 118; über Eßlingen s. die Anm. 4 der S. 949). Anders verhält es sich begreiflicher Weise mit den großen oberdeutschen Gemeinden, besonders mit denen, deren Vertreter an den Ausschüssen (soweit die oberen Stände in diesen überhaupt den Städten Sitz und Stimme gönnten) theilhaftig waren, als Straßburg, Frankfurt, Augsburg, von deren Vertretern zahlreiche Berichte über die Reichshandlung mitgetheilt werden konnten; am gehaltvollsten sind im allgemeinen die leider nicht lückenlos erhaltenen Briefe Dr. Konrad Peutingers, des Vertreters seiner Vaterstadt Augsburg

hören auch sie zur Vollständigkeit des Bildes von den Vorgängen daselbst, weshalb ihnen ein bescheidenes Plätzchen in den »Reichstagsakten« nicht misgönnt werden soll.

(vgl. dazu S. 841 Anm. 2). Von Nürnberg besitzen wir nur die Schreiben des Rats an die Verordneten auf dem Reichstage; die Berichte dieser, die für uns natürlich ungleich werthvoller wären, fehlen, abgesehen allerdings von dem schon früher gedruckten langen Bericht des Lazarus Spengler über Luther u. A. (nr. 210). Im übrigen aber hat sich aus der Wormser Korrespondenz der Städte so auffallend wenig erhalten, daß unsere Publikation nur noch ein einziges Schreiben eines städtischen Vertreters, des Gesandten von Nördlingen (nr. 147), aufweist. Unter diesen Umständen gewinnen die Depeschen der Gesandten und Agenten fremder Potenzen, die zumeist im Gefolge des Kaisers den Reichstag besuchten, erhöhte Bedeutung. Von den Depeschen Aleanders sind die wichtigsten in Regestform aufgenommen, die übrigen als Ergänzungen in den Anmerkungen verwerthet, ein zweckmäßiges Verfahren, das auch bei den sonstigen Korrespondenzen vielfach Anwendung gefunden hat. Uebrigens konnten, um auf Aleander zurückzukommen, noch zwei bisher unbekannte Berichte des unermülichen Nuntius (nr. 166 und 197, vom 19. März und 19. April) beigebracht werden; sie sind dem schon oben erwähnten Cod. Vat. 3918 der pästlichen Bibliothek entnommen, der auch für das interessante Schreiben Johann Ecks an Aleander (nr. 136, vom 9. Februar aus Ingolstadt) Quelle gewesen ist. Andererseits hat sich von den Berichten des ordentlichen Nuntius beim Kaiser, Marino Caracciolo, in keinem der durchforschten Archive die geringste Spur vorgefunden, sodaß man der Hoffnung, daß diese Depeschen noch einmal auftauchen könnten, wohl endgiltig entsagen muß. Das Archiv der Familie Gonzaga in Mantua hat einige Berichte Mantuanischer Agenten ergeben, die zwar nicht von hervorragender Wichtigkeit sind, aber doch einzelne neue Züge dem Gesamtbild hinzufügen. Einen weiteren Gesichtskreis bekunden die Briefe der Vertreter Venedigs, Francesco Cornaro und Gasparo Contarini (des späteren berühmten Kardinals); zumal die Berichte Contarinis verdienen sicherlich die ihnen meist zu Theil gewordene Wiedergabe im vollen Wortlaut. Unbedeutend sind ein paar Berichte an die Erzherzogin Margaretha, die sich in Lille vorfanden; ungleich werthvoller die Depeschen des Engländers Tunstall, von denen eine größere Anzahl noch unbekannt war. Alles zusammen genommen bietet uns dieser Abschnitt doch eine Fülle von Nachrichten, welche die eigentliche Reichshandlung in ihrem ganzen Verlauf und allen ihren Theilen illustrieren und nicht minder den Schauplatz zeichnen, auf dem die berichteten Vorgänge sich abspielen. Erhöht wird der Werth des Gebotenen durch die erläuternden und ergänzenden Anmerkungen, die selbst manches enthalten, was man

hier kaum suchen würde, z. B. Auszüge aus den Reisebüchern Johanns von Sachsen und Kurfürst Friedrichs des Weisen (s. o.), Mittheilungen über den Verlauf des Projekts einer Heirath zwischen Johann Friedrich von Sachsen und der Infantin Katharina (S. 833 Anm. 3, unter Benutzung des Archivs von Simaucas); über Herzog Ulrich von Württemberg (S. 826 Anm. 2) u. a. m.

Es folgt der letzte Abschnitt: »Präsenzlisten«. Der Herausgeber begnügt sich indeß damit, die vorhandenen Präsenzlisten zu besprechen; zur Verwerthung kommen diese nur im Register, wo die Mitglieder der fürstlichen Gefolge — abgesehen von dem des Kaisers — unter Beifügung des Namens des Fürsten, dem ein jeder angehörte, aufgeführt worden sind. Vorzuziehen wäre gewesen ein Auszug aus den vorhandenen Listen, der die wichtigeren Persönlichkeiten — zumal diejenigen, die als Rätthe des Herrn oder in einem anderen bestimmten Verhältnis zu ihm erscheinen, und diejenigen, die einen bekannteren Namen tragen (Angehörige der größeren Dynastengeschlechter u. s. w. ebensowohl wie individuell hervorragende Personen, Gelehrte u. a.) — umfaßt und außerdem alles mitgetheilt hätte, was sonst etwa noch von Daten allgemeineren Interesses in derartigen Verzeichnissen u. s. w. sich vorgefunden. Eine kundige Hand hätte das auf wenigen Seiten übersichtlich zusammenstellen können.

Referent hat mit derartigen Ausstellungen, auch da wo es sich um Punkte von verhältnismäßig geringerer Bedeutung handelte, um so weniger zurückhalten wollen, als sie keinem abgeschlossenen Werke gelten, sondern einem soeben begonnenen, zu dessen Herausgebern man das Vertrauen hegen darf, daß sie die ihnen unterbreiteten Vorschläge bei der Fortsetzung der Bearbeitung, die uns hoffentlich noch viele treffliche inhaltreiche Bände liefern wird, mit voller Unbefangenheit prüfen werden. Im übrigen versteht es sich, daß alle Einwände des Referenten weder gemeint noch geeignet sind, der Anerkennung der höchst gediegenen, vortrefflichen Leistung, die uns in den beiden ersten Bänden der »Reichstagsakten« geboten ist, im geringsten Abbruch zu thun. Referent spricht es im Gegentheil gern aus, daß die hohen Erwartungen, mit denen man berechtigt war, einer Publikation vom Range der »Reichstagsakten« entgegenzusehen, sich bisher durchaus erfüllt haben. Ausdauernder Fleiß, eindringende Kritik und peinlichste Sorgfalt im ganzen wie im einzelnen haben aus voller Beherrschung des Materials heraus und von echt wissenschaftlichem Sinn und richtigem Takt geleitet, den Grundstein zu einem Werke gelegt, das, der älteren Weizsäckerschen Publikation ebenbürtig, bestimmt und geeignet erscheint, den festen, sicheren

Ausgangspunkt für jede künftige Forschung auf dem Gebiet der Reichsgeschichte im 16. Jahrhundert abzugeben.

Rom, Januar 1897.

Walter Friedensburg.

Dionysii Halicarnasei quae fertur ars rhetorica recensuit Hermannus Usener. Leipzig, Teubner 1895. 8°. VIII, 166 S. Preis 4 Mk.

Die Widmung dieser Ausgabe an die Kölner Philologen-Versammlung ist weder ein Gelegenheits- noch ein Verlegenheitsgeschenk, ihr Inhalt durfte vielmehr von der gesamten klassischen Philologie mit derselben Wertschätzung wie etwa ein kostbarer neuer Papyrusfund begrüßt werden. Denn thatsächlich drohte diese fast gar nicht beachtete und wenig benutzte, wengleich den Namen des Dionysios von Halikarnaß tragende, Sammlung rhetorischer Schriften der Vergessenheit anheimzufallen, so daß sie jetzt, unter den Händen eines Meisters der Philologie mit liebevoller Sorgfalt lange gehegt, gereinigt und ausgebessert, wie ein neuer Fund das Licht erblickt hat, der uns wertvolles Material für die Geschichte der griechischen Rhetorik liefert. Um so weniger glaube ich daher einer besonderen Rechtfertigung zu bedürfen, wenn ich mein Referat nicht auf ein Urteil über die Thätigkeit des Herausgebers beschränke, sondern auch den Inhalt des uns durch die Ausgabe neu geschenkten Textes einer eingehenderen Beurteilung unterziehe.

Der kritische Apparat dürfte im allgemeinen manchem durch Aufnahme vieler unwesentlicher Varianten (z. B. Accente und *ν ἐφελεκυστικόν*) etwas zu stark belastet erscheinen, aber andererseits hat er durch kurze treffende instruktive Zusätze über den Wortsinn und Konstruktion, durch Heranziehung geeigneter Parallelstellen, Warnung vor übereilten Aenderungen ein so eigentümliches Gepräge erhalten, daß ihn jeder mit Vergnügen und Spannung, statt mit Ermattung, wie es meistens der Fall ist, gern bis zu Ende durcharbeiten wird. Durch diese Noten weht der frische Zug das Bonner Seminars, dessen Mitglieder auch eine ganze Reihe glücklicher Emendationen beigesteuert haben. Vorsichtiges Festhalten am Ueberlieferten und kühne, schonungslose Conjekuralkritik, wo die einzige in Betracht kommende Handschrift, der bekannte Rhetorencodex Parisinus 1741, nicht Stich hält, sind mit seltener Kunst durch den ganzen Apparat vereinigt. —

Der Titel der ganzen Sammlung, der wie oft so auch hier nur

der kurzsichtigen Ignoranz und Willkür einiger byzantinischer Leser verdankt wird, ist vom Herausgeber wohl nur als Erkennungsmarke beibehalten. Eigentlich gehörte ja auch diese Sammlung, deren Teile wohl immer anonym gewesen sind, in ein großes Corpus der griechischen Rhetoren seit Aristoteles, zu dem es leider aus Mangel an Interesse für die trocken und compliciert erscheinenden rhetorischen Theorien niemals gekommen ist und nun nicht mehr kommen kann. —

(1). In der knappen klaren Vorrede sondert Usener die ganze Sammlung in zwei Hauptmassen, von denen er die zweite, Stück VIII—XI etwa dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt, dagegen die 7 Stücke über die epideiktische Rede dem dritten zuweist. Diese 7 ersten Capitel enthalten in zwangloser Auswahl je eine Anleitung (*μέθοδος*) zu Festreden für Volksfeste (*πανηγύρεις*), Verlobungen, Geburtstag und Hochzeit, offizielle Begrüßungsansprachen an Regierungsbeamte, Grabreden, schließlich Ansprachen an Wettkämpfer, also Casualreden, wie ich sie mit einem modernen Ausdruck bezeichnen will. Läßt schon die Erwähnung des Nikostratos (praef. p. VI) eine frühere Datierung als die Antoninenzeit nicht zu, so deuten auch andere außer den von U. angeführten Indizien auf spätere Entstehungszeit, wie besonders der gespreizte Ton und der eigentümlich schillernde Stil dafür zu beachten sind. Daß jedoch diese Kapitel nur eine Auswahl aus einer großen *τέχνη* das *γένος ἐπιδεικτικόν* repräsentieren, scheinen mir die auf p. V aufgezählten Stellen mit Beziehungen auf Regeln für das *ἐγκώμιον* im allgemeinen nicht zu beweisen. Denn diese allgemeinen *τόποι* des *ἐγκώμιον* konnten und mußten dem Schüler auch sonst aus der Topik bekannt sein, während hier nur Vorschriften für ganz spezielle Gelegenheiten, nicht für *ἔπαινος* und *ψόγος* im allgemeinen gegeben werden. Denn ausdrücklich versichert der Verfasser 4, 7, daß er etwas ganz besonderes mitteilt und eine *ὁδὸς ἀστιβῆς* betritt. Daran ändern auch die Worte 25, 3 *καθόλου ὁ περὶ τῶν πανηγυρικῶν λόγος ὧδε πῶς περαινοῖτο ἔν* nichts; denn diese Worte sind ebenso wie die Bezeichnung des darauf folgenden Abschnittes mit B und wie sonst meistens die Ueberschriften der Abschnitte (auch in lateinischen Handschriften üblich) eine dem Bedürfnis, dem Ganzen möglichst noch eine Einleitung zu geben, entsprungene Interpolation byzantinischen Ursprungs. Denn *πανηγυρικοὶ λόγοι* sind hier ganz unsinnig, da der Verfasser von den *πανηγυρικοὶ λόγοι* gar nicht zuletzt, sondern nur im 1. Kapitel gehandelt hat. Es ist dies zwar auch eine in der landläufigen Rhetorik übliche Bezeichnung für das *ἐπιδεικτικόν γένος*, doch diesem Autor völlig fremd. Der Zusatz wurde ver-

anlaßt durch den unvermittelten Anfang des 6. Kapitels mit οὐ μὲν δὴ οὐδὲ τούτων, wo sich natürlich τούτων auf die Ueberschrift bezieht. Das ist zugleich ein Beweis, daß allerdings diese Kapitelüberschriften, μέθοδος ἐπιταφίων u. s. w., echt sind; ein späterer Zusatz ist nur die des 1. Kapitels τέχνη περὶ τῶν πανηγυρικῶν, denn dies ist eben keine ausführliche τέχνη, sondern nur μέθοδοι. In allen 7 Kapiteln wird nur der Gedankengang, oft wenig mehr als die Disposition einer Rede geliefert; weshalb wir viele Einzelheiten vermissen, wenigstens bei einem Vergleich mit den Vorschriften des Menandros ¹⁾, noch mehr mit denen des (Pseudo-Menandros) Genethlios; von letzterem unterscheidet unsern Autor auch der Mangel an reichhaltiger Belesenheit in den Klassikern, von ersterem, dem er zwar näher steht, die Vielseitigkeit der Vorschriften. Im übrigen steht Menandros schon mitten in der Entartung der Sophistik; er gehört, wie bereits Bursian ²⁾ richtig vermutete, ins vierte Jahrhundert, womit der Ansatz unseres Rhetors ins dritte stimmt. Menandros Vorschriften sind banaler, unwirklicher, streben einen bombastischen Stil an, während die μέθοδοι dieses Rhetors einen maßvollen älteren vernünftigen praktischen Redner verraten, der seinem jungen Freund und Schüler Echekrates seine selbst erprobten oder gefundenen Regeln mitteilt. Diese leichtverständlichen, etwas dürftigen Anleitungen konnten außerordentlich brauchbar werden für junge Anfänger, wie jener Echekrates einer war, so sind z. B. die Kapitel über die Athletenansprachen und die Begrüßungsreden in der engen Begrenzung ihrer Gedankenfolge fast nichts als Musterstücke dieser Redegattungen selbst. Für selbständige erfahrene Redner sind die Topenreihen und weniger disponierten Vorschriften des Menandros (409, 14 εἴρηται δ' ἀφορμαὶ πλείους) und noch mehr die des Genethlios viel brauchbarer trotz ihrer vielfach unklaren Ausdrucksweise und des schlechteren Griechisch. — Dagegen ist der Stil unsers Schriftchens sorgfältig erwogen und gekünstelt; er bewegt sich in kurzen, symmetrisch gegliederten, mit poetischen Wendungen, Reminiscenzen, gespreizten Ausdrücken und kühnen Figuren ausgestatteten Perioden; er schreibt spätes Sophisten-Griechisch,

1) Uebereinstimmungen, die auf gemeinsame ältere Quellen schließen lassen, finden sich namentlich in den Vorschriften über die ἐρμηνεῖα, welche am Schluß einer jeden μέθοδος gegeben werden; aber auch sonst ist der fast gleiche Wortlaut besonders an folgenden Stellen auffällig: μεθ. 14, 13 = Menandros III, 411, 30 ed. Sp. — 15, 13 = 412, 7. 21, 23 = 415, 5. 22, 4 = 415, 15. 23, 3 = 372, 24. 23, 19 = 417, 18. 26, 15 = 420, 9. 28, 7 = 420, 30.

2) In der Vorrede zu seiner Ausgabe in den Abhdl. d. Münchener Akademie 16, 3 (1882) S. 17.

und ist unberührt vom Atticismus. Die Neigung zu Platonischen Ausdrücken tritt stark hervor; ich rechne dazu 8, 17 *δημοτερπής* —, 4, 1 *ὄπαδοί* — Plato Phaedr. 252c *ὄσοιγε δὴ Μουσῶν καὶ Ἀπόλλωνος ὄπαδοί* — 17, 6 *ἐπήβολος ἐπιστήμης*, — 20, 19 *ἐπιχωριάξω*. — 4, 14. 4, 22 *πάντων πάσης* ist sowohl platonisch wie gorgianisch (Palamedes 19. 12. Helena 11) 27, 5 *ἐπιδαφιλεύεσθαι* ist herodoteisch. Gorgianische Figuren sind noch 4, 11 *ποιμὴν ποιήσιν*. 6, 6 *θεωρία θεωμένων*. 11, 4 *χρήματα κτήματα*. 5, 7 *θέσεως γενέσεως*. 9, 1 *ὕμνεῦν τε καὶ ἀνυμνεῖν*. 9, 16 *γράφων καὶ συγγράφων*. 18, 3 *ἀπάδων, ἐπαδόμενος*. Poetisch sind 8, 21 *ἀναβακχεύειν*. 13, 15 *προπάτορες*. 7, 2 *ἄκος πόνων* (Eurip. Androm. 121). Vielfach ist gesuchte isokrateische Abwechslung im Ausdruck zu bemerken z. B. 4, 15 *Ὀλυμπίων μὲν . . . τοῦ δὲ ἐν Πυθοῖ*. — 8, 4 *ἐν τῇ ἀφελείᾳ . . . ἐν ἀντιθετοῖς καὶ παρισώσεσιν Ἴσοκρ. . . ἐν διηρημένοις*. — 8, 13 *ἀφελῶς, σεμνῶς, πολιτικῶς*. — 16, 5 *ἀπὸ τοῦ περιέχοντος . . . ἐπὶ τὸ περιεχόμενον . . . ἔπειτα τὰ μὲν περιεχόμενα . . . μετὰ ταῦτα ἴτεον ἐπὶ*. Unattische Formen und Worte sind 28, 7 *προστεθήτω*. — 10, 19 *προσφορωτάτην*. 22, 20 *εὐμοιρία*. 16, 11 *ἀνδραγάθημα*, das im Index fehlt. — 18, 10 *προσφόρος*.

Eigentümliche rhetorisch-technische Ausdrücke sind *προχειρίζω* 34, 18. 9, 20, 23. 21, 13. 34, 18. — *εὐπορεῖν τῷ λόγῳ* 6, 1. 7, 13. — 6, 24 *οὐκ ἀπορήσεις ἐπαίνον*, vgl. Menandros 384, 16. 403, 21. [Genethlios] 339, 9. Bekanntlich findet sich dieser Ausdruck auch besonders häufig bei dem Rhetor Anaximenes. Plato scheint auch hierfür die Quelle zu sein. — *ἐπάγεσθαι* 29, 10. 13, 3, vgl. Menand. 378, 21. Für die Textkritik ist auch namentlich von Wichtigkeit, daß zuweilen Unklarheiten im Gedanken, Satz-Construktionen und Wortgebrauch, wie sie bei guten Schriftstellern ganz unmöglich sind, vorkommen, z. B. das unklare Bild 9, 4 vom *δεσμός*, der *διαρεῖ*; etwas ähnliches stört das Verständnis von 10, 24 *ἐκ τῆς διαδοχῆς τῶν ἐπιγυνομένων ὥσπερ φῶς ἀναπτόμενον καὶ διαμένον τοῖς ἐπιγυνομένοις τῇ γεννήσει τῶν ἀνθρώπων καὶ μήποτε ἀποσβεννύμενον*. — 11, 25 — 12, 2 ist in einem Atem *συμπανηγυροῦντες* und *πανήγυροις* in ganz verschiedenem Sinne gebraucht; ähnlich ist 21, 1 und 3 *δημοσίᾳ* und *δημοσίᾳ τινὲ φωνῇ* zu beurteilen, ferner 36, 21 ff. die verschiedene Bedeutung von *μνήμη* und *μνήμαις*. Konstruktionsfehler sind auffällig namentlich 12, 19 *ὅτι . . .* mit folgendem Infinitiv, wo Usener wohlweislich nicht mit Sauppe das *ὅτι* streicht, denn etwas ähnliches passiert dem Schriftsteller 13, 5 *οἷον τῷ Ἀρχίση παρὰ του Αἰνέλου*, wo ein *ἔτυχεν* vorschwebte (35, 25 *λήθη ἀπάντων τῶν προτέρων* ist *λυπηρῶν* vergessen). — 11, 7 hat U. wohl mit Recht, statt *τῷ* einzuschieben, die absurde Konstruktion *πρῶτον*

μὲν πρὸς δόξαν, ὅτι ἐνδοξότεροι τὸ κάλλιστον μέρος τῆς ἀρετῆς εὐ-
θὺς ἀπὸ τῶν γάμων ἀρχόμενοι καρποῦσθαι, stehen lassen. — 16, 5
ist ἀπὸ τοῦ περιέχοντος eine sehr unvermittelte, aber durch Ab-
wechslungsbedürfnis entstandene Wendung statt ἐπὶ τὸ περιέχον.
13, 22 könnte ὁ δὲ statt ἡ δὲ möglicherweise eine Gedankenlosigkeit
sein. 27, 18 κοινὸς δὲ ὁ τοιοῦτος ist sehr schwer verständlich, denn
hier schwebte dem Schriftsteller τόπος vor. Die Flüchtigkeit ist
hier aber um so eher erklärlich, als der ganze Zusatz ἢ εἴ τινα
τοιαῦτα ἢ ποιότης . . . τοιοῦτος aus der Verlegenheit entsprungen
ist, auch die φύσις, welche in der oben (26, 18) von ihm zu Grunde
gelegten Topik (die er nicht selbst erfunden hat), mit enthalten
war, auch noch berücksichtigen zu müssen.

Der scharf ausgeprägte kurzatmige Stil der Schrift erleichtert
die Textkritik, die deshalb in dieser Hälfte der Sammlung auch am
erfolgreichsten gewesen ist. Neben den zahlreichen gelungenen
Emendationen in diesem Abschnitt — da der Parisinus 1741 sehr
verstümmelt ist, so sind viele Ergänzungen nötig gewesen, die mei-
stens bis auf den Buchstaben überzeugend sind — ist auch beson-
ders wertvoll die Wiederherstellung von 2 Trimetern des Kritias
25, 12, die bisher niemand versucht hatte.

Ein paar Abweichungen gestatte ich mir an folgenden Stellen:
4, 18 halte ich das überlieferte *προσωπειον*, da der Schriftsteller
sehr oft ungenau citiert und aus dem *πρόσωπον* Pindars wohl ein
προσωπειον machen konnte. — 6, 8 streiche ich *τοὺς θεωμένους*. —
9, 10 schreibe ich *αὐτόν* für *αὐτῶν*. — 13, 3 genügt *ἐπακτέον*. —
16, 23 ist für *χρηστός* irgend ein tadelndes Adjektivum wie *ἀκόλα-
στος* oder dergl. zu erwarten, da der Satz wie der folgende eine
Beschönigung der Fehler des zu Begrüßenden enthält. — 17, 14
dürfte *τούτῳ* für *τοῦτον* notwendig sein. — 23, 1 sind die Worte
εἴτε τὴν Ἑλληνικὴν, τοῖς τῶν Ἑλλήνων, die den Zusammenhang gänz-
lich stören, zu tilgen, denn das *δίκαιον* und *σώφρονα* und *περὶ τὰς
δίκας ἀκριβῆ εἶναι* ist eine Folge der *παιδεία* und bezieht sich nicht
auf die erwähnten Griechen oder Römer. Der Vergleich aber mit
den besten der Griechen Aristeides, Themistokles, würde durch
das *εἴτε τὴν Ἑλληνικὴν* schon vorweggenommen sein. — Die
Worte 22, 24 *καὶ εἴτε* — 23, 1 *παραβάλλειν* sind umzustellen nach
23, 6 *ἀποφαίνοντα*. — 24, 2 schreibe ich *ἐν ᾧ* für *οἷον* statt mit
U. *ᾧπον*, vgl. nämlich 18, 19. 10, 20. 5, 8. 40, 5. — warum der
Zusatz 25, 3 *καθόλου* . . . interpoliert ist, wurde oben erör-
tert. — 29, 14 ist *ἐπιχειρεῖν* wegen der Neigung des Rhetors zu
recht bezeichnenden technischen Ausdrücken zu halten. — 31, 23
schreibe ich *αὐταῖς* für *ταύταις*. — 32, 25 giebt Schotts Konjektur

μέιονα das Richtige. — 33, 1 möchte ich *ὡς ἀνελεῖν τὸ ἀντικείμενον* schreiben, 33, 12 *ἀυτοχρημα* wieder in ein Wort zusammenziehen. — 36, 22 ist *εἰς τό* wohl zu halten. — 38, 23 vermute ich *μόνον οὐχ ὑπερβολήν*. 37, 15 ergänze ich *ὅτι ἐνδοξότατος* aus Genethlios (Pseudo-Menandros) p. 350, 15—19, wo in der Topik des Städtelobes auch grade *ἀρχαίος* und *ἐνδοξος* auf einander folgen. 37, 21 vermute ich für *αὐτός* entweder *ὁ τάφος* oder *οὕτως*. —

(2—3). Die 4 Kapitel der zweiten Hälfte der Sammlung sind, obwohl im Parisinus 1741 ohne Lücke auf die Casualrhetorik folgend, von jener in Form und Inhalt so grundverschieden, dass sie eine durchaus andere Beurteilung und demgemäße kritische Behandlung verlangen. Betreffs der zeitlichen Fixierung wird schwerlich jemand, der in der späteren rhetorischen Litteratur bewandert ist, die Möglichkeit in Abrede stellen, daß wir hier Produkte des ersten Jahrhunderts nach Christi vor uns haben, denn wir befinden uns mit diesen Schriften in einer Periode des Aufschwungs der Rhetorik, in der sie, mit gründlichen stilistischen Untersuchungen arbeitend, ihre Kunst immer noch unablässig zu steigern, den großen Vorbildern aus der Blüte politischer natürlicher Beredsamkeit noch immer näher zu bringen suchte, immer neue Probleme aufwerfend. Man wird auch schwerlich den Gegenbeweis für Useners Behauptung, daß alle 4 Kapitel derselben rhetorischen Schule angehören, durchführen können, da man soviel zugeben muß, daß alles wenigstens derselben Zeit angehören kann. Aber ganz außer Frage gestellt ist durch den *>consensus doctrinae et artis vocabulorum<* nur soviel, daß VIII u. IX einerseits, X u. XI andererseits eng zusammengehören, und die Beziehungen dieser beiden Gruppen zu einander reichen nicht aus, dieselbe Schule nachzuweisen. Vor allem jedoch bestreite ich, wie unten bewiesen werden soll, die gleiche Autorschaft für X und XI. — VIII und IX, die dasselbe Thema, die *>verstellte<* Rede (*λόγος ἐσχηματισμένος*) behandeln, sind Schülerarbeiten über dieselbe Vorlesung eines gemeinsamen Rhetors, und man findet bisweilen ein ganz ähnliches Verhältnis gegenseitiger Ergänzung wie bei Cornificius und Cicero de inventione. — Der behandelte Gegenstand bezeichnet den Gipfel der rhetorischen Kunst; nämlich wie der Rhetor seine Schwächen verdeckt und seinen Angriffsplan verhüllt, die Strategie der Beredsamkeit wird hier entwickelt. Die gewöhnliche schon längst bekannte und daher nur kurz behandelte (*οὔτε ἀποκεκρυμμένη οὔτε χαλεπή μέθοδος*) Art des *ἐσχηματισμένος λόγος* ist die Schönfärberei, das *χρῶμα*, d. h. die Kunst, sich einem ungünstigen oder auch nur einflußreichen Zuhörer gegenüber in günstiges Licht zu setzen. Viel wichtiger ist die zweite Form der

verstellten Rede, nämlich die schiefe Angriffsweise (*πλαγίως*), d. h. mit seinen Worten ein ganz andres Ziel verfolgen, als es den Anschein hat. Die dritte Form ist, grade durch das Gegenteil seinen wahren Zweck zu erreichen. Diese Theorie ist durchaus neu; alt war nur das *χρῶμα*, die *εὐπρέπεια*, die bei Seneca zu den notwendigsten Requisiten der Schulübungen gehört. Ganz dürftig sind z. B. die Vorschriften über ›verstellte Rede‹ bei Quintilian (IX, 2, 66), *eius triplex usus est, unus si dicere parum tutum est, alter si non decet, tertius qui venustatis modo gratia adhibetur et ipsa novitate . . . delectet*. Nimmt man hinzu, daß die beiden Abhandlungen wesentlich theoretisch-polemischen Charakters sind und erst eigentlich beweisen wollen, daß er solche *λόγοι ἐσχηματισμένοι* giebt *καὶ τῆς μεταχειρίσεως αὐτῆν μέθοδον δηλώσομεν αὐτοὺς τοὺς παλαιούς μαρτυρόμενοι*, so kommt man zu der Ueberzeugung, daß wir in den beiden Abhandlungen inhaltlich eine ganz neue originale nicht älteren Quellen entstammende Theorie vor uns haben. Der Lehrer der beiden Autoren gehörte nicht den zünftigen Rhetoren an, von denen er sich ausdrücklich ausnimmt (43, 19), sondern war von Haus aus Grammatiker, der nur Wert auf die *μίμησις* legte. Seine Theorie vom *ἐσχηματισμένῳ λόγῳ* beruht, was Demosthenes anbelangt, auf durchaus guten und richtigen Beobachtungen; hierbei beobachtet er viel feiner als der pedantische Hermogenes. Aber schon mit der Anwendung seiner aus Demosthenes abstrahierten Theorieen auf Platos Apologie (53, 6) schießt er über das Ziel hinaus, noch mehr bei der Anwendung auf Homer. Vermutlich wurden auch die Homerbeispiele von den Schülern auf eigene Faust vermehrt, wie sich aus den starken Abweichungen gerade in diesen Partieen zwischen beiden schließen läßt. Im Ganzen entdecken wir in beiden Schriften eine sehr originelle Art, die Schwierigkeiten der Homerinterpretation zu überwinden, wobei manche richtige Beobachtung gemacht wird, z. B. 58, 23 *ὑπερ Ὀμήρω ἔθος . . . τὸ ἐν ταῖς τῶν ἀποκρινομένων φήσεσι τῶν προειπόντων τὰς τέχνας διδάσκειν*, d. h. die Erzählungskunst des Dichters steht auf einer solchen Höhe, daß er wie eben I 612 den antwortenden Achill gleich verraten läßt, er habe die wahre Absicht des Phoinix sofort durchschaut. Schwierigkeiten, bei denen uns die Porphyrios-*ζητήματα* mit einem Schwall unklarer Erörterungen überschütten, werden hin und wieder in durchaus rationaler Weise behandelt, so wenn von IX die Probe des Agamemnon als Beispiel für den 3. *σχηματισμός* gebraucht wird (p. 68). Die Schwäche der Motivierung ist hier als beabsichtigter *σχηματισμός* erklärt. Jedenfalls ist das noch richtiger als Porphyrios Gerede. Als besonders gelungen betrachte ich auch die Analyse von A 59—92,

die selbst in der schlechteren Replik IX — in VIII fehlt sie — der feinen Ethopoie und der spannenden Steigerung in der Erzählung des Dichters gerecht wird. Dagegen ist aber, wenn p. 97, 16 die Klage der Briseis um den Patroklos nur auf die kühle Absicht, Achilleus an sein Heiratsversprechen zu mahnen, zurückgeführt wird, die abweichende Erklärung der Scholien (IV, p. 288 Ddf.) vorzuziehen, welche kurz bemerken, daß die Trauer bei zarteren weiblichen Naturen stets auch die Erinnerung an eigenes Leid mit wachruft, wenngleich die auf niedrigerer Stufe stehenden Sklavinnen wie Kinder nur ihr eigenes Leid bejammern. —

Bisweilen ist ein Zusammenhang des Rhetors mit den Scholien bemerkbar, eine Thatsache, die für die Geschichte der Homerscholien nicht unwichtig ist; mir fallen besonders folgende Stellen auf: Gelegentlich der *λιταί*-Scene I 644 ff. wird p. 100, 12 über Aias bemerkt: *Ὁ δέ γε Αἴας ἀπλοῦστατος ὢν βαδύτατος ἐν τοῖς λόγοις πάντων ἐστίν*; man könnte glauben, daß *βαθύς* hier nur in der sonst bisweilen in diesen Schriften vorkommenden (44, 12 *βαθυτάτη μέθοδος*, 79, 1 *βαδυτάτου σχῆμα*, 91, 15 *βαθυτέρα τέχνη*) Bedeutung angewandt sei = versteckt, compliciert, wird aber durch die Scholien (Ven. B. III, p. 415, 15 Ddf.) eines besseren belehrt, welche die vier Helden so beschreiben: *τέσσαρες εἰσιν ῥήτορες Ὀδυσσεὺς συνेतὸς . . . Ἀχιλλεὺς θυμικός . . . Φοῖνιξ ἠθικός . . . Αἴας ἀνδρείος, σεμνός, μεγαλόφρων, ἀπλοῦς, δυσκίνητος, βαθύς*. — Ebenso gilt die Bemerkung 103, 14 *καὶ οἱ πολλοὶ ἀγνοοῦσιν τὴν εἰκόνα* den unklaren Ausführungen der Scholien über das Bild im T 230 ff. *ἧς τε πλειστὴν μὲν καλάμην χθονὶ χαλκὸς ἔχευεν — ἄμητος δ' ὀλίγιστος κτλ.*, ebenso ist zu 60, 22—61, 6 *καὶ μαρτύρονται γε τὸν Ὀμηρον ἐκάτεροι λέγοντα ὡς τὸν μὲν Ὀδυσσεὶα ἐπήνεσεν τὸ πλῆθος, τὸν δὲ Νέστορα ὁ Ἀγαμέμνων, . . . καὶ ἄλλην πολλὴν φλυαρίαν περὶ τὴν παραβολὴν φλυαροῦσιν* das Scholion Ven. B III, 121 ff. Ddf. zu vergleichen. —

p. 66, 3 *ἀποπέμπεται δὲ τοὺς νεωτέρους, ὡς ἂν μὴ αἰσχύνοντο ὁ Ἀγαμέμνων ἐκείνων ἀκούοντων ἐλεγχόμενος . . .* = Schol. III, 375, 31 Ddf. *παλ τὸ μὲν πλῆθος ἀπαλλάσσει οὐ μὴν ἀναγκάσας ἐπ' αὐτῶν τὸν βασιλέα περὶ τῶν δώρων ἐκφωνήσαι*. —

p. 64, 18 *ἐπαινεῖ μὲν γὰρ τὸν Διομήδην τῶν εἰρημένων, ἐπαινεσας δὲ οὐ φησι πάντα ἐκτελέσαι τὸν λόγον καὶ τοῦ μὴ ἐκτελέσαι τὰ ρητέα τὴν ἡλικίαν αἰτιᾶται* = Schol. Venet. B. III, p. 374 Ddf. *τούτοις αὐτὸν προύχειν φησὶν . . . τουτέστιν οὐκ ἐκπληρώσας τὸν λόγον σου . . . ἐλλείπει δὲ τὰ συμβουλῆς· ἀλλὰ τὴν ἡλικίαν προβάλλεται, διὰ ταύτης ἔχειν*

ἀξιῶν τὸ κρεῖττον. . . . Diese Rhetoren lasen also aufmerksam die Commentare zu jeder Stelle nach.

Für die Beurteilung der beiden Schriften ist es ferner unumgänglich notwendig, sich ihr Verhältnis zu einander und zu ihren gemeinsamen Quellen klar zu machen. Aeüßerst lehrreich für ähnliche Fälle bei anderen Schriftstellern ist z. B. der Grad der wörtlichen Uebereinstimmung:

IX 74, 18 ὅτε μὲν αὐτῷ ὠνείδιξε . . . ἤνεγκεν εὐπρεπῶς

VIII 63, 12 ὅτε μὲν ὠνείδισε πρῶς ἐνεργεῖν

VIII 68, 3 καὶ πρῶτον μὲν προτείνει αὐτὴν τὴν ὑπόθεσιν

IX 75, 23 καὶ προτείνει αὐτὸς τὴν ἀπορίαν

VIII 70, 19 εὐδιάλυτα λέγειν· στρεφομένοις χρῆσθαι λόγοις
ἐν προσποιήσει πάθους

IX 77, 8 ὥσπερ γὰρ ὅταν τις ἀβούληται λέγει, οὐ χρῆ αὐτὸν
ὑπεναντίοις ἔπεσι χρῆσθαι οὐτ' εὐδιάλυτοις

VIII 46, 9 τῷ μὴ φωραθῆναι ὑπὸ τῶν ἀκροωμένων

IX 77, 22 ἂν κατὰ φωρος ἢ τέχνη γένηται

VIII 70, 4 οὕτω μὲν δὴ καὶ ἐνδόσιμα καὶ εὐδιάλυτα προ-
τείνει, καὶ στρεφόμενα καὶ ἐναντία λέγει

IX 78, 13 ὅτι μὲν γὰρ εὐδιάλυτα λέγει καὶ στρεφόμενα,
δῆλον.

VIII 56, 23 ἐν ὄλφ δράματι λόγον ἐσχηματισμένον πε-
ραίνει

IX 93, 9 Εὐριπίδης δι' ὄλων λόγων διοικήσεως σχῆμα πε-
ραίνει ἐν ὄλφ δράματι.

Für die Beispiele unterscheidet sich IX von VIII dadurch, daß der Verfasser von IX als der minder begabte mehr Citate nachschlug, wenigstens da, wo ihm die Exemplare zur Hand waren (Anaxagoras citiert er 94, 1 ganz ungenau), indem er z. B. 94, 19 Euripides (fr. 484²) wörtlich anführt, wo VIII nur den Inhalt andeutet. Nur in IX findet sich auch die Demosthenesstelle (93, 3) mit dem von Usener gehaltenen *πίεση* (vgl. unten). Die Homercitate sind meistens ausführlicher in IX zu finden. Dagegen ist die rhetorische Erklärung gegen VIII sehr mangelhaft und zeigt, daß der Verfasser oft gar nicht den Kernpunkt der Erklärung begriffen hat; er versteht daher auch viel weniger die Verse mit der Erklärung oder der Paraphrase zu verschmelzen (z. B. p. 74 = p. 62), ebenso wenig wie (p. 83) die Kunst des Plato erklärt ist, sondern nur die betreffenden Stellen, diese freilich auch nur aus dem Gedächtnis angeführt sind. — Im ganzen ist die Anordnung und Ausarbeitung des vom gemeinsamen Lehrer übernommenen Stoffes bei weitem ungeschickter und geradezu stümperhaft zu nennen; so fehlt schon die ausführ-

liche Einleitung mit der Entwicklung der Arten des *λόγος ἐσχηματισμένος*, und die anschließenden Beispiele sind einem äußerlichen Prinzip zu Liebe mit Homer begonnen und hören auch wieder mit Homer auf, während im ersten Traktat bei weitem rationeller mit Demosthenes begonnen wird.

Ganz unmotiviert ist der in IX hinzugefügte Anhang von Homerbeispielen, dessen Eingangsworte schon äußerst nichtssagend und thöricht sind 97, 8 *πολλὰ σχήματα παρ' Ὀμήρω, πάμπολλα καὶ ἐν ἄλλαις ὑποθέσεσιν ἄλλα διοικουμένω*, ebenso wie die weiter unten noch einmal abgegebene Versicherung (98, 21 ff.), daß man überall in der Litteratur figurierte Rede findet — *λέγω δὲ καὶ προστίθημι . . .*; dabei sind aber gerade in diesem Nachtrag einige Analysen von Homerstellen, die dem Lehrer des Verfassers alle Ehre machen, nur scheint der Schüler das, worauf der Lehrer hinaus wollte, namentlich bei dem Schlußbeispiel I 217—37 (p. 105, 16 ff. . .) nicht genügend wiederzugeben. In der Interpretation dieser Stelle, welche sich erstlich bemüht, eine ausreichendere Erklärung des homerischen Vergleiches der Schlacht mit dem Getreideschnitt zu geben, wird z. B. betont, daß Zeus selbst dem Achilleus nicht helfen könne, und seine Hilfe als unwichtig hingestellt (106, 4), während thatsächlich in dem Bilde gerade Zeus *ταμίης* der Schlacht genannt wird. Die eigentliche Schwierigkeit, die der Lehrer durch seine Erklärung beseitigen wollte, ist augenscheinlich gar nicht scharf erfaßt. —

Noch viel konfuser ist p. 91—92 die Auffassung des Demosthenesbeispiels aus der Symmorienrede. 91, 8 heißt es *καὶ μία μὲν διοίκησις τοῦ λόγου ἐστὶ τὸ βουλόμενον τὸν φήτορα μὴ πολεμεῖν αὐτοῦς βασιλεῖ κλέπτειν δὲ τὴν δόξαν τῷ συμβουλευεῖν βασιλεῖ μήπω πολεμεῖν*. . . 92, 3 wird das, anstatt daß nun wirklich etwas neues vorgebracht wird, noch einmal wiederholt: *μία μὲν αὕτη διοίκησις ἐν τῷ λόγῳ, δευτέρα δὲ ἐκείνη . . . καὶ γίνεται διπλοῦς λόγος ἐσχηματισμένος . . . τίνα οὖν διοίκησιν ἐποιήσατο; ἐξ ἑκατέρως ὑποθέσεως τοῦ πείσαι μὴ πολεμεῖν ᾧ βούλονται καὶ πολεμεῖν ᾧ μὴ βούλονται, συμβουλεύει πολεμεῖν βασιλεῖ, ἀλλὰ μήπω, παρασκευάζεσθαι δὲ πρὸς αὐτόν*. Die Dublette ist ganz augenfällig, zumal wenn man die Parallelstelle in VIII damit vergleicht. Hier werden auch zwei Figuren des Demosthenes angenommen p. 51, 20 *ὁρᾷς δύο ὑποθέσεις ἐναντίας ἀλλήλαις. πῶς οὖν τοῦτο ποιεῖ; διπλῶ γὰρ τῷ σχήματι χρῆται. πρὸς μὲν τὸν βασιλέα οὐ φησι μὴ δεῖν πολεμεῖν, ἀλλὰ μηδέπω πολεμεῖν*. . . 51, 26 *πρότερον δὲ ἀξιοὶ παρασκευάζεσθαι* . . . 52, 16 *διδάσκει δὲ προελθὼν τοῦ λόγου τὸν τρόπον ἧς παρασκευασθείσης εὐτρεπῆς γίνεται κατὰ Φιλίππου*. Hier sind die beiden *σχήματα* ganz deutlich:

1) gegen den Großkönig noch nicht, 2) aber *παρασκευή*, damit erreicht er, was er will, nämlich Krieg gegen Philipp. Der Verfasser von IX hatte zwar festgehalten, daß das *σχῆμα διπλοῦν* sei, aber nicht begriffen, worin die Zweideutigkeit liegt; daher die Konfusion, durch die das *μήπω* 92, 12 wieder mit dem zweiten Teil des *σχῆμα*, dem *παρασκευάζεσθαι*, vermischt wurde.

Der erste Traktat weist eigentlich nur eine einzige fehlerhafte Störung des Zusammenhanges auf, die auch von U. in der Vorrede berührt wird; nämlich das Stück 46, 6—15, das man als eine Art Parenthese oder Anmerkung kaum genügend entschuldigen kann. Die eigentliche Besprechung über diese Art des Schematismus *τὸν περὶ τῶν τὰ ἐναντία λεγόντων καὶ τὰ ἐναντία βουλομένων* beginnt erst mit 67, 22 . . ., und obwohl 46, 13 gesagt wird *φράσω μὲν οὖν καὶ ὅπως τις ἂν λάθοι μεταχειριζόμενος*, so folgt doch nicht unmittelbar dieser *λόγος ἐναντιώσεως*. Andererseits verrät gerade sein Geschick in der Composition der Verfasser beim Uebergang zu Homer 58, 12.

In IX ist besonders unreif und schülerhaft auch die unbeholfene Plumpheit des Ausdrucks, so z. B. der Anfang *τολμῶσί τινες λέγειν* . . .; recht trivial ist 75, 1 *αἴται αἱ λοιδορίαὶ αἱ πρὸς Ἀγαμέμνονα χρυσὸς ἦν τῷ Ἀγαμέμνονι*. 91, 3 stört der überflüssige Zusatz *ὅσπερ λόγος εἰκότως ἂν καὶ δικαίως ἐπιγράφοιτο Περὶ τῶν βασιλικῶν*, ebenso wie in 90, 10 der Vergleich mit der Schule. Bis zum Ekel übertrieben ist ferner die Weiterführung der Argumentation durch Fragen, z. B. 83, 4 *ταύτην τὴν τέχνην τίς ἐμιμήσατο; καὶ τίς ἐξηγήσατο; Πλάτων* und so oft. Härten kommen freilich auch in VIII vor wie 43, 13 *οὓς οὐ φασὶ τινες κεχρησθῆαι τῷ τρόπῳ τῶν λόγων*.

Für Useners Textbehandlung ist dieser verschiedene Charakter der beiden Schriften natürlich maßgebend geworden, andererseits sind beide Traktate gegenüber der Casualrhetorik sowohl wie gegen die beiden Abschnitte X und XI sehr vorsichtig zu behandeln, und man muß die weise Zurückhaltung des Herausgebers gerade in diesen Abschnitten anerkennen, die ihn freilich nicht hindert, an einer Reihe von Stellen, wo der Parisinus versagt, mit sicherer Hand einzugreifen und das Sinngemäße, meistens auch den ursprünglichen Wortlaut wieder herzustellen. Solche Stellen sind z. B. 45, 22, wo *ὡς ἐροῦντα*, 56, 13, wo *ἐπαινος*, 78, 22, wo vortrefflich *ἐξιστάμενος* eingeschoben wird. Da zudem der Parisinus vielfach interpoliert ist, wird man auch der Athese 46, 6 ohne Bedenken zustimmen können. 52, 5 ist durch Beibehaltung des *ἀπάντων τῶν ὄντων Ἑλλήνων* dem ungenauen Citieren des Schriftstellers Rechnung getragen. — Interessant ist die Stelle 46, 11, wo U. in der adnotatio die Schwie-

rigkeit des Zusammenhanges aufdeckt, mit der Heilung aber scherzhafter Weise hinter dem Berge hält und sie dem Leser überläßt. Will ihm der Leser den Gefallen thun, so wird er nicht umhin können, 46, 9 *μή* zu streichen, wodurch allein ein erträglicher Sinn herauskommt. »Man muß daran denken, daß, wenn einer methodischer Weise sich in Widersprüchen, wie wir sagten, bewegen will, dem Ertapptwerden von Seiten der Zuhörer bei der Spiegelfechterei die Gefahr anhaftet, der gegenteiligen Wirkung bei der Zuhörerschaft zu unterliegen. —

52, 17 ist, obwohl sehr verdorben, leicht zu ergänzen, wenn man eine Härte des Ausdrucks supponiert: *τὸν τρόπον, ᾧ παρασκευασθεῖσα ἢ παρασκευὴ εὐτρεπέης γίνεται κατὰ Φιλίππου*. — 56, 22 ist vielleicht *<τά> παρὰ* nicht nötig und 62, 14 *τὸν τοῦ πῶς . . .* dürfte Analogien haben. 66, 18 kann man *ἐπάγει* als nachlässige Wiederholung stehen lassen, ebenso 70, 17 *συγκατασκευάζοντα* beibehalten. — So fehlt 84, 9 *ἔχον* hinter *ἐνδειξιν*, ist aber auch aus der Nachlässigkeit des Schriftstellers zu erklären, ebenso kann wohl 84, 12 die sehr geschickte Ergänzung *τις διαλέγεται* entbehrt werden. — 86, 15 ist der Schwierigkeit durch ein Fragezeichen hinter *χολωθῆναι*, wie U. öfter mit Erfolg gethan hat, abzuhelpen. 87, 9 ist keineswegs *τέχνην* ungewöhnlich und daher nicht zu ändern, vgl. 51, 11. — 96, 9 ist einfach zu heilen durch *Κλέαρχος <έσχημάτισαι>*. — 98, 2 ist *θρόνον* als nachlässige Wiederholung stehen zu lassen, 99, 17 würde dem Sinne etwa folgende Aenderung genügen *καὶ ὅτι τοῦτο ἐστὶ σῆμα, σημαίνει . . .* nur ist *σημαίνει* in dieser Bedeutung nicht bei diesem Schriftsteller belegt, also etwa zu wählen *δείκνυσι* oder *διδάσκει ἢ . . .* 103, 13 fand G. Hermann richtig *παρέβαλεν*, wie mir das durch Radermacher unnötigerweise aus dem Text gedrängte überlieferte *παραβολῆ* 106, 9 zu beweisen scheint. —

(4) Das Stück X *περὶ τῶν ἐν μελέταις πλημμελουμένων* ist ohne Zweifel das hervorragendste der ganzen Sammlung, verfaßt von einem praktisch als Redner und Lehrer thätigen Fachmann (vgl. z. B. 112, 20 *τὴν ἡμετέραν φητορικὴν*) und feinem Stilkenner, der diese anspruchslose, knapp und präzise geschriebene Abhandlung auf Wunsch seiner Schüler als Leitfaden herausgab, wie auch Quintilian in dieser Beziehung den Wünschen der Seinigen nachgekommen zu sein gesteht. Er legt in diesem Schriftchen kurz seine praktischen Erfahrungen aus der Schule dar, wie er am Schlusse auch (122, 3) ganz deutlich ausspricht: *ταῦτα περὶ τὰ φανερώτατα, πλείω δὲ τὰ ὑπολειπόμενα δείξουσιν αἱ συνουσίαι*. Als praktischer Lehrer — die Verfasser von VIII und IX sind Theoretiker wie Demetrios und Dionysios — giebt er wenig Beispiele aus der Litteratur, sondern

verweist dafür auf die Uebungen. Seine kurze, scharfe, didaktische Art, seine Ansicht zu sagen, erzeugt oft Härten des Ausdrucks, die etwas pedantische Rekapitulation des Gesagten am Schlusse jedes Abschnittes verrät den Lehrer. Der Stil der Schrift ist überhaupt kurz, hastig, springend. So findet sich eine recht bezeichnende Kürze des Ausdrucks 121, 10 ἢ καὶ ἄλλα ὅσα ἤδη λόγων διάφορα τῶν ἐκάστοτε ἀγῶνι . . ., wo das Verbum ausgelassen ist. Asyndetische Parataxen sind daher eben so wohl zu finden wie in der Eile übersahene Wiederholungen. 111, 14 u. 18 πρὸς τὴν χρεῖαν τῶν ἀγῶνων doppelt, 116, 11 u. 14 wird der Satz mit λοιδορούμεθα wiederholt. — 112, 8 ist der Hypotaxe aus dem Wege gegangen. 121, 3 περὶ δὲ ἐπιλόγων ἠγοῦνται . . . ist dem Asyndeton 112, 3 ὅπερ ποιοῦσιν οἱ παλαιοί· ἐν ἐτέρων καιρῶν ἀγῶσι κτλ. an die Seite zu stellen. Noch stärkeres Asyndeton liegt vor 121, 20 τέχνης ζῆλος ἐκμάττων ἐνθουσιμαῶν ὁμοιότητα· μακρότερος ὁ περὶ μιμήσεως λόγος. 112, 21 scheint mir in der Fortführung des Gedankens, daß Plato durch Lysias Tadel die ganze Rhetorik trifft, der Uebergang τοῦτον δὲ τὸν ἔλεγχον hart, nachdem vorher zweimal ἐλέγχει gesagt ist. Man würde nämlich hier erwarten ἐξέφυγεν δὲ τὸν ἔλεγχον μόνος Δημοσθένους . . ., denn ἐξέφυγε ist das neue, worauf es ankommt. Eine ganz ähnliche durch Flüchtigkeit entstandene leise Härte ist 120, 22 τοῦτο δὲ τὸ πάθημα ἀνθρώπων ἀγνοούντων nach καὶ ταῦτα μάταιον μῆκος λόγων, wo man erwartet, daß mit ἔστι oder ὑπάρχει δὲ τοῦτο τὸ πάθημα . . . fortgefahren wird. Im Sprachgebrauch sind dem Verfasser besonders eigentümlich die etwas schulmeisterlich übertrieben oft gebrauchten Wendungen οὐκ εἰδότες, ἀγνοοῦντες u. s. w., merkwürdig ist ferner der kühne Gebrauch von ἀγωνίζομαι (107, 12. 110, 21. 113, 14. 120, 1). — 121, 1 ἐπεισκυκλεῖσθαι = περὶ ὕψους p. 23, 8 u. 38, 19 J.-V. vgl. ἐκκυκλοῦμεν 114, 6. — 120, 11 πεξὶ καὶ ποιήσις ἱστορία. —

In seinen Schulübungen wird freilich derselbe Rhetor kaum allzugroße Freiheiten und Abnormitäten des Ausdrucks gestattet haben, worauf der vortreffliche Abschnitt über die Fehler der λέξεις schließen läßt, der zu dem Besten gehört, was überhaupt über sprachlichen Ausdruck geschrieben ist, besonders durch das, was gegen den Gebrauch vulgärer, veralteter, poetischer, technischer und seltener Wörter gesagt ist; er muß hierüber ganz eingehende Studien gemacht haben, die eine gute philologisch-grammatische Schulung vertragen, z. B. das, was er über das αἰμωδεῖν 114, 2 sagt¹⁾. Aber auch

1) Das αἰμωδεῖν spielte eine große Rolle in den Etymologicis, s. Kopp, Rh. Mus. XL, 371—76.

seine rhetorischen Grundanschauungen, namentlich die Ansichten über die Redeteile weisen auf eine der berühmtesten Schulen Roms aus dem Anfang der Kaiserzeit, auf die des Theodoros hin. U. s. Dattierung in das erste Jahrhundert n. Chr. wird dadurch glänzend bestätigt. Theodoros räumte bekanntlich mit dem ganzen alten hermagoreischen, durch Apollodoros nur noch vergrößerten Wust eingehender pedantischer Vorschriften über die Gliederung der Rede und das Maß ihrer Teile auf, ebenso wie er das veraltete ebenfalls von Apollodoros noch zähl weitergebildete *στάσεις*-System durch ein natürlicheres ersetzte ¹⁾.

In unserer Schrift liegen die theodoreischen Prinzipien ganz klar zu Tage. 117, 20 *ἀμάρτημα δὲ καὶ τὸ πανταχοῦ διηγεῖσθαι* ist ein direkt bezeugter theodoreischer Grundsatz, vgl. Schanz, Hermes XXV, S. 41. Daß sich das Proömium stets nach dem Zuhörer zu richten hat, war ebenfalls Theodoros' Lehre (Schanz S. 44); darauf laufen die Vorschriften über das Proömium p. 115, 22 ff. hinaus, denn eben die Gesetzmäßigkeit (116, 4 *νόμον*) in dessen Anwendung war der Angriffspunkt der naturalistischen (Schanz anomalistischen) Schule Theodoros', die mit der starren Regel brach und das *συμφέρον* und *πιθανόν* als oberste Prinzipien gelten ließ.

p. 117, 9 *διηγῆσεις δὲ οἱ μὲν οὕτω βραχείας ποιοῦνται, ὥσπερ οὐδέον μηκῦναι τὴν ὑπόθεσιν* = Schanz, S. 50. — Noch wichtiger ist folgende Stelle: 117, 14 *ἀλλὰ μὴ ἐν μέτρῳ τῆς διδασκαλίας τὸ πιθανὸν διοικεῖσθαι κλέπτοντα τὴν ἀκρόασιν . . . , δεῖ δὲ τὸν δῆτορα διηγεῖσθαι μὲν ὡς διδάσκοντα, περιᾶσθαι δὲ πεῖθειν ἐν τῷ διδάσκειν . . .* = Anonym. Seguer. § 103 p. 370, 14 Sp. rhet. gr. ed. Hammer, p. 20, 8 ed. Graeven *ὁ δὲ Γαδαρεὺς Θεόδωρος τὴν πιθανὸτητα μόνην ἀρετὴν νομίζει τῆς διηγῆσεως*.

Nächst dem *πιθανόν* galt als oberstes Prinzip das *συμφέρον* für die Theodoreer (Schanz S. 51) Anon. Segurer § 117 *πᾶσαν διήγησιν παραιτούμεθα, ἂν μὴ συμφέρη*. — ib. § 39 *ἂν μὲν συμφέρη, προοιμιστέον*. Bei unserm Schriftsteller wird häufig das *συμφέρον* und *χρήσιμον* betont: 117, 19 *τά τε τοῦ ἐξ ἐναντίας καὶ τὰ αὐτοῦ πρὸς τὸ συμφέρον μεταχειριζόμενον*, 117, 2 *δεῖ γὰρ παρασκευάσαι τὸν ἀκροατὴν ἐν τῷ προοιμίῳ, ὡς συμφέρει τῷ δῆτορι τοῦτον τὴν τοῦ παντὸς ἀγῶνος ἀκρόασιν ποιήσασθαι*. 119, 13 *ἔπειτα εἰδέναι δεῖ καὶ περὶ τῶν ἐκ περιουσίας κεφαλαίων, ὅτι τότε λεκτέα ἐστίν, ὅταν χρήσιμον ᾖ*. 114, 16 *ἔστι δὲ τοῦτο παιδείας μὲν ἴσως ἐνδειξις, χρήσεως δὲ ἀπειρία*.

1) Die *κεφάλαια*. Ueber die Unterschiede der Lehre des Apollodoros und Theodoros von den Redetheilen vgl. Schanz, Hermes XXV S. 36 ff., über Apollodoros Verhältnis zu Hermagoras meinen Hermag. S. 194 ff.

Hinzu kommt, daß für die Beweisführung bei unserm Rhetor nur die theodoreischen κεφάλαια gelten, die auch in das Proömium verflochten werden, wie nach Quintilian IV, 1, 24 auch Theodoros vorschrieb. Die κεφάλαια waren thatsächlich der wirksamste und wichtigste Teil der Neuerungen Theodors, und erst Hermogenes' verständnisloser Eklektizismus kombinierte στάσεις und κεφάλαια τελικά.

Theodoros war nicht nur Techniker, sondern auch Grammatiker und Stilkritiker ersten Ranges, wie die Schrift seines bedeutendsten Schülers, des Verfassers der Schrift *περὶ ὕψους*, beweist. Auch unser Schriftsteller hatte also seine Grundsätze über die λέξεις aus derselben Schule; es dürfte daher wohl nicht Zufall sein, wenn er 108, 7 das μεγαλοπρεπές unter allen Umständen gewahrt wissen will; auch die Art seiner Verehrung für Plato hat er mit dem Autor von *περὶ ὕψους* gemein. Ebenso sind bei ihm (115, 11) die Figuren, was sonst nicht üblich ist, von der λέξις getrennt = *περὶ ὕψους* c. 16. p. 31, 17 *ἀτόθι μέντοι καὶ ὁ περὶ σχημάτων ἐφεξῆς τέτακται τόπος*. Auf die auffallende Uebereinstimmung im Gebrauch von *ἐπεισκληθεῖσθαι* wurde schon hingewiesen. —

Textkritisches: 108, 3 Einschub von <τὰ> *κατὰ μέρος* nicht nötig, da *κατὰ μέρος* zu *ἐξήρηται* bezogen werden kann, *τὰ ἄλλα πάντα* ist Subjekt, vgl. 109, 17 *τὰ ἄλλα ἀκολούθως ἐπάγειν*. — 108, 24 ist *ὁμοίως* zum vorhergehenden zu nehmen und auf Plato zu beziehen, deshalb für *ἐν τε* in der folg. Zl. *ἐν γε* zu schreiben, sodaß man nachher keine Lücke anzunehmen nötig hat, in der die *δικανικὸι λόγοι* erwähnt gewesen wären. — 109, 1 ist statt *διαφέρων* etwa *διαφαίνων* oder *διασώζων* einzusetzen. — 110, 6 möchte ich das schwer verständliche *ὅτε* in *οὕτω* ändern. — 110, 21 ist *ἀγανίζονται* kaum verdächtig, vgl. 120, 1. 113, 10, *πορίζονται* auch kaum dem Sprachgebrauch des Rhetors angemessen. — 111, 12 ist wohl in *τὸ καθ' ὅλον τοῦ . . .* zu ändern. Daß ebd. 13 *τοῖς καλουμένοις κεφαλαίοις* der Instrumentalis ist, dünkt mich wenig wahrscheinlich, vielmehr ist der Sinn: »Es scheint ihnen schon *τάξις* zu sein, wenn sie den κεφάλαια ihre Ordnung geben«. — 112, 24 *ἀκροασόμεθα* unwahrscheinlich, denn auch dies war kein Vortrag, eher ist Ausfall eines Infinitivs anzunehmen. — 113, 10 ist Cobets blendende Conjectur *ἐναγκαλλίζονται* für *ἀναγκάζονται* in den Text gesetzt; sollte nicht *ἀγανίζονται* wie 113, 14 genügen? — 114, 18 ist die Ergänzung *δικανικά* <*καὶ δημηγορικά*> unnötig, denn besondere *δημηγορικὰ ὀνόματα* neben *πολιτικά* sind wohl gar nicht so häufig wie etwa *δικανικά* oder *ποιητικά*. — 115, 18 ist die Aenderung *ἀπὸ* in *ἐπὶ* unnötig angesichts von Stellen wie 30, 6. — 116, 5–6 möchte ich zu der sehr ansprechenden Conjectur Radermachers *ἐξαρκεῖ* <*πολλάκις*>,

πολλάκις δὲ καὶ . . . noch Streichung von *προοιμίῳ* beantragen. — 118, 3 ist richtig geheilt <οὕτω δέ που> *πράγματά ἐστι πολιτικά ἐν οἷς οὐ δεῖ διηγέσθαι*, aber unwahrscheinlich ist es, daß der ganze Satz eine durch Mißverständnis der Worte 117, 21—24 in den Text interpolierte späte Randbemerkung sein soll, denn mit *πραγματικά ὑποθέσεις* sind die Civillagen aus dem Sachenrecht gemeint, die nicht unter die symbuleutischen Themata fallen. Der Rhetor fügt dann hinzu, daß es manchmal auch solche *πράγματα* politischer Natur gäbe, wie die folgenden Beispiele zeigen. Jedenfalls wird der Satz *ἐν οἷς οὐ δεῖ διηγέσθαι* durch das folgende sonst in der Luft schwebende *ἀλλὰ* postuliert. — 120, 24 ist kaum richtig hergestellt *καὶ ἐν τοῖς ἐπικαίροις τῶν ἀγώνων ἐστὶ φαντασία ἐκείνη (φαντασίας κίνησις U.) ἱκανή καὶ οὐ δεῖ ἔξωθεν φαντασίας ἐπεισκυκλεῖσθαι*. Der Sinn ist: die *φαντασία*, welche die Sache selbst bietet, genügt (vgl. 109, 10 *πάντα ἦθη καὶ πάσας φαντασίας μεταχειριζόμενος*). Die bloße Anregung der Einbildungskraft genügt nicht für die Gerichtsrede; man erwartet also *φαντασία ἰδία* oder *οἰκεία*. —

(5) Ein ganz dürftiges Machwerk ist der Abschnitt XI *περὶ λόγων ἐξέτασεως*, den ich daher durchaus nicht mit U. demselben Verfasser wie X zuzuweisen geneigt bin, obwohl doch ein ziemlich enges Verhältnis, wie wir sehen werden, zwischen beiden besteht. Diese schlechteste der fünf Abhandlungen der ganzen Sammlung ist eine ganz geringwertige Schülerarbeit. Während in X der erfahrene praktische Lehrer etwa von der Capacität eines Quintilian schreibt, redet aus den Kapiteln von XI ein unreifer unklarer Knabe ohne Talent. — Die *ἐξέτασις λόγων* ist eine Uebung, die in den Rhetorenschulen angestellt wurde, sei es am geschriebenen, sei es, was wohl ebenso häufig war, am gesprochenen Wort, d. h. an den Deklamationen oder sonstigen Reden der Mitschüler. Nun war vermutlich in der Schule des Verfassers von XI in einer Theoriestunde einmal das Thema gestellt, eine Abhandlung über die *ἐξέτασις* selbst und zwar nach *ἦθος, γνώμη, τέχνη, λέξις* zu geben. Diese Verwendung dieser vier Gesichtspunkte beweist, daß das Thema von eben jenem Lehrer gestellt war, den wir als Verfasser von X kennen lernten, wo ja nach denselben vier Gesichtspunkten disponiert ist. Der Schüler, der auch sonst manches gute vom Lehrer angenommen hat — er ist ein ebenso begeisterter Platoschwärmer 124, 16. 126, 3. 127, 11. 129, 4. 130, 10 — war dann unbescheiden genug, seinen Aufsatz mit der Schrift des Lehrers zusammen herauszugeben (vgl. Quintilian I, prooem. 7).

Der Umstand, daß wir hier einen Schüleraufsatz vor uns haben, erklärt die unklare Weitschweifigkeit und den Mangel an sachlichem

Verständnis, der in der ganzen Schrift herrscht. Gleich am Anfang z. B. ist der (122, 13) herangezogene Vergleich mit den Zahlen durchaus unklar ausgeführt, so daß man kaum erraten kann, was eigentlich der Verfasser sagen will. Dann ist der ganze Abschnitt über die *ἤθη* zum großen Teil thöricht. Außer einigen guten Bemerkungen wie z. B. die p. 126, daß der Barbar die konkreten den abstrakten Ausdrücken vorzieht, besteht er fast nur aus gar nicht dahin gehörenden oder selbstverständlichen, in breiten Phrasen vorgebrachten Erörterungen. Sehr kindlich sind die Anweisungen, wie man aus Homer das Ethos lernen soll, besonders die Nutzenanwendung auf das praktische Leben. Ferner ist 125, 10 *καὶ ὡς εἰπεῖν τῷ φήτορι μόνος ὁ τοῦ ἡθους ἀγών ἐστίν* eine schülerhafte Uebertreibung. — Weiter ist die Anwendung der dreigeteilten *γνώμη* (130, 15 ff.) auf Homer ganz verfehlt; übrigens zeigt sich hier eine ganz ähnliche Art der Homerinterpretation wie in den *λόγοι ἐσχηματισμένοι*, doch reicht dies natürlich nicht aus, um eine direkte Beziehung mit VIII und IX herzustellen: das Beispiel der Thersitesscene übrigens giebt nicht die mindeste Vorstellung von *γνώμη περιττή*, und die Schlußphrase 132, 1 *ὥστε ἤδη μάθημα μανθάνομεν μέγα καὶ λαμπρόν* verrät aufs deutlichste die Puerilität des Verfassers. Ebenso verständnislos behandelt ist, wie auch Usener andeutet, der zweite Teil der *γνώμη* (*ἐλλείπουσα*). Daß Menelaos wenig, aber sehr laut spricht, wortkarg aber schlagfertig ist, kann unmöglich *γνώμη ἐλλείπουσα* veranschaulichen, sondern höchstens *ἦθος*. U. hat daher an dieser Stelle eine Lücke vermutet; diese ist aber, glaube ich, in dem Können, nicht in den Worten des Verfassers zu suchen. Für seine ganze Art charakteristisch sind auch die in lehrhaftem Ton gehaltenen Uebergangs- und Ankündigungssphrasen wie 123, 3 *ὡς οὖν ἐμοὶ δοκεῖ, φράσω πρὸς ὑμᾶς*, Worte, die übrigens zu der Annahme nötigen, daß das Thema im Kreise der Mitschüler mündlich vorgelesen wurde. Aehnlich lehrhafte Phrasen fanden sich 123, 9, 19. = 125 19. 125, 7. Vollends lächerlich ist 130, 13 *ἐν πολλὰ, πολλὰ ἔν, ἔχομεν τὸ ἦθος, ἐρχόμεθα ἐπὶ τὴν γνῶμην* und 125, 13 *συνέλωμεν οὖν καὶ τὰ ἤθη ἀριθμῶ καταδησώμεθα, ὥστε μηδὲ ἡμᾶς δύνασθαι διαφυγεῖν*, Geschwätz, wie man es kaum von einem byzantinischen Scholiasten schlimmster Sorte zu hören bekommt. Von einzelnen geschraubten Ausdrücken erwähne ich noch 132, 22 *τρίτος ἡμῖν στόλος ἐστὶ τοῦ λόγου ἐπὶ τὴν τέχνην*, und gleich darauf 133, 1 *πρῶτον τὴν ὑπόνοιαν, ἢ ἂν τις ἀμφισβητήσῃ, ἐκκαθάρωμεν*.

Daß die Textkritik mit einem derartigen Elaborat noch vorsichtiger umgehen muß als mit VIII und IX, ist erklärlich, man muß hier auch Unverständliches stehen lassen. So ist vielleicht

122, 19 nichts ausgefallen, da dem *ποτὲ μὲν* das *ποτὲ δὲ* des Relativsatzes entsprechen soll. — 125, 5 nimmt U. zwei Relativsätze nach *περὶ δὲ τοῦ ἰδίου ἡθους* an und vergleicht 121, 3. Dort folgt aber, wie auch sonst nie, kein Relativsatz auf die absolute propositio *περὶ δὲ ἐπιλόγων*. Ich möchte deshalb 125, 5 lieber *καὶ* streichen und *ἰδίου ἡθους* ungeschickt von *διαίρεσεως* abhängen lassen, denn eine *διαίρεσις* folgt thatsächlich, und lockere Konstruktionen sind für diesen Schriftsteller nichts unerhörtes. Sehr nachlässig ist z. B. 124, 19 *Θουκυδίδης ἔοικεν λέγειν, περὶ ἱστορίας λέγων ὅτι καὶ ἱστορία. . .* — 127, 14 *τοὺς δὲ πρὸς ἀργυρισμὸν* (sc. λέγει) . . . ἄλλοι περὶ θυμὸν. — 133, 8 *δικανικοῦ λόγου, ὡς δεῖ ἔχειν, καὶ ἐπιδεικτικοῦ διαίρεσιν λέγων*. — Ob 128, 1 *πολιτειῶν* in *πολιτῶν* zu ändern ist, wie ein Schüler U.s vorschlägt, scheint mir auch nicht sicher, da eine derartig chiasmisch pointierte Sentenz, auch wenn sie einen weniger guten Sinn giebt, diesem Schriftsteller angemessen ist. — 132, 17 ist *ἀκαίρως* nicht zu ändern, weil man 130, 20 *ἀκαίρου περιττότητος* vergleichen muß; es ist daher nur *ἀκαίρως* umzustellen hinter *περιττά*, also: *γίνεται οὖν ταῦτα τρία μὴ περιττά ἀκαίρως, μὴ ἐλλείποντα, μὴ ἐναντία*. — 134, 12 stelle ich *τὸ τῶν ἰδεῶν τῆς λέξεως* hinter *ὀνομάτων*; also das *ποικίλως λέγειν* beruht auf der Auswahl der Worte nach den verschiedenen Arten der Rede. Recht unbeholfen und konfus bleibt die Stelle auch so noch. — 135, 2 ist wahrscheinlich zu schreiben *βυβλία ἀκροάσεις καὶ πᾶς λόγος*, während U. *κατά* einschleibt; so aber entsprechen diese drei Glieder den folgenden *ἀνεγνωσμένα, εἰρημένα, ἡκουσμένα*. —

Zum Schluß will ich mich noch gegen eine sehr scharfsinnige und für den Augenblick sehr bestehende Konjektur wenden. 126, 16 ist überliefert *ἰδίον οὖν αἴρεσις τοῦ ἔθνους*. *ἰδίον* ändert U. in *ἰδοῦ*, statt *αἴρεσις* schreibt er *διαίρεσις*. Obwohl das der Komikersprache entlehnte *ἰδοῦ* in solchem Zusammenhange, um einen besonders lebhaften Uebergang zu markieren, bei späten Schriftstellern, namentlich Byzantinern, vorkommt, so ist doch *ἰδίον* hier geradezu notwendig durch den Zusammenhang des Ganzen. Nachdem oben (125, 18) vom *ἔθνος κοινόν* und *ἰδίον* gesprochen ist, wobei *κοινόν* die Einteilung in Hellenen und Barbaren, *ἰδίον* die der Barbaren und Hellenen unter sich (128, 3) bedeutet, so kommt an unserer Stelle das *ἰδίον* an die Reihe. Der Verfasser will nämlich nun zum *ἔθνος ἰδίον* übergehen und schreibt — so ändere ich — *ἰδίον διαίρεσις τοῦ ἔθνους*, fährt dann weiter fort ›das Ethos ist entweder hellenisch oder barbarisch‹ (diese Einteilung war schon oben gemacht), ›aber wir wollen ihn entweder hellenisch oder barbarisch von Ethos sein lassen und dann das wieder unter sich teilen, dann muß beides zu-

sammen kommen, Barbar-Thraker, und der Thraker mordgierig, in dieser stammelnden Art geht es weiter bis 127, 4. Dort läßt sich unser jugendlicher Schriftsteller von seiner begonnenen *διαίρεσις* wieder durch eine Platoremiscenz ablenken bis 128, 1, wo er einen neuen Anlauf nimmt für das *ἴδιον ἔθνος*, wodurch das p. 126 gesagte freilich größtenteils überflüssig wird. Aber diese konfuse Art der Diskussion ist es ja eben, die seine Abhandlung so wertlos macht. —

Useners Ausgabe wird im Ganzen immer als eine mustergiltige Leistung auf diesem Gebiete der griechischen Litteratur anzusehen sein. Nachdem man sich für die griechischen Rhetoren lange mit ganz unvollkommenen Sammelausgaben begnügt hat — die Neuauflage der Spengelschen *Rhetores graeci en miniature* ist ein Mißgriff — ist neuerdings der Anonymus Seguerianus einer gründlichen Special-Ausgabe gewürdigt worden, aber Dionysius Schrift *de compositione verborum*, Demetrius *περὶ ῥημῆνειας*, Hermogenes, Menandros, die dem Aristeides zugeschriebene *τέχνη* und andere verdienen eben so wohl eine eingehende textkritische Durcharbeitung als der sorgfältig herausgegebene Hermogeneskommentar des Syrianos, der im Vergleich mit den genannten Schriften ziemlich wertlos ist. Daß natürlich ein groß und systematisch anzulegendes schon im Anfang dieser Zeilen postuliertes *Corpus technicorum rhetorices* die Bearbeitung der rhetorischen Schriften wesentlich erleichtern würde, zeigt gerade der Umstand oder Uebelstand, daß nun wieder durch Useners Ausgabe fünf zum Teil ganz verschiedene und nach Form und Inhalt weit auseinander liegende kleine Traktate, so wie sie der irrende Zufall der Ueberlieferung zusammengebracht hatte, unter einem Namen und einem gemeinsamen, übrigens durchaus brauchbaren *index verborum* eine Sonderexistenz führen, ohne daß der Herausgeber auch nur im mindesten für diesen Uebelstand verantwortlich gemacht werden könnte.

Berlin, September 1896.

Georg Thiele.

Goldziher, J., *Abhandlungen zur Arabischen Philologie*. Erster Theil. Leiden, Brill. 1896. VIII 231 S. 8°.

Wieder einmal beschenkt uns Goldziher mit Mitteilungen aus dem reichen Schatz seiner Kenntnis der arabischen Formen- und Ideenwelt. In der ersten und umfangreichsten Abhandlung geht er den Ursprüngen der altarabischen Poesie nach. Die Inspiration des Dichters durch den Dämon bezieht sich eigentlich nicht auf die künstlerische Form, wodurch sich Poesie von Prosa unterscheidet, sondern auf die göttliche Kraft, die der Person des Dichters und

seinen Worten innewohnt. Aus dem Zauber entsteht erst die Kunst, aus religiösem Ernst das heitere Spiel, indem die Form sich emancipiert. Ursprünglich ist der Dichter kein Wortkünstler, sondern ein Seher, »ein Wissender«. Als solchen bezeichnet ihn der Name *Schâ'ir*, den Goldziher treffend mit ידערי, weniger probabel mit 'Arrâf und 'Arîf zusammenstellt. Sein Wissen besteht nicht in dem, was wir poetische Begabung nennen, sondern in der überlegenen geistigen Kraft und Einsicht überhaupt, durch die er sich vor anderen Menschen auszeichnet und die er im Wort zu äußern versteht. Diesen allgemeinen Satz kann man gelten lassen, aber die Beispiele, die dafür angeführt werden, halten nicht Stich, denn daß Zuhair b. Ganab, Abu Qais b. alAslat, Duraid b. alÇimma ihren Einfluß über den Stamm gerade als Dichter ausübten, läßt sich nicht nachweisen. Ebenso scheint mir der Beweis nicht gelungen, daß das Higâ, dessen überragende praktische Bedeutung mit Recht hervorgehoben und treffend geschildert wird, ursprünglich eine zauberische und nicht bloß moralische Wirkung ausgeübt habe, nicht bloß Spott und Lästerung, sondern Fluch gewesen sei. Es werden zu viel indirecte Indicien angeführt, zu viel zweifelhafte Instanzen gehäuft. Daß die Spottrede eine ganz andere Wirkung ausübte als bei uns, steht fest; aber wenn die alten Hebräer die חרפה neben der קללה hatten, warum nicht auch die Araber, die doch auf die Ehre und die Nachrede ein ungemeines Gewicht legten? Die Ausführungen über *Sag'* und *Ragaz* als Entwicklungsstufen der arabischen Poesie halte ich für richtig und wichtig; einige Andeutungen in derselben Richtung habe ich im Februarheft 1895 der *Cosmopolis* gemacht. Altes Boten-sag' scheint durch Tab. 1, 2708. Baladh. 432 bezeugt zu werden; eine Parallele zu dem Trauerlied Agh. 10, 29 findet sich am Schluß von Hudh. 211. In Bezug auf *Qâfa* behauptet Goldziher, daß der Name ursprünglich nur die allgemeine Bedeutung Lied hatte und erst später die spezielle Bedeutung Reim annahm, daß er wie *Ragaz* vorzugsweise auf Spottlieder angewandt worden sei und daß sich daher die Etymologie erkläre. Er hat Recht darin; es läßt sich die Frage aufwerfen, ob der Reim überhaupt bei den Arabern alt und ob nicht auf der ersten Stufe das *Sag'* wie ohne Metrum so auch ohne Reim war, entsprechend dem Parallelismus der Glieder bei den Hebräern. Noch einige andere alte Ausdrücke der poetischen Technik werden treffend erklärt, z. B. *Ghazal* als Gespinnst. Bei حبر könnte man an das späthebräische חבר (*componere*) denken, aber Goldziher hat mit gutem Grunde eine andere Ableitung vorgezogen.

Der Wert der Abhandlung wird erhöht durch manche gelegent-

liche Beiträge zur arabischen Stilistik und Rhetorik, die von der gründlichen und ausgebreiteten Literaturkenntnis Goldziher's Zeugnis ablegen. Noch glänzender tritt diese in der zweiten Abhandlung hervor: alte und neue Poesie im Urtheile der arabischen Kritiker. In der Omajidenzeit hielt man im Ganzen fest an der Form und an der fest ausgebildeten Topik der Beduinendoesie, trotz der sehr veränderten Verhältnisse des Lebens. Die Philologen schätzten nur die alten heidnischen Lieder als verlässige Quelle für die echt arabische Sprache und Denkmäler; von ihrem philologischen Standpunkt aus mit vollem Recht. Dagegen aber erhob sich schon in der Omajidenzeit ein praktischer Protest des natürlichen und des ästhetischen Gefühls von seiten einzelner selbständig begabter Dichter; der Widerspruch wurde verstärkt durch die politische und religiöse Reaction der Abbasidenzeit gegen den Arabismus. Die Anthologie des Mittelalters bevorzugte die zeitgenössische Poesie. Doch hörte darum der Cultus des Classischen nicht auf, und die neuere Zeit fiel zurück in die Nachahmung der antiquierten Phrasen und Wörter.

Die letzte Abhandlung »über den Ausdruck Sakîna« ist lexikalischer Natur. Muhammad hat das Wort unverstanden aufgegriffen und schwankende Vorstellungen damit verbunden, wie ungebildete Menschen aller Zeiten es mit nicht gehörig erfaßten Fremdwörtern zu machen pflegen. Die Bedeutung »Seelenruhe, würdige Haltung« erklärt sich aus arabischer Etymologisierung. Erst im Hadith, dessen Erfinder sich vielfach von ganz speciellen jüdischen Belehrungen beeinflussen ließen, kehrt der Begriff der Sakîna zu seinem jüdischen Urquell zurück. Eingemischt haben sich aber auch heidnische Vorstellungen von der Katze und dem Wirbelwind als Erscheinungsformen des Dämons.

Misverstanden ist Agh. 8, 76 (p. 51): die Banu Asad bitten vielmehr den Maralqais um Aufschub des Krieges gegen sie, bis ihre Kamele geworfen haben; dann wollen sie die Fahnen aufbinden. Auch Agh. 10, 38 (p. 21) ist nicht ganz richtig wiedergegeben. Die Scene Agh. 1, 12 ist keine Analogie für das Rechtssymbol des Schuhausziehens, sondern einfache, vom Moment eingegebene Drastik (p. 48). Das Participium מְשֹׁפֵט Iob. 9, 15 bedeutet nicht den Richter, sondern die proceßführende Partei, den Widersacher (p. 36). Statt جُتَا (p. 46) ist vermutlich جُتَا (mit Staub werfen) zu lesen.

Göttingen, 10. Januar 1897.

Wellhausen.

Schultze, A., Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben von Otto Gierke. 49. Heft). Breslau, Verlag von W. Koebner. 1895. (XII und 233 Seiten). 8°.

Die vorliegende Untersuchung giebt einen verdienstlichen Beitrag zur Geschichte der letztwilligen Verfügungen. Für ein Institut, von dem noch jüngst mit naiver Unbefangenheit erklärt werden konnte, wir seien gezwungen, weil sich aus dem römischen Recht nichts entnehmen lasse, auf die Bildungen des heutigen Lebens uns zu beschränken, werden die deutschrechtlichen Wurzeln so einleuchtend und überzeugend nachgewiesen, daß sich wohl auch die Vertreter jener Ansicht (siehe S. 2 und 18 der vorliegenden Schrift) für besiegt erklären werden. Ueber die letztwilligen Verfügungen des älteren deutschen Rechts besteht gegenwärtig kaum eine erhebliche Meinungsverschiedenheit. Der Verf., der sie in einem geschlossenen Rechtsgebiete — dem langobardischen — nach einer bestimmten Richtung hin zu verfolgen sich vornahm, konnte daher von prinzipiellen Erörterungen absehen und sich den als gesichert geltenden Ergebnissen unserer neueren Germanistik durchaus anschließen. Sein Verdienst ist die geschickte Art, in der er dies gethan hat; er besitzt ein gutes Verständniß für die dem germanischen Recht eingeborenen treibenden Kräfte; er entdeckt sie auch da, wo fremdrechtliche Bildungen sie scheinbar überwuchern, als weiterlebend; und so gelingt es ihm, in einer für den Leser angenehmen Form, die die Gewandtheit eines kundigen Führers zeigt, eine geschlossene Entwicklungsreihe von der langobardisch-germanischen letztwilligen Treuhand zum Universal- und Spezialexekutor der italienischen Jurisprudenz aufzudecken.

Der Stoff ist in der Weise gegliedert, daß im ersten Theil die von fremdrechtlichen Einflüssen unberührte Entwicklung im langobardischen Recht, im zweiten die Weiterbildung durch das kanonische Recht und die romanistische Doktrin behandelt wird.

Naturgemäß liegt der Hauptnachdruck auf der ersten Hälfte, der Darstellung des langobardischen Rechts.

Im ersten Abschnitt bespricht der Verfasser die dem langobardischen Recht bekannten Formen letztwilliger Verfügungen. Wie die übrigen Germanen kennen auch die Langobarden ursprünglich nur den auf Blutsverwandtschaft gegründeten Erbgang. Dann kommen auch bei ihnen einige Rechtsformen in Aufnahme, die vermögensrechtliche Verfügungen über den Tod hinaus verwirklichen. Zunächst das *Thinx*, ein ursprünglich rein familienrechtlicher Akt: ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, durch das der Schenker — der Adoptierende — einem Anderen

— dem Adoptierten — sein gesamtes Vermögen in die obitus sui schenkt; eine Schenkung, die nur im Falle der Erbenlosigkeit möglich war; nur dann konnte man zur künstlichen Schaffung eines Erben schreiten. Sodann die zum Zwecke der Zuwendung einzelner Sachen zumal von der Kirche mit Vorliebe begünstigte *donatio pro anima*, die Seelgift; entweder in der Form der *donatio post obitum* (Uebertragung eines suspendierten Eigenthums) oder in der *donatio reservato usufructu* (Uebertragung sofort voll wirksamen Eigenthums unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs); dieselben Formen, denen wir ja auch in Deutschland und Frankreich um die gleiche Zeit — 8. Jhdt. — begegnen. Die zuletzt genannte Rechtsform, die *donatio pro anima*, verdrängte die ältere umständlichere, das *Thinx*, auch da, wo es sich um Uebertragung des gesammten Vermögens handelte: beide Arten von Schenkungen, Vergabungen einzelner Vermögensstücke und des ganzen Vermögens, vollzogen sich als *donationes pro anima*, die sich im langobardischen Recht auch dadurch von allen anderen Schenkungen unterschieden, daß sie von dem Zwange der *Launegildsform*, d. h. der nothwendigen Gegenleistungen, befreit waren. Die somit nunmehr allein üblichen Vergabungen — Schenkungen auf den Todesfall oder Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs des ganzen oder eines Theils des Vermögens — waren als zweiseitige Uebereignungsgeschäfte an und für sich natürlich unwiderrufflich. Indessen die Struktur der *donatio post obitum* ermöglichte es, der einen Suspensivbedingung — *post obitum* — eine weitere hinzuzufügen: der Schenker behielt sich bis zu seinem Tode eine anderweite Verwendung vor. Wir finden einen derartigen Vorbehalt bei den Langobarden früher als in Deutschland, und der Versuch Karls des Großen, das strengere deutsche Recht in Italien einzuführen, mißlang. Bei der *donatio reservato usufructu* war dagegen ein solcher Vorbehalt nicht möglich, denn sie übertrug ja sofort wirksames Eigenthum.

Als zweiseitige Uebereignungsgeschäfte mußten die Vergabungen durch formelle Vertragsschließung zwischen den Parteien vollzogen werden; nur in Ausnahmefällen konnte nach einem Gesetz Liutprands von 713 (l. 6 Liutpr.) Befreiung von diesem Erforderniß gewährt werden: war der Geber sterbenskrank, so durfte ausnahmsweise von der Anwesenheit des Bedachten, von der Besitzeinweisung und Urkundenbegebung abgesehen und es bei der einseitigen Verfügung belassen werden; auch sollte dann, falls kein Notar aufzutreiben war, die vor Zeugen abgegebene mündliche Erklärung des Sterbenden genügen. Dies ist die richtige Erklärung der viel behandelten Bestimmung des langobardischen Edikts; unser Verfasser setzt sie durch zahlreiche Urkundenbeispiele völlig außer Zweifel;

niemand wird die früher auf sie gestützte Meinung mehr vertreten können, Liutprand habe ganz allgemein die einseitige letztwillige Verfügung nach Art des römischen Testaments in das langobardische Recht eingeführt. Sollte eine einseitige letztwillige Verfügung vorgenommen werden, so war unbedingte Voraussetzung Krankheit bei der Errichtung und Fortdauer der Krankheit bis zum Tode.

Man war also weit entfernt, den Grundsatz des zweiseitigen Vertragsschlusses zu verlassen. Gerade darum aber mußte man versuchen, seine Härten zu mildern. Sie traten zumal dann störend hervor, wenn der Verfügende nicht nur eine Person oder Anstalt bedenken, sondern sein Vermögen an Verschiedene vertheilen wollte. Als Kranker konnte er ja kraft jener Lex eine derartige einseitige Verfügung treffen, nicht aber als Gesunder. Nun bot aber das deutsche Recht darin einen Ausweg, daß es bekanntlich rechtsgültige Verträge zu Gunsten Dritter kannte. Es war nicht nöthig, daß jeder, der ein Recht aus dem Vertrage herzuleiten befugt sein sollte, an dem Vertragsschluß theilnahm, ein Exemplar der Urkunde empfing. So finden wir zahlreiche letztwillige Schenkungen, auch in Deutschland, in denen z. B. der Schenker der Zuwendung an eine Kirche die weitere Bestimmung hinzufügt, zunächst solle eine dritte Person, seine Gattin z. B., den lebenslänglichen Nießbrauch haben, oder die Gabe solle, falls der zuerst Beschenkte stürbe, ohne weiteres einem Dritten zufallen. In solchen Fällen dient ein und dieselbe carta mehreren Rechtsübertragungen und schon früh begnügt man sich mit einer einmaligen Ausfertigung der Urkunde und einem einmaligen Begebungsakt. Das langobardische Recht that nun auch noch den weiteren Schritt, daß es auch Vergabungen verschiedener Gegenstände an verschiedene Personen in der gleichen Weise vereinigte: anstatt mehrere cartae — den verschiedenen Personen und Gegenständen entsprechend — übergeben zu lassen, vollzog man durch einen einzigen Traditionsakt die Vergabung der Sache x an A, der Sache y an B, der Sache z an C. (Der Verf. führt S. 33 eine Reihe von Urkundencitaten als Belege an; es wäre dem Leser erwünscht, die eine oder andere dieser Urkunden an dieser Stelle im Wortlaut lesen zu können). Also hier hielt man zwar an der ordentlichen Schenkungsform, dem zweiseitigen Vertragsschluß, fest, aber man war mit der einmaligen Erfüllung dieser Form zufrieden; die Entgegennahme der Urkunde seitens einer der Beschenkten wirkte auch zu Gunsten aller übrigen.

Im zweiten Abschnitt zeigt der Verf., wie das langobardische Recht die also ausgebildeten letztwilligen Vergabungsformen mit dem Institut der Treuhand in enge und fruchtbare Verbindung setzte. Auch dies geschah bereits um die Mitte des 8. Jahrh., also vor der

engeren Verbindung mit dem fränkischen Reich; es ist gerade eine charakteristische Besonderheit der Langobarden, daß sie die Treuhand weit seltener für Eigenthumsübertragungen unter Lebenden verwendeten (während gerade der deutsche Salmann hauptsächlich inter vivos den Uebergang des Guts vom Veräußerer auf den Erwerber zu vermitteln berufen war), vielmehr von vornherein den Treuhänder dazu benutzten, die Vergabung nach dem Tode des Schenkers zur Ausführung zu bringen. Die Gesetze enthalten nur wenige hierher gehörige Bestimmungen; um so zahlreichere Beispiele liefern die Urkundensammlungen; der Verf. druckt den ältesten ihm bekannt gewordenen Fall, eine zu Pavia 759 ausgestellte Urkunde, im Anhang wörtlich ab.

Wir entnehmen dem vorliegenden Quellenmaterial, daß auch hier, wie überhaupt bei der Ausbildung der Verfügungsgewalt von Todeswegen, die Kirche die treibende Kraft gewesen ist. Daher unter den Beispielen denn auch die Vergabungen zu frommen Zwecken vorwiegen: der Vertrauensmann, meist ein Kleriker, soll Theile des Vermögens, oft auch die Gesamtmasse, zum Seelenheil des Schenkers an die Kirche, an die Armen vertheilen. In solchem Fall wird ihm eine völlig diskretionäre Rechtsmacht zugelegt: er ist Dispensator, Erogator, Distributor im eigentlichen Sinn; er ist nicht bloß Zwischenperson, sondern er hat den unbestimmt gelassenen Willen des Schenkers zu ergänzen. Es ist damit im langobardischen Recht eine Rechtsfigur geschaffen, die, wie der Verf. bemerkt, ›heute nicht bloß im Testamentsvollstrecker, sondern auch in dem Treuhänder der fiduziarischen oder unselbständigen Stiftung und in dem Beitragssammler oder dem Sammelkomitee zu gemeinnützigen Zwecken fortlebt‹.

Meist allerdings ist in den langobardischen Urkunden die Befugnis des Treuhänders eine weniger selbständige. Er wird vielmehr bestellt, einmal, um die vom Schenker bereits durchaus fest bestimmte Vergabung an einen augenblicklich nicht Erreichbaren oder an mehrere Destinatäre nach dem Tode des Schenkers vorzunehmen und so dem Schenker eine sonst nicht vollziehbare, einmalige traditio zu ermöglichen. Ferner auch dann, wenn die thatsächliche Ausführung der Vergabung durch die Bestellung eines Treuhänders gesicherter erscheint, als wenn man es z. B. bei einer mündlichen Erklärung (auf dem Krankenbett) oder einer Anweisung an die Erben beließe. Endlich dann, wenn es sich darum handelt, eine letztwillige Verfügung gegen etwaige nachträgliche Eingriffe Dritter, namentlich der gesetzlichen Erben, zu schützen.

Es fragt sich nun — und der Erörterung dieser für die juristische Erfassung des Instituts grundlegenden Frage widmet der Verfasser mit Recht eine eingehende Untersuchung —: welche recht-

liche Stellung nimmt der Treuhänder ein, wenn er zu einem der gedachten Zwecke vom Schenker berufen wird.

In übersichtlicher Anordnung kommen zunächst die ihm übertragenen Rechte, dann die ihm obliegenden Pflichten zur Sprache; aus dem Inbegriff dieser Rechte und Pflichten muß sich seine Rechtsstellung überhaupt ergeben. Seine Rechtsmacht wiederum zerlegt der Verf. in eine sachen- und in eine obligationenrechtliche Kompetenz.

Die sachenrechtliche Kompetenz, d. h. unmittelbare Herrschaft über körperliche Gegenstände, bezieht sich bald auf das ganze Vermögen des Schenkers, bald auf einzelne Theile; sie soll sich dem Zweck des Geschäfts entsprechend erst nach dem Tode des Schenkers äußern, womit allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß dem Treuhänder, zumal wenn er ein Dispensator im eigentlichen Sinn ist, bereits *a die praesenti* zu handeln gestattet wird. Begründet wird die sachenrechtliche Kompetenz meist durch einen Vertrag: durch *traditio per cartam* werden dem Treuhänder die Sachen mit der ausdrücklich hervorgehobenen Zweckbestimmung übertragen. Also ein Fall symbolischer Investitur, genau entsprechend der Eigenthumsübertragung bei der *donatio post obitum*. Nur in den schon genannten Ausnahmefällen der L. 6 Liutpr. genügt mündliche Erklärung oder einseitige Verfügung, und ebenso kann von einem Vertragsabschlusse mit dem Treuhänder selbst in der Weise abgesehen werden, daß ihm eine mit Exaktions-, alternativer oder reiner Inhaberklauseel versehene Erwerbssurkunde formlos übergeben wird, damit er das verbriefte Recht nunmehr zu dem vom ersten Erwerber der Urkunde ihm aufgetragenen Zweck verwende.

Daß nun die auf diese Weise begründete Rechtsstellung des Treuhänders eine von ihm in eigenem Namen auszuübende Befugniß, nicht etwa eine Stellvertretung, ist, wird in aller wünschenswerthen Vollständigkeit dargethan. Darum fehlt dem Schenker die freie Widerruflichkeit; der Treuhänder wird bereits im Augenblick seiner Bestellung Rechtsnachfolger des Schenkers (genau wie es sich bei der *donatio post obitum* mit dem Beschenkten verhält). Auch einige scheinbar widersprechende Ausdrücke einzelner Urkunden (*vice, in vicem donatoris* solle der Treuhänder handeln) können nicht als Gegenargument dienen. Aber diese im eignen Namen auszuübende Befugniß ist nicht schrankenlos. Zwar wenn der Treuhänder als Dispensator eintritt, so ist ihm allerdings eine fast vollständige Verfügungsfreiheit eingeräumt, aber hier nicht minder wie in den häufigeren Fällen, in denen der Schenker ihm bestimmte Weisungen gab, besteht in der *Lex traditionis*, in der vom Verfügenden gesetzten Zweckbestimmung, eine wesentliche Schranke. Auch der Dispensator hat nur die Macht, das betreffende Objekt zu

frommen Zwecken zu veräußern. Verschenkt der Treuhänder das Grundstück z. B. an einen beliebigen Laien, verwendet er den durch Verkauf erzielten Erlös in eigenem Interesse, so handelt er rechtswidrig. Darum kann im ersten Fall der Geschädigte mit dinglicher Klage den verschenkten Gegenstand zurückfordern, darum wird im zweiten Fall ein solcher Verkauf erst dann rechtsbeständig, wenn der Kaufpreis eine bestimmungsmaße Verwendung gefunden hat. Bis dahin muß der Käufer noch gewärtig sein, das Grundstück wegen Untreue des Treuhänders wieder einzubüßen, wogegen er sich dann nur an diesem schadlos halten könnte. Diese Unsicherheit und das erklärliche Bestreben, sich gegen sie zu schützen, ist der Anlaß zur Ausbildung einer besonderen Klausel des langobardischen Urkundenstils geworden: man verwendete ein gerade auf diesen Fall zugeschnittenes Formular einer *Carta venditionis*, nämlich das sog. *Breve receptorium*. Der Verf. scheint mir mit seiner Erklärung dieser Urkundenform im Recht zu sein. Nämlich der Schenker faßt seine Verfügung derart ab, daß er zunächst erklärt, falls der Treuhänder einen Verkauf des Grundstücks vornehmen würde, so solle der etwaige Käufer unter allen Umständen, also auch bei Verfügungswidriger Verwendung des Kaufpreises seitens des Treuhänders, volles Eigenthum erwerben. Damit ist jeder dritte Erwerber sicher gestellt. Außerdem aber, weil ja damit jeder rechtliche Zwang für den Treuhänder zu der gewollten Verwendung des erlösten Preises fortfallen würde, fügt der Schenker die gegen den Treuhänder gerichtete Bestimmung hinzu, daß dieser bei dem Verkauf eine Erklärung dahin abzugeben habe, das Geld zur verfügbaren Verwendung empfangen zu haben. Das ist das *receptorium*, das Preisempfangsbekanntniß in dieser besonderen Gestalt; und nur durch Ausstellung eines solchen erlangt der Käufer das unbestreitbare Eigenthum.

Der Treuhänder also muß die *Lex traditionis* erfüllen, anderenfalls hat der Geschädigte (und als solcher wird in der Regel der Erbe zu gelten haben) ein Rückforderungsrecht gegen ihn. Nun kann man diese dingliche Beschränkung seines Verfügungsrechtes so erklären, daß man dem Treuhänder ein dingliches Recht an fremder Sache zuweist und es mit Heusler dem des Vormunds am Mündelgute vergleicht. Der Verf. aber entscheidet sich auf Grund der Quellen für das von ihm untersuchte Rechtsgebiet wohl mit Recht für die andere Alternative: der Treuhänder erhält an der ihm zu Eigen übergebenen Sache zwar nicht unbeschränktes, aber doch ein Eigenthumsrecht. Er hat Eigenthum so gut wie derjenige, dem eine *donatio post obitum* gemacht worden ist. Um diese eigenthümlich beschränkte Art von Eigenthum zu erklären, die dem Eigenthümer

bezüglich der Verwendung eine ganze bestimmte Richtschnur vorschreibt, verweist der Verf. mit Recht auf den von Brunner klargestellten eigenartigen Charakter der germanischen Zweckschenkung. Die Zweckschenkung fügt, ohne daß das ausgesprochen zu werden braucht, der Uebereignung eine Resolutivbedingung hinzu: bei zweckwidrigem Verhalten des Beschenkten, bei Vereitelung und Nichterfüllung des Zwecks seitens des Beschenkten fällt die Gabe an die Seite des Schenkers zurück. Auch die Vergabung an den Treuhänder ist eine solche germanische Zweckschenkung, und damit erklärt sich zu völliger Genüge, daß der Treuhänder zwar Eigen, aber durch die Zwecksetzung dinglich beschränktes Eigen erhält. Und diese Beschränkung war für jeden Dritten, der mit ihm in Bezug auf das Grundstück in rechtsgeschäftliche Verbindung treten wollte, durch eine im langobardischen Recht in Aufnahme gekommene Sitte genügend erkennbar. Diese Sitte bestand darin, daß jeder, der ein Grundstück erwerben wollte, sich die Erwerbsurkunde des Veräußers und auch sämtliche frühere Erwerbsurkunden übergeben ließ; damit stellte sich ja sofort die Treuhänder-Eigenschaft, die Bedingtheit des Eigenthums heraus. Diese Einräumung eines bedingten dinglichen Rechtes als wesentliches Merkmal der Uebertragung an den Treuhänder stellt unser Rechtsgeschäft in die unmittelbare Nachbarschaft der nutzbaren Satzung und des Verfallspfandes, zweier Arten des Pfandrechts, die uns wie in den übrigen germanischen Rechten so auch bei den Langobarden begegnen. Bei all diesen Rechtsgeschäften setzt die Zweckbestimmung als Geding, *Lex traditionis*, von vornherein die dem Gegenpart zugedachte dingliche Rechtsmacht in entsprechendem Maaße herab, und dadurch unterscheiden sie sich, wie der Verf. ausführt, von der römischen *fiducia* und dem modernen fiduziarischen Geschäft, die dem Fiduziar unbeschränktes Eigenthumsrecht übertragen und ihn nur obligatorisch binden. Darum wird mit Recht hervorgehoben, daß man beide Formen, römisch-moderne und germanische *fiducia*, als zwei nebengeordnete, aber nicht als über- und untergeordnete Erscheinungsformen aufzufassen habe. Und das um so mehr, wenn man den vom Verf. im Anschluß an frühere Ausführungen italienischer Forscher erörterten Umstand berücksichtigt, daß wir im langobardischen Recht selbst neben jenen Rechtsgeschäften andere finden, die in der That enge Verwandtschaft mit der römischen *fiducia* aufweisen. Es sind das — abgesehen vom Eigenthumspfand, das ja nicht dem langobardischen Rechte eigenthümlich ist — Rechtsgeschäfte, die zwar dem normalen Fall der Treuhänder-Vergabung nahe stehen, aber charakteristische Unterschiede aufweisen. Der letztwillig Verfügende überträgt hier den betreffenden Gegenstand einem höheren

Kleriker und zwar in der Form des Verkaufs, so daß sofort dinglich unbeschränktes Eigenthum übergeht. Der Kleriker nimmt dann meist in unmittelbarer Folge die vom ursprünglichen Eigenthümer von Anfang an beabsichtigte Vergabung an eine dritte Person vor; es kann sich aber der ursprüngliche Eigenthümer in der Verkaufs-urkunde lebenslänglichen Nießbrauch vorbehalten, so daß der Kleriker erst nach dem Tode des ursprünglichen Eigenthümers die endgültige Vergabung vollzieht. Wie man sieht, ein Scheingeschäft, das üblich war, um gewisse Bestimmungen des gesetzlichen Rechts zu umgehen, die eine Kränkung der gesetzlichen Erben durch freie letztwillige Schenkungsakte untersagten; der Scharfsinn der Juristen wußte ihnen durch den weniger geschickt als ungeniert in das Geschäft hineinschmuggelten Verkauf (der ja keine Schenkung war) aus dem Wege zu gehen. Aber dies Kunststück hat doch nicht auf die Dauer vorgehalten; seit dem Ende des 11. Jahrhunderts scheinen derartige Rechtsgeschäfte, bei denen in der That die Analogie mit der römischen fiducia schlagend ist, nicht mehr vorgekommen zu sein.

Zu der »sachenrechtlichen Zuständigkeit«, die im übrigen sich vor dem Tode des Schenkers als Anwartschaft bezeichnen läßt, danach Gewere, Nutzung, Verfügungsmacht, Vertretungsbefugniß innerhalb der naturgemäßen Grenzen gewährt, tritt die »schuldrechtliche«. Unter Umständen braucht eine Uebertragung sachenrechtlicher Herrschaft an den Treuhänder nicht stattzufinden, unter Umständen kann sie es nicht. Sie kann es nicht, wenn einzelne Fahrnißstücke oder Geldsummen post obitum zugewiesen werden sollen. Dem Treuhänder können bereits vorhandene Forderungen, die dem letztwillig Verfügenden zustehen, post obitum überwiesen werden. Beruhen diese Forderungen auf Vertrag, so ist dem Grundsatz des germanischen Rechts entsprechend an sich Einwilligung des Schuldners erforderlich. Aber diese Einwilligung erübrigt sich dann, wenn der Schuldner in einer der ja im langobardischen Rechtsverkehr schon so häufigen Klauseln die eventuelle Leistung an einen Dritten versprochen hat, mag es geschehen sein in einer auf diesen Fall eigens zugeschnittenen oder einer gewöhnlichen Exaktionsklausel (*aut ille homo cui tu hanc paginam pro anima tua ad exigendum dederis; cui tu ad exigendum dederis*), oder aber in alternativer oder reiner Inhaberklause (l *tibi aut cui hoc scriptum in manu paruerit; ad hominem, apud quem hoc scriptum in manu paruerit*). Beruhen die Forderungen auf Gesetz, so kommt natürlich der Wille des Schuldners nicht in Betracht: der Verfügende überträgt z. B. ohne Weiteres etwa künftig entstehende Wergeldansprüche einer Kirche.

Nun können aber auch neue Forderungen für den Treuhänder

von Todeswegen begründet werden und zwar in der Weise, daß den Erben oder sonst letztwillig Beschenkten die Last auferlegt wird, das ganze Vermögen oder einzelne Stücke dem Treuhänder herauszugeben. Die Möglichkeit, die Onerierten also zu binden, gewährte, abgesehen von den Fällen zweiseitigen Vertragsschlusses mit ihnen, die Kraft, die auch das germanische Recht der einseitigen Strafandrohung beilegte. In der juristischen Auffassung der Strafklausel sich Merkel anschließend (die Abhandlung von Sjögren konnte noch nicht berücksichtigt werden) erblickt der Verf. in ihnen einen Akt der Privatautonomie, dem die Macht der Gewohnheit, hier besonders von der Kirche vertreten, das nothwendige Zwangsmoment verleiht; ihre äußerliche Entwicklung aber knüpft er mit Loening an die Vertragsstrafen an: wie der Verkäufer nach römischem Vorbild sich dem Käufer für den Fall der Eviktion oder aber eines künftigen von ihm selbst oder seinen Erben etwa ausgehenden Angriffs zur Restitution des Duplum verpflichtete und diese Verpflichtung ausdrücklich auf die Erben erstreckte, so geschah es auch, wenngleich seltener für den Fall der Eviktion als für den künftiger Anfechtung seitens des Versprechenden selbst oder seiner Erben, bei Schenkungen; bei Schenkungen post obitum nahm naturgemäß dies Gelöbniß durchaus den Charakter einer allein gegen die Erben gerichteten Strafdrohung an; d. h. aus einer Vertragsstrafe wurde ein Strafbefehl. Und nun sehen wir zumal aus dem Urkundenmaterial des Codex Cavensis, wie eine leise Aenderung dieses gegen die Erben gerichteten Strafbefehls im Stande war, die Stellung des Treuhänders wesentlich zu erweitern, sie unmittelbar zu der eines ›Testamentsexekutors‹ im modernen Sinn zu erheben. Mit jener Strafklausel wurde ja zunächst lediglich den Erben anbefohlen, diejenigen Verfügungen, die der Treuhänder in Ausführung des letzten Willens des Schenkers zu dessen Seelenheil treffen würde, unangefochten zu lassen. Jetzt wird dem Treuhänder durch die Klausel auch dann ein Strafanspruch beigelegt, wenn Dritte auch irgend welche andere Bestimmungen der letztwilligen Verfügung, mit deren Durchführung er selbst gar nichts zu thun hatte, verletzen sollten. Und das führt dahin, den Treuhänder der Hauptsache nach überhaupt nur zu dem Zweck einzusetzen, daß er über die Erfüllung des letzten Willens in allen Richtungen wache, wobei dann die übliche Form die ist, daß der Verfügende sich selbst oder seine Verfügung in manum des Treuhänders kommittiert. Daraus leitete dann die spätere Praxis, da ja zu solchem Zweck die Einräumung eines dinglichen oder obligatorischen Rechts an bestimmten Gegenständen in keiner Weise erforderlich war, andrerseits aber die Klagbarkeit der privaten Strafdrohung mehr und mehr abkam, die

unmittelbar auf die Bestellung durch den Testator begründete selbständige Berechtigung des Treuhänders ab, den Erben gegenüber auf Durchführung des vom Erblasser Verordneten zu dringen.

Wenn nun aber nicht sowohl ein Dritter als vielmehr der Treuhänder selbst gegen die letztwillige Verfügung verstieß? Eine etwa gegen ihn gerichtete Strafklausel findet sich nirgends, auch nirgends eine Spur davon, daß er etwa bei seiner Ernennung durch Ausstellung einer Urkunde oder Hingabe einer Wadia, d. h. also in der allein vom damaligen Recht zu Gebote gestellten Form eines Formalkontraktes, sich dem Verfügenden zur Erfüllung seiner Aufgabe verpflichtet habe. Man wird daher wohl annehmen müssen, daß das langobardische Recht in bewußter Weise auf die Ausbildung der Rechtsmacht des Treuhänders einen weit größeren Nachdruck gelegt hat als auf die entsprechende Entwicklung seiner Rechtspflichten; die negativ dingliche Beschränkung, d. h. die Verwirkung des anvertrauten Guts bei bestimmungswidriger Verwendung, mochte ihm ausreichend erscheinen, und es ist leicht möglich, daß die ganz überwiegende Verwendung von Klerikern zu den Treuhänder-Geschäften dem Bedürfniß des praktischen Rechtslebens entsprang, eine vom Recht noch nicht ausgefüllte Lücke durch möglichst starke persönliche Garantien unschädlich zu machen.

Ueber die beiden letzten Abschnitte fasse ich mich kürzer. Das kanonische Recht führt die Entwicklung dadurch weiter, daß es die eben erwähnte Lücke beseitigt. Die Kirche hatte von jeher die letztwillige Treuhand begünstigt; nun proklamierten vor allem zwei Dekretalen Gregors IX. (c. 17 und 19 X 3, 26) den Grundsatz, »daß der für den Verstorbenen zuständig gewesene Bischof kraft seines Amtes, ohne Ermächtigung von Seiten des Testators, sogar gegen dessen ausdrücklich erklärten Willen, gleichgültig ob es sich um Zuwendungen zu frommen, gemeinnützigen Zwecken oder um andersartige Zuwendungen oder Verordnungen handelte, der Defensor des letzten Willens sei und nöthigenfalls auf dem Zwangswege für die gehörige Erfüllung zu sorgen habe«. Der Bischof als oberster Hüter und Vollzieher des letzten Willens hat den Treuhänder zur gehörigen Erfüllung seiner Aufgabe anzuhalten, eventuell bei Wegfall des Treuhänders Ersatz für ihn zu schaffen. In den Städten — der Verf. führt die Statuten von Pisa und Venedig als Beispiele an — wurde der Bischof in diesen seinen Funktionen von der weltlichen Obrigkeit abgelöst. Damit war aber die Stellung des Treuhänders wesentlich geändert: die öffentliche Kontrolle, der er unterworfen wurde, übt einen direkten Zwang auf ihn aus; er hat eine öffentlichrechtliche Pflicht zur Erfüllung der ihm vom Testator überwiesenen Thätigkeit. Und das führt dann eben dazu, ihn auch privat-

rechtlich jedem Interessenten gegenüber ohne weiteres als gebunden aufzufassen, wie denn unter Umständen sogar eine Popularklage gegen ihn gewährt wird.

Hier endlich greifen die zu neuem Leben erwachenden Gedanken des römischen Rechts ein. Die Treuhand war im langobardischen Recht darum zu der überaus häufigen Verwendung im Dienste des letzten Willens gekommen, weil die freie Erbeseinsetzung unbekannt war. Wenn sie auch noch jetzt, da man das römische Testamentsrecht gerade auch in dieser dem germanischen Recht entgegengesetzten Eigenthümlichkeit allseitig aufnahm, in Uebung blieb, so geschah das, weil sich in manchen Fällen ihre Brauchbarkeit weiterhin bewährte: dann, wenn eine Verfügung durchzuführen war, die eine bei Erben nicht vermuthete außergewöhnliche Sachkunde oder Vertrauenswürdigkeit voraussetzte, vor allem aber dann, wenn man vom Erben eine Gegnerschaft erwarten mußte. In diesen Fällen handelte es sich natürlich nur um einzelne Nachlaßgegenstände, bezüglich deren der Treuhänder thätig zu werden hatte; im übrigen repräsentierten die Erben den Testator. Hier kam es darauf an, zwischen der Rechtsmacht des Treuhänders und der Erben eine Grenzregulierung vorzunehmen. Entgegen den Grundsätzen des römischen Rechts machte man die Wirksamkeit des Treuhänders nicht vom Erbschaftsantritt abhängig; unmittelbar aus dem Testament erwarb der Spezialexekutor die ihm zustehenden Befugnisse, nämlich ein klagbares Forderungsrecht auf Herausgabe der erforderlichen Mittel gegen den Erben, nach einigen Statuten gesichert durch ein gesetzliches Pfandrecht, unter Umständen aber auch, auf Grund einer besonderen Klausel des Testaments, eine gegen jeden Dritten unmittelbar wirkende *actio in rem*, kraft deren er sofort die betreffenden Objekte an sich nehmen konnte. Der veränderten rechtlichen Unterlage entsprechend wird dann von der Theorie (*Durantis*) die Stellung des Spezialexekutors der eines Legatars gleichgesetzt: er hat das Eigenthum und Gläubigerrecht des Legatars, aber er hat es in fremdem Interesse, zu treuer Hand: aus der Zweckschenkung ist, wie der Verf. sich ausdrückt, das Zweckvermächtnis geworden. Und in der gleichen Weise wie es beim *breve receptorium* geschah, wird diese in der Zweckbestimmung liegende Beschränkung Dritten gegenüber auch weiterhin wirksam gemacht.

Auch jetzt kam es aber noch immer vor, daß ein Treuhänder ernannt wurde, ohne daß ein Erbe vorhanden war: er wurde also vom Testator zum Universalexekutor bestellt. Hier brauchte natürlich keine Grenzregulierung zwischen seinen und etwaigen erbrechtlichen Befugnissen Platz zu greifen. Darum wird in diesen Fällen der alte Typus der Treuhänderbestellung reiner bewahrt. Nur daß

man diesen Universalexekutor nunmehr völlig in die Stellung des Erben einrücken ließ. Thatsächlich ändert sich an seinen Befugnissen nichts: er wird wie im langobardischen Recht Eigentümer des Nachlasses, aber ein durch die Zweckbestimmung gebundener. Rechtlich ist jedoch seine Stellung eine durchaus anders begründete geworden; sie hat einen völlig erbrechtlichen Charakter angenommen.

Der letzte Schritt der Entwicklung ist dann der, daß auch neben einem Erben ein Universalexekutor berufen wurde. Damit erhielt der Testator >die freie Wahl, ob er den Erben einen Universalexekutor oder nur für einzelne bestimmte Nachlaßgeschäfte einen Spezialexekutor zur Seite setzen wollte. Die letztwillige Treuhand hatte einen Grad der Vielseitigkeit und Anpassungsfähigkeit erreicht, der ihre Verwendung unter den verschiedensten Voraussetzungen gestattete.<

Mit diesen Worten, die das Ergebnis der Entwicklung zusammenfassen, das zur Zeit des Durantis erreicht war, schließt der Verf. seine Untersuchung. Er bemerkt zu Beginn seiner Schrift, daß, wenn die ganze Vorgeschichte der Lehre des Durantis aufgedeckt ist (und das ist in der That hiermit geschehen), damit auch für das deutsche gemeine Recht und die von ihm beeinflussten deutschen Partikularrechte die geschichtlichen Grundlagen des Instituts im Wesentlichen klar gelegt seien. Gewiß; und ich erkenne die Berechtigung dieser Abgrenzung des Themas durchaus an. Aber ich meine, eine weitere Ausdehnung würde ihm nicht geschadet haben, und der Verf. würde durch die aus dem langobardischen Recht geschöpften Kenntnisse sicherlich am besten in der Lage gewesen sein, die gleichzeitige und spätere Rechtsbildung in Deutschland darzustellen. Die germanischen Rechtsgedanken, die er überall als treibende Faktoren nachweist, würde mangern nicht nur aus dem Quellenmaterial Italiens vergegenwärtigen. Auch dieses hätte vielleicht noch etwas ergiebiger herangezogen werden können; für die späteren Zeiten werden nur noch sehr spärlich urkundliche Zeugnisse verwendet; und auf S. 46 sähe man gern auch die reichhaltigen Urkundenwerke von Muratori, UgHELLI, Tiraboschi, Capasso, die Monumenti regii Neapolitani archivi und manche andere, als vollständig durchgearbeitet angeführt; daß sie durchaus keine Ausbeute gewähren sollten, ist nicht anzunehmen. Zumal wo Schlüsse aus dem Schweigen des Materials nicht zu umgehen sind, ist möglichste Vollständigkeit zu erstreben. Doch im ganzen geschieht der Verdienstlichkeit der Schrift hiermit sicher kein Abbruch.

Bonn, Januar 1897.

R. Hübner.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben erschienen:

Griechische Alterthümer

von

G. F. Schoemann.

Vierte Auflage.

Neu bearbeitet

von

J. H. Lipsius.

Erster Band.

Das Staatswesen.

gr. 8°. (VIII u. 600 S.) Preis 12 Mark.

Inhalt.

Einleitung. — Das homerische Griechenland. — Das geschichtliche Griechenland. I. Allgemeine Charakteristik des griechischen Staatswesens. II. Geschichtliche Angaben über die Verfassung einzelner Staaten. III. Specielle Darstellung der Hauptstaaten.

DIE ANTIKE HUMANITÄT

VON

MAX SCHNEIDEWIN.

gr. 8. (XX u. 588 S.) geb. Preis 12 Mark.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Prinzipielle Erörterungen — **Zweiter Abschnitt.** Lieblingsanschauung und Voraussetzung der antiken Humanität. — **Dritter Abschnitt.** Die antike Humanität im Verhältnis von Mensch zu Mensch. — **Vierter Abschnitt.** Das Verhältnis der antiken Humanität zu Staat und Vaterland. I. Das gegenwärtige Verhältnis zwischen dem Staat und dem einzelnen Menschen. II. Die Elemente des Staatslebens in ihrer dem Prinzip der Humanität vorschwebenden idealen Beschaffenheit. III. Grundsätze für das politische Leben. — **Fünfter Abschnitt.** Die antike Humanität in ihrer Stellung zu Wissenschaft und Kunst. I. Der Charakter des von dem Humanitätsgedanken beherrschten geistigen Lebens. II. Die Gegenstände des geistigen Interesses der antiken Humanität. — **Sechster Abschnitt.** Die Humanisierung des sinnlichen Menschen. I. Das humane Verhältnis zur Außennatur. II. Das humane Verhältnis zur eigenen sinnlichen Natur. — **Schluss.** 1. Der Gesamteindruck der antiken Humanität. 2. Kannte das Altertum humanitäre Bestrebungen im modernen Sinne? 3. Die antike Humanität und der Humanismus. 4. Die antike Humanität und die Gegenwart. — **Anhang. Litteratur.**

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. IV.

1897.

April.

Ausgegeben am 25. April 1897.

Inhalt.

Dahlmann, Nirvāṇa. Von <i>Jacobi</i>	265—279
Hillebrandt, Ritualliteratur. Vedische Opfer und Zauber. Von <i>Caland</i>	279—291
Wackernagel, Altindische Grammatik. Von <i>Speyer</i>	291—309
Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte. herg. von der Görres-Gesellschaft. Vierter Band, erste Abteilung. Von <i>Bezold</i>	309—326
Jerusalem, Die Urteilsfunktion. Von <i>Uphues</i>	326—338
Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. Band I. Von <i>Bruck</i>	338—344

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5 $\frac{1}{2}$ Bogen und kostet 24 Mark.

Dahlmann, J., S.J., Nirvāṇa. Eine Studie zur Vorgeschichte des Buddhismus.
Berlin. Felix L. Dames 1896. XII und 197 S. 8°. Preis 5 Mk.

Das neueste Buch von Herrn J. Dahlmann enthält mehr als sein Titel ›Nirvāṇa, eine Studie zur Vorgeschichte des Buddhismus‹ erwarten läßt. Es ist thatsächlich eine Untersuchung über die Genesis der indischen Philosophie von den Upaniṣad an bis zum Buddhismus. Eingeleitet wird sie durch eine Betrachtung über das buddhistische Nirvāṇa; der Widerspruch zwischen dem Inhalt des Begriffes, der auf das reine Nichts hinausläuft, und seiner Wertschätzung in der Religion des Buddha, deren eigentlicher Mittelpunkt er ist, wird aufgezeigt. Der religiöse Inhalt des Nirvāṇa-Begriffes ist der brahmanischen Philosophie entlehnt; er entspricht der *nirvṛti*, *mukti*, *nirśreyasa* etc. Hierüber besteht wohl bei Allen Uebereinstimmung der Ansicht. Dahlmann schließt nun den buddhistischen *nirvāṇa*-Begriff nicht an die Befreiung der Einzelseele an, wie sie im Sāṅkhya, Yoga, Nyāya und Vaiśeṣika gilt, sondern an das *brahma*, dessen Attribute dem buddhistischen *nirvāṇa* beigelegt werden (*amata acala accuta sassata nicca, akkhara, dhuva, arūpa*). Hiermit gelangt Dahlmann zu dem ersten Teile seiner Untersuchung: ›Nirvāṇa und die Sāṅkhya-Schule der epischen Dichtung‹. Er zeigt, daß im Mahābhārata das Wort *nirvāṇa* häufig im Sinne von Aufgehen in *brahma* vorkommt, und zwar in Stücken, welche die Lehren des Sāṅkhya-Yoga vortragen. Das Sāṅkhya des MBh. und der Purāṇa unterscheidet sich nämlich von dem klassischen dadurch, daß es die Vielheit der Puruṣa in dem Brahma aufgehen läßt. Im Uebrigen stimmen die Principien des epischen und klassischen Sāṅkhya überein, wie D. im 3. Kapitel darlegt, nur daß die drei geistigen Organe *buddhi*, *aḥmākāra* und *manas*, ja auch die 5 Sinne, an einzelnen Stellen nicht als verschieden gefaßt werden, sondern nur als verschiedene Formen oder Funktionen eines Organs je nach der Art seiner Bethätigung, p. 88 f. Es ist dies eine Vorstellung, die nicht nur ›nicht wesentlich von der des Vedānta verschieden ist‹, wie Dahlmann meint, p. 89, sondern auch im klassischen Yoga ebenfalls vorwiegt,

wo immer von *citta* und *antaḥkāraṇa* die Rede ist, ohne daß dabei zwischen den drei Organen in der exakten Weise, die für das Sāṅkhya charakteristisch ist, unterschieden würde. Wir werden bei der Kritik der Dahlmannschen Theorie hierauf zurückkommen. Das Sāṅkhya des Epos verbindet also ›in schärfster Form die Lehre von der Einheit in Brahma mit der Realität und den Principien der Prakṛiti‹ p. 102. Diese Lehre ›baut sich methodisch auf der Wissenschaft der Logik (*ānvikṣikī*) auf‹ (p. 106), die in engster Verbindung mit der *brahmavidyā* erscheint. Zweck und Ziel dieses epischen Sāṅkhya ist das Brahma-Nirvāṇa, das das Vorbild des buddhistischen Nirvāṇa geworden ist. Doch dazu trug nicht etwa bei, daß das Sāṅkhya unbrahmanisch wäre, wie Prof. Garbe behauptet hat; es ist vielmehr durchaus brahmanisch. (Vgl. auch meine Widerlegung von Garbes Ansicht in diesen Anzeigen 1895 p. 206 ff.). Das Sāṅkhya der Kārikā und der modernen Sāṅkhyasūtra hat sich erst aus dem älteren epischen Sāṅkhya entwickelt. Ja noch mehr: Sāṅkhya und Vedānta sind beide aus derselben systematischen Grundlage hervorgegangen. Das beweist die Gemeinsamkeit der wichtigsten Grundlehren: der Lehre von der Seelenwanderung; der Verlegung des wahren Seins und Wesens in den Ātman; die Gegenüberstellung des wahren Selbst und eines falschen Selbst, der absoluten Seele und der empirischen Seele. ›Die wichtigste Uebereinstimmung liegt in dem organischen Aufbau der empirischen Seele, in der Lehre von den Upādhi‹ p. 147. ›Dieselben constituierenden Elemente des grobstofflichen und feinstofflichen Körpers (*jīva*) kehren in Sāṅkhya und Vedānta wieder‹, p. 149. Der *prakṛti* entspricht die *māyā* des Vedānta. Nach Śankara ist *māyā* eine Täuschung; aber Thibaut hat nachgewiesen, daß der Autor der Vedāntasūtra, Bādarāyaṇa, diese Auffassung nicht hatte, sondern daß ihn Rāmānuja hierin richtiger interpretiert hat, indem er der Welt Realität beilegt und die Ansicht vertritt, daß die empirischen Seelen ein wirkliches, wenn auch unvollkommenes Sein haben. Auch die Ansicht, daß materielle Ursache und Produkt identisch seien, gehört dem Sāṅkhya und Vedānta gemeinschaftlich an. Wenn dagegen im Vedānta der Schluß als wahres Erkenntnismittel nicht anerkannt wird, wohl aber im Sāṅkhya, so ist das irrelevant; denn ›trotz der einseitigen Bevorzugung des Schriftbeweises‹ zeigt Vedānta in seinem System unmittelbar auf *ānvikṣikī* als ›logische Grundlage seiner Wissenschaft von Brahma hin‹ p. 160. — Die gemeinschaftliche ältere Grundlage von Sāṅkhya und Vedānta kann nicht die Lehre der älteren Upaniṣad, Bṛhadāraṇyaka und Chāndogya gewesen sein, weil diese eine viel ursprünglichere Stufe der Spekulation darstellen,

und jene eine systematische Grundlage verlangen. Nun finden sich die Sāṅkhya-Ideen bruchstückweise in Kāṭha, Śvetāśvatara, Maitrāyaṇa-Upaniṣad. »Die Terminologie beweist das Vorhandensein eines Systems von Brahma. Sie ist identisch mit derjenigen des Mahābhārata Wenn die Upaniṣad auch nur Bruchstücke des Systems bieten, so lenken sie doch auf dieselbe Quelle zurück, aus welcher das Mahābhārata schöpfte. Es ist eine und dieselbe philosophische Literatur, welche als Sāṅkhya bekannt war Das System selbst bewahrt die Einheit in Brahma und die Realität des stofflichen Princips . . Dieses Sāṅkhya-System ist die älteste Systematisierung der in den Upaniṣad niedergelegten Brahmavidyā oder der Wissenschaft vom All — Einen«, p. 163. »Das Mahābhārata kennt die brahmavidyā nur als Sāṅkhya«, p. 168, nicht als Vedānta. »Das epische Sāṅkhya vertritt eine ältere Stufe der Sāṅkhya-Schule«, p. 169. Von diesem ältesten System finden sich die Vorläufer schon im Ṛg und Atharvan. »Das Sāṅkhya des epischen Zeitalters ist die vermittelnde Stufe zwischen der Auffassung der Upaniṣad vom Stoff und der Lehre des klassischen Sāṅkhya« (p. 187), der zum principiellen Dualismus gelangt; während im »Rahmen des Sāṅkhya-Systems« sich eine andere Schule entwickelt, der Vedānta, welche die Einheitslehre der Upaniṣad im Gegensatz zu dem Dualismus der entgegenstehenden neuen Schule (der Sāṅkhya) festhält; ib. Noch ein drittes System geht auf dieses alte Sāṅkhya-System zurück, nämlich der Buddhismus, der nicht nur die Principienlehre ihm entlehnt hat, sondern auch das Ideal des Brahma-Nirvāṇa, trotzdem dies den philosophischen Grundsätzen des Buddhismus principiell zuwiderläuft. — Dies ist in großen Zügen die von Dahlmann vorgetragene Theorie, zu deren kritischer Beleuchtung wir uns jetzt wenden.

Dahlmann kennzeichnet das epische Sāṅkhyasystem durchaus richtig, wenn er in ihm die Einheit der Seelen in *brahma* anstelle der Vielheit der *puruṣas* ansetzt, also die Vedāntalehre mit Bezug auf den *ātman* statt derjenigen, die wir als dem Sāṅkhya und Yoga eigen anzusehen pflegen. Die indische Tradition spricht sich zweifellos in demselben Sinne aus; zum Beweise dafür will ich mich nur auf die Gepflogenheit, ja Pflicht der großen Sektenstifter wie Śāṅkara, Madhvācārya etc. berufen, nicht nur die Vedānta Sūtra, sondern auch die Bhagavadgītā, in der das »epische« System am vollständigsten entwickelt ist, in ihrem Sinne zu erklären und zu commentieren. Das wäre natürlich schwer möglich gewesen, wenn nicht der Vedānta und das »epische« Sāṅkhya dieselben Grundanschauungen hätten, und das Bewußtsein von deren Identität immer wach-

geblieben wäre. Anders aber stellte sich das Verhältnis den Verfassern der philosophischen Partien des MBh. dar. Sie nennen Sāṅkhya und Yoga in gleichem Atem mit dem Veda, und zwar sehr häufig, während der Vedānta nur in ganz vereinzelt Fällen nebenher erwähnt wird. Wir können also nicht daran zweifeln, daß in den betreffenden Teilen des MBh. Sāṅkhya und Yoga als maßgebende Autoritäten angerufen werden. Die Frage, welche uns jetzt zu entscheiden obliegt, ist, ob das epische System älter ist als das der klassischen Philosophie, wie Herr Dahlmann behauptet, oder nicht.

Zunächst muß festgestellt werden, daß das Epos die Unterscheidungslehren des Sāṅkhya und Yoga, wie sie in der klassischen Philosophie hervortreten, bereits kannte. MBh. XII 300 fragt Yudhiṣṭhira den Bhīṣma nach dem Unterschied zwischen Sāṅkhya und Yoga. Darauf erwidert Bhīṣma: »Die Sāṅkhyas preisen das Sāṅkhya, die Yogas den Yoga; sie geben die besten Gründe zur Unterstützung ihrer Ansicht. Die Yogas geben als durchschlagenden Grund an, daß man ohne Īsvara nicht zur Befreiung gelangen könne; und ebenso führen die Sāṅkhyas an, daß derjenige, welcher nach Erkenntnis aller Dinge sich von der Außenwelt abwendet, notwendig nach Aufgabe seines Leibes die Befreiung erlangt, und daß es nicht anders sein könne. Dies nennen die Weisen das zur Befreiung führende Sāṅkhya-System«¹⁾.

Diese Charakterisierung der beiden Systeme im Epos entspricht genau dem, wie sich das Verhältnis in der späteren Zeit darstellt, der Sūtra und Kārikās angehören. Wir werden daher auch an andern Stellen des Epos Bezugnahme auf das klassische Sāṅkhya nicht leugnen können. Zweifellos ist das der Fall in XII 350. Dort fragt Janamejaya: »gibt es viele *puruṣas* oder nur einen? welcher *puruṣa* ist der beste unter ihnen, oder welcher gilt als der Ursprung der übrigen?« Darauf antwortet Vaiśampāyana: »Viele *puruṣas* giebt es in der Welt nach der Speculation der Sāṅkhyas und Yogas;

1) Ich gebe hier das Original zu meiner etwas abgekürzten Uebersetzung:

Sāṅkhyāḥ Sāṅkhyam praśaṃsanti Yogā Yogam dvijātayaḥ |
vadanti kāraṇam śreṣṭham svapakṣodbhāvanāya vai || 2 ||
anīśvaraḥ katham mucyed ity evam śatrukarsana |
vadanti kāraṇaśraīṣṭhyaṃ Yogāḥ samyaṃ manīṣinaḥ || 3 ||
vadanti kāraṇam ce'daṃ Sāṅkhyāḥ samyag dvijātayaḥ |
vijnāye'ha gatīḥ sarvā virakto viṣayeṣu yaḥ || 4 ||
ūrdhvaṃ sa dehāt suvyaktaṃ vimucyed iti nā 'nyathā |
etaḍ āhur mahāprajāḥ Sāṅkhyāṃ vai mokṣadārśanam || 5 || .

sie billigen nicht dies: einen einheitlichen *puruṣa*, o Hort des Kuru-Geschlechts¹⁾.

Aus diesen Worten schließt Dahlmann p. 97 »daß es Schulen gab, welche absolute Vielheit der Seelen lehrten«. Es geht aber noch mehr daraus hervor, nämlich daß die Anhänger des Sāṅkhya und Yoga sich zu dieser Ansicht bekannten. Wir dürfen uns nicht durch die häufigen Angaben des Epos beirren lassen, daß das Sāṅkhya auf den *paramātman*, den Nārāyaṇa hinauslief, der mit dem All, *viśva*, eins sei. Ist letzteres mit der Lehre von Prakṛti unvereinbar, so wird ersteres auch als eine sektarische Ansicht aufgefaßt werden müssen.

Selbst wenn der Schluß Dahlmanns in seiner Einschränkung richtig wäre, müßte untersucht werden, welche von den beiden gleichzeitig nachweisbaren Ansichten die ältere ist, die epische von der Einheit der *puruṣas* oder die andere von ihrer Vielheit. Einen wichtigen Fingerzeig für die Entscheidung dieser Frage scheint mir die Stelle, die wir eben anzogen, in ihrem weiteren Verlauf zu geben. Sie lautet:

»Ebenso wie ein Ursprung der vielen *puruṣas* angegeben wird, werde ich den über den *guṇas* erhabenen *Puruṣa* als identisch mit dem All darstellen (3), indem ich meine Verehrung darbringe dem Meister Vyāsa, dem *ātman*-kundigen, bußreichen, dem anbetungswerten hohen Weisen (4). Dieses von dem Seherlöwen (Vyāsa) wohl durchdachte *Purusasūktam* (i. e. das folgende Stück Nārāyaṇiya) ist in allen Veden als *ṛta* und *satya* berühmt (5). Kapila und die übrigen Seher haben auf Grund ihrer *adhyātma*-Spekulation ihre Lehren sowohl im Allgemeinen als im Speciellen dargelegt, o Bharater (6). Was Vyāsa in gedrängter Form über die Einheit des *Puruṣa* gelehrt hat, das werde ich dir verkünden, durch die Gnade (des Vyāsa) von unendlicher Macht (7)²⁾.

- 1) *bahavaḥ puruṣā brahmann utāho eka eva tu |*
ko hy atra puruṣaḥ śreṣṭhaḥ ko vā yonir iho 'cyate || 1 ||
bahavaḥ puruṣā loke Sāṅkhya-Yoga-vicāraṇe |
na'ṭad icchanti puruṣam ekam Kurukulodvaha || 2 ||

Der Commentator deutet den Vers 2 wie Alles natürlich in vedāntistischem Sinne. Der Uebersetzer Kisari Mohan Ganguli in Protap Chandra Roys Uebersetzung bemerkt: »the commentator explains this Verse in this way: 'So far as ordinary purposes are concerned, both the Sāṅkhyas and Yogins speak of many Purushas. In reality, however, for purposes of the highest truth there is but one Purusha'. I do not see this limitation in the Verse itself. The fact is, what the commentator says, is to be seen in the next Verse.

- 2) *bahūnām puruṣāṇām ca yatha'kā yonir ucyate |*
tathā tam puruṣam viśvaṃ vyākhyāsyāmi guṇādḥikam || 3 ||

Hier wird also Vyāsa als Verkünder der Lehre von der Einheit des *Puruṣa* genannt; und daß wir es nicht etwa mit einem nicht wörtlich zu nehmenden Ausdruck zu thun haben, geht aus der Anrufung des Vyāsa im Anfang des vom *paramātman* handelnden Stückes hervor. Eine solche Anrufung ist ganz außergewöhnlich und zeigt daher, daß wir es mit einer specifischen Lehre einer bestimmten Religion zu thun haben. Es thut nichts zur Sache, ob Vyāsa eine historische Person war oder nicht; sein Name steht für den Stifter jener Religion. Und zwar ist diese Religion die der Pāncarātra oder Sātvata (*pāncarātrasya kṛtsnasya vettā tu bhagavān svayam* XII 349, 68). Allerdings darf nicht verschwiegen werden, daß das Stück Nārāyaṇīya, dem obige Stellen entnommen sind, ein jüngeres sein dürfte. Aber daß diejenige religiöse Richtung, welche das MBh. in seiner jetzigen Gestalt sich angeeignet hat und in ihm am öftesten zum Ausdruck gelangt ist, eine den späteren Pāncarātras sehr nahe verwandte war, geht aus dem Mangala hervor, womit jedes parva des MBh. anhebt:

*Nārāyaṇam namaskṛtya Naram caiva Narottamam |
devīm Sarasvatīm caiva tato jayam udṛayet ||*

Denn *Nārāyaṇa* und *Nara* (die in *Kṛṣṇa* und *Arjuna* wiedergeboren sind) sind die zwei Urmanifestationen des *paramātman*, des *Narottama*. Diese drei Gottheiten genießen eine besondere Verehrung im Pāncarātra-System, wie wir auch in dem Nārāyaṇīya sehen. Die Nennung der Sarasvatī könnte in dem Epos auf die Göttin der Rede bezogen werden, welche die Dichter begeistert; aber eine specielle Deutung im Sinne der Pāncarātra scheint mir nicht ausgeschlossen. Denn der Ṛṣi Sārasvata¹⁾ gilt darin (XII 349) als aus der von Brahman ausgesprochenen Silbe *ḥo* hervorgegangene Sammler der Veden, der in jedem Yuga in eben dieser Eigenschaft wiedergeboren wird, im Kaliyuga als Stammvater der Kuruṅge i. e. Kṛṣṇa Dvaipāyana Vyāsa. Demgemäß wird Vyāsa als Sārasvata Brahmane betrachtet worden sein, oder anders ausgedrückt, die Pāncarātra-Sekte ging aus von Sārasvata-Brahmanen, die ja im Nord-Westen

*namaskṛtvā ca gurave Vyāsāya viditātmane |
tapoyuktāya dāntāya vandyāya paramarṣaye || 4 ||
idam puruṣasūktam hi sarvavedeṣu pārthiva |
ṛtam satyam ca vikhyātam ṛṣisīmhenā cintitam || 5 ||
utsargenā'pavādena ṛsibhiḥ Kapilādibhiḥ |
adhyātmacintām āśrītya śāstrāṇy uktāni Bhārata || 6 ||
samāsatas tu yad Vyāsah puruṣaikatvam uktavān |
tat te 'haṃ sampravakṣyāmi prasādād amitaujasah || 7 || .*

1) Es ist derselbe, der von Buddhaghōṣa I 47 genannt wird.

Indiens besonders zahlreich sind. Es versteht sich daher von selbst, daß in dem Mangala eines Werkes, auf dessen Gestalt Śarasvata-Brahmanen maßgebenden Einfluß hatten, die Göttin Śarasvatī angerufen werden mußte. Doch mag sich dies verhalten, wie es wolle, jedenfalls kann man nicht leugnen, daß in dem MBh. eine religiöse Richtung, welche die Allgottheit mit Vāsudeva-Nārāyaṇa identifizierte, vorwiegend zum Ausdruck gelangt, und daß diese für die Auswahl und Aufnahme der philosophischen Stücke, welche ja dieselbe Tendenz haben, maßgebend gewesen ist. Man wird eine solche Philosophie, welche die spekulative Grundlage für eine weit verbreitete volkstümliche Religion abgab, nicht ohne weiteres mit dem System einer Philosophenschule identifizieren dürfen. Solche Ausschließlichkeit liegt nicht in der Art der indischen Religionen; sie streben vielmehr danach, möglichst alle anerkannten Autoritäten für sich in Anspruch zu nehmen, und innere Widersprüche derselben stehen diesem Streben nicht im Wege. In den Brāhmaṇa sind manche einander widersprechende Ansichten enthalten, und dennoch gelten sie alle als Offenbarung und konnten es, weil das Gemeinschaftliche durchaus überwiegend ist. In den Āraṇyaka und Upaniṣad sind sehr verschiedenartige philosophische Meinungen vertreten, und dennoch erkennt der Vedānta diese Werke en bloc als Autorität für seine Lehre an. Fügt sich eine bestimmte Ansicht nicht dem System, so polemisiert man nicht dagegen, sondern hilft sich damit, daß *paramārthataḥ* etwas anderes gelte. Nicht anders verfahren auch die volkstümlichen Religionen, nur daß sie noch mehr widersprechende Autoritäten unter einem Hut zu bringen haben. Bezeichnend ist dafür folgende Stelle aus dem schon mehrfach genannten Stücke Nārāyaṇīya XII 348, 80 ff. ›Wenn das äußerst subtile 25. Princip, *puruṣa*, mit *sattva* verbunden und vereinigt ist mit (der Kraft) der drei Laute (*a-u-m*) und frei ist von Handlungen, geht es ein in den (höchsten) *Puruṣa*. So ist Śāṅkhya-Yoga, Veda-Āraṇyaka und das Pancarātra-System eins; sie sind Glieder eines organischen Ganzen¹⁾.

Hier wird also die bewußte Verschmelzung von Śāṅkhya-Yoga mit dem Vedānta in dürren Worten ausgesprochen, eine Ansicht, gegen die sich Dahlmanns Buch richtet, und der ich, gegen ihn, wieder zur Anerkennung verhelfen will. Zu dem Zwecke will ich jetzt auf die Spuren hinweisen, in denen sich die Wirkungsweise des Verschmelzungsprocesses noch erkennen läßt.

1) *susūkṣmaṃ tattvasaṃyuktaṃ saṃyuktaṃ trībhīr akṣaraiḥ |
puruṣaḥ puruṣaṃ gacchen nīḥkriyāḥ pancaviṃśakāḥ ||
evam ekam Śāṅkhya-Yogaṃ Vedāraṇyakam eva ca |
parasparāṅgāny etiṇi Pāncarātraṃ ca kathiyate ||*

Zunächst gelten Sāṅkhya und Yoga als eins (*ekaṃ Sāṅkhyam ca Yogaṃ ca yaḥ paśyati sa paśyati*); und dennoch geht aus der oben vorgebrachten Stelle klar hervor, daß die Anhänger dieser beiden Systeme selbst durchaus anderer Ansicht waren und die ausschließliche Richtigkeit des einen oder des andern Systems mit Gründen zu erweisen suchten. Die Differenzpunkte, die wir im Verlaufe bereits erwähnten, sind mehrere und nicht unerhebliche. Die Nichtanerkennung des Īśvara und die genaue Unterscheidung von *buddhi ahaṅkāra* und *manas* trennen das Sāṅkhya vom Yoga, abgesehen auch von des Yoga asketischer Praxis in ihrer systematischen Ausbildung. Es bedurfte also eines besonderen religiösen Auges, um die Einheit von Sāṅkhya und Yoga zu erkennen — oder richtiger: ihre Verschiedenheit nicht erkennen zu wollen.

Ein zweiter Schritt war die Verschmelzung von Sāṅkhya und Vedānta. Nach meiner Ansicht würde sie darin bestehen, daß die Lehre von der Einheit des *Puruṣas*, von dem *brahma*, in das System, das die Vielheit der *puruṣas* anerkannte, hineingetragen worden wäre. Daß dies wirklich geschehen ist, läßt sich durch folgende Betrachtungen, wie ich glaube, überzeugend nachweisen. Die Sāṅkhyas sind auf die Zahl von 25 Principien gewissermaßen eingeschworen; mehrfach wird im MBh. betont, daß es nur 25 Principien gebe: z. B. *pancaviṃśat paraṃ tattvam paṭhyate na narādhipa Sāṅkhyānam* XII 307, 47. *pancaviṃśati tattvāni pravādanti manīṣiṇaḥ* 308, 14. Das 25. *tattva* ist nun der *puruṣa*; aber es ist nicht damit das *brahma* gemeint, sondern die Einzelseele. Die Einzelseele wird sehr oft mit *pancaviṃśaka* bezeichnet, und ihr gegenüber heißt das höchste *brahma*, das sechszwanzigste, *ṣaḍviṃśa*, z. B. XII 308, 7:

*ṣaḍviṃśaṃ vimalam buddham aprameyaṃ sanātanam |
satataṃ pancaviṃśaṃ ca caturviṃśaṃ ca budhyate ||*

Aehnliche Stellen *ibid.* Vers 16. 17. 20. 318, 55. 319, 79 etc. Also das *brahma* gehörte nicht in das System der 25 *tattva* hinein und mußte daher als 26tes gerechnet werden. Ueber diesen Widerspruch half man sich nun so hinweg, daß man das *brahma* für *nistattva* erklärte; es stände außerhalb des *tattva*, wäre nicht selbst ein *tattva*. Aber die Vedāntins erkennen das *brahma* ja als das einzige wahre *tattva* an. Man sieht, daß die Verwirrung durch die Aufnahme des *brahma* in das Sāṅkhyasystem hervorgerufen worden ist; die Schwierigkeiten schwinden, wenn man *brahma* als etwas sekundär hinzugekommenes betrachtet. — Noch auf ein anderes muß hingewiesen werden; die Verquickung von Vedānta-Ideen mit Sāṅkhya-Lehren erschüttert die Stellung der Prakṛti. Sie wird zwar an vielen Stellen als *dhrūva*, *akṣaya* etc. bezeichnet, aber es besteht schon anderseits die Nei-

gung, sie aus dem *brahma* selbst herzuleiten, dem *brahma* ein anderes Sein als ihr zuzuschreiben (dem *nistattva* als dem 24. *tattva*), das *brahma* mit dem *viśva* zu identifizieren. Diese Entwicklung findet in den Purāṇa ihren Abschluß, welche *puruṣa*, *avyakta* und *vyakta* nebst *kāla* als Formen (*rūpa*) des höchsten *brahma* hinstellen (*parasya brahmaṇo rūpam puruṣaḥ prathamam dvija | vyaktāvyakte tathāivā'nye rūpe kālas tathā'param*. Viṣṇu Purāṇa I 2, 15).

So stellt sich uns das Verhältnis des epischen Sāṅkhya zum klassischen auf Grund der im MBh. enthaltenen Anhaltspunkte dar: das epische, monistische Sāṅkhya hat sich aus dem dualistischen System, wie es das klassische Sāṅkhya bietet, entwickelt und zwar durch Anlehnung an vedāntistische Anschauungen von dem höchsten *brahma*. Durch die Darlegung dieses Verhältnisses glaube ich der These Dahlmanns die Grundlage entzogen zu haben. Es wird aber nicht überflüssig sein, auch die weitere Entwicklung seiner Theorie kritisch zu beleuchten. Wie wir oben berichtet haben, leitet er den Vedānta aus seinem ›älteren‹ Sāṅkhya her. ›Die wichtigste Uebereinstimmung liegt in dem organischen Aufbau der empirischen Seele, in der Lehre von den upādhi‹. ›Dieselben constituierenden Elemente des grobstofflichen und feinstofflichen Körpers kehren in Sāṅkhya und Vedānta wieder‹. Mit dieser Behauptung würde Dahlmann Recht haben, wenn Werke wie Vedāntasāra etc. maßgebend wären. Denn in ihnen finden wir den ganzen Apparat des Sāṅkhya mit den *gunas* und den constituierenden Elementen des *jīva* als Vedāntalehre. Anders aber verhält sich die Sache im älteren Vedānta. Die Gruppierung der Principien, die Dahlmann p. 150 giebt, unterscheidet sich wesentlich von dem Schema der *upādhis*, welches Deussen für den Vedānta entwirft (siehe dessen Vedānta p. 352). Einerseits spielen im Vedānta die *prānas* eine viel hervorragendere Rolle als im Sāṅkhya, andererseits steht darin den drei Principien des Sāṅkhya: *buddhi*, *ahaṅkāra* und *manas* nur das eine *manas* gegenüber. In diesem Punkte war der Vedānta selbst zu Śankaras Zeit noch nicht zu dogmatischer Festigkeit gelangt: denn Śankara sagt: ›mag man ihn (den Upādhi der Seele) nun Antaḥkaraṇa, Manas, Buddhi, Vijñānam, Cittam benennen, oder auch, wie einige thun, zwischen Manas und Buddhi scheiden, und jenem die Funktion des Zweifeln, dieser die des Entschließens beilegen‹. (Deussen, l. c. p. 338). Also steht die ältere Vedānta-Lehre von den constituierenden Elementen des *jīva* auf einer primitiveren Entwicklungsstufe als der des Sāṅkhya, welches statt des einen *upādhi* die drei *tattva*: *buddhi*, *ahaṅkāra* und *manas* aufführte. Die Vedānta-Lehre kann also nicht aus dem Sāṅkhya hervorgegangen sein. Wir sehen im

Gegenteil, daß später der Vedānta den Vorzug des Sāṅkhya in dieser Beziehung anerkannte und dessen Lehre mit der seinen verschmolz ¹⁾).

Ueber das Verhältnis zwischen Vedānta und Sāṅkhya läßt sich, wie ich glaube, auf Grund der in der Tradition etc. gegebenen Anhaltspunkte eine plausible Theorie aufstellen, wie im Folgenden gezeigt werden soll. Die ältesten philosophischen Ansichten der Inder, welche in größeren zusammenhängenden Traktaten, den Āraṇyaka und den älteren Upaniṣad, zum Ausdruck gelangen, liegen durchaus in der Richtung des späteren Vedānta. Die durch jene Werke repräsentierte Epoche der philosophischen Entwicklung gelangte zum Abschluß, als sie zur Offenbarung gestempelt wurden. Von der Zeit an setzte nun die theologische Arbeit ein, welche aus dem Widerstreite der in der Offenbarung ausgesprochenen Ansichten das Gemeinsame, die Grundanschauungen zu gewinnen und eine mehr einheitliche Lehre herauszubilden suchte. Diese Bestrebungen fielen der Schule der Vedānta-Philosophen zu und finden ihren klassischen Ausdruck in den Brahmasūtra des Bādarāyaṇa. Dieses Werk giebt aber keine systematische Darstellung der Vedānta-Lehre, wie Thibaut, *Sacred books of the East* XXXIV, Introduction, gezeigt hat. Systematische Darstellungen des Vedānta treten erst ganz spät auf. Trotzdem wird man nicht bestreiten können, daß die philosophischen Ideen des Vedānta die Vedentheologen beherrschten. Tritt der Vedānta doch als Uttara-Mimāṃsā zu der Methodenlehre von der Interpretation der Schrift, der Pūrva-Mimāṃsā zur Seite. Beide Mimāṃsās haben die Erforschung der Schrift zum Zweck, darum darf man mit Sicherheit annehmen, daß beide in denselben Kreisen, denen der Vedentheologen, entstanden sind.

Wie die beiden Mimāṃsās zusammengehören, so auch Sāṅkhya und Yoga. Herr Dahmann sagt sehr richtig (p. 105), Sāṅkhya und Yoga ständen sich als erkenntnistheoretischer und praktischer Teil einer Weltanschauung gegenüber. »Sie ergänzen sich als jñānakāṇḍa und karmakāṇḍa«. Damit werden wir von selbst auf den Ursprung dieser Geistesrichtung geführt: sie gehört dem Kreise der

1) Man beachte, daß der Yoga in dieser Beziehung auf derselben Stufe wie der ältere Vedānta steht. Wenn also im »epischen« Sāṅkhya *buddhi*, *ahaṃkāra*, *manas* und die *buddhīndriyas* als Funktionen desselben Organs, nicht als gesonderte Organe betrachtet werden, so wird das wohl eine Art von Compromiss sein, den man bei der Verschmelzung der divergierenden Ansichten von Sāṅkhya und Yoga schloß. Jedenfalls zählte das Sāṅkhya die drei Organe als drei *tattva*; denn sonst käme die ein für alle Mal feststehende Zahl fünfundzwanzig nicht heraus.

Zauberer und Asketen an, die wohl ebenso alt sind wie die Opferkünstler. Die beiden Richtungen des religiösen Lebens: die eine bestrebt durch kunstgerechte Opfer die Gunst der Götter und höhere Gaben zu erlangen, die andere in einsamer Selbstpeinigung ähnliche Ziele zu erreichen suchend, schlossen sich nicht gegenseitig aus, wie ja auch in den Brāhmaṇa von *tapas* immer als von etwas Hochheiligen gesprochen wurde. Aber praktisch wird es zwischen den Vertretern der beiden Richtungen doch bald mehr oder weniger zu einer Sonderung gekommen sein, sofern jeder das von ihm gewählte Mittel als besser, zu höherem Ziele führend betrachtet haben wird. Daher werden denn auch von Alters her *brāhmaṇa* und *śramaṇa* als zwar zusammengehörige, doch auch wieder geschiedene Classen mit einander verbunden genannt. So erklärt es sich, daß in Sāṅkhya-Yogawerken das Opfer sich keines besonders hohen Ansehens erfreute, obgleich es nicht verworfen wurde. Man hat daraus auf den nicht-brahmanischen Charakter des Sāṅkhya schließen wollen, wohl mit Unrecht; denn die Asketen waren gewiß, ursprünglich wenigstens, in ihrer Mehrheit Brahmanen, wogegen das aus anderen Kasten gestellte Contingent nicht unbedeutend zu sein brauchte. Nun wird sich die Praxis des Yoga, der Atemregulation, der Contemplation und der Erreichung von Verzückungen schon lange festgesetzt haben, ehe ihre theoretische Begründung gesucht und in dem Sāṅkhya gefunden wurde. — Der eben hervorgehobene Gesichtspunkt von der zunftmäßigen Entstehung der großen indischen Philosophien ist für das richtige Verständnis der ganzen Entwicklung von hervorragender Wichtigkeit. Es ist etwas ganz anderes, ob sich der Philosoph an ein großes mehr oder weniger ungesondertes Publicum richtet oder ob er nur einen bestimmten Stand im Auge hat, den er dauernd auf seiner Seite weiß. Der zweite Fall hat in Indien statt. Daher kommt es, daß sich die einzelnen Richtungen bis zur consequentesten Durchbildung entwickeln konnten, ohne innerlich von den Fortschritten des Denkens ergriffen zu werden, die in gleichzeitigen anderen Philosophenschulen errungen wurden. Als sich die Keime zu größerer Universalität und umfassender Bildung zeigten, entstand doch nicht ein allgemeines gelehrtes Publikum, in dem sich die früheren Stände aufgelöst hätten, sondern es bildete sich neben den alten ein neuer Stand, der der Pandits, die auch ihre besondere Philosophie, Nyāya-Vaiśeṣika, schufen.

Doch kehren wir zu dem Sāṅkhya zurück. Welcher Art die theoretische Begründung des Yoga sein mußte, ist nach seinen Zielen leicht zu erraten: es mußte gezeigt werden, wie sich der Büsser durch seine Mittel zu immer höheren, geistigen Stufen erheben kann;

man mußte diese Stufen, welche vom Grobsinnlichen zu dem höchsten Geistigen führen, in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit erforschen und demgemäß in ihrer natürlichen Reihenfolge anordnen, wie es in den 25 Principien der Sāṅkhya-Philosophie geschehen ist. Es ist natürlich, daß dieses Bestreben zur Aufstellung von Einzel-seelen führen mußte; denn der Ausgangspunkt der Untersuchung bildete ja die innere Erfahrung des einzelnen Büßers; wenigstens ist nichts in der Praxis des Yogins enthalten, was die Annahme einer Allseele hätte besonders nahe legen können.

Wir sehen, daß die beiden Mīmāṃsā in anderen Kreisen wurzeln als Yoga-Sāṅkhya. Wenn also Herr Dahlmann den Vedānta aus dem ›älteren‹ Sāṅkhya entstanden sein lassen will, so muß er die Uttara-Mīmāṃsā von der Pūrva-Mīmāṃsā ablösen und den inneren Zusammenhang zwischen beiden Mīmāṃsās zerreißen. Auch gewänne dabei die Sāṅkhya-Philosophie eine viel universellere Bedeutung, als ihr ursprünglich zukam; ihre Rolle, die theoretische Ergründung der bei der Yogapraxis entwickelten Begriffe zu bieten, wird bei Dahlmanns Hypothese nicht gebührend gewürdigt. Schreibe ich also dem Vedānta und dem Sāṅkhya gesonderte Entstehung und Ursprung zu, so will ich damit nicht leugnen, daß dennoch eine Einwirkung der einen Richtung auf die andere stattgefunden haben wird. Da, wie oben hervorgehoben, vedāntistische Ideen die Grundanschauung in den spekulativen Teilen der Offenbarung bilden, so ist anzunehmen, daß auch die Begründer der Yoga- und Sāṅkhya-Philosophie unter dem Eindrucke derselben Anschauungen gestanden haben. Ich glaube, daß sich dies noch in einigen Einzelheiten des Systems erkennen läßt. Sofern nämlich das Sāṅkhya seine Lehre rationell begründet, geht es von dem einzelnen Individuum aus und zeigt, daß Alles, was uns die innere Erfahrung an Organen kennen lehrt, auf höhere reinere Organe hinweist: die Sinne auf das *manas*, dieses auf den *ahaṅkāra*, dieser auf *buddhi*. Durch diese Argumentation gelangt man dazu, jedem Individuum seine specielle *buddhi* zuzuschreiben. Warum aber ist die *buddhi* ein großes, alles umfassendes Princip, wie ihr Name *mahat* ausdrückt? Ich sehe darin ein Anzeichen, daß wir es hier mit einer vedantistischen Idee zu thun haben. Denn der Vedānta geht umgekehrt von der Allseele herab bis zum weltlichen Individuum. Bei der Evolution der Welt aus dem Urwesen muß natürlich dasjenige, welches jenem am nächsten steht, noch nicht individualisiert, also allumfassend, *mahat* sein. — Ein anderer Punkt ist folgender. Auf Grund der Sāṅkhya-Philosophie verstehen wir wohl die Entwicklung der Dinge aus der *Prakṛti* durch *Buddhi* und *Ahaṅkāra* hindurch kraft Einflusses des *Puruṣa*

auf die *Prakṛti*. Aber trotzdem ist die Welt unabhängig von den einzelnen *Puruṣas* vorhanden; und zur Erklärung dieser Thatsache sieht sich das Sāṅkhya genötigt, Schöpfer für die einzelnen Weltperioden anzunehmen (III 56), so fremdartig sich auch diese Idee in dem Zusammenhange des Systems ausnimmt. Hier gab wahrscheinlich der Vedānta das Muster ab; denn nach ihm ist die Entstehung der Welt nach einheitlichem Plan leicht zu begreifen, da die wirkende Ursache dabei die einheitliche Allseele ist.

Man könnte auch an den Īśvara des Yoga denken, dem eine ähnliche Rolle zufällt. Aber es ist leicht einzusehen, daß dies ungefähr auf dasselbe herauslaufen würde; denn die Rolle als Welterschöpfer wurde dem Īśvara wahrscheinlich auch durch Anlehnung an Vedānta-Ideen übertragen. Die Einführung des Īśvara in den Kreis der Yoga-Vorstellungen hat dagegen eine andere Veranlassung. Seit ältesten Zeiten herrschte der Glaube, daß man sich durch Askese eine Gottheit geneigt machen könne, die alsdann dem Yogin alle Wünsche gewährt, die er hegt. Jede Gottheit kann nach diesem populären Glauben *vara* werden, und in den Legenden und Mythen lassen sich fast alle in dieser Rolle nachweisen. Neben diesem volkstümlichen Ziele der Askese werden die anderen Uebungen wie Atemregulation wesentlich auf die Kreise der höheren Magie beschränkt gewesen sein. Wie nun das uralte und weitverbreitete Yogintum die Grundlage für die Yogaphilosophie bildete, so wird auch die mit jenem verbundene Praxis, eine Gottheit durch Askese zu gewinnen, den Ausgangspunkt für den Glauben an einen Īśvara und für dessen Verehrung gewesen sein. In dem Īśvara war die begnadigende Macht vereinigt, welche der gemeine Glaube auf die vielen *varadas* verteilte. Im Einzelnen können wir natürlich die Stufen nicht erkennen, durch welche hindurch die primitive Verehrung einer Gottheit durch Askese sich zu der *upāsana* des Īśvara verfeinerte.

Für unsere Fragen hat die Verehrung des Īśvara als ein Yoga-förderndes Mittel noch eine andere, tiefergehende Bedeutung, insofern die *upāsana* des Īśvara faktisch nicht sehr verschieden ist von dem, was man später *bhakti* nennt. Der *bhaktimārga* knüpft also an den Yoga an und ist aus ihm entstanden. Da nun der *bhaktimārga* die für die spätere Zeit charakteristische Religionsform ist, so haben wir in dem Yoga den Ausgangspunkt des Hinduismus. Nachdem wir diesen Zusammenhang erkannt haben, verstehen wir auch, weshalb die ersten hinduistischen Religionen, die der Bhāgavata Sāvata Pāśupata, welche wir im MBh. genauer kennen lernen, als philosophische Grundlage ihrer Theologie Sāṅkhya und Yoga (über deren Unterschiede man absichtlich hinweg sah) anerkennen. Da nun in

diesen Religionen die Gottheit, Viṣṇu oder Śiva, den eigentlichen Mittelpunkt bildete, so lag es nahe, diese mit den höchsten Ideen zu umkleiden, welche die Spekulation ausgebildet hatte; und da sich diese in dem Vedānta fanden, so begreift sich leicht, daß vedāntistische Ansichten über die höchste Gottheit in das System des Sāṅkhya-Yoga aufgenommen wurden, wie wir das oben nachzuweisen versuchten. Nicht nur wurde dadurch die Stellung der Gottheit eine höhere, sondern auch das Endziel des Daseins, die Vereinigung mit Brahma oder das brahma-nirvāṇa, erschien als ein viel erhabeneres, als es der ursprüngliche Sāṅkhya-Yoga in Aussicht stellen konnte. Es sind das zwei Momente, die in religiöser Hinsicht von aller größter Bedeutung sind.

So entstand also das »epische« Sāṅkhya; es ist nicht ein »älteres« Sāṅkhya, wie Dahlmann meint, sondern ein zur philosophischen Fundierung volkstümlicher Religionen durch Aufnahme von Vedānta-Ideen umgestaltetes Sāṅkhya.

Es erübrigt noch dessen Verhältnis zum Buddhismus kurz anzugeben. Wenn, wie ich anderswo nachgewiesen habe, die Philosophie des Buddhismus hervorgegangen ist aus den Vorstellungen, die im Sāṅkhya-Yoga systematisch ausgebildet wurden, so ist das buddhistische Nivāṇa natürlich auch nur eine Aneignung des *brahma-nirvāṇa*, wie es in dem epischen Sāṅkhya, d. h. der philosophischen Grundlage des *bhaktimārga*, gelehrt wird. Hierin stimme ich also Herrn Dahlmann zu und erkenne gern an, daß darin eine wesentliche Verbesserung meiner Theorie über den Ursprung des Buddhismus liegt. Im übrigen halte ich D.s Theorie für verfehlt und habe geglaubt, sie durch eine andere, den gegebenen Thatsachen besser angepaßte ersetzen zu müssen. Nichts destoweniger bin ich weit entfernt, Dahlmanns Arbeit darum für vergeblich zu halten; denn Niemand wird sein frisch geschriebenes Werk ohne vielfache Anregung empfangen zu haben aus der Hand legen¹⁾.

Bonn, 18. November 1896.

Hermann Jacobi.

1) Es würde kleinlich sein, wollten wir einzelne Versehen und Mißgriffe rügen. Doch kann ich nicht umhin, auf einen Fehler aufmerksam zu machen, den Herr Dahlmann schon in seinem früheren Werke gemacht hat und jetzt wiederholt. Im »Mahābhārata als Epos und Rechtsbuch« p. 221 citiert er MBh. XII 218, 27 in folgender Form: *pratyakṣam hy etayor mūlaṃ kṛtāntai 'ti hy ayor api*; in dem neuesten Werke verändert er den zweiten Pāda in: *kṛtāntai 'tad āhy ayor api*. Offenbar hat er *ayor* für *anayor* genommen. Die Sache ist einfach: es muß *kṛtāntaitihyayor api* gelesen werden. *Kṛtānta* ist, wie Nilakaṅṭha richtig bemerkt = *anumāna*, und *aitihya* = *āgama*. Dahlmanns Ueber-

Hillebrandt, A., *Ritualliteratur. Vedische Opfer und Zauber.* (Grundriß der Indo-Arischen Philologie und Altertumskunde, hrsg. von G. Bühler. Bd. III, Heft 2). Straßburg, K. F. Trübner 1897. gr. 8°. 186 S. Preis 9,50 Mk.

Eine Darstellung des gesammten Vedischen Rituals zu geben ist keine leichte Aufgabe: der zu verarbeitende Stoff ist ungeheuer, die Texte sind oft schwierig und dunkel. Als der Verf. seine Arbeit anfang, gab es nur wenige eingehende Darstellungen einzelner Theile des Rituals. Vom häuslichen Ritual waren eigentlich nur die Hochzeit und das Śrāddha ausführlich behandelt worden; vom Śrautaritual das Neu- und Vollmondopfer durch Hillebrandt selbst, ferner das Thieropfer, der Rajasūya und Vājapeya, kleinere Aufsätze nicht zu gedenken. Während die meisten Gr̥hyasūtras in Uebersetzung vorlagen, ist nur ein Śrautasūtra, und nicht einmal ein sehr wichtiges, übersetzt worden. Auch ist mancher wichtige Text zwar handschriftlich der Wissenschaft zugänglich, aber bis jetzt noch nicht durch den Druck Gemeingut geworden. Es leuchtet ein, daß eine Darstellung ohne Benutzung handschriftlicher Quellen schon nach einigen Jahren veraltet sein wird. Leider hat nun der Verf. so gut wie keine unedierte Sūtras benutzt. Gelegentlich erwähnt er nur das ganz späte Vaikhānasagr̥hyasūtra und hie und da das Hiranya-keśiśrautasūtra. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß, hätte der Verf. zum Beispiel auch die Sūtras des Baudhāyana, die Mānava- und die Bhāradvājasūtras herangezogen, seine Darstellung nicht nur weit vollständiger geworden, sondern auch von vielen kleineren und größeren Ungenauigkeiten, die sich jetzt darin finden, frei sein würde. Eine andere Schwierigkeit, welche die Darstellung des Ve-

setzung der ganzen Stelle am zuerst genannten Orte bedarf denn auch noch einiger Verbesserungen, die an der Hand des Commentars leicht vorzunehmen sind. Endlich möchte ich noch die Folgerung Dahlmanns p. 32 Note 2 aus Buddhacaritra I 47: *Vyāsa tathai 'nam (i. e. vedam) bahudhā cakāra na yaṃ Vasiṣṭhaḥ kṛtavān aśaktiḥ* — richtig stellen. Es bezieht sich das nicht auf den fünften Veda, das von Vyāsa gedichtete MBh., sondern auf die Einteilung des Veda. MBh. XII 349, 46 heißt es von Vyāsa: *tatrā 'py anekadhā vedān bhetsyase tapasā 'nvitāḥ*. Aśvaghōṣa hat offenbar dasselbe gemeint und gar nicht dabei an das MBh. gedacht. In seinem früheren Werke hatte Dahlmann p. 151 daraus, daß in demselben Verse Aśvaghōṣas vorher Śārasvata als Verkünder des verlorenen Veda genannt wird, geschlossen, daß wenn dem Vyāsa *bahudhākr.* des Veda zugeschrieben werde, damit etwas anderes, nämlich die Hinzufügung des 5. Veda, des MBh., gemeint sein müsse, weil Śārasvata und Vyāsa eine Person seien. Aber Vyāsa ist nur eine Wiedergeburt des Śārasvata; er ist ein Sohn Parāśaras, während Śārasvata auf wunderbare Weise aus der Silbe *ḥo* entstand. Die Gegenüberstellung Vyāsas und Vasiṣṭhas bezieht sich darauf, daß Vasiṣṭha ein Vorfahre Vyāsas ist.

dischen Rituals in kleinem Raum veranlaßt (das ganze Hillebrandtsche Buch umfaßt 12 Bogen), liegt in dem ungeheuren Umfange des zu verarbeitenden Materials; alles zu erwähnen ist unmöglich, es muß also die rechte Auswahl getroffen werden. Da nun ferner eine Darstellung des Vedischen Rituals ohne die Mantras keine Darstellung ist, weil ja oft die Handlung selbst oder deren Zweck erst durch die Mantras erkennbar wird, kann man in Hillebrandts Arbeit nur eine oberflächliche Skizzierung der Vedischen Opfer, einen Inhaltsabriß der Sūtratexte erwarten. Als solche begrüßen wir sie mit großer Freude. Wer sich in das Vedische Opferritual hineinarbeiten will, findet in dem Hillebrandtschen Buch einen willkommenen Führer. Was bis jetzt in zahllosen Aufsätzen und in einzelnen Artikeln zerstreut lag, findet er hier bequem zusammengetragen mit genauer Verweisung auf die Quellen. Von den vier Theilen: I. Werth des Rituals, Vorgeschichte, Quellen, II. Gṛhyasūtras, III. Śrautasūtras, IV. Zauber, scheinen mir der erste, der dritte und der vierte Theil am besten gelungen zu sein. Ref. macht besonders auf das Kapitel über die allgemeine Bedeutung der Ritualliteratur aufmerksam, wo sehr vieles auch für den Ethnographen Wissenswerthe zusammengetragen ist. Ob nicht manche von den Ritualgebräuchen, die der Verf. als indogermanisch anzusehen geneigt ist, sich einmal als allgemein menschlich erweisen werden, wollen wir dahingestellt sein lassen. Der Verf. hofft, daß bei weiterer Forschung »sich der Grund zu einer arischen Alterthumskunde legen lassen wird, die der vergleichenden Grammatik zur Seite steht«. Es ist aber zu befürchten, daß, wenn nicht die Vorstudien zu dieser Wissenschaft auf breiter ethnographischer Grundlage unternommen werden, später manche Enttäuschung die Folge sein wird. Wenn man z. B. das Verknüpfen der Gewänder des heirathenden Paares sowohl bei den Indern als bei den Parsen und Polen antrifft (Winternitz, das altind. Hochzeitsrituell, S. 64), so möchte man geneigt sein, dies als einen aus der Gemeinschaft ererbten Brauch anzumerken. Sieht man aber, daß derselbe Brauch sich auch bei den Mexikanern findet, so wird unsere Sicherheit weniger groß. Wenn auch bei einem anderen indogermanischen Stamme als bei den Indern der Brauch bestände, die Daumen und Zehen des Todten zusammenzuschnüren, so würde man diesen typischen Zug ohne Bedenken als indogermanisch betrachten, aber die Erkenntniß, daß sich der genannte Brauch auch auf den Bismarck-Inseln findet, würde zur Vorsicht mahnen. Mehr als Hypothesen von größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit wird man hier also kaum erreichen können.

Nach einer kurzen Behandlung der Punkte, die das altind.

Ritual mit dem Iranischen gemeinsam hat und nach einem Versuch ein Bild des ältesten Rituals auf Grund der Ṛksamhitā allein zu construieren¹⁾, kommen die eigentlichen Quellen des altind. Rituals, die Sūtras, zur Besprechung.

In § 6 ›Śrauta- und Ḡṛhyasūtras‹ hatte Ref. gehofft, über viele wichtige Fragen einige Belehrung zu finden, z. B. in wiefern die Sūtras des Āśvalāyana und Śāṅkhāyana ausschließlich als Leitfaden für den Hotar zu bezeichnen sind (das Agnihotra und der Piṇḍapitṛyajña z. B. werden in diesen Sūtras behandelt, obgleich der Hotar bei diesem Ceremoniell nicht functioniert) und die des Lātyāyana und Drāhyāyana für den Udgātar u. s. w., wie man sich die Entstehung der verschiedenen Śākhās vorzustellen hat, welches das Verhältniß des Śrauta- zum Ḡṛhyaritual ist (denn ohne Zweifel ist das Ḡṛhyaritual zum Theil nach dem Vorbilde des Śrautarituals modelliert: ich erinnere an das Verhältniß des Pārvaṇasthālipāka zum Darśa-pūrnamāsa, des Śrāddha zum Piṇḍapitṛyajña).

Die dann folgende Aufzählung der Quellen ist ziemlich vollständig. Nur Weniges scheint des Verfassers Aufmerksamkeit entgangen zu sein. Es scheint ihm unbekannt gewesen zu sein, daß das Upa-granthsūtra, das er S. 34 erwähnt, herausgegeben ist (in der Zeitschr. ›Uṣā‹). Was es mit dem S. 35 erwähnten Chandogagrhyasūtra für eine Bewandnis hat, hätte dem Verf. aus Bijdragen tot de taal-land-en volkenk. van Ned. Indië VI. 1. p. 99 sqq. bekannt sein können (vgl. jetzt auch Abh. für die K. des Morgenl. X. 3, S. XXIII). Auf einem Irrthum Burnells beruht die Angabe (S. 37), das Sāmagrhyapariśiṣṭa (Catal. of a Coll. 1870, no. CLXXVIII) sei mit dem Karmapradīpa identisch. Es ist ein ganz verschiedenes dem südlichen Indien entstammendes Pariśiṣṭa. Gleichfalls auf einem Irrthum beruht die Annahme (S. 27) eines besonderen Kātyāyanagrhyasūtra (vgl. Museum, 4. Jahrg. S. 251). Das ebendasselbst erwähnte Kātyāyanahautrasūtra ist wohl das 16. Pariśiṣṭa zum Weißen Yajurveda (Ind. Stud. I S. 81). Die Berichte über das Baudhāyana-, Bhāradvāja-, Vaikhānasa- (śr.) und Mānavasūtra hätte man viel ausführlicher gewünscht.

Dann erst behandelt der Verf. das eigentliche Ritual: zuerst das Ḡṛhya-, dann das Śrautaritual. Es ist mir nicht recht deutlich, weshalb das häusliche Ritual vorangeht, da es doch ohne Kenntniss

1) Ref. theilt hier die folgende Berichtigung zu S. 17 Z. 11 mit: *pitṛyajña* ist in der Ṛksamhitā auch nicht mit *pitṛmedha* synonym; es bedeutet: ›das Opfer der Väter, das Opfer, welches die Väter im Jenseits noch darbringen und wozu sie natürlich eines Feuers bedürfen‹, vgl. besonders AS. XII. 2. 8: *yamarājño gachatu ripravāhaḥ*.

der Śrautaopfer nicht in allen Theilen zu begreifen ist; die Gṛhyasūtras selbst setzen ja auch die Bekanntschaft mit den Śrautas voraus¹⁾. Im Verhältniß zu den Śrautaopfern wird dem Gṛhyaritual ein großer Raum gewährt, es füllt 56, die Śrautaopfer 70 Seiten. Während die Gṛhyaceremonien, soweit sie publiciert sind, nahezu vollständig besprochen und selbst Handlungen, deren Kenntniss nur in Parisiṣṭas überliefert ist, beschrieben werden, kommt vom Śrautaritual nur das Hauptsächlichste zur Erörterung und sehr vieles bleibt völlig unerwähnt.

Bei der Behandlung des Gṛhyarituals (§ 9—57) vermissen wir zu Anfang die Skizzierung eines Gṛhyaopfers: des Rahmens, in dem alle die Saṃskāras und sonstigen Gṛhyaopfer nach fast allen Sūtras hineingefügt werden, besonders der einleitenden und schließenden Spenden. Dieser Gegenstand wird erst in § 42 kurz abgemacht. Hätte der Verf. diese Uebersicht vorangeschickt, so hätte er später mehrere Punkte übergehen können, die jetzt auf den weniger Eingeweihten einen verwirrenden Eindruck machen können. Ich meine u. a. die wiederholte Mittheilung, daß zu Anfang eines Saṃskāra Brahmanen zu Glückwünschen veranlaßt werden, daß Brahmanen zu speisen sind, daß ein Feuer anzulegen ist (S. 51 Z. 15 v. u.), daß Spenden an Varuṇa u. a. darzubringen sind (S. 56 Z. 31). Die Mittheilung mancher anderen Vorschrift hätte bei der Kürze der Behandlung ohne Schaden fortbleiben können, weil doch in der Folge der Zweck der betreffenden Vorschrift nicht zu erkennen ist. So die Mittheilung, daß vor der Cremation Töpfe gemacht, mit Kuhdünger ausgestrichen (so!) oder mit trockenem gefüllt werden (S. 87 s. f.); daß vor dem Pitṛmedha soviel Töpfe als Theilnehmer sind und eine unbestimmte Zahl von Sonnenschirmen zu nehmen sind (S. 91 med.) u. A. Hie und da bekommt man den Eindruck, daß der Verf. etwas flüchtig zu Arbeit gegangen ist und sich kaum die Zeit genommen hat, alle die Sanskrittexte selbständig durchzuarbeiten, sondern sich zuweilen mit Uebersetzungen begnügt hat und dann nicht immer mit den richtigsten Uebersetzungen. So übersetzt der Verf. Pār. I 16, 17 auf S. 45: »die Gegend, in der das Kind geboren ist, bespricht er mit dem Mantra«. In dieser Weise schon Stenzler. Richtig Oldenberg (S. B. E. XXIX S. 295): »he recites over the place at which the child is born«. Bhāradvāja hat: *yatra śete*. Die Spende im Sūtikāgni (§ 13) läßt der Verf. geschehen mit Senf mit Reißkörnern; ebenso, aber unrichtig Stenzler. Richtig Oldenberg (S. B. E. XXIX, S. 296). Wenn jemand, so könnte Hillebrandt

1) »wahrscheinlich« auf S. 20 Z. 1 v. u. ist zu streichen.

wissen, daß den Rakṣasen keine Körner, sondern nur die Hülsen geopfert werden (vgl. Neu- und Vollmondsopfer, S. 171; *phalīkaraṇa* = *kana*). *Āśv.* I 8. 11 lautet: *saṃvatsaram vaika ṛṣir jāyata iti*. Das übersetzt der Verf., wie es scheint nach dem Vorbilde Stenzlers: »(in diesem Fall) wird ihm ein und derselbe Ṛṣi zu Theil werden«. Was man darunter zu verstehen hat, wird nicht erklärt¹⁾. Natürlich hat Oldenberg (S. B. E. XXIX S. 171) das einzig Richtige: »or one year according to some; then they say, a Ṛṣi will be born as their son«. Dazu vergleiche man Baudh. bei Winternitz, das altind. Hochzeitsrituell, S. 86. Im Anschluß an Weber (Ind. Stud. XIII S. 249) wird S. 163 *uttāna* unrichtig als »aufrechtstehend« gedeutet, ein Irrthum, der schon von Eggeling (S. B. E. XLI S. 367) berichtigt worden ist.

Es mögen hier einige Bemerkungen zu einzelnen §§ folgen.

Bei der Mehrzahl der Gr̥hyas folgt die Scheitelschlichtung der Manneszeugung (§ 11), nur bei *Āp. Hir.* ist es umgekehrt. Zu *Āp. Hir.* kommen noch *Bhār.* und *Kāṭh. gr̥hs.* Nach meiner Ansicht wäre es richtiger gewesen, *Āp. Hir.* zu folgen. Denn die beiden Thatsachen, daß die Scheitelschlichtung nur bei der ersten Schwangerschaft ausgeführt wird und daß nach einigen Ritualtexten die Schlichtung des Scheitels einen Theil vom Hochzeitsritual ausmacht (Kauś. 76. 5, 6; *Mān. gr̥hs.* I. 12, vgl. auch *Śāṅkh.* I. 12. 3. 9, Hillebrandt § 37 S. 65), lassen vermuthen, daß die ganze Scheitelschlichtung ursprünglich zur Hochzeit gehört hat, aber davon losgelöst und zu einem selbständigen Sacrament geworden ist. Sehr merkwürdig ist das 31. Kapitel des *Kāṭh. gr̥hs.*: *tr̥tīye garbhamāse* werden alle die Haare der jungen Frau losgebunden und geordnet (*prasādhayati*). Dann *triḥśvetaṃ śalalyā śamīśākhayā sapalāśayā vā s̄mantam vicinoti yās te rākety athāsyāḥ p̄rthak keśapakṣau sannahyati nīlālohitena sūtreṇa nīlālohitam bhavati . . ṚS. X. 85, 28 . . badhyatām iti*. Der hier verwendete Mantra *nīlālohitam* . . kommt sonst im Hochzeitsritual zur Anwendung. Aber weder im Ritual des *Āpastamba*, der den Mantra hersagen läßt, während zwei Schnüre über die Wagengeleise gelegt werden, wenn das jungvermählte Paar das Haus verläßt, noch im Ritual des *Baudhāyana*, der den Mantra verordnet, wenn die Dämmerung anbricht, ist die ursprüngliche Anwendung bewahrt geblieben; wohl aber im Ritual des *Śāṅkhāyana* und des *Kāṭhakaśūtra*, wenn man das *Simantonnayana* als eine von der Hochzeit losgelöste Ceremonie betrachtet.

1) Ebenso sinnlos ist die Uebersetzung S. 136 von *pit̄ṛlokaśāmya*: »für einen der Manen wünscht«, statt: »für einen der (nach seinem Tode) die Welt der Väter zu erreichen wünscht«.

Zum Cauḍa, § 21. Oldenberg war S. B. E. XXX, S. 271 entschieden im Unrecht, als er Haradattas Deutung von *pravapati* als ›too artificial‹ verwarf. Ihm ist offenbar Hillebrandt gefolgt. Āp. gr̥hs. 10. 6, 7 bedeutet: ›he (the teacher) begins to shave his hair . . .; with the following verses he (the teacher) addresses him (the boy), while he (the barber) is shaving him‹. Ich behaupte, daß überall im Cauḍakarman der Vater oder der Ācārya das Abschneiden nur markiert, nirgend selbst verrichtet; auch da, wo nicht nachdrücklich erwähnt wird, daß der Barbier das eigentliche Scheeren verrichtet, z. B. in Gobhila. Denn auch hier ist der Barbier mit seinem Messer zugegen, ja, der Lohn wird vorgeschrieben, den er doch wohl nicht als bloßer Zuschauer verdient. Meistens wird denn auch gesagt, daß der Ācārya (oder der Vater) einige Haare abbricht (*prachinatti*); vgl. z. B. Mān. gr̥hs. I 21: *yenāvapat . . u. s. w. . . iti tisrbhis triḥ pravapati yat kṣureṇa . . u. s. w. . . iti lohāyaṣaṃ kṣuraṃ keśavāpāya* (= *nāpitāya*) *prayachati mā te keśān . . u. s. w. . . . iti pravapato* (sc. *nāpitasyetarān keśān*) *'numantrayate . .*, fast ebenso Kāth. gr̥hs. 40; ähnlich Baudh. gr̥hs. II 5. Besonders deutlich tritt das pravapana hervor bei Baudh. agniṣṭomasūtra I 2: *pravapati* (sc. *adhvaryur*) *devaśrur etāni pravapa iti* (T. S. I 2. 1^d); etwas weiter: *nāpitāya kṣuraṃ prayachann āha* (sc. *yojamāno*) *nāpitoptakeśaśmaśruṃ me nīkṛttanakhaṃ prabrūtād iti*. — In wiefern das Sūtra Āp. gr̥hs. 10. 16 (denn diese Stelle, nicht Hir. 2. 6. 10 ist S. 50 Z. 4 gemeint) undeutlich ist, sehe ich nicht. Uebrigens konnte es dem Verf. nicht bekannt sein, daß das berühmte Citat über den Haartracht, Samsk. Kaust. fol. III a, Nirṇ. Sindhu III 1. fol. 13 b dem Kāthakagr̥hs. 40 init. entlehnt ist. Gr̥hyāsaṃgr. par. II 40 (vgl. Hillebrandt S. 7 med.) ist eine metrische Bearbeitung dieser Stelle.

Aus § 24 S. 52 könnte man den Eindruck bekommen, daß beim Upanayana einige Schulen statt eines doppelten Gewandes ein einfaches erlauben. Das ist, wie ich glaube, unrichtig. Ein einfaches Gewand trägt man nur bei Todesfällen. Das von Āśvalāyana und Śāṅkhāyana gestellte Alternativ ist so zu deuten, daß anstatt des Ajina, welches als Obergewand Dienst thut, ein Kleid erlaubt wird; vgl. Kauś. 54. 7 und 10 (*apareṇa vāsanena*), eine Vorschrift, die auch fürs Upanayana (55. 5) gilt.

Es ist auffallend, daß der Verf. die Opferschnur nur im Vorübergehen nennt. Wer sich über die Bedeutung der Termini *yajñopavitin*, *prācīnāvītin*, *adhonivītin* u. dergl. bei Hillebrandt orientieren will, wird sich enttäuscht sehen¹⁾. Ich versuche es diese Lücke

1) Sogar *prācīnāvītin* giebt er (S. 95) irreführend durch ›links behängt‹ wieder.

hier auszufüllen. Wenn mit *yajñopavitin* wirklich gemeint ist, mit der Opferschnur über der linken Schulter, wie ist es dann zu erklären, daß diese Schnur in keinem Ritualtext beschrieben oder auch nur vorgeschrieben wird? In den ältesten Texten haben *yajñopavitin*, *prācīnāvṛtin* u. s. w. die Bedeutung: ›mit dem Kleid über der linken Schulter und unter der rechten Achsel‹, vgl. T. Ār. II 1. 4: *ajinaṃ vāso vā dakṣiṇata upavīya*. Erst in den jüngeren Texten taucht die Schnur auf; Baudh. paribh. sū.: *ajinaṃ vāsaḥ sūtram vā dvitīyaṃ yasya yad bhavati tena sa upavyayati*. Rudradatta zu Āp. śrs. VIII 15. 1: *vāsasāṃ sūtrānām vā granthīn visrasya* u. s. w. Man wird in älteren Texten fortan übersetzen müssen: ›mit dem Kleide über der linken Schulter‹¹⁾.

Seit den Arbeiten von Haas, Weber, Winternitz ist in der Behandlung des wichtigsten aller häuslichen Acte, der Hochzeit (§ 37) kein Fortschritt zu verzeichnen. Der Verf. hat sich leider auch hier darauf beschränkt, die Quellen zu excerpieren: von selbständiger Bearbeitung dieses Rituals keine Spur. Gerade von einer combinirten Behandlung des Gr̥hya- und Śrautarituals war für die Erklärung und Kritik des hochzeitlichen Rituals viel Neues zu erwarten, da einige Acte in beiden wiederkehren: das Umgürten der Braut (der Gattin, im Darśapūrṇamāsa), das Loslösen des Gürtels, die sieben Schritte (vgl. Āp. śrs. X 22, 11 flgg.). Von dem māṅgalyadhāraṇa (Ind. St. X, S. 312 Note; vgl. Prayogamālā I, fol. 158 b) wird nichts gesagt. Auch nicht von der Sitte, die Kleider des Bräutigams und der Braut zusammenzuzschnüren²⁾: *purোধāk . . . pṛthakpṛthag vadhūvarayoḥ uttarīyavastraprānte badhnīyāt; vratasamāptyantaṃ tad granthidvayaṃ na visṛjetām* (bekanntlich ist dies ein vor Gefahr schützendes Zauber mittel, vgl. Gobh. IV 9. 8); *nīlalahite bhavataḥ . . . etc. . . iti vadhūvarayor vastraprāntau mitho badhnīyāt* (Prayogamālā I, fol. 158 b und Prayogaśikhāmaṇi). In dieser Weise ließe sich das vom Verf. geschilderte Ritual mit manchem interessanten Zug ergänzen. Der feierliche Verlobungsact, der Ueberrest eines einstmaligen Brautkaufs, der aus dem Kauśika-, Mānava- und Kāṭhakaśūtra bekannt ist und der auch im Āśv. gr̥hyapariś. und in der Prayogamālā vorliegt, wird gar nicht erwähnt. Die besonderen Ritualien,

1) Auch die Braut ist *yajñopavitinī*, Gobh. II. 1. 19, wo die Comm. nach meiner Ansicht Recht haben gegen Knauer und Oldenberg.

2) Vgl. Winternitz, das altind. Hochzeitsrituell, S. 64. Ob die dort angeführte Mānavastelle darauf deutet, ist zweifelhaft; da der Mantra: *imaṃ vi śyāmi* von der Braut ausgesprochen wird (*ariṣṭāṃ mā saha patyā dadhātu ist* zu lesen), ist es auch wahrscheinlich, daß es die Braut ist, welche *yoktrapāśaṃ vi śyā vāsaso 'nte badhnāti*, die Schlinge an den Saum ihres Kleides bindet.

je nachdem es sich um einen brähma-, āṛṣa- oder daivavivāha handelt, sind dem Verf. völlig unbekannt geblieben. Der Vermuthung des Verf. (S. 67), mit dem *duhitṛmant* des Pāraskara u. A. sei der Ācārya gemeint, wird nicht leicht jemand beitreten, der alle die einschlägigen Stellen geprüft hat. Selbst in modernen Paddhatis wird mit dem Worte derjenige bezeichnet, der das Mädchen fortgibt, also meistens der Vater. Ob die beiden Madhuparkakūhe des Sāṅkh. und Āp. von Oldenberg richtig gedeutet sind (Hillebrandt S. 65), ist immer noch fraglich. Etwas verwirrt ist, was S. 65 über die *stheyāḥ* oder *dhruvāḥ* (sc. *āpaḥ*) berichtet wird. Im Wasser wird nicht eine Scholle durchbohrt (ib.), sondern die Scholle wird ins Wasser geworfen, so schon Weber, Ind. Stud. X, S. 381. Bei den sieben Schritten soll ›nach dem siebenten Spruch der Bräutigam den rechten Fuß der Braut mit dem seinen decken‹ (S. 66); da der Bräutigam hinter der Braut schreitet, ist wohl statt ›rechten Fuß‹ gemeint ›Spur des siebenten Schrittes mit dem rechten Fuß‹.

Bei der Behandlung des Śūlagavarituals (§ 54, S. 84) hat der Verf., wahrscheinlich wieder durch Oldenbergs Uebersetzung veranlaßt, dem Commentar den Glauben verweigert und ist dadurch in eine falsche Spur gerathen, wenn er von einem *śūlagava* oder *īśāna* genannten Stier, von einer Kuh *mīdhuṣī* ›die Gütige‹ und von einem Kalb *jayanta* ›der Sieger‹ redet. Oldenberg hatte *dakṣiṇasyām śūlagavam avāhayati* (Hir. gr̥hs. II. 8. 2) fälschlich als ›he has the spit-ox led to the southern (hut)‹ gedeutet, statt: ›er ruft Śūlagava (= Rudra) in die südliche (Hütte) herbei‹. Daß *avāhayati* nicht synonym mit *ajati* ist, war wenigstens Hillebrandt bekannt (vgl. Neu- und Vollmondopfer, S. 84). Deutlich sagt denn auch Baudhāyana: *daivatam avāhayati*. Die Kuh Mīdhuṣī und das Kalb Jayanta beim Śūlagava sind also nur Fantasieprodukte der europäischen Erklärer, und das Śūlagavakarman des Hiranyakeśin ist in der Hauptsache das gewöhnliche. Danach ist auch Hillebrandt S. 84 Z. 7 v. u. zu berichtigen.

Der Abschnitt über Krankheit, Tod u. s. w. (§ 56) enthält viele Angaben, die einen Uneingeweihten irre führen oder ihm wenigstens eine unrichtige Vorstellung der Thatsachen geben können. Das ›Gemeindefeuer‹ z. B. (S. 87) könnte die Vorstellung wecken, daß es eine Art Gemeindeheerd gab, während es doch nur synonym mit *laukikāgni* ist, also ›ungeweihtes Feuer‹ bedeutet. Ein argloser Leser, der vernimmt (S. 87, Z. 13 v. u.): ›die Mantras sind Taitt. Ār. VI gegeben‹, macht die unrichtige Folgerung, daß diese Mantras die überall in jedem Ritual geltenden sind, während es nur die von Baudhāyana und den anderen Taittiriyasūtrakāras gebrauchten

sind. Kauś. sū. 85 behandelt nicht die Maße der Cremationsstelle, sondern die des Śmaśāna, des ›Grabdenkmals‹. Die Stenzler-Oldenbergsche Deutung von *uddhatante* (Āśv. gr̥hs. IV. 2. 11, Hillebrandt, S. 38) habe ich an anderem Orte (Die altind. Todten- und Bestattungsgebr., Note 141) berichtigt. Das schwarze Ziegenfell soll beim Todtenritual mit der haarigen Seite nach unten ausgebreitet werden. Bei Āśvalāyana sind in diesem Punkt *daivam* und *pitryam karma* durch einander gewirrt (vgl. Best. Gebr., Note 161). Daß Ṛgveda X. 18. 8 im Todtenritual seiner ursprünglichen Bedeutung entfremdet sei, gebe ich dem Verf. nicht zu (vgl. weiter unten). In wiefern Pāraskara III. 10. 51 ff. ›wenig klar‹ genannt werden kann (S. 90), ist mir nicht ersichtlich. Die Sūtras enthalten die Vorschrift, daß nach dem Sapiṇḍikaraṇa der vierte Ahnherr desjenigen, der den Piṇḍapitryajña, das Śrāddha, die Aṣṭakā u. s. w. darbringt, fortbleiben soll und erwähnen den Brauch einiger dem Frischverstorbenen während eines ganzen Jahres Ekoddiṣṭaśrāddhas darzubringen. Mehr aber als dreien Vorfahren soll man den Kloß nicht darbieten. — Mit *samvatsarasmṛtau*, Kāty. 21. 3. 1 ist gemeint: ›wenn man sich des Todesjahres nicht mehr erinnert‹. Erst nachdem ich diese Stelle behandelt habe (Best. Gebr. Note 482), habe ich die Deutung dieser eigenthümlichen Vorschrift gefunden. Das Śmaśānakaraṇa war ursprünglich der Schlußact der Todtenritualien; da das Errichten eines Grabdenkmals mit vielen Mühen und Kosten verbunden gewesen sein muß, konnte es im Allgemeinen nicht unmittelbar nach dem Tode errichtet werden; oft genug werden mehrere Jahre verstrichen sein, bis es dazu kam. Dieser Brauch ward nun von den Priestern sanctioniert, indem sie es geradezu empfahlen, das Śmaśāna nicht zu bald zu errichten, ja sogar damit zu warten, bis man sich des Jahres, in dem die betreffende Person gestorben war, nicht mehr erinnern sollte. Gewöhnlich wird man aber die Feier so bald wie möglich begangen haben, um sich seiner Pflichten dem Verstorbenen gegenüber zu entledigen. Wenn Keśara zum Kauś. sū. als Termin angiebt: *samvatsaramadhye*, so bedeutet dies nicht: ›inmitten des Jahres‹ (Hillebrandt, S. 91), sondern ›im Laufe des Jahres‹. Was aber der Verf. meint, wenn er sagt (ib.): ›das Hinausschieben dieser Ceremonie (nl. des Śmaśānakaraṇa) beruht auf demselben Aberglauben, der in dem Ekoddiṣṭa-Opfer seinen Ausdruck findet‹, ist mir vollkommen unbegreiflich. Welchen Aberglauben meint hier der Verfasser? — S. 91 Z. 24 v. u. ist ›oder‹ zu tilgen; Z. 20 ist statt ›Gewandzipfel‹, ›Hälfte‹ oder ›Stück eines Kleides‹ zu lesen; das Z. 15 als Namen jenes Tages bezeichnete Wort *viphalphanna* ist ein Bahuvrihi: ›an jenem Tage soll es

reichliche Speise geben« (vgl. Best. Gebr. § 82). S. 92 Z. 1 ist statt ›leise« zu lesen: ›ohne Athem zu holen«; Z. 5 statt: ›im Süden«: ›südlich vom«. Was soll der Leser sich dabei denken, wenn er vernimmt (S. 92 Z. 10): ›die Theilnehmer schreiten, einen Stierschwanz anfassend, auf das Dorf zu«? Natürlich Folgendes: der Erste faßt den Schwanz eines Stieres an, der auf das Dorf zu gehen soll, und alle die anderen Verwandten *anvārabhante*, fassen einander jeder mit der rechten Hand seinen Vorgänger von hinten an. Nicht ein Theil des Feuers wird entfernt (S. 92 Z. 14), sondern das ganze Feuer des Verstorbenen (Best. Gebr. S. 114). ›Die leere Urne schlägt man mit einem alten Schuh« heißt es S. 92 Z. 24 v. u.; danach sollte man denken, es sei die Aschenurne gemeint, die Sache liegt aber anders, vgl. Best. Gebr. § 84. Daß der dem Ekoddiṣṭaśrāddha vorangehende Māṭryāga ein den weiblichen Vorfahren gebrachtes Opfer ist (S. 92 Z. 3 v. u.), muß jetzt entschieden gelegt werden. Zwischen ›sonst« und ›von rechts« (S. 93 Z. 2) sollte ›beim Manenopfer« eingefügt werden, wenn nicht die Worte zu einer verkehrten Vorstellung Anlaß geben sollen¹⁾. Zwischen dem Pārvaṇaritual einerseits und dem Kāmya-ābhuyadāyikā-ekoddiṣṭaritual andererseits (S. 93 med.) ist doch ein bedeutender Unterschied. Nur Pārvaṇa und Kāmya sind identisch. Auch zwischen Pārvaṇa und Māśīśrāddha ist wohl eigentlich kein Unterschied; es ist erlaubt, das Pārvaṇa, das eigentlich an einem Parvan-tag stattfindet, auch an einem früheren Tag abzuhalten, wenn man einen bestimmten Wunsch damit verbindet (als Kāmya). Ich habe (altind. Ahnencult S. 115) nicht als meine Meinung geäußert, wie man aus Hillebrandts Worten schließen könnte (S. 95 med.), daß das Anvaṣṭakya im Allgemeinen für den ursprünglichen Ritus zu halten wäre, sondern nur soweit die Texte der Kauthumas betrifft.

Während Ref. also behauptet, daß die hier gebotene Darstellung des Gṛhyarituals nicht mit vieler Kritik und nicht mit Aufgebot alles für die Wissenschaft erreichbaren Materials zustande gebracht ist, steht es mit der Behandlung des Śrautarituals besser. Das war auch zu erwarten, denn bekanntlich hat der Verf. vielfach auf diesem Gebiete gearbeitet. Besonders für die auf gründlicher und

1) Ebenso ungenau heißt es S. 114 Z. 2 v. u.: ›die Opferschnur wird (nl. beim Pīṇḍapitryajña) wie im Gṛhyaritual und wie bei jeder Nennung der Manen nicht über die linke, sondern über die rechte Schulter getragen«. Danach wäre es der Ritus im Gṛhyaritual *prācīnāvītin* zu sein! Der Verf. hat wohl gemeint zu sagen: ›Die Opferschnur wird, wie beim Manencult im Gṛhyaritual und« u. s. w.

mühevoller Arbeit beruhende Darstellung in dem Abschnitt ›Zur Charakteristik der Śrautaopfer‹ (§ 58) dürfte man dem Verf. zu Dank verpflichtet sein. Die Beschreibung des Agnyādheya (§ 59), die der Verf. mit Recht vorangehen läßt, giebt in ihrer Gedrängtheit kein deutliches Bild des Vorganges. Auch hätte man gern gelernt, welche Rolle der Aupāsanāgni im Agnyādheya der Śrautafeuer spielt (Āp. śrs. V. 4, 12—16); auch wären nähere Angaben über die Beschaffenheit des Sabhya- und Āvasathyāgni willkommen gewesen. Daß dem Verf. der Hergang des Spieles beim Ādhāna des Sabhyāgni nicht recht deutlich geworden ist (S. 108), liegt wohl an unseren Quellen. Sodann kommen zur Behandlung das Agnihotra, das Neu- und Vollmondsopfer mit dem Klößeväteropfer, die Tertialopfer mit dem Großväteropfer. Da heißt es (S. 118, med.) ›daß Klöße zur Speise niedergelegt werden auf die östliche, südliche, westliche Ecke der Vedi, wobei nach Āpastamba nicht die nächsten, sondern die weiteren (*para*) Vorfahren, der sechste beim ersten, der fünfte beim zweiten, der vierte beim dritten Piṇḍa genannt werden‹. Diese Auffassung von Āp. śrs. VIII. 16. 6, 7 ist entschieden unrichtig. Die Piṇḍas werden wie gewöhnlich den drei nächsten Vorfahren dargereicht mit den Worten: ›dies dir, Vater‹ u. s. w. (TS. I. 8. 5. 1. b). Nachher (*anu*) werden aber die drei weiteren Vorfahren einzeln bei jedem Klose genannt (*ācaṣṭe*).

Nach dem Āgrayaṇa und einer sehr kurzen Behandlung der Kāmyeṣṭis wird das Thieropfer im Anschluß an Schwabs Darstellung behandelt (§ 67). Eine Unrichtigkeit enthält, wenn ich nicht irre, S. 122; der Verf. weicht nicht nur von Schwab, sondern auch von allen Texten ab, wenn er mittheilt, das Opferthier sei mit einem Strick zu binden, der vom linken Vorderfuß an den Hals hinauf um das linke Horn geschlungen wird. Schwab hat (S. 81) ›linken Vorderfuß . . . rechte Horn‹. Keines von beiden ist richtig. Baudh. sagt nachdrücklich: *savyaśṛṅyavarjam* und die anderen Quellen (Āp. Hir.) reden von *dakṣiṇo bahuh*, *dakṣiṇe 'rdhaśirasi*, wo *dakṣiṇa* doch wohl nicht in der Bedeutung ›südlich‹, sondern ›rechte‹ zu nehmen ist. Im Todtenritual ist ja das Thier *savye padī baddhā* (Baudh. pi. sū. S. 5 Z. 9).

Zu viel scheint mir der Verf. in dem Anvārambhāṇa zu suchen, wenn er (S. 122 s. f.) meint, daß dadurch ›eine Zauberkraft von dem Opferthier auf den (die?) Priester und durch diese auf den Opferer übergeht‹. Richtiger war es S. 73 erklärt, nur ist nichts Mystisches bei der Sache; vgl. Śat. Br. III. 8. 1. 10: ›er würde sich selbst vom Opfer ausschließen, wenn er das Opferthier nicht an-

faſte«. Eben deshalb faßt z. B. auch die Braut den opfernden Bräutigam von hinten an.

Es folgt die Besprechung der Somaopfer mit Pravargya, Vājapeya, Rājasūya, Aśvamedha, wo wohl noch sehr, sehr vieles fraglich bleibt, Puruṣamedha, Sarvamedha, Dvādaśāha, Sautrāmaṇi und endlich das Agnicayana.

Es sei mir hier erlaubt, meinen oben geäußerten Zweifel an der Richtigkeit der Hillebrandtschen Auffassung von RV. X. 18. 8; 85. 21, 22 zu begründen, weil dieser Punkt nicht ohne Wichtigkeit für die Altersbestimmung des vielbesprochenen Puruṣamedha ist. Denn wenn diese schon im ṚV. vorkommenden Verse ursprünglich für den Puruṣamedha bestimmt gewesen sind, wie Hillebrandt (Z.D.M.G. XL, 708) behauptet hat, so liegt die Folgerung auf der Hand, daß schon in der ältesten Vedischen Zeit der Puruṣamedha begangen wurde. Aber es ist doch befremdend, daß von diesen drei nach Hillebrandt zur Zeit des Ṛgveda zusammen gehörenden Versen der eine sich mitten unter den Sprüchen für das Todtenritual, die beiden anderen unter den bei der Hochzeit zu gebrauchenden Sprüchen befinden. Immerhin wäre es an sich möglich, daß die Verse ›mißverständlich hier hinein gerathen‹ sind. Prüft man aber die anderen Mantras, die das Śāṅkhāyanaritual für den Puruṣamedha vorschreibt, so bekommt man die Ueberzeugung, daß wenigstens diese Mantras alle ihrer ursprünglichen Bedeutung entfremdet sind, vgl. z. B. XVI. 2. 17, 19; 13. 2 und besonders die letzte utthāpini ṛk (XVI. 13. 13). Uebrigens widerstrebt, nach meiner wie nach Oldenbergs Ansicht (Rel. des Veda, S. 575), ṚV. X. 18. 8 der von Hillebrandt gegebenen Deutung, da die Worte ›hier dieses Gatten Gattinnschaft hast du erreicht‹, doch kaum auf einen schon längst bestehenden Ehebund deuten können, was doch bei Hillebrandts Interpretation der Fall wäre. Ueber die Exegese dieses Mantra vgl. Oldenberg, Rel. des Veda l. c. und meine ›altind. Best. Gebräuche‹ S. 43 fig. Auch Hillebrandts Deutung der zwei nächsten utthāpini's des Śāṅkh. scheint mir verfehlt zu sein. Abgesehen davon, daß eine Anredung des Todten als *viśvāvaso* fast undenkbar ist, wie ist es möglich, daß ein Todter mit *ud vṛsvātāḥ*, ›hebe dich weg von ihr‹ angeredet wird? Vielmehr sollte man erwarten, daß die Frau (die Mahiṣi, nach Hillebrandts Deutung) aufgefordert wird, sich von dem Todten zu erheben. Nach meiner Ansicht ist also nur die Exegese zu billigen, die den Viśvāvasu, den Genius der Virginität als die angeredete Person und *pitṛṣadam* als: ›beim Vater (im Elternhause) weilend‹ faßt. Die ursprüngliche Verwendung der Sprüche ist dann die des Śāṅkh(gṛhs.), Āp., Baudh. In Bezug auf das Alter des Men-

schenopfers (des Puruṣamedha) stimmt Ref. somit vollkommen mit Oldenbergs Ansicht (Räl. des Veda S. 365 fig.) überein.

Besonders lehrreich ist der manche feine Bemerkung enthaltende Schlußabschnitt ›über Vedische Zauber‹ § 86 fig. Das Kauśikasūtra ist oft erwähnt, obgleich bei weitem noch nicht ausgebeutet. Ob das Abwischen der Hände nach dem Manenopfer (S. 179, 118), das lepanimārjana, als eine Śānti angesehen werden muß, ist mir zweifelhaft. Statt ›sañcayana‹ (S. 179 med.) ist ›śmaśāna‹ zu lesen. Die Epilepsie heißt bei den Indern doch nicht kumāra (S. 182)! Es ist dem Verf. entgangen, daß die Krankheitsbehandlung, die er S. 181 Z. 5 v. u. bis S. 182 Z. 7 mittheilt, dieselbe ist, die er bald darauf beschreibt (S. 182 Z. 7 bis 12). Weshalb ist der Zipfel des Gewandes, die *sic*, verunreinigend (S. 183 med.)? Etwa weil er den Vätern geheiligt ist und im Todtencult eine gewisse Rolle spielt?

Endlich noch eine Bemerkung, die dem ganzen Buch gilt. Da der Grundriß in erster Stelle ›für Lernende‹ bestimmt ist, hätte man viel weniger technische Ausdrücke ohne Erklärung erwartet. Zuweilen werden Ausdrücke unübersetzt gelassen, die nicht einmal etwas Technisches haben und für die ohne Mühe ein deutsches Aequivalent gefunden werden könnte, z. B. *kuruta* S. 79 und 80; *palāśaparnena* S. 118. Auch ist es Ref. aufgefallen, daß *tūṣṇām* immer mit ›leise‹ wiedergegeben wird statt mit ›stillschweigend‹ oder noch richtiger ›ohne Spruch (Sprüche)‹.

Die folgenden Druckfehler sind zu berichtigen:

- S. 20 Z. 3 v. u. *ānadhama*.
- S. 29 Z. 10 v. u. Satyāśāḍha.
- S. 43 Z. 18 v. u. Gobh. 2. 7. 7.
- S. 73 Z. 22 v. u. Kārṣmaryaholz.
- S. 115 Z. 23 v. u. Flocke(?).
- S. 140 med. Dhānamjajya.
- S. 142 Z. 11 *vājīnām*.

Breda, 25. Februar 97.

W. Caland.

Wackernagel, J., Altindische Grammatik. I. Lautlehre. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1896. LXXIX. 344 S. Preis Mk. 8,60.

Um die Mitte des Jahrhunderts und noch bis in die Mitte der siebziger Jahre hinein galt es als selbstverständlich, daß der Sanskritist zugleich Sprachvergleichler war. Seit die bekannten bahn-

brechenden und folgenschweren Untersuchungen über den ig. Vokalismus die gründliche Umgestaltung der sogenannten vergleichenden Sprachwissenschaft herbeiführten und der Schwerpunkt linguistischer Forschung von den Sprachen Asiens nach denen Europas verlegt wurde, haben die einmal so eng verbundenen Schwesterwissenschaften sich getrennt und sind ihre eigenen Wege gegangen. Beiden hat die Trennung Gewinn gebracht. Einerseits fing für die indogermanische Sprachwissenschaft, nachdem sie der Botmäßigkeit ›der ältesten Tochter der Muttersprache‹ enthoben worden war, eine neue Aera glänzender Erwerbungen an, in der die strenge Mannszucht einer durch wichtige und gesicherte Resultate erprobten Methode den Forscher vor Verirrungen und Fehlern jeder Art besser als vorher zu schützen vermochte; andererseits konnte der Sanskritist seine Arbeitskraft dem ausgedehnten und viel verheißenden Forschungsgebiete der Sprachen und der Cultur des alten Indiens ganz widmen. An ihn trat, bei der massenhaften Vermehrung des Materials an Texten in verschiedenen Zeiten und verschiedenen Dialecten abgefaßt, bald die Aufgabe heran, dessen Benutzung und Durchforschung zur Hand zu nehmen und die sprachliche und sachliche Erklärung und die Kritik der epigraphischen und litterarischen Dokumente auf den Wegen eines gesunden philologischen Studiums zu betreiben. Allerdings hat die mit gutem Erfolg im Dienste der Indologie verrichtete philologische Arbeit auch für die rein sprachlichen Studien reiche Früchte abgeworfen, durch sie sind namentlich für den Veda, aber auch für die jüngere Sprache, die grammatischen Kenntnisse vielfach erweitert, geklärt, vertieft, ergänzt worden. Doch die streng linguistische Behandlung des Indischen ist noch nicht Gemeingut geworden; wenigstens in der veralteten, dogmatischen und ungenügenden Behandlung der Laut- und Formenlehre der vedischen und Sanskritgrammatik spürt man nicht genug von dem frischen Hauch des regen Lebens, das so von Seite der Indogermanistik wie der Indologie erweckt worden ist und den Einzelforschern eine intensiv wie extensiv gewachsene Einsicht in den Bau und die historische Entwicklung der indo-arischen Sprachen gegeben hat. Eine wirklich wissenschaftliche Grammatik der indischen Hochsprache in ihren verschiedenen Entfaltungen, nach historisch-vergleichenden Principien bearbeitet, stand noch immer aus.

Diesem Mangel abzuhelfen hat Jac. Wackernagel übernommen. Seine altindische Grammatik, deren erster Teil, die Lautlehre, im Anfang des vorigen Jahres erschienen ist, bezweckt, das Studium der vedischen und Sanskritgrammatik in neue Bahnen einzulenken und die seit einem Vierteljahrhundert so stark gelockerten Be-

ziehungen zwischen Sanskritphilologie und Linguistik in einer den jetzigen Bedürfnissen beider Wissenschaften entsprechenden Weise wieder herzustellen. Sie wird uns die Errungenschaft philologischer, historischer, und — *last not least* — sprachvergleichender Forschung in der Form einer den ganzen Sprachschatz umfassenden und in erschöpfender Weise darstellenden Gesamtbeschreibung niederlegen.

Der vorliegende erste Band, der außer der auf dem Titel genannten Lautlehre eine dieser vorausgehende Einleitung enthält, in der die Geschichte des Altindischen mit dankenswerther Klarheit und Vollständigkeit nach jeder Seite hin zum ersten Male wissenschaftlich skizziert wird, beweist sattsam die Ausführbarkeit des schwierigen Unternehmens und des Verfassers Kompetenz. Auf jeder Seite, in jedem Paragraph verrät sich die Hand des Meisters, der seinen Stoff völlig beherrscht. Besonders verdient Wackernagel den Dank aller Sanskritisten, daß er sich nicht auf die sprachwissenschaftliche Seite seines Werkes, die ihm, dem Sprachforscher, am meisten zusagen möchte, beschränkt hat, sondern auch dem Mangel an einer streng historischen Beschreibung der Spracherscheinungen abzuhelfen bestrebt ist. Whitneys rühmlichst bekannte Sanskritgrammatik¹⁾, welche auch neben Wackernagels Buch ihren Wert als Lehrbuch des vedischen und klassischen Hochindisch ungeschmälert behalten wird, giebt von der vedischen Grammatik in allen ihren Teilen eine direct aus den Quellen geschöpfte und erschöpfende, von der klassischen eine die Lehren der Grammatiker vollständig und kritisch darlegende, von beiden eine sehr genaue, sehr klare, sehr übersichtliche, praktischen Bedürfnissen überaus angemessene Darstellung, doch für die nachvedische Periode bietet sie zu wenig und die Einwirkungen der Volkssprachen auf die Hochsprache werden spärlich oder gar nicht berücksichtigt. Schon Wackernagels Einleitung zeigt, daß er sich mit den einschlägigen Studien Ernst Kuhns, Pischels, Leumanns, Jacobis und anderer Präkritforscher eingehend beschäftigt hat und in seiner Beschreibung der grammatischen Facta diesem zu lange unterschätzten Factor die gebührende Stellung einzuräumen weiß. Bis zu wie frühen Zeiten derartige Einflüsse anzunehmen sind, wird z. B. in der Einleitung S. XVIII dargethan. Man darf hier fragen, ob es nicht gut wäre, die Benennung ›mittelindisch‹ zur Bezeichnung präkritischen Sprachgutes durch einen andren, mehr das gesellschaftliche als das zeitliche Moment berücksichtigenden Terminus, z. B. ›vulgärindisch‹ zu ersetzen.

1) So ist der Originaltitel der Whitneyschen Grammatik, welcher in der deutschen Uebersetzung geändert worden ist, siehe Whitneys Bemerkung in Amer. J. of Phil. XIII. 327.

Der hervorragenden Leistung nach Gebühr gerecht zu werden ist nicht leicht. Wo Indogermanisten vom Fach sich an eine Specialgrammatik heranmachen, da liegt die Gefahr nahe, daß sie den sprachvergleichenden Partien zu viel, dem faktischen Sachverhalt und der geschichtlich verfolgbaren Entwicklung zu wenig Rechnung zu tragen geneigt sind. Der ausgezeichnete Sprachforscher, der zum ersten Male nach Benfey die Lautlehre des Altindischen mit den von der idg. Sprachwissenschaft erschlossenen allgemein linguistischen Thatsachen und Ansichten der Zeit in Einklang zu bringen sich anschickt, erweist sich wie in seinen rein linguistischen Werken so auch hier zugleich als besonnener Philologe, der auch den literarischen, epigraphischen, paläographischen Zeugnissen in der sie ihm vermittelnden Fachliteratur selbstständig nachzugehen, sie mit Urtheil zu prüfen und verständig zu benutzen versteht, und aus diesen verschiedenartigen Bausteinen ein wohlgeordnetes und gutgefügtes Ganze geschaffen hat. Daß es in dem inhaltreichen Buche vereinzelt einige Stellen giebt, wo der nicht in den Problemen der idg. Grundsprache lebende Leser nicht recht begreifen mag, was eine eingehende Auseinandersetzung über hypothetische Lautverhältnisse der proethnischen Sprache eigentlich in einer indischen Grammatik zu machen hat — wie in der vielumstrittenen, noch immer nicht gelösten Frage nach dem ig. Prototyp von ai. *ch* (131 b, 132¹), in der von Wackernagel befürworteten Bechtelschen und Kretschmerschen Erklärung des Ursprungs von (nicht nur urind., sondern auch urgriech.) *ā* ›in Formen, wo andre Wurzeln *ḡṇa* haben‹ (82, S. 92) — thut dem Charakter des Buches als Ganzen keinen wesentlichen Eintrag. Wir sind vielmehr dem Verfasser Dank schuldig, daß ihn die Schwierigkeiten, die bei so vielen theils schwankenden, theils recht unsicheren Ansichten selbst der hervorragendsten Forscher über die Lautverhältnisse der ig. Grundsprache obwalten, nicht, was jedem Kundigen begreiflich gewesen wäre, von seinem Vorhaben abgeschreckt haben. Die hypothetische Natur mancher tief einschneidenden Theorie zur Erklärung phonetischer Erscheinungen muß dem gewissenhaften Verfasser einer so ausführlichen Lautlehre, wie Wackernagel sie geplant und ausgeführt hat, unsägliche Mühe bereiten. Oft muß zwischen entgegengesetzten Meinungen, deren jede eine gewisse Berechtigung beanspruchen kann, eine Wahl getroffen werden. Collision mit den Auffassungen anderer Gelehrten ist unvermeidlich, und es wäre Thorheit, dem Verfasser einen Vorwurf daraus zu machen, daß

1) In dieser Anzeige bezeichnen die fetten Ziffern die Paragraphen des angezeigten Werks; N. heißt kleine Buchstaben (Noten).

er bei diesem oder jenem Problem anders denkt als der Leser oder Referent.

Selbstverständlich vertritt Wackernagel in der ›Altindischen Grammatik‹ den Standpunkt der ›Sonantiker‹, auch setzt er mit de Saussure \bar{r} , \bar{p} , \bar{q} für die Grundsprache an (24, 13), er bekennt sich zu Brugmanns ai. \bar{a} in offenen Silben = idg. o (vgl. 10 b mit 60 c N), scheint aber den Nasalinfix de Saussures und Joh. Schmidts nicht anzuerkennen. Er lehrt die Diphthonge mit langem ersten Bestandteil (36), die zweisylbigen Wurzeln des Typus *sani-* (7 c α , 21 a), die Ablaute *ay*, *av*, *ar*, *am*, *an* : \bar{i} , \bar{u} , \bar{r} , \bar{m} , \bar{n} , somit solche, deren Hochstufe *yā*, *vā* u. s. w. heißt (18 a, 76, 78); bei Formen wie *aham*, *hṛd* mit unregelmäßiger lautlicher Entsprechung spricht er sich mehr für den Erklärungsversuch aus mundartlichen Varietäten als für die Ansetzung ursprünglich indogermanischer Spiranten (216) aus; er bestreitet Fortunatovs Gesetz (172 d N). Bisweilen drückt er sich absichtlich behutsam aus, wie bei den Gutturalreihen (vgl. 115 und N mit 250 N. Z. 4) und wo er im allgemeinen das Wesen des idg. Ablauts definiert, ohne sich zu entscheiden, ob die sogenannte Gunastufe als die Normalstufe anzusetzen ist oder vielmehr Hoch- und Tiefstufe von Haus aus als kollateral zu bezeichnen sind (55 a, 65 S. 73), obgleich er die erste Auffassung für die richtigere zu halten scheint (59 und vgl. die Ueberschrift auf S. 74). Schade daß das Wackernagelsche Buch vor Johannes Schmidts Kritik der Sonantentheorie erschienen ist. Hoffentlich wird der zweite Band uns belehren, in wie weit die gewaltige Kritik des bewährten berliner Altmeisters die entgegengesetzte Ueberzeugung des kompetenten Mitforschers zu erschüttern oder zu modificieren vermocht hat.

Vom Standpunkte nicht eines Linguisten, sondern eines linguistisch geschulten Philologen, sei hier eine allgemeine Bemerkung gestattet. Die Haupttatsachen der Lautentsprechung in dem aus der gemeinsamen Muttersprache von den verschiedenen Tochtersprachen altererbten Sprachgut stehn so ziemlich fest; wo man aber den Lautgesetzen u. s. w. bis ins Detail nachgehen will, da stellt sich leider zu oft der *problematische* Charakter eines großen Theils des Beweismaterials heraus, besonders wenn man es zeitlich weit entlegenen Gebieten zu entnehmen hat. Im Grunde ist die Richtigkeit der phonetischen Entsprechungen durch die richtige Auffassung der lautlichen Verwandtschaft oder Etymologie von einer Anzahl Einzelwörter bedingt. Ist dies verfehlt, so werde jene hinfällig; ist diese unsicher, dann werden jene schwerlich auf festem Boden stehen; sind die Aequationen zwar richtig, jedoch gering an Zahl, dann läßt sich der allgemeine Schluß nur unter Vorbehalt acceptieren. Nun

sind diese Aequationen um so sicherer und beweiskräftiger, je mehr die betreffenden Wörter nach Form und Inhalt gekannt und verstanden werden. Wie selten wird man da, wo wenig vorkommende, halb verstandene oder sogar ganz dunkle Wörter aus ganz entfernten Sprachperioden in Frage kommen, die zum Teile in Texten, die man ebenso wenig gut versteht, vorkommen, mit Sicherheit operieren können? Man soll sich gründlich umsehen, wenn man irgend ein schlecht gekanntes vedisches, avestisches, homerisches oder gotisches Wort zu einer Aequation heranzieht, die irgend ein neues Detail-Lautgesetz zu begründen bestimmt ist. Wie viele der in der Fachlitteratur in Unmassen auftauchenden Gleichsetzungen sind ungenügend oder gar nicht bewiesen, sind nichts mehr als geistreiche oder auch des Geistes baare Seifenblasen, von der Art, von denen der Dichter sagt *satatam jātavinastāh payasām iva budbudāk payasi*. Hier hat Wackernagel sich zu oft durch bestechenden Schein hinreißen lassen, um ganz Unsicheres, vereinzelt ganz Unhaltbares und Falsches als Wahrheit darzustellen.

Was ist das Ueberzeugende in der Annahme einer Verwandtschaft zwischen *hradā* ›Teich‹ und *hrādūni* ›Hagel‹ (5 b)? etwa die schöne Uebereinstimmung der Laute? aber was nützt diese, wenn die große Diskrepanz der Begriffe unerklärt bleibt? und fehlt diese Erklärung, wo steckt der Beweis? In 7 c sind die Beispiele der Entsprechung eines ai. *a* = ig. Nasalis sonans auf Grund von Reflexen in den verwandten Sprachen der Hochstufen *nē*, *nō*, *mē*, *mō* doch gar zu unsicherer Natur; vgl. jetzt Joh. Schmidt, Kritik der Sonantentheorie S. 82 fg. Auch wäre 63 a γ die wohlfeile Etymologie der Uṇādisūtra, nach der das uralte *kṛmi* ›Wurm‹ von \sqrt{kram} gebildet ist, besser fortgeblieben, und wie konnte W. die ergötzliche Hirtsche Zusammenstellung von *pārijāta* mit *Parjanya* und beider ›mit Media für ig. Tenuis‹ mit dem Wort für ›Eiche‹ (lat. *quercus*) nicht nur übernehmen, sondern selbst *pārijāta* und lat. *quercetum* zusammenfallen lassen (52 a, 100 b, 124)? Ohne Bedenken wird Johannsons Gleichung *maṇḍati* ›schmücken‹: v. *mṛdū* ›weich‹ aus ig. *meld* unterschrieben (146 a), die angebliche Bedeutungsentwicklung des ind. Wortes ist höchstens als nicht ganz unmöglich erwiesen, sie ist aber wenig wahrscheinlich, wenn man den Schicksalen der von $\sqrt{mṛd}$ ausgegangenen Wörter, ai. *mṛdnati*, *mṛdū*, lat. *mollis*, gr. ἀμαλδύνω, ksl. *mladū* u. s. w. nachgeht. Auch lat. *celsus*: ai. *kūṣa* ›Stirnbein‹ (149 d) wird schwerlich Anklang finden. Daß ai. *brū* aus *mṛū* entstanden ist, wird (obgleich es zu keinem ausnahmslosen Lautgesetze Anlaß geben kann) anerkannt; daß ai. *bala* einen ähnlichen Uebergang von *m* zu *b* (urspr. *ml*, *m̄* zu *bal*) aufweist,

hat Wackernagel selbst seiner Zeit hübsch dargelegt; warum wird diesen für den Zweck seines Buches genügenden, zuverlässigen Beispielen die ganz in der Luft hangende Gleichung *balí-* ›Steuer‹ [richtiger: 1. ›Opfergabe, Abgabe‹, 2. ›Tribut, Steuer‹]: gr. *μείλια* aus **μέλια* ›Aussteuer‹ zugesellt? Bekanntlich findet sich dieses *μείλια* in der ganzen Gräcität nur zweimal factisch vor, *Ilias I*, 147 und 289, eigentlich nur einmal, denn an der zweiten Stelle werden die Worte der ersten referiert

ἐγὼ δ' ἐπὶ μείλια δάσω

πολλὰ μάλ' ὕσσ' οὐ πά τις ἔῃ ἐπέδωκε θυγατρὶ,

was mit *μείλια* gemeint ist, begreift jeder Leser aus dem Zusammenhang, das *ἅπαξ λεγόμενον* bleibt aber nichtsdestoweniger ein x. Wozu soll Pedersens *kṣudrá*: *ψυδρός*, das vielleicht nicht einmal alt ist¹⁾ und an den paar Stellen, wo es belegt ist, ›verlogen‹ bedeutet, also mit *ψεύδομαι*, *ψεύδος* verwandt ist, dessen Bedeutung der Lüge mit derjenigen der dem ai. *kṣudrá* zu Grunde liegenden Wurzel *kṣud* ›zertreten, zerstämpfen‹ incommensurabel ist, wozu soll dieser Einfall mit der Autorität eines Wackernagel gedeckt, oder Johannsons nichts weniger als einleuchtendem Ausspruch ›skr. *vriḍ* ›verlegen werden‹: got. *vlits* ›Angesicht‹ dieses Siegel aufgedrückt werden? Und vollends die Leichtgläubigkeit, mit der desselben scharfsinnigen Grüblers *ádhvan*: pa. *andh* ›gehn‹, mittellat. ital. *andare* wirklich als ein vollgültiger Beweis von ai. *a* = ig. Nasalis sonans herangezogen wird (7c δ)! vgl. über pa. *andhati* Bühler WZ. VIII, 32, wo skr. *arth* als dessen Urform nachgewiesen und ep. *arthatē* ›petit‹ verglichen wird.

Eine andere Eigenthümlichkeit der heute in der Indogermanistik herrschenden Richtungen ist die einseitige Bevorzugung der rein mechanischen, lautphysiologischen Modificationsfactoren. Anerkanntermaßen giebt für die Feststellung einer Lautentsprechung das Kriterium der Lautgesetze das Hauptmoment. Allein der Lautgesetze giebt es viele, sie sind uns nur teilweise bekannt und durchkreuzen einander. Dazu kommt, daß neben diesen lautphysiologischen Factoren auch psychologische von mancherlei Natur immer wirksam sind, und daß die allgemein anerkannten Einflüsse der sogenannten Analogie, der Volksetymologie, des Systemzwanges, der Sprechfehler (Assimilation, Dissimilation, Metathesis), ästhetische Rücksichten nicht einmal das ganze Gebiet der psychologischen Modificierungstrieb zu analysieren vermögen. Da soll man den ›sporadischen‹

1) Theognis 122 ist die Lesung unsicher; sie schwankt zwischen *ψυδρός* und *ψυθρός*. Erst bei Lucian erscheint *ψυδρός* wieder.

Lautwechsel nicht mit Stumpf und Stiel ausrotten, und nicht einem schönen von uns ausgedachten Schematismus zu Liebe den gesunden Menschenverstand und das durch ein gutes philologisches Vorstudium erworbene und dem Sprachforscher notwendige Gefühl für das, was in einer Sprache möglich ist oder nicht, preisgeben, z. B. nicht lat. *mērdies* aus *mērus dies* (›lauter Tag‹), wie kein Mensch wirklich gesprochen haben kann, entstanden sein lassen, um die Notwendigkeit zu umgehen einen Lautwandel von *r* in *d* hier anzuerkennen, der sich einem ›ausnahmslosen Lautgesetze‹ nun einmal nicht einfügen läßt. Man kann principiell sich zu dieser Ausnahmslosigkeit bekennen und doch zugeben müssen, daß in einigen unzweifelhaften Fällen uralten und späteren Lautwandels kein waltendes Gesetz auffindbar zu machen ist, diese vielmehr den bekannten Lautentsprechungen zum Trotz auf für uns bis jetzt unbegreifliche Weise eingetreten sind. So das Schwinden des anlautenden *d* im ig. Prototyp von ai. *viṃśati*, av. *vīśaiti*, εἴκοσι, *viginti*; die Erweichung von inl. *p* im ig. Prototyp von ai. *pibati*, lat. *bibit*; *f* statt *v* in lat. *formica* (zuletzt Joh. Schmidt Krit. der Son. S. 31), in fr. *fois* aus *vices*; av. *mayna*, gr. γυμνός mit verstümmeltem Anlaut gegenüber ai. *nagná*, wo der Grundtypus am treuesten sich bewahrt hat; die sonderbare, noch heute unerklärte Entsprechung des ig. *ḫrd*, κῆρ, lat. *cor*, got. *hairto* durch ai. *hrd* neben regelmäßigem *śrad*; das *a* in fr. *dame* gegenüber it. *donna*, sp. *dueña*; it. *Luglio* aus lat. *Julio* (vgl. Gröber Arch. f. lat. Lex. III, 269). Der Vocalausfall bei *τίποτε* = *τί ποτε*, ἦλθον = ἤλυθον läuft den regelmäßigen Gewohnheiten des Griechischen schnurstracks zuwider, sollte man am Ende auch die einleuchtende Genesis dieser Formen anzweifeln¹⁾ oder sie etwa durch die reine Willkür einer aus der Luft gegriffenen Analogie zu erklären suchen? Diese und dergleichen Beispiele sprechen nicht wider die Giltigkeit oder die Wirkungssphäre der hier nicht zu Vorschein getretenen Lautgesetze und sprachlichen Neigungen, sie sollen nur deren Unzulänglichkeit darlegen, um in solchen Fällen, wo aus andren wichtigen Gründen Wort- oder Lautverwandtschaft anzunehmen ist, die ganze Wucht solcher psychologischen, semasiologischen, historischen Motive mit dem Schlagwort: ›das ist gegen das Lautgesetz‹ zu entkräften. Für eine solche negative Anwendung sind die ig. Lautverhältnisse

1) In der Tat erklärt Wackernagel selbst (Dehnungsgesetz 3) — ich entnehme das Citat G. Meyers Griechischen Grammatik³ S. 161 — ἦλθον für umgestaltet aus einem Aorist ἦρθον zu ἐρχομαι für ἐρθ-σιομαι. Zu solchen Phantasien kommt man, wenn man dem System zu Liebe eine handgreifliche, aber unbequeme Wahrheit zu beseitigen sich bemüht.

uns nicht genügend bekannt. Treibt man den Doctrinarismus auf die Spitze, so kommt nur seine Unzulässigkeit heraus.

Auch hier hat Wackernagel mitunter der Mode mit geopfert. Ich weiß nicht, ob er mit Prellwitz $\delta\varsigma$ und $\sigma\upsilon\varsigma$ für zwei grundverschiedene Wörter hält, aber er trennt av. ərəd̥wa , lat. *arduus* von urdhva und Forqθός 228 a α), jihvā von **dingua* und *tuggo* (137 e N), skr. *cāru* von lat. *carus* (124), um der schönen Zusammenstellung mit dem dunklen hom. τηλύγετος nicht zu schaden. Ihm gehen asru und δάκρυ nicht auf eine ig. Doppelform zurück, wie die unbefangene Forschung aus deren vollständiger Bedeutungsähnlichkeit zur Bezeichnung eines sehr scharf definierten concreten Begriffs und aus der lautlichen Verwandtschaft mit av. *asru*, lit. *aszarà* einerseits, mit lat. *dacruma*, got. *tagr* andererseits notwendig schließen muß — nein, die zwei Wörter sind ›ursprünglich verschieden‹ gewesen und ›entweder, weil synonym, einander formähnlich geworden, oder weil formähnlich, synonym‹. Dabei spotten dieselben Dogmatiker bisweilen ihrer eignen lieben Lautgesetze. Brugmann selbst hat sich dies zu Schulden kommen lassen, als er im Eifer, gr. ο : ai. ā in offenen Silben zu beweisen, auch der bekannten gekünstelten Erklärung von νέποδες Od. δ 404 (was der unbefangene Leser als ein auf die äußere Gestaltung der Seehunde sich beziehendes Epitheton, etwa ›fußlos‹, aufzufassen durch den Zusammenhang so gut wie gezwungen wird) als ›Nachkommenschaft, Brut‹ sich annahm, ungeachtet die intervocalische Erweichung von *t* zu *d* für das Griechische, geschweige für das Urigriechische, mit keinem Lautgesetze sich rechtfertigen läßt¹⁾. Und doch lehren nach ihm Gustav Meyer und Prellwitz und nun auch Wackernagel (69) die Gleichung νάπατας :

1) Die betreffende Homerstelle heißt:

$\alpha\mu\phi\lambda\ \delta\acute{\epsilon}\ \mu\iota\nu\ \varphi\acute{\omega}\nu\alpha\iota\ \nu\acute{\epsilon}\pi\omicron\delta\epsilon\varsigma\ \kappa\alpha\lambda\eta\varsigma\ \acute{\alpha}\lambda\omicron\sigma\acute{\upsilon}\delta\eta\eta\varsigma$
 $\acute{\alpha}\theta\eta\rho\acute{\alpha}\iota\ \epsilon\upsilon\delta\omicron\upsilon\sigma\iota\nu.$

Zum richtigen Verständnis ist es am Platz den andren Beleg für das sonst unbekannte Wort $\acute{\alpha}\lambda\omicron\sigma\acute{\upsilon}\delta\eta\eta$ zu vergleichen. Er findet sich Il. Y 207:

$\varphi\alpha\sigma\iota\ \sigma\acute{\epsilon}\ \mu\acute{\epsilon}\nu\ \Pi\eta\lambda\eta\iota\omicron\varsigma\ \acute{\alpha}\mu\acute{\upsilon}\mu\omicron\nu\omicron\varsigma\ \acute{\epsilon}\kappa\gamma\omicron\nu\omicron\nu\ \acute{\epsilon}\iota\nu\alpha\iota,$
 $\mu\eta\tau\epsilon\rho\acute{\varsigma}\ \delta' \acute{\epsilon}\nu\ \Theta\acute{\epsilon}\tau\iota\delta\omicron\varsigma\ \kappa\alpha\lambda\lambda\iota\pi\lambda\omicron\kappa\acute{\alpha}\mu\omicron\nu\ \acute{\alpha}\lambda\omicron\sigma\acute{\upsilon}\delta\eta\eta\varsigma.$

Hier ist $\acute{\alpha}\lambda\omicron\sigma\acute{\upsilon}\delta\eta\eta$ offenbar ein Epitheton der Thetis, der schöngelockten; wenn nun an der Odysseestelle die καλή ἄλοσύδνη (oder Ἄλοσύδνη) auch die Thetis oder irgend eine andre Meergöttin bezeichnet — und diese Auffassung liegt am nächsten —, so ist die Erklärung von νέποδες durch ›Enkel; Abkömmlinge‹ von selbst ausgeschlossen. Die Uebersetzung ›Brut‹, welche eine weitere hypothetische Bedeutungsentwicklung voraussetzt, verdeckt die Schwierigkeit mehr, als sie sie aufhebt. Es ist viel natürlicher die ›fußlosen‹ oder ›schwimmfüßigen‹ Seehunde in dem Sinne als ›der schönen Halosydne angehörig‹ zu verstehen, wie der Pfau der Vogel Junos, der Adler der Jupiters gesagt wird.

νέποδες : *nepōtes* als die sicherste Sache der Welt; kann man doch das selbstgeschaffene, phonetische Hindernis durch eine recht gesuchte Anwendung der >Analogie<, dieses Mädchens für alles, hübsch aus dem Wege schaffen. Selbstverständlich steht nun auch Wackernagel den alten, bewährten Gleichungen ai. *āpas*, av. *āš*, lat. *aqua*, got. *alwa*; ai. *lapati*, lat. *loquitur*, *λακείν*; ved. *sap* neben ved. *sac*, lat. *sequi*, *ἔπομαι*, got. *saihvan* feindlich gegenüber ¹⁾). Da die von Bradkesche Einteilung in *satem*- und *centum*-Sprachen ein ausnahmsloses Lautgesetz darzustellen die Ehre hat, können auch Hillebrandts in BB. XIX, 244 f. vom Standpunkt des Indologen gemachte Ausführungen ihn nicht befriedigen. Darum wird 192c) N *lap* : *loqui* aus der Gesellschaft der anerkannten Gleichungen als Eindringling ausgewiesen und 71 nicht das uralte, einmal volkstümliche, später sacrale und dichterische Wort *āpas* mit *aqua* zusammengestellt, sondern . . . *ka* >Wasser<, ein allem Anschein nach theologischen Kreisen entsprungenes Kunstwort, das im wirklichen Leben der indischen Sprache niemals bestanden hat. Auffallenderweise wird übrigens in der Wackernagelschen Lautlehre von der lautlichen Entsprechung von ai. *p* sehr wenig, über die von *ph* gar nicht gehandelt, so auch der mi. unorganischen Aspiration von ai. *p*, wie sie z. B. in pa. *pharusa*, *pharasu*, *phallava*, *phussita* (Suttanip. 233) = ai. *puspita* vorliegt, gar nicht erwähnt. Fast könnte man geneigt sein, zu vermuten, daß an der betreffenden Stelle des Buchs (158, S. 181) etwas ausgefallen, vielleicht ein Blatt des Manuscripts verloren gegangen oder sonst nicht zum Abdruck gelangt sei. Auch die zu erwartende Ueberschrift >Die Labiale< fehlt.

Wie gefährlich es ferner ist, Wörter, die man nur aus dem Wörterbuche kennt, zu etymologisieren, dafür zeugen wieder folgende Beispiele.

In 1892 hat Thurneysen — durch einen Einfall Boehtlingks aus dem Jahre 1855 dazu veranlaßt, s. BR. s. v. *ādyūna* — skr. *ādyūna* mit lat. *jējūnus*, ungeachtet der mit den Lautgesetzen unvereinbaren Entsprechung ²⁾), wegen der angeblichen begrifflichen Ueberein-

1) Wackernagel selbst kann nicht umhin, das Schwanken der Sprache bei *kulīkā* und *pulīkā*, *kakārdū*- und *kaparda*- u. ä. anzuerkennen (117 b).

2) Die Erklärung Thurneysens für das anlautende *j*: >Daß lat. **ejūnos* — zu einer Zeit da es noch keine Präposition *ē*- aus *ex*- gab — in ein gleichsam reduplizierendes **jējūnos* umgeschaffen worden, ist nicht allzu wunderbar<, erklärt nichts; denn die von ihm hingestellte Behauptung ist ebenso unwahrscheinlich wie unbewiesen. Wie kann man wissen, was den Urlateiner bei dem angeblichen, aus analogischem Triebe vor sich gegangenen Wandel des *e*- in *jē*- unbewußt zu der Aenderung veranlaßt hat? Ist die lat. Sprache so reich an Reduplicationsbildungen des Typus *jē-jū*? Für das zweite *j* wird wenigstens der Versuch

stimmung geradezu identifiziert (KZ. 32, 567). Auch diese Aequation wird von Wackernagel als eine ganz zuverlässige mitgeteilt (72 bβ, 103, 271b) und an der letzten Stelle zweifelnd, an den beiden ersten aber zweifellos mit Thurneysen auf ein ig. **edyūno* >der Speise ermangelnd< zurückgeführt; dieses *ūno-* selbst, d. h. skr. *ūna*, soll, wie wir anderweitig belehrt werden (78 b), mit lat. *vānus* im Ablautsverhältnis stehen, wobei übersehen wird, daß skr. *ūna* begrifflich gr. *ἐνδεής*, lat. *vānus* aber gr. *κενός*, skr. *śūnya* entspricht, und nicht einmal ein Versuch gemacht wird, den großen Abstand zwischen den heterogenen Begriffen des Unzureichenden und des Leeren, Eitlen semasiologisch oder sprachgeschichtlich zu begründen. Also *adyūna* >gefräßig< soll = *jejunus* >nüchtern< sein. Mit *adyūna* wird aber nicht, wie Thurneysen zu meinen scheint, der Hungerleider bezeichnet, sondern der Fraß. Das Wort ist außer den Lexicis nur aus ein paar Litteraturstellen bekannt. Wir finden es bei Pāṇini (5, 2, 67) *udarāṭ ṭhag adyūne*, was heißt, daß man von *udara* ein Taddhita *audarika* bildet, in der Bedeutung von *adyūna*. Ein *audarika* ist >jemand der seines Bauches pflegt<, wie der *Vidūśaka* im Drama (vgl. Vikramorvaśi III. Act *sarvatraudarikasyābhya-vahāryam eva viśayaḥ* >der *audarika* sieht in allen Dingen nur auf was es zu essen giebt<), Kāś. erklärt es durch *udare prasitaḥ, udare vijigīṣuḥ*; daß diese Erklärung richtig ist und weniger zweideutig als die andere, die zur selben Stelle gegeben wird: *yo bubhukṣayātyantam pīḍyate sa evam ucyate*, geht hervor aus der Fassung, in der *adyūna* und *audarika* im Amarakośa erwähnt werden, und aus der Mahābhāratastelle, wo ein *adyūna* genannt wird, V, 37, 34 ed. B. Hier ist *adyūna* ein Ausdruck des Tadels, so schilt man denjenigen, der im Essen und Trinken kein Maß zu halten weiß:

•
guṇās ca ṣaṇ mitabhujam bhajante
ārogyam āyuśca balam sukham ca
anāvīlam cāsya bhavaty apatyam
na cainam adyūna iti kṣipanti

und im folgenden śloka wird dem *mitambhuk* dessen Gegenbild der *mahāśana* entgegengestellt. Was bleibt also von der schönen Gleichung übrig? ¹⁾).

eines Beweises gemacht. Uebrigens, wenn Skutsch Recht hat *jejunus* aus älterem *jājūnus* hervorgehen zu lassen, fällt selbst die Veranlassung zur Vergleichung von *adyūna* mit dem lat. Worte für >nüchtern< hinweg.

1) Andere Beispiele solcher ungenügend bewiesenen und teilweise auch innerlich unwahrscheinlichen Gleichungen sind m. E. *addhā* : *medhā* (7 ε), *dāsā* : *dam*(ε) (12 a), *rāj* >König< : *raj* >lenken< (72), *vic* >sondern< : lat. *vices* (100 b), *kuṇḍa* :

An einer anderen Stelle (189b) wird »v. *rākā* Bez. einer Göttin der Fortpflanzung: gr. *ληκᾶν* 'huren'« als die sicherste Sache der Welt gelehrt. Nun, das seltene gr. Wort, von dem man nicht einmal weiß, ob es *ληκᾶν* oder vielmehr *ληκεῖν* heißen muß, hat bei Aristophanes (Thesmophor. 493) und dessen Ableitung *ληκαλέος* bei Lucian (Lexiphanes 12) nicht gerade die angegebene, sondern die verwandte Bedeutung »futuere, fututor«. Da man über die weitere Sippe und die Herkunft dieses dem athenischen *slang* des Zeitalters des peloponnesischen Krieges zugehörigen Wortes völlig im Dunkeln ist, so muß die Zusammenstellung eines solchen, möglicherweise entlehnten, möglicherweise durch Verstümmelung unkenntlich gewordenen, möglicherweise in irgend einer übertragenen Bedeutung vorliegenden Ausdrucks mit einem nichts weniger als klaren gleichfalls seltenen altindischen Terminus als zu wenig gegründet gerügt werden. Ved. *rākā* ist eine Bezeichnung des Vollmonds oder richtiger der Vollmondsnacht oder deren Genie, und insofern diese bei der Zeugung eine Rolle zu spielen scheint, kann man sie gewissermaßen »Göttin der Fortpflanzung« nennen. Im klass. Skr. bezeichnet *rākā* auch ein Mädchen, bei dem die Katamenien schon eingetreten sind (Vaitsyāyanas Kāmasūtra 3, 1, S. 193 fg. ed. Durgaprasād, vgl. Winternitz, Das altindische Hochzeitsrituel S. 35). Es wird Zeit, diese virgo aus der schlechten Gesellschaft, in die sie geraten war, zu befreien.

In der Behandlungsweise zeigt diese Lautlehre die Strenge des Lehrbuchs. Der überreiche Stoff wird paragraphenweise vorgeführt; die Paragraphenziffern vielfach durch die Bezeichnung der Subdivisionen mit a) b) c), und wenn zum zweiten Male subdividiert wird, mit α) β) γ) compliciert. In Reih und Glied geordnet, stramm gehalten defilieren nach einander die verschiedenen Elemente der Lautlehre. Zuerst die Vokale, deren Genesis in 58, deren ererbter Aufbau in 52 Seiten erledigt wird, ein Abschnitt, der natürlich auch die Lehre der Ablautsreihen enthält und vorzugsweise sprachwissenschaftlich gehalten ist¹⁾. Dann folgen die Consonanten in einer der pānischen am nächsten kommenden Reihenfolge, voran A die Verschlusslaute auf 70 Seiten, dann B die Nasale auf 13, C die Halb-

κλίνω (146 d), *ποιμήν* eig. »der Tränkende« (79 d). Auch in der Anwendung der Erklärung durch hypothetischen analogischen Einfluß geht W. bisweilen zu weit, z. B. wenn er *adbhyās* »den Wassern« nach *nadbhyās* »den Enkeln«, und *saṃsṛābhis* dem *adbhis* nachgebildet sein lassen will (156 b).

1) Auf Druckfehler stieß ich nur selten, und diese wenigen sind nicht hinderlich, nur bemerke ich daß 38 P. 8, 2, 79 für 97, 53 α) N. β statt b gelesen werden muß.

vocale auf 27 und D die Zischlaute auf 18 Seiten; hierauf E sonstige konsonantische Laute, zunächst *h*, dann Anusvāra, u. s. w. und der Visarjanīya, dies auf 19 Seiten. Hier sei die Bemerkung gestattet, daß eine andere Einteilung des Consonantismus dem Charakter des Buches besser entsprochen hätte, wenn nämlich die Halbvocale unmittelbar nach den Consonanten gekommen wären, nach diesen alle Nasale mitsamt Nasalvocalen und Anusvāra, dann erst die Verschlußlaute, *h*, die Zischlaute; die Wackernagelsche Ordnung trennt Zusammengehöriges (wie *iy*, *uv* und *ṣ*, *ṣ̄*; *dh*, *bh*, *gh* und *h*; *m* und Anusvāra) unnötigerweise weit auseinander. Es folgt ein Capitel über den Schwund von Consonanten in 14 Seiten. Drei Seiten sind dem interessanten Abschnitte der Metathesis gewidmet. Die Lehre der Silbeneinteilung, des Akzents — eine vorzüglich geschriebene Partie —, des Auslauts, vom Sandhi bildet den Schlußteil des vortrefflichen Buches.

Fast jeder Paragraph und Paragraphenteil zerfällt in zwei oder mehr durch den Druck unterschiedene Teile. Im allgemeinen sind die mit kleinen Lettern gedruckten Partien, wenn ich recht verstehe, für die problematischen oder nicht anerkannten Ansichten und für die forschungsgeschichtlichen Partien bestimmt. Ungleich seltener enthalten sie Detail secundärer Bedeutung. Ein paar Male, z. B. 181 b N 2 und 3, und 189 c hat Ref. das Motiv für die Wahl der kleinen Buchstaben nicht finden können.

Die Darstellung ist knapp und klar. Die Masse der in größter Vollständigkeit vorgeführten Spracherscheinungen jeder Art — auch die Orthographie und die Orthoëpie werden gehörig berücksichtigt — wirkt nie verwirrend, obgleich der Verfasser überall die betreffenden Litteraturnachweise in wahrhaft erschöpfender Weise anzugeben, und wo sprachwissenschaftliche Probleme sich darbieten, die abweichenden Ansichten der heutigen, ja selbst der älteren Forscher, auch in Kleinigkeiten, mit peinlicher Genauigkeit mitzuteilen bestrebt war. Nur sollte systematischer zwischen Ansichten, die nur historisches Interesse beanspruchen können, und wirklichen Streitfragen der heutigen Wissenschaft unterschieden sein. In der Fassung ›Ig. *ā* leugnet Schleicher‹ (20 N) oder ›Bopp läßt dieses *e o* [gemeint ist aus *az* und *až* entstandenes] zunächst aus *ā* hervorgehen‹ (34 b N 2) oder ›Burnouf hält überhaupt av. Tenuis gegenüber ai. Tenuis asp. für das ältere‹ (102 a N), wirkt das Präsens störend. Richtiger ist 40 N. 1 ›Bopp und nach ihm Andere legten u. s. w.‹, und auch anderweitig öfters, wo solche veraltete und von ihren Urhebern, wenn sie jetzt lebten, zweifelsohne aufgegebene falsche Meinungen eines überwundenen Standpunkts citiert werden, der Ausdruck durch die vergangene Zeit gewählt. Es kann nur

mit Beifall begrüßt werden, daß durch die Abkürzungen v., Samh., B., S., ep., kl., die ältesten bis jetzt nachgewiesenen Fundorte der angeführten ai. Wortformen jedesmal angegeben werden; für sprachvergleichende Zwecke wird dieser Nachweis ausreichen, für sprachgeschichtliche fehlt aber eine dieser parallel gehende Bezeichnung solcher Wortformen, welche in einem späteren Stadium der Sprache sich nicht mehr finden, also nur einem früheren anzugehören scheinen. So stehen 90b neben einander v. *trī* und v. *mahānti* ganz gleich bezeichnet, ohne daß irgendwie ersichtlich ist, daß *trī* nachvedisch nicht mehr vorkommt, die zweite Form aber noch heute gut Sanskrit ist; diese Unterschiedlosigkeit mag den Leser bisweilen irreführen.

Aus der ganzen Anlage dieser Grammatik geht hervor, daß ihr Verfasser nicht der Linguistik ganz Unkundige in das wissenschaftliche Studium der ai. Grammatik einzuführen sich vorsetzte, sondern vielmehr beabsichtigte, solchen Indologen, welche schon früher allgemein linguistische Kenntnisse erworben haben, und Indogermanisten, welche des Sanskrits nicht unkundig sind, ein zuverlässiges, dem Stande der heutigen Forschung angemessenes, durch klare und übersichtliche Darstellung leichte Orientierung ermöglichendes grammatisches Repertorium in die Hände zu geben. Diesen Zweck, so zu sagen eines Lexicons der Grammatik, wird zunächst diese Lautlehre glänzend erfüllen. Jeder Teil bildet ein für sich abgeschlossenes Ganze; die sprachlichen Facta, die Lautgesetze und die historische lautliche Entwicklung werden immer derartig erörtert und mit nützlichen Verweisungen auf früher oder später Behandeltes ergänzt, so daß man sich auf der kürzesten und bequemsten Weise Rat und Belehrung erholen kann; in diesem Lichte betrachtet schaden die Wiederholungen nicht. Für Einzeluntersuchungen sind die reichlichen Litteraturnachweise dankenswert. Wenn W. damit umgegangen wäre, das Wesen und den Geist der ai. Lautlehre in einer oratio perpetua zu beschreiben, wie er in seiner schönen Einleitung die Geschichte des Altindischen darstellte, so würde er gewiß bei der Lehre vom Sandhi die einander verwandten Formen des sogenannten äußeren und inneren Sandhi zu einem Ganzen verwebt und die gleiche Einwirkung nachbarlicher Laute, welche *n*, *s* zu *ṇ*, *ṣ* umgestaltet, nicht bruchstückweise und an verschiedenen Stellen (170 fgg., 207, 249, 262), sondern in Zusammenhang in einheitlicher Darstellung auseinandergesetzt haben. Wahrscheinlich zog er es vor, jetzt vor allem das weitschichtige Material nach einfachen Gesichtspunkten zu ordnen und der an sich schon eines Mannes ganze Kraft in Anspruch nehmenden Aufgabe des Repertoriums zu genügen.

Als ein Beweis des großen Interesses, mit dem ich das treffliche Buch gelesen habe, lasse ich zum Schluß einige Einzelbemerkungen folgen, die ich meinen während der Lektüre gemachten Aufzeichnungen entnehme.

S. XXI, Z. 5. Die Gleichung pr. *tārisa* : *τηλίχος* ist falsch, da *tārisa mārisa* u. s. w. bekanntlich aus ai. *tādṛśa*, *mādṛśa* hervorgegangen sind.

S. LIV, Z. 2. Ich vermute, daß pr. *aggaadīā* ›Zuckerrohr‹ auf ein ai. *agryanaḍikā* (oder ⁰*nāḍikā*) ›vorzüglichstes Rohr‹ zurückgeht.

5. Im v. aor. *ādam* sehe ich nicht eine athematische, mit *dā* in Ablaut stehende Form, sondern mit Wh. 847 eine thematische. — Die Entsprechung ai. *mahi* : gr. *-μεθα* macht es nicht ratsam, die Formel ›ai. unbetontes *i* : gr. *α* : lat. *ā* u. s. w.‹ auf ig. *ə*, die Tiefstufe von *ā* (die Tiefstufe von ig. *ē*, *ō* kann hier unberücksichtigt bleiben) zu beschränken. Sie macht es wahrscheinlich, daß, da dem Suffixe der ai. 1 p. S. praes. imperfectisch *-i* entspricht, das der gr. Personalendung *-μαι* in den historischen Zeiten entsprechende *-μην* = **μα* + Partikel, etwa *ἔν* aufzufassen ist. Auch die Endung (nom. acc. plur. der Neutra) *-α*, lat. *-ā* : ai. *i* kann unmöglich aus ig. auslautenden *-ə* entstanden sein. — In der N. zu 5 beruft sich Wackernagel auf Up. 4, 166 zur Verteidigung der von ihm befürworteten Saussureschen Etymologie von *kṣatrá*, richtiger *kṣatrá* von *kṣad-* ›zuteilen‹; im Uṇādisūtra ist aber nicht dieses *kṣad-* sondern die Sautra-wurzel (= ›bedecken‹, s. BR. s. v.) gemeint; das andere *kṣad-* bedeutet auch nicht ›zuteilen‹, sondern ›vorschneiden, zerlegen, schlachten‹.

7 c ε N wird Bartholomae v. *āpatya* : *nāpāt-* mit Recht angezweifelt; die richtige, sehr einfache Etymologie steht in BR. s. v.

12 a *āti-* ließe sich eher mit gr. *ἄτις* vergleichen.

19, N. Was steht der Erklärung von *u* in *juhū* mittels Einfluß von Vokalassimilation im Wege? Im mi. haben wir *isi*, doch *udu* : ai. *ṛṣi*, *ṛtu*, im Sanskrit selbst vgl. man *guru* neben *giri*. — *mṛdhā* als Prototyp von *mudhā* besteht in kl. nach BR. s. v.

22. Mit *sūrṣati* stelle ich got. *saurga* und dessen Verwandten zusammen.

26. W. faßt *giritum* auf als durch Vermischung des tiefstufigen und hochstufigen Vokals entstanden, richtiger wäre es, diesen Inf. unmittelbar vom Präsensstamm ausgehen zu lassen, wie so mancher mi. Inf. (*sunidum*, *gacchidum*) gebildet ist.

32 N. Zu ai. *o* für gr. *ω* in griechischen Lehnwörtern vgl. ep. *paristoma* = *περίστρωμα*, lat. *peristroma(ta)*. — Die Form *-ayīta* für *-ayeta* ist nicht nur episch, sie findet sich bereits in der Sūtralitteratur.

33 b. Die Annahme eines Ablauts in der 2. 3. du. med., so daß in *-ethe*, *-ete* der thematischen Conjugation **-īthe*, *-īte* steckte, nicht das in der athematischen und im Perfekt erscheinende *-āthe*, *-āte*, klingt nicht gerade glaubhaft. Für diesen Ablaut weiß ich keinen anderen Grund als die Unmöglichkeit einer Erklärung bei dem Willen um jeden Preis eine Erklärung zu geben.

34. Die hier und an anderen Stellen gelehrte Genesis von *edhi* aus **ezdhi* ist morphologisch unhaltbar. Wie av. *zdi* und gr. *ἔσθι* bezeugen, war ig. in dieser Verbalform die Tiefstufe der Wurzel enthalten, nicht deren Hochstufe. Nicht **ezdhi* also, sondern **əzdhi* ist als die urind. oder proindische Form anzusetzen. Dieses **əzdhi* und av. *zdi* sind im Satzsandhi gewordene Doubletten, deren jede im Sonderleben der indischen und der iranischen Sprache verallgemeinert worden ist. Vgl. Thurneysen KZ. 30, 351 f., dessen Fassung sich nur äußerlich von der hier gegebenen unterscheidet.

40. In Betreff von *hims* hat Joh. Schmidt (Krit. der Son. 57 f.) überzeugend dargethan, daß es ein altes Desiderativ von *han* ist, und daß der Praesensstamm *hinas-*, *hims-*, obgleich er schon im AV belegt ist, als eine analogische Neubildung zu gelten hat. Bereits Whitney war von diesem Hergang überzeugt ›by origin apparently a desiderative from \sqrt{han} ‹ (Sansk. Gramm.² § 696), und auch die abgeleiteten Nomina *himsā*, *ahimsā* bezeugen die desiderative Herkunft. Schmidt sieht im Desiderativstamm *himsa-* ›die lautgesetzliche Umgestaltung eines urspr. *ǵhī-ghn-só-*«. Viel einfacher und natürlicher läßt sich *hims-*, sowie *bhikṣ-*, *sikṣ-*, *pits-*, *lips-* und ähnliche Bildungen erklären, wenn man sie als dem Typus von *dītsati* nachgeahmte Analogiebildungen betrachtet.

41. Neben *nihmuyāt* kann *stuyuh* als zweiter Beleg beigebracht werden (Lāty. 1, 11, 27; ich entnehme die Stelle dem BR. Wörterb.)

43 b. In der epischen Dichtung ist die Quantitätsveränderung aus metrischen Rücksichten besonders häufig und sehr frei. So heißt es Mhbh. I, 31, 20 *patattrīmām* für *ṛtrinām*, ib. III, 6, 6 *nir-dhuta* für *ḍhūta*, ib. II, 45, 15 selbst *na sa tām prāptavān āsa śūdro vedaśrutīm iva*.

53 c. Geschwunden ist *a* u. *a* in *parśu* ›Beil, Axt‹, *abhikṣnam*, *i* wahrscheinlich in *adbhuta*, das noch immer am einfachsten aus *atibhūta* hergeleitet werden mag.

63 a α). Das mi. *tij-*, *cij-* und der ved. Perfect *tityāja* sollten doch vor dem Festhalten an der allgemein angenommenen Gleichung Brugmanns, *tyaj* : *σέβομαι* warnen. Die Bedeutungen ›ehrfurchtsvoll sich nahen, verehren‹ und ›aufgeben, verlassen, fahren lassen‹ haben gar nichts gemein, ebensowenig *σέβας* ›ehrfurchtsvolle Scheu‹

und *tyaga*. Verträte $\sigma\acute{\epsilon}\beta$ - die Hochstufe einer ig. Wurzel *tig*, so konnte das uralte Particip nicht $\sigma\epsilon\mu\nu\acute{o}\varsigma$ heißen; man müßte vielmehr $\tau\iota\mu\nu\acute{o}\varsigma$ erwarten. Man sollte die voreilig constatierte Verwandtschaft beider in Zukunft ruhen lassen. — Uebrigens bemerke ich, daß auch *titikṣati*, das man gewöhnlich sonderbarerweise mit *tij* ›scharf sein‹ verbindet, nicht mit diesem, sondern mit *tyaj* zusammengehört. Der *titikṣamāna*, der erlittenes Unrecht duldet ohne Klage, ohne Rachegeilüste, wünscht das gerade Gegenteil des *tejas*; die Heissporne und Zornigen sind vielmehr die *tikṣṇā janāḥ*, die der Glut ihres Zornes sich hinzugeben wünschen. Von *tyaj* ist *titikṣa-* der regelrechte Desiderativstamm; es besteht von dieser Wurzel überhaupt kein anderes Desiderativum, und daß ein Verbum das eigentlich ›fahren lassen —, aufzugeben wünschen‹ bezeichnet, leicht die Bedeutung des Duldens bekommen hat, ist unschwer zu begreifen.

82. Der schon oben (S. 294) von mir erwähnte Erklärungsversuch von ai. \bar{u} in der Hochstufe ist so gekünstelt, daß es keinem zugemutet werden darf, an ihn zu glauben. Und was für **gúhati* statt **góhati* behauptet wird, kann z. B. bei $\delta\epsilon\iota\kappa\nu\bar{\nu}\mu$ statt **δεικνευμι* nicht anders gedeutet werden. Wie aber urgr. **δρνενμι*, **δρνῶτον* zu $\delta\rho\nu\bar{\nu}\mu$, $\delta\rho\nu\acute{\omega}\tau\omicron\nu$ geworden sei, ist nicht einzusehen. Sonderbar auch, daß dieses angeblich aus der Tiefstufe in die hochstufigen Formen eingedrungene \bar{v} in den Tiefstufenformen selbst nirgends auffindbar scheint. Vgl. jetzt auch Buck Amer. J. of Phil. XVII, 270.

93 N. Auch im ai. ist $v\acute{a}$ eine Doublette von $v\acute{a}i$; s. BR s. v. 5) und meine Vedische und Sanskrit Syntax § 227, zu den im Pet. Wört. gegebenen Beispielen füge hinzu Mhbh. (ed. B) I, 13, 24; 91, 6; Rām. (ed. B.) 2, 23, 33; Kathās. 18, 142; Jātakamālā XVII, 10.

105 a α) wäre besser fortgelassen.

117 a. Die betreffende Stelle des AB hat nicht *avāksam* sondern *avāksam*.

123 c α), 162 und 158 c. In allen diesen fremden Ursprungs verdächtigen Wörtern sehe ich nicht so sehr positive Beweise für diesen Verdacht vorliegen, als vielmehr den schlagenden Beweis, daß die wissenschaftliche Kenntnis der ai. Lautlehre bis jetzt nicht genügt, um alles zu erklären. M. E. sind *cumb*, *bata*, *kimādin*, *bisa* u. ä. dunklen Ursprungs; wir haben nicht das Recht, sie für Fremdwörter zu halten.

128 d). Neben *upavimokam* (AB 4, 27, 4) wäre auch *vimókam* (s. BR s. v.) zu erwähnen.

135 c). Zu durch mi. Einfluß entstandenem ch aus ts kommt noch *uccheka* = *utseka* Bhārata Nāṭyaśāstra 27, 8 hinzu.

146. Die gewöhnliche Etymologie von *ādhyā* aus **ā* + *rdhya* hat den Nachteil, daß für die Grundform des im Volksmunde verunstalteten Wortes eine hypothetische angenommen wird. Ansprechender ist es, *ādhyā* aus *arthya* hervorgehen zu lassen, welches wirklich besteht und ebenfalls ›reich‹ bedeutet.

149 c α). Die von W. vermutete Distribution von *-naṭ* und *-nak* aus *-naś* wird von der einheimischen Erklärung von Pāṇ. 8, 2, 63 nicht bestätigt.

153. Einen neuen Fall von *ts* aus *ss* bietet *hinatsi* = **hinas* + *si* Mhbh. I, 98, 16.

181 c α). Beispiele wie *vaiyāghra*, *vaiyākhyā*, *vaiyākaraṇā* würden hier nicht unerwünscht sein.

Zu 194 a) vgl. auch *kaḍevara* und *vyāḍa* neben *kalevara* und *vyāla*.

197. Ein neues Beispiel des Uebergangs von *ig. s* in *ai. ś* durch den Einfluß nachbarlicher Laute ist auch *śleṣman*, wenn meine Vermutung richtig ist, daß es mit mhd. *slīm*, nhd. *Schleim*, lat. *līmus* (vgl. *līmax* ›die Schnecke‹ als Schleimtier) zusammengehört; zu diesen paßt ein urind. **slēsman* nach Form und Bedeutung. Es liegt nahe, die Wurzel *śliṣ* aus urspr. **slīṣ* herzuleiten; die Grundbedeutung fiele mit der des lat. ›*haerere*‹ ungefähr zusammen. Zum Schwund des zweiten *s* im Germanischen vgl. Brugmanns Grundriß I, 582 A. 2.

202 c. Bei *abhakta* neben *abhakṣi* bleibt immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß diese Form wie *akṛta* gegenüber *akṛṣi* zu beurteilen sei, also niemals ein *s* gehabt habe.

217 a) N. Warum die allgemein angenommene Ableitung von *nah-* aus **nadh-* angezweifelt wird, ist mir nicht klar. Die Formen *naddhá*, Nom. *upānat*, Inf. *naddhum*, Fut. *natsyati*, AB 1, 11 *barsanaddhyai* u. s. w. sind nur so zu erklären. Daß **nādhá* ›nach dem Vorbild des sinnverwandten v. *baddhá*‹ zu *naddhá* wurde, ist wieder eine der ungegründeten Behauptungen, denen man in der heutigen sprachwissenschaftlichen Litteratur so oft begegnet; anstatt den Beweis zu bringen, schiebt der Verf. ihn auf den breiten Rücken der falschen Analogie. Ich halte nach wie vor an der Entstehung von *nah-* aus *nadh-* fest, *nāhyati* ist nicht direct aus *nādhya* entstanden, doch zu beurteilen wie *yūdhya*, *hṛṣya*, wo die Wurzel betont wird und dennoch in der Tiefstufe vorliegt. Ai. *nadh-* ist gr. *νεθ-*, von wo das bisher rätselhafte *ἐπενήνοθε* II. B 219, K 134, Od. θ 365 herrührt; *ἐπενήνοθε* hat an den drei homerischen Stellen ganz die Bedeutung von skr. *pinaddha*.

262 b δ. Auch in Commentaren wird der Sandhi häufig ver-

nachlässigt. Es hätte hier passend nach der bekannten Anekdote in Kathās. 6, 114 ff. verwiesen werden können.

265 b. Da nach a) die Dehnung des Auslauts nur im Innern des Satzes (und Verses) eintritt, ist die Ausschließung des Vokativs natürlich; der Vokativ gehört eigentlich nicht zum Satze, wie ja in der Behandlung des Sandhi oft ersichtlich ist.

276. Nach dem Verf. ist das *t* in der Imperativendung *-atu* durch Angleichung an die zahllosen übrigen Formen der 3. sg. mit *t* entstanden. Diese Erklärung hält weder Rechnung damit, daß *-tu* bereits indoiranisch, möglicherweise schon ig. ist (es ist gleich viel Ursache da zu behaupten, daß proethn. *-tu* in allen andren ig. Sprachen verschollen, als daß *-tu* eine indoiranische Neubildung sei) noch mit uralten Bildungen wie *astu*, *yunaktu*, statt deren man vielmehr **edu*, **yunagdu* erwarten möchte. Und warum würde man am Ende *-tu* anders beurteilen als *-ti*? Beide Suffixe scheinen derselben Bildungsperiode anzugehören.

Groningen, Februar 1897.

J. S. Speyer.

Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. In Verbindung mit ihrem historischen Institut in Rom herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. IV. Band. Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. 1585 (1584)—1590. Erste Abteilung. Die Kölner Nuntiatur. Erste Hälfte. Bonomi in Köln, Santonio in der Schweiz, die Straßburger Wirren. Herausgegeben und bearbeitet von Dr. Stephan Ehse und Dr. Aloys Meister. Paderborn (Schöningh) MDCCCLXXXV. 8°. LXXXV; 402 S. Preis Mk. 15,00.

Seitdem Papst Leo XIII. mit großartiger Liberalität die Schätze des vatikanischen Archivs der historischen Forschung erschlossen hat, sind die Vertreter deutscher Wissenschaft mit unter den Eifrigsten daran gewesen, von dieser Gunst Gebrauch zu machen. Davon zeugen vor allem die überaus stattlichen Bände der Nuntiaturberichte aus Deutschland, die seit 1892 in rascher Folge durch das preußische historische Institut zu Rom herausgegeben worden sind, sowie die im gleichen Zeitraum erfolgten Publikationen des historischen Instituts der Görresgesellschaft. Diese sind 1895 durch einen neuen Band von Nuntiaturberichten bereichert worden. Wenn seinerzeit Lossen (hist. Zeitschr. LXXV, 3) auf gewisse Abweichungen von der rein chronologischen Einteilung nach Nuntiaturen in den zwei Bänden Hansens hingewiesen hat, so zeigt der erste von Ehse

und Meister bearbeitete Band der Kölner Nuntiatur von 1585—1590 eine aus andern Gründen erwachsene Unregelmäßigkeit, indem die nicht unbeträchtlichen Lücken der aufgefundenen Depeschen Bonomis zur Aufnahme von Nuntiaturberichten aus der Schweiz und von Aktenstücken zum Straßburger Kapitelstreit Anlaß gegeben haben. Die Schweizer Berichte haben zu dem Hauptgegenstand der Edition nur eine sehr lose Beziehung, wogegen die Straßburger Frage wenigstens mittelbar mit dem Kampf um Köln zusammenhängt. Jedenfalls ist diese letzte Zugabe mit Dank zu begrüßen, solange die reichen archivalischen Quellen für die Geschichte der Straßburger Verwicklung noch einer systematischen Ausbeutung harren. Die Editionsgrundsätze der Herausgeber decken sich so ziemlich mit denen Hansens; auch hier finden wir Auszüge und Regesten nur spärlich unter der Masse des im vollen Wortlaut Abgedruckten, aber auch hier rechtfertigt sich in der Regel dieses Verfahren durch den Inhalt der Berichte, deren Verfasser doch nur selten in die Rolle des bloßen Zeitungsschreibers verfallen. Bezüglich der Register hält die Edition in gewissem Sinn einen Mittelweg inne zwischen dem bloßen Personen- und Ortsverzeichnis bei Hansen und einer fast jedes mögliche Bedürfnis berücksichtigenden Anlage, wie sie dem Benutzer bei Druffel, Stieve und Lossen entgegenkommt¹⁾.

Von der früheren fast unbedingten Wertschätzung diplomatischer Berichte ist man bekanntlich längst zurückgekommen; haben sich doch gerade die viel gepriesenen Venezianer des XVI. Jahrhunderts nicht selten als unkundig und leichtgläubig erwiesen. Eine genaue Prüfung des Berichterstatters nach Fähigkeit, Beziehungen und Absichten ist freilich nicht immer möglich, doch jedenfalls anzustreben, der Grad seiner Zuverlässigkeit, wo es irgend angeht, an bereits gesicherten Tatsachen abzumessen. Diese Arbeit, wie man wohl vorgeschlagen hat, ganz dem Benutzer einer Edition zuzuschieben halte ich für durchaus unrichtig, so sehr in manchen neueren Editionen das Maß des Zulässigen in Anmerkungen und sonstigem Apparat überschritten worden sein mag. Solchen Ueberfluß kann man dem vorliegenden Band gewiß nicht zum Vorwurf machen; die Anmerkungen sind durchweg knapp gehalten und auch die Charakteristik des Nuntius Bonomi, die auf Grund der früheren biographischen Arbeiten und des von Lossen, Unkel und Hansen beigebrachten Materials natürlich vielfach Bekanntes wiederholen mußte, giebt doch z. B. für seine (hier nur vorläufig skizzierte) Wirksamkeit in

1) Abgesehen von einzelnen kleinen Lücken im Register möchte ich nur die Aufführung des bairischen Hofrats (nicht Kanzlers) Fend (vgl. Lossen, S.-B. der Münchener Akad. phil.-hist. Kl. 1891, S. 145 ff.) unter »Wend« berichtigen.

der Schweiz manche willkommene Aufklärung¹⁾. Die Auffassung der Persönlichkeit hebt meines Erachtens die zuweilen abstoßende Härte dieses Vorkämpfers der katholischen Restauration nicht genügend hervor; Lauterkeit der Absichten und Uneigennützigkeit wird ihm sicherlich niemand absprechen können, obwohl auch er gelegentlich im kirchenpolitischen Kampf eine gewisse Nachsicht betreffs der Mittel und Werkzeuge geübt hat²⁾. Höchst bezeichnend ist sein Bedauern über die Skrupel, die ihm wegen persönlichen Betreibens der Folterung und Hinrichtung von Ketzern aufgestiegen sind, sowie seine lebhaftere Freude über die von Rom aus erfolgte Beseitigung dieser Bedenken (S. 66 f.; 99); auch wegen der kitzlichen Frage, ob man gegen Ketzer Vertragstreue beobachten müsse, wendet er sich trotz seiner Neigung aus einem Wortbruch »kein großes Aufheben zu machen« um Auskunft nach Rom (S. 91 f.). Seiner Anlage entsprach jedenfalls mehr als die eigentliche diplomatische Tätigkeit die Hauptaufgabe der ständigen Nuntiatur, die reformatorische (S. VII; XLIII), auf die sich auch die Hauptmasse der hier veröffentlichten Berichte bezieht. Wie notwendig zumal die Maßregeln zur sittlichen Hebung des Klerus waren, dafür zeugt besonders der Skandal im Lütticher Benediktinerkloster zu S. Lorenz (S. 109 ff.). Auffallen muß namentlich das ungemein langsame und zögernde Verfahren gegen den durch und durch liederlichen und ungetreuen Abt, trotz seiner gleich anfangs gemachten höchst belastenden Geständnisse. Obwohl der Unwürdige die über ihn verhängte Haft ohne Scheu vor der angedrohten Exkommunikation eigenmächtig zu brechen und mit dem geldbedürftigen Bischof Ernst behufs eines vorteilhaften Verzichts auf die Abtei anzuknüpfen wagte, fand es der Nuntius doch geraten, bei der endlich verhängten Absetzung und Bestrafung die äußerste Milde walten zu lassen (S. 168 ff.; 190). Aber nicht nur in diesem Fall stellten sich dem berufenen Vertreter der Tridentiner Reformen alle erdenklichen Schwierigkeiten in den Weg. Der Lütticher Klerus will die Annahme der Konzilsbeschlüsse von der päpstlichen Bestätigung seiner Privilegien abhängig machen (S. 151 f.; 161 f.)³⁾; einer der Domherren aber bringt durch seine

1) Der Streit über den Charakter der Gropplerschen Nuntiatur (vgl. S. XV f.; Ritter, deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation I, 631; Hansen, Nunt. Berichte I, 722; hist. Zeitschr. LXXV, 10 ff.; Westdeutsche Zeitschr. XIV, 198) dürfte seit der Publikation von Schellhaß (Nunt. Ber. aus Deutschland III. 3, 1896, S. XXXVII) zu Gunsten der Auffassung Lossens entschieden sein.

2) Vgl. Hansen I, 572; 584; auch Unkel im histor. Jahrb. der Görresgesellschaft XII, 529 f.

3) Durch die S. 162 A. 1 vertretene Auffassung von dem Verhalten des Nuntius scheint mir Stievers gegenteilige Ansicht nicht erschüttert zu werden;

Angriffe auf die schwachen Seiten des römischen Breviers den Nuntius derart in Verlegenheit, daß dieser seiner schwachen Argumentation durch Strafanzeige in Rom nachzuhelfen sucht (S. 171 f.). Die adeligen Kanoniker in Köln fanden es unter ihrer Würde die Singmesse im Dom abzuhalten (S. 169 f.; 172). Vollends die deutschen Kirchenfürsten mußten mit der größten Geduld behandelt werden; der einzige, der den römischen Wünschen und Forderungen mit unbedingter Bereitwilligkeit entgegenkam, war Johann von Trier, während die vielfach bezeugte Lauheit des Mainzers, der die Veröffentlichung der Bulle *In coena domini* hartnäckig verweigerte, durch B.s Berichte durchaus bestätigt wird. Die geplanten Provinzialsynoden stießen auf unübersteigliche Hindernisse. Kurz, die Kurie und ihr Vertreter hatten vollauf Gelegenheit die Tugenden des Realpolitikers zu üben, der sich mit dem augenblicklich Erreichbaren begnügt und selbst in Prinzipienfragen zeitweilig mit sich handeln läßt¹⁾.

Ganz besonders erschwerend für eine energische Verfolgung des Siegs, den die katholische Partei über Gebhard Truchseß und seinen Anhang errungen hatte, war die ängstliche und schwankende Haltung des Kaiserhofs. Die Veröffentlichung der Berichte Bonomis aus der Zeit seiner Prager Nuntiatur steht von Seiten des preußischen Instituts zu erwarten; daß Rudolf II. solche Männer der scharfen Tonart nicht liebte, mußte gleich andern auch der Bischof von Vercelli erfahren²⁾. Die hier mitgeteilten Depeschen seines zweiten

gerade aus dem Bericht B. vom 8. Okt. 1585 geht doch das eine mit Sicherheit hervor, daß er seine Zulage auf der Synode nur gezwungen erteilt hat (*per non lasciargli far tumulto nella sinodo*); natürlich mußte er seinem Versprechen nachkommen (vgl. auch S. 175; 177 f.), aber er konnte trotzdem den Erfolg seiner Verwendung für unwahrscheinlich halten; vgl. seine Aeußerung über das, was für ihn entscheidend war, auf S. 161: *è ben assai, che ogni cosa è ridutta ad arbitrio di S. Santità, et il concilio è pubblicato*.

1) Vgl. z. B. abgesehen von der Nachsicht gegen Ernst von Köln, der eine ganze Anzahl von Bistümern besaß und dabei die bischöfliche Konsekration nicht empfangen wollte, das Verhalten gegenüber dem Vertrag zwischen Bischof und Stadt Basel (S. 193 f.; 239) oder B.s Aeußerung über die Bremer Neuwahl (S. XLIX; 114).

2) Vgl. S. XXXVI A. 5; XXXVIII f.; XLII; 134 f.; 187 f.; hiezu auch die Bemerkung in dem (Briefe Johann Casimirs II no. 300 A. 1 angeführten) Schreiben Vieheusers an Wilhelm von Baiern, Prag 29. Jan./8. Febr. 1585: *»Der Jesuiter Possevinus hat dem gwesten nuncio, dem episcopo Vercellensi, übel gelohnt; dan anstatt dessen, das ine der fromme Vercellensis aller orten groß gemacht, so hat ine der Possevin bei der päbst. Heil. meer gehindert als gefüerdert, wie man am kais. hoff jetzt gar das lied darvon singt«*. Ueber die widerwillige Aufnahme Castagnas in Prag vgl. Hansen, Nunt. Berichte II, 201; über Madruzzo Hansen II, 474 A. 4; über Sega hier S. 202 f.; Briefe Joh. Cas. II no. 437; 439.

Nachfolgers in Prag, Philipp Sega, liefern u. a. auch einen Beitrag zur Geschichte der Regalienverleihung, beziehungsweise der Erteilung von Lehenindulten an nicht konfirmirte Bischöfe, worüber sich bekanntlich noch neuerdings eine Kontroverse entsponnen hat¹⁾. Nun steht es nach den Ausführungen Ritters außer Zweifel, daß schon unter Ferdinand I. und Maximilian II. am Kaiserhof der Grundsatz herrschte, auch ein bloßes Indult nur dann zu gewähren, wenn die päpstliche Bestätigung des Gewählten nicht von vornherein ganz ausgeschlossen erschien²⁾. Insofern durfte allerdings im J. 1586 der Reichshofrat Kurz gegenüber dem Nuntius Sega von *lo stile ordinario di questa corte* sprechen (S. 216). Aber in der Praxis ging es hier ähnlich wie bei der kirchlichen Durchführung der Trientiner Beschlüsse; im einzelnen Fall wurde gelegentlich dem politischen Bedürfnis des Augenblicks Rechnung getragen³⁾. Allerdings versprach Rudolf II. im J. 1578 dem Nuntius Malaspina die Vergünstigung eines Indults vor der Bestätigung nur auf kurze Zeit zu gewähren und, falls der Gewählte nicht um die Konfirmation nachsuchen würde, nicht zu verlängern, und auf dem Reichstag von 1582 versicherte er sogar gegenüber dem Legaten Madruzzo, Indulte vor der Bestätigung überhaupt nicht mehr geben zu wollen⁴⁾. Aber er hat sich, wie wir wissen, an diese Zusage doch keineswegs unbedingt gebunden. So gab er im Nov. 1586 dem Nuntius Sega, der gelegentlich der Osnabrücker Wahl um Verweigerung des Indults anhielt, eine ausweichende Antwort, worüber freilich Kurz und Rumpf den Nuntius zu beruhigen suchten (S. 215 f.). Und im J. 1588 fragte der Kaiser bei Erzherzog Ferdinand an, wie er es mit Bre-

1) Vgl. Stieve, Briefe und Akten IV, 201 A. 2; Briefe Joh. Casimirs I no. 371 A. 1; no. 399 A. 2; S. 577; Lossen, der Kölnische Krieg I, 624 f.; ders. in den S.-B. der Münchener Akad. 1890, II, 90 f.; hist. Zeitschr. LXXV, 9 f.; Hansen, N. B. I, XXXI A. 1; Westdeutsche Zeitschr. XIV, 196 ff. Der Beweis für eine zwischen Rudolf und Morone auf dem R.-Tag von 1576 getroffene Abmachung scheint mir durch die Äußerung Albrechts von Baiern, auf die sich Lossen stützt, nicht erbracht zu sein.

2) Ritter, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation, I, 194; 310; 584 f.

3) Beispiele bei Ritter I, 197 f.; 580 A. 1; 585; Stieve IV, 201 A. 2 (über einen eigentümlichen Fall V, 618 A. 3); Hansen I, 199 A. 2. Zum Nuntius Portia sagte der Kaiser 1578, *che il dare assolutamente la negativa non istava sempre coi tempi et l'occasioni* (ebd. 259 A. 3). Vgl. über Ausnahmen wegen bevorstehender Gefahr ein Gutachten von Vertretern der geistlichen Kurfürsten 1608 (Stieve V, 682 A. 2).

4) Westdeutsche Zeitschr. XIV, 197 A. 5; Hansen II, 561 f.; hiezu vgl. auch Häberlin, N. teutsche Reichshistorie XIV, 348 ff.

men und Verden halten solle; die Antwort riet, die Postulirten auf die päpstliche Bestätigung zu verweisen und daraufhin die Verleihung der Regalien in Aussicht zu stellen¹⁾. Noch im J. 1599 wollte Rudolf durch Madruzzo die Zulässigkeit von Indultserteilungen an Protestanten beim Papst anregen lassen und ein Bericht Hannewalds für den Kaiser vom J. 1603 faßt gleichfalls die Möglichkeit ins Auge, solche Belehnungen, die sich ja nur auf die Temporalien bezögen, zu rechtfertigen²⁾. Wir sehen, wie trotz der seit 1582 sichtlich strengeren Praxis nicht nur einzelne Ausnahmen gemacht, sondern immer wieder die Rückkehr zu der früheren Konnivenz erwogen wurde. Rudolf und seine einflußreichsten Berater waren eben bei entschieden katholischer Gesinnung ebenso entschieden ängstlich vor jedem Schritt, der den Kaiser als Parteihaupt erscheinen lassen konnte³⁾. Wie Bonomis scharfes Vorgehen gegen die häretischen Stifftsherrn in Köln bei Hof einen übeln Eindruck machte (S. XXXVI A. 5) und nachmals weder gegen Gebhard Truchseß und seine Hauptanhänger noch gegen die protestantischen Kapitularen in Straßburg die Erklärung der Reichsacht zu erreichen war (S. 47; 200; 202 ff.; 310 ff.), so bewirkte der Kaiser auch im J. 1585 bei Sixtus V. die Zurücknahme der Dezimationsbulle, die Gregor XIII. zu Gunsten des Erzbischofs Ernst von Köln erlassen hatte, wobei ausdrücklich auf die zu befürchtende Erregung der deutschen Protestanten hingewiesen wurde (S. 56 ff.; 144 ff.)⁴⁾.

1) Hirn, Erz h. Ferdinand II. von Tirol, II, 136. Vgl. auch die Denkschrift Minuccis aus dem J. 1588 bei Hansen I, 753 f., die die eingetretene Besserung anerkennt, aber doch weiteres dringendes Anhalten beim Kaiser für nötig hält. Landgraf Wilhelm von Hessen klagt dagegen am 21. Okt. 1589 über das »rigorose« Verfahren des Kaiserhofs in Sachen der Regalien (histor. Taschenbuch VI. 9, 151 A. 1).

2) Stieve V, 690 A. 2; eine dringende Abmahnung des Kardinals Millino an den Kaiser vom 21. Aug. 1608 ebd. VI, 462 f.

3) Vgl. Aretin, Gesch. des Kurfürsten Maximilian, I, 265; Stieve, IV. 6; 27; meine Abhandlung über Rudolf II. und die heil. Liga, Abh. der Münchener Akad. XVII. 2, 354.

4) Vgl. Aretin I, 284; Br. Joh. Cas. II no. 341; in dem Schreiben eines baierischen Abgesandten (Speer) an Herzog Wilhelm, Prag 27. Juli/6. Aug. 1585, werden Aeußerungen des Vicekanzlers mitgeteilt: der Kaiser habe die Betreibung einer so gefährlichen Sache ohne sein Wissen übel genommen und man besorge, »wenn diß publiciert werde, die Lutterischen werden den geistlichen, darzu etwan ir etlich selbs helfen mechten, mit gewalt in ire gueter fallen« (München, R.-Archiv, Köln. Orig. Akta II, 278 f.). Herzog Wilhelm sagt übrigens in einer Randbemerkung zu einem Schreiben seines Bruders Ernst vom 14./24. Juli: »die decimation hat mir nie recht eingen welln« (München, Staatsarchiv K. schw. 130/9). Doch raten Schwarzenberg und Elsenheimer dem Herzog am 13./23.

Dagegen erfolgte eine bisher unbekannte Zusammenkunft von Bevollmächtigten der drei geistlichen Kurfürsten, in Koblenz (Januar 1585) auf kaiserliche Anregung (S. 40; 43 ff.). Sie scheint wesentlich der Vorbereitung des viel besprochenen Konvents der Kurfürsten selbst (im August des gleichen Jahrs) gedient zu haben, über dessen Zweck und Verlauf wir hier dankenswerte Aufschlüsse erhalten (S. LIV f.; 123 ff.; 127 ff.; 282 f.). Während in einer trierischen Instruktion für die Januarversammlung nur die straßburgische, aachische und fuldaische Sache berührt werden, erregte der von Köln veranlaßte Konvent der Kurfürsten namentlich durch die Anwesenheit des Nuntius Bonomi das größte Aufsehen. Ohne Zweifel ging die Absicht des Kurfürsten Ernst hauptsächlich dahin, sich in seiner Kriegsbedrängnis Hülfe zu verschaffen, was auch nachmals offen zugestanden wurde (S. 125 A. 1), aber dem Nuntius bezeichnete er als eigentliche Ursache des Tags ein an ihn gerichtetes Ersuchen des Kardinals von Bourbon, zu Gunsten der französischen Liga jede deutsche Unterstützung der Hugenotten zu verhindern. B. sollte erst gegen Ende des Konvents und nach vorhergegangener Verständigung zwischen Köln und Trier erscheinen. Am 9./19. August trafen die Kurfürsten in Koblenz ein, um vor allem über die finanzielle Unterstützung Kölns zu beschließen (S. 129); die Instruktion für den trierischen Kanzler Wimpheling, der im Oktober seine Reise zu den katholischen Ständen wegen dieser Sache antrat, datiert erst vom 21./31. August (S. 282 ff.)¹. B. dagegen erschien bereits am 11./21.

Sept. in Rom nochmals und unter ausdrücklicher Beschwerdeführung über den Kaiser um die Dezimation anzuhalten (ebd. 230/5).

1) Am 14./24. Juli 1585 schreibt Kurfürst Ernst an Herzog Wilhelm von Baiern: dieser Tage seien die Gesandten seiner geistlichen Mitkurff. wegen der Zusammenkunft bei ihm gewesen *und sich JJ. LL. gleichwol propter metum Judeorum solches conventz entschlagen wellen*, er habe jedoch die Gesandten umgestimmt und erwarte täglich die Festsetzung von Zeit und Ort. Er wolle dann die Dezimation (s. S. 314), das landsbergische Bundeswerk und die französischen Sachen nach Möglichkeit befördern; der trierische Kanzler meinte, das Landsberger Werk möchte unter gewissen Bedingungen zu erhalten sein. Wilhelm bemerkt am Rand: *»dise zusamkunft ist in allweg zu treibn, und ob si schon nochmals wolt unnottig disputiert werden«* (München, Staatsarchiv K. schw. 130/9). Vgl. Aretin I, 288 f. über die vergebliche Anregung der Landsberger Sache in Koblenz; Br. Joh. Cas. II, no. 350 A. 1. Ueber die zu Koblenz verabredete Unterstützung Kölns mit Geld vgl. S. 129, besonders Anm. 4, und S. 282 ff. Wie und wann die wiederholt betonte frühere Bewilligung von 8 Monaten von Seiten der katholischen Stände erfolgt sei, vermag auch ich nicht anzugeben. Köln spricht in seinem oben angeführten Schreiben vom 14./24. Juli davon, daß Salzburg und Passau sich der übrigen Hülfe weigerten, ferner, daß er bereit sei, die

(S. 127) und verhandelte mit den drei Kurfürsten über eine Reihe von Fragen der inneren Reichspolitik, so über die Betreibung der Acht gegen die Straßburger Kapitularen, über die katholische Restauration in Aachen, über eine Reinigung des Personals am Reichskammergericht, über das Bistum Halberstadt, eine Frage, deren Anregung selbst Trier seinerzeit wegen des nahen Verhältnisses des Inhabers Heinrich Julius von Braunschweig zu Kursachsen vermieden sehen wollte (S. 40; 132), endlich über Maßregeln gegen die Calvinisten. Es entsprach also keineswegs der Wahrheit, wenn Mainz nachher auf Befragen Johann Casimirs erklärte, er wisse sich keiner Praktiken und keines Eindringens des Nuntius zu erinnern, oder wenn B. selbst wirklich, wie der venezianische Gesandte in Prag behauptet, dorthin gemeldet haben sollte, er habe sich dem Konvent, der wegen jenes französischen Ansinnens zusammengetreten, aber zu keinem Schluß gekommen sei, ferngehalten¹⁾. Seine Depesche an den Kardinal Rusticucci vom 18./28. August bestätigt allerdings, daß man in Koblenz auf die Wünsche des Kardinals von Bourbon überhaupt nicht einging (S. 129). Jedenfalls verursachte der Konvent unangenehmes Aufsehen nicht nur bei den deutschen Protestanten, sondern auch am Kaiserhof, wo man sich namentlich über die Mitteilung aufregte, es sei auch die Frage der römischen Königswahl zur Sprache gekommen. Mainz stellte dies allerdings gegenüber Kursachsen in Abrede, aber die Aeußerungen des päpstlichen Sekretärs Minucci, der damals bairischer Rat und in Koblenz anwesend war, lassen doch keinen Zweifel darüber, daß Besprechungen über diesen heikeln Punkt stattgefunden haben²⁾. Johann Casimir

katholischen Stände der übrigen zwei Monate halber ersuchen zu lassen; dies scheint sich noch auf jene frühere Bewilligung zu beziehen. Dagegen gibt das Br. J. C. II no. 350 A. 1 angeführte Protokoll die Summe der weiteren Bewilligung von Köln und Mainz in Koblenz auf 3 Monate an; ursprünglich hatten sie nur 2 Monate bewilligen wollen. Aber ein Nebenmemorial vom 6. Okt. bei der Br. J. C. II no. 362 mitgeteilten Werbung an Lothringen ersucht den Herzog, seinen Sohn den B. von Metz zur Erlegung von *›dous mois suyvant la tax de l'empire‹* gleich andern R.-Ständen binnen 7—8 Wochen zu veranlassen. Vgl. Aretin I, 285, wonach einige wenige Stände 2—4 Monate bewilligten. Am 9. April 1586 berichten die Räte zu Ansbach an Landgraf Wilhelm, etliche papistische Stände sollten zu Augsburg etwa 180000 fl. beisammen haben (Dresden, St.-Archiv 8280).

1) Br. J. C. II no. 353; 366; 372. Daß Mainz, wie J. C. gerüchtweise vernahm, nicht eben in gehobener Stimmung aus Koblenz schied (no. 392 A. 5), ist sehr wahrscheinlich, da er wegen seines Mangels an kirchlichem Eifer von B. besonders ins Gebet genommen wurde.

2) Vgl. ebd. no. 364; 372 A. 1; am 9. 19. Okt. 1585 teilt Khevenhüller dem Kaiser aus einem Schreiben des Minucci an einen in Madrid befindlichen Freund

seinerseits fühlte sich durch die Nachricht beunruhigt, sein feindlicher Vetter Georg Hans von Veldenz habe den Koblenzer Tag benützt, um sich wegen seiner Erbforderung gegen Kurpfalz bei den Geistlichen Rats zu erholen und dann persönlich mit Parma in Beziehung zu treten¹⁾, während das eben jetzt wieder auftauchende Gerücht von einer päpstlichen Absetzung der weltlichen Kurfürsten ebenfalls durch den verdächtigen Konvent an Glaubwürdigkeit zu gewinnen schien. Dagegen spähten die Katholischen mit nicht unbegründeter Besorgnis nach dem Tun und Treiben hugenottischer Sendlinge im Reich und hingen ihrerseits Gerüchte von innerdeutschen und internationalen Angriffsplänen der Protestanten an jedes fürstliche Familienfest im Kreis der Gegner, so an die Vermählung des Braunschweigers Heinrich Julius mit Dorothea von Sachsen; Köln schickte keinen geringeren als den Markgrafen Philipp von Baden als Spion nach Braunschweig, um über die wahren Absichten der Hochzeitsgäste etwas in Erfahrung zu bringen (S. 173)²⁾. Mehr Ursache hatte die Besorgnis der Katholischen vor dem Konvent Dänemarks mit Sachsen, Brandenburg und andern protestantischen Reichsfürsten, der im Juli 1586 zu Lüneburg stattfand und allerdings neben der zum Aushängeschild genommenen Verständigung über religiöse Streitpunkte noch andern Zwecken dienen sollte

folgende Stelle mit: *me trovai in Confluentia al abocamento de li principi electori ecclesiastici, ove se determinorno alcune cose a servizio nostro et si disposerò diverse materie che se resolverano in qualche convento universale de' principi electori, ove no saria gran cosa, che se trattasse di novo re de' Romani, perchè prima si sia deliberato in Bohemia quello che già sarebbe in maneggio, si la peste non impedisse tutti li negotii*; Kh. bemerkt hierzu: *mich deucht, man gehe in Pairn mit der reichssuccession schwanger* (Nürnberg, German. Museum). Vgl. über Minucci Hansen I, 737 ff.; hist. Zeitschr. LXXV, 15 f.; Khevenhüller beklagt sich schon am 1. April 1584 über seine Tätigkeit in Spanien (*ein vil redender und wol schwetzender man*, der viel Korrespondenz am Kaiserhof habe, Sachen wisse, die Kh. verborgen seien, und sie dem König und seinen Ministern mitteile, auch mit dem Nuntius in Spanien sehr befreundet sei). Vgl. das Schreiben vom 17. Nov. 1584 (*ain unruhiger kopf*), der gegen den Kaiser und sein Haus praktiziere).

1) Vgl. hierüber Br. J. C. II no. 299; 345; 373; 380; 396.

2) Ueber die anwesenden Fürsten vgl. Br. J. C. II, no. 370. Eine Zeitung vom 28. März/7. April 1586, die der frühere bremische Rat Lorenz Schrader dem Kurfürst von Köln mitteilte, meldet, die protestierenden Fürsten, Herren und Städte hätten sich dermaßen verbunden, daß sie in wenigen Wochen 26000 Mann gegen die Spanier und für Truchseß aufbringen könnten, und sich überdies mit England, Dänemark, Holland, Seeland, Overysseel und Gelderland verbündet (München, Staatsarchiv K. schw. 38/27).

(S. 205 f.; 209; 211). Die Gerüchte von der Teilnahme Johann Casimirs und eines englischen Gesandten sowie von der Absicht, Dänemark die römische Krone zu verschaffen, waren aus der Luft gegriffen und der wirklich anwesende Gesandte Navarras erreichte nichts¹⁾. Aber auch die Behauptung eines kaiserlichen Spions von einer beabsichtigten Defensivliga gegen Calvinisten und Katholische ist in dieser Fassung gewiß nicht richtig. Denn König Friedrich von Dänemark, dessen Eifer für die Sache Navarras in Lüneburg nur durch die beiden Kurfürsten unwirksam gemacht wurde, ließ sich nicht abhalten auch weiterhin im hugenottenfreundlichen und antiligistischen Sinn tätig zu sein und zugleich immer engere Fühlung mit der Aktionspartei unter den deutschen Protestanten zu suchen²⁾. Bezeichnend sind dabei seine wiederholten Bemühungen um deutsche Kanonikate und Bistümer für seine Söhne und Verwandten. Wir erfahren hier von solchen Schritten in Lübeck, Bremen (S. 85; 114) und zumal in Straßburg, wo die protestantischen Stiftsherrn im J. 1587 den dänischen Prinzen Ulrich auf Anregung seines Vaters zum Kanoniker nominierten (S. 297 ff.)³⁾. Im Uebrigen vermag ich nach dem mir zugänglichen Material die dänische Politik jener Jahre nicht klar zu übersehen; es soll hier nur daran erinnert werden, daß König Friedrich auch in den Versuchen, die niederländischen Unruhen friedlich beizulegen, seine Hand hatte und sogar einen Gesandten an Philipp II. schickte, daß ferner Erzherzog

1) Vgl. Br. J. C. II no. 466; 478; 485 A. 1; 486; 514.

2) Vgl. Br. J. C. II no. 489 A. 1; ferner das Schreiben K. Friedrichs an Landgraf Wilhelm, 20. Febr. 1587, mit der Aufforderung sich wegen Unterstützung Navarras mit Johann Casimir, Joachim Friedrich von Magdeburg, M. Georg Friedrich, Julius von Braunschweig und Christian von Anhalt zu verständigen (Marburg; vgl. Beckmann, Historie des Fürstenthums Anhalt II, 295). Der König erklärt dabei im schroffsten Gegensatz zu Sachsen und Brandenburg die landläufigen Argumente der Lutheraner gegen eine Verbindung mit Calvinisten für gänzlich belanglos. Man begreift die hohe Anerkennung, die ihm damals bei den Pfälzern zu Teil wurde (Joh. Cas. sogenanntes Tagebuch, Quellen und Erörterungen zur bair. und deutschen Gesch. VIII, 401; verschiedene Schreiben Kolbingers an Dohna März/April 1587). Ueber die dänische Geldhülfe für Navarra (20000 Taler) vgl. Quellen VIII, 401; 405.

3) Zu S. 298 A. 3 vgl. noch das Straßburger Ratsprotokoll vom 20. Sept. 1587, wonach Graf Ernst von Mansfeld als Gesandter und Rat des Königs dem Rat die Ernennung des Prinzen und sein Eintreffen im künftigen Herbst ankündigte; in der Beratung der Antwort am 21. Sept. wird daran erinnert, *das J. Mt. hievor diser sachen halben auch geschrieben*. Vgl. Quellen und Erörterungen VIII, 401; 408; über das *heroisch schreiben* des Königs an den Kaiser (hier abgedr. S. 333 ff.) auch Hirn, Erzherz. Ferd. II, 203 A. 1. Diese Tendenz der dänischen Politik geht bis in die sechziger Jahre zurück, vgl. Ritter I, 196 f.

Matthias im Jahre 1587 einige Zeit in Dänemark weilte¹⁾. Wenn jene Gerüchte von dänischen Absichten auf die römische Krone immer wieder Nahrung fanden (S. 298), so spricht dies jedenfalls dafür, daß man den König wie vormals den Kurfürsten August von Sachsen für sehr ehrgeizig und in manchen Kreisen vielleicht für den einzig möglichen Kandidaten von protestantischer Seite hielt²⁾.

Kurfürst August war so recht der Protestant nach dem Herzen der Katholischen; seine Haltung konnte selbst entschiedene Vorkämpfer der Restauration beinahe befriedigen (S. 49) und den Fernstehenden seine Rückkehr zum Glauben der Väter als etwas Erreichbares erscheinen lassen. Ein auf diese Hoffnung bezügliches Gutachten Minuccis vom 25. Nov. 1585 (S. 271 ff.) bietet nicht eben viel Neues. Der Augenblick konnte, wie Erzherzog Ferdinand kurz nachher in Rom andeuten ließ, kaum ungünstiger gewählt sein, denn der Kurfürst stand eben im Begriff, nach dem Tod seiner ersten Gemahlin, die von manchen für das Haupthindernis seiner Bekehrung angesehen wurde, sich mit dem anhaltischen Fürstenhaus zu verschwägern und damit der freieren Richtung des Protestantismus näher zu treten. Was Minucci über das unvermeidliche Zugeständ-

1) Im Frühjahr 1586 erschien ein Edelmann vom dänischen Hof, Wilhelm van der Wintze (von der Wentz) in Madrid, mit einem langen deutschen Schreiben seines Königs, der sich Philipp II. als Vermittler eines Friedens zwischen Spanien und England anbot; Philipp gewährte ihm, wie Khevenhüller berichtet, auf dessen Gutachten Audienz, erteilte aber eine ablehnende Antwort (Handlingar rörande Skandin. historia XI, 333 ff.; Khevenhüller an den Kaiser, 7./17. Juni 1586, Nürnb. German. Museum; vgl. auch Br. J. C. II n. 453 A. 2). Gleichzeitig beschwerte sich Leicester bei seiner Königin über Umtriebe des Paul Buys behufs Uebertragung der Herrschaft in den Niederlanden auf Dänemark (Motley, The united Netherlands' II, 76 ff., Nuyens, geschiedenis der nederlandse beroerten IV. 1, 214 ff.). Ueber Fortsetzung der dänischen Vermittlungsversuche im J. 1587 vgl. Comptes-rendu de la commiss. d'hist. (Bruxelles) III. 3, 281 ff.; Groen von Prinsterer, archives de la maison d'Orange-Nassau II. 1, 75; am 12./22. Febr. 1587 berichtet Khevenhüller dem Kaiser von Friedenstraktation Parmas mit England *durch des Königs aus Tenemarks mitl.*

2) Vgl. Br. J. C. II, no. 466 A. 1. Eine Zeitung aus Straßburg vom 24. März 1587 meldet als Gerücht, Dänemark rüste und wolle sich mit Hilfe der weltlichen Kurfürsten und der übrigen evangelischen Fürsten vor Frankfurt lagern und für einen römischen König erklären lassen (Marburg). Vgl. eine Zeitung aus Dresden vom 3. April (München), eine andre aus Köln vom 13. Mai (Wolfenbüttel), die von der Absicht, Dänemarks Sohn zum römischen König zu wählen, spricht. Noch am 29. Sept./9. Okt. berichtet Guise an Bellièvre, man schreibe ihm aus Deutschland, die protestantischen Kurfürsten hätten den König von Dänemark zum römischen König gewählt und wollten seine Kaiserkrönung mit Gewalt durchsetzen (Paris, Bibl. Nat.). Wegen Erzherzog Matthias vgl. Gött. gel. Anz. 1896, S. 559 A. 4.

nis betreffs der geistlichen Güter sagt, bleibt noch hinter den Aussichten zurück, die der Vertrauensmann Erzherzog Ferdinands bei der Kurie damals eröffnen zu dürfen glaubte ¹⁾. Ernsthafter als diese ganz unfruchtbaren Velleitäten sind die Bemühungen um ein katholisches Bündnis zu nehmen, für die uns die vorliegende Publikation verschiedene interessante Belege bietet. Schon auf seiner Reise von Prag über München und Innsbruck nach Italien (Winter 1584/85) hatte Bonomi mit Herzog Wilhelm und Erzherzog Ferdinand ausführlich über den Landsberger Bund gesprochen. Es scheint sich um den Wiedereintritt des kurz vorher ausgeschiedenen Erzherzogs und um Verstärkung des Bundes durch die geistlichen Kurfürsten und Jülich gehandelt zu haben (S. 14; 20 ff.; 33) ²⁾. Wichtiger als der nicht zum ersten und nicht zum letzten Mal unternommene Versuch, jenem lendenlahmen Schutzverein

1) Vgl. zu S. 276 Br. J. C. II no. 393. Minuccis Gutachten ist seither auch in den Beiträgen zur sächsischen Kirchengesch. X (1895), 295 ff. veröffentlicht worden, wo u. a. betreffs der Verhandlung Albrechts von Baiern mit dem Kurfürsten auf das neue Archiv f. sächs. Gesch. XV, 70 verwiesen ist. Von Interesse ist die Bestätigung der schon von Aretin I, 245 f. gegebenen Andeutungen, daß Baiern auch damals zuerst die Erneuerung der Bekehrungsversuche angeregt habe, und die Bezeichnung des von Rom abgefertigten Unterhändlers, des deutschen Jesuiten Cardaneus (S. 273). M. schlägt übrigens außerdem noch persönliche Einwirkung des Bischofs Julius von Würzburg oder des Erzbischofs von Köln auf den Kurfürsten vor; Köln, der *accortissimo et eloquentissimo* sei könnte besonders leicht den Vorwand zu einer Reise nach Sachsen finden (S. 274). Dazu stimmt eine undatierte kölnische Werbung bei Wilhelm von Baiern (München, Staatsarchiv K. schw. 130/8 f. 300), die die Notwendigkeit betont, Kursachsen dafür zu gewinnen, daß die Beendigung des kölnischen Kriegs zur Reichssache gemacht werde. Man müsse dem Kurfürsten vor allem die Besorgnis vor einer päpstlichen Exkommunikation der weltlichen Kurfürsten benehmen und dabei zugleich seinen Sohn von der Neigung zur Politik Casimirs abbringen: *Hoc effici apud duces nisi per principem, qui valeat apud eum auctoritate, gratia atque eloquentia, poterit. Cupit hoc onus in se suscipere sermus elector, dummodo Cels. S. (Wilhelm) consilium probaverit.* Die Werbung fällt jedenfalls nach der Einnahme von Neuß durch Neuenar (Mai 1585). Zu den Angaben auf S. 273 f. über Augusts Dämonenfurcht vgl. Pierling, Bathory et Possevino (Paris 1887) S. 83; über den angeblichen von Erzherzog Ferdinand (Br. J. C. II no. 417) noch 1586 erwähnten Vergiftungsversuch gegen den Kurfürsten K. von Weber, Anna, Churf. zu Sachsen (1865) S. 383 ff.; hiezu auch S. 364 f. Die Gesandtschaft Savoiens, von der M. (S. 274) spricht, dürfte sich kaum auf die 1584 umlaufende und von mir als leere Klatscherei charakterisierte Nachricht von einer Verlobung des Herzogs mit einer sächsischen Prinzessin beziehen; vgl. dagegen Br. J. C. II nr. 412 A. 2. Ueber die älteren Bekehrungsversuche vgl. jetzt auch Nunt. Ber. aus Deutschland III. 3 (1896), XLIV; LXXV.

2) Vgl. Stieve IV, 4 ff.; Ritter II, 12 ff.; Hirn II, 142 ff.

eine wirkliche Bedeutung für die Sache der katholischen Restauration zu verleihen, sind die wiederholten Anwürfe der französischen heiligen Liga bei katholischen Reichsfürsten. Während im Mai 1585 von Seiten Erzherzog Ferdinands Anregungen wegen eines Bündnisses deutscher und außerdeutscher katholischer Mächte an Baiern gelangten, aber offenbar durch den abenteuerlichen Unterhändler Sprinzenstein stark aufgebauscht und schon dadurch wenig annehmbar gemacht wurden¹⁾, hatten die Häupter der französischen Liga, der Kardinal von Bourbon und der Herzog von Guise, bereits durch den Jesuiten La Rue in Deutschland sondieren lassen und auf seinen günstigen Bericht ihn nochmals dahin abgefertigt²⁾. Ueber seine Aufträge und Erfolge erfahren wir hier zum ersten Mal Näheres aus einer an Bonomi gerichteten ligistischen Denkschrift vom 4. Januar 1586 (S. 124 f.; 194 ff.). Im Namen Bourbons und Guises sollte der Abgesandte vor allem um Verhinderung jedes Zuzugs für die Hugenotten und, falls dies nicht tunlich sein sollte, um Unterstützung von Seiten der deutschen Katholischen nachsuchen, außer-

1) Br. J. C. II no. 328; 437; Hirn II, 134 A. 2.

2) Was in der Denkschrift Martellis von den wiederholten Sendungen der Liga nach Deutschland berichtet wird, stimmt durchaus zu den Mitteilungen, die der Jesuit La Rue in seinem Schreiben an Maria Stuart vom 8./18. Mai und 14./24. Aug. 1585 über seine diplomatische Tätigkeit macht (Teulet, Relations polit. de la France et del' Espagne avec l'Ecosse, Bd. III, Par. 1862, S. 342 ff.). In dem zweiten Schreiben, das aus Châlons datiert ist, erklärt er bis dahin drei Mal in Deutschland gewesen zu sein. Nach dem ersten Schreiben wäre er von Joinville, wo Guise sich Ende 1584 und Anfang 1585 aufhielt, mit Depeschen des Herzogs für Rom und *pour retourner par Allemagne* abgegangen und hätte unterwegs den Herzog von Savoien vor dessen Reise nach Spanien (also vor Febr. 1585) aufgesucht; in Rom fertigte ihn dann der Papst in zwei Tagen ab, *me donnant lettres de bonne encre, en Allemagne* (T. III, 343). Dies stimmt mit der Nachricht Martellis: *Miserunt* [die Führer des Liga] — *in Germaniam hominem de negotio instructum et qui cum S. S. hoc negotium communicaverat, et eundem S. S. ad electores imperii et ducem Bavariae miserat, ut tentaret, an aliquid fieri posset, qui postea rediens in Galliam — principes Galliae denuo eundem* u. s. w. Es sind also zu unterscheiden 1) eine Reise nach Deutschland im Frühjahr 1585 auf der Rückkehr von Rom, mit Aufträgen sowohl Guises als des Papstes, 2) eine zweite Reise nach Deutschland, nachdem er in Châlons Bericht erstattet hatte (*en ung jour et demi il me dépécha de rechef en Allemagne*, T. a. a. O.), 3) eine dritte im Sommer (er schreibt am 18. Mai: *Von me presse fort de retourner aux mêmes princes*, ebd). Am 24. Aug. schreibt er aus Châlons, er solle nach Spanien, Rom und dann noch einmal nach Deutschland (ebd. 349). Und im Sept. finden wir in der Tat einen ligistischen Gesandten bei den Erzherzogen Ernst und Karl (Br. J. C. II no. 358), vermutlich wieder La Rue, da wenigstens Martellis Denkschrift nicht von einem Wechsel in der Person des Gesandten spricht.

dem aber ein Bündnis der letzteren unter sich und womöglich mit sämtlichen katholischen Fürsten Europas gegen die Umtriebe Englands, Navarras, Genfs und der deutschen Protestanten in Vorschlag bringen. Sein Auftrag ging an alle Mitglieder des österreichischen Hauses, die drei geistlichen Kurfürsten, den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Passau, Würzburg und Bamberg, den Herzog von Baiern. Er behauptete, von allen die Antwort erhalten zu haben, daß sie nach Zustimmung des Kaisers gern bereit sein würden und daß der Papst und Spanien die Sache beim Kaiser betreiben sollten. Am Lauesten habe sich Mainz gezeigt, am Eifrigsten die österreichischen Herren, Baiern, Trier, Köln und Passau. Köln und Trier hätten Aneiferung ihres Mainzer Kollegen durch den Papst empfohlen sowie Förderung der Sache beim Papst durch Bonomi. Am Schwierigsten sei jedenfalls die Verwirklichung des Projekts in Deutschland und man habe es schließlich für das Beste erachtet, die oberste Leitung des Ganzen und die Aufstellung von Bundesfürsten für Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien dem Papst zu überlassen, der durch einen mit Spanien und der französischen Liga gemeinsam abzuordnenden Gesandten den Kaiser zur Mitwirkung bestimmen solle. Sei dies nicht zu erreichen, so müßten die deutschen Katholischen sich unter einander verbinden, aber zunächst neutral halten und auf die Abwehr gegnerischer Angriffe beschränken¹⁾. Leider brechen die Depeschen B.s im November 1585 fast gänzlich ab; nähere Aufschlüsse über den Verlauf dieser »Praktiken« könnten, wenn noch vorhanden, die Berichte des ligistischen Agenten selbst, ferner die Depeschen des spanischen Gesandten in Prag und des Nuntius Sega (S. X) geben²⁾. Vorläufig wissen wir bestimmt,

1) Ueber die Aufnahme der ligistischen Werbung bei Köln und Erzherzog Ernst vgl. Br. J. C. II no. 341; 358. Bei Hirn II, 134 ff. eine für Erzherzog Ferdinand berechnete Denkschrift, die sich mit der oben charakterisierten mehrfach berührt. Mit der hier dem Sohn des Erzherzog, Karl von Burgau zugeordneten Rolle vgl. dessen Reise nach Rom, Br. J. C. II S. 368; ferner ebd. 515; ein ungünstiges Urteil Philipps II. über die Schritte der Liga in Deutschland ebd. no. 389.

2) Der venezianische Gesandte in Prag bezeichnet selbst seine Mitteilungen, die offenbar durch die am Kaiserhof herrschende tiefe Verstimmung gegen Erzherzog Ferdinand stark beeinflusst sind, als *congiecture*, Br. J. C. II n. 437; vgl. Hirn II, 103 ff. In die Kategorie der freien Erfindungen gehört die bei Eshesmeister S. 251 abgedruckte Kopie eines Flugblatts, das übrigens nicht, wie S. 250 A. 2 angenommen wird, mit der Br. J. C. II no. 431 von Würtemberg mitgetheilten Zeitung identisch ist. Vgl. dagegen außer der hier angezogenen Mitteilung bei Lauffer eine »*verzeichnus der furnembsten puncten der Guisischen conspiration*« mit 13 Artikeln, die am 12. März 1586 aus Schweinfurt den Räten zu Ansbach zugeschickt wurde, Nürnberg, Kreisarchiv, Rel.-Akten 1524—1654.

daß Rudolf II. allen ligistischen Plänen durchaus abhold war, daß aber nicht nur Baiern damals dem Kaiser die Notwendigkeit eines katholischen Bündnisses ans Herz legte, sondern auch Segar trotz beruhigender Versicherungen die Frage der Liga im Auge behielt (S. 206)¹⁾. Uebrigens herrschte damals zwischen dem Papst und der führenden katholischen Macht, Spanien, durchaus kein unbedingtes Vertrauen, und in den politischen Berechnungen Philipps II., für die neben der Schwächung Frankreichs vor allem das geplante Unternehmen gegen England maßgebend war, stellten die deutschen Verhältnisse immer nur einen untergeordneten Faktor dar. Und die ligistischen Neigungen einiger Reichsfürsten, die uns hier aufs Neue bestätigt werden, blieben doch in Folge großer Vorsicht und innerer Zwistigkeiten noch wirkungsloser als die gleichzeitigen und ähnlichen Bestrebungen unter den ebenfalls vom Ausland bearbeiteten deutschen Protestanten²⁾.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen zu der umfangreichen Beigabe von Depeschen und Aktenstücken, die uns (zusammen mit der Einleitung S. LXXIII ff.) zum ersten Mal nicht nur die Stellung der Kurie, sondern auch die Intervention der protestantischen Reichsstände in dem sich endlos hinziehenden Straßburger Kapitelstreit einigermaßen im Zusammenhang übersehen läßt. Eine Darstellung der Stiftsfehde bis zum Tod Bischof Johanns steht von Meister zu erwarten (S. LXXIX A. 3). Während sich Rom mit der Förderung der katholischen Interessen auf diplomatischem Weg begnügte, ohne die ersuchte Geldhülfe zu gewähren, war man vollends am Kaiserhof ängstlich darauf bedacht, die protestantischen Reichsstände nicht durch scharfes Vorgehen gegen ihre Glaubensgenossen in Kapitel zu reizen, und eine Reihe von protestantischen Interzessionen verfehlte nicht, dieser Neigung immer wieder Vorschub zu leisten. Auf die briefliche Verwendung dreier Pfalzgrafen und Ernst Friedrichs von

1) Vgl. Br. J. C. II no. 443; über Baiern Aretin I, 411 f.

2) Ueber die Absicht Wilhelms von Baiern auf einer Versammlung des Landsberger Bundes wenigstens eine Verständigung der Katholischen über einheitliches Vorgehen auf dem nächsten Reichstag anzubahnen, vgl. sein Schreiben an Julius von Würzburg, 3./13. Dez. 1586 (München R.-Archiv, R. Rel.-Akta XI), sowie ein Schreiben Salzburgs an Baiern, 6./16. Dez. (ebd. Fürstensachen XXX). Als im J. 1587 Herzog Johann Wilhelm von Jülich dem Herzog von Baiern schrieb, er habe den Papst ersuchen lassen, ihn gleich andern deutschen Fürsten in die heilige Liga aufzunehmen, erwiderte Baiern, daß er keine andere Liga, worin deutsche Fürsten seien, kenne, als den Landsberger Bund (Stieve, Zur Gesch. der Herzogin Jakobe von Jülich, 1877, S. 12; 103 ff.).

Baden (11. Sept. 1584)¹⁾ folgte im Jahre 1586 ein Schreiben der Gesandten der drei weltlichen Kurfürsten und vier anderer Stände auf dem Wormser Deputationstag. Im Jahre 1587 schrieben Sachsen, Brandenburg und Hessen und neben ihnen, was besonders Eindruck machte, Friedrich von Dänemark. Der König starb freilich bald nachher; jenes Schreiben der drei Fürsten vom 15. Juli 1587 wurde vom Kaiser, nachdem er bis zum Ende des Jahrs eine Reihe von Gutachten eingeholt hatte, doch erst am 20. September 1588 beantwortet. Weit rascher waren die Interzedenten mit ihrer Erwiderung bei der Hand²⁾. Im März 1589 erschien dann eine stattliche Gesandtschaft protestantischer Stände in Prag, die neben ihrer Vertretung der Straßburger Kapitularen auch andere Beschwerdepunkte vorbrachte³⁾. Bereits im November wurde die Werbung wiederholt, wobei die Protestanten allerdings zu ihrer unliebsamen Ueberraschung eine Gesandtschaft katholischer Reichsstände am Kaiserhof vorfanden⁴⁾. Zwischen diese Interzession und die hier sich anschließenden Aktenstücke vom Sept. 1590 und Juli 1591 fällt aber

1) Die auf S. 323 berührten Absichten der Franzosen auf Straßburg *noch vor wenig jaren* beziehen sich auf die 1578 und in den folgenden Jahren mehrfach hervortretenden »Praktiken«, in die auch die Person des Pfalzgrafen Georg Hans von Veldenz verflochten erscheint, vgl. Br. Joh. Cas. I passim.

2) Ein kaiserliches Rezepisse auf das (unter no. 260 abgedruckte) Gesamtschreiben der drei Fürsten vom 30. Dez. 1588 ist datiert Prag, 7. März 1589 (München, R.-Archiv, Rel. Akta, XI f. 446).

3) Noch weit reichhaltiger als das Anbringen selbst ist eine vorbereitende kurpfälzische Zusammenstellung von Beschwerden vom 25. Febr. 1589 (München, Staatsarchiv K. bl. 114/15). Am 17. April fordert Johann Casimir bereits wieder den Straßburger Rat zur Beschickung eines Tags zu Heilbronn am 11. Mai auf, der die Kapitelssache und andere Gravamina behandeln und sich mit dem niedersächsischen Kreistag zu Halberstadt in Korrespondenz setzen soll (Straßb. Séminaire prot. Or.).

4) Johann Casimir wünschte vergebens, der Werbung in Prag durch Bedrohung des Rats der Stadt Köln und des R. K. Gerichts mehr Nachdruck zu verleihen, während Magdeburg und Halberstadt sich gegen allzugroße »Unbescheidenheit« und sogar für das Wegziehen des seit Kurzem in Straßburg residierenden Gebhard Truchseß aussprachen (J. C. an Straßburg 12. Sept., an Pfalzgraf Johann 18. Okt., an Magdeburg und Halberstadt 20. Okt. 1589, Straßb. städt. Archiv AA. 772; 839). Auf der andern Seite regte Wilhelm von Baiern in einem Schreiben an den R. Hofrat Kurtz (10./20. Oktober, München, Staatsarchiv K. schw. 399/46 Conc.) gegen J. C. als die Hauptstütze der protestantischen Kapitularen Exekution an, da derselbe seine Revisionssache beim R. K. Gericht verloren haben sollte und Ludwig von Hessen sowie Württemberg sich vielleicht dazu bereit finden würden. — Ueber die katholische Gesandtschaft in Prag vgl. Stieve IV, 47 f.; Hirn II 204 f. (ebd. 202 f. und Ehses-Meister S. 282 über einen Versuch schon 1587 eine katholische Gesandtschaft zu Stande zu bringen).

jene Gesandtschaft der drei weltlichen Kurfürsten an den Kaiser im Juli 1590, die eine ganz neue Phase der protestantischen Aktionspolitik bezeichnet¹⁾. Denn im Februar des gleichen Jahrs hatte sich Kurfürst Christian von Sachsen endlich zum engen Anschluß an seinen vorwärts drängenden Schwager Johann Casimir bestimmen lassen, eine Wendung, die unverkennbar wieder mit der Straßburger Sache in Zusammenhang steht. Die Erfahrungen bei jener Interzession im November 1589 bewogen Magdeburg, Halberstadt und Mecklenburg, mit großer Entschiedenheit bei Sachsen und Brandenburg auf eine »vertrauliche Zusammensetzung« der Protestanten zu dringen. Inzwischen brachte der Einfall Lothringens ins Elsaß, wo die mit deutschem Geld für Heinrich IV. aufgebrachten Truppen zersprengt wurden, sogar die bedächtige kursächsische Politik aus der Fassung und trug jedenfalls dazu bei, den Kurfürsten für die persönliche Zusammenkunft geneigt zu stimmen, die ihm Johann Casimir unter Bezugnahme auf die Straßburger Sache vorschlug²⁾. Bei ihren Besprechungen zu Plauen (Februar 1590) wurde bekanntlich zu einer protestantischen Union der Grund gelegt und die oben erwähnte Beschickung des Kaisers verabredet und auch hier nahmen die von Kurpfalz zusammengestellten Beschwerden wieder ihren Ausgang vom Straßburger Kapitelstreit. Dagegen war die zweite Gesandtschaft der weltlichen Kurfürsten im Juli 1591 ursprünglich nur durch

1) Die Akten der auf S. 377 Anm. 1 vermißten Interzession sind schon im XVII. Jahrhundert und seither mehrfach veröffentlicht worden; vgl. den Auszug bei Häberlin, N. T. Reichsgesch. XV, 412 ff.; Literatur ebd. 454 Anm.; hiezu Ritter II, 47; 51.

2) Vgl. das Schreiben von Magdeburg, Halberstadt und Ulrich von Mecklenburg an Sachsen (m. m. an Brandenburg) vom 3. Dez. 1589 (Straßb. AA. 772); hiezu ein Schreiben des Agenten Dr. Johann Weiß an Gebhard Truchseß, Eisleben 17. Dezember (ebd. eigh.): *des obersten [Sachsen] seiner rechte einen, qui multum potest, hab ich gewonnen, hoffe deren noch mehr zu erlangen; hofft, es soll uff höchst vertrauen ein religionstag geben.* Am 17. Jan. 1590 meldet Ernst von Mansfeld dem Gebh. Truchseß, Sachsen und Brandenburg würden *beissig*, weil sie für die Aufstellung der zersprengten Truppen Geld hergegeben hätten (ebd. 771). Vgl. namentlich die Korr. zwischen Johann Casimir und Christian von Sachsen Dez. 1589 und Jan. 1590 (Dresden, Staatsarchiv, Auszüge von Geheimrat Ritter, besonders J. C. Schreiben vom 30. Dez. und 24. Januar (das zweite betr. Abwendung der kais. Kommission in der Straßburger Sache und Vorschlag einer Zusammenkunft am 18. Februar; ein anderes Schreiben gleichen Datums betrifft den lothringischen Einfall, vgl. Ritter, Briefe und Akten I, 31 A. 2). Ueber die vorhergehenden Bemühungen des französischen Gesandten Schönberg um ein katholisch-protestantisches Bündnis und über die Ablehnung einer Zusammenkunft mit Sachsen von Seiten des Erzbischofs von Mainz Ritter a. a. O. 29 ff.

die Aachener Sache veranlaßt und erst Johann Casimir setzte es durch, daß der Straßburger Handel wegen des nun wirklich drohenden Sequesters in die Werbung mit aufgenommen wurde¹⁾. Uebrigens stand Johann Casimir selbst damals mit dem Bischof von Straßburg wegen gütlicher Beilegung des Streits in Verhandlung²⁾ und mit dem Tod Christians von Sachsen (25. Sept. 1591) erlitt die kaum noch ins Leben getretene Unionspolitik bereits den ersten tödtlichen Stoß.

Bonn, Februar 1897.

F. von Bezold.

Jerusalem, W., Die Urteilsfunktion. Eine psychologische und erkenntnis-kritische Untersuchung. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller 1895.

Der Verfasser bietet eine Fülle anregender und fruchtbarer Gedanken zur Behandlung des Urteilsproblems, die er in beredter Sprache zu entwickeln versteht. Ich hebe als den wichtigsten darunter den alten (transcendenten metaphysischen) Wahrheitsbegriff hervor, der nach ihm ebenso unverträglich ist mit der monistischen Weltanschauung des Idealismus und Materialismus, wie er andererseits zur Lösung des Urteilsproblems nicht entbehrt werden kann (S. 187 S. 248 S. 265—266 S. 232). Ein zweiter Grundgedanke des Verfassers, nach meiner Meinung von untergeordneter Bedeutung, ist der Anthropomorphismus, genauer die Geltendmachung der Willenhandlung als Apperceptionsmasse zur Formirung der Wahrnehmung

1) Vgl. J. C. an Sachsen und Brandenburg 8. Juni 1591, die Antwort der Kurfürsten vom 16. Juni und J. C. Replik vom 20. Juli (Straßb. AA. 774; ebd. die kais. Sequestrationspatente vom 25. April/5. Mai und 26. April/6. Mai).

2) Vgl. die Relation des kurpfälz. Rats Botzheim über eine Werbung beim Bischof von Straßburg, 20. Juni 1591. In seiner Antwort auf eine Werbung der protestantischen Kapitularen vom 18. Dez. verweigerte J. C. offene tätliche Unterstützung des Kapitels u. a. mit Berufung darauf, daß er sich durch Botzheim dem Bischof zum Unterhändler habe anbieten lassen und nicht *rähter und tätter zugleich* sein könne (Straßburg a. a. O.). Auch Pfalzgraf Reichard erwähnt in einem Schreiben an Württemberg vom 29. Nov. seine Teilnahme an Vergleichsversuchen zwischen Bischof und Kapitularen von Straßburg (Stuttgart, Pfalz 14^c II) Ueber den 1590 gegen die Kapitularen gerichteten Vorwurf eines Mordanschlags gegen den Bischof vgl. Meister in der Röm. Quartalschrift VI, 241 ff. und hiezü Straßb. AA. 1619, sowie ein Schreiben der Kapitularen an J. C. 6. Nov. 1590 ebd. 773.

wie zur Gliederung des Urteils (S. 82, S. 93—94, S. 108—109, S. 264—266, S. 220, S. 252, S. 253, S. 263). Natürlich muß die Willenshandlung ›erlebt‹ werden, um als Apperceptionsmasse eine Rolle spielen zu können (S. 245, S. 247). In beiden Gedanken steht des Verfassers Urteilstheorie in diametralem Gegensatz zu den Anschauungen von Avenarius. Der Verfasser verfügt über eine umfassende und gründliche Kenntnis der Urteilstheorie der Vergangenheit und Gegenwart. Die seiner Arbeit vorausgeschickte ›historisch-kritische Uebersicht‹ (S. 35—73) ist besonders dankenswert. S. 48 ist der wichtige Begriff der *ἐνάργεια*, den die Stoiker von den Epikureern übernahmen und weiter bildeten, übersehen. Die scholastische Urteilstheorie ist zu kurz gekommen. Der wichtige Begriff der simplex apprehensio, des Aristoteles *νόησις ἀδιαίρετων*, wohl zu unterscheiden von dem ›Erleben‹ (S. 245, S. 247), der ›Thatsächlichkeit‹ (S. 186) Jerusalems, wird gar nicht erwähnt. Die jüngsten Vertreter der scholastischen Philosophie (Rickaby, First Principles London, 1889 p. 38; Boedder, Psychologia Rationalis, Friburgi Brisgoviae, 1894 p. 125) lassen ihn fallen und erklären die simplex apprehensio mit Suarez für ein *judicium*. Ueber diesen Begriff bitte ich auch meine Schrift Ueber die Erinnerung S. 10 zu vergleichen. Auch die Urteilstheorie des Thomas v. Aquin (Rickaby a. a. O. S. 24—26) hätte nicht übergangen werden dürfen. S. 53 ist übersehen, daß Descartes sich in der That genau darüber erklärt, unter welchen Umständen allein wir an den sogenannten occidenten Urteilen zweifeln können (Rickaby a. a. O. p. 52). Die Auseinandersetzungen Benno Erdmanns (Logik I S. 285—286) über Hamilton hätten nicht übergangen werden sollen. Unbeachtet geblieben ist, daß Bain (Mental and moral science Appendix Note on the chapter on belief p. 100) sich selbst korrigiert. Die Theorie Brentanos wird meines Erachtens zu ungünstig beurteilt, nach der Darstellung Hillebrands (Die neuen Theorieen der kategorischen Schlüsse S. 16—22) kann von den (S. 51) gerügten ›fortwährenden Schwankungen und Misverständnissen (?)‹ keine Rede mehr sein. Erdmanns sehr eingehende Urteilstheorie wird viel zu kurz behandelt. Das gleiche gilt von der Dissertation Eugen Eberhardts (Beiträge zum Urteil, Breslau 1893), die ich für eine vorzügliche Arbeit halte. Ich bemühe mich Alles zu sagen, was mir aufgefallen ist. Diese Bemerkungen können natürlich dem Werte des ersten Versuchs einer Geschichte der Urteilslehre, wie ihn der Verfasser bietet, keinen Eintrag thun.

Der Verfasser ist mit Horwicz (S. 19 S. 20—21) der Meinung, daß ›der Anfang des Seelenlebens wahrscheinlich in den Gefühlen

der Lust und Unlust und den damit verbundenen Angriffs- und Abwehrbewegungen zu suchen« ist. Durch Differenzierung dieser Gefühle sollen Empfindungen (ob etwa diese durch Zurücktreten des Gefühls wie Karl Göring, System der kritischen Philosophie I S. 55 meint einen objektiven Charakter erhalten, wird nicht gesagt) Wahrnehmungen, Vorstellungen entstehen. Hierzu bitte ich die Ausführungen meiner Psychologie des Erkennens S. 164—166, außerdem Rülpe, Grundriß der Psychologie S. 233—234 zu vergleichen. Die Wahrnehmungen sind durch das Experiment als zusammengesetzt aus den Sinnes- und Bewegungsempfindungen erwiesen (S. 13, S. 218, S. 219). Ihnen gegenüber müssen die Empfindungen, die sich nicht weiter zerlegen lassen, als ein Letztes, Ursprüngliches angesehen werden (S. 218). Damit kann natürlich ganz wohl bestehen, daß sie zunächst (als hervorgehend aus der Befriedigung der Sinnes- und Bewegungstrieb wie Göring a. a. O. S. 52 hervorhebt) gefühlswarm sind und erst allmähig etwa durch unsere Gewöhnung an sie den Gefühlscharakter verlieren. Nicht hingegen vermag ich zwei andere Aeüßerungen des Verfassers über die Empfindungen mit einander in Einklang zu bringen. Nach der einen (S. 217) sind ›die Empfindungen als einfache qualitativ bestimmte Veränderungen des Bewußtseinszustandes zu betrachten, denen ›man noch keinerlei Beziehung auf einen äußeren Reiz zuschreiben darf«; nach der andern (S. 251) sind sie ›Zeichen von Vorgängen«, die sich auch dann abspielen, wenn Niemand sie empfindet« (und ›Signale für den Willen zu zweckmäßigen Angriffs- und Abwehrbewegungen«, was Niemand leugnet, sofern sich nämlich mit den Empfindungen Gefühle der Lust und Unlust verbinden). Nach der ersten Aeüßerung sind die Empfindungen das, was der Verfasser (S. 245 und 247) bloße ›Erlebnisse« nennt, damit das Wissen um sie ausschließend: Empfindungen haben und um sie wissen ist zweierlei, was er an anderer Stelle (S. 186) als bloße ›Thatsächlichkeit« beschreibt, indem er dabei die Unterscheidung Bradleys der idea as a fact und der idea as a meaning heranzieht. Damit steht die zweite Aeüßerung, wonach sie Zeichen sein sollen, in offenbarem Widerspruch. Ich halte an der ersten als an der einzig der Absicht des Verfassers entsprechenden fest. Die Beziehung auf Gegenstände (die Beanstandung dieses von Kant her geläufigen Ausdrucks gegenüber Brentano S. 5 ist offenbar unstatthaft) erhalten die Empfindungen ja auch nach dem Verfasser erst dadurch, daß sie zu Wahrnehmungen geformt werden (S. 219—220); Empfindungen und ebenso auch Gefühle (S. 5—6, vergl. dazu meine Schriften: Ueber die Erinnerung S. 3 ff., auf die sich auch der Verfasser bezieht, und besonders Psychologie des Erkennens S. 142—144)

sind also an sich genommen beziehungslose, d. h. nicht auf etwas von ihnen Verschiedenes sich beziehende Bewußtseinsvorgänge, wie durch das Merkmal der Bewußtheit oder des Bewußtseins um sich selbst charakterisirt, durch sich selbst bewußt, aber darum noch keineswegs gewußt, was erst die Reflexion bewirkt, nur sich selbst kundgebend und nicht etwas von ihnen Verschiedenes. Von »gefühlten Unterschieden« und von einer »gefühlten Unwahrheit« (S. 230—231, außerdem S. 102 gegen S. 5—6) durfte der Verfasser, wie ich vorübergehend bemerke, konsequenterweise nicht sprechen. Ich füge hinzu, daß Empfindungen und Gefühle als an sich genommen beziehungslose Bewußtseinsvorgänge dieser Art in neuen Bewußtseinsvorgängen (vergl. Psychologie des Erkennens S. 110—112) wieder aufleben können, aber nicht etwa dadurch schon eine Beziehung auf die früheren Empfindungen und Gefühle als Zeichen dieser enthalten oder zu Vorstellungen derselben werden.

Was sind denn nun Vorstellungen nach der Auffassung des Verfassers? Auch hier begegnen uns wieder zwei widersprechende Äußerungen. Nach der einen (S. 186) ist »eine Vorstellung nur als Thatsache, nicht als Meinung vorhanden«; nach der andern (S. 210—211) »enthält jede Vorstellung den Existenzbegriff implicite, alles, was wir vorstellen, müssen wir als seiend vorstellen, als existierend. Die unmöglichsten Phantasiegebilde werden dadurch, daß ich sie erzeuge, als existierend vorgestellt. Indem ich etwas vorstelle, supponiere ich ihm eo ipso das Vorhandensein, die Wirklichkeit«. (Trotzdem »ist der Existenzbegriff noch nicht zum Bewußtsein gebracht« S. 211; ich denke nicht namentlich und ausdrücklich, aber doch einschließlich in der Sache nach, vergl. Psychologie des Erkennens S. 116, wohl nach seinem allgemeinen Inhalt, nicht nach der Form der Allgemeinheit oder mit dem Bewußtsein der Allgemeinheit oder, wie die Alten sagten, als universale directum nicht als universale reflexum in der Weise wie in Wahrnehmungsurteilen die Allgemeinbegriffe eine Rolle spielen, S. 139 — aber darauf gehe ich jetzt noch nicht ein.) Christian v. Ehrenfels (Ueber Fühlen und Wollen, Wien 1887 S. 65) behandelt die oft diskutierte philosophische Streitfrage, ob es dasselbe sei oder nicht, wenn man sich »etwas schlechthin vorstelle« oder wenn man sich »dasselbe als existierend oder als wirklich vorstelle« und entscheidet sich für die zweite Alternative. Twardowski (Zur Lehre vom Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen S. 36) unterscheidet ausdrücklich Gegenstand und Existenz und behauptet, daß »wer vorstelle, auch etwas, einen Gegenstand vorstelle« (S. 35), aber darum noch keineswegs den Gegenstand als existierend vorstelle. Meiner Ansicht nach wird in den Urteilen, die nicht Existentialurteile sind, das logische Subjekt der

als unabhängig vom Urteil angenommene oder betrachtete Gegenstand als existierend vorgestellt, nicht für existierend erklärt; darüber später. Jedenfalls wird in den Vorgängen, von denen wir sagen: Wir stellen ein Haus, einen Brunnen vor, etwas von dem Vorstellen Verschiedenes, ein Gegenstand, vorgestellt, obgleich dieser Gegenstand unserm Bewußtsein durch den Namen (vergl. Twardowski a. a. O. S. 10) nahe gebracht wird. Der Name wird nun erst Name im Urteil, wie das Wort erst im Satze seine Bedeutung erhält (S. 26—28). Der Name ist nur Name eines Gegenstandes, den wir in einem Urteil mit ihm bezeichnen, er weckt in uns die Vorstellung dieses Urteils, d. h. eines Etwas, das wir Haus nennen, das wir Brunnen nennen, und dieses Etwas, der Gegenstand des vorgestellten Urteils, ist somit auch sein Gegenstand, in weiterer Vermittlung wird damit der Gegenstand des Namens auch zum Gegenstand der Vorstellung Brunnen, Haus. Also nur, weil das Urteil einen von ihm unabhängig betrachteten Gegenstand hat und in diesem Urteil der mit der Vorstellung verbundene Name (als Name des Gegenstandes) eine Rolle spielt, nur darum hat auch die Vorstellung einen Gegenstand. Jede Vorstellung als Vorstellung eines Gegenstandes setzt somit ein Urteil und seinen Gegenstand voraus.

Wie kommen wir nun ursprünglich zu Gegenständen, die wir als von uns unabhängig annehmen und betrachten? Jerusalem antwortet: Durch die Wahrnehmung (S. 190, S. 219—220), genauer durch die Tastwahrnehmung (durch Association mit Tastwahrnehmungen oder Tastvorstellungen scheinen auch die übrigen Sinnesempfindungen ihren Wahrnehmungscharakter zu erhalten, was nicht weiter ausgeführt wird). »Die Tast- und mit ihnen verbundenen Bewegungsempfindungen sind die frühesten, schon beim Embryo vorhanden. Sie sind Widerstandsempfindung und der Widerstand kann nur als Wirkung eines fremden Willens gedeutet werden. Mit dieser Deutung ist die Wahrnehmung vollzogen« (S. 219—220). Der Verfasser hat hier insbesondere die Greifbewegungen (S. 219) und die mit ihnen verbundenen Tast- und Bewegungsempfindungen im Auge, von den Bewegungsempfindungen aber diejenigen, wie es scheint, ausschließlich (S. 93), welche als Begleiterscheinungen der auf innere Impulse (Wollen?) erfolgenden Bewegungen auftreten. Diese auf innere Impulse erfolgenden eigenen Bewegungen, d. h. der eigene Wille, die Willenshandlung, die wir immer wieder »erleben« (S. 245, S. 247), »erfahren« (S. 93) wirken als Apperceptionsmasse bei der Auffassung der »Bewegung der Dinge« (S. 94) ihres »Widerstandes« (S. 220), d. h. wir tragen sie in die Dinge hinein etwa so, wie wir den zum Fenster hinausschauenden Herrn Müller, von dem wir nur den Kopf sehen, nicht etwa bloß als Kopf auffassen, sondern den

Kopf in der Vorstellung mit der ganzen Gestalt, mit dem Namen, mit dem Charakter der Persönlichkeit verbinden. Die Erklärung der Apperception (S. 94) ist mir ganz unverständlich, besser die Identifikation, Apperception = Aneignung (S. 95); der Glaube, das englische belief (S. 199—200 ff.), muß hiernach ebenso als Apperception im umfassendsten Sinne betrachtet werden, wie das Urteil von ihm als primitivste und häufigste Art der Apperception ausdrücklich (S. 94) bezeichnet wird. Ich kann unter Apperception nichts als einen Associationsvorgang verstehen, der natürlich vom Urteil sorgfältig unterschieden werden muß (vergl. Psychologie des Erkennens S. 153). Ich erwähne kurz, daß der Verfasser die Innervationsempfindungen mit Recht beseitigt, von den Bewegungsempfindungen (unklar bleibt, ob sie bloße Begleiterscheinungen der Bewegung sind oder die Bewegung uns kund thun, wie die Gesichtsempfindungen, die Farbe u. s. w.) nur die Muskel-, nicht die viel wichtigeren Gelenkempfindungen, auch nicht die Sehnenempfindungen erwähnt, daß ihm die Tastempfindungen qualitativ verschieden von den gewöhnlichen (passiven) Druckempfindungen, zu denen auch die Muskel- und Gelenk-, nicht die Sehnenempfindungen gehören, zu sein scheinen (S. 93, vergl. Psychologie des Erkennens, S. 166—168, Stülpe, Grundriß der experimentellen Psychologie S. 91, S. 148). Das Alles sind Nebensachen. Es fragt sich, ob wir wirklich auf dem vom Verfasser beschriebenen Wege durch die Wahrnehmung zum Bewußtsein von Gegenständen kommen, die wir als unabhängig von uns betrachten. Diese Frage muß ich verneinen. Nehmen wir an, daß wir auf so früher Stufe, auf der die erste Kenntnisnahme von Gegenständen erfolgt, auch nach Ausschluß der Innervationsempfindungen die eigenen auf innere Impulse erfolgenden Bewegungen erleben, diese als eigene Willenshandlungen bezeichnen können und mit den Tastempfindungen als Apperceptionsmasse verbinden, so bleibt völlig unaufgeklärt, wie wir vom eigenen Willen zum fremden Willen kommen, wie wir den Empfindungscomplex der Tast- und Bewegungsempfindungen als >wollendes und entgegenwirkendes Wesen< (S. 220) als einheitliches von uns unabhängiges Ding (S. 251—252) fassen. Kommen wir doch über Empfindungen und Erlebnisse auf diesem Wege gar nicht hinaus und gelangen in keiner Weise zu einem von beiden Verschiedenen, wie es der Gegenstand sein soll.

Der Verfasser erklärt (S. 220) die Wahrnehmung für ein unbeußtes Urteil. Er meint seine Wahrnehmungstheorie, die notwendige Konsequenz seiner Urteilstheorie (S. 220) — ich würde vorziehen, sie als Voraussetzung und als notwendige Voraussetzung der Seite dieser Theorie zu bezeichnen, in der der Anthropomorphismus des Verfassers

zur Geltung kommt. Die Gliederung des Urteils entsprechend der Willenshandlung als Apperceptionsmasse in Kraft (Subjekt) und Kraftäußerung (Prädikat) setzt die Formierung des Empfindungscomplexes durch die Willenshandlung als Apperceptionsmasse in der Wahrnehmung, wenigstens sofern Wahrnehmungsurteile in Betracht kommen, voraus. Nach der andern Seite seiner Urteilstheorie, sofern für sie der alte Wahrheitsbegriff geltend gemacht wird, sind für das Urteil Gegenstände vorauszusetzen, die als unabhängig vom Urteil angesehen und betrachtet werden. Vielleicht ist das Bewußtsein um solche Gegenstände nicht vorausgehende Bedingung des Urteils, sondern bedingender Bestandteil davon, d. h. es kommt erst in den Urteilen zustande. Ist dies der Fall, dann sind die durch Empfindungen vermittelten, aber über sie hinausgreifenden Wahrnehmungsvorgänge, in denen das Bewußtsein um solche Gegenstände ursprünglich auftritt, selbst Urteile, natürlich bewußte Urteile, denn unbewußte Urteile giebt es nicht.

Es ist Zeit, daß wir fragen, was denn der Verfasser unter Urteilen versteht. »Was ist es, das sich durch das Urteil: Der Baum blüht, an der Vorstellung ändert?« (S. 80). »Durch das Urteil wird der ganze Vorstellungscomplex, der unzergliederte Vorgang dadurch geformt und zergliedert, daß der Baum als ein kraftbegabtes einheitliches Wesen hingestellt wird, dessen gegenwärtig sich vollziehende Kraftäußerung eben das Blühen ist«. (S. 80) »Der Baum wird in dem Urteil als etwas Selbständiges von mir unabhängig Existierendes hingestellt und dadurch gewissermaßen aus meiner Vorstellung herausgestellt und so objektiviert« (S. 80—81). »Die im Urteil liegende Objektivierung und Herausstellung enthält implicite den Begriff der Wahrheit in sich, insofern nämlich jedes selbständig gefällte und naiv, d. h. ohne Nebenzweck hingestellte Urteil schon in sich den Glauben enthält, daß der im Urteil gedeutete Vorgang wirklich Ausfluß der im Subjektswort zusammengefaßten Kräfte und natürlich auch, daß das im Subjektswort zusammengefaßte Kraftmetrum objektiv vorhanden ist. In diesem Sinne hat Stuart Mill Recht, wenn er sagt: »Urteilen und ein Urteil für wahr halten ist dasselbe« (S. 181).

Ich hebe dreierlei hervor. Erstens: die Formierung und Gliederung wird, wie nach der Wahrnehmungstheorie nicht anders zu erwarten, als das Mittel für die Objektivierung, für die Herausstellung aus meiner Vorstellung, für die Hinstellung als eines von mir unabhängig Existierenden herangezogen und festgehalten. Ebenso wenig aber wie die Formierung des Empfindungscomplexes in der Wahrnehmung kann die analoge Formierung und Gliederung, welche im Urteil stattfinden soll, diesen Zweck erfüllen. Die Auffassung des Subjekts als

eines Kraftcentrums des Prädikats, als einer Kraftäußerung setzt den Gedanken, das Bewußtsein des unabhängig von mir Existierenden bereits voraus. Die Gliederung des Vorstellungsinhaltes, die sich im Urteil vollzieht, erfolgt erst durch den sprachlichen Ausdruck, und es bleibt von dem Urteil nach Abzug dieses Ausdrucks nichts übrig als ein verwirrendes Gewoge von Vorstellungen, in das erst durch das sprachlich vollzogene Urteil Ordnung gebracht wird« (S. 16—17). Die Grundfrage der Kritik der reinen Vernunft Kants: »Worauf die Beziehung dessen, was man in uns Vorstellung nennt, auf Gegenstände beruht?« kann doch nicht durch eine lediglich im sprachlichen Ausdruck gegebene Gliederung der Vorstellungen ihre Lösung finden. Zweitens: sehen wir also von der Formierung und Gliederung ab, so bleibt für das Urteil nur übrig, daß es implicite den Wahrheitsbegriff enthält. Unter Wahrheit versteht der Verfasser die Uebereinstimmung des Denkens mit einer extramentalen unabhängig von uns bestehenden Wirklichkeit (S. 186—187, S. 222). Den immanenten Wahrheitsbegriff der Neukantianer kann er als Begriff der Wahrheit nicht anerkennen. Wahrheit giebt es nie unter Voraussetzung des Dualismus von Denken und Sein. Die Empfindungen und Gefühle als »Thatsächlichkeiten«, Erlebnisse liegen jenseits von Wahr und Falsch, ebenso die Bewußtseinsinhalte des Idealismus, wie die Wirklichkeiten des Materialismus diesseits von Wahr und Falsch. Im monistischen System hat der Begriff der Wahrheit keine Stelle. Das ist seine Meinung. Den Schlußsatz meines Resumés kann ich nur mit Vorbehalt acceptieren, wenigstens glaube ich den Monismus Rehmkes ausnehmen zu sollen: Das eigene Bewußtsein und die sogenannte Außenwelt sind ja von einander unabhängige Besonderheiten des Bewußtseins überhaupt, also gilt auch für das individuelle, das eigene sowohl als das fremde Bewußtsein der alte Wahrheitsbegriff. Aehnlich dieser Auffassung Rehmkes ist diejenige Greens (Introduction to Hume's Works § 146, § 152), über welche Rickaby (a. a. O. p. 213) spricht. Betrachten wir nun mit dem Verfasser diesen Wahrheitsbegriff als implicite im Urteil enthalten und finden hierin das Wesen des Urteils, so kann es in nichts anderm bestehen als in dem Bewußtsein der Wahrheit, in dem Bewußtsein der Uebereinstimmung oder Korrespondenz des Gegenstandes mit den Vorstellungen von ihm, die den Inhalt des Urteils ausmachen, genauer: sein Prädikat bilden. Natürlich heißt das nicht, daß die Begriffe und Werte Uebereinstimmung, Korrespondenz, Wahrheit im Urteil eine Rolle spielen, das Bewußtsein der Wahrheit ist im Urteil immer nur ein einschließlicher, nicht ausdrücklich vorhandenes. Auch in den Urteilen über Urteile: Es ist wahr, daß u. s. w. ist das Bewußtsein der Wahrheit, das diese Urteile zu

Urteilen macht, nur ein einschließlic, nicht ein ausdrücklich vorhandenes. Wesentlich für das Urteil ist, daß es mit einer Reflexion verbunden ist, die in einem Bewußtsein der Uebereinstimmung seines Gegenstandes mit den Vorstellungen von ihm besteht, und daß diese Reflexion gerade das Eigentümliche des Urteils ausmacht. Daran erinnert schon Thomas von Aquin und auch Ueberweg, Bergmann, Sigwart, Mill, Sully können diese Reflexion für ihre Erklärung des Urteils nicht entbehren (Rickaby a. a. O. p. 24—26).

Die einfachste Form des Urteils ist hiernach: Das ist ein Baum oder das blüht, für deren sprachlichen Ausdruck neben den das Prädikat bildenden Verbalwurzeln mit Pott auch Pronominalwurzeln (da u. s. w.) angenommen werden müssen (S. 102). Aber ursprünglich wird das Da und Das beim Urteilenden und Sprechenden durch die Haltung, den Blick, die ganze Situation ersetzt, so daß die Sätze wie bei den Kindern vielfach aus bloßen Prädikaten bestehen; die Sätze, nicht die Urteile, denn diese können des Subjekts nie entbehren (vergl. meine Besprechung Wegeners Ueber die Grundfragen des Sprachlebens in der Berl. Wochenschr. f. klass. Philologie 1885, Nro. 51, S. 1618—1624). Das Subjekt des Urteils ist immer eine Vorstellung des Gegenstandes, der als unabhängig vom Urteil betrachtet und angesehen wird, ursprünglich sicher ein ganz unbestimmter Hinweis auf einen freilich ganz bestimmten Gegenstand (Dies oder Da), das Prädikat der Bewußtseinsinhalt die ursprüngliche oder wiederauflebende Empfindung, mit der der Gegenstand übereinstimmt oder korrespondiert. Nur das Bewußtsein dieser Uebereinstimmung oder Korrespondenz des Gegenstandes mit der Prädikatsvorstellung spielt im Urteil eine Rolle, nicht das der Uebereinstimmung oder Korrespondenz der Subjektvorstellung, wenn diese eine inhaltlich bestimmte ist (die Rose ist eine Blume), mit dem Gegenstande. Die mit Unrecht sogenannten subjektlosen Urteile oder Impersonalien werden von dem Verfasser mit Lotze und Anderen (S. 126) richtig gedeutet. Ihr Subjekt ist nicht bloß ein unbestimmter Hinweis, es läßt auch den Gegenstand mehr oder minder, aber doch nicht völlig unbestimmt: dieser Gegenstand ist offenbar die Umgebung des Sprechenden.

Drittens: ganz irrtümlich behauptet der Verfasser (S. 181), daß jedes Urteil den Glauben enthält, daß das im Subjektswort zusammengefaßte Kraftcentrum (= der Gegenstand) objektiv vorhanden ist. Dann wären ja alle Urteile Existentialurteile. Im Gegenteil, dieser Glaube oder dieses Fürwahrhalten ist nur ein Bestandteil der eigentlichen Existentialurteile. In allen andern Urteilen wird der im Subjekt bezeichnete und vorgestellte Gegenstand als existierend bloß vorgestellt, der Glaube oder das Fürwahrhalten der wirk-

lichen Existenz dieses Gegenstandes spielt in ihnen offenbar keine Rolle. Wie der Verfasser ganz richtig sagt (S. 211), »heißt Wahrheit eines Urteils durchaus nicht Existenz seines Gegenstandes«. In den Wahrnehmungsurteilen Das blüht, Das ist ein Baum tritt die Täuschung, daß die Existenz des Gegenstandes nicht bloß vorgestellt werde, sondern behauptet werde, uns besonders nahe, auch Höfler-Meinong ist ihr verfallen (Logik, 1890 S. 109). Aber es ist dennoch eine Täuschung. Eher könnte man denken, bei den Impersonalien Es regnet u. s. w. würde wenigstens die Existenz des Regens behauptet. Aber, wie der Verfasser (S. 123—124) zeigt, heißt Es regnet nicht einfach Regen ist, sondern Hier ist Regen, in der Schweiz ist Regen, wo das Hier und In der Schweiz den Gegenstand vertritt, dessen Uebereinstimmung oder Korrespondenz mit dem Bewußtseinsinhalte Regen zum Ausdruck kommt. Irrtümlich ist es mit Höfler-Meinong alle Urteile in Existentialurteile und Urteile über Beziehungen einzuteilen (a. a. O. S. 109, verglichen mit S. 107 und S. 105—106). In den Urteilen Die Rose ist eine Blume, das Gold ist gelb, die Lilie blüht, der Mann altert wird nicht eine Coexistenz (a. a. O. S. 107 und S. 109) behauptet, sondern wie überall nichts als die Uebereinstimmung oder Correspondenz des Urteilsgegenstandes, der im Subjekt bezeichnet und vorgestellt ist, mit dem Bewußtseinsinhalt, der das Prädikat bildet. Diese Urteile sind keine Urteile über Beziehungen. Das gilt von allen Substanzurteilen, bei denen das im Prädikat Vorgestellte nach dem Verschwinden des Gegenstandes (der Substanz) nicht fortexistieren kann. Die Causalurteile, auch die wie: Arsenik tötet (nämlich den Arsenikessenden Menschen, vergl. Höfler-Meinong, Logik S. 106) sind natürlich ebenso wie die Gleichungen der Mathematik Beziehungsurteile: jene behaupten, daß zwei Gegenstände, das in den Magen kommende Arsenik und der hinsiechende Mensch, der Axthieb und der fallende Baum, in einer Notwendigkeitsbeziehung, diese, daß zwei Gegenstände in einer Gleichheitsbeziehung stehen, behaupten also die Uebereinstimmung oder Korrespondenz der beiden Gegenstände dort mit einer gedachten Notwendigkeitsbeziehung, hier mit einer gedachten Gleichheitsbeziehung. Richtig ist, daß in diesen Beziehungsurteilen ebenso wie in den hypothetischen Urteilen (wie Höfler-Meinong S. 112 betont) nicht die Existenz der Gegenstände behauptet wird, aber ganz falsch ist es, wenn Jerusalem meint, in diesen Urteilen würde die Existenz, das Vorhandensein der Beziehung (S. 156) behauptet. Dann wären sie Existentialurteile, das sind sie offenbar nicht. Nichts als die Uebereinstimmung oder Korrespondenz der beiden in Beziehung stehenden Gegenstände mit der gedachten Beziehung wird in diesen Beziehungsurteilen behauptet.

Auch die eigentlichen Existentialurteile sind nach unserer Auffassung des Urteils leicht verständlich. Natürlich ist die Existenz ein Bewußtseinsinhalt, und zwar ist sie etwas von dem als unabhängig vom Urteil gedachten Gegenstand Verschiedenes, da dieser ja ebensowohl existieren als nicht existieren kann. Im Existentialurteil wird die Uebereinstimmung oder Korrespondenz dieses Gegenstandes mit dem Bewußtseinsinhalt Existenz behauptet.

Der Verfasser polemisiert lebhaft (S. 211) gegen die Annahme Brentanos und Martys, daß Wahrheit und Existenz korrelativ seien, ohne selbst das schwierige Verhältnis dieser Begriffe klar zu bestimmen. Soviel ich sehe, muß man dies Bewußtsein des Gegenstandes als Bedingung des Bewußtseins der Wahrheit, in dem das Urteil seinem Wesen nach besteht, bezeichnen. Das Bewußtsein des Gegenstandes ist natürlich auch ein Bewußtseinsinhalt; wenn es aber nicht über sich selbst hinausweist auf etwas von ihm Verschiedenes und von ihm Unabhängiges, wenn es mit andern Worten nicht Bewußtsein des Gegenstandes ist, dann giebt es kein Bewußtsein der Wahrheit und damit auch kein Urteil in unserm Sinne. Das Bewußtsein des Gegenstandes ist somit wie Bedingung des Bewußtseins der Wahrheit, so auch Bedingung des Urteils in seinem psychologischen Bestande. Aber das Urteil hat auch eine über seinen psychologischen Bestand hinausweisende transcendente metaphysische Bedeutung. Es will wahr sein. Bedingung seiner Wahrheit (nicht des Bewußtseins der Wahrheit) ist die Existenz des Gegenstandes. Denn der Gegenstand wird im Urteil als verschieden von ihm und unabhängig von ihm gedacht und das kann er nur sein, wenn er wirklich existiert. Darum wird auch in den Urteilen, in denen die Existenz des Gegenstandes nicht behauptet wird — und das ist in allen Urteilen außer den Existentialurteilen der Fall — der Gegenstand als existierend vorgestellt. Richtig ist (S. 214—215), daß die Copula etwas anderes bedeutet als: das ist die Existenz. Aber was soll heißen (S. 215), daß das ganze Urteil darüber entscheide, ob der Urteilende der Behauptung, daß das Subjekt eines Urteils existiere zustimme oder nicht? Das steht doch in offenbarem Widerspruch mit der früheren Behauptung (S. 181), daß jedes Urteil den Glauben enthält, das im Subjektswort zusammengefaßte Kraftcentrum sei objektiv vorhanden.

Sorgfältig muß unterschieden werden das Bewußtsein der Wahrheit, insofern es auf einer blinden (durch das Gefühl, die Gewöhnung herbeigeführten) Ueberzeugung beruht und insofern es in einer Hinsicht besteht, was der Verfasser in seiner ausführlichen Erörterung über das Glauben (S. 198 ff.) und über die zweifache Art der Bestätigung der Wahrheit eines Urteils (S. 187. 188) ganz außer

Acht läßt. Das erste Bewußtsein der Wahrheit ist natürlich ein Produkt des Gefühls oder der Association, ihm geht die Anerkennung oder Zustimmung schon voran oder ist doch von ihm unabtrennbar, das zweite nicht von der Anerkennung und Zustimmung, die bei den Stoikern sowohl wie bei Descartes Willensthätigkeiten sind und nichts anders sein können, sorgfältig unterschieden werden, was vom Verfasser nicht geschieht (S. 197 unten, S. 82 unten, S. 47). Das in einer Einsicht bestehende Bewußtsein der Wahrheit kann in uns plötzlich aufbrechen, aber damit haben wir es noch keineswegs anerkannt oder ihm zugestimmt; wenn es mit unsern Interessen in Widerspruch steht, können wir es unbeachtet lassen oder auch zurückdrängen. Das Bewußtsein der Wahrheit scheint aber in jedem Falle mit einem Glauben, Fürwahrhalten identisch zu sein, das bei der Einsicht unwillkürlich eintritt und sich uns aufdrängt. S. 64 sagt der Verfasser: »Man kann nur ein Urteil glauben oder nicht glauben«; hier ist ihm das Urteil offenbar Gegenstand des Glaubens. S. 181 ist der Glaube ein Bestandteil des Urteils. Nach S. 198 scheint es, daß im ersten Falle ein explicite, im zweiten ein implicite vorhandener Glaube gemeint ist.

Richtig ist es, wie der Verfasser im Anschluß an Sigwart (S. 183) gegen Brentano entwickelt, daß das negative Urteil nur als Urteil über ein Urteil gefaßt werden kann und das affirmative Urteil voraussetzt. Seine Auseinandersetzungen über die Entstehung der Sprache S. 97 ff. sind sehr ansprechend und dürften keinen begründeten Bedenken begegnen.

Der Verfasser tritt für das unbewußt Psychische (S. 10=12) ein und sucht einen Beweis für dessen Existenz zu führen, den ich nicht anerkennen kann. Für das Wiederaufleben von Bewußtseinszuständen sollen psychische Dispositionen angenommen werden müssen, weil psychische Dispositionen nichts Psychisches ergänzen können. Ja, aber wie können dann ursprünglich psychische Erregungen Bewußtseinszustände zur Folge haben? Der Verfasser behauptet (S. 7—9), die Substratlosigkeit der Bewußtseinsvorgänge, ja sogar die Unmöglichkeit eines Substrates. Er zieht daraus (S. 259) die Konsequenz, daß wir die Bewußtseinsvorgänge nur durch Nichtausübung der Urteilsfunktion, nicht diskursiv, sondern nur intuitiv erkennen können. Demgegenüber muß ich betonen, daß ich eine Erkenntnis nur auf dem Wege des Urteils für möglich halte. Das gilt auch von den Bewußtseinsvorgängen. Ich bin mit dem Verfasser (S. 194 ff.) der Ansicht, daß die Urteile über die Bewußtseinsvorgänge keineswegs irrtumsfrei sind. Aber ohne Urteile können wir sie wohl haben, »erleben« aber nicht um sie wissen. Wer das Gegenteil behauptet, verwechselt »die Thatsächlichkeit mit der Wahr-

heit« (S. 196). Aus der Urteilsform will der Verfasser (S. 258) schließen, daß wir das Wesen der Dinge, nicht bloß ihre Erscheinung erkennen können. Gewiß einen Hinweis auf etwas vom Urteil Unabhängiges enthält das Urteil, das ist sein Gegenstand, und wenn es sich um die auf die Außenwelt bezüglichen Urteile handelt, so ist dieser Gegenstand etwas von unserm ganzen Bewußtsein Unabhängiges. Sollte man nun nicht in den Urteilen über unsere eigenen Bewußtseinsvorgänge, in dem Ich, mit dem sie beginnen und das wir als Subjekt dieser Urteile nicht entlehnen können, einen Hinweis finden dürfen auf etwas über die Bewußtseinsvorgänge Hinausgehendes, auf ein Band derselben wie es der gewöhnlichen Meinung entspricht, und damit die Substratlosigkeit der Bewußtseinsvorgänge überwinden?

Halle, den 9. April 1896.

Goswin Uphues.

Seeck, Otto, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. Band I mit Anhang. Berlin, Siemenroth und Worms. 1895. 8°. 551 S.

›In vielen Gegenden Deutschlands pflegt der Bauer, wenn er zu arm ist, um sich das teure Saatkorn zu kaufen, in folgender Weise die Aussaat des nächsten Jahres vorzubereiten. Er läßt kurz vor der Ernte seine Kinder am Felde entlang gehen und diejenigen Aehren abpflücken, welche sich durch Höhe, Fülle und Gewicht vor den anderen auszeichnen. Diese werden dann gesondert ausgedroschen und ihr Korn im kommenden Frühling für die Saat benutzt. Wenn auf diese Art eine fortschreitende Veredlung des Getreides erzielt oder doch seiner Entartung vorgebeugt wird, so würde natürlich das Gegenteil eintreten, falls man die besten Aehren immer vernichtete und nur aus den schlechteren Nachwuchs zöge«. Diesen Gedanken nimmt Seeck (S. 263) als Ausgangspunkt, um mittelst der Vererbungstheorie den Verfall des römischen Weltreiches zu erklären. Er hätte in der That kein geeigneteres Beispiel finden können; lehrt es doch an einfachen Verhältnissen klar und deutlich, bis zu welchem Grade Seecks Anschauungen berechtigt sind. Wenn immer derselbe Boden benutzt wird, ohne durch zeitweises Brachliegen oder durch künstliche Düngung wieder eine Kräftigung zu erfahren, kann selbst die beständige Auswahl der besten Aehren zur Saat auf die Dauer keine Abhülfe schaffen, und auch ohne Vernichtung der Besten wird der schließlichen Entartung nicht vorgebeugt werden. Das ist das Prinzip der Inzucht. Um wie viel weniger darf bei den komplizierten Verhältnissen der Geschichte der Menschheit die Vererbungslehre als alleiniger Faktor zur Geltung

kommen. Wie vielfach verschlungen sind die Fäden, die hier ineinander greifen; welche Zufälligkeiten, die sich durchaus nicht auf Vererbung zurückführen lassen, wirken hierbei mit!

Wir wollen zugeben, daß bei den Parteikämpfen der griechischen Staaten und denjenigen der römischen Republik seit der Zeit der Gracchen immer gerade die besten Elemente, die tüchtigsten und kühnsten Männer zu Grunde gegangen sind, wir wollen selbst zugeben, daß auch deren Nachkommenschaft mit in den Untergang hineingezogen wurde, obwohl dies, namentlich in Griechenland, keineswegs in dem von Seeck vorausgesetzten Maße der Fall war; — aber ist es denn so ausgemacht, daß in der Nachkommenschaft jener Vorkämpfer der Parteien auch wieder die besten Bestandteile der Bevölkerung der Ausrottung anheimfielen? Die Geschichte bietet Beispiele genug, daß Söhne der tüchtigsten und kraftvollsten Männer nicht nur nicht an ihre Väter heranreichten, sondern sogar hinter dem Durchschnitt ihrer Mitbürger zurückblieben. In dem Gesetze der Vererbung ist hier eben noch eine große Lücke.

Völlig unverständlich bleibt hierbei die außerordentliche Schnelligkeit, mit der sich die Degeneration des römischen Senates vollzog. In den nur drei bis vier Menschenaltern von den Gracchen bis Augustus ist der Senat von seiner stolzen Höhe bis zu der tiefsten Stufe der Feigheit hinabgestiegen, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß er sich hin und wieder durch neue, unversehrte Kräfte ergänzte und daß, wie Seeck selbst hervorhebt, Augustus eine gründliche Reinigung der Körperschaft vornahm. Wenn wir also nicht annehmen wollen, daß bereits zur Zeit des Augustus unter den ›durch Reichtum, alten Adel und den Ruhm eigener Thaten‹ ausgezeichneten römischen Bürgern keiner mehr zu finden gewesen wäre, der nicht, mit ererbter Feigheit belastet, vor dem Herrscher kroch und sich duckte, — dann müssen wir die Ursache für den Verfall des Senates anderswo suchen, und zwar in den politischen Verhältnissen. So lange sich im Staate nur die einzelnen Parteien befehdeten und für ihre Prinzipien kämpften, konnte noch jeder Senator frei und mutig seine Ansicht vertreten; als aber dem Senat insgesamt auf militärische Kräfte gestützte Machthaber gegenüberstanden, die ausschließlich ihr und ihrer Familie Interesse im Auge hatten, war jedes kühne Auflehnen des Senates ebenso zwecklos wie unmöglich. Bei aller väterlichen Milde und strengen Gesetzlichkeit hätte Augustus eine freimütige Opposition kaum geduldet, wenn sie nicht tatsächlich unwirksam gewesen wäre. Der Vergleich dieser ersten römischen Kaiser mit den modernen konstitutionellen Herrschern, des Senates mit den heutigen Parlamenten ist nicht stichhaltig; der konstitutionelle Staat ist ein Rechtsstaat, in dem die Rechte und Pflich-

ten des Herrschers einerseits, der Bürger und der von ihnen gewählten Vertreter andererseits genau abgegrenzt sind und die Beobachtung dieser Grenze durch religiöses und sittliches Pflichtbewußtsein gewährleistet wird. Ganz verschieden hiervon war das römische Caesarentum geartet.

Es würde zu weit führen, auch auf die anschließenden Darlegungen Seecks in der gleichen Weise einzugehen. Nur gegen das allzu einseitige Hervorheben des Grundsatzes der Vererbung und der Zuchtwahl wollen wir Einspruch einlegen; daß dieser Grundsatz bei dem Versuche, den Niedergang der antiken Welt und seine Symptome zu erklären, als nicht zu unterschätzender Faktor mit in Rechnung gezogen werden muß, soll dagegen nicht geleugnet werden. Und darauf hingewiesen und eine Fülle neuer Gesichtspunkte angeregt zu haben, bleibt als unbestrittenes Verdienst Seecks bestehen. So kann der von ihm nur kurz skizzierte Gedanke, daß die erschreckende Leere des geistigen Lebens im sinkenden Altertum lediglich ein Ausfluß der »angeerbten Feigheit« sei (S. 276 ff.), für besondere Arbeiten über die einzelnen Erscheinungen der damaligen Kultur, namentlich der Kunst, Wissenschaft und Litteratur, recht fruchtbringend werden. Nicht minder beherzigenswert wird die Frage erörtert, in wie weit ein Einfluß der Sklaven in Betracht kommt. Wie ich glaube, wird aber die Vermengung der bürgerlichen Einwohnerschaft mit Elementen unfreier Herkunft, wodurch der Knechtssinn, den die Ausrottung der Besten erzeugt hatte, noch gesteigert worden sei, von Seeck überschätzt. Man mag die Freilassungen von Sklaven in dem späteren Altertume noch so zahlreich ansetzen (in je frühere Zeiten wir hinaufsteigen, desto spärlicher werden sie), — im Allgemeinen ist der Charakter der Bürgerschaften durch sie kaum verändert worden. Welche Thatsache der Verf. meint, wenn er (S. 297) andeutet, daß in Athen, gleichwie in Rom, die unterthänige Menge die volle Gleichstellung mit den Bürgern errang, ist mir nicht bewußt. Die Demiurgen oder die Theten, von deren Gleichberechtigung etwa die Rede sein könnte, sind keine Unfreien gewesen; und Kleisthenes nahm nur »viele Metöken, teils Fremde, teils Freigelassene« unter die Bürger auf (Aristot. Politik. III 2), was etwas beträchtlich Verschiedenes ist. Im Gegenteil ist das Bestreben der Athener, ihre Bürgerschaft von Sklavenblut möglichst rein zu halten, für das 5. und 4. Jahrh. v. Chr. mehrfach bezeugt. Den hohen Ruhm, zu dem die Athener gelangt sind, auf die zu Bürgern gewordenen Nachkommen freigelassener Knechte zurückzuführen (S. 299), widerspricht Allem, was wir von der älteren Geschichte und Entwicklung Athens, sowie Griechenlands überhaupt, wissen. Anders lagen die Libertinen- und Klientenverhältnisse in

Rom beim Beginne der Kaiserzeit, und sie mögen allerdings verhängnisvoll eingewirkt haben; gleichwohl müssen auch hier die Schriftstellerangaben mit großer Vorsicht benutzt werden, da sie entweder vereinzelte Ausnahmefälle erwähnen oder von tendenziöser Uebertreibung nicht frei sind (wie Tacit. Ann. XIII 27). Noch mehr als bei den übrigen antiken Staaten muß man sich bei dem damaligen Rom hüten, das numerische Verhältnis der wohlhabenden Bürger zu der unbemittelten Menge und demzufolge auch die Sklavenzahl zu hoch zu veranschlagen (vgl. besonders Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt S. 402 ff.).

Die Entartung der ganzen Rasse zeigte sich am deutlichsten in der immer zunehmenden »Entvölkerung des Reiches«, deren Ursachen und Symptomen Seeck in dem folgenden Kapitel nachgeht. Dieser Rückgang begann in Griechenland eher als in Italien, reicht jedoch nicht in so frühe Zeit zurück, wie Seeck meint. Denn die stetige Abnahme der vollberechtigten Bürger in Sparta als identisch mit einem Sinken der Volkszahl aufzufassen (S. 321), ist ein schwer begreiflicher Irrtum. Da in Sparta das Vollbürgerrecht an bestimmte Verpflichtungen geknüpft war, die ein gewisses Vermögen bzw. Einkommen voraussetzten, mußte, sobald hier wie in allen Kulturstaaten die Vermögensunterschiede im Laufe der Zeit sich vergrößerten, d. h. die wohlhabenden Bürger allmählich reicher, aber an Zahl geringer, die Besitzlosen zahlreicher wurden, das Vollbürgerrecht sich auf einen immer kleineren Kreis beschränken, mußten die Vollbürger, die Homoiou, sich vermindern; für die Zahl der gesamten Spartiaten ist daraus Nichts zu folgern (vgl. Beloch a. a. O. S. 142 f.). Der Angabe Plutarchs, nach welcher zu seiner Zeit sich aus ganz Griechenland kaum noch 3000 Hopliten (nicht »Soldaten« im Allgemeinen) hätten ausheben lassen, wird zu großer Wert beigemessen, wie bereits von anderer Seite bemerkt worden ist; vor Allem die Thatsache, daß 100 Jahre später aus Makedonien allein 16000 Mann ausgehoben wurden (S. 390), zeigt die Zuverlässigkeit der Stelle in eigentümlichem Lichte. Im Uebrigen ist unser Material zu gering, um für Griechenland die einzelnen Phasen der wirtschaftlichen, speziell agrarischen Entwicklung, deren enger, wechselseitiger Zusammenhang mit der Entvölkerung unverkennbar ist, mit gleicher Deutlichkeit wie für die italische Halbinsel zu verfolgen. Das Hauptmoment bildet naturgemäß auch bei Seeck die Latifundienwirtschaft mit ihren Ursachen und Folgen; sie war, zunächst in Italien, vornehmlich durch die billige Kornzufuhr aus Sardinien, Sizilien und Afrika, durch die spätere Abnahme des Sklavenimportes, durch die Erschöpfung des Bodens hervorgerufen und hatte ihrerseits erst den Getreidebau, dann den Weinbau zu Grunde gerichtet und durch

Weidewirtschaft ersetzt, ein gewaltiges Sinken der Bodenpreise und schließlich die Verödung des Landes herbeigeführt. Recht lehrreich ist es, mit dieser Schilderung, die der allgemein herrschenden Ansicht entspricht, zu vergleichen, wie W. Sombart (Die römische Campagna S. 126 ff., Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, herausg. von Schmoller, Bd. VIII) über die angeblichen Schäden der Latifundien bezüglich der Campagna denkt; man wird dadurch gemahnt, allenthalben den Klagen der alten Autoren gegenüber sich ein wenig skeptischer zu verhalten, zumal im Hinblick auf Zeugnisse etwas späterer Zeit, die ganz im Gegensatz hierzu ob des Gedeihens und der Blüte des Erdkreises die höchste Befriedigung an den Tag legen. Die einen wie die anderen haben die zeitgenössischen Zustände von einem durchaus subjektiven, und zwar einander entgegengesetzten, Standpunkte aus betrachtet, und es ist nicht zufällig, daß gerade die Vertreter der optimistischen Weltanschauung die christlichen Schriftsteller sind. Seeck nimmt nun thatsächlich einen völligen Wandel der Dinge an und erklärt ihn durch die vom Kaiser Marcus Aurelius in das römische Reich eingeführte, den germanischen Liten nachgebildete Institution der Inquilini oder Laeti, wozu die unterworfenen Barbarenstämme verwendet wurden. Die Maßregel des Marcus Aurelius war unzweifelhaft verständig, praktisch und segensreich; jedoch in dem kurzen Zeitraume von 40 Jahren (vgl. S. 388) einen so durchgreifenden Umschwung zu bewirken, wäre sie nicht im Stande gewesen, selbst wenn man Millionen von Germanen über das ganze römische Reich hin angesiedelt hätte. Da die Kinder aus Ehen zwischen Inquilinen und Bürgern in dem niedrigeren Stande verharrten, ganz gleich ob der Vater oder nur die Mutter dem Inquilinenstande angehörte, da ferner zu zahlreicher Aufnahme von Angesiedelten in die Bürgerschaft kein Grund vorlag, so konnte der Einfluß auf die Blutmischung und den Charakter der römischen Bürgerschaft auch kein irgendwie bedeutender sein; das frische, gesunde Barbarenblut konnte der herrschenden Bevölkerung des Reiches nur wenig zu Gute kommen. Was gab nun neben den Laeti den hauptsächlichsten Anstoß zu dem erneuten Aufschwunge im 3. Jahrh. n. Chr.? Es ist die allmählich vollzogene Ausbreitung und Durchdringung des Christentumes; kraft des inneren Gehaltes und des hohen Zieles, die es dem menschlichen Leben wieder verlieh, verscheuchte es die weltenschmerzliche, dumpfe Resignation und erweckte wieder frische Lebensfreude und hoffnungsvollen, thatkräftigen Mut. Daher der Optimismus anstatt der früheren Klagen über Verfall und Verödung. Hierzu kommen schließlich noch die wirklich eigenartigen und großen Persönlichkeiten des in Rede stehenden Zeitraumes, für deren richtige Würdigung eine dermaßen auf Natur-

gesetze basierte Lehre wie die Vererbungstheorie nicht gerade günstig ist. Denn das einzelne mit besonders hervorragenden Anlagen ausgestattete menschliche Individuum ist doch mehr als ein Produkt seiner Zeit und kann durch ein einfaches Rechenexempel mit naturwissenschaftlichen Formeln nicht begriffen werden¹⁾.

Den Individualitäten ist Seeck nicht voll gerecht geworden, ein Fehler, der auch in dem ersten, geschichtlich erzählenden Teile des Buches sich fühlbar macht und zunächst an dem verhältnismäßig ungünstigen Urteile über Diokletian mit Schuld trägt. Diokletian war »ein so vollkommener Repräsentant seiner Epoche, wie keiner außer dem großen Constantin« (S. 9). Und doch hat er die Zeitverhältnisse in der nachhaltigsten Weise umgestaltet. Viele Ideen des »grüblerischen Pläneschmiedes« haben auf Jahrhunderte hinaus im Römerreiche fortgewirkt und sich bewährt, mögen auch andererseits noch so zahlreiche seiner Pläne verfehlt gewesen und bald wieder aufgegeben worden sein. Daß er überhaupt den guten Willen zeigte und mit dem Maximaltarif einen ernsten Versuch machte, den sozialen Schäden abzuhelpen, verdient hohe Anerkennung; daß der Versuch, ich will nicht mit Seeck sagen thöricht, sondern naiv und unzweckmäßig ausfiel, wer wollte ihm daraus einen großen Vorwurf machen, da noch heutzutage, trotz aller volkswirtschaftlichen Kenntnisse, derartige Probleme zu lösen nicht gelingt? Oder sind die modernen Vorschläge zur Regelung des Preises landwirtschaftlicher Produkte geeigneter und durchführbarer? Seeck steht bei der Charakteristik Diokletians, ebenso wie bei derjenigen der übrigen damaligen Augusti und Caesares, allzu sehr unter dem Einflusse der Quellen christlichen Standpunktes, besonders des Lactanz. An der aufrichtigen Absicht des Rhetors, alle Ereignisse *secundum fidem* zu erzählen, obwohl Seeck selbst die Schrift *de mort. persec.* als eine »tendenziöse Gelegenheitsschrift« bezeichnet (S. 429), brauchen wir nicht zu zweifeln; aber es war den christlichen Schriftstellern beim besten Willen nicht möglich, unparteiisch zu urteilen. Daß ein Kaiser, der die Christen verfolgte und bedrückte, ein schlechter Regent und böser Mensch war, verstand sich für sie von selbst. *Quis enim justitiam* (das Christentum, die christliche Kirche) *nisi malus persequatur?* bekennt Lactanz (*de mort. persec.* 4) ganz offen. Wenn ferner bei Lactanz unter Allen Galerius als der schlimmste, als das größte Scheusal erscheint, so liegt es nahe, die Ursache davon in dem Umstande zu suchen, daß durch Galerius jener Donatus gefangen gehalten worden war, an den die Schrift *de mort. persec.* gerichtet ist. Trotzdem giebt Seeck »die Charakterschilderung

1) Vgl. Fr. Aly, Der Einbruch des Materialismus in die histor. Wissenschaften. Preuß. Jahrb. Bd. 81 (1895), S. 201 ff.

des Galerius vorzugsweise nach Lactanz (S. 422). Weshalb aber die Auffassung der heidnischen Quelle, auf welche Eutrop. und Vict. Caes. und epit. zurückgehen, mehr als die der christlichen durch den religiösen Parteistandpunkt bestimmt worden sein soll, ist nicht abzusehen.

Die asiatischen Provinzen des Galerius besetzte nach dessen Tode Maximinus, der mit gleicher Heftigkeit die Christen verfolgte; daher wetteifert bei Lactanz Maximin an Bösartigkeit mit Galerius, an Sittenlosigkeit übertrifft er ihn sogar. Die *de mort. persec.* 38 erzählten Schandthaten des Maximin überschreiten weit alles Maß des Glaubwürdigen. *Postremo hunc jam induxerat morem, ut nemo uxorem sine permissu ejus duceret, ut ipse in omnibus nuptiis praegustator esset*, sagt Lactanz, woraufhin Seeck (S. 138) erklärt: »Das Jus primae noctis nahm er alles Ernstes für sich in Anspruch«. Das für die Geschichte des Mittelalters glücklich beseitigte jus primae noctis sehen wir also hier wieder aufleben, überdies ins Ungeheure verzerrt; denn hier handelt es sich nicht nur um kleine Herrschaften, sondern um ein gewaltiges Ländergebiet.

»Wie anders Constantin, den die moderne Geschichtsschreibung als gewissenlosen Egoisten zu charakterisieren liebt!« ruft Seeck (S. 89) wohl hauptsächlich im Hinblick auf Burckhardt aus. Selbst die Alleinherrschaft habe Constantin nicht erstrebt, sondern sie wäre ihm aufgedrungen worden (S. 174); nur das Wohl des Reiches habe er stets vor Augen gehabt, in so hohem Grade, daß er um dieses Zweckes willen sogar manche Handlungen beging, die für einen guten Menschen und im Besonderen für einen guten Christen sich eigentlich wenig geziemen. Viel Rühmens macht Seeck davon, daß Constantin nach der Einnahme Susas eine Plünderung der Stadt verhinderte; aber bei diesem edelmütigen Verhalten hat Constantin sich nicht blos von den Regungen des Herzens leiten lassen, sondern zugleich von verständiger Ueberlegung, indem er beabsichtigte, durch die milde Behandlung der ersten eroberten italischen Stadt die übrigen Städte einer freiwilligen Uebergabe geneigt zu machen, wie es auch in der That geschah. Dadurch verliert der Zug gegen Rom etwas von dem in der Auffassung Seecks hervortretenden Charakter eines unbedachten, tollkühnen Unternehmens, dessen glücklicher Ausgang nur durch günstige Zufälle und die maßlose Unklugheit des Maxentius ermöglicht wurde. Und in ähnlicher Richtung zu wirken, war der damalige Anschluß Constantins an das Christentum bestimmt. Denn daß Constantin in seiner Stellung zum Christentume, in dem er »die Macht der Zukunft ahnte«, nicht nach wohlherwogenen politischen Rücksichten behandelt habe, daß vielmehr lediglich der Aberglauben das Grundmotiv gewesen sei, ist schwer glaublich und wird durch die Maßnahmen der folgenden Regierungszeit nicht bestätigt. Gänzlich frei gehalten von dem Aberglauben, welcher während jener Epoche die gesamte Römerwelt bis auf spärliche Ausnahmen beherrschte, hat sich Constantin als Kind seiner Zeit gewiß nicht; jedoch wie weit er über ihn erhaben war und wie weit demgemäß eines der bedeutsamsten Ereignisse der Weltgeschichte auf bewußter Handlungsweise beruht, bleibt noch zu ergründen.

Soeben erschien im Verlag von Georg Reimer in Berlin.

Diels, H. Parmenides, Lehrgedicht. Griechisch und Deutsch. Mit einem Anhang über altgriechische Thüren und Schlösser. M. 5.—.

Philonis Alexandrini opera quae supersunt vol. II edidit P. Wendland. M. 9.—.

Commentaria in Aristotelem graeca vol. XV **Joannis Philoponi in Aristotelis de anima** edidit M. Hayduck. M. 27.—.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

ABHANDLUNGEN
DER KÖNIGL. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN.
PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE.

Neue Folge, Band I, Nro. 1.

Ueber eine römische Papyrusurkunde
im Staatsarchiv zu Marburg

von

P. K e h r.

Mit drei Facsimile auf zwei Tafeln.

4°. (28 S.) 3 Mark.

Neue Folge, Band I, Nro. 2.

Ueber Lauterbachs und Aurifabers
Sammlungen der Tischreden Luthers

von

Wilhelm Meyer aus Speyer

Professor in Göttingen.

4°. (43 S.) 3 Mark.

Neue Folge, Band I, Nro. 3.

Das slavische Henochbuch

von

N. Bonwetsch.

4°. (57 S.) 4 Mark.

Neue Folge, Band I, Nro. 4.

Der arabische Josippus

von

J. Wellhausen.

4°. (50 S.) 3,50 Mk.

Neue Folge, Band I, Nro. 5.

POSEIDONIOS
über die Grösse und Entfernung der Sonne

von

Friedrich Hultsch.

4°. (48 S.) 3 Mark.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. V.

1897.

Mai.

Ausgegeben am 28. Mai 1897.

Inhalt.

Molinier, Histoire générale des arts appliquées à l'industrie. I. Les ivoires. Von <i>Graeven</i>	345—357
Schreiber, Der Gallierkopf des Museums in Gtze bei Kairo. Von <i>Winter</i>	357—359
Prien, Der Zusammenstoß von Schiffen. Von <i>Reinhold Werner</i>	359—377
Storm, Historisk-Topografiske Skrifter om Norge og norske Landsdele. Von <i>Klockhoff</i>	377—386
Radet, En Phrygie. Von <i>Körte</i>	386—416
Burkitt, The old Latin and the Itala. Von <i>Corssen</i>	416—424

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5¹/₂ Bogen und kostet 24 Mark.

Molinier, É., *Histoire générale des arts appliquées à l'industrie I. Les ivoires.* Paris, E. Levy et Cie. 1896. 245 S. fol. 24 Tafeln, 103 Textabbildungen.

Eine Geschichte des gesamten Kunsthandwerks vom Ausgang des Altertums bis zur Neuzeit zu schaffen, ist der großgedachte Plan des verdienten Vorstehers der mittelalterlichen Abteilung im Louvre. Dem vorliegenden Bande denkt er etwa 20 Nachfolger zu geben, welche die Kunst des Holzschnitzers, des Goldarbeiters, des Uhrmachers, des Steinschneiders u. s. w. darstellen sollen. Daß die Serie mit der Elfenbeinsculptur eröffnet wird, hat wohl z. T. darin seinen Grund, daß der Verfasser gleichzeitig den Katalog der Elfenbeinwerke des von ihm geleiteten Museums herauszugeben hatte¹⁾, aber diese Kunst verdient auch in hohem Maaße, an die Spitze gestellt zu werden, da sie ununterbrochen in dem ganzen Zeitraum geübt ward und da aus allen Epochen Erzeugnisse derselben erhalten sind. Bei ihr läßt sich daher besser als an irgend einem andern Zweige des großen Baumes eine fortlaufende Entwicklung beobachten.

M. hat darauf verzichtet, seinem Buche, das erst mit dem 5. Jahrhundert einsetzt, eine Skizze über das Vorleben der Elfenbeinsculptur voranzuschicken. In der That ist es heute noch unmöglich, davon ein klares Bild zu gewinnen. Unsere Museen besitzen zwar einen nicht geringen Schatz an antiken Elfenbeinarbeiten, und just die letzte Zeit hat diese Sammlungen bedeutend vermehrt²⁾, aber fast nichts davon ist in brauchbarer Weise publiciert worden. Die Schätze sind erst zu heben, und es werden noch Jahrzehnte vergehen, bis sich die Geschichte der Elfenbeinschnitzerei im Altertum schreiben läßt; und doch gehörten gerade die höchst bewunderten Schöpfungen der griechischen Kunst diesem Zweige an.

1) *Catalogue des Ivoires au Musée du Louvre.* Paris 1896.

2) Um nur einiges zu erwähnen, die Antikensammlung des Louvre besitzt seit mehreren Jahren die Fragmente einer wundervollen Pyxis mit der Geburt der Letokinder, im British Museum ist eine ganze Reihe ägyptischer Funde angehäuft, alles dies harret der Ausnutzung.

Werke aus der Verfallzeit der römischen Kunst, die Consular-diptychen, stehen am Eingang von M.s Publication, ihnen sind die Diptychen anderer Beamten und diejenigen mit mythologischen und allegorischen Darstellungen angereiht. Elfenbeinreliefs christlichen Inhalts, die derselben Zeit entstammen, bilden den Schluß des I. Capitels. Das II. Cap. ist den byzantinischen Werken gewidmet, denen die ravennatischen, die Kathedra des Maximian mit ihren Verwandten, eingeordnet sind. Ein Appendix zählt die byzantinischen Triptychen auf und geht herab bis auf die Arbeiten des 15. Jahrhunderts, aber wir vermissen hier einen Ausblick auf die russische Elfenbeinsculptur, die Fortsetzerin der Kunst am Bosporus. Das III. Cap. »les ivoires de l'époque carolingienne« umfaßt auch die Zeit der Ottonen und sucht die verschiedenen Einflüsse darzulegen, die sich in den abendländischen Elfenbeinarbeiten des 9. und 10. Jahrhunderts geltend machen. Die Monumente der romanischen Epoche (Cap. IV) und der gothischen (Cap. V) sind nach ihrer Herkunft eingeteilt, dort sind französische, spanische, deutsche, englisch-skandinavische, hier französische, deutsch-englische, italienische gesondert, und es werden die Unterschiede in der Kunst der einzelnen Länder hervorgehoben. Auf kürzerem Raum werden schließlich die Elfenbeinsculpturen der Renaissance (Cap. VI) sowie die des 17. und 18. Jahrhunderts behandelt (Cap. VII).

Die Ausstattung des Buches ist tadellos, die 24 Heliogravüren zeigen die bei französischen Werken gewohnte saubere Ausführung. Einige davon konnten aus früheren Publicationen desselben Verlags herübergenommen werden¹⁾, und daher kommt es, daß Taf. XII nur die ehemals Spitzersche Hälfte eines Diptychons bietet, mit der die andre dem frankfurter Museum gehörige Hälfte hätte vereinigt werden sollen. Eine stattliche Zahl von Holzschnitten, die nach Photographieen gefertigt sind und fast sämtlich ein getreues Bild der Originale geben, begleitet den Text. Dadurch ist M.'s Buch trefflich geeignet, die verschiedenen Entwicklungsstufen der Elfenbeinschnitzkunst zu veranschaulichen, und kann viel dazu beitragen, daß wir ihr Wachstum immer besser kennen lernen, ihre einzelnen Erzeugnisse immer richtiger beurteilen lernen.

Klarheit herrscht bis jetzt nur in den drei letzten der von M. behandelten Perioden, wo die Zahl der Elfenbeinwerke selbst sehr bedeutend ist und die reiche Fülle gleichzeitiger Denkmäler aus anderen Kunstzweigen zur Vergleichung herangezogen werden kann.

1) M.s Taf. III stammt aus der Gazette arch. IX 1884, die Tafeln VIII, XII, XVI, XVIII, XIX sind Wiederholungen aus »La collection M. Frédéric Spitzer« Bd. I, Paris 1890.

Ungünstiger liegen die Verhältnisse in den vorangehenden Epochen; es gehört ein gewisser Mut und eine gewisse Entsagung dazu für den, der es heute unternimmt, die Elfenbeinsculptur jener Zeiten darzustellen, in denen noch so vieles der Aufklärung harret. Bescheiden räumt M. ein, daß er nicht Ergebnisse neuer Forschungen bietet, und er schreibt das Verdienst, die Arbeiten seiner Vorgänger wie Labarde, du Sommerard überholen zu können, den inzwischen von andern gemachten Entdeckungen bei. Nicht immer indeß können wir seine Beurteilung der von ihm benutzten Untersuchungen billigen, wie unten zu zeigen ist, und manches wichtige ist von ihm ungenutzt geblieben z. B. die Veröffentlichung des Etschmiadzin-Evangeliiars durch Strzygowski¹⁾ und die Aufklärungen Goldschmidts über den Utrechtspsalter²⁾. Dafür finden wir aber zahlreiche eigne Beobachtungen M.s, die sein durch langen Verkehr mit den Denkmälern gebildetes Stilgefühl und seine weitreichende Monumentenkenntnis bekunden. Davon einige Proben.

Im III. Abschnitt des Cap. II, der den Titel führt *les objets civils fabriqués par les Byzantins du VIII au XI siècle* werden an erster Stelle jene nicht selten vorkommenden Kästchen aufgeführt, die zwischen schmalen Ornamentstreifen kleine Relieftäfelchen aufweisen mit profanen, meist der Antike entlehnten Darstellungen. Zum Vergleich mit ihnen wird ein aus der constantinopolitanischen Beute stammendes Glasgefäß in S. Marco³⁾ herangezogen, dessen Bauch mit Gold- und Email-Verzierungen bedeckt ist. Hier treten uns dieselben Ornamentmotive entgegen wie an jenen Kästchen, hier kehren die antiken Kunstwerken nachgebildeten Figuren wieder, dazu aber tritt im Inneren des Gefäßes, ganz dekorativ verwandt, die Nachahmung einer arabischen Inschrift. Herr Casanova erkennt darin die Züge der sogenannten carmathischen Schrift und hat in einem Teile ein Datum entziffert, das etwa dem Jahre 1107 unserer Zeitrechnung entspricht. Da der Zusammenhang zwischen den Kästchen und dem Glasgefäß offenbar ist, wird dies für die Zeitbestimmung jener von unschätzbarem Wert, und selbst wenn die Datierung des Glasgefäßes sich als unrichtig herausstellen sollte, so behält es seine volle Beweiskraft für die Herkunft der Kästchen, deren byzantinischer Ursprung jüngst von höchst beachtenswerter Seite in Frage gestellt ward⁴⁾.

1) Byzantinische Denkmäler I, Das Etschmiadzin-Evangeliar, Wien 1891.

2) Repertorium für Kunstwiss. XV, 1892 S. 156; Der Albani-Psalter in Hildesheim, Berlin 1895.

3) Abgeb. Pasini, Il tesoro di S. Marco Taf. 40 Nr. 78, Taf. 41 Nr. 82.

4) S. Robert v. Schneider, Das Kairosrelief in Torcello, Serta Harteliana S. 290 ff.; Jahrb. der K. Preuss. Kunstsamml. 1897 S. 14.

Den carolingischen Elfenbeinschnitzereien, die Psalterillustrationen nachgebildet sind, wird eine Tafel des Louvre angereicht, darauf die Begegnung Joabs und Abners am Teiche bei Gabaon dargestellt ist (S. 123 ff.). Nach M.s ansprechender Vermutung nämlich hat die carolingische Zeit auch die übrigen Bücher der Bibel gleich den Psaltern illustriert und im Anschluß an solche Miniaturen ist die Elfenbeinplatte des Louvre entstanden. Denn es sei schwer verständlich, wie der Elfenbeinschnitzer sonst auf die Wahl eines Gegenstandes hätte verfallen können, der keinerlei allgemeine Bedeutung oder irgend welchen mystischen Sinn haben konnte. Auch die Ausstattung des Teiches mit Vögeln und einem Schiffer, der mit ausgespanntem Segel im Nachen dahinfährt, sei ganz in der Art der Psalterillustrationen. Mir wird die Anlehnung der Sculptur an eine Miniatur noch durch den Umstand wahrscheinlicher, daß dem Teich die Bezeichnung LACV GABAON beigelegt ist. Solche Beischriften sind in Elfenbeinwerken sehr selten, in Miniaturen ganz gewöhnlich¹⁾.

In dem folgenden Abschnitt bespricht M. (S. 127 ff.) die dem Tuotilo zugeschriebenen Reliefs, dessen Urheberschaft auf Grund der sorgfältigen Forschungen von Schlossers²⁾ als Legende hingestellt wird. Dann werden die Vorbilder der Werke, deren Entstehung in S. Gallen durch die Darstellungen aus dem Leben des Klostergründers gesichert ist, nachgewiesen. Im Relief der Vorderseite³⁾ erscheint Christus in der Glorie mit dem A und ω zur Seite, ganz wie er in carolingischen Miniaturen gemalt ist; links und rechts von ihm steht je ein Engel und ringsum sind die Evangelistensymbole und die Evangelisten selbst angebracht, außerdem aber auch oben Sol und Luna, unten die Personificationen von Erde und Meer. Dies ganze Beiwerk mit Ausnahme der beiden Engel ist carolingischen Elfenbeinreliefs der Kreuzigung entlehnt, selbst zwei der Gräber, die nur dort am Platze sind, wurden von dem Künstler in St. Gallen beibehalten, der durch solche Entlehnung die Unfähigkeit eigener Erfindung verrät. Selbst entworfen hat er allerdings die Szenen

1) Vgl. oben S. 51 Anm. 1 unsere Bemerkung über das bologneser Relief »Moses die Söhne Aarons einkleidend«.

2) Beiträge zur Kunstgesch. aus den Schriftquellen des frühen Mittelalters. Sitzungsber. der k. k. Akademie in Wien Bd. CXXIII 2, S. 20.

3) Taf. X bei M. Dies Relief, in den oberen Deckel des cod. 53 eingelassen, bildete ursprünglich, wie die Spuren der Hespern erkennen lassen, die obere d. h. rechte Tafel eines Diptychons, das zweite Relief (Taf. XI bei M.) die linke. Es ist zu wünschen, daß die Reliefs aus den Buchdeckeln einmal gelöst werden, um zu untersuchen, ob sie schriftliche Aufzeichnungen enthalten, die für ihre Zeitbestimmung wichtig wären.

aus dem Leben des hl. Gallus, die den unteren Teil der zweiten Tafel einnehmen, aber diese Reliefs zeigen daher auch die größte Ungeschicklichkeit. In der über ihnen befindlichen ASCENSIO SCE MARIE ist die Jungfrau im Schema byzantinischer Oranten gebildet, ihre Kleider aber mit den fast geometrischen Falten erinnern an die angelsächsischen Miniaturen. Ihnen stehen auch die Engel, die Maria umgeben, nahe, und die Gewandbehandlung zeugt überall von diesem Einfluß. Die prächtigen Ornamente endlich, die den Oberteil der zweiten Tafel schmücken und auf der ersten unterhalb und oberhalb des Christusbildes angebracht sind, gehen auf byzantinische Vorlagen zurück. Dies Gemenge heterogener Bestandteile ist schon ein Vorbote des romanischen Stils, hier sieht man die Wurzeln mancher späterer Sonderbarkeiten in der Wiedergabe der Figuren und Gewänder, die auf den ersten Blick unerklärlich scheinen.

Zu den Kunstwerken der Ottonenzeit ward bisher ein Relief des Musée de Cluny gerechnet, das unter einem Baldachin die Figur Christi zeigt, der segnend die Hände auf die Häupter eines durch seine Gewandung kenntlichen Kaiserpaares legt. Unter dem Schemel, der den Kaiser trägt, erblicken wir noch eine kleine Gestalt in Proskynese. Die Form des Baldachins, die Tracht, der ganze Stil sind byzantinisch. Inschriften aus lateinischen und griechischen Buchstaben sonderbar gemischt bezeichnen die Gestalt links als OTTO IMP PAMN AC, die Gestalt rechts als ΘΕΟΦΑΝΩ IMP AC. Außerdem ist in arabischen Ziffern die Zahl 937 eingegraben, die zu der Deutung der Figuren als Otto II. und Theophano, die Tochter Romanos' II., gar nicht passen würde. M. unterwirft die Inschriften und die Darstellung einer genauen Prüfung, die zu dem Ergebnis führt, daß entweder jene die Zuthat eines Fälschers sind oder daß die ganze Tafel von einem solchen gefertigt ist.

Neben derartigen feinen Bemerkungen, deren sich noch viele anführen ließen, finden sich in M.s Buch allerdings auch manche irrige Bestimmungen einzelner Elfenbeinreliefs, und einige Abschnitte entbehren einer festen, straffen Ordnung. Damit mag es zusammenhängen, daß selbst bedeutsame Denkmäler übergangen sind. So ist in dem Capitel über carolingische Kunst, obgleich hervorgehoben wird, daß die durch Karl den Großen geschaffene Renaissance Werke der römischen Kunst vielfach als Vorbilder benutzt hat, keine Probe solcher Nachahmung beigebracht. Die bereits oben (S. 74) von uns besprochene Diptychonhälfte der Collection Mayer im städtischen Museum zu Liverpool, welche die Kreuzigung mit der Darstellung der Marien am Grabe vereinigt, ist die beste Vertreterin dieser Reliefklasse und mit ihrer Hülfe läßt sich eine ganze Reihe weiterer

Bildwerke bestimmen. M. selbst bekennt sich zwar zu der allein richtigen Methode, allemal die zeitlich und örtlich fixierbaren Monumente herauszugreifen und das mit ihnen Zusammengehörige aufzusuchen, aber die Methode ist nicht strikt befolgt; die Analyse der Denkmäler, die als Grundpfeiler gelten müssen, ist nicht immer scharf genug, die Zusammengehörigkeit der einzelnen Gruppen erscheint daher oft zweifelhaft, und die Anordnung bekommt den Charakter des Willkürlichen.

Gut methodisch angeordnet ist der Abschnitt über die byzantinischen Arbeiten bis zur Zeit der Bilderstürmer, aber unglückseligerweise geht M. hier aus von jener Tafel des Museo Trivulzi, bei der, wie wir oben zeigten (S. 72 ff.), alles vielmehr für römischen als für constantinopolitanischen Ursprung spricht. Damit fällt die ganze erste Gruppe der von M. byzantinisch genannten Werke; erst mit dem Thron des Maximian haben wir festen Boden unter den Füßen. Den Grundstein beim Aufbau einer Uebersicht über die byzantinische Elfenbeinsculptur mußte die schöne Erzengeltafel des British Museum¹⁾ bilden, die durch ihre griechische Inschrift ihre Herkunft bekundet. Trotzdem ist sie den christlichen Elfenbeinwerken der römischen Verfallzeit zugewiesen. Der diesen gewidmete Abschnitt läßt mehr als alle andern einen Mangel an Ordnung empfinden. Wie schwer es allerdings ist, gerade die altchristlichen Elfenbeinsculpturen zu bestimmen, hat unsere Besprechung des Stuhlfauthschen Buches im Januar-Heft zur Genüge gezeigt. Für die zusammenfassende Behandlung dieser Werke muß der Boden erst durch weitere Einzelforschungen vorbereitet werden.

Für die profanen Diptychen fehlte es nicht an guten Vorarbeiten. Ihnen ist darum auch in M.s Buch ein verhältnismäßig breiter Raum zugestanden. Einer zusammenfassenden Besprechung folgt eine Liste der profanen Diptychen, in der alle einzeln beschrieben werden und viele abgebildet sind. An letzter Stelle (Nr. 65) wird ein Monument angeführt, das, wie M. selbst gesehen, nur fälschlich ehemals als Diptychon bezeichnet war²⁾, aber auch zwei andere der aufgezählten Werke (Nr. 60, 63) sowie die Reliefs in S. Gallen und in der Bibliothèque de l' Arsenal, auf die M. am Schluß der Liste hinweist, verdienen den Namen Diptychen ebensowenig. Den Deckelschmuck des cod. Sangall. 359³⁾ konnte ich an Ort und Stelle prüfen; er besteht nicht aus einer einzigen größeren Tafel, sondern in

1) Abgeb. Garrucci, *Storia dell'arte cristiana* VI Tav. 457.

2) Abgeb. Dumoutet, *Mémoires lus à la Sorbonne* 1863 (1864) Taf. 9, 10.

3) Unpubliciert, ein Lichtdruck davon ist käuflich beim Lithographen C. Bischof in S. Gallen.

einen aus vielen Stücken zusammengefügten Ornamentstreifen später Zeit sind zwei kleinere antike Platten eingelassen. Jede enthält in zwei übereinandergeordneten Streifen verschiedene Kampfgruppen, in denen allen die Gegner stets dieselben sind. Figuren des bakchischen Thiasos stehen bestimmt charakterisierten Barbaren gegenüber. Offenbar sind uns hier die Reste eines größeren Ensemble erhalten, das den indischen Feldzug des Dionysos illustrierte. Ueber das triestiner Relief (M. Nr. 60)¹⁾, dessen Inhalt und Form uns den Verdacht erweckte, daß der Herausgeber Pervanoglu es irrtümlich eine Diptychontafel genannt habe, teilte uns Herr Puschi auf eine dahingehende Anfrage freundlichst mit, daß die Rückseite keine Vertiefung für das Wachs aufweist, die Seitenränder der Einschnitte für die Charniere entbehren. Unser Verdacht ward dadurch zur Gewißheit. Für das Relief der Bibliothèque de l' Arsenal²⁾ und für zwei Tafeln des Louvre (M. Nr. 63)³⁾ mit den Bildern von 6 Musen und 6 Autoren läßt es sich mit äußeren und inneren Gründen darthun, daß sie nicht zu Diptychen gehörten, doch die Ausführung dieser Gründe muß für eine andere Gelegenheit aufgespart werden. An Stelle der ausgemerzten Diptychen könnten wir dagegen ein weiteres vollständiges Consulardiptychon⁴⁾ sowie die Fragmente einiger Consular- und Beamendiptychen namhaft machen⁵⁾. Als Hälfte eines profanen Privatdiptychons sprachen wir oben (S. 51) eine bologneser Elfenbeinplatte an.

Bei dem Diptychon der Nicomachi-Symmachi (Nr. 58) und dem des Probianus (Nr. 50) räumt M. selbst die Möglichkeit ein, daß sie dem ausgehenden vierten Jahrhundert angehören, aber eine weit größere Reihe dieser Werke ist vor dem fünften Jahrhundert entstanden und fällt demnach aus dem Rahmen des von M. behandelten Gebiets heraus. Um von den liverpooler Tafeln mit den Gestalten des Asklepios und der Hygieia⁶⁾, die ich im Original nicht gesehen habe, zu schweigen, die sogenannte Apotheose des Romulus

1) Abgeb. Arch. Zeit. 33, 1875 Taf. 12. Arndt-Amelung, Einzelverkauf Ser. III Nr. 600.

2) Abgeb. Cahier et Martin, Nouveaux mélanges d'archéologie, Ivoires S. 73.

3) Deren Publication von Fröhner, Les musées de France Taf. 36, ist M. entgangen.

4) Abgeb. Auctionskatalog der Sammlung Aus'm Weerth, Versteigerung in Cöln, 10—12. Juli 1895 Nr. 784.

5) Offenbar vom Unterteil eines Consulardiptychons rührt das von Darcel, Collection Basilewsky S. 7 Nr. 31 beschriebene Fragment her, weitere Fragmente bewahren die Museen von London und Budapest.

6) Abgeb. Baumeister, Denkmäler I S. 139.

(Nr. 40) ist höchst wahrscheinlich im Anfang, das Diptychon LAMPADIORVM (Nr. 33)¹⁾ spätestens um die Mitte des vierten Jahrhunderts geschaffen u. s. w. Andererseits ist von sonstigen antiken Elfenbeinsculpturen profanen Inhalts nicht nur das erwähnte Relief, das bei M. die Liste der Diptychen beschließt (Nr. 65), nach 400 gearbeitet. Mehrere andere Reliefs, z. B. die Darstellung des Apoll und der Daphne in Ravenna²⁾, vor allen verschiedene Pyxiden sind Schöpfungen aus der allerletzten Zeit des sterbenden Altertums.

Die jüngste grundlegende Arbeit über die Diptychen ist die von W. Meyer³⁾, auf ihr basiert die spätere Blochs⁴⁾ und nun auch die Zusammenstellung M.s, der indeß die Thesen Meyers mehrfach bekämpft⁵⁾. Dieser hatte die wichtige Entdeckung gemacht, daß die beiden Elfenbeintafeln der münchener Bibliothek Seitenstücke eines fünfteiligen Diptychons sind. Solche Diptychen wurden von den Consuln an die Kaiser und Kaiserinnen verschenkt, wie die Inschriften der Ober- und Unterteile gleichartiger Werke in Mailand und Basel ergaben⁶⁾. Die Figur auf der einen münchener Platte ist daher als die des Consuls aufzufassen, der dem Kaiser eine Rolle darbietet, und die Gestalt des Kaisers ist in dem verlorenen Mittelstück vorauszusetzen. Dem entsprechend hatte Meyer auch die barbarinischen Tafeln, die einen Kaiser nebst Gaben bringenden Krieger und Barbaren zeigen, als Rest eines Diptychons bezeichnet. M. kehrt zu der älteren Auffassung zurück, nach der jenes Werk ursprünglich als Buchdeckel gearbeitet war, und macht als Hauptgrund dafür das Fehlen einer Inschrift geltend. Wir sehen in diesem Umstande nur ein neues Indicium für das höhere Alter des Monuments, das nach M.s Schätzung erst im sechsten Jahrhundert entstanden ist. Wie wir oben (S. 55 ff.) ausführlich bewiesen haben, ist die späte Ansetzung unhaltbar. Nun ist gerade ein liverpooler

1) Abgeb. Gori, Thesaurus diptych. II zu S. 86.

2) Abgeb. Jahrb. des Vereins von Altertumsfr. im Rheinl. 52. 1872 Taf. 2.

3) Zwei antike Elfenbeintafeln, Abhh. der k. bayer. Akad. der Wiss. I Cl. XV, 1. 1879.

4) Daremberg et Saglio, Dictionnaire des antiquités II S. 271 ff.

5) Ein Mißverständnis ist es, wenn M. S. 7 behauptet, Meyer habe den Dreifuß, der im Amtstintenfaß des Probianus steht, als eine Wasseruhr erklärt. Diese Erklärung wird im Gegenteil von Meyer abgelehnt, und das Gerät ist mit Recht als das Amtstintenfaß gedeutet worden. Eine genaue Parallele dazu bietet eine interessante Miniatur des Gregor, cod. Par. Gr. 510, von Bordier, der, Description des manuscrits etc., alle Bilder dieser Handschrift aufzählt, übersehen. Sie stellt eine Scene aus dem Leben des Julian dar, zu seinen Füßen steht das dreifüßige Calamarium mit der Purpurtinte des Kaisers.

6) Abgeb. Meyer a. a. O. Taf. I, II; Bull. arch. crist. 1878 Taf. I.

Beamtendiptychon¹⁾, das alle anderen mit Ausnahme des Probianusdiptychons an Güte der Arbeit übertrifft, und das dem erwähnten Diptychon LAMPADIORVM in seiner Anlage sehr verwandt ist, namenlos. Das Porträt des Spielgebers genügte, den Empfängern zu erzählen, wem sie die Gabe dankten. Das Bild des Dedicators wird auf dem verlorenen Seitenstück der barberinischen Tafeln nicht gefehlt haben, und es ist sehr wohl denkbar, das zur Zeit, als die Sitte oder vielmehr Unsitte, kostbare, gar nicht zum Gebrauch bestimmte Diptychen zu verschenken, noch nicht wie später grassierte, es auch nicht üblich war, diese Geschenke mit dem Namen der Geber und Empfänger zu versehen.

Ferner verwirft M. die von Meyer vorsichtig ausgesprochene Vermutung, daß ein Diptychon in Bourges²⁾ vielleicht entstanden sei in Gallien, als Chlodwig 508 vom Kaiser Anastasius durch die Verleihung der Consularwürde geehrt ward. M. verkennt einerseits den Charakter jenes Diptychons, wenn er es zu denen rechnet, die man für die ältesten halten muß, weil sie eine gewisse Freiheit in der Ausführung und der Wahl der Gegenstände zeigen. Das Monument in Bourges ist eine an mehreren Mißverständnissen leidende Nachahmung eines Typus, den wir in unverfälschter Gestalt kennen³⁾. Andererseits irrt M. mit der Behauptung, daß Meyers Hypothese nur auf falscher Interpretation der Texte beruhe, die von der angeblichen Consularwürde des Chlodwig berichten. Gregor von Tours⁴⁾ nennt ausdrücklich die *codicillos de consulatu*, die an Chlodwig geschickt seien; er erzählt, daß der König in der Kirche des hl. Martin eine Purpurtunica und Chlamys angelegt habe, womit er offenbar die vom Kaiser gesandte Consulartracht meint, und daß er darauf einen feierlichen Aufzug mit Austeilung von Gaben veranstaltet habe, der also dem *processus consularis* entsprach. *Ab ea die*, fährt Gregor fort, *tamquam consul aut Augustus est vocitatus*. Die Thatsache, daß Chlodwig sich als Consul geriert hat, kann demnach nicht zweifelhaft sein, und die Verteilung von Diptychen war zu seiner Zeit eine Hauptpflicht der Consuln. Die Steinsculpturen, die den Chlodwig darstellen sollen⁵⁾, habe ich weder im Original noch in getreuen Abbildungen gesehen, von einem carolingischen Elfenbeinwerk mit der Taufe Chlodwigs jedoch existieren zuverlässig.

1) Abgeb. Mon. dell' Ist. V Taf. 51.

2) M. Nr. 39, abgeb. das. S. 35, Mémoires lus à la Sorbonne 1863. 1864. Taf. VII. VIII.

3) z. B. auf dem Diptychon des Asturius. Gori a. a. O. I zu S. 58.

4) *Historia Francorum* II 38.

5) Vgl. Meyer a. a. O. S. 33.

sige Publicationen ¹⁾). Der Täufling ist der Hauptperson des fraglichen Diptychons überaus ähnlich, und wir dürfen eine Tradition des Typus durch mehrere Jahrhunderte wohl annehmen. Die Vermutung Meyers hat fürwahr viel mehr Wahrscheinlichkeit als Camille Jullians Deutung ²⁾ eines der Diptychen in Monza ³⁾, in dessen Figuren er Stilicho nebst Serena und Eucherius erkennen will. M. nimmt dies als ganz sicher hin und stellt das Monument als erstes fest datiertes an den Eingang seines Buches.

Jullians gründliche Untersuchungen über die Einzelheiten der Sculptur sind äußerst wertvoll und lehrreich, aber sein daraus abgeleitetes Resultat ist falsch. Nur so viel ist ihm zuzugeben, daß hier das Costüm erlauben würde, an Stilicho und die Seinen zu denken, die beiden Gründe, die jede andre Deutung ausschließen sollen, sind nicht stichhaltig. Die Frisur der Frau zeigt keineswegs an, daß sie aus kaiserlichem Hause, eine geborene Prinzessin ist. Findet sich doch die gleiche auf manchen Goldgläsern, z. B. auf einem des Vaticans ⁴⁾, wo uns die Tracht der Männer und Frauen verrät, daß wir keine Personen aus den höchsten Ständen vor uns haben. Der Leibrock des Mannes ist bestickt mit den Brustbildern seiner Frau und seines Sohnes, der Mantel mit dessen Brustbildern. Auf dem Schilde sind jedoch nicht, wie Jullian meint, dieselben beiden Porträts angebracht. Die Tracht der kleinen Halbfiguren, die hier eingelassen sind, charakterisiert die Dargestellten als männliche Wesen, es ist die Trabea; die noch erkennbare Kugel in der Linken der einen Figur läßt nur die Deutung auf ein Kaiserbildnis zu. Der Gewandschmuck und der vermeintliche Schildschmuck gab Jullian den Anlaß zu der Behauptung »nur ein Mann wie Stilicho, der seiner Gattin Serena, der Tochter eines Kaisers, und seinem Sohne Eucherius, den er als künftigen Inhaber des Thrones betrachtete, mehr gehorchte als selbst den Kaisern, konnte die Porträts der Seinen auf den Gewändern anbringen lassen«. Auf zwei Diptychen sehen wir die feierliche Amtstracht der Consuln mit ihrem eigenen Porträt geschmückt ⁵⁾. Claudian, in dessen Dichtung zur Verherrlichung von Stilichos Consulat Roma selbst dem Helden die

1) Lacroix et Seré, Le moyen âge, Diptyches S. 344.

2) Mélanges d'archéologie et d'histoire publiés par l'école française de Rome II 1882 S. 1 ff.

3) M. Nr. 1 abgeb. das. Taf. I, Gori a. a. O. II zu S. 86.

4) Garr. a. a. O. III Tav. 202, 3.

5) Außer dem von Jullian selbst namhaft gemachten Diptychon des Areobindus (Gori a. a. O. I zu S. 129) zeigt das des Basilius (Gori II zu S. 134) denselben Schmuck.

Trabea entgegenträgt¹⁾, schildert auch deren Stickereien. Scenen aus dem Leben des Eucherius und der Töchter Stilichos sind darauf gebildet. Keineswegs wird hervorgehoben, daß solcher Schmuck etwas ganz absonderliches war, das nur ein Stilicho tragen konnte. Es scheint viel allgemeiner gewesen zu sein, die Bilder der Angehörigen auf den Gewändern anbringen zu lassen. Bezeichnend ist es auch, daß Claudian, wenngleich er Eucherius in den Vordergrund rückt, die beiden Schwestern nicht unerwähnt läßt. Böte das Diptychon ein Bild der Familie Stilichos, es würden Maria und Thermantia, von denen Maria zur Zeit, als ihr Bruder das Alter des dargestellten Knaben hatte, wahrscheinlich schon die Braut des Kaisers war, nicht ausgelassen sein. Ihr Fehlen ist der Hauptgrund, der zur Ablehnung von Jullians Hypothese zwingt. Wir müssen uns begnügen mit der Erkenntnis, daß auf dem Diptychon eine vornehme aus drei Gliedern bestehende Familie porträtiert ist, eine Benennung ist unmöglich.

Bei einigen anderen Diptychen dagegen haben wir sichere Anhaltspunkte, durch die eine nähere Bestimmung zu erreichen ist. Die sogenannte Apotheose des Romulus ist in Wahrheit die Apotheose eines Kaisers, und der muß sich fassen lassen. Auf dem anonymen Halberstädter Diptychon²⁾ giebt das Bild der thronenden Kaiser im oberen Streifen mindestens die Möglichkeit, das Monument auf den Zeitraum weniger Jahre zu fixieren, vielleicht ist gar der Name des Consuls zu finden. M. macht nur bei einem Diptychon den Versuch einer neuen Datierung, den wir als mißlungen bezeichnen müssen.

Das wiener Hofburgmuseum und der Bargello zu Florenz bergen je eine Diptychontafel, die in sehr hohem Relief die Figur einer Herrscherin zeigt. Auf der wiener Tafel sitzt sie und hält in der Linken den kreuzgeschmückten Globus, ihre Rechte ist ausgestreckt ähnlich wie die des Geld spendenden Kaisers Constantius II. auf dem Kalenderbilde vom Jahre 354³⁾, doch fehlt in der Sculptur die Andeutung der Gaben. Auf der florentiner Tafel steht dieselbe Figur, der Reichsapfel ruht auf ihrer Rechten, während die Linke das Scepter hält. Früher sah man die sitzende Gestalt als männlich an, aber M. und gleichzeitig Robert von Schneider⁴⁾ haben die

1) De consulatu Stil. Lib. II 339.

2) Abgeb. Eye u. Falke, Kunst u. Leben der Vorzeit Taf. 1, 2.

3) Strzygowski, Die Kalenderbilder des Chronographen vom Jahre 354. Suppl. der Jahrb. des arch. Inst. I, Taf. 34.

4) Album auserlesener Gegenstände aus der Antiken-Sammlung des allerhöchsten Kaiserhauses S. 19.

Identität der beiden Figuren und ihr Geschlecht festgestellt. Nun legt sich M. die Frage vor (S. 83) ›wer ist die Frau in der byzantinischen Geschichte, die kühn genug gewesen ist, sich wie ein Kaiser darstellen zu lassen?‹ Da nach M.s Ansicht der Stil des Werks von dem der Elfenbeinarbeiten des 5. und 6. Jahrhunderts erheblich abweicht, kommt er zu der Antwort, daß dies Diptychon die Kaiserin Irene darstellt, die 780 verwitwete Gattin Leos IV. und Vormünderin ihres Sohnes Constantin VI., von deren energischer Herrschaft ein kurzes Bild entworfen wird. Wäre die Vermutung richtig, so würde das Relief von großer Bedeutung sein als Beispiel der Kunstübung aus der Zeit der Ikonoklasten, der man bisher kein einziges Werk mit irgend welcher Sicherheit vindicieren konnte, aber es ist ganz ausgeschlossen, daß unser Diptychon in so späte Zeit gehört. Nach der Aufhebung des Consulats und dem dadurch herbeigeführten Aussterben der Consulardiptychen läßt sich kein Diptychon oder anderweitiges Elfenbeinrelief nachweisen, das einen Menschen sei es auch einen Kaiser allein darstellte, die Sterblichen erscheinen stets in Gemeinschaft mit überirdischen Wesen. Auf dem nächsten datierbaren Werk, einer Dedication an Leo VI., der 886 den Thron bestieg¹⁾, krönt Maria den Kaiser, und analog sind spätere byzantinische Schöpfungen. Besonders spricht gegen M.s Datierung der Chlamyseinsatz der Herrscherin. Er bietet das Brustbild eines mit dem Diadem geschmückten Knaben — offenbar des Sohnes —, der in der Linken ein büstengekröntes Scepter hält, mit der Rechten die Mappa erhebt. Wir haben hier also völlig den Typus der Consulfiguren auf den Diptychen. Wie bald dieser verwilderte, nachdem Diptychen nicht mehr gefertigt wurden, lehren die Münzen²⁾. Auch vermögen wir durchaus keine Stildifferenz zwischen diesen Tafeln und manchen der späteren Consulardiptychen zu erkennen. Zumeist eignet sich zum Vergleich das im Abendlande gefertigte des Orestes vom Jahre 530³⁾. Es liefert eine Reihe von Indicien für die richtige Deutung des wiener und florentiner Reliefs, auf die wir an diesem Orte nicht näher eingehen können. Dargestellt ist darauf die Gotenkönigin Amalasuintha, die ihrem Vater 526 in der Herrschaft folgte, und die Stickerei ihrer Chlamys giebt das Porträt ihres Sohnes Athalarich.

Die fortschreitende Forschung wird manche andere Aufstellung M.s zu berichtigen haben, sein Buch hat aber den Vorzug, überall

1) Abgeb. Schlumberger, *Mélanges d'archéol. byz.* I Sér. 1895 S. 111.

2) Vgl. Meyer a. a. O. S. 16.

3) Abgeb. Gori a. a. O. II zu S. 104.

anregend und fesselnd zu sein. Dank dieser Eigenschaft und dank der ausgezeichneten Ausstattung wird es die wichtige Aufgabe erfüllen können, in weiteren Kreisen Interesse für die hochbedeutsame Geschichte der Elfenbeinsculptur zu erwecken.

Rom, Jan. 1897.

Hans Graeven.

Schreiber, Th., Der Gallierkopf des Museums in Gize bei Kairo. Ein Beitrag zur Alexandrinischen Kunstgeschichte. Leipzig, A. G. Liebeskind. 1896. IV 30 Seiten, 2 Tafeln in Folio. Preis 12.50 Mk.

Wenn ein Einzelmonument zum Gegenstand einer Luxus-publication in Folio gemacht wird, so hat man Veranlassung, etwas Hervorragendes zu erwarten. Das trifft in diesem Falle für das Monument, den Gallierkopf des Museums von Gize, zu, weniger für die Publication selbst. Die photographische Aufnahme, die den Kopf in seinem jetzigen Erhaltungszustande wiedergiebt, ist nach dem Original gemacht. Sie ist so schlecht, daß sie überhaupt kaum eine Reproduction verdient, am wenigsten eine in Helio-gravüre.

Der Kopf ist der eines Galliers, wie Schreiber in ausführlicher Analyse nach der Beschreibung bei Diodor auseinandersetzt. Kürzer hatte dasselbe schon S. Reinach in seiner bekannten Schrift ›Les Gaulois dans l'art antique‹ (= Revue archéologique 1889) gesagt: *on reconnaît du premier coup d'oeil l'analogie avec le Gaulois du Capitole*. Schreiber weist in einer Anmerkung bei Gelegenheit der Erwähnung der Neapeler Gallierstatuette auf eine Stelle auf S. 14 dieser Schrift Reinachs hin. Um so merkwürdiger ist es, daß ihm die auf S. 26 folgende Besprechung und Abbildung des Kopfes von Gize entgangen ist, die einzige Notiz, die außer den kurzen Angaben in den Katalogen des in neuerer Zeit von Bulaq nach Gize übertragenen Museums überhaupt über das Monument vorliegt. In vier Abschnitten behandelt Schreiber die historische und kunstgeschichtliche Bedeutung des Werkes. Der erste Abschnitt enthält eine eingehende Begründung für die einleuchtende Beobachtung, daß der Kopf ein griechisches Originalwerk ist. Römische Barbarendarstellungen werden zum Vergleich herangezogen, und diese Vergleichung giebt dem Verfasser Veranlassung, seiner

oft hervorgehobenen geringen Meinung von der »nüchternen, correcten, leidenschaftslosen« Römischen Kunst von Neuem lebhaften Ausdruck zu geben. Im zweiten Abschnitt folgt eine Vergleichung des Kopfes mit den Pergamenischen Gallierstatuen. »Der Umschwung der Anschauungen, der nötig war, die in den Denkmälern der Galliersiege der griechischen Kunst gestellte neue Aufgabe in wahrhaft historischem Geiste zu erfassen und künstlerisch zu bewältigen, ist schwerlich sofort und auch kaum überall in gleicher Weise eingetreten. So kann es nicht Wunder nehmen, daß die Pergamenischen Künstler uns von den Galliern ein anderes Bild entwerfen, als jener unbekannte Meister, dem wir den Kopf von Gize verdanken«. Diese Verschiedenheit, die Schreiber findet, soll darin begründet sein, daß die Pergamener, bei allem Streben nach Wirklichkeit an Idealformen festhaltend, nicht Individuen mit allen Zufälligkeiten der Erscheinung treu dem Leben nachgebildet geschildert, sondern Durchschnittstypen von allgemeinerem Wert und zwar Typen, die aus dem Mittelschlage, aus der großen Masse des Volkes heraus entwickelt sind, gegeben hätten, während der Künstler des Kopfes von Gize, ebenso Realismus und Idealismus verbindend aber die Darstellung in die Sphäre des Heroisch-Tragischen erhebend, einen der Vornehmen, der edelsten Vertreter des Volkes zum Modell genommen und bis in die kleinsten individuellen Züge hinein treu nachgebildet habe. Dieser Vornehme, so hören wir im dritten Abschnitt weiter, ist einer der Führer aus der Gallierschaar, die von Antigonos Gonatas dem Ptolemaeos Philadelphos zur Verstärkung des Heeres gegen Magas von Kyrene geschickt wurde, sich in Aegypten empörte, niedergeworfen und auf eine wüste Insel in der sebennytischen Nilmündung gebracht und hier dem Hungertode preisgegeben wurde. Sollte dieses Drama in einem einzigen plastischen Bilde zusammengefaßt werden, »wie konnte es eindringlicher geschehen, als in dem Werke, welches der Kopf von Gize krönte?« Schreiber betont mehrfach und stützt sich dafür ausdrücklich auch auf das Ergebnis eines von dem Geh. Medicinalrat Prof. Curschmann in einem Anhang beigegebenen »Sektionsbefundes«, daß der Kopf genau nach dem lebenden Modell gearbeitet ist. Er muß sich also wol denken, daß einer der Vornehmen nicht mit auf die Insel verbannt, sondern zurückbehalten und nachher dem Künstler als Modell zur Verfügung gestellt ist. Man kann sich dann weiter denken, daß er, um für das »Heroisch-Tragische« das Vorbild zu haben, dieselbe Prozedur mit ihm vorgenommen habe, wie Parrhasios angeblich mit dem Olynthischen Greise, dem Modell zum Prometheus. Daß die ganze aus der geschichtlichen Ueberlieferung versuchte Com-

bination unwahrscheinlich ist, braucht nach dem, was Andere schon darüber geäußert haben, kaum nochmals gesagt zu werden. Der Kopf soll als ein Werk alexandrinischer Kunst nachgewiesen werden. Dazu dient zunächst diese Heranziehung der Gallischen Meuterei in Aegypten, die doch keins der großen, der Verewigung würdigen historischen Ereignisse war und dann in dem vierten Abschnitte der Versuch einer stilistischen Begründung mit Hilfe anderer aus Aegypten stammender Bildwerke, die nur zum Teil sichere Erzeugnisse Alexandrinischer Werkstätten, zum Teil aber zur Entscheidung von Fragen, wie der hier vorliegenden, ungeeignetes Material sind. Der Verf. selbst gewinnt aus dieser Betrachtung des Verschiedenartigsten nur sehr wenig feste und nutzbare Resultate. Das Wesentlichste, was sich ihm ergibt, ist, »daß eine gewisse Tendenz zu skizzenhaft flotter Arbeit, zu vollen, weichen, flüssigen Formen eine Zeit lang die alexandrinische Plastik beherrscht haben muß«. Nicht ohne Zusammenhang damit steht ein in Anmerkung 4 gegebener »Excurs über einen Charakterzug der Hellenistischen Plastik«, der in der »skizzenhaften Behandlung des Beiwerks« zu erkennen ist. Nach dem Durchlesen dieses Excurses, in dem jegliches Fehlen eines Hinweises auf die Ungleichmäßigkeit der Ausführung in den Attischen Grabreliefs des fünften und vierten Jahrhunderts befremdlich ist, fragt man sich, wie denn der Verf. an seiner vor kurzem nochmals ausführlich dargelegten Meinung von dem hellenistischen Ursprung der Wiener Brunnenreliefs festhalten kann.

Berlin, September 1896.

Franz Winter.

Prien, R., Der Zusammenstoß von Schiffen aus den Gesichtspunkten der Schiffsbewegung, des Straßenrechts und der Haftpflicht aus Schiffskollisionen nach den Gesetzgebungen des Erdballs. Eine nautisch-juristische Studie. Berlin 1896. J. Gutten-tag. XVI und 1232 S.

Mit dem vorliegenden Buche hat der Verfasser der Oeffentlichkeit ein Werk übergeben, das im Interesse unserer Schifffahrt und unseres Seehandels nur auf das wärmste begrüßt werden kann. Es ist das Ergebnis eben so gründlichen wie umfassenden Studiums aller einschlägigen Quellen, so wie eigener Erfahrungen in der Eigenschaft eines Seeamts-Vorsitzenden, und zeugt nicht nur von ganz

außerordentlichem Fleiße, sondern auch von tiefem und erschöpfendem Eindringen in den schwierigen Stoff, sowie von seltener Objectivität, ungewöhnlichem juristischem Wissen und scharfsinnigster Kritik.

Mit dem wachsenden Seeverkehr häufen sich die Schiffskollisionen so bedeutend und die Verluste an Menschenleben und Gütern infolge dessen in so unheimlichem Grade, daß es wohl geboten ist, die zur Verhütung solcher Katastrophen bestehenden Gesetze und Vorschriften daraufhin ernstlich zu prüfen, ob sie ihrem Zwecke genügen und nicht durch Aenderung größere Sicherheit gegen solche Unfälle geschaffen werden kann. Dies hat der Verfasser versucht, und man kann ihn dazu, wie er seiner Absicht gerecht geworden, nur beglückwünschen. Er zeigt sich nicht nur als besonders befähigter Kritiker, sondern setzt den Fehlern und Mängeln des Gesetzes auch Reformvorschläge entgegen, die an Klarheit und überzeugender Kraft nichts zu wünschen übrig lassen. Dabei legt er ohne jede Rücksicht, ob dieser oder jener sich dadurch möglicherweise beeinträchtigt oder verletzt fühlt, mit einem nur der Sache dienenden Freimuth die Schäden dar, welche die jetzigen Gesetzesvorschriften im Gefolge haben, so daß unser Volk ihm dafür nur dankbar sein kann. Das hauptsächlich für Juristen geschriebene, aber für Seeleute nicht weniger wichtige Buch ist so umfangreich — es enthält 1232 Seiten Text in Groß Octav nebst verschiedenen Tafeln erläuternder Zeichnungen —, daß es nicht möglich ist, im Hinblick auf den in dieser Zeitschrift zur Verfügung stehenden Raum, auf seine Einzelheiten näher einzugehen, ich werde mich deshalb nur auf die Besprechung der wichtigsten Punkte beschränken.

Das Buch zerfällt in drei Hauptabschnitte: ›die factischen Verhältnisse‹, ›das sog. Straßenrecht‹ und ›die Haftung aus Schiffs-Collisionen‹.

Der erste behandelt alle diejenigen nautischen Sachen, deren Kenntnis für Juristen nothwendig ist, um in Collisionsfällen ein richtiges Urtheil abzugeben.

Wenn ich dabei hervorhebe, daß ich als Seemann darüber erstaunt gewesen bin, wie ein Nichtseemann diese Materie so völlig beherrschen kann, so möchte ich nicht als nörgelnder Kritiker erscheinen, wenn ich trotzdem auf verschiedene kleine Irrthümer aufmerksam mache, die im Gebrauch technischer Ausdrücke untergelaufen sind, da es wünschenswerth ist, daß sie bei etwaiger Neuauflage des werthvollen Buches berichtigt werden. Es sind die folgenden.

S. 36. Das Wort ›Deining‹ gebraucht der deutsche Seemann nicht, sondern ›Dünung‹. — S. 40. Hier heißt es: ›Segelt das Schiff in der Stunde 6 Knoten Süd, und setzt der Strom 2 Knoten Ost, so beträgt der wahre Weg 6 Knoten Süd‹. Wie auch die beigegebene Figur 8^b zeigt, ist das ein Irrthum. Der wahre Weg liegt östlich von Süd, etwa SSO. — S. 46. Bei der Beschreibung der Segel einer Bark fehlt das Gaffeltopsegel. — S. 47. Stagesegel im allgemeinen bewirken nicht das Abfallen eines Schiffes, sondern nur die vorderen. — Durch bloßes Setzen, Wegnehmen, Vermehren oder Vermindern der Segel läßt sich ohne Anwendung des Ruders ein Schiff nicht wirksam beliebig steuern. — Daß ein Schiff mit Fock oder Großsegel allein beilegt, ist mir in meiner 36jährigen Praxis noch nicht vorgekommen. — S. 50. Die Ausdrücke ›Greep-tauswind‹ und ›Zwischen zwei Halsen‹ sind mir unbekannt. — S. 53 und später. Wenn man die Luvbrassen anholt, so brasst man an und nicht ab. Holt man die Leebrassen, so brasst man an und nicht ab. — Ein Raaschiff, das auf 6 Strich beim Winde liegt, hat nur bei stärkerem Winde und dem entsprechenden Seegange Abtritt; bei vollen Segeln und ruhiger See nicht. — Ebenda in der Anmerkung sind zwei Druckfehler. Statt ›Stocken (Oberenden)‹ muß es heißen ›Rocken (Außenenden)‹. — S. 68. Daß man bei Verlust des Ruders eine Spiere oder Reserveraa statt jenes nach vorn ausbringt, ist mir neu, ich habe noch nie davon gehört. — S. 72. Der Name ›Steuerbord‹ für die rechte Seite des Schiffes dürfte mit größerer Wahrscheinlichkeit wohl daher stammen, daß alle antiken Schiffe bis zu der Flotte Wilhelm des Eroberers das Steuerruder an der rechten Seite des Schiffes aufgehängt hatten. — S. 73 in der Anmerkung muß es heißen ›der steuernde Mann‹ statt ›der Steuermann‹. — S. 101. In der Tabelle ist ›König Wilhelm‹ als größtes Panzerschiff Deutschlands aufgeführt. Die vier Schiffe der Brandenburgklasse sind größer, ›Kaiser Friedrich III.‹ noch größer als diese. — S. 375. Wenn man mit einem Schiffe abhalten will, fiert man das Besahnschoot ab oder wirft es los; das gebrauchte Wort ›Ausholen‹ bedeutet das grade Gegenteil.

Diese kleinen Fehler sind zwar nicht von Bedeutung, aber ihre Verbesserung ist wünschenswerth.

Seite 85 bespricht der Verfasser die Steuer- und Drehfähigkeit der Schraubendampfer. Dazu habe ich eine Bemerkung zu machen, die der Aufmerksamkeit werth sein dürfte.

Die Drehfähigkeit läßt viel zu wünschen übrig, und sie nimmt ab, je größer die Schiffe werden. Jedermann wird einsehen, daß

dieser Umstand ungünstig auf Vermeidung von Collisionen, namentlich bei voller Fahrt der Dampfer einwirken muß, und an verschiedenen andern Stellen des Buches kommt Prien auch darauf zurück. Nun, es giebt ein einfaches Mittel diese Drehfähigkeit zu erhöhen und käme es allgemein zur Anwendung, so würde die Sicherheit der Schifffahrt sehr gewinnen. Dieser Gedanke geht nicht von mir aus, sondern der Ruhm gebührt einem Schiffszimmermann Grell in Hamburg, früherem Besitzer von Dampffährschiffen zwischen Hamburg und Steinwärder. Ich habe die Erfindung ausprobiert und sie außerordentlich practisch gefunden. Jeder Laie wird verstehen, daß, wenn es möglich wäre, dem Schiffsrumpf unter Wasser die Form eines Kegels zu geben, mit der Spitze nach unten, dies das Ideal für Manövrier- und Drehfähigkeit sein müßte. Das ist nun leider nicht angängig, aber je mehr man den ungefähr rechteckigen Rumpf der Kegelform nähert, desto besser wird das Schiff drehen. Grell, der in dem engen kleinen Anlegehafen von Steinwärder seine Fährdampfer nur mit großen Schwierigkeiten und Zeitverlust drehen konnte, kam nun auf folgende Idee. Er durchschnitt das hintere Todtholz des Schiffes, welches wie eine senkrechte Wand im Wasser steht mit einer Reihe von Oeffnungen und nannte diese Einrichtung »Gitterkiel«. Ihr Zweck ist, dem Wasser, welches bei Ueberlegen des Ruders sonst seitwärts vom Todtholze verdrängt werden muß, freien Durchlaß durch die Oeffnungen zu geben, und der Erfolg war ein vollständiger. Er bat mich sodann Probefahrten mit zwei ganz gleichgebauten Dampfern, von denen der eine mit Gitterkiel versehen war, der andere nicht, anzustellen, sie fielen ganz überraschend aus. Mit dem Gitterkiel und voller Fahrt beschrieb der Dampfer einen Kreis von fast nur halbem Durchmesser und in nahe der halben Zeit, wie der andere. Obwol ich mir s. Z. große Mühe gegeben habe, für die mir so wichtig erscheinende Erfindung Propaganda zu machen, ist es mir nicht gelungen. Für Kriegsschiffe hat sie ja auch außerdem noch großen militärischen Werth und macht vom Standpunkte der Technik keinerlei Schwierigkeiten, da eine Gitterung des Todtholzes in keiner Weise dem Verbande des Schiffes schadet, aber der damalige Chef der Admiralität konnte nicht dazu bewogen werden, auch nur mit einem kleinen Schiffe eine Probe zu machen, und doch hat der Rumpf der Rennyachten, speciell der Sr. Majestät des Kaisers und des Prinzen Heinrich unter Wasser fast Kegelform oder wenigstens die Form eines stumpfwinkligen Dreiecks, dessen Basis die Wasserlinie ist. Daß Grell damit in der Handelsmarine wenig oder fast nicht durchgedrungen ist, verdankt er einem in Schifffahrtkreisen einflußreichen

Gegner, dem früheren Schiffsbaumeister und spätern maßgebenden Experten des Bureaus Veritas, Steinhaus in Hamburg. Wodurch Grell sich dessen Gegnerschaft zugezogen, ist mir unbekannt, über den betreffenden Herrn lese man nach, was der Verfasser S. 526 ff. bei Besprechung des Untergangs der »Cimbria« sagt. Es ist mir überhaupt ein Rätsel, wie man eine Klassifikationsgesellschaft, wie dies französische Bureau Veritas nach solchen Vorkommnissen wie bei der Cimbria und andern, nicht in Deutschland verbietet, um so mehr, als wir eine deutsche gewissenhaftere Gesellschaft mit strengeren Bauvorschriften haben, die doch nur der größeren Sicherheit der Schifffahrt dienen, den Germanischen Lloyd. Jene sieht freilich mehr durch die Finger, und das paßt manchem Rheder und Schiffbauer besser.

Der zweite Hauptabschnitt des Buches behandelt das Seestraßenrecht. Der Verfasser giebt zunächst eine Darstellung von dessen geschichtlicher Entwicklung. Wir erfahren, daß zwar im Altertum seit Xenophons Zeiten gewisse Lichtersignale für Kriegsflotten und convoyierte Handelsschiffe vorgeschrieben waren, aber über Veranstaltung zur Vermeidung von Kollisionen verlautet bei den alten Schriftstellern nichts. Erst das Rhodische Seegesetz vom Jahre 740 n. Chr. erweitert diese Vorschriften auch für Handelsschiffe, wenn sie vor Anker liegen und keine Segel führen. Ein dänisches Gesetz von 1683 ordnet auch die Führung von Laternen für in dunkeln Nächten segelnde Schiffe an. Das preußische Landrecht von 1794 befiehlt dasselbe, aber stets bei Nacht, ob es dunkel ist oder nicht. Die erste Ausweichregel findet sich ebenfalls im Rhodischen Seegesetz. Danach haben in Fahrt befindliche Schiffe allen Schaden zu ersetzen, den sie stillliegenden zufügen, und die Staaten an der Ostsee haben dies später als Gewohnheitsrecht angenommen.

Fahrregeln für Schiffe in Küstengewässern und engen Fahrwassern begegnen wir zuerst im Stadtrecht von Bergen 1274. Solche für Schiffe auf hoher See für englische Kriegsschiffe stammen aus dem Jahre 1593. Bis in dieses Jahrhundert hinein bildeten sich bei verschiedenen Staaten Gewohnheitsrechte in dieser Beziehung, aber sie weichen vielfach von einander ab.

Mit dem Auftreten der Dampfschiffe und dem wachsenden Seeverkehr machte sich jedoch allgemein das Bedürfnis nach Einheitlichkeit und nach weiterer Ausgestaltung der verschiedenen Fahrregeln für alle seefahrenden Nationen geltend, und dies führte allmählig unter Vorangehen Englands 1863 zu einer internationalen Abmachung mit Gesetzeskraft, welche unter dem Namen des Seestraßenrechts die einschlägigen Vorschriften über das Ausweichen

von Schiffen nebst Lichtern und Signalsystem zur Unterstützung jener enthält, sowie die Strafen für Uebertretung der Bestimmungen festsetzt.

Die Bestimmungen hat der Verfasser einer eingehenden Kritik unterzogen und dargethan, daß sie in vielen Punkten nicht zur Erfüllung ihres Zweckes ausreichen und sowohl sachlicher wie redactioneller Aenderungen bedürfen.

Gegen diese Kritik und die daran geknüpften Gegenvorschläge habe ich im allgemeinen nichts einzuwenden. Nur zu einem Paragraphen, und zwar zu einem nach meiner Ansicht sehr wichtigen, habe ich eine Bemerkung zu machen. Es ist dies der § 13 der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung von Schiffszusammenstößen, welcher den folgenden Wortlaut hat: *Jedes Schiff, einerlei ob Segelschiff oder Dampfschiff, muß bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.*

Dieses unglückliche Wort *mäßig* ist es, gegen das ich mich wende, es muß ausgemerzt werden. Der Ausdruck besagt gar nichts; seine Auslegung ist in das Belieben jedes einzelnen Schiffsführers gestellt, und er ist die Ursache vieler Zusammenstöße. Im Jahre 1863, als diese Vorschrift zuerst erschien und von den verschiedenen Staaten angenommen wurde, hatte sie noch eine gewisse Berechtigung. Damals war die Durchschnittsgeschwindigkeit der schnellsten Dampfer höchstens 11—12 Knoten ($2\frac{3}{4}$ —3 deutsche Meilen in der Stunde), während die Frachtdampfer es nicht über 8 Knoten brachten. Wenn also bei beiden Kategorien die Geschwindigkeit in Wirklichkeit etwa auf halbe Kraft ermäßigt wurde, dann liefen jene 8—9, diese 5—6 Knoten, und diese Verlangsamung bedeutete einen großen Schutz gegen Kollisionen, aber seit jener Zeit haben sich die Verhältnisse gewaltig geändert. Die Fahrt ist bei den neueren Schnelldampfern fast auf das Doppelte, auf 20 bis 22 Knoten, und bei den übrigen auf 13—14 und mehr gestiegen, und deshalb paßt das Wort ›mäßig‹ für die Gegenwart durchaus nicht mehr. Wenn die Schnelldampfer ihre Fahrt überhaupt ermäßigen, so kann ihnen das Gesetz in dieser Beziehung durchaus nichts anhaben, ob sie 18 oder 12 Knoten machen, — sie haben dann den Vorschriften genügt. Nun nehme man aber an, daß zwei Dampfer mit nur 16 Knoten Fahrt (je 8 m in der Secunde) einander im Nebel oder dickem Wetter entgegenkommen. Selbst in dem günstigen Falle, daß sie sich auf 500 m sehen, haben sie nur 30 Secunden Zeit, sich aus dem Wege zu gehen, und in vielen Fällen nur die Hälfte oder noch geringer. Bei solcher Sachlage mag der Schiffsführer noch so viel Geistesgegenwart besitzen und die promptesten Befehle geben, so

fehlt doch die Zeit zu ihrer Ausführung. Ehe das Ruder, selbst mit Dampfsteuerung, seine Wirkung auf den Cours des Schiffes ausüben und die Maschine rückwärts schlagen kann, sitzen auch schon beide in einander, und das Unglück ist da. Auf diese Weise entstehen viele Kollisionen, und deshalb ist es unbedingt erforderlich, daß das Wort ›mäßig‹ durch eine bestimmte Fahrgeschwindigkeit fünf bis höchstens 6 Knoten festgesetzt wird. Ich weiß sehr wohl, daß die Führer und die Rheder der Schnelldampfer dagegen protestieren und vorgeben werden, daß die Schiffe unter 9—10 Knoten gar nicht steuerfähig sind, und auch der Verfasser des vorliegenden Buches scheint dies in gutem Glauben (S. 298) für wahr anzunehmen, aber das ist nicht stichhaltig. Weshalb ist denn die Nebelfahrt in unserer Marine auf 5 Knoten festgesetzt? Wir haben doch auch Kreuzer, wie ›Kaiserin Augusta‹, die den Schnelldampfern nichts nachgeben und sogar $22\frac{1}{2}$ Knoten machen! Und wie kommt es, daß ein Schnelldampfer bei Eröffnung des Kaiser Wilhelm-Kanals diesen durchfuhr, wo sehr genau gesteuert werden mußte und doch nicht schneller als fünf Knoten gefahren werden durfte? Also das sind nur leere Ausreden, dahinter stecken die Rheder, die Angst haben, daß sie einige Stunden oder selbst einen halben Tag verlieren könnten. Setzt man die Fahrt auch nur auf 6 Knoten fest, so würde jeder Schiffsführer bei Insihtkommen des andern Schiffes mindestens $1\frac{1}{2}$ Minuten Zeit zum Manövrieren haben, könnte die richtigen Maßnahmen ohne Ueberstürzung ausführen, und es würde dadurch viel Unheil verhütet werden, abgesehen davon, daß ein Zusammenstoß mit so geringer Fahrt viel weniger Gefahr bringen kann, als mit der drei- und vierfachen.

Natürlich kann eine solche Bestimmung nur den erwarteten Erfolg haben, wenn man sich nach ihr richtet, und das ist ein anderer wunder Punkt, der in Betracht gezogen werden muß. Die nachlässige und gewissenlose Nichtbeachtung der jetzt bestehenden, wenn auch mangelhaften Vorschriften, welche so viel Unheil herbeiführt, kann nicht scharf genug gebrandmarkt werden. Es fehlt sehr häufig an dem vorgeschriebenen Ausguck, der in neuerer Zeit seitens des englischen Dampfers Crathie den furchtbaren Zusammenstoß mit der ›Elbe‹ herbeiführte, an der nöthigen Sorge, daß die Positionslaternen gut brennen und auf die gesetzliche Entfernung zu sehen sind.

Gegen solche Unterlassungen können nur sehr scharfe Strafbestimmungen wirksam sein, die bis jetzt fehlen. Die höchste Strafe für einen Schiffsführer, der gegen die Vorschriften des Straßenrechts fehlt, ist Patententziehung und Geldstrafe bis zu 1500 Mark. Ist

das eine Sühne für den Verlust von Hunderten von Menschen, die durch seine Schuld das Leben einbüßen können?

Vor allen Dingen sind jene Strafbestimmungen aber am Platze, wo es sich bei unsichtigem Wetter um die Festhaltung der vorzuschreibenden geringeren Fahrt handelt. Jeder Schiffsführer, jeder Wachhabende, dem nachgewiesen wird, daß er unter den erwähnten Verhältnissen zu schnell gefahren ist, muß — mag ein Unglück daraus entstanden sein oder nicht — kriminell an Leib und Leben bestraft werden.

Um aber auch die Rheder zu veranlassen, daß sie nicht etwa die Gewissenhaftigkeit ihrer Kapitäne auf irgend eine Weise beeinflussen, muß ihnen die volle Haftpflicht für allen Schaden auferlegt werden, der durch zu schnelles Fahren ihrer Schiffe entsteht.

Das ist nicht nur gerecht, sondern auch logisch. Werden nicht etwa die Eisenbahnen in ähnlicher Weise haftbar gemacht? Weshalb sollen Rhedereien das Privilegium haben, bei gleichen Verhältnissen frei auszugehen? Was kommt es darauf an, ob ihre Schiffe in 6 Tagen 15 Stunden ihre Reisen zwischen Europa und Amerika oder 6—8 Stunden später vollenden, wenn es sich darum handelt, Hunderte und Tausende von Menschen dagegen zu sichern, daß sie einer gewissenlosen Gewinnsucht und dem Konkurrenzneide zum Opfer fallen? Daß Handel und Verkehr unter solcher Beschränkung leiden werden, ist leeres Geschrei, und obwol die Passagiere gern so schnell wie möglich die Reise hinter sich haben wollen, werden sie es auf einen halben Tag nicht ansehen, wenn sie erfahren, daß man größere Rücksicht auf die Sicherheit ihres Lebens nimmt.

Ich weiß wohl, daß ich hiemit in ein Wespennest steche, aber das soll mich nicht abhalten, der Wahrheit die Ehre zu geben und das auszusprechen, was so viele, und nicht am wenigsten die Seeleute selbst, mit mir fühlen. Die Schiffsführer tragen nämlich fast in allen Fällen die geringste Schuld bei durch zu schnelle Fahrt herbeigeführten Unglücksfällen. Sie wissen selbst sehr wohl, daß ihr eigenes Leben dabei in erster Reihe gefährdet ist, aber die Armen befinden sich in einer Zwangslage. Ueberlegende Vorsicht ist die Charaktereigenschaft jedes tüchtigen Seemannes, und wenn er in dickem Wetter so schnell fährt, so kommt sehr selten sein eigener freier Wille in Betracht, sondern er handelt unter dem Drucke äußerer Verhältnisse.

Der Yankee-Grundsatz ›Time is money‹ hat sich auch in europäischen Geschäftskreisen zur Geltung gebracht, und mit ihm das fieberhafte Streben, einander in Schnelligkeit des Verkehrs, ohne Rücksicht auf sonstige Verhältnisse zu überbieten. An und für sich

wäre dies ja gar nicht so schlimm, wenn diese überhastende Konkurrenz und Reclamesucht nicht Gefahren in sich trügen, welche die Sicherheit der Schifffahrt auf das Schwerste bedrohen und gerade herausgesagt, zu Massenmorden führen. Oder kann man ein Verfahren anders und milder kennzeichnen, das aus Gewinnsucht und mit Bewußtsein gegen vorgeschriebene Gesetze handelt und das Leben von unzähligen Menschen auf das Spiel setzt, welche sich willenlos zur Schlachtbank führen lassen müssen und nicht im Stande sind, selbst etwas zur Abwehr der ihnen drohenden Gefahren, die sie auch vielfach selbst erkennen, zu thun? Der unglückliche Kapitän steht zwischen zwei Feuern. Er ist in seinem Wohl und Wehe gänzlich und ohne Appellation vom Rheder abhängig. Deren Devise ist aber, andere Dampfer mit Bezug auf Schnelligkeit mit ihren Schiffen zu schlagen, und wäre es auch nur um eine halbe Stunde, um dadurch für sich Reclame zu machen.

Nun denke man sich in die Lage eines solchen Seemannes, der z. B. gleichzeitig mit einem Konkurrenzdampfer den Hafen verläßt, aber so und so viel später am Bestimmungsorte eintrifft. Er hat unterwegs Nebel gefunden und gewissenhaft seine Fahrt gemindert, während jener die volle Fahrt beibehielt und zufällig kein Unglück daraus entstanden ist. Ganz bestimmt darf der Kapitän bei seinem Rheder auf keinen freundlichen Empfang rechnen, und wenn ihm auch möglicherweise directe Vorwürfe erspart bleiben, so liest er aus den Mienen seines Brotherrn dessen Unzufriedenheit und sein eigenes Schicksal heraus, bei öfterer Wiederholung solcher Vorkommnisse seiner Stelle entsetzt und brodlos zu werden. In diesem Falle hat er keinen rechtlichen Grund, sich zu beklagen, keinerlei Anspruch auf Entschädigung, wenn der Rheder ihm sagt: »Ich bedauere, Sie aus meinem Dienste entlassen zu müssen, Sie fahren nicht glücklich«, anstatt seine Gewissenhaftigkeit lobend anzuerkennen. Darf man sich dann noch wundern, wenn der Kapitän bestrebt ist, eben so glücklich, d. h. eben so schnell und womöglich noch schneller zu fahren, als seine Konkurrenten und sich nicht an die bestehenden Gesetze zu kehren. Das muß aber mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden im Interesse der Allgemeinheit und der Humanität. Nicht nur Wirkung, sondern auch Ursache, und diese vor allem, muß unnachsichtlich vom Gesetze getroffen werden. Wenn ein Rheder ein Schiff durch Zusammenstoß verliert, dann bezahlt die Assekuranz, oder bei Selbstversicherung wie bei unsern beiden großen transatlantischen Dampferlinien verlieren die Eigenthümer den Buchwerth ihres Schiffes, was auf dasselbe herauskommt, da sie die Versicherungsprämien gespart haben, und sie haben weiter keinen

Schaden davon. Wird dem Rheder aber die volle Haftpflicht auferlegt und ist dies einige Male zur Geltung gekommen, dann wird er schleunigst seinen Kapitänen, wie dies meines Wissens einzig bei der großen englischen Cunard-Linie der Fall ist, die scharfe Instruction geben, die Fahrt streng nach den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, und jene werden nicht nur froh aufathmen, weil dann nicht mehr stets das Damoklesschwert über ihrem Haupte schwebt, sondern die Zahl der Zusammenstöße und namentlich der gefährlichen wird, anstatt stetig zu wachsen, sich bedeutend vermindern. Sie ganz aus der Welt zu schaffen vermögen auch die weisesten Gesetze und ihre Befolgung nicht. Sturm, Nacht, Nebel, sowie menschliches Irren, dem auch der tüchtigste Seemann im Augenblick plötzlich auftretender Gefahr unterworfen bleibt, lassen sich durch Vorschriften nicht beseitigen. Mit diesen Factoren muß man immer rechnen und ihre Folgen als etwas Unvermeidliches hinnehmen. Aber sie lassen sich wesentlich einschränken, wenn unser ganzes Straßenrecht nach den Vorschlägen Priens genau revidiert, seine Mängel beseitigt werden, namentlich aber der § 13 eine bestimmtere Fassung erhält und die Befolgung der Vorschriften auf die angegebene Weise ergänzt wird. Ich weiß wohl, daß das erstere eine nicht leichte Aufgabe sein kann und seine Durchführung international sein muß, ebenso wie es schwer fallen wird, ein neues Gesetz ohne Verwirrung zur Geltung zu bringen, da sich die Schifffahrt in das alte seit Jahrzehnten eingelebt hat, indessen stehen so große Interessen auf dem Spiel, daß es versucht werden muß, da sich auch anderwärts und namentlich in dem für Schifffahrt tonangebenden England gewichtige Stimmen, wie die des Admiral Colomb, für eine Aenderung erhoben haben. Jedenfalls läßt sich aber auch einseitig durch jeden Staat wenigstens der § 13 ändern und damit würde schon viel gewonnen sein. Auch international lassen sich die Fahrregeln, selbst wenn man von einschneidenden Aenderungen des Inhalts absieht, in kürzere Fassung bringen. Die jetzigen 26 Paragraphen des Gesetzes sind viel zu lang, um sich dem Gedächtnisse des Seemanns so einzuprägen, daß er sie im Augenblicke der Gefahr stets zur richtigen Anwendung bringen kann. Der Verfasser theilt dieselbe Ansicht und hat (S. 864 ff.) die Regeln in die Form von zehn Geboten gebracht, welche alles wesentliche des Gesetzes enthalten und den großen Vorzug der Kürze haben.

Noch eine andere wesentliche Unterlassungssünde rügt Prien (S. 37, 3) auch hier kann ich ihm nur völlig beistimmen. Beim Ausweichen ist es für den Dampfschiffsführer außerordentlich wichtig, daß er weiß, welche Kreisbögen oder Segmente sein Schiff mit überge-

legtem Ruder bei voller oder halber Fahrt macht, wie groß der Durchmesser dieser Kreise ist, wie viel Zeit er dazu gebraucht, wie viel Raum er dazu nöthig hat, um sein Schiff durch Stoppen oder Umkehren seiner Maschine zum Stillstande zu bringen etc.

In unserer Marine werden alle diese Dinge vor dem ersten Inseegehen eines Schiffes erprobt und die Resultate in einer Tabelle niedergelegt, die an Bord aushängt und von Kommandant und Officieren gekannt sein muß; in der Handelsmarine kümmert man sich um dergleichen wenig oder gar nicht, und die Unkenntnis führt ebenfalls zu Collisionen. Dieser Uebelstand muß deshalb ebenfalls beseitigt werden, und zwar hat hier der Staat einzugreifen, oder die Seeberufsgenossenschaft. Kein Dampfschiff darf in See gehen, ohne daß diese Drehungsversuche gemacht und tabellarisch an Bord niedergelegt sind. Geschieht dies und würden die Rheder bei ihren Schiffen den Gitterkiel anwenden, der so außerordentliches in Drehungen erleichtert und verkleinert, so würde dies viel zur Vermeidung von Zusammenstößen beitragen. Ein solcher Gitterkiel erhöht die Kosten von Neubauten gar nicht und läßt sich auch bei älteren Schiffen unschwer anbringen. Eine geringe, kaum merkbare Beschränkung des ganz unnöthigen, ja man darf wohl sagen unsinnigen Luxus, der jetzt auf den Schnelldampfern bei Ausstattung der inneren Räume getrieben wird und von dem die meist seekranken Passagiere nichts haben, würde vollauf die Kosten der so wichtigen Einrichtung decken.

Der von vielen Seiten geäußerte Wunsch nach einer Aenderung der Fahrregeln führte 1889 zu einer maritimen Konferenz, an der 27 Seestaaten durch Vertreter teilnahmen. Sie hatte das Ergebnis, daß der Entwurf eines neuen einschlägigen Gesetzes entstand, der aber vielfache Gegner fand und bis heute noch seiner Einführung harrt. Der neue Entwurf ist noch länger ausgefallen, als der alte und zählt 5 Paragraphen mehr.

Der Verfasser beschäftigt sich auch eingehend mit einer Kritik dieser neuen Bestimmungen, die nicht günstig lautet (S. 395 ff.). Dabei führt er das Urteil des oben genannten Admiral Colomb, einer ersten Autorität auf diesem Gebiete, an, dem man sich nur anschließen kann. Colomb tadelt darin den Mangel an Bündigkeit, von Ausscheidung des Unnöthigen und einer klaren nicht mißverständlichen Darstellung des Nöthigen: »Er ist der Ansicht, daß eine Versammlung von 27 Personen mit beschränkter Zeit viel zu vielköpfig sei, um etwas Brauchbares zu schaffen. Dazu bedürfe es einer Kommission von nur 4 oder 5 Abgeordneten, die in nautischen Fragen gründlich orientiert sind und denen für ihre Beratungen

keine bestimmte Zeit gesetzt sei — ein Verlangen, dem man nur zustimmen kann.

In jener Konferenz wurde auch mit drei Stimmen Minderheit eine Aenderung des § 3 des Straßenrechts beschlossen, der sich auf die Placierung der Seitenlichter bezieht, welche so angebracht werden sollen, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der anderen Seite her gesehen werden können.

Die Konferenz wollte dafür setzen, daß die Lichter nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Strich über den Bug hinweg von der andern Seite gesehen werden können. Diese Aenderung rief sowohl in England wie auf dem Continente eine heftige Opposition hervor; es entwickelte sich darüber eine sachliche Polemik, und auf Antrag der deutschen Seeberufsgenossenschaft beauftragte das Reichsmarineamt die deutsche Seewarte, darüber eingehende Untersuchungen anzustellen. Diese sind auf das sorgfältigste und mit den besten wissenschaftlichen Hilfsmitteln im vorigen Jahre vorgenommen und der Bericht über das Resultat ist im XVIII. Jahrgange der Mitteilungen aus dem Archiv der deutschen Seewarte veröffentlicht. Danach ist aber die Fassung der Washingtoner Konferenz des § 3 verworfen und die Aufstellung der Abblendschirme parallel zur Kiellinie als die einzig richtige zur Vermeidung von Täuschungen über die Lichte empfohlen worden.

Was nun die Ursachen von Kollisionen angeht, so schreibt (S. 187 ff.) der Verfasser mit die Hauptschuld dem Mangel guter Seemannschaft zu. Er sucht dies später zwar etwas einzuschränken und meint, man solle nicht daraus schließen, daß die gute Seemannschaft allgemein in starkem Niedergange begriffen sei, aber nach meinen Erfahrungen, die sich über ein halbes Jahrhundert erstrecken, ist sie es dennoch. Ehe wir eine Marine besaßen, habe ich 7 Jahre lang auf Handelsschiffen gefahren und bis zum Jahre 1865 wurden in unserer Marine fast nur Segelschiffe, danach bis 1885 nur Dampfschiffe mit voller Takelage auf größere Reisen entsandt, welche den Befehl hatten, nur unter zwingenden Umständen zu dampfen, die also als Segelschiffe gelten konnten. Seitdem hat der Dampf immer mehr Eingang gefunden, Kreuzer und Panzer haben gar keine Takelage mehr, und nur unsere Schulschiffe für Kadetten und Schiffsjungen besitzen noch eine solche. In der Handelsmarine verdrängt seit den letzten Jahrzehnten ebenfalls der Dampf das Segel immer mehr¹⁾, und das ist der Grund der fachlichen Ver-

1) Die deutschen Dampfschiffe sind gegenwärtig mit 24000, die Segelschiffe nur noch mit 16000 Mann besetzt.

schlechterung unserer Seeleute. Nach meiner Ansicht war und ist nur das Segelschiff die wahre Schule für jede Seemannschaft. Nur auf ihm lernt der Seemann sich zu einem seetüchtigen Manne ausbilden, was man früher darunter verstand, d. h. zu einem Manne, der ruhig und kaltblütig den vielen ihn umgebenden Gefahren in das Auge sah, auch bei plötzlichen Unfällen stets seine Geistesgegenwart bewahrte, sich auf sich selbst und den reichen Schatz seiner Erfahrungen verließ, um sich selbst zu helfen, und der dadurch zu einer großen Selbständigkeit gelangte. Wenn z. B. auf einem Segelschiffe nachts ein Segel wegflog, eine Raa oder Stenge brach, dann wurden Matrosen hinaufgeschickt, um die Sache wieder in Ordnung zu bringen. Wie sie das machten, war ihre Sache, denn in der Dunkelheit konnte der Wachehabende nichts sehen und ihnen auch keine Befehle geben. Sie waren also lediglich auf sich selbst angewiesen, lernten denken und sammelten reiche Erfahrungen. Wo aber sollen Dampfermannschaften diese Erfahrungen hernehmen? Ihre Schiffe haben keine Bemastung, wenigstens nicht, was man darunter versteht; sie verlassen nie das Deck, ihre Arbeit erstreckt sich lediglich auf Aus- und Einladen der Kohlen und der Güter — woher soll die Seemannschaft kommen? Wenn sie nothdürftig Seebeine haben d. h. sich auf dem schwankenden Schiffe bewegen können, und sonst nur kräftige Arme, dann sind sie für Dampfer gut genug, namentlich bei deren kürzeren Reisen. Es sind gewöhnliche Arbeiter, aber keine Seeleute, und deshalb gehen ihnen auch die Eigenschaften und Tugenden ab, welche guten Seeleuten eigen sind, Selbstdenken, Vorsicht bei allem Muth, Ueberlegung, Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue. Man braucht nur an den Zusammenstoß der ›Elbe‹ mit der ›Crathie‹ zu denken. Auf dem Engländer war kein Ausguck gehalten, der Steuermann stand selbst am Ruder, wohin er durchaus nicht gehört, wahrscheinlich weil alle Leute der Wache betrunken waren.

In Anschluß an obige Bemerkung sagt der Verfasser, daß die Rentabilität der Dampfer- im Vergleich zur Segler- tonne sich wie 3 : 1, oft auch wie 4 : 1 verhält, weil jene auf derselben Wegstrecke soviel mehr Reisen machen. Ich möchte dem nicht beipflichten, weil die Kosten für die Kohlen nicht in Betracht gezogen sind.

Als weitere Collisionsursachen werden zu schwache Besatzung und Ueberladung der Schiffe angegeben und mit Recht der verkehrten Sparsamkeit und Gewinnsucht der Rheder zugeschrieben, die mit möglichst geringen Kosten viel verdienen wollen. Wie sich die Besatzungen verringert haben, geht für Segelschiffe daraus hervor,

daß man 1817 auf je 17 Tonnen, 1883 auf 35 Tonnen 1 Mann rechnete, also die Besatzung auf die Hälfte verringert hat, während es bei Dampfern noch schlimmer steht. 1854 kamen auf 100 Tonnen 7,47, im Jahre 1885 nur 2,77 Mann. Auch mit den Schiffsofficieren steht es viel zu knapp. Sie gehen in 3 Wachen; bei der großen Verantwortung, die sie tragen, und der gespanntesten Aufmerksamkeit, welche die Schiffsführung auf den großen Passagierdampfern beständig verlangt, ist dies unbedingt zu wenig. Vier Wachen ist das mindeste, damit die Betreffenden ihre geistige und körperliche Spannkraft bewahren können, die für sie durchaus nöthig ist. Wie schon oben bemerkt, würde auch hierfür eine Beschränkung des unnöthigen Luxus die entstehenden Kosten vollauf decken und die Sicherheit des Schiffes bedeutend verstärken.

S. 525 ff. beschäftigt sich der Verfasser mit dem Collisionsfalle des Passagierdampfers der Hamburg-Amerikanischen Linie ›Cimbria‹. Die seeamtliche Untersuchung hat nicht nur ergeben, daß die Stärke des Materials nicht ausreichend, sondern auch, daß die Vernietung höchst liederlich ausgeführt war, und ebenso, daß weder die Bauvorschriften des Bureaus Veritas entsprechende waren noch die Controlle durch ihren Experten, den weiter oben erwähnten Steinhaus, gewissenhaft geübt wurde. Diese Thatsachen geben Grund genug für eine staatliche Aufsicht des Schiffsbauers, wenn auch die Rheder darüber ein großes Geschrei erhoben haben. Der Bau eines Hauses unterliegt behördlicher Aufsicht. Stürzt es zusammen, so werden die Bauleiter dafür bestraft; weshalb soll das nicht bei Schiffen stattfinden, wo schlechter und zu schwacher Bau das Leben von so vielen Hunderten von Menschen auf das Spiel setzen können?

Jährlich kommen im Weltverkehr 12000 Schiffsunfälle vor, darunter nahe ein Viertel d. h. 3000 Kollisionen. Ist es da nicht angezeigt, alles zu thun, was dazu beitragen kann diese erschreckende Zahl mit ihren unheilvollen Folgen so viel wie möglich zu mindern?

S. 599 stellt der Verfasser einen Vergleich zwischen unsern beiden großen Dampferlinien an mit Bezug auf Collisionen; die daraus zu Gunsten der Sicherheit der Lloydschiffe gezogenen Schlüsse haben sich inzwischen durch den Verlust der ›Elbe‹ mit 325 Menschen sehr verschoben und würden bei einer Neuauflage des Buches berichtigt werden müssen, um so mehr als sich bei der seeamtlichen Untersuchung so manches herausgestellt, was zu Ungunsten der Verwaltung des Lloyd spricht und gründlich geändert werden muß,

wenn er sein Renommee bezüglich der Sicherheit aufrecht erhalten will.

In Kapitel III »Kritik des Straßenrechts auf See« (S. 759 ff.) macht der Verfasser Reformvorschläge zu dem geltenden Recht, in Form eines Gesetzentwurfes, indem er den Paragraphen des ersteren die seinigen gegenüberstellt. Ich kann die Verbesserungen nur gutheißen bis auf § 13, in dem Prien das Wort »mäßig« beibehalten hat, während ich es aus den weiter oben dargelegten Gründen durch eine bestimmte Knotenzahl zu ersetzen für erforderlich erachte.

Der Verfasser kommt sodann auf das heutige Lichtersystem. In dem Zeitraum von 1854—1864 wurden in England 202 Kollisionen abgeurteilt. Davon kamen 34 auf den Tag und 168 auf die Nacht, also fünf Mal so viel, und dies ist ein Beweis dafür, daß die gegenwärtige Lichterstellung ihrem Zwecke nicht entspricht, weil man aus ihr nur höchst mangelhaft den Kurs des Gegenseglers entnehmen kann und dieser Mangel meistens die Schuld an den Unfällen trägt.

Man hat sich auf verschiedene Arten bemüht, durch Schallsignale diesem Mangel abzuhelpen, jedoch sind bis jetzt alle dahinzielenden Versuche daran gescheitert, daß die Technik solche Schall-Instrumente nicht herstellen konnte, welche Mißverständnisse ausgeschlossen, und man hat sie bis auf weiteres aufgeben müssen. Dagegen hat der Vorschlag eines Dr. Schmidt (Seite 814 ff.) bessere Aussicht. Schmidt will die Seitenlichter nicht horizontal, sondern vertikal übereinander angebracht haben und zwar soll jede der Laternen ein rothes und ein grünes Segment haben, die durch einen undurchsichtigen Streifen getrennt werden. Die untere Laterne soll roth von 10 Strich an Backbord bis $\frac{1}{2}$ Strich an Steuerbord zeigen, während die grünen von 7—10 Strich an Steuerbord scheint; die obere dagegen umgekehrt. Beide Laternen sollen an einem gemeinsamen Gestell fest mit einander verbunden sein.

Durch diese Einrichtung wird es möglich den Kurs des Gegenseglers und seine Aenderung gleich beim ersten Erblicken der Lichter wenigstens in soweit zu gissen, daß dadurch die Kollisionsgefahr bedeutend verringert wird. Der Verfasser erkennt dies Princip als richtig an, wünscht es aber in einigen Punkten zu modificieren; beidem kann man zustimmen, ebenso dem Vorschlage, daß noch auf dem Heck ein Licht geführt wird, um nicht von hinten überannt zu werden. Ob das System auf Segelschiffe Anwendung finden kann, müßte wohl noch erprobt werden, da die vordere Segelführung hinderlich sein kann, jedenfalls aber auf Dampfer unter Beibehaltung

ihres jetzigen weißen Topplichtes. Sie sind ja bei Kollisionen die gefährlichsten Elemente, und man kann nur dringend eine solche Aenderung wünschen. Obwohl der Verfasser sich der Befürchtung hingiebt, daß sein Reformentwurf schwerlich über das Stadium des ›schätzbaren Materials‹ hinauskommen werde, möchte man angesichts des erstrebten Zweckes, der unberechenbarem Schaden an Gut und Leben vorbeugen soll, hoffen, daß er sich irrt. Die Staaten müssen doch endlich zu der Ueberzeugung kommen, daß nach dieser Richtung etwas geschehen muß, und die öffentliche Meinung wird sie dabei unterstützen. Ich selbst habe zu verschiedenen Zeiten und in angesehenen Blättern meine Stimme für Aenderung des Seestaatenrechts erhoben, aber bin dabei ziemlich allein geblieben und deshalb begrüße ich das Erscheinen des vorliegenden erschöpfenden Buches mit um so größerer Freude. Es kann nur dazu beitragen, größere und einflußreiche Kreise für die gute Sache zu interessieren und ihr zum Siege zu verhelfen. Würde unsere deutsche Regierung die Initiative ergreifen, so würden ihr die übrigen Staaten gewiß auf dem Wege folgen und sie sich den Ruhm erwerben, ein Vorkämpfer auf dem Gebiete der Humanität zu sein, wie sie es schon durch die kaiserliche Botschaft über das Invaliden- und Unfallgesetz gewesen ist.

S. 833 ff. bespricht der Verfasser den Kollisionsfall zwischen dem deutschen Passagierdampfer ›Hohenstaufen‹ und der Dampferkorvette ›Sophie‹ und erwähnt sodann (S. 853 ff.) bei dem Falle ›Danmark-Missouri‹ eine andere wesentliche Lücke unserer Seegesetzgebung.

Der englische Dampfer Missouri traf den sinkenden ›Danmark‹, der bei 70 Mann Besatzung 665 Passagiere an Bord hatte. Der Missouri hatte nur für 20 Mann Raum, ließ aber, um seiner Christenpflicht zu genügen, für 500 Pfd. Sterling Ladung über Bord werfen, um das Zwischendeck frei zu bekommen, wodurch er im Stande war, die gesammte Besatzung an Bord zu nehmen. Nach den bestehenden Gesetzen hätte der Kapitän den Werth der geworfenen Ladung ersetzen müssen, ein trauriger Dank für seine Menschenfreundlichkeit, durch die er über 700 Menschen vom Tode rettete. Zwar ließ es die nobel denkende Rhederei nicht zu diesem Ende kommen, aber würden alle so denken? Mir ist ein ähnlicher Fall bekannt. Der englische Marineschriftsteller Russell erzählt ihn unter der Ueberschrift ›Die Gefahren der Humanität‹ und mit Nennung aller Namen. Ein englisches Schiff nahm ebenfalls 70 Schiffbrüchige unterwegs auf. Da der Kapitän nicht Proviant genug hatte, um mit dieser Mehrzahl seinen Bestimmungsort zu erreichen,

kehrte er nach England zurück, aber was war die Folge? Seine Rhederei machte ihn für den verzehrten Proviant und die Reiseversäumnis verantwortlich; er wurde seiner Stellung enthoben und kam außer Brod.

Hier ist also eine Lücke sowohl im englischen wie in unserem Gesetz über Beistandspflicht und nur das österreichische trägt solchen Fällen Rechnung. Es wäre wohl an der Zeit, dies Beispiel auch bei uns zu befolgen zu Ehren der Menschlichkeit.

Was weiter oben über zu geringe Bemannung der Schiffe gesagt wurde, trifft namentlich auch auf die Heizer und Kohlenzieher zu. Der Verfasser giebt einige Schilderungen des furchtbaren Lebens, das diese Menschen führen müssen, es treibt unverhältnismäßig viele von ihnen zum Selbstmord. Sie sind schreckenerregend, aber doch nicht übertrieben und leider nur zu wahr. Auch hier wäre ein gesetzliches Eingreifen durchaus nöthig und die Zahl dieses Maschinenpersonals so zu bemessen, daß es in 4 Wachen statt in 3 ginge und dadurch mehr Ruhe erhielte, die ihm jetzt fehlt. Man sieht, wie viel zu thun, wie vieles zu ändern und zu bessern ist, um die vorhandenen großen Uebelstände in unserer Schifffahrt und namentlich in der Dampferfahrt zu beseitigen und ihre Handhabung von dem Vorwurfe der Inhumanität und unzulässiger Ausbeutung ihrer Besatzung zu befreien.

Die III. Hauptabteilung behandelt die Haftung aus Schiffskollisionen, und zwar im Kapitel I die gewerbepolizeiliche Haftung, wobei neben dem deutschen auch verschiedene ausländische Gesetze in Betracht gezogen sind (S. 873 ff.). Dabei hebt der Verfasser (S. 906) einen Punkt hervor, der besondere Beachtung verdient. Rheder und Schiffbauer genießen Gewerbefreiheit und sind nicht concessionspflichtig. Entsteht eine Kollision durch deren directe oder indirecte Schuld, so können beide, abgesehen von Kriminalstrafen für Absichtlichkeit, und Civilersatzpflicht, fernerhin ebenso handeln. Das ist geradezu haarsträubend — es muß durchaus eine staatliche Bauaufsicht eingeführt werden, wie sie bei den vom Reich subventionierten Dampfern bereits stattfindet.

Eine andere Ungeheuerlichkeit (S. 910) ist es, daß nach dem Gesetze einem Schiffer das Patent nicht entzogen werden kann, wenn nicht durch sein Verschulden ein Seeunfall herbeigeführt ist, mag seine sonstige moralische Qualification noch so schlecht, mögen ihm die Ehrenrechte aberkannt sein und er unter Polizeiaufsicht stehen.

Weiterhin kritisiert der Verfasser die Organisation der Seeämter (S. 921 ff.), und zwar hauptsächlich ihre Besetzung mit Laien zu vier Fünfteln. Er wünscht einen größeren Procentsatz von Juristen,

weil die Laien nicht unabhängig genug seien. Er führt mit Recht an, daß deren wirtschaftliche Existenz auf dem Spiele stehen kann, wenn sie dem Vorsitzenden reinen Wein einschenken, wo Handlungen und Unterlassungen der Rheder an den Kollisionen Schuld tragen.

Ich kann dem nur beistimmen, namentlich jetzt nach dem Erscheinen des Prienschen Buches. Mit seinen Ausführungen kann sich der Jurist in den meisten Fällen von den nautischen Beisitzern unabhängig machen, wengleich solche als Sachverständige weiter heranzuziehen sind. Früher war die Zusammensetzung des Seeamts nicht gut anders möglich; woher sollten die Juristen die nöthige sachliche Belehrung schöpfen, die ihnen jetzt durch das Buch zu Gebote steht?

S. 926 betont der Verfasser, daß zu den mechanischen Mitteln der Verhütung von Schiffskollisionen auch die Signalapparate und ein tadelloses Functionieren derselben gehören und daß es Aufgabe des Staates sei, dies zu erreichen. Er hat darin völlig Recht. Bei uns werden die Laternen seit einigen Jahren auf der Seewarte geprüft, aber es fehlt noch die Controlle für ihre richtige Aufstellung. Hoffentlich werden die oben erwähnten Versuche der Seewarte über diesen Punkt sie herbeiführen. Dasselbe gilt von den Schallsignalen, die bis jetzt nicht kontrolliert werden.

Kapitel II der Abteilung (S. 927 ff.) behandelt die strafrechtliche Haftung. In dem Gesetze fehlt jede Strafandrohung wegen Collisionen. Es ist nur von den vorsätzlichen oder fahrlässigen Strandung oder dem Sinken eines Schiffes die Rede, aber nicht von Zusammenstoßen. Vorsätzlich außer im Kriege (*inter arma silent leges*) wird nun wohl Niemand eine Kollision herbeiführen, aber sehr oft durch Fahrlässigkeit. Der § 326 des Reichsstrafgesetzbuches lautet: Wird Strandung oder Sinken etc. aus Fahrlässigkeit herbeigeführt, so wird der Betreffende mit Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen erfolgt ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft. Selbst wenn man Kollisionen mit in diesen § einbeziehen wollte und könnte, ist das eine Sühne für einen durch Gesetzesübertretung veranlaßten Massenmord von Hunderten von Menschen?

Da lautet der amerikanische Gesetzes-Paragraph, unter den auch Kollisionen fallen, schon anders. Geht durch Nachlässigkeit an Bord ein Menschenleben verloren, so wird dies einer Tötung gleich erachtet und der Betreffende zu Gefängnis mit schwerer Arbeit bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Verfasser scheint zwar (§ 100 S. 929) Kollisionen, welche

ein Sinken des Schiffes zur Folge haben, mit in das Gesetz einbeziehen zu wollen; ich meine jedoch, daß das nicht so ohne weiteres angängig ist. Meinem Laienverstande nach hat das nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen, sonst würde er es wohl angedeutet haben. Er wird nur ein Sinken des eigenen Schiffes im Auge gehabt haben.

Kapitel III spricht über die privatrechtliche Haftung (S. 932 ff.). Hier folgt bis zum Schlusse des Buchs eine vergleichende Uebersicht der darüber bestehenden Gesetze fast aller seefahrenden Länder. Sie ist nur für Juristen bestimmt, ich enthalte mich als Laie eigener Bemerkungen dazu.

Wie ich schon Eingangs gesagt, halte ich das Priensche Buch für eine sehr wichtige Bereicherung unserer Literatur, die für einen hervorragenden Factor unsers volkswirtschaftlichen Lebens, für die Seeschiffahrt von wesentlichster Bedeutung ist. Das Werk giebt eine Fülle von Anregungen nach allen Richtungen, die der allgemeinen Beachtung werth sind, und es ist dringend zu wünschen, daß es namentlich von staatlicher Seite in der Weise gewürdigt wird, welche es verdient.

Wiesbaden, Dez. 1896.

Reinhold Werner.

Storm, G., Historisk-Topografiske Skrifter om Norge og norske Landsdele, forfattede i Norge i det 16:de Aarhundrede. Udgivne for det norske historiske Kildeskriftfond. Christiania 1895. 48 und 260 S.

In dieser Publikation des durch Gründlichkeit und Fleiß hervorragenden norwegischen Geschichtsforschers, Prof. G. Storm in Christiania, finden sich zu einem Ganzen vereinigt sämtliche Schriftwerke, die nach der Meinung des Herausgebers im sechzehnten Jahrhundert verfaßt sind und in geschichtlich-topographischer Beziehung Norwegen betreffen. Es sind: 1. *Om Norgis Rige*; 2. *Om Hammer*; 3. *Om Agershuus*; 4. *Nommedals Leens Beskriffuelse*; 5. *Lofotens og Vesteraalens Beskriffuelse*; 6. *Om Findmarcken*. Die Veröffentlichung durch Storm leistet die sichere Gewähr dafür, daß die Ausgabe alle Ansprüche befriedigen wird, die man an solch eine Arbeit stellen kann. Storm bietet nicht nur eine kritische Ausgabe dieser Schriften, sondern auch aus seiner eigenen tiefen Kenntnis der ältesten Zeiten seines Vaterlandes viele werthvolle Aufschlüsse über die geschichtlichen, topographischen, literarischen,

sprachlichen Verhältnisse, die in den von ihm herausgegebenen Schriften berührt werden.

Bei der Edition älterer Schriften sind zwei verschiedene Wege möglich: entweder kann man eine Handschrift mit diplomatischer Genauigkeit abdrucken und in den Noten Varianten aus anderen Handschriften aufnehmen und die nöthigen Erklärungen und Berichtigungen mittheilen, oder man kann die Schreibweise »normalisieren«, so daß sie ein Ausdruck von dem wird, was zur Zeit des Verfassers das gebräuchlichste war. Prof. Storm hat einen Mittelweg gewählt. Er ist freilich im allgemeinen einer bestimmten Handschrift gefolgt, hat aber mehrere Aenderungen gemacht, indem er theils eine konsequentere Schreibweise eingeführt, theils Fehler berichtigt und in den Text von anderen Handschriften her Lesarten aufgenommen hat, die er für besser gehalten. Dadurch hat er das Buch im Allgemeinen benutzbarer gemacht, allerdings nicht für sprachliche Beobachtungen. Das größte Interesse an den edierten Schriften liegt freilich nach der geschichtlich-topographischen Seite hin, immerhin scheint der Herausgeber sein Princip beim Emendieren der Handschrift bisweilen übertrieben zu haben. In der Schrift, die an erster Stelle steht, »*Om Norgis Rige*«, hat er gegenüber der zu Grunde gelegten Handschrift laut der Vorrede einige Aenderungen vorgenommen, die hauptsächlich in Vereinfachung von unnöthigen Doppelbuchstaben bestehen. Das ist geschehen, um die Schreibung der von dem Verfasser der Schrift, dem Magister Absalon Pederssøn, befolgten, so wie sie aus dessen »*Dagbog*«, Briefen u. a. m. bekannt ist, näher zu bringen. Da Storm es nicht beabsichtigte, die Schreibweise Mag. Absalons vollständig wieder herzustellen, was sich wohl kaum hätte thun lassen, erscheint dies Verfahren unnöthig und unzweckmäßig. In der Beschreibung von Hamar druckt der Herausgeber nicht die beste, dem Urtext fast gleichzeitige Handschrift unverändert ab, sondern liefert einen auf fünf Handschriften beruhenden, eklektischen Text. Wer sich eine eigene Ansicht bilden will, ist genöthigt, in den Noten nachzusehen, was in den einzelnen Handschriften steht. Bisweilen scheint es, als wäre der Herausgeber in seiner Textkritik etwas zu strenge gewesen; bei manchen seiner Aenderungen ist es fraglich, ob sie nothwendig sind.

Die umfangreichste unter den in diese Sammlung aufgenommenen Schriften ist die von dem Mag. Absalon Pederssøn Beyer verfaßte Arbeit »*Om Norgis Rige 1567*«, S. 1—114. Storm zeigt, daß die früheren Ausgaben sehr mangelhaft sind, hauptsächlich weil sie auf schlechteren Handschriften beruhen. Die Handschrift nun, die er für die vorzüglichste hält und seiner Ausgabe zu Grunde gelegt

hat, ist Nr. 95 in dem dänischen Reichsarchiv (A). Sie kommt auch der Zeit nach dem Original am nächsten. Aus Aeußerungen des Schreibers (S. 66 und 87) ergibt sich als sicher, daß die Handschrift im Jahre 1570 geschrieben ist (S. 66: *indtiill thette neruerendis aar 1570*; S. 87: *anno 1570 . . . indtiill thete forskreffne neruerendis aar*). Außer dieser Handschrift giebt es manche andere (B—H), die doch zum Theil unvollständig sind oder jetzt nur stückweise in Auszügen bei andern Schriftstellern vorliegen. Von zwei weiteren (J und K) meint Storm, daß sie Mag. Absalons eigene Exemplare gewesen sind, J ehemals dem bekannten Sammler dänischer Volkslieder, A. Vedel, gehörig, K dem Dr. Henrich Høyer, der einige Zeit ein Bevollmächtigter bei dem Lehnsherrn der Stadt Bergen, Erik Rosenkrans, gewesen ist, auf dessen Aufforderung Mag. Absalon, nach der Angabe O. Worms, seine Schrift ›Om Norgis Rige‹ verfaßt haben soll. Mehrere zusammentreffende Umstände (Fortale, S. 15 u. 17) machen diese Ansicht des Herausgebers höchst wahrscheinlich. Daß diese Landesbeschreibung von Norwegen wirklich von Mag. Absalon verfaßt ist, dürfte außer allem Zweifel gestellt sein, da unter Anderen schon dessen Zeitgenosse A. Vedel ihn als den Verfasser nennt. Als Abfassungszeit ermittelt Storm (Fortale, S. 19) das Jahr 1567, das S. 37, 7 erwähnt wird (›*dette neruerendis aar 1567*‹). Die Bedeutung der Schrift entspricht nicht ihrem Umfang, der größte Theil ist für die Forschung werthlos. Der Verfasser beabsichtigt nämlich, Erik Rosenkrans — ›der köstlichsten Blüthe des Adels des Reiches Norwegen‹ — die außerordentlichen Vorzüge, mit denen Norwegen von der Natur begabt worden sei, anschaulich darzustellen. So läßt er sich zu den größten Uebertreibungen hinreißen, er nimmt es bisweilen nicht sehr genau mit der Wahrheit, z. B. wenn er die Zahl alter Kirchen in Drontheim bis 50 angiebt, deren es nach Storm höchstens 16 gegeben hat, u. dergl. Das werthvollste in Mag. Absalons Buche sind die auf eigener Erfahrung beruhenden Mittheilungen und die Citate, die er aus jetzt verloren gegangenen Handschriften giebt, unter denen am wichtigsten die zwei bergensischen Copiebücher sein dürften, die ihm den Hauptstoff für die Zeit nach 1263 geliefert haben. Storm führt sie als Copiebücher Bischof Narves und Bischof Arnes an.

Die interessanteste der von Storm veröffentlichten Schriften ist unleugbar die Beschreibung von Hamar, S. 115—146. Wann sie verfaßt ist, muß noch immer für unermittelt gelten. Sie ist eine sonderbare Mischung von Dichtung und Wirklichkeit, und so konnte auch die Meinung ausgesprochen werden, daß sie aus sehr später

Zeit stamme, daß demnach die über ihre Abfassungszeit sich findenden Angaben apokryph seien. Die Frage hat ihr großes nicht bloß historisch-topographisches, sondern auch literaturgeschichtliches Interesse: handelt es sich doch darum, festzustellen, ob es schon in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts in Norwegen ein in der Muttersprache abgefaßtes Schriftchen von etwas größerem Umfang gegeben habe. Hierüber war eine scharfe Polemik in ›Norsk Historisk Tidsskrift‹ zwischen dem Herausgeber und dem Prof. L. Daae in Christiania ausgefochten worden. Auf Grund der Intimation, die der eigentlichen Beschreibung vorangeht und deren Angaben Storm für richtig hielt, stellte er die Ansicht auf — welche er in dieser Publikation einigermaßen modifiziert hat —, daß die Schrift 1553 zu Hamar verfaßt, daß sie später nach Oslo gelangt sei und dort eine erste Erweiterung erfahren habe, ein Verzeichnis der ersten evangelischen Bischöfe von Oslo und Hamar enthaltend, und daß späterhin dieses Verzeichnis von verschiedenen Abschreibern fortgesetzt worden sei. L. Daae hingegen nahm denselben Standpunkt ein, wie J. C. Berg, der die erste kritische Ausgabe veranstaltet hat. Danach wäre die Beschreibung von Hamar in den ersten Jahrzehnten des siebzehnten Jahrhunderts entstanden, die Intimation aber und ihre Angaben erdichtet, um der Darstellung das Gepräge der Glaubwürdigkeit zu geben. — Der Schwerpunkt der Controverse liegt in der Intimation. Nach Storms früherer Ansicht (Norsk Hist. Tidsskr. III, 1, S. 119) ist aus ihr zu entnehmen, daß die Personen, von denen angegeben wird, sie seien bei dem Statthalter Chr. Munk auf dem Hofe zu Hamar am 2. Juli 1553 versammelt gewesen, mit einander die Rechnungsbücher und Briefschaften der Bischöfe durchgegangen haben, um einen Einblick in die Zustände (*lelyghed*) des alten Hamar zu bekommen, und daß das Ergebnis von Chr. Munck in sein eigenes Buch (*udi sin egen Bog*) eingetragen worden ist, aus dem dann die noch jetzt erhaltene Abschrift stammen soll. Jetzt hat Storm diese Ansicht in der Vorrede insofern abgeändert, als er nunmehr die Jahre 1542—1553 als Abfassungszeit der Beschreibung annimmt. Er hält dafür, daß die Lesart der Handschrift *A*, der er ehemals gefolgt war, falsch und die Stelle so zu fassen ist, daß die Schrift über Hamar bei der genannten Gelegenheit in dem Bischofs-Archive aufgefunden sei: dort sei sie einige Zeit vorher niedergelegt worden und später der Vergessenheit anheimgefallen. Ferner sollte sie zu Oslo oder auf Akershus verfaßt sein (Fortale, S. 25). — Ich verstehe nicht, warum Storm seinen früheren Standpunkt modifiziert hat. Schon bevor ich seine Aufsätze in ›Norsk Hist. Tidsskr.‹ las,

war ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß die fragliche Stelle nur so zu deuten ist, wie Storm es früher gethan hat. Daß keine spätere Jahreszahl erwähnt wird, als das Sterbejahr des Bischofs Magnus (1542), kann kaum bestimmend gewesen sein. Die Absicht des Verfassers war doch, Hamar während der Zeit der Bischöfe zu schildern, und dann ist es wohl nicht wunderbar, wenn in diesem Zusammenhange der Tod des letzten Bischofes erwähnt wird. Der Grund zu der geänderten Meinung muß also in der Intimation liegen. Der Abschnitt, der hierfür von Wichtigkeit ist, lautet wie folgt: *Da bleff samme tid alle bispernis böger oc breffue offuerseeit, huiltche de haffde med deris egne hender vnderschreffuid, oc fandtz vdi Hammers gaardtz thorn om Hammers kiøbsted oc hendis leylighed, som* (A om.) *var* (A: oc) *giort vdi en bog oc beseylit* u. s. w. Als Subjekt zu *fandtz* hat wohl Storm sich *en skrift* (eine Schrift) oder dergleichen gedacht, dann aber scheinen mir die Worte des Relativsatzes: *som var giort vdi en bog* völlig unmotiviert. Die Worte: *vdi Hammers gaardtz thorn* müßten dann von Rechtswegen vor *offuerseeit* stehen, denn das ganze Bischofs-Archiv wurde wohl im Thurme verwahrt. Es muß ja auch auffallen, daß ein Schriftwerk dieser Art, das wahrscheinlich einen Geistlichen zum Verfasser hat, in das nach der Verlegung des bischöflichen Stuhles vergessene Bischofs-Archiv zu Hamar gelangt sein soll, wo, nach der Beschreibung S. 122, 12 zu urtheilen, kaum ein ordentliches Verwahrungszimmer vorhanden gewesen sein wird. Diejenige Revision, die in der Intimation erwähnt wird, umfaßte nach dem Wortlaut nicht das ganze Archiv, nur die Bücher und Briefschaften der Bischöfe, die von ihnen selbst unterschrieben waren; allein es gab da wohl noch manches Andere, falls man sich nicht an die Angabe der Beschreibung S. 134, 1 f. halten darf, daß ein Theil davon vernichtet worden sei, als die Feinde des Reiches den Hof Hamar abbrannten und zerstörten, eine Begebenheit, die Storm (Norsk Hist. Tidskr. III, 1, S. 121) in eine der Jahre 1453 oder 1502 verlegt. Es ist ferner bei dieser Deutung unklar; weshalb der Verfasser der Beschreibung von lebendigen Leuten spricht, als wenn sie verstorben wären; so wird vom Cantor Trugels, der 1553 dabei war, S. 125, 5 gesagt: *Oc laa* (statt: *ligger*) *der en skiön gaard hos Kaarskierken, som her Trugels Cantor til hörde* (statt: *til hör*). Unerklärlich ist auch, warum der Verfasser bei seinen Citaten aus den Büchern und Briefen der Bischöfe das Präteritum gebraucht, z. B. S. 133, 17: *Item kunde man forfare aff bispernis böger oc breffue*, da das Präsens doch am natürlichsten gewesen wäre, zumal er sich auf Schriften beruft, die er selbst gelesen und

von denen er wußte, daß sie noch vorzufinden waren. In allen andern Fällen nämlich, wo es sich um lokale Verhältnisse handelt, die noch unverändert sind, wendet er das Präsens an, z. B. S. 121, 25 f.: *Bispens altersteen endnu er thil syne*. Alle diese Schwierigkeiten verschwinden bei Storms früherer Auffassung, nur darf man nicht um jeden Preis daran festhalten, daß die Beschreibung gerade bei der Versammlung selbst im Jahre 1553 entstanden sei: sie könnte damals veranlaßt und etwas später niedergeschrieben worden sein. Die Anwendung des Präteritums würde sich dann so erklären, daß der Verfasser sich auf das Jahr 1553 zurückbezieht, auf die Verhältnisse, wie sie damals waren. Bei dieser Anschauung müßte die Intimation von dem Verfasser der Beschreibung herrühren. Beide setzen auch einander voraus. In der Intimation wird gesagt, daß man die Hamar betreffenden Bücher und Briefschaften der Bischöfe durchging, und in der Beschreibung werden diese angeführt als die einzigen schriftlichen Quellen. Vgl. S. 126, 19, 20 u. 24; 127, 7 u. 12; 131, 5 (*›vdi bisp Siuordtz tidk*; dessen Bücher sind S. 127, 12 erwähnt); 133, 17; 134, 3 f.; 134, 8; vgl. Storm, Fortale, S. 39, wo die Citate zum Theil unrichtig sind. Vom formellen Gesichtspunkte aus hindert in der That nichts anzunehmen, daß die Beschreibung von der Versammlung in Hamar 1553 veranlaßt und bald nachher abgefaßt worden sei. Aber anders gestaltet sich das Urtheil, wenn man die sachliche Seite betrachtet. J. E. Sars, G. Storm und L. Daae haben nachgewiesen, daß das Hamar, von dem die Beschreibung meldet, niemals existiert hat. Zwar sind die Angaben, die hier über Hamars kirchliche Einrichtungen und Topographie gemacht werden, im Großen und Ganzen richtig, aber ganz anders wird das Verhältnis, wenn der Verfasser sich auf das bürgerliche Gebiet begiebt. Während in Wirklichkeit — wenigstens zur Zeit der letzten Bischöfe — es kaum eine Stadt mit Privilegien, Municipal-Institutionen, Bürgern, weltlichen Gebäuden, Straßen¹⁾ u. s. w. gab, wird Hamar als eine große und volkreiche Stadt geschildert mit noch 200 Gebäuden zur Zeit des Bischofs Magnus — S. 134, 5 f. — und ebenso vielen Bürgern, eine Zahl, die früher noch weit größer gewesen sein soll: in der Zeit Bischof Sigvorts soll es neun hundert Bürger und drei tausend erwachsene Einwohner, und im Jahre 1300, als Hamar angeblich in seinem höchsten Flor stand,

1) *Grønnegade* (Grüne Straße) und die übrigen 7 Straßen, die bei Namen genannt werden, scheinen Wege gewesen zu sein. Wie volkleer Hamar war, geht aus einem Briefe vom Jahre 1540 hervor, worin es heißt, daß keine Leute in die Kirche gingen; nur zwei oder drei Geistliche wohnten daneben, die also die ganze Bevölkerung des Platzes ausmachten.

ein tausend acht hundert Bürger gegeben haben. Wie ist es möglich, daß solche und andere Fabeleien, von denen die Beschreibung wimmelt, von Zeitgenossen und Augenzeugen herrühren? Storm hält es für höchst wahrscheinlich, daß die Schrift von dem S. 146, 7 erwähnten Lars Hummer verfaßt ist; dann aber muß man fragen, wie dieser, der ein *dreng* (Bursh) des Bischofs Magnus war und ihn nach Dänemark begleitete, der also die Zustände und Verhältnisse Hamars hätte kennen sollen, im Stande war, sich solcher Ungereimtheiten schuldig zu machen, sich so geistesabwesend zu zeigen, daß er sich nicht mehr erinnerte, wer der Vorgänger des Bischofs Magnus gewesen war, daß er, um dies zu ermitteln, die Grabsteine in der Domkirche zu Hamar zu Rathe ziehen mußte, wobei er an dem Grabsteine über Bischof Herman unrichtig MDXIII anstatt MD las und ihn daher nach Karl Jensen und mithin unmittelbar vor Magnus setzen mußte. Die Personen, die der Zusammenkunft von 1553 beiwohnten, hätten auch wohl den Vorfall, der sich ein oder paar Jahrzehnte vorher zugetragen hatte, kennen müssen, mindestens durch Hörensagen; besonders hätte wohl der Cantor Trugels, ein sehr alter Mann — *en mand ved hundrede aar* — über das Sterbejahr und die Amtszeit seines eigenen Oheims, des Bischofs Herman, Auskunft geben können. Viele Bedenken dieser Art hat L. Daae gegen Storms Ansicht erhoben. Besonders sei auf seine Ausführungen über den Bericht von dem Erscheinen der Seeschlange im See Mjösen hingewiesen, ein reines Fantasiegebilde, schwerlich verfaßt in einem Zeitalter, in dem man unter dem Einfluß des Humanismus ein neuerwaches wissenschaftliches Interesse an den Tag legte und zum wenigsten die Wahrheit schreiben wollte. Diese Widersprüche lösen sich, sobald man die Abfassungszeit der Beschreibung hinabrückt. Man kann dann die Beschreibung als einen Versuch betrachten, Norwegen und norwegische Verhältnisse zu verherrlichen, ähnlich wie dies etwa in Mag. Absalons Schrift ›Om Norgis Rige‹ geschieht. Der Verfasser hat es dann, da es sich um eine weit zurückliegende Zeit handelte, mit der Wahrheit nicht allzu genau genommen. Möglich auch, daß er bona fide geschrieben hat. Bei dieser Annahme verliert die Intimation allerdings ihren Werth. Da die ganze Arbeit im Uebrigen so vieles unrichtige enthält, so ist auch die Intimation wenig vertrauenswürdig. Uebrigens kann, wie Daae annimmt, eine Versammlung um die angegebene Zeit stattgefunden haben, aus irgend einem Anlaß, von dem der Verfasser der Beschreibung Kenntnis erhalten und den er mit mancherlei Aenderungen zum Ausgangspunkt genommen hat.

Nach Storm (Fortale, S. 31) hat Mag. Jens Nielsen, der 1598

eine Chronik der Bischöfe Hamars kompilierte, die Beschreibung benutzt: sie muß somit älter als dieses Jahr sein. Dieser Schluß beruht darauf, daß Mag. Jens von dem Bischof Karl Sigurdsson dieselben Worte gebraucht, die in der Beschreibung vorkommen, nur mit ein paar unrichtigen Zusätzen. Hiergegen wendet Daae ein, daß die Zusätze nicht völlig falsch sind, also können sowohl der Mag. Jens als der Verfasser der Beschreibung ihre Angaben aus derselben Quelle geschöpft haben. Jens theilt selber in seinen »Visitatsbøger« (Visitationsbüchern) mit, er habe das Archiv des Kapitels zu Hamar, das im Pfarrhaus zu Wang noch erhalten war, durchgegangen. Vermutlich stieß er dort auf irgend eine Urkunde, der er seine Angaben entnommen hat; dasselbe Archiv kann ebenfalls der Verf. der Beschreibung zu Rathe gezogen haben. Es erscheint mir ferner am natürlichsten, die Angabe S. 134, 1 von der Zerstörung des Hofes Hamar durch die Feinde auf den Besuch der Schweden 1567 zu beziehen, bei dem in der That der Hof Hamar zerstört wurde. Allerdings scheinen dem die Worte »*paa den tid*« (zu jener Zeit, d. i. zur Zeit der Bischöfe) zu widersprechen, aber das ist nur eine unter vielen Ungenauigkeiten des Verfassers, dem das Thatsächliche so fremd gewesen ist, der überdies unschwer in derselben Partie von den Bürgern und Bewohnern Hamars gesprochen, die *paa den tid* ebensowenig existiert haben, wie späterhin. So würde ich mich unbedingt auf Daaes Seite stellen, wenn nicht in Wirklichkeit Einzelnes in der Beschreibung selbst darauf hinzuweisen schiene, daß sie älter ist. Ich denke besonders an den von Storm hervorgehobenen Bericht über die Verhaftung des Bischofs Magnus und die damit zusammenhängenden Begebenheiten, die alle so lebendig geschildert werden, daß man annehmen möchte, der Verfasser habe wirklich erlebt, was er erzählt. Auch das idyllische Leben zu Hamar wird in einer Weise erwähnt, als hätte der Verfasser die Begebenheiten, die er darstellt, mit eigenen Augen gesehen. So vermag ich die Controverse noch nicht für völlig entschieden zu halten.

Daß man in früheren Zeiten der Meinung gewesen ist, daß diese Beschreibung von besonderer Wichtigkeit wäre, zeigen die vielen Handschriften und Ausgaben, sowie der Umstand, daß sie so häufig benutzt worden ist. In Bings »Beskrivelse over Kongeriget Norge«, Kbhvn 1796, sind die meisten Angaben über Hamar aus ihr geschöpft. Damals war sie schon gedruckt, seit 1774; aber diese Ausgabe wird nicht von Bing unter seinen Quellen erwähnt, denn er beruft sich für die Angaben über Hamar auf Schönings ungedruckte Reise durch Norwegen (Bing, Fortale, S. II). Viele von den Fehlern und Zusätzen, die in der dritten Auflage vom Jahre 1804 oder 1805

begegnen — über diese siehe Storm, Fortale, S. 33 — kommen auch bei Bing vor. Ob diese von Schøning herrühren, bin ich nicht in der Lage gewesen zu constatieren.

Die Beschreibung von Akershus, S. 147—156, findet sich nur in einer Handschrift vom Jahre 1633; sie war bereits von J. C. Berg herausgegeben. Das Schriftchen ist offenbar in den Jahren 1580—88 verfaßt, sein Autor ist muthmaßlich der Schloßschreiber Simon Nilssøn († 1592), von dem man weiß, daß er sich mit der älteren Geschichte Akershus' und Oslos beschäftigt hat.

Die übrigen topographischen Arbeiten der Publikation beziehen sich auf das nördliche Norwegen, nämlich Namdalen (Nomedal) S. 157—176, Lofoten und Westeraalen, S. 177—218, und Finnmarken, S. 219—233. Diese drei Schriften sind meines Erachtens, trotz ihres verhältnismäßig geringen Umfanges, die werthvollsten der ganzen Sammlung. Die Autoren gründen ihre Angaben hauptsächlich auf die genaue Kenntniss, die sich während eines langdauernden Aufenthaltes in diesen Gegenden und durch lebhaften Verkehr mit deren Bewohnern erworben haben. Man bemerkt keinen Versuch, die Wirklichkeit zu übertreiben oder zu verschönern; alles wird auf vertrauenerweckende und überzeugende Art dargestellt. Für die Kenntniss von den Bevölkerungsverhältnissen und dem gewerblichen Leben dieser Gegenden im sechzehnten Jahrhundert sind sie sonach von größter Bedeutung.

Den ersten Rang nimmt die Beschreibung von Lofoten und Westeraalen ein. Ihr Verfasser, Erik Hanssøn Schønnebøl, wurde dort Vogt (Amtmann) etwa um 1570 und starb in den Jahren 1591—95. Die Beschreibung von Namdalen aus dem Jahre 1597 liegt jetzt vor in zwei Handschriften: A, Nr. 119 fol. im norwegischen Reichsarchiv, und B, Hdschr. in folio auf dem Schlosse von Christiania, beide Copien von einem Manuscripte, das ehemals in der ›Stiftskiste‹ (Diözesanlade) zu Drontheim aufbewahrt wurde, im Jahre 1817 aber verloren ging, als das Schiff scheiterte, das es von Kopenhagen, wohin es ausgeliehen gewesen, wieder herbrachte. Auch eine zweite Handschrift davon hat existiert, die mitsamt der Kopenhagener Universitätsbibliothek 1728 in Flammen aufging. Gedruckt wurde die Beschreibung im Jahre 1817. In Bings ›Beskrivelse over Kongeriget Norge‹ sind aus ihr mehrere Angaben entnommen, z. B. wenn es von dem Namsen-Elf heißt, daß er im Frühling hastig anschwillt und dann großen Schaden anrichtet, wie man in Kähnen stromaufwärts fährt, wie sein Gebraus anderthalb Meilen weit vernehmlich ist, wie der Lachs zehn Ellen in die Luft springt, um die Stromschnellen überwinden zu können, wie das Gehöft Elise samt der da

stehenden Kirche vom Flusse mit fortgerissen worden ist, oder wenn es von der Kirche zu Närö (Nærø) berichtet wird, daß in ihrem Thurme sich eine Wendeltreppe mit siebenzig Stufen vorfindet. Doch hat Bing diese Angaben wohl aus der Reise Schønings geschöpft, die er benutzt zu haben behauptet, und Schønning hat von der Beschreibung Gebrauch gemacht, nach der Handschrift in Drontheims ›Stiftskiste‹, wie er selber erklärt. Die Beschreibung von Lofoten und Westeraalen steht in denselben Handschriften wie die vorhergehenden Beschreibungen, sie ist auch zusammen mit diesen schon früher herausgegeben worden.

Der Abschnitt über Finnmarken liegt jetzt in zwei Handschriften vor, Additamenta Nr. 147 in 4^o in der Kopenhagener Universitätsbibliothek von ca. 1600, und Delagard. 24 fol. in der Universitätsbibliothek zu Upsala von ca. 1630—40; er ist ersichtlich 1570—90, wahrscheinlich von einem Geistlichen in Finnmarken, verfaßt.

Linköping, September 1896.

O. Klockhoff.

Radet, G., En Phrygie. Nouvelles Archives des missions scientifiques. Tome VI. Paris 1895. S. 425—594.

Radet kennt Kleinasien besser als die meisten Archäologen, die sich im letzten Jahrzehnt um die wissenschaftliche Erschließung des hochinteressanten Landes bemüht haben. In den Jahren 1885—87 hat er fünfmal größere oder kleinere Landstriche bereist und in seinem Buche *La Lydie et le monde grec* (Paris 1893) seine Vertrautheit mit dem westlichen Teile der Halbinsel bekundet. In einer neuen 10 Bogen starken Abhandlung legt er nun die Ergebnisse einer Reise nieder, die er in Gemeinschaft mit einem jüngeren Fachgenossen Mr. Ouvré vom 7. August bis 2. September 1893 auf dem phrygischen Hochlande ausgeführt hat.

Die zahlreichen Aufgaben, welche Geographie, Topographie, Epigraphik, Archäologie und Ethnologie dem kleinasiatischen Reisenden stellen, hat Radet alle planmäßig zu bewältigen gesucht. Eine sauber gezeichnete Wegekarte enthält die Reiseaufnahmen, die er 1886 mit Fougères und 1893 mit Ouvré gemacht hat, eine andere Karte giebt eine Uebersicht über das südwestliche Phrygien, kleinere Kärtchen sollen Stadtplan und Umgegend von Dorylaion veranschaulichen, und eine ausführliche Tabelle enthält zahlreiche Höhenbestimmungen. Ferner sind eingehendere Untersuchungen der Topographie und Geschichte von Dorylaion und der Geographie des südwestlichen Phrygiens gewidmet, in einem Anhang sind alle Denkmäler aus Dorylaion, Inschriften und Reliefs, Bekanntes und Neues

gesammelt, zum teil auch auf drei leider wenig gelungenen Tafeln abgebildet, und das Reisejournal enthält endlich eine Fülle ausführlicher Schilderungen von Land und Leuten. Wenn man bedenkt, daß Radet noch nicht vier Wochen im Lande zubrachte, so ist die Fülle des Gebotenen erstaunlich, — vielleicht wäre weniger mehr gewesen.

Die beiden Reisenden haben, wie es im Orient meistens geht, die geplante Route nicht inne halten können, die Cholera und ihre Genossin die Quarantäne, die ihnen mit Recht furchtbarer schien als die Krankheit selbst, haben sie vielfach gehemmt und schließlich zur Heimkehr veranlaßt, so ist das von ihnen bereiste Land ein langer schmaler Streif, der sich von Eskischehir (Dorylaion) in südlicher Richtung bis Dineir (Kelainai-Apameia) zieht.

Der erste Teil des Berichts, das Reisejournal (S. 428—491) wird kaum einen so dankbaren Leser finden wie mich. Radets Recensent in der *Revue critique* (1896 S. 185) wird bei den lang ausgesponnenen Beschreibungen nicht ganz mit Unrecht ungeduldig, aber für mich, der ich fast jedes Dorf und jeden Saptieh selbst kenne, war die anmutige Schilderung das Anziehendste der ganzen Schrift. Radet versteht zu erzählen und zu beschreiben, oft mit Lotischen Farben, aber er hätte wohl besser gethan, diesen Teil loszulösen und dem großen Publikum gesondert vorzulegen. Ich kann hier nicht auf manche schiefen Urteile über die modernen Verhältnisse eingehen, die schließlich doch zeigen, daß es Radet an jenem tiefen durch langjährigen Verkehr erworbenen Verständnis für Volk und Land fehlt, das den kürzlich erschienenen Anatolischen Ausflügen unseres Landsmanns v. d. Goltz einen bleibenden Wert verleiht. Unter den guten Beobachtungen des Reisejournals hebe ich nur hervor, daß Radet ohne nähere Begründung, aber mit vollem Recht das große dorische Felsgrab von Gerdek-kaja der griechisch-römischen Zeit zuweist (S. 453), und daß er ebenso richtig die sepulcrale Bestimmung des sogenannten Midasgrabes leugnet¹⁾. Näher geht er auf die Felsdenkmäler nicht ein, wohl in der richtigen Erkenntnis, daß diese ganze Denkmälerklasse im Zusammenhang behandelt werden muß, und dafür mehr Zeit erforderlich ist, als ihm zu Gebote stand.

Wissenschaftlich wichtiger als das Reisejournal ist die Untersuchung, die Radet S. 491—513 der Topographie und Geschichte von Dorylaion widmet. Dorylaion eignet sich gut als typisches Beispiel für die Entwicklung phrygischer, später hellenistischer Städte,

1) Beides im Gegensatz zu Ramsay, der das dorische Felsgrab um 400 Jahre zu alt ansetzt (*Journal of Hell. stud.* X S. 175).

weil wir für den Ort verhältnismäßig viele Nachrichten aus verschiedenen Zeiten und neuerdings ein reiches Denkmälermaterial besitzen. Um so mehr ist es zu bedauern, daß Radets Ergebnisse fast in allen wichtigeren Punkten irrig sind. Die fünf Tage, die er auf Dorylaion und Umgegend verwannte, genügen eben für die Erreichung der von ihm angestrebten Ziele nicht von ferne. Ich darf das mit Bestimmtheit aussprechen, weil ich Eskischehir während zweier Jahre (1893—95) immer wieder besucht und im ganzen dort über 2 Monate zugebracht habe, teils freiwillig, teils durch eine Choleraepidemie gezwungen, die im August 1894 während meines Aufenthalts ausbrach. Ich bin daher mit der Ruinenstätte von Dorylaion und ihrer Umgegend so genau vertraut wie mit keiner andern phrygischen Stadt, und was ich an ihr gelernt habe, kam mir bei der Untersuchung anderer Stadtplätze zu gute. Ich habe meine Ergebnisse zum Teil schon Athen. Mitth. XX S. 14 ff. vorgelegt, da aber Radet meine Arbeit nicht mehr benutzen konnte, muß ich noch einmal auf die Fragen eingehen. Radets Ansicht über die Entwicklung von Dorylaion ist folgende: Die älteste, phrygische Stadt lag 10 km südwestlich von Eskischehir am Porsuk-(Tembris), auf dem sich jetzt die dunklen Mauern der alten Türkenburg Karadschaschehir¹⁾ erheben. Von hier verlegt König Antigonos gegen Ende des IVten Jahrhunderts die Stadt in die Ebene auf den niedrigen Erdhügel Schar-öjök 3 km nördlich von Eskischehir, und dort blieb sie 1500 Jahre. Auch nach der Zerstörung durch die Seldschucken baut Manuel I. 1175 die Stadt an derselben Stelle auf, erst die Türken verlassen den Platz und erheben ein altes Dorf bei den Thermen am Porsuk zur Stadt Eskischehir.

Radet hat den für ihn wichtigsten Punkt, Karadschaschehir, nicht selbst besucht, sondern stützt sich auf W. v. Diest (Ergänzungsheft 94 zu Petermanns Mitteilungen S. 52), der vor dem Schloß Reste älterer Bauten zu erkennen glaubte²⁾. Die zahlreichen regelmäßigen Steinhaufen, die v. Diest sah, sind die Fundamente elender Hütten, sie waren einst durch Lehmmörtel verbunden und trugen Lehmziegelmauern, jetzt ist der Lehm längst durch den Regen ins Thal hinunter gespült. Hätten diese Steine seit undenklichen Zeiten so auf der Höhe gelegen, so würde man sie sicherlich für den Bau des Schlosses, das aus denselben Steinen erbaut ist, verwendet haben. Ohne allen Zweifel gehören sie in dieselbe Zeit wie die Burg,

1) So giebt Kiepert den Namen, Radet schreibt Karadscha-hissar, beide Formen habe ich vom Volk gebrauchen hören, häufiger ist aber die von Kiepert angenommene.

2) v. Diest hat inzwischen selbst seine Hypothese fallen lassen.

an die sie sich anlehnen, und diese läßt sich nach ihrer Bauart — rohe Bruchsteinmauern sind mit viel Kalkmörtel gebunden und von ver- einzelten Holzbalken an Stelle der byzantinischen regelmäßigen Backsteinzwischenlagen durchzogen — mit Bestimmtheit als eiliger Seldschuckenbau bezeichnen. Von einer phrygischen Ansiedlung findet sich oben nicht die leiseste Spur, alte Topfscherben fehlen gänzlich.

Radet glaubt die Diestsche Ansicht entscheidend bestätigt durch den Fund der schönen altjonischen Stele, deren eine Seite er BCH XVIII (1894) S. 129—136 Taf. 4 veröffentlicht hat ¹⁾. Dies Relief ist aber gar nicht auf der Burg Karadscha-schehir gefunden worden, sondern unten im Thal, in dem Dorfe Hamidieh. Es ist mir nach dem Erscheinen meines angeführten Aufsatzes noch gelungen, von dem Finder selbst, einem Bauern aus Hamidieh genauere Auskunft über die Auffindung des hochwichtigen Stückes zu erhalten. Der Mann bezeugte, daß er den Stein nicht ›toprakdan‹ aus der Erde, sondern ›temelikden‹ aus einer Fundamentmauer gezogen habe. Der Stein ist also verbaut gewesen, wie ich schon a. a. O. aus gewissen Verletzungen geschlossen hatte. Ob dies schon im späteren Altertum geschehen ist, als hier ein Dorf stand, dessen Begräbnisplatz 1895 zum Teil frei gelegt wurde, oder in früh türkischer Zeit, als man das in Trümmern erhaltene Bad baute, bleibt unsicher und ist auch gleichgültig, auf keinen Fall beweist das Relief irgend etwas für die Existenz einer phrygischen Niederlassung auf dem Burgfelsen.

Dagegen haben wir den besten Beweis dafür, daß schon die Phrygerstadt auf dem Hügel Schar-öjök in der Ebene lag, in den massenhaften Topfscherben dort. Ich habe bereits a. a. O. S. 19 die monochromen, grauen, gelben und roten Topfscherben als sicheres Kennzeichen altphrygischer Niederlassungen bezeichnet und mit der troischen Keramik in Verbindung gebracht, und seitdem hat die Ausgrabung des Tumulus von Bos-öjök gelehrt, daß die älteste phrygische Keramik mit der troischen geradezu identisch ist ²⁾. Solche altphrygischen Scherben fand ich auf Schar-öjök in Menge, und daneben auch zwei kleine Bruchstücke, die, wie mir Herr Professor Loeschke bestätigt, unzweifelhaft einer altgriechischen, natürlich jonischen Fabrik entstammen. Diese unscheinbaren Zeugen geben eine wertvolle Bestätigung für die schon aus dem Fund der Stele erschlossenen Beziehungen des phrygischen Hochlandes zur archaisch-griechi-

1) Beide Seiten Athen. Mitth. XX 1—19 Taf. I u. II.

2) Ich muß darüber vorläufig auf Arch. Anz. 1896 S. 34 und Kretschmer Einleitung in die Geschichte der griechischen Sprache S. 174 ff. verweisen.

schen Kultur der Mermnadenzeit, und sie sind zugleich ein weiterer Beweis für die Lage der Stadt im VI. Jahrhundert.

Es ist Zeit, dem alten Vorurteil zu entsagen, als müßten uralte Ansiedlungen immer auf den strategisch günstigsten Punkten, auf schroffen Felshöhen liegen. Diese Ansicht, die ja auch das Urteil über die Lage von Ilion lange getrübt hat, trifft für die Städte des phrygischen Hochlandes ganz und gar nicht zu. Nicht erst die Könige der Diadochenzeit, wie Ramsay (*Historical geography of Asia Minor* S. 85 ff.) und Radet (S. 508) meinen, bevorzugen die niedrigen Hügel am Rande, oder auch in der Mitte der Ebenen, schon die alten Phryger haben diese Plätze spätestens in der Mitte des zweiten Jahrtausends v. Chr. für ihre Niederlassungen gewählt. So lagen Dorylaion, Midaion, Gordieion, Prymnessos, Amorion und noch manche anderen Städte, deren Name verschollen, deren Stätte aber noch heute durch die Topfscherben kenntlich ist. Die Phryger waren eben keineswegs das Kriegervolk, zu dem sie ihr verdienter Erforscher Ramsay hat machen wollen (*Journal of Hell. stud.* IX S. 350 ff.), sie waren ein Volk von fleißigen Bauern, denen die reichen Ebenen hundertfältigen Ertrag gewährten. Darum ist auch ihr erster König Gordios ein Bauer und sein ländlicher Wagen das Wahrzeichen, an welches die Herrschaft über das Land vom Orakel geknüpft wird. Niemals so lange es eine Geschichte giebt, hören wir von einem ernstlichen Widerstand der Phryger gegen fremde Eroberer, wehrlos erliegen sie nach einander den Kimmeriern, Lydern, Persern und Kelten. Diese Ohnmacht des volkreichen und körperlich kräftigen Stammes versteht man, wenn man ihre Wohnsitze kennt. Die Zugänge zu der Hochebene waren selten durch feste Plätze gesichert, und die niedrigen Hügel in den breiten Thälern konnten, selbst wenn sie ummauert waren ¹⁾, keinen nachhaltigen Schutz gewähren; lieber ertrug der Landmann die Herrschaft der Fremden, als daß er seine reichen Saaten verheeren ließ.

Glücklicher als bei der Behandlung des phrygischen Dorylaion ist Radet bei der Besprechung der hellenistisch-römischen Stadt. Er zuerst hat die Inschrift gelesen, die durch den Namen des Gründers den lange gesuchten urkundlichen Beweis für die Lage der Stadt auf Schar-öyük gewährte ²⁾. Leider hat seine Zeit auch hier wieder zu

1) Auf das Beiwort *ἐβρελιχτος*, das Phrygien bei Homer hymn. in Ven. 112 führt, wird man nicht allzu viel geben dürfen.

2) Wenn Radet S. 499 sagt: *»Nous avons eu la bonne fortune de rencontrer (le nom) au cours de nos fouilles«*, so ist das ein ziemlich stolzer Ausdruck für seine Thätigkeit, er hat zwei oder drei Blöcke umdrehen und unter die Dorylaosstele ein Loch wühlen lassen. Im nächsten Frühjahr fand ich dies

einer erschöpfenden Behandlung nicht ausgereicht. Die beiden Pläne z. B., die er von Dorylaion und von seiner Umgegend mitteilt, sind nicht ganz treu. Einen als Mühlfließ abgezweigten Porukarm, der die Stadt Eskischehir im Süden schneidet und auf Kiepers großer Karte ganz richtig gezeichnet ist, verwandelt er in einen besondern Bach, der von den südlichen Höhen herabkommt, und den Sary-su läßt er 1600 m von Schar-öjük entfernt vorbeifließen, während der wahre Abstand kaum 100 m beträgt, was für die Benennung dieses Fließchens nicht gleichgültig ist, wie wir sehen werden¹⁾. Noch weniger zutreffend sind seine Angaben über die Ruinen selbst. Das Theater im N. des Burghügels, nach Radet (S. 497) *reconnaissable du premier coup d'oeil* habe ich bei gewiß zwanzigmaligem Besuch des Platzes nie bemerkt, meine Skizzen enthalten an dieser Stelle auch keine Andeutung einer Einbuchtung, dagegen glaube ich einen halbrunden Einschnitt im O. des Hügels als Stelle des Theaters bezeichnen zu dürfen. Die stattlichen Marmor-Fundamente östlich von diesem Punkt gehören sicherlich keinem Tempel, sondern einer Halle an, hier lag der Markt. Im Sommer 1894 konnte ich hier zwei verschiedene Fundamente, die in derselben Flucht lagen, aber verschiedenen Bauten angehörten, feststellen, das eine war fast 50 m, das andere etwa 70 m lang. Vor allem ist es Radet aber entgangen, daß alle Inschriften, die er auf Schar-öjük fand, in eine Mauer verbaut waren. Von einer Art Denkmal in Porticusform (*une sorte de monument à portique*) kann keine Rede sein, die scheinbaren Bogen entstehen dadurch, daß eine Anzahl hoher Statuenbasen in der Mauer neben einander gestellt sind, deren weit ausladende Obertheile einander berühren, während zwischen den Schäften Zwischenräume bleiben. Sein *caveau sépulcral* im SO. ist ein Thorgebäude, und die dabei herumliegenden Grabsteine waren ebenfalls in die Mauer verbaut, die Nekropole ist also nicht hier zu suchen. Dies Südthor der Stadt war durch zwei 9 m breite Türme flankiert und von hier aus führte anscheinend der gepflasterte Weg zur Tembrisbrücke und den Thermen.

Die Zeitfolge der Mauerringe läßt sich noch ermitteln. In römischer Zeit war Dorylaion eine offene Stadt, die sich von dem Hügel aus vor allem nach S. und O. ausdehnte. In spätrömischer Zeit führte eine plötzliche Gefahr zu eiligem Mauerbau und dieser

Loch durch die Winterregen zugeschwemmt, ließ es neu aushöhlen und mußte glauben, der erste Abschreiber zu sein, als ich auf dem Rücken unter dem Stein liegend die Inschrift kopierte.

1) Beide Irrtümer stammen wohl aus Noacks ganz anspruchsloser Skizze Athen. Mitth. XIX S. 301.

älteste Mauerring, der fast ganz aus Architektur- und Inschriftblöcken besteht, schloß sich ziemlich eng an den Fuß des Burghügels an. Etwas später setzte man an diese erste Notmauer im S. und O. einen erheblich weiteren Mauerring an, der vor allem das Marktviertel in die Befestigung einschloß. Auch diese Mauer ist streckenweise so reich an antiken Steinen, daß ich sie für nicht viel jünger ¹⁾ halten möchte als die ältere, die im N. und W. die einzige Verteidigungsmauer geblieben zu sein scheint. Erheblich jünger ist dann ein dritter Mauerring auf dem Burghügel selbst. In den 2,50 m starken Fundamenten, die noch 13 Türme von 10 m Durchmesser mit Sicherheit erkennen lassen, habe ich keine einzige Inschrift, überhaupt keine größeren Steine gefunden, sie besteht aus Marmor und Ziegelbrocken, die mit viel Kalk zu einem sehr festen opus incertum zusammengefügt sind.

Ich glaube, daß sich die Zeit des ersten Mauerbaus noch mit ziemlicher Genauigkeit feststellen läßt: Keiner der in ihr gefundenen Steine läßt sich mit Wahrscheinlichkeit jünger ansetzen als in die Mitte des III. Jahrhunderts, und anderseits gehören viele der Inschriften nach Ausweis der Namen in die Zeit des Caracalla; die Fülle der Aurelier hängt sicherlich mit der von diesem Kaiser durchgeführten Verleihung des Bürgerrechts an alle Provinzialen zusammen. Die gleiche Beobachtung läßt sich ferner bei Prusias am Hypios machen. Die schönen Mauern dieser Stadt sind ganz in der gleichen Weise aus Inschriftblöcken und Architekturstückchen erbaut, und auf den zahlreichen Ehrendecreten (vgl. Le Bas-Waddington V 1174 ff. und Perrot Galatie et Bithynie S. 30 ff.) wird gerade Caracalla häufig genannt. In einer noch unveröffentlichten Inschrift ist der Name Caracallas absichtlich getilgt, der Stein also erst einige Zeit nach des Kaisers Tode (217) verbaut. Sodann lehrt uns eine Inschrift aus Ankyra einen Mann kennen (CIG. 4015) (τὸν) *σύμπαν τὸ τεῖχος ἐν σιτοδείᾳ καὶ βαρβαρικαῖς ἐφόδοις ἐκ θεμελίων εἰς τέλος ἀγαρόντα καὶ τὴν βουλογραφίαν ἐκ πολλοῦ καταλελειμμένην μετὰ λόγου ἀκριβώσαντα*. Hier wird also ein vollständiger Mauerbau von Grund aus für die Zeit der ersten Barbareneinfälle bezeugt, bis dahin war auch Ankyra wie die meisten ihrer Schwestern eine offene Stadt ²⁾. In dieselbe Zeit gehören wohl auch die Burgmauern von Sardes, die denen von Dorylaion und Prusias sehr gleichen.

1) A. a. O. S. 16 habe ich diese zweite Mauer zu jung angesetzt.

2) Auf einem spaßhaften Irrtum beruht Perrots Angabe, Caracalla habe Ankyras Mauern ausgebessert. Er erwähnt dies zweimal (de Galatia provincia S. 164 und La Galatie et la Bithynie S. 202) unter Berufung auf Spartian Carac. 6 und knüpft geistreiche Betrachtungen an diese Maßregel. Bei Spartian

Die litterarische Tradition ermöglicht es uns, die Barbaren zu benennen, deren Einfälle die Mauerbauten veranlaßten, es sind die Gothen. Um das Jahr 253 machten sie ihren ersten großen Einfall in das Binnenland von Kleinasien und kamen bis Kappadokien und Pessinus (Zosimos I 28), bald darauf plünderten sie den Tempel der ephesischen Artemis, und im folgenden Jahrzehnt nahmen ihre Züge einen immer bedrohlicheren Charakter an (vgl. Mommsen Röm. Gesch. V 221 ff.). Das sind die Jahre, in denen die harte Not die friedegewohnten Städte Kleinasiens zwingt, auf Selbsthülfe zu denken. Die reichen Bürger, die so lange nur für Feste und Luxusbauten ihren Säckel geöffnet hatten, fanden nun eine bessere Gelegenheit, ihren Gemeinsinn zu bethätigen. In die eilig erbauten Mauern wanderten alle die Zeugen leerer municipaler Eitelkeit hinein, die Ehrendecrete, die Statuenbasen und die prunkenden Grabsteine. Zu gleicher Zeit brach über ganz Kleinasien die gleiche Gefahr herein, und so werden wir auch annehmen dürfen, daß alle diese Notbefestigungen ziemlich zur selben Zeit, zwischen 253 und 270, entstanden sind. Für Nikaia, das seit seiner Gründung immer ein ummauerter Ort gewesen war, sind uns beträchtliche Reparaturen mit kaiserlicher Beihilfe im Jahre 269 bezeugt CJG 3747. Es ist beachtenswert, daß die Schwäche des Reichs sich in denselben Jahren auch im Westen offenbart. Unter Gallienus geht der Limes verloren, und damit hängen nach Lehnerts wertvollen Untersuchungen auch die Befestigungen von Trier und Köln (?) zusammen (Westdeutsche Zeitschrift XV 265). Freilich stechen die prächtigen Mauern von Trier stark ab gegen die zusammengefügten Befestigungen im Osten, hier im Westen griff eben das Reich mit großen Mitteln ein, die kleinasiatischen Gemeinden konnten meist selbst sehen, wie sie sich schützten.

Die von Radet S. 500 ff. behandelte Frage, ob Kaiser Manuel 1175 die 100 Jahre zuvor von den Seldschucken zerstörte Stadt an derselben Stelle oder bei den Thermen wieder aufgebaut habe, ist an sich von geringer Bedeutung, denn das neue Dorylaion hat während seines kurzen Bestehens kaum eine Rolle gespielt, ich glaube

steht aber in der ganzen vita des Caracalla kein Wort von Aukyra und ebenso wenig von Mauerbauten des Kaisers in Galatien. Perrot las in Boeckhs Commentar zu CJG. 4015 ein Citat aus einem Programm von Heusinger, in dem der inschriftlich bezeugte Mauerbau mit Caracalla in Verbindung gebracht wird, weil die Stadt auf einer Münze *Ἀυτοκρατορικὴ* heißt. Als Motiv für den Mauerbau des Kaisers denkt sich Heusinger dessen armenisch-parthische Kriegspläne und für diese nennt er Spartian Car. 6 als Zeugen. Perrot bezog das Citat falsch, datierte die Inschrift mit Recht jünger als Caracalla, behielt aber den Mauerbau des Kaisers und Spartian als Zeugen dafür bei. So bereichert man die historische Ueberlieferung!

aber, daß Radet auch in diesem Punkte mit Unrecht von Preger's Auffassung (a. a. O. S. 304) abgewichen ist. Aus der Erzählung des Augenzeugen Joannes Kinnamos VII 2 scheint mir klar hervorzugehen, daß der Kaiser die Stadt von Schar-öjök fortlegte, denn wie die neue Mauer gleichzeitig kleiner und von der früheren Akropolis entfernter sein konnte, wenn der Burghügel nach wie vor der Mittelpunkt des Mauerringes blieb, das ist ein mathematisches Rätsel, dessen Lösung Radet uns nicht hätte vorenthalten sollen. Ich halte daher mit Preger die Verlegung nach den Thermen für das Wahrscheinlichste, obwohl ich Ramsay zugeben muß, daß diese Stelle kaum für die Anlage einer befestigten Stadt günstig war¹⁾. Die Angabe des Niketas VI 1, Manuel habe auch Brunnen in der neuen Stadt graben lassen, ist nicht entscheidend gegen den Ansatz in der Nähe der Thermen, denn deren 46° C. heißes Wasser ist erst nach längerer Abkühlung trinkbar²⁾, deshalb giebt es auch heute in Eskischehir gegrabene Brunnen.

Im folgenden Kapitel stellt Radet Untersuchungen über die Geographie des südwestlichen Phrygiens an (S. 513—547). Weit aus die wichtigste der berührten Fragen ist die nach der Richtung der großen persischen Heerstraße, die Herodot V, 53 τὴν ὁδὸν τὴν βασιλίην nennt. Seit Kiepert die hochwichtige Beobachtung gemacht hat (Monatsberichte der Berliner Akademie 1857 S. 123 ff.), daß der gewaltige Umweg dieser Straße von Sardes zum Halys, dann durch Kappadokien und Kilikien sich nur unter der Voraussetzung ihres vorpersischen Ursprungs erklärt, ist die Untersuchung ihres Verlaufs auf der wichtigsten Strecke, von Sardes zum Halys, nicht gefördert worden. Ramsay, dem die Wissenschaft so bedeutende Entdeckungen in Kleinasien dankt, ist in diesem Falle nicht glücklich gewesen, und ich kann Holm (Griechische Geschichte IV S. 130) nur zustimmen, wenn er seine Behandlung der Königsstraße (a. a. O. S. 27—43) einen gewaltigen Rückschritt hinter Kiepert nennt. Ramsay läßt die Königsstraße von Sardes³⁾ direkt östlich über Satala (San-

1) Ramsay's Ansatz a. a. O. S. 86 auf Karadschaschehir ist durch Kinnamos Angabe ausgeschlossen, die Barbaren hätten ἐκ τῶν ἀνοτάτω συρρέοντες den Mauerbau gestört, denn die beherrschende Höhe der Gegend ist eben Karadschaschehir.

2) Ich habe kein anderes Wasser in Eskischehir getrunken als das gekühlte Thermenwasser und kann die Angabe des Athenaios II 43 b τὰ δὲ περὶ Δορύλαιον (Θερμὰ) καὶ πινόμενά ἐστιν ἡδίστα nur bestätigen. Uebrigens bemerke ich gegen Ramsay (a. a. O. S. 86 A.), daß in Eskischehir das Fieber ziemlich viel auftritt.

3) Wenn Ramsay S. 42 Anm. behauptet: *Herodotus V 56* (zu schreiben 54) *expressly says that the Road began from Ephesos and passed through Sardis; but the way from Ephesos to Celaenae is by the Maeander valley*, so gehört das zu den Seltsamkeiten, durch die er die Leser überrascht, genau das Gegenteil

dal), Temenothyrai (Uschak), Keramonagora (Islam-köi), die Felsnekropolen bei Japuldak und dem sogenannten Midasgrab, Orkistos, Pessinus, Gordion, Gjaurkalessi, Ankyra zum Halys gehen. Sein maßgebender Gesichtspunkt ist dabei, daß er so alle alten Felsdenkmäler und viele Tumuli an der Straße unterbringt. Das ist methodisch entschieden falsch, Tumuli giebt es in allen Thälern des phrygischen Hochlandes, große Felsmonumente wie die von Bakschisch, Japuldak, Jasily-kaja (Midasgrab), Gjaurkalessi liegen da, wo die geologische Beschaffenheit der Felsen ihre Bearbeitung erleichtert, und solche Felsbildungen finden sich in der Regel an Stellen, die zur Anlage großer Heerstraßen nicht günstig sind. Wer einmal dazu verurteilt war, mit einem handfesten anatolischen Wagen von Bakschisch nach Japuldak und Jasily-kaja zu fahren, wird den Gedanken weit von der Hand weisen, daß je eine große Heerstraße dies schwierige Bergland durchquert haben könnte. Radet lehnte denn auch in seinem Buch *la Lydie et le monde grec* S. 32 den Weg über Jasily-kaja ab und ließ die Straße von Keramonagora über Leontoskephale (Afiun-Karahissar¹⁾, Dokimion (Ischtschi-Karahissar) nach Orkistos gehen, und in seiner neuesten Schrift verschiebt er die Lage von Keramonagora ein wenig, aber in den wesentlichsten Punkten und auch in der Methode folgt er Ramsay. Durch seine Aenderung wird der Grundfehler in Ramsays Theorie nicht gehoben, daß nämlich die Straße in ihrem westlichen Teil von Sardes bis auf das Hochland *a very difficult path for a hundred miles* benutzt. Wenn man die Schriftstellernachrichten prüft, so marschirt auf Ramsays und Radets königlicher Heerstraße niemals ein Heer, und reist niemals ein Gesandter, während doch Aristagoras bei Herodot dem Spartanerkönig Kleomenes die ganze Straße nur deshalb so genau beschreibt (V 52—54), weil sie für ein Heer

bezeugt Herodot. In den Kapiteln 52—54 rechnet er die Königsstraße immer nur von Sardes bis Susa, und zu dieser βασιλική ὁδός kommt für ein griechisches Heer noch hinzu die Strecke Ephesos-Sardes τὴν γὰρ ἐξ Ἐφέσου ἐς Σάρδεις ὁδὸν δεῖ προσλογίσασθαι ταύτην.

1) Hirschfelds Gleichsetzung von Leontoskephale mit der Burg von Afiun-Karahissar (Berl. philol. Woch. 1891 Sp. 1386 ff.) ist keineswegs so sicher, wie Radet annimmt; aus Plut. Them. 30 erfahren wir nur, daß der Ort in Phrygien und an der großen Heerstraße lag, aus App. Mithr. 15, daß er ein fester Platz war, also die genauere Lage bleibt ungewiß, und nach Appians Bericht würde ich die Stadt mehr im NO. suchen. Die Möglichkeit des Hirschfeldschen Ansatzes will ich nicht leugnen, hervorzuheben ist aber, daß sich auf dem prächtigen Burgfelsen von Afiun-Karahissar nur eine seldschuckische Burg, aber weder vorgriechische, noch griechisch-römische, noch byzantinische Reste nachweisen lassen, wie ich bei wiederholtem Besuch feststellen konnte.

der einzige mögliche Weg nach Susa war. Wenn sonst uns Philologen häufig mit Recht vorgeworfen wird, daß wir monumentale Zeugnisse nicht zu verwerten wissen, so kann man diesmal den Archäologen Ramsay und Radet den Vorwurf nicht ersparen, daß sie die litterarische Ueberlieferung vernachlässigt haben. Selbstverständlich zieht Xerxes auf keiner andern Straße nach Sardes als eben auf der königlichen Heerstraße, und da es bei Herodot VII 26 heißt *οἱ δὲ ἐπειτέ διαβάντες τὸν Ἄλυν ποταμὸν ὠμίλησαν τῇ Φρυγίῃ, δι' αὐτῆς πορευόμενοι παρεγένοντο ἐς Κελαινας*, so lag Kelainai an der Königsstraße, auf der vor Sardes dann noch Kolossai, Kydrara und Kallatebos berührt werden. Bestätigt wird die Lage von Kelainai an der großen Heerstraße durch die Nachricht bei Xenophon an. I 2, 9, Xerxes habe bei der Rückkehr aus Griechenland in Kelainai Halt gemacht und dort einen Palast gebaut. Selbst wenn der Palastbau dem Xerxes mit Unrecht zugeschrieben sein sollte, so setzt die Ueberlieferung doch voraus, daß der König bei seiner traurigen Heimreise Veranlassung hatte, den Ort zu berühren. Die gleiche Straße zog ferner Alkibiades, als er 404 zum Großkönig reiste, in dem Flecken Melissa zwischen Metropolis und Synnada fand er den Tod (Athen. XIII 574 f.). Aus dieser Angabe lernen wir zugleich, daß die Königstraße von Metropolis aus den nördlicheren Weg über Synnada einschlug, während die spätere Karawanenstraße über Chelidoniai etwas südlicher die Phrygia paroreios erreichte (Strabo XIV 663). Auch der jüngere Kyros benutzte bis Kelainai die große Heerstraße (Xen. an. I 2), dann schwenkte er, wohl um den Argwohn des Tissaphernes zu zerstreuen, ab und wendete sich nordwestlich über Peltai nach Keramonagora, das Xenophon den letzten Ort Phrygiens an der Grenze von Mysien nennt. Ob Ramsay oder Radet diesen Ort richtiger bestimmt hat, wage ich nicht zu entscheiden, mit der Königstraße hat er jedenfalls gar nichts zu thun.

Die Wichtigkeit von Kelainai als dem beherrschenden Punkte an der großen Straße tritt auch in Alexanders Feldzügen noch deutlich hervor. Der König kommt von Sagalassos (Arr. an. I 29), gewinnt Kelainai durch Vertrag, läßt 1500 Mann als Besatzung dort und zieht dann die alte große Heerstraße nach dem Osten weiter. Seine nächste Station ist Gordion, der Punkt, wo die Straße vom Hellepont in die Königstraße mündet. Hierher hat er die Abteilung des Parmenion und die neu in Makedonien ausgehobenen Truppen bestellt, hier erreicht ihn auch eine Gesandtschaft der Athener. Die Lage von Gordion¹⁾ an der großen Heerstraße und zugleich am

1) Ich glaube Gordion mit Sicherheit in einer Ruinenstätte bei Pebi nahe

Wege vom Hellespont zum Osten ist nicht nur durch die Dispositionen Alexanders bezeugt: nach Xen. Hell. I 4 überwintern die 409 von Kyzikos aus nach Susa reisenden griechischen Gesandten in Gordion, und dort begegnen ihnen im folgenden Frühjahr die von Susa zurückkehrenden Gesandten der Lakedaimonier. Alexander zieht von Gordion weiter nach Ankyra (Arr. an. II 4), über den Halys und durch Kappadokien zu den kilikischen Pässen, er hat also von Kelainai bis mindestens Mazaka die alte königliche Straße, den einzigen großen Heerweg des Landes, benutzt.

Darnach sind unsere festen Punkte an der Straße zwischen Sardes und dem Halys Kolossai, Kelainai, Synnada, Gordion, Ankyra. Die einzige größere Lücke in unserer Kenntnis des Weges klafft noch zwischen Synnada und Gordion und für diese Strecke sind Dokimion (Ischtschi-Karahissar) und Orkistos (Alekian) mit größter Wahrscheinlichkeit als Stationen anzusehen, ob auch Pessinus unmittelbar an der Straße lag, wage ich nicht zu entscheiden. Herodot giebt als Länge der Strecke Sardes-Halys 94, 5 Parasangen an, das sind 561 km (vgl. Nissen Metrologie S. 23), und diese Kilometerzahl entspricht so genau, als man nur wünschen kann, dem ermittelten Wege.

Die andern von Radet erörterten topographischen Fragen sind von viel geringerer Bedeutung. Unter seinen zahlreichen Ortsbestimmungen halte ich die von Trajanopolis bei Tscharikköi (S. 520) für unbedingt, die von Melissa bei Atlyhissar (S. 543 ff.) für nahezu sicher. Einen andern Ansatz, den von Leontoskome bei Kara-arслан (542 f.), glaube ich berichtigen zu können. Die heißen Quellen, welche Tchihatcheff in seiner recht flüchtigen Aufzählung phrygischer Thermen (Asie Mineure I S. 357) *à côté du village Kara-arслан* nennt, sind offenbar die zwischen Tschai und Kara-arслан, reichlich 15 km von Kara-arслан belegenen, sie können also für die Lage von Leontoskome bei diesem Orte nichts beweisen. Nun nennt aber Athenaios II 43 b die Quellen von Leontoskome *τραχύτερα και λιτροδέστερα*, und diese Bezeichnung paßt von allen mir bekannten Thermen des Hochlandes weitaus am besten auf die von Kasly-gjölhamam. Während nämlich die meisten heißen Quellen Phrygiens chemisch ganz indifferent sind, haben die genannten einen so starken Gehalt an alkalischen Salzen, daß sie selbst zum Kochen unbrauchbar sind. In der Nähe von Kasly-gjölhamam kamen beim Bau der anatolischen Eisenbahn einzelne römische Reste zu Tage, hier wird Leontoskome zu suchen sein.

dem Einfluß des Tembris in den Sangarios nachweisen zu können, ein Aufsatz darüber wird im ersten Heft der Athen. Mitth. XXII erscheinen,

Ich muß gestehen, daß ich zu Ortsbestimmungen auf Grund von Bischofslisten und Itineraren, deren Entfernungszahlen meist geändert werden müssen, wenig Zutrauen habe, so lange sie nicht durch Inschriften- oder größere Münzfunde bestätigt werden. Die Leichtigkeit, mit der Ramsay seine Ansichten über die Lage der einzelnen Orte ändert, hat mich mißtrauisch gemacht, und oft habe ich bei seinen und bei Radets Bemühungen die Empfindung, als versuchten sie zwei Gleichungen mit drei Unbekannten zu lösen. Mir scheint auch der Gewinn überschätzt zu werden, den die Wissenschaft daraus zieht, wenn es gelingt die gegenseitige Lage einer Anzahl ganz unbedeutender Flecken mit Wahrscheinlichkeit zu ermitteln. Was wir gebrauchen, ist die Festlegung der wenigen großen Verkehrsadern und die genaue Erforschung der alten Hauptorte des Landes, besonders ihrer Reste aus vorgriechischer und frühgriechischer Zeit, nur so werden wir die Kulturgeschichte des inneren Kleinasiens und sein Verhältnis zum Hellenismus verstehen lernen.

Für die zahlreichen barometrischen Höhenbestimmungen, die Radet im Anhang I (S. 549—554) zusammenstellt, werden die Geographen ihm Dank wissen, leider bin ich nicht in der Lage, sein Material zu ergänzen, da mein Barometer sich niemals an das Reisen zu Pferde gewöhnt hat, trotz mehrfacher Ausbesserungen und größter Vorsicht versagte es regelmäßig nach dem zweiten oder dritten Ritt.

Im Anhang II stellt Radet alle ihm durch den Augenschein oder die Litteratur bekannten Altertümer von Dorylaion zusammen, und ich möchte die Besprechung dieses Abschnittes benutzen, um mein eigenes dort gesammeltes Material mitzuteilen. Die Inschriften teilt Radet in vier Klassen ein, öffentliche Urkunden, Weihinschriften, Grabschriften und Denkmäler unsicheren Charakters, im ganzen sind es 43 Nummern, von denen 8 für die europäischen Gelehrten neu sind, eine von diesen (XXXIX) stammt nicht aus Dorylaion. Um Mißverständnissen vorzubeugen, werde ich meine neuen Inschriften im Anschluß an Radet fortlaufend numerieren, aber mit arabischen Ziffern.

I. Der hochwichtige Erlaß des Proconsuls Paullus Fabius Maximus über den Jahresanfang der Städte in der Provinz Asien, die älteste in Dorylaion gefundene Inschrift, ist leider einige Monate vor Radets und unserm¹⁾ Besuch gefunden und sofort zerschlagen

1) Noack, Preger, Strack und ich waren im Juni 1893 zwei Tage in Eskişehir; über unsere damaligen Funde berichten Preger und Noack Athen. Mitth. XIX S. 301—334.

worden. Ein junger Grieche Nikolaos P. Photiadis hat den Text abgeschrieben, aber natürlich schlecht, da er nicht lateinisch verstand. Nach seiner Abschrift hat zuerst Johannes Miliopulos das Decret in einer kleinen Broschüre *Σιδηροδρομικαὶ ἀναμνήσεις (Ἀθήνησιν 1894)*, die Radet unbekannt geblieben ist, veröffentlicht¹⁾. Sein Text ist noch schlechter als der, welchen Radet durch Père Joachim erhalten hat, aber er giebt Z. 2 das von Radet mit Recht eingefügte Wort *singulis*. Beide Abschriften sind, wie die vielen gemeinsamen Fehler und diese eine Abweichung beweisen, Copieen desselben Archetypus, den Photiadis leider nicht mehr besitzt. Ich habe mich vergeblich bemüht, eine bessere Abschrift aufzutreiben.

III. An die interessante Weihung einer Statue des *κίστης Δορύλαος Ἐρετριεύς* knüpft Radet irrige chronologische Folgerungen: Zu den Namen der mit Errichtung der Statue betrauten Bürger *Στρατονεικιανὸς Τίμαιος* und *Κορνηλιανὸς Κορνηλίου* bemerkt er: *on voit qu'à Dorylée le nom du fils n'était parfois qu'un dérivé de celui du père. Par suite, le Stratonicianus des lignes 6 et 7 doit être le fils du Stratonicus auquel se rapportent les dédicaces V, VI et VII. Ce même Stratonicus eut également une fille, Marcia Donna dont la fille Lydiéné mourut à l'âge de treize ans (XXVIII)*. Welche unvorsichtigen Schlüsse! Weil mitunter der Name des Sohns eine Weiterbildung des Vaternamens ist, muß Stratoneikianos der Sohn eines anderweitig genannten Stratoneikos und Markia dessen Tochter sein? Als wenn es in Dorylaion nicht viele Stratonici gegeben hätte. Wo der Kreis der gebräuchlichen Namen so beschränkt ist, sind Schlüsse doch höchstens erlaubt, wenn mehrere Namen übereinstimmen. Die aus dieser Genealogie hergeleitete Datierung schwebt vollständig in der Luft.

IV. Radets Behandlung dieser auch von mir Athen. Mitth. XX S. 16 f. veröffentlichten Basis bedarf in wesentlichen Punkten der Berichtigung. Was den Text angeht, so fehlt bei ihm die Ueberschrift *ἀγαθῇ τύχῃ* und der erst von Miliopulos (*περιοδεία* S. 86) hinzugefügte Phyllenname *Ἀπολλωνιάς*, der auf dem oberen weit ausladenden Teil der Basis stand. Z. 9 habe ich das vom Sinn geforderte *πάτρι* (statt *πατρί*) auch auf dem Stein gelesen.

1) Miliopulos hat die Broschüre 1895 noch einmal mit dem Titel *Περιοδεία ἀπὸ Κωνσταντινουπόλεως εἰς Ἔσφι-σέχιρ* in Constantinopel herausgegeben und diesmal Nikolaos Photiadis als Verfasser genannt. Bis auf Titelblatt und Vorrede stimmen beide Abdrücke wörtlich überein, nur sind bei dem zweiten S. 86 f. noch 7 Inschriften hinzugefügt. Die Abschriften sind sämtlich so schlecht, daß ich sie nur anführen werde, wenn ich die Steine selbst nicht gesehen habe.

Radet hält diese Basis gleich der vorigen für eine Weihung an Dorylaos und interpungiert den ersten Hexameter

τὸν κτίστην πόλεως, Ἀκαμάντιον ὄς, Δορύλαον

ungenau übersetzt er dann: *au fondateur de la ville, à l'Acamantien Dorylaos*. Ich habe a. a. O. Ἀκαμάντιον zu Dorylaos gezogen und übersetzt »Gründer der Stadt gleich dem Akamantier Dorylaos«. Beides ist falsch, das Richtige hat Weil gesehen, Akamantios ist der Name des Geehrten und man muß das erste Distichon übersetzen: »Akamantios den Gründer der Stadt gleich dem Dorylaos, den Heraklessproß oder neuen Akamas«. Es läßt sich nämlich die von mir a. a. O. bereits vermutete Gleichsetzung des Geehrten mit dem in zwei andern Inschriften (V und VII Radet, 4 und 5 Preger) von den Phylen Sebaste und Aphrodisias gefeierten Q. Voconius Aelius Stratonicus¹⁾ durch neues Material sicher stellen. Ich fand 1895 neben den drei genannten, zu denen Radet selbst noch eine vierte mir unbekannt gebliebene (VI) gefügt hat, noch zwei weitere Basen mit Weihungen von Phylen, und eine siebente, ebenfalls schnell zerstörte, teilt Miliopulos (a. a. O. S. 86) mit. Ich gebe zunächst die neuen Texte:

44) Basis aus Marmor H. 2,50 m, Br. 0,93 m, D. 0,57 m BH. 0,035—0,095 m. In der Mauer neben IV (Radet) verbaut.

Τὸν πρῶτον πάτρης Ἀκαμάντιον / εἰκόνι χαλκῆ

φυλῶν ἢ πρώτῃ / Μητρῶας / εἰδρουσάμην

ἐπιμεληθέντων Ἀῶρ.

Κλαυδίου β' βουλευτοῦ καὶ

Ἀῶ. Ἀσκληπιάδου Μακαρέως

10 *πατροβούλου, γραμματεύοντος δ'*

Ἀῶρ. Θεμιστοκλέους Ἀλεξάνδρου

πατροβούλου.

Die Schriftzüge sind ganz besonders elegant und in den einzelnen Zeilen von verschiedener Größe, am größten ist der Phyllenname geschrieben, das o ist oft klein, ebenso das ι adscriptum in χαλκῆ, ν ist in Z. 1 und 2 in o eingeschrieben, sonst sind Ligaturen nicht allzu häufig.

Aurelios Themistokles ist Grammateus der Phyle, über die Würde der Patrobulen siehe unten z. No. 63.

45) Basis aus Marmor. H. 2,50 m, Br. 0,92 m, D. 0,57 m, BH. 0,035—0,08 m. Ebenda verbaut.

Θεὸς ἡγοῦ.

Εἰκόνα τήνδε / στήσαν ἀγαλλει/τῶ Στρατονει/κῶ

1) Radet giebt K. durch Gaius wieder, dieser Name pflegt aber Γ. abgekürzt zu werden, K. ist Κόιντος.

φυλέται / οί Δείας εἶ/ναι ἀγαλλόμενοι.

φυλαρχοῦντος διὰ βίου
τοῦ ἀξιολογωτάτου Ἀῶρ.

- 10 Παύλου Στρατονείκου
ἐπιμελησαμένου Εὐτό-
χ]ους οἰκονόμου τῆς πό-
λεως ς
γραμματευνόντων Γ. Ἀῶρη.
- 15 Εὐτυχιανοῦ Ζωσίμου καὶ
Εὐτυχιανοῦ Τελεσφόρου
γερονσιαστῶν

Die Inschrift ist sorgfältig, aber nicht so elegant geschrieben wie die vorige, das ι adscriptum in ἀγαλλεῖται und Στρατονείκω ist klein. Z. 1 steht auf dem würfelförmigen Oberteil der Basis.

Wir besitzen die Grabschrift eines der beiden γραμματεῖς, des Γ. Ἀῶρήλιος Εὐτυχιανὸς Ζωσίμου (Radet XXVII = Preger 6).

46) Miliopulos a. a. O. S. 86

Ἀγαθῆ τύχη

εἰκόνα χαλκ(ε)ί/ην στοργήν ἀ/γαθοῦ Στρατο/νείκου
στῆσε / Ποσειδῶνος / φυλῆ ἀμειβομένη.

Ob die Auslassung des ι adscriptum in ἀγαθῆ τύχη und des ϵ in χαλκείην dem Steinmetzen oder dem Abschreiber zur Last zu legen ist, bleibt unsicher.

Wir haben also sieben Statuenbasen von 7 verschiedenen Phylen errichtet, alle nahezu gleich hoch und von derselben Form — auf einem viereckigen Pfeiler sitzt ein weit ausladender Würfel — die Widmung ist mit einer Ausnahme (VI) in Verse gekleidet, die dasselbe Thema einförmig genug behandeln, fünf von ihnen nennen den Geehrten Stratoneikos (V, VI, VII, 45, 46), zwei (IV, 44) Akamantios, und die, welche den Namen am vollständigsten als Ueberschrift giebt K. Οὐοκ(ώνιος) Αἰλ(ιος) Στρατόνεικος (VII), redet den inzwischen Verstorbenen im Epigramm Akamantios an. Ich halte es jetzt für sicher, daß VII Z. 3 die Form Ἀκα(μ)αντη¹⁾ = Ἀκαμάντι ein nach römischer Analogie wie Tulli, Manli gebildeter Vocativ ist, den der Dichter des metrischen Zwanges wegen wagte; für den Steinmetzen, dem diese Bildung nicht geläufig war, ließ sich H ja lautlich von I nicht unterscheiden. So sind die sieben Inschriften unlöslich mit einander verbunden, die nach der Göttermutter, Zeus, Poseidon, Serapis, Apollon, Aphrodite und Augustus benannten Phy-

1) Radet las auf dem Stein *Ακαναντη*, ich habe mir ebenso wie Preger *Ακαμαντη* notiert; das mit T ligierte H ist wohl sicher. Radets Verbesserung in Z. 2 οὐδὲ statt οὔτε wird durch meine Abschrift bestätigt.

len haben sie einem und demselben Manne gesetzt, der zu seinem langen Namen Q. Voconius Aelius Stratonicus noch den ehrenden Beinamen Akamantios erhielt und in seiner Zeit sicherlich der erste Bürger der Stadt war. Die einzige Phyle, welche auf poetischen Schmuck in ihrer Inschrift verzichtete, die Serapias, teilt uns dafür mit, welche Würden und Aemter Stratoneikos inne gehabt hat. Er war römischer Offizier ¹⁾, *ἐπιστάτης* und *σεφανηφόρος* seiner Vaterstadt und vor allem: er war *ἀρχιερεὺς τῆς Ἀσίας ναῶν τῶν ἐν Περγάμῳ*, die höchste Würde, die ein Grieche der Provinz Asien erreichen konnte (vgl. Mommsen Röm. Gesch. V 318). Kein Wunder, daß die Stadt auf einen solchen Bürger stolz war; welch glänzendes Zeugnis für den Reichtum der Provinz stellt die Thatsache aus, daß zum mindesten 7 Phylen einer Mittelstadt demselben Mann ehrene Bildsäulen auf 2,50 m hohen Marmorbasen errichten konnten.

Die Zeit der Inschriften läßt sich annähernd bestimmen. Von den 11 in ihnen erwähnten Personen sind 7 Aurelier, das führt auf die Zeit des Caracalla oder seiner nächsten Nachfolger und dazu stimmt auch, daß bei einigen Steinen (besonders 45) der Rötel der Schriftzüge noch so frisch ist, daß sie sicherlich nicht allzu lange der Luft ausgesetzt gewesen sind. Wie gefährlich es ist, paläographische Eigentümlichkeiten griechischer Inschriften aus der Kaiserzeit zur Datierung zu benutzen, lehren diese Basen wieder sehr eindringlich. Sie sind zu derselben Zeit unter denselben äußeren Bedingungen errichtet, und doch liefern sie eine wahre Musterkarte der verschiedensten Buchstabenformen. Die Schriftzüge von V (4 Pr.) sind so einfach, daß sie Preger der ersten Kaiserzeit zuweisen wollte, die von 44 so gesucht elegant, wie ich sie in Phrygien nur noch in Nakoleia gesehen habe (CIG 3818, Syllogos IX S. 21 No. 1 u. 2). Wir haben nebeneinander A A A, ΣΣ, ΥΥ ΩΩ und noch künstlichere Formen, bei denen die unteren Hasten vom Bogen des Ω ganz losgelöst und bald gerade, bald aufwärts gebogen sind. Entschieden zu warnen ist vor dem Mißbrauch, den Radet (S. 561), wie schon Buresch (Athen. Mitth. XIX 104 Anm.) mit einer an sich richtigen Beobachtung Benndorfs (Reisen im süd-w. Kl. I 71) treibt. Gewiß, die Form Υ mit Querstrich ist von Antoninus Pius bis Alexander Severus besonders beliebt, aber sie giebt kein sicheres Merkmal zur Datierung. Zu den von Benndorf a. a. O. Anm. angeführten Beispielen aus früherer Zeit kann ich die von Radet selbst, freilich nach einer unzulänglichen Abschrift veröffentlichte Ephebenliste aus

1) Ueber die Bezeichnung *ἀπὸ ἐπιτεκνῶν στρατηῶν* vgl. Le Bas-Waddington III 1179; Mommsen Römisches Staatsrecht III 543.

Kios vom Jahre 109 n. Chr. (BCH XV 482) hinzufügen, und andererseits kenne ich Beispiele aus spätbyzantinischer Zeit.

Noch eine Bemerkung erfordert die Inschrift IV. Weil hat sicherlich Recht, wenn er die Worte *κοῦρον ἀφ' Ἡρακλέους ἢ Ἀκάμαντα νέον* auf Akamantios, nicht auf Dorylaos bezieht. Dann haben wir für die Herkunft des mythischen Gründers Dorylaos in dieser Inschrift kein ausdrückliches Zeugnis, sind also hierfür auf III beschränkt, wo er Eretrier genannt wird. Diese Heimat soll ihn vermutlich zum Sohne des Akamas stempeln, den eine antike Ueberlieferung (Plut. Thes. 35, Paus. I 17, 6) ja von Euböia in den troischen Krieg ziehen ließ. Ich vermag darin nicht mit Radet (507 f.) den Niederschlag wirklicher historischer Ereignisse, einer euböischen Colonisation in Phrygien zu sehen. Dorylaion ist eine echt phrygische Bildung (vgl. Kretschmer a. a. O. 183), der später vergessene phrygische Eponym hieß jedenfalls Dorylas. Daß die Griechen der Kaiserzeit ihren Dorylaos gerade mit Akamas in Verbindung brachten, geschah wohl, weil dieser der Städtegründer *κατ' ἐξοχήν* in Asien war (vgl. Athen. Mitth. XX 18).

IX. Radet hat die Rätsel, welche diese von ihm ohne ersichtlichen Grund unter die *actes publics* gesetzte Grabschrift aufgibt, trotz Weils wertvoller Unterstützung nicht zu lösen vermocht, weil seine Abschrift nicht ganz genau war. Die stattliche 1,75 m hohe, 0,75 m breite Marmorstele mit Giebelbekrönung ist jetzt als Trittstein einer Brücke verwendet, über welche die schweren Gerstenwagen der Bauern von Mutalib zur Stadt fahren, der Stein ist daher sehr abgetreten und schwer lesbar, doch stellt mein Abklatsch das Wesentliche sicher. Unmittelbar unter der ganz verschliffenen Giebelleiste steht in der Mitte das von Radet übersehene Wort *ἔτευ[ξ]εν*, das ξ ist verletzt, aber sicher. Dicht darunter folgt ein Kranz mit den eingeschriebenen Worten *βουλευτής περ/ἑών* (*βουλευτηστειων* R.), R.s Versuche hieraus Namen herauszulesen gehen natürlich fehl, wir haben die erste Hälfte eines Hexameters in tadelloser Ueberlieferung. Da unter dem Kranz die Grabschrift mit einem vollständigen Pentameter anhebt und über ihm das zum Hexameterschluß sehr geeignete Wort *ἔτευξεν* völlig in der Luft schwebt, kann ich mir den Thatbestand nur in folgender Weise erklären. Dem Steinmetzen wurde ein Gedicht übergeben, welches etwa anfang:

*βουλευτής περ ἑών [Τρόφιμος τὸν τύμβον] ἔτευξεν
εἰδὼς θνητογόνων τέρατα τοῦ βίτου*

Um einerseits die Ratsherrenwürde und andererseits den Namen des Toten hervorzuheben, schrieb er die erste Hälfte des Verses mit dem Titel in den Kranz und die zweite mit dem Namen auf die

Giebelleiste, der Name ist auf der vorspringenden Leiste völlig abgetreten, nur das Wort *ἔτευξεν*, das aus Platzmangel darunter gesetzt wurde, hat sich erhalten.

Z. 7 steht *ΘΕΓΑΥΡΟΕ* auf dem Stein, das *Θ* ist sicher, und zwischen ihm und *E* keine Lücke, sondern anscheinend ein kleiner Sprung im Marmor. Dadurch ist Weils auch inhaltlich anstößiger Vorschlag *φίλε καὶ σοφέ, γαῦρος* ausgeschlossen, da aber das überlieferte *φίλε καὶ σθε γαῦρος* weder dem Sinn noch dem Metrum genügt, muß ein Versehen des Steinmetzen vorliegen. Ueber dem *E* glaube ich noch die erste Hasta eines berichtigenden Zusatzes zu erkennen und möchte daher das Adjectivum *σθενέγαυρος* wagen, das nicht bezeugt, aber einem Dichter, der *θυητόγονος* nach Analogie von *πρωτόγονος* und *ἀλλόχρονος* nach dem Muster von *σύγχρονος* bildete, meines Erachtens doch zuzutrauen ist. Wer diese Adjectivbildung zu kühn findet, wird kaum umhin können, mit metrischem Fehler *σθέ[ν(ε)] γαῦρος* zu schreiben, denn ein zu *γαῦρος* gehöriges Substantivum würden wir dann nicht entbehren können. Der Sinn des Distichons ist offenbar: »Er, von vornehmer Geburt und stolz auf seine Stärke bezwang viele Athleten im Pankration«. Das über den Durchschnitt phrygischer Epigramme hervorragende Gedicht verdient hier noch einmal mitgeteilt zu werden.

*Βουλευτής περ ἔων [Τρόφιμος τὸν τύμβον] ἔτευξεν,
εἰδὼς θυητογόνων τέρατα τοῦ βίτου.*

*Ἐνπατρίδης γεγαῶς οὔτος, φίλε, καὶ σθε[νέ]γαυρος
πολλοὺς ἀθλητὰς ἤνυσε παγκρατίῳ.*

*Ἄλλοχρόνου τόδε κῦδος, ὃ ζῶν δὲ τρυφῆς ἀπόλαυσον
πρὶν σε λιπ(ε)ῖν τὸ φάος, τὰ γὰρ ᾧδε κάτω μ' ἐπερώτα.*

Die Schlußphrase klingt an Aias' berühmten Monologschluß an V. 865 *τὰ δ' ἄλλ' ἐν Ἴαιδου τοῖς κάτω μυθήσομαι*.

In seiner zweiten Abteilung, den Weihinschriften, hat Radet nicht geschieden zwischen den reinen Votivinschriften und denen, die dem Zeus Bronton und daneben einem Menschen gewidmet, in Wirklichkeit also Grabschriften sind. Ramsay geht sicherlich zu weit, wenn er *Journal of Hell. stud.* V 255 ff. alle Weihungen an Zeus Bronton sepulcral auffaßt (vgl. *Athen. Mitth.* XX S. 11 A), aber zweifellos überwiegt der sepulcrale Zweck in allen Fällen, wo neben dem Gott ein Mensch als Empfänger der Dedication genannt wird. Von den 15 Votivinschriften, die Radet aufführt, ständen demnach XI, XII, XIV, XV, XVI, XVIII besser als besondere Gruppe unter den Grabschriften.

XI. Den *CIG.* 3816 nach Paul Lucas veröffentlichten Stein fand ich in der Oberstadt in einem Brunnen verbaut wieder. Der erste Vers lautet:

Ζηνὶ τὰ μὲν πρῶ[τισ]τα καὶ Ἀττικῷ ἀγλαὰ τέκνα

Boeckh und Radet schreiben *γε μὲν*, aber die zweite Abschrift Lucas' giebt das Richtige, Wilamowitz' von Kaibel Epigr. gr. 360 angenommener Vorschlag *Ζώνη μὲν* rechnete nicht mit der phrygischen Sitte, den Toten in der Grabschrift mit Zeus zu vereinigen.

XXI. Mordtmanns von Radet angenommene Ergänzung *Μητροὶ θεῶν Κρα[ν]οσμεγάλου* wird bestätigt durch folgende Inschrift, die ich neben der Mauer im SW. von Schar-öjük fand, offenbar aus ihr herausgebrochen.

47. Stele mit Giebel, der von zwei Pfeilern getragen wird, über der Inschrift ein Kranz. H. 0,70 m, Br. 0,48 m, D. 0,16 m, BH. 0,03 m.

*Νεικίας Ἀσκλη-
πιάδου Μη-
τροὶ Κρανοσμε-
γάλου εὐχὴν.*

Damit ist aber die Frage nach dem Sitz der Göttermutter *Κρανοσμεγάλου* nicht gelöst. Der von Mordtmann (Athen. Mitth. X 14) herangezogene Stein CIG. 4121, den die *Ἐργοισοκαμῆται ὑπὲρ ἑαντῶν καὶ τῶν καρπῶν Μητροὶ Κρανομεγαλήνῃ* weihen, stammt von der Grenze Bithyniens und Paphlagoniens, ungefähr 300 km von Dorylaion entfernt, darum kann man als Sitz dieser Göttin unmöglich ein obscures Dorf bei Dorylaion annehmen, wie Radet es will, der Name muß einem bedeutenderen Heiligtum im nördlichen Phrygien oder südlichen Bithynien angehören.

XXIII. Auf dem Stein steht

*Παπα Παπας
τέκνων σωτ-
ηρίας Μητροὶ
εὐχὴν.*

Mein Abklatsch und meine Photographie stellen unbedingt sicher, daß Z. 2 so, nicht *τέκνω Νεωτερίας* zu lesen ist, wie Radet angiebt. Eine Schwierigkeit steckt aber in den Namen. Hieß der Weihende *Πάπα*, der von dem gleichen Namen seines Vaters den Genitiv *Πάπας* bildete, oder war sein Name *Παπᾶς* und er stellte den Vatersnamen gegen alle Sitte voran? Der Name *Παπᾶς* ist ja häufiger (vgl. Kretschmer a. a. O. S. 344), aber auch *Πάπα* ist als Männername zu belegen Athen. Mitth. XIII 261. Auffällig ist in dieser späten Inschrift auch das Fehlen von *ὑπέρο*.

XXIV (= Preger 15). Die Abbildung des kleinen schlechten Reliefs ist nicht ganz treu, es fehlen der Becher in der Linken und die Fische unter der Kline des Flußgottes Hermos. Radet berücksichtigt noch in einem Nachtrag S. 547 meine Berichtigung zu Pre-

gers Ausführungen, in der ich den Hermos mit dem modernen Sary-su, dem Bathys des Kinnamos identifiere, er hält aber gleichwohl an seiner S. 503 ff. vorgetragenen Ansicht fest, daß Hermos vielmehr ein Beinamen des Tembris sei, den die Bürger von Dorylaion einer Homerischen Reminiscenz zuliebe erfunden hätten. Die hierfür beigebrachten Gründe beruhen zumteil auf falschen Voraussetzungen. Erstens ist das Relief doch in Dorylaion selbst gefunden worden, wie mir sein Besitzer, der Meerschauhändler Cohn, ausdrücklich versichert hat. Ferner ist der Sary-su nicht so unbedeutend, wie Radet auf Grund der hierin ungenauen Karten annimmt. Ich habe seinen Lauf im Sommer 1895 etwa 60 km aufwärts bis zum Jeschildagh verfolgt¹⁾, und wenn sein Unterlauf jetzt auch im Sommer mitunter versiegt, so war er doch noch in byzantinischer Zeit reicher an Wasser, das beweist sein Name *Βαθύς* bei Kinnamos VII 2. Da weiter für den Porsuk in eben der Zeit, der das Relief angehört, durch die Münzen des nahen Midaion der Name Tembris bezeugt ist (Head Hist. numm. 567) und endlich der Sary-su hart an Schar-öjök herantritt, während der Porsuk fast 3 km entfernt ist, so glaube ich an der Gleichsetzung von Hermos und Sary-su festhalten zu müssen. Zur Erklärung von Plinius' Irrtum nat. hist. V 119 *Hermus amnis oritur iuxta Dorylaeum Phrygiae civitatem* genügt es vollkommen, wenn er von einem Hermos bei Dorylaion Kenntnis hatte, keineswegs brauchte dieser Hermos nahe dem lydischen zu entspringen; schwerlich hätten doch die Bürger von Dorylaion mit ihrer lokalpatriotischen Grille durchsetzen können, daß der Tembris plötzlich auf seinem ganzen Lauf vom Dindymon bis zu ihrer Stadt Hermos genannt wurde.

XXVIII (Preger 3). Der Name *Αυδίηνη* ist nicht sicher, der erste stark zerstörte Buchstabe kann auch *A* sein. Da der Name meines Wissens sonst nicht vorkommt, glaube ich auf Grund folgender Inschrift, in der das *A* unbedingt sicher steht, auch hier den bisher gleichfalls unbekanntem und fremdartigen Namen *Αυδίηνη* herstellen zu müssen:

48) Eskischehir, griechischer Friedhof. Marmorne Stele, über der Inschrift ein Kranz. H. 2,08 m, Br. 0,74 m, D. 0,26 m, BH. 0,04 m.

*A. Βρούτιος Ἡρώ-
δης Αὐδίηνη τῆ
ἐαυτοῦ γυναικί.*

Da die Inschrift besonders schön und sorgfältig geschrieben ist,

1) Nach meiner Skizze hat ihn W. v. Diest auf Tafel II des 116ten Ergänzungsheftes zu Petermanns Mitteilungen gezeichnet.

halte ich ein Versehen des Steinmetzen beim ersten Buchstaben des wichtigsten Namens für unwahrscheinlich.

XXXIX. Diese jetzt im Tschinili-kiosk in Constantinopel aufbewahrte Stele, die Radet unter Fig. III abbildet, stammt nicht aus Dorylaion. Der armenische Händler, bei dem Radet sie sah, hat sie aus Kutaja nach Eskischehir mitgebracht. Radet hat das Rad in der linken oberen Ecke übersehen, das die Absicht des hülflosen Künstlers beweist, ein Viergespann darzustellen. Der Verstorbene, dessen Namen nach meinem Abklatsch und meiner Photographie eher $\Phi\eta\sigma\tau\omicron\varsigma$ als $\Lambda\epsilon\tau\omicron\varsigma$ lautete, hat wahrscheinlich einen Sieg als Wagenlenker errungen und ihn auf seinem Grabstein verewigen lassen. Zweifelhaft bleibt, ob die beiden Büsten oben — eine dritte in der linken Ecke ist zerstört — den Toten mit seiner Familie, oder schützende Götter, oder endlich zuschauende Beamte beim Wagenrennen vorstellen sollen, im letzten Falle läge eine interessante Analogie zu den freilich jüngeren Reliefs am Sockel des Theodosios-Obeliskens vor.

Ich lasse nun die Inschriften folgen, die ich Radets Sammlung außer den bereits mitgeteilten hinzufügen kann. Die mir bekannten öffentlichen Urkunden habe ich schon erledigt, zu ihnen wird man auch das interessante Bruchstück über die Anlage der Thermen und einer Wandelhalle zählen dürfen, das Eudoxia Sepheriadis Athen. Mitth. XXI 261 veröffentlicht hat.

B. Weihinschriften.

49. Eskischehir, Friedhof hinter der Alaeddin-Moschee. Altar aus Kalkstein H. 1,05 m, Br. 0,45 m, D. 0,40 m, BH. 0,03 m. 1)

$\text{Ἀραθῆ τ[ύχη]$
 $///\text{Ποικωμητῶν}$
 $\text{Λατογένει διδύμα Σενέκας / εὔτυκτον ἔθ[η]/κεν}$
 $\text{βωμὸν κ[αί] ξεστὰν τάνδ' [έ]/φύπερθε πλάκα /}$
 $\text{εὐδρανίης τε θε/οῦ σημήια τὰς σφ[ε]/τέρας τε}$
 $\text{εὔσε/βίης, μνάμαν ὦν / ἀραθῶν ἐπαθε[ν].}$

Z. 2. Der Buchstabe vor o ist unsicher, er war Π oder M , die Zeile enthielt wohl den Namen der Gemeinde, welcher Seneca angehörte, denn die von den Buchstaben nahe gelegte Ergänzung $\alpha\pi\omicron\ \kappa\omega\mu\eta\tau\omicron\omega\upsilon$ scheint mir mit dem Inhalt des Epigramms unvereinbar. Diese Weihung an Artemis, die ich wegen der Buchstabenform $W = \omega$ nicht für älter als den Ausgang des zweiten Jahrh. halten möchte, enthält sprachlich und inhaltlich einiges Auffallende. Mit der $\xi\epsilon\sigma\tau\acute{\alpha}$ $\pi\lambda\acute{\alpha}\xi$ kann nur die Inschrift selbst gemeint sein, denn eine besondere Platte war auf dem Altar sicher nicht angebracht.

1) Inzwischen Class. Rev. 1897 S. 32 von Souter nach einer Abschrift Ramsays mit Weglassung der Z. 2 veröffentlicht.

Das Wort *εὐδράνεια* kommt, so viel ich sehe, nur Sap. Salom. 13, 19 und bei Hesychios s. v. (gleich *ἰσχύς*) vor.

50. Marmorne Stele mit Giebelbekrönung, im Tatarenviertel am l. Porsukufer gefunden, anscheinend am Wege, der von Dorylaion zu den Thermen führte. H. 2,08 m, Br. 0,53 m, D. 0,13 m, BH. 0,025 m.

Der größere Teil der Stele ist mit rohen Reliefs bedeckt. Zu oberst ist ein Reiter mit Strahlenkranz dargestellt, der in der R. ein Beil (?) zu halten scheint, neben dem Pferde läuft ein Vierfüßler (Hund?) mit spitzer Schnauze, darunter sitzen drei Frauen, die beiden äußeren haben den rechten Arm erhoben, noch tiefer ist ein Viergespann fast so unbeholfen wie auf XXXIX dargestellt, der zweirädrige Wagen trägt den Sonnengott mit Strahlenkranz und einer Fackel in der Rechten. Die Technik ist genau so roh wie die von XXIII, XXIV und XXXIX, die Darstellung aber inhaltlich nicht uninteressant.

Darunter die Inschrift

*Ἐρμηδίων Ἐρμη-
δος σὺν γυναι-
κὶ Νάνα πρωτο-
ιερεὶς ὑπὲρ ἑαν-
5 τῶν καὶ τῶν ἰδ-
ίων Ὀσίω Δικέω
ἐύχην.*

51) Schar-öjök. Nach einem mir von Miliopulos zugeschickten Abklatsch. Der Stein ist oben gebrochen, außerdem die vorletzte Zeile stark verletzt.

*σὺ-]
ν γυναι-
κὶ καὶ τέκν-
οις ὑπὲρ τ-
ῶν ἰδίων
Διὶ Τετρα-
ω- . . . ε-
ύχην.*

Auffallend ist die ungewöhnlich rohe Wortteilung an den Zeilenenden. Den Beinamen des Zeus, dessen erste Hälfte *Τετραω* sicher ist, kann ich leider nicht ergänzen. Es liegt nahe an *τετραώτος* zu denken, einen für Apollon in Lakedaimon durch Sosibios bezeugten Beinamen (Zenob. I 54, Apostol. I 93), aber dann müßte zur Raumfüllung *κατ' ἐύχην* geschrieben werden, und das ist keine übliche Formel.

52) Schar-öjök in die SW. Mauer. Hohe Basis aus Halbmaarmor. H. 1,73 m, Br. 0,50 m, BH. 0,04 m.

*Διόδωρος Διο-
δώρου μετὰ ἀ[ύτ-
ο]ῦ συνβίου καὶ υ[ἱ]ῶν*

Δαμᾶδος κα[ι
 Διοδώρου Δι β[ρο-
 υ ντωντι σ

Der Name Δαμᾶς Δαμᾶδος ist belegt durch CIG 3983, wo Boeckh Δαμαδι mit Unrecht in Δάμαλι ändert.

53) Eskischehir, nahe der Brücke im Laden eines Armeniers. Stele aus Halbarmor, oben gebrochen. H. 0,77 m, Br. 0,41, D 0,07 m, BH 0,03 m.

Αὐ[ρ.
 Τειμόθε-
 ος Μηνο-
 θᾶδος ὑ-
 πέρ εαυ-
 τοῦ κα τῶν
 ἰδίων Δι
 βροντῶν-
 τι εὐχῆν.

54) Eskischehir in einem Hause der Oberstadt. Altar aus Kalkstein, über der Inschrift ein Stierkopf.

Ἀντίοχος Ἀλ-
 εξίωνος Δι
 βροντῶντι
 εὐχῆν.

C. Grabschriften.

a. Mit Weihung an Zeus.

55) Eskischehir im Kütschük-Han. Altar aus Kalkstein, am oberen Würfel zwei Trauben, am Sockel ein Pflug von einer noch jetzt in Anatolien vielbenutzten Form. H. 1,37 m, Br. 0,83 m, D. 0,32 m, BH. 0,04 m.

Ἀγαθῆ τύχη
 Σόλων ἱερὸς κα-
 τὰ ἐπιταγήν Δι-
 ἰ Δίω εὐχῆν. σ
 κα εαυτῶ ζῶν.

Υ mit Querstrich, Η mit geschwungenem Mittelstrich. Dieser Stein lehrt, wie leicht in Phrygien aus dem Votivaltar ein Grabstein wird. Solon setzt auf Befehl des Gottes den Altar, aber durch Hinzufügung der eigenen Person bestimmt er ihn zugleich zum Grabmal für sich.

Besonderes Interesse verdient diese Inschrift um des meines Wissens bisher unbekanntes Zeus Dios willen.

× Da die Quantität des ι unbestimmbar ist, läßt sich leider nicht feststellen, ob wir hier den uralten Himmels-gott Δίος vor uns haben, den Usener (Götternamen S. 70 f.) in Namen wie Διόσθουος und Δίος Κόρινθος erkannt hat. Unmöglich ist es gewiß nicht, daß der

thrakisch-phrygische Stamm eine uralte Göttergestalt zäh bewahrt hat, die in Griechenland nur noch rudimentär nachweisbar ist¹⁾. Der Zeus Dios spielt hier dieselbe Rolle wie sonst Zeus Bronton.

56) Schar-öjüik, in der Mauer. Altar aus Halbmaarmor. H. 1,58 m, Br. 0,77 m, D. 0,53 m, BH. 0,03 m.

*Ὀνησίμη Δόνακι πατρὶ
σὺν Νεικομήδῃ συν[βί]ω [κὲ
Διὶ βροντῶντι
εὐχῆν.*

Der Name Δόναξ kehrt wieder CIA II 3066 bei einem Bithynier aus Kios, den Frauennamen Νεικομήδῃ kann ich sonst nicht belegen, er ist richtig gebildet wie Ἀγαμήδῃ, Περιμήδῃ.

b. Metrische Grabschriften.

57) Schar-öjüik, in der SW. Mauer. Marmorstele H. 1,94 m, Br. 1,00 m, D. 0,23, BH. 0,03.

*Ἐνθάδε δεῖα τέθραπται ἀγακλι/τῇ Βερονείκῃ
κουριδίῳις θαλά/μοις Κορνήλιον ἄνδρα λαχοῦσα,/
ὄν ᾧ ὅτε δὴ νοῦσσοις πυμάτῃ / κρατερῶς ἐπέδησεν,
ἔφθασε / Μοιράων μίτον ἄφθιτον ἤμασι / πέντε,
ὄπως κὲν πόσιος / θάνατον θανάτῳ ἀκείσαιο.*

Die Versenden sind durch Lücken gekennzeichnet. Beroneike ist fünf Tage, ehe der Lebensfaden des Gatten abgesponnen war, gestorben, des Dichters Worte stellen es so dar, als sei sie wie Alkestis freiwillig aus dem Leben geschieden, um den Gemahl zu retten.

Die Form νοῦσσοις ist wohl eine mißverstandene Analogie zu epischen Formen wie ὄσσοις, τόσσοις.

58) Ebenda. Altar aus Halbmaarmor. Ueber der Inschrift rohe männliche und weibliche Büste von einem Blumengewinde eingefast, unten am Sockel (von l. nach r.) Sandalen, Salbfläschchen, Mischkrug, Kanne, Korb, zwei Schabeisen, Oelfläschen, Sandalen. H. 1,23 m, Br. 0,80 m, BH. 0,04 m.

*ξυνὸν τάφον γυναικὶ / Δόμνῃ παιδί τε
Ἀπολλινια/ρίῳ τεῦξέν με δυσκλώστω/μίτω
δαμείσι Μοιράων παι/δὶ ὁμώνυμος πατῆρ
ξυ/νοῖσι θάλαμον δάκρυσι / λούσας καὶ λέχος.*

Zwischen den Versen kleine Lücken, ziemlich viel Ligaturen. Der Name Apollinarios fügt sich dem Trimeter nicht, sonst sind die Verse sorgfältig.

59) Eskischehir. Meliopulos περιοδεία S. 86, No. 17.

*εἰκαιβατον φίλιον/τε(ῶ)ξαν τάφον, ᾧ/Τροφίμου κῆρ/,
Μάξιμα εἰμερτῆ / σύνγαμος ἥδὲ πάρις/
νηπίαχος στενάχων, | σὸς ὁμών(υ)μος, / ἀλλὰ δὲ δέξο /*

1) Vgl. auch Kretschmer Einleitung S. 241.

τυθθῆν ἐκ τῶν σῶν / ὑστατήν χάριτα
ολεοντις.

Den Anfang des Epigramms und die letzte nicht mehr zum Vers gehörige Zeile verstehe ich nicht, die Abschrift wird schwerlich genau sein. Die Schreibungen *τεῖξαν* im ersten und *ὁμώνιμος* im dritten Vers sind wohl sicher Lesefehler des Kopisten.

60) Brücke über den Sary-su östlich von Schar-öjü. Stele mit Giebel aus Marmor, über der Inschrift ein Adler über einem Kranz. Der Stein ist stark abgetreten und der Abklatsch schwer lesbar. H. 1,70 m, Br. 0,55 m, D. 0,20 m, BH 0,025 m.

τύμβος καὶ στάλα μῆνύσει τοῖς μετέπειτα
Ἀσκληπιάδῃ / κείσθαι ἐνθάδε τὸν μέλειον
5 ὄν με <κα>/κακὸς δαίμων ἀπενόσ/φισε πατρὸ[s] Ὀρόν[το]ν
Ἀσκληπιοδώρου, ὃς ἐν ἐμοὶ ἐλπίδας ἔσχε κ'ενάσ,
10 ἢδ' ἀλό[χ]ου κεδ/νῆ[s] Ἰεφρωνίδος, ἦν κατ'έλειπον
παννοθε/οισ . . . κηνεν ὕδρουμ/α [π]λησιόχωρον.

Die Namen Asklepiades und Asklepiodoros fügen sich dem Metrum nicht. Z. 10. In *ἀλόχου* ist *χο* nachträglich übergeschrieben. Den letzten Vers herzustellen ist mir nicht gelungen, das erste Wort könnte auch *αἶαν* gelautet haben.

61) Eskischehir. Nach einem von Miliopulos besorgten Abklatsch.

Ἀφρ. Νέα προ-
μοίρω Στρατο-
νίκη Στρατο-
νίκου κὲ Μαρ-
5 κιανῆς μνήμης
χάριν· ὠῆδη φέ-
ρουσα τέρψιν,
ἦ θεὰ γίγονις.< (so!)

Ἀφρ. Λαμᾶς
10 Στρατονίκη
γλυκντάτη
μνήμης χάριν.

Die Schrift ist reich an Ligaturen, aber recht sorgfältig, der letzte Buchstabe von Z. 2 steht auf dem profilierten Rande des Steins. Nach Inhalt und Form — *γίγονις* für *γένουας* — gleich auffallend ist der Trimeter Z. 6 ff. Die vier letzten Zeilen sind nicht nachträglich hinzugefügt, sie bestimmen den Grabstein zugleich zum Denkmal der Stratonike, wohl bei deren Lebzeiten.

62) Schar-öjü in der SW. Mauer. Reichverzierte Thürstele aus Marmor (vgl. Noack Athen. Mitth. XIX 315 ff., Radet Abb. VI, IX—XI). In den obersten Feldern des gewölbten Thors zwei Hände, in den mittleren links Schreibzeug, rechts zwei Blätter Papier, in den

untersten links Palaestragerät, rechts Toilettentisch und Salbfläschchen. Der größere Teil der Inschrift ist fortgebrochen. H. 0,97, Br. 0,96, BH 0,025.

. ονι πρὸ γάμου σο . . .
 ἦρ]παξε πρόμοιρον μου . .
 γ]ονεῖς δὲ κενὸν τάφον ὦ[δε
 ἔζησεν ἔτη ιη΄.

Es fehlt links so viel, daß Ergänzungsversuche kaum rätlich sind.

c. Gewöhnliche Grabschriften.

63) Eskischehir im Tatarenviertel. Halb- marmor, links und unten gebrochen, rechts etwas abgearbeitet. H. 0,53 m, B. 0,43 m, BH. 0,04 m.

Αὐρ.] Λουκιανὸς Ἥλιος
 γερο]υσιαστῆς σὺν Αὐρ.
 Λουκί]α Δόμνη τῇ συν-
 βίω κἔ] Αὐρ. Λουκία Ἐπι-
 κτήσιδι] θυγατρὶ σὺν Αὐρ.
 Λουκία]νῶ Διοδώρω
 τη πατροβού-
 λω] ομένω αὐτῆ[ς?

Ω flacher nach oben offener Bogen mit senkrechtem Mittelstrich, der den Bogen nicht berührt, Γ neben C, Z. 4 ist Αὐρ. über Λουκία klein hinzugefügt. Die πατροβούλοι sind wohl ein Ausschuß der βουλή, sie werden, so viel ich sehe, litterarisch zuerst erwähnt vom Kaiser Julian ep. ad Byz. τοὺς βουλευτὰς πάντας ἀποδεδάκαμεν καὶ τοὺς πατροβούλους εἴτε τῇ τῶν Γαλιλαίων ἑαυτοὺς ἔδοσαν δεισιδαιμονία, εἴτε ἄλλως πραγματεύσαιντο διαδρᾶναι τὸ βουλευτήριον. vgl. oben No. 44.

64) Eskischehir, im Haus von Hadschi-Pawlo. Säule aus Halb- marmor. H. 2,10 m, Durchmesser 0,30 m, BH. 0,03 m.

Τίμαιος Πολέ-
 μωνος βου-
 λευτῆς Δορυ-
 λαεὺς καὶ Νι-
 καιεὺς ἑαντῶ
 ἀνέστησεν
 χρόνου φείδου
 χαίρει σύ.

Timaios gehörte dem Rat von Dorylaion und Nikaia an, das ist nicht ohne Beispiel, vgl. Lévy Rev. des ét. gr. VIII 220.

65) Eskischehir. Nach einem von Miliopulos geschickten Ab- klatsch.

Φίλιππος Πατρο-
 κλέους Ιατρὸς

καὶ Ξεῶνα Δημη-
 τρίου Φιλίππῳ
 υἱῷ ἰατροῦ καὶ Δημή-
 τριος καὶ Πατροκλή[ς
 οἱ ἀδελφοί.

Eigentümliche Form des Σ, die schrägen Mittelhasen berühren die wagerechten Balken nicht, sondern schweben frei zwischen ihnen. ✕ mit Querstrich.

66) Eskischehir, auf dem Holzmarkt. Hohe Basis aus Marmor, rechts etwas bestoßen. H. 1,34, Br. 0,70, BH. 0,045 m.

Οὐλίπια Μαρκιαν[ῆ
 Οὐοκάνιος Ἄρ[πο-
 κράτης ἀνήρ ♂

67) Eskischehir in einem Haus der Oberstadt. Stele aus Marmor, oben und rechts bestoßen, unter der Inschrift Ackergerät. H. 1,11 m, Br. 0,64 m, BH. 0,03.

Ἀνρήλιος ~ Ἰούλι[ος
 καὶ Ἀρτεμίδωρος κ[αὶ
 Τροφίμῳς κὲ Λουκιαν[ὸς κὲ
 Χαρίτων κὲ Λουκίλλ[ῆ] κὲ
 5 Ἐντυχιανὸς Τροφίμῳ
 Ἀρτεμιδώρου πατρὶ
 μνήμης χάριν.

Z. 4 des H in Λουκίλλῆ ist zur Hälfte erhalten.

68) Schar-öjü, in der SW. Mauer. Stele aus bläulichem Marmor, oben und unten gebrochen. H. 0,40 m, Br. 0,64 m, BH. 0,035 m.

Κορνηλία Ἄνθους
 σὺν Κορνηλία Ἐθ-
 μερία καὶ Α. Κορνηλ(ίῳ)
 Καλοκαίρῳ τέκνοις
 Α. Κορνηλίῳ Βαρβάρῳ
 συνβίῳ προμοίρῳ
 μνήμης [χάριν.

✕ mit Querstrich.

69) Eskischehir, armenischer Friedhof. Marmorne Stele mit Giebel, in diesem rohe männliche Büste mit Broten im Arm, zu beiden Seiten Ackergerät. H. 1,30 m, Br. 0,56 m, BH. 0,03.

Ἀ]ῦρ. Θαλλὸς Ἐρ-
 μέρωτος Φαβι-
 ανῶ τέκνω μνή-
 μης χάριν.

70) Eskischehir, Friedhof bei der Alaeddin Moschee. Stele aus Kalkstein mit Giebel und roher männlicher Büste darin, zum Teil in der Erde. H. 0,60 m, Br. 9,38 m, BH 0,035.

Ἀνρή(λιος) Νεικᾶς
 Συνμάχου

Αὐρη. nachträglich oben hinzugeschrieben.

71) Schar-öjüκ in der Mauer. Hohe Basis aus Halbmaarmor, die Schrift zur Zeit der Verbauung halb ausgekratzt, doch noch lesbar. H. 1,90 m, Br. 0,65 m, D. 0,60 m, BH. 0,055 m.

Φλαβιανῶ Φλα-
βιανοῦ Ἄμμία
μήτηρ καὶ Ἐρμέ-
ρας ὁ ἀδελφὸς

5 ζήσαντι ἔτη
τριάκοντα τρία

elegante etwas gezierte Buchstaben *H* mit freischwebendem Mittelstrich, *P* mit schneckenartig aufgerolltem Bogen.

72) Eskischehir nahe dem Holzmarkt. Stele aus Kalkstein nach oben stark verjüngt. Oben weibliche Büste, darunter die tafelartig umrahmte Inschrift, im unteren Felde Rocken mit Spindel, Spiegel, Toilettentisch, Kamm, Sandalen.

Στρατόνεικος καὶ
Θεοδραντῖς Στρατο-
νείκη ζησάση ἔτη
δεκατρεῖς μῆμη-
ς χάριν ἀνεστη-
σαν.

73) Eskischehir im Tatarenviertel. Stele aus buntem Marmor, über der Schrift ein Kranz, oben und unten gebrochen. H. 0,55 m, Br. 0,44 m, BH. 0,035 m.

Ἄσκληῶς Ἄσ-
κλᾶ καὶ
Βροντία Ἄμ-
μία Ἀξιοθέα
Θ]υγατρὶ μνή-
μης χάριν.

74) Brücke über den Sary-su östlich von Schar-öjüκ. Doppelstele aus Marmor, nur die rechte ist noch lesbar, die andere ganz abgetreten. Ueber der Inschrift ein Kranz. H. 1,96 m, Br. 0,85 m, D. 0,24 m, BH. 0,03 m.

Ἀλέξ]ανδρος καὶ Ο-
ύαλ]έριος Βερονεί-
κη ἀδελφῆ γλυκκντά-
τη [μνή]μης χάριν.

75) Bei der ersten Porsuk-Brücke unterhalb Eskischehir. Altar aus Marmor, über der Inschrift eine rohe Büste, unter ihr ein Adler. H. 1,40 m, Br. 0,60 m, D. 0,45 m, BH. 0,03 m.

Ὅσιανὸς Ἄνδρο-
μένη πατρὶ γλυ-
κκντάτω μνήμης
χάριν.

76) Eskischehir, Friedhof hinter der Alaeddin Moschee. Kalksteinstele mit Kranz über der Inschrift, links beschädigt. H. 1,00 m, Br. 0,45 m, D. 0,11 m, BH. 0,04 m.

Ἐ]ρμᾶς ἑαν-
τ]ῶ ζῶν κὲ
φρουῶν.

77) Eskischehir. Nach einem von Miliopulos gesandten Abklatsch.

Εὐέλπιστος
Φήστου ἑαντῶ
ζῶν καὶ φρουῶν
ἀνέστησεν.

U = ω.

78) Eskischehir im Flußbett an der Porsukbrücke. Stele aus Kalkstein, oben gebrochen. H. 1,25 m, Br. 0,65 m, D. 0,25 m, BH. 0,035 m.

ὁ δεῖνα σὺν τῇ δεῖνα]
συμβίῳ ἑαντοῖς
ζῶντες σὺν Φι-
λήμονι νῖῶ
ζῶσιν.

79) Schar-öyük in der SW. Mauer. Stele aus Halbmaarmor mit Blumengewinde über der Inschrift. Br. 0,72 m, D. 0,12 m, BH. 0,04 m.

Ἀμύντας Ἀμύν-
του ἑαντῶ ζῶν.

80) Ebenda. Marmorstele, über der Inschrift Kranz. Br. 0,65 m, D. 0,14 m, BH. 0,035 m.

Ἀλ]έξανδρος Εὐ-
τύχ]ου(?) ἑαντῶ ζ[ῶν.

81) Eskischehir im Tatarenviertel. Stele mit Giebel, links beschädigt. Ueber der Inschrift Kranz, rechts daneben Dolch in der Scheide mit Wehrgehänge.

⊙ Δ
 . . . -ος Θεσεὺς Σεουῆρος
 . . . ἀδελφοὶ πατρὶ Κέ-
 ρδω]νι Καίσαρος δού-
 5 λω] π(ροστάτη) ἐ(πὶ) τ(οῦ) σ(ίτου) μνήμης
 χάρι]ν.

Die merkwürdige Abkürzung der ersten Zeile ist vielleicht mit Θεοῦ δοῦλος aufzulösen, vgl. CIG. 9713 Χρ(ιστοῦ) δ(οῦλος), freilich wäre das christliche Bekenntnis bei einem kaiserlichen Beamten auffallend.

Z. 2 das η in Σεουῆρος ist nachträglich übergeschrieben.

Z. 5. Die Auflösung der Abkürzung *πεισ* habe ich gewagt nach dem Muster einer Inschrift aus Kios CIG. 3738 = CIL. III 333, in der ein *Καίσαρος δοῦλος οἰκονόμος ἐπὶ τοῦ σείτου* vorkommt.

82) Eskischehir vor dem Hotel Stamboul. Seite eines Sarkophags aus bläulichem Halbmaarmor mit Rautenmuster, links gebrochen. H. 0,92 m, Br. 1,18 m, D. 0,16 m, BH. 0,03 m.

τόπος ἀ]ναπαύσεως Ἀλεξάνδρου Ἀσιηνοῦ κὲ τῆς

*συν-
βίον ἀν-
τοῦ Ἀλ-
εξανδρί-
ης κὲ πά-
ντων τ[ῶν
διαφερό[ν-
των ἀντῶ.*

ov ist » geschrieben.

Bonn, März 1897.

A. Körte.

Burkitt, F. C., *The old Latin and the Itala*, with an appendix containing the text of the S. Gallen palimpsest of Jeremiah. [Texts and Studies, contributions to biblical and patristic literature edited by J. A. Robinson. IV, 3.] Cambridge, University Press, 1896. 96 S. 8°. Preis 3 s.

Unter den zerstreuten Beiträgen, die Burkitt in dem vorliegenden Hefte zu dem Studium der altlateinischen Bibelübersetzungen liefert, verdient einer eine besondere Beachtung. Es ist, wie mir scheint, Burkitt gelungen, auf eine alte Frage eine entscheidende Antwort gefunden zu haben, auf die Frage, was unter der *Itala* des h. Augustinus zu verstehen sei. Durch eine umsichtige Betrachtung des ganzen Zusammenhangs hat er die seit Bentleys scharfsinniger, aber einseitiger Kritik vielgequälte Stelle der *Doctrina Christiana*, II 22: *In ipsis autem interpretationibus Itala ceteris praeferatur*, die einzige Stelle, an der die *Itala* erwähnt wird, in das rechte Licht gesetzt und dadurch den Schleier von dem Rätsel der *Itala* gehoben. Freilich klingt die Lösung in hohem Grade paradox, so paradox, daß eine genaue Prüfung nicht überflüssig erscheinen wird: *Itala* ist nichts anderes als *Vulgata*; derselbe Augustin, der den *Septuagintatext* allen lateinischen Uebersetzungen zur Norm macht, soll in einem Atem der auf den hebräischen Text gegründeten Uebersetzung des Hieronymus vor den übrigen Uebersetzungen den Vorzug geben¹⁾.

1) S. Berger, *Bulletin critique*, 1896, No. 25, p. 484 und E. von Dobschütz, *Theolog. Literaturzeit.*, 1897, No. 5, Sp. 135 weisen darauf hin, daß dieselbe

Aber will man sich über die Bedeutung klar werden, die Augustin der Itala beilegt, so darf man die Stelle, an der er davon spricht, nicht in ihrem engsten Zusammenhange auffassen. Man wird vielmehr gut thun, sich von dem Standpunkte, den Augustin überhaupt gegenüber den Bemühungen des Hieronymus um die lateinische Bibel einnahm, Rechenschaft zu geben.

Als Augustin den ersten Teil der *Doctrina Christiana* verfaßte, (397), war die Revision der Uebersetzung des N. T. durch Hieronymus beendet und die Uebersetzung des A. aus dem Hebraeischen im Erscheinen. Ueber die Behandlung des lateinischen Textes des N. T.s war Augustin mit Hieronymus durchaus einer Meinung und seine Bearbeitung des N. T.s lobt er fast uneingeschränkt (ad Hier. ep. LXXI 6). Wenn in der *Doctrina Christiana* (II 22 g. E.) rückhaltlos ausgesprochen wird, daß der Text der lateinischen Uebersetzungen des N. T.s nach dem Griechischen verbessert werden müsse, so sieht Burkitt darin wohl mit Recht einen direkten Einfluß des Hieronymus. Aber Augustin lobt nicht nur, er benutzt auch den hieronymianischen Text der Evangelien, so besonders in der Schrift *De consensu Evangelistarum*. Diese Thatsache, schon von Sabatier bemerkt, hat Burkitt von neuem ins Licht gesetzt, und sie scheint ihn zuerst auf den Gedanken gebracht zu haben, daß unter der Itala eben die Uebersetzung des Hieronymus zu verstehen sei. Aber diese Thatsache ist für die Interpretation der ausschlaggebenden Stelle ohne jede Bedeutung. Denn Augustin gebraucht hier den Ausdruck Itala in dem Sinne einer umfassenden Uebersetzung, während er in der Praxis für verschiedene biblische Bücher verschiedene Uebersetzungen gebraucht, so eine andere für die Apostelgeschichte, eine andere für die paulinischen Briefe. Die naheliegende Vermutung, Augustin müsse eine von ihm in der Theorie empfohlene Uebersetzung auch in der Praxis bevorzugt haben, eine Vermutung, auf der Ziegler seine Vorstellung von der Bibel Augustins aufgebaut hatte (Die Itala des Augustinus), fällt damit zu Boden. Es läßt sich aber vollends zu Gunsten der Ansicht Burkitts aus der Praxis Augustins deswegen kein Moment gewinnen, weil Augustin in der *Doctrina Christiana* zwar, wie gesagt, von der Itala in einem generellen Sinne spricht, dabei aber doch in erster Linie an das A. T. denkt. Im A. T. aber gebrauchte Augustin bis in seine letzten Jahre in der Regel Uebersetzungen nach den Septuaginta und nur vereinzelt die Uebersetzung des Hieronymus. Soll also nichtsdestoweniger eben

Hypothese bereits von Breyther (*De vi quam antiquissimae versiones latinae in crisin evangeliorum IV habeant*. Merseburg, 1824) aufgestellt sei. Mir hat die genannte Dissertation nicht vorgelegen.

diese unter der *Itala* verstanden werden, so muß ein ganz anderer Weg der Erklärung beschritten werden, und diesen hat Burkitt, obwohl er einen falschen Ausgangspunkt genommen hat, allerdings gefunden.

Man darf die Thatsache nicht aus den Augen verlieren, daß zu der Uebersetzung des Hieronymus aus dem Hebräischen Augustin eine ganz andere Stellung einnahm als zu seiner Bearbeitung des N. T.s. Selbst mit höchstem Respekt vor dem Septuagintatext erfüllt und an ihn gewöhnt, wollte er den damit vertrauten lateinischen Gemeinden Aergernis ersparen und keinen Zwiespalt mit den griechischen, die sicher davon nicht abweichen würden, erregen. So hätte er am liebsten gesehen, wenn Hieronymus seine Uebersetzung einstellte, und mehrere Jahre, bevor der erste Entwurf der *Doctrina Christiana* vollendet war, schrieb er an ihn in diesem Sinne (ep. XXVIII 2), und auch nachher, im Jahre 405, erklärte er, indem er die Berechtigung der Uebersetzung an sich halbwegs zugestand, daß er sich ihrer Einführung in die Kirche widersetze (ep. LXXXII 35).

Andererseits hat offenbar gerade die Arbeit des Hieronymus Augustin dazu geführt, sich eine Ansicht über die Bedeutung der Differenz des Septuagintatextes und des hebräischen Textes zu bilden. Denn diese gewann nun plötzlich eine unmittelbare praktische Bedeutung. Zunächst war der Widerspruch zwischen beiden Augustin peinlich, um so mehr, als er selber kein Hebräisch verstand. Denn in welcher Lage befand sich, wer sich auf Uebersetzungen verlassen mußte, wenn anders die Septuaginta, anders Aquila und Theodotion, anders Hieronymus übersetzte? welche Garantie war da, daß unter ihnen in jedem Falle gerade Hieronymus die richtige Uebersetzung gab? Wie angenehm wäre es unter diesen Umständen gewesen, bei der einmal anerkannten Autorität der Septuaginta zu verharren. Das ist die Empfindung, die in Augustins Briefe an Hieronymus deutlich durchklingt (ep. XXVIII 2).

Darum aber wollte er doch nicht die Thatsache der Verschiedenheit des hebräischen und des Septuagintatextes sich verhehlen und ebensowenig wollte er bezweifeln, daß die Treue des Wortes bei dem Originale und nicht bei der Uebersetzung zu suchen sei. Die Frage, ob der damalige Zustand des hebräischen Textes auch wirklich in allen Stücken das Original repräsentiere und nicht etwa die eine ältere Textstufe darstellende Uebersetzung der Septuaginta im einzelnen zu seiner Berichtigung dienen könne, existierte für Augustin sowenig wie für Hieronymus, sondern beide setzten übereinstimmend jenen dem Originale gleich. Es kam also Augustin darauf an, einen Ausweg aus dem Dilemma zu finden, durch den er

die Septuaginta retten könnte, ohne dem hebräischen Texte zu nahe zu treten. Und diesen Ausweg glaubte er in folgenden Erwägungen zu finden.

Die Abweichungen der Septuaginta von dem hebräischen Texte, urteilte er, hätten ihren Grund in den besonderen Bedürfnissen der Heiden; durch jene habe das göttliche Wort die geeignete Gestalt für die christliche Kirche gewonnen. Aber die Abweichungen der beiden Texte von einander seien keine Widersprüche, beide seien vielmehr, vom göttlichen Geiste inspiriert, in gleicher Weise göttliche Offenbarung. Diese aber könne sich nicht widersprechen, denn Gott widerspreche sich nicht. Wo also der eine Text von dem andern abweiche, bestehe nur eine Verschiedenheit des Wortes, nicht des Gedankens. Das Wort sei nur ein unvollkommenes Ausdrucksmittel des Gedankens, für Gott und seine Engel bedürfe es dessen nicht, dem Menschen aber werde derselbe Gedanke durch verschiedene Worte näher gebracht; wie es in Glaubenssachen viele scheinbare Widersprüche gäbe, die alle ihre Lösung in der Einheit des Gedankens fänden. So könne es nicht heißen: entweder Septuaginta oder hebräischer Text, sondern beide seien als Erkenntnismittel des göttlichen Willens und Gedankens anzusehen, und gerade wo sie sich zu widersprechen schienen, dienten sie dazu sich gegenseitig zu ergänzen und die Wahrheit in ein helleres Licht zu setzen.

Auf diese Weise war für die theoretische Beschäftigung mit dem göttlichen Worte statt eines einfachen ein doppeltes Hilfsmittel gewonnen, aber dem praktischen Bedürfnis war damit nicht geholfen; denn in der Kirche konnte von zwei verschiedenen Texten doch nur einer gelesen werden. Hier also galt es eine Wahl zu treffen. Hätte Augustin den Wortlaut für das entscheidende angesehen, so hätte er zu demselben Schlusse wie Hieronymus kommen müssen, denn diesen sah er in dem hebräischen Texte verbürgt, wie er *De civ. Dei* XVIII 44 zwischen den beiden Varianten *triduum et Ninive evertetur* und *quadraginta dies et Ninive evertetur* (Jon. III 4) so entscheidet, daß er zwar beiden denselben Sinn beilegt, aber die Lesart des hebräischen Textes für die ursprüngliche erklärt. Aber mit Rücksicht auf die eigene Gewohnheit und die der Kirche und in der Ueberzeugung von der besonderen Bestimmung des Septuagintatextes erklärt er diesen für den praktischen Gebrauch als maßgebend, ohne für theoretische Zwecke auf den hebräischen Text zu verzichten.

Dies sind im wesentlichen die Anschauungen, die Augustin seit der Abfassung der *Doctrina Christiana* festgehalten hat. Denn wie in der um 400 veröffentlichten Schrift *De consensu evangelistarum* (II, § 128), so finden wir sie in *De civitate Dei* (XVIII 43 und 44) übereinstimmend entwickelt.

Betrachten wir nun in diesem Lichte das zweite Buch der *Doctrina Christiana*, um zur Klarheit darüber zu gelangen, was Augustin unter *Itala* versteht, so müssen wir dabei das einzelne nach dem Ziele beurteilen, das Augustin hier verfolgt. Er will die Wege weisen, wie man zum Verständnis der Schrift gelangt, und zwar dem lateinisch redenden Christen. Dieser ist bei dem Studium der Schrift auf Uebersetzungen angewiesen. Nun aber sieht er sich einer Fülle verschiedener Uebersetzungen gegenüber; wie soll er sich gegen sie verhalten? Augustin ist sich des sekundären Wertes aller Uebersetzungen wohl bewußt: sie geben alle das Original nur mehr oder minder vollkommen wieder. Aber was für den Studierenden zuerst ein Nachteil scheint, die verwirrende Mannigfaltigkeit der Uebersetzungen, ist in Wahrheit ein Vorteil. Denn indem der eine Uebersetzer den Gedanken von dieser, der andere von jener Seite faßt, ergänzen sie sich gegenseitig, und so ergiebt sich manchmal aus der Vergleichung verschiedener Uebersetzungen erst das Verständnis des Originals: *Quae quidem res (interpretum infinita varietas) plus adiuvit intelligentiam quam impedivit . . . ; nam nonnullas obscuriores sententias plurium codicum saepe manifestavit inspectio* II 17. Die Entscheidung über die Richtigkeit einer Uebersetzung hängt freilich schließlich von dem Originale selber ab; es ist also zur vollen Einsicht die Kenntnis der Sprachen nötig, aus denen die Uebersetzung stammt und zwar in diesem Falle der griechischen und hebräischen. Es ist wichtig, daß dies ausdrücklich von Augustin constatirt wird; denn darin zeigt sich, daß er sich bewußt bleibt, daß das Hebräische für das A. T. die ursprüngliche Quelle des göttlichen Wortes ist. Aber es kommt eine Unklarheit in seine Ausführungen dadurch, daß er zwischen den lateinischen Uebersetzungen aus dem Griechischen und Hebräischen nicht unterscheidet, vielmehr so thut, als wenn es in dieser Beziehung zwischen ihnen überhaupt keinen Unterschied gäbe, während doch neben der großen Menge von Uebersetzungen, die auf dem Septuagintatext beruhte, die Uebersetzung des Hieronymus aus dem Hebräischen, wenn vorläufig auch nur von einzelnen Büchern, existierte. Dem gegenüber ist es nun in hohem Grade bemerkenswert, daß unter den Beispielen, an denen er erweist, wie zwei verschiedene Uebersetzungen sich gegenseitig erläutern, zwei sich finden, wo er unzweifelhaft eine Uebersetzung nach den Septuaginta mit der Uebersetzung aus dem Hebräischen vergleicht (§ 17, Jes. LVIII 7 und VII 9).

Diese Beobachtung ist es, die Burkitt auf den richtigen Weg geführt hat. Hier benutzt Augustin, ohne sie zu nennen, die Uebersetzung aus dem Hebräischen zur Controlle der Uebersetzung aus

dem Griechischen, um so zum Verständnis des Originals zu kommen. Man sieht daraus, in welchem Sinne ihm die Uebersetzung des Hieronymus empfehlenswert erscheinen konnte.

Es ist nun nicht ohne Nutzen, hiermit das Verfahren Augustins in späterer Zeit zu vergleichen, wo er sich nicht scheut, die Uebersetzung aus dem Hebräischen offen als solche zu bezeichnen. So zieht er diese in den Quaestiones in Heptateuchum wiederholt heran, um eine dunkle Stelle der Septuaginta aufzuhellen, z. B. V 20 *Obscure positum est . . . sed in ea interpretatione quae est ex Hebraeo apertius hoc distinctum reperimus.* VII 37 *interpretatio ex Hebraeo planius id habet.* VII 55 *inusitata locutio facit obscuritatem . . . Hunc sensum ita se habere etiam interpretatio quae est ex Hebraeo satis edocet.* Ueberall wird hier die größere Klarheit der Uebersetzung des Hieronymus gegenüber den Septuaginta hervorgehoben. Auf dieselbe Weise motiviert Augustin De doctr. Christ. IV 15, warum er Am. VI 1—6 nach der Uebersetzung des Hieronymus citiert und nicht nach den Septuaginta: *ob hoc aliter videntur nonnulla dixisse, ut ad spiritalem sensum scrutandum magis admoneretur lectoris intentio; unde etiam obscuriora nonnulla, quia magis tropica sunt eorum.*

Wenn daher Augustin De doctr. Christ. II 19 von dem Nutzen der Uebersetzer redet, die sich eng an den Wortlaut des Originals anschließen (*habendae interpretationes eorum, qui se verbis nimis obstrinxerunt, non quia sufficiunt, sed ut ex eis veritas vel error dirigatur aliorum, qui non magis verba quam sententias interpretando sequi maluerunt*), so liegt die Vermutung nahe, daß er dabei in erster Linie an Hieronymus gedacht habe. Diese Vermutung aber wird zur Sicherheit erhoben durch eine spätere Stelle, welche auf jene Bezug nimmt: *sed tamen, ut superius dixi, horum quoque interpretum, qui verbis tenacius in haeserunt, collatio non est inutilis ad explanandam saepe sententiam* (II 22). Die Uebersetzer, zu denen diese wortgetreuen Uebersetzer in Gegensatz gebracht werden, sind, wie aus dem Zusammenhange der Stelle erhellt, keine andern als die Septuaginta, die, wie es De civ. Dei XVIII 43 heißt, der Knechtschaft des Wortes sich nicht unterwarfen: *non fuit in illo opere servitus quam verbis debebat interpret.* Die mit ihnen verglichenen Uebersetzer können natürlich nicht Uebersetzer eben ihres, sondern nur des hebräischen Textes sein; in lateinischer Sprache aber ist der einzige Hieronymus. Kurz zuvor ist die Itala erwähnt; die Eigenschaften, die ihr nachgerühmt werden, sind Worttreue und Klarheit: *est verborum tenacior cum perspicuitate sententiae* II 22. Worttreue wird den an den beiden letztgenannten Stellen bezeichneten Uebersetzungen, bei denen, wie erwiesen, Augustin an Hieronymus denkt,

Klarheit an den früher citierten der Uebersetzung aus dem Hebräischen von Augustin zugesprochen: darnach kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß unter der Itala die Uebersetzung des Hieronymus zu verstehen ist.

Es ist aber zugleich sehr bestimmt die Grenze angegeben, bis zu welcher der Gebrauch dieser Uebersetzung gehen soll. Nicht etwa dem Septuagintatexte selbst soll sie vorgezogen oder gar zur Vorlesung in der Kirche empfohlen werden, sondern unter den verschiedenen lateinischen Uebersetzungen wird ihr als Hilfsmittel für das Verständnis des göttlichen Wortes der Vorzug gegeben. Wo immer aber es sich um eine Entscheidung über die Lesart handelt, soll der Text der Septuaginta und nicht der hebräische als Norm angesehen werden: *et latinis quibuslibet emendandis graeci adhibeantur, in quibus LXX interpretum quod ad V. T. attinet excellit auctoritas* II 22. Das ist genau der entgegengesetzte Standpunkt von dem, den Augustin De civ. Dei XVIII 43 bezeichnet: *nonnulli codices Graecos interpretationis LXX ex Hebraeis codicibus emendandos putarunt*. Diesem Verlangen gegenüber will Augustin umgekehrt alle lateinischen Texte, also auch die aus dem Hebräischen übersetzten, auf die Septuaginta zurückführen. Hier tritt die innere Unmöglichkeit des von Augustin versuchten Compromisses hervor. Er kann sich von dem Gedanken nicht losmachen, daß die Septuaginta die inspirierten Uebersetzer sind, daß also besser als sie kein anderer übersetzen kann und folglich niemand ihren Text zu verbessern den Anspruch erheben darf. Zugleich wird zugegeben, daß sie frei übersetzen und daher doch die wörtlichen Uebersetzer von Nutzen für die Erklärung sein können. So werden für die Erklärung und die Verbesserung der lateinischen Texte verschiedene Normen aufgestellt: während der Wortlaut dem Septuagintatext folgen soll, soll zugleich die Erklärung sich nach dem hebräischen Texte richten. Diesen Widerspruch muß man in Kauf nehmen und sich nicht darüber hinwegtäuschen, wie Burkitt gethan hat. Er schiebt Augustin die Meinung unter, als verlange er, daß bei der Emendation zwischen den Uebersetzungen nach den Septuaginta und nach dem Hebräischen streng geschieden, daß beide je nach ihrem Original, nicht aber die eine nach dem der andern emendiert werde (p. 62). Diese Auffassung wird durch die bündige Vorschrift, daß der Septuagintatext im A. T. für alle lateinischen Uebersetzungen verbindlich sein solle, deutlich genug ausgeschlossen. Daß nun also gar Augustin, wie Burkitt meint, sagen wolle, es kämen Stellen vor, wo man zwischen dem Griechischen und Hebräischen sich entscheiden müsse und an solchen Stellen solle dann die Uebersetzung aus dem Hebräischen vorgezogen werden, ist eine völlige Verdrehung

der Meinung Augustins. Sagt er doch von den Septuaginta: *quis huic auctoritati conferre aliquid, nedum praeferre audeat!* und weist er doch mit kaum mißzuverstehender Beziehung auf Hieronymus alle Ansprüche einen besseren Text als die Septuaginta zu geben ab: *nec quemquam unum hominem qualibet peritia ad emendandum tot seniorum doctorumque consensum aspirare oportet aut decet.* So also ist der Vorzug der Itala nicht aufzufassen. Die Septuaginta sind es, die einen absoluten Vorrang unter allen Uebersetzern haben, denn sie sind vom göttlichen Geiste erfüllt. Der Itala, der Uebersetzung des Hieronymus, gebührt ein relativer Vorrang, unter den lateinischen Uebersetzungen, wegen ihrer Deutlichkeit und Worttreue. Daher ist sie nützlich für die Erklärung, aber nicht verbindlich für den Text und keine Norm für die Emendation.

Warum aber bezeichnet Augustin die Uebersetzung des Hieronymus nicht mit dem Namen ihres Verfassers oder als Uebersetzung aus dem Hebräischen? Daß dies mit bewußter Absicht geschehen sei, wird sich nicht leugnen lassen. Ich glaube, Augustin wollte vermeiden, daß sein Lehrbuch in den Streit der Tagesmeinungen gezogen wurde, die um das Unternehmen des Hieronymus tobten, und da er die neue Uebersetzung weder unbedingt verwerfen noch unbedingt annehmen konnte, auch nach keiner Seite Anstoß erregen wollte, so verschleierte er seine Meinung und vermied alles Persönliche.

Warum Augustin aber dafür den Namen Itala wählte, ist von Burkitt nicht ausreichend erklärt worden. Der Anstoß, den Bentley an der Form *Itala* genommen hatte, ist schon von L. Ziegler (Die Itala des Augustinus, 1879, S. 19) durch sichere Belege beseitigt worden. Wie Ziegler, so betont auch Burkitt mit Recht, daß mit dem Ausdruck hier der afrikanische Bischof den Gegensatz zu den gewohnten einheimischen Handschriften hervorheben will, den *codices Afrī*, von denen er *Retract.* I 21, 3 spricht. Es ist ferner das natürliche anzunehmen, daß mit *italisch* der generelle Begriff für den speciellen römisch gesetzt sei. Dafür führt Burkitt p. 65 einen treffenden Beleg aus August. *De ordine* II 45 an, wo für *Itali* im weiteren Verlaufe *Roma* gesetzt ist, wie auch bei Hieronymus beide Begriffe in engster Verbindung neben einander stehen (*et Roma et in Italia* ep. CV 1, *Roma et Italia* ep. CXII 18). Nun war ja allerdings die Revision des N. T.s auf Veranlassung des römischen Bischofs in Rom unternommen worden, aber die Uebersetzung des A. T.s — und darauf kommt es hier an — entstand in Bethlehem, nicht auf Geheiß des römischen Bischofs, sondern, wie Hieronymus es in den Vorreden zu den verschiedenen Büchern darstellt, auf Veranlassung von Freunden. Daß nun Augustin bei der Abfassung der

Doctrina Christiana angenommen habe, Hieronymus weile noch in Rom, geht nicht, wie Burkitt meint, aus dem Briefwechsel beider hervor und ist wohl auch an sich nicht wahrscheinlich. Aber man wird annehmen dürfen, daß die neue Uebersetzung hauptsächlich durch die Freunde, denen er sie widmete, von Rom aus verbreitet wurde. Dafür sprechen wenigstens Wendungen, wie man sie in der Vorrede zu Esdra und Nehemia liest: *obsecro vos, mi Dominion et Rogatiane carissimi*, (dieselben, denen er die Uebersetzung der Bücher der Könige, mit denen er den Reigen eröffnete, übersandt hatte) *ut privata lectione contenti libros non efferatis in publicum*, oder in dem Briefe an Pammachius XLIX 4: *libros XVI prophetarum, quos in Latinum de Hebraeo sermone verti, si legeris et delectari te hoc opere comperero, provocabis nos etiam cetera clausa armario non tenere*. Allerdings stellt Rufin die Sache so dar, als wenn der Versand direct von Bethlehem aus erfolgt sei: *ista quae nunc tu interpretaris et per ecclesias et monasteria per oppida et castella transmittis* (apolog. in S. Hieronymum, II, 32). Aber eine massenhafte Vervielfältigung konnte doch kaum dort geschehen, und so bleibt es wahrscheinlich, daß der eigentliche Vertrieb von Rom aus geleitet sei. Unter dieser Voraussetzung erscheint der Ausdruck *Itala interpretatio* ganz verständlich, und der zeitgenössische Leser hätte dann dabei kaum an eine andere Ausgabe denken können.

Das ist jedenfalls sicher, daß Augustin keine einzige vorhieronymianische Uebersetzung kannte, die er in irgend einem Sinne hätte empfehlen können. Denn in einem Briefe an Hieronymus vom Jahre 403 klagt er, daß alle Uebersetzungen der Septuaginta unzuverlässig seien: *quae (Graeca scriptura) in diversis codicibus ita varia est, ut tolerari vix possit, et ita suspecta, ne in Graeco aliud inveniatur, ut inde aliquid proferrri aut probari dubitetur* (ep. LXXI, 6).

An der Thatsache aber, daß von der Uebersetzung des Hieronymus erst der kleinere Teil vollendet war, als Augustin die Doctrina Christiana verfaßte, wird man keinen Anstoß nehmen, sobald man den ganzen Zusammenhang erwägt, in dem die Itala empfohlen wird. Denn es handelte sich um die principielle Würdigung dieser Uebersetzung, und dafür war es um so weniger von Belang, ob sie schon ganz erschienen war, als die Fortsetzung mit einiger Sicherheit erwartet werden konnte.

So darf denn wohl die Burkittsche Erklärung für hinlänglich gesichert gelten. Sie befreit die Forschung von einem störenden Phantom und hat darum Anspruch auf dankbare Anerkennung.

Berlin, 8. April 1897.

Peter Corsen.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben ist erschienen:

Lateinische Litteratürdenkmäler

des XV. und XVI. Jahrhunderts.

Herausgegeben von

Max Herrmann.

13. Heft:

GEORGIUS MACROPEDIVS

R E B E L L E S

UND

A L V T A.

HERAUSGEGEBEN

VON

JOHANNES BOLTE.

Mit Bildern und Notenbeigaben.

8°. (XLII u. 104 S.) 3 Mark.

Früher sind erschienen:

1. *Gulielmus Grapheus, Acolastus.* Her. von J. Bolte. — 1,80 M.
2. *Eckius dedolatus.* Her. von S. Szamatólski. — 1,00 M.
3. *Thomas Naogeorgus, Pammachius.* Her. von J. Bolte und Erich Schmidt. — 2,80 M.
4. *Philippus Melancthon, Declamationes.* Ausgew. und her. von K. Hartfelder. Erstes Heft. — 1,80 M.
5. *Furicius Cordus, Epigrammata.* Her. von K. Krause. — 2,80 M.
6. *Jacobus Wimphelingius, Stylpho.* Her. von H. Holstein. — 0,60 M.
7. *Deutsche Lyriker des 16. Jahrhunderts.* Ausgew. und her. von G. Ellinger. — 2,80 M.
8. *Xystus Betulius, Susanna.* Her. von J. Bolte. — 2,20 M.
9. *Philippus Melancthon, Declamationes.* Ausgew. und her. von K. Hartfelder. Zweites Heft. — 1,00 M.
10. *Lilius Gregorius Gyraldus, De poetis nostrorum temporum.* Her. v. K. Wotke. — 2,40 M.
11. *Thomas Morus, Vtopia.* Her. v. V. Michels und Th. Ziegler. — 3,60 M.
12. *Helius Eobanus Hessus, Norberga illustrata und andere Städtegedichte.* Her. von J. Neff. — 3 M.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. VI.

1897.

Juni.

Ausgegeben am 15. Juni 1897.

Inhalt.

Köhler, Luthers Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation. Von <i>Kolde</i>	425—436
Lie und Scheffers, Geometrie der Berührungstransformationen. I. Band. Von <i>Study</i>	436—445
Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden. Von <i>Schröder</i>	446—456
Corpus papyrorum Raineri. I. Von <i>Hunt</i>	456—466
Revenue laws of Ptolemy Philadelphus, ed. by Grenfell. Von <i>Witkowski</i>	466—474
An alexandrian erotic fragment, ed. by Grenfell. Von <i>Witkowski</i>	474—476
Klopp, Der dreißigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632. I. II. Von <i>Wittich</i>	477—502
Delaville le Roux, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem. Von <i>Heyd</i>	502—504

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5¹/₂ Bogen und kostet 24 Mark.

Köhler, W. E., Luthers Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation im Spiegel der Kultur- und Zeitgeschichte. Ein Beitrag zum Verständnis dieser Schrift Luthers. Halle, Niemeyer 1895. 324 S. Preis 6 Mk.

Auch nach dem Vielen, was über Luthers Schrift an den Adel geschrieben worden ist, darf man von einer Untersuchung über ihre Quellen, wenn sie methodisch und mit der nötigen Vorsicht vorgenommen wird, noch wertvolle Resultate erwarten. Daß sie nicht leicht ist, dessen ist sich der Verf. bewußt, auch daß sie von vornherein darauf verzichten muß, überall positive Ergebnisse aufstellen zu können, und sich oft wird auf den Nachweis beschränken müssen, daß diese oder jene Idee Luthers Zeit nicht fremd war, so daß sich nach seiner Meinung, die Quellenuntersuchung »zur Untersuchung der culturgeschichtlichen Stellung der Schrift an den Adel« erweitere. Diesen vieldeutigen Ausdruck halte ich für nicht sehr glücklich. Meines Erachtens handelt es sich um die Frage: wie ist Luther zu der auf den ersten Blick befremdenden Schrift gekommen, worin liegt das Neue? womit die Frage nach seiner ev. Abhängigkeit sich von selbst erledigt. Was aber der Verf. will und thatsächlich vornimmt, ist nicht etwa, die Entstehungsgeschichte der Schrift auf literargeschichtlichem und psychologischem Wege darzulegen, sondern etwas ganz Anderes. Der wohlgeschulte, junge Gelehrte, dessen großen Fleiß jedermann anerkennen muß, unternimmt eine quellenkritische Untersuchung in großem Stile. Wie man etwa einen alten Historiker oder einen mittelalterlichen Chronisten auf seine Quellen untersucht, um das von ihm übernommene, verarbeitete oder umgegoßene Material etc. von seinem eigenen Gute zu scheiden und so einen Maßstab für die Wertschätzung zu gewinnen, wird hier Luther und seine Streitschrift behandelt. Irre ich nicht, so hat der Verf., der die kritische Methode zwar gründlich gelernt hat, etwas sehr Wesentliches außer acht gelassen, nämlich daß sich jede Methode bis zu einem gewissen Grade nach ihrem Object differenzieren muß. Wenn

er, wie man bei ihm erwarten darf, ehe er an diese Schrift Luthers gegangen, auch andere frühere und spätere Schriften des Reformators gelesen, sich in seine Art zu denken, seine Gedanken zum Ausdruck zu bringen, überhaupt zu arbeiten und zu schreiben vertieft hat, hätte er, wie ich meine, zu der Ueberzeugung kommen müssen, daß Luther eine viel zu eigenartige Erscheinung, man darf vielleicht sagen, ein viel zu moderner Mensch war, als daß man bei ihm, auch wenn wir wissen, daß er gerade diese Schrift, wie ich es auch betont habe (M. Luther I 256 f.), nach wohl überlegtem Plane unter fleißiger Arbeit geschrieben hat, das hergebrachte Schema der Quellenkritik anwenden durfte, um positive Resultate zu erhalten. Gewiß, man kann auch bei Modernen die Entstehung einer Schrift bis ins Einzelste verfolgen, man kann vielleicht constatieren, wo der erste Gedanke auftaucht, wie Eindrücke von daher und dorthin zusammenreffen, sich verdichten, Gestalt gewinnen, Aggregatpunkte für andere werden, wie dieser oder jener Gedanke direct entlehnt ist, vielleicht sogar für ganze Ausführungen Vorbilder benutzt sind, und die moderne Goetheforschung hat ja auf diesem Gebiete ins Große gearbeitet und nach dem Urtheile der Kenner auch große Erfolge erzielt, aber man wird die Beobachtung machen — diese paradoxe Behauptung möchte ich wagen, und gerade das nahe liegende Beispiel Goethes und Bismarcks giebt mir dies an die Hand —, je origineller ein Schriftsteller oder Redner ist, um so größer ist sein Aneignungsvermögen; was er sich aber angeeignet hat, seinem Gedankenkreise assimiliert hat, das hört auch sofort auf, etwas ihm Fremdes zu sein, das ist nicht mehr Quelle für ihn, sondern sein eigen, wie alles, was ihn in Schule und Leben zu dem gemacht hat, was er ist, und in seiner Eigenart in dem, was er schreibt oder spricht, zum Ausdruck kommt. Und so weiche ich denn auf Grund einer eingehenden und langjährigen Beschäftigung mit dem ganzen Luther insofern sehr stark von dem Verf. ab, als meines Erachtens der etwaige Nachweis der Abhängigkeit Lutherscher Gedanken für die Frage nach der Originalität der betreffenden Schrift noch recht wenig ausmacht. Das betrifft, wie ich antizipiere, das Schlußresultat des Verf.s. Noch entschiedener muß ich mich aber, worauf ich später noch zurückkommen werde, dagegen erklären, als ob, weil ein von Luther geäußelter Gedanke schon einmal früher in einer Luther erreichbaren Schrift geäußert worden ist, dieser auch von ihm entlehnt worden sein muß. Hier hat den Verf. seine Kritik nicht selten etwas zuweit geführt. Dazu kommt eine gewisse Unklarheit in der Anwendung des Begriffes ›Quelle‹. Wenn die gravamina der deutschen Nation, die Schriften der Humanisten, das kanonische

Recht etc. als Quellen Luthers untersucht werden, so ist das ganz in der Ordnung; schon etwas befremdend ist die Rubrik ›die Bibel als Quelle Luthers‹, und eine vollständige Verschiebung des Begriffs ist eingetreten, wenn schließlich ›die eigene Erfahrung, insbesondere die Romreise als Quelle Luthers‹ in Anspruch genommen wird. Offenbar hat da das sehr anerkennenswerte Streben nach Vollständigkeit und Einheitlichkeit der Behandlung den Verf. dazu verführt, ganz disparate Dinge unter gleichartige Rubriken zu bringen und eine Umständlichkeit des Verfahrens einzuschlagen, die etwas Ermüdendes hat, während er dasselbe erreicht haben würde, wenn er an der Hand der Entstehungsgeschichte der betreffenden Schrift im weitem Sinne des Wortes die Frage nach den Quellen behandelt hätte. Auch würde an Stelle der umfangreichen litterarhistorischen Uebersicht (S. 1—24) eine Darstellung des Standes der Frage und der Controverse, die sich doch eigentlich lediglich darauf beschränkt, ob eine Beeinflussung durch Humanisten und Ritter stattgefunden hat oder nicht, genügt haben. Nicht uninteressant ist übrigens die Beobachtung Köhlers, daß zwar fast alle älteren Lutherbiographien und Darstellungen des Streits die Schrift *de captivitate babilonica* und ›von der Freiheit eines Christenmenschen‹ teilweise ausführlich behandeln, die Schrift an den Adel aber zurücktritt, ja von Melancthon und Sleidan überhaupt nicht erwähnt wird. Ich beabsichtige nicht, die in mancher Beziehung anfechtbaren Mitteilungen des Verfassers über die Auffassung der verschiedenen Lutherbiographen zu kritisiren, muß mich aber doch entschieden gegen die vom Verf. vorgenommene Wiedergabe meiner Auffassung verwahren. Wie man mich mit Kampschulte derart zusammenwerfen kann, daß man von einem Kampschulte-Koldeschen Standpunkt sprechen kann (S. 19), ist mir bei dem Verf. um so befremdlicher, als er sehr wohl beachtet, wie ich bei aller Anerkennung von Entlehnung etc. stets die innere Selbständigkeit Luthers betont habe, indem er die entlehnten Gedanken seinem Gedankenkreise assimilierte, d. h. sie versittlichte; ›die politische, die sociale Schädigung wie sie durch Hutten und Genossen aufgedeckt war, ist ihm zunächst die sittliche Schädigung etc.« So schrieb ich, wie der Verf. weiß, schon 1876 in meiner kleinen von ihm vielcitirten Schrift ›Luthers Stellung zu Concil und Kirche‹ S. 78 f., noch bestimmter wandte ich mich gegen Kampschulte und Maurenbrecher auf Grund besserer Quellenkenntnis in meiner Lutherbiographie, indem ich das allmähliche Werden und Wachsen des nationalen Gedankens bei Luther nachwies, und der Verf. würde wahrscheinlich anders urtheilen, wenn ihm nicht meine

Entgegnung auf Knaakes Aufstellungen im Gött. Gel. Anz. 1890, Nr. 12 leider entgangen wäre.

Seine eigentliche Untersuchung beginnt der Verf. mit der ›Bibel als Quelle‹, womit meines Erachtens der Schluß hätte gemacht werden sollen, in dem der Verf. zu zeigen hatte, daß, so urteile ich wenigstens darüber, wie viel Luther auch im Einzelnen entlehnt hat, alles, was er sagt, biblisch fundiert ist. Worauf es dem Verf. dabei wesentlich ankommt, ist der Nachweis, daß die die Schrift an den Adel beherrschende Lehre von dem allgemeinen Priestertum lediglich aus der Bekanntschaft mit der Bibel herzuleiten ist, was aber am Schluß (S. 324) dahin beschränkt wird, daß ›auch die Lehre vom allgemeinen Priestertum nicht völlig original sei‹. Die dabei erörterte Frage, ob Luther die Vulgata bei seinen Citaten frei übersetzt oder nach einer (vorlutherischen) Uebersetzung oder aus dem Gedächtnis citiert hat, steht mit seiner Aufgabe nur in loser Verbindung. Da sie der Verf. aber aufgeworfen hat, möchte ich an das erinnern, was ich Gött. Gel. Anz. 1887, S. 16 über die Verbreitung der vorlutherischen Bibeln notirt habe (vgl. außerdem das Brandenburger Bibelverbot bei Ad. Müller, Reformation in der Mark Brandenburg S. 129. Kawerau, Theol. Litteraturbl. 1892, S. 384), und darauf aufmerksam machen, daß die Reformatoren auch später durchaus nicht immer nach Luthers Uebersetzung, wie z. B. die Augsburgische Confession ergibt, citieren und auch noch vielfach die Vulgata verwenden, wobei sie die einzelnen Stellen oft recht ungenau nach dem Gedächtnis wiedergeben. In diesem Abschnitt giebt der Verf. zugleich schon eine Analyse der speciell aus der hl. Schrift gezogenen Gedanken der Schrift an den Adel und setzt sich zumeist glücklich mit anderweitigen Auffassungen über ihre Deutung etc. auseinander. Aber Luthers daselbst ausgesprochenes Gemeindeprincip bezeichnet er mit Unrecht als ein demokratisches (S. 32). Er kommt dazu, indem er, obwohl er gegen Maurenbrecher polemisiert (S. 33), übersieht oder doch nicht genügend betont, daß für Luther Pfarrgemeinde und Bürgergemeinde zusammenfielen, wie sie nirgends geschieden waren, und daß darum, weil man keine andern Repräsentanten der Gemeinde kannte, die Pfarrwahl durch den Rat, die Wahl durch die Gemeinde bedeutete. So hat Luther die Sache angesehen, als sie das erste Mal bei Bugenhagens Wahl praktisch wurde, und ich glaube nicht, daß er sie je anders gedacht hat.

Sehr fleißig ist der folgende Abschnitt über Kirchen- und Profangeschichte als Quelle Luthers, wenn auch das Resultat der aufgewendeten Mühe (z. B. hinsichtlich des Beweises auf das Nicäner Concil) nicht entspricht, was wohl zum Teil darauf zurückzuführen

ist, daß der Verf. zuviel herauszubringen sucht und namentlich in dem erstgenannten Abschnitt vielfach in der Meinung befangen ist, daß Luther auf die letzten Quellen zurückgegangen sein müßte. Das ist bei ihm sehr selten der Fall, und wo er sich auf eine wörtlich in der Quelle gelesene Stelle bezieht, z. B. in den Bemerkungen über den Schulbesuch der hl. Agnes (W. A. 6, 440. 461; Köhler 74 ff.), ist es eine Reminiscenz aus früherer Zeit, wodurch es begreiflich wird, daß er, ohne auf den Zusammenhang zu achten, sie nur dazu benutzt, seine eigenen Gedanken weiter zu spinnen. Zur Auffassung der Klöster als früheren Schulen ist auch zu vergleichen Melancthons Auslassung in den *Loci communes* von 1521 (ed. Th. Kolde Erlangen u. Leipzig 1889 S. 131) und später die Augsburgerische Confession im 27. Art., woraus mir doch hervorzugehen scheint, daß hier noch weitere ›Quellen‹ vorlagen oder, was richtiger sein wird, daß Luther eine weit verbreitete Meinung aussprach.

Darauf folgt die ›Verfassungsgeschichte als Quelle Luthers‹, ein inconcinner Ausdruck, den der Verf. sogleich dahin erläutert, daß er damit die Quellen meint, die Luthers verfassungsgeschichtlichen Anschauungen und Vorschlägen zu Grunde liegen. Unhistorisch erscheint es mir da, in Luther ein ›monarchisches‹ und ein ›demokratisches Prinzip‹ hinein zu tragen, zumal der Verf. für den Ursprung dieser von ihm so bezeichneten Vorstellungsweisen so gut wie nichts beitragen kann. Wichtiger ist der (dritte) Unterabschnitt ›die gravamina der deutschen Nation‹ (S. 109 ff.), dem der Verf. mehr als hundert Seiten widmet. Ich bekenne, daß ich aus den daselbst mit vielem Fleiß herangezogenen Analogien vieles gelernt, aber doch selten die Ueberzeugung gewonnen habe, daß wir es mit mehr als Analogien zu thun haben. So kann ich es nicht für wahrscheinlich halten, daß jene jetzt dem Dietrich von Niehheim zugeschriebenen Tractate (S. 111 ff.) Luther vorgelegen haben. Die gleich oder ähnlich lautenden Auslassungen waren so allgemein verbreitet, daß man da wirklich an specielle Quellen nicht zu denken braucht, ein Resultat, zu dem Verf. hinsichtlich der Constanzer Concilsacten auch selbst kommt (S. 128). Bei der Forderung der Verminderung der Mönchsorden und der Verwerfung der Bettelorden (S. 117) ist an eine Beeinflussung durch d'Ailly oder durch andere Schriften gar nicht zu denken. Dem Verf. ist da entgangen, daß die Pfarrer schon Jahrhunderte lang die Predigt- und Beichtfreiheit der Mönche bekämpften und daß man auch im Augustinerorden die Angelegenheit seit langem und nicht ohne Einsicht discutierte, namentlich Staupitz aus hierarchischem Interesse für das Recht der Pfarrer eintrat, vgl. Th. Kolde, die deutsche Augustinercongregation S. 266 ff. (Zur Ge-

schichte des ganzen Streit es vgl. neuerdings H. Finke, das Pariser Nationalconcil vom Jahr 1290, Röm. Quartalschr. 1895. S. 170 ff. und Eubel, zu den Streitigkeiten bezüglich des ius parochiale im Mittelalter ebenda S. 395 ff. Bernoulli, die Kirchengemeinden Basels vor der Reformation, 1895, S. 50 ff.). — Wichtiger und in den Resultaten wertvoller ist die Untersuchung über die reformatio Sigismundi (S. 128 ff.), von der auch ich glauben möchte, daß sie Luther bekannt gewesen ist, wenn ich auch kaum allem, was der Verf. darüber im Einzelnen ausführt (z. B. betreffs der Bettelmönche S. 135 u. 141) beistimmen kann. Am wenigsten in Betreff der Tauffrage. Auf den ersten Blick können zwar die von Köhler beigebrachten Gleichklänge in den Aussagen über das Wesen der Taufe frappieren. Bei näherem Zusehen wird die Sache aber anders. So bewußt und scharf, wie Köhler es auffaßt, ist der Gegensatz der reformatio gegen die römische Tauftheorie schwerlich, auch ist die Uebereinstimmung mit Luthers Lehre, die er bereits im Herbst 1519 in seinem Sermon von der Taufe ausgeführt hat (M. Luther I 219), nicht so groß als der Verf. annimmt, und jedenfalls irrt er sehr, wenn er von Luther sagt: ›man sieht, die Taufhandlung ist religiös bedeutungslos‹ (S. 131), denn diese Auffassung hat, wie er sich bei gründlicher Beschäftigung mit Luthers Tauflehre leicht überzeugen kann, Luther niemals gehabt. Die Hauptsache ist aber, daß Luthers Beziehung der Taufe auf das ganze Leben nur die schärfere Betonung Augustinischer Gedanken ist z. B. de nuptiis et conc. I, 33. — Die folgenden fleißigen und gründlichen Untersuchungen, über etwaige Kenntnis der Concilsacten von Basel, der Correspondenz des Kanzlers Martin Meyer mit Aeneas Sylvius etc. führen über Vermutungen nicht hinaus. Anders steht es mit dem Wimphelingschen Gutachten, das, wie ich bereits früher (M. Luther I, 257 und namentlich Gött. gel. Anz. 1890. S. 486) dargethan habe, Luther wirklich vorgelegen hat. Hier unterschätzt Köhler die Anklänge; auch wenn der Gedanke vom Primat Germaniens gewiß auch sonst vorhanden war — und Köhler erinnert mit Recht an die zuerst von mir (Luthers Stellung S. 75 Anm. 2) dafür angezogene Stelle in einem Briefe des Agrippa von Nettesheim —, so scheint mir der Vergleich des bereits früher (Gött. gel. Anz. 1890 S. 489) herausgehobenen Satzes *nos cogitare de instituendo nato et perpetuo in Germania legato, ad quem in ipsa Germania querelae et causae ecclesiasticae devolverentur* mit Luther W. A. 6, 431, 3—7 geradezu schlagend. — Was Luthers Kenntnis des 5. Lateranconcils anbetrifft, so habe ich, wie mir Köhler S. 170 unterschiebt, natürlich (Luthers Stellung S. 51 ff.) nicht behauptet, daß Luther

zwar die Concils acten gekannt habe, sondern daß er sich mit diesem Concil und namentlich mit seiner Aufhebung der pragmatischen Sanction beschäftigt hat. Auf welchem Wege die Kunde von den einzelnen Beschlüssen zu ihm gelangt ist, wissen wir nicht. Daß man den Lehrsatz von der Unsterblichkeit der Seele ziemlich früh in den Kreisen der Humanisten besprochen, habe ich bereits M. Luther I, 372 Anm. zu S. 115 aus Scheurls Briefbuch I, 129 angemerkt. Vgl. dazu Kilian Leib bei Aretin Beitr. VII, 624 ff., ferner Luthers erste Bemerkung darüber im Commentar zum Galaterbrief III, 325. Richtig wird in trefflicher Einzeluntersuchung die Bedeutung der Vorgänge auf dem Augsburger Reichstag von 1518 und der einschlägigen Schriften für Luther gewürdigt, aber wenn der Verf. schließlich sagt: »Was auf religiösem Gebiete der Ablaßunfug eines Tetzels bewirkte, das bewirkte auf politischem Gebiete der Augsburger Reichstag« (S. 193), so ist das zuviel gesagt, ebenso überschätzt Köhler (ebenda) die Bedeutung des Universitätslebens für seine Entwicklung, indem er sich die Verhältnisse etwas zu modern denkt. Wertvoll sind auch die sorgfältigen Untersuchungen hinsichtlich der einzelnen Personen, von denen Luther seine Kunde über die Practiken des Papsttums haben konnte (S. 201 f.), und mit Recht weist er da die Ueberschätzung des Dr. Wick als Quelle für Luther zurück; dagegen erscheint mir die Vorstellung von Luthers Dialectik, durch die er dazu gekommen sein soll, im Papsttum das Antichristentum zu sehen (S. 211—214), mehr als kühn. Luthers Weise war es nicht, so systematisch zu denken, dagegen ist es ja allgemein anerkannte Thatsache, daß auch Luther von der vulgären Vorstellung ergriffen war, daß das Ende der Welt nahe bevorstehe, und wenn diesem das Kommen des Antichrists vorangehen soll, so gab eben das, was er an Unchristentum im Papsttum erkannte, ihm den Gedanken ein, in diesem den Antichrist zu sehen. So erklärt er seine Gedankenreihe selbst, und nach anderen Erklärungsgründen oder Anhaltspunkten braucht man nicht zu suchen. Wie weit die Vorstellung vom Antichrist verbreitet war, dafür verdient übrigens die Thatsache Beachtung, daß das Laterankonzil in seiner 11. Sitzung vom 14. Dez. 1516 ein allgemeines Verbot erließ, das Kommen des Antichrists oder die Zeit des jüngsten Gerichts vorauszusagen. (Vgl. Creighton, History of the Papacy IV W. 230).

Mit dem VII. Cap. »Adel und Humanismus in ihrem Einfluß auf Luthers Schrift« — Cap. VI. »das kanonische Recht« bietet keinen Anlaß zu besonderen Erörterungen —, kommen wir, wie der Verf. selbst sagt, zu dem »umstrittensten Gebiete der gesammten Forschung« über Luthers Schrift an den Adel. Offenbar ist auch für Köhler

dieses Capitel die Hauptsache. Seine Darstellung bekommt hier einen frischen Zug. Mit Recht wird hervorgehoben, Luthers ganze Stellung zum Humanismus müsse untersucht werden; richtig ist auch, daß der Humanismus mit seinem Ziele ›der Wiederbelebung der Antike in formeller Hinsicht, d. h. Erforschung und Studium der Quellenschriften‹ — letzteres ist doch schon etwas Abgeleitetes — kein principieller Gegner des Christentums war, aber des Verf.s oft wiederholte Rede vom Formalprincip (Formalthese) des Humanismus, dem doch kein Materialprincip (doch vgl. S. 255) gegenübersteht, ist nicht glücklich, und seine Weise, aus diesem Formalprincip, dem Zurückgehen auf die Quellen, die allmählich gewordene antikurialistische Stimmung abzuleiten, halte ich für verkehrt. Der innere Gegensatz war freilich schon früher vorhanden (vgl. M. Luther I, 116 ff.), er war hauptsächlich ein Gegensatz der Lebensanschauung und Lebensführung. Daß er zum Anticurialismus führte, war lediglich eine Folge des Reuchlinschen Streites, denn die Dunkelmänner sind die Curtisanen, die Verherrlicher des Papsttums etc. Und wenn der Verf. so weit geht zu sagen: ›Seine (Luthers) Schriften bis zu dem Appell an den Adel sind theologischen Inhaltes, aber fundamementiert teils mehr, teils minder auf der humanistischen Formalthese‹ S. 252 und sogar die Gründung seiner Lehren auf die Schrift aus ›der — vielleicht unbewußten — Anerkennung und Uebereinstimmung mit der humanistischen Fundamentalthese‹ (S. 250, vgl. S. 248) ableitet, so ist das eine Construction, die erkennen läßt, daß sich der Verf. mit Luthers innerer Entwicklung leider nicht so gründlich beschäftigt hat, wie das nötig wäre. Wenn Luther die alten Classiker liest und gern liest, so stand er damit nach Köhler ›principiell auf humanistischem Standpunkt‹ S. 248. ›Von größter Bedeutung‹ werden, hören wir weiter, für Luthers Verhältnis zum Humanismus seine ›Berufung 1508 als Dozent an die junge Wittenberger Universität‹. Das ›nötigt ihn klaren Standpunkt zu nehmen für oder gegen den Humanismus‹. Diese Auslassungen sind m. E. grundfalsch. Luthers relative Freude an den alten Classikern machte ihn längst noch nicht zum Humanisten im historischen Sinne des Wortes, und darum handelt es sich doch. Ein wirklicher Humanist ist er auch später, trotz des bedeutsamen Einflusses Melanchthons, auf den, soweit ich sehe, der Verfasser gar nicht eingeht, niemals geworden. Man lese doch Luthers Briefe bis zum Jahre 1517/18, man lese seine Psalmenauslegung, seine Predigten, und man wird sich überzeugen, daß seine Denk- und Lehrweise, obwohl er sich wie die meisten verständig denkenden Menschen im Reuchlinistenstreite auf die Seite Reuchlins stellte, von den humanistischen Tendenzen

in jener Zeit sehr wenig berührt war! Unverständlich ist mir auch, wie der Verf. trotz meines mehrfachen Nachweises, daß Luther 1508, wie andere Augustiner auch, ins Wittenberger Kloster versetzt wurde, um dort seine Studien fortzusetzen, womit nach Lage der Dinge ja eine gewisse Lehrthätigkeit von selbst gegeben war, wieder von einer Berufung Luthers »als Dozent« nach Wittenberg sprechen kann. Wie wenig das zutrifft, geht schon zur Genüge daraus hervor, daß Luther sehr bald wieder ins Erfurter Kloster zurückversetzt wurde. Aber auch dann, als er nach seiner Promotion zum Doctor in das Wittenberger Professorencollegium eintrat, war er keineswegs genötigt, »für oder gegen den Humanismus klaren Standpunkt einzunehmen«. Der Verfasser setzt da Verhältnisse in Wittenberg voraus, die thatsächlich nicht vorhanden waren. Luthers Kampf gegen die Scholastik ruht nicht auf humanistischer Grundlage, er ist das Resultat seiner religiösen Entwicklung (vgl. M. Luther I, 103), was sonst allgemein anerkannt ist, und Luther wußte sehr wohl, darin hat Reindell Recht, was ihn hinsichtlich der Frage vom Heil von den Humanisten trennte, und nach gründlicher Nachprüfung glaube ich auch nach den Ausführungen Köhlers kein Wort von dem zurücknehmen zu müssen, was ich in meinem Luther I, 126 ff. über Luthers Verhältnis zum Humanismus dargethan habe, was der Verf. leider nicht beachtet hat.

Auf S. 261 polemisiert er gegen meine These (Luthers Stellung S. 58): »die ersten Anknüpfungen und Sympathiebezeugungen gingen unstreitig von den Humanisten aus«, was nur dadurch möglich ist, daß er alle früheren Beziehungen, die Scheurl in Nürnberg angeknüpft hatte, die dann (S. 262) wieder als wichtig bezeichnet werden, als belanglos hinstellt, und nur von den »engeren Beziehungen« im Jahre 1518 sprechen will, die doch erst durch jene verständlich werden. Uebrigens muß die Behauptung: »1518 hatte Luther selbst sich in Nürnberg aufgehalten als Gast Pirkheimers« eine ganz falsche Vorstellung erwecken. Das klingt so, als ob Luther bei Pirkheimer gewohnt habe, was Drews (Wilib. Pirkheimer S. 41), worauf sich Köhler beruft, allerdings so darstellt, während es sich nur darum handelt, daß Luther, der sicher im Augustinerkloster Quartier genommen, bei dem gegenüber wohnenden W. Pirkheimer einmal zu Gaste war. Und was ist daran »auffallend« (S. 262), daß Luther denjenigen Leuten in Nürnberg seine Grüße mitschickt, mit denen er persönlich bekannt geworden war, und die ihm seine Zustimmung ausgesprochen? Daß Luther mit Crotus in Erfurt eng befreundet gewesen (S. 268), ist Uebertreibung, wie ich schon früher (Luthers Stellung S. 63. M. Luther I, 236) bemerkt habe. Aber es

würde zu weit führen, noch weiter dem Einzelnen nachzugehen. Daß wirklich ein nicht unwichtiger Einfluß der Humanisten und Ritter stattgefunden hat, wie ich das immer behauptet habe und trotz Reindell und Knaake behaupten muß, wird im Weiteren auf Grund der Quellen — für Sickingen ist die wichtige Stelle De Wette II, 15 übersehen — noch einmal ausgeführt, nur ist dabei zu bedauern, daß der Verf. am Einzelnen hängt und sich zu Uebertreibungen hinreißen läßt, die auch das Richtige, was er vorbringt, bei vielen discreditieren werden. Ich hatte (L. Stellung S. 287) betont, ›daß der öffentliche Bruch mit Rom nach Luthers ganzem bisherigen Entwicklungsgang gewiß geschehen mußte und auch geschehen wäre, auch wenn die Verbindung mit den Humanisten nicht dazu kam, aber es ist sehr fraglich, ob er schon jetzt erfolgt wäre‹, dazu bemerkt Köhler S. 287 Anm.: ›Man kann sagen: er wäre sicherlich nicht erfolgt‹. Das ist eine der Begründung entbehrende Sicherheit des Urteils, die jeden Kundigen befremden muß und erkennen läßt, daß der Verf. bei allem Eingehen auf Einzelheiten sich in Luthers Geist und Entwicklung, woraus dafür allein das richtige Urteil gewonnen werden kann, sehr wenig vertieft und ihn jedenfalls in seinem religiösen Wirken nicht verstanden hat. Sonst könnte er auch nicht im Texte auf derselben Seite die Phrase aussprechen: ›Huttens als des Vertreters der Ritterschaft und Crotus' als des Vertreters der Humanisten Geist ist, wenn man so sagen darf, Quelle gewesen für den Geist der Schrift an den Adel‹. — Eigenthümlich ist, daß Köhler erst ganz zuletzt Luthers persönliche Erfahrung in Rechnung zieht. Es sieht aus, als ob erst das Erscheinen von Hausraths Schrift ›Luthers Romfahrt‹ ihn darauf gebracht habe, während er, wenn er überhaupt davon handeln wollte, damit hätte anfangen sollen.

Und das Schlußresultat? ›Die Schrift an den Adel bringt in allen ihren Punkten nichts Neues‹. Das ist insofern wahr, als sich zwar nicht alle, aber die meisten einzelnen Aeüßerungen mit größerer oder geringerer Bestimmtheit schon irgendwo nachweisen lassen. Wir wären also wieder einmal bei der großen Wahrheit angelangt, daß nicht nur Ben Akiba, den unsere Zeitungen dafür verantwortlich zu machen pflegen, sondern schon der Prediger Salomonis ausgesprochen hat, daß es nichts Neues unter der Sonne giebt, und ich möchte dazu bemerken, daß ebenso untersucht wie hier kaum irgend eine Schrift einen originellen Gedanken aufweist, der nicht schon von irgend jemandem ausgesprochen worden ist. Aber es wäre eine sehr mechanische Auffassung der menschlichen Entwicklung — so muß ich oben Angedeutetes wiederholen —, wollte man in jedem wiederkehrenden Gedanken eine Entlehnung sehen. Gleiche oder ähnliche Beob-

achtungen, die unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen gemacht werden, werden immer zu gleichen oder ähnlichen Resultaten führen. Diese wohl nicht bestrittene Thatsache hat der Verf. zu wenig beachtet. Auch was etwa in Luther bekannten Schriften ähnlich lautete, braucht darum längst noch nicht entlehnt zu sein. Wir können directe Benutzung einzelner Schriftstücke nachweisen, wir können ferner aus dem Gleichklang der Wiedergabe der Gedanken es für Einzelnes wahrscheinlich machen, daß Luther den unmittelbarsten Anlaß, den Gedanken gerade in dieser Form und nicht anders wiederzugeben, in dieser oder jener Mitteilung u. s. w. gefunden hat. Aber was ist das gegenüber dem Ganzen! Ich kann daher dem Verf. keineswegs beistimmen, wenn er Luthers ungeheuren Erfolg auf die Form zurückführen will: ›Obwohl die Ideen ausnahmslos nicht originell sind, sondern auf Quellen zurückgehen, die Form, in der sie zum Ausdrucke gelangen, ist dennoch originell‹ (S. 327). Und der Verfasser hatte kein Recht, dafür sich auf einen aus dem Zusammenhang gerissenen Satz von mir zu berufen: ›Was Luther auch entlehnt hat, es ist sein Eigentum geworden, quillt wie neu aus der Tiefe seines eigenartigen Denkens und Fühlens‹, und den erklärenden, seine Auffassung sehr entschieden zurückweisenden Nachsatz fortzulassen: ›gründet sich doch alles, was er der deutschen Nation zu sagen hat, wie tief es auch in die Verhältnisse des gesammten realen Lebens eingreift, auf die eine Idee des Heils und die ewigen Grundlagen des Evangeliums‹ etc. (M. Luther I, 257). Wenn Luther, wie Köhler zu meinen scheint, weiter nichts gethan hätte, als allgemein bekannte Gedanken ›zu solcher Lebendigkeit umzugestalten, daß sie wie neu aus seinem Kopfe entsprungen schienen‹, wäre sein Erfolg nicht zu erklären, auch nicht durch ›die Fülle des Stoffes‹. ›Was vereinzelt in Büchern der Kirche und des Rechts, in Flugschriften und Aktenstücken eingetragen war, alles dieses, eine Unsumme von Gedanken ist hier zusammengedrängt auf ein paar Bogen. Durch diese Vereinigung einer unendlichen Fülle von Gedanken, beseelt von dem Hauche eines selbständigen kraftbewußten Geistes werden diese paar Bogen Blätter von welt-historischem Inhalt‹ (Köhler S. 327). Diesem Urteil gegenüber muß ich auf die Gefahr hin, von dem Verfasser nachträglich auch zu den ›ängstlichen Gemütern‹ gerechnet zu werden, die ›vor dieser Repartierung der Verdiensteile zurückschrecken‹, dabei verharren, daß die Bedeutung der Schrift und Luthers Verdienst-anteil ein erheblich größerer war, und ihr Erfolg auf der durchweg religiösen Fundamentierung beruhte, wodurch das Einzelne, woher

es auch kommen mochte, nicht nur in neue Beleuchtung kam, sondern als religiöse, biblische und darum unumstößliche Wahrheit von dem deutschen Volke anerkannt wurde.

Erlangen, März 1897.

Theodor Kolde.

Lie, S., und Scheffers, G., Geometrie der Berührungstransformationen. Erster Band. Mit Figuren im Text. Leipzig 1896. XI u. 694 S. Preis 24 Mk.

Das Werk, dessen erster Theil vor uns liegt, ist das dritte in der Reihe von Lehrbüchern, durch die Herr S. Lie in Verbindung mit Herrn Scheffers seine ausgedehnten Untersuchungen weiteren Kreisen zugänglich zu machen sucht. Es behandelt die Berührungstransformationen mit besonderer Rücksicht auf ihre geometrischen Anwendungen, und eine Reihe anderer damit zusammenhängender Gegenstände. Diese nehmen im ersten Bande sogar den größeren Theil des Raumes in Anspruch.

Der erste Abschnitt handelt von den Berührungstransformationen in einer zweifach ausgedehnten Mannigfaltigkeit. Er bringt die Darstellung der endlichen Berührungstransformationen durch Gleichungen $\Omega(x, y; x_1, y_1) = 0$, ferner ihre Bestimmung durch Differentialgleichungen, und in Verbindung damit die Deutung der Involutionsbeziehung $[XY] = 0$, endlich die Darstellung der infinitesimalen Berührungstransformationen durch die charakteristische Function $W(x, y, p)$ in der Form $[Wf] - W \frac{\partial f}{\partial y}$. Diese Theorie wird durch eine Reihe zumeist allerdings sehr einfacher geometrischer Beispiele erläutert, und angewendet auf die Integration von Differentialgleichungen 1. Ordnung mit bekannten infinitesimalen Transformationen. Hervorragendes Interesse hat das letzte Kapitel dieses Abschnittes, das eine wenig bekannt gewordene Untersuchung von S. Lie enthält: Die Bestimmung des Bogenelements aller der Flächen, deren geodätische Kreise (Curven constanter geodätischer Krümmung) eine continuirliche Gruppe von Berührungstransformationen zulassen. Durch eine ziemlich lange, aber durchaus nicht uninteressante Reihe von Rechnungen wird nachgewiesen, daß es zwei wesentlich verschiedene Classen solcher Flächen giebt, nämlich die Flächen constanter Krümmung und die Spiralfächen. Bei der ersten Flächenklasse gestatten die geodätischen Kreise eine 10-gliedrige Gruppe von eigentlichen Berührungstransformationen, die mit der noch zu

besprechenden 10-gliedrigen Gruppe aller Kreise der Euclidischen Ebene ähnlich ist; bei der zweiten Classe gestatten die geodätischen Kreise überhaupt nur Punkttransformationen, die conform sind und eine eingliedrige oder zweigliedrige Gruppe bilden. In dem ersten allgemeineren Falle hat das Bogenelement die von Lévy als für Spiralfächen charakteristisch erkannte Form

$$ds^2 = \omega(x+y)e^{ax} dx dy,$$

im zweiten Falle die speciellere Form

$$ds^2 = \frac{dx dy}{[A(x+y)^{\frac{1}{2}+n} + B(x+y)^{\frac{1}{2}-n}]^2}.$$

Gegenstand des zweiten Abschnitts ist die Geometrie der Linienelemente im Raume. Das Pfaffsche Problem und die Mongeschen Gleichungen in drei Veränderlichen

$$\Omega(x, y, z, dx : dy : dz) = 0$$

machen den Anfang. Von den Mongeschen Gleichungen werden besonders die behandelt, die zu Plücker'schen Liniencomplexen gehören. Dem (allgemeinen) tetraedralen Complex und dem Complex der Minimalgeraden wird eine ausführlichere Untersuchung gewidmet. Die zu beiden gehörigen Mongeschen Gleichungen — nicht die Complexe selbst — werden in einander übergeführt durch eine transcendente Punkttransformation, die sogenannte logarithmische Abbildung. Vermöge dieser Thatsache kann man eine Reihe von Problemen als ganz oder theilweise äquivalent einander gegenüberstellen, wobei besonders der Umstand eine Rolle spielt, daß durch das angewendete Uebertragungsprincip die dreigliedrige projective Gruppe eines Tetraeders der Gruppe der Translationen zugeordnet wird. So entsprechen Flächen von bestimmter Erzeugung durch projectiv-veränderliche Curven die leicht zu bestimmenden Translationsflächen. Da zu diesen die Minimalflächen gehören, so ergibt sich, zufolge einer ziemlich verborgen liegenden Eigenschaft der logarithmischen Abbildung, u. A. die Lösung des folgenden interessanten Problems: »Alle Flächen zu finden, auf denen die Elementarkegel eines tetraedralen Complexes ein Paar conjugirter Curvenschaaren bestimmen.«

Hervorzuheben sein dürfte noch der allerdings nicht vollständig entwickelte Zusammenhang der Theorie der Translationsflächen mit dem auf ebene Curven 4. O. bezüglichen Abelschen Theorem: Sind $\Phi(\xi)$, $\Psi(\xi)$, $X(\xi)$ die überall endlichen Integrale auf einer solchen Curve (oder, wenn die Curve Doppelpunkte hat, und insbesondere,

wenn sie zerfällt, die entsprechenden logarithmisch oder algebraisch unendlich werdenden Integrale), so stellen die Gleichungen

$$x = \Phi(\xi_1) + \Phi(\xi_2), \quad y = \Psi(\xi_1) + \Psi(\xi_2), \quad z = X(\xi_1) + X(\xi_2)$$

bei Deutung von x, y, z als Cartesischen Coordinaten eine Fläche dar, die auf vier verschiedene Arten durch Translationsbewegung einer Curve erzeugt werden kann.

Schließlich wird, allerdings hier noch nicht in erschöpfender Weise, die merkwürdige Berührungstransformation des Raumes behandelt, die gerade Linien und Kugeln, Haupttangentialcurven einer Fläche und Krümmungslinien einer anderen Fläche einander zuordnet, und die bekanntlich den Ausgangspunkt für Lies allgemeine Untersuchungen über Berührungstransformationen gebildet hat.

Der dritte Abschnitt ist überschrieben: Geometrie der Flächenelemente. Er ist vorzugsweise gewidmet der Theorie der partiellen Differentialgleichungen 1. O. Dieser Gegenstand wird hier, unter Beschränkung auf zwei unabhängige Veränderliche, so vollständig abgehandelt, als es ohne Hülfe der — dem zweiten Bande vorbehaltenen — allgemeinen Theorie der Berührungstransformationen im Raume und namentlich der Gruppen solcher Transformationen geschehen kann. Es wird zunächst der schon im zweiten Abschnitt gestreifte Zusammenhang der Mongeschen Gleichungen mit den nicht linearen partiellen Differentialgleichungen 1. Ordnung gründlich auseinandergesetzt, und die Ableitung der Integralfächen aus einer vollständigen Lösung, die Bestimmung der charakteristischen Streifen durch ein simultanes System gewöhnlicher Differentialgleichungen in fünf oder eigentlich vier Veränderlichen dargelegt. Dieser abgesehen von der geometrischen Einkleidung im Wesentlichen von Lagrange herrührenden Theorie wird dann die Lie'sche allgemeine Auffassung des Integrationsproblems angeschlossen, wonach in Bezug auf die Anordnung der Integral-Mannigfaltigkeiten zwischen nicht-linearen und linearen Differentialgleichungen, endlich auch solchen Gleichungen, die die Differentialquotienten der abhängigen Veränderlichen gar nicht enthalten, ein wesentlicher Unterschied nicht stattfindet. Dies ist nach Ansicht des Referenten ein besonders schöner Abschnitt des Buches, ein wahres Meisterstück lichtvoller pädagogischer Darstellung, was um so mehr hervorzuheben ist, als der zu der erwähnten Auffassung führende Gedanke, nämlich die Aequivalenz aller jener Gleichungen vermöge Berührungstransformationen, bei der gewählten Vertheilung des Stoffes im vorliegenden Bande keine Stelle finden konnte.

Ferner bringt der Abschnitt eine Theorie solcher partieller Diffe-

rentialgleichungen 1. Ordnung, die bekannte infinitesimale Punkt-Transformationen gestatten; den Schluß bildet die Bestimmung mehrerer Kategorien partieller Differentialgleichungen 1. O., die geometrisch definirte Eigenschaften haben. Es sind dies interessante Probleme von großer Tragweite: Alle solchen Gleichungen werden bestimmt, deren Charakteristiken auf sämtlichen Integralfächern Haupttangentencurven oder Krümmungslinien sind, ferner einige Classen solcher Differentialgleichungen, auf deren Integralfächern die Charakteristiken geodätische Linien sind. Daran schließt sich, z. Th. nach Abel Transon, die Bestimmung der in einem gegebenen Liniencomplex enthaltenen Normalensysteme, und die Bestimmung der partiellen Differentialgleichungen 1. O., deren Integralfächern ∞^1 einem vorgelegten Liniencomplex angehörige geodätische Curven enthalten. Die beiden letzten Probleme werden als äquivalent nachgewiesen.

Diese übrigens noch recht unvollständige Aufzählung wird einen Begriff geben von dem reichen Gedankeninhalt des Werkes. Wir wüßten in der That kaum ein anderes Buch zu nennen, in dem auf verhältnismäßig engem Raum dem Geometer wie dem Analytiker eine solche Fülle von Anregungen geboten würde. Besonders begrüßen möchten wir die dem Ganzen zu Grunde liegende Tendenz, die analytischen Integrationstheorien in enger Verbindung mit begrifflichen, nicht nothwendig anschaulichen, aber jedenfalls der Geometrie entlehnten Ueberlegungen zu halten. Es ist in der That die Geometrie hier nicht, wie vielleicht in der Functionentheorie, als ein fremder, wo möglich wieder zu entfernender Eindringling anzusehen. Sind doch die Probleme selbst aus geometrischen Untersuchungen hervorgewachsen, und stellen doch die geometrischen Begriffe und Operationen im Grunde nur den Niederschlag dessen dar, was auch bei der analytischen Methode wesentlich ist, und was bei anders gearteter Einkleidung der in ihrer analytischen Form oftmals vielgestaltigen Probleme wiederkehren muß. Allerdings können wir den in der Vorrede geäußerten Ansichten insofern nicht ganz beipflichten, als wir der Meinung sind, daß größeren wohl abzugrenzenden Abschnitten der Geometrie wie der Analysis eine selbstständige Entwicklung sehr wohl förderlich ist. Indessen will es auch uns scheinen, daß im Ganzen die Verbindung und Durchdringung beider Disciplinen in ganz anderer Weise fruchtbringend wirkt, als eine einseitige Cultivierung der einen oder anderen Richtung es jemals zu thun vermag. Nur so werden wir vermögen, die mathematische Wissenschaft als ein Ganzes zu begreifen, und den mannigfachen interessanten Zusammenhängen der verschiedenen Disciplinen

nachzuspüren, wie es im vorliegenden Werke in ausgedehntem Maaße geschieht. Nur so werden wir im Stande sein, den engen Kreisen zu entfliehen, in die bloße Geometrie für immer gebannt zu sein scheint, und so nur werden wir auf die Dauer dem öden Formalismus entgehen, dem anheimzufallen die ›reine‹ Analysis nur allzugeneigt ist.

Erblicken wir hiernach in dem vorliegenden Werk eine höchst erfreuliche Erscheinung der mathematischen Litteratur, so blieb uns doch Einiges, von minderem Belang, zu wünschen übrig. Nicht überall scheint uns die gewählte analytische Einkleidung den geometrischen Problemen recht angemessen zu sein. Trotz der ungemein geschickten Handhabung des analytischen Apparates wird der Geometer sich nicht leicht damit befreunden können, daß bei Aufgaben, in denen keine einzelne Richtung des Raumes ausgezeichnet wird, fortwährend eine von den Coordinaten den beiden anderen als die abhängige Veränderliche gegenübergestellt wird. Wir hätten neben diesem um der analytischen Systematik willen allerdings unentbehrlichen Verfahren bei einigen Problemen wenigstens eine mehr symmetrische Einkleidung gewünscht. Ist doch die Symmetrie der Formeln, wie sie z. B. durch den Gebrauch von homogenen Veränderlichen ermöglicht wird, nicht nur eine Verzierung, sondern der Ausdruck einer in der Sache selbst begründeten Gesetzmäßigkeit. Homogene Coordinaten werden eigentlich nur bei der Darstellung der geraden Linie im Raume eingeführt, aber auch da nur, um nachher wieder bei Seite gesetzt zu werden. Hier haben wir einen wahren Ueberfluß von Coordinatensystemen: Die gerade Linie wird bestimmt durch je ein System von vier, von fünf, endlich auch von sechs Coordinaten, Systeme, von denen das zweite jedenfalls entbehrlich sein dürfte. Dafür vermissen wir die hexasphärischen Coordinaten, wiewohl mit ihrer Hülfe der Zusammenhang der Linien- und Kugelgeometrie sich viel einfacher und durchsichtiger darstellen läßt, als durch die mitgetheilten Lie'schen Formeln, die ja darum nicht hätten wegzubleiben brauchen.

Auf S. 247 und an anderen Stellen ist von der Gruppe von ∞^{10} Berührungstransformationen die Rede, die jeden Kreis einer Ebene in ›einen‹ Kreis überführen. Indessen kann man bemerken, daß schon die infinitesimale Dilatation aus einem Kreis deren zwei hervorgehen läßt. Die Auflösung des Widerspruchs ist natürlich, daß hier das Wort ›Kreis‹ in einem anderen Sinne genommen wird, als in der elementaren Geometrie und auch in anderem Sinne als an anderen Stellen des Werkes, wo der Kreis definiert ist durch seinen Mittelpunkt und das Quadrat seines Radius. Indessen so

einfach liegt die Sache doch nicht, daß über diesen Punkt mit Still-schweigen hinweggegangen werden könnte. Wir wollen hierauf, da es sich um eine principiell wichtige und folgenreiche Unterscheidung handelt, etwas näher eingehen.

Unseres Erachtens kann man in der Lieschen Kreis- und Kugel-geometrie nicht wohl auskommen ohne den in Verbindung mit Berührungstransformationen wohl zuerst von Laguerre ge-brauchten Begriff der orientierten Curve oder Fläche¹⁾. Beschränken wir uns der Kürze halber auf die ebene Kreis-Geometrie, so können wir zunächst das Linienelement ansehen als bestimmt durch seinen Punkt und eine hindurchgehende Fortschreitungsrichtung, die von der ihr entgegengesetzten zu unterscheiden ist. Jedes Linienelement x, y, p — um bei der Lieschen Darstellungs-weise zu bleiben — ist also zweimal vertreten, es besteht aus zwei ›orientierten‹ Linienelementen, die den beiden Werten der Quadrat-Wurzel $\sqrt{1+p^2}$ entsprechen. Die Mannigfaltigkeit aller Linienelemente ist also doppelt überdeckt, mit zwei Blättern versehen, die in den zwei-fach ausgedehnten Verzweigungs-Mannigfaltigkeiten $dx + idy = 0$, $dx - idy = 0$ zusammenhängen²⁾. Haben zwei Linienlemente im gewöhnlichen Sinne vereinigte Lage, so können die zugehörigen orientierten Linienelemente nur dann ebenfalls als ›vereinigt‹ gel-ten, wenn sie beide demselben Blatt angehören. Aus einer etwa durch eine Gleichung $f(x, y) = 0$ gegebenen Curve geht nun eine ›orientierte Curve‹ hervor, wenn man irgend einem ihrer Punkte den entsprechenden Werth von $\sqrt{1+p^2}$, oder, was auf dasselbe hinauskommt, den entsprechenden Werth von $\sqrt{f_x^2 + f_y^2}$ willkürlich zuordnet, und, zu benachbarten Punkten weitergehend, auch den Wurzelwerth analytisch fortsetzt. Hierbei können nun zwei Fälle eintreten, je nachdem $\sqrt{f_x^2 + f_y^2}$ eine ein- oder zweiwerthige Func-tion der Ortes auf der Curve $f(x, y) = 0$ ist. Im ersten Falle gehen aus der Curve $f(x, y) = 0$ zwei verschiedene Vereine von je ∞^1 orientierten Linienelementen hervor, deren Punktörter einander über-decken. Im zweiten Falle erhält man nur einen einzigen Verein, der im Allgemeinen ein höheres Geschlecht aufweisen wird, als die Curve $f(x, y) = 0$. Der zugehörige Punktort ist natürlich wiederum die gegebene Curve, in doppelter Ueberdeckung und nunmehr (jeden-falls im Allgemeinen) versehen mit Verzweigungspunkten. Der erste Fall tritt z. B. ein, wenn die vorgelegte Curve ein Kreis ist; die

1) So übertragen wir die Laguerreschen Ausdrücke *courbe de direction* und *demi-surface*.

2) In ähnlicher Weise sind die Riemannschen Anschauungen überhaupt beim Studium mehrdeutiger Transformationen zu verwerthen.

beiden Orientierungen entsprechen dann den beiden Vorzeichen des Radius¹⁾; der zweite Fall tritt ein, wenn die Curve irgend ein anderer Kegelschnitt ist. Zwei orientierte Curven »berühren« einander natürlich nur dann (eigentlich), wenn im Berührungspunkt die Orientierung der zugehörigen Linienelemente dieselbe ist.

Wenden wir nun auf die so definierten »orientierten« Gebilde die besprochenen ∞^{10} Berührungstransformationen an, so zeigt sich, daß diese nunmehr eindeutig sind. Dabei erweist sich die eigentliche Berührung als eine invariante Eigenschaft, während die andere (»uneigentliche«) Art der Berührung durch diese Transformationen ebenso zerstört wird, wie das Uebereinanderliegen zweier verschiedener orientierter Curven oder zweier Zweige einer und derselben Curve²⁾.

Diese Begriffsbildungen, die, wie gesagt, im Wesentlichen von Laguerre herrühren³⁾, gestatten nun, mehrere der im vorliegenden Werke formulierten Uebertragungsprincipien in einer, wie wir glauben, präciseren Weise zu formulieren. An Stelle des — dem Sinne nach — bei Lie sich findenden Satzes:

»Die Schaar aller Parabeln mit parallelen Axen

$$\eta = a + 2b\xi + c\xi^2$$

geht durch die Berührungstransformation

$$(1) \quad x_1 = \frac{-2\eta\wp + (\wp^2 - 1)\xi}{4i\wp}, \quad y_1 = \frac{2\eta\wp - (\wp^2 + 1)\xi}{4\wp}$$

$$(2) \quad p_1 = i \frac{1 - \wp^2}{1 + \wp^2} \quad (\text{S. 245})$$

über in die Schaar aller Kreise«

1) Von dieser Festsetzung hat schon Möbius Gebrauch gemacht.

2) Die orientierten Curven, die Curven also, auf denen $\sqrt{1+p^2}$ eine eindeutige Function des Ortes ist, und deren Parallelcuren reducibel sind, sind also in der Lieschen Kreisgeometrie die »allgemeinen« ebenen Curven. Sie können mit Hülfe einer willkürlichen Function $\Phi(t)$ in rechtwinkligen Coordinaten dargestellt werden durch die Formeln

$$(1 + t^2) x_1 = \Phi(t) - \Phi'(t)$$

$$(1 + t^2) y_1 = t \cdot \Phi(t) + \frac{1}{2}(1 - t^2) \Phi'(t).$$

3) Sur la géométrie de direction, Bull. S. M. F. VIII (1880) p. 196. Sur la transformation par directions réciproques Compt. R. XCII (1881) p. 71. Sur les hypercycles C. R. XCIV p. 778, etc. Referate in den Fortschr. der Mathematik Bd. XII und XIII.

erhalten wir einen bestimmter lautenden Satz, wenn wir bemerken, daß zufolge der Gleichung (2)

$$(3) \quad \sqrt{1+p_1^2} = \frac{2\wp}{1+\wp^2} \quad 1)$$

erklärt werden kann: Wir haben dann in den Formeln (1), (2) und (3) zusammen eine eindeutige Transformation, die den (nicht orientierten) Linienelementen ξ, η, \wp einer ersten Ebene die orientierten Linienelemente $x_1, y_1, p_1, \sqrt{1+p_1^2}$ einer zweiten Ebene zuordnet und umgekehrt. Parabeln der genannten Schaar und beliebigen Curven, die einander berühren, entsprechen dabei orientierte Kreise und orientierte Curven, die einander (>eigentlich<) berühren.

Wir stellen einige der gemeinten Uebertragungssätze, unter Verwendung der Lieschen Bezeichnungen tabellarisch zusammen:

Ebene ξ, η, \wp	Ebene $x_1, y_1, p_1, \sqrt{1+p_1^2}$	Raum x, y, z	Raum X, Y, Z
Linienelement.	Orientiertes Linienelement.	Punkt.	Gerade des Minimalcomplexes.
Parabel mit bestimmter Axenrichtung.	Orientierter Kreis.	Gerade eines bestimmten linearen Complexes.	Punkt.
Curve.	Orientierte Curve.	Complexcurve.	Complexcurve.
Continuierliche Gruppe von ∞^{10} eindeutigen Bertrff., definiert durch die genannten Parabeln.	Cont. Gruppe von ∞^{10} eind. Bertrff. der orientierten Linienelemente, bestimmt durch die orientierten Kreise.	Zehngliedrige cont. Gruppe von collinearen Transff., definiert durch den linearen Complex.	Die conforme Gruppe, eine 10-glied. continuierliche ²⁾ Gruppe von eindeutigen Punkttransformationen.
Gruppe aller Bertrff. in der einfach überdeckten Linienelement-Mannigfaltigkeit.	Gruppe aller Bertrff. in der doppelt überdeckten Linienelement-Mannigfaltigkeit.	Unendliche Gruppe von Punkttransff., def. durch die Pfaffsche Gleichung des linearen Complexes.	Eine gewisse unendliche Gruppe von Berührungstransformationen des Raumes.

Wir haben diese Tafel, die — bis auf die hervorgehobenen Aenderungen — aus dem vorliegenden Werke zusammengestellt ist, hierher gesetzt, um an einem Beispiel das große geometrische Interesse anschaulich zu machen, das den von Lie aufgestellten Uebertragungsprincipien

1) Ganz ebenso sind die Formeln auf S. 468 zu ergänzen durch

$$\sqrt{1+P^2+Q^2} = \frac{q+x}{q-x}$$

2) S. die Bemerkungen weiter unten.

innewohnt. Es ergeben sich aus ihnen eine Fülle interessanter Aufgaben, die noch kaum in Angriff genommen sind. Solche Aufgaben sind die Classification der in einem linearen Complex enthaltenen algebraischen Curven und der ihnen entsprechenden Curven in der Lieschen Kreisgeometrie und in der Geometrie der conformen Gruppe im Raume, die Discussion der Singularitäten, die ›allgemeine‹ Curven dieser Art nothwendig darbieten, u. dgl. mehr.

Von einzelnen Stellen, mit deren Inhalt wir uns nicht ganz einverstanden erklären können, möchten wir die folgenden hervorheben:

Auf S. 422 wird die conforme Gruppe im Raume als eine sogenannte gemischte Gruppe bezeichnet, und ebenso liegt der Darstellung auf S. 423 die Vorstellung zu Grunde, daß die Aehnlichkeitstransformationen im Raume eine solche Gruppe bilden. Beide Gruppen sind aber continuierlich nach der Terminologie von S. Lie überhaupt in Räumen von ungerader Dimensionenzahl, was übrigens auch sonst schon von Mehreren übersehen worden ist.

In den Begriff der Integralfläche einer Mongeschen Gleichung kommt eine gewisse Unklarheit, wenn — wie es gerade im Allgemeinen der Fall ist — der Elementarkegel eines jeden Raumpunktes mehrfach zählende Strahlen enthält. Dieser Umstand hätte unseres Erachtens eine Discussion erfordert. Es würde sich dann ergeben haben, daß die Sätze auf S. 303 und S. 371 unten nicht ausnahmslos richtig sind.

Eine etwas eingehendere Behandlung wäre nach unserer Meinung auch bei dem Begriff der singulären Lösung einer partiellen Differentialgleichung 1. O. erwünscht gewesen. Die auf S. 494 gegebene allerdings auch sonst übliche Definition der singulären Lösung läßt zunächst noch die Möglichkeit offen, daß man bei anderer Wahl der vollständigen Lösung auch eine andere ›singuläre‹ Lösung erhält.

Endlich scheint uns der Satz 9 auf S. 633 durch das Vorhergehende nicht vollständig bewiesen zu sein.

Eine sehr werthvolle Zugabe bilden die an verschiedenen Stellen eingestreuten Darlegungen historischen Inhalts. Es scheint z. B. unter den Geometern nicht allgemein bekannt zu sein, wie weit sich die Untersuchungen über Liniengeometrie und namentlich über den tetraedralen Complex zurückverfolgen lassen. Wenn es erlaubt ist, mit Rücksicht auf die — hoffentlich nicht ad calendae graecas verschobene — Fortsetzung des Werkes einen Wunsch auszusprechen, so mag es der sein, daß die Litteraturnachweisungen noch ausführlicher gestaltet werden möchten. Verweisungen auf die sonstigen

Werke von S. Lie, unter dem Texte angebracht, würden vielen Lesern willkommen sein. In den letzten Kapiteln fehlen Citate fast ganz. Wie die Sache liegt, sieht sich der Leser, der mit der Litteratur des einen oder anderen Gegenstandes näher bekannt zu werden wünscht, vor eine Anzahl dicker Bände und vor eine Reihe von Abhandlungen gestellt, die auch schon eine kleine Bibliothek ausmachen und zudem theilweise schwer zugänglich sind. Da mag er nun zusehen, wie er sich zurechtfindet. Dieser sehr empfindliche Uebelstand hätte sich mit geringer Mühe seitens der Herren Verfasser vermeiden lassen.

Die Darstellung ist zwar öfter, besonders da, wo es sich um einfache und allgemein bekannte Dinge handelt, ein wenig breit, doch im Allgemeinen, auch in den schwierigeren Abschnitten, klar und einwandfrei¹⁾. Die Sprache ist flüssig und im Ganzen frei von den in unserer mathematischen Litteratur leider so häufigen Verstößen gegen Grammatik und guten Geschmack. Ausnahmen sind der ganz neuerdings in Schwang gekommene Gebrauch des Wortes ›Vergleich‹ da, wo ›Vergleichung‹ am Platze ist, der Gebrauch des indefiniten Pluralis Gerade n und der sonst glücklicher Weise jetzt wieder aus der Mode gekommenen Wendung ›Transformation in sich‹, die hier noch ein kümmerliches Dasein fristet.

Guten Geschmack beweisen die dem Werke beigegebenen Figuren, die von Herrn Scheffers mit großer Sorgfalt gezeichnet worden sind.

Die gemachten Ausstellungen betreffen, wie gesagt, nur Dinge von geringerer Bedeutung. Das Werk mag, nicht nur als Zusammenfassung Liescher Arbeiten, sondern überhaupt als ein vorzügliches Lehrbuch, den Fachgenossen und namentlich gereiften Studierenden auf das Beste empfohlen sein.

1) Allerdings laufen auch eine Reihe von Nachlässigkeiten unter. S. 255: ›Eine gegebene Fläche besitzt ∞^3 Tangenten, ›sobald‹ sie keine abwickelbare Fläche ist‹. S. 352 Z. 5 v. u. ›Diese Kegel müssen also‹ statt ›Einer dieser Kegel muß‹. S. 363 Z. 5 v. u. ∞^1 ‹ statt ∞^2 bez. ∞^1 ‹. S. 379 und S. 381 wäre auch der Fall zu berücksichtigen gewesen, daß die Integralfläche eine abwickelbare Fläche ist, deren Gerade K_1 oder K_2 treffen. S. 399 Z. 19 v. u. ›Damit kämen wir zu dem Problem des § 1 zurück‹. Dieses Problem hat aber einen specielleren Charakter. S. 484 Z. 10 v. o. Die zweite Alternative ist selbstverständlich das Bestehen einer Gleichung der Form $\Phi(p, q) = \Psi(x, y, z)$. Der Gebrauch des Wortes Elimination im Sinne von ›Differentiation und Elimination‹ kommt zwar auch sonst vor, scheint uns aber wenig empfehlenswerth.

Vancsa, M., Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden (Preisschriften gekrönt und herausgegeben von der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig. Nr. XIX der historisch-nationalökonomischen Section). Leipzig, S. Hirzel, 1895. VIII u. 138 S. gr. 8°. Preis M. 5.

Als mir diese Schrift, mit der eine vor Jahren gestellte Aufgabe ihre preiswürdige Lösung gefunden hat, zuerst zu Gesichte kam, empfand ich etwas wie Verdruß und Beschämung: ein deutscher Philolog, meint ich, hätte diese Arbeit leisten, diesen Preis gewinnen müssen, denn die wichtigsten unter den Fragen, zu denen hier der Zugang erschlossen werden soll, liegen auf dem Gebiete unserer Specialwissenschaft. Aber schon ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis mit seinen Kapitel- und Paragraphenüberschriften stimmte mich günstig, und die Erwartung, daß hier für uns Germanisten etwas zu lernen sei, hat sich bald bestätigt: Vancsas Buch ist die Leistung eines geschulten Urkundenforschers und unterrichtet den Philologen eingehend über eine ganze Reihe von Vorfragen, vor deren Erledigung wir die sprachliche Bearbeitung der Urkunden nicht zuversichtlich in Angriff nehmen könnten. Der Verf. selbst hat die sprachliche Untersuchung, zu der er sich nicht ausreichend gerüstet wußte, ganz bei Seite gelassen. Er beschränkt sich auf die historisch-diplomatische Seite des Gegenstandes und er zeigt, daß diese an sich reich genug ist, um die volle Kraft eines Gelehrten in Anspruch zu nehmen. Alle Fragen, welche die Diplomatik auf diesem Gebiete stellen kann, sind umsichtig erwogen, für die allgemeinen historischen Probleme, die sich daran anschließen, fehlt es dem Verf. nicht an Interesse, wol aber an der nötigen Energie sie zu verfolgen. So werden denn im Verlaufe der Arbeit, namentlich aber in Kap. II § 1, wiederholt Fragen aufgeworfen, die in den auf S. 102 ff. zusammengefaßten »Ergebnissen« gar nicht weiter berücksichtigt sind.

Der Germanist, der zur Besprechung dieser Schrift in den GGA. aufgefordert wird, soll natürlich keine Ergänzung nach einer Seite hin bieten, die der Verf. grundsätzlich, und im einzelnen mit ausgezeichnetem Tact, außer Acht gelassen hat. Er kann die Arbeit nur im Rahmen dessen, was ihr Verfasser gewollt, auf ihre Zuverlässigkeit prüfen, und er wird gern auch diese Gelegenheit benutzen, um an einigen Beispielen die Notwendigkeit eines Zusammenarbeitens aller Zweige der mittelalterlichen Philologie klarzulegen.

Der Verf. war als Zögling des Wiener Instituts, als Schüler Mühlbachers und Redlichs in der glücklichen Lage, die Königsurkunden von Rudolf von Habsburg bis auf Ludwig den Bayern herab in authentischer Form und fast unbedingter Vollständigkeit zu be-

nutzen. Er durfte weiterhin auf wiederholten Reisen, die ihm die einsichtige Munificenz der österreichischen Behörden ermöglichte, eine Fülle von Originalen durch Autopsie kennen lernen, und auch davon hat insbesondere das III. Kapitel reichen Nutzen gezogen. In diesem Kapitel über die Königsurkunde liegt denn auch der dauernde Wert des Buches: hier kann wenigstens ich nur anerkennen und meine Fachgenossen einladen, gleich mir zu lernen. Das Fundament ist so sicher und die Ausführung im ganzen so sauber, daß es mir widerstrebt, an ein paar Schönheitsfehlern zu mäkeln, wie sie dem Philologen nun eben doch ins Auge fallen.

Schwieriger liegen die Verhältnisse bei Kap. I »Die Urkunde des öffentlichen Rechts« und besonders bei Kap. II »Die Privaturkunde« (diese hier im weitesten Sinne gefaßt) — und gerade dieses letzte Kapitel ist das historisch anziehendste. V. war hier selbstverständlich auf eine Auswahl angewiesen, und soweit diese wirklich »durch die bisherigen Urkundenpublicationen und ihre Zugänglichkeit bedingt« war (Vorwort S. VIII), bedarf sie keiner Rechtfertigung; aber nicht für alle Lücken, die sich — topographisch und chronologisch — geltend machen, trifft diese Entschuldigung zu. So hat der Verf. von den »Geschichtsquellen der Provinz Sachsen« nur einzelne Bände angesehen: er hat sich nicht nur die Urkundenbücher von gut einem Dutzend ostsächsischer und nordthüringischer Klöster, sondern auch in Bd. 23 den I. Band des UB. d. Stadt Erfurt (von Beyer, 1887) entgehen lassen. Ich vermissе weiter von Urkundenwerken, die gerade für V. wichtiges Material enthalten: das UB. des Stiftes und der Stadt Hameln von Meinardus (bis 1407; Hannover 1887); das UB. d. Deutschordensballei Hessen von A. Wyss (Bd. 1. 2, bis 1359; Leipzig 1879. 84); den Codex diplomaticus Salemitanus von Weech (Bd. 2, 1267—1300; Karlsruhe 1886; die älteste deutsche Urkunde darin vom J. 1273: S. 76, Nr. 481). Andere Publicationen kennt V. nur unvollständig: so nach S. 36 Anm. 2 den Codex diplomaticus Nassovicus — schmerzlichen Angedenkens, von dem 1887 noch die 3. Abteilung des I. Bandes (Texte bis 1300, Regesten bis 1373) herausgekommen ist, so nach S. 41 Anm. 6 und S. 56 Anm. 11 das Bremische UB. von Ehmck und Bippen, das schon 1880 mit Bd. III das Jahr 1380 erreicht hat¹⁾. —

Ueber Kap. I geh ich kurz hinweg: zu dem lehrreichen Ueberblick über die ältesten Landfrieden (51); Stadtrechte (52); Dienst-

1) Auf S. 36 steht dreimal Reim st. Reimer für den Herausgeber des Hanauschen UBs.

rechte, Weistümer u. ä (§ 3) ließen sich leicht einzelne Nachträge, z. Tl. auch aus neuern Publicationen, geben, die aber das Gesamtbild nicht alterieren würden; die interessanten Ausführungen in § 4 über die (seit 1276 bezeugten) deutschen Reichshofgerichtsurkunden, denen V. einen wesentlichen Einfluß einmal auf die Hofgerichtsurkunde und die Königsurkunde überhaupt und dann auch auf die Urkunden der andern weltlichen Gerichte zuschreibt, kann ich nur mit Dank hinnehmen — höchstens den Hinweis auf das UB. von Goslar II, 395 f., 549 f. beifügen, wo 4 weitere Urkunden der königl. Hofrichter Hermann v. Bonstetten und Gr. Hermann v. Sulz gedruckt sind ¹⁾).

Daß Kap. II hinter den übrigen Partien des Buches zurückbleibt und in einzelnen Partien nur einen ephemeren Wert beanspruchen kann, liegt teilweise gewiß in der Natur der Sache: vor allem in den vorläufig unausfüllbaren Lücken des Quellenstoffs, dann aber auch in den hunderten von kleinen und großen Centren, um die sich das uns zugängliche Material gruppiert oder zuweilen auch erst von den Herausgebern gruppiert worden ist! Auch V., obwol ihm die Schlingen und Fußangeln, welche hier lauern, zweifellos bekannt sind, ist der Versuchung, ein Urkundenbuch als eine Einheit zu fassen, wiederholt erlegen. So heißt es S. 32: »Die erste deutsche Urkunde der Rappoltsteiner datiert von 1265, . . . daneben allerdings auch die französischen, namentlich im Verkehr mit den Herzögen von Lothringen, welche sogar erheblich früher als die deutschen auftreten«. Für die letztere Tatsache wird dann auf einen Tauschvertrag zwischen Hugo von Luneville und dem Herzog von Lothringen (Rappoltstein. UB. I 79, Nr. 76 v. J. 1243) verwiesen, in welchem der Rappoltsteinischen Lehen nur eben Erwähnung geschieht — für die erstere auf eine Verzichturkunde der Elisabeth von Monfort und ihres Gemahls in zweiter Ehe, des Wildgrafen Emich, die in der bischöfl. Kanzlei zu Straßburg ausgestellt ist und wobei unter andern Zeugen Ulrich von Rappoltstein auftritt (Ebd. I 99, Nr. 104). Das sind doch beides keine »Urkunden der Rappoltsteiner«! Allerdings geht auch in Wirklichkeit die älteste französische Urkunde des »Ourris de Rabbapierre« (I 106, Nr. 119 v. J. 1274; vgl. die nächstfolgende) der ersten deutschen (I 121, Nr. 150 v. J. 1283) voran, aber die Zahlen sehen doch etwas anders aus.

Ein anderer Fall liegt vor S. 33, wo getrennt vom Aufkommen der deutschen Urkundensprache in Basel (S. 32) die Habsburger behandelt werden, welche mit ihrem Teilungsvertrag von 1238/39 äußerlich an der Spitze der ganzen Bewegung zu stehen scheinen.

1) S. auch die kurze deutsche Citation nr. 566.

Dieses wichtige Stück (Font. rer. Bern. II 181) ist beschworen *vor deme biscoffe Lütoldo von Basila unde deme graven Ludewige von Troburc*, und diese haben auch vor den beiden habsburgischen Grafen ihre Siegel angehängt; die Urkunde wird also für eine historische Betrachtung eher auf das Conto von Basel, wo sie ausgestellt zu sein scheint, zu setzen sein.

Ein dritter Fall soll diese Fehlergruppe beschließen. S. 29 wird zum J. >1259 ein Schiedsspruch aus der Grafschaft Geldern< notiert (Sloet, Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen S. 800). Es ist das dieselbe Urkunde, die als bei weitem ältestes deutsches Stück auch in Philippis Siegener Urkundenbuch (Siegen 1887) S. 21 (Nr. 28) erscheint: unterm 2. Sept. 1259 schlichten Heinrich [Graf von Geldern] Erwählter von Lüttich und Otto Graf von Geldern als Schiedsrichter den Streit des Grafen Gottfried von Sayn und der Brüder Walram und Otto von Nassau über den Wildbann. Die Urkunde ist in Köln ausgestellt, von nieder- und mittelhheinischen Adlichen (wie Gerlach von Limburg) bezeugt und in mittelfränkischem, ripuarischem Dialekt, mit wenigen niederfränkischen Beimischungen abgefaßt; sie gehört also in den Kreis der ältesten kölnischen Stücke oder darf mindestens bei deren Besprechung nicht fehlen.

Ich wende mich nun zu einer kurzen Durchmusterung dieses trotz derartigen Fehlern und vielfachen Lücken immerhin gehaltvollen und instructiven Kapitels.

V. betont von vorn herein (S. 22) stark den >nationalen und volkstümlichen Zug<, der der ganzen sprachlichen Bewegung, wie der Entwicklung der Privaturkunde überhaupt zu Grunde liege. Einen Zusammenhang mit der parallelen, aber weit früher einsetzenden Strömung in den romanischen Ländern, besonders in dem nachbarlichen Frankreich, scheint er nur eben insoweit anzuerkennen, als sie der gleichen Quelle entspringt. Der schüchterne Ansatz, den er S. 26 macht, um darüber hinauszukommen, ist allerdings gründlich gescheitert, seitdem Seemüller in den Mitteilungen des öst. Instituts 17, 310 ff. den verblüffenden und fast beschämenden Nachweis geliefert hat, daß in der Urkunde >vom J. 1221<, welche die Familie v. Mülinen vor etwa 10 Jahren aus ihrem Privatarhiv hervorholte, der Richter >von Wienne< wirklich ein Richter von Wien und nicht einer von Vienne ist und daß das ganze Schriftstück vielmehr ins Jahr 1321 gehört. Dieser Wechselbalg muß also den Platz räumen, der ihm in V.s Buche noch durchgehends zugestanden wird, und der Habsburger (Baseler) Schiedsvertrag tritt wieder in den Vordergrund.

Verweilen wir aber einmal bei dieser Urkunde und ihrem näch-

sten Baseler Gefolge. Hinter der Urkunde steht nach meiner Annahme Bischof Lütold von Basel (ein Freiherr von Röteln), und ihm zur Seite sehen wir den Grafen Ludwig von Froburg (Montjoie) genannt; das nächste Stück dieser Gegend (V. S. 32) ist ein in Basel von dem Dechanten Heime von Hasenburg (franz. Asuel) und Gottfried von Eptingen ausgestellter Schiedsspruch zwischen dem Bischof Berthold II. und Volmar von Froburg (Montjoie): der Bischof selbst ist ein Graf von Pfirt (Ferrette). Mit dem nun folgenden Bischof Heinrich, Grafen von Neuenburg (Neufchâtel), setzt dann 1261¹⁾ eine nicht mehr abbrechende Reihe deutscher Urkunden ein, denen sich bald, seit den siebziger Jahren, auch Ratsurkunden zugesellen. Man sieht, überall sind geistliche oder weltliche Herren aus zweisprachigen Familien der burgundischen Grenzlande beteiligt. Und der hohe Adel Burgunds und des Oberelsaß spielt in der ganzen Bewegung eine viel wichtigere Rolle als das Bürgertum. Ich sage, der hohe Adel, denn ich finde V.s fortgesetzte Bezeichnung »niederer Adel« und »kleinere Adelsgeschlechter« (S. 23. 38. 40. 46. 103) doppelt verkehrt und verhängnisvoll, weil er erstens in Verbindung oder Nachbarschaft mit den Wörtlein »volkstümlich« und »bürgerlich« erscheint, und zweitens, weil V. seinem »niedern Adel« (z. B. S. 34) die »Kanzleien der größeren süddeutschen weltlichen Landesherren wie der Wittelsbacher und Württemberger gegenüberstellt«. Was haben denn die Württemberger des 13. Jhs. vor den Hohenbergern, Habsburgern, Rappoltsteinern und den zahlreichen andern Dynastengeschlechtern voraus, die in der sprachlichen Bewegung eine Rolle spielen?²⁾ Also der hohe Adel, den die Zeit des Interregnums zu gesteigerter Machtfülle kommen ließ, ist hier vorangegangen — mit der »Volkstümlichkeit« der ganzen Bewegung ist es von vornherein schwach bestellt. Ueberall wiederholt sich die gleiche Beobachtung: im UB. von Bremen sind es die Edelherren von Diepholz und die Grafen von Hoya, im UB. von Erfurt die Grafen von Gleichen, in den UBB. harzischer Klöster [wie auch der Stadt Goslar] die Grafen von Blankenburg und Wernigerode, die zufrühest mit deutschen Urkunden auf den Plan treten. Von diesem Gesichtspunkt aus verdient die ganze Frage noch einmal neu behandelt zu werden.

Auch mit dem »Nationalen« darf man nur sehr vorsichtig operieren: man behalte vor allem im Auge, wie gerade die zweisprachi-

1) Heinrich urkundet schon als Domprobst deutsch: Schöpflin I 432.

2) Die historische Geographie des Verf.s ist überhaupt nicht einwandfrei: S. 34 wird Kaufbeuern (1240) nach Bayern verlegt; S. 40 erscheinen (um 1300) »Herzöge von Niedersachsen und Holstein«; S. 42 Verden als Nachbarstadt (und unter angeblichem Einfluß) Lübecks.

gen Geschlechter der südwestlichen Grenzlande die Vermittlung leisten, wie die oberelsässischen Familien der Grafen von Pfirt und der Herren von Rappoltstein zwischen lateinisch, französisch und deutsch abwechseln, wie ein deutscher Minnesänger dieser Gegend, der Leichdichter von Gliers sich bald *Willehem von Gliers, herre ze Froberg* bald *Woillames de Glieres, sires de Monioie* nennt (zwei Urkunden v. J. 1291 bei Trouillat III 8 u. 9). Man bedenke ferner, daß bei dem Mangel einheitlicher Sprachnormen und bei der tiefgehenden Spaltung der Dialekte beispielsweise zwischen Oberrhein und Niederrhein, wo die Bewegung ziemlich gleichzeitig einsetzt, von einer nationalen Strömung im modernen Sinne nicht die Rede sein kann. Wenn man also die Ausdrücke ›national‹ und ›volkstümlich‹ im heutigen Sinne, mit politischem Beigeschmack faßt, oder gar wenn man sie durch ›patriotisch‹ und ›demokratisch‹ erläutert, dann treffen sie für unseren Fall gar nicht zu — im Gegenteil würde ich da eher noch die Bewegung eine partikularistische und feudale nennen. National und volkstümlich ist sie nur im Gegensatz zu dem internationalen Latein, der gelehrten Sprache der Geistlichkeit, die dem Adel mehr und mehr fremd wurde. Dem Emporkommen des weltlichen Elements verdankt die deutsche Urkunde allerdings ihren Siegeszug, und insofern dürfen wir in dem ganzen Proceß auch einen Trieb des gleichen Wachstums sehen, welches die weltliche Litteratur des 12. und 13. Jahrhunderts gezeitigt hat. In jene Zeit und in jene Gegenden, wo die deutsche Urkunde emporkommt, fällt geradezu auch ein neuer Aufschwung des litterarischen Lebens. Die oberrheinischen Adelskreise (wozu man eben auch den Stadtadel von Basel und Straßburg, Konstanz und Zürich rechnen muß!), die wir als Aussteller und Zeugen im ersten Jahrdreißig der deutschen Urkunde antreffen, sind dieselben, aus denen die späte Lyrik der Hawart und Gliers, der Walther von Klingen und Bertold Steimar, Otte zem Turne, Werner von Homberg und vieler andern hervorgegangen ist; die Kreise, denen die Gönner der bürgerlichen Dichter Konrad von Würzburg und Johans Hadlaub angehören; hier sammelte man die Liederbücher, aus denen die großen Sammelhandschriften B und C hervorgegangen sind. Eine große Anzahl jener Familien, die Klingen und Pfirt, Lichtenberg und Röteln, die Regensberger, Neuenburger und Froburger sind obendrein unter einander verwandt. Ein Schwiegersohn des Minnesängers Walther von Klingen war Diepolt von Pfirt (Tiebaut de Ferrette), der schon seit Anfang der siebziger Jahre deutsche Urkunden nicht nur in Basel, sondern auch auf seinem eigensten Boden, in Altkirch z. B., ausstellt; nahe verwandt mit ihm war jener Wilhelm von Gliers

aus der Familie der Froburger; dem Geschlechte Bischof Heinrichs aber hatte der Minnesänger Rudolf von Fenis-Neuenburg angehört. Man muß alle diese Dinge ins Auge fassen, man muß mit einem Worte von den Pergamenten zu den Persönlichkeiten vordringen, wenn man die ganze Bewegung in den Rahmen des geistigen Lebens fassen will. Ich halte es nicht für Zufall, daß der erste Hohenberger, der deutsche Urkunden ausstellt, Graf Albrecht (von Haigerloch, der Große) ist, der Litteraturfreund, der selbst den Minnesang gepflegt hat; noch weniger, daß das frühe Vorkommen deutscher Urkunden in der Mark Brandenburg (1290) an den Namen des Markgrafen Otto mit dem Pfeile, des Minnesängers, geknüpft erscheint.

Ich kann diese Dinge hier nicht weiter ausführen; es sei diesmal genug, auf sie nachdrücklich hingewiesen zu haben. Das geistige Leben jener Zeit am Oberrhein etwas näher zu beleuchten, finde ich hoffentlich recht bald Gelegenheit. —

Die Landessprache tritt in den Urkunden fast gleichzeitig am Oberrhein und in der Schweiz und anderseits am Niederrhein und in Holland auf. Der Mittelrhein bleibt anfangs zurück. Warum auch Deutschflandern lange zögert, anderseits aber im äußersten Osten, im baltischen Deutschordensgebiet schon fast so früh wie am Rhein deutsche Urkunden auftauchen, das verlangt eine Betrachtung für sich.

V. zeigt nun gut, wie die Bewegung am Niederrhein bald ins Stocken kommt, während sie im Elsaß und der Schweiz rasch festen Fuß faßt und nach Schwaben, Baiern und Oesterreich zeitig hinübergreift. Im einzelnen bleiben viele Fragezeichen stehn: es fehlen schmerzlicher Weise brauchbare Urkundenbücher für die ostfränkischen Bistümer; für Hessen, Nassau und Thüringen ist das Material z. Teil durch V.s Schuld nicht ausreichend. Daß die Grafen von Nassau und Katzenellenbogen bis über das Jahr 1300 hinaus beim Latein bleiben, während die hessischen Landgrafen und die Grafen von Ziegenhain, und vor ihnen noch eine ganze Reihe thüringischer Dynastengeschlechter schon seit den neunziger resp. achziger Jahren sich öfter der deutschen Sprache bedienen, kann ich hier einschalten. Zu S. 37 oben bemerke ich, daß nach dem UB. d. St. Erfurt I 261. 285 die Grafen von Gleichen schon 1289 und 1291 in deutscher Sprache urkundlich mit den Erfurter Bürgern verkehren, während der mit 1320 schließende (bisher einzige) Band noch kein Beispiel einer deutschen Ratsurkunde bietet: der hohe Adel geht voran, der niedere folgt, die Bürger bleiben in Mittel- und Norddeutschland noch lange zurück. — Auf S. 38 ist die Angabe, daß u. a. die Grafen von Blankenburg erst im 14. Jahrh. zur deutschen Sprache übergehn, falsch: das

UB. d. Deutschordenscommende Langeln (GGq. d. Prov. Sachsen XV) bringt S. 32 f. eine deutsche Urkunde des Grafen Heinrich vom J. 1289, das UB. von Goslar II 407 eine solche von 1290. — Ebda wird ohne Grund (nach Höhlbaums Vorgang) für die bei Döbner, UB. d. Stadt Hildesheim I 164 (Nr. 339) abgedruckte Urkunde vom J. 1272 das Jahrhundert bezweifelt: das Schriftstück hat für germanisches *p* (*th*), und nur für dieses, consequent die altertümliche Schreibung *dh* (24 mal); das paßt sehr gut zu den lateinischen Urkunden der nächsten Umgebung, namentlich der vorausgehenden Zeit, ist aber im J. 1372 absolut unmöglich! Dagegen teile ich vorläufig den Zweifel (S. 39) gegen die nur in den Orig. Guelf. III 677 überlieferte Regensteiner Urkunde vom 1. Jan. 1270 (UB. d. Hochstifts Halberstadt II 346), obwol sie sprachlich ganz unverdächtig ist. Denn gerade die Grafen von Regenstein gehören zu den conservativern Familien der Harzgegend: nach meinen Notizen wäre ihre nächste deutsche Urkunde die Nr. 1923 im UB. d. Hst. Halberstadt III 106 vom J. 1314; im UB. der St. Wernigerode (S. 37) treten sie erst 1323, im UB. d. Kl. Ilsenburg (I. 196) erst 1328 mit deutschen Urkunden auf.

Für Bremen bedarf das Urteil auf S. 39 einer entschiedenen Modification, die V. durch den III. Bd. des UB.s gewiß nahe gelegt sein würde: die Anwendung der deutschen Sprache beschränkt sich bis über die Mitte des 14. Jahrh. hinaus auf Bündnisse und Verträge mit dem umwohnenden Adel, die vielleicht alle auswärts aufgesetzt worden sind, wie gleich bestimmt der erste vom J. 1310 in Stade. Eigentliche Ratsurkunden bedienen sich des Deutschen erst seit den 60er Jahren, und bis zum Schlusse des Bandes (1380) behält das Latein entschieden den Vorrang. —

Auf die §§ 1—3, welche eine Skizze vom Auftreten und der Ausbreitung der deutschen Sprache in den Urkunden durch alle deutschen Lande bieten, läßt V. in § 4 und 5 nun eine gesonderte Behandlung einmal der politischen, dann der städtischen Geschäfts-, der Bischofs- und Klosterurkunden folgen. Unter den Privaturkunden im weiteren Sinne sind jene am weitesten voraus, diese, besonders die zuletzt genannten, am meisten zurück. Es ist eine That- sache, die jedem Leser von Urkundenbüchern auffallen mußte, daß die ältesten Schriftstücke in deutscher Sprache fast regelmäßig Sühnen und Schiedssprüche sind. Ich greife noch ein paar Publicationen heraus, die V. entgangen sind, um die Sache zu belegen und weiter zu erhärten. Wertheimisches UB. (von Aschbach, Frankf. a. M. 1843) S. 48 ff.: Schiedsspruch in Streitigkeiten zwischen Henneberg und Wertheim vom J. 1291; Siegener UB. (von Philippi, Siegen 1887)

S. 21: Schiedsspruch zwischen Sayn und Nassau vom J. 1259; UB. d. DOBallei Hessen¹⁾ II 90 u. 104: Wahl von Schiedsrichtern und deren Schiedsspruch zwischen Hartrad von Merenberg und den Deutschordensbrüdern zu Marburg vom J. 1307. 1308; UB. des Klosters Ilsenburg I (GGq. d. Prov. Sachsen VI 1) S. 180: Schiedsspruch Markgraf Waldemars zwischen Ilsenburg und Grafen von Wernigerode vom J. 1314. V. hat die Erscheinung S. 46—52 und, soweit königliche Sühnen und Schiedssprüche in Frage kommen, S. 75—83 eingehend besprochen, und man wird seinen Ausführungen beipflichten dürfen, ohne den Wunsch zu unterdrücken, es möchten zur weitem Aufhellung dieser Verhältnisse noch hier und da jene Vorurkunden zu Tage kommen, von denen der Wortlaut der Sühnen und Schiedssprüche abhängig war. Er hebt S. 78 hervor, daß auch in der völlig isolierten ersten Königsurkunde (Konrads IV. vom 25. Juli 1240) eben nur die Bestätigung einer Sühne zwischen Folmar von Kernenaten und der Stadt Kaufbeuren vorliegt: ich möchte noch hinzufügen, daß es sich dabei um die Festlegung einer Grenze mit vielen deutschen Flurnamen handelt (wie übrigens in manchen Sühnen), und daß derartige Markbeschreibungen von altersher ganz oder in der Hauptsache in deutscher Sprache abgefaßt waren. Man vergleiche aus karolingischer Zeit vor allem die bekannten Markbeschreibungen von Hamelburg und Würzburg (Müllenhoff und Scherer, Denkmäler Nr. LXIII u. LXIV). Es ist für den Conservatismus der betr. Kreise höchst charakteristisch, wenn etwa das Stift St. Maria zur Greden in Mainz bei der Verpachtung des Hofes zu Breckenheim im J. 1300 (Cod. dipl. Nass. I 3, 42 ff.), trotz einer Unzahl von deutschen Flurbezeichnungen und sonstigen deutschen Formeln an der lateinischen Fassung der Urkunde festhält²⁾, oder gar wenn der Bremer Rat noch am 27. Oct. 1358 bei Bestätigung eines Landverkaufs (UB. III 103 f.) ebenso verfährt.

In § 5 werden zunächst die ›Städtischen Geschäftsurkunden‹ behandelt. Das Fortschreiten der Bewegung von Süden und Westen nach Norden und Osten³⁾ läßt sich hier ebenso verfolgen wie bei den Urkunden der Adelsgeschlechter und den Urkunden politischen

1) Voraus gehn nur Urkunden, bei deren Ausstellung die Brüder nicht beteiligt sind: I 378 Graf von Beichlingen v. J. 1289; I 482 (und 483) Graf von Lauterburg (und Herzog von Braunschweig) vom J. 1299; [II 1 ein Privatbrief von ca. 1300]; II 50 Anno Truchsess von Schlotheim v. J. 1305.

2) Vgl. die ältern Beispiele ähnlicher Sprachmischung vom Mittel- und Niederrhein bei Vancsa S. 29 f.

3) Die letzte Zeile auf S. 52 und die erste auf S. 53 ›. . . Osten . . . nach . . . Westen‹ enthalten natürlich ein Druckversehen.

Inhalts. Nur folgen sie diesen in einem zeitlichen Abstand, den V. auf ›fast überall übereinstimmend 15—20 Jahre‹ angibt. Nun, gelegentlich ist er auch kleiner: so in Hameln, wo auf die erste deutsche Urkunde Herzog Heinrichs I. vom J. 1304 (Nr. 142) vielleicht schon 1311 (UB. Nr. 168), sicher aber 1315 und 1316 (Nr. 177—181) die Ratsurkunden einsetzen — oder er ist wesentlich größer, wie in Erfurt, in dessen Mauern schon 1287 ein deutscher Sühnevertrag mit dem Erzbischof von Mainz abgeschlossen wird (UB. Nr. 367), wo der umwohnende Adel schon seit 1289 deutsch urkundet (UB. Nr. 390) — und trotzdem der Rat über das Jahr 1320 hinaus beim Latein bleibt.

Wenn V. S. 58 die endliche Verdrängung des Lateins auch in den Städten wieder mit dem ›nationalen Sinn‹ des deutschen Bürgertums zusammenbringt, obwol das ›praktische Bedürfnis‹ doch durchaus genügt, um die Abschüttelung eines lästigen Joches zu erklären, so begnüge ich mich damit, abermals ein Fragezeichen zu machen.

Recht dürftig ist was der Verf. S. 58 f. über Kloster- und Bischofsurkunden vorbringt; und für die konservativen Zustände der ›mitteldeutschen Klöster‹ lediglich eine Anzahl Beispiele aus dem Codex diplomaticus Saxoniae regiae zu geben, ist entschieden unpassend. Während hier die deutschen Urkunden vor der Mitte des 14. Jahrh. nur ganz sporadisch auftreten, sind sie für hessische Klöster doch schon aus dem ersten Jahrzehnt bezeugt und haben z. B. in Cornberg und Germerode schon von 1347 resp. 1348 an das Übergewicht. Auch am Harz und in Thüringen steht es noch immer günstiger als in Obersachsen. — Die geistlichen Ritterorden hat V. leider gar nicht berücksichtigt.

Die ›Beilagen‹ (S. 107—138) enthalten in zehn Nummern ungedruckte und zum Teil umfangreiche Stücke zur Geschichte der deutschen Königsurkunde unter Rudolf I., Adolf und Albrecht I.: Landfrieden, Schiedssprüche, Sühnebestätigungen, Lehenbriefe, Hofgerichtsacten. Der Abdruck liefert von neuem den Beweis, welche Schwierigkeiten und Gefahren das Lesen deutscher Urkunden den Historikern bietet, wenn sie nicht ein bischen deutschphilologische Bildung mitbringen. Ich will die vielen kleinen Sünden verschweigen und nur ein paar herausheben, die mir nicht als solche erscheinen. In Nr. I hat V. constant für *elleu*, *ireu* gelesen *ellen*, *iren*; S. 110 Z. 9 l. *hahent* st. *habent*; S. 111 Z. 14 l. *drin* st. *driu*; in Nr. III kommen unter den ›Helfern‹ des hessischen Landgrafen wiederholt zwei Brüder aus dem Geschlechte von Hanstein vor: ihr Familienname *Hanenstein* ist (auf S. 126) einmal als *Hauenstein*, einmal als *Hassenstein* gedruckt; das Regest zu Nr. V nennt ›Berthold und Heinrich von Kunege‹, also eine Familie ›von König‹ im

13. Jahrh.? — in der Urkunde steht *Heinrich unde Berhtold, die da Kunege heizen*; in demselben Stück ist für *lant Silber* verdruckt *hantsilber*, und den Ausdruck *ze tezemen* (>zum zehnten<) scheint V. alles Ernstes als einen Ortsnamen gefaßt zu haben: er gönnt ihm die Majuskel, die er sonst nur den Eigennamen zuweist. In Nr. VI Z. 3 ist für *sehsthalp* der Urkunde *sehs chalp* gedruckt: sieht leider auch nicht wie ein Fehler des Setzers aus.

Ich bin zuletzt etwas ins Tadeln hineingekommen und möchte darum zum Schluß noch einmal nachdrücklich hervorheben: das Buch ist trotz allen Ausstellungen eine tüchtige Pionierarbeit. Es enthält neben Partien von dauerndem Werte, zu denen ich vor allem die Behandlung der ältesten deutschen Königsurkunden rechne, solche die bald veralten werden und die wol schon jetzt hätten besser gearbeitet werden können. Aber zu dem Ganzen darf man das Institut beglückwünschen, aus dem es hervorgegangen ist, und die gelehrte Gesellschaft, die es mit dem Preise gekrönt hat.

Marburg i. H., April 1897.

Edward Schröder.

Corpus papyrorum Raineri Archiducis Austriae. I. Griechische Texte hrsg. von C. Wessely. Erster Band. Rechtsurkunden. Unter Mitwirkung von L. Mitteis. Wien 1895.

Eine höchst erwünschte Gabe ist die endliche Veröffentlichung einer ersten Reihe Griechischer Texte aus der hervorragenden Papyrus-Sammlung S. K. H. des Erzherzogs Rainer. Den ersten Band hat der Herausgeber, Dr. C. Wessely, fünf Gruppen von Urkunden gewidmet: er umfaßt Kauf-, Pacht- und Heiratsverträge, Proceßakten und Urkunden über Geldgeschäfte, alles aus der Kaiserzeit bis Diocletian und Constantin hinab, im ganzen 247 Papyri, darunter allerdings nur etwa 50 gut erhaltene Stücke, sonst lauter fragmentarische Texte aus irgend einer der bezeichneten Gruppen. Das Hauptinteresse ziehen begreiflicher Weise die vollständigen Stücke auf sich, nicht die Fragmente und Schnitzel. Man wird die Energie und Selbstverleugnung nur bewundern, die es sich zum Ziel setzte, auch solche Kleinigkeiten an den richtigen Platz zu stellen: aber ob z. B. die 180 fragmentarisch erhaltenen Kaufverträge diese Mühe verdienen, wo noch ganz andere Schätze der Hebung warten, daran darf man wohl zweifeln. Durch die auf diese Weise erreichte Zögerung verliert nicht wenig die Sammlung selbst: da jedes Jahr unsere Kenntnis vermehrt, veraltet ein großer Teil des Materials vor der Zeit und büßt dadurch an Bedeutung ein.

Wessely hält an seinem bekannten Editionsplane fest, er giebt

uns die bloßen Texte in genauer Umschrift, ohne Accente, Spiritus, Interpunktion oder andere Hilfsmittel. Den ersten 47 Urkunden sind auch Uebersetzungen und Erklärungen beigelegt worden; die übrigen erhalten nur kleine Anmerkungen. Dies Verfahren entspricht den Anschauungen, die Wessely ausgesprochen hat (Wochenschr. für Class. Philologie No. 42 S. 1141). Die mit modernen Interpunktionen, Spiritus, Accenten u. s. w. hergerichteten Texte verdammt er als unwissenschaftlich und zu feineren Untersuchungen unbrauchbar. Dagegen ist aber einzuwenden, daß solche ›feineren Untersuchungen‹, z. B. über die Geschichte der griechischen Abkürzungen und Lesezeichen nicht in gedruckten Texten, sondern nur in den Papyri selbst gemacht werden können. Das Wichtigste bleibt immer ein leicht lesbarer, verständlicher Text. Diesen dem Interesse der Palaeographie zu opfern, die ihrerseits in einer solchen Publikation doch keine genügende Unterlage für ihre Untersuchungen findet, das heißt nicht nur das Mittel zum Zweck machen, sondern auch dem einen schaden, ohne das andere wesentlich zu fördern.

Auch das ist nicht zweckmäßig, daß der Herausgeber das jetzt allgemein befolgte Verfahren, zweifelhafte Lesungen durch Punkte unter der Linie zu bezeichnen, verwirft. Die Verfeinerung, zu der man vorgeschritten ist, zwischen nicht ganz erhaltenen und unleserlichen Buchstaben durch verschiedene Zeichen zu unterscheiden, erscheint mir unpraktisch und überflüssig. Entweder ist ein Buchstabe in der Lesung sicher oder er ist es nicht; ist er sicher, wenn auch nicht vollständig erhalten, so bedarf es keines besonderen Zeichens. Was nützt es zu erfahren, daß ein Theil eines zweifellos sicheren Buchstabens fehlt? Andererseits ist die Bezeichnung wirklich unsicherer Lesungen von so einleuchtendem Nutzen, daß W. mit seiner Ablehnung wohl allein stehen wird.

Noch größere Bedenken erweckt die Inconsequenz, mit der die Klammern und Punkte, welche Lücken der Documente andeuten, gebraucht werden. Am Schluß der Verbesserungen, S. 298, lesen wir: — ›Punkte bezeichnen in der Regel Lücken des Papyrus, und nur dann Lücken der Lesung, wenn ihnen eine Schlußklammer unmittelbar vorausgeht‹. Leider wird dies Princip gar zu oft verlassen. In Wirklichkeit werden Lücken des Papyrus auf drei Arten bezeichnet; bald mit Klammern, bald mit Punkten, bald mit einem freigelassenen Raum. Die letzte Bezeichnungsweise ist höchst unbequem, denn der Leser kann nie wissen, ob es sich um wirkliche Lücken handelt. In No. L, z. B. ist $\sigma\epsilon\bar{\sigma}$ das letzte Wort der ersten Zeile, in der dritten dagegen ist sowol hinter als auch vor $\sigma\alpha$ etwas verloren gegangen. Manchmal sind zwei Methoden vereinigt worden,

z. B. in No. XXII, wo einige Zeilen Klammer, einige nur Punkte haben. Bisweilen bezeichnen bloße Punkte eine unlesbare Stelle (s. unten).

Ich wende mich alsbald zur Besprechung einzelner Papyri, von denen ich selbst mehrere im vorigen Frühjahr in Wien verglichen habe. Ich nehme die Gelegenheit wahr, für die liebenswürdige Freundlichkeit, mit der mir die Erlaubnis zu ungehinderter Benutzung der Sammlung gegeben wurde, meinen herzlichsten Dank auszusprechen. In der folgenden Uebersicht habe ich diejenigen Urkunden, welche ich bespreche, ohne die Originale gesehen zu haben, durch ein Sternchen unterschieden. Ich habe versucht, mich auf die wichtigeren Varianten zu beschränken und lasse auch meistens die zahlreichen Stellen außer Acht, an denen ich den von Dr. Wessely gesetzten Klammern und Punkten nicht zustimmen kann.

Den ersten Platz nimmt eine Reihe Kaufverträge ein, die dem Herausgeber Anlaß geben zu einer werthvollen Uebersicht über die Entwicklung des Kaufformulars. Unrichtig jedoch ist die Meinung, daß im Kaufcontract der Ptolemäerzeit der Preis keine Erwähnung findet. Z. B. von 8 Urkunden dieser Art und Zeit, die ich mit Mr. B. P. Grenfell publicieren werde, enthalten 7 die ausdrückliche Erwähnung des abgemachten Preises, neben dem Trapeziten-Register, das die Zahlung der Kaufsteuer bezeugt.

II. 1. Lies *δραχμαι πεντακοσιαι*.

3. I. *εκ* statt *το*; dann ist auch *πα[ραχωρητικον]* unmöglich.

III. 25. über *ομολ[* finden sich noch Spuren einer Zeile.

23. 22. Diese zwei Zeilen lese ich ganz anders: —

23.]ξ *τη αρ[σινοιτου?*

22.]*μεριδι το σκορου α[*

Ich glaube die Beschreibung des verkauften Hausdrittels hier zu erkennen. In Zeile 22 vielleicht *διοσκορου?*

21. *κυριου* schien mir unmöglich zu sein; den ersten Buchstaben hinter der Lücke habe ich als *α* gelesen. Auch *εξ [οικου]* — die Klammer sollte vor *και* stehen — halte ich für unsicher.

18. *τον απαντα και αιει χρονον* ist für die Lücke zu viel; *και αιει* ist unnötig.

14. *καλωσ*: in dieser Zeile steht nur *λωσ*; *κα* ist am Ende der 15ten Z. abgebrochen worden. Im Schluß derselben 14ten Z. lese ich *χ[ρηματισμος . .] α . . ετξ*.

12. I. ΣΑΡ [. . . ΜΕΤΑ] statt ΑΡ[ΠΟΚΡΑΤΙΑΙΝΑ ΜΕΤΑ].

8. I. ΑΥΤΟΤΙ.

5. *ψ . λις*: ich glaubte *ψιλος* (?) zu erkennen.

3. 1. ἀποκρατιῶν [. μ]ετῆβλη | θῆσαν.
 1. προχεται steht da.
- IV. 2. ἡρακλεια hat kein Jota adscriptum.
 5. ἀρτεμιδώρωι: nach meiner Meinung hat der Herausgeber nicht Recht, wenn er in diesem Papyrus ωι so oft giebt. Der rechten Seite nämlich des ω wird von dieser Hand ein Strichelchen zugegeben, welches beim ersten Blick einem ι sehr ähnlich sieht. Auf alle Fälle sollten wir consequent sein und entweder ἀρτεμιδώρω oder ἀρτεμιδωίρωι ἀρτεμιδώρου u. s. w. schreiben.
 8. 1. ἀδιαρετον . . . σοκονοπαίου . . . μεριδ(ος).
 12. 1. οικ/ (= οίκία) statt οικια.
 13. 1. ἀπεχει.
 16. Der Papyrus hat ἐγγενους, nicht ἐγγενεις.
 18. 1. γεγραπται (sic).
 25. ἐπελθεῖν konnte ich gar nicht finden; entweder ist ἐγκαλειν zweimal gesetzt, oder ἐγκαλειν μηδὲ ἐγκαλεσαι.
 29. In ζαιλος steht das ι über der Linie, in der Abkürzung ασημ nur das μ.
 32. 1. μερο(ς) πατρικο(ν) ψει^[λ] τοπου.
 33. 1. σοκονο[παι]ου σου (sic) της ηρα^α. Zu σου (= νησου) vgl. Z. 15 κεχωρημενην statt συνκεχ.
 34. Statt χει του 1. το[v] ψιλου.
 35. 1. απε^λ την συμπ. . . . βεβαιως μη^δ ἐγκα^λ ως [π]ρο^α, d. i. μηδ(ε) ἐγκαλ(εσω) ως [π]ροκ(ειται). In der Abkürzung für εκ πληρους konnte ich bloß λ über dem π sehen.
 38. 1. αυτοκρατ^ο.
- V. 1. Die erste Zeile fängt mit ψει . [an.
 12. 1. τουτον statt τουτων.
 13. 1. τ[ο]ν [δ]ε και statt ετ[ι δ]ε και.
 18. δικαια τιννειν; ich möchte vielmehr ετι και εκτιννειν lesen. τα scheint mir zur vorhergehenden Zeile, an deren Schluß ich ταν zu erkennen glaubte, zu gehören.
 20. 1. προστειμον.
 23. 1. μηδι^α.
 24. Hinter κ ist Raum für noch eine Ziffer frei.
 25. 1. αρχ^ω.
- VI. 3. 1. επιτη[ρη]του.
 12. 1. διο[ν]υ[σ]ιαδ[ος θ]υγατρος statt ασκληπ[ι]αδου πατρος. Am Schluß dieser Zeile wurde das Wort οδος vollständig, nicht nur das erste ο, geschrieben; das σ aber fehlt schon, und von δο sind nur noch Spuren erhalten.

13. l. *ανα*] *μεσον το[υτ]ων*.
18. Die letzten drei Buchstaben von *οικονομιων* aus Z. 17, sowie *αιει* aus Z. 19 möchte ich in Z. 18 setzen.
19. Für *βεβαιωσει* ist hier kaum Raum genug; vielleicht *βεβ[αιου]*. — l. *η ενεχεσθαι*.
20. Mit *κατ[α τω]ν* fängt die Zeile an; die Sylbe *νω* gehört zur vorhergehenden.
22. Nach meiner Lesung steht das *ω* des Zeitworts *ωμολογησαν* am Schluß dieser Zeile.
24. l.]*χειας*[statt]*χαρ*[.
28. Hinter *ασημον* steht etwas, was ich als *αρσιν[οειτ]ην* oder *αρσιν[οειτ]ου* gelesen habe.
- VII 4. *μεχε[ιρ]* ist unsicher. l. *ει]καδι επι* statt *[δεντε]ρα δι επι*.
5. *πεε[ν]αμεως* ist ganz zweifelhaft; kein Buchstabe scheint mir sicher zu sein.
7. *αυσχειος* statt *αυσυχειος*? *σχ* ist ebenso wie XIX 3 *εσχηκεναι* geschrieben worden. l. *νεαν* (sic).
- * X 2 zeigt, zu welchen Unzuträglichkeiten Wesselys Methode führt. In Z. 6 übersetzt Wessely *απ[ο του] νυν επι τον αιι χρονον* ›von jetzt an auf immerwährende Zeiten‹ (S. 33), aber *ατο^v νυν επι τον α[π]αντα χρονον* nur ›auf immerwährende Zeiten‹. Aber wenn *ατο^v νυν* keine andere Erklärung findet, als ein *sic*, woher soll man wissen, wie der Herausgeber den Ausdruck, der natürlich auch *α(πο) του νυν* ist, versteht?
- Ferner, was soll *περι προ^x τερτενβυθεως* sein? In der Uebersetzung entspricht diesen Wörtern ›im Gebiete von Tertenbythis‹, gerade als wenn nur *περι τερτενβυθεως* (Gen. für Acc.) vorläge. In *προ^x*, das diesmal kein beigefügtes *sic* hat, glaube ich *προκ(ειμενην)*, zu erkennen. Die Ortschaft ist in der ersten Zeile schon genannt worden.
- * XI 7. Da in Z. 11 *οικιας εν η | ελαιουργιον και αυλη* steht, so dürfte das ergänzte *ς* am Ende der siebenten Zeile überflüssig sein.
- XII. 1. *σνανουβαςς* ist im Original mit zwei *ςς* geschrieben. Auch würde ich *τ* oder *υ* statt des ersten *υ* lesen.
4. l. *περον]ειδων*.
17. *δηνιασαι* ist vielleicht richtig, aber zwischen *δη* und *εξαφησομαι* sah ich nur Spuren eines einzigen unlesbaren Buchstabens.
- XIII. 1. Am Schluß l. *[ομολογ]ω*, und *[οφειλειν]* statt *[οφειλω]* in Z. 2; vgl. Z. 9.

2—3. 1. ἀφ[γυριο]ν δο | [κιμιου δραχμας τε]σσαρακοντα.

9. 1. δωναι.

XIV. 3. 1. αυτοκρατορ^ο.

14. 1. ωφειλαν.

XVII (a) 3. 1. της statt του.

9. 1.]ατεχη κα[.] . . σχ^ω.

(b) 1. 1. ε[ικ]ο^σ statt [εικοστου].

3. 1. σεβα(στω), es hat einen Kürzungsstrich nach dem α.

4. 1. παννι ῑ.

Eine zwanzigste Zeile, von der nur die Buchstaben]υ[.]εφω . [erhalten sind, hat W. nicht bemerkt.

Mit Nr. XVIII erreichen wir eine Gruppe von drei Proceßurkunden, die für Juristen ein besonderes Interesse haben werden. Die zweite und dritte hat L. Mitteis übersetzt und auch mit juristischem Commentar versehen. Für die erste, die mit den folgenden Heiratscontracten in Beziehung steht, war nach der Abhandlung des ersten Herausgebers Th. Mommsen eine besondere Commentierung überflüssig.

XVIII. 25.]υ]ομω]υ ist zweifelhaft.

29. γεγο]νε]ται: Druckfehler für γεγο]νε]ναι.

33. 1. τοσ[ο]υτω; von dem ι adscriptum konnte ich keine Spur sehen.

34. 1. τουτ[ο]υ αυτου statt του αυ[τ]ου.

39. γεγονεναι ist unsicher.

XIX. Die vielen Punkte in diesem Papyrus scheinen mir von einer schlechten Feder herzurühren: schwerlich haben sie einen besonderen Zweck. In der 17ten Zeile z. B. bei dem Wort *υπαρχοντα* steht über dem π ein Punkt, über dem ersten α zwei, über χ gleichfalls zwei. Vergl. die Bemerkung des Herausgebers selbst zu Z. 10 S. 56: »Bei dem ersten τ hatte sich die Feder gespießt«.

23. γην: ich ziehe την bei weitem vor, möchte es aber nicht zu (αυ)την verbessern, sondern καταγραφην ergänzen; vgl. Z. 13, αποδουναι μοι τα συνφωνηθεντα και λαβειν αυτην την καταγραφην.

26. 1. υπατειας.

Z. 26. 7 ist für 6 verschrieben worden.

S. 59, Papyrus Nr. 2016.

1. 1. βουλευτο^υ: ebenso in Z. 13 l. μο^υ, Z. 16 πλινθο^υ.

8. 1. ενστασης statt επι πασης — »Wenn der Zahlungstermin kommt und ich nicht die Zahlung leiste . . .«.

9. 1. τοκον; das zweite ο ist ebenso geformt wie in νομισματος.

16. 1. *υιοι ανο*^ν (= *Ἀνουβίωνος*?).

17. 1. *ιππουτου*.

18. 1. *εμου* statt *υιου*.

Auf der Rückseite, die Wessely nicht erwähnt, steht von derselben Hand folgendes:

χ [—] *χαριτη αμαξουιο*^ν *κεφ/ συν[ανειλημμενου τοκου . . .*
τυβι ζ/ ινδικτιωνος.

Das erste χ bedeutet augenscheinlich *χοῆσις*.

Sehr interessant sind Nro. XXI—XXX, Heiratsverträge, die ja im allgemeinen seltener vorkommen, als wir wünschen möchten. Die meisten stammen aus dem zweiten oder dritten Jahrhundert; Nr. XXX, von mir nicht im Original eingesehen, ist ein Heiratscontract der Byzantinischen Zeit. Gut erhalten ist leider nur einer (Nr. XXIX), in welchem die charakteristischen Eigentümlichkeiten des Heiratsvertrages gerade am wenigsten zum Ausdruck kommen.

XXI. 10. 1. *τεροισ* statt *τερους*.

XXII 1. Wozu die Ergänzung *τραιανο*]υ unter den Namen des Kaisers Antoninus Pius?

2. 1. . . *κο]ντα [τρι]ων* statt *επ]τα*.

5. Zwischen *δο[* und *]δων* sind nur ungefähr 6 Buchstaben verloren gegangen. Auch würde ich *]σιων* oder *τιων* statt *χρυ]σιου* lesen.

18. 1. *]μεσ . . [. . . ο]ικια*.

19. 1. (?) *η]ρωνος* statt (?) *σαρ]απιαδος*.

24. Es fehlt nichts zwischen *]σι* und *εαν*. *σι* ist aber unsicher.
1. *α[πο]πεμπηται* statt *πεμπηται*.

26. 1. *]κοσιων και*.

28. *τη και επι της αρ[. . .]ρη[. . .]σῶτα βορρα κτλ.* Ich würde lieber *]μετα* lesen, als *σῶτα*.

29. 1. . . *κον]τα πεν[τε ου]λη*.

31. Zwischen *σα[βεινου* und *[τα]* sind Spuren etwa 18 Buchstaben. Am Schluß der Zeile steht ein *α*.

32. Vor *[επ]* ist *τεσσερα* statt *.χρ . .* zu lesen. Am Schluß hinter *]εφ* 1. *ωρα*.

34. 1. *]σιν α[ρου]ρων* statt *κλ]ηρου αρουρων*.

35. 1. *π]ροκιτ[αι ε]γρ[αψ]εν υπερ [αυ]των μ[*

XXIII 7. 1. *παραφε[ρνα]* statt *παραφερομενα*.

8. 1. *αυτη [απο?] της αυτης*, am Schluß *πᾶσι υποσ[. . .] ν . . .* statt *πο*

9. 1. *]παντων* statt *]την*

11. Die Zeile endete mit *μηδε*.

13. l.]η αυτης; ferner ist ο συρος wahrscheinlicher als συρας; am Ende l. καθων . . .
14. l. προκειμενω[ν ουσι]ων statt ουσιων . . . ων.
15. l. τω καθολου.
19. l. κα[ι παρ]αφιο[ρ]α statt και ηρα.
22. l. οιδεν [. . . κ]αι.
23. l. [κατα ο]ντινα ουν τροπον.
24. Die Ergänzungen stimmen nicht mit den erhaltenen Spuren überein, die ich folgendermaßen lese: — την [. . . .]σα και . . αιρουνητο [. . . .]δωνων.
27. Die Lesung αρορ[αν]ομος] ist sehr unsicher.
- XXIV 1. l. σεβαστου statt σεβ, und ενερ[γετι]δι του.
2. l. [αρσινοιτου επ]ι ιουλιας; vgl. XXV, 1.
6. και ist hier und in Z. 7, 12, 13 u. a. auf dieselbe Weise wie in Z. 10 geschrieben worden.
13. l.]. εν τη μητροπο[λ]ει επ.
14. l. φοινεικωνος.
- Diesen Papyrus habe ich nicht weiter verglichen.
- XXV. 11. l. κωμη; ebenso in Z. 6 l. α[φ]ροδιτη.
15. l. το[ι]ς γ[αμου]σ[ι] τω σ[ουχ]αμ[μ]ο; darauf folgt nichts mehr.
- XXVI. Es ist sehr wohl möglich, daß man in diesem Bruchstück das Ende des vorgehenden Papyrus Nr. XXV zu erkennen hat. Augenscheinlich sind beide von derselben Hand geschrieben.
2. l. βεβα^ω [.]ς τηι.
3. l.] και statt]ισο.
4. l. τη θυγα]τρι ισο[μοιριας ω] εαν κτλ. vgl. XXIV. 38.
5. l. εγω σουχαμμων ομο]λογω [εχει]ν π[α]ρα της αφ[ροδι]της] επι κτλ.
7. l. δραχμας statt δραχμαις.
10. Wahrscheinlich ist . .]ακο[σ]ιας zu lesen.
12. l. απ ξμου statt . . . μου.
- Unter Z. 15 befinden sich kleine Reste von noch vier Zeilen, die der Herausgeber nicht erwähnt.
- XXVII. 8. l. [δαριον ε]ξοδιακον (?).
26. l. [δοκιμιον μ]ναιαια.
27. l. [και τα προκειμε]να παραφερνα. [τριακοσι]ων steht am Schluß der 26sten Zeile.
29. l. [γενομενου δε χωρι]σ[ι]μου αποδωσω. Die dritte Hand fängt mit πασιων an.
30. l. θαλασρα[ι]ον.

31. Hinter]*προκειμενοις* fehlt nichts.

32. 1. *φα^ω* (= *φαωφι*) *λ^τ* *δημ^ο* (*δημοσιως*) statt *φαμε κτλ.*

XXVIII. 2. Ich lese *πετσιριος* statt *πεπιριος*; desgleichen in Z. 5
[*π*]*ετσιρις*.

7. 1. *φερνην* statt *την φερνην*, und *τρειψεως*.

8. 1. *εαν τε μη*.

12. Es fehlen zwischen *εχει* und *παντοια* ungefähr 12 Buchstaben.

15. Zwischen *εδα[φο]υς* und *υιων* ist nichts zu erkennen. Am Schluß 1. *αυ[τ]ω π[.]ν νησου ελαιων [τ]ων κα[ι]*.

17. 1.]*λειπων ου* statt *τι . . ωνου*.

18. 1. *τριτον* statt *το τριτον*.

19. 1. *και μη με[* statt . . . *μη[*. Das *πωλ* über der Linie ist unsicher.

20. 1. *εισχθειων* (?).

21. 1.]*που λιβα εις απηλιωτην πηγων πεντε διατεινοντων νοτον και βορρας δ[ι]α τω[ν]*.

22. 1. *εν εντερα* statt *εν τερα*.

24. 1. *απο του [αυτου] ελα[ι]ω[νο]ς* statt *απο του [. . .] καλαμ[ειου]*.

27. 1. *κατοιικ[ου . . .]ν πε[ν]τε εν μι[α σφραγιδι* (?)] *λοιπην αρου[ραν]*.

28. 1. *αρουραν* [. . etwa 10 Buchstaben] *δ* [. . etwa 15 Buchstaben] *αν δι ανα κτλ.*

XXIX. 5. 1. *τυβι ιβ* [*εν* statt *τυβι* [*δωδεκατη εν*.

9. 1. *ισιδωρα* statt *εισιδωρα*, über dem ersten *ι* standen zwei Punkte, von denen der eine noch erhalten ist.

30, 31. 1. *καθω | ς προκται*.

Es folgen Nachträge.

XXXIII. 5. Das *μῆ* konnte ich nicht erkennen.

15. 1. *παβουκας* statt *παβουβας*.

17. 1. *παεμεις*.

* XXXV. 12. Wie ist die Abkürzung nach dem *Γ* aufzulösen? Ich vermute, daß *ο^λ* = (*τοῦ*) *δλ(ου)* geschrieben war.

* XXXVIII. 18, 19. *εκτω | θεου*: dies erklärt Wessely als eine Neubildung *ἐκτοτέος* von *ἐκτοτε*, ›so dannig‹, vgl. S. 166, 155. Ich bezweifle, ob eine solche Neubildung möglich ist; jedenfalls ist sie hier gar nicht nöthig. In einer unserer bald erscheinenden Urkunden (Greek Papyri, Series II, Nr. 57) kommt *μέτροφ ὀγδόφ θησαυροῦ τῆς κάμης* vor. Es ist also wahrscheinlich, daß *θεου* für *θησαυρου* ent-

weder verschrieben oder verlesen und *εκτω* als *Εκτω* zu verstehen ist.

22. Ohne Zweifel ist in Nr. 197 Z. 28 der Berliner Griechischen Urkunden nach diesem Muster *ἀργαστεως, δισης πασης* zu verbessern, wo der Herausgeber *ἀργων . . εδι . . παλης* gelesen hat.

XLVI. 5. 1. *παρα εμ]ον περι.*

6. 1. *αρουρων τ]εσσαρων του.*

Mit Nr. XLVIII fangen die fragmentarischen Stücke an. Hier vermißt man vor allem einen vollständigen Index, der allein diesen Bruchstücken den vollen Werth geben konnte, leider aber bis zur Vollendung der Publikation sämtlicher Gruppen der ersten Periode aufgeschoben worden ist. Warum nur ein Namenregister möglich war, ist nicht klar. Praktischer und nicht sehr beschwerlich wäre es gewesen, jedem Band einen vollen Index beizufügen.

Texte, die den anderen Gruppen gehören, sind verhältnismäßig gut erhalten. Ich habe auch einige von diesen verglichen, z. B.:

CCXLII. 3, 4. 1. *αρσιν[οιτου νομου εμισ] | θωσεν αρπαγαθης.*

16. 1. *ιουλιεως* statt *καισαρεως.*

23. 1. *ει ειναι προς τον αρπαγαθην ομ[.*

25. 1. *τ]εσσηνουφισ^{ωσ}* statt *νηφυσ.*

26. 1. *ουφιος* statt *ερφυς*; natürlich ist die Silbe *σεν-* am Schluß der 25ten Zeile verloren gegangen.

29. ist *ομολογ[ουμεν* zu lesen.

34. 1. *δααγραφουμεν* (sic).

39. Die erste Silbe *δραχ* des Wortes *δραχμας* gehört ans Ende der vorhergehenden Zeile. Die 18te Zeile fängt gleichfalls mit *χμας* an.

CCXLIII. 8. *μεταλ[λων* ist höchst zweifelhaft.

20. Ich würde vielmehr *υμων* (*υ* corr. aus *η*) lesen.

26. 1. *σει το* statt *σειν.*

35. Hinter *σεβαστου* 1. *[τυβ]ι ιη.*

36. 1.] . *παθατροη[.]ν[. .* statt *μ[ι]σ-θωτι[κον.*

Von einer 38ten Zeile sind nur die Buchstaben]*σα[* erhalten. Auch hat Wessely den Namen *παθατροης* auf der Rückseite nicht bemerkt.

Aus der Reihe dieser Verbesserungen, von denen ich wenigstens für einige Sicherheit beanspruchen zu dürfen glaube, erhellt, daß nicht gerade Genauigkeit der Umschreibung der Vorzug dieser Publikation ist. Freilich kann ein einzelner Herausgeber unmöglich

allen Fehlern entgegen. Auch ist es selbstverständlich viel leichter, die Lesungen eines Anderen zu corrigieren als selbst zum ersten Mal einen Papyrus fehlerfrei zu lesen. Aber von einer so lange mit Spannung erwarteten Publication war etwas mehr zu verlangen. Wessely, auf diesem Gebiete als Veteran von vorzüglicher Fähigkeit bekannt, kann vielleicht, durch anderweitige Pflichten in Anspruch genommen, nicht die genügende Zeit auf eine angemessene Bearbeitung dieser Texte verwenden. Und doch beruht der Wert einer solchen Publikation, vor Allem auf der Sicherheit der Ergänzungen, in denen Wessely eine so hervorragende Fertigkeit entwickelt, immer auf der Genauigkeit der Lesungen.

Aber man darf über Kleinigkeiten nicht das Ganze vergessen, die Freude darüber, daß mit der systematischen Veröffentlichung dieser reichen Sammlung nun endlich der Anfang gemacht ist. Es ist mir ein wirkliches Vergnügen, dem verdienstvollen Gelehrten, der diese schwierige Aufgabe auf sich genommen hat, meinen und unser aller Dank auszusprechen.

Beni-Mazar in Ober-Aegypten, April 1897.

Arthur S. Hunt.

-
- 1) **Revenue laws of Ptolemy Philadelphus.** Edited from a greek papyrus in the Bodleian library with a translation, commentary and appendices by B. P. Grenfell and an introduction by J. P. Mahaffy. With 13 plates. Oxford, Clarendon press 1896. LV 253 S. Preis 31,6 sh.
 - 2) **An alexandrian erotic fragment and other greek papyri chiefly Ptolemaic,** edited by B. P. Grenfell. With 1 plate. Oxford, Clarendon press 1896. XII 129 S. Preis 8,6 sh.

Im Winter 1893—4 wurde in Aegypten ein sehr umfangreicher, auf ptolemäisches Steuerwesen bezüglicher Papyrus gefunden, in dem darauf folgenden Winter begab sich Grenfell nach Aegypten und kam in den Besitz einer zweiten, mit der ersten zusammenhängenden Rolle und im Winter 1895—6 trat er schon mit der Publication des ganzen Papyrus vor die Oeffentlichkeit. Wenige Monate später erschien eine zweite Publication von ihm, welche eine Menge kleinerer Papyri brachte. In der kurzen Zeit von zwei Jahren also entzifferte Grenfell eine ganze Menge Papyri und gab sie mit ausführlichem Commentar heraus. Trotz der kurzen Zeit, die er auf die Herstellung der Ausgaben verwenden konnte, sind die beiden Publicationen als eine sehr tüchtige Leistung zu bezeichnen, welche der britischen Philologie alle Ehre macht.

An der Lesung, Uebersetzung und dem Commentare der ersten Publication hat Mahaffy mitgearbeitet; aus seiner Feder stammt auch die umfangreiche gelehrte Einleitung. Außer ihm unterstützten den Herausgeber mit Rath und That Lumbroso, Wilcken und Gardner. Mahaffy und Wilcken verdankt manches auch die zweite Publication.

Die beiden Publicationen unterscheiden sich äußerlich von einander dadurch, daß in der ersten Accente, Spiritus und Interpunction fehlen, während in der zweiten der Text mit ihnen versehen ist. Ich begrüße es mit Freuden, daß sich der Herausgeber entschlossen hat, diese Zeichen in seiner zweiten Publication anzuwenden. In dieser Beziehung theile ich vollkommen die Ansicht Wilckens, daß man dem Leser einen klaren, verständlichen und übersichtlichen Text liefern soll, so wie dies bei den antiken Schriftstellern geschieht. In der Betonung ägyptischer Eigennamen hat Grenfell ebenfalls mit Recht Wilckens Gesetz befolgt. Ferner muß lobend hervorgehoben werden, daß der Hsgb. die Lücken des Textes nur in solchen Fällen ausgefüllt hat, wo die Ergänzung sicher ist. Nur mit einer Art von Zeichen kann ich mich nicht einverstanden erklären: der Hsgb. bezeichnet die im Original ausradierten oder ausgestrichenen Stellen mit schrägen eckigen Klammern < >. Bekanntlich wendet man aber solche Klammern in unseren Classikertexten an, um zu bezeichnen, daß etwas ausgefallen ist. Um möglichen Misverständnissen vorzubeugen, würde es sich also empfehlen, für die Bezeichnung des Ausradierten ein anderes Zeichen zu wählen. Runde Klammern eignen sich für diesen Zweck nicht, da mit ihnen das Ueberflüssige im Texte (zufällige Wiederholungen einzelner Buchstaben oder Silben) in der Regel bezeichnet wird. Ich habe in meinem Prodrömus grammaticae papyrorum diese Art von Stellen mit Doppelklammern { } kenntlich gemacht.

I) Der umfangreiche, sehr lückenhafte Text der ersten Publication ist von dem Hsgb. mit der größten Sorgfalt entziffert worden. Er unterscheidet in dem Originale nicht weniger als 12 Hände. Das in paläographischer und sachlicher Hinsicht Wichtigste führen uns 13 Tafeln mit Facsimilien vor. In der Ausführung dieser Tafeln ist wohl das Höchste erreicht, was die photographische Kunst überhaupt leisten kann.

Der Inhalt des Papyrus, welcher für die Kenntnis des ptolemäischen Finanzwesens die wichtigste aller bisher bekannten Urkunden bildet, bot dem Hsgb. überaus viele Schwierigkeiten. Die Einzelheiten des ägyptischen Steuerwesens, von denen in ihm die Rede ist, waren mehrfach dunkel: da uns die bisher bekannten Papyri mit der einzigen Ausnahme des Louvre-Papyrus 62 in Bezug auf die Finanzverwaltung

Aegyptens keine Aufklärung geben, so war der Hsgeb. gezwungen, auf die zahlreichen finanziellen Fragen in dem Papyrus selbst Antwort zu suchen. Seine Aufgabe war auch dadurch erschwert, daß der Text des Papyrus an vielen Stellen sehr lückenhaft ist. Dem Hsgeb. ist es gelungen, alle diese Schwierigkeiten glücklich zu überwinden. Die Ausgabe zeugt von einem gründlichen, eindringenden Studium der Urkunde von seiten des Hsgeb. Der Commentar enthält viele geistreiche Vermutungen und treffliche Lösungen schwieriger Probleme. Selbstverständlich bleiben Probleme genug, insbesondere finanzieller Natur, in die erst weitere Forschungen Licht bringen werden, oder welche überhaupt erst an der Hand künftiger Papyrusfunde gelöst werden können, da das gegenwärtig vorhandene Material für diesen Zweck nicht ausreicht.

Besonders hervorzuheben ist die klare und verständliche Darstellung in dem Werke. Selbst die schwierigen Fragen des Münzwesens hat der Verf. verstanden so zu behandeln, daß seine Ausführungen auch dem Laien verständlich sind.

Angehängt ist dem Werke eine umfassende Abhandlung über ptolemäisches Münzwesen. In diesen Dingen steht mir kein Urtheil zu, doch muß ich bekennen, daß mir die Ausführungen des Verfs. in den Hauptpunkten höchst ansprechend vorkommen.

Ich sehe davon ab, den Inhalt der Urkunde im einzelnen anzugeben; es hat dies in einer eingehenden und sorgfältigen Weise Viereck in der Berl. phil. Wsch. 1896, Nr. 52 gethan. Im folgenden will ich mich darauf beschränken, einige Fragen historischer, finanzieller und sprachlicher Natur zu berühren und dann eine Reihe von Beiträgen zur Herstellung und Erklärung des Textes zu geben.

In den an der Spitze der Urkunde stehenden Worten: *βασιλευ[οντος Πτολεμαίου] τοῦ Πτολεμ[αίου καὶ τοῦ υἱοῦ] Πτολεμαίου* ist der Name des Euergetes als Mitregenten nachträglich getilgt und der Eingang in folgender Weise geändert worden: *βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Σωτήρος* (oder *βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου Σωτήρος*)¹⁾. Mahaffy stellt (S. XXIV) die Hypothese auf, daß der Name des Euergetes um das Jahr 27 aus den Urkunden deshalb verschwindet, weil dieser um jene Zeit Herrscher von Kyrene wird. Diese Vermuthung dürfte schwerlich als endgültige Lösung der Frage gelten. Dasselbe wird wohl der Fall sein mit

1) Wenn Mahaffy (The empire of the Ptolemies p. 195, Anm.) vermuthet, daß die Formel: *βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Σωτήρος* um das 27. Regierungsjahr des Ptolemaios II. durch die Formel: *β. Πτ. τοῦ Πτ. Σ.* ersetzt worden ist, so ist das nicht ganz richtig, da wir der zweiten Formel schon im 11. Jahre dieses Königs begegnen (Pap. Fl. P. II, 8, 1, B).

der anderen Hypothese dieses Gelehrten, nach welcher die Ptolemäer sich deshalb erst nach der Thronbesteigung zu vermählen pflegten, weil die früher gezeugten Kinder als illegitim angesehen wären. Ansprechender scheint mir der neuere Versuch desselben Gelehrten (*The empire of the Ptolemies*, S. 491), die in Rede stehende Thatsache aus einer alten, im Pharaonenlande herrschenden Sitte zu erklären.

Für die moderne Nationalökonomie ist von Interesse die Thatsache, daß in dem Ptolemäerreiche der Arbeiter (Oelbauer) an dem Reingewinne einen Antheil hat (col. 45). Dieser Antheil ist höher als der des Pächters oder des Unternehmers.

Es verdient ferner hervorgehoben zu werden, daß Verschulden der Finanzbeamten in Aegypten mit Geldstrafen geahndet wurden. Dasselbe System herrscht heutzutage z. B. in Oesterreich in der Eisenbahnverwaltung.

Grenfell nimmt an (S. 114), daß die *ἐγγύησις* für die Steuerpächter, ja selbst die *τελωνεία*, eine Art *λειτουργία* gewesen wären, die vom Staate dem Bürger auferlegt werden konnten. Diese Annahme erscheint mir wenig wahrscheinlich. Der Steuerpächter hat ohne Zweifel einen *ἔγγυος* sich selbst finden müssen. Für die *ἐγγύησις* mag der *ἔγγυος* einen Theil des Gewinnes erhalten haben. Die aus den Papyri sich ergebende Schwierigkeit einen *ἔγγυος* zu finden (Pap. Paris. 62, 5, 3) wäre m. A. gerade ein Beweis, daß die *ἐγγύησις* eine freiwillige Leistung gewesen ist. Dasselbe scheint mir aus dem Edicte CJG III 4957 hervorzugehen, wo ja von einer Klage (*ἔντευξις*) seitens der Bedrängten und nicht von einer *Petition* die Rede ist; das in dieser Inschrift erwähnte Aufdrängen der *ἐγγύησις* und *τελωνεία* war wohl ein Misbrauch der Gewalt seitens einzelner Beamten; wäre es auf Grund eines Gesetzes geschehen, so hätte die Klage keinen Sinn gehabt.

Auffallend ist die Thatsache, daß die Weinsteuer nach dem Gesetze in Naturalien zu zahlen war, in der Praxis dagegen, worauf alles hinzuweisen scheint, vorwiegend in Geld entrichtet wurde (vgl. S. 106). Der Grund der Bestimmung ist wohl darin zu suchen, daß man den Producenten nicht zwingen wollte, den Wein sofort zu verkaufen, zumal auch in der kurzen Frist nicht immer ein Käufer zu finden war. In der Praxis mag es sowohl für den Producenten als auch für den Steuerpächter und den Steuerbeamten viel bequemer gewesen sein, die Steuer in Geld zu zahlen oder zu erheben.

In sprachlicher Hinsicht will ich blos einige Schreibungen anführen, die für die Kenntnis der Aussprache und Lautlehre wegen ihres Alters (a. 259/8) von Wichtigkeit sind. Da der Papyrus in

Bezug auf die Orthographie sehr correct ist, so sind die wenigen Fehler um so wichtiger. Die Schreibweise ι für $\epsilon\iota$ und umgekehrt ist mehrere male bezeugt: $\acute{\alpha}\nu\eta\lambda\acute{\omega}\sigma\iota\nu$ (= $-\epsilon\iota\nu$) col. 50, 9; $\acute{\epsilon}\nu$ $\sigma\upsilon\nu\tau\acute{\alpha}\xi\iota$ $\acute{\epsilon}\chi\omicron\upsilon\sigma\iota$ col. 43, 12; Μεχίρ Fr. 6, c, 10; $\lambda\omicron\gamma\epsilon\iota\sigma\theta\acute{\eta}\sigma\epsilon\tau\alpha\iota$ col. 34, 8; $\acute{\alpha}\pi\omicron\tau\epsilon\iota\nu\acute{\epsilon}\tau\omega$ col. 46, 6; $\acute{\alpha}\pi\omicron\tau\{\epsilon\}$ $\iota\nu\acute{\epsilon}\tau\omega\sigma\alpha\nu$ col. 47, 7¹⁾. Es fehlt nicht an Beispielen von Weglassung des ι adscriptum: $\acute{\alpha}\nu\alpha\rho\acute{\alpha}\rho\eta$ col. 44, 16; $\rho\omicron\upsilon\eta$ col. 47, 9. In der col. 51, 8 kommt die Schreibart: $\rho\alpha\rho\alpha\sigma\phi\rho\alpha\gamma[\iota]\zeta\mu\acute{\omicron}\nu$ vor.

Ich gehe zur Besprechung einzelner Stellen über.

Einleitung S. XXXIII. Es erscheint mir sehr zweifelhaft, ob $\rho\alpha\rho\acute{\alpha}\delta\epsilon\iota\sigma\omicron\varsigma$ = $\acute{\alpha}\nu\alpha\delta\epsilon\nu\delta\rho\acute{\alpha}\varsigma$ und demzufolge die $\acute{\alpha}\pi\omicron\mu\omicron\iota\omicron\rho\alpha$ lediglich als Steuer auf Wein anzusehen ist. Dagegen spricht die Bestimmung (col. 29), daß die $\acute{\epsilon}\kappa\tau\eta$ des Ertrages der $\rho\alpha\rho\acute{\alpha}\delta\epsilon\iota\sigma\omicron\iota$ in Geld, und nicht in Naturalien zu zahlen war.

S. XLIX. Mahaffy vermuthet, die ganz allgemeinen Bezeichnungen Libyen und Arabien als Namen der betreffenden Nomoi seien politischen Ursprungs. Vielleicht waren auch bei der Thebais, deren Nomoi in den Listen nicht aufgezählt werden, politische Gründe im Spiele. Die Rolle, welche Oberägypten in der Geschichte des Landes spielt, würde diese Vermuthung bestätigen.

S. LII. Z. 7 beziehe ich $\text{Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου}$ auf Euergetes; diese Kürze ist wohl gewählt, um die Wiederholung des weitschweifigen $\text{Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινόης θεῶν Ἀδελφῶν}$ zu vermeiden, welches ja einige Zeilen vorher steht. Bezieht man es auf Philadelphos, so ist es auffällig, daß es nicht $\text{Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου Σωτήρος}$ heißt. Auch die folgenden Zeilen scheinen meine Ansicht zu bestätigen: $\text{Πτολεμαῖος ὁ Ἀνσιμάχου παραλαβῶν τὴν πόλιν παρὰ βασιλέως Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου κακῶς [διακει]μένην διὰ τοὺς πολέμους, ἔν τε τοῖς ἄλλοις ἐπιμελόμενος εὐνοικῶς διατελεῖ κτλ.}$ Er übernahm also eine infolge von Kriegen schon heruntergekommene Stadt. Wäre sie erst unter seiner Herrschaft in diesen Zustand gerathen, so müßte es heißen: $\text{παραλαβῶν τὴν πόλιν, — τῆς διὰ τοὺς πολέμους κακῶς διακειμένης — ἐπιμελόμενος κτλ.}$

Pap. col. 6. Bei M.s Auffassung müßte die Stelle lauten: $\lambda\alpha\beta\epsilon\iota\nu, \acute{\alpha}\lambda\lambda' \acute{\epsilon}\acute{\alpha}\nu \mu\eta \acute{\epsilon}\nu\tau\omicron\varsigma \kappa\tau\lambda.$

Col. 9, 11 $\gamma\acute{\iota}\nu\omega\nu\tau\alpha\iota.$ 12 $\acute{\alpha}\pi\omicron\tau[\epsilon\iota\sigma\acute{\alpha}\tau\omega\sigma\alpha\nu]?$

Col. 10, 9 $\gamma\iota\nu\omicron[\mu\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma] \rho\rho\omicron\sigma\acute{\omicron}\delta\omicron\upsilon.$

Ich glaube nicht, daß die auf $\omicron\iota$ $\rho\rho\iota\acute{\alpha}\mu\epsilon\nu\omicron\iota$ bezüglichen Straf-

1) In dem Pap. 35, 2 der zweiten Publication begegnet uns die Schreibweise: $\lambda\epsilon\iota\tau\omicron\upsilon\rho\gamma\eta\alpha$ (J. 99 v. Ch.).

bestimmungen erst col. 11, 5—6 gestanden haben, da von den Strafbestimmungen gegen die Beamten, die doch nach den Pächtern genannt werden, schon col. 10, 18 — col. 11, 3 die Rede ist. Von der Geldstrafe, mit welcher *οἱ πριάμενοι* gehandelt werden, muß col. 10, 12 ff. die Rede gewesen sein.

Col. 11, 7 ist wohl die Ergänzung *οἱ πριάμενοι τὰς ὠν]ὰς* unrichtig.

Col. 11, 3 und 10 denkt Gr. an eine 50-fache Geldstrafe; ich glaube, daß eine solche Strafe zu hoch gegriffen wäre und möchte an beiden Stellen *πεντήκοντα δραχμὰς* ergänzen. Mit 30 Minen werden Beamte bestraft, welche die Steuern in Pacht nehmen oder als Pachttheilnehmer auftreten (col. 14, 12 ff.). 30 Minen Strafe auch col. 15, 1; col. 20, 1 ff. Die sehr hohe Strafe von 50 Talenten wird col. 13, 12 ff. mit Gefängnis verbunden.

Col. 11, 17 wohl *[ἐγγ]ραφέντ[ων; cf. col. 17, 13 τῶν ἐγγεγραμ-
μ[έ]νων ἐπὶ τῆι ὠν]ῆι.*

Col. 15, 2 [*οἱ*] δὲ fasse ich wie Mahaffy; es bezieht sich nicht auf das Vorhergehende, wie Grenfell meint, denn in diesem Falle müßte es *οὗτοι* heißen.

Col. 18, 14 — col. 19, 1. Die drei verschiedenen Arten von Verpflichtungen sind ausgedrückt durch: *διορθώσασθαι, ἐνοφείλεται, προσοφείλωσιν*; derselbe Unterschied besteht col. 19, 1—4 (*ἐπιβάλλει*, welches sich auf *διορθώσασθαι* bezieht; *ἐνοφειλομ[ένου]*, *π[ρο-
σο]φ[εῖληι* ?).

Col. 19, 12 f. ist m. A. = *πράξαντα παρὰ τούτου, παρ' οὗ προσοφείλεται, ἀποδοῦναι αὐτῶι* (= dem Pächter), *ὅταν ἡ ἐπιλόγευσις ῆι. ὁ δὲ οἰκονόμος ἀποδότω* (dem Pächter, welcher *μηθὲν ἄλλο ἐνοφείλει*, nicht dem Dioketes) und zwar das von diesem bezahlte *περιγινόμενον*, weil die Rechnungen abgeschlossen werden.

Col. 24, 7. In dem Perfectum *πεφνυτενκότων* liegt durchaus nicht die von Gf. angenommene Andeutung, daß das Land früher unbebaut war.

Col. 29, 4 ist [*τὸν παρὰ* (nicht *ὑπὸ*)] *τοῦ οἰκο[ν]όμου καὶ τοῦ ἀντ[ι]γραφέως κα[ι]θεσθηκότα* zu lesen; vgl. col. 45, 7 *ὁ οἰκονόμος ἢ ὁ παρ' αὐτοῦ καθεσθηκῶς*; col. 47, 10 *ὁ δὲ παρὰ τοῦ οἰκονόμου κα[ι] τοῦ ἀντιγραφέως καθεσθηκῶς*; — *ὑπό* steht nur beim Pass.

Col. 30, 16. Die Worte: *τὴν ἀπόδειξιν ποιησθῶσαν πα[ρα-
χρη]μῶν ὡς ὑπὲρ ἐκάστων διωικήκασιν* heißen: *... wie sie . . .* < (Gf. übersetzt: *and bring evidence at once to prove that they have done all that was required*).

Col. 31, 17 steht im Pap.: *απ[ο]σφραγισματος*. Gf. hält das *α* für überflüssige Correctur; m. A. ist hier der Gen. in den Nom. ge-

ändert. Die Substantiva der Ueberschriften stehen in unserem Papyrus in der Regel im Nom.; der Gen. kommt nur zweimal vor (col. 20, 13 und col. 21, 2).

Col. 31, 19 *κομίζ[ηται]* ist, wenn die Stelle überhaupt so zu ergänzen ist, Med., nicht Pass.; vgl. 21 *κομ[ιζέ]σθω* [δ' ὁ οἰ]κονό[μος] (wo nur der Nom. möglich ist).

Col. 33, 4 *τὸν παρεστηκόντα* [*π α ρ' αὐτοῦ*] (Gf. ὁ π' αὐτοῦ); vgl. oben zu col. 29, 4.

Col. 33, 6 vermüthe ich: *καὶ πράσσω τὰς [τιμὰς γραφ]έτω εἰς τὸν τῆς ἀνῆς λόγον*; vgl. col. 7, 3 *εἰς τοὺς λόγους γραφέτωσαν*; — col. 15, 16 *γράφωσι ἐν τοῖς λόγ[οις]*; — col. 30, 17 *γράφαντες* — *τὸν λόγον*. Ist die Lücke größer, so dürfte ein Compositum zu ergänzen sein. Der Aor. (z. B. Wilckens *προσθέτω*) ist hier nicht zulässig; vgl. Z. 4: [*πω*]λείτω.

Col. 36, 19. Ich glaube mit Grenfell und gegen Mahaffy, daß die Opfer für Arsinoe und nicht für die Götter bestimmt sind.

Col. 37, 3. Ob der römische Titel des Verwalters von Aegypten *praefectus* ein Aequivalent für *ἡγεμών* war, erscheint mir sehr fraglich. *Ἠγεμών* nahm in der ptolemäischen Hierarchie eine viel zu untergeordnete Stelle ein. In unserem Papyrus wird er erst an dritter Stelle genannt. Der Name wird wohl, gegen den sonstigen Brauch, unabhängig vom Griechischen entstanden sein¹⁾. Stracks Einwände gegen *ἡγεμών* (ohne *ἐπ' ἀνδρῶν*) sind von Gf. nicht widerlegt worden, da in der Aufzählung an unserer Stelle und in der Adresse P. Paris. 45 der Titel abgekürzt sein kann (in ähnlicher Weise wie z. B. für ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως τεταγμένος einmal ὁ διοικητής gesagt wird), Pap. Fl. P. 45 aber von nichtägyptischen Verhältnissen handelt.

Col. 38, 2. Was Gf. zur Erklärung der Aenderung des Fut. *διορθωσόμεθα* in den Aor. *διορθώσαμεθα* anführt, ist sehr fraglich. Der Corrector würde schwerlich von seiner beabsichtigten Thätigkeit (*διορθωσόμεθα*) gesprochen haben. Und wäre dies der Fall, so hätte er nach beendigter Revision doch wohl eine neue Bemerkung hinzugefügt, die alte dagegen ungeändert stehen gelassen.

Col. 40. Die Steigerung der Preise für Kiki-, Kolokynt- und Leinsamöl wird wohl in einer Misernte dieser Pflanzen im J. 26/7 ihren Grund haben.

τιμάσθωσαν col. 42, 11 und [*τι*]μᾶτα[ι] col. 42, 17 f. ist Med., nicht Pass.

Col. 43, 12. Auch ich ziehe mit dem Hsgeb. die von Lumbroso

1) Mein Freund, Dr. 'Smiaček, macht mich auf die Titel: *praefectus urbi*, *praefectus praetorio* aufmerksam, die ungefähr in derselben Zeit auftauchen.

vorgeschlagene Erklärung des Ausdruckes: *ἐν συντάξει* der des Mahaffy vor.

Col. 43, 13 *γενόμενον* ist ohne Zweifel = *γένημα*.

Col. 43, 17. Die *ἀτέλεια* muß doch eine wirkliche und nicht eine blos nominelle gewesen sein. Worin sie bestand, werden wir wohl erst in der Zukunft aus neuen Papyri erfahren.

Col. 47 sehe ich keine Schwierigkeiten. Wie bei jedem andern, mußte auch beim Oelmonopol der Eventualität vorgebeugt werden, daß nicht ein Theil des Productes ohne Vorwissen des Staates direct in die Hände von Consumenten käme. Dies konnte aber leicht geschehen, wenn der Same einmal mehr als das normale Quantum Oel (ohne Zweifel hat es ein solches gegeben) ergab. Dieser Ueberschuß entzog sich der Controlle der Beamten. Der Same konnte von den Arbeitern bei Nacht gepreßt, hierauf das festgesetzte Quantum Oel abgeliefert, der Ueberschuß heimlich verkauft werden. Um dem vorzubeugen, werden die Geräthe überwacht. Damit ein solcher Betrug nicht im Einverständnis mit den Pächtern ausgeübt werde, die ja auf den Gedanken kommen konnten, den Gewinn mit den Arbeitern zu theilen, wird den Pächtern verboten, irgend ein Uebereinkommen mit den Arbeitern zu treffen. Die Anordnung col. 47 ist also nur eine notwendige Ergänzung des Gesetzes.

Col. 48, 9. Ich glaube, daß kein zweites *μή* zu ergänzen ist. In diesem Falle hätte der Verf. gesagt: *πρότερον ἢ πέντε ἡμέρας ἐξελθεῖν*; vgl. Z. 5: *πρότερον ἢ τὸν μῆνα ἐπιστῆναι*.

Col. 51, 1 ff. besser: *καὶ ἐπιδε[ιξάτωσαν τὰ ἐργαστ]ή[ρ]ια, [τοὺς δ' ὄλ]μους καὶ τὰ [π]ωτήρια παρασχέ[τω]σαν εἰς πα[ρα]σφραγισμὸν*.

Col. 52, 25 ff. Ich glaube, daß auch das für die Bedürfnisse der Hauptstadt importierte fremde Oel einem Zoll unterlag. Z. 25 ff. haben einfach den Zweck, außer Zweifel zu setzen, daß der Zoll nur einmal zu zahlen ist, daß also dasjenige Oel, für welches in Pelusium der Zoll bezahlt worden ist, in Alexandrien als zollfrei zu betrachten ist. Dann haben Sinn auch die Worte: *καθάπερ ἐν τῷ νόμῳ γέγραπται*.

Col. 55, 1 ist *πέ[πρακε]* zu ergänzen; Pf. *πε[πώλημε]* kommt nicht vor.

Col. 56, 14—19 bleibt noch immer dunkel; Gf.s Versuch die Stelle zu erklären ist wenig glücklich; hätten die Pächter die Differenz jeden Tag zu begleichen, so würde es keine Monatsdifferenz geben.

Col. 57, 15—22 müssen folgenderweise interpungiert werden:

ὅσον δ' ἂν μὴ δῶμεν (σῆσαμον καὶ κρότωνα)¹⁾, εἰς τὸ (μὲν)

1) Vgl. Z. 8: *παρέξομεν ἐξ ἄλλων νομῶν τό τε σῆσαμον καὶ τὸν κρότωνον* und Z. 11: *ἀπὸ τοῦ δοθησομένου σησάμου καὶ κρότωνος*.

ἔλλειπον σήσαμον καὶ (σησαμίνον) ἔλαιον (κατεργασάμενοι διὰ τῶν οἰκονόμων μετρήσομεν ἕλλο τι ἔλαιον¹⁾), ἀφ' οὗ τὸ ἐπιγένημα τὸ ἴσον λήφονται, ὅσον ἀπὸ τοῦ σησαμίνου ἔλαιον καὶ ἀπὸ τοῦ σησάμου (ἐλάμβανον). εἰς δὲ τὸ (ἐλλείπον) κίκι (wahrsch. καὶ τὸν ἐλλείποντα κρότωνα) κατεργασάμενοι διὰ τῶν οἰκονόμων μετρήσομεν κολοκύντινον ἔλαιον καὶ τὸ ἀπὸ τοῦ λίνου σπέρματος (ἔλαιον), ἀφ' οὗ τὸ ἐπιγένημα τὸ ἴσον λήφονται, ὅσον ἀπὸ τε τοῦ κίκιου καὶ ἀπὸ τοῦ κρότωνος ἐλάμβανον.

Col. 84, 8 γέγραπται] ἐν τῷ νόμῳ[ι.

Pap. Paris. 62, 4, 13 corrige: συσταθήσεται (für *συναπαθήσεται*).

6, 5 ἔλλει[πωσιν (statt ἔλλι[πωσιν); vgl. dies. Z. ἐπιγένημα ποιῶσιν.

8, 19 τῶν καιῶς[. . . für τῶν καλῶς[. . ., nicht, wie Gf. annimmt, für τῶν δικαίως.

Append. III. S. 211. Wenn Revillout von dem ›viel argenteus‹ redet, so denkt er m. E. an den argenteus aus der Zeit der früheren Ptolemäer; der Gegensatz wäre somit: ›argenteus des Epiphanes und seiner Nachfolger‹. Nebenbei gesagt, ist der Ton, in welchem in diesem Anhang von Revillout gesprochen wird, mitunter etwas gereizt.

S. 212. Richtig scheint mir Gf.'s Bemerkung, daß in dem Leydener Papyrus O die Bezeichnung ἀργυρίου ἐπισήμου Πτολεμαϊκοῦ νομίσματος darauf hinweist, daß die Münzart in diesem Falle keine allgemein bekannte ist. Wilckens Einwand dürfte kaum schwerwiegend sein; in der gedrängten Inhaltsangabe des Papyrus ist Ausführlichkeit nicht zu erwarten. Zu ἀργυρίον ἐπίσημον Πτολεμαϊκόν denke ich mir als Gegensatz ›nicht ägyptisches‹ Geld.

Von störenden Druckfehlern führe ich an: S. XLI soll heißen: ›P. P. II, XL (b)‹ [statt: ›P. P. II. XI (6)‹]. — S. XLIX ist zu lesen: ›a 19 and 20‹ [statt: a 19 and 24‹]. — S. 88, Z. 9 unt. ›[18] 14‹ (statt: ›[18] 4‹). — S. 102, Z. 7 ob. ›9‹ [statt: ›2‹]. — S. 176, letz. Z. ›(d) — (f)‹ [statt: ›(a) — (f)‹].

II) Die zweite Publication, bei der den Hs. Mahaffy, Wilcken, Kenyon und Hunt mit Rath und That unterstützt haben, enthält an der Spitze ein erotisches Fragment, welches bereits eine ganze Litteratur hervorgerufen hat und, wie Wilamowitz, Crusius und Rohde erkannt haben, in dochmischen Versen abgefaßt ist.

Sowohl dieses Stück als die in demselben Bande veröffentlichten nichtlitterarischen Papyri (die letzteren machen $\frac{4}{5}$ des Ganzen aus) sind nur mit einem kurzen Commentar versehen. Außer ihnen bringt die Publication Bruchstücke aus Homer und aus biblischen kanonischen und außerkanonischen Schriften. Unter den Homer-

1) Wahrscheinlich κημίονον.

fragmenten sind zwei mit Accenten, Apostrophen und Spiritus versehen. Die Betonung weicht mannigfach von der heutzutage üblichen ab (*κρατέρος, βαλέν, έσχεθέν, όστειον, κολεόιο*). Auch begegnen wir einem Beispiele von Interaspiration (*έ]φάψαι*).

Die nichtlitterarischen Papyri entstammen der ptolemäischen, der römischen und der byzantinischen Periode. Am reichhaltigsten sind die ptolemäischen vertreten; sie machen ungefähr die Hälfte des Bandes aus. Die meisten von ihnen stammen aus dem II. Jahrh. vor Chr., welches bei den letzten Papyrusfunden etwas zu kurz gekommen war. Zum ersten Mal bekommen wir hier Testamente aus dem II. vorchristl. Jahrh. (Papp. XII, XXI u. XXIV).

In den Papp. X, XII und XXIV erhalten wir die erste griechische Priesterliste von Ptolemais in Oberägypten.

Pap. X, 17 ist zu schreiben: [*έν δέ*] — *μη άποκατασ[τήσωσι —, άποτεισάτ]ωσαν* (nicht: *άποτινέτ]ωσαν*; vgl. z. B. Pap. XVIII, 20 *έν δέ μη άποδῶσι]ν —, άποτεισάτ]ωσαν*. Pap. XX, 13 *έν δέ μη άποδῶσιν —, άποτεισάτωσαν*. Pap. XXIII, 16 *έν δέ μη άποδῶι —, άποτεισάτω*. Pap. XXVIII, 7 *έν δέ μη άπ[οδῶι —, άποτεισάτω*. Pap. XXXI, 11 *έν δέ μη άποδῶι —, άποτεισάτω*.

Pap. XIV enthält eine Menge Namen von Gegenständen des täglichen Lebens, welche in unseren Wörterbüchern fehlen.

Pap. XV, 1 ist zu ergänzen: *τής] δέ σής δικαίας άντιλήψεως*.

Pap. XVI, 5. Empfiehlt es sich nicht statt *λατογοϞ* vielmehr *λα τὸ γϞ* zu schreiben?

Pap. XVIII, 6. Ob *ίπαρχος* >activen Cavallerieoffizier<, *ίπαρχος έπ' άνδρων* >Cavallerieoffizier in der Reserve< bezeichnet, erscheint mir sehr fraglich. Man sollte gerade das Umgekehrte erwarten. Peyrons Hypothese bleibt immer noch die wahrscheinlichste.

Pap. XIX aus dem Jahre 41 des Euergetes II. beweist, daß dieser König um jene Zeit wenigstens in der Thebais regierte.

Pap. XX und XXI stammen aus dem Jahre 44, Pap. XXII und XXIII aus dem Jahre 53 desselben Königs. Pap. XXI ist Z. 2 *των διαδόχων και | [των του έπιτάγματος, ίπαρχο]ς έπ' άνδρων* zu schreiben; der Artikel *των* steht vor *του έπ*. an sämtlichen Stellen (Pap. XVIII, 6; Pap. XIX, 8; Pap. XX, 3). In demselben Papyrus halte ich, wie Wessely, Z. 20 schwerlich für scherzhaft.

In den Papp. XXV und XXVII erhalten wir zum ersten Mal eine vollständige griechische Liste der ersten zehn Ptolemäer. Unter ihnen kommen Eupator und Philopator Neos vor.

Die Form *ίερούπωλος* Pap. XXV, 2, 5 und Pap. XXVII, 2, 3 (vgl. auch Pap. Casati 1, 2) ist correct und braucht nicht in *ίερά-πολος* geändert zu werden.

Pap. XXXVIII, 19 ist statt: $\acute{\epsilon}\acute{\alpha}\langle\nu\rangle \eta\acute{\iota} \grave{\alpha}\rangle$ $\gamma\rho\acute{\alpha}\varphi\omega$ $\acute{\alpha}\lambda\eta\theta\eta$ vielmehr: $\acute{\epsilon}\acute{\alpha}\langle\nu\rangle$ $\gamma\rho\acute{\alpha}\varphi\omega$ $\acute{\alpha}\lambda\eta\theta\eta$ zu schreiben.

Beachtenswert ist Pap. XXXIX, verso, 2, 3 die Umschreibung der Ziffer 9 (= 90) durch $\pi\iota$.

Pap. XLI ist zu lesen: $\pi\alpha\rho\acute{\alpha}$ $\Pi\epsilon\tau\acute{\epsilon}\upsilon\rho\iota\omicron\varsigma$ $\delta\iota\alpha\theta\acute{\epsilon}\nu\tau\omicron\varsigma$ $\mu\omicron\nu$ (Pap. $\delta\iota\epsilon\theta\epsilon\nu\tau\omicron$ $\mu\omicron\nu$) $\acute{\upsilon}\pi\acute{\alpha}\rho\chi\epsilon\iota$ $\sigma\omicron\iota$ $\epsilon\iota\varsigma$ $\sigma\tau\acute{\epsilon}\varphi\alpha\nu\omicron\nu$ $\chi\alpha\lambda\kappa\omicron\upsilon$ $\tau\acute{\alpha}\lambda\alpha\nu\tau\alpha$ $\delta\acute{\epsilon}\kappa\alpha$ $\pi\acute{\epsilon}\nu\tau\epsilon$ $\tau\epsilon$ $\pi\epsilon$. $\epsilon\acute{\upsilon}\tau\acute{\upsilon}\chi\epsilon\iota$.

Römische Periode.

Pap. L, 4 $\delta\iota'$ $\kappa\lambda\eta\rho$ / erklärt der Hsgb.: $\delta\iota(\alpha)\kappa\lambda\eta\rho(\omega\theta\epsilon\acute{\iota}\varsigma?)$. Vielmehr: $\delta\iota(\acute{\alpha})$ mit folgendem Gen.; vgl. Z. 7 $\delta\iota'$ $\Delta\iota\omicron\gamma\acute{\epsilon}\nu\omicron\nu\varsigma$ für $\delta\iota(\acute{\alpha})$ $\Delta\iota\omicron\gamma\acute{\epsilon}\nu\omicron\nu\varsigma$.

Pap. LI, 5 und 11 steht m. E. $\omicron\acute{\iota}\nu\omicron\nu$ $\sigma\upsilon\nu\omicron\lambda\omicron\iota\kappa\omicron\upsilon$ für $\omicron\acute{\iota}\nu\omicron\nu$ $\sigma\upsilon\nu$ $\langle\beta\rangle$ $\omicron\lambda\iota\kappa\omicron\upsilon$; vgl. Z. 14: $\sigma\upsilon\nu\beta\omicron\lambda\eta\varsigma$ $\omicron\beta$ γ .

Ebd. 7 f. ist wohl zu lesen: S (= $\delta\rho\alpha\chi\mu\acute{\alpha}\varsigma$) ς $\omicron\beta$ γ , $\bar{\alpha}$ S γ = /.

Die Rechnung macht für den Monat Tybi 32 Drachmen 4 Obolen, für den Monat Mecheir 32 Drachmen 3 Obolen, für den Monat Phamenoth 33 Drachmen 3 Obolen aus. Steht nicht Z. 13: S (= $\delta\rho\alpha\chi\mu\acute{\alpha}\varsigma$) δ (für ϵ)? Dann würden die Zahlen der beiden letzten Monate übereinstimmen; vielleicht läßt sich auch die Obolenzahl des ersten Monates auf 3 reducieren.

Byzantinische Periode.

In dem interessanten Briefe Pap. LIII bleibt manches dunkel. Ist Z. 17 nicht etwa $\gamma\rho\acute{\alpha}\varphi[\epsilon\iota\varsigma]$ zu ergänzen? Z. 36 heißt wohl $\pi\acute{\alpha}\nu\tau\alpha$ $\pi\omicron\acute{\iota}\epsilon\iota$ (Subj. Theodoros), wobei die Lücke natürlich anders ergänzt werden muß. Gf.s Lesung und Anmerkung verstehe ich nicht; wenn $\pi\omicron\acute{\iota}\epsilon\iota$ Indicativ ist, kann $\Sigma\alpha\rho\alpha\pi\acute{\iota}\omicron\nu$ nicht das Subject sein, da $\acute{\alpha}\pi\omicron\nu\omicron\iota\alpha$ Z. 15 und 16 \rangle Hochmuth, hochmüthiges Nichtbeachten \langle bedeutet (vgl. Z. 17 $\acute{\omicron}$ $\eta\gamma\epsilon\mu\acute{\omega}\nu$ $\delta\acute{\epsilon}$ $\tau\acute{\alpha}\varsigma$ $\acute{\alpha}\pi\omicron\nu\omicron\iota\alpha\varsigma$ $\tau\alpha\chi\acute{\upsilon}$ $\tau\alpha$ $\pi\epsilon\iota\nu\omicron\acute{\iota}$). Sarapion zum Subject zu machen wäre nur bei der Annahme möglich, daß die Schreiberin $\pi\omicron\acute{\iota}\epsilon\iota$ für $\pi\omicron\acute{\iota}\eta$ geschrieben hat ($\tau\alpha\upsilon\tau\alpha$ $\delta\acute{\epsilon}$ $\sigma\omicron\iota$ $\gamma\rho\acute{\alpha}\varphi\omega$, $\acute{\omega}$ $\Theta\epsilon\acute{\omicron}\delta\omega\rho'$, [$\acute{\iota}\nu\alpha$] $\pi\acute{\alpha}\nu\tau\alpha$ $\pi\omicron\acute{\iota}\epsilon\iota$ $\delta\iota\acute{\alpha}$ $\tau\acute{\omicron}$ $\acute{\upsilon}\pi\alpha\rho\chi\omicron\nu$, $\kappa\alpha\iota$ $\delta\epsilon\acute{\iota}$ $\tau\acute{\alpha}$ $\gamma\rho\acute{\alpha}\mu\mu\alpha\tau\alpha$ $\alpha\acute{\upsilon}\tau\acute{\omega}\nu$ (d. h. Sarapion) $\delta\eta$ [$\lambda\acute{\omega}\sigma\alpha\iota$]).

Pap. LIV, 18 habe auch ich, unabhängig von Wessely, $\tau\acute{\omega}\nu$ $\delta\eta\mu\omicron\sigma\acute{\iota}\omicron\nu$ (sic) $\tau\epsilon\lambda\epsilon\sigma\mu\acute{\alpha}\tau\omega\nu$ vermuthet, glaube aber, daß im folgenden $\pi\acute{\alpha}\nu\tau\alpha$ $\acute{\omicron}\nu\tau\omega\nu$ $\pi\rho\delta\langle\varsigma\rangle$ $\sigma\acute{\epsilon}$ $\tau\omicron\nu$ $\kappa\acute{\tau}\eta\tau\omicron\rho\alpha$ richtig ist ($\pi\acute{\alpha}\nu\tau\alpha$ = $\pi\acute{\alpha}\nu\tau\omega\varsigma$).

Pap. LXV, 7. $\eta\tau\epsilon\iota\sigma\lambda\epsilon\upsilon\epsilon\iota\varsigma$ heißt: $\epsilon\acute{\iota}$ $\tau\iota$ $\kappa\epsilon\lambda\acute{\epsilon}\upsilon\epsilon\iota\varsigma$ (weniger wahrscheinlich ist $\acute{\epsilon}\tau\iota$. $\kappa\epsilon\lambda\acute{\epsilon}\upsilon\epsilon\iota\varsigma$). Auch ich hatte, unabhängig von Wessely, $\kappa\epsilon\lambda\acute{\epsilon}\upsilon\epsilon\iota\varsigma$ gelesen.

Lemberg, März 1897.

Stanislaus Witkowski.

Klopp, O., Der dreißigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632. Zweite Ausgabe des Werkes: Tilly im dreißigjährigen Kriege. Erster und zweiter Band. Paderborn, F. Schöningh, 1891—1893. XXIV 633; XXVIII 868 S. 8°. Preis 23,00 Mk.

Mehr als ein viertel Jahrhundert war vergangen, als Onno Klopp sich gedrungen fühlte, sein bekanntes Werk über Tilly in neuer, sehr erweiterter Gestalt erscheinen zu lassen. Und zwar unbeirrt durch den entschiedenen Widerspruch, den jenes Werk von Seiten unserer angesehensten Historiker erfahren — den es durch seine Tendenz, eine stark übertreibende Ehrenrettung Tillys mit maßlosen Schmähungen Gustav Adolfs zu verbinden, nur zu sehr verdient hatte. Auch all' die anderen gegen ihn gerichteten Vorwürfe, zumal der, daß er den religiösen Charakter des großen Krieges völlig geleugnet und geradezu von der ›Lüge des Religionskrieges‹ gesprochen, scheinen wirkungslos an ihm vorübergegangen zu sein. Der einzige Vorwurf, dessen Berechtigung er zugiebt und der nach seinem Bekenntnis ihm von befreundeter, wie von gegnerischer Seite gemacht worden ist, betrifft seine Schilderung der Vorgeschichte des dreißigjährigen Krieges: sie habe in ihrer Kürze die Entwicklung des folgenden Jammerzustandes zu wenig klar erkennen lassen. Wenn er auch früher auf eine rein biographische Arbeit über Tilly sich keineswegs beschränkt hatte, so will er uns doch jetzt, in dieser neuen Auflage, eine umfassende Geschichte der ersten Hälfte des großen Krieges geben; und nur um so mehr, sagt er, habe er eine eingehendere Behandlung auch der Vorgeschichte für nöthig befunden. Wie aber konnten ihm nun dabei nach wie vor die kirchlichen und religiösen Triebfedern, wie konnte ihm der im Zeitalter der Gegenreformation schon lange vor dem böhmischen Aufstand entbrannte Kampf des katholischen und des protestantischen Bekenntnisses seinem inneren Wesen nach verborgen bleiben? Er bleibt dabei, daß die Religion in allen Fällen nur ein Deckmantel, ein trügerischer Vorwand für ehrgeizige und usurpatorische politische Bestrebungen gewesen sei. Und wenn er von vornherein solche Bestrebungen bloß auf der Seite der gegen den Kaiser unbotmäßigen Protestanten fand, wenn sie ihm schlechthin als Verräther und Empörer galten: so ist er als Konvertit in dieser Anschauung inzwischen nur noch weiter fortgeschritten. Freilich der Protestantismus selber ist ihm jetzt nichts mehr als eine verwerfliche Empörung; sein Ideal scheint aber die theokratische Weltherrschaft zu sein, wie sie im Mittelalter in der Theorie von den beiden Schwertern, dem geistlichen und dem weltlichen, mit der Unterordnung des weltlichen unter

das geistliche, d. h. des Kaisers unter den Papst, zum Ausdruck gekommen war. Von dieser ›Weltanschauung‹, die er schlechtweg die Anschauung unserer Vorfahren im Mittelalter nennt und in ihrer weiteren Ausbildung als die allgemeine des christlichen Abendlandes bis in das sechzehnte Jahrhundert bezeichnet, geht er in seiner Einleitung aus; sie sei erst durch die sogenannte Reformation ›untergraben‹ worden. Und dabei spricht er von der Eintracht der beiden Herrschergewalten, als wenn die schrankenlosen Ansprüche von Papst und Kaiser sich gegenseitig niemals feindlich berührt, niemals auf Tod und Leben mit einander gekämpft hätten. Daß aber das Ansehen jenes theokratischen Systems schon durch die politische Literatur im vierzehnten Jahrhundert, durch Dante und durch unsere ghibellinischen Publicisten erschüttert ward, übergeht der Verfasser — wie er denn auch für die Folge die großen Vorzeichen der lutherischen Bewegung auf politischem nicht weniger als auf kirchlichem Gebiete, die wachsende Abneigung des deutschen Volksthum gegen die römische Fremdherrschaft verschweigt. Nur nebenbei spricht er von ›manchen Trübungen und Störungen und Kämpfen‹ vor der Reformation. Er betrachtet jene als unerheblich, um nun über diese voll und ganz die Schale seines Zornes auszugießen. Die Haupttendenz der neuen Bewegung sieht er darin, daß die kirchliche Jurisdiktion der weltlichen in den einzelnen Ländern dienstbar gemacht werden sollte.

Der Lehre Luthers, die hierzu den Anlaß gegeben, wird als zweite verderbliche Hauptwirkung die Mißachtung der guten Werke und in unmittelbarem Zusammenhang damit der durch sie geschaffenen Klöster und kirchlichen Stiftungen aller Art zugeschrieben: ›die Gier des Nehmens wuchs empor und bethätigte sich durch Thaten des Grauens und Entsetzens‹ (I S. 4). Und weiter weiß Klopp von der Lehre der Rechtfertigung durch den Glauben nichts zu sagen, als daß sie ›ohne die Nothwendigkeit der Werke‹ zersetzend und auflösend nach allen Richtungen hin gewirkt habe. Unter Berufung auf die hier doch allzu fragwürdige Autorität Friedrichs des Großen, den er im Uebrigen nicht minder als den großen Schwedenkönig geschmäht hat, betrachtet er die Reformation des sechzehnten Jahrhunderts lediglich als eine Frage der Herrschaft und des Besitzes. ›Unter dem Namen der Einführung des Evangeliums das Kirchenwesen zum Annexe der weltlichen Gewalt zu machen‹, die ›Eine und allgemeine Kirche‹ des größeren Theils ihres Besitzes zu berauben: dies eben gilt ihm als die wahre Ursache des Abfalls all der weltlichen Häupter — Fürsten und Stadtoberkeiten — vom Papstthum, und der Errichtung ihrer verschiedenen Territorial-

Kirchenthümer, für die der Name einer »evangelischen Kirche« an und für sich ein non ens sei (S. 6). Daß sich der Sieg der Reformation in Deutschland frei aus dem Volke heraus vollzogen, davon will der Verfasser nichts wissen. Statt des freien Willens der Menschen sieht er überall nur den Druck von weltlichen Gewalten. Die Mängel bei Entstehung der einzelnen evangelischen Landeskirchen genügen ihm zum Beweise dafür, daß von einer Begeisterung des Volkes für die neue Ordnung in Kursachsen wie irgendwo anders kaum die Rede sein könne. Erst viele Jahrzehnte nach Luthers Tode hätte die Aufeinanderfolge mehrerer Generationen das neue Kirchenthum befestigt. An einer anderen Stelle citiert er aber selbst aus schon früherer Zeit ein Bekenntnis des Jesuiten Canisius, wonach die in der lutherischen Häresie geborenen und erzogenen Deutschen sehr empfänglich für Alles seien, was sie theils in den Schulen, theils in den Schriften der Irrlehrer gelernt hätten (S. 27). Ein Eingehen auf Wesen und Bedeutung der Reformation wird durchweg vermieden. Von Luther werden nur einige herausgerissene Worte angeführt, welche die schädlichen Konsequenzen seines Werkes beweisen sollen. Da er nach Klopp die Autorität der Kirche aufgehoben, um sie durch seine eigene, vermittelt seines Landesfürsten, zu ersetzen: so erfahren wir natürlich auch nichts von der sittlichen Hebung und Regeneration, zu der sich die alte verweltlichte Kirche durch Luther selbst gezwungen sah. Umgekehrt soll die Lockerung der Zucht erst durch die Verbreitung des Schlagwortes von dem neuen Evangelium in den Klöstern Oesterreichs (in erschreckender Weise eingetreten sein. Noch immer habe im Uebrigen das Klosterwesen auf Katholiken wie auf Nichtkatholiken einen wohlthuenden Einfluß ausgeübt, der erst durch die Wegnahme dieser Stiftungen verloren gegangen sei. Hierzu paßt es denn auch, wenn der Einfluß der Reformation auf die freie Forschung geleugnet und erst der inneren Zersetzung und Auflösung der Territorial-Kirchenthümer, wie der Verfasser sie im achtzehnten Jahrhundert eintreten sieht, »die Meinung einer sogenannten freien Forschung« als Wirkung davon zugeschrieben wird (S. 10, 234).

Wie die ideelle Seite der Reformation überhaupt ignoriert und diese, wie gesagt, ausschließlich als eine Frage der Herrschaft und des Besitzes aufgefaßt wird, so geschieht es folgerichtig auch in Bezug auf den durch sie unvermeidlich gewordenen Kampf der Bekenntnisse. »Die Differenz der Meinungen über Besitz und Herrschaft«, das ist »der gewöhnliche Brunnquell des Streites und des Krieges«. Die Begehrlichkeit war »die Wurzel alles Uebels«, und nicht um die Interessen der Bevölkerung, sondern bloß um die der

Häupter und Machthaber drehte sich der Streit. Jedermann weiß, daß der Augsburger Religionsfriede von 1555 ein Werk der Noth, ein Kompromiß war, das keine Partei, weder die momentan siegreiche der Lutherischen, noch die momentan unterlegene der Katholischen, wirklich befriedigte; und das in ideeller Beziehung so wenig als in materieller. Wie dieses Kompromiß grundsätzlich dem Wesen der allein selig machenden Kirche, ihrer Ueberzeugung, keine Irrlehren dulden zu dürfen, widersprach: so auch dem nun einmal mit innerer Nothwendigkeit im Aufsteigen und Fortschreiten begriffenen Protestantismus, der sich papierne Schranken nicht ziehen lassen konnte. Die Auffassung, daß dieser Religionsfriede nur ein hinfalliges Interimswerk sei, war aber auf katholischer Seite vornehmlich vertreten. Und sie erhielt sich daselbst, wenn auch Klopp sogar die Jesuiten gegen den Vorwurf protestantischer Flugschriften, daß sie diese Auffassung getheilt hätten, in Schutz nehmen will. Er übersieht oder verschweigt, daß gerade auch Tilly, der von ihm fast Vergötterte, die nämliche Auffassung hatte und ihr später mit den Worten Ausdruck gab: »der Religionsfriede wäre nur ein Interim und wäre den Katholiken gleichsam abgenöthigt« (Sächs. Hauptstaatsarchiv; Helbig, Gustav Adolf und die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg S. 48; Wittich, Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly I S. 690). Ja, ist Klopp nicht derselben Meinung, wenn er einerseits, mehr als übertrieben, den Friedensschluß von 1555 als Diktat der siegenden Partei des Kurfürsten Moritz von Sachsen, wenn er ihn als erzwungen bezeichnet und andererseits fort und fort nur jene Eine Kirche als zu Recht bestehend erkennt? »Zur Kirche zurückgekehrt« sind Konvertiten, wie der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg. Die »Herstellung der Kirche« ist einer seiner Lieblingsausdrücke, der gleichwohl sein Dogma von dem rein politischen Charakter des Krieges nicht antasten will.

Der »sogenannte Religionsfriede« (dies »sogenannt« kehrt öfters wieder) wird von Klopp sehr abfällig, als ein tödlicher Schlag gegen das deutsche Königthum beurtheilt, wobei die bestehenden politischen Verhältnisse doch keineswegs die gebührende Berücksichtigung finden. Wer wollte das Recht einer scharfen Kritik gegen diesen Frieden leugnen? Aber das, was sein größter Fehler war, das Unfertige seiner wesentlichen Bestimmungen, verbunden mit den sofortigen Verwahrungen und Widersprüchen von beiden Seiten, die daraus entspringende Zweideutigkeit, die hier und dort sodann zu ganz entgegengesetzten Auffassungen des Religionsfriedens führte: dies wird von Klopp nicht weiter berührt. Für ihn ist die katholische Auslegung desselben die einzig richtige. Der Ausschluß der gesammten

calvinischen Partei aus dem Frieden mußte diese naturgemäß erbittern und um so mehr zu Herausforderungen reizen, je mehr sie im Lauf der Folgezeit sich fühlen lernte. Für Klopp ist der Ausschluß indeß von vornherein schon durch die ›schärfer aggressive Richtung des Zwingli‹ und durch die außerordentliche Begehrlichkeit des Territorial-Kirchentums eben dieser Richtung nach fremdem Kirchengute gerechtfertigt. Der Calvinismus ist ihm das aggressive Princip par excellence, das den noch erhaltenen Bestand des alten Kirchentums völlig zerstören wollte. ›Der Calvinismus hatte keine Grenze‹ (S. 71). Und wie ungleich, wie parteiisch werden nun auch im Uebrigen jene Schlagwörter ›aggressiv‹ und ›defensiv‹ vertheilt! Daß offensive wie defensive Elemente den Bestrebungen beider Parteien zu Grunde lagen, war durch ihre entgegengesetzten Ansprüche bedingt und wurde durch die Unklarheiten, die Willkürlichkeit des Augsburger Friedens nur gefördert. Nach den fortschreitenden Eroberungen des Protestantismus wird auch die ›unbarmherzige Revindikation von Seiten der Katholiken‹ als offensives Vorgehen gegen die Machtstellung der Protestanten von einem altgläubigen Historiker wie Moritz Ritter bezeichnet. ›Die unabsehbare Tragweite derartiger Revindikationen‹, sagt er mit Recht, war zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts durch den bekannten Vierklosterstreit zum klaren Bewußtsein gekommen; und ihre Gefahr wurde von Kurpfalz vollauf gewürdigt (Historische Zeitschrift Bd. 76 S. 71 f.). Auch Klopp streift diese Angelegenheit, um aber den berechtigten oder mindestens wohlherklärlichen Widerstand der pfälzischen Partei sofort durch ein liebloses Diktum der sich kurzsichtig zu den katholischen Reichsfürsten haltenden Staatsmänner Kursachsens zu verdammen: Pfalz werde noch einmal das H. R. Reich in ein Blutmeer stoßen (S. 33). Ritter betont ferner, wie auf dem Reichstag von 1608 ›auf katholischer Seite nur die unversöhnliche Richtung zu Wort kam‹, wie bereits die damalige Restitutionsklausel ›eine furchtbar ernste Kriegserklärung‹ gegen die Protestanten war und wie diese Kriegserklärung im Sinne des Bayernherzogs Maximilian noch um vieles schärfer lauten sollte. War doch dieser Mann in seiner ›grimmigen Entschlossenheit‹ der einflußreichste unter den ›Unversöhnlichen‹: voller Haß insbesondere gegen die von ihm nur als Sekte betrachteten Calvinisten, aber auch, wie sein Verfahren gegen Donauwörth zeigt, feindselig und kampfbereit gegen die gesammte protestantische Partei; und durch diese Feindseligkeit ward er von der Abwehr bestimmter Uebergriffe, wieder nach Ritters Worten, zur rechtswidrigen Unterdrückung des lutherischen Kirchenwesens daselbst fortgetrieben (Histor. Zeitschr. a. a. O. S. 85).

Und da soll nun die Union, in welcher sich calvinische mit lutherischen Reichsständen zusammenfanden, kein Recht gehabt haben, sich defensiv zu nennen? Da sollen die von Klopp dem Calvinismus untergeschobenen Umsturzbestrebungen das Charakteristische dieses Bundes, seine Absicht die Umkehr des gesammten Rechtszustandes im Reich, sein Ziel das Verderben des Hauses Habsburg gewesen sein. Nicht die der Union beitretenden Stände und Städte wären bedroht gewesen; nein, sie bedrohten andere Reichsstände und riefen dadurch, als reinen Defensivbund gegenüber ihrer Aggressive, die katholische Liga unter Führung des Bayernherzogs hervor (Bd. I S. 50, 141, 152, 237, 290, 361, 431, Bd. II S. 20, 21, vgl. Bd. III, 1 S. 205). Daß der Gedanke der Liga aber einen früheren Ursprung hat, hätte Klopp aus Cornelius' Studien ersehen müssen (Zur Geschichte der Gründung der deutschen Liga: Münchner Historisches Jahrbuch für 1865). Eine Bedeutung gegenüber der Union mißt er ihr für die nächstfolgenden Jahre nicht bei; denn den unirten Fürsten, mit den calvinischen Häuptern an der Spitze, sei es nach wie vor um das Nehmen dessen, was Andere besaßen, zu thun gewesen; nach wie vor soll die Union von keiner Seite, also auch von der Liga nicht, bedroht gewesen sein, diese aber, als die unmittelbare Gefahr von jener nur etwas nachzulassen schien, ihre Bande bereits gelockert haben (Bd. I S. 151, 152, 237). Dagegen zeigt Ritter, um diesen Historiker hier noch einmal anzuführen, wie in den unmittelbar auf die Gründung der Liga gerichteten Verhandlungen zwar aus politischen Gründen nur der defensive Zweck hervorgehoben wurde, die Feindseligkeit aber, die sich in den zugehörigen Denkschriften ausspricht, »der harmlosen Versicherung bloßer Defensive spottet«. Und schon im Gründungsjahre 1609 nahm gerade Herzog Maximilian »ein über die Grenzen der Defensive hinausgehendes Eingreifen der Liga in allgemeinere Machtkämpfe . . . in Aussicht« (Histor. Zeitschrift S. 82).

Wie einseitig und parteiisch ist ferner bei Klopp die Darstellung des Regensburger Reichstages von 1613; wie viel gerechter und tiefer hat Ranke auf den wenigen Seiten, die er diesem letzten Reichstag vor dem dreißigjährigen Kriege gewidmet, den Gegensatz der Principien, die sich daselbst bekämpften, erfaßt (Zur Deutschen Geschichte. Vom Religionsfrieden bis zum dreißigjährigen Krieg. Leipzig 1869. S. 226 f.). Von dem Beschluß der Liga, gegen die Protestanten, die sich nicht majorisieren lassen wollten, Gut und Blut einzusetzen — von den thatsächlich schon gefallenen Drohungen, sie mit Krieg zu überziehen und die Restitution der seit dem Religionsfrieden eingezogenen Klostergüter mit Gewalt durchzusetzen,

verrätth uns Klopp auch hier kein Wort (Bd. I S. 158 f.). Ueberhaupt aber ist es seine durchgehende Fiktion, die katholischen Stände und Staaten als die defensiven Mächte in der Christenheit, alle Elemente jedoch, die gegen ihre solidarischen oder doch nahe zusammenhängenden Forderungen thatsächlich um die eigene Wohlfahrt kämpfen mußten und deshalb naturgemäß auch Anschluß unter einander suchten, wie eine allgemeine Aggressiv-Partei hinzustellen. »Weder die Union noch die Generalstaaten wurden von irgend einer Seite her bedroht«, versichert er noch ausdrücklich bei der Kritik ihres zu gegenseitiger Vertheidigung im Mai 1613 geschlossenen Bündnisses (Bd. I S. 151, 152, 189). Als ob der zwölfjährige Waffenstillstand, den Spanien mit den Generalstaaten gemacht hatte und von dem bereits vier Jahre abgelaufen waren, mehr als ein Interimistikum gewesen wäre; als ob die spanische Kriegspartei nicht fortgesetzt an die »reduccion de aquellas provincias« ebenso wie an eine dauernde Festsetzung in Deutschland, vornehmlich im Elsaß, zum gleichen und zu weiteren Zwecken gedacht hätte.

Und nun erst der König von Schweden, Gustav Adolf. Ihm hatte nach Klopp sein Vater Karl IX., der den Vetter Sigismund vom schwedischen Throne gestoßen hatte und »den mit Freveln aller Art errungenen Besitz dennoch in Ruhe zu genießen« vermocht haben würde, die Aggressive vererbt. Die Aggressive zunächst gegen Sigismund in dessen anderm Königreiche Polen, da der Usurpator wie sein Sohn sich mit dem Besitz Schwedens nicht begnügt hätten. Was jene »Usurpation« unvermeidlich gemacht, der Abfall Sigismunds vom evangelischen Glauben und seine Bevorzugung der katholischen Polen, deshalb seine Absetzung durch die schwedischen Reichsstände, die höhere ethische Verpflichtung für Karl, das Werk des großen Ahnherrn Gustav Wasa, welches auf die Reformation gegründet war, zu retten — das ist für Klopp allerdings ohne Belang. Gegen die Rache des Abtrünnigen und Verdrängten, der kein Bedenken trug, das schwedische Esthland an Polen abzutreten, und sich früh auf das Haus Habsburg zu stützen suchte, hatte Karl für nöthig erachtet, Schweden in Livland und Polen zu vertheidigen. Was er begonnen, führte der Sohn mit innerer Nothwendigkeit weiter; und dessen Aufgabe wuchs in demselben Maße, als der König von Polen in seinen Ansprüchen durch so mächtige auswärtige Alliirte, wie den Papst und Spanien und den späteren Kaiser Ferdinand bestärkt, die Schweden zum Abfall von ihrem »ungerechten Regenten, Herzog Gustav Adolf« aufforderte (Cronholm, Sveriges historia under Gustav II. Adolfs regering Bd. I S. 316). So war es selbst schon während des polnisch-schwedischen Waffenstillstands geschehen, dem

Gustav Adolf bei seinem Regierungsantritt vorgefunden. Wenn irgend Einer., so erkannte gerade er von Anfang an die Solidarität und die aggressiven Tendenzen der katholischen Mächte, um so mehr aber auch das Bedürfnis eines solidarischen Zusammengehens aller evangelischen Staaten. Welche Uebertreibung ist es aber wieder, wenn Klopp ihn schon 1615 den ›tief durchdachten Plan‹ eines deutschen Religionskrieges und schon zwei Jahre zuvor den Wunsch, sich in Deutschland einzumischen, hegen läßt. ›Wie sein Vater Karl IX. sich des Namens der Religion als der Fahne bedient hatte, um die Krone zu nehmen, die nicht sein war: so hatte der kriegesdurstige Sohn von früher Jugend an sich gesehnt, unter dem Namen derselben Fahne in die aufgelockerten Zustände des römischen Reiches deutscher Nation einzugreifen und mit seiner energischen Hand die Velleitäten der Aggressive dort gegen den rechtlichen Besitzstand seinem Interesse dienstbar zu machen‹. Das liest er unter Anderm aus einem Schreiben Gustav Adolfs an die Union vom März 1615 heraus, welches doch umgekehrt einen Beweis für seine politische Zurückhaltung, wenn er solche für geboten hielt, liefert (Bd. I S. 191 f., 530 und dazu Bd. III, 2 S. 832, 833, 836; vgl. Häberlin-Senkenberg, Neuere Teutsche Reichsgeschichte Bd. XXIV S. 28, 29).

Vergebens würde man bei Klopp über die Thätigkeit der Jesuiten, über ihre geistliche und politische Einwirkung auf die Pläne und Erfolge der Gegenreformation, über ihre vorwiegend stille, aber unaufhörliche Propaganda etwas Näheres zu erfahren suchen. Er spricht von ihrer Thätigkeit nur ganz beiläufig, wenn es ihm so aus besonderen Gründen passend erscheint. Er spricht wohl von der Abneigung und Feindschaft, von den Anklagen verschiedener protestantischer Körperschaften, der böhmischen, schlesischen, österreichischen Stände nicht weniger als der Union, gegen ihren Orden. Er erwähnt auch, nach dem Zeugnis des Cardinals Klesel, wie diese Abneigung sich auf den Erzherzog Ferdinand, eben den späteren Kaiser, als ganz abhängig von den Jesuiten, übertragen hatte (Bd. I S. 163, 211, 296, 298, 337 f., 391). Aber nirgends findet sich dafür eine Erklärung, nirgends der Versuch einer Abwehr oder Widerlegung, den wir hier doch erwarten könnten. Der Leser wird abgefunden mit der wiederholten sarkastischen Bemerkung: es sei das glänzende Ehrenvorrecht dieses Ordens gewesen, und sei es bis heute, daß die revolutionären Kräfte immer ihn zuerst sich zum Objekte ersehen. Auf sich selber zwar wandten die aus Böhmen dann vertriebenen Jesuiten in ihrer Apologie das Wort Jesu Christi an: ›Selig sind die, so wegen der Gerechtigkeit Verfolgung erleiden‹ u. s. w. Klopp findet das eminent wahr; wohl aber hütet er sich,

den Beweis hierfür anzutreten. Auch ohne solchen ist ihm der Jesuitenorden ein Element von höchster moralischer Bedeutung (Bd. I. S. 19, 260, 300, 352, 472, vgl. Bd. II S. 187, Bd. III, 2 S. 503).

Noch manches Andere, was zu dem böhmischen Aufstand von 1618 geführt hat oder zu seiner Erklärung nöthig ist, vermissen wir in der vorliegenden Darstellung. Nach dem Majestätsbriefe Kaiser Rudolfs II. soll nur den Grundherren das Recht des Kirchenbaues zugestanden worden sein. Daß aber der vom nämlichen Tage datierte ›Vergleich‹ zwischen den böhmischen Ständen von beiderlei Religion dieses Recht auch den Unterthanen auf den königlichen Gütern eingeräumt hatte, wird so wenig wie die andere über den Majestätsbrief weit hinausgehende Bestimmung dieses Vergleiches mitgetheilt; so wenig auch als die Thatsache, daß er von Kaiser Rudolf ebenfalls förmlich und feierlich anerkannt worden war. Und doch wäre im Hinblick auf die allbekanntesten, die folgenschweren Vorgänge von Klostergrab und Braunau unter Rudolfs Nachfolger Matthias eine entsprechende Mittheilung nothwendig gewesen; zugleich mit dem Hinweis auf die alte, obwohl nun dort bestrittene Auffassung, wonach zu den königlichen auch die geistlichen Güter gerechnet wurden. Zumal ja in Böhmen sollen die Protestanten mit ihren Ansprüchen und Forderungen überall im Unrecht, Matthias und selbst Ferdinand trotz ihrer offenkundigen Uebergriffe und Verletzungen verbriefter Satzungen stets im Recht gewesen sein. Freilich, wo diese Rechtsverletzungen zu evident sind, werden sie einfach übergangen, während die Ausschreitungen der Gegenpartei unter Graf Thurn in das schärfste Licht gesetzt werden. Thurn soll in dem Jacobiner Danton einen moralischen Nachfolger gefunden haben (Bd. I S. 75 f., 246 f., 259). Dabei werden wir immer wieder belehrt, daß die böhmische Erhebung — deren unreine Beimischung Niemand leugnet — mit der Religion nichts zu thun habe. Thurns ›Applikation‹ an den Kurfürsten von Sachsen, daß es sich um das religiöse Gewissen handle, wird Unsinn genannt und das Urtheil des Erzbischofs Abbot von Canterbury über die böhmische Sache: so religious and righteous a case! als bezeichnend für die Unkenntnis der englischen Nation in Bezug auf die Angelegenheiten des Festlandes mitgetheilt. Aber ist es nicht auch bezeichnend, wie je nach dem Parteistandpunkt und dem der Interessen die Urtheile wechselten und sich widersprachen? Die selbstsüchtige kursächsische Politik giebt dafür, nachdem sie aus der ursprünglich beobachteten Neutralität zu Gunsten Kaiser Ferdinands herausgetreten war, merkwürdige Belege; jedoch auch schon, als jene Neutralität noch bestand, hatte der kursächsische Kanzler von Pöllnitz gerathen: den

Böhmen die Hilfe zu verweigern, weil es keine Religionssache, dem Kaiser, weil es eine Religionssache sei (Bd. I S. 260 f., 296, besonders S. 281; vgl. Bd. II S. 371).

Das unerquickliche Kapitel, das wir hier berühren, erscheint in Klopps parteiischer Darstellung nur noch unerquicklicher. Auch bringt diese nach den eingehenden Forschungen Gindelys und Anderer nicht gerade viel Neues von Bedeutung aus noch unbenutzten oder weniger benutzten Quellen (s. Bd. I S. 239, 344 f., 445; vgl. über den Spottnamen ›Winterkönig‹ die Notiz S. 437, 438). Die drei unirten Fürsten, die von Ansbach, Anhalt und Pfalz, die im Hinblick auf die gemeinsamen Interessen, durchdrungen von der Wichtigkeit des bevorstehenden Kampfes, sich der böhmischen Sache freilich mit sehr unzulänglichen Kräften annahmen, sollen lediglich aus Habgier und Herrschsucht gehandelt haben; so und als Schürer der Rebellion werden sie als Individuen von der größten moralischen Verworfenheit gebrandmarkt. Dem ›gering befähigten‹ Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, dem Winterkönige, der seine Uebereilung und Leichtfertigkeit nachher so schwer hat büßen müssen, wird Christian von Anhalt, offenbar überschätzt, als ein Mann von ungemeiner Befähigung gegenübergestellt — zugleich aber auch als der böse Dämon, der die Hauptschuld an Friedrichs »ungeheuerem«, ›vergeblich mit dem Namen der Religion umhüllten Verbrechen«, der Annahme einer fremden Krone, trage. Besseres weiß Klopp über Christian nicht zu berichten, als daß er ein ›alter, hartgesottener Sünder‹ war, der ›sein ganzes Leben hindurch getrachtet hatte, sein Vaterland in Brand zu stecken, um bei diesem Brande seinen Vortheil zu erhaschen‹ (Bd. I S. 290, 311, 379, 405, Bd. II S. 238). — Wie aber kontrastieren nun mit den fortgesetzten Ablehnungen der religiösen Seite des Krieges, mit der ausschließlichen Betonung politischer oder vielmehr persönlicher und rein egoistischer Motive die Manifestationen der katholischen Vorkämpfer gerade in den entscheidendsten Momenten! Ein solcher war der Sieg des Kaisers und der Liga über die aufständischen Böhmen und ihre Bundesgenossen auf dem weißen Berge bei Prag; und wie schon vorher der päpstliche Nuntius Bentivoglio die Sache des Kaisers in Böhmen für nahezu identisch mit der der Religion erklärt hatte, so geschah es unter vielem Andern auch jetzt von Seiten des Herzogs Maximilian von Bayern. Das war der Sieg Gottes, schrieb er an den Papst, indem er ihm seine Glückwünsche für die Eine und allgemeine Kirche darbrachte. In diesem Sinne hatte nach dem Zeugnis Maximilians der Karmeliterpater Dominicus die vor der Schlacht bedenklichen Schwankungen des Kriegsrathes zu überwinden vermocht. Wenn ich mit anderen Forschern

die Erzählung von der entscheidenden Einwirkung des Dominicus früher als nicht verbürgt betrachtet hatte: so gebe ich nun doch gerne zu, daß des Herzogs eigener Zeugenbericht, auf den sich außer Klopp auch Gindely beruft, wohl keinen Zweifel an ihrer Richtigkeit mehr übrig läßt (Bd. I S. 309, 607 f.). Die Bedeutung des Sieges bei Prag für »den der Kirche treu gebliebenen Katholicismus« — die Jesuiten rühmten ihn, der katholischen Religion eine weite Pforte geöffnet zu haben (Sörtl, Fürsten-Ideal der Jesuiten S. 102) — stellt auch Klopp nicht in Abrede; immer aber weiß er die Dinge seiner Tendenz entsprechend zu wenden. Ferdinand II. habe als König von Böhmen nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht gehabt, »die Kirche« in Böhmen herzustellen, nicht allein um der Kirche, sondern auch um seines landesfürstlichen Rechtes willen, da die Abweichung in der Religion sehr oft nur als Fahne für die politische Auflehnung gedient — da die Rebellen jeden ihrer Uebergriffe in das Recht der Kirche wie des Landesfürsten und des gesammten Volkes »mit dem Namen der Religion« umhüllt hätten (Bd. II S. 71, 241, 242).

Politisch und religiös in gleichem Maße ist jener Sieg, über die Grenzen Böhmens hinaus, von ungeheurer Tragweite gewesen. Unser Verfasser liebt es, ihn als besonders erfolgreich für das Werden der Monarchie des Hauses Oesterreich und mehr noch, als eine neue Unterlage reeller Macht für das römische Kaiserthum darzustellen. Hier und bei seinen ferneren Ausführungen bewegt er sich denn doch in eigenthümlichen Illusionen; das Verkehrte seiner Illusion von dem Segen einer habsburgischen Einigung Deutschlands ist ihm schon vor Jahrzehnten vorgeworfen worden. Daß der Tag von Prag, den er einen Tag der Erlösung für Viele nennt, bei der radikalen Schonungslosigkeit, mit der der Sieg verfolgt wurde, namenloses Elend in materieller wie in kirchlicher Hinsicht brachte — dies wird theils nur eben angedeutet, theils, was die riesigen Güterkonfiskationen betrifft, aus anderen Gründen hergeleitet, theils aber ganz und gar verschwiegen (Bd. I S. 344, 611, 616 f., Bd. II S. 67). Und bei alledem bestätigt Klopp dennoch, was ihm gleichfalls schon früher vorgehalten wurde: daß er, der den Religionskrieg als Trugbild und Lüge verwirft, hier wie in der Folge immer von Neuem zeigen muß, wie das Endziel des Krieges stets eine gewaltsame Rückkatholisierung war (vgl. Bd. II S. 242 f.). Würde Ferdinand II. über Deutschland ebenso wie über Böhmen triumphiert haben — die Behandlung Böhmens lehrt, wie schon Sybel bemerkt, welches durchgreifende Schicksal Deutschland dann erfahren hätte.

Im zweiten Bande seines Werkes erklärt der Verfasser es für

seine Hauptaufgabe, ›die Verkettung der Dinge nachzuweisen und klar zu stellen, welche die Fortdauer des unseligen Krieges nach sich zogen‹, d. h. die Uebertragung des Krieges nach Deutschland und seine Ausbreitung daselbst (S. 246). Wie aber in Folge der Katastrophe von Prag die Partei der katholischen Gegenreformation auch im Reiche ihr Haupt erhob, wie sehr die alten Gegensätze sich verschärften, erfahren wir nicht. Und kaum etwas von der Erbitterung, die die Verhängung der Reichsacht über Friedrich V. mit ihrem als widerrechtlich geltenden Verfahren weithin hervorrief. Die Wirkungen, die die Uebergabe der Achtsvollstreckung an Bayern in der oberen und an die Spanier der Niederlande in der unteren Pfalz ausübte, werden als solche gänzlich verschwiegen. Die längst im voraus dem Herzog Maximilian für seine Hilfsleistung an Kaiser Ferdinand versprochene Translation der pfälzischen Kurwürde kann allerdings als Stein des Anstoßes, als Ursache einer umfassenden Opposition inner- und außerhalb Deutschlands und damit auch als Grund, oder nach Klopp als Vorwand, zu unabsehbaren Verwicklungen nicht unberücksichtigt bleiben. Das um so weniger, als in Folge dieses Widerstandes, bei dem sich z. B. Spanier und Engländer zusammenfanden, die Vollziehung der Translation noch um ein paar Jahre verzögert ward (S. 14 f., 82 f., 235 f., 248). Aber wenn auch dieser Widerstand hier und da auf friedlichem Wege, nachträglich zumal bei Kursachsen, überwunden wurde, so behielt doch die Warnung, die Kurfürst Johann Georg fast im Moment der Translation ausgesprochen, ihre volle Berechtigung: sie war nicht ein Medium des Friedens, sondern das ›eines immerwährenden Krieges, aus vielen angezogenen Motiven‹ (Londorp, Acta publica Bd. II S. 731). Klopp geht über diese so gut wie hinweg und vollends über die Frage, welche unermeßlichen Konsequenzen die fortan erst katholische Majorität des Kurfürstenrathes nach sich zu ziehen drohte.

Die Unversöhnlichkeit und Hartnäckigkeit Friedrichs, der die kaiserliche Begnadigung nicht für den Preis des Verzichtes auf seine Kurwürde annehmen wollte, wird, als rein persönliches Motiv, für die Fortdauer des Krieges mit der dem Verfasser eigenen Einseitigkeit und Uebertreibung verantwortlich gemacht. Und damit in Verbindung das Freibeuterthum des Ernst von Mansfeld und des Christian von Braunschweig, sowie der anderen und geringeren Abenteurer, ›die aus dem Umsturze der bestehenden Rechtsordnung einen Vortheil für sich zu erhaschen hofften‹. Als ob ohne sie Deutschland, das von dem Haß der Parteien längst zerwühlte, von der Gegenreformation täglich mehr bedrohte, sich wirklichen Friedens erfreut haben würde. Von außen her aber sollen die Holländer, in deren Inter-

esse es gelegen, den Brand in Deutschland nicht erlöschen zu lassen, diesen aufs gewissenloseste geschürt haben (S. 238 f.). Die Wahrheit ist, daß die Generalstaaten durch die Siege der Katholiken in Böhmen und in Deutschland selber in nicht geringe Gefahr geriethen, daß sie dem Beistand der Spanier, ohne welchen der Kaiser weder dort noch hier so viel erreicht haben würde, ihre Hilfsleistungen für die Protestanten entgegensetzen mußten. Wenn sie von vornherein die Böhmen durch ihre Versprechungen ermuthigt hatten, so hatten sie die jener inneren Interessengemeinschaft wegen gethan. Ihr zwölfjähriger Waffenstillstand mit den Spaniern ging zu Ende, nachdem diese zwar als Bundesgenossen des Kaisers, aber doch weit überwiegend in ihrem eigenen Interesse sich dauernd in der Unterpfalz festgesetzt hatten. Umsonst hatten die Generalstaaten dies durch den bekannten Reiterzug des Grafen Friedrich Heinrich von Nassau zu verhindern gestrebt. Sie vermochten ebenso wenig die in sich haltlose Union zu retten, als dem unglücklichen Winterkönig, der unaufgefordert bei ihnen ein Asyl suchte, sein väterliches Erbe, die Pfalz zu erhalten. Allein im Besitz des wesentlichsten Theiles der Unterpfalz — und gerade der Niederlande wegen hatte Erzherzog Albrecht in Brüssel bereits seit Ende 1619 ihre Okkupation betrieben — hofften die Spanier jetzt auch die holländischen »Rebellen«, wie sie noch immer sagten, sich zu unterwerfen¹⁾. Die Forderungen, welche sie an die Generalstaaten durch ihren Kanzler Peckius beim Ablauf des Stillstandes (1621) stellten, wurden als unerträglich zurückgewiesen, und so begann der Krieg aufs Neue. Ein Krieg, in dem, wie auch Klopp zugiebt, die Spanier zumal in den ersten Jahren die Aggressive zu Lande ergriffen (S. 817). Der junge König Philipp IV. von Spanien pries dem Kaiser diesen Krieg als *cosa tan en beneficio de V. M. y de los principes catolicos de Alemania* (Schreiben vom 5. Februar 1622, im Belgischen Staatsarchiv) — während seine Staatsmänner das eifrigste Bemühen zeigten, das Reich in eben diesen Krieg mit den Holländern zu verwickeln.

Da sollten die Holländer also kein Recht der Nothwehr gehabt haben, wenn sie zur Trennung und Diversion der feindlichen Kräfte sich nach neuen Bundesgenossen in Deutschland umsahen und auch Kriegshäupter, wie Mansfeld, wie Fürst Christian, zu dem gemein-

1) Daß auch dafür die Jesuiten längst im Stillen besonders thätig waren, zeigen ihre Briefe, so namentlich einer von merkwürdigem Inhalt an Erzherzog Albrecht, dd. Brüssel den 14. August 1619, im Belgischen Staatsarchiv.

samen Zweck, der in den Worten: zur Bekämpfung der papistischen Liga! ausgedrückt ward, unterstützten (S. 156, 271 u. s. w.)? Klopp läßt es auch hier nicht an Uebertreibungen, an Verdächtigungen fehlen. So egoistisch die holländische Politik aber großentheils auch war — von der Perfidie, die er ihr in Bezug auf die Invasion Mansfelds in Ostfriesland (im Herbst 1622) zuschreiben möchte, ist sie nach den authentischen Quellen in den Haager Archiven frei geblieben. Und auch dem Prinzen Moritz von Oranien läßt sich die Schuld an dem Unglück, das jener verwegenste Condottiere über das wehrlose Land brachte, nicht wohl beimessen. Wenn der Verfasser den merkwürdigen Söldnerfürsten, der in der That »an Listen Allen überlegen« war, nur von seiner abstoßendsten Seite, als den Abschaum der Verworfenheit schildert: so wollen wir darum mit ihm, der als geborener Ostfrieser vielleicht noch einen besonderen Stachel hat, nicht rechten. Ein etwas nachsichtigeres Urtheil dürfte aber doch Fürst Christian, trotz seines Beinamens »der Tolle«, verdient haben. Bei allem Wilden und Wüsten, das auch diesem Charakter in seinem jugendlichen Uebermuth anhaftet, sind ihm gewisse edlere Seiten nicht abzusprechen. Klopp verurtheilt ihn zu schnell, wenn er nach einer unverständlichen Andeutung in Camerarius' Briefen aus dem Haag (bei Söttl, Der Religionskrieg in Deutschland Bd. III S. 190) ihn einer schmachvollen Handlung bezichtigt (S. 381). Die Briefe dieses pfälzischen Staatsmanns finden, wie hier nebenbei bemerkt sei, eine dankenswerthe Ergänzung durch eine noch ungedruckte gleichzeitige Korrespondenz des Weimarischen Agenten Abraham Richter im Haag. Aus ihr ergibt sich, daß jene Andeutung auf einen Erpressungsversuch des Hofmeisters Christians, Namens Rogk, zurückgeht, durch den der Letztere sich neuntausend Reichsthaler in Amsterdam arglistig aneignen wollte. Obwohl nun aber Rogk im Amsterdamer Gefängnis zu seiner Vertheidigung behauptete, auf Befehl seines fürstlichen Herrn gehandelt zu haben, bleibt diese Behauptung dennoch unerwiesen. Und ihr widerspricht wohl zur Genüge die kurz darauf erfolgte Ernennung Christians zum holländischen Reitergeneral, die Richter ebenfalls meldet (Großherzogliches Archiv zu Weimar). In dem ihm gewidmeten Nachruf kann Klopp selber nicht umhin, auch einige ihm freundlichere Urtheile namhafter Zeitgenossen anzuführen. Gerech ist er ihm darum nicht geworden; und selbstverständlich ist nach seiner Darstellung auch diesem Kriegsmann, der sich »der Pfaffen Feind« nannte, der Ruf des Religionskrieges bloß nichtiger Vorwand und hohle Phrase gewesen (Bd. II S. 254 f., 268 f., 358, 380, 620).

Christians grimmes Hausen in den geistlichen Territorien wird Niemand entschuldigen wollen, wenn sich auch dafür nicht bloß in seiner eigenen Zurücksetzung als erwählter protestantischer Bischof von Halberstadt, sondern auch in dem daselbst vornehmlich rücksichtslosen Vorgehen der katholischen Reaktion einige Erklärungsgründe finden lassen. Und da diese Reaktion aus seinen und Mansfelds Mißerfolgen in der Pfalz, unter dem Vorantritt des Bischofs von Speier, sofort neue Ermuthigung zu kühnerem Fortschreiten geschöpft hatte, so erglühete sein Haß nur um so mehr. Klopp aber hat keinen Grund, dem ›Frevelmuthe‹ Herzog Christians, durch welchen Tausende schuldlos hingeopfert worden seien, das Schirmherrnthum Kaiser Ferdinands entgegen zu halten, als das eines milden und gerechten Richters, der um des Friedens willen auch diesem Schuldigen stets zu verzeihen bereit gewesen wäre (S. 293, 359). Aus dem Belgischen Staatsarchiv, das er bei anderen Gelegenheiten hin und wieder citiert, möchte ich ein ihm entgangenes und auch sonst noch nicht benutztes Schreiben dieses Ferdinand II. an die Infantin Isabella in Brüssel, vom 31. Januar 1622, erwähnen, welches die Regentin der spanischen Niederlande aufforderte: zur Vergeltung für Mansfelds und Christians feindliches Vorgehen gegen die katholischen Territorien ihre, d. h. die spanische Armee auf deutschem Reichsboden durch neue Werbungen zu verstärken. Und zwar, damit dieselbe zugleich mit dem Heer der Liga auf die Länder und Gebiete der protestantischen Bundesgenossen jener Heerführer gelegt und dem Kriegsvolk das Rauben und Beuten gleichfalls, wo nicht öffentlich zugelassen werde.

Diese doch immer direkte Aufforderung an die Spanier, für ihn, den Kaiser, deutsche protestantische Länder plündern zu helfen, zeigt außerdem, was es mit jener Behauptung von der Unterlage reeller Macht, die dem römischen Kaiserthum aus dem Siege bei Prag erwachsen sei, auf sich hat. Bis zu Wallensteins Auftreten hatte dieser Kaiser so wenig reelle Macht im Reiche, daß er eben von den Spaniern und den Liguisten daselbst völlig abhängig war und abwechselnd die einen und die anderen in dem von ihm aufs stärkste betonten katholischen Interesse fortgesetzt um Beistand, um defensiven wie offensiven Beistand bat. Auf das Demüthigende seiner Lage wirft es ein eigenthümliches Streiflicht, wenn er sogar auf das Anerbieten seines Schwagers, jenes Königs Sigismund von Polen einging, mit Kosaken, welche der ihm lieb, Deutschland zur Ruhe bringen zu wollen. ›Wohin immer‹ — so muß Klopp selber bekennen

— >diese Truppe kam, da erging an den Kaiser die dringende Bitte, sie abzurufen<. Es ergingen >die Proteste gegen die Verwendung von Kosaken im Reiche< durch katholische Fürsten, wie Maximilian von Bayern, und durch Tilly (S. 173). Aber auch gegen die Verwendung der Spanier hätten sie von Rechtswegen ergehen müssen, zumal Ferdinand in seiner Kapitulation versprochen hatte, kein fremdes Kriegsvolk ins Reich zu führen. Es ist eine eitle Fiktion, die Klopp vergeblich aufrecht zu halten bemüht ist, den König von Spanien als Reichsfürsten des burgundischen Kreises, seine Kriegsmacht als burgundische und reichsständische, mithin als >im Auftrag des Kaisers< zur Intervention legitimiert zu bezeichnen (Bd. I S. 595, Bd. II S. 172). Die Spanier waren Fremdlinge im Reiche, für welche die Sache der Religion, trotz Klopp, der die politische Korrespondenz zwischen Brüssel und Madrid nicht verfolgt hat, sich völlig mit der Frage ihrer Machterweiterung vermischte. Und durchaus richtig ist das auch von ihm citierte Wort Richelieus: *Le prétexte de la religion est celui dont les Espagnols tâchent à se prévaloir* (Bd. II S. 439). Den Kaiser hinderte das freilich nicht, noch kurz vor Ausbruch des niedersächsischen Krieges Isabella, die Regentin der Niederlande, zu ermahnen: daß sie nach dem Beispiel, welches Maximilian von Bayern in den kurpfälzischen Landen rechts vom Rhein gegeben, mit gewaltsamer Rekatholisierung auf der von ihr okkupierten linken Rheinseite vorgehe. >Wenn Wir denn erfreulich vernommen< — schrieb er der Infantin aus Wien unterm 26. März 1625 —, daß der Kurfürst von Bayern >in unterschiedlichen Orten der Unterpfalz, die Ihre Liebden eingenommen und besetzt haben, das Exercitium der alten katholischen Religion eingeführt und dies rühmliche Werk mit guter Frucht fortgesetzt wird: also haben Wir an Ew. Liebden, ob nit ein ebenmäßiges Vorhaben in denen mit E. L. niederburgundischen Armada besetzten Städten und Flecken vorzunehmen sein möchte, andeuten und an die Hand geben wollen<. Er, Ferdinand, habe deshalb auch dem Kurfürsten von Mainz geschrieben, >als selbiger Enden Metropolitano, dieses Werks wegen mit E. L. Kommunikation zu pflegen und, was beede Eure Liebden rathsam zu sein vermeinen, alsbald ins Werk zu setzen schriftlich ermahnet; zu welchem Ende Wir denn E. L. hiermit unsere vollkommene Gewalt aufgetragen und gegeben haben wollen< (Belgisches Staatsarchiv).

Klopp kennt auch dieses Schreiben nicht, das seine These von der durch die Protestanten erfundenen und verbreiteten Lüge des Religionskrieges ausschließt. Betont es doch gleich im Eingang,

daß er, der Kaiser, ansehnliche Siege an unterschiedlichen Orten durch die spanische und die liguistische Armee gewonnen habe »zur Fortpflanzung unserer alleinseligmachenden Religion«. Etwas Anderes aber erwähnt Klopp; um Richelieus politische Vortheile gegenüber den beiden Linien des Hauses Habsburg zu motivieren, kann er die Abneigung der Deutschen gegen die Spanier nicht verschweigen und im Zusammenhang damit auch nicht den vexatorischen Charakter der spanischen Verwaltung in der Unterpfalz. Ja, es entschlüpft ihm, indem er hierfür eine Beschwerdeschrift des Kurfürsten von Mainz an die Infantin vom August 1624 beibringt, eine Angabe, die auf beide Theile ein sehr bedenkliches Licht wirft: die spanische Verwaltung kümmere sich nicht um des Kaisers Befehle; der König von Spanien wolle dem allgemeinen Verdacht zufolge — und es war mehr als Verdacht — die Unterpfalz dauernd behalten. »Die Gemüther im Reich« — bekannte der eben genannte Kurfürst — »sind so alieniert, daß sie glauben, nur um der Krone Spaniens willen den Krieg so beharrlich auf dem Halse zu haben« (S. 395, 396). Ferdinand II. kannte diese Klagen; noch in einem Brief vom 10. Januar 1625 bat er, wie ich ergänzend hier hinzufüge, die Infantin in Brüssel, die grossen Beschwerden, die Kurmainz selber von dem jetzigen Gouvernement in der Unterpfalz zu erleiden habe, abzustellen. Und dennoch, nur ein paar Monate später stellt er ihr für das nämliche Gouvernement eine Vollmacht aus, »zu der Ehre Gottes« die Rekatholisierung in dem unglücklichen Lande mit Einrathen des Kurfürsten von Mainz — der dadurch vielleicht auch versöhnlich gestimmt werden sollte — erst recht ins Werk zu setzen (Belgisches Staatsarchiv). Es ließ sich voraussehen, daß die Gewaltthätigkeit der Spanier damit einen noch größeren Antrieb als bisher empfing. Als im nächsten Jahre der aus dem spanischen Luxemburg gebürtige Jesuitenpater Wiltheim, zunächst als Beichtvater eines höheren spanischen Officiers, nach der Pfalz kam, fand er die Gegenreformation dort und in der Nachbarschaft schon weit vorgeschritten; und seines Amtes war es, auf die spanischen Waffen gestützt, sie noch mehr zu fördern. Beide, Officier und Jesuit, ergingen sich in langen Diskursen de reformatione, ut ajunt personarum Palatinatus (nam templorum jam erat facta) sive de eliminanda haeresi e cordibus hominum, uti jam erat exacta templis (Itinerarium Wilthemii S. J. Manuskript der Königlichen Bibliothek zu Brüssel). So war es geschehen auf unmittelbares Betreiben des kaiserlichen Despoten, der, im Uebrigen so geringgeschätzt, hier natürlich bereitwillige Exekutoren seiner Wünsche fand — auf Betreiben und

im Auftrage dieses Ferdinand, den freilich Klopp nicht genug rühmen kann als »gütig und wohlwollend«, ja als »weichen Charakter« (Bd. I S. 268, Bd. II S. 65, 359, Bd. III, 1 S. 568).

Auch der katholisch-jesuitische und in gleichem Maße antinationale Uebereifer Maximilians von Bayern hat die rechte Würdigung nicht gefunden. Wenn für ihn unter vielem Andern die Versenkung der werthvollsten Schätze der pfalzgräflichen Bibliothek, der berühmten Palatina, an Papst Gregor XV., als Folge der Eroberung Heidelbergs durch Tilly, charakteristisch ist: so ist es hinwieder für Klopp charakteristisch, daß dieser sich stößt an dem Unmuth Häussers über das Festhalten der römischen Kurie an dem größten Theil dieser ehemaligen Kriegsbeute bis in unsere Zeit. Der Ultramontane steht eben dem nationalgesinnten Manne gegenüber. Aber auch jene Wegführung ins Ausland, nach Rom, hing mit der Uebertragung der pfälzischen Kur an den Bayernfürsten zusammen; sie war sein Dank für den päpstlichen Beistand. Klopp will sie uns außerdem aus der Stellung des Papstes »als des obersten Hüters des Kirchengutes« wegen der aus den aufgehobenen Klöstern und Stiftern der Pfalz einst zusammengebrachten Bücher und Handschriften begreiflich machen (Bd. II S. 248, 249). Was er selbst aber nicht begreift oder nicht begreifen will, ist die wachsende Abneigung der lutherischen ebenso wie der calvinischen Stände und Völker Deutschlands gegen das papistische Haupt der Liga, gegen seine geistlichen, trotz ihrer Kriegsuntüchtigkeit als Förderer der gewaltsamen Gegenreformation fanatisch thätigen Mitfürsten und ihren belgisch-spanischen Feldherrn Tilly¹⁾). Durch sein Waffenglück hatte dieser in Böhmen, in der Ober- und Unterpfalz u. s. w. recht eigentlich den Grund zur Unterdrückung des Protestantismus gelegt; und seine unmittelbaren, wenn auch zunächst nur gelegentlichen Eingriffe in die kirchlichen Verhältnisse zeigten, in Verbindung mit seinem ganzen bigotten Wesen, daß die Wiederherstellung der katholischen Kirche das Hauptziel seiner militärisch-politischen Thätigkeit war.

1) Es wären auch die Geschieke der Oberpfalz zu berühren gewesen. In einem noch ungedruckten Schreiben des Kaisers an Maximilian, dd. Prag den 30. Oktober 1627, wird dieser Fürst wegen seiner durchgreifenden katholischen Restauration daselbst gegen die »friedhässige Calvinische Sekte sammt dem Lutherischen exercitio« gepriesen; und es wird ihm bezeugt, daß er, um die Oberpfalz in kaiserliche Devotion und zur Ruhe zu bringen, alle »Prädikanten und Wortsdienere« zuerst aus Städten und Dörfern und sodann auch auf dem Lande bei denen vom Adel und den Landsassen habe abschaffen und dagegen katholische Priester einführen lassen. Gott werde den Kurfürsten dafür segnen! Bayerisches Staatsarchiv.

Der populäre Abscheu vor Tilly führte, das steht fest, schon früh zu ungerechten, zu verläumderischen Aeußerungen des Hasses gegen ihn; und Klopps Verdienst, zur Ehrenrettung dieses vom Parteigeist seiner Zeit nur allzu heftig geschmähten, persönlich doch immer ehrenwerthen Mannes vieles Treffende beigebracht zu haben, soll nicht verkannt werden. Wie aber von Anfang an, so finden sich bei ihm auch jetzt noch Uebertreibungen und Ueberschwänglichkeiten nach der entgegengesetzten, der apoletischen Seite hin. Noch immer wird uns Tilly gerühmt als der Retter des Reiches vor den Verderbern, als ein Wohlthäter für das Reich und die Nation (so Bd. II S. 221, vgl. Bd. III 2 S. 291). Die Abneigung und das Mißtrauen vor ihm, wie sie bereits 1623 auch in Norddeutschland sich bei Hoch und Niedrig geltend machten, sollen künstlich durch Männer wie Christian von Braunschweig und durch lutherische Prediger erregt worden sein. Dabei kann aber Klopp selbst wieder nicht umhin, an die besonders in Niedersachsen lebhaft empfundene Gefahr der Zurückforderung der nach dem Augsburger Religionsfrieden eingezogenen und reformirten Kirchengüter zu erinnern (Bd. II S. 304).

Daß bald nach der verhängnißvollen Niederlage Christians bei Stadtlohn die niedersächsischen Kreisstände ihre unzureichende Armee lieber gänzlich auflösten als sie dem siegreichen Tilly, seiner unzweideutigen Zumuthung nach, in des Kaisers Namen unterstellten; daß sie sich damit beeilten, einer Verbindung mit Tilly auszuweichen, das berichtet uns die vorliegende Darstellung nicht. Ebenso wenig, daß der liguistische Feldherr, fortan bestrebt, den niedersächsischen Kreis in seiner Wehrlosigkeit zu erhalten, durch seine starken Drohungen gerade das Gegentheil davon, nämlich die Neubewaffung dieses Kreises im engsten Anschluß an König Christian IV. von Dänemark bewirkte. Die Genesis des niedersächsisch-dänischen Krieges ist überhaupt nur äußerst mangelhaft dargestellt. Von dem vorausgegangenen und immermehr erweiterten Proceßkriege des kaiserlichen Gerichts, des Reichshofrathes gegen die protestantischen Administratoren oder Kapitel der niedersächsischen Stifter, von all den kaiserlichen Strafmandaten wider sie und den — vorläufig freilich noch auf ehemalige Klöster sich beschränkenden — Restitutionsbefehlen ist bei Klopp nirgends die Rede. Nicht allein Tillys Parteinahme für die Minderheit der katholischen Domherrn in Halberstadt, wo übrigens schon seit Anfang 1624 der Kaiser ernstlich auch an die Herstellung eines katholischen Bischofs dachte — sondern das gesammte Auftreten des fremden Heerführers, Alles, was man von seiner Herkunft und Vergangenheit wußte, ließ ihn

den für ihren Glauben besorgten Lutheranern furchtbar erscheinen. Und sehr erklärlich, wenn man alsbald bei Beginn seiner feindlichen Invasion von ihm viel mehr als die Entwaffnung des Kreises befürchtete, wenn man überzeugt war, daß er als Exekutor der Tridentinischen Konzilsbeschlüsse, in der Absicht, »das reine Wort Gottes (die gereinigte Lehre) auszurotten«, erschienen sei. Nach Klopp beruhte diese weit verbreitete Ueberzeugung auf Unkunde, auf einem Haß, »der darum im Interesse der Hab- und Herrschgier der Mächtigen« — König Christians obenan — »sich verwerthen ließ«. Natürlich, daß denn auch dieser König nur von seiner ungünstigsten Seite, nur vom Standpunkt seiner allerdings selbstsüchtigen Stifterpolitik in Norddeutschland, sowie von dem seiner neidischen Eifersucht gegen Gustav Adolf beurtheilt wird. Weder die höheren Pflichten seiner Stellung als protestantischer Reichsfürst, als Mitfürst dieses so schwer bedrängten niedersächsischen Kreises, noch auch der Zwang seiner eigenen politischen Lage als nordischer König, finden die geringste Würdigung. Wie auf dem Lande und in den Städten das niedere Volk, das »nicht wußte, was es that«, soll auch die Mehrheit (nach Klopp freilich nur eine durch schnöde Kunstgriffe hergestellte Mehrheit) von niedersächsischen Kreisfürsten, die Christian IV. als Herzog von Holstein zu ihrem Kreisobersten und zum General der neuen Armee wählte, von ihm durch den »schauerlichen Ruf des Religionskrieges« geködert — sollen sie »getäuscht«, »betrogen«, »bethört« worden sein (Bd. II S. 440, 445, 451 f., 477, 489, 501, 502, 531, 576, 578)¹). Als wenn sie nicht sämmtlich gewußt hätten, daß von allen seit lange am Kaiserhof erwogenen Restitutionsfragen die Frage der norddeutschen und insbesondere der niedersächsischen Bisthümer die wichtigste und die drohendste war. Klopp vergißt, was er selber vorher geschrieben hat: daß »auf

1) Bei seinem Bemühen, Christian IV. durch die Kritik seiner Zeitgenossen herabzusetzen, ist ihm ein Anachronismus begegnet. Das von ihm S. 512 angeführte Schreiben Gustav Adolfs voll scharfer Bemerkungen über den Dänenkönig, das der Herausgeber Styffe — Konung Gustav II Adolfs skrifter S. 419 — ganz richtig in den November 1623 gesetzt hat, soll erst zwei Jahre später verfaßt worden sein. Hierzu aber würde Gripsholm als Ort der Ausstellung schon nicht passen, da Gustav Adolf sich damals fern von dort, zu Berson in Livland aufhielt (vgl. auch Styffe S. 374, 500). Ohnehin widerlegt der weitere Inhalt des obigen Schreibens (s. daselbst S. 424) die Hypothese. Wenn nach Klopp gleich in dessen Beginn Christian IV. als Kreisoberst erscheint, so ist das ein Irrthum von ihm; »gleichsam als zum Haupt des niedersächsischen Kreises« sei Jener erwählt worden, lauten, doch noch recht unbestimmt, Gustav Adolfs bezügliche Worte.

jene durchweg das Bewußtsein drückte«, die Kirchengüter, die sie besaßen, könnten ihnen wieder abgefordert werden (S. 304).

Der früher gegen den Kaiser überaus devote Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg hatte als Administrator von Magdeburg und Halberstadt schon geraume Zeit vor Ausbruch des niedersächsischen Krieges die Fülle seiner religiösen Beschwerden und Befürchtungen dem Dänenkönig in drastischen Ausdrücken mit der dringenden Bitte um Unterstützung beschrieben (ihre briefliche Korrespondenz, die eine umfassende Veröffentlichung verdiente, s. im Dänischen Reichsarchiv zu Kopenhagen). Aber auch die Sprache der übrigen an Christian IV. sich anlehnenden Kreisfürsten zeigt, daß sie mit den geistlichen Gütern das Evangelium selbst, »das hergebrachte Exercitium Augsburgischer Konfession als das höchste Kleinod, so Fürsten und Stände in dieser Welt haben können«, für bedroht hielten (Bd. II S. 567). Die abweichende und gegen die Wehrhaftmachung ihres Kreises stimmende Minderheit der Kreisstände, zu der auch der erzkatholische Kurfürst von Köln als Fürstbischof von Hildesheim gehörte, nennt Klopp die patriotische Partei (S. 463). Die kleineren Reichsstädte aber, aus denen diese Minderheit hauptsächlich bestand, waren an sich so unkriegerisch wie nur möglich; gleich der Mehrzahl der Landstände liessen sie nur zu offen erkennen, daß vor Allem die Furcht es war, die sie von jeder männlichen Resolution zurückhielt. Klopp, der das Calenbergische Landschaftsarchiv in Hannover eingesehen, führt daraus an, wie gerade der Ausschuß dieser Landschaft Tilly die Absicht, das Tridentinum einzuführen, zuschrieb und wie gleichwohl die Landstände ihren Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig baten, sich vom Kriegswesen der damit verbundenen Gefahr wegen abzuthun. Er sieht hierin einen Beweis, daß man sich dort bloß vorübergehend durch den Ruf des Religionskrieges habe irre machen lassen. In Wirklichkeit hielt man sich eben für zu schwach, um siegreich daraus hervorzugehen; und schon bat die Landschaft ihren Herzog, allen militärischen Forderungen Tillys ohne Weiteres nachzugeben (S. 502, 522, 526).

Kurz nach Tilly erschien auch Wallenstein im niedersächsischen Kreise; und zwar, was Klopp nicht zu wissen scheint, sofort mit der durch den päpstlichen Nuntius Carafa und den kaiserlichen Beichtvater Lamormain erzielten Weisung: insgeheim auf die Domherren der niedersächsischen Bisthümer mit guten Worten und Drohungen einzuwirken, daß sie sich katholische Häupter — auf die von Magdeburg und Halberstadt, daß sie den erst elfjährigen Kaisersohn,

Erzherzog Leopold Wilhelm zum Erzbischof und Bischof erwählten. ›Ingeheim und ohne des Kaisers Namen einzumischen‹ (Ritter in der Historischen Zeitschrift Bd. 76 S. 90). Denn Ferdinand II. wollte, um den Kreis nicht in seinen Rüstungen zu bestärken, unmittelbare Exekutionen vorläufig noch vermeiden, damit es nicht das Ansehen gewinne, ›als wäre dies die einzige mira seiner kaiserlichen Kriegspräparationen, sich der Stifter zu bemächtigen‹. Die Exekution, so meinte er aber, werde sich von selbst ergeben, wenn man die kaiserliche Armee in die Stifter einquartiere (Opel, Der niedersächsisch-dänische Krieg Bd. II S. 277). Ferdinand bezeichnete damit im voraus den sodann vornehmlich in Halberstadt und Magdeburg eingeschlagenen Weg.

Für die allgemeineren Motive, die Wallensteins Ernennung zum kaiserlichen Feldhauptmann hatte und die sich aus den großen politischen, fast ganz Europa in Mitleidenschaft ziehenden Kombinationen jener Zeit ergaben, ist ein Schreiben des Kaisers an die Infantin Isabella vom 12. Mai 1625 in hervorragendem Maße instruktiv. Warum hat Klopp, der dieses Schreiben, zwar nur nach dem Konzept im kaiserlichen und nicht nach der Originalausfertigung im Belgischen Staatsarchiv, benutzt hat, nicht wenigstens hier ausführlichere Mittheilungen gemacht (Bd. II S. 469)?¹⁾ Die darin enthaltene Erörterung der Gefahren, von denen das Gesammthaus Habsburg sich eben damals auf allen Seiten, von Frankreich, Dänemark, Schweden, der Türkei u. s. w. umringt glaubte, würde doch dem Dogma des Verfassers über die aggressiven und die defensiven Mächte nur entsprochen haben — auch wenn, wie es der Fall war, die durch des Kaisers ursprüngliche Schuld herbeigeführte pfälzische Verwicklung einen Hauptanstoß zu der grossen europäischen Opposition wider ihn gebildet. Leider erweist sich Klopp auch auf dem Gebiet, das ihm besonders nahe liegt, nicht immer als sehr zuverlässig. Was er über das gegenseitige Verhältnis Wallensteins und Tillys beibringt, enthält wohl Manches, was der näheren Beachtung werth ist. Falsch ist es aber jedenfalls und aus seinen eigenen wie aus zahlreichen anderweitigen Citaten zu widerlegen, wenn er Tilly neben Wallenstein schlechthin als kaiserlichen oder gar als ersten

1) In einer Anmerkung auf der nämlichen Seite hebt er hervor, daß in diesem Aktenstück — d. h. in dem Konzept — ›Wallenstein‹ geschrieben steht. Das Originalschreiben, das ich im Belgischen Staatsarchiv zu Brüssel eingesehen, hat ›Wallstain‹. Die Frage: ob Wallenstein oder Waldstein! läßt sich darnach also kaum entscheiden.

kaiserlichen Feldherrn bezeichnet (S. 472, 548). Ein solches Amt hat Tilly, so oft er auch im Namen des Kaisers sprach, bis zu Wallensteins Absetzung auf dem Kurfürstentag zu Regensburg überhaupt nicht besessen. Und die Vollmacht, die Ferdinand dem Kurfürsten von Bayern, mit dem Zusatz: *cum potestate substituendi* auf Tillys Person, ertheilte, war nach der Auffassung beider Fürsten durchaus noch keine kaiserliche Immediatvollmacht für Tilly, wie Klopp es behauptet (S. 470, 548; sein Citat aus Ferdinands Schreiben auf S. 505 ist übrigens auch an der entscheidenden Stelle unrichtig, wie man aus dem Wortlaut bei Londorp Bd. III S. 821 ersieht). Noch kurz vor dem Regensburger Tag, im Frühjahr 1630, ließ der Kaiser die Infantin Isabella ausdrücklich wissen, daß Tilly immediate nicht von ihm abhängen (s. das Aktenstück bei Villermont, *Tilly ou la guerre de trente ans* Bd. II S. 415). Er war und blieb bis dahin, wie er von den kaiserlichen Räten und auch sonst allgemein genannt wurde, der Feldherr der Liga, der Generallieutenant des Kurfürsten Maximilian (Klopp II S. 473, 552). Und von diesem Standpunkt aus verstand es der Dänenkönig meisterhaft, angesichts der Abneigung der norddeutschen Protestanten vor Kurbayern und den katholischen Bischöfen, Tilly als einen unbefugten tyrannischen Eindringling, als den »bayrischen General« dem populären Haß erst recht preiszugeben (S. 501, 566). Der katholische Feldherr, dessen Soldaten von der Landbevölkerung »papistische Bluthunde« geschimpft wurden, empfand nach unseren Brüsseler Akten ihre tiefgehende, nicht von ihm erwartete Feindseligkeit als ein ernstes Hindernis für sein Vorgehen. Trotzdem gelang es ihm allmählich die Oberhand zu gewinnen und auch, trotz Wallensteins Abzug zur Verfolgung Mansfelds nach Schlesien und Ungarn, jenen militärisch wenig befähigten König Christian bei Lutter a. B. im August 1626 aufs Haupt zu schlagen.

Es war, wie Klopp mit Recht bemerkt, der wichtigste Sieg, den Tilly bisher errungen. Mit dem Kaiser um die Wette triumphierten deshalb die befreundeten Kurfürsten, der Papst, die Infantin, triumphte die katholische Welt. »In Brüssel ward der Sieg gefeiert wie ein eigener der spanischen Waffen« (S. 666). Der Verfasser hätte aber noch hinzufügen sollen, wie der in Wien so einflußreiche Nuntius Carafa, dessen ganzes Streben auf die Wiederherstellung des Katholicismus gerichtet war und der die Gewalt der Waffen als das richtige Mittel dazu erklärte, die Wirkungen dieses Sieges beurtheilte. Bis dahin war ihm Kaiser Ferdinand doch noch viel zu bedächtig vorgegangen; in Folge dieser Schlacht, sagt er, erwachte

er wie aus einem langen Schlaf und faßte, wie von einer langen Furcht befreit, den Gedanken, ganz Deutschland zu dem einst aufgerichteten Religionsfrieden zurückzubringen — zu dem Religionsfrieden nach der streng katholischen Auffassung (Carafa, *Commentaria de Germania sacra restaurata* S. 268). Hiermit verträgt sich ja freilich nicht, was Klopp als den durch den Sieg bei Lutter vollendeten politischen und moralischen Umschwung im Kreise Niedersachsens bezeichnet: die »richtige Erkenntnis« nämlich, die bei der Bevölkerung noch im Lauf des Jahres 1626 durchgedrungen sei, daß die »dänische Predigt des Religionskrieges« falsch war — die Einsicht der sich nunmehr dem Kaiser »reuig« unterwerfenden Fürsten und Stände, daß der Religionskrieg ein »Wahn«, zu dem sie verführt, mit dem sie betrogen worden seien (Bd. II S. 547, 666, 672, 733). Mit dieser angeblichen Einsicht verwechselt Klopp die starre Furcht der besiegten Bundesgenossen des Königs vor dem Kaiser, welcher Tilly selber mit dem treffenden Worte Ausdruck gab: jetzt, da Alles verloren, wolle Jedermann zu Kreuze kriechen (Extrakt aus der Relation des Dr. Kratz vom Oktober 1626, im K. u. k. Staatsarchiv; vgl. Klopp Bd. II S. 679). Gleichwohl hätten der König und, noch lauter den alten Ruf erhebend, sein Kommandant in Wolfenbüttel, der Graf Solms, »festgehalten an der erlogenen Rede des Religionskrieges« (Bd. II S. 767, Bd. III, 2 S. 622). Wer aber war der Lügner?

Daß der Kaiser die bündigsten Versicherungen in Betreff der Wahrung des Profan- und Religionsfriedens erteilte, geschah, um die protestantischen Stände und Körperschaften völlig von Dänemark zu trennen; und es braucht darin bei seiner anderen Auffassung vom Religionsfrieden noch keine Unwahrheit gesehen zu werden, wenn auch für die, die sich dergestalt versichern ließen, die Enttäuschung nothwendig folgen mußte. Bedenklicher war es schon, ja wie eine thatsächliche Täuschung könnte es erscheinen, wenn Ferdinand seinen Abgesandten Walmerode, selbst einen eifrigen Werkmann für die katholische Restauration, beauftragte, aller Orten in Niedersachsens zu versichern, daß er jeden Stand in geistlichen und weltlichen Sachen bei jenem doppelten Frieden beschützen wolle. Eine entschiedene Unwahrheit aber war es, wenn er in einem gleichzeitigen Dankschreiben an die ihm gehorsam gebliebenen Stände die weitere Versicherung gab, daß es ihm nicht um irgend ein Privatinteresse zu thun sei — und wenn er ihnen seine Genugthuung aussprach, daß die Ueberzeugung davon die Lossagung so vieler Kreisangehörigen von dem Dänenkönige besonders veranlaßt habe (Bd. II

S. 680). Unter dem nämlichen Datum, das diese Kundgebungen tragen, am 23. November 1626 erließ er noch eine ›geheim Nebeninstruktion‹ für Walmerode, wonach dieser sich ›in geheim‹ um Aufbringung einer ergiebigen Kontribution für die kaiserliche Armee, auch um Abtretung eines geeigneten Hafens an der Ostsee bemühen sollte; und zwar zu besserer Versicherung des niedersächsischen Kreises wie zur Förderung des kaufmännischen Handels nach Spanien u. s. w. Insbesondere aber sollte Walmerode, ›doch allein mit dem General Grafen von Tilly und Obersten Aldringen in aller Stille und geheim dasjenige konferiren, was Wir Unsers geliebtesten Sohnes Erzherzog Leopold Wilhelms und des Stiftes Halberstadt wegen Unseren Obersten dem Grafen Schlick und Pechmann, wie aus der Abschrift zu sehen, anvertraut haben‹. Es handelte sich da ernstlich um die Introduktion des Kaisersohnes auf den Bischofsstuhl von Halberstadt, und Walmerode sollte bei Aldringen ›das negotium mit aller Dexterität inkaminieren und traktieren, — zumal aber‹, heißt es weiter, ›neben dem Obersten Aldringen auf Mittel und Wege gedenken, wie in beiden Erz- und Stiftern Magdeburg und Halberstadt das katholische exercitium ohne Tumult zu introducieren‹. Es sollte deshalb zunächst auf Einräumung wenigstens etlicher Kirchen oder Kapellen an die Katholiken hingearbeitet werden (K. u. k. Staatsarchiv) — auf Einräumung doch auf Kosten des protestantischen Kirchenbestandes. Und bei jenem verlockenden Plan in Bezug auf seinen eigenen, noch im Kindesalter stehenden Sohn will nun der Kaiser kein Privat-, kein Hausinteresse gehabt haben? Merkwürdiger Weise ist dem sonst in den Wiener Archiven so bewanderten Herrn Klopp auch das eben citierte Aktenstück wieder ganz entgangen; zugleich mit etlichen anderen, meist aus Walmerodes Feder stammenden Schreiben an den Kaiser, die darthun, durch welche Machinationen im folgenden Jahre dessen Wunsch oder richtiger Befehl, die Wahl seines Sohnes in Halberstadt, ausgeführt wurde. Ganz irrig läßt Klopp das genannte Bisthum diesem Erzherzog durch päpstliche Provision verliehen werden (Bd. III, 1 S. 432). Eine solche machte der Erfolg jener Machinationen überflüssig, während das nächste höhere Ziel des unersättlichen Kaisers, den unmündigen Leopold Wilhelm zum Erzbischof von Magdeburg und Bremen zu erheben, bei dem Widerstande der protestantischen Kapitularen in beiden Erzstiftern allerdings nur durch päpstliche Provisionen zu erreichen war: wie es denn auch im Lauf des Jahres 1628 geschah. Aber bereits im März 1627, wenn nicht noch früher, war nach Carafas Zeugnis davon

die Rede, sämtliche Bisthümer des niedersächsischen Kreises für eben diesen Erzherzog zu gewinnen; und der Nuntius zollte auch Tilly das Lob, daß er die Domherren in den sächsischen Bisthümern nach Kräften bearbeite (Ritter a. a. O. S. 91).

So bedarf die Darstellung Klopps mannigfacher Ergänzungen, die zugleich Berichtigungen sind. Zahlreiche andere derselben Art könnten wir in Bezug auf die übrigen Kapitel noch hinzufügen, wenn der Raum es gestattete. Indeß wird auch die demnächst erscheinende Anzeige der beiden Abtheilungen des dritten Bandes, mit dem das Werk schließt, vorzugsweise dem gleichen Zwecke dienen: sachlich zu ergänzen und zu berichtigen, wo es sich um besonders wichtige Angelegenheiten handelt.

Dresden, Februar 1897.

Karl Wittich.

Delaville le Roux, J., Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (1100 - 1310). T. 2 (1201—1260). Paris, Ernest Leroux 1897. 920 Seiten. Fol.

Bei der Besprechung des Anfangs dieses Monumentalwerks (vergl. GGA 1894, 749—752) konnte ich schon hervorheben, daß der Verfasser den Anforderungen der modernen Diplomatik nach allen Seiten hin zu genügen wisse. Gleiches ist von der Fortsetzung zu sagen. Das handschriftliche Urkundenmaterial ist in großer Vollständigkeit beigebracht, auf die Zeitbestimmung alle Sorgfalt gewendet, die Siegelbeschreibung in besonderen Abhandlungen niedergelegt, welche als Excurse zu dem Buch betrachtet werden können. Und wie sehr der Vf. sich auf dem Laufenden befindet mit den Publikationen, welche die von ihm wiederzugebenden Texte bis jetzt erlebt haben, das möge ein Beispiel darthun. Eine Schenkungsurkunde, welche Graf Hugo II. von Montfort in Gegenwart Kaiser Friedrichs II. zu Ulm ausgestellt hat, war bis vor wenigen Jahren nur in ungenügender Fassung bekannt gewesen. Dem selbst mit der entlegensten Zeitschriftenliteratur vertrauten Vf. entging es nicht, daß im Jahr 1891 der Jahresbericht des Vorarlbergischen Museumsvereins eine bessere Recension gebracht hatte, durch die

das Datum des Dokuments (Ulm Sept. 1518) nunmehr mit aller Bestimmtheit festgestellt ist. Urkundenbücher geistlicher Ritterorden verlangen von ihrem Herausgeber eine weite literarische Umschau; stehen sie doch in Bezug auf die Ausdehnung der Ländergebiete, die sie berühren, kaum den Briefbüchern der Päpste nach. In unserem Buch ist selbstverständlich das heilige Land, die Heimstätte der Johanniter, durch eine große Reihe von Urkunden vertreten. Leider liegt eine recht interessante Serie nicht im vollen Wortlaut vor, sondern in Auszügen, die ein Ordensarchivbeamter des vorigen Jahrhunderts, Notar Raybaud, angesichts der jetzt verschollenen Originale verfaßt hat. Obgleich diesem Notar die hiefür erforderliche Sachkenntnis fehlte — auf Rechnung seiner Ungelehrtheit ist die Lesart *Selesk* statt *Saleph* S. 119 zu setzen —, hat sich doch Delaville ein großes Verdienst dadurch erworben, daß er das Inventar Raybauds aus dem Archiv in Marseille hervorgezogen und herausgegeben hat (Revue de l'Orient latin III. 1895 p. 36—106); die darin enthaltenen Regesten sind in unserem Cartulaire je an ihrem Ort nach der Zeitfolge eingereiht. Denselben geographischen Gebiet gehören die im Anhang mitgetheilten 26 Urkunden der Abtei auf dem Berg Tabor an, welche durch päpstliche Bulle dem Orden inkorporiert war.

Von Syrien und Kleinarmenien zum östlichen Europa übergehend bemerke ich nur, daß auch das lateinische Kaisertum mit Konstantinopel, Gardiki und Almyro gestreift wird und daß für Böhmen, Mähren und Schlesien die Archivalakten des Prager Großpriorats in größerem Umfang als bei Erben und Boczek ausgebeutet sind. Eine kleine Bereicherung ergibt sich ferner für die Urkunden deutscher Kaiser und Könige, indem neben den 30 schon gedruckten und hier bloß wiederholten zwei bei Böhmer-Ficker noch fehlende sich zeigen, ein aus dem Archiv des Kantons Aargau stammender Schutzbrief Kaiser Friedrichs II. zu Gunsten des Johanniterordens d. d. 4. Jan. 1223 und ein in der öffentlichen Bibliothek zu Carpentras gefundenes Schreiben (Copie), wodurch Konrad IV. nach dem Vorgang seines Vaters die Veste Askalon dem Orden zur Hut übergibt (Augsburg 15. März 1244). Im Allgemeinen war die größte Erndte an ungedruckten Urkunden in Spanien einzuheimsen, dessen Staats- und Klosterarchive noch wenig für die Wissenschaft verwertet sind.

Es läßt sich denken, daß die Hauptmasse der hier mitgetheilten Dokumente aus Schenkungsurkunden, Schutz- und Privilegienbriefen besteht. Aber auch das innere Leben der Johanniter wird wenigstens durch zwei Stücke beleuchtet: einmal (p. 31 ff.) durch Ordens-

statuten, die auf einem Generalkapitel gehalten zu Margat zwischen 1204 und 1206 beschlossen wurden (lat. Text schon von Prutz veröffentlicht, franz. u. lat. hier), dann (p. 536—561) durch eine im Orden weithin verbreitete und eine Art von gesetzlicher Autorität genießende Sammlung von Urtheilssprüchen und gewohnheitsrechtlichen Sätzen (esgarts et coutumes) aus den Jahren 1239 u. folg.

Da zur Vollendung des Werks nur noch der Druck der Urkunden von 50 Jahren (1260—1310) nöthig ist, haben wir wohl den Abschluß des Ganzen um die Wende des Jahrhunderts zu erwarten.

Stuttgart, April 1897.

W. Heyd.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Neu. erschienen :

Zwei Isländer-Geschichten,

die

Hønsna-Þóres und die Bandamanna saga,

mit Einleitung und Glossar

herausgegeben

von

Andreas Heusler.

gr. 8°. (LXII u. 164 S.)

4 Mk. 50 Pf.

Callimachi Hymni et Epigrammata.

Iterum edidit **Udalricus de Wilamowitz-Moellendorff.** 8°. (68 S.)
80 Pf.

Ausgewählte Reden des Lysias.

Erklärt von **Rudolf Rauchenstein.** II. Bändchen. 10. *Auflage*
besorgt von **Karl Fuhr.** 8°. (IV u. 138 S.) 1 M. 20 Pf.

Sophokles. Erklärt von **F. W. Schneidewin** und **A. Nauck.**
II. Bändchen: König Oedipus. 10. *Auflage.*
Neue Bearbeitung von **Ewald Bruhn.** 8°. (232 S.) 2 M. 10 Pf.

Tacitus' Germania. Erklärt von **U. Zernial.** 2. verbesserte Auflage. Mit einer Karte von
H. Kiepert. 8°. (VI u. 115 S.) 1 M. 40 Pf.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

volume: 159,2

by unknown author

Göttingen; 1897

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@www.sub.uni-goettingen.de

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Zweiter Band.

Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung.
1897.

EX
LIBRIS
REGIAE ACADEMIAE
GEORGIAE
AUG.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. VII.

1897.

Juli.

Ausgegeben am 9. Juli 1897.

Inhalt.

Dieterich, Pulcinella. Von <i>U. v. Wilamowitz-Moellendorff</i>	505—515
Meitzen, Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas. Von <i>U. Stutz</i>	515—536
Kampers, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage. Von <i>I. Häussner</i>	536—544
Jarry, Les origines de la domination française à Gènes. Von <i>A. Schaube</i>	545—549
Klopp, Der dreißigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632. III. Von <i>K. Wittich</i>	550—573
Peyronis Lexicon copticum. Von <i>C. Schmidt</i>	573—576
Rauschen, Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodorus dem Großen. Von <i>A. Jülicher</i>	577—584

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5 $\frac{1}{2}$ Bogen und kostet 24 Mark.

Dieterich, A., Pulcinella, pompejanische Wandbilder und Römische Satyrspiele. Leipzig 1897, B. G. Teubner. X 307 S. 3 Tafeln.

Eine prächtige Seifenblase, hübsch anzuschauen, so lange man sie fliegen läßt. Aber nur eine leise Berührung mit dem Finger so ist's ein Tropfen schmutzigen Wassers.

Dem Buche eines Verfassers, dessen Reichtum an Geist und Kenntnissen sich schon wiederholt gezeigt hat, kommt man mit günstigem Vorurteile entgegen. Das steigert sich, wenn man den Band aufschlägt, der durch sehr nützliche geschickt verteilte Abbildungen geziert ist. Auch der Stoff ist mit schriftstellerischem Geschicke verteilt und die Darstellung flieht ängstlich auch den Schein des Pedantismus. Der Stil ist ganz der gefällige, aber auch lose des Abraxas und der Nekyia, täuscht auch wol durch den Schein einer zwingenden Beweisführung, wie im Abercius. Aber man darf nicht scharf aufmerken, sonst wird man erst kopfscheu, dann recht ärgerlich. Es ist eben eine Seifenblase. Es scheint mir noch mehr im Interesse des Verfassers als in dem des Publicums notwendig, sie möglichst rasch zum platzen zu bringen.

»Pulcinella«, dieser Titel geht einen Teil des Buches an, der ganz hübsch ist, aber freilich kein Buch ausgab. Es ist eine verbreitete Annahme, daß die italienische *commedia dell'arte* und besonders die noch jetzt blühende Dialectposse mit den oskischen und römischen Possen des Altertums zusammenhänge. Auch das ist schon mehrfach bemerkt worden, daß die süditalische Posse im frühen Altertume auf die Griechen hinüber gewirkt haben muß, schon auf Epicharm und dann weiter bis auf den griechisch schreibenden Osker Blaesus von Capri. Aber diese im allgemeinen einleuchtenden und anerkannten Zusammenhänge wirklich klar zu stellen und zu erweisen läßt die Ungunst der Ueberlieferung, wie es scheint, nicht zu. Die heutige türkische Puppenkomoedie, die Dieterich nur einmal streift, scheint auch mit dem Altertume zusammenzuhängen; aber auch da muß man sich leider mit einem Schlusse auf Grund sehr vager allgemeiner Erwägungen begnügen.

Offenbar hat nun Dieterich, angelockt durch den Reiz der Probleme und durch persönliche Freude an dem neapolitaner Pulcinell, sehr fleißig für die ganze Narrenwelt gesammelt, mit weitem Umblick über die verschiedensten Zeiten Litteraturen Monumente; ich nehme die Belehrung über viele Dinge, die mir neu waren, mit Dank hin. Aber einen Beweis liefert auch er für keinen der beiden Sätze, insbesondere bleibt eine gewaltige Lücke zwischen dem Altertum und der Renaissance bestehen. Es ist subjectiv begreiflich, daß er seine Sammlungen irgend wo unterbringen wollte, als er daran verzweifelte, daß sie für ein eignes Buch zureichen würden. Aber es ist doch bedauerlich. Denn daß er zu früh abgeschlossen hat, zeigt sich selbst in den Capiteln 8 und 10, den allein lesenswerten des Buches, durch die häufigen Erklärungen, daß er dies und das jetzt nicht verfolgen könnte oder wollte. Wenn er das getan hätte, so würde er einmal mit reicherem und geordnetem Materiale ein Buch über die Charaktermasken der alten und neuen Posse Italiens haben schreiben können. Immerhin steht in jenen Capiteln viel nützliches über das Costüm und die Masken der Posse, namentlich über die Tiermasken und die, welche aus ihnen abgeleitet sind. Auch die griechische Komödie wird hinfort mit Hahn und Schwein neben den Gäulen und Böcken der alten Tragödie zu rechnen haben. Ich hoffe, da setzt einmal ein Archaeologe ein, denn nur die Monumente liefern reiches Material. Ganz besonders hübsch ist der Nachweis, daß Messius Cicirrus von dem Kikeriki der oskischen Posse benannt ist; aber diese durch die Hesyhglosse *κικιρρος ὀπικῶς ἀλεκτροῶν* gesicherte Deutung des Namens wird gleich verdorben und *cicirrus* als Bezeichnung des Standes gefaßt, obwol doch der ›Hahn‹, wenn er einer war, nicht mit einem Gaule verglichen werden konnte.

Leider ist dieser wertvolle Teil nur eine unorganisch angestückte Beigabe zu der unglücklichen These des Buches, auf die der Untertitel ›pompejanische Bilder und römische Satyrspiele‹ geht. Wir sollen lernen, daß ein Gemälde in der Casa del Centenario eine Scene aus dem Amphitruo des Accius, eine aus der als Exodium hinter dieser Tragödie gegebenen Atellana, die denselben mythischen Stoff behandelte, und eine Komödienscene darstellten, gemalt zum Gedächtnis einer einzelnen bestimmten Aufführung. Die Atellana soll nämlich sowol die oskische Posse wie das griechische Satyrspiel wie ein Mixtum Compositum aus beiden gewesen sein. Für diese These, die ein Sachverständiger nur mit Kopfschütteln hören wird, mußte ein Beweis versucht werden. Er soll geführt sein: sehen wir zu.

Die drei Bilder, von denen die Komödienscene außer Betracht

bleibt, sind auf drei Tafeln publicirt. Auf der ersten steht Herakles in majestätischem Theatercostüm links, rechts liegt ein König auf Stufen; daß er plötzlich hingesunken sei, ist mit nichten klar. Zwischen ihnen steht ein junges Weib und zu ihrer rechten ein kleinerer glatzköpfiger Mann in unscheinbarer Kleidung mit einem krummen Stocke. Nichts deutet darauf, daß er eine Maske wie die andern trüge, und vier Sprecher pflegen auch nicht zugleich auf der Bühne zu sein; man möchte ihn für einen dienenden Begleiter der Frau halten. Die beiden Mittelfiguren halten die Hände so, daß man meinen kann, sie sollten gefesselt sein, obwol von Fesseln nichts zu sehen ist. Dieterich deutet die Scene aus dem Herakles des Euripides; aber die postulierte Handlung ist in den Personen nicht klar, weder daß Herakles plötzlich erscheint, noch daß der König plötzlich zu Boden gefallen ist, noch daß der Alte der würdige Amphitryon ist. Unbedingt falsch ist die Deutung, weil es sich in dieser Fabel immer um die Kinder des Herakles handelt, die nicht da sind. Nun stimmt die Scene aber auch nicht zu Euripides. Daher bezieht sie Dieterich auf den Amphitruo des Accius, den er nicht ohne Schein für diese Fabel in Anspruch nimmt, den er sich aber natürlich ganz nach Belieben construieren kann. Die Deutung ist also mindestens so willkürlich, daß man sie gar nicht discutieren kann¹⁾.

1) Hier S. 9 fügt Dieterich einen Abschnitt ein, der so wenig zur Sache gehört, daß ich nicht einmal in der Kritik den Zusammenhang so zerreißen mag. Er handelt von dem dramatischen Motiv, daß ein Schutzsuchender veranlaßt wird, sein Asyl zu verlassen: ganz ungehörig, da das Bild diese Scene des Herakles nicht darstellt. Es ist sehr notwendig, die Entwicklung solcher Motive zu verfolgen, aber es muß mit Kritik geschehen. In den Hiketiden des Aischylos wird Gewalt versucht; dem entspricht der Oidipus auf Kolonos. In der Telephosage war schon vor Euripides die Flucht zum Altare mit einer Geisel eingeführt. Die Hiketiden und Herakleiden desselben Dichters beherrscht das Motiv in anderer Form. Andromache und Herakles führen es sehr ähnlich und schon conventionell geworden durch, die Andromache (worüber kein Wort zu verlieren ist) früher. Wir wissen ja, daß der Diktys im Jahre 431 mit dem gleichen Motiv vorausgegangen war. Es ist also so früh ausgebildet, daß wir seine Entwicklung nicht mehr verfolgen können. Abzuweisen ist die Verteidigung eines Schreibfehlers in der liederlichen vaticanischen Handschrift Eur. Andr. 494 καὶ μὴν ἐσορῶ τῶδε σύγκρατον ζεύγος πρὸ δόμων, wo Dieterich προδρομῶν »Vorläufer« empfiehlt. Liefen die zum Tode verurteilten wie die geängsteten Thebanerinnen Sieb. 211? Phoen. 303 sagt der Chor zu Iokaste μόλις πρόδρομος, ἀμπέτασον πόλας, so M²AVC gegen πρόδρομος M¹ und geringe Zeugen. Hier ist das Laufen eben so sinnlos wie dort und δόμος und πόλαι stehen in offenbarer Relation. Was das heißen soll, daß προδρομῶν eher der Verderbnis ausgesetzt wäre als πρὸ δόμων, verstehe ich überhaupt nicht.

Auf dem zweiten Bilde steht links ein komischer Slave und blickt auf eine Frau, die einem ganz verhüllten kleinen Mädchen die Hand aufs Haupt legt, während neben ihr ein Junge in kurzem Röckchen eine Fackel schwingt. Die Frau ist ganz deutlich maskirt; das beweist der offene Mund und der zu der Slavenmaske stimmende Rand der Kopfbedeckung. Dieterichs ganze Deutung hängt aber daran, daß sie unmaskirt sein soll, was ihm doch noch S. 14 zweifelhaft ist, S. 15 ohne ersichtlichen Grund sicher wird. Mich lehrt der Augenschein das Gegenteil, und das eine steht außer Frage, daß dies Fundament für einen Hypothesenbau zu schwach ist. Nur wenn die Frau keine Maske trägt, ist seine Thesis möglich, daß dies eine Scene der Atellana wäre: möglich, nicht notwendig. Wenn sie aber maskirt ist, so ist eben eine Komödienscene wie andere auch: denn daß die Frauenmasken keine Spur von Caricatur tragen, gibt er zu. Nun deutet er aber auch den Inhalt der Scene. Das soll wieder die Heraklesfabel sein, Megara mit den Kindern, der Slave als lächerlicher Ersatz des Herakles. Das ist doch arg. Also Herakles hatte von Megara eine Tochter; ich dachte, er hätte die einzige Makaria gezeugt. Und der übermütige Bengel im Hemdchen ist zum Tode geschmückt und schreitet lustig den letzten Gang. An der Deutung, die gar nicht ernst genommen werden kann, hängt das ganze Buch. Denn wenn das zweite Bild nicht die Handlung des ersten parodiert, so ist die ganze Atellana als Parodie der vorher gegebenen Tragoedie dahin¹⁾.

Um mit den Bildern abzuschließen, sei Cap. 9 hier besprochen. Namentlich durch Reisch wissen wir, daß die Darstellungen von Bühnenscenen meistens durch Votivgemälde oder Reliefs oder Statuen hervorgerufen sind, die das Gedächtnis bestimmter Siege feierten. Dieterich will das auf Italien übertragen. Aber da gab es doch keine Agone, also auch keine Siege, und von Weihungen aus diesem Grunde ist nichts bekannt. Also ist diese Herleitung nicht statthaft, wenn die Bilder auf römisches gehn. Dieterich hat sehr recht damit, daß er andere scenische Darstellungen auf die Illustration

1) Ohne Belang für die Hauptsache ist das als Vignette vor dem ersten Capitel nach der Publication von Maaß wiederholte Bild, da seine beiden Figuren Masken tragen. Gleichwol bezieht es Dieterich auf die Atellana, da die komische Figur dem griechischen Satyrspiel nicht angehört haben könnte. Ich will das Bild gar nicht deuten, weil ich von den Spielen der hellenistischen Zeit nichts weiß noch wissen kann; aber die Kunst, zu wissen, was eine Sache, die ich nicht kenne, nicht gewesen sein könne, begehre ich nicht. Beiläufig sehe man sich den putzigen Kerl an, der hier einer Frau den Hintern zukehrt und lese bei Dieterich S. 17 nach, daß das eine Respectsbezeugung wäre.

tionen von Classikerhandschriften zurückführt, wie wir sie nur von Terenz besitzen. Die Buchillustration wird in der That noch sehr viel mehr in ihrer Wichtigkeit hervortreten. Aber hier ist die Herleitung unmöglich, wenn die Bilder auf Accius und die Atellana bezogen werden sollen. Denn die republicanische Tragödie war veraltet, und vollends für die Atellana, deren Dichtungen gar nicht auf das vornehme Publicum berechnet waren, ist die Existenz kostbarer Liebhaberausgaben ganz undenkbar. Es läßt sich eben gar nicht ausdenken, daß die Bilder italischer Herkunft wären. Andererseits ist es nichts wunderbares, daß mit der gesammten griechischen Decoration einige wenige scenische Bilder ebenso hinübergenommen wurden wie ägyptische Landschaften und Caricaturen. Daß der pompejanische Beschauer die Deutung der Bilder so wenig wie wir sicher finden konnte, giebt Dieterich zu. Wenn er sein Capitel mit den Fragen schließt, »ob der Besitzer des Hauses Aedil war, der solche Stücke hatte aufführen lassen, oder ein Reicher aus Rom, der berühmte Modescenen auch in seinem Pompejanum anbringen ließ«, so ist das Fragen ohne Antwort ein Vexieren des Lesers. Er selbst ist nicht übel geneigt, solche Spielereien ernst zu nehmen, die doch nicht besser sind als die, welche der *casa del poeta tragico* ihren Namen gegeben hat. Man wird versucht für das Haus, mit dem er spielt, den Namen *Casa del pulcinella* vorzuschlagen.

Nicht besser steht es mit dem litterarischen Beweise für die Atellana als römisches Satyrspiel. Die Parallele ist allerdings im Altertum gezogen worden, aber es sollte nachgerade bekannt sein, was so etwas bedeutet. Wer die Grundsätze philologischer Recensio auch auf die geschichtliche Tradition anzuwenden gelernt hat, also aus den Berichten halb oder ganz unwissender Compileren, in denen sie uns vorliegt, vorab die echte Ueberlieferung herstellt, statt nach Belieben hie und da eins oder das andere jener getrübeten Zeugnisse zu verwenden, und wer dann die so gewonnenen Sätze, die Sueton oder gar Varro aufgestellt haben mag, in die Anschauungen und Tendenzen jener Männer und ihrer Zeit einordnet, der kann gar nicht zweifeln. Im ersten Jahrhundert v. Chr. ist es Sitte, in allen Stücken das griechische und römische Wesen zu vergleichen: das forderte die ganze Weltlage, und Poseidonios, der führende Geist, giebt auch darin den Ton an. Die Griechen pflegen überall Entlehnung zu finden; da geht die Entwicklung weiter zu Seleukos, Iuba u. a. Die Römer streben danach, vielmehr durch die Construction einer parallelen Entwicklung ihre Ebenbürtigkeit zu erhärten. Mit welcher kindlichen Uebertragung der hellenischen Litteraturgeschichte das geschah, hat am Drama z. B. Leo gezeigt. Nun hatten die

Griechen das Satyrspiel, die Römer die Atellana, beide standen neben Tragoedie und Komoedie und mussten also parallelisiert werden, wol oder übel. Man bewerkstelligte das so, daß man in der Verwendung stehender Personen die Aehnlichkeit fand, dort der Satyrn, hier der oskischen Charaktermasken, von denen Pappus mit einem Silen sogar den Namen gemein hatte oder zu haben schien¹⁾.

So verstehen wir, was diese Theoretiker meinten, aber damit ist auch ihre Theorie erledigt. Für sie waren die beiden Spiele, die sie verglichen, und die Fächer der Litteraturgeschichte gegeben, in die alles römische hineingebracht werden mußte. Ueber die Herkunft und das Wesen der Atellana können sie uns in Wahrheit gar nichts lehren, und sie haben es kaum gewollt. Da nun jetzt außer Frage steht, daß die Atellana Roms ein oskisches Spiel romanisiert²⁾, so wissen wir sogar, daß die Herleitung aus Griechenland unmöglich ist. Wenn Nikolaos von Damaskos (citiert S. 120) *Atellanae* mit *σατυρικὰ κωμῳδία*, also einer Wendung, die in Griechenland undenkbar war, übersetzt, so ist das zugleich verstanden und erledigt, sobald man begriffen hat, daß er eben diese, wenn nicht dem Ursprung nach griechische, so doch damals schon von den Griechen angenommene Gleichsetzung befolgt, um in seiner gewählten Rede das Fremdwort zu meiden.

Nun gibt es einige wenige mythologische Titel des Novius und Pomponius. Ich kann nicht finden, daß Dieterich die Bedenken entkräftet hat, die ältere Gelehrte dazu gebracht haben, mehrere Bruchstücke lieber wirklich auf die Tragödie zu beziehen³⁾. Aber sei dem so. Nun schließt er weiter. Die Atellanen wurden als Nachspiel zur Tragödie gegeben, müssen also oft hinter Stücken des Accius gegeben sein: also müssen sie inhaltlich zu diesen Stücken in Beziehung gestanden haben. Dabei fällt die verblüffende Behauptung,

1) Ganz unzweideutig ist das Zeugnis des Diomedes (citiert S. 115) *Latina Atellana a Graeca satyrica differt, quod in satyrica fere satyrorum personae inducuntur aut si quae sunt ridiculae similes satyris, Autolycus Busiris* (die Titelfiguren der beiden dem Alphabet nach ersten Satyrspiele des Euripides), *in Atellana Oscae personae ut Maccus*. Das eludiert Dieterich im Texte so: »natürlich handelt es sich nur um eine bestimmte Art Atellana«, in der Anmerkung »Man rechnete diese Stücke zu den Atellanen, nannte sie aber *fabulae satyricae*«. Und diese Methode schilt über eine andere Methode, die »die Zeugnisse beurteilen will über Dinge, die wir gar nicht kennen«.

2) Es genügt auf den vortrefflichen Artikel von F. Marx in Wissowas Encyclopädie zu verweisen.

3) Ueberlieferung zu halten ist schön, aber was ist in den Statiusscholien Ueberlieferung? Und ist in ihnen die Vertauschung der Namen Pacuvius und Pomponius wunderbarer als das Erscheinen eines Citates aus Pomponius?

Accius habe bis zum Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr. die Bühne beherrscht, gar mit Berufung auf Marx, der doch ausdrücklich sagt, daß die letzte Aufführung einer alten Tragödie, die überliefert ist, in das Jahr 45 v. Chr. fällt. Daß die alte Litteratur im ersten Jahrhundert n. Chr. verachtet und vergessen war, soll jeder wissen. In der Zeit aber, wo Pomponius und Novius dichteten, wurde Pacuvius auch noch viel gegeben. Nun macht sich Dieterich das billige Vergnügen, die mythologischen Titel der Atellanen mit solchen des Accius zu vergleichen, und weil er ein Par gleiche findet, ein Par gleich macht (Agamemnon = Clytaemestra, Atalanta = Meleager, ganz willkürlich), so wagt er die Behauptung, die Atellana habe regelmäßig das vor ihr gegebene Stück parodiert, was dann die pompejanischen Bilder bestätigen sollen. Ich verzichte darauf einen solchen Schluß zu kritisieren. Aber selbst mit dem ist immer noch kein römisches Satyrspiel gefunden. Dazu dienen die Titel, welche zu Accius nicht stimmen, die also Dieterich weder in seiner Sicherheit irre machen noch auf verschollene Dramen bezogen werden dürfen — er kennt wol das ganze Repertoire. »Sisyphos und Ariadne hat keine römische Tragödie behandelt«. »Sisyphos gibt es nur als Satyrspiel auf der griechischen Bühne«. Auch dies Repertoire kennt er ganz; er weiß, daß es falsch ist, wenn in einem Dutzend Citaten des Aischylos niemals *Σίσυφος σατυρικός* steht, daß der Sisyphos des Sophokles »zweifelhaft«, aber »sicher ein Satyrspiel« war (S. 113). Doch gut; dann folgt daraus nur, daß der Erzschemel eine lustige Figur war, nimmermehr daß eine Atellana Sisyphos ein griechisches Satyrspiel übersetzte. Und nun das Hauptstück. »*Pomponius Macco: perforisti me Diomedes*«, das erlaubt sich Dieterich »wörtlich« zu übersetzen »Du hast mich mit Urin begossen, Diomedes«, obwohl Nonius den Vers für *foria stercora minutiora* anführt, und es ja Lexica gibt, wenn man nicht weiß, daß *foria* den Durchfall bedeutet. Nun erinnert sich Dieterich an einen Vers aus dem *Ἀχαιῶν σύλλογος* des Sophokles *κάκοσμον οὐράνην ἔρριψεν* u. s. w. und er behandelt als ausgemacht, daß Odysseus »von den trunkenen Achaeerhelden so mishandelt wurde (bei Sophokles that es einer), unter denen Achill und Diomedes die hervorragendsten waren«. Wo denn? Bei Homer, ja, aber daß Diomedes bei Sophokles vorkam, weiß niemand: daß er sich an Odysseus vergreifen konnte, ist gar nicht auszudenken. Aber Dieterich mußte mehrere Helden einen Nachttopf werfen lassen und mußte *καταχέζειν* und *οὐράνην ῥίπτειν* identificieren, denn allein auf Grund dieser Identificationen ist es ihm »kaum zweifelhaft, daß Pomponius das Satyrspiel des Sophokles übersetzt oder bearbeitet hat«. Da aber die Atellana den Titel Maccus führt, so hält

er die These für erwiesen, daß die hauptsächlichste Atellanenfigur zu den tragischen Personen im Exodium hinzutrat und so das eigentümliche römische Satyrspiel entstand. Natürlich wurde dieser Maccus als der Diener einer der tragischen Personen zugefügt und so erwuchs die Gattung, die jetzt als Pulcinellkomödie fortlebt. Das ist der Beweis; muß ich ihn noch kritisieren?

Der Ἀχαιῶν σύλλογος ἢ σύνδειπνοι ist gar kein Satyrspiel gewesen; wir haben sehr viele Citate und nie steht diese Bezeichnung. Es liegt ja auch in dem einen Titel, daß der Chor eben die Achaeer waren, und der Inhalt, über den man einiges weiß, schließt die Satyrn aus. Das war also eine jener halb oder ganz lustigen Tragödien, die vereinzelt das Satyrspiel ersetzt haben. Wenn Dieterich diese offenkundige Thatsache nicht ignoriert hätte, wäre sein ganzer Schwindelbau wenigstens anders geworden. Er hat sie noch an einer anderen Stelle ignoriert. Sein sechstes Capitel will wirkliche Satyrspiele in Rom nachweisen. Dazu dienen erstens die σατυρικά κωμῳδίαι des Sulla, die Atellanen sind, also hierfür nichts besagen. Dann hat Q. Cicero eben die Σύνδειπνοι übersetzt; daß er diese oder die andern Stilübungen, zu denen ihn die Langeweile des Garnisdienstes in Gallien veranlaßte, jemals veröffentlicht habe, ist ganz unwahrscheinlich: Dieterich weiß, daß er ein griechisches Satyrspiel direct auf die römische Bühne bringen wollte, ja er hat nicht übel Lust zu glauben, daß er das gethan habe. Unmöglich hat er die Briefe des Marcus Cicero im Zusammenhange gelesen. Dafür phantasiert er sich noch sonst allerhand zusammen. Marcus Cicero hat ein Gedicht Alcyones verfaßt, aber in Hexametern, einen Glaucus, aber in trochaeischen Tetrametern, einen Uxorius, von dem wir wie von andern dieser Jugendsünden gar nichts wissen: daraus, daß diese alle keine Satyrspiele waren, also von Dieterich gar nicht angeführt werden durften, gewinnt dieser den Mut, zu erklären: »um die Mitte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts hat man jedenfalls das ganz dem griechischen entlehnte Satyrspiel einzuführen gesucht«. Ich übertreibe kein bisschen, man lese S. 122. Daß ein spätes römisches Mosaik neben einer tragischen Maske einen Satyr darstellt, ist ganz belanglos, und wenn Dieterich Recht hätte und ein als metrisches Exempel von Marius Victorinus angeführter Vers keine Grammatikerfiction wäre (wer von dieser Litteratur etwas versteht, weiß, daß er das ist), so würde ein *agite fugite quatite Satyri* für das römische Satyrspiel der ciceronischen Zeit auch gar nichts beweisen. Ist dem, der zu solchen Belegen greift, die Schlechtigkeit seiner Sache wirklich unbekannt geblieben? Schließlich kommt als Haupttrumpf die Partie der Ars des Horaz, in

der dieser allerdings Regeln über die richtige Behandlung des Satyrspiels gibt, die sich so darstellen, als könnten die Pisonen Satyrn auf die römische Bühne bringen wollen. Daß dem wirklich so war, betrachtet Dieterich und sein Eideshelfer Birt, der einen Aufsatz über die Disposition der Ars als Anhang des Buches beigesteuert hat (über den ich schweigen will) a priori als ausgemacht. Ich betrachte die ganze Einkleidung der Ars als Fiction und denke zu hoch von Horaz, um ihm einen rhetorisch disponierten Brief zuzutrauen; aber gut, möge Horaz bezeugen, daß zu seiner Zeit verunglückte Versuche in Satyrspielen gemacht sind, so bezeugt er doch für die ältere Zeit gar nichts und für den Erfolg dieser Versuche erst recht nichts. Er erzählt uns ja auch, daß damals Pindar nachgebildet ward: mit Dieterichs Mitteln kann man also eine römische chorische Lyrik erfinden. Von einem Zusammenhange dieses Satyrspiels mit den Atellanen steht nun immer noch nichts da: und doch bringt Dieterich es fertig, das bei Horaz zu finden. ›Und welches sind die entscheidenden Figuren, die hier in Betracht kommen? Es sind die Dienerfiguren‹. Unter dem Texte stehen die Horazverse

*Nec sic enitar tragico differre colori
ut nihil intersit Davusne loquatur et audax
Pythias emuncto lucrata Simone talentum
an custos famulusque dei Silenus alumni.*

Und oben heißt es ›der komische Diener war eben an Stelle des Silen getreten, als das atellanische Nachspiel sich aus dem griechischen Satyrspiel entwickelte. Das Zurückgreifen auf das griechische Satyrspiel . . . hält darauf, daß der Silen auftritt und daß er maßvoller redet als der Diener, der traditionell schon lange zum façonlosen Possenreißer geworden war‹. Wahrhaftig, er hat nicht verstanden, daß Horaz sagt ›der Satyr darf nicht reden wie die Sklaven der Komödie‹. So sehr haben ihm die Wahnbilder seiner Imagination, die beständig vor seinen Augen flirren, den Blick für das einfachste getrübt. Damit sind seine Beweise für das römische Satyrspiel erschöpft.

Ich will nur noch ein paar weitere Proben seiner Methode geben; das meiste, was ich mir ausnotiert hatte, bleibt weg. Dazu ist ja die Anzeige, dem Publicum den Aerger zu sparen, den der Rezensent ertragen hat.

S. 64 hören wir von einer Satyrfigur Thersites. ›Man denke sich, wie Chairemon im Achilleus dem Thersitestöter von dem strahlenden Helden den häßlichen Spitzkopf zu Tode ohrfeigen läßt, um sich klar zu machen, wie auch da die Figur eines parasitenähnlichen geprügelten Dümmlings ausgebildet war‹. Wenn ein für die Nach-

welt erfolgloser Dichter des vierten Jahrhunderts einmal den Thersites vorgeführt hat, so ist das für die Typen des Satyrspiels irrelevant. Aber daß Nauck aus dem epischen Cyclus eine Stelle zu Chairemons Drama beischreibt, soll nur den allgemeinen Stoff angeben: die Behandlung ist ganz ungewiß; die Charakteristik des Thersites hat sich Dieterich ausgedacht. Niemand weiß von dem Stücke etwas: nur daß die bodenlose Vermutung, es wäre ein Satyrspiel gewesen, falsch ist, konnte zwar Nauck noch nicht wissen, aber im Bull. de Corr. Hell. 17, 15 steht die Inschrift eines tragischen Schauspielers, der in Dodona Ἀχιλλεὶ Χαιρήμονος gesiegt hat.

S. 67 »wie sehr die Person des Herakles für das Satyrspiel typisch war«, soll die Neapler Satyrspielvase lehren. Ich denke, die stellt das Siegesfest einer bestimmten Aufführung dar. Unter den Personen ist Herakles: wie soll sein einmaliges Vorkommen ihn zu einer typischen Figur machen? Auf derselben Vase ist ein König dargestellt, ein bestimmter König; wenn ich mich auch nicht darauf verlasse, daß es Laomedon wäre, so könnte er es doch sein; er beweist so viel wie Herakles: war Laomedon auch typisch?

S. 80 sollen Timons Sillen auch σάτυροι geheißten haben. Warum? weil Dieterich in dem Satze der Schriftentafel ποιήματα συνέγραψε καὶ ἔπη, καὶ τραγῳδίας καὶ σατύρους, σιλλούς τε καὶ κιναιδούς das letzte der drei Doppelglieder als Apposition zu σατύρους »fassen möchte«. »Sonst wäre doch wol καὶ σιλλούς gesagt«. So verführt ihn der Wunsch, alles mögliche in den Urbrei seines Satyrspiels zu vermischen, dazu, die Logik und die Grammatik geradezu zu vergewaltigen.

S. 81 »Ich muß mir versagen, etwa noch — von Sotades, den ja auch Ennius bereits übersetzt hat, ganz zu schweigen — auf Sopatros und seine merkwürdigen Dichtungen und auch auf die menippische Satire einen Blick zu werfen, die mehr als eine Eigentümlichkeit mit den westgriechischen Mimen und Komödien gemein haben; ihre äußere Form wird gewiß nicht blos Schuld des formlosen Semiten sein, sondern auf Dichtungen zurückgehn, die Verse und Prosaimprovisation zu verbinden pflegten. Als Varro die Form der Satiren des Menippos — hießen sie etwa griechisch auch σάτυροι? — in Rom einführte, wirkten auf seine Arbeit sicherlich noch andere Dichtungen verwandter Art ein, die längst dort aufgenommen und herangewachsen waren. Merkwürdig genug, daß es von Varro *pseudotragediarum libri VI* gab, die gewiß in dieselbe Gruppe von Poesien gehörten. Der Titel gibt in diesem Zusammenhang viel zu denken«. Sotades dichtete ionische κιναιδοί, für die Recitation; Sopatros dichtete dramatische φλόαιες, für die Aufführung; Menippos

schrieb Bücher, eine neue parodische Form des Dialoges im *κυνικός τρόπος*; wie Platons Dialog wird er mit dem prosaischen Mimos des Sophron Vergleichungspunkte geboten haben, die aber keine litterarische Abhängigkeit beweisen. Die Dialoge *σάτυροι* zu nennen ist eine Thorheit. Was von Varros einheimischen Vorlagen gesagt wird, ist erfunden. In den Pseudotragödien hat man kynische Tragödien gesehen, parodische Buchdramen, wie etwa Tragodopodagra. Was soll das alles hier? Welches ist der Zusammenhang? Was gibt es zu denken? Was ist das ganze Gerede? Schaumschlägerei, die den Mangel an Gedanken verhüllt. Was soll die Praeteritio in der Praeteritio? Entweder die Dinge gehörten her, dann brauchte sich der Verfasser nichts zu versagen; oder sie gehörten nicht her, dann mußte er das Orakeln lassen.

Es mag sein, daß dieses sophistische Spiel als geistreich gefällt: mit Wissenschaft hat es nichts gemein. Aber es wäre tief traurig, wenn ein Mann, der dazu berufen ist, der Wissenschaft große Dienste zu leisten, den Afterkünsten der Sophistik verfallen sollte. Möge er die Verirrung rasch überwinden, dann soll von seinem Pulcinell keine Rede mehr sein; aber er wird dann selbst gefühlt haben, daß diesem Pagliazzo die Maske schleunigst abgerissen werden mußte.

Charlottenburg.

Ulrich v. Wilamowitz-Moellendorff.

Meitzen, A., Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. Erste Abteilung: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, 3 Bde in gr. 8, Bd. I 623 und XX S. mit 52 Abbildungen, Bd. II 698 und XVI S. mit 38 Abbildungen, Bd. III 617 und XXXII S. mit 39 Karten und 140 Figuren sowie einem gesondert beigegebenen Atlas von 125 Karten und Zeichnungen, Berlin 1895, Wilhelm Hertz. Preis Mk. 48.

Es sind jetzt ungefähr 60 Jahre her, seit Georg Hanssen im Anschluß an die Vorträge des dänischen Gelehrten Olsen seine >Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit< schrieb. Viel ist inzwischen über Agrargeschichte gearbeitet worden, und erstaunlich war der Erfolg. Was man kaum zu hoffen gewagt, ist nunmehr erreicht: wir haben einen ziemlich sichern und klaren Einblick gewonnen in das Agrarwesen der Urzeit und in seine Weiterentwicklung bis zur Gegenwart. Die ländliche Verfassung und die Gestalt

des ländlichen Besitztums, wie sie bis zu den Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen der Neuzeit bestanden haben, sowie vereinzelt Einrichtungen, die noch unter uns fortleben, haben den Ausgangspunkt abgegeben, von dem aus die Wissenschaft auf dem Wege des Rückschlusses bis zu den Anfängen vorgedrungen ist. Den vieldeutigen Berichten des Caesar und Tacitus können jetzt Tatsachen gegenübergestellt werden, an denen jene sich nachprüfen lassen, ja mit denen man daran sogar bis zu einem gewissen Grade Kritik zu üben vermag.

Das Hauptverdienst an alledem gebührt unstreitig Georg Hanssen. Er hat in seinen 1880 und 1884 in 2 Bänden vereinigten »Agrarhistorischen Abhandlungen« die Grundgedanken der agrargeschichtlichen Forschung entwickelt, er hat den Ariadnefaden gefunden, an dem sich die Wissenschaft durch das Labyrinth der überlieferten Siedlungsformen und geschichtlichen Ereignisse hindurchgearbeitet hat zu den Zuständen der ersten Ansiedelung. Aber er blieb nicht allein. In A. v. Haxthausen, W. Roscher, V. Jacobi, K. Th. v. Inama-Sternegg, Fr. Seebohm, K. Lamprecht u. A. fand er treffliche Mitarbeiter, die seine Ideen weiter verfolgten, seine Untersuchungen berichtigten und ergänzten. Vor Allen aber war es August Meitzen, der Hanssens Nachfolge übernahm. Ihm gab der Auftrag, den »Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates« in einem, jetzt 5 Bände umfassenden Werke zu bearbeiten, Gelegenheit zu eingehendem Studium auch der Agrargeschichte. Die Frucht davon waren eine Reihe höchst wertvoller Einzeluntersuchungen. Wer kennt nicht die beiden Abhandlungen über »die Ausbreitung der Deutschen« und über den »ältesten Anbau der Deutschen«, die 1879 und 1881 in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik erschienen, oder Meitzens schönen, Volkshufe und Königshufe behandelnden Beitrag zur Festgabe für Georg Hanssen?

Alle diese Arbeiten werden jedoch in den Schatten gestellt durch das vorliegende Werk. Mit gewohnter Meisterschaft zieht in ihm Meitzen die Summe der bisherigen Forschung und bringt sie zu einem vorläufigen Abschluß. Mit seltenem Geschick legt er zugleich auch den Grund für die Weiterarbeit und rollt er die Fragen auf, mit denen die Agrargeschichte in der nächsten Zukunft sich zu beschäftigen haben wird. Dabei übertrifft er seine Vorgänger namentlich in zwei Richtungen.

Einmal hat er vor ihnen voraus die allseitige, planmäßige Grundlegung. Ein nicht zu leugnender Mangel der bisherigen Forschung lag darin, daß sie sich auf Beobachtungen stützte, die an verhält-

nismäßig wenigen Feldfluren angestellt worden waren und nur einen geringen Bruchteil des überhaupt zur Verfügung stehenden Materials umfaßten. Aus einer Anzahl besonders in die Augen springender oder zufällig der Untersuchung sich darbietender Anlagen mußten allgemeine Schlüsse gezogen werden. Freilich lehrt gerade das Meitzensche Buch, daß diese im Großen und Ganzen das Richtige getroffen haben. Bei der Gleichförmigkeit, die im Agrarwesen weite Gebiete beherrscht, konnten eben allzu große Fehler daraus nicht hervorgehen. Aber als gesichert durften die bisherigen Ergebnisse erst gelten, wenn sie sich an einem größern und sorgfältiger ausgewählten Material bewährt hatten. Schon Georg Hanssen sprach dies aus; in dem Vorwort zum ersten Band seiner »Agrarhistorischen Abhandlungen« wies er darauf hin, daß erst ein Teil der nötigen Fundamentierungsarbeiten getan sei. Meitzen hat es unternommen, den bisher fehlenden breiten Unterbau aufzuführen. Zu diesem Behufe unterzog er nach dem Vorgang V. Jacobis u. A. die Flur- und Katasterkarten einem eingehenden Studium. Erheblich über 10000 sind ihm während seiner mehr als 25jährigen Vorarbeit für sein Werk zu Gesicht gekommen. Bd. I S. 45, 59 ff. und Bd. III S. XXV ff. erörtert er ihre Bedeutung, Herstellung und Beschaffenheit im Allgemeinen, um dann die interessantesten und am meisten charakteristischen von ihnen — es sind ihrer weit über 100 — im 3. Bd. und dem dazu gehörigen Atlas mitzuteilen. Sie beschränken sich nicht auf Deutschland. Die Schweiz, Oesterreich, Rußland, der skandinavische Norden, die Niederlande und die britischen Inseln sind mit berücksichtigt. Nur mit Frankreich ist es schlimm bestellt, da der Verfasser zu den dortigen Katasterkarten keinen Zutritt hatte. Hoffentlich lassen die französischen Gelehrten, denen diese Karten wohl zugänglich sein werden, sich die Gelegenheit nicht entgehen, durch eine nach dem Muster der Meitzenschen gearbeitete Veröffentlichung das Werk zu ergänzen und Meitzens Ausführungen über die fränkischen Siedelungen nachzuprüfen und zu vervollständigen. Zum Studium der Karten leitet Meitzen den Leser durch kurze Notizen im Inhaltsverzeichnis an und durch detaillierte Ausführungen im Text; mit Nachdruck hebt er darin hervor, was jeder Anlage eigentümlich ist. Gerade dieser Anschauungsunterricht macht die Lektüre des Buches so erfreulich; mit Meitzen Flurkarten zu lesen, ist ein wahres Vergnügen. Damit dabei wirklich etwas herauskomme, bedarf freilich jede Karte noch einer besondern Erläuterung durch einen Apparat, der Auskunft gibt über die Oertlichkeit, über die Zeit der Aufnahme der Karte, über Größe und Beschaffenheit der einzelnen Besitzungen, über die Geschichte des Ortes, über die

Rechtsverhältnisse u. a. m. Diesen Apparat geben die in Bd. III vereinigten Ausführungen zu den Karten; ich verweise z. B. auf Anlage 6 (Gretenberg), 10 (Apelern), 15 (Maden), 60 (Reichenbach), 61 (Hinter-Dux), 97 (Wederniki), 106 (Lahse), 107 (Domnowitz), 134 (Zeschwitz), vgl. auch den Exkurs in Anlage 20 über die Freien vor dem Walde. Bd. III S. XXX ff. und Bd. II S. 318 führt Meitzen aus, wie unentbehrlich und unumgänglich für einen erfolgreichen Betrieb der Agrargeschichte diese Lokaluntersuchungen sind. Wer je einen größeren wissenschaftlichen Bau wesentlich aus solchen, nur durch Lokalstudien zu gewinnenden Bausteinen aufzuführen gehabt hat, der ermißt, welch unsägliche Mühe diese Vorarbeiten Meitzen gekostet haben müssen, und der versteht die Liebe, die er gerade diesen Lokaluntersuchungen entgegengebracht hat. Dafür liefert aber auch sein Werk einen neuen Beweis dafür, was sich, selbst auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte, mit einer ins Einzelne gehenden, fast statistischen Beobachtung erreichen läßt. Ich will nur eines aus Vielem hervorheben. Der Lagemorgen war schon vor Meitzen bekannt; Hanssen hat in seiner ›Ackerflur der Dörfer‹, Agrarhistorische Abhandlungen II S. 254 ff., 266 ff. wiederholt davon gehandelt. Aber historisch richtig ihn zu würdigen und zu rubrizieren hat doch erst Meitzen vermocht dank den Beobachtungen, die er an der Flur von Maden anstellte, und vermöge des Ueberblicks, den er durch sein systematisch betriebenes Studium des gesamten Materials gewonnen hatte. Uebrigens sind seine Karten und Anlagen auch ein herrliches Studienmaterial für Andere; es ist sehr zu hoffen, daß sie fleißig nachgearbeitet und, namentlich von angehenden Jüngern der Agrargeschichte, für weitere derartige Aufnahmen als Muster benutzt werden. Kurz ich möchte — und ich glaube darin dem Verfasser nicht Unrecht zu tun — gerade in diesen Fundamentierungsarbeiten den Hauptwert des Buches sehen, das, was ihm grundlegende Bedeutung für die Agrargeschichte dauernd sichern wird.

Aber Meitzen hat auch aufbauen, was er im Einzelnen beobachtet, zu einem Ganzen zusammenfassen wollen. Das ist in den beiden ersten, der Darstellung gewidmeten Bänden geschehen. Auch hierin führt er aus, was Hanssen nur zu wünschen vermocht hatte, wenn er (Agrarhistorische Abhandlungen I S. IV) schrieb: ›Eine wirkliche Agrargeschichte Deutschlands von den ältesten Zeiten bis bis zur Gegenwart muß noch erst geschrieben werden‹. Vielleicht wendet man uns ein, Meitzens Buch wolle und sei mehr als das. Und bis zu einem gewissen Grad ist dies ja auch ganz richtig. Außer den Deutschen haben die Ostgermanen, die Kelten, Römer,

Finnen und Slaven eingehende Berücksichtigung gefunden, und neben dem Agrarwesen wird auch der Hausbau und die Wanderungsgeschichte ausführlich behandelt. Aber bei näherem Zusehen ergibt sich, daß es doch auf eine deutsche Agrargeschichte hinauskommt. Wie die Andeutungen Bd. I S. 32, Bd. II S. 675 ergeben, wird sich die 2., noch zu erwartende Abteilung des Werkes mit der deutschen Kolonisation des Ostens, dem heutigen deutschen Großgrundbesitz, seinem Betrieb und den Aussichten der modernen deutschen Landwirtschaft für die Zukunft beschäftigen, also in unser deutsches Agrarwesen ausmünden. Und auch die erste Abteilung ist durchaus im Hinblick auf Deutschland konzipiert. Dem Agrarwesen der nichtdeutschen Völker geht Meitzen eigentlich nur nach, weil erst bei genauer Kenntnis der nationalen Besonderheiten, die jedes der zu irgend einer Zeit auf deutschem Boden sesshaft gewesenen Völker in seinen Stammsitzen aufweist, mit Sicherheit die Frage beantwortet werden kann, ob und in welchem Umfang fremde Einflüsse in unserer Agrargeschichte sich geltend gemacht haben. So wird die römische Agrargeschichte im Grunde doch nur darum behandelt, damit dann nachher festgestellt werden kann, daß das römische Agrarwesen auf deutschem Boden keine Spuren hinterlassen hat, abgesehen von einigen wenigen Resten der Centurieneinteilung (vgl. namentlich Friedberg in der Wetterau, Anlage 34 und Bd. I S. 425 f.) sowie von den bairischen Hochäckern, die Meitzen, Anlage 35 und Bd. I S. 358 (vgl. auch schon seinen »Aeltesten Anbau a. a. O. S. 31 ff. gegen Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I S. 7) wohl mit Recht für römisch hält. Der Abschnitt aber, der dem Keltentum gewidmet ist, soll es Meitzen später ermöglichen, die Einzelhöfe West- und Süddeutschlands als von den früheren keltischen Bewohnern übernommen zu erklären. Und ebenso verhält es sich mit den Kapiteln, die von den Finnen und Slawen handeln. Aber auch die Ausführungen über den Hausbau (Bd. I S. 184 ff. 225 ff., über das keltische Haus, Bd. II S. 169 ff., 195 ff. über die Gammen und Jurten und die Häuser der Finnen, Anlage 28 über die Urformen des Hauses nördlich der Alpen, Anlage 65 und Bd. I S. 452 f. über das fränkisch-alamannische und das raetisch-alpine Haus, Anlage 94 und Bd. II S. 91 f. über das sächsische Haus und seiner sowie des fränkischen Herkunft und Ausbreitung, Anlage 140 über das nordische und altgriechische Haus, Anlage 32 und Bd. I S. 352 f. über die landwirtschaftlichen Bauten der Römer in Germanien) sowie über die Geschichte der Wanderungen ordnen sich durchaus dem Hauptgegenstand unter. Durch jene soll u. a. die Abstammung des sächsischen Hauses vom keltischen Stammhaus dargetan und damit eine

weitere Stütze für Meitzens Annahme vom keltischen Ursprung der westfälischen Einzelhöfe gewonnen werden; diese aber wollen den Zusammenhang herstellen zwischen den Siedelungs- und Flurformen einerseits und den Nationalitäten und Stammesverschiedenheiten anderseits. Man darf sich durch den Umfang aller dieser Untersuchungen nicht beirren lassen. Meitzen ist kein ängstlicher Haushalter; wenn er einen Gegenstand anschneidet, dann ruht er nicht, bis er ihn von Grund aus behandelt hat. In Folge dessen haben einzelne Teile des Werkes Gestalt und Umfang von Monographien erhalten, und darum hat der Verfasser auch ganz mit Recht dem Buch den umfassenderen Titel gegeben, den es trägt. Man wird aber bei seiner Beurteilung doch gut tun, im Auge zu behalten, daß, so wertvoll und interessant die betreffenden Abschnitte auch sind, Meitzen offenbar die Siedelungs- und Agrargeschichte der Kelten, Römer u. s. w. nicht um ihrer selbst willen hat schreiben wollen, sondern wegen ihrer Beziehungen zur deutschen Agrargeschichte, auf die es ihm in erster Linie ankommt, und die im Mittelpunkt seines Interesses steht.

Meitzens Vielseitigkeit bewährt sich übrigens auch in der Art, wie er seinen Stoff behandelt, und in den Mitteln, mit denen er arbeitet. Kein Problem entgeht ihm, keine Seite seines Themas bleibt unberücksichtigt. Er versteht meisterlich zu fragen; ja er liebt es sogar, den Leser mitunter auch auf überflüssige oder aussichtslose Fragen hinzuweisen, um ihn dann, nachdem er ihm den Holzweg gezeigt hat, die gangbare Straße mit um so größerer Zuversicht gehen zu lassen. In Bd. I S. 42 ff. führt Meitzen aus, daß und warum es so gut wie unmöglich sei, auf dem deutschen Volksgebiet die Urdörfer ausfindig zu machen; zu seiner Beruhigung erfährt dann aber der Leser 3 Seiten weiter unten, daß es dessen glücklicherweise gar nicht bedarf, da alle ältern Anlagen ziemlich gleichförmig sind. Das Beispiel illustriert trefflich Meitzens Gewissenhaftigkeit und Bedächtigkeit. Allerdings bringt diese für die Darstellung, die übrigens stellenweise (man vgl. z. B. Bd. I S. 17 f. über die Stabilität der ländlichen Wirtschaft und ihre Ursachen) von packender Schönheit ist, eine gewisse behagliche Breite notwendig mit sich, und da wegleitende Bemerkungen nicht selten fehlen oder allzu sehr zurücktreten, weiß man bisweilen geraume Zeit gar nicht, wo der Verfasser hinaus will. Am Schlusse der einzelnen Abschnitte findet man dann wohl eine kurze Zusammenfassung des Inhalts, aber eine schärfere Formulierung und Pointierung mancher Hauptpunkte wäre im Interesse größerer Klarheit und Deutlichkeit und besserer Einprägung doch hie und da zu wünschen. Im Allge-

meinen waltet die gelehrte Diskussion durchaus vor. Und da ist es ja allerdings bewundernswert, wie Meitzen das Rüstzeug und die Ergebnisse auch anderer Wissenschaften als der seinigen sich anzu-eignen und damit zu operieren versteht. Die Volks- und Altertums-kunde, die Sprach- und Rechtsgeschichte weiß er für seine Zwecke fruchtbar zu machen. Da weder Merkmale der äußeren Gestalt und wirtschaftlichen Einrichtungen noch urkundliche Ueberlieferungen eine Antwort auf die Frage zulassen, in wie weit die Franken an der Begründung der nordfranzösischen Dörfer beteiligt gewesen seien, ruft Meitzen die Ortsnamenforschung zu Hülfe und kommt so zu dem Ergebnis, daß diese Dörfer zwar z. T. den von den Römern hier angesiedelten Laeten sowie den Ubiern, Alamannen und Chatten zuzuschreiben seien, daß aber Artois von der Grenze der flandrischen Tiefebene bis an die Canche von den Saliern besiedelt worden sein müsse. Und ähnlich verfährt er in anderen Fällen. Seine Sachkenntnis und sein Scharfsinn lassen ihn überhaupt immer Beweisgründe finden. Manchmal mag dies kritischeren Naturen sogar etwas zu weit gehen, so, wenn Bd. II S. 22 gesagt wird, da Tacitus in den Historien V 22 berichte, daß die siegenden Germanen (im Herbst 71) *praetoriam Cerialis triremem flumine Luppia donum Veledae traxere* und Triremen 8 $\frac{1}{2}$ Fuß tief giengen, dürfe der Turm der Veleda nicht weit aufwärts an der Lippe gesucht werden. Ich weiß auch nicht, ob die Philologen und Archaeologen mit den ihre Wissenschaft betreffenden Partien von Meitzens Werk sich werden einverstanden erklären können¹⁾. Von den Ausführungen, welche die Rechtsgeschichte berühren, wird manches nicht oder nur mit Einschränkungen angenommen werden können, wie ich im Folgenden wenigstens für einige Punkte noch anzudeuten gedenke. Aber ich meine, auch hierin müsse gelten, was oben bemerkt wurde; man darf diese Dinge nicht für sich sondern nur im Zusammenhang nehmen und beurteilen. Die Fachleute mögen da und dort die Füllung zu beanstanden und zu ersetzen haben; aber der Rahmen und das Gefüge, die Meitzen geschaffen hat, werden bleiben.

Aus alledem erhellt, daß das Werk so reichhaltig und tiefgründig ist, daß an eine Kritik im Ganzen und im Einzelnen noch nicht gedacht werden kann. Sie muß eingehenden Spezialstudien überlassen bleiben. Nur um eine vorläufige Orientierung kann es sich jetzt handeln. Ich will versuchen, aus der Darstellung der beiden

1) Bereits hat E. H. Meyer in Beilage 133 der Allg. Zeitg. vom 11. Juni 1896 die Ableitung des niedersächsischen Hauses vom keltisch-irischen für unmöglich erklärt.

ersten Bände im Folgenden das herauszuheben, was mir besonders wichtig und beachtenswert erscheint.

Die Untersuchung geht aus vom Gebiet der volkstümlichen germanischen Siedelung, d. h. von dem Gebiet, auf dem die Germanen die ersten Ansiedler gewesen sind, und in dem sich während des gesamten Laufs der Geschichte niemals eine andere Nation so weit festzusetzen vermochte, daß daraus eine Einwirkung auf die Gestaltung der Ansiedelung folgen konnte. Es ist dies nach Meitzen auf deutschem Boden das Land zwischen Weser, Osning und Rothhaargebirge im Westen, Saale, Ilmenau und Schwentine im Osten, den Höhen des rechten Mainufers im Süden und der dänischen Grenze im Norden. Außerhalb Deutschlands gehören dazu Jütland, die dänischen Inseln, Südschweden bis zur Dalelf und der Südwesten Norwegens bis Bergen. In diesem ganzen Gebiet weisen alle alten Ansiedelungen eine Reihe von gemeinsamen Merkmalen auf, die sich wegen dieser Uebereinstimmung und wegen ihres Gegensatzes zu den Besonderheiten der Siedelungen in den Nachbargebieten nur als nationale Eigentümlichkeiten erklären lassen. Die Hofstätten, deren Zahl ein mittleres Maß nicht zu überschreiten pflegt, liegen in einem Haufendorf planlos beisammen. Das Kulturland, welches das Dorf umgibt, beträgt stets 300—400 Hektaren. Das Wegenetz ist sternförmig und steht außer Zusammenhang mit der Flureinteilung. Der Betrieb wird vom Flurzwang beherrscht. Die im Dorf vorhandenen Besitzungen verteilen sich auf 10—30 Hufen, d. h. in derselben Gemarkung gleiche, ideelle Anteile am Dorfgebiet, deren Landflächen und Nutzungsrechte einen Ertrag abwerfen, von dem ein bäuerlicher Haushalt zu leben vermag, wie er auch im Stande ist, mit seinen eigenen Arbeitskräften die Bewirtschaftung zu besorgen. Das Ackerland dieser Hufen liegt im Gemenge; es setzt sich zusammen aus Ackerbeeten, die nach Loosfolge¹⁾ auf Gewannen verteilt sind. Dazu kommt das Gemeinland, die aus Wald und Weide bestehende Almend, wohl zu unterscheiden von den scharf davon abgegrenzten großen gemeinen Marken, die zwischen den Dorfgemarkungen liegen,

1) Zum Schönsten, was Meitzen je geschrieben hat, gehört Anlage 145. Sie befaßt sich mit der Solskift und Hamarskift des Nordens, zeigt, daß der Hammerwurf ein Loosen war, durch das die Reihenfolge der Tofte und, unabhängig davon, die Reihenfolge der Aecker in den Gewannen u. z. für jedes Gewann besonders bestimmt wurde, während der Sonnenfall der Reebningsgesetze die Reihenfolge der Tofte und entsprechend die der Aecker in allen Gewannen durch die Himmelsrichtung bestimmt werden ließ. Wahrscheinlich wurde der Sonnenfall unter geistlichem Einfluß eingeführt, um das heidnische Loosen vermittelst Thorshammerwurfs zu verdrängen.

und an denen allerdings die Genossen der angrenzenden Dörfer auch Nutzungsrechte haben können.

Dies die charakteristischen Züge der volkstümlichen deutschen Ansiedelung. Zwei von ihnen sind durch Meitzen ganz besonders eingehend behandelt worden und müssen darum auch uns noch einzeln beschäftigen, ich meine die Gewanneinteilung einerseits und die Marken anderseits.

Der Begriff des Gewanns ist längst bekannt und steht fest; man versteht nämlich unter Gewannen fest begrenzte Abschnitte von in sich gleicher Bodenbeschaffenheit, Güte und Lage. Zu diesen Gewannen verhalten sich nun aber die in ihnen liegenden Aecker der einzelnen Hufen verschieden.

Bei den einen Gewannen wird die Unterteilung bewirkt durch linearen Parallelismus. Es sind das die regelmäßigen Gewanne d. h. die von der Gestalt eines Parallelogramms oder doch mit parallelen Breiten. Diese Breiten werden in gleiche Teile geteilt, sei es so, daß die Teilbreite vermittelt Teilung der Gesamtbreite durch die Zahl der Hufen ermittelt wird, sei es so, daß man ein Längenmaß, gewöhnlich eine Rute, auf den Breiten so oft als möglich ausmißt. In jedem Fall erhält man, falls die Teilpunkte durch Furchen verbunden werden, eine Anzahl von Paralleläckern, oder, wenn auf einer Seite die Breite versagt, von Geeren. Und dem entspricht die Benennung; die Aecker werden nach den Teilbreiten benannt (Gert, Dreier, Breite u. s. w.)

Den regelmäßigen Gewannen stehen gegenüber die unregelmäßigen. Ihre Aecker sind nur rechnerisch, nicht auch geometrisch, der Gestalt nach, Bruchteile des Gewannes. Der Flächeninhalt des Gewanns stellt sich dar als das Produkt von Ackerinhalt und Hufenzahl, aber zwischen Ackerform und Gewinnform besteht keine Beziehung. Der Ackerinhalt entspricht dem Ganzen, einem Bruchteil oder Vielfachen eines bestimmten Flächenmaßes; er faßt einen Flur- oder Lagemorgen oder einen Bruchteil oder auch ein Vielfaches davon. Dieser Morgen, der übrigens durchaus nicht immer der orts- oder landesübliche ist, bildet die Einheit, auf der sich Acker und Gewinn aufbauen. So z. B. in Maden (Anlage 15), wo die Ackerflur in 40 unregelmäßige Gewanne zerfällt, in denen je 16 gleiche Hufenanteile von $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder 1 u. s. w. Morgen liegen.

Ganz kurz und scharf kann man das Wesen und den Gegensatz bei den Gewinnarten auch so formulieren: bei den regelmäßigen Gewannen ist das Gewinn und seine Abgrenzung das Prius, das Ackerbeet aber das daraus geometrisch sich ergebende Posterius, während bei den unregelmäßigen Gewannen das Prius das Morgen-

maß ist, aus dem sich dann auf dem Wege bloßer Flächenberechnung Aecker und Gewannen in verschiedener Form erst ergeben.

Fluren wie Geismar (Anlage 13), in denen regelmäßige und unregelmäßige Gewanne neben einander vorkommen, legen die Frage nahe, ob nicht die eine Gewinnform aus der andern entstanden sei. Die Entstehung der unregelmäßigen Gewanne aus den regelmäßigen ist undenkbar. Wohl aber entstanden die regelmäßigen aus den unregelmäßigen. Anlaß dazu gaben die bei der Gemengelage unvermeidlichen, häufigen Grenzverwirrungen in Folge Verpflügens oder großer Zerstückelung. Im Norden kam es in einem solchen Falle zum Reebningsverfahren d. h. zu einer mit dem Seil bewerkstelligten neuen Vermessung der ganzen Flur einschließlich der Toften oder Hofstätten oder doch eines Teils davon unter gleichzeitiger Neuverteilung unter die Berechtigten. In Deutschland kannte man die Reebningsprozedur nicht. Hier halfen die Feldgeschworenen dadurch, daß sie jedem Genossen innerhalb des gestörten Gewanns wieder sein altes Ackerstück verschafften. Aber die unregelmäßigen Gewanne und die darin enthaltenen unregelmäßigen Aecker vermochten sie mit ihren Mitteln nicht wiederherzustellen. Sie wandelten darum die unregelmäßigen Gewanne mittelst des Parallelismus in regelmäßige und wiesen dem Einzelnen seinen verhältnismäßigen Anteil in der Form eines oder mehrerer Paralleläcker zu. In gleicher Weise wurden neue Gewanne und Aecker angelegt. Alle regelmäßigen Gewanne sind somit das Ergebnis von Besitzstandsregulierungen, über die wir freilich nur spärliche Nachrichten haben, oder sie sind jüngern Datums.

Fluren mit unregelmäßigen Gewannen können im Laufe der Zeit keine wesentlichen Veränderungen erfahren haben; sie müssen von jeher so beschaffen gewesen sein, wie sie uns die Karte, die vor der Verkoppelung aufgenommen wurde, heute noch zeigt. In der Tat ist auch Maden, das Hauptbeispiel, ein uralter Ort; wir erkennen in ihm mit Meitzen (Bd. I S. 99 und Bd. III S. 41 mit n. 1) das Mattium der Chatten, die einzige von Tacitus genannte deutsche Ortschaft. »Die Feldeinteilung nach Morgen ist eben auch die einfach und natürlich begründete, während die nach Breiten außer jedem wirtschaftlichen Zusammenhange steht und ohne Flächenanschlag keine Berechnung weder der Arbeit noch der Aussaat oder Ernte zuläßt. Nach Morgen wird angebaut, nach Breiten nur gemessen«. (Bd. I S. 107). Und wie könnte schon in den ältesten Urkunden das Ackerland in Morgen angegeben sein, wenn es nicht wirklich in Morgen gelegen hätte, sodaß es für das einzelne Rechtsgeschäft nicht erst eines besonderen Ausmaßes bedurfte? In der Feldein-

teilung nach Morgen wird man somit die Feldeinteilung der ersten Ansiedelung zu erkennen haben. Bei ihr war das Gewann von untergeordneter Bedeutung. Man faßte zwar zuerst eine Fläche von annähernd gleicher Bodenbeschaffenheit und Güte ins Auge und überschlug ungefähr ihren Inhalt. Dann aber begann man, auf der freien Fläche, so gut es eben gieng — ich möchte fast sagen, ins Blaue hinein — das schon von der Zeit des bloß subsidiären Ackerbaus her wohlbekannte Morgenmaß auszumessen, d. h. die Pflugarbeit eines Vormittags. Die Ausmessung geschah durch Abschreiten. Die Ansiedler wußten aus Erfahrung, daß, um einen Morgen zu pflügen, eine bestimmte Anzahl von Furchen mit bestimmter Schrittzahl gemacht werden mußten. Man brauchte also bloß diese Furchen auszusprechen. Das that man, so gut es gerade gieng. Konnte man, weil der Raum mangelte, die Furchen nicht in ihrer ganzen Länge bis zur Entfernung des üblichen Gewendes ausmessen, so setzte man eben die fehlenden Schritte daneben zu und kam auf diese Weise zu einer größeren Furchenzahl und zu andern Unregelmäßigkeiten. Daher dann die unregelmäßigen Stücke. Und erst wenn die Morgenäcker aller Genossen auf der Fläche abgeschritten waren, standen auch die Grenzen des Gewannes fest. Nur die Späteren, die eben eine in abgegrenzte Ackergewanne eingeteilte Flur schon vorfanden, giengen vom Gewann aus; den ersten Ansiedlern schwebte bei der Anlage zwar der Gewannbegriff vor, das Gewann selbst aber ergab sich ihnen erst durch das Abstecken der Aecker.

Ueber die Bedeutung, die diesen Auseinandersetzungen zukommt, brauche ich nicht viele Worte zu verlieren. Erst sie geben ein richtiges Bild von der ältesten Feldeinteilung und eine klare Vorstellung davon, wie bei ihrer Anlage verfahren wurde. Auch ermöglichen sie zusammen mit andern Beobachtungen eine ungefähre Datierung der ersten Ansiedelung. Wir wissen, daß die Ubier im Jahre 37 vor Christo von Agrippa auf das linke Rheinufer herüber genommen wurden, und die Hermunduren ums Jahr 10 vor Christi Geburt von Domitius Ahenobarbus die verlassenen Sitze der Markomannen am Main und Frankenwald zugewiesen erhielten. Beide Völkerschaften legten ganz dieselben Dörfer mit unregelmäßigen Gewannen an. Sie müssen also die Bekanntschaft mit dieser Siedlungsweise schon aus der innerdeutschen Heimat mitgebracht haben, woraus folgt, daß die feste germanische Siedlung in die letzten Dezennien vor Beginn unserer Zeitrechnung fällt. Und noch eins! Da die alten Fluren solche mit unregelmäßigen Gewannen waren, können periodische Auslosungen, wenn sie überhaupt stattfanden, jedenfalls keine Veränderungen der Flur, insbesondere auch nicht eine

Vermehrung der Hufenanteile mit sich gebracht haben. Die Annahme einer Feldgemeinschaft mit wechselnder Hufenordnung und ihres Zusammenhangs mit der ersten Ansiedelung steht, wie Anlage 151 zu zeigen unternimmt, für die Germanen wie auch für die Kelten, Slawen und Inder auf höchst schwachen Füßen. Würde sie, was mir noch nicht ganz sicher zu sein scheint, mit Meitzen zu verwerfen sein, so hätte das eine große Bedeutung für die Rechtsgeschichte, in welcher die periodische Neuverlosung bisher benutzt wurde, um die Annahme eines langsamen, ganz allmählichen Uebergangs vom Sonderbesitz am Ackerland zum Sondereigentum zu begründen, und die späte Entstehung des Liegenschaftserbrechtes zu erklären.

In noch weit höherem Maße ist der Rechtshistoriker freilich an dem interessiert, was von Meitzen über die Entstehung der Marken und Dörfer gelehrt wird und über den Ursprung der Hundertschaft.

Das ganze deutsche Volksgebiet zerfiel bis zu den Gemeinheitsteilungen in zwei Teile, die nach Meitzen streng auseinandergehalten werden müssen, nämlich in die Niederlassungen (Dörfer, Städte, Höfe) mit ihren aus Ackerflur und Almende bestehenden Gemarkungen einerseits und in die gemeinen Marken anderseits. Die gemeinen Marken waren breite zusammenhängende Flächen unangebauten Landes, die seit der Ausbildung des Königtums meist in königlichem, z. T. aber auch in genossenschaftlichem Eigentum standen. Forschungen wie die v. Hammerstein-Loxtens über den Bardengau ergeben nach Meitzen, daß, je weiter man zurückgeht, um so lockerer der Zusammenhang wird mit den bewohnten Revieren und um so größer die Selbständigkeit der Marken. Und doch waren Marken und Dörfer zugleich entstanden und hatten einst zusammen ein Ganzes gebildet, das Volksland der Urzeit.

Als die Germanen es in Besitz nahmen und noch geraume Zeit nachher, waren sie nomadisierende Hirten. Jedoch schon früh litten sie an Uebervölkerung, wanderten doch bereits vor Pytheas von Massilia Teile von ihnen aus dem Herzen Deutschlands — die am Ost- und Nordharz begegnenden Namen Frisonofeld, Engili, Warenofeld, Ambrigau weisen nach Meitzen, der sich dafür wiederholt und nachdrücklich auf mündliche Mitteilungen Müllenhoffs beruft, auf die früheren Sitze der Friesen, Angeln, Warnen und Ammren hin — nach der Nordseeküste aus, was sich offenbar daraus erklärt, daß die alte Heimat für ihre Bewohner zu eng wurde. War dem aber so, so darf auch nicht, wie dies bisher geschah, angenommen werden, es sei bloß ein Teil des Landes in Besitz genommen gewesen, und die Ansiedelungen seien von dem fruchtbarsten und waldfreien

Teile aus nach und nach in die Einöde vorgeschoben worden. Vielmehr war offenbar schon damals das ganze Land, das wirtliche und das unwirtliche, okkupiert und wurde aller Grund und Boden, so gut es eben gieng, nutzbar gemacht. Der Uebergang zur festen Ansiedelung wäre dann nicht successive, sondern mit einem Mal oder doch verhältnismäßig rasch erfolgt. U. z. denkt ihn Meitzen sich folgendermaßen.

Das Land befand sich in den Händen von Weideverbänden. Denn offenbar waren die Hundertschaften ursprünglich nichts anderes als Weidegenossenschaften von ungefähr 120 Familienvätern. Eine solche Zahl war eben recht für einen rationellen Weidebetrieb; mehr würden eine zu große Lagergemeinde und einen zu großen Herdenbestand ergeben haben, weniger würden nicht im Stande gewesen sein, das Lager und die Herden zu behüten und zu besorgen. Jede dieser Lagergenossenschaften hatte ihr Weiderevier. Ursprünglich nahm jedes Lager das Weideland nach Bedarf in Besitz; vielleicht bestand auch innerhalb der Völkerschaft ein bestimmter Wechsel. Aber einmal fixierten sich die Grenzen. Das festgewordene Weiderevier ist der Hundertschaftsbezirk. Die Größe desselben schwankte, im Durchschnitt betrug sie etwa 2,5—3 Quadratmeilen, d. h. gerade so viel, als für den zum Unterhalt von 120 Familien erforderlichen Viehstand beim damaligen Bodenertrag nötig war.

Allein unter den Lagergenossen gab es Reiche und Arme. Die Armen waren bald nicht mehr im Stande, blos vom Ertrag der Viehzucht zu leben; sie mußten subsidiär Ackerbau treiben. Dadurch fühlten sich aber die Reichen beeinträchtigt. Einmal engten ihnen die bebauten Felder das Weidegebiet ein. Und sodann entzog ihnen der Ackerbau die Hülfskräfte, deren sie für die Besorgung ihrer großen Herden bedurften, und die sie bisher eben aus den armen Freien genommen hatten. Da jedoch auf die Dauer ihr Widerstand aussichtslos war, zogen sie eine radikale Lösung vor. Es kam zu einer Auseinandersetzung. Die Hauptmasse des Volkes, die sich ansiedeln wollte, wurde auf dem fruchtbarsten, schon früher gelegentlich angebauten Lande eng zusammengedrängt. Die übrigen Gebiete dagegen verblieben den Reichen, die darin ihre Weidewirtschaft weiter betrieben. Sie waren von den Gemarkungen der Angesiedelten scharf abgegrenzt. Wenn diese doch auch später noch an den gemeinen Marken als mitberechtigt erscheinen, so spricht das nicht gegen, sondern für die Entstehung in der oben geschilderten Weise. Offenbar hatte man sie nicht ganz auszuschließen gewagt, weil die Dorfgemarkungen eine zu spärliche Abfindung gewesen wären, sodaß, hätten die Ansiedler fortan am Rest des alten

Volkslandes gar keinen Anteil mehr haben sollen, man ihnen mehr hätte geben müssen.

Wie man auch immer über die im Vorstehenden kurz skizzierten Erörterungen Meitzens im Uebrigen denken mag, eines wird man ihnen zweifellos lassen müssen, nämlich daß sie zum Geistvollsten und Scharfsinnigsten gehören, was je über diesen Gegenstand geschrieben worden ist. U. z. besticht daran vor allem die strenge Folgerichtigkeit, welche sie beherrscht, und die überraschenden Aufschlüsse, die sie über den einen und andern bisher dunkeln Punkt zu geben scheinen. Mir bringen sie, offen gestanden, in dieser Hinsicht sogar etwas zu viel. Je mehr ich mich nämlich in sie vertiefte, um so mehr wollte es mir vorkommen, als sei diese ganze Theorie eigentlich nur aus dem Bestreben hervorgegangen, eine Erklärung zu finden dafür, weshalb die Germanen sich in Haufendörfern ansiedelten, und warum der Umfang ihrer Dorfgemarkungen nie ein gewisses, beschränktes Maß überschritt. Nun fragt es sich aber doch sehr, ob man gut thut, für Erscheinungen wie das Wohnen in Haufendörfern nach wirtschaftlichen und andern Gründen zu suchen, und ob man sich nicht vielmehr, zumal wenn man mit Meitzen die Siedelungsweise mit dem Volkstum in Verbindung bringt, einfach als eine nationale Eigentümlichkeit hinnehmen muß. Jedenfalls trägt dieser rationalistische Zug ¹⁾, welcher der ganzen Ausführung anhaftet, wesentlich dazu bei, den kritischen Leser mißtrauisch zu machen. Und dieses Mißtrauen wächst noch, wenn man sein Augenmerk dem Einzelnen zuwendet. Ich gedenke, später an anderer Stelle der Meitzenschen Ansiedelungs- und Hundertschaftstheorie noch eine Spezialuntersuchung zu widmen. Hier sei bloß einiges hervorgehoben, was auch ohne eine solche bedenklich erscheint. Da wird z. B. Bd. I S. 138 zur Unterstützung der neuen Theorie abgestellt auf die Worte bei Caesar de bello Gallico IV c. 22: *ne adsidua consuetudine capti studium belli gerendi agricultura commutent, ne latos fines parare studeant, potentioresque humiliores possessionibus expellant*, Worte, die, an sich schon von höchst zweifelhaftem Werte, bei dem genannten Autor gerade dazu dienen, den Mangel fester Wohnsitze zu erklären, während sie in dem Zusammenhang, in den Meitzen sie bringt, eher den Uebergang zur festen Ansiedelung begründen würden. Noch bedenklicher ist der Gebrauch, der Bd. I S. 150 von der berüchtigten Stelle des bellum Gallicum IV 1: *Suebi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum*

1) Auch Knapp wendet sich in seiner Besprechung des vorliegenden Werkes (vgl. jetzt Grundherrschaft und Rittergut S. 107 f.) gegen Meitzens Vorliebe für rationalistische Erklärung.

bellandi causa ex finibus educunt von Meitzen gemacht wird. Er rechnet nämlich aus ihr heraus, daß die Sueben 1000 Hundertschaften hatten, und weiter, indem er das Suebenland, das er aus Brandenburg bis zur Oder, der Provinz und dem Königreich Sachsen, den sächsischen kleinen Staaten außer Koburg, ferner der Hälfte von Hessen, von Braunschweig und von Hannover sowie dem mecklenburgischen Land östlich der Schaale bestehen läßt, auf ca. 2400 Quadratmeilen anschlägt, daß auf den suebischen Hundertschaftsbezirk 2,4 Quadratmeilen kamen, was vortrefflich mit dem Ergebnis einer andern S. 144—147 angestellten Berechnung übereinstimmt, nach welcher 120 Familien, die ein Hirtenleben führen, ca. 3 Quadratmeilen Land dafür bedürfen! Ferner, eine der ersten Fragen, die dem Leser Meitzens sich aufdrängen, ist die, was denn eigentlich aus den Reichen, aus den principes geworden sei, die zunächst ihr Hirtenleben und ihre Weidewirtschaft noch fortsetzten. Bd. II S. 534 f. gibt darauf die Antwort, sie hätten aus dem ihnen gebliebenen Volkslande bald ebenfalls Dörfer oder Höfe, die zu Dörfern anwuchsen, mit Almenden ausgeschieden, sodaß als Rest der alten Weidereviere nur noch die unbewohnten gemeinen Marken mit genossenschaftlichen Nutzungen fortbestehen blieben. Diese Auskunft aber hat, so viel ich sehe, weder in den Quellen noch sonst irgendwo einen Anhalt. Was Bd. I S. 142 f. gegen den militärischen Ursprung der Hundertschaft ins Feld geführt wird, vermag die herrschende Ansicht keineswegs zu erschüttern, zumal angesichts der Thatsache, daß alle historischen Nachrichten die Hundertschaft zu Heer und Gericht in Beziehung bringen, dagegen von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nichts wissen. Ich möchte nicht die gerichtliche Hundertschaft des Tacitus mit seinen 100 auserlesenen Kriegern identifizieren, wie das neulich wieder Richard Bethge than hat¹⁾, aber so viel geht doch aus der *Germania* c. 6 hervor, daß eine Einteilung der deutschen Heere in Hunderte schon vor der Völkerwanderung durchaus nicht solch ein Ding der Unmöglichkeit ist, wie Meitzen behauptet. Und warum sollten die im Kampf dezimierten Hunderte nicht immer wieder ergänzt worden sein, nötigenfalls durch Vereinigung mehrerer, so daß die Hundertschaften zu der Zeit, als man zur festen Ansiedelung übergieng, vollständig waren? Bei den hundert Auserlesenen hat doch jeden-

1) Er sieht in den Hunderten ursprünglich 100 Reiter, die sich unter dem Einfluß der keltischen Wagentruppe in ein aus Reitern und Fußgängern gemischtes Korps verwandelten, als *magistratus* (Caesar, *de bello Gall.* VI 22) die Landverteilung leiteten, so zu richterlichen Funktionen kamen und nach der festen Ansiedelung auf diese beschränkt wurden.

falls eine solche Ergänzung zuweilen auch stattgefunden. Und endlich fehlt es auch nicht an sehr gewichtigen Gründen, die sich gegen Meitzens Darstellung geltend machen lassen. Ich will nur einen anführen, der m. E. ausschlaggebend ist. Nach Meitzen (vgl. besonders Bd. I S. 143 f.) ist der Hundertschaftsbezirk älter als die feste Ansiedelung, geht also weit zurück in die germanische Urzeit. Nun hat aber Heinrich Brunner¹⁾ überzeugend dargethan, daß die germanische Hundertschaft nur ein persönlicher Verband war, und daß die Hundertschaft erst in der fränkischen Periode u. z. blos bei einigen Stämmen landschaftliche Bedeutung erlangte. Diese, auch von Richard Schröder²⁾ und Karl v. Amira³⁾ geteilte und jetzt wohl als unter den Rechtshistorikern herrschend zu bezeichnende Ansicht zu widerlegen, hat Meitzen nichts gethan⁴⁾. Und doch scheitert an ihr, so lange sie nicht als unhaltbar nachgewiesen ist, Meitzens Theorie unrettbar; von allem, was er über den Weidebezirk und die Auseinandersetzung innerhalb desselben ausführt, kann nichts bestehen bleiben, wenn die germanische Zeit keine territoriale Hundertschaft gekannt hat.

Ueber den folgenden, die nationale Siedelung und das Agrarwesen der Kelten behandelnden Abschnitt muß ich mich kurz fassen, zumal da ich mir über ihn doch kein eigenes Urteil erlauben kann. Er führt zu einem doppelten Ergebnis. Einmal zu einem negativen: die Feldgemeinschaft war bei den Kelten nie zu Hause; das Runrigsystem und das Zusammenpflügen, das in Irland, Wales und auch in Schottland, bis jetzt aber nur verhältnismäßig selten, sich nachweisen läßt, ist eine erst spät auf städtischem oder ländlichem Gemeindebesitz und unter den Miterben von Einzelhöfen entstandene Einrichtung. Positiv aber ergibt sich Folgendes. Die Kelten sind von der Weidewirtschaft direkt zum Einzelhofsystem übergegangen. Die Einteilung des keltischen Stammhauses in 3 Schiffe mit 4 Schlafräumen zu 4 Familienlagerstätten wurde bei der festen Ansiedelung zum Ausgangspunkt gemacht für die Einteilung des Landes, das in Townlands (Lagergebiete von Bailes, d. h. Dreißigsteln des Clans), Quarters (Gebiete der Gavaels, der Baileviertel) und Tates (Güter der Randirs oder Gwelys, d. h. der Familien, von denen 4 auf jede

1) Deutsche Rechtsgeschichte I S. 116 ff.

2) Deutsche Rechtsgeschichte 2. Aufl. S. 16 mit N. 15.

3) Artikel »Recht« in Pauls Grundriß II S. 105.

4) Was er I S. 577 N. 1 über c. 9 und 16 des pactus pro tenore pacis sagt, bezieht sich nur auf die Franken und setzt gerade das, was erst zu zeigen wäre, nämlich daß die Salier, weil sie Centenare hatten, auch Hundertschaftsbezirke kannten, als selbstverständlich voraus.

Gavael kamen) zerfiel. Die Tates waren Einzelhöfe mit vollkommen zusammenhängendem Land, das in geschlossenen, verzäunten Kämpen um sie herum lag. Ueberall, wo die Kelten sich fest ansiedelten, auch in Gallien und Helvetien, geschah es in solchen Einzelhöfen. Das Einzelhofsystem ist die spezifisch keltische Siedelungsweise.

Es folgt ein sehr interessanter Abschnitt über Grundbesitzverhältnisse, Kolonien und Landwirtschaft der Römer, der die agrarischen Altertümer Roms, die römischen Landmessungen und Feldeinteilungen sowie die römische Pacht und den Kolonat eingehend behandelt. Ich überschlage ihn aus dem oben S. 520 angedeuteten Grunde und bescheide mich, auf den schönen § 3 (S. 272 ff.) über die römische und germanische Ackerbestellung hinzuweisen. Meitzen zeigt dort, wie der oberflächlich arbeitende römische Hakenpflug das Querpflügen nötig machte und so auf ein quadratisches Landmaß führte, bezw. auf ein aus 2 Quadratactus zusammengesetztes rechteckiges iugerum, das doppelt so lang als breit war. Der germanische Schaarenpflug dagegen, der überaus gründlich arbeitete, ergab ein Ackermaß, das bei 30 oder 60 Ruten Länge nur 2 bis 4 Ruten Breite hatte.

Der ganze Rest des ersten Bandes und vom zweiten die Seiten 1—140 sind der Untersuchung über die Siedelung und das Agrarwesen derjenigen Gebiete gewidmet, für welche es sich fragen kann, ob Kelten, Römer oder Germanen dem Land dauernd das Gepräge ihrer Siedelungsweise aufgedrückt haben, sowie ob und in welchem Maße die verschiedenen nationalen Siedelungsarten sich beeinflussten. U. z. werden von Meitzen 3 solche Ländergebiete unterschieden: Süddeutschland, Tirol und die Schweiz — Frankreich und Rheinland — Westfalen, Friesland, Holland und England.

In Oberdeutschland haben alle eindringenden deutschen Stämme, die Sueben Ariovists, die Alamannen und Baiern auf ehemals keltorömischem Boden nationale Gewanddörfer angelegt. Daneben behaupteten sich, zumal im Gebirge, die keltischen Einzelhöfe und entstand als spezifisch oberdeutsche Siedlungsform der Weiler. »Die charakteristische Eigentümlichkeit desselben ist, daß eine regellos gestellte kleine Gruppe von wenigen, in der Regel nur 3—5 oder 6 Höfen die Ortschaft bildet, welche von dem zu diesen Höfen gehörenden Lande in ebenfalls unregelmäßigem Gemenge umgeben wird. Die einzelnen Besitzungen werden wie in den Dörfern nach Hufen unterschieden und bezeichnet (Bd. I S. 432, 433)«. Aber das Streben, die Genossen nach Verhältnis der Anteile gleichzustellen, sowohl in der Fläche, als auch in der Bodenbeschaffenheit sowie in der Entfernung vom Gehöft, und damit auch im Werte und in der Leistungs-

fähigkeit, dies Streben beherrscht die Anlage nicht. Der Weiler ist eben herrschaftlichen Ursprungs, sei es daß Väter zu Gunsten von Söhnen ihr Gehöft so umwandelten, sei es daß ein Herr ihn anlegte, um die Stücke an Freie oder Hörige auszuthun.

Im fränkisch-vandilischen Eroberungsgebiet, also im Rheinland und in Frankreich stehen sich nur Einzelhöfe und Dörfer gegenüber. Dieser Gegensatz ist alt. Nach Meitzen (Bd. I S. 565 ff., 581 ff.) weisen die Bestimmungen der *lex Ribuaria*, aber auch die der *lex Salica* auf das Vorhandensein von Einzelhöfen wie von Dörfern hin. Dies scheint mir durchaus richtig zu sein, wenn ich auch nicht alles unterschreiben möchte, was Meitzen über die einschlägigen Stellen der beiden Volksrechte sagt. Es ist ja z. B. recht scharfsinnig, wenn er (S. 566) aus *lex Ribuaria* 18 c. 1, wo auf den Diebstahl einer (mittleren) Herde¹⁾ von 12 Stuten und einem Hengst oder von 6 Sauen und einem Eber oder von 12 Kühen und einem Stier eine Buße von 600 sol. gesetzt ist, auf Einzelhöfe schließt, einmal weil nur bei diesen so kleine Herden vorkommen und gestohlen werden könnten, und sodann weil die Höhe der Buße ergebe, daß man das Vieh unbewacht in geschlossenen Kämpfen habe weiden lassen müssen. Aber wenn man weiß, daß die fränkischen Rechte, die beim Diebstahl mehrerer gleichartiger Sachen von der Annahme einer Verbrechenskonzurrenz absehen²⁾, überhaupt darauf ausgehen, Gruppenmengen zu bilden, und wenn man bedenkt, wie äußerlich und willkürlich sie dabei verfahren, so fragt man sich doch, ob es erlaubt sei, aus dieser Bestimmung einen solchen Schluß zu ziehen. Im Uebrigen läßt sich auf dem fränkisch-vandilischen Eroberungsland ein südliches Einzelhofgebiet unterscheiden, das mehr als zwei Drittel von Frankreich umfaßt, aber mit Enklaven von Dörfern durchsetzt ist, und daneben ein zweites nördliches, welches vorzugsweise Belgien und den Niederrhein einnimmt und sich in Westfalen bis zur Weser fortsetzt. Zwischen beiden liegt eine breite Dörferzone. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß die Besiedelung in Einzelhöfen aus der Keltzeit überkommen ist und die Dorfanlagen sich als Eingriffe in das Gebiet der Einzelhöfe darstellen; denn die Verschiedenheit der Ansiedelung mit der Bodenbeschaffenheit in Beziehung zu bringen, ist, wie ein Blick auf die Karte lehrt, unmöglich. Aber weshalb haben die Germanen nicht überall mit den Ein-

1) Das bedeutet *sonesti*, das zu ags. *sunor* gehört und mit Sühne, Sühngeld nichts zu thun hat.

2) H. Schreuer, Die Behandlung der Verbrechenskonzurrenz in den Volksrechten, Heft 50 der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von O. Gierke, Breslau 1896 S. 27 ff.

zelhöfen aufgeräumt und ihre nationalen Gewanddörfer angelegt? Im Süden thaten sie es offenbar darum nicht, weil sie hier nach dem Recht der *hospitalitas* sich ansiedelten. Dagegen ist schwer verständlich, warum die Franken, die später in Nordfrankreich in Dörfern angesiedelt waren, im Rheingebiet und im heutigen Belgien in Einzelhöfen wohnten. Nach Meitzen liegt die Lösung des Rätsels darin, daß die Sigambren und Chamaven sowie alle die Istvaeonen, die schon vor ihnen in das Keltenland eingedrungen waren, es zur Zeit ihrer Auswanderung in ihrer Heimat noch gar nicht zur festen Ansiedelung gebracht hatten. Vielmehr wanderten sie noch als Hirten aus und gelangten erst in der Fremde zur Selbsthaftigkeit. Da aber übernahmen sie die Siedelungsform, die sie vorfanden, und übertrugen sie, weil sie sich daran gewöhnt, und nachdem sie sie erprobt hatten, zunächst auch noch weiter. Ganz anders die Stämme, welche die Heimat erst verließen, nachdem man in ihr in Gewanddörfern sich niederzulassen schon begonnen hatte. Sie gründeten ihre Dörfer auch im fremden Land. So namentlich die Marsen im Hellweg; die Dörferinsel, die er inmitten des westfälischen Einzelhofgebietes bildet, verdankt ihre Entstehung dem Umstand, daß die dauernde Besitznahme dieses Landstrichs durch einen Stamm erfolgte, der später als die umwohnenden Sigambren und Chamaven die deutsche Heimat verlassen hatte. So aber auch deutsche Laeten, Ubier, Alamannen, die links vom Rhein feste Niederlassungen gründeten. Und durch diese sowie ihre übrigen Nachbarn sind dann die Franken mit der volkstümlichen deutschen Siedelungsweise erst bekannt geworden, erst durch sie wurden sie veranlaßt, bei den spätern, merowingischen Eroberungen gleichfalls Gewanddörfer zu gründen.

›Was sich in Friesland an alten und ältesten Anbau- und Besitzverhältnissen erkennen läßt, sind Einzelhöfe mit blockförmig und kampartig zerteilten Grundstücken, welche zumeist die Höfe in nächster Nähe umgeben (Bd. II S. 52)«. Die Grundlage ist also auch hier keltisch. Dabei hat das friesische Agrarwesen Züge hohen Altertums bewahrt, es ist mit durch die eigentümlichen natürlichen Bedingungen bestimmt worden, unter denen die Nordseeküste steht. Ihretwegen entstanden z. B. die merkwürdigen, um alte Trankstätten herum errichteten Dörfer, wie Rysum bei Emden (Anl. 87), ferner die Geestdörfer mit ihren graswüchsigen, in Blöcken und Kämpfen aufgeteilten Niederungsländereien und dem oberhalb des Dorfs auf der Sandhöhe liegenden Streifenesch, das freilich mitteldeutscher Herkunft sein dürfte (Anlage 88 Filsum), endlich die Moorkolonien mit ihrer, in einem langen und von zwei Gräben eingefassten Streifen liegenden Marschhufe, bei der das Haus oben an

dem Deich liegt, der zugleich als Straße dient. Aber auch in den Sachsengebieten zwischen Weser und Rheinland ist das Einzelhofsystem aus der Keltzeit übernommen; Meitzen hat, wie ich schon oben S. 519 f. andeutete, die alte Ansicht vom menapischen Ursprung der westfälischen Einzelhöfe wieder aufgenommen und durch neue Beweise gestützt. Er gibt auch eine Erklärung für die merkwürdige, an Hand der Uebersichtskarte und der Anl. 1 leicht festzustellende Thatsache, daß der Lauf der Weser von ihrer Mündung an aufwärts bis zur Porta Westfalica und eine von da der Grenze von Lippe-Detmold entlang an Paderborn vorbei und über das Rothaargebirge nach der Sieg hin laufende Linie scharf die Gewanddörfer von den Einzelhöfen scheidet. Hier grenzten eben einst Germanentum und Keltentum an einander und stießen, da die Kelten weit früher als die Deutschen sich fest ansiedelten, deutsche Weidewirtschaft und keltisches Einzelhofsystem zusammen. Wohl drängten dann die Deutschen über die Grenzen und wichen die Kelten vor ihnen zurück. Aber da die Eroberer die festen Sitze der Vertriebenen übernahmen, blieb die alte Grenze unverwischt. Ja sie trat noch schärfer hervor, als auch in den altgermanischen Gebieten die Bevölkerung zur Ruhe kam und sich nach ihrer eigenen Weise in Haufendörfern mit Gewannfluren festsetzte. Denn jetzt wurde sie zu dem, was sie heute noch ist, zur Grenzscheide zweier nationaler Siedlungsformen. Allerdings weisen gerade hier im Sachsenland beide anscheinend gemeinsame Züge auf. So begegnen auch westlich der Weser die gemeinen Marken. Aber sie sind durchaus andern Ursprungs als im Lande rechts von der Weser. Denn sie stellen sich dar als das zunächst nicht benötigte und darum außer Acht gelassene unkultivierte Land, das erst nach und nach von den Bauerschaften in genossenschaftliche Nutzung genommen wurde. Eine sächsische Eigentümlichkeit liegt also darin nicht, was übrigens bestätigt wird durch die Siedelung und das Agrarwesen der Angelsachsen in England, durch welche die ehemals keltischen Siedelungen eine ganz ähnliche Umgestaltung erfuhren wie in Oberdeutschland.

Damit ist der Kreis der Untersuchungen geschlossen, die sich auf den ältesten Anbau des deutschen Stamm- und Eroberungslandes beziehen. Im Weitern handelt es sich nur noch um die Frage, welche Veränderungen diese Grundlagen später erfahren haben, und was zu ihnen noch hinzugekommen ist. Hiebei fallen zunächst wiederum fremde Einflüsse in Betracht, nämlich finnische und slawische. Der folgende, sehr umfangreiche Abschnitt behandelt darum Wanderleben, Siedelung und Agrarwesen der Finnen und der Slawen. Ich muß darauf verzichten, ihn eingehend zu analysieren. Nur das sei

hervorgehoben, daß Meitzen die Hauskommunion, die man namentlich von den Südslawen her kennt, als gemeinslawisch nachweist, während er den großrussischen Mir für ein modernes, grundherrschaftliches Erzeugnis erklärt. Aber auch von innen heraus und unter romanischem Einfluß erfolgten Umgestaltungen, dadurch nämlich, daß die Grundherrschaft sich ausbildete und inmitten der deutschen Siedelung Fuß faßte. Hiervon handelt Meitzen in einem weitem 9. Abschnitt, der manches Interessante enthält, z. B. Bd. II S. 329 ff. eine außerordentliche instruktive Darstellung der Königshufen des Hersfelder Zehntlandes und der bekannten Wald- oder Hagenhufen, der aber doch im Wesentlichen auf fremden Forschungen beruht und darum nur kurz erwähnt bleiben mag. Ganz in seinem Element befindet sich der Verfasser dagegen wieder da, wo er die Rückeroberrung der Slawengebiete in Oesterreich, Baiern und Sachsen behandelt. Schade, daß der verfügbare Raum zu gering ist, als daß ich allem dem im Einzelnen nachgehen kann, was Meitzen hier ausführt. Ich muß mich damit begnügen, die Interessenten gerade auf diesen Teil des Werkes nachdrücklich zu verweisen und als, so viel ich zu urteilen vermag, besonders lehrreich das hervorzuheben, was Bd. II S. 464 ff. z. T. im Anschluß an E. O. Schultze über die Zerschlagung der ältern slawischen Anlagen durch die Grundherren Obersachsens und über die Anlage von Straßendörfern mit großen Gewannfluren gesagt ist.

Nachdem dann noch in zwei weitem Büchern der wirtschaftlichen und ständischen Entwicklung Dänemarks, Schwedens und Norwegens gedacht worden sowie der Einwirkungen, die von dem im Interesse der Grundherrschaften ins Leben gerufenen Weg-, Münz- und Maßwesen und andern grundherrlichen Einrichtungen¹⁾ ausgegangen sind, schließt das gewaltige Werk mit einer Zusammenfassung der über die historische Zeit gewonnenen Ergebnisse und einigen Vermutungen über die Vorzeit.

Auch wir stehen am Schluß. In vollem Bewußtsein der Lückenhaftigkeit und Unzulänglichkeit unserer Berichterstattung nehmen wir ungern von dem Gegenstand unserer Besprechung Abschied. Einiges aber wird der Leser hoffentlich aus dem Mitgeteilten entnehmen. Es wird ihm der Eindruck geworden sein, daß es sich hier wieder um eines jener Werke handelt, die allezeit ein Ruhmestitel und der Stolz deutscher Wissenschaft bleiben werden, und für das wir dem verehrten Altmeister, der es uns geschenkt hat, und der

1) Vgl. Bd. II S. 556 ff. und Anl. 147 über Königshufen, S. 569 ff. über Neubrüche und Beunden, S. 602 ff. über die Gehöferschaften auf dem Hunsrück und der Eifel, für die mit Lamprecht grundherrlicher Ursprung angenommen wird.

Verlagsbuchhandlung, die sein Erscheinen ermöglichte und ihm eine so würdige Ausstattung gab, den allerlebhaftesten Dank zu wissen allen Grund haben. Möchte es Meitzen vergönnt sein, den zweiten, nicht weniger weit ausschauenden Teil seines Planes zu verwirklichen, und zu gutem Ende zu führen, was er so glücklich begonnen hat.

Freiburg i. Br., März 1897.

Ulrich Stutz.

Kampers, F., Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage. München, Dr. H. Lünburgs Verlag 1896. 231 S. gr. 8°. Preis 8 Mk.

Mit Recht hat man in der neueren französischen Geschichte der sog. Napoleonischen Legende eine treibende Macht des politischen Lebens beigemessen. In weit höherem Grade ist dies der Fall bei der deutschen Kaisersage oder, wie sie nach ihrer zuletzt erlangten populärsten Phase wohl gemeiniglich genannt wird, der Kiffhäusersage. Die im Juni 1896 erfolgte Enthüllung des Kiffhäuserdenkmals hat eine Menge Gelegenheitsschriften zu Tage gefördert über die allbekannte Sage, über die schon die ältere Litteratur — alt, wenn wir mit den 50er Jahren beginnen — gegen 30 Monographien aufweist. Mit all diesen mehr oder weniger ephemeren Erscheinungen kann vorliegendes Buch nicht zusammengestellt werden. Es greift die Frage viel tiefer an und giebt in streng wissenschaftlicher Darlegung die erste Gesamtdarstellung der Genesis der deutschen Kaisersage von den vorchristlichen Zeiten bis in unsere Tage. Das umfangreiche, mit reichem Quellennachweis ausgestattete Werk charakterisiert sich als zweite Auflage des im vorigen Jahre in den historischen Abhandlungen von Grauert und Heigel erschienenen Buches: »Kaiserprophetien und Kaisersagen im Mittelalter«. Obwohl zwei ganz neue Abschnitte (VIII »Das Ende des Weissagungskampfes und die letzten Ausläufer der Kaiser-Prophetien« und IX »Die Barbarossasage, ihre Entstehung, Ausschmückung und Behandlung in der deutschen Dichtung des 19. Jahrhunderts«) hinzugetreten sind, hat der Umfang des Buches durch Sichtung des Stoffes und Beschränkung namentlich des wissenschaftlichen Ballastes eine Kürzung um zwei Bogen erfahren. Die Bedeutung der hier erschöpfend behandelten Materie mag es rechtfertigen, wenn wir auf das inhaltsreiche Werk etwas näher eingehen.

Schon bald nachdem sich anfangs der 70er Jahre die wissenschaftliche Forschung der Kiffhäusersage bemächtigt hatte, mußte

auffallen, daß hier zwei ganz verschiedene Sagenkreise zusammengefloßen sind. Hatte Georg Voigt, mit dessen Aufsatz im 26. Bd. von Sybels Hist. Zeitschrift 1871 eigentlich die wissenschaftliche Untersuchung dieser Frage beginnt, auf die joachitischen Weissagungen in Italien als Quelle der Sage von einer Wiederkehr Friedrichs II. — denn daß dieser der Held der Sage ist, nicht Barbarossa, war schon vor ihm allen, die sich mit der Sache befaßten, aufgefallen — hingewiesen, so lieferte Sigmund Riezler im 32. Bd. derselben Zeitschrift den Nachweis, daß erst dadurch, daß jene joachitischen apokalyptischen Weissagungen sich mit der Prophetie vom letzten römischen Kaiser verbanden, die Sage ihren Bestand erhielt. In der That ließ sich erst durch die Verbindung dieser zwei ganz von einander verschiedenen Quellen die eigentümliche Doppelseitigkeit, der Januskopf der Friedrichsage genügend erklären. Auf den Dunstkreis der joachitischen prophetischen Litteratur des 13. und 14. Jahrhunderts hatte auch Döllinger hingewiesen, dessen Aufsatz in Raumers Hist. Taschenbuch 1871 (>der Weissagungsglaube und das Prophetentum in der christl. Zeit<) durch die staunenswerte Gelehrsamkeit, wie sie eben nur Döllinger besaß, mit Recht als eine wahre Fundgrube für die Kaiserprophetien bezeichnet wurde. Kampers hat die reichen Schätze dieser Fundgrube mit Geschick gehoben und durch Beiziehung neuen Materials die Sage, oder richtiger gesagt, die Menge der hier zusammenflutenden Sagen bis in ihre entlegensten Ausläufer verfolgt. In zwei Abschnitten gliedert er den umfangreichen Stoff: I. Sage und Prophetien von einem Messias Kaiser der Endzeit (S. 1—65), II. Das Fortleben der Prophetien und die Entwicklung der Sage vom wiederkehrenden bergentrückten Kaiser (S. 65—171). Die wissenschaftlichen Exkurse, die in der ersten Auflage einen sehr breiten Raum einnahmen, sind jetzt in Wegfall gekommen, dafür aber ist er der Entwicklung der Sage weiter nachgegangen bis in die neueste Zeit.

Ausgehend von den messianischen Erwartungen der Juden wird gezeigt, wie ähnliche Hoffnungen auf einen alles beherrschenden Friedenskaiser auch bei den Römern sich äußern, nachweislich zuerst bei Flavius Vopiscus im 3. Jahrhundert. Die hier zum Ausdruck kommende Sibyllenstimme träumt von einem großen Kaiser, der am Ende der Tage kommen wird, um das goldene Zeitalter heraufzuführen. Das Christentum vermengt dann weiterhin mit den kosmopolitischen Gedanken dieser bereits von jüdisch-christlichen Prophetien beeinflussten Erwartungen die universalen Ideen des Christentums, ein Vermischungsprozeß, bei dem aber schon frühe neue und eigentümliche Einflüsse sich geltend machen. Neben den eschatolo-

gischen Vorstellungen von der Zerstörung Roms und der Erwartung Neros als des Antichristen tritt auffallend früh ein weiterer Zug hervor, den wir, seltsam genug, später mit großer Hartnäckigkeit in dem Sagenkomplex sich behaupten sehen: das Nahen eines Königs von Asien oder von Babylon, das der großen Sittenverderbnis und dem Auftreten des Messiaskaisers vorhergehen soll. Scharf heben sich die beiden Hauptstränge, die jüdisch-christliche Sibyllenstimme und die römische bei dem klassischen Autor jener Zeit, bei Lactanz heraus: der Weltberuf des römischen Reiches und die Erwartung eines Messiasreiches am Ende der Tage.

Die erste gründliche Aenderung der ganzen Prophetie trat ein mit der Annahme des Christentums durch die römischen Kaiser, die nunmehr aus Verfolgern der Kirche deren Beschützer werden. Aber mit Verlegung der Residenz nach Byzanz war auch der orientalischen Sagenwelt der Zutritt in die Sage gegeben. Die an Constantin geknüpften Hoffnungen auf den Anbruch des tausendjährigen Reiches werden nach seinem Tode auf Constans übertragen, um so fester und zuversichtlicher, als heftige Gefahren von außen, namentlich die Perserkriege, das byzantinische Reich bedrohen. Den Höhepunkt der unter diesen Beängstigungen fortwuchernden Erwartungen bezeichnet die sogen. Methodiusweissagung, ein um 676—678, wie K. glaubt, in Byzanz unter dem Namen des Bischofs Methodius verbreitetes Vaticinium, das schon unter dem Eindruck der welter-schütternden Siege des Islam steht. Der unbekannt Verfasser mengt Gedanken der Constansweissagung mit Ideen der orientalischen Sagen und will den bekümmerten Zeitgenossen ein Trostbüchlein geben durch den Hinweis auf den letzten mächtigen byzantinischen Kaiser.

Eine genaue Quellenanalyse dieser für die Entwicklung der Kaisersage wichtigsten Prophezeiung führt K. (S. 24 f.) zu dem Ergebnis, daß eine Sage existierte, wonach Alexander der Gr. vor dem Weltuntergange als Kaiser der Griechen und Römer in Macht und Herrlichkeit wiederkehren solle. Durch seine Persönlichkeit wird augenscheinlich der Uebergang der asiatischen Reiche an das römische Imperium näher motiviert.

Die Prophezeiung vom letzten mächtigen Kaiser der Endzeit lebte fort in der Zeit des jugendfrischen und in der Zeit des alternenden römisch-deutschen Imperiums. Wie K. nach Grauert's Forschungen konstatiert, gelangte sie schon im 8. Jahrh. nach dem Abendlande, wo die eschatologischen Ideen und die Erwartung des nahen Antichrist alle Gemüter beherrschten. Es ist ein geistreicher Gedanke, den bereits Grauert (*Hist. Jahrb. der Görresgesellsch.* XIII. Bd. 1. u. 2. Heft) andeutete, daß die Kaiserkrönung Karls d. Gr. im

Jahre 800 nicht ohne ideellen Zusammenhang mit dieser durch die Methodiusweissagung ins Abendland gedrunghenen und hier entsprechend umgeformten Kaisererwartung steht. Jedenfalls wurde diese Sibyllenstimme bald genug zu einer förmlichen Endapothese des abendländischen Kaisertums, wie die Fassung bei dem französischen Abte Adso in seinem Antichristbuche aus dem X. Jahrh. zeigt. Nach seiner Auffassung ist der Frankenkönig der Träger des Imperiums, ein Frankenherrscher der erwartete letzte Kaiser. Aber das war nur eine von den vielen Deutungen: im Süden und Osten und Westen ist die von der Antichristerwartung erregte Phantasie geschäftig, den gewaltigen Herrscher je nach dem nationalen Standpunkte bald aus byzantinischem, bald aus mohamedanischem oder fränkischem Blute zu erwarten. Der Verfasser untersucht speziell den ältesten Text einer Prophetenstimme aus der Zeit Kaiser Heinrichs III. Sie ist deutschfeindlich gehalten und hatte, wie in exakter kritischer Analyse (Exkurs I der ersten Aufl.) dargethan wird, eine griechenfreundliche Vorlage. Darnach soll ein großer Kaiser von Byzanz ausgehen, Griechen und Römer beherrschen, ein Reich des Friedens heraufführen und dann auf Golgatha Krone und Scepter niederlegen. Eine deutschfreundliche Redaktion finden wir erst Mitte des 12. Jahrh. in einem Antichristspiel aus dem Kloster Tegernsee: der letzte römische Kaiser, der dem Auftreten des Antichrist vorangeht, soll aus den Deutschen erstehen. Es gehört zu den interessantesten Erscheinungen dieser Sage, den Antagonismus beider Versionen, der französischen und der deutschen Kaisererwartung, weiterhin zu verfolgen. Für die nächste Zeit erweist sich die erste Fassung als durchschlagend, zumal da ihr hier eine schon vorhandene Karlslegende mächtig vorgearbeitet hat; K. hält die Annahme, daß Karl d. Gr. schon lange, jedenfalls vor Friedrich II. als fortlebend und dereinst wiederkehrend gedacht wurde, für wahrscheinlich, ja, er meint, als Hüter des Rechtes mag der große Karolinger wohl den älteren ›Karl‹, den Gott aus dem Berge, verdrängt haben.

In Deutschland stehen lange keine Propheten auf, die aus den Traditionen abendländischer Kaiserherrlichkeit ihre Stimme gegen jene französischen Erwartungen des letzten Kaisers aus fränkischem Stamme erhoben hätten. Erst mit Barbarossa nimmt das nationale Gefühl einen kräftigeren Aufschwung. Er war es, der die Unterordnung des französischen Königs und des byzantinischen Kaisers verlangte, und in diesem Sinne ist Adsos Prophetie umgearbeitet worden in dem vorhin genannten Tegernseer Antichristspiel aus dem 12. Jahrh., das von Zezschwitz in einer ebenso gelehrten wie feinsinnigen Arbeit (Leipzig 1877) eingehend gewürdigt worden ist. Es

ist die erste nationale deutsche Verherrlichung der Kaiseridee: der letzte Kaiser, der auf Golgatha die Insignien seiner Macht niederlegen wird, soll nach diesem ludus de Antichristo ein deutscher Kaiser sein.

Aber wenn sich diese Prophezeiungen nicht in leere Träumereien verlieren sollten, so mußte sich die Verheißung an eine bestimmte Persönlichkeit anklammern. Das war Kaiser Friedrich II. In überzeugender Klarheit hat Voigt dargethan, wie die gewaltige Rolle, die dieser Staufer im heißen Ringen mit dem Papsttume spielte, ihn zum Träger weitgehender Erwartungen des erregten 13. Jahrhunderts gemacht hatte, wie sein Name geradezu das Symbol eines an Kirche und Klerus erwarteten furchtbaren Strafgerichts, in dessen Ausmalung sich die Anhänger des kalabresischen Abtes Joachim von Fiore gefielen, geworden war, eine Mission des Kaisers, die sein Bild zum leibhaftigen Antichrist stempelte. Hier ist es nun Kampers gelungen, außer den eschatologischen Schwärmereien der Joachiten noch eine ganze Reihe von sagenbildenden Strömungen des 13. Jahrhunderts aufzudecken, die sich alle um den dämonischen Staufer gruppierten. Er weist auf eine lombardische Städteprophetie hin und zeigt, wie Friedrich II. schon zu Beginn seiner Regierung der Held früher Erwartungen im Morgen- und Abendland war, wie der mythische Zauber, der sich um den jungen Staufer legt, die Sage reizt, sich seiner Persönlichkeit zu bemächtigen. Was die Phantasie der orientalischen Christen von einem Priesterkönig Johannes fabelte, der sich unsichtbar gemacht habe, der aber den Islam vollständig zertrümmern werde, wird auf Friedrich II. übertragen, von dem man aufs bestimmteste die Befreiung des hl. Grabes erhoffte. Schon wird die erwartete Eroberung der hl. Stätten dichterisch ausgeschmückt; der aus einer Verschmelzung der Kreuzessage und der Alexandersage stammende Zug vom Wiederaufblühen des dünnen Baumes tritt hinzu, andere auf den Orient weisende Fabeleien wie die des ›Alten vom Berge‹ geben ihren phantastischen Aufputz und die dem 13. Jahrhundert angehörenden cento novelle antiche zeigen uns in Friedrich II. eine ganz von der Romantik der Sage umgebene Figur.

Der Tod dieses gewaltigen Mannes mußte die tiefste Erregung der Gemüter herbeirufen, und ein Gerücht, der Kaiser sei überhaupt nicht tot, sondern lebe noch, fand bereitwilligen Glauben. Als Ort der ersten Sagenbildung, wonach der Kaiser nur verschwunden sei, um wiederzukehren, glaubt K. Sizilien konstatieren zu können. Nach seiner Ansicht hat sich dort am Aetna schon bald nach Friedrichs Tod eine Sage von seinem Fortleben lokalisiert. Es wird betont, daß der Aetna schon vor Friedrich II. die deutsche Heldensage be-

schäftigte und daß bereits Dietrich von Bern in den Aetna entrückt gedacht wurde. Für eine ähnliche auf Friedrich II. lautende Sage citiert K. eine Stelle aus Thomas de Eccleston: *Dixit etiam quod quidam frater stans in oratorio in oratione in Cicilia vidit maximum exercitum 5 milia militum equitum intrantem mare; et crepuit mare, quasi essent omnes ex aere candente, et dictum est ei ab uno eorum, quod fuit Fredericus imperator, qui ivit in montem Ethne: nam eodem tempore mortuus est Fredericus.* Aber unseres Erachtens handelt es sich hier nur um die Schilderung einer Art von Vision. Die wunderbaren Erscheinungen, Erderschütterungen u. dgl. werden übrigens auch von andern Chronisten zum Jahre 1250 gemeldet. Der beigelegte Satz *nam eodem tempore mortuus est Fredericus* sagt deutlich, daß hier von Wundererscheinungen, die den Tod des Kaisers begleiten, nicht aber von einer Bergversetzung des Kaisers selbst die Rede ist. Eine solche Bergentrückung wird auch gar nirgends von Italien berichtet, der falsche Friedrich vom Jahre 1262 in Sicilien sucht, wie es bei Malaspina heißt, *loca vicina silvestria* auf, oder er hofft einen Zufluchtsort *in monte Gebello* und geht mit seinen Anhängern, um sicherer zu sein, auf einen hohen Berg *quem olim exhabitari fecerat imperator.* Nirgends hören wir, daß er sich auf den im Aetna noch lebendig hausenden Friedrich II. berufen hätte, was wohl sicher, wie beim verrückten Schneider von Langensalza am Kiffhäuser 1546, geschehen wäre, wenn ein derartiges Gerede verbreitet gewesen wäre. Uebrigens war die Kaiserrolle dieses sicilischen Pseudofriedrich kurz und bedeutungslos. Vor allem aber scheint uns direkt gegen eine eigentliche Aetnasage der Bericht von Jans dem Enenkel zu sprechen, der geradezu sagt, ein Teil glaube in Wälschland, der Kaiser sei in ein Grab verborgen, der andere, er lebe noch in der *werlt wît.* Auch die Wette bei Bonaini weiß kein Wort von einer derartigen Lokalisierung. Auf der andern Seite wird geradezu mit größter Bestimmtheit überall von einem Kommen des Kaisers aus der Ferne, aus dem Orient, dem hl. Lande u. ähnl. gesprochen. Daß, wie K. glaubt (S. 87), die am Aetna lebende Artussage auf Friedrich bezogen wurde und also von ihm als bergentrücktem Kaiser die Rede war, dafür fehlt jeder Beleg. Uebrigens konstatiert K., daß es zu einer dauernden Volkssage in Sicilien jedenfalls nicht kam. Dies war aber in Deutschland der Fall, wo, wie Grauert gezeigt, die Hoffnungen auf einen Kaiser Friedrich nach dem Untergange des staufischen Hauses eine ganz bestimmte Richtung annehmen, indem dieser erwartete dritte Friedrich in dem Wettiner Fürsten Friedrich dem Freidigen erblickt wird, gegen den die Reihen der Gegner in Anlehnung an die Karlstradition an Karl von Anjou

festhalten. Aber daneben sehen wir auch ein ebenso zähes Festhalten an der Person und dem Namen Friedrichs II. selbst. Wenn auch Völters Versuch (Briegers Zeitschr. f. Kirchengesch. IV, 3. 1880), als Quelle der Friedrichsage die von den Predigermönchen zu Schwäbisch Hall jenem Kaiser vindicierte Rolle eines großen Reformators nachzuweisen, als verfehlt zu bezeichnen ist, so wird doch nicht geleugnet werden können, daß das treibende Motiv der ganzen Sagenbildung in der klerusfeindlichen Stellung Friedrichs II. gelegen ist. Der Gedanke an eine Reform der Kirche bewegte das ganze 13. Jahrhundert und heftete sich für die weitesten Kreise, sei es mit Angst und Schrecken wie bei den joachitischen Apokalyptikern, oder mit Hoffnung und Sehnsucht wie bei den Sektierern von Schwäbisch Hall, an den Namen Friedrichs II. Wie Enenkels Bericht außer Zweifel stellt und wie durch jene Wette der Florentiner Kaufleute bestätigt wird, war nun einmal in Italien das Gerücht verbreitet, Friedrich sei nicht tot, sondern lebe noch irgendwo. Gewiß war es dieses Gerücht, wodurch die Sagenbildung in Fluß kam, aber auch nur dies: denn der Entwicklungsprozeß einer Sage von so zähem Charakter verlangt stärkere Elemente als ein auf die Dauer nicht lebensfähiges Gerede. Diese liegen aber in der Sehnsucht nach der erwarteten Reform, wodurch sich jenes Gerede zu einem unerschütterlichen Glauben allmählich verdichtet hat. Wie sehr dies der durchschlagende Zug der Friedrichsage war und auch für lange Zeit blieb, zeigt Jordanus von Osnabrück um 1280 und die Reimchronik Ottokars um die Wende des Jahrhunderts. Bei Jordanus tritt überdies noch eine, wie uns scheint, nicht genügend beobachtete Thatsache für die Entwicklung der Kaisersage deutlich zu Tage. Wer nämlich seinen Bericht liest, kann die beiden von ihm angeführten Vaticinien nicht als zwei Variationen einer und derselben Sage betrachten. Es wird vielmehr der von ihm ausführlich berichteten Sage vom letzten römischen Kaiser, dem *princeps et monarcha totius Europe de stirpe regis Karoli, Karolus nomine*, d. h. also der Kaisersage in ihrer französischen Version, eine ganz andere Prophetie vorangestellt, nämlich die offenbar auf joachitische Quellen zurücklaufende Erwartung Kaiser Friedrichs als Züchtigers des Klerus. Die weitere Entwicklung ist klar und mußte mit innerer Notwendigkeit erfolgen: der die Kirche reformierende Kaiser Friedrich ist eben auch der letzte römische Kaiser.

Als den Ort, wo diese Fortbildung der Sage sich vollzog, bezeichnet K. Thüringen. Hier hatte die auf Friedrich den Freidigen, den Enkel Friedrichs II., gesetzte Erwartung eine Lokalsage gezeitigt, in die nun die mannichfachen Sagen einmündeten, um sich in

stetem Assimilationsprozesse zur eigentlichen abgerundeten nationalen Kaiserfriedrichsage zu verdichten. Einen gewissen Abschluß dieser Entwicklung bietet Johann von Winterthur um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Bei ihm ist die Verquickung der alten byzantinischen Kaisersage mit der jüngern Friedrichsage bereits fertig, ebenso hat die Absorbierung fremder Elemente, wie die Erwähnung des dürrn Baumes, kräftig begonnen. Der geradezu stürmisch leidenschaftliche Ton zeigt genugsam, wie auch in dem nunmehr kombinierten Sagen ganzen der klerusfeindliche Zug als Grundmotiv durchklingt. Aber auch bei dem Winterthurer Mönch lebt der Kaiser keineswegs im Berge. Er hat vielmehr Europa verlassen und lebt mit seinen Getreuen jenseits des Meeres. Erst im 15. Jahrhundert wird der Aufenthalt des Kaisers in den Berg verlegt (*in castro Confusionis*), aber auch jetzt noch keineswegs so, daß der Kiffhäuser ausschließlich oder bei allen Autoren erwähnt würde. So ist thatsächlich — wenigstens muß dies für die schriftlichen Denkmäler mit allem Nachdruck konstatiert werden — die Bergentrückung einer der am spätesten zur Kaisersage hinzugetretenen Züge.

Man hat versucht, diese Bergversetzung, den Nachklang der altgermanischen Mythologie, als das treibende, konstitutive Moment der Kaisersage zu betrachten. Fulda und zuletzt Gnau (Mythologie und Kiffhäusersage, Sangerhausen 1896) haben besonders betont, daß der Kiffhäuserberg in alter Zeit ein Wotansberg war, daß hier erst ein sächsischer Kaiser, Otto, dessen Name ja auch an Wotan (Uotan) anklang, an Stelle des alten Gottes in den Berg gezogen war, bis ihn später die von Franken her vordringende Friedrichsage verdrängte. Die Streitfrage, ob die Bergentrückung als das eigentliche Fundament der Sage zu betrachten sei, scheint uns hinfällig, nachdem Gnau selbst in ganz zutreffender Weise den letzten Rest einer Differenz durch die Erklärung löste, daß eben hier neben der allgemeinen, nicht lokalisierten Kaisersage fremden Ursprungs eine zweite, auf altem Volksmythus beruhende, lokale Kiffhäusersage anzunehmen sei. Wenn er von beiden Sagen letztere als den Hauptstrom bezeichnet, in den alle andern Quellen, die orientalischen, joachitischen und ghibellinischen, einmündeten, so mag das immerhin geschehen; nur darf nicht vergessen werden, daß die Sage vom wiederkehrenden Kaiser Friedrich fast zwei Jahrhunderte aufs allerlebhafteste das deutsche Volk erfüllte, ohne daß sie von einer Bergversetzung etwas wußte.

Die Arbeit der Kritik ist auflösend und zerstörend. Das zeigt sich auch hier. Die Teile des Ganzen hätte man glücklich in die Hand bekommen, aber wo und wie sich dieselben zum abgerundeten

Sagengebilde zusammenschweißen, scheint strittig zu bleiben. Grauert hatte in seinem oben erwähnten Aufsätze den Nachweis geliefert, daß nach dem Untergang der Stauer die ghibellinische Partei in Friedrich dem Freidigen von Thüringen-Meißen den erwarteten Kaiser Friedrich erblickte, und R. Schröder erklärte daraufhin in seiner Abhandlung über die deutsche Kaisersage (Heidelberg 1893) die Kiffhäusersage als aus der Wettinischen Haussage entstanden. Demgegenüber hielt es Gnau für höchst unwahrscheinlich, daß der Name Friedrich aus der Wettinischen Sage und nicht aus der allgemeinen Kaisersage stamme. Er betont, daß der Kiffhäuser damals überhaupt nicht im Besitze der Wettiner gewesen sei, hält es aber doch für möglich, daß jene Wettiner Sage, für die Grauert so interessante Belege erbrachte, durch die auf einen dritten Friedrich lautende Prophezeiung immerhin einiges zur Popularisierung des Namens Friedrich am Kiffhäuser beigetragen habe. Kampers denkt (S. 106) an eine Uebertragung der bretonischen Artussage von Sicilien nach Deutschland. Daß sich diese gerade in Thüringen lokalisierte, kommt ihm um so weniger auffallend vor, weil beide Dichtungen, die den bretonischen Helden in den Berg versetzen, in Mitteldeutschland entstanden seien. Es ist klar, daß wir uns hier auf dem Gebiete der Hypothese bewegen und daß uns über den Prozeß des Zusammenflusses dieser einzelnen Quellen zu einem Hauptstrome nicht alle Mittelglieder vor Augen liegen.

Für die große nationale Bedeutung der deutschen Kaisersage im 14. und 15. Jahrhundert, namentlich gegenüber der rivalisierenden französischen Version, ist von K. das ganze Material herangezogen worden; ebenso giebt er einen lichtvollen Ueberblick über die weiterhin eingetretenen Wandlungen der Tendenz der Sage, sowie über die Ausschmückung und dichterische Behandlung derselben bis zu ihrer glänzenden Erfüllung im Jahre 1870.

Das ganze Werk zeugt ebenso von sicherer historischer Methode wie von rühmlichem Fleiße und glücklichem Scharfsinn und darf als Zierde deutscher Gelehrsamkeit betrachtet werden. Freilich wird, was man deutschen Büchern gegenüber den französischen so gerne nachsagt, daß ihnen immer etwas vom Schweiß der Arbeit anklebt, auch hier vom Leser empfunden werden. Sollte, was wir bei dem hohen Interesse des Gegenstandes nur wünschen können, eine nochmalige Umarbeitung nötig werden, so mag dabei das Wort des Dichters immer wieder seine Beherrigung finden: *Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci.*

Tauberbischofsheim.

J. Häußner.

Jarry, E., Les origines de la domination française à Gènes (1392—1402). Paris, Alphonse Picard et fils, 1896. VIII u. 632 S. 8°.

Die auswärtigen Beziehungen Frankreichs im Mittelalter sind in neuester Zeit mehrfach Gegenstand sehr eingehender Detailstudien von seiten gründlich vorgebildeter französischer Forscher geworden; so hat Lecoy de la Marche die politischen Beziehungen Frankreichs zum Königreich Mallorca dargestellt, Baudon de Mony in einem zweibändigen Werke die Beziehungen der Grafen von Foix zu Catalonien bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts behandelt, endlich der der Wissenschaft allzufrüh entrissene Perret in gleichem Umfange eine ausführliche Geschichte der diplomatischen Beziehungen Frankreichs zu Venedig vom 13. Jahrhundert bis zur Thronbesteigung Karls VIII. gegeben. In die Reihe dieser Werke stellt sich nun auch das obengenannte Buch Jarrys, mit dem Unterschiede allerdings, daß es die auswärtigen Beziehungen Frankreichs nach einer bestimmten Richtung hin nicht wie die anderen durch eine lange Periode hindurch verfolgt, sondern sich auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt, einen Zeitraum freilich, der in diesem Falle dadurch besonders bedeutsam ist, daß Frankreich damals zuerst direkt und offen eine Machtstellung jenseits der Westalpen gewonnen hat. Wenn man bei Erwähnung dieser Thatsache zuerst der interessanten und energischen Persönlichkeit des Marschalls Boucicaut gedenken wird, so zeigen doch schon die dem Titel beigefügten Jahreszahlen, daß es nicht dessen Regiment ist, das der Verf. zur Darstellung bringen will, vielmehr im wesentlichen nur dessen Vorgeschichte; Ursprung und Anfänge der französischen Okkupation Genuas bis zur vorläufigen Sicherung der französischen Herrschaft durch Boucicaut darzustellen und mit ihren Gründen und Begleiterscheinungen möglichst allseitig klarzulegen, ist die Hauptaufgabe, die sich der Verf. gestellt hat.

Mit dem Zeitabschnitt, den das Buch behandelt, war der Verf. schon wohl vertraut; in seinem im Jahre 1889 erschienenen Werke: *La vie politique de Louis de France, duc d'Orléans (1372—1407)* hatte er auch den Gegenstand seiner neuen Monographie an mehr als einer Stelle zu berühren, und in einem 3 Jahre später in der *Bibliothèque de l'École des Chartes* veröffentlichten sehr ausführlichen Aufsätze: *La >voie de fait< et l'alliance franco-milanaise* hat er seine fortdauernde Beschäftigung mit der französisch-italienischen Politik der Zeit dargethan. Sein Freund, der inzwischen verstorbene Graf A. de Circourt, der sich seinerseits mit dem Gegenstand viel

beschäftigt hatte, wie besonders seine Abhandlung in der Revue des questions historiques: Le duc Louis d'Orléans, ses entreprises hors du royaume, Savone et Gênes (XLV p. 70 f.) mit ihrem vielfach neuen Material beweist, drang, wie Jarry in der Vorrede erzählt, lebhaft in ihn, eine Sammlung der auf die Einrichtung der französischen Herrschaft in Genua bezüglichen Dokumente vorzunehmen und ihrer Veröffentlichung eine die neu erschlossenen Quellen verwerthende historische Einleitung vorzuschicken. Aus dieser Einleitung ist im Verfolg der Arbeit ein Buch von 368 Seiten geworden, dem das ursprünglich in Aussicht genommene Urkundenbuch nunmehr unter dem Titel: Documents diplomatiques et politiques als ein Anhang von 231 Seiten beigegeben ist.

Was zunächst diesen Anhang betrifft, so besteht er aus 47 Nummern, von denen 35 bisher völlig unbekannt waren. Wenn der Verf. somit auch bisher schon veröffentlichtes Material zur Ergänzung seiner Urkundensammlung herangezogen hat (besonders aus den Abhandlungen Circourts), so ist dagegen natürlich nichts einzuwenden, zumal der Verf. fast überall (ausgenommen No. 41) die Originale verglichen hat; nur wäre es richtiger gewesen, wenn er diese Thatsache nicht nur an den bezüglichen Stellen der Darstellung angemerkt, sondern den ersten Druckort auch der Angabe der archivalischen Provenienz bei dem betreffenden Dokumente selber beigelegt hätte. Das neue Material stammt, mit wenigen Ausnahmen, aus den Archiven von Paris und Genua. An die Spitze seiner Dokumente hat der Verf. den vollständigen Abdruck des Memoire pour faire l'instruction de ceulx qui vont à Jennes in 57 Artikeln (p. 369 bis 392), von denen er selbst schon die ersten 13 in seinem älteren Werke veröffentlicht hatte, gestellt; im April 1399 verfaßt, hatte die Denkschrift den Zweck, den nach Genua entsandten französischen Gouverneuren oder ihren Stellvertretern eine bis zum Herbst 1398 reichende Darstellung der genuesisch-französischen Beziehungen und der bemerkenswerthesten politischen Vorgänge, die sich in den letzten Jahren in Genua selbst abgespielt, zu geben, so daß damit für diese Zeit eine interessante, den Bericht des offiziellen genuesischen Annalisten Stella vom französischen Standpunkte aus ergänzende Quelle erschlossen ist. Von den übrigen 46 Nummern beziehen sich volle 30 auf die drei Jahre 1396 bis 1398, und von diesen wieder 16 (Nr. 12 bis 27, p. 438 bis 543) auf die besonders wichtige Geschichte des ersten dieser Jahre, in dem der grundlegende Vertrag zwischen dem Könige und Genua zum Abschlusse gekommen ist; der Vertrag selbst wird in seinen drei Redaktionen vom 6. Juli, 25. Oktober (enthalten in der Ratifikation vom 11. Dezember) und 4. No-

vember 1396 (durch den Druck im Liber jurium II schon bekannt) mitgetheilt. Von besonderem Interesse aber sind die Protokolle über die Verhandlungen, die in den genuesischen Rathsversammlungen über den Vertrag mit Frankreich im November 1395, Juli, September und Oktober 1396 gepflogen worden sind (Nr. 10, 14, 16, 17); der Verf. hat sie im Staatsarchiv zu Paris aufgefunden, wo sie mit dem Anfang Juli 1396 zwischen dem Könige Karl VI. und dem Dogen Antoniotto Adorno abgeschlossenen Geheimvertrage (Nr. 12) zu einem Bändchen (J. 500 C) vereinigt sind. Sie sind von hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung, indem sie uns bei aller Kürze der lateinisch abgefaßten Berichterstattung doch einen sehr erwünschten Einblick in das Wesen des genuesischen Parlamentarismus der Zeit, in den Bildungsstand der Redner, die Stimmungen in der genuesischen Bevölkerung gewähren; man vergleiche z. B. die gelehrten Citate (p. 449, 465), die tiefe Wirkung, die der Jurist Dominicus Imperialis mit seiner Anknüpfung an ein Wort des Augustinus in »De civitate Dei« über die 4 Bedingungen erzielt, die ein guter Rath erfüllen müsse (p. 492), oder den starken Ausdruck, den angesichts der in Genua herrschenden Zustände der Pessimismus in den Worten des Barbiers Conrad von Pontremoli findet, daß es notwendig sei, einen Vertrag zu schließen mit einem auswärtigen Herrn, *qui teneat nos in jure, pace et timore, attento, quod inter nos non est modus, per quod* (sic) *possimus concordium habere* (p. 480), eine Auffassung, der freilich der mit dem Könige schließlich vereinbarte Vertrag in keiner Weise gerecht worden ist. Von anderem Material erwähne ich noch den Brief Karls VI. vom Februar 1402 an den König von Polen in Sachen der Constantinopel bedrohenden Türkengefahr, den man an dieser Stelle wohl nicht gerade suchen würde (Nr. 46). Die Wiedergabe der Dokumente ist, soweit sich das ohne Einblick in die Originale beurtheilen läßt, als korrekt zu bezeichnen; an Druckfehlern notiere ich *antentici* statt *autentici* (p. 403); *vetis* statt *devetis* (p. 411; das *de* ist vor *decretis* gerathen); *dieens* statt *dicens* (p. 428); *nosce* für *noscere* (p. 466) und in der Aufschrift zweier Dokumente an Stelle der Jahreszahl 1398 die Zahlen 1396 und 1898 (p. 574 und 587).

Dieser werthvolle Anhang von Dokumenten ist nun keineswegs das einzige archivalische Material, auf dem sich die Darstellung des Verf. aufbaut, vielmehr hat er für seinen Zweck außer den genannten Archiven namentlich auch die Staatsarchive von Florenz, Turin und Mailand umsichtig ausgebeutet; die Anmerkungen, die die Darstellung durchweg begleiten, sind voll von Verweisungen auf das reichhaltige Material, das er herangezogen hat; besonders sind es

die Bände der *Consulte e Pratiche* sowie die der *Dieci di Balìa*¹⁾ in Florenz, die Register des Kanzlers Antonio di Credenza in Genua und die Zahlungsanweisungen der Rechnungskammer, die *apodisiae* (= *policies*) *Magistorum Rationalium* ebendasselbst, die dem Verf. eine reiche Ausbeute geliefert haben. Nur wäre es erwünscht gewesen, wenn der Verf. irgendwo eine Uebersicht über Art, Umfang und Benutzung dieser Materialien gegeben hätte.

Was nun die Darstellung des vom Verf. behandelten Zeitraumes selbst angeht, so ist sie durchaus umsichtig und besonnen zu nennen; sie folgt den Ereignissen der 10 Jahre von 1392 an Schritt vor Schritt und sucht überall die treibenden Motive zu ergründen, um zum vollen Verständnis der zum Theil recht verwickelten Vorgänge zu gelangen. Mit Recht wird hervorgehoben, daß bei den Anfängen der Festsetzung der Franzosen in Italien die Initiative nicht der französischen Politik zugeschrieben werden darf, daß sie nicht aus Eroberungsdrang hervorgegangen ist und zunächst der Stimmung und dem Bedürfnis der überwiegenden Mehrheit des genuesischen Volkes durchaus entsprach, zugleich aber in so wenig durchgreifender Form vor sich ging, daß eine Besserung der Mißstände in Genua dadurch fürs erste in keiner Weise erzielt wurde. Sorgsam ist auf die Rolle eingegangen, die die Frage der französischen Okkupation in Genua in den italienischen Händeln der Zeit und der internationalen Politik überhaupt gespielt hat; die allgemeine Bedeutung, die die Abwendung Frankreichs von der mailändischen Allianz und sein Uebergang zur florentinischen gehabt hat, wird hier zum erstenmal in das rechte Licht gestellt; auch die deutschen Interessen spielen ja hier mit hinein. Besonders lehrreich ist für diese Beziehungen Kapitel 17: *l'occupation de Génes par la France et la politique internationale* p. 285—315. Die Zahl neuer Aufschlüsse, die wir überall erhalten, ist groß; und so charakterisiert sich das ganze Werk als ein wichtiger Beitrag zur diplomatischen Geschichte des ersten Theils der Regierung Karls VI. einerseits und als ein erheblicher Fortschritt in unserer Erkenntnis dieser besonders bemerkenswerthen Epoche der genuesischen Geschichte andererseits.

Nicht ausdehnen kann ich das gespendete Lob auf die Einleitung, in der vom Verf. eine kurz gehaltene Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung Genuas bis zu dem von ihm behandelten Zeitpunkt gegeben wird. Hier steht der Verf. nicht auf der Höhe, und es macht sich stark bemerklich, daß er nicht von dieser Seite

1) Der p. 303 aus dieser Quelle erwähnte florentinische Gesandte heißt doch aber wohl Frescobaldi und nicht Trescobaldi, die falsche Namensform ist auch in das alphabetische Register übergegangen.

her an seinen Stoff herangekommen ist. Canale und Serra sind für die älteste Geschichte Genuas nicht die besten Führer, und so ist denn das wenige, was Jarry über die Anfänge des Konsulats in Genua und die Compagna sagt, durchaus verfehlt. Von Ed. Heyck scheint er nur die Promotionschrift zu kennen, die auf der ersten Seite in der Form: ›Genuas Marine par Heyck aus Doberau‹ citiert wird. Nun wird man ja in Jarrys Werk Belehrung über die ältere Geschichte Genuas schwerlich suchen. Aber ich meine doch, daß es nicht ohne Folgen geblieben ist, daß dem Verf. eine klare Vorstellung von den Grundlagen fehlt, auf denen sich die spätere Entwicklung Genuas aufgebaut hat. Trotz des verhältnismäßig bedeutenden Umfangs des Werkes vermisste ich doch eine Uebersicht über die in dem vom Verf. behandelten Zeitraum in Genua zu Recht bestehenden Verfassungsverhältnisse und eine zusammenhängende Würdigung der rechtlichen und thatsächlichen Bedeutung der in Betracht kommenden politischen Faktoren. Zu einem vollen Verständnis der causes morales et politiques, wie sie der Verf. anstrebt, wäre aber meines Erachtens die Erfüllung dieser Desiderata unbedingt nötig gewesen. Auch eine entsprechende Erörterung der wirthschaftlichen Verhältnisse vermisste ich. In den Reden der genuesischen Rathmannen wird dies Moment, die finanzielle Misère der Stadt, die ein Redner einmal einem reichbefrachteten Schiffe vergleicht, dem es aber an Mundvorrath und Wasser fehle (p. 483), oft stark betont; und so wäre eine zusammenhängende Erörterung auch dieser Verhältnisse für das Verständnis der damaligen Lage Genuas von großem Vortheil gewesen. Man sieht, auch hier trifft zu: Je mehr geboten wird, desto mehr wünscht man zu haben. Mit diesen Dingen hängt es endlich zusammen, wenn ich auch in der allgemeinen Beurtheilung des damaligen Zustandes von Genua mit dem Verf. nicht ganz übereinstimme. Wenn er, mit offenbarem Seitenblick auf die Geschichte seines eigenen Vaterlandes, das Grundübel, an dem das damalige Genua krankte, in dem virus démagogique erblickt (p. III, vgl. auch p. 368), so scheint mir diese Auffassung doch etwas gar zu einseitig zu sein und einmal die in sich haltlose Mischung recht heterogener Verfassungselemente, wie sie damals in Genua bestand, nicht recht zu würdigen, zum anderen auch die immer noch sehr große Macht der genuesischen Aristokratie und den Einfluß ihrer Parteiungen zu unterschätzen, Dinge, die den genuesischen Staat am Wendepunkt des 15. Jahrhunderts von dem mit dem demokratischen Gift noch weit mehr durchtränkten Florenz der Zeit doch erheblich unterscheiden.

Brieg, 12. Mai 1897.

Adolf Schaube.

Klopp, O., Der dreißigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632. Dritter Band, erste und zweite Abtheilung. Paderborn, F. Schöningh. 1896. Zwei Bände, XVIII 628 und XXXII 875 S. 8°. Preis Mk. 10,00 und 13,00.

Indem ich an die Besprechung anknüpfe, die ich den beiden ersten Bänden des vorliegenden Werkes in dieser Zeitschrift (S. 477—502) gewidmet habe, muß ich hier zunächst der letzten Jahre des niedersächsisch--dänischen Krieges, der weiteren Folgen jener verhängnisvollen Schlacht bei Lutter a. B. zu gedenken. Noch im Frühjahr 1627 war Tilly durch den Grafen von Oldenburg als den Unterhändler des Dänenkönigs um annehmbare Friedensbedingungen gebeten worden. Sehr bestimmt aber war er der Forderung Christians IV. ausgewichen, die Erzstifter und Stifter des niedersächsischen Kreises in ihrem früheren Zustande zu belassen, wie er zur Zeit Kaiser Rudolfs II. gewesen war. Und mehr, er hatte auch seine Forderung, den Kreis in den Frieden aufzunehmen, rundweg mit der Bemerkung abgeschlagen: daß der Kaiser die Aufnahme der Kreisstände in diese Traktate schwerlich bewilligen würde, weil Christian IV., als Kreisoberster von Ferdinand II. niemals anerkannt, sich in die etwaigen Verhandlungen zwischen diesem und den Kreisständen überhaupt nicht einzumischen habe. Sie gehörten, wie Tilly hinzugefügt, vor den Kaiser und das Kurfürstenkollegium (mit seiner katholischen Majorität!) allein. Hätte Klopp dies aus den Wiener Archivalien, aus Tillys eigenem Schreiben an den Kaiser vom 3. Mai mitgeteilt: so würde doch wohl die gerühmte Friedensliebe des unerbittlichen Feldherrn, der gegenüber dem König der gute Wille zum Frieden abgesprochen wird, in etwas anderem Lichte dastehen (Bd. II S. 565, 728).

Und weit schroffer noch waren die Bedingungen, die Tilly, nach seinem entscheidenden Elbübergang bei Blekede, von Lauenburg aus dem nach Holstein zurückweichenden König stellte. Aus ihnen schloß der damals noch so zahme Kurfürst von Sachsen, daß man auf kaiserlicher Seite den Frieden nicht wolle (S. 800). Unser Lobredner Tillys weiß sich indeß auch hier zu helfen, indem er die Autorschaft dieser ›scharfen Artikel‹ nicht ihm, sondern Wallenstein zuschreibt, welchem sich Tilly dann gefügt hätte (S. 781, 782). Nun liegen aber diese Artikel bereits einem Schreiben Tillys aus Lauenburg vom 20. August bei (K. u. k. geh. Staatsarchiv)¹⁾, und das Verhältnis ist darnach gerade umgekehrt. Wallenstein, der nach langer Abwesenheit

1) Schon Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II., hat Bd. II S. 546 Anm. 327 dasselbe bemerkt; nur daß er sich in der Jahreszahl — 1626 statt 1627 — irrt.

überhaupt erst zu Anfang September mit Tilly dort in Lauenburg wieder zusammentraf, zeigte sich, im Bewußtsein ihrer gemeinsamen militärischen Ueberlegenheit, mit den für König Christian unannehmbaren Artikeln einverstanden, um ihn durch ihren beiderseitigen Einmarsch in Holstein zur Nachgiebigkeit zu zwingen (s. Beider Schreiben an den Kaiser vom 4. September, das diese Artikel motivierend wiederholt, bei Gindely, Waldstein während seines ersten Generalats Bd. I S. 298). Anderthalb Jahre später freilich — und von hier an berühren wir den Inhalt des dritten Bandes — hat der nämliche Wallenstein, dem es da vor Allem auf die Sicherung seines neuen Herzogthums Mecklenburg ankam, den Lübecker Frieden durchgesetzt. Und da nun hat er, der für Christian IV. noch weit ungünstiger gewordenen Verhältnisse ungeachtet, ihm eine Nachgiebigkeit gezeigt, auf die einzugehen Tilly schwer ward und mit Recht schwer werden mußte. Daß derselbe sich dennoch umstimmen ließ, geschah nicht zum wenigsten deshalb, weil der König allen Ansprüchen auf die deutschen Bisthümer entsagte und jetzt auch seine alten Bundesgenossen in Niedersachsen preisgab. Daß in dem Friedensvertrage keine Rede von der Religion ist, ist für Klopp der >offenkundige Beweis, daß der Däne selber sein Vorgeben vom Religionskriege als eine nach geendetem Kriege überflüssige und unbrauchbare Lüge anerkannte< (Bd. III, 1 S. 199). Wiederum eine allzukühne Folgerung, die nicht rechnet mit der militärischen Zwangslage, in welcher, von den Bundesgenossen selbst im Stich gelassen, der König sich damals befand — in welcher er den Verlust seiner eigenen Herzogthümer zu befürchten hatte. Man braucht des Königs deutsche Politik, seine verhängnisvolle Einmischung in den Krieg wahrlich nicht zu vertheidigen. Den Versuch, seine deutschen Bundesgenossen durch einen besonderen Artikel auch in ihrer Religion zu schützen, die Freiheit der Religionsübung in Deutschland herzustellen, hatte er doch auch noch in Lübeck gemacht (vgl. Klopp selber a. a. O.). Er scheiterte an der gerade in diesem Punkt bestehenden Hartnäckigkeit seiner siegreichen katholischen Gegner; und so begann die unselige Epoche des Restitutionsediktes.

In der ersten Auflage seines Werks und etwa gleichzeitig in einem besonderen Aufsatz über das Restitutionsedikt (Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. I S. 75 f.) hatte Klopp an diesem Ereignis eine Kritik geübt, die noch von seiner protestantischen Bildung einigermaßen Zeugnis gab. Er hatte allerdings auch damals schon das formelle Recht des Kaisers für unzweifelhaft erklärt, seine autokratische Auslegung des Augsburger Religionsfriedens ohne Rücksicht auf die vielen vorhandenen Streitpunkte eben als die allein richtige angenommen. Immer-

hin hatte er ›andere höhere Rücksichten, welche dennoch gegen das Edikt sprechen«, gelten lassen: vor Allem das Gesetz der Geschichte, der Entwicklung der menschlichen Dinge. ›So viele Dinge und Verhältnisse, welche in siebenzig Jahren langsam und allmählich geworden« — ein langer Besitz von ehemaligen Kirchengütern, mit welchem außer den fürstlichen Interessen zahlreiche andere Existenzen zusammengewachsen waren — und damit in enger Verbindung eine lange Gewöhnung an die protestantischen Kircheneinrichtungen, die die Anhänglichkeit als Ueberzeugung erscheinen ließ: Klopp hatte dies ausdrücklich hervorgehoben, und sein Nachsatz, es sollte nun mit einem Streiche aufgehoben und zerhauen werden, war ein förmlicher Protest gewesen. Ja, er hatte damals sogar die Bemerkung gewagt: daß das protestantische Bestreben, die Kirche auf das ihr eigene Gebiet, auf die Sorge für den inneren Menschen zurückzudrängen, kein unberechtigtes gewesen sei — und daß auch die katholische Kirche durch den Verzicht ihrer Bischöfe auf weltliche Macht an innerer Intensität, wie unsere Zeit lehre, nicht verloren habe. ›Die Herstellung vergangener Kulturzustände ist noch nie gelungen«. So sein damaliger, im Einzelnen noch weiter ausgeführter Protest gegen das Edikt, in dem er schlechthin eine ›Verkennung der Richtung der Zeit« erblickt hatte (Forschungen a. a. O. S. 95 f., Tilly Bd. II S. 7).

Wo aber ist dieses treffende Geständnis, wo die Anerkennung des Rechtes der Geschichte geblieben? Es sei — schreibt er jetzt — die Pflicht der geschichtlichen Betrachtung, nicht die Meinungen einer späteren Zeit in die Vergangenheit zurückzutragen. Das formelle Recht, dessen ›nackter Buchstabe« ihm neben den anderen schwerer wiegenden Momenten früher unzureichend erschienen, gilt ihm nunmehr über alles; und wiederholt legt er darauf das Hauptgewicht, daß Ferdinand II. den Augsburger Religionsfrieden beschworen, also von dieser Rechtsbasis nicht habe abgehen dürfen. ›Auf die Beschwerde der katholischen Reichsstände kraft seines kaiserlichen Amtes als der Obergericht der Gesammtheit des Reiches« verlangte er die Restitutionen, also nicht bloß nach dem Recht, sondern auch pflichtgemäß — wobei Klopp über den früher von ihm betonten Uebelstand: ›Kläger und Richter in einer Person« schweigend hinweggeht und keine anderen Rücksichten mehr anerkennt. Des Kaisers Deklaration entscheidet, sie ausschließlich, aber (den gemeinsamen Interessen entsprechend) natürlich in voller Uebereinstimmung mit der Forderung der katholischen Kurfürsten, der Liga. ›Das Edikt ist der klare Buchstabe des Religionsfriedens von Augsburg«, so verkündet er; ›das Edikt ist mehr nichts als der Re-

ligionsfriede selbst, so verkünden sie. Dabei kann unser Autor gleichwohl nicht umhin, die siegreiche Waffengewalt der Liga und Wallensteins, dem sie, ursprünglich nur defensiv, durch ihre Erfolge den Weg gebahnt habe, als bestimmend für den Erlaß des Edikts heranzuziehen. »Es erfolgte das Restitutionsedikt als die reife Frucht einer langen Kette von Siegen« (Bd. III, 1 S. 203, 206, 558, Bd. III, 2 S. 197, 204, 835)¹). Wo aber, fragen wir, bleibt hier seine konsequente und fortgesetzte Ablehnung des Religionskrieges?

Das Edikt — so unterscheidet er — »handelte von der Rückgabe von Besitz und Herrschaft und nur erst mittelbar, vermöge des Principes, welches aus der Kirchenspaltung geboren war, von der Religion« (Bd. III, 1 S. 554). Mag er damit aber auch zwischen dem materiellen und dem ideellen Streben der Gegenreformation einen Unterschied machen — daß das eine für das andere maßgebend werden mußte, ist ihm, der auf Grund des Satzes: *cujus regio ejus religio* das katholische *jus reformandi* mit Vorliebe betont, keineswegs entgangen. Nahezu ein Drittheil des protestantisch gewordenen Deutschlands mußte, an die katholische Geistlichkeit zurückgeliefert, jenem »Recht« zufolge sich auf die zwangsweise Rückbekehrung zum Katholicismus gefaßt machen. Von den Kirchengütern zur Religion würde nur ein Schritt sein! sagten die Einsichtigen, den bisherigen Gang der Gegenreformation vor Augen. Ein schlechter Trost, der die Thatsache des Religionskrieges nicht aufhebt, ist es, wenn Klopp bemerkt, daß das Territorial-Kirchentum da, wo es vor 1555 bestanden, nicht in Frage gekommen sei (III, 2 S. 23). Und ob dem wirklich so war? Thatsächlich planten die katholischen Eiferer, plante der Papst schon die »Rückführung von ganz Deutschland und dem Norden zur katholischen Religion« (Carafa bei Ritter a. a. O. S. 101). Schon im Sommer 1628 war der Dominikaner und Apostolicus Inquisitor Coloniensis P. Morelles beim Kurfürsten Maximilian von Bayern mit einem päpstlichen Breve erschienen, um ihm die Rekatholisierung der von den katholischen Waffen zum Gehorsam gegen den Kaiser gebrachten Diöcesen und Fürstenthümer Deutschlands ohne Unterscheidung und überhaupt die Propaganda der katholischen Religion ans Herz zu legen (Maximilian an die Kurfürsten von Mainz und Trier, vom 8. August 1628, über das *negotium* P. Morelles', im Bayrischen Staatsarchiv).

Da die alte Kirche mit ihrer Verfassung und ihrem Besitzstand zugleich ein hervorragend politisches Institut war, so war die Re-

1) Der Verfasser scheint geglaubt zu haben, sein weitschichtiges Werk weniger voluminös erscheinen zu lassen, indem er Bd. III als »Dritter Band. Erster Theil« und den Schlußband als »Dritter Band. Zweiter Theil« bezeichnete.

stitutionsfrage selbstredend auch für Kaiser und Liga von eminent politischer Bedeutung. Aber widerwärtig ist es zu sehen, was Klopp selber nicht leugnen kann, ob er es gleich nur streift: wie die kaiserlichen Interessen mit denen der katholischen Reichsfürsten sich in Bezug auf die Wiederbesetzung der Bisthümer mehrfach kreuzten. Hier und dort ein dynastischer Egoismus, der im Namen Gottes und der allein seligmachenden Kirche die Beute für sich einzuheimsen bemüht war; jeder Theil dachte an seinen besonderen Vortheil. Und in welche Widersprüche mit sich selber brachte nun diesen frommen Kaiser Ferdinand sein Rechtssinn und sein Pflichtgefühl! Um die Wahl seines Sohnes Leopold Wilhelm zum Bischof von Halberstadt so schnell wie möglich durchzusetzen — erfolgte sie doch schon geraume Zeit vor Erlaß seines Ediktes —, hatte er die Halberstädter Domherren, die der Mehrheit nach protestantisch waren, seiner besonderen Gnade versichert. Er hatte jene Wahl aus ihren Händen ausdrücklich angenommen und ihnen zum Dank, unter Anführung ihrer Namen, eine ›kräftige Specialassekuration‹, wie sie ihm später vorhielten, ertheilt. (Diese aus Prag vom 13. Juni 1628, das Schreiben der Kapitularen an den Kaiser aus Halberstadt vom 18. December 1629: im K. u. k. geh. Staatsarchiv). Nichtsdestoweniger wurden sie von den Exekutoren des Ediktes, die vom Kaiser ernannt waren, in seinem Namen ihrer Aemter für unfähig und verlustig erklärt. Wie sei das möglich, fragten sie ihn, nach dieser Assekuration und nachdem sie doch in Bezug auf den Wahlakt für fähig und legitim gehalten worden seien? Die Assekuration enthielt freilich in Bezug auf die Religion nur die allgemein gehaltene Erklärung, daß der Kaiser Niemand wider den Religionsfrieden beschweren lassen wolle. Die protestantischen Domherren hatten sich darauf verlassen. Nun aber wurden sie von den kaiserlichen Sendlingen belehrt, daß ihre Absetzung nicht wider diesen Frieden verstoße, sondern im Gegentheil ›vermöge desselben erfordert würde und geschehen müßte‹. Es ist in der That sehr bezeichnend, daß, an ihrer Stelle Jesuiten in den Dom von Halberstadt introduciert wurden (Hyens Relation an den Kaiser vom 8. April 1630, im K. Finanzarchiv zu Wien).

Von alledem verräth Klopp uns nichts; und was die Jesuiten betrifft, so ist er jetzt geflissentlich bemüht, ihre Bevorzugung durch Ferdinand II., wenigstens gegenüber den alten Mönchsorden, in Abrede zu stellen. Allein es ist doch sicher, daß, wenn die Exekutions-Kommissarien, wie der Reichshofrath von Hyen, dem Kaiser triumphirend ihre Erfolge beschrieben und die überall erfolgte Einführung der Jesuiten — außer in Halberstadt in Minden, Verden, Goslar u. s. w.

— hervorhoben, sie seines Beifalls sich vollbewußt waren. Und er hatte auch durchaus nichts dagegen, wenn der populäre Widerwille der Norddeutschen gegen die Einnistung der Jünger Loyolas mit Tillys kräftigem Beistand durch militärische Exekutionen überwunden wurde. Die Exekution des Ediktes war, was auch Klopp zugiebt, eine Machtfrage; wie sehr, darauf geht er allerdings nicht ein. Wohl citiert er gelegentlich und zu anderen Zwecken ein paar protestantische Beschwerdeschriften über das gewalthätige Vorgehen, die ›ungewöhnlichen Exekutions-Procuduren mit bewaffneter Hand‹. Da er indeß von einem Widerstand fast gar nichts wissen will, so unterläßt er nähere Angaben; ja nach ihm hätte sogar Tilly Bedenken getragen, Gewalt anzuwenden. Er unterschätzt ihn und verschweigt auch seine wirkungsvollen Drohungen. Er erwähnt zwar den großen Eifer des Generals und seine Bereitwilligkeit, die Exekution mit allen Kräften zu unterstützen; auch nach Hyens Worten seine hervorragende Fürsorge für den Unterhalt der introducierten Jesuiten (Bd. III, 1 S. 278, 416 f., 420 f., 424, 431, 435, 561). Von dem nämlichen Hyen, dem unbedingten Gesinnungsgenossen und Verehrer Tillys, wäre aber auch noch das Bekenntnis der Mittheilung werth gewesen: daß Tilly selber diese Exekution als ›den einzigen fructum aller der vorgegangenen Kriege und seiner Arbeit‹ ansah. ›Zu welchem Ende‹ — läßt ihn Hyen, der Exekutor, in seiner Relation an den Kaiser sagen — ›haben Eu. Kais. Maj. die Waffen ergriffen und bishero die langwierigen, an Geld, Gut und Blut so hoch kostbaren Kriege geführt, als das Vorhaben der Union¹⁾ zu behindern, dagegen die Stifter und Klöster zu vindicieren?‹ Und weiter: man habe der von Gott verliehenen Victorie sich zu bedienen ›und also mit dieser Exekution zu verfahren‹; an Gottes fernerm Beistand zweifle Tilly nicht, ›wenn wir nur dabei das Unsrige thun‹ (K. Finanzarchiv in Wien). Tilly selbst trat also voll und ganz für den Religionskrieg ein, der nach Klopp eine Lüge ist und bleibt, eine Lüge, welche ›als die Maske des Trachtens nach fremdem Besitze‹ Tillys Schwert vorher wie nachher stets zerhauen habe (Bd. III, 2 S. 312).

Von der früher bekundeten Auffassung, daß das Edikt mit seiner tiefen und schmerzlichen Verletzung der gesammten lutherischen Partei ein schwerer politischer Fehler war (Forschungen a. a. O. S. 96),

1) Dieses selbst hätte Tilly hier nach Hyen als ein vorzugsweise defensives aufgefaßt: ›zu welchem andern Ende haben die Korrespondierenden die Union aufgerichtet, als dadurch zu erhalten, daß sie bei den eingezogenen Stiftern und Klöstern bleiben und einen neuen Religionsfrieden oder Passausischen Vertrag erzwingen möchten?‹.

hat sich der Verfasser völlig frei gemacht. Er ist vielmehr zu der Einsicht gelangt, daß es der Rechtsanschauung nicht bloß aller Katholiken, sondern auch vieler Nichtkatholiken entsprochen habe (Bd. III, 2 S. 197. 835). Leider nur hat er die Bekenntnisse der rücksichtslosesten Befürworter des Ediktes, Maximilians von Bayern und seiner Priester, nicht gekannt, wonach sie sich im voraus klar bewußt waren, daß es *res odiosa* sei¹⁾. Leider auch nicht das des Kaisers, der sofort nach dem Erlaß die Besorgnis gegen Maximilian aussprach: daß bei schärferem Vorgehen »die Städte, in welchen nunmehr *robur Germaniae*, zu einer hochschädlichen *Conjunction* und neuem Bündnis mit den durch Publication des *Edicti* ohne Zweifel hoch offendirten Ständen compellirt werden dürften« (Ferdinand an die Kurfürsten von Mainz und Bayern, vom 27. März 1629. Bayr. Staatsarchiv). Nicht zu gedenken der Proteste und Prophezeiungen des eben noch so geduldigen und passiven Kurfürsten Johann Georg von Sachsen: statt Frieden werde nur noch mehr Krieg und Blutvergießen aus dem Edikt und seiner Exekution entstehen (Protestschreiben vom 25. März a. St. 1629, im Bayr. Staatsarchiv, wo sich noch andere ungedruckte Schreiben ähnlichen scharfen Inhalts befinden). Auch Klopp erwähnt eine unwillige und warnende Aeußerung des Kurfürsten von Sachsen. Indeß glaubt er, bei dem damaligen Mangel an Einigung unter den protestantischen Reichsfürsten, bei der Ohnmacht der einzelnen gegen die katholische Gewaltthätigkeit und darum auch ihrem anfänglichen Mangel an Wagemuth, mit Sicherheit sagen zu dürfen und zu müssen: nicht aus einem Widerstande der deutschen Fürsten gegen das Restitutionsedikt habe der Krieg sich neu entzündet. Vielmehr nur auf künstliche Weise sei es dazu gekommen und auch nur künstlich das Edikt als Vorwand gebraucht worden. Erstens durch »Vermengung« der auch von ihm nicht geleugneten Abneigung gegen das Edikt mit dem Alles beherrschenden Unmuth über den Militärdruck der Wallensteiner, so daß beides in eins zusammengeflossen sei, sich in einander verwirrt habe. Mit dem Haß der Menschen gegen Wallenstein und seine Schaaren sei auch »die Furcht, ob wahr, ob eingebildet«, vor der Durchführung des Ediktes zu einem mächtigen Faktor im Reich zusammengewachsen. Und diese, wie er meint, zugleich absichtliche und unehrliche Verquickung sei sodann vom Auslande, vom Schweden-

1) Dieser Ausdruck kehrt daselbst häufig wieder. Man tröstete sich: *Verum cum res Dei sit, ipse facile ab humanis odiis tuebitur, quin preces et caritas catholicorum facile hoc compensabunt odium.* Gutachten des Jesuitenpaters Keller; Beilage zu einem Schreiben Maximilians an den Kurfürsten von Mainz vom 7. September 1627. Bayrisches Staatsarchiv.

könig Gustav Adolf zu seinem Vortheil egoistisch ausgebeutet worden. Wallenstein und Gustav Adolf sind ihm die beiden Unholde, die, wie beinahe zehn Jahre zuvor der geächtete Mansfeld, an der Fortsetzung des deutschen Krieges — der eine indirekt, der andere direkt — die Schuld tragen. Ohne sie, scheint Klopp anzunehmen, würde unser Vaterland den ersehnten Frieden gefunden haben und zu glücklichen, gesegneten Zuständen zurückgekehrt sein (Bd. III, 1 S. 217, 277, 278, 441, 561, Bd. III, 2 S. 69, 76, 79, 138).

Schon um Tilly »als das Vorbild der Mäßigkeit, der Pflichttreue, der Frömmigkeit« wie auch sonst in gehörigem Licht erscheinen zu lassen, wird ihm der »hab- und herrschsüchtige Emporkömmling« Wallenstein gegenübergestellt; jener der Retter, dieser der Verräther. Ohne Würdigung seiner ungemeynen Verdienste um den Kaiser — seine militärischen Erfolge im Norden werden eigentlich nur als Ergebnis der Siege Tillys angemerkt — weiß Klopp noch weit mehr als Hurter den Friedländer uns von seiner dämonischen Seite zu zeigen. Mit gefissentlicher Zurücksetzung seiner Vorzüge wie mit tendenziöser Uebertreibung seiner Fehler versteht er ihn und sein System als durch und durch verdammenswerth, als Hauptunheil für Deutschland darzustellen. Der Verdacht der Liga, daß Wallenstein ihr Heer, die Bedingung ihrer Existenz, mittelbar zu Grunde richten wollte, ist ihm nicht genug; er mißt ihm positiv diese Absicht bei (Bd. II S. 704, III, 1 S. 224, 459, III, 2 S. 198), worüber allerdings das protestantische Deutschland sich nur hätte freuen können. — Die maritimen Pläne der Habsburger waren, wie bekannt, ein todtgeborenes Kind: der Flottenplan des Kaisers, der die kräftige Mitwirkung der Hansa zur Voraussetzung hatte, nicht minder als die spanischen Handelsprojekte, durch welche mit Hilfe der Hansa der holländische Handel vernichtet werden sollte. So groß die kaiserlich-spanischen Verheißungen an die deutschen Seestädte auch erschienen: weit größer noch waren die Gefahren, die den diesen daraus von Seiten der Dänen und Holländer, überhaupt aller protestantischen Seemächte erwachsen wären. Sie gingen deshalb weder auf den einen noch auf den andern Plan ein; die Drohungen habsburgischer Staatsmänner wie des Grafen von Schwarzenberg schreckten sie nur noch mehr ab. Und keine Frage, auch Wallenstein hat durch seine Belagerung Stralsunds — eine seiner unpolitischsten und unglücklichsten Unternehmungen — den Widerstand der Hansa gegen die eng mit einander zusammenhängenden kaiserlichen und spanischen Propositionen noch verstärkt. Mit ihnen, soweit es sich um die Flottengründung handelte, ursprünglich sehr einverstanden, hat er dennoch, angesichts der Unmöglichkeit, den Dänen ohne Schiffe von

Grund aus beizukommen, sich darnach in die Verhältnisse gefügt und seinen Frieden mit Christian IV. gemacht. Die habsburgischen Seepläne aber würden bei ihrer fehlerhaften Grundlage auch ohne dies weder nach der einen noch nach der andern Richtung hin zu Stande gekommen sein; und es ist ein Anachronismus, wenn Klopp behauptet, daß erst Wallenstein sie zu Grunde gerichtet habe (Bd. III, 1 S. 307 u. s. w.).

Die Quellen, die er dafür ans Licht gezogen zu haben glaubt, einerseits ein völlig spanisch gefärbter Bericht bei Khevenhiller und andererseits ein tendenz-politisches Schriftstück der holländischen Staatsmänner, haben keine Beweiskraft. Und hätten sie die, so würden sie vielmehr zu Gunsten des kaiserlichen Generals sprechen. Entblödet doch jener Bericht sich nicht, als die Absicht des Königs von Spanien ganz offen die Errichtung einer neuen spanischen Admiralität zu bezeichnen, durch die er allen Handel auf dem Meere an sich ziehen und die Hansestädte »zu seiner Devotion bringen« wollte (Khevenhiller, Annales Ferdinandi Bd. XI S. 143). Das war in der That die auch von dem hilfsbedürftigen Kaiser begünstigte Absicht der Spanier, die der Entwicklung des deutschen Handels und so den Interessen unserer Nation unberechenbaren Schaden zugefügt haben würde. Die Holländer aber hatten damals und später keinen dringenderen Wunsch, als Spanier und Kaiserliche auseinander zu halten und deshalb den über Spaniens außerordentliche Misgriffe während der Campagne von 1629 erbitterten General soviel als möglich dieser Macht abwendig zu machen. Da sprachen sie — noch in einer Instruktion für ihren Gesandten Aitzema vom Januar 1630 — die Hoffnung aus, daß Wallenstein in den unter seinem Kommando stehenden Landen dem König von Spanien keine Admiralität zum Nachtheil ihres Ostsee- und andern Handels zu errichten gestatten werde. Und schmeichelnd fügten sie hinzu, daß sie sehr gern die »Dexterität« vernommen hätten, die er gebraucht habe, um die ruinöse, vom König schon begonnene Admiralität in der Ostsee zu »dissolviren« (Vreede, Inleiding tot eene geschiedenis der Nederlandsche diplomatie Bd. I Bijlagen S. 94 f.). Sie legten Wallenstein damit ein Verdienst bei, welches umgekehrt doch nur ein Spanier als Verrath an Kaiser und Reich, bei deren ihm erwünschter Abhängigkeit von Spanien, hätte auffassen können. Klopp aber stellt sich, die deutschen mit den spanischen Interessen verwechselnd, auf eben diesen Standpunkt. Wie wenn er eine neue Entdeckung gemacht, denunciirt er an der Hand jener beiden Quellen Wallensteins »schmählichen Handel«, der den spanisch-kaiserlichen Flotten-

plan vernichtet hätte, und bezichtigt ihn hier geradezu des Verraths (Bd. III, 1 S. 66 f., 377, 492).

Anderer Uebertreibungen und Verdrehungen zu geschweigen, nach unserm Verfasser hat Ferdinand II. eigentlich nur den einen Fehler begangen, daß er die Vertheidigung des Reiches einem Manne wie Wallenstein anvertraut, daß er von ihm sich habe umgarnen und bethören lassen (so Bd. II S. 852, III, 2 S. 198). Um aber zurückzukehren zu der angeblichen protestantischen Vermengung des von Wallensteins furchtbarem Militärdruck herstammenden Hasses, unter dem auch der Kaiser zu leiden gehabt, mit der Furcht vor dem Restitutionsedikt: ›Wallenstein half selber‹ — wie uns Klopp versichert — ›mit dazu, indem er, nach dem Erscheinen des Ediktes, wiederholt den Versuch machte, die Erbitterung gegen ihn und sein Kriegssystem dem Edikte beizumessen‹ (Bd. III, 1 S. 277). Die Wahrheit ist, daß Wallenstein, der während seines ersten Generalats, mit dem herrschenden Winde gehend, die katholische Reaktion nach Kräften unterstützt hat, gleichwohl das Edikt als muthwillige und gegen den ganzen Protestantismus auf einmal gerichtete Herausforderung entschieden mißbilligte. Er nahm, nach seinen Briefen, die ›gefährliche‹ Desperation wahr, die dadurch aller Orten hervorgerufen wurde, und er mußte das naturgemäß um so ›unzeitiger‹ finden, je weniger er sich den Mißmuth über seinen und Tillys jahrelangen Kriegsdruk verhehlen konnte. Es waren zwei Momente, die sich nothwendig gegen das katholische Kriegswesen im Reich verbinden mußten; und von einer künstlichen Vermengung kann nach jenem so unzweideutig ausgesprochenen militärischen Motiv zum Erlaß und zur Exekution des Edikts wohl erst recht keine Rede sein.

Es hieße längst Gesagtes wiederholen, wollte ich zur Rechtfertigung Gustav Adolfs gegen diesen Autor die Ursachen seines deutlichen Krieges näher darlegen. Klopp weiß ja nur von Gelüsten seiner Herrschsucht und Habgier zu sprechen (Bd. II S. 416, 437, III 1 S. 318). Verächtlich nennt er ihn, wie seinen Vater Karl IX. von Schweden, den Usurpator. Freilich, als Usurpator in seinem eigenen Königreich galt Gustav Adolf allen katholischen Mächten, nicht bloß seinem in Schweden unmöglich gewordenen Vetter Sigismund von Polen, sondern auch dem König von Spanien und der Infantin in Brüssel, dem Kaiser und den liguistischen Fürsten. Diesen Allen galt er als Usurpator ebenso, wie in Deutschland seine reichständischen Glaubensgenossen und deren Vorfahren, die einst die papiernen Schranken des Augsburger Religionsfrieden durchbrochen und, dem Zuge des noch jugendfrischen Protestantismus folgend, Klöster und Stifter, Kirchen und Kirchengüter in weiterem Umfang

eingezogen und reformiert hatten. Und deshalb galt auch der Kampf der Gegenreformation dem Schwedenkönige nicht weniger als diesen deutschen Reichsfürsten. Der gewaltige Brand — sagte Gustav Adolf —, der ganz Deutschland durchwandert und die Seekante erreicht hat, werde durch die Wellen des Meeres sich nicht löschen lassen, sondern auch nach Schweden hinübergreifen. Dem aber wollte er durch seine Intervention zuvorkommen, und sein Interesse war das allgemeine protestantische. Ganz einseitig jedoch ist es, wenn Klopp das Verfahren Wallensteins in Norddeutschland, unter fortgesetzter Betonung der Erbitterung über seinen Kriegsdruck, für Gustav Adolfs Einbruch und Erfolge, mithin für die Fortsetzung des deutschen Krieges so gut wie allein moralisch verantwortlich machen will (vgl. Bd. III, 2 S. 833, 836). Gerade auch die unmittelbaren, die natürlichen Wirkungen des Restitutionsediktes auf des Königs Entschließungen sind unverkennbar, sind in unseren Quellen scharf hervorgehoben. Klopp selber führt ein Gutachten der kaiserlichen Rätthe an, worin sie eingestehen: daß, wenn dem eben zuvor in Pommern gelandeten Schweden nur das Wenigste gelingen würde, ›man sich ja nichts anders als eines hochgefährlichen Religionskrieges occasione Ihrer Kais. Maj. rechtmäßigen Religionsedikts endlich zu versehen‹ (Bd. III, 1 S. 464, besser bei Gindely Bd. II S. 283). Und anderthalb Jahre später bat und beschwor, nach Klopps archivalischen Mittheilungen, der bedrängte Kaiser die Fürsten der Liga in einem Rundschreiben, um des Restitutionsediktes willen, das die Gegner ›als die vornehmste Ursache des Krieges‹ angäben, ihn nicht im Stich zu lassen (Bd. III, 2 S. 488)¹⁾. Ja, auch Gustav Adolf fühlte durch das Edikt sich näher bedroht, da der Sohn seines Todfeindes Sigismund die Anwartschaft auf das Bisthum Camin durch Ferdinand II. erlangt hatte und damit eine neue Gefahr für die Ostseelände im Anzuge war (Wittich, Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly Bd. I S. 498 Anm. 1). ›Die Behauptung von Camin im Gegensatz mit dem Restitutionsedikt‹ bildete denn auch in Gustav Adolfs freilich erzwungenem Bündnis mit dem Pommernherzog Bogislav einen wesentlichen Punkt, den schon Ranke (Geschichte Wallensteins S. 194) nach Gebühr hervorgehoben, Klopp aber wieder übergangen hat. War doch Pommern nach ihm ›von den Wallensteinern hart mitgenommen, vom Restitutionsedikte gar nicht oder kaum berührt‹ (Bd. III, 1 S. 561). Ein Irrthum, den bis in die neueste Zeit allerdings auch einige protestantische Geschichtsschreiber theilen.

1) ›... que sa Majesté Impériale pour son zèle à la restitution des biens d'église se trouve maintenant en cette peine‹. Infantin Isabella an den Cardinal Borgia, dd. Brüssel den 25. Oktober 1631. Belgisches Staatsarchiv.

Nebenbei verdient noch darauf hingewiesen zu werden, daß die Besorgnis vor Erbansprüchen Bayerns auf die pommerschen Lande — und jener Bogislaw war der Letzte seines Stammes — nicht allein in Schweden, sondern auch in Kurbrandenburg herrschte (Geh. Staatsarchiv in Berlin. Wittich a. a. O.).

Eine wunderliche Beweisführung aber ist es, wenn daraus, daß der Schwedenkönig schon vor der Veröffentlichung des Ediktes, und kurz nach seiner Intervention in Stralsund, die Unvermeidlichkeit seines deutschen Krieges erwog, der Schluß gezogen wird, daß dasselbe für ihn gar nicht wesentlich — daß er überhaupt nicht gekommen sei, um die Ausführung des Ediktes zu hindern oder die deutschen Fürsten von ihm zu befreien (Bd. III, 1 S. 481, 534, Bd. III, 2 S. 836). Als wenn nicht lange zuvor schon die Tendenzen dieser Verordnung thätig gewesen und in ihrer Gefährlichkeit von ihm begriffen worden wären. Den Effekt vermag doch selbst Klopp nicht zu leugnen: »die Thatsache, daß sein neuer Krieg die Durchführung des Restitutionsediktes vereitelt hat — ist unzweifelhaft« (Bd. III, 1 S. 416). Es war die verhängnisvollste Verblendung, die sich der Liga bemächtigen konnte, wenn sie erklärte, nicht dulden zu wollen, daß er sich dem Edikt widersetze, und ihn zu schlagen hoffte, während sie dem Kaiser die Entlassung Wallensteins förmlich abtrotzte. Wie viele protestantische Edelleute setzten dagegen ihre ganze Zuversicht auf Gustav Adolf; und sie konnten die Zeit seines Erscheinens kaum erwarten. Es sei hohe Zeit — schreibt bereits im November 1629 Dodo von Knyphausen an Camerarius —, daß er als »das einzige übrige medium, wodurch salus patriae wiedererbracht werden könne«, etwas unternehme, »da hohen und niedrigen Standes Personen wegen der Reformation und Restitution der geistlichen Güter sehr alterirt und um Rettung seufzen« (Schwedisches Reichsarchiv). Zahlreiche andere Zeugnisse sind vorhanden, in erster Linie bezeugt es Magdeburgs Anschluß an Gustav Adolf, daß die tiefgehende Erbitterung über das Edikt ihm im selben Maße bei seiner Invasion zu Hilfe kam, als von ihm die Abhilfe erwartet wurde. Nirgends hinfalliger als hier ist jene konstante Behauptung von der Lüge des Religionskrieges; nirgends herausfordernder die Sprache Klopps, wenn er hinzufügt: daß Christian IV. dieses Mittel zur Bethörung der armen Deutschen Gustav Adolf hinterlassen habe, »der, gestützt auf die Erfolge seiner Waffen, es gewandter und geschickter zu handhaben wußte — zum bleibenden Schaden des inneren Friedens der deutschen Nation, auch für die Nachwelt« (Bd. III, 1 S. 199).

Wie man sich denken kann, nimmt das Kapitel des Magdeburg-

schwedischen Krieges in diesem Geschichtswerk einen überaus breiten Raum ein. Und doch würde ich vielleicht das Recht haben, nach alle dem, was gerade in Bezug hierauf gegen Klopp geschrieben ist und was ich selber bereits früher ausgeführt habe, mich hier am wenigsten aufzuhalten. Zu einem kurzen Verweilen fordert die Entdeckung einer bisher unbekanntem Quelle auf, die wir ihm verdanken — die er jedoch nur sehr fragmentarisch benutzt hat. In der so reichhaltigen Manuskriptensammlung der Königlichen Bibliothek zu Brüssel hat er, vermuthlich durch einen ultramontanen Parteigenossen aufmerksam gemacht, das Itinerar jenes Luxemburger Jesuitenpaters J. G. Wiltheim (vgl. oben S. 493) aufgefunden, das, 1637 von diesem im besten Jesuitenlatein verfaßt, seine Missionsreisen in Deutschland seit dem Jahre 1626 erzählt. Und zwar mit besonderer Ausführlichkeit seine Mission in der Stadt Magdeburg, von deren Belagerung und Eroberung (1631) er als Feldgeistlicher des Grafen Wolfgang von Mansfeld Augenzeuge war. Ein zufälliger Besuch in Brüssel gab mir im vergangenen Sommer die Gelegenheit, diesen Fund zu kontrollieren und nähere Einblicke in das — leider nur abschriftlich und von späterer Schreiberhand nicht immer fehlerfrei wiedergegebene — Werkchen eines der bekehrungseifrigsten Fanatiker zu thun. Eines Fanatikers, der fast auf jeder Seite den Religionskrieg bestätigt und Klopp widerlegt¹⁾. Heben wir hier nur ein paar von diesem nicht berücksichtigte Sätze hervor. Ferdinandus II. Caesar, Dei vindex et ecclesiae catholicae advocatus, Germaniam haeresis lepra maculatissimam ab hoc infami morbo sanaturus persuadebatur, corde magni hujus corporis medicato, facili negotio perfectam sanitatem caeteris et singulis membris procurandam (esse). Cor Germaniae est Magdeburgum, sedes primatis nationis ejusdem . . . Noch insbesondere bestätigt mir auch diese Stelle meine auf die Wiener Originalakten begründete Auffassung: daß dem Kaiser die Exekution des Ediktes in Bezug auf das Primatstift Magdeburg als die wichtigste und erste Aufgabe gegolten, von der auch die Metropole, trotz zeitweiligen Lavierens, keineswegs ausgenommen werden sollte. Hierauf geht Wiltheim dann näher ein; und was höchst bemerkenswerth ist, er berichtet: daß einen Tag vor der Eroberung der Stadt durch Tilly, am 19. Mai, zwei andere und sehr angesehene Jesuiten, darunter der nachherige General des Or-

1) Der unübersichtliche und meist auf die dürftigsten Titelangaben sich beschränkende Bibliotheks-Katalog läßt den Inhalt dieses Itinerars an sich nicht im mindesten ahnen. Ich gedenke nun dasselbe, das einen merkwürdigen Beitrag zu der jesuitischen Propaganda während des dreißigjährigen Krieges bildet, an einem andern Orte in ganzem Umfang herauszugeben.

dens Gosvinus Nickel, mit Wolf von Mansfeld im Lager bereits konferierten *de capiendo in urbe capienda loco, societatis collegio, jam a Caesare fundato, opportuniore; cujus et causa mature advolarant, ego (Wiltheim) eos meo accepi tentorio per noctem . . .* Die Magdeburger aber hätten noch kurz vor der Katastrophe von ihren Festungsmauern herab die Jungfrau Maria geschmäht und verhöhnt, so daß, darüber entrüstet, die belagernden Soldaten vor Wiltheims Augen, mithin die Wolf-Mansfeldischen ihre Schwerter gezogen und gelobt hätten, die verletzte Ehre der Jungfrau rächen zu wollen. Sie hätten dabei gedroht: *etiam infantes uteris matrum inclusos enecare et civitatem omnem redigere in cinerem et favillam.* Es waren die beiden gewöhnlichen, wie im spanisch-niederländischen gerade auch im dreißigjährigen Kriege unzählige Male wiederkehrenden Drohungen ebensowohl auf katholischer als auf protestantischer Seite. Von beiden, beziehungsweise von ganz ähnlich lautenden Drohungen giebt Klopp aus früherer und späterer Zeit im Gange seiner Darstellung verschiedene Beispiele; seinem Parteistandpunkt entsprechend aber fast immer nur, außer von Wallenstein, solche aus protestantischem Munde. So aus dem des Grafen Thurn in Böhmen, aus dem Christians von Braunschweig in Westfalen wie im Eichsfeld, und auch hier mit besonderer Vorliebe aus dem Munde und der Feder Gustav Adolfs bei mehreren Gelegenheiten (Bd. I S. 266, Bd. II S. 149, 647, Bd. III, 1 S. 105, 574, Bd. III, 2 S. 347, 353, 364, 393, 560). Die obige, von dem Mansfeldischen Feldgeistlichen als unmittelbarem Augenzeugen überlieferte Drohung läßt er bei Seite.

Wiltheim ist offen genug, auch die von der erobernden Soldateska begangenen rohen Excesse (vgl. Klopp Bd. III, 2 S. 180) als Zeuge zu erzählen, während er eine Brandstiftung der Mansfelder — von den Pappenheimern spricht er direkt hier überhaupt nicht — allerdings so gut wie ausgeschlossen sein läßt. Und besonders plastisch beschreibt er, worauf auch Klopp mehr eingeht, wie die Soldaten bei dem kriegsrechtlich erlaubten Plündern vom Feuer überrascht wurden. Um möglichst viel Hausgeräth als Beute mit sich schleppen zu können, benutzten sie die Bettüberzüge als Säcke, nachdem sie zu den Fenstern hinaus die weißen Bettfedern ausgeschüttelt, so daß es aussah, als ob es schneite; dann aber, um dem Feuer zu entfliehen, eilten sie keuchend — *anheli* — unter dieser Last nach dem Lager zurück (vgl. Klopp III, 2 S. 178). Daß Wiltheim eine Brandstiftung von dieser Seite absichtlich verschwiegen habe, läßt sich schwerlich behaupten; nicht allein, weil er doch auch die Drohung und die sonstigen Excesse nicht verschweigt, sondern mehr noch, weil er das ketzerische Magdeburg ausdrücklich als ein Sodom und

Gomorra betrachtet, das durch die Verhöhnung der heiligsten Jungfrau das göttliche Strafgericht auf sich geladen habe. »Et nos Dei iudicia aestimabamus, renovantia saeculum Sodomae et Gomorrae; virginis quoque Deiparae laesum nomen vindicatum praedicabamus«. Gott habe, schickt er voraus, den sündigen Magdeburgern noch kurz vor der Eroberung seine Rache durch eine Mondfinsternis angedroht, habe sie damit zum letzten Male gewarnt. »Sed nequicquam, ut, qua laborabant impietate, non nisi excidio curabilis esset«. Wiltheim ist ein Mann des finstersten Aberglaubens; vielleicht aber ist es doch gerade seine bigotte, uns unmittelbar entgegentrete Auffassung von einem »übernatürlichen« Ereignis, die ihn, ohne weitere Absicht, überhaupt hier nicht nach Schuldigen, sei es auf Feindes- oder auf Freundes-Seite, fragen ließ — während bekanntlich bei den siegreichen Feldherren, Tilly an der Spitze, der Begriff der Strafe Gottes sich mit der Ueberzeugung von der Zerstörung Magdeburgs durch die Einwohner oder einen Theil derselben verband. Kein Wunder indeß, wenn zu Anfang auch im katholischen Hauptquartier sich der volle Verdacht gegen die eigene Soldateska hatte richten müssen. Jene von Wiltheim mitgetheilte Drohung würde zur Erklärung dafür hinreichen; und an sie scheint sein ebenfalls anwesender, im Lager wie in der eroberten Stadt noch mehr hervortretender Ordensbruder P. Noelius gedacht zu haben, als er, nach der bekannten Gefangenen-Aussage, an Lamormain schrieb: »Magdeburgum . . . totum est redactum in cineres et favillas. . . . Magdeburgum incenderunt non Caesareani milites, sed ipsi cives (Forschungen Bd. III S. 605)¹⁾«. Bewiesen ist aber mit derartigen einseitigen Entschuldigungen und doch immer feindlichen Anklagen an sich nicht das Allermindeste. Auch ohne Kenntniss von Wiltheims Itinerar hatte ich an einer Mitschuld der erobernden Soldateska nie gezweifelt und schon

1) Nähere Angaben über Noelius verdanken wir jetzt erst Wiltheim. Schon zum Jahre 1628 nennt er ihn »nuper Mansfeldici confessarium«, spricht von ihm auch damals schon als »futuro hujus missionis Magdeburgicae superiores«. Nach der Katastrophe erzählt er unter Anderm rühmend von ihm: »Mansfeldicus, vel ut sic dicam pius Aeneas, suasu Patris Marci Noelii, collegae mei, 80 pueros collegit et iis attribuit nutrices, gerulas, vaccas et pecuniam proxima in villa educandis . . .«. Gleichwohl war beim Abzug der Kaiserlichen von Magdeburg, im Januar 1632, diese Zahl der achtzig Waisen, »miseria temporis«, wie Wiltheim schreibt, auf fünfzehn zusammengeschmolzen. Mansfeld — nicht Pappenheim, wie Klopp S. 475 fälschlich sagt — sah sich damals genöthigt, dieselben zurück- und einem fanatisch lutherischen Geistlichen von Magdeburg, dem bekannten Gilbert, zu überlassen: »quos et commendavit protervo isti praedicanti St. Ulrichiano, hactenus incarcerato, et istorum intuitu ac protectioni libertate donato« (so motiviert Wiltheim Gilberts Freilassung).

in meiner ersten Schrift darauf hingewiesen, daß sie, zum Theil sehr fanatisch, durch die Schmähungen der Magdeburger, wie auch Otto v. Guericke annimmt, schwer gereizt worden sei (Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly Bd. I S. 41).

Wie die Dinge lagen, herrschte auf beiden Seiten ein außerordentlicher Fanatismus. Wenn aber Klopp nur auf der einen, und da auch lediglich bei Falkenberg, dem schwedischen Festungskommandanten, die Schuld an der Zerstörung Magdeburgs findet: so übertreibt er in seiner Argumentierung nach wie vor. Diesen Punkt betreffend, darf ich auf ein näheres Eingehen doch wohl um so mehr verzichten, als ich bereits in einer anderen Zeitschrift an der Hand archivalischer Quellen seinen vornehmsten Scheingrund als Irrthum nachgewiesen zu haben glaube (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg Bd. XXXI S. 213 f.). Nicht auf dem Neuen Markt, sondern offenbar auf dem Neuen Werk, einer Hauptbastion, hatte Falkenberg fünf Tonnen Pulver vergraben lassen. Aber auch aus der ersteren Annahme, wäre sie berechtigt, würde sich noch nicht ergeben, was Klopp daraus folgert: weder ein strikter Beweis für die anderweitige, ausgedehnte Pulverlegung innerhalb der Stadt, die er ihm und ihm allein zuschreibt, noch, daß eben er nun allein die Vernichtung der ganzen übrigen Stadt verschuldet habe. Von diesem ausschließlichen, diesem skrupellos verallgemeinernden Standpunkt aus erscheint ihm Falkenbergs wohlbeglaubigter Befehl, das Zeughaus inmitten der Stadt in Brand zu stecken, »für die Sache selber nicht wesentlich« (Bd. III, 2 S. 158 f., 176). Gewiß, Indicien sind genug vorhanden, daß der zum Aeußersten entschlossene und trotz seiner verzweifelten Lage jede Kapitulation zurückweisende Kommandant sich mit dem Zeughausbrande keineswegs begnügt haben dürfte. Bestimmte protestantische Aussagen, die nicht bloß von Gefangenen herkommen, berichten noch mehr. Und wenigstens an seiner Absicht, im äußersten Fall ganz Magdeburg in einen Trümmerhaufen zu verwandeln, wird sich nicht mehr zweifeln lassen nach seinen eigenen Worten, die keine schnell herausgestoßene Drohung, sondern, seinem nächsten Verwandten ganz im Vertrauen eröffnet, gleichsam ein »Programm« enthielten. Falkenbergs bezügliches Schreiben an seinen Bruder in Herstelle ist aus dem dortigen Familienarchiv erst in unserer Zeit verloren gegangen. Die Mittheilung aber, die ich von demselben nach einem sicheren Gewährsmann machen konnte (Dietrich von Falkenberg S. 188 Anm. 1), hat nun durch einen anderen ansehnlichen Zeugen, der das Schreiben ebenfalls noch im Original gelesen und sich dessen sehr wohl erinnert, weitere Bestätigung gefunden: es ist der als Urkundenforscher bekannte Graf

J. Asseburg. Ich besitze von ihm einen Brief, dd. Godelheim den 31. Mai 1896, der mir für den vorliegenden Fall die Richtigkeit der entsprechenden Angabe Klopps (Bd. III, 2 S. 160 Anm.) bekräftigt hat.

So selten ich sonst mit Klopp übereinstimme, auch in dieser Ansicht bekenne ich mich mit ihm einverstanden, daß der Untergang Magdeburgs die schwersten Nachtheile für Tilly brachte, welche im selben Maße Vortheile für Gustav Adolf waren — für Gustav Adolf, der es nicht hatte retten können. Denn daß er dies nicht gewollt, daß er Magdeburg betrogen und im Stich gelassen habe, gehört wiederum zu den hartnäckigen, trügerischen Thesen des Verfassers, die ich nicht noch einmal zu widerlegen brauche. Im Allgemeinen aber zutreffend ist seine Bemerkung, daß jener Untergang der großen Stadt, der Tilly um den Siegespreis betrogen, ihn zum Rückzug nöthigte und dadurch vielmehr dem Schweden die Bahn des Sieges über ihn eröffnete. Jene furchtbare Katastrophe hat »den Erfolg der Schweden bei Breitenfeld vorbereitet« (S. 766, 833).

Auf dem Wege dorthin gab es freilich noch einige Etappen, deren Klopp nicht genügend gedenkt. Wohl betont er die Unklarheit und Unentschlossenheit der Kriegsherren Tillys und ihrer den General lähmenden Befehle. Vielleicht aber noch verhängnisvoller war der katholische Uebereifer, mit dem Tilly den über das Edikt und die begleitenden Umstände erbitterten und doch noch immer zögernden Kurfürsten Johann Georg von Sachsen sich zum erklärten Feinde machte. Allzu schnell geht der Verfasser an der Mahnung vorüber, welche jener an die Gesandten des Kurfürsten in der Konferenz zu Oldisleben (Juni 1631) zu richten wagte: der Kurfürst möge seine Stifter freiwillig abtreten, zumal doch wenig Segen dabei sei (S. 229). Das verletzende Urtheil, das der General gerade bei dieser Gelegenheit über den Religionsfrieden aussprach (vgl. oben S. 480), deutet er nicht einmal an. Meine archivalische Mittheilung von demselben (Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly I S. 690) möchte ich aber noch dahin ergänzen, daß der katholische Heerführer an den evangelischen Kurfürsten durch die nämlichen Gesandten sogar die unzweideutige Aufforderung richtete, seine Söhne katholisch werden zu lassen; »des Kurfürsten junge Herren« — sagte er zu ihnen — »könnten sich wohl habilitieren, daß sie bei den Stiftern verblieben« (Miltitz an Johann Georg vom 12./22. Juni 1631. Sächs. Hauptstaatsarchiv). Und noch eine andere Ergänzung sei mir gestattet. In einem ungedruckten Schreiben an den Kurfürsten von Mainz (vom 29. Juli 1631) hat Kurfürst Maximilian von Bayern sich über diesen »Diskurs wegen Restitution der geistlichen Erzstifter, Stifter und Güter« näher ausgelassen und daraus noch folgende Aeußerung seines Feldherrn

hervorgehoben: »daß besagte Restitution, weil die Güter Gott zugehören und selbige weder der Papst, der Kaiser, noch die Kurfürsten vergeben könnten, ohne allen Unterschied geschehen müsse«. Das hieß: auch von Seiten Kursachsens ohne fernere Rücksicht auf die zuvor erwähnte, von Ferdinand II. selbst wiederholt bestätigte Mühlhausener Versicherung von 1620, welche die kursächsischen Gesandten als »Prärogative« zu Gunsten der von ihrem Herrn besessenen Stifter, zum Unterschied von anderen protestantischen Ständen, geltend zu machen versucht hatten (nach dem letzterwähnten Schreiben). Damit waren sie von Tilly abgewiesen worden: eine Abweisung, die aber, bei aller Anerkennung seines konfessionellen Eifers, der Kurfürst von Bayern sehr unpolitisch fand — die ihn verdroß, weil der General, ohne expressen Befehl, hier ganz eigenmächtig gehandelt hatte — und aus der er folgenschwere Weiterungen von Kursachsen befürchtete. Johann Georg könne daraus zu seinen starken Rüstungen um so mehr Ursache nehmen »oder wohl etwa zur Adjunktion mit Schweden«; so schrieb er mit treffender Voraussicht an den Kurfürsten von Mainz, welcher seinerseits, für das Restitutionsedikt passioniert und gleichwohl jedem Kriege abgeneigt, Tillys Diskurs als bloßes »Soldatengespräch« aufgefaßt zu wissen wünschte (sein Antwortschreiben vom 5. August). Tilly empfing von Maximilian den Befehl, Kursachsen zu besänftigen und ihm »alle billige Satisfaction« in Aussicht zu stellen (so nach obigem Schreiben. Bayrisches Staatsarchiv). Es war zu spät und umsonst, nicht minder als die von den katholischen Kurfürsten zur Beschwichtigung der Protestanten noch beabsichtigte Berufung eines Kompositionstages nach Frankfurt a. M. Den hielt der Kurfürst von Sachsen, wie er sagte, »für eine Komödie und lauter Spiegelfechtere. Sollte der General Tilly obsiegen, hätte man evangelischen Theils doch anderes nicht zu gewarten, als Vertilgung der Religion« (Registratur des Dr. Timäus vom 14./24. Juli. Sächs. Hauptstaatsarchiv). Es war die unverkennbare, die nachhaltige Wirkung jenes Soldatengespräches, von der Klopp nichts weiß, die aber auch den Anderen, auch mir, wie ich offen bekenne, früher entgangen war.

So lange Kurfürst Johann Georg sich Ferdinand II. gefügt hatte, war unser Verfasser sehr zufrieden mit ihm gewesen. Seine Waffengreifung für diesen reaktionären Kaiser gegen die Böhmen wird trotz des Judaslohnes, den er sich dafür mit der pfandweisen Einräumung der Lausitzen hatte bezahlen lassen, als durchaus loyale That mit einem dem Kurfürsten nachgeschriebenen Bibelworte gepriesen (Bd. I S. 504). Seine zweideutige, schwächliche, passive Haltung, durch die er Jahrelang dem deutschen Protestantismus un-

endlich geschadet, wird, unter Anführung einer für sie höchst charakteristischen sächsischen Staatsschrift, wie ein Ergebnis politischer Einsicht und Weisheit hingestellt (Bd. II S. 570 f.). Die Politik des Restitutionsediktes heilte Johann Georg von seinem bisherigen Optimismus; mit jedem Schritt aber, durch den er sich nun von dem selbst treubruchigen Kaiser entfernte, wird er schärfer kritisiert — bis, nach seinem unvermeidlich gewordenen Anschluß an Gustav Adolf, Klopp die späte Entdeckung macht, daß er ein willensschwacher und trunkfälliger Mann gewesen sei (Bd. III, 2 S. 633). Die Schlacht bei Breitenfeld, durch welche beide Fürsten ihre neue Kameradschaft besiegelten, hat, wie allbekannt, dem ganzen Kriege eine großartige Wendung gegeben; sie ist, wie die Folgen lehrten, das Grab des Restitutionsediktes gewesen. Und wie faßt nun Klopp sie auf? »Sie war seit dem Beginne des Christenthumes auf deutschem Boden die gewichtigste, weil in ihren Konsequenzen für damals und für Jahrhunderte die unheilvollste«. Ja, durch sie erst sei die Lüge des Religionskrieges als die bewußte Maske des Trachtens nach fremdem Besitz und fremdem Recht — diese Lüge, zu der nun auch der Kurfürst von Sachsen für seine Absicht des Verrathes an Kaiser und Reich seine Zuflucht genommen habe — von dem Glanze des Erfolges umstrahlt worden (S. 292, 311, 312, 833, 834). Vielleicht geschieht es aus Abscheu vor dem »unglückseligen Siege« Gustav Adolfs bei Breitenfeld, daß Klopp dem epochemachenden Ereignis nur eine recht stiefmütterliche Behandlung zu Theil werden läßt. Ohne jeden Versuch einer pragmatischen Darstellung citiert er, den zweifellos wichtigsten Schlachtbericht des schwedischen Feldmarschalls Horn kaum erwähnend, wohl ein paar Berichte Gustav Adolfs und Tillys (Regenspergers), aber nur in trockener Aufeinanderfolge und dazu noch mit schweren Uebersetzungsfehlern in Bezug auf ersteren¹⁾. Zu einem anschaulichen Bilde kommt er ebenso wenig wie Opitz, dessen Darstellung von der Schlacht bereits Diemar als mißglückt und verwirrend bezeichnet hatte und die füglich außer Acht hätte bleiben können (S. 299 f.). Dagegen darf ich hier wohl noch auf einen anderen, ergänzenden und lehrreicheren Schlachtbericht Gustav Adolfs aufmerksam machen, der, nach seiner mündlichen Erzählung sofort von dem Fürsten Christian II. von Anhalt-Bernburg niedergeschrieben und im Anhaltischen Gesamtarchiv zu Zerbst befindlich, der Veröffentlichung harret.

Eine nähere Beleuchtung der Schlußkapitel möge nach all dem

1) Hier erwähne ich bloß einen. »Der Feind stand zuerst auf einer Anhöhe« läßt er S. 301 den König sagen, wo dieser indeß sagt: »Der Feind stand wie ein Berg im Anfang« (som ett berg i förstone).

Gesagten mir erlassen bleiben. In der Hauptsache die Politik Gustav Adolfs als Siegers und Eroberers behandelnd, bringen sie noch eine ganze Reihe phantastischer Aufstellungen oder Urtheile. Nach Klopp bezweckte diese Politik, ›die Deutschen in zwei Heerlager abzuschneiden, ein katholisches und ein nicht-katholisches, und diese zur gegenseitigen Vernichtung an einander zu hetzen‹ (S. 258). Seine herrliche Rede an die Erfurter wird zu den größten Schmähungen benutzt. In Erfurt wie in allen übrigen Städten, die er an sich zog, soll er auf nichts Anderes, als auf die beiden menschlichen Leidenschaften ›Furcht und Habgier‹ seine Rechnung gebaut haben; auf die Furcht nicht etwa vor dem Kaiser und der katholischen Reaktion, sondern vor ihm, dem König selber (S. 337 f., 346, 724). Klopp beruft sich dafür, was Nürnberg betrifft, auf das politische Rechtfertigungsschreiben dieser Reichsstadt an den ihr mit schwerer Strafe drohenden Kaiser; ein Schreiben, in dem sie begreiflicher Weise ihren Anschluß an Gustav Adolf als von diesem erzwungen darzustellen und ohnehin auch abzuschwächen suchte (S. 560 f.). Unerwähnt aber läßt er dabei ihre weitere Rechtfertigung: daß die Tyrannei, die besonders aus dem lange eingewurzelten Haß gegen die evangelische Religion herrühre, die protestantischen Städte und Stände solche Vertheidigungsmittel zu ergreifen nöthige, wie sie die Natur und die Vorsehung selbst an die Hand gebe. Unerwähnt bleibt, daß die Nürnberger von Gustav Adolf hier doch als einem zur Rettung der hochbedrängten evangelischen Stände ausgerüsteten Josua sprachen, dessen Rache sie allerdings im Fall ihrer Abwendung vom evangelischen Wesen zu befürchten hätten (Frhr. von Soden, Gustav Adolph und sein Heer in Süddeutschland Bd. I S. 209).

Nach Klopp übertrifft Gustav Adolf selbst Richelieu an Arglist wie an Thatkraft (S. 496). Und wenn es einen Menschen gegeben, der moralisch noch verwerflicher war als er, so könnte dies nur Wallenstein gewesen sein. Für ihn, den die Niederlage und der fortgesetzte Rückzug Tillys zum zweiten Male in das Feld und an die Spitze des kaiserlichen Heeres rief, gilt dem Verfasser der so überaus verdächtige Sezyma Rašin, der Kronzeuge des Hauses Oesterreich, als der treffendste Beurtheiler, als zuverlässiger und unterrichtetster Kenner seiner verbrecherischen Pläne. Und Rašins zweifelhafte Autorität reicht ihm hin, um Wallensteins usurpatorisches Streben nach der böhmischen Königskrone schon ein paar Jahre vor seiner Erhebung, seinem Ende anzusetzen (S. 221, 224, 414 f., 854).

Gustav Adolfs Ende aber soll das eines ruhelosen Abenteurers gewesen sein; er wäre, ›so lange Athem in ihm, des Krieges nimmer

satt geworden, wie denn auch die ihm zugeschriebene Gier nach fremdem Gute eine nimmersatte genannt wird. Nach seinem ganzen Thun und Lassen hätte er einen Friedensschluß überhaupt nicht wollen können; und »Niemand kann sagen, ob oder wo der Schwedenkönig sich für seine zu erobernde Herrschaft eine Grenze gesetzt« (S. 631, 717, 834). Er selber aber hat uns das zur Genüge gesagt und seine hauptsächlichsten Friedensbedingungen wiederholt in bestimmter Schärfe angegeben. Er wollte freilich nicht Frieden für sich allein und keinen »papiernen Frieden«, wie Dänemark ihn gemacht habe, sondern einen beständigen und allgemeinen Frieden, in den seine deutschen Glaubens- und Bundesgenossen sämmtlich mit einbegriffen sein sollten. Er wollte, wie er bei den verschiedensten Gelegenheiten, und von Anfang an bis zuletzt, offen erklärt hat, durch die Wiederherstellung und die Sicherung seiner deutschen Nachbarn in seinen eigenen Landen sicher werden, wobei es für ihn unerlässlich war, sich auch der Ostsee zu versichern. Kein Zweifel, daß mit seinen Opfern und Erfolgen auch seine Ansprüche gewachsen sind. Allein bei der andauernden Schwäche gerade der an die Ostsee grenzenden Reichsstände, die ohne ihn verloren und die willenlose Beute der Habsburger und Wallensteins gewesen wären, mußte er eben dort festen Fuß fassen und die deutsche Ostseeküste zu einer »Bastion« gegen die gemeinsamen katholischen Feinde machen. Auch in seinem Besitz sollte Pommern immer doch ein deutsches Reichslehen, wie Holstein unter Dänemark, bleiben. Unerlässlich schien ihm ferner die Bildung eines ständigen Corpus Evangelicorum im Reiche in nächster Beziehung zu seiner eigenen Krone. Dagegen dachte er die von ihm eroberten geistlichen Gebiete, mit Einschluß des ehemaligen Erzbisthums Magdeburg, keineswegs zu behalten, sondern vorläufig nur als Pfänder zu halten für die beabsichtigte Ausstattung seiner deutschen Bundesgenossen, theilweise auch zur Entschädigung und Satisfaktion für andere Potenzen im Reiche. Die Kassation aber des Restitutionsediktes und die Rückgängigmachung der bisher erfolgten Exekutionen galt ihm als erste Bedingung des Universalfriedens. Daß für einen solchen, als er bei Lützen fiel, die Verhältnisse noch nicht reif waren, war das Verhängnis der Protestanten. Wie sie um Gustav Adolf getrauert, wie er ihnen als unersetzlich gegolten, wissen wir aus den besten Quellen. Klopp erinnert jedoch unwillkürlich an das damalige Frohlocken der Jesuiten, wenn er schreibt: in sich selber wichtiger als eine gewonnene oder verlorene Schlacht blieb die eine Thatsache, der Tod des Schwedenkönigs! Die durch ganz Deutschland dringenden Wehklagen der Anhänger, Verehrer, Bewunderer des Königs finden keinen Platz bei

ihm; würden sie doch auch nur seine apodiktische Behauptung widerlegen: daß die Anzahl der Deutschen von Charakter, die dem schwedischen Rufe des Religionskrieges beigestimmt, bloß eine beschränkte gewesen sein könne (S. 520, 832).

Die eben erwähnten und die anderweitigen Pläne Gustav Adolfs ließen sich nicht völlig übersehen; aber nicht im Zusammenhang und eigentlich nur wieder nebenbei werden sie berührt, seine hochwichtigen Nürnberger Friedensentwürfe vom September 1632 auch nicht in der urkundlich auf seinen unmittelbaren Befehl verfaßten Niederschrift Oxenstiernas, geschweige denn in extenso angeführt (S. 763, 764). Ist das durch Zufall unterblieben? Dieses Dokument (Rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifter och brevveling I, S. 540 f.) liefert jedenfalls den schlagendsten Beweis gegen die dem Könige verleumderisch angedichtete Unersättlichkeit der Habgier und Herrschsucht, gegen die Auffassung von ihm als abenteuerlichem, friedlosem Eroberer und als arglistigem Heuchler, dem es durch seine Erfolge gelungen sei, »dem grausigen Gewirre den Stempel seiner Lüge des Religionskrieges aufzudrücken«. So steht es noch auf der letzten Seite des Werkes geschrieben.

Wir aber schließen mit dem Ausdruck des Bedauerns, daß so viel ursprüngliche Begabung, so viel unleugbarer Fleiß und große, wenn auch nicht gerade umfassende Belesenheit, wie dieses vierbändige Werk sie aufweist, statt in den Dienst der Wahrheit in den der Partei und, was das Schlimmste, in den gehässiger Tendenz gestellt worden sind. In mancher Beziehung, das sei hiermit relativ anerkannt, hat der Verfasser gegen früher sich allerdings eine gewisse Mäßigung auferlegt. Seine alte Verdächtigung des Schwedenkönigs, der wahre Urheber des »teuffischen Planes« der Zerstörung Magdeburgs gewesen zu sein, hat er nicht zu erneuern gewagt. Das Verhalten, das er ihm dieser unglücklichen Stadt gegenüber zuschreibt, bleibt aber auch so noch ein recht bösesartiges Gebilde seiner Phantasie. Und namentlich hält er auch an dem »Stratagem der ungeheuren Lüge« fest, wonach Gustav Adolf seinerseits Tilly als den bewußten Zerstörer denunciert hätte, um ihn desto mehr dem Haß der Welt zu überliefern (Bd. III, 2 S. 147 f., 183, 299, 353, 508). Eine derartige positive Beschuldigung dieses durch jenen hat sich bisher aber nicht gefunden und wird sich schwerlich finden lassen. Im Uebrigen stehen den Beispielen nachträglicher Mäßigung nur allzu viele Verschärfungen gegenüber. Was ließ sich von Klopp auch anders erwarten! Seine Uebersiedlung von Hannover nach Wien ist ihm jedoch insofern zu Statten gekommen, als er das K. und k. geh. Staatsarchiv nun in voller Muße benutzen konnte. Im belgi-

schen Staatsarchiv zu Brüssel scheint er eine, wiewohl nur geringe Nachlese gehalten zu haben. Die beiden großen bayrischen Archive in München hat er hingegen auch diesmal nicht direkt benutzt. Und was er im Uebrigen an ungedruckten Quellen beigebracht, scheint mehr zufällig, als daß hier von einer systematischen Forschung die Rede sein könnte. Außerordentlich groß, wie nicht zu leugnen, erscheint nach den von ihm mitgetheilten und den einzelnen Bänden vorausgeschickten Verzeichnissen die Zahl der gedruckten Quellen und Geschichtswerke, die ihm zur Hand gewesen sind. Und doch wird man neben einzelnen größeren Werken von Belang nicht wenig Monographien oder kleinere Abhandlungen, die der Beachtung werth gewesen wären, vermissen. In keinem seiner Verzeichnisse begegnen wir Rankes Namen. Nur einmal, im letzten Bande, wo die Gerüchte von wohlgefälligen Worten Urbans VIII. für Gustav Adolf bekämpft werden, ist in einer kurzen Note auf die ›Geschichte der Päpste‹ hingewiesen: eine polemische Zurückweisung vielmehr (S. 674), die neben dieser sonstigen Schweigsamkeit um so auffälliger, als Klopp gleich zu Anfang erklärt, daß er jegliche Polemik zu vermeiden suche, und als er im Ganzen Wort gehalten hat. Wozu aber auch hätte er polemisieren sollen, da er, wie in päpstlicher Unfehlbarkeit, seine eigenen Wege geht? Und dabei weiß er, wie schon nach dem Erscheinen der ersten Auflage bemerkt wurde, ›mit der Ruhe einer scheinbar ganz objektiven Anschauung‹ aufzutreten. In seine an sich klare Darstellung sind endlose Citate aus den Quellen eingewebt, die, wenn schon von einem künstlerischen Standpunkt aus in solcher Fülle nicht zu billigen, den Schein der Objektivität offenbar noch erhöhen sollen. Wäre nur die Auswahl der Citate eine weniger parteiische und nicht daneben doch so vieles Andere weggeblieben. Auch hat der Verfasser trotz seines ausgesprochenen Bestrebens, nach der Mahnung Pius IX. den Worten ihre ursprüngliche Bedeutung zurückzugeben (Bd. I S. IV), nicht selten gar zu frei und ungenau citiert, wie ich beim Vergleich meiner archivalischen Auszüge mit seinen Wiener Mittheilungen gefunden (so namentlich Bd. II S. 531, 766, 774 u. s. w.). Ueberdies aber läßt er seinen breiten Citaten häufig kaum minder breite Interpretationen folgen, die die Quellen ergänzen, die Thatsachen oder Verhältnisse erst in das rechte, d. h. von ihm gewünschte Licht stellen sollen. Er sucht zu überreden; seine Objektivität ist eben nur Schein, und die Sophistik drängt sich hervor.

Die Zeitung Germania hat erst vor kurzem einem protestantischen Forscher vorgehalten, ›das große und bedeutende Werk des katholischen Historikers O. Klopp über den dreißigjährigen Krieg

. . . gar nicht erwähnt, also auch jedenfalls nicht benutzt zu haben. Es ist wahr, die Geschichtsforscher werden dasselbe nicht ignorieren dürfen. Wenn aber die Form, in der das neue Material uns geboten wird, zu vorsichtigem Gebrauch auffordert, so werden die Reflexionen des Verfassers, so wird seine durch und durch tendenziöse Auffassung sicherlich Niemand in sein Lager hinüberziehen, die Propaganda vielmehr ausgeschlossen bleiben.

Dresden, Februar 1897.

Karl Wittich.

Peyronis Lexicon copticum, editio iterata ad editionis principis exemplum. Accedunt auctaria ex ephemeridi aegyptiaca Berolinensi excerpta. Berolini 1896. S. Calvary & Co. Preis 36 M.

Bei der Besprechung der koptischen Grammatik von Georg Steindorff hatte der Ref. an den Verf. die Aufforderung gerichtet, uns doch in baldiger Zeit mit einem gediegenen koptischen Lexikon zu beschenken und damit einem dringenden Bedürfnis abzuhelpfen. Dies scheint die Verlagsbuchhandlung von Calvary angeregt zu haben, das Lexikon von Peyron, welches im Jahre 1835 erschien und bis heute noch als eine Musterleistung gelten kann, in anastatischem Drucke wieder aufzulegen. Seit dieser Zeit hatten fast alle lexicalischen Arbeiten geruht — denn das von Parthey 1844 als *Vocabularium copticum-latinum et latino-copticum e Peyroni et Tattami lexicis* edierte Lexikon kann als selbständige Arbeit nicht in Betracht kommen, — nur der englische Aegyptologe Goodwin und zwei koptisch-katholische Priester Kabis und Bsciai hatten in verschiedenen Jahrgängen der Berliner ägypt. Zeitschrift eine Reihe Auctaria zu diesem Lexikon geliefert. So konnte es bei dem erfreulichen Aufschwunge der koptischen Studien in den letzten Jahrzehnten nicht ausbleiben, daß das Lexikon von Peyron vollständig vergriffen war und nur unter schweren Geldopfern erworben werden konnte. Darum können alle Freunde des Koptischen einen Neudruck nur mit Freuden begrüßen, aber leider wird sich bald diese Freude in Trauer verwandeln, sobald man einen Blick auf das Auctarium wirft. Die Verlagsbuchhandlung hat nämlich der Versuchung nicht widerstehen können, auch ihrerseits etwas Selbständiges hinzuzufügen, und hat auf den Rat eines *vir doctus in his studiis satis versatus* die oben erwähnten lexikalischen Arbeiten von Goodwin, Kabis und Bsciai excerptieren und lexikalisch verarbeiten lassen, mit dem Wunsche, *ut haec editio iterata uberior quoque aliquo modo studiisque copticis utilior evaderet*. Mir ist es ungreif-

lich, wie ein *vir doctus*, der nur in geringem Maße mit dem Stande unserer Wissenschaft vertraut ist, einen derartigen Rat erteilen konnte. Denn zunächst mußte er wissen, daß Peyron selbst am Schlusse seiner *Grammatica linguae copticae* Turin 1841 p. 171 sq. vortreffliche Additamenta ad lexicon copticum gegeben hatte, so daß es doch das Nächstliegende gewesen wäre, diese aufzunehmen, — er hatte mithin von dieser Arbeit keine Ahnung; andererseits durfte ihm nicht unbekannt sein, daß die Arbeiten seiner Nachfolger den wissenschaftlichen Leistungen von Peyron auf keine Weise an die Seite gesetzt werden können. Wir wollen damit nicht behaupten, daß diese Arbeiten ohne jeden Nutzen für die Lexikographie sind, sondern nur soviel, daß sie mit der größten Vorsicht benutzt werden müssen, zumal da der Verfasser aus zum Teil noch ungedruckten Quellen geschöpft haben.

Noch räthselhafter wird mir die Sache, wenn ich zu der Annahme gezwungen würde, daß dieses Auctarium, welches im Drucke 20 Seiten umfaßt, einen *vir doctus* zum Verfasser hätte, und ich muß bedauern, daß die Verlagsbuchhandlung uns den Namen desselben vorenthalten hat. Denn dieser Verfasser verrät so geringe Kenntnisse der koptischen Sprache, daß er sie niemals studiert, vielmehr sich nur nothdürftig mit ihr aus der Grammatik von Steindorff bekannt gemacht haben kann. Und das soll nun eine Förderung der koptischen Studien sein!

Zur Illustration will ich nur auf einige markante Beispiele aufmerksam machen.

1) Für das Wort *eraunan* giebt Kabis die Bedeutung *examinare, perlustrare*. Daß dies kein koptisches Wort sein kann, muß selbst der Blödeste einsehen und sofort an das griechische ἐρευνᾶν denken; statt dessen tischt der Verf. uns ein Wort *er-aunan* auf, als ob es aus dem Verbum *eire* ›machen‹ und einem Subst. *anan* zusammengesetzt wäre.

2) *amaštk* wird richtig von *meušet* abgeleitet; dann sucht man das Wort nicht unter dem Buchstaben *α*, sondern *m*. Nun soll das praeformative *α* den Imperativ andeuten, während hier das *α* dialektisch für *e* als Zeichen des Inf. steht, wie auch *mašet* statt *mešet*.

3) Goodwin giebt *baibes* als unbekanntes Wort; er hat sich einfach verlesen, wie das Citat zeigt, da es *thaibes* ›umbra‹ heißen muß.

4) Mit demselben soll *baei* die Pluralform von dem sahid. *ba* und dem boh. *baï* sein (das Wort *baïb* hat unser Verf. erfunden!). Solche Pluralformen existieren nicht; auch das Citat giebt *poubaei* neben *poukarpos*, also Singular.

5) Die Blemmyer sollen *belesmû* heißen; hier liegt ein offener Druckfehler in der Vorlage vor, da im Citat richtig *belehmû* steht.

6) Kabis bietet *tmêocik* und *tmênow*, der Verf. *wmêocik* und *wmênow*. Er hat entweder aus dem Citat *tewmêocik* und *tewmênow* das *w* zum Worte gezogen oder, was eher anzunehmen, das *t* nicht als Artikel erkannt (somit *w* ein Druckfehler!). Wie aber kann nun der Verf. das erste Wort als Mascul. (?) bezeichnen, das zweite einfach ohne Geschlechtsangabe lassen?

7) Bsciai giebt *nûž vóðos*, ein allbekanntes koptisches Wort; der Verf. fügt hinzu *›vox graeca, in (!) fallor‹*. Hält er denn wirklich eine Corruptel von *vóðos* in *nûž* für möglich?

8) Alle Pseudoparticipien werden in Infinitive verwandelt, ohne daran zu denken, daß die Bedeutungen dadurch sich ändern. Die Vorlagen haben die Formen richtig beibehalten.

Bei dieser Ignoranz kann man sich des Lächelns nicht erwehren, wenn man sieht, wie der Verf. sich Mühe giebt, die von Erman vorgeschlagene und von Steindorff acceptierte Worttrennung durchzuführen; aber an schwierigen Stellen unterläßt er diese gänzlich. Vielfach ist er auch im Unklaren, ob ein Wort der boheirischen oder der sahidischen Mundart angehört.

Auf demselben Niveau scheinen auch die lateinischen Kenntnisse zu stehen. Auffällig wird die Beobachtung, daß der Verf. dort, wo die Vorlagen zwei oder mehrere Bedeutungen geben, consequent die erste Bedeutung an die zweite Stelle rückt. Ferner aus *tiara* macht er *tiaso*, aus *cyperus esculentus* — *cyperos exulentus*, aus *cremore* — *cremone*, aus *cingere* — *iungere*, aus *excussio* — *excursio*.

Ueber unbedingte Genauigkeit der Citate und der koptischen Wörter glaubt sich dieser Verfasser ganz erhaben. Die falschen Zahlenangaben häufen sich bis zur Unerträglichkeit, die zum großen Teil nicht auf das Conto des falschen Druckes, sondern der liederlichen Arbeitsweise des Verf.s geschrieben werden müssen, da sehr häufig ein Wort dem K. zugeschrieben wird, was Bs. oder Goodwin anführt, oder umgekehrt und ganz falsche Zeitschriftbände citiert werden. Aus einer Vorlage wie *mate seq. m cum suff. verbi àστ ο-χῆν* wird *mate c. Mec. suff. àστ vχῆν*; aus Marc. 10, 48 Marc. 10, 14 wird Masc. 10, 49, Masc. 10, 14.

Ferner lies *ti-benipi* statt *ti i-benipi*

bêtsê statt *bêtsêb*

bûhe statt *bûhi*

ebiên statt *ebie p*

elool statt *elole*

erbi n statt *erbi ê*

eskî statt *esnî*
êp^es statt *ên^es*
p thom statt *n thom*
metthoħtheħ statt *š ettho x the x* (!)
t e kme statt *t kme*
p ketlet^es statt *p e ketlet^es*
likt^ek statt *likt^en*
liloohe statt *laloohe*
lanê statt *lan ei*
lanthê te statt *lantheite*
er - phma statt *re - phma*
er - athmôw statt *dr - athmôw*
mêl ô t statt *mel o t*
mammûr statt *mamm o r*
mer ô f statt *mer o f*
mhaaw statt *m^h aaw* (letzteres *boheiv.*)
naw statt *w na*
nî p i statt *nî n i*
neh p e statt *neh n e.*

Das wird schon zur Kennzeichnung der Arbeitsweise genügen, um zugleich jede Benutzung illusorisch zu machen. Ich kann am Schluß nur den Wunsch aussprechen, daß die Verlagsbuchhandlung das Auctarium aus dem Lexikon entfernt, damit nicht der Verdacht entstehe, als ob ein deutscher Gelehrter dieses Machwerk verfertigt hätte.

So bleibt ein neues Lexikon der koptischen Sprache eines der dringendsten Desiderien unserer Wissenschaft. Freilich darf man nicht verschweigen, welche große Schwierigkeiten diesem Unternehmen entgegenstehen. Denn der größte Teil der koptischen Litteratur ruht noch unpubliciert in den Bibliotheken oder Museen, vor allem die Masse der Papyri ist noch unzugänglich und gerade auf die Bearbeitung der Dialekte (Fajûm, Mittelägypten, Achmim) muß der größte Wert gelegt werden. Darum reicht kaum die Kraft eines Mannes zur Bewältigung der Aufgabe aus, nur mit vereinten Kräften kann hier etwas Dauerndes geschaffen werden.

Berlin, April 1897.

Carl Schmidt.

Rauschen, G., Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Großen. Versuch einer Erneuerung der Annales Ecclesiastici des Baronius für die Jahre 378—395. Freiburg i. Br. (Herdersche Verlagshandlung) 1897. XVII u. 609 S. 8°. Preis 12 Mk.

Rauschen, ein am Bonner Gymnasium thätiger Doctor der Theologie und Philosophie, ein Schüler von Usener und von Nissen — diesem hat er sein Buch gewidmet — wagt als ›Baronius redivivus‹ aufzutreten, indem er die kirchengeschichtlichen Ereignisse der Regierungszeit von Theodosius I. mit Einschluß des vorangehenden Jahres 378, nach den einzelnen Jahren geordnet, möglichst vollständig unter stetigem Hinweis auf die Quellenbelege zusammenstellt. Daß ein Einzelner solche kritisch-annalistische Bearbeitung der Kirchengeschichte heute nur noch für einen kleinen Zeitabschnitt fertig bringen kann, wird dem Verf. Jeder zugeben; daß er zunächst die Regierung des älteren Theodosius gewählt hat (und für später auch nur eine Fortsetzung von 395 bis zum Untergange des weströmischen Reichs plant), ist sein gutes Recht, mag auch zweifelhaft erscheinen, ob man diese Periode einfach als ›die klassische Zeit der großen Kirchenväter‹ preisen darf. Ich möchte zwar bestreiten, daß H. Richter seine vortreffliche Geschichte des weströmischen Reiches von 375—388 ›veranstaltet‹ habe durch häufige, ›meist vom Zaun gebrochene Ausfälle gegen das christliche Kirchenwesen und besonders gegen den Klerus‹, aber sicher hat neben seinem ja wesentlich anders angelegten und andere Ziele verfolgenden Buche eine neue Zusammenstellung und kritische Sichtung des gesammten kirchengeschichtlichen Materials für die Jahre 378—395 Platz, wie eine solche trotz der massenhaften Vorarbeiten noch für jeden anderen Abschnitt dieser Periode auf vielfachen Dank rechnen könnte.

Eine andere Frage ist es, ob die annalistische Form der Darstellung, die Baronius für seine groß angelegte Kirchengeschichte gewählt hat, sich auch heute noch empfiehlt. Das Auseinanderreißen von innerlich Zusammengehörigem ist dabei unvermeidlich; und die schematische Einförmigkeit wird bei R. sogar weiter geführt als bei seinem Meister Baronius, insofern er Jahr für Jahr allen Stoff in den 8 stets in gleiche Reihenfolge auftretenden Rubriken vorführt: I. die Kaiser, II. die römischen Beamten, III. Religionsgesetze, IV. Culturgesetze, V. Concilien, VI. Kirchenväter, VII. Bischöfe (und Mönche), VIII. Häretiker (und Heiden). Indessen Tabellen sind dem Forscher unentbehrlich, und je gleichförmiger sie angelegt werden, um so bequemer wird ihre Benutzung:

das wird R. zu seinen Gunsten anführen. Meine anfänglichen Bedenken gegen die Rätlichkeit solcher Anlage sind aber bei der Beschäftigung mit R.s Buch fortwährend gewachsen. Selbst vom streng katholischen Standpunkte aus gesehen geht doch das kirchliche Handeln eines Jahres schwerlich in Concilien, Kirchenvätern, Bischöfen und Häretikern auf; auch wem die Laienschaft principiell inactiv erscheint, der stößt auf Ereignisse, die sich nur gezwungen in eines jener vier Capitel unterbringen lassen, so die Ueberführung des Sarkophags des h. Thomas in den Thomastempel zu Edessa: R. rückt sie S. 429 unter ›Bischöfe und Mönche‹! Und gehören die Kirchenväter VI nicht fast ausnahmslos zu den Bischöfen und Mönchen VII? Sind unter den Häretikern (VIII) nicht auch Bischöfe und Mönche zahlreich vertreten? Wie kann R. die Trennung der ›Häretiker‹ von den ›Bischöfen‹ rechtfertigen, wenn er doch unter den Concilien (V) sowohl orthodoxe wie häretische Versammlungen zusammenfaßt? Der breite Raum, der den Kaisern (I) und den höheren römischen Beamten (II) gewidmet wird, fällt in Jahrbüchern der christlichen Kirche notwendig auf. Freilich erklärt R. auf S. IX, für die chronologische Festlegung der Ereignisse sei eine Liste der höheren Reichsbeamten jedes Jahres unentbehrlich; und wie groß der Einfluß der Kaiser auf die Geschehnisse der Kirche gewesen ist, weiß Jedermann. Allein was dem Gelehrten, der die Details eines Jahrbuchs der christlichen Kirche feststellen will, unentbehrlich ist, kann seinen Lesern eben in Folge seiner Arbeit ganz entbehrlich werden; in den Anmerkungen mag neben anderem Beweismaterial auch das daher entnommene seinen Platz finden. Oder wenn Listen von Beamten, die als solche die Kirche nicht angehen, darum in die kirchlichen Annalen aufgenommen werden, weil einzelne kirchengeschichtliche Ereignisse, Bischofswahlen, Concilien u. dgl. nur mit ihrer Hülfe chronologisch fixiert werden können, warum dann nicht weiter gehen und alle Daten aus jener Periode, die feststehen und zur Festlegung von sonst Unsicherem auch vielleicht erst in Zukunft einmal dienen können, verzeichnen? Warum nicht auch die Provinzialbeamten und Magistratspersonen, die Werke nichtchristlicher Schriftsteller u. s. w. notieren? Aus Rauschen sieht man, daß, so gewiß eine Kirchengeschichte der Theodosianischen Zeit in leidlich klarer Abgrenzung gegen politische und allgemeine Litteraturgeschichte derselben Periode geschrieben werden könnte, eben so gewiß für Jahrbücher im Sinne von Baronius und Rauschen die Beschränkung auf das Kirchliche nicht durchführbar ist, falls nicht der Wert der Arbeit in Frage gestellt werden soll. Mir scheint es, als ob R. sich den Unterschied seines Werkes von dem eines

Kirchengeschichtschreibers nicht klar genug gemacht hätte; denn eine Menge von Sätzen und ganzen Abschnitten bietet er, die mit dem Interesse an genauer Zeitbestimmung gar nichts zu thun haben, die nicht Mitteilung von Geschehenem, sondern Urteile über Personen und Bewegungen enthalten: gehört z. B. in diese Jahrbücher eine Entscheidung darüber, ob Gregor von Nazianz 379 aus Ehrgeiz oder aus Eifer für die Orthodoxie nach Constantinopel gegangen ist (S. 51)? Oder die Notiz (S. 383), daß Jovinian ›wohlbeleibt, schwelgerisch und stutzerhaft aufgeputzt‹ gewesen? Oder längere Abhandlungen über den Charakter der Kaiser Gratian, Valentinian II., ›des Theodosius und seiner Zeit‹ (S. 19 f., 365 ff., 431 ff.)? Und gegen die strenge Durchführung des annalistischen Principis wird immer sprechen, daß wir von zahllosen wichtigen Ereignissen wohl wissen, unter welchem Kaiser, aber nicht, in welchem seiner Regierungsjahre sie stattgefunden haben, daß bei anderen nur das Jahrzehnt, aber nicht das Jahr feststeht: mindestens müßte also neben den Jahrbüchern für 378. 379 u. s. w. auch noch eins für 379—395 oder für 390—395 oder für 380—390 eingerichtet werden. Vollends ist nicht einzusehen, warum dem Leser die Listen der bei den Concilien anwesenden Bischöfe vorenthalten werden; diese sind doch ein gerade für chronologische Untersuchungen aller Art unschätzbare Hilfsmittel, und gehören etwa in kirchliche Annalen bloß Weihe und Tod eines Bischofs, aber nicht hervorragende Acte seiner kirchlichen Wirksamkeit? So kommt es, daß bei R., so viel ich sehe, ein in der Kirche der theodosianischen Zeit so angesehenener Mann wie Bischof Phoebadius von Agen keinmal erwähnt wird.

Indessen diese Bedenken, die ich gegen die Anlage des neuen Baronius erheben muß, schließen eine aufrichtige Anerkennung der Verdienste, die sich R. erworben hat, nicht aus. Er ist wohlvorbereitet an seine Aufgabe gegangen, er besitzt eine umfassende Kenntnis der hergehörigen Quellen und der neueren Litteratur über diese Quellen; streng methodisch weiß er das reiche Material zu verarbeiten und mit unabhängigem Urteil es zu verwerten, seine Haltung ist, trotzdem sein kirchlicher Standpunkt nicht verborgen bleibt, immer eine angemessene und von tendenziöser Geschichtsmacherei freie.

Die Darstellung ist klar und einfach; eine gewisse Monotonie im Ausdruck, wie wenn S. 352 in 15 Zeilen 3 mal ›sich zurückziehen‹ gebraucht wird, und kleine Nachlässigkeiten des Stils wie 168 n. 3 ›die Gesetze, deren fast in jedem Monate dieses Jahres welche von Konst. datirt sind‹, wird man einer gelehrten Stoff-

sammlung am wenigsten verübeln. Druckfehler sind selten und meist unerheblich; von bedeutsameren nenne ich S. 539 n. 5 »εἰσήνεγκε« statt εἰ συνένεγκε; S. 325 n. 7 Soz. VII 11 statt VII 16, 11; S. 573 Z. 19 ist 362 in 382 zu verbessern. Das Register, in 3 Abteilungen zerfallend: I. Schriften der Kirchenväter, II. Gesetze, III. Personen- und Sachregister, ist mit außerordentlicher Sorgfalt angefertigt. In der Litteraturbenutzung zeigt sich das aufrichtige Streben nach Gleichmäßigkeit und Vollständigkeit; Werke wie Kurtz, Kirchengeschichte 11. A. oder Ribbeck, Donatus und Augustinus war ich sogar überrascht im Verzeichnis der (durchweg) benutzten Bücher S. XIII—XVII zu finden. Allerdings hätte neben dem Kirchenlexikon von Wetzer und Welte die protestantische Realencyklopädie von Herzog in einzelnen Artikeln eine Benutzung verdient; z. B. hätte in dem Abschnitt über Sokrates und Sozomenos die eingehende Behandlung dieser Autoren von A. Harnack a. a. O. ² XIV 403—420 nicht ignoriert werden sollen. Daß Namen wie Caspari oder Kattenbusch in einem derartigen Werke kaum je begegnen, ist ebenso merkwürdig wie wenn für eine These Harnacks S. 478 n. 9 als Zeuge J. H. Kurtz aufgerufen wird, und wichtiger als Fr. X. Kraus' Lehrbuch der Kirchengeschichte zu studieren wäre es für R. gewesen, einschlägige Artikel aus dessen Realencyklopädie der christlichen Altertümer heranzuziehen und deren Irrtümer offen als solche zu bezeichnen. S. 534 f. behauptet R., die Zerstörung des Serapeions werde von Baronius und Valesius 389, von Clinton und Schultze 390, von allen andern 391 angesetzt: er scheint also die Zeittafeln zur Kirchengeschichte von H. Weingarten, die doch für sein Unternehmen ein besonderes Interesse bieten, gar nicht zu kennen, denn dort wird das Datum 392 vertreten. Er benutzt auch nicht immer die besten Texte; z. B. Theophanes sollte doch jetzt nicht mehr nach der Bonner Ausgabe, sondern nach de Boor citiert werden, das Chronicon Edessenum nicht mehr nach Assemani, sondern nach Hallier in den Texten und Untersuchungen (v. Gebhardt und Harnack) IX 1, und daß gar der liber pontificalis statt nach Duchesne von einem Doctor der Theologie in Bonn nach Migne angeführt wird, erweckt berechtigtes Staunen. Auch für Gregorius von Tours dürfte, seit wir Kruschs Text in den Monumenta besitzen, nicht mehr Migne erhalten, und bei Chrysostomus hätte sich einige Male wohl verlohnt neben Montfaucons Ausgabe die ältere von Savile heranzuziehen.

Im Allgemeinen ist es eine nüchterne und besonnene Kritik, mit der die Nachrichten der Quellen behandelt werden; Häretiker und Heiden wie Philostorgius und Ammianus Marcellinus gelten nicht

deshalb schon für unglaubwürdiger als orthodoxe Berichterstatter; nur den Zosimus behandelt er, aber mit Recht, mistrauischer als die Früheren; aber auch gegen die Schwächen des ›heiligen‹ Hieronymus ist R. nicht ganz blind, nur verfährt er da entschieden nicht radical genug, wenn er z. B. dessen Schimpfereien gegen Jovinian einfach als baare Münze behandelt und die unsinnigsten Sätze, die der boshafte Damenheilige von Bethlehem dem verhaßten Gegner unterschiebt, als dessen Lehren vorträgt. Den unmäßigen Wunderglauben jener Zeit tadelt er nicht bloß auf S. 9, S. 401 scheint er doch auch zu gewissen dem Ambrosius zugeschriebenen Wunderthaten kein Vertrauen zu haben. So ist, wenn auch einzelne Kühnheiten in der Datierung, wie daß S. 353 die Abschaffung des Bußpriesters in Constantinopel gerade auf 391 verlegt wird, überraschen, im Ganzen durch R. zweifellos die Chronologie der theodosianischen Periode um ein gutes Stück gefördert worden, gleichviel, ob er unter verschiedenen Datierungen älterer Forscher die bestbegründete herausfindet oder ganz neue Anhaltspunkte gewinnt für die Lösung schwieriger chronologischer Probleme. Die Anwesenheit Gratians in Illyrien im Jahre 380 wird S. 60 n. 2 mit durchschlagenden Gründen verteidigt; als besonders charakteristisch für die umsichtige Art der Argumentation nenne ich S. 165 f. n. 8 über das Todesjahr des Acholios von Thessalonich. Eine allgemeine Beachtung verdienen die Excurse (S. 469—574), in denen der Verf. sich mit einzelnen durch seine Arbeit ihm nahegetretenen Fragen gründlich auseinandersetzt; ohne eigentliche Beziehung zu den ›Jahrbüchern‹ ist darunter nur der 25ste, ›die Stellung des Dichters Claudian zum Christentum‹. Mangelhaft ist unter diesen Abhandlungen in auffallendem Grade die vierte S. 477—9 über das sogenannte Symbolum des Concils von Constantinopel 381, in der man nicht einmal über den Stand der Frage genügend orientiert wird. Ausgezeichnet dagegen ist gleich die erste, über die Abtrennung Illyriens vom römischen Westreiche und das päpstliche Vicariat über Thessalonich; mir scheint der Beweis gelungen, daß i. J. 379 weder eine Verteilung von Illyricum zwischen den Kaisern des Ostens und des Westens vorgenommen noch ein päpstliches Vicariat über jene Provinz durch Beauftragung des Acholios errichtet worden ist; auch die Untersuchungen über das Todesjahr des Merobaudes und des Maximus 529 ff. werden kaum Widerspruch erfahren. Volle Anerkennung gebührt dem Abschnitt S. 537 ff., der über die Aufhebung des Bußpriesters unter Nektarios handelt und einen Beitrag zur Geschichte der Privatbeichte liefert, der schon durch die Abweisung aller katholisierenden Versuche den Sachverhalt zu verfinstern bemerkenswert ist; die Existenz einer

Geheimbeichte im Orient hätte mir noch entschiedener gelehnet, auch die Geschichte von der Veranlassung zu dieser Abschaffung auf S. 353 nicht so schlankweg nach Sozomenos erzählt werden sollen. Sehr gediegene Arbeit steckt in den eingehenden Erörterungen über die Reihenfolge der Schriften, Briefe und Tractate des Ambrosius und des Chrysostomus; bei beiden Kirchenvätern war bisher viel zu thun übrig gelassen worden, und einfache Annahme aller Datierungen Rauschens möchte ich auch nicht empfehlen, aber daß er z. B. S. 495 ff. in der Auseinandersetzung mit Usener über die Predigtthätigkeit des Chrysostomus bis 387 in wichtigen Punkten Recht behalten wird, glaube ich, und auf jeden Fall werden seine Thesen die Forschung auf diesem schwierigen Gebiet neu anregen und mit einer Fülle beachtenswerthen Materials ausstatten.

Ueber einzelne Versehen, die dem Verf. bei einer so mühsamen Arbeit unterlaufen, wird man milde urteilen, so wenn S. 364 n. 8 Sokr IV 26 st. IV 31 citiert oder S. 36 die Rückkehr des Kyrillos von Jerusalem ins Jahr 378 gesetzt wird, während R. — allerdings ohne Not — die Belegstelle aus Hieronym. de vir. ill. 112 als die Rückkehr unter Kaiser Theodosius bezeugend auffaßt. Die Flucht des Lucius von Alexandrien nach Constantinopel auf 379 (S. 57 f.) zu verlegen giebt uns die unbestimmte Aussage des Hieronymus doch kein Recht, wenn Sokrates und Sozomenos sie mit der sicher noch vor Valens' Ende stattfindenden Rückkehr des Petrus nach Alexandrien in unmittelbare Verbindung bringen. Es fehlt auch nicht ganz an erheblicheren Fehlern. S. 385 teilt R. uns mit, die Uebersetzung des Sophronios von Hieronymus de vir. illustr. sei noch erhalten; das hätte er doch auch ohne die Texte und Untersuchungen v. Gebhardts und Harnacks IX 3 XIV 2 zu kennen, nicht schreiben dürfen. Nach S. 477 lebte Basilius noch, als Gregor von Nazianz sich nach Constantinopel begab, S. 50 f. heißt es: Gregor kam 379 nach Constantinopel und trat fast sicher die Reise dahin erst nach dem Tode des Basileios an, und 51 n. 1 wird diese Annahme weitläufig erwiesen! Für den Tod des Petrus von Alexandrien wird S. 116 April oder Mai 381 in Anspruch genommen. Wenn aber der Barbarus Scaligeri und das koptische Synaxarium (ed. Wüstenfeld), die beide von R. übersehen werden, Mitte Februar für dies Ereignis bezeugen, so darf von April oder Mai nicht mehr die Rede sein; denn daß Ambrosius um Ostern 381 ihn noch als lebend bezeichnet, ist doch bei der Entfernung zwischen Alexandrien und Mailand kein Grund, diesen Tod nun nicht vor Ostern für möglich zu halten. S. 61 stellt es R. so dar, als ob vor der Taufe des erkrankten Theodosius durch Acholius von Thessalonich sich der Bi-

schof durch Fragen, die er an den Kaiser stellte, von dessen orthodoxer Gesinnung überzeugt habe. Das Umgekehrte ist der Fall: der Kaiser hat sich vergewissert, daß es ein Rechtgläubiger ist, der ihn taufen soll. Daß Richomerus 378 dem Gratian in den Orient vorausgeeilt wäre, berichtet Ammian. Marc. nirgends, er war 377 vorausgezogen, aber im Herbst dieses Jahres nach Gallien zurückgekehrt, und wurde, wie S. 18 ganz richtig angenommen wird, erst von Sirmium aus durch Thrakien an Valens entsandt, bei dem er 2 Tage vor — nicht nach, wie es S. 18 heißt — der Schlacht bei Adrianopel eintraf. S. 13 wird dem Theodoret schuld gegeben, er habe die Absicht des Theodosius, der aufrührerischen Stadt Antiochia ihren Rang als *μητροπολις* zu nehmen, so misverstanden (hist. eccl. V 19), als habe man die Stadt anzünden und dem Erdboden gleichmachen wollen. Theodoret hat aber die Entziehung der Metropolisrechte durchaus richtig verstanden, nur noch schlimmere Strafpläne dem hinzugefügt. S. 194 n. 3 irrt R., wenn er angibt, das von Friedrich 1895 aus dem codex Dissensis 8 herausgegebene Schreiben gallischer Bischöfe habe ›fast gleichzeitig‹ Duchesne veröffentlicht; Duchesnes Publication liegt 10 Jahre früher; aber daß die Cenones in Hieron. ep. 41 die heiligen Frauen der Montanisten waren und priesterliche Functionen hatten, kann dieser Brief, der von Cenones gar nicht redet, Niemandem zeigen (s. meine Notiz in Zeitschr. f. Kirchengesch. XVII 664 ff.).

Wie weit bei einem solchen Werke die Pflicht des Verfassers reicht, die Belege vollständig mitzuteilen, wird sich nie definieren lassen, hin und wieder wird man aber bei R. doch mit Grund über Lückenhaftigkeit dieser Angaben verwundert sein. Wenn er S. 22 — ich glaube wohl mit Recht — die eine Ueberlieferung, wonach Kaiser Valens nach der Schlacht bei Adrianopel in einer Hütte verbrannt worden sei, nicht einfach als ein christliches Märchen, das die Höllestrafe des Kaisers schon auf Erden beginnen lasse, beiseite geschoben wissen will, so sollte er doch nicht bloß darauf verweisen, daß Zosimus, der Heide, auch dieser Ueberlieferung folgt, sondern vor Allem betonen, daß der ältere Philostorgios, der als Arianer wahrlich keine Freude an solchem orthodoxen Märchen über den christlichen Kaiser finden konnte, hist. eccl. IX 17 bloß diese Tradition vertritt noch ohne den offenbar erdichteten Zusatz, ein Zeuge seines Untergangs sei aus dem Fenster entronnen: sollte übrigens nicht nach dem Stand der Nachrichten für sicher gelten, daß Valens eben in der Schlacht spurlos verschwunden ist, daß die letzten Ueberlebenden, die von ihm wußten, ihn am Kampf teilnehmen sahen, weil aber sein Leichnam nicht aufgefunden wurde, Andere annahmen,

daß er bei einem der sicher vorgekommenen Häuserbrände mit verbrannt sei? — Wenn S. 20 die Familienverhältnisse Gratians genau erörtert werden (vgl. S. 365), so mußte S. 23 bei Valens auch erwähnt werden, daß dieser eine Gemahlin Domnica hinterließ nach Socr. V 1 Sozom. VII 1, während sein einziger Sohn Galates (Socr. IV 26, 20 ff. Soz. VI 16 frühe verstorben war; und für die späteren Schicksale der Domnica war Chrysost. ad viduam juniorem I (ed. Dübner p. 197, 46 heranzuziehen. Warum wird S. 221 als Zeuge für den Tod des Timotheus von Alexandrien nur der späte Theophanes und nicht der Barbarus Scaligeri citiert? Und weshalb wird dort nicht notiert, daß zum Nachfolger des Timotheus Theophilus und zwar nach der historia acephala ›ex diacono‹ ordiniert worden ist? S. 35 hätte für 378 der Tod des Bischofs Barses von Edessa vermerkt werden müssen; jetzt wird diese Thatsache nur S. 57 nebenbei erwähnt, übrigens in der komischen Form, daß der 379 zum Nachfolger des 378 gestorbenen Barses gemachte Eulogios ›als Priester von Valens nach der Thebais verbannt worden war, der an seiner Stelle einen arianischen Bischof eingesetzt hatte‹ — als ob der selige Eulogios schon einen bischöflichen Nachfolger gehabt hätte, ehe er selber Bischof war! S. 197 scheint R. die von Duchesne im Liber Pontif. I p. CCL f. vertretene Hypothese, wonach Siricius nicht schon 398, sondern erst 399 gestorben wäre, gar nicht zu kennen, und S. 433 hätte er wohl die Angabe des Chron. Edessen. c. XXXIX, Arcadius sei am 27. April 395 in Constantinopel eingezogen, wenigstens um sie abzulehnen bekannt geben sollen. Bezüglich des Hunneneinfalls im J. 395 waren noch mehrere, namentlich orientalische Quellen, zu verwerten, wie ich denn überhaupt dem Verf. raten möchte bei Fortführung seiner verdienstlichen Arbeit neben den griechischen und lateinischen Quellen die orientalischen ausgiebiger zu verwenden, — vom 5. Jahrhundert an werden sie ja immer reicher und wichtiger — und auch die Arbeiten der neuesten protestantischen Kirchenhistoriker in Deutschland und England — daß Smith and Wace Dictionary of christian biography unbenutzt bleibt, begreift man kaum — gründlicher zu berücksichtigen.

Marburg, 24. Mai 1897.

Ad. Jülicher.

Druckfehler.

S. 550, Zeile 8 von oben, ist *zu*, S. 557, Z. 31 ist *den* zu streichen.

Philologische
U n t e r s u c h u n g e n

Herausgegeben

von

A. Kiessling und **U. von Wilamowitz-Moellendorf**.

- Erstes Heft: **Aus Kydathen**. Mit einer Tafel. (VIII u. 236 S.)
gr. 8. geh. 4 Mark.
- Zweites Heft: **Zu Augusteischen Dichtern**. (VI u. 122 S.) gr. 8.
geh. 2 Mark 40 Pf.
- Drittes Heft: **De biographis Graecis quaestiones selectae**. (169 S.)
gr. 8. geh. 3 Mark.
- Viertes Heft: **Antigonos von Karystos**. (VIII u. 356 S.) gr. 8.
geh. 6 Mark.
- Fünftes Heft: **Bild und Lied**. Archaeologische Beiträge zur Ge-
schichte der griechischen Heldensage von Carl Robert. (258 S.)
gr. 8. geh. 5 Mark.
- Sechstes Heft: **Analecta Eratosthenica** scripsit Ernestus Maass.
(153 S.) gr. 8. geh. 3 Mark.
- Siebentes Heft: **Homerische Untersuchungen**. (426 S.) gr. 8.
geh. 7 Mark.
- Achstes Heft: **Quaestiones Phaethontea**e scripsit Georgius
Knaack. (VII u. 81 S.) gr. 8. geh. 2 Mark.
- Neuntes Heft: **Isyllos von Epidauros**. (VII u. 201 S.) gr. 8.
geh. 4 Mark.
- Zehntes Heft: **Archaeologische Märcchen aus alter und neuer Zeit**
von Carl Robert. Mit 5 Tafeln und 7 in den Text ge-
druckten Abbildungen. (205 S.) gr. 8. geh. . . . 6 Mark.
- Elftes Heft: **Quellenstudien zu Philo von Alexandria** von Hans
von Arnim. (VII u. 142 S.) gr. 8. geh. . . . 4 Mark.
- Zwölftes Heft: **Aratea** scripsit Ernestus Maass. (416 S.) gr. 8.
geh. 16 Mark.
- Dreizehntes Heft: **'Timaios' Geographie des Westens** von Johan-
nes Geffcken. (VIII u. 207 S.) gr. 8. geh. . . 7 Mark.
- Vierzehntes Heft: **Die pneumatische Schule bis auf Archigenes**
in ihrer Entwicklung dargestellt von Max Wellmann.
(239 S.) gr. 8. geh. 7 Mark.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. VIII.

1897.

August

Ausgegeben am 9. August 1897.

Inhalt.

Bertholet, Die Stellung der Israeliten und der Juden zu den Fremden. Von <i>F. Giesebrecht</i>	585—606
Marquart, Fundamente israelitischer und jüdischer Geschichte. Von <i>J. Wellhausen</i>	606—608
Hommel, Die altisraelitische Ueberlieferung in inschriftlicher Beleuchtung. Von <i>J. Wellhausen</i>	608—616
Bursy, De Aristotelis Πολυτείας Ἀθηναίων partis alterius fonte et auctoritate. Von <i>G. Wentzel</i>	616—646
Golther, Handbuch der germanischen Mythologie. Von <i>R. Kögel</i>	646—655
Die Matrikel der Universität Rostock. III. Herausgegeben von Hofmeister. Von <i>A. Luschin v. Ebengreuth</i>	656—663
Album Academiae Vitebergensis. II. Von <i>A. Luschin v. Ebengreuth</i>	656—663
Grillnberger, Die ältesten Todtenbücher des Cistercienser-Stiftes Wilhering. Von <i>M. Tangl</i>	664—664

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5¹/₂ Bogen und kostet 24 Mark.

Bertholet, A., Die Stellung der Israeliten und der Juden zu den Fremden. Freiburg und Leipzig 1896. Academische Buchhandlung von J. C. B. Mohr. XI 363 S. 8°. Preis M. 7,00.

Das Buch ist ein Glied in der Kette von Publicationen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Vatke-Grafsche Hypothese, deren weittragende Consequenzen auf allen Gebieten des israelitischen Denkens und Lebens nächst Vatke besonders Wellhausen dargestellt hat, nach allen Seiten auszubauen und zu prüfen. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als habe die Stellung der Fremdlinge in Israel herzlich wenig mit dem pentateuchischen Cerimonialgesetz und der Frage zu thun, ob es in die ältere Königszeit gehört oder erst der nachexilischen Periode seinen Ursprung verdankt. Und doch braucht man nur einmal in Gedanken die davidisch-salomonische Zeit und das Jahrhundert Deuterojesaias und Esras einander gegenüberzustellen, um sich der gewaltigen Differenz in der Auffassung der Fremden bewußt zu werden. Dort bei allem Kleben an der Scholle, dem selbst das Weilen im Philisterlande unerträglich scheint, eine harmlose Weltoffenheit, die Fremde in Massen nach Israel zieht und sogar den Tempel Jahves von tyrischer Künstlerhand erbauen läßt, hier trotz des ausgesprochensten Universalismus (Israel der Gottesprophet für die Heidenwelt, der Tempel ein Bethaus in Zukunft auch für die Heiden) eine starre Aengstlichkeit gegenüber der Berührung mit Fremden, die lieber Ehebünde auflöst, als die fremden Weiber in Israel duldet und nicht ruht, bis Jerusalem hermetisch gegen die Berührung mit der Außenwelt abgeschlossen ist. Wieder mehrere Jahrhunderte später in Palästina ein Allerweltsjudenthum, wie man es treffend genannt hat, das — weit entfernt von der kräftig-naiven Religiosität eines David — die Heiligthümer des Volkes den Hellenen ausliefert oder wenn es den Tempel des wahren Gottes in scheinbarer Aengstlichkeit baut, daneben den Griechengöttern im Auslande Heiligthümer errichtet. Und ihm gegenüber ein Volk — so reizbar gegen alles fremde, daß schon

die Adler der Legionen und das Bild des Kaisers ihm das Blut erhitzen, und daß für seine Empfindung auch der Proselyt seiner ins Judenthum aufgegangenen Nachkommenschaft ein ewiges Stigma aufträgt.

Woher dieser Umschwung in der Beurtheilung der Heidenwelt? Bertholet antwortet, daß er seinem tiefsten Grunde nach auf der Wirksamkeit der großen vorexilischen Propheten beruhe, welche Israel das Bewußtsein gaben, das Volk des einigen wahren Gottes zu sein. Hierdurch öffnete sich einerseits eine tiefe Kluft zwischen Israel und den anderen Nationen, aus dem Begriff der Völker entstand der religiös gefärbte Begriff der ›Heiden‹, die in sittlich-religiöser Beziehung als absolut minderwerthig erscheinen. Andererseits beginnen die Propheten über diesen Abgrund eine Brücke zu schlagen durch ihren Universalismus, die Hoffnung erwacht, dereinst alle Heiden der Religion Israels anzugliedern. Zunächst wird für die Praxis die Kluft vertieft durch das Deuteronom. (7tes Jahrh.), das Israel dadurch noch mehr von den Heiden sondert, daß es ihm eine heilige Verfassung בריית giebt, auf ihm bauen Ezechiel (6tes Jahrh.) und der Priestercodex (5tes Jahrh.) weiter. Aber beide bahnen zugleich eine Propaganda unter der Heidenwelt an, indem sie, wesentlich im Interesse der Reinheit der Gemeinde, für Aufnahme der Gerim d. h. der in Israel ansässigen und mit dem Volke eng verwachsenen Fremden in die Theokratie Sorge tragen. So wird aus dem zunächst socialen und juristischen und nur untergeordnet ›kirchlichen‹ Terminus des ›Beisassen‹ ein hauptsächlich religiöser Begriff; der Ger ist, wie schon Nöldeke Schenkels Bibellex. II 301 sah, für den Verfasser der Chronik II 30, 1, 10 f., 25. II 15, 9 identisch mit dem Proselyten, und im Priestercodex haftet diesem Ausdruck der ›kirchliche‹ Charakter schon so stark an, daß für den bloßen Metöken eine neue Bezeichnung, die des רושב oder גר רושב hervortritt, vgl. W. R. Smith The old Testam. in the jew. Ch.² p. 342 Anm., anders Schürer II 566 f. Wie sich dieses Proselytenwesen durch die jüdische Diaspora in griechischer und römischer Zeit entwickelt hat, schildern die späteren Capitel des Buches. Andererseits zeigen sie, wie unter den trüben Erfahrungen der Griechen- und Römerherrschaft und im Gegensatz gegen das universal gerichtete Christenthum jene schroffe Abkehr von den Heiden mehr und mehr die Oberhand gewann, die schon die älteren Gesetzbücher kennzeichnet, ihren schärfsten Ausdruck aber in den rabbinischen Schriften gefunden hat.

Dies etwa der Aufriß des im Ganzen gut geschriebenen und trotz mancher Breiten interessant zu lesenden Buches. Die Beweis-

führung ist hier und da etwas zu vorsichtig und brauchte oft nicht so weit auszuholen, vgl. z. B. die langathmige Auseinandersetzung über die Composition von II. Sam. 1, die doch nichts wesentlich neues bringt p. 29 f. Anm., oder über die Unrichtigkeit der rabbin. Punctuation in מִרְשָׁבֵי I. Reg. 17, 1 p. 156 f. Anm., die längst anerkannt ist. Auch die ausführliche Ausschreibung der Stellen aus P, an denen das Verhältniß des גַּר zum אֲזָרָה bestimmt wird p. 168—171, war nicht nothwendig, ebenso hätten die Sibyllinen p. 267—271 und Philo p. 280—288 nicht in dieser Wörtlichkeit citiert zu werden brauchen. Auf anderen Puncten zeigt sich der Verf. wieder etwas zu sehr abhängig von seinen Autoritäten, so in der Behandlung der ältesten Zeit, wo er das Matriarchat unbesehen als älteste Form der Familie annimmt, so in der Darstellung der nachexilischen Periode, wo er besonders Duhm folgt; in der Anschauung über das spätere Judenthum ist er so gut wie ganz von Schürer abhängig. Immerhin ist das Buch, als Erstlingswerk angesehen, eine achtbare Leistung: es zeigt den Verf. mit den Quellen wohlvertraut (abgesehen von den rabbinischen, wo er meist aus zweiter Hand geschöpft hat, besonders aus Schürer und Weber), und auch in der neueren Literatur ist Bertholet nicht schlecht bewandert. Das Urtheil ist ruhig und klar, manche eigene Einzelbeobachtungen dürften das Feuer der Kritik bestehen und sich als wirkliche Bereicherungen der Wissenschaft herausstellen.

Der Werth des Buches leuchtet vor allem ein, wenn man die bisherigen Behandlungen des Gegenstandes ins Auge faßt, wie sie in den üblichen Realwörterbüchern, den älteren Archaeologien z. B. von de Wette, Keil und Ewald zu finden sind. Stand dem Verf. auch manche gute Einzelvorarbeit z. B. bei Wellhausen, Stade, Smend, Benzinger zu Gebote, so ist der nicht unbeträchtliche Stoff doch nie so einheitlich durchgearbeitet und zu einem geschichtlichen Gesamtbilde von solcher Vollständigkeit gestaltet worden. Hierin liegt zugleich meine Anerkennung der wesentlichen Richtigkeit seiner Resultate ausgesprochen. Der Nebel, der bisher über der Stellung des Ger in Israel lag, ist gehoben, es zeigt sich wieder, daß man mit dem Blick auf die Bestimmungen des Priestercodex nie zu einem richtigen Verständnis der älteren Geschichte Israels gelangt. Das ist ja für die meisten Mitarbeiter am A. T. nichts Neues, sie werden daher auch im ersten Theil des Buches nichts gerade Ueberraschendes lesen, aber so vollständig wie hier ist das Beweismaterial bisher noch nicht gesammelt worden.

Folgen wir dem Gange des Buches, so muß ich beim ersten Capitel die Bezeichnung der vorprophetischen Zeit als »ethnischer«

Periode beanstanden. Hebt doch auch Bertholet hervor, daß die Stimmung Israels schon in der älteren Zeit keineswegs vollkommen der ›heidnischen‹ entsprochen, daß sich vielmehr Israel durch wohlwollende Fremdengesetze vor den übrigen Völkern schon damals ausgezeichnet habe. Das wird einen unbefangenen Beobachter zu der Anerkennung nöthigen, daß im Werke des Mose ein Factor gegeben war, der über die heidnische Sittlichkeit hinausführte. Diese Milde auf die ›Natur‹ Israels zurückzuführen, wie Bertholet thut, scheint mir angesichts der sonst hervortretenden Schroffheit und Grausamkeit des semitischen Naturells bedenklich. Nicht ohne Grund hat Renan die Intoleranz als Natur des Semiten hingestellt. Auch die Thierfreundlichkeit Altisraels, die Bertholet nach Duhm p. 14 erwähnt, wird daher auf sittlich-religiösen Motiven beruhen und nicht auf einem besonders guten Herzen, wie dies Bertholet selbst p. 15 f. anerkennt. Aber auch die schon vormosaische, weil bei allen antiken Völkern nachweisbare Sitte strengster Gastlichkeit ist letztlich religiösen Ursprungs, und es haftet der Bertholet'schen Darstellung in C. II einerseits, das die antike Stimmung Fremden gegenüber als eine feindselige schildert, und in C. III andererseits, das die antike Gastfreundschaft preist, ein gewisser Widerspruch an, indem die hilflose Lage der Fremden das einmal absolute Rücksichtslosigkeit gegen sie, das andermal Mitleid mit ihnen begründen soll. Die Gastlichkeit ist vielmehr zurückzuführen auf den Glauben an die Heiligkeit des Hauses, besonders der Schwelle, die unter der Hut gewisser Gottheiten steht (vgl. außer anderen Beobachtungen z. B. Trumbull *The Threshold Covenant* 1896). Der Schutzfliehende, der die Schwelle überschreitet oder auch nur die Wohnung berührt, ist sacrosanct, er ist in den Schutz des Numen getreten, das sie behütet. Bertholet berührt p. 25 f. einige hierhergehörige Gebräuche orientalischer Volkssitte, die für unser Gefühl unverständlich sind, aber er giebt ihnen nicht die rechte Stelle. Sie erscheinen als Folge der durch Mitleid oder Anstandsgefühl dictierten Gastlichkeit, während diese umgekehrt auf dem Volksglauben beruht, den diese Volkssitten bezeugen. Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß in historischer Zeit die ursprünglichen Motive der Gastfreundschaft vielfach vergessen, und tiefere sittliche Motive an ihre Stelle getreten waren, welche die Gottheit als ›Mundwalt‹ der Fremden ansehen lehrten, gewiß wird auch unter ihnen das Mitleid eine Rolle gespielt haben, aber das bloße Operieren mit ›Stimmungen‹ schafft nur Schwierigkeiten und Widersprüche. Sehr gut ist dagegen im Folgenden geschildert, wie aus dem fremden Gast נכרי ein גר ›Beisatz‹ wird, der, genöthigt im

Hause seines Wirthes dauernden Schutz zu suchen, in ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältnis zu ihm tritt, das ihn wiederum zu bestimmten Leistungen verpflichtet. So tritt uns der Ger, eingegliedert in das Geschlecht seines Patrons, als Höriger meist in gedrückter Lage entgegen. Denn, wenn er auch persönlich frei ist und das Recht hat, das eingegangene Verhältnis wieder zu lösen, so findet sich doch für den von seinem Geschlecht getrennten nicht leicht ein gerechter Anwalt, da die patriarchalische Gerichtsbarkeit als Richter nur wieder die Geschlechtshäupter kennt. — Günstiger steht es in späterer Zeit mit dem Schutzsuchenden, der den König zu seinem Patron gewählt hat, da sich dieser aus seinen Schutzbefehlenden eine Art Hausmacht gegen die Geschlechter bildet. Am Beispiel des Hittiths Uria wird gezeigt, wie weit es ein königlicher Schutzgenosse bringen konnte. Verehrer Jahves geworden hat er Grundbesitz erworben, eine Israelitin geheirathet und sich eine angesehenene militärische Stellung errungen. Auch daß fremde Kaufleute, die sich gewöhnlich in eigenen Quartieren niederließen, meist solche königliche Gerim waren, deren Sicherheit auf Staatsverträgen beruhte (I Reg. 20, 34), ist gewiß sehr wahrscheinlich. Hiermit ist die Ueberleitung gewonnen zu Gerim in größeren Verbänden, wie die Kanaaniter innerhalb Israels. Ihr Schutzverhältnis beruhte ebenfalls auf Verträgen, die sie gegenüber ihren Herren zu gewissen Leistungen an Arbeit und Geld, auch zu solchen gottesdienstlicher Natur (wie die Gibeoniten) verpflichteten. Daran schließen sich die Gerim als Slaven p. 50—56. Hierbei sind zunächst die Tempelsclaven berücksichtigt, die sich außer Israel auch bei anderen antiken Völkern finden; besonders gehören die schon im vorigen Abschnitt erwähnten Gibeoniten und die Nethinim des Salomonischen Tempels hierher, deren aramäische Namen und von Ezechiel ausdrücklich getadelte Unbeschnittenheit fremden Ursprung bezeugen.

Ein nicht unwichtiges Capitel bietet sich im folgenden: »Das Connubium mit Fremden«. Hier zeigt sich vor allem der Unterschied von den Zeiten Esras und Nehemias, wie die p. 60 f. aufgezählten Beispiele von Verheirathung angesehener und frommer Israeliten mit fremden Frauen bezeugen, hier hätte noch Mosis Ehe mit der Midianiterin hervorgehoben werden können, die sicher später nicht erfunden sein würde. Was das Recht der Gerim zum connubium mit Israel betrifft, so hat Bertholet wohl Recht, wenn er es von den persönlichen Verhältnissen des Ger abhängig macht. Daß ein Ger in eine Familie, deren Client er war, einheirathen konnte, zeigt (weniger das Beispiel Jacobs, auf den Bertholet nicht hätte provocieren sollen als) das Beispiel Mosis in Midjan, dessen Ehe übrigens

nicht mit Unrecht neben derjenigen Jacobs als ein Beleg für die sogen. Dienstehe angeführt wird. Am meisten wird die Frage interessieren, wie stellte man sich speciell zur Ehe mit den Kanaanitern? Denn hieran hängt das Alter des Verbots Ex. 34, 15 ff. Man kann das freilich unter Berufung auf praktische Laxheit in seiner Erfüllung leugnen, cf. den Bearbeiter des Richterbuchs Iud. 3, 5 f. Deswegen nützt es nicht viel, sich auf die jedenfalls starke Vermischung zwischen Israel und Kanaan in der Richterzeit zu berufen, wie Berthol. thut. Wohl aber ist hier von Bedeutung die harmlose Art, in der Ehen erwähnt werden, wie die des Jerubbaal mit der Sichemitin Iud. 8, 31 oder des Juda mit der Kanaaniterin Gen. 38. Auch der Fluch Jacobs über die Gewaltthat an den Sichemiten ist charakteristisch und zeigt, wie die Urgestalt von Gen. 34 beschaffen war, die im wesentlichen richtig von Kuenen erkannt sein wird. Immerhin wird die Stammessitte solche Ehen nicht begünstigt haben, mit Recht weist Bertholet auf arabische Anschauung hin, die Heirathen in der Verwandtschaft begünstigt, p. 67. Gegen das letzte Capitel, das die religiöse Stellung der Gerim in alter Zeit behandelt, hätte ich allerdings nichts wesentliches einzuwenden, aber auch volle Zustimmung ist mir hier nicht möglich, da wir zu wenig über den Gegenstand wissen. Wenn die Mahlgemeinschaft in Altisrael zugleich Sacralgemeinschaft herstellte, was bei einer feierlichen Mahlzeit jedenfalls wahrscheinlich ist, wenn Jethro mit Mose ißt und trinkt, nachdem er geopfert hat, wenn die Lade im Hause Obedom's bleibt, wenn Uria Jahveverehrer ist, so wird man wohl den Fremden die Beziehung zu Jahve nicht allzusehr erschwert haben. Indessen confundiert Bertholet die Sache durch Hereinbeziehung der Tischgemeinschaft zwischen Saul und Samuel I Sam. 9., zwischen David und Saul, zwischen David und Nabal (cf. unten). Solche Beweisführung wird rabulistisch. Richtiger ist es einzugestehen, daß wir hier nur nach Analogieen uns ein Bild machen können. Auch die Vermuthung, Salomo habe die Höhen für die fremden Handwerker und Kaufleute erbaut, hat keine Bedeutung, ebensowenig die nach Duhm aufgestellte Behauptung, Japhet sei in den Noahsegen erst später eingeschoben. Im ganzen scheint mir das Schlußurtheil richtig: die ältere israelitische Religion stellt sich weder exclusiv zu den Fremden, noch geht sie auf Proselyten aus.

An kleineren Versehen sind mir in diesem Theil aufgefallen:

p. 1 David sendet II Sam. 15, 19 f. den Jthaj nicht nach Gath, sondern nach Jerusalem zurück, B. hat die Worte falsch gedeutet. p. 24 גרית (Hap. legom.) in Jer. 41, 17 ist Textcorruption, wie LXX Hier. Pesch. Aquil. Josephus zeigen, nach den beiden letz-

ten Textzeugen ist גדרות zu lesen, siehe meinen Commentar z. d. St. p. 14. Die Grenze zwischen Mensch und Thier scheint mir in Gen. 2 scharf genug gezogen zu sein.

p. 60 wird Abigail ebenso wie der Kalibbaeer Nabal einfach als Landfremde angeführt, dies Urtheil mußte auf jeden Fall näher motiviert werden; Wellhausen, auf den es im tiefsten Grunde zurückgeht, bemerkt de gentibus et fam. Iud. 1870 p. 40 *›minus vigebat Davidis actate in geminorum Judaeorum mentibus conscientia discriminis ratione habita Kalibbaeorum‹*.

p. 65 Schua war nicht der Name der Kanaaniterin, die Juda heimgeführt hatte, sondern ihres Vaters; ähnlich sind p. 71 Hira und Schua verwechselt.

p. 40 ist die fremde Abstammung Sebnas (Jes. 22) nur vorsichtig behauptet und nicht als sicher hingestellt, dann aber durften aus der Rede Jesaias wider ihn später nicht so sichere Schlüsse auf die Stimmung Jesaias gegen die Fremden gezogen werden, *›das läßt jedenfalls keinen Zweifel übrig über Jesaias Stimmung‹* p. 85.

p. 62. Bei dem Falle Jeftahs, der obwohl Sohn einer Hure im väterlichen Hause auferzogen wird, hätte B. doch erwähnen müssen, daß die legitimen Söhne Gileads nach Jdc. 11, 2 den Jeftah später vertrieben. Ob das, wie Benzinger Archaeol. 135 behauptet, gegen das Recht geschah, ist doch bei der Vereinzeltheit dieses Falles von *›Gleichberechtigung‹* legitimer und illegitimer Kinder zweifelhaft. Benzinger hat übrigens z. d. St. hervorzuheben nicht vergessen, daß die angenommene Gleichberechtigung den schärfsten Gegensatz gegen das Mutterrecht darstelle.

p. 63 hätte die Beschnittenheit der Kanaaniter auf keinen Fall ohne weiteres als sicher angenommen werden dürfen, wir haben keine entscheidenden Beweise dafür.

Die folgenden Abschnitte, die den im Deuteron. hervortretenden Gegensatz gegen die Fremden und zugleich die hier, bei Jeremia und Ezechiel bemerkbare bewußte Annäherung der Gerim an das heilige Volk durch Verweisung auf die Propheten des 9ten bis 7ten Jahrhunderts vorbereiten, enthalten in Bezug auf Hosea und Jesaja, auch die Pentateuchquelle E viel richtiges, fassen aber m. E. die Stellung des Elias, Elisa, Amos falsch auf oder übertreiben hier wenigstens stark. Die Reaction gegen die kanaanitische Sitte, Cultur und Gottesverehrung ist wie die Naziraeer und die Rekabiten zeigen nicht erst durch die Propheten erweckt worden, sondern wurzelt im Volke selbst und reicht ziemlich hoch hinauf. Elia protestiert nicht gegen den kanaanitischen Höencult, sondern gegen den tyrischen Baal, sein Verhalten gegen die Wittve von Sarepta entspricht

ebenso wie das des Elisa gegen Naaman und die syrischen Könige ganz der Unbefangenheit der älteren Zeit. Wenn Naaman von den Rabbinen zu einem גר רשע gemacht wird, so hat das in dem Bericht einen gewissen Grund, aber daß dieser vor dem siebenten Jahrhundert aufgezeichnet sei, ist nicht anzunehmen. Amos urtheilt sowohl in C. 1 f. als in C. 9 sehr unbefangen über die heidnische Sittlichkeit und über Jahves Stellung zu den Völkern. Der Begriff der »Heiden« liegt ihm noch ziemlich fern, die Consequenzen des Monotheismus, der ja sonst bei ihm sehr deutlich hervortritt, hat er gerade nach dieser Richtung nicht gezogen. Daß Am. 8, 5 sich auf fremde Händler beziehen soll (p. 69), halte ich für eine unglückliche Idee. Richtiger ist Hoseas Stellung gegenüber den עממם (wohl nach Wellhausens feiner Bemerkung zu 9, 1) aufgefaßt und auf den Gebrauch von טמא 5, 3. 6, 10 aufmerksam gemacht, doch gehört 9, 3 f. nicht hierher, wo Hosea nur der populären Auffassung folgt. Unrichtig ist auch, daß 12, 10 das Wohnen in Zelten nicht im drohenden, sondern im verheißenden Sinne für die Zukunft angekündigt werde, der Zusammenhang fordert das Gegentheil, und wenn auch 11, 11 nach Smend Religionsgesch. 201 Anm. unecht sein mag, so spricht doch 2, 16 f. nicht für Bertholet. Gute Beobachtungen sind auf p. 84 und 94 über E zusammengestellt, namentlich ist die Selbstdemüthigung Pharaos vor dem wahren Gott zu beachten, auch das הטהרה Gen. 35, 2, an das die Späteren die Proselytentaufe anknüpfen wollten, ist mit Recht betont und auf den »Heiligenschein«, der Abraham nach Gen. 20 umgiebt, hingewiesen, erscheint er doch Abimelech gegenüber als »Prophet«. Dennoch aber ist es ein totales Mißverständnis, wenn B. nach Aa. behauptet, Hos. 4, 6 werde Israel als Priester Jahves unter den Völkern gedacht. Das scharf hervorgehobene אהרה kann dem עמי gegenüber nur auf den Priesterstand gehen, der auch im Vorhergehenden angegriffen war. Und wenn auch die Ausführungen über Jesaia im wesentlichen das Richtige treffen und besonders dadurch verdienstlich erscheinen, daß sie die Anknüpfungspunkte für die universalistische Weissagung 2, 2—4 in der Theologie des Jesaia aufs neue ins Licht gestellt haben, so ist doch die Rede wider Sebna gewaltig überschätzt und Jes. 31, 3 völlig verkannt, wenn hier der Gegensatz zwischen »weltlich« und »geistlich« gefunden wird, wo doch lediglich der zwischen »creatürlich« und »überweltlich«, zwischen Geschöpf und Gott vorliegt.

Vollkommen zutreffend erscheinen mir die Ausführungen über das Deuteronom., das den Gedanken der Erwählung Israels und damit denjenigen des Heidenthums voll ausprägt und den Gedanken der ברירה d. h. einer heiligen Verfassung ausbildet. Der Gegensatz

gegen den נכרי ist unverkennbar, ihn darf man bewuchern, die Ehen mit Heidinnen werden streng untersagt, ebenso wie jeder Bundes-schluß mit den Kanaanitern. Andererseits fordert das Gesetzbuch im Anschluß an den prophetischen Universalismus den Eintritt der landsäßigen Fremden in die Verehrung Jahves. Die Feste (einschließlich des Sabbaths) soll der Ger mitfeiern 16, 10 f., 13 f. 26, 11. 5, 14 (cf. Ex. 20, 10. 23, 12 R d), oft wird der Ger der Wohlthätigkeit empfohlen. So macht dies Gesetz eine scharfe, dem נכרי nicht günstige Scheidung zwischen ihm und dem גר (Ausnahme: 14, 21). Dieser nähert sich dem Proselyten. Sehr gut wird die Weiterentwicklung dieser Gedanken bei Ezechiel dargelegt, bei ihm ist die Bezeichnung גרים religiös-sittlicher Qualitätsbegriff geworden, für sie hat der Ezechielische Verfassungsentwurf 40—48 überhaupt keinen Platz, der ganz durch den Gegensatz ›rein und unrein‹ beherrscht ist: je nach der Entfernung vom Tempel bestimmt sich die Reinheit, kein Heide darf ihn künftig betreten. Umgekehrt steht Ezech. den גרים wie das Deuteron. freundlich gegenüber. Sie hatten sich vielfach Israel bei der Exilierung angeschlossen, das gemeinsame Exil mußte eine Annäherung im Lande ihrer ›Metoekenschaft‹ Ez. 20, 38 bewirken. Wenn Israel zurückkehrt, soll daher das heilige Land an diese Gerim mitvertheilt werden, »sie sollen für Israel sein wie Eingeborene« Ez. 47, 22 f. Aber freilich wird von ihnen verlangt, ebenso wie von den Israeliten, daß sie sich bekehren von den Götzen und allen Greueln, mit Recht urtheilt Bertholet, daß Ezechiel jedenfalls damit auch die Beschneidung der Gerim vorausgesetzt habe. Daß diese freundliche Stellung zu den Eingesessenen durch den ausgeprägten religiösen Individualismus Ezechiels erleichtert wurde, ist nicht zu verkennen. Erfreulicherweise hält Bertholet als seinen Vorgänger in dieser Hinsicht den Propheten Jeremia fest, wie er auch andererseits den universalistischen Stellen im Jeremiabuch voll gerecht wird. Als stärksten Vertreter des Universalismus läßt er dann Deuteroseaia folgen, freilich nicht ohne die durch die Sache geforderte Beschränkung hinzuzufügen, daß, wenn auch hier Israel der weltumspannende Beruf übertragen werde, ein Prophet der Gotteswahrheit an die Heiden zu sein, schließlich doch die Verherrlichung Israels als das Ziel der Weltgeschichte erscheine. Auf den ersten Blick allerdings eine Inconsequenz, aber begreiflich unter den Leiden des Exils, deren schreiende Dissonanz diese Auflösung des Welträthsels gebieterisch fordert. Freilich hat auch er sich das richtige Verständnis verbaut durch die unrichtige Beziehung, die er dem Leiden des Gottesknechts Jes. 53 giebt. Er stützt sie natürlich durch das עמרי (v. 8): schier unbegreiflich bei einem Theologen,

der sich weder an die messianische Auslegung dieses Capitels, noch — wie sonstige Conjecturen zeigen — durch die überlieferte Textgestalt des A. T.s gebunden weiß. Sollte Duhms aussätziger Schriftgelehrter nach Wellhausen Israel. u. jüd. Gesch. 117 f. Anm. noch Nachkommen haben und in die Länge leben?

Der 5te Abschnitt führt in die Entscheidungskämpfe der nach-exilischen Gemeinde hinein. Die exclusive Theokratie constituirt sich und ordnet das Verhältnis zu den Fremden p. 123—178. Als vorexilische Vertreter des schroff jüdischen Standpunktes erscheinen Tritojesaia und Maleachi. Sie opponieren gegen die starke Vermischung mit der im Lande von den heimgekehrten Exulanten vorgefundenen Bevölkerung. Hier wird man ein Gesamtbild der damaligen Zeitlage vermissen trotz mancher richtigen Einzelbemerkung. Auch die Art, wie Tritojesaia als Quelle für diesen Zeitraum verwerthet wird, scheint mir nicht unbedenklich. Im Ganzen ist das Urtheil richtig, daß sich die bei Ezechiel vorhandene Stellung zu den Fremden weiter fortsetzt trotz eines an Deuterjesaia anknüpfenden ziemlich weit gehenden principiellen Universalismus, der sich besonders in Jes. 56, wo von Proselyten die Rede ist (הגלויים על ירוה v. 6) und in Mal. 1, 11, 14 erkennen läßt. Die letzte Stelle bezieht Bertholet mit Recht nicht auf die Zukunft, sondern auf die Gegenwart und findet darin eine Andeutung, daß die Israel benachbarten heidnischen Völker zu einer abgeklärteren religiösen Auffassung gelangt waren. Ich möchte eher hierin einen Beweis sehen, daß dem Propheten die der israelitischen Religion verwandten Elemente in der persischen Gottesidee aufgefallen waren. Die Untersuchung über das Werk des Esra und seine Vergleichung mit dem Priester-codex fördert die Erkenntnis zu Tage, daß dieser weit weniger rigoristisch über die Fremden denkt, als die Schroffheit des Esra und Nehemia zu verrathen scheint, außerdem stellt sich für einen großen Theil der von den Fremden handelnden Stellen P.s heraus, daß sie dem Heiligkeitsgesetz angehören: 19 von 37. Um so weniger begreift man, warum das Gesetzbuch erst nach Esra und Nehemia behandelt wird und nicht vielmehr an Ezechiel angeschlossen ist, mit dessen Stellung besonders das Heiligkeitsgesetz die größte Verwandtschaft zeigt. Allerdings hat die systematische Behandlung des Gesetzbuches den Vortheil, daß der Sprachgebrauch (besonders das Verhältnis zwischen גר und רושב) einheitlich dargestellt werden kann. גר wird für den P. C. etwa auf >unberufen< bestimmt, רושב wird als der Allgemeinbegriff definiert, dem רושב noch die Nuance des in der Fremde ansäßig gewordenen hinzufügt, daher beide Begriffe neben einander stehen Gen. 23, 4. Nur der eine

Unterschied ist in P klar erkennbar, daß **רוֹשֵׁב** lediglich einen terminus der bürgerlich rechtlichen Sprache darstellt, während **גֵר** — dem ezechielischen Gebrauche entsprechend den Fremden bezeichnet, der zur Theokratie in eine bestimmte Beziehung getreten ist. Nach den Bestimmungen, in denen ausdrücklich gleiches Recht für den Eingeborenen und den Ger gefordert wird, ist es die Absicht des Gesetzgebers, die Gerim durch Aufnahme in die Theokratie zu assimilieren. Ihre Beschneidung wird zwar nicht direct befohlen aber doch wohl als das Ideal angesehen und z. B. als Bedingung für den Genuß des Passah gefordert, von dem **שְׂכִיר** und **רוֹשֵׁב** ausdrücklich ausgeschlossen sind. Ex. 12, 45, 48. Den Text von Lev. 23, 42, der den Ger vom Laubhüttenfest ausschließt, hält B. wohl mit Recht für alteriert. Hier hat B. m. E. in allem wesentlichen Recht. Nur an einem Punkte bekenne ich schweren Anstoß genommen zu haben, nemlich an dem Abschnitt p. 142—147, der über die Entstehung der Geschichte Gen. 19, 31 ff., des Gesetzes Deut. 23, 2—7 und des Buches Ruth handelt. Diese Ausführungen erinnern an die schlimmsten Zeiten alt- und neutestamentlicher Kritik, (und es ist sehr bezeichnend, daß als Autorität hier hauptsächlich Geiger angeführt wird), indem sie die genannten Schriftstücke zu tendenziösen Machwerken stempeln, theils für, theils gegen die Esra-Nehemianische Partei geschrieben. Die Gründe, welche B. p. 143 für spätere Einschlebung von Deut. 23, 2—7 vorbringt, sind in keiner Weise entscheidend: **קהל ירוה** bezeichnet hier ebenso die gottesdienstliche als die politische Versammlung ganz im antiken Sinne, wenigstens ist der Beweis dafür, daß nur die erste Bedeutung statt hat, nicht zu führen. Jes. 56, 3^b ff. handelt es sich nicht um die Aufnahme in die Gemeinde, sondern um das Bleiben in der Gemeinde, politische Freundschaft endlich mit den Söhnen Lots konnte bei weitgehender religiöser Abneigung bestehen. Thren. 1, 10 zeigt jedenfalls, daß man aus dem Sprachgebrauch von Deut. 23, 2 ff. auf das höhere Alter der Stelle zu schließen berechtigt ist. Dasselbe zeigt Deut. 23, 8 f., das für eventuell maccabäisch zu erklären angesichts der Genealogie des Jehudi Jer. 36, 14 recht leichtsinnig erscheinen muß, cf. meinen Commentar z. d. St., auch Graf. Das Buch Ruth tritt ja freilich einem bestehenden Vorurtheil entgegen, das wesentlich durch die Schrofheit Esras und Nehemias geschaffen war, aber die Art seiner Darstellung ist doch nur zu begreifen, wenn die moabitische Abstammung Davids von Mutterseite feststand. Beinahe das wichtigste an dem Buche, die frühere Verheirathung Ruths mit einem Israeliten, ehe sie das Weib des Boas wird, hat B. übersehen.

Gut sind im folgenden Capitel, das die vorhellenistische Zeit

darstellt, die Psalmen, Proverbien, Hiob und die Chronik ausgenutzt. Freilich kann man die Verwerthung von Ps. 115. 118. 135. 144 für diesen Zeitraum beanstanden, da sie wohl später fallen, wie B. selbst p. 181 Anm. andeutet. Auch hier sind zwei Strömungen zu bemerken, eine fremdenfeindliche und eine universalistische. Von jener legt am meisten Zeugnis ab die enge Verquickung der Begriffe רשעים und גרים, so daß es sich oft nicht bestimmen läßt, ob an Heiden oder jüdische Heidenfreunde gedacht ist. Allerdings muß es nach ψ 144, 1 ff. kühn erscheinen, daß der Verf. die בני נכר v. 7 f., 12 wenigstens hypothetisch als Juden bestimmt, auch Heiden können lügen und falsche Verträge beschwören. In ψ 54, 5 ist die LA. זרים überflüssig, der Redende ist Israel. Die Behauptung p. 185, daß ψ 14 = 53 unter den Gottesleugnern Israeliten verstanden sein könnten, hebt B. selbst p. 188 Anm. 3 wieder auf. Die universalistische Strömung im Psalter zeigt sich besonders in der Hoffnung auf ihre schließliche Anerkennung der Gottheit Jahves. Die Idee von einem auch mit den Heiden (den Söhnen Noahs) abgeschlossenen Gottesbund bei P Gen. 9, auf der später die sog. noachischen Gebote aufgebaut wurden, wirkt nach, cf. שכרי אלהים ψ 9, 18. Die Heidengötter, denen Jahve Macht über die Völker gegeben hat, sollen gestürzt werden ψ 82, auch 58, 2, daher manches in den Pss. an Maleachi 1 anklingt, so ψ 65, 3, 6. 145, 18. Mit Recht betont B. und bringt hierfür p. 191 eine große Zahl von Belegen bei, daß die begeisterte Erhebung Jahves als des Gottes der ganzen Welt, besonders der Natur und des Weltalls Theil habe an der Schilderung seiner gütigen Fürsorge für alle seine Geschöpfe; etwas schärfer hätte noch die Abhängigkeit der Psalmen von Deuterosejaia zum Ausdruck gebracht werden können. Wichtig ist der Nachweis, daß der ›Mensch‹ (wie die Völker) nicht nur sensu malo mit dem Nebenbegriff der Empörung gegen Gott (Wellhausen bei Smend a. a. O. p. 380) wie ψ 53, 2. 56, 2. 12, 2, sondern auch als Gegenstand der Erbarmung Gottes wegen seiner Hilfsbedürftigkeit und Schwäche erscheint: ψ 36, 7 ff. 145, 9, 15 f. Daher auch der Missionsberuf Israels zuweilen hervorgehoben ist ψ 51, 15. 119, 46. Gesucht ist die Erklärung von 105, 22, ebenso 15, 1. 24, 3 ff., wo eine Beziehung auf die Gerim hervortreten soll; Israel fühlt sich als Beisaß Jahves im heil. Land 39, 13. — Um noch einige Einzelheiten hervorzuheben, so scheint mir die auf der LXX beruhende Conjectur zu 85, 9 unglücklich, die übrigens schon von Baethgen vorgeschlagen ist, der nur in denen, ›die Jahve ihr Herz zuwenden‹, keine Proselyten sehen will. Allerdings erwartet man an dieser Stelle keine Warnung, sondern eine Verheißung, ich möchte daher nach Nehem. 9, 31. Ez. 20, 17

ולא ישובו לבלה lesen: »sie sollen nicht abermals vernichtet werden«, wie es im Exil geschah, auf dessen Beseitigung der Anfang des ψ hinweist. Durchaus Recht geben muß ich aber B. gegen Baethgen in Bezug auf die Abfassungszeit des 87sten Psalms, den dieser wegen der Erwähnung Babels (sic) für vorexilisch hält! Doch bleibt es mir unverständlich, wie B. den im Psalm ausgesprochenen Gedanken nach Baethgen dahin bestimmen kann: »alle in Zion wohnenden haben das theokratische Bürgerrecht, in den andern Völkern findet sich nur hier und da einer, der in ihr geboren ist, d. h. das theokratische Bürgerrecht besitzt«. Denn daß in einer Stadt vorzugsweise solche zusammenwohnen, die dorthier gebürtig sind und in der übrigen Welt nur einzelne ihrer Bürger, versteht sich, sonderlich für eine antike Stadt ganz von selbst und konnte darum nicht so feierlich betont werden. Entgegnet man aber: es handele sich hier nicht um das äußerliche, lediglich durch die Geburt erworbene Bürgerrecht, sondern um das ideelle, theokratische, so hätte das in Bezug auf die eigentlichen Bewohner Jerusalems anders ausgedrückt werden müssen. Um diesen Gedanken auszudrücken, müßte v. 5 lauten: aber von Zions Bewohnern gilt: »Jeder in ihr ist ein Bürger Gottes«. Demnach hat Wellhausen israel. u. j. Gesch. p. 182. Commentar z. d. St. Recht, wenn er v. 5 auf die unter den Heiden zerstreuten Bürger Zions, d. h. doch wohl Proselyten (wie Baethgen richtig sah) bezieht. Die Stelle besagt also, daß von allen Verehrern Jahves, die auf der ganzen Erde zerstreut leben, ohne Ausnahme gilt, daß sie in Zion geboren sind, d. h. dort ihre Metropole besitzen; damit ist in der That eine einzigartige Stellung Zions proclamirt. Doch scheint mir Wellhausens Conjectur nach LXX deshalb nicht nothwendig.

Das dritte Jahrhundert bis zu den Maccabäer-Zeiten wird in Capitel 2 geschildert. Hier sind Qoheleth und Jona geschickt eingliedert mit ihrer Offenheit für den Hellenismus, im wesentlichen richtig ist Jesus Sirach (hauptsächlich nach Holtzmann) dargestellt. Bezeichnend ist jedenfalls sein Haß gegen Edomiter, Philister und Samariter, während andererseits ein gewisser Kosmopolitismus hervortritt, der »Mensch« spielt eine große Rolle, nur die Moral wird betont, Beschneidung und Sabbath sind gar nicht, das Opfer nur selten erwähnt. Bemerken möchte ich noch, daß der ἀλλότριος 8, 18 mir ähnlich gebraucht zu sein scheint wie כררי, כרר in den Proverbien = »der Andre«. Befremdet hat mich, daß der Siracide mit dem Tobiaden Joseph auf eine Stufe gestellt wird, der Hellenismus Jesus Sirachs ist lediglich idealer Natur, Josephs Motive sind rein weltlich, um nicht mehr zu sagen. Schließlich kann ich meine Bedenken

darüber nicht zurückhalten, daß B. p. 197 f. Duhm in völlig haltlosen Vermuthungen folgt, der die letzte Gestaltung des Noahsegens, d. h. die Einfügung Japhets ebenso wie das Orakel über Philistaea Jes. 14, 29—32 in diese Zeit verlegen will, mit demselben Rechte könnte Deuteroseia den Spruch über Japhet dem Noah in den Mund gelegt haben, und die Unechtheit der genannten Weissagung Jesaias ist bisher noch nicht bewiesen.

Auch das dritte Capitel, das die Entscheidungskämpfe der Maccabaeer schildert, basiert auf einer Reihe ähnlicher, gewagter Vermuthungen, die vielfach auf Duhm zurückgehn. Hier wäre etwas mehr Kritik sehr wünschenswerth gewesen. Daß ψ 42 f. auf Onias III zurückgehen sollen, ist völlig willkürlich, schon das sorgfältige Klagegliedmetrum spricht gegen so späte Zeit. Es redet hier überhaupt keine Einzelperson, aber selbst wenn das der Fall wäre, so würde doch kein einziger Zug auf einen Hohenpriester hinweisen oder auf das Exil des Onias. Daphne lag nicht am Hermon und in der Nähe der Jordanquellen, ein Hoherpriester singt nicht beim Altardienst zur Cither. In Joël findet sich nicht eine Spur der maccabäischen Zeit, außerdem müßte erst Jesus Sir. 49, 10 für unecht erklärt werden. Das ist ja versucht worden, aber die Gegeninstanz wird von B. überhaupt nicht erwähnt. Daß Joël 3 כל בשר nur auf die Juden gehe, erwähnt B. als Duhms Privatmeinung, er scheint nicht zu wissen, daß fast alle Neueren so urtheilen. Und wie stimmt zu seiner Meinung ›die Heiden seien gemeint‹, seine eigene spätere Aufstellung, durch das Gericht sollen die Heiden abgethan werden? Daß Jes. 24—27 in diese Zeit gehören, wird wieder ohne jeden Beweis nach Duhm behauptet, p. 231 (237, 239), ebenso, um dies gleich hier zu erwähnen, Jes. 34. Jer. 46—51 auf p. 234 mit dem Buch Judith zusammengelegt, hier beweist B. plötzlich einen starken Glauben, ja selbst Geigers Vermuthung, Prov. 30 sei gegen Alkimus gerichtet, erwähnt er mit Beifall, wenn er sie auch etwas gekünstelt nennt. Anderes, auch andererseits anerkannte, wie die maccabäische Abfassung von ψ 69. 79. 83. Jes. 19, 18—24, weniger schon die Ansetzung von Jes. 33 und Sach. 9—14 in dieser Zeit, durfte ohne weiteren Beweis behauptet werden. Zu dem letzterwähnten Abschnitt findet sich 219—222 eine gute, wenn auch nicht sehr schwierige Polemik gegen die unglaublichen Aufstellungen Eckardts Zeitschr. Theol. u. K. III. Vielleicht wäre das Resultat noch schärfer formuliert worden, wenn B. dem crass ceremonialgesetzlichen Schluß des vierzehnten Capitels noch eingehendere Aufmerksamkeit zugewendet hätte. Ich glaube nicht, daß man den Verf. dieses Capitels von den Chasidim trennen darf, wie B. thut.

Warum diese sich nicht die Proselytenschaar aus allen Ländern hätten gefallen lassen sollen, wenn dabei nur die Töpfe kosher blieben, ist absolut nicht einzusehen. Die Beschneidung des Proselyten hätte dieser Verf. auch nach B. unbedingt gefordert. Abgesehen von diesen, leider nicht unbedeutenden Ausstellungen bringt dieser Abschnitt eine gute, die Quellen reichlich ausschöpfende Darstellung der Maccabäer und ihrer immer mehr hervortretenden Fremdenfreundlichkeit.

Den Schluß dieses Abschnitts bilden Capitel 5 ›das Auseinander-treten der Gegensätze in nachmaccabäischer Zeit‹ und Capitel 6: ›Der Sieg der Exklusivität unter der Römerherrschaft‹ p. 231—256. Wenn B. das Buch Esther mit Judith zusammen in die hasmonäische Zeit versetzt, so giebt er damit nicht nur Kuenens Meinung, sondern eine heutzutage weiter verbreitete Ansicht wieder, die in der That manches für sich hat. Aber das Buch Esther auf die Kreise der Hasidaeer zurückzuführen, heißt doch, das Wesen dieses Buches und das der Pharisäer verkennen. Woher stammte der spätere Widerspruch gegen seine Kanonisierung, als aus dem Gefühl, daß hier ein ursprünglich fremdländisches, außerpalästinisches Reis dem jüdischen Festcyclus aufgepfropft werden sollte, und daß der Geist dieses Buches nicht derjenige der strengen Gesetzhlichkeit und ängstlichen Selbstreinigung war, der in den hasidaeischen Kreisen lebte. In ihnen hieß es: *fiat justitiae (legis), pereat mundus*. Das Buch Esther sagt: hilf dir selbst, so hilft dir Gott. Und wenn es auch sicher verkehrt ist, wie man gethan hat, das Buch aus dem Hellenismus günstigen Kreisen abzuleiten, so bemerkt doch Kuenen H. K. O.² I 550 einen gewissen weltlichen Sinn in dieser Schrift, mit dem sich die Pharisäer gerade, seit sie ihn an den Hasmonaeern beobachtet hatten, nicht mehr identificieren konnten. Dazu kommt, was die neueren, von B. gar nicht erwähnten Untersuchungen zur Evidenz erhoben haben, daß der Ursprung der Estherlegende und des Purimfestes und dann auch jedenfalls der Verf. dieser Schrift nicht in Palästina, sondern in Babylonien gesucht werden müssen. Mag also auch das Buch ein Reflex des durch die maccabäischen Erfolge hoch gesteigerten jüdischen Nationalstolzes sein, so ist es doch kein Zeuge für das in Judäa circa 100 a. Chr. erfolgende Auseinandertreten des Gegensatzes zwischen der rein weltlichen Auffassung der Hasmonaeer und dem rein geistlichen Pharisäerthum, sondern vielmehr ein Zeichen, daß für andere Juden diese Gegensätze damals noch nicht vorhanden waren. Auch die Hasmonaeer machten bekanntlich Proselyten und nicht nur aus Politik, wie B. annimmt, sondern auch aus Ueberzeugung. Dem

entspricht es durchaus, daß die Proselyten im Buch Esther nicht um der größeren Ehre der Religion willen gewonnen werden, sondern hauptsächlich zur größeren Ehre des Volkes, das sich vor allen andern Völkern auszeichnet. Man vergleiche dazu was B. p. 237—239 über die Zwangsbekehrungen unter den Hasmonaeern und das Gericht über Samaria ausführt, sonst scheinen mir seine Ausführungen über die Pharisäer und ihre Stellung zu den Fremden recht gut p. 242 f. — Das folgende Capitel, das zunächst die große Enttäuschung schildert, welche die Pharisäer an dem von ihnen selbst zu Hilfe gerufenen Pompejus erlebten, von da auf das Verhältnis zu den Römern und den Herodianern übergeht, konnte kaum viel Neues bieten. Daß Herodes den Versuch gemacht habe, das Judentum mit der hellenistischen Welt und ihrer Cultur in Einklang zu bringen, p. 249, ist doch kaum richtig, für ihn wird beides, die Anbequemung an die jüdische Religion und die Connivenz gegen heidnische Sitte, wesentlich ein politisches Mittel bedeutet haben. Eine Machtfrage war ja seine Herrschaft über Judaea unter allen Umständen, und es galt geschickt zu laviere, um an der Volksstimmung auf der einen, und an seinen mächtigen Beschützern auf der anderen Seite vorbei zu kommen. Da Herodes die Pharisäer im Ganzen gewähren ließ, wie er ihre Macht über das Volk kannte, so haben sie ihm nicht unfreundlich gegenübergestanden. Die scharfe Scheidung zwischen weltlich und geistlich, welche sie machten, ließ es ihnen ganz erwünscht erscheinen, das äußerliche Regiment dem rein weltlichen Herodes überlassen zu können, um so intensiver konnten sie sich ihren geistlichen Aufgaben widmen. Je exclusiver man in Bezug auf die Welt und die Menschheit wurde, um so mehr hätte man sich, wie es scheint, auch von der Propaganda zurückziehen müssen. Aber das war durchaus nicht der Fall. Wenn sich der Heide für die alleinseligmachende Religion gewinnen lassen und ihr Gesetz auf sich nehmen wollte, so war er willkommen. Es ist sogar sicher, daß eine nicht unbedeutende Propaganda damals getrieben worden ist, das Wort Jesu Matth. 23, 15 wäre unmöglich gewesen, wenn es nicht während der letzten Jahrzehnte des Tempels missionierende Rabbinen gegeben hätte. Der Talmud bringt einige Namen bekannter Schriftgelehrten, die Proselytenkinder waren, das Königsgeschlecht von Adiabene nicht zu vergessen. Hier hätten wir gern (als Beleg ungefähr für die Zeit Jesu!) die Erwähnung von Jes. 14, 1¹), natürlich wieder auf Duhms Autorität hin, gemißt.

1) Um so bedenklicher, da das Wort π im Sinne des wirklichen Proselyten an dieser Stelle von LXX durch γ wiedergegeben wird statt mit dem gewöhnlichen π , woraus dann für B. folgt p. 261, »daß auch damals

Die starre Exklusivität der palästinensischen Juden konnte in der Diaspora nicht aufrecht erhalten werden. Der Abschnitt VII, der die hellenistische Judenschaft ins Auge faßt, führt daher ein ganz anderes Bild vor, als die bisher betrachteten Capitel. Besonders beweist das alexandrinische Judenthum ein weitgehendes Anpassungsvermögen an die heidnische Auffassung. Die LXX kommen dem heidnischen Gefühl, besonders in der Vermeidung des einem Heiden anstößigen, in Einzelheiten entgegen. Bedeutungsvoll ist in der jüdisch-alexandrinischen Litteratur, daß man zwar bemüht ist, die Vortrefflichkeit des mosaischen Gesetzes zu zeigen, zugleich aber den Beweis zu führen, daß die höchste Weisheit der Hellenen auf Moses zurückgehe, indem man nicht verschmäht, selbst in der Rolle der Hellenen aufzutreten; man legt also den größten Werth auf das Urtheil der Heiden. Daß der Verf. der Weisheit Salomos sich wesentlich an Heiden wendet, scheint mir B. gegen Grimm gut dargethan zu haben p. 273 f, er selbst sucht die Aufgabe zu erfüllen, die Völker, welche die wahre Religion verlassen haben, zu Gott zurückzuführen, indem er Gottes Liebe gegen alle seine Geschöpfe predigt, seine scharfe Polemik gegen die Thorheit des Götzendienstes wäre bei Juden in damaliger Zeit nicht recht verständlich, erklärt sich dagegen bei heidnischen oder doch vorzugsweise heidnischen Lesern sehr einfach. Das Material ist hier sorgfältig ausgeschöpft worden. Im weiteren sind Abfassungszeit und Tendenz des Pseudophokylides nach Bernays bestimmt. Ausführlich (cf. oben) ist über Philo gehandelt, gut ist der Contrast zwischen seinem scheinbar völlig universalistischen und dann doch wieder merkwürdig beschränkten Gesichtskreis hervorgehoben. Die Forderungen Gottes erscheinen das einermal als ewige ungeschriebene Gesetze, so daß das Gesetz Moses als ein unbedeutender geschichtlicher Niederschlag definiert werden müßte. Dennoch werden sogar seine Cerimonien bis auf Opfer und Beschneidung als hochwichtig aufgefaßt, und der Abschluß der Juden auch in Bezug auf die Ehe mit Heidinnen gerechtfertigt. »Himmelsmenschen« sind allein die israelitischen Patriarchen und ihre Nachfolger. Auffallen muß daher das schließlich sehr günstige Urtheil, das über Philo p. 290 abgegeben wird: auch er hat sich von dem allgemein jüdischen Gesetzesideal nicht zu befreien vermocht (cf. unten). Ebenso ist Josephus p. 294 viel zu hoch gestellt, wenn auch der Graetzsche Versuch, ihn noch über Paulus zu

(also zur Zeit Jesu) *προσῆλυτος* als terminus technicus noch nicht so consolidiert gewesen wäre, daß man es ohne weiteres als solchen hätte brauchen können«. Aber wann soll es dann diese Bedeutung erhalten haben, da es doch im N. T. bei Philo und den Späteren nur in ihr vorkommt?

heben, zurückgewiesen wird. Was B. Universalismus bei Josephus nennt, ist vielfach Liebedienerei gegen seine heidnischen Gönner. Für diese klägliche Charakterlosigkeit hat Usener in Bernays ges. Abhh. I 251 Anm. ein charakteristisches Beispiel angeführt. Der Schluß dieses Capitels, der im Gegensatz gegen moderne jüdische Darstellungen auf die jedenfalls beträchtliche Propaganda des Judenthums hinweist, enthält viel Richtiges; bei der Statistik p. 297 hätte m. E. die Möglichkeit des Zuzugs von außen stärker berücksichtigt werden können.

In dem Schlußabschnitt sucht Bertholet Antwort auf die Frage, warum das Christenthum sich dem Judenthum überlegen gezeigt habe in Bezug auf den Erfolg der Propaganda, und findet sie 1) in der Unfähigkeit des Judenthums, die Religion anders aufzufassen, als unter dem Gesichtspunkt einer Verfassung, 2) in dem Kleben des Judenthums an der Physis, so daß das Ethische nie frei in seiner Bedeutung erfaßt wurde; die Reinheit des Landes, des Handels und Wandels, der Ehe, des Tempels, der Opfer ist als physische, nicht als sittliche Reinheit vorgestellt. Dies wird nach den angegebenen Rubriken durchgeführt. — Indem man nun dieses Reinheitsideal auch auf die Fremden übertrug, zwang wenigstens die officielle palästinensische Richtung dem Proselyten das ganze Gesetz auf und gewährte ihm dafür nicht einmal die volle Gleichberechtigung. Selbst ein Hillel vertrat nur persönlich einen milderen Standpunkt, nach M. Pesach. 8, 6 M. Edujoth 5, 2 ist seine ausführliche Beachtung seitens Bertholets ungerechtfertigt. Das führt auf die Frage nach der Berechtigung, von den Proselyten der Gerechtigkeit, die beschnitten waren und das ganze Gesetz halten mußten, die sogenannten Proselyten des Thores als besondere Proselytenklasse zu scheiden, der nur die Erfüllung der 7 noachischen Gebote auferlegt gewesen sei. Was zunächst die Terminologie anlangt, so bestreitet Berth. nach Schürer II 566 ff. die Ursprünglichkeit der Bezeichnung »Proselyt des Thores« גר שֶׁעַר, die erst bei R. Bechaj (13tes Jahrhundert) nachweisbar ist. Was man später גר שֶׁעַר nannte, ist eigentlich der גר רוֹשֵׁב d. h. ein im heil. Lande wohnender Heide, von dem man wenigstens die Enthaltung vom Götzendienste fordern zu müssen glaubte. Auf ihn sind die noachischen Gebote erst später übertragen, das rein theoretische dieser Uebertragung folgt einerseits aus der heidnischen Herrschaft über Israel z. Z. der Ausbildung des Proselytenwesens, andererseits aus dem Schwanken des rabbinischen Urtheils in Bezug auf die an ihn zu stellenden Forderungen Aboda zara f. 64 b. Hier hätte vielleicht noch auf M. Baba Mesia IX 12 aufmerksam gemacht werden können, wo der Ger Toschab definiert

wird als ein Heide, der zwar nicht den Götzen dient, aber Gefallenes ißt, ganz nach Deut. 14, 21, aber im vollen Widerspruch zu den Noachischen Geboten. Eine weitere Confusion in Bezug auf den גר שער hat die Identification dieser angenommenen Proselytenklasse mit den *σεβόμενοι* bei Josephus und Lucas herbeigeführt. Als Urheber dieser, in unserem Jahrhundert fast unbestrittenen Annahme nennt Schürer II 567 Deyling in seinen *Observatt. sacrae* II (Ao. 1711) p. 462—69. Doch citiert Deyling noch Jurieu *Histoire critique etc.* 1704 p. 43 ff., der wirklich fast nur *proselytes de la porte* sagt, diese Proselyten-Classe ausdrücklich mit den *pieux ou dévots* der *Acta* zusammenbringt und das *Decret Act. 15* auf die 7 noachischen Gebote (gegen Selden *De jure nat. et. gent.* 1665) begründet. Obgleich sich Jurieu gegen Selden auf Schickard *De jure regio H. Argentor.* 1625 beruft, so habe ich doch dort den Ausdruck Proselyten des Thors nicht gefunden. Fälschlich hat Jurieu auch den *Conciliador* des Manasse ben Israel I Bd. Frankfurt 1632 für den *Proselytus portae* citiert. An der, soweit ich sehen konnte, einzigen Stelle p. 339, wo dieser von Proselyten spricht, redet er vom גר רושב *proselyto moradiso* (= *proselytus inquilinus* bei Selden und aa. Aelteren) *que podia morar con Israel.*

Demnach fällt jedenfalls der ›Proselyt des Thores‹ als besondere Proselyten-Classe, aber auch die *σεβόμενοι* können nicht als solche neben die *προσήλυτοι* gestellt werden, wie schon Bernays in Bezug auf Ant. XIV 7, 2 Ges. Abhh. II 76 nachgewiesen hatte. B. sucht, übereinstimmend mit Schürer Richens H. W. B² dasselbe für die *Acta app.* darzuthun, während dieser *Gesch. II* in Bezug auf die *σεβόμενοι* noch die alte Meinung verfochten hatte. Ich halte diesen Nachweis in der Hauptsache für geglückt: in den meisten Fällen schließen die ›Gottesfürchtigen‹ die beschnittenen Proselyten nicht aus, sondern ein. Dennoch bleibt m. E. die Frage offen, ob sich die *σεβόμενοι* (*φοβούμενοι τὸν θεόν*) u. ä. Begriffe mit den *προσήλυτοι* einfach decken, oder ob nicht *σεβόμενοι* der allgemeinere Begriff ist, der den ganzen Kreis von judenfreundlichen Heiden bezeichnete, welcher sich an die Gemeinden der Diaspora anzuschließen pflegte. Giebt doch B. selbst zu, daß die hellenistischen Juden weitherziger gewesen seien als die Palästinenser. Das Beispiel des römischen Senators, das B. p. 333 für sich anführt, spricht umgekehrt gegen ihn. Denn obgleich er unbeschnitten war, wird er doch im Talmud גר צדיק genannt, und auch B. will an seinem echten Proselytenthum nicht zweifeln. Aus dieser Stelle geht evident hervor, daß *σεβόμενος τὸν θεόν* auch auf Unbeschnittene bezogen werden konnte, und daraus fällt auch ein Licht auf die Ge-

schichte des Kornelius, der als *φοβούμενος τ. θ.* bezeichnet wird, ohne beschnitten zu sein. B. hilft sich hier mit der Uebersetzung ›fromm‹. Aber als rein innere Gesinnung ist die Frömmigkeit des K. nicht gedacht, denn er fürchtet Gott *σὺν παντὶ τῷ φόβῳ αὐτοῦ*, d. h. er pflegt eine bestimmte religiöse Sitte zu befolgen, der sich sein Haus anschließen muß. Dann aber ist wieder nicht zu verkennen, daß *φοβ. τ. θ.* ein, wenn auch noch so locker gedachtes Verhältnis des K. zur jüdischen Gemeinde bezeichnen soll. Uebrigens beschränkt B. selbst p. 335 f. seine vorherigen Aeüßerungen nicht unbeträchtlich. Auch die Bekehrungsgeschichte des Izates von Adiabene bei Josephus, die der Verf. wiederholt heranzieht, zeigt, daß trotz der schroffen Forderungen des officiellen Pharisäerthums das jüdische Urtheil in Bezug auf die Aufnahmebedingungen für Proselyten vielfach schwankte.

Das muß auf die Frage nach den noachischen Geboten zurückführen. Hier kann ich nun B. den Vorwurf einer allzueifertigen Behandlung nicht ersparen. Sie zeigt sich crass in dem Widerspruch, daß er p. 323 lediglich auf die Autorität eines v. Zezschwitz hin versichert, jene Gebote seien erst in der Gemara bezeugt, und dann p. 326 f. (sogar in gesperrtem Druck) von ihrer Aufzeichnung in der Mischna redet. Von Tosefta Aboda zara IX (ed. Zuckermandel p. 473), von Pseudophokylides (der p. 270 angeführt war), von allen den Stellen des Talmud, die Hamburgers Realencykl. II 863 ff. anführt (ob mit Recht oder Unrecht, war jedenfalls zu prüfen), ist nicht die Rede. Und doch zeigt Act. 15 deutlich, daß die Frage damals bei den Juden erwogen worden ist, ›was nach ihrer Auffassung überhaupt jeder thun (oder lassen) sollte, der nur Anspruch darauf erheben will, Mensch zu sein (*בן נהר*), und sich seiner gottebenbildlichen Würde bewußt ist‹ Berth. p. 327. Der Ausdruck *בן נהר* schon in der Mischna Nedarim III 11. Was will dem gegenüber das Schweigen des Josephus besagen, der sich vielleicht durch das Blutverbot bei den Heiden zu blamieren fürchtete. Spielten doch bei Christenverfolgungen des II. und III. Jahrhunderts von Blut bereitete Speisen keine unbedeutende Rolle, Bernays a. a. O. I 224 f. Anm. Es scheint mir danach unzweifelhaft, daß die noachischen Gebote (wenn auch nicht in ihrer letzten Gestalt) für die hellenistische Proselytendisciplin in Frage gekommen sein müssen. Damit will ich jedoch der Auffassung des Verf. vom Aposteldecret Act. 15 nicht widersprochen haben, die in dem soeben aus p. 327 ausgehobenen Satze dargelegt ist. Mochte das Judenthum auch diejenigen Heiden, welche die noachischen Gebote auf sich nahmen, nur als Juden zweiter Classe ansehen, so kann doch das Aposteldecret auf

keinen Fall den Sinn gehabt haben, eine solche niedere Kaste von Christen in der heidenchristlichen Kirche zu schaffen.

Das schwierige Problem der Proselytentaufe hat der Verf. ziemlich kurz auf p. 324 f. behandelt, er urtheilt auch hier ziemlich schroff, daß die Proselytentaufe schon in vorchristlicher Zeit *conditio sine qua non* für Proselyten der Gerechtigkeit gewesen sei. Auch hier vermisste ich ein sorgfältigeres Eingehen auf die rabbinischen Quellen. Weder findet die Frage nach dem Vorkommen der Proselytentaufe in der Mischna eine Besprechung (cf. dagegen Schürer II 570), noch wird der Versuch gemacht, die Zeugnisse der Gemara zeitlich zu fixieren (cf. z. B. Zezschwitz Katechetik I 219), das Schweigen des Philo und Josephus, das bei den noachischen Geboten so schwer in die Wagschale fiel, wird hier in einer Zeile abgethan. Umgekehrt wird die Stelle bei Tacitus Hist. 5, 5, die schon Schneckenburger Ueber das Alter der jüdischen Proselytentaufe p. 78, 88 auf immer in der Versenkung verschwunden glaubte, und auf die sich Schürer a. a. O. nicht berufen hatte, aus ihrem Grabe hervorgeholt, obgleich kein ernstlich den Inhalt der Stelle Erwägender anders übersetzen kann als: »die übergetretenen (zum Judenthum) werden in nichts schneller eingeweiht als darin, die Götter zu verachten« etc., vgl. zum Ueberfluß das Lexicon Taciteum von Gerber und Greef 1876 ff. s. v. »imbuere«. Die ursprüngliche Bedeutung von imbuere ist hier einfach undurchführbar. Und was die Stelle aus Arrian Disputat. Epictet. II C. 9 betrifft, so wird sie von recht erheblichen Schwierigkeiten gedrückt, unter denen nicht die geringste das Fehlen der Beschneidung ist, die doch gerade zu *πάθος* vortrefflich gepaßt hätte. Es liegt nahe anzunehmen, daß hier an die Christen gedacht ist, die gerade am Anfang des zweiten Jahrhunderts p. Chr. noch mehrfach als jüdische Secte angesehen werden. Eine solche Verwechslung ist ja beim vierten Buch der Sibyllinen ausgeschlossen, auf das sich B. neben Tacitus und Arrian beruft. Andererseits aber ist dessen essenischer Ursprung (cf. Schürer II 801 f.) nicht mit voller Sicherheit auszuschließen, so daß auch hierdurch eine volle Evidenz für das Bestehen der Proselytentaufe nicht geschaffen ist. Um so stärker scheint die Johannestaufe ins Gewicht zu fallen, aber nach der sehr sorgfältigen Untersuchung Schneckenburgers a. a. O. p. 33—70, der vor allem die ganz verschiedene Bedeutung beider Arten von Taufe hervorgehoben hat, wird man diese Analogie doch nur mit Vorsicht gelten lassen können. Bei weitem zwingender scheinen mir die allgemeinen Erwägungen, die Schürer p. 571 und Zezschwitz p. 217 ff. geltend gemacht haben, und die auch von B. erwähnt worden sind, vor allem der Umstand, daß an ein Herüber-

nehmen der Taufe von den Christen auf keinen Fall gedacht werden kann.

Durch diese Ausstellungen im Einzelnen will ich den Werth auch dieses letzten Abschnitts im Ganzen nicht heruntersetzt haben, der Verf. hat hier im Wesentlichen zweifellos das Richtige getroffen.

Zum Schluß möge mir noch die Hervorhebung einiger sprachlichen Eigenthümlichkeiten gestattet sein, die vielleicht schweizerische Idiotismen sind, aber gegen die hergebrachte Schriftsprache verstoßen. Den französischen Article partitif kennen wir im Deutschen nicht: ›er erschlug von ihnen‹ p. 47 können wir nicht sagen, cf. ›von den Gefangenen‹ p. 133. Bei ›patronieren‹ p. 49 und ›profanisieren‹ p. 214 müssen die Endungen vertauscht werden. Statt ›eine Stellung kündigen‹ sagt der Verf. e. St. ›künden‹ p. 32. ›Der Aufenthalt‹ im Lande p. 110. 159 ist kein Wort. ›Von Nutzen sein‹ heißt es nicht, sondern ›von Nutzen sein‹ p. 292. Seite 295 sagt der Verf. ›zum Judenthum anziehen‹ statt ›hinziehen‹. Seite 299 ›an etwas anspielen‹ für ›auf etwas anspielen‹. Seite 331 ›Ursprung schöpfen in‹ statt ›aus‹. Seite 274 ›Jemandem vorbauen‹ statt ›vorarbeiten‹, ›vorbauen‹ tropisch heißt mit dem Dativ s. v. a. ›zu verhindern suchen‹. Der Plural ›die Aromen‹ p. 4 war mir bisher unbekannt, während ich ›die Requisite‹ statt ›das Requisit‹ p. 277 allerdings schon gelesen habe. Daß trotz dieser Fehler das Buch einen gut geschriebenen Eindruck macht, ist nur ein Zeichen mehr für die Stilgewandtheit des Verfassers.

Greifswald, 13. April 1897.

Friedrich Giesebrecht.

Marquart, J., Fundamente israelitischer und jüdischer Geschichte. Göttingen, Dieterich 1896. 75 S. 8°. Preis 3 Mk.

Die Themata der ersten 27 Seiten heißen: das Lied der Debora, zur Liste der Edomiterkönige, die Stammbäume des Samuel und Saul, das Verzeichniss von Davids Helden, zur Panammuinschrift, Davids Familie, פְּרָרִס, Tetramnestos-Tabnet. Dann folgt eine ausführlichere Abhandlung: die Organisation der jüdischen Gemeinde nach dem sogenannten Exil. Marquart steht im Ganzen auf dem Standpunkt von Koster; den Artaxerxes des Ezra hält er mit Elhorst für Mnemon (404—359). Er zieht das griechische Buch Esdra (das s. g. 1. Esd.) bei weitem dem hebräischen vor, sowohl in der Anord-

nung der Stücke als auch im Text. Für richtig und wichtig halte ich die Auseinandersetzung auf S. 56—59, worin gezeigt wird, daß die Samariter erst durch die gegen sie gerichteten Maßregeln Nehemias aus Freunden zu Feinden der Juden geworden seien. Ferner auch den Hinweis darauf, daß der Fall Babylons unter Darius Hystaspis den Hintergrund der Zeit bildete, in der Haggai und Zacharia auftraten und der Tempelbau in Angriff genommen wurde (S. 51). Darius Hystaspis wurde hinterher für die Juden der eigentliche Bezwingler Babylons; nicht Cyrus, der in der That die Stadt ja gar nicht erobert hatte. Was die Echtheit der persischen Königsurkunden im Buche Esdrae betrifft, so scheint Esd. 4 preisgegeben zu werden; der Verfasser habe von den thatsächlichen historischen Verhältnissen der Provinz Syrien keine Ahnung gehabt, da er nach 4, 17 annehme, Samarien sei die Hauptstadt gewesen, während in Wahrheit Damaskus es war. Dagegen wird der Erlaß des Artaxerxes in Esd. 7 nicht beanstandet; er sei auch formell durchaus in Ordnung. Ist das wirklich der Fall? ist es z. B. nicht anstößig, daß der persische König hier ebenso wie in den anderen in diesem Buche mitgetheilten Urkunden seinem eigenen Namen nicht den Namen seines Vaters hinzufügt, was doch zur Unterscheidung der Homonyme wichtig war und sonst immer geschieht? Auch die Echtheit der Briefe in Esd. 5. 6 wird nicht bezweifelt; sie seien nur überarbeitet; z. B. sei in dem Fluche 6, 12 statt des Gottes von Jerusalem ursprünglich Ahuramazda angerufen gewesen, »der diese Erde schuf, der jenen Himmel schuf«. Ich darf indessen wohl hinzufügen, daß Marquart, nach einer brieflichen Mittheilung, inzwischen schwankend geworden ist und zu der Meinung neigt, daß Esd. 5. 6 nicht vor dem vierten Jahrhundert geschrieben sein könne, weil in diesem Jahrhundert die dort vorkommenden seltenen Namen Sisines und Mithrabuzanes als Beamtennamen mit einander verbunden nachzuweisen seien. Das Verzeichnis Esd. 2. Neh. 7, heißt es S. 34. 35, sei nicht allzu lange vor Nehemia abgefaßt; die Verse Neh. 7, 5. 6 seien interpoliert. »Die Worte העלים בראשונה 7, 5 verrathen sich schon durch den grammatischen Fehler als Glosse, es müßte der stat. constructus stehn«.

Der Verfasser besitzt eine ausgebreitete und in seinem eigentlichen Fach auch tiefgehende Gelehrsamkeit, daneben eine ausgesprochene Combinationsgabe, die sich besonders glänzend in dem Erkennen der Etymologie und in der Emendation der persischen Eigennamen erweist. Seine Absicht ist, dazu beizutragen, daß die strenge philologisch-historische Methode auch auf dem Gebiete der jüdischen Literatur allmählich immer mehr zu ihrem Rechte gelange.

Aber leider ist gerade die strenge Methode seine Sache nicht. Er hat sehr gute Einfälle, aber er bringt es zu keinem geschlossenen Beweise, zu keiner sauberen Darstellung. Er macht Razzien nach allen Seiten hin. Es fehlt ihm an Selbstbeschränkung und Ruhe; er neigt zu einem gewissen Radicalismus, auch im historischen Urtheil. Es wäre schade um seinen Fleiß, sein Interesse und seine große Begabung, wenn es ihm nicht gelingen sollte, sich selber gehörig in die Schule zu nehmen.

Göttingen, 15. Juni 1897.

Wellhausen.

Hommel, F., Die altisraelitische Ueberlieferung in inschriftlicher Beleuchtung. Ein Einspruch gegen die Aufstellungen der modernen Pentateuchkritik. Deutsche Ausgabe. München 1897. Hermann Luchsik (G. Franz'sche Hofbuchhandlung). XVI 357 S. Preis Mk. 5,60.

Die auf das Alte Testament sich beschränkende literar-kritische Methode kann nach dem Geständnis eines so maßvollen und ernsten Theologen wie Kautzsch nichts gegen die moderne Pentateuchkritik ausrichten. Aber ihrem ganzen kühnen Bau ist das Fundament entzogen, wenn durch inschriftliche Denkmäler erwiesen wird, daß auch nur ein Theil der in ihrer Echtheit bestrittenen hebräischen Tradition uralt und somit zuverlässig ist. Wie die Kritik des Ezrabuchs an den Urkunden der persischen Könige scheitert, so die Kritik des Pentateuchs an den altbabylonischen etc. Denkmälern. Das hat schon A. H. Sayce gezeigt in seinem binnen eines Jahres fünfmal aufgelegten Buche: *The higher criticism and the verdict of the monuments*; und das will Hommel zum Ueberfluß noch einmal zeigen.

Dies ist der Eingang; das 2. Kapitel handelt von der ältesten babylonischen Geschichte. Diese verlief nicht wie die altägyptische und die altassyrische innerhalb beschränkter Grenzen; es war vielmehr eine Periode ungeheurer Expansion. Nach den von de Sarzec entdeckten rein sumerischen Inschriften bezog der mächtige Priesterkönig Gudea von Sirgulla (etwa um 3000 vor Chr.) vom Amanus und aus andern Gegenden Syriens und Palästinas Holz und Steine, aus Medina und anderen Theilen Arabiens Kupfer, Eisen, Gold und Diorit. Dies Gebiet war ihm zugänglich, also vermuthlich unterworfen; ohne politische Abhängigkeit jener Länder kommt man nicht aus, und dadurch wird kriegerische Invasion vorausgesetzt. Natürlich. Daher erklärt sich nun die Rolle, welche Arabien im babylonischen Epos spielt. Gisdubar (so heißt der Held jetzt) wandert

durch das Felsenthor der Berge Aga und Salma und kommt, an der Krücke einiger Fragezeichen, nach Bab al Mandab und Sokotra. Auf die Priesterkönige von Sirgulla folgten Könige von Ur, dann semitische Könige von Nisin und abermals semitische Könige von Ur. Die letzteren waren zwar auf einen kleineren Theil Babyloniens beschränkt, breiteten aber ihre Macht über Elam, Arabien und das Westland aus und nannten sich Könige der vier Weltgegenden. Aus ihrer Zeit (vor 2000) stammen ein astrologisches Werk und Opferlisten, woraus sich ergibt, daß schon damals, noch vor Abrahams Zeit, ganz Syrien, Phönicien, Palästina und ein großer Theil Arabiens unter dem directen Einflusse der babylonischen Cultur stand, einem Einflusse, der nicht nachhaltig genug gedacht werden kann und sich sicher auch auf die nomadischen und halbnomadischen Elemente erstreckte. Unleugbar. Von Aegypten ist zwar in den genannten Quellen nicht die Rede, aber die Kasch in Nubien, die viel besprochenen Kusch des Alten Testaments, die Aethiopen Homers und Herodots, sind nach Ed. Glaser die elamitischen Kaschu (Kissier), welche über Arabien nach Afrika verschlagen wurden. Was das Epos von der Wanderung Gischdubars quer durch Arabien erzählt, ist der sagenhafte Niederschlag der historischen Wanderung der Kasch von Elam nach Nubien. Die Syntax der kuschitischen Sprachen in Afrika deckt sich mit der der Uralaltaisprachen, ebenso wie die elamitische Syntax. Auf die semitischen Könige von Ur folgten solche von Larsa, die wieder den größten Theil Babyloniens beherrschten. Aber etwa 1900 saß ein Elamit auf dem Throne von Larsa, Iriaku der Sohn des Kudurdugmal; er war der Vasall des Kudurdugmal, des Königs von Elam. Gleichzeitig hatte sich im Norden des Landes eine arabische Dynastie festgesetzt und sich rasch babylonisiert; ihr bedeutendster Vertreter war Chammurabbi. Dieser besiegte den Kudurdugmal und den Iriaku und einigte nun Nord- und Südbabylonien so gründlich, daß von da an die Stadt Babel für anderthalb Jahrtausende der politische Mittelpunkt Babyloniens geblieben ist. Damals herrschten auch in Aegypten die Araber, nämlich die Hyksos. Die von den Elamiten nach Gen. 14 in Palästina gemachten Eroberungen hielten die babylonischen Araber eine Zeit lang fest, dann traten dort die Pharaonen an ihre Stelle. Aber die Briefe von Tell Amarna zeigen, wie stark und lange die politische Hegemonie der Babylonier in Syrien und Palästina nachgewirkt hat, wengleich daneben auch Berührungen mit Aegypten dort nachweisbar sind. Zum Schluß folgt eine Bemerkung, daß die Semiten in Ost- und Westsemiten, nicht in Nord- und Südsemiten einzutheilen seien.

Im 3. Kapitel wird der Beweis nachgebracht, daß zur Zeit der Chammurabbi-Dynastie die Araber in Babylonien herrschten, und zwar aus den Eigennamen. Diese unterscheiden sich deutlich von den babylonischen, sie decken sich mit den südarabischen und sind also südarabisch. Das Hauptverdienst an dieser Entdeckung hat Sayce, der den vierten Nachfolger Chammurabbi, Amizaduga, mit dem Minäer Ammiçaduq (Halevy 535) gleichgesetzt hat. Die betreffenden Namen könnten allerdings ebensogut althebräisch sein. Aber das macht keinen großen Unterschied; die alten Hebräer waren eben, ehe sie sich kanaaniserten, auch Südaraber. Zwei echt babylonische Namen, die in der Chammurabbi-Dynastie vorkommen, bestätigen als Ausnahme nur die Regel. Uebrigens sind nicht bloß die Königsnamen, sondern auch viele Namen von Privatpersonen, die in den Kontrakttafeln dieser Periode vorkommen, echt arabisch. Darunter ist besonders merkwürdig Aikalaba = Aikamara (כלב = כמר) = Ja ist Priester. Diese Namen nun riechen durchaus nicht nach Totemismus und Fetischismus, sie strahlen im Glanz des Monotheismus. Aus diesen Kreisen ist Abraham hervorgegangen, daher hat er seinen Monotheismus. Ebenso auch die ältesten Fürsten Assyriens (p. 141 ff.).

Das 4. Kapitel befaßt sich mit der Chronologie. Chammurabbi wird auf etwa 1900 angesetzt. Die Dynastie von Uruka wird dabei als »apokryph« ausgeschaltet, wie es scheint mit Rücksicht auf die biblische Chronologie. Mit dieser wird übrigens willkürlich genug umgesprungen; die der Richterperiode wird verworfen, dagegen die von Abraham bis Mose festgehalten, trotz dem Zugeständnis, daß es für die Zeit von Jakob bis Mose nur eine Chronologie, aber keine Ueberlieferung gibt. Chammurabbi ist Zeitgenosse Abrahams; denn er ist der Amraphel in Genesis 14.

Der Erörterung von Gen. 14 wird nun das 5. Kapitel gewidmet. Zunächst kommt eine Kritik des Textes; in v. 17 und 21 wird Melchisedek an Stelle des Königs von Sodom gesetzt und in v. 18 seine Charakteristik vervollständigt durch den Zusatz »der das Königthum weder von seinem Vater noch von seiner Mutter ererbt hatte«, auf Grund einer gleichlautenden Aussage des Königs Abdchiba von Ursalim in den Briefen von Tell Amarna. Dann wird die vollkommene Geschichtlichkeit von Gen. 14 dadurch bewiesen, daß die Namen der dort angeführten Könige des Ostens sich aus den Keilinschriften belegen lassen: Amraphel = Chammurabbi, Arioch = Iriaku, Tid'al = Tudghul, Kedorlaomer = Kudurdugmal, welcher letzte der Zweckmäßigkeit wegen gewöhnlich Kudurlaghamar genannt wird.

Im 6. Kapitel kommen die ältesten Aramäer an die Reihe. Sie gehören auch zu den Arabern; ihre Eigennamen zeigen das gleiche Gepräge wie die arabischen Personennamen zur Zeit Chammurabbis. Sie waren Nomaden und hatten ihre frühesten Sitze im Lande Kir, d. h. in dem schmalen Steppengebiet zwischen dem Tigris und dem elamitischen Hochlande. Von da wanderten sie am Tigris her nach Mesopotamien, während die etwas frühere Wanderung Abrahams von Urkasdim oder Ar-pa-ksad (*pa* ist der ägyptische Artikel wie in *Pe-sach*) nach Harran den Euphrat entlang ging. Jakob der Aramäer wanderte hinter Abraham her in Palästina ein; Araber waren sie alle.

Wie es ums Jahr 1400 in Palästina aussah, erfahren wir in Kap. 7 aus den Amarnabriefen. Die Kanaaniten sprachen damals schon die kanaanitische Sprache, welche die Hebräer später von ihnen annahmen. Ihre Religion war durchaus von der babylonischen beeinflusst, wie die Eigennamen zeigen, während die hebräischen Eigennamen bis Josua den südarabischen gleichen: ein starker Beweis gegen die Schule (?) Wellhausens! Von Israel ist in den Amarnabriefen keine Rede. Die Chabiri können nicht die Hebräer sein; sonst erlitt die Ueberlieferung des Alten Testaments einen argen Stoß. Aber möglicherweise sind die Chabiri ein Vorlauf der hebräischen Einwanderung. Ja! sie sind der Stamm Ascher, über den uns nun im 8. Kapitel ein Licht angezündet wird. Nach W. Max Müller hatte dieser Stamm schon unter Seti I (1350), vor der Einwanderung des eigentlichen Israel, sich in Westgaliläa angesiedelt, wo er auch hernachmals wohnte. Vorher saßen die Ascheriten im äußersten Süden Palästinas. Es sind die Aschurim Gen. 25, 3, womit Schur Gen. 25, 18. 1 Sam. 15, 7 zusammenhängt, und auch die Geschurim 1 Sam. 27, 8. Jos. 13, 2. In Num. 24, 22. 24 werden sie mit Eber zusammengestellt; die Weissagung Bileams kann nur aus der vormosaischen Zeit des Einbruchs der sogenannten Seevölker verstanden werden. Eber ist Eber haNahar = Syrien und Palästina, nach babylonischem Standpunkt und Sprachgebrauch, den später die Perser übernahmen. Mit Ascher scheinen auch Levi und Simeon in Palästina eingebrochen zu sein, ebenfalls vor der Zeit der Einwanderung Gesamtsrahels. Die durch die Inschriften bestätigten und erklärten Bruchstücke der diese uralten Vorgänge betreffenden biblischen Tradition sind Beläge für die Existenz vormosaischer Aufzeichnungen, ebenso wie Gen. 14.

Midian kommt als Muçran, wie es Kap. 9 heißt, auf den Inschriften der Minäer vor, welche dorthin Handel trieben und die Stadt Ma'ân in Edom nach sich benannten. Südarabische Ortsnamen

sind auch in Moab nachzuweisen. Die Sprache der Mesainschrift ist zwar schon kanaanitisch, aber die Orthographie berührt sich noch mit der minäischen, ebenso wie die hebräische Orthographie — natürlich, weil Moabiter und Hebräer ursprünglich wie südarabische Sprache so auch südarabische Schrift hatten. So erklärt sich die Schreibung Abrâhm, mit h als Dehnungszeichen, für Abrâm, die man später verkehrt Abraham sprach, was als semitische Eigennamenbildung ganz unerklärt da steht (trotz $\text{أبو, } \text{آبو}$?). Reguel Jethro, der Priester von Midian und Schwäher Moses, ist minäisch etwa (!) Ridhwuil Witrân; offenbar mit uraltem Uebergange des א in ע . Der Terminus Levit findet sich auf Fragmenten der Inschriften von alOla. Der Räucheraltar des Priestercodex hat ganz die Form der minäischen Räucheraltären; arabische Cultuswörter sind תמירד (von *amad* Ende), עולה (*ghalia* $\mu\acute{o}\rho\sigma\omicron\nu$ πολύτιμον Matth. 26, 7), אזכרה (aramäische Abstraktbildung von arab. *dhakar* unverschnittener, d. h. ungemischter und unverdünnter Weihrauch); auch עזאזל . Beim minäischen Oberpriester (sic) Jethro und ferner in Aegypten lernte Moses den prunkvollen Cultus kennen, den er bei den Israeliten einführte; in keiner Zeit ist die Entstehung der Ritualgesetze so begreiflich. Das Brustschild des Hohenpriesters findet sich genau wie es Exod. 28, 17—20 beschrieben wird bei dem Oberpriester von Memphis; s. Erman in der Ztschr. für ägyptische Sprache und Alterthumskunde 1895 p. 18—24. Wo nun ein Hoherpriester an der Spitze steht, da gibt es auch einen niederen Klerus, und ebenso setzt ein reicher Cultus zahlreiche Diener am Heiligtum voraus. Wie der reine Monotheismus und nicht Fetischismus und Ahnendienst, so steht auch der monotheistische und reich ausgebildete Cultus der Stiftshütte am Anfange der israelitischen Geschichte; die Pentateuchkritik, die das Gegentheil voraussetzt, ist also hinfällig. Eine Reihe ägyptischer Lehnwörter finden sich gerade im Priestercodex, z. B. Pe-sach, d. h. das Gedächtnisfest. Die Eigennamen des Priestercodex zeigen urälteste Bildung, שׂרר bedeutet Berg.

Erst nach Josua dringen, wie in Kap. 10 fortgefahren wird, kanaanitische Elemente, wie Baal, in die bis dahin von solchen fast gänzlich freie und wesentlich noch arabische Namengebung der Hebräer ein, aber doch nur partiell. In dieser Periode, wo durch die Vermischung mit den Kanaanäern und durch die Annahme des kanaanäischen Idioms so Vieles vom Heidenthum eindrang und zeitweilig den reinen Jahvekult fast überwucherte, durften die treugebliebenen Priester und Propheten froh sein, die heiligen Ueberlieferungen, speciell die mosaische Priesterthora, durch Uebersetzung und Umschrift ins Kanaanäische unversehrt hinüberzuretten. Daneben mußte (!) es ihr

Bestreben sein, dem Jahvegedanken gegenüber der Baal- und Astarte-religion wieder allgemeine Anerkennung zu verschaffen, um so die Einführung des reinen Jahvecultus, der in der Thora Moses codificiert vorlag, vorzubereiten. Das ist ihnen auch gelungen, und Salomo wäre nun der berufene Mann gewesen, das angefangene Werk zu vollenden. Der Tempel stand fertig da — da kamen durch die ausländischen Prinzessinnen die fremden Culte herein, um Alles wieder zu verderben. Salomo starb, damit seine Nachfolger das Versäumte gut machten — da kam das unselige politische Schisma und neuer Abfall. Aber doch hat sich in jerusalemischen Priesterkreisen das Vermächtnis Moses bewahrt und blieb auch während der Königszeit nicht ganz unwirksam, wie das von Josaphat Hizkia und Josua Berichtete beweist.

Das Zeugnis der theophoren Eigennamen genügt, um die Geschichtsconstruction der Schule Wellhausens als irrig zu erweisen. Denn sie werden durch die inschriftlichen Zeugnisse als treue Ueberlieferung bestätigt. Und wie viel weiteres Material birgt noch der Boden Babyloniens, Arabiens und Aegyptens, neue Ueberraschungen und neue Bestätigungen verheißend! Freuen wir uns indes der bisher schon gehobenen Schätze, in dankbarer Anerkennung des göttlichen Waltens. Allein die Erkenntnis ist schon Goldes werth, daß Abraham in der That der Träger eines kindlich einfachen und zugleich glaubenstiefen Monotheismus gewesen ist; damit fällt neues Licht auf die biblischen Urgeschichten und ihren Ursprung aus der babylonischen Tradition, als diese noch nicht durch den sumerischen Polytheismus hindurchgegangen war. Das Paradies ist arabisch-babylonisch; der Pison und Gihon sind der Dhu lRumma und Vadi Davâsir, der Hiddekel, d. h. der Fluß (خَد!) der Palmen, ist der Vadi Sirhan, der freilich weder Wasser noch Palmen hat. Nebenbei bemerkt gehört auch die poetische Technik der Hebräer zu dem, was sie aus Babylonien mitbrachten. Damit schließt Hommel seine Untersuchungen. Er hofft nicht die verstockten Führer der Zunft zu bekehren, wohl aber den jüngeren Theologen und den wissenschaftlich gebildeten Laien das zurückzugeben, was sie als bereits unwiederbringlich dahin betrauertem, ihres alten Bibelglaubens verlorenes Paradies.

Nach dem Urtheil des Referenten ist dieser babylonisch-minäisch-ägyptisch frisierte Kinderglaube eine wüste Caricatur. Aber der Society for Promoting Christian Knowledge, für die er präpariert ist, mag er passen. Zum Gebiet des christian knowledge scheint nicht bloß mehr das jüdische, sondern auch das babylonisch-assyrische und

das ägyptische Alterthum zu gehören, und neben Pilatus wird auch noch Gudea und Chammurabbi ins Credo kommen. Hommel wirbelt eine Menge alten Staub auf, und wenn dann seinen wissenschaftlich gebildeten Laien Hören und Sehen vergangen ist, erzählt er ihnen, er habe die Pentateuchkritik widerlegt. In Wahrheit geht er überhaupt nicht auf sie ein, streift sie höchstens an der äußersten Peripherie. Sein Beweis, daß der Monotheismus der Ausgangspunkt der israelitischen Religionsgeschichte sei, berührt sie nicht; denn sie geht nicht davon aus, daß Totemismus und Fetischismus am Anfange stehe. Der Beweis ist übrigens vollkommen mißlungen. Wie können Eigennamen, in denen die Gottheit der Vater Bruder Ohm Stammvater einer Gemeinschaft oder eines Einzelnen heißt (Isr. u. jüd. Geschichte 1895 p. 24 n. 2), für monotheistisch ausgegeben werden? Auch *Eli* (mein Gott) ist in Südarabien, angesichts der mancherlei Götter die dort verehrt wurden, keineswegs der einzige und wahre Gott, so wenig wie *Ilahi* bei den Nordarabern gleich *Allah* ist. Und nun gar *Aikalba* = יהרה כלב (eine bestechende Etymologie) als Beleg reiner israelitischer Religion in Babylonien!

Auch dadurch wird die Pentateuchkritik nicht umgestoßen, daß die Praxis des mosaischen Cultus großentheils in graues Alterthum zurückgeht. Hommels Beweis dafür, daß das Räucheropfer und mehrere wichtige Cultustermini im Gesetz südarabisch und also uralt seien, ist zwar lächerlich verunglückt; und wenn er die Ähnlichkeit des mosaischen Priesterornats mit dem ägyptischen nur aus Uebernahme des letzteren durch Moses erklärlich findet, so verschließt er die Augen gegen andere Möglichkeiten, z. B. gegen die nächstliegende, daß den Israeliten alles Aegyptische und Babylonische durch die Kanaaniter zugekommen ist. Aber gesetzt, er hätte das hohe Alter dieser Bräuche und Einrichtungen nachgewiesen, so würde er damit doch seinen Zweck nicht erreicht haben. Die Anhänger der Grafschen Hypothese meinen nicht, daß der Cultus erst nach dem Exil erfunden und eingeführt sei. Sie wollen nur die drei Gesetzes- und Traditionsschichten des Pentateuchs in die richtige Folge bringen. Das Problem ist ein literarisches und muß auf literarischem Wege gelöst werden, durch die innere Vergleichung der Schichten unter einander und die historische Vergleichung derselben mit den sicher überlieferten Thatsachen der israelitischen Geschichte.

Der unerschütterliche Fels, auf dem Hommel vorzugsweise fußt, ist Gen. 14. Das Uralter dieser völlig außer dem Zusammenhang der durchgehenden Quellenschriften stehenden Erzählung soll hervorgehen aus der Uebereinstimmung der Namen der östlichen Könige

mit nachweisbaren elamitischen und babylonischen Königsnamen, die allerdings zu leichterem Identifizierung theilweise erst einer besonderen Behandlung bedürfen. Wenn angesichts solcher Thatsachen Wellhausen fortfahre zu sagen: »daß zur Zeit Abrahams vier Könige vom persischen Meerbusen her eine Razzia bis zum Sinai machen, daß sie dabei fünf Stadtfürsten, welche im Todten Meere hausen, überfallen und gefangen fortschleppen, daß endlich Abraham mit 318 Knechten den abziehenden Siegern nachsetzt und ihnen den Raub abjagt — das sind einfach Unmöglichkeiten, die dadurch nicht zutrauenswürdig werden, daß sie in eine untergegangene Welt placiert werden« — so gehe daraus nur hervor, daß diese Kritik abgewirthschaftet habe. Schade, daß Hommel nicht auch meine vorhergehenden Worte citiert. »Man kann ruhig die Möglichkeit zugeben, daß Amraphel Arioch Kedorlaomer und Tid'al wirklich einmal über ihre Länder geherrscht haben, ohne daß daraus im mindesten die Wahrheit dessen folgt, was in Gen. 14 über sie erzählt wird. Wenn das Subject nicht existiert, so fällt die Aussage von selber, das ist wahr. Aber man darf die Sache nicht umkehren und aus der Wirklichkeit des Subjects auf die Richtigkeit der Aussage schließen«. Hommel selber kann nicht leugnen, daß die agirenden Personen auf dem babylonischen Täfelchen, wo sie vorkommen, nicht im Todten Meer erscheinen, sondern in Elam, und daß Amraphel (rectius Chammurabbi) nicht im Bunde mit Kedorlaomer (rectius Kudurdugmal) und Genossen stehe, sondern mit ihnen kämpfe. Aber die Logik bekümmert ihn so wenig, wie die Geologie. Er wirthschaftet immer nur mit seinen Eigennamen und mit deren Etymologien. Da die Etymologie von Arpaksad (Ar-pa-ksad) die Kritiker ad absurdum führe, so seien sie dagegen verschworen. Ich glaube, sie fühlen sich durch diese und andere Etymologien weniger bedroht als belustigt.

Wenn die Widerlegung der Pentateuchkritik die Aufgabe des Verfassers ist, so gehört sehr wenig was er vorbringt zur Sache. *Plenus rimarum est, hac atque illa perfluit.* Er kramt den ganzen Laden aus und preist besonders das eigene Fabrikat an. Der Beweis läßt überall viel zu wünschen übrig. Es werden nicht möglichst viele unabhängige Punkte für sich festgestellt, sondern vage Vermutungen so in Zusammenhang gebracht, daß sie sich gegenseitig stützen und ein System bilden. Das ist die Kartenhausmethode; vielleicht ist sie bei dieser Pionierarbeit unentbehrlich, wenigstens zu entschuldigen. Daß allerhand interessante Dinge zur Sprache kommen, will ich nicht leugnen; für mehrere Einzelheiten, die ich durch Hommel erfahren habe, bin ich ihm zu Dank verpflichtet. Der schon im hohen

Alterthum weit verbreitete Einfluß der babylonischen Cultur steht außer Zweifel, wengleich er nicht ›auf kriegerischer Invasion‹ zu beruhen braucht. Die Hypothese vom semitischen Urmonotheismus ist auch durch Renan, und die vom Araberthum aller Semiten durch Sprenger vertreten, wengleich anders modificiert. Eigenthümlich ist es Hommel, daß er die Nordaraber ignoriert und immer nur die Südaraber im Auge hat; dadurch, daß die letzteren es viel früher zu einer ausgebildeten Cultur gebracht haben, wird das nicht gerechtfertigt. Was er in seinem üblichen siegesgewissen und dogmatischen Tone über Jethro, Gosen, und den Vorlauf der israelitischen Haupteinwanderung in Palästina sagt, haben einige der abscheulichen Kritiker ähnlich als bescheidene Vermuthung vorgetragen.

Göttingen, 28. Juni 1897.

Wellhausen.

Bursy, B., De Aristotelis Πολιτείας Ἀθηναίων partis alterius fonte et auctoritate. Jurjewi (Dorpati) 1897. VIII 148 S.

Der Gegenstand dieser Untersuchungen ist der systematische Teil der *Πολιτεία Ἀθηναίων* des Aristoteles. Im ersten Capitel will Bursy beweisen, daß Aristoteles für die Darstellung der athenischen Verfassung seiner Zeit die bestehenden Gesetze selbst ohne literarische Zwischenquelle benutzt habe. Das zweite Capitel behandelt das Fortleben der aristotelischen Schrift in der späteren Zeit, insbesondere ihre Einwirkung auf die nachchristlichen Grammatiker: es kommt zu dem Ergebnis, daß Pollux und Harpokration den Aristoteles selbst eingesehen, ihn aber daneben durch eine Mittelquelle benutzt haben, die auch den Aristophanes- und den Platonscholiasten sowie dem Urheber des fünften Bekkerschen Lexikons und der verwandten Ueberlieferung vorgelegen habe. Das dritte Capitel will als diese gemeinsame Mittelquelle ein Onomastikon erweisen, also ein nicht alphabetisch, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten geordnetes Buch: sein Autor soll Pamphilos sein, der den späteren theils unmittelbar, theils durch die Vermittelung seines Epitomators Julius Vestinus zugänglich gewesen sein soll.

Es sind die wichtigsten Fragen aus der Geschichte der Rednerlexika, mit denen Bursy sich beschäftigt. Die beiden letzten Capitel und ein nicht unbedeutender Teil des ersten, im Ganzen etwa drei Viertel der Arbeit, berühren sich nahe mit wesentlichen Abschnitten eines von mir verfaßten Werkes, über dessen Inhalt ich Sitzgb. d. Berl. Ac. 1895, 477 ff. berichtet habe. Die leitenden Gedanken

der beiden letzten Drittel der Bursyschen Schrift — sowol die Betonung einer gemeinsamen Vorlage für Pollux, Harpokration, das lex. Cantabrigense und das fünfte Bekkersche Lexikon als auch die Ermittlung ihres kompilatorischen Charakters und ihrer onomastischen Einrichtung — finden sich, zum Teil nach dem Vorgange Anderer, dort, auch auf die hauptsächlichlichen Fundstätten des Beweismaterials habe ich hingewiesen und dabei gesagt, daß es meine Absicht sei, meine Arbeit als Prolegomena der Ausgabe der Rednerlexika erscheinen zu lassen. Bursy citiert meine Mitteilung mehrfach, er hebt auch einmal die Uebereinstimmung unserer Grundgedanken hervor. Er hat nun seine Beweise für meine Anschauungen veröffentlicht. Das wäre an sich nur erfreulich. Aber leider ist die Art, in der Bursy seinen Gegenstand behandelt, wenig geeignet, den Thesen, die er vertritt, Zustimmung zu sichern. Es fehlt Bursy nicht an lebhaftem Interesse, an redlichem Eifer, an Betriebsamkeit: geschäftig sucht er aus den Literaturgegenden, die ihm seine Vorgänger bezeichnet haben, sein Material zusammen, und dies Material ist so ergiebig, daß es auch bei oberflächlicher Durchmusterung schwer ist, nicht die eine oder andere brauchbare Beobachtung zu machen. Dahin rechne ich den Nachweis, daß Pollux den Aristoteles nicht unmittelbar benutzt (S. 79) und die freilich in unzureichendem Maße erfolgte Hineinziehung der Aristophanesscholien in die Untersuchung. Aber schon das Material ist infolge der Beschränkung auf Aristoteles ganz unvollständig, wie Bursy selbst sich nicht verhehlt, und der Behandlung fehlt neben der Gründlichkeit der Arbeit auch die eindringende Consequenz des Denkens, die allein im Stande ist, gesicherte Resultate zu erzielen. Auf Schritt und Tritt begegnen methodische Fehler. Ich verzichte darauf, hier ein Sündenregister zusammenzustellen¹⁾, aber um Verwirrung zu verhüten, will ich für einige Hauptpunkte den Sachverhalt darlegen, wie er sich mir, größtenteils schon vor mehreren Jahren, ergeben hat.

1) S. 8—26 steht ein Abschnitt über das Etym. Magnum. Im Nachtrage erklärt Bursy (S. 143), er würde, wenn er Reitzensteins »Geschichte der griech. Etymologia« schon früher gekannt hätte, in diesem Abschnitt vieles anders gefaßt haben. Aber in jenem Teile seiner Arbeit stehen Dinge, die auch vor Reitzensteins grundlegendem, Bahn und Blick frei machendem Werke nicht hätten gedruckt werden dürfen. Z. B. Bursy bestreitet nicht, daß das Lexikon des Photios im Etymol. benutzt ist: aber er beweist, daß neben diesem auch — Harpokration zu den Quellen des Etymologen gehörte. Verwundert erinnert man sich daran, daß die Epitome des Harp. ja vollständig im Phot. steckt. Des Rätsels Lösung bietet die Vorrede; in der Bursy berichtet (p. VII), er habe sich der Photios-Ausgabe von Naber bedient. Naber nämlich hat den ganzen Harpokration aus dem Photios absichtlich weggelassen! Seine Ausgabe ist für Untersuchungen über die Affiliation der Lexika völlig unbrauchbar.

Das fünfte Bekkersche Lexikon (B^V) ist in der Fassung der einzigen Handschrift, der Coisl. 345, wenn man die Interpolationen aus Hesych und dem Bachmannschen Lexikon abzieht, aus zwei Quellen zusammengearbeitet. Die eine, deren Glossen in der Regel am Anfange der einzelnen Buchstaben stehen, ist ein echtes Rednerlexikon: es will die Redner erklären, auch sprachlich, vorwiegend aber sachlich. Die andere ist nicht erklärender, sondern stilistischer Art, ein Lexikon, das den Sprachgebrauch der zehn Redner feststellen will: seine Glossen, an gewissen Formeln kenntlich (*κέρχρηται οἱ ῥήτορες ἐπὶ, τέτακται, κῆται παρὰ τοῖς ῥήτορσιν ἐπὶ . . .* u. dergl.), stehen öfters am Ende der Buchstaben. Das erste dieser Lexika benutzt für die bei ihm durchaus im Vordergrund stehende Sachklärung ein Onomastikon, dasselbe Buch, das auch dem Pollux, dem Harpokration und — irgendwie durch Mittelquellen — dem lex. Cant. vorgelegen hat. Diesen Gedanken greift Bursy auf und sucht den onomastischen Charakter der gemeinsamen Quelle aus den einzelnen Benutzern zu erweisen. Was er dabei über Harpokration und über Pollux sagt, ist ohne Belang. Aus dem fünften Bekkerschen Lexikon führt er einige Stellen von Bedeutung an, ohne sie recht auszunutzen.

Die Hauptquelle jenes Rednerlexikons, das in B^V meist dem ersten Teile der einzelnen Buchstaben zu Grunde liegt, war in der That ein Onomastikon, d. h. nicht alphabetisch, also nicht nach lexikalischen Rücksichten, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten in Kapitel geordnet. Das leuchtet noch an verschiedenen Stellen durch. Am deutlichsten in den Glossen über die Monate. Im Buchstaben *M* steht 280, 30 eine Glosse unter dem Lemma *μετροῦσιν οἱ Ἀθηναῖοι τὸν μῆνα οὕτως*. Das ist überhaupt kein lexikalisches Lemma, weder eine Stelle aus einem Schriftsteller noch eine einzelne λέξις, sondern die Ueberschrift oder mindestens die einleitenden Worte eines Kapitels. In der Tat folgt eine lange in sich zusammenhängende Auseinandersetzung über die Einteilung des attischen Monats und die davon hergenommenen Bezeichnungen der einzelnen Tage. Nur der kalendrische, also ein sachlicher Gesichtspunkt hält die Glosse zusammen, die, lexikalisch betrachtet, mindestens ein Dutzend Lemmata erklären würde. Unmittelbar nach dieser Glosse folgt 281, 16 ein Lemma, *μῆνες Ἀθηναίων οὔτοι*, ein Verzeichnis der Monate selbst: jetzt stehen nur noch sieben da, aber einst muß es vollständig gewesen sein. Da auf diese Glosse der Artikel *μέτοικοι* folgt, vor der ersten (*μετροῦσιν*) aber die Glosse *μηλόβοτος* steht, so ist ersichtlich, daß für die Nebeneinanderstellung der beiden Glossen über die Monate nicht die alphabetische Ordnung, sondern ausschließlich die sachliche Zusammengehörigkeit bestimmend ge-

wesen ist. Es läßt sich noch zeigen, daß in dem Lexikon in der Tat eine zusammenhängende Erklärung der attischen Monate ver-
 arbeitet ist. In der Glosse *μήνες Ἀθηναίων οὔτοι* stehen jetzt nur die nackten Namen der Monate, und obendrein nicht einmal alle. Nur die Weglassung der fehlenden Monatsnamen erklärt sich aus der Nachlässigkeit der Abschreiber oder der Bearbeiter. Daß in dem Verzeichnis die bloßen Namen auftreten, ohne jeden erklärenden Zusatz, kommt davon, daß der Verfasser des Lexikons das an sich einheitliche Verzeichnis der Monate in lauter einzelne Glossen aufgelöst hat: 208, 28 Ἀνθεστηριών. 221, 30 Βοηδρομιών (lex. Patm., BdCH, I, 1877, Seite 141). 228, 26 Γαμηλιών 247, 1, Ἐκατομβαιών (lex. Patm. 140, Et. Gen. 326, 13, d. i. Phot.). 263, 27 Θαργηλιών (Phot. lex Patm. 15). 280, 26 Μεταγειτυιών (Phot.). 280, 27 Μαιμακτηριών (Phot. lex. Patm. 140). 297, 15 Πυανεψιών (Phot.) 297, 16 Ποσειδεών (Phot.) 304, 22 Σκιροφοριών (Phot. Suid. schol. Plat. leg. 828 D). Die Glossen enthalten außer dem Namen des Monats meistens noch seine Stelle im Jahre und aitiologische Notizen. Aus einem zusammenhängenden Verzeichnisse sind sie geflossen: denn die mit *Μ* und die mit *Π* anfangenden Monate, also *Μεταγειτυιών* und *Μαιμακτηριών*, *Πυανεψιών* und *Ποσειδεών*, stehen innerhalb ihrer Buchstaben dicht neben einander, wider die alphabetische Ordnung, aber im Einklang mit ihrer Stellung im attischen Kalender. Auch die bisweilen auftretende Formel *καὶ οὗτος μῆν* erklärt sich nur aus einer Quelle, die die Monate im Zusammenhange behandelte. Ein kümmerlicher Rest des allen diesen Glossen zu Grunde liegenden Verzeichnisses ist die Glosse *μήνες Ἀθηναίων οὔτοι*. Daß nun diese einzelnen Erklärungen der Monate, mithin das ganze Monatsverzeichnis, in der Quelle des Lexikographen mit dem Abschnitte, der im Coisl. unter dem Lemma *μετροῦσιν οἱ Ἀθηναῖοι κτλ.* steht, ein Ganzes gebildet hat, lehrt die Glosse *Μουνηχιών* des Phot. (P). Das ist eine hierher gehörige Monatsglosse, die einzige, die in B^v fehlt. Sie enthält die Stelle des Monats im Jahr und die Erklärung (Aition) des Namens, also die in den Monatsglossen gewöhnlichen Elemente, und darauf folgt die Glosse *μετροῦσιν οἱ Ἀθηναῖοι κτλ.*

P

Μουνηχιών· καὶ οὗτος μῆν Ἀθήνησι δέκατος· ὀνομάσθη δὲ ἀπὸ τῆς ἐν Μουνηχίᾳ Ἀρτέμιδος ἡρώδης τινος καθιερώσαντος αὐτὴν ἐπὶ τῷ τοῦ Πειραιῶς ἀκρωτηρίῳ ἐν τῷ μηνὶ τούτῳ.

δεῖ εἰδέναι, ὅτι μετροῦσιν Ἀθηναῖοι τοὺς μῆνας τοῦτον τὸν τρόπον. νομηνία, εἶτα δευτέρα,

B^v

280, 30 μετροῦσιν οἱ Ἀθηναῖοι τὸν μῆνα οὕτως. νομηνία, εἶτα δευτέρα, εἶτα κατὰ τὴν σελήνην ἄγουσι τοὺς μῆνας. κατὰ δὲ τῆς ἀπὸ τῆς

P

τέρα ἰσαμένον καὶ τρίτη καὶ τετάρτη καὶ οὕτως μέχρι τῆς ἑννάτης. εἶτα δεκάτη, ἑνδεκάτη, δωδεκάτη καὶ λοιπὸν τετάρτη ἐπὶ δέκα ἕως εἰκάδος, ἔπειτα εἰκάς, καὶ εἰκάς δευτέρα, καὶ λοιπὸν καθ' ὕφαιρσιν ἐνάτη φθίνοντος, ὀγδόη φθίνοντος, ἑβδόμη φθίνοντος, ἕως δευτέρας φθίνοντος ἣτις ἐστὶ παρ' ἡμῶν εἰκάς ἐνάτη. τὴν δὲ τριακάδα ἔννη καὶ νέαν ἐκάλουν, ἐπειδὴ τὸ μὲν ἔχει παραρρημένον, ὅπερ ἔνον ἐστίν, τὸ δὲ τοῦ ἐνεστώτος ὅπερ νέον ἐστίν.

B^V

νομηνας ἡμέρας ἰσαμένη ἢ σελήνη αὐξήσιν λαμβάνει καὶ προσετίθεσαν ἰσαμένον μέχρι ἐνάτης. εἶτα δεκάτη, εἶτα ἑνδεκάτη, εἶτα δωδεκάτη καὶ τρίτη ἐπὶ δέκα, οὕτως μέχρι τῆς ἐνάτης, εἶτα εἰκάς, εἶτα μία καὶ εἰκάς, ὅστρα δεκάτη. καὶ τὴν δευτέραν καὶ εἰκάδα ἐνάτην φθίνοντος κατὰ ὕφαιρσιν ἀπὸ δεκάτης φθίνοντος ἐκάλουν, φθίνει γάρ. τὴν δὲ ἐνάτην καὶ εἰκάδα ὀστράν φθίνοντος, τὴν δὲ ὀγδόην καὶ εἰκάδα τρίτην φθίνοντος, τὴν δὲ ἑβδόμην καὶ εἰκάδα τετάρτην φθίνοντος, τὴν δὲ ἔκτην καὶ εἰκάδα πέμπτην φθίνοντος, τὴν δὲ τετάρτην καὶ εἰκάδα ἑβδόμην φθίνοντος, τὴν δὲ τρίτην καὶ εἰκάδα ὀγδόην φθίνοντος. τὴν δὲ τριακάδα ἔννη καὶ νέαν, ὅτι μέρος μὲν τι ἔχει τοῦ παραρρηκότος, μέρος δὲ τοῦ μέλλοντος καὶ ἐνεστώτος, ὅπερ νέον ἐστίν. ἐξ ἀμφοτέρων οὖν τὸ ὄνομα κέκεται.

Wie wir auf diese Weise als Quelle von B^V ein Kapitel über die attischen Monate gewinnen, so gewinnen wir aus zwei anderen Glossen einen Abschnitt über die attischen *δικαστήρια* als Vorlage unseres Lexikographen. Er steht im *T*. Der ursprüngliche Zusammenhang ist noch vollständig gewahrt, obwol das Ganze auf zwei Glossen verteilt ist, die dicht beisammen stehen. Die Lemmata lauten: 309, 33—310, 27 *τίνες ποίων δικαστηρίων εἶχον τὴν ἡγεμονίαν* und 310, 28—311, 22 *ἐν ποίοις δικαστηρίοις τίνες λαγχάνονται δίκαι*. Also wiederum keine lexikalischen Lemmata. Eine Rednerstelle ist nicht berücksichtigt, und im *T* sucht Niemand Information über *δικαστήρια* und *δίκαι*. Die zweite Glosse aber wahrhaft nicht einmal den Buchstaben *T* für das Stichwort, meines Wissens der einzige Fall in dem Lexikon, daß das den Platz bestimmende Stichwort (*τίνες*) nicht an erster Stelle steht. Wiederum bilden beide Glossen sachlich ein geschlossenes Ganze, ihre Nebeneinanderstellung ist aus der alphabetischen Ordnung nicht zu erklären, sondern nur aus der sachlichen Zusammengehörigkeit. Wäre ein Lexikograph die Quelle, wir hätten mindestens 16 Lemmata in verschiedenen Buchstaben erhalten. Wiederum also eine nicht alphabetische, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten disponierende Quelle. In der ersten Glosse werden die Behörden aufgezählt, die in Athen mit der Instruktion der Prozesse betraut sind, bei jeder Behörde werden die Klagen namhaft gemacht, deren *ἀνάκρισις* ihr zusteht. Die zweite Glosse zählt die einzelnen Gerichtshöfe auf und die Klagen, die vor einem jeden zur Erledigung kommen. Auch hier hat der Verfasser unseres Lexikons so gearbeitet, daß er neben diesen beiden Glossen das in seiner Quelle enthaltene Material auf verschiedene Stellen des Lexikons verteilt. Der Anfang der ersten Glosse steht auch 262, 21: *ἡγεμονία δικαστηρίων· ἄρχοντες ἦσαν εἰσαγωγεῖς δικῶν τινῶν εἰς τὰ*

δικαστήρια προανακρίνοντες τὰς δίκας, καὶ προσκαθεζόμενοι τοῖς δικαστηρίοις καὶ εἶχον τὴν τῶν δικαστηρίων ἡγεμονίαν. Das ist die einleitende Bemerkung zur Aufzählung der gerichtlichen Behörden. In der Redaktion von B^v, die dem Verfasser der gemeinschaftlichen Quelle des Phot. (P) und des Suidas (S) vorgelegen hat, ist aus dieser Bemerkung ein kürzerer Satz geworden: PS ἡγεμονία δικαστηρίου· τοῖς ἔρχουσιν οὐ πάσας πᾶσιν ἐφεῖτο δίκας εἰσάγειν, aber dann folgt die Glosse 309, 33 τίνες ποίων δικαστηρίων κτλ., zum Teil etwas ausführlicher, im Ganzen jedoch auch gekürzt. Also haben einstmals die Glossen 262, 21 ἡγεμονία δικαστηρίων und 309, 33 τίνες ποίων δικαστηρίων κτλ. wirklich ein Ganzes gebildet. Die zweite Glosse im T, 310, 28, zählt folgende δικαστήρια auf: die ἡλιαία, ἐπὶ Παλλαδίῳ, περὶ Ἀρείου πάγου, ἐπὶ Δελφινίῳ, ἐπὶ πρυτανείῳ, ἐν Ζεῶ, ἐν Φρεαττοῖ. Sie wird vervollständigt durch die Glossen ἡλιαία 262, 10, ἐφέται καὶ ἐπὶ Παλλαδίῳ 257, 23, Ἀρειος πάγος 197, 22, ἐπὶ Δελφινίῳ 255, 19, ἐν Φρεαττοῖ 251, 7. Die reiche Parallelüberlieferung der sonstigen Benutzer von B^v braucht hier nicht aufgezählt zu werden. Die ursprüngliche Struktur dieser Glossen war derjenigen der Monatsglossen analog: die Funktionen des Gerichtshofes werden kurz bezeichnet und dann die Erklärung des Namens, meist ein Aition aus der Sage, angefügt. Selbst in der kurzen Uebersicht im T ist diese Fassung noch an zwei Stellen kenntlich, bei der Heliaia 310, 29 und beim Palladion 311, 3.

Dasselbe Verhältnis weisen die Glossen der δίκαι und der γραφαί auf. Der Begriff δίκη wird also erläutert:

241, 6 δίκη τί ἐστι; δίκη ἐστίν, ἣν ὅπερ ἰδίῳν ἀμαρτημάτων οἱ βουλόμενοι ἴστανται πρὸς τινὰς καὶ ἧς τὸ ἐπιτίμιον ὠρισμένον ἐστὶ τοῖς νόμοις· εἰσὶ δὲ δίκαι καὶ περὶ ἐτέρων ἐγκλημάτων. καὶ ὄνομα ἴδιον ἐκάστη ἔχει κατὰ τοὺς νόμους, οἷον ἀποστασίον, αἰκίας, ὕβρεως, τραύματος, φόνου, καὶ ἄλλαι ὁμοίως δίκαι. Die Definition und die daran geknüpften Bemerkungen, sind, so wie sie da stehen, völlig unzureichend. Es leuchtet ein, daß die Glosse, ehe sie die jetzige Gestalt im Coisl. 345 bekam, einen durchgreifenden Kürzungsproceß durchgemacht haben muß. Das lehrt insbesondere der Schluß. Unter den einzelnen δίκαι figurieren zunächst zwei wirkliche δίκαι, die δίκη ἀποστασίον und die δίκη αἰκίας: hernach folgen lauter γραφαί. Die γραφή wird 226, 27 folgendermaßen erklärt:

γραφῆ: δίκης ὄνομα, καθ' ἣν ὅπερ τῶν κοινῶν ἀλλήλους γράφονται, καὶ ἀλόγτος τοῦ διακομένου τιμᾶ τὸ δικαστήριον ὅτι χρῆ παθεῖν ἢ ἀποτίσαι.

Auch diese Glosse ist im Coisl. nur in stark gekürzter Form erhalten. Weit ausführlicher steht sie im lex. Sabb., das, meiner Vermutung nach ein Auszug aus P, jedenfalls B^v zu seinen Hauptquellen zählt:

7, 15 γραφή και γραψασθαι δίκης ἐστὶν ὄνομα κατὰ τῶν μέγιστα ἀδικούντων. ἀπετίθετο δὲ ἡ γραφή ἐπὶ τούτοις· ἀσεβείας, παρανόμων, ἀργίας, ξένιας, δωροξενίας (so aus Aristot. hergestellt von Kerameus für δωροδοκίας), καὶ ἂν τις ὑποσχόμενος τῷ δῆμῳ μὴ ποιῆ καὶ ἂν τις τοὺς νόμους διαφθείρῃ. ἐπὶ τούτοις γὰρ ἐξῆν γραψασθαι γραφήν ἀποθέμενον παρὰ τοὺς θεσμοθέτας. ἦν δὲ καὶ ὕβρεως γραφή † καὶ ταύτης ἀγῶν δημοσίας † (diese vier Worte sind vor ἦν δὲ zu stellen), καὶ ἡ μὲν δημοσία, ἡ δὲ ἰδιωτική. δημοσία μὲν ἦν ἀπέφερε τις πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, ἰδιωτική δὲ ἦν ἰδίᾳ ἀπέφερεν εἰς τὸ δικαστήριον ὁ ὑβρισθεὶς. καὶ τῆς μὲν δημοσίας τίμημα ἦν ὠρισμένον, ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτιῶσαι, τῆς δὲ ἰδιωτικῆς ἀργύριον ὃ τοῖς δικασταῖς ἐδόκει.

Die Identität beider Glossen ergibt sich aus der wörtlichen Uebereinstimmung am Schlusse. Nur gilt, was das lex. Sabb. verständiger Weise auf die *γραφή ὕβρεως* beschränkt, in der Glosse des Coisl., wo das Anfangsstück gestrichen ist, von allen *γραφαί* überhaupt. Der Urheber der Redaktion des Coisl. hat die Aufzählung der einzelnen *γραφαί* übergangen und dafür den Eingang der originalen Fassung (*δίκης ἐστὶν ὄνομα κατὰ τῶν μέγιστα ἀδικούντων*), gewiß in Rücksicht auf die folgenden Einzelarten der *γραφή*, in leichter Umformung abgeändert zu: *δίκης ὄνομα, καθ' ἣν ὑπὲρ τῶν κοινῶν ἀλλήλους γραφονται*. Die Glosse *γραφή* in der originalen Fassung des lex. Sabb. schlägt die Brücke zu der Glosse *δίκη*. Sie enthält in der Tat ein Verzeichnis der *γραφαί*, und die letzte davon, die *γραφή ὕβρεως*, ist die erste der s. v. *δίκη* aufgezählten *γραφαί*, die dort noch folgenden *γραφαὶ τραύματος* und *φόνου* müßten auch in der Glosse *γραφή* noch hinter *γραφή ὕβρεως* stehen: man sieht, auch in der vollständigeren Fassung des lex. Sabb. ist der Schluß der Glosse verstümmelt.

Der Verfasser von B^v benutzt also wiederum eine zusammenhängende Auseinandersetzung über *δίκαι* und *γραφαί*. Sie enthielt eine kurze Definition beider Worte und eine Aufzählung der einzelnen Prozesse. Das ist wiederum keine lexikalische Quelle, auch kein Kommentar zu Rednerstellen, sondern eine nach sachlichen Gesichtspunkten aufzählende und disponierende Schrift, genau in derselben Weise, wie die Kapitel über die Monate und über die Gerichtshöfe. Der Verfasser von B^v hat auch diesmal das zusammenhängende Verzeichnis seiner Quelle in einzelne Glossen zerlegt. Auch wenn wir nicht in den Glossen *γραφή* und *δίκη* Reste einer solchen Aufzählung besäßen, müßten wir schließen, daß in B^v ein Katalog attischer *δίκαι* benutzt ist. Die Zahl der *δίκαι*-Glossen ist überaus groß, und fast alle tragen unmittelbar hinter dem Lemma einen Vermerk wie *ὄνομα δίκης* oder *εἶδος δίκης* u. dergl. ¹⁾, der die Her-

1) *δίκης ὄνομα* 199, 32. 201, 5. 32. 214, 9. 16. 216, 20. 219, 33. 226, 27. 237, 33. 238, 8. 24. 246, 4. 252, 12. 15. 259, 4. 268, 24. 269, 1. 297, 17. 312, 30. 317, 3. 7. *εἶδος δίκης* 199, 28. 201, 12. 235, 26. Einfach *δίκη* 199, 14. 236, 16.

kunft aus einem solchen Verzeichnis verrät. Wie bei den Monaten, begegnet auch bei den Processen die Wahrnehmung, daß in den meist nur nach dem ersten Buchstaben geordneten Glossen von B^V Klagen unmittelbar zusammenstehen: 199, 28. 32 ἀγραφίου, ἀδικίου. — 200, 9. 16 ἀντιγραφῆ, ἀντωμοσία. — 201, 5. 12. 17. 22. ἀποστασίου, ἀπροστασίου, ἀποψηφισθέντα, ἀπόλειψις. — 214, 9. 16 ἀναγωγῆ, ἀνάγειν. — 252, 12. 15 ἐξαιρέσεως δίκη, ἐξούλης. — 276, 31. 33. 277, 1 λιπομαρτυρίου, λιποστρατίου, λιποταξίου. — 311, 28. 33 ὑπερημερία, ὑποβολῆς γραφή. — 317, 3. 7. ψευδοκλησία, ψευδεγγραφή. Bemerkenswert ist auch eine Partie im A; da stehen 236, 16—237, 3 beisammen διαδικασία, διαψήφισις, δημότης, διαμαρτυρία, δώρων γραφή. Daß die διαψήφισις vortrefflich in die Reihe der δικῶν ὀνόματα paßt, ist einleuchtend, auch bei Poll. VIII 64 erscheint sie in diesem Zusammenhange. Auf die διαψήφισις folgt der δημότης, keine δίκη, aber aufs allerengste mit der διαψήφισις verknüpft, die erklärt wird als ἡ τῶν δημοτῶν ἐξέτασις, ἦν κτλ. Hier ist also vollkommen deutlich, daß das Princip der Zusammenordnung der Glossen ein sachliches, kein lexikalisches oder interpretatorisches ist.

Ferner hat der Verfasser von B^V ein Verzeichnis der athenischen Behörden vor sich gehabt. Wiederum sind die Glossen überaus zahlreich. Sie werden eingeführt entweder mit ἄρχων (ἄρχοντες) oder mit ἀρχή (ἀρχή τις)¹⁾. Darunter bilden folgende Glossen kleine zusammenhängende Gruppen: 219, 14. 22 βασιλεύς, βοώνης. — 242, 16. 19 δῆμαρχοι, δοξασταί. — 248, 29. 32 ἑλληνοταμίαι, ἑλλανοδίκαι. — 283, 3. 5 ναυτοδίκαι, ναυφύλακες. — 286, 16. 20 νομοφύλακες, ναύκαραοι. — 301, 4. 7 συνήγοροι, σωφρονισταί. — 306, 7. 12. 15 ταμίαι, ταξίαρχοι, τεσσαράκοντα.

Sodann benutzt der Verfasser von B^V ein Verzeichnis attischer Lokalitäten: er hat τόποι, χωρία, ἱερά, ἀγάλματα (im Sinne von ἱερά) u. dergl. in reichster Fülle²⁾. In A stehen an einer Stelle sieben

245, 14. 255, 27. 278, 29. 285, 33. 312, 31. εἶδος oder ὄνομα ἐγκλήματος (wo bei daran zu erinnern, daß der Ausdruck ἐγκλήματα auch in der Glosse δίκη 241, 6 [s. oben!] Verwendung gefunden): 217, 21. 220, 11. 259, 21. 311, 28. 33. 313, 20. Vereinzelt andre Wendungen 240, 32. 248, 7. 254, 24. 276, 31.

1) ἄρχων (ἄρχοντες) 198, 1. 199, 9. 202, 27. 28. 203, 22. 219, 14. 22. 228, 11. 23. 235, 31. 237, 8. 244, 31. 245, 17. 248, 22. 250, 4. 252, 6. 253, 22. 254, 15. 255, 22. 257, 15. 265, 22. 266, 26. 276, 17. 277, 3. 282, 6. 283, 3. 5. 16. 290, 27. 33. 297, 11. 298, 25. 300, 19. 301, 4. 6. 304, 4. 306, 7. 12. 25. 313, 32. 316, 18. ἀρχή (ἀρχή τις) 242, 16. 254, 3. 261, 4. 264, 15. 273, 33. 278, 25. 287, 18. 291, 17. 294, 19. 306, 15.

2) 198, 8. 202, 33. 206, 20. 207, 2. 210, 8. 212, 9. 10. 12. 14. 15. 16. 18. 227, 16. 242, 14. 247, 24. 252, 10. 256, 15. 257, 12. 259, 9. 261, 3. 262, 25.

τόποι: 212, 9—18 Ἄρειος πάρος, ἀκρόπολις, Ἀνάκειον, Ἀνδοκίδου Ἐρμῆς, Αἰάκειον, Ἀστραπή δι' ἄρατος, Ἀκαδημία. Aehnliches wiederholt sich mehrfach: 275, 14. 19. 20 κυβερτήριον, Κεραμεικός, Κωλιάς. — 278, 4. 8 Λιμοῦ πεδίων, Λήναιον. — 283, 13. 15 Ναῖον Λιός, Νεώς. — 288, 29. 31. Παρθενών, Πειραιεύς. — 293, 32. 294, 1 Πεδίον, Παράλιον. — 299, 5. 8 Προναία Ἀθηνᾶ, Πύθιος καὶ Δήλιος. — 299, 12. 14. 16 Πινύξ, Παιωνία, Πελαργικόν. — 301, 16. 19 Σηράγγιον, Στεφανηφόρος (vgl. Harp.) 316, 15. 16 Χῶμα, Χειμάδια. Demenglossen hat B^V nur wenige. Um so bemerkenswerter ist es, daß die vier Demen des Δ alle auf einem Flecke stehen; 240, 24—27 Λαδαμαῖται, Δεκέλεια, Δειράδες, Δειόμνα¹).

Es stehen also in B^V sachlich zusammengehörige Glossen so oft auch räumlich nebeneinander, daß das nicht auf Zufall beruhen kann. Der Verfasser von B^V berücksichtigt mit Ausnahme weniger Partien, die strenger geordnet sind, nur den ersten Buchstaben des Lemmas, d. h. innerhalb der einzelnen Buchstaben herrscht von Haus aus keine alphabetische Ordnung. Er will Redner erklären. Aus seinen Zwecken ist die Zusammenordnung von Glossen verwandten Stoffes nirgend zu erklären. Diese auf einem Flecke angehäuften gleichartigen Glossen sind Reste eines Buches, das attische Altertümer in mehreren, nach sachlichen Gesichtspunkten geordneten Kapiteln behandelte. Diese meine Behauptung wird hoffentlich nunmehr kräftiger gestützt sein, als durch Bursys Ausführungen.

Nun zieht Bursy noch das vierte Bekkersche Lexikon (B^{IV}) heran, die *Δικῶν ὀνόματα*: zunächst nur in einer Anmerkung von zwei Zeilen (113, 2), später jedoch öfter, besonders bei der Vergleichung mit Psellos. Auch hier führt der Mangel an Schärfe des Urteils und Eindringlichkeit des Denkens zu schiefen Aufstellungen. Wiederum kann die Widerlegung nur in einer positiven Darlegung des wirklichen Sachverhaltes bestehen.

Ueber B^{IV} kann man ohne Kenntnis der Ueberlieferung nicht urteilen. Handschriften giebt es zwei, den Coislin. 345 (b), in dem auch die übrigen Bekkerschen Lexika stehen, s. X/XI, und den nicht

264, 6. 21. 26. 265, 6. 11. 266, 28. 271, 7. 23. 274, 21. 275, 14. 19. 20. 277, 10. 13. 278, 4. 8. 279, 23. 32. 280, 6. 281, 25. 283, 13. 15. 22. 288, 29. 31. 293, 26. 32. 294, 1. 295, 12. 296, 14. 299, 5. 8. 14. 16. 301, 16. 19. 303, 29. 304, 8. 306, 27. 314, 9. 22. 315, 14. 316, 15. 16. 23. 317, 11. 18. 33.

1) Lakonische Glossen sind in B^V nicht zahlreich. Um so auffallender ist es, daß auch von ihnen Gruppen zusammenstehen: 234, 2. 4 γέροντες, γυμνοπαΐδια. — 305, 20—31 στατών, σιριέτης, σταφυλοδρόμοι, στεμματιαῖον. Außerdem gehören hierher wol nur acht Glossen 206, 16 ἄρροσταί; 209, 8 ἀγαθοεργοί (so weit diese Glosse nicht aus Hesych ist); 211, 8 ἀρροστής; 227, 29 γερονσία; 246, 16 Εἰλατες; 257, 28 ἔφοροι; 279, 13 μόρα; 303, 21 σισσίτια.

viel jüngeren Marcianus 433 (m), s. XI¹). Ich verzeichne die wichtigeren Erweiterungen des Bestandes gegenüber dem Texte Bekkers.

184, 16 ἀντίδοσις· ὅσοι τεταγμένοι εἰσὶ τοῦ τριηραρχεῖν διδόντες τὴν οὐσίαν ἀπολύονται (διδόντες — ἀπολύονται om. b. — ἀπολλύονται m).

ἀπόφασις· ὅταν τὴν †αὐτὴν† οὐσίαν αὐτοῦ λέγη δίδουαι m (om. gl. b).
Vgl. Dem. 42, 1.

Nach 185, 23 δευσοποιοὺς πονηρία· ἀντὶ τοῦ ὑπερβάλλουσα πονηρία m (om. gl. b).

Nach 187, 14 ἐωλοκρασία· ὅταν οἱ μέθουσι τοῖς κατ' αὐτοὺς ἐπιχέωσιν m (om. gl. b).

187, 19 ἐν Δελφοῖς (ἐν δὲ σφίσι m) σικιά· εἴρηται περὶ τοῦ προσήκοντος καὶ μισθωσαμένον. παροιμία. ἐπὶ μὴ συνιέντος λέγεται. b m²).

εἰς Κυνόσαργες συντελεεῖν καὶ τοὺς νόθους· [καὶ περὶ εὐθείας] τόπος ἐστίν, ἐν ᾧ ἱερὸν Ἡρακλέους, οὗ οἱ νόθοι ἀπήρχοντο. m (om. gl. b)³).

Nach 188, 17 ἐξωμοσία· ὅταν τις ὁμνύῃ μὴ εἶναι εἰσαγόμενον τὴν δίκην m (om. gl. b).

Nach 188, 32 ἐπωμοσία ἐστὶν ἀπόδοσις αἰτίας ψηφίσματι εἰσφερομένῃ, δι' ἣν οὐχ ὅπαντ' αἱ πρὸς τὴν δίκην man.¹ am Rande b (om. gl. m)⁴).

Vor 189, 29 θεσμοθετῶν ἀνάκρισις· ἐκρίνοντο, εἰ εὐγενεῖς ὑπάρχουσιν οἱ μέλλοντες θεσμοθετεῖν m (om. gl. b).

191, 28 in der Glosse ὀργεῶνες hat m Χαρίσιος (Χάρης b) und schliesst nach ὀργιάζοντες 31 die Glosse also: ὁμοίως δὲ καὶ Φιλόχορος ἐν γ'. καὶ οἱ τῶν ἱερῶν κρητῶν ἀλλήλοισι ὀργεῶνες (so!) ἐαυτοὺς ἀλλήλων (aus ἀλλήλους verbessert) ἐκάλλον.

192, 16 παρακαταβάλλειν (παρακαταβαλεῖν mb)· τὸ δίδουαι ἐγγύας, ὅτι δικαίως ἀπαιτεῖ. ὅταν μὲν γάρ τις ὡς νοθοποίητος ζητῆ, ἀμφισβητεῖται, ὅταν δὲ ὡς συγγενῆς (συγγενεῖς m), παρακαταβάλλειν λέγεται (m, ὅταν μὲν — λέγεται om. b).

Nach 193, 5 παραγωγή· ἐπὶ τοῦ πλανᾶσθαι καὶ ἐξαπατᾶσθαι. b m.

193, 10 παλαμναῖος· ὁ αὐτόχειρ τινὸς γεγενημένος διὰ τῆς παλάμης (m; ὁ — παλάμης om. b).

προτρόπαιος (so! m, om. b)· ὁ δαίμων ὁ τὰ μύση καὶ τὰ ἄγη καὶ τὰ μιάσματα ἀποτρέπων. b m.

Nach 193, 19 σφραδάζειν· τὸ πηδᾶν καὶ ἄλλεσθαι m (gl. om. b).

σίτου· ὅταν τις ἐκβάλῃ τὴν ἰδίαν γυναῖκα μὴ διδοὺς αὐτῇ τροφεῖον m (om. gl. b).

1) Von diesem steht mir durch das freundliche Entgegenkommen der Verlagsbuchhandlung B. G. Teubner und des Hrn. Dr. L. Cohn eine vortreffliche Collation zu Gebote. Ich habe den Codex auch noch selbst in Venedig eingesehen. Den Coislin. 345 habe ich mit Bekkers Text und mit zwei ausgezeichneten Collationen Boysens und Cohns hier in Göttingen vergleichen können. Auf den Marc. haben hingewiesen Wachsmuth, Rhein. Mus. 40, 294, Anm. und H. Rabe, ebda. 49, 626.

2) εἴρηται ἀπὸ τοῦ μὴ προσήκοντα μισθωσαμένον Wilamowitz.

3) Glosse zu Demosth. 23, 213. καὶ περὶ εὐθείας wol Randglosse eines Lesers, der den Nominativ von Κυνόσαργες wissen wollte. περὶ νοθείας oder παρ' Εὐβοεῦσι (vgl. Dem. 23, 212) schlägt Kaibel vor.

4) »Verwirrt aus einer Glosse, die ἐξωμοσία, ὄπωμοσία, ἀπωμοσία, διωμοσία unterschied; vgl. Bekk. An. 409. ψηφίσματι εἰσφερομένῃ gehört zur ὄπωμοσία, der Rest zur ἐξωμοσία«. Wilamowitz.

Nach 194, 18 φήληκεις· τὰ ἄγρια σῶκα *m* (om. gl. b).

φάσις· κατὰ τοῦ ὀρόσσοντος μέταλλον ἢ χωρίον *m* (om. gl. b).

Wenn ein Lexikon einen so bezeichnenden Titel führt, wie *Δικῶν ὀνόματα*, so darf man fragen, ob sein Inhalt völlig der Aufschrift entspricht. Für B^{IV} ist die Frage zu verneinen. Gewiß enthält es zahlreiche Glossen über *δίκαι* und über Ausdrücke, die zu den *δικαστικὰ ὀνόματα* mit Fug zu rechnen sind; auch die *ἀρχαί*, die hier erklärt werden, wird niemand von einem gerichtlichen Glossar ausschließen wollen. Aber was haben mit *δίκαι*, *δικαστήρια* und *ἀρχαί* Lemmata zu thun, wie *ἀποπομπεία*, *ἔμα*, *αἰσδέσθαι*, *ἀνάπηρος*, *ἀλάστωρ*, *ἐννυόμεθα*, *ξηλωτοῦ*, *ἤρετο* und viele andere? Schon durch diese Lemmata wird der Verdacht rege, daß ein ursprünglich dem Titel *Δικῶν ὀνόματα* entsprechender alter Bestand durch Zusätze aus andern Quellen erweitert sei. Der Verdacht wird gesteigert durch den Titel des Lexikons in *m*: *λέξεις κατὰ στοιχείον πάσης δίκης κατὰ τοὺς νόμους τῶν Ἀθηναίων καὶ ἄλλαι κοινὰ καταχρηστικῶς κείμεναι*. Er läßt sich zur Gewißheit erheben.

Der Buchstabe *A* zerfällt in zwei Reihen. Die zweite reicht von der Glosse *ἀμφοροκία* (184, 9) bis zum Schlusse des Buchstabens (184, 33) und umfaßt folgende Lemmata, denen ich in Klammer die Glossen in B^V beifüge, die dasselbe oder ein ähnliches Lemma haben: *ἀμφοροκία* (311, 23), *ἄρχοντες ἐννέα*, *ἀντιμαχησαι*, *ἀντίδοσις* (197, 3 = 406, 27), *ἀπόφασις* (Marc.), *ἀποτιμᾶσθαι* (200, 24. 201, 25—31), *ἀρχαί*, *ἀνομολόγητα* (211, 22), *ἀγραφίου* (199, 28), *ἀποστασίον* (201, 5), *ἀγράφου μετάλλου*, *ἀντιλαχεῖν* (199, 12), *ἀπογράφειν οὐσίαν* (198, 31. 199, 4 = 425, 31), *ἀνασύνταξις*. Das sind alles echte *ὀνόματα δικαστικά*. Von den vierzehn Glossen haben acht (*ἀμφοροκία*, *ἀπόφασις*, *ἀποτιμᾶσθαι*, *ἀνομολόγητα*, *ἀγραφίου*, *ἀποστασίον*, *ἀνασύνταξις*) eine formelle Eigentümlichkeit, die in B^V nur höchst selten vorkommt, in B^{IV} dagegen sich oft wiederholt: sie geben ihre Definitionen durch Sätze mit *ὅταν*. B^V kennt fünf von diesen Lemmata überhaupt nicht. Die andern neun werden in B^V auch erklärt, aber die Erklärungen von B^V zeigen nicht die leiseste Uebereinstimmung mit B^{IV}. Auch die — unten zu besprechende — Parallelüberlieferung von B^{IV} schlägt keine Brücke zu B^V. Allerdings finden sich stoffliche Berührungen, nicht überall, aber doch an einzelnen Stellen; natürlich, denn über thatsächliche, feststehende Institutionen kann es oft nur einen Bericht geben, es liegt auch kein Grund vor, von vornherein die Benutzung gemeinsamer Quellen für undenkbar zu halten. Allein auch da zeigt sich eine markante Verschiedenheit in der formellen Darstellung. B^{IV} bietet selbst dort, wo gemeinsames thatsächliches Material zu Grunde liegt, dieses in

völlig selbständiger, originaler Bearbeitung. Diese Glossenreihe ist von B^V ganz unabhängig.

Anders steht es mit der ersten Reihe von B^{IV}. Sie reicht vom Anfang bis zur Glosse ἀμφιορκία und umfaßt — betrachtet man nicht nur die Lemmata, sondern auch die beigefügten Erklärungen — nur ein gerichtliches ὄνομα, die Glosse ἀνεπέδικα, die sich zu der zweiten Reihe stellt, im Uebrigen jedoch ausschließlich bloße λέξεις, die man unter dem Titel Δικῶν ὀνόματα gar nicht erwartet. Die Form der Definition mit ὅταν ist ihr fremd. Auch hier stehen einige Glossen, die in B^V fehlen: die überwiegende Mehrzahl aber kehrt in B^V völlig übereinstimmend wieder: ἀποποιεῖα (fehlt B^V), ἐνη καὶ νέα (= 250, 18), Ἀρδηττός¹) (= 207, 2. 443, 7), αἱ μοῖραι (= 286, 16, PS μοῖραι, σηκός), ἕμα (= 216, 3), αἰσθεσθαι (= 216, 6), ἀδέητος (fehlt B^V, steht aber bei S), ἀνάπηρος (= 216, 15. S), ἀσπαλι<εὔ>σαι (= 217, 7), ἀμείβεσθαι (= 217, 15), ἀτυχεῖν (= 217, 18), ἀνάστατος (= 211, 10), ἀποδικάσαι (fehlt B^V), ἀνάρασθαι (fehlt B^V), ἀμφιγνοεῖν (fehlt B^V), ἀπογινώσκειν (= 198, 21), ἀποστησάμενος (fehlt B^V), ἀνεπίδικα (fehlt B^V), ἀρουραῖος Οἰνόμαος (= 211, 32), τραγικός Θεοκρίνης (= 307, 23), ἀλάστωρ (= 211, 18), ἀλιτήριος (= 211, 20).

Die Glossen eines jeden dieser beiden Abschnitte ordnen sich unter sich ebenso fest zusammen, wie sie sich von denen der andern trennen: durch die örtliche Stellung, durch Inhalt und Form, durch das Verhältnis zu B^V. Die zweite Reihe, die nur echte ὀνόματα δικαστικά enthält, hat mit B^V keinen Zusammenhang. Dann kann also auch B^{IV} als Ganzes nicht eine Vorlage von B^V gewesen sein²). Vielmehr wird es nötig, anzunehmen, daß in B^{IV} mindestens zwei verschiedene Quellen verarbeitet sind: 1) Glossen, die sich mit B^V decken, 2) Glossen, die, unabhängig von B^V oder dessen Vorlage, δικαστικά ὀνόματα behandeln. Mit andern Worten: in B^{IV} ist ein alter Bestand, der den Titel δικῶν ὀνόματα mit Recht führte, durch Zusätze aus B^V, das in derselben Handschrift überliefert ist, erweitert.

Dasselbe lehrt das Δ. In B^{IV} stehen am Anfang fünf nicht gerichtliche Glossen (185, 22—29 δεκάτη καὶ εἰκοστή, δευσοποῖος πονηρία, δεῦρο, διηγείσθαι, διελληχώς), von denen die drei letzten auch in B^V (241, 17. 20. 242, 2) stehen: kein ὄνομα δικαστικόν ist darunter. Es folgt eine Reihe von gerichtlichen Ausdrücken, die in B^V ent-

1) Der Schluß der Glosse von B^V ist in B^{IV} aus Versehen in die Glosse ἀμφιορκία (184, 9) geraten, nämlich die Worte οἱ δικασταὶ τὸν δικαστικὸν ὄρον, vgl. B^V 207, 2.

2) Wie Boysen wollte, der B^{IV} nach Schmidts Vorgange mit dem fälschlich sogenannten Caecilius identifizierte, also in Wahrheit mit dem oben (S. 618 erwähnten) Lexikon vom Sprachgebrauche der zehn Redner.

weder fehlen oder — mit einer einzigen Ausnahme — anders erklärt werden: 185, 30—186, 30 *δίκης ἀνάκρισις, δοκιμασίαν ἐπαγγείλαι* (241, 15), *δαιτητήν* (235, 20. 310, 17), *δημοτεύεσθαι, δίκη* (241, 6), *διαψήφισις* (236, 22. 201, 17. 244, 8), *διαδικασία* (236, 16), *δωροξενίας* (238, 24. 240, 32), *διωμοσία* (239, 23), *διαγραφὴν* 238, 26), *διαλαχέιν, διάγραμμα, Διοπίδης, δαιτηταί d. i. δατηταί* (235, 26. 310, 17), *δεκατεύοντες* (234, 33). Die Glosse *Διοπίδης* fällt allein aus der Reihe heraus, es ist eine Personenglosse, wie es deren mehrere in B^{IV} giebt: nur eine einzige davon berührt sich mit B^V, *Τιμαγόρας* 193, 26 = B^V 307, 27. Die Glosse *δοκιμασίαν ἐπαγγείλαι* ist mit der entsprechenden von B^V identisch, könnte also aus B^V entlehnt sein. Zweifeln könnte man dagegen bei der Glosse *δίκη*, da Parallelüberlieferung fehlt. Die Reihe sonst hat wiederum mit B^V nichts zu thun, und wiederum begegnen mehrfach Sätze mit *ὅταν*, so in den Glossen *δίκης ἀνάκρισις, διαψήφισις, διαδικασία* (ὅτε), *δωροξενίας, διωμοσία, διαλαχέιν*.

Eine genauere Sonderung ermöglicht ferner das *E*. Zwar auf die erste Glosse, 187, 3 *εὐθυνα*, ist nicht zu bauen: sie steht ähnlich in B^V 245, 6, und nachdem einmal konstatiert ist, daß aus B^V Glossen in B^{IV} eingedrungen sind, muß man konsequenter Weise bei jeder Glosse von B^{IV}, die mit B^V stimmt, diese Möglichkeit offen halten. Es folgt aber dann eine Reihe gerichtlicher *ὀνόματα*, deren Erklärungen von B^V mindestens formell, meist auch inhaltlich und stofflich abweichen: *ἐνδειξις* (250, 10), *ἐφήρησις* (312, 31), *εὐθυδικία* (259, 4), *ἐξηγηταί* (252, 4), *ἐγγυῆσαι, ἐπιγραφεῖς* (254, 4). Desgleichen steht am Schlusse des Buchstabens eine Reihe rechtlicher Glossen: *ἐπ' ἐφορᾶ δόρον* (237, 30), *ἐλληνοταμίας* (248, 29), *ἐξωμοσία, ἐν χιλίαις ὁ κίνδυνος καὶ χιλιῶσαι* (315, 30), *ἐπιστάτης* (244, 31), *ἐκμαρτυρεῖν* (248, 3), *ἐξομόσασθαι, ἐκκλητευθῆναι* (272, 8), *ἐφέται* (257, 23), *ἐπωμοσία, ἐπωβελίαν* (255, 29), *ἐνεπισκήφασθαι* (250, 14), *ἐχῖνοι* (258, 3), *ἐπώνυμοι* (245, 17), woran dann die Glosse *ἐννήμεθα* angehängt ist. Zwischen diesen beiden geschlossenen Reihen gerichtlicher Glossen, von denen keine aus B^V stammt, steht eine lange Reihe andersgearteter Glossen: *ἐωλονκρασία, ἐνιαυσία καὶ ἐνιαυτός, ἐν Δελφοῖς σκιά, εἰς Κυνόσαργες, ἐπίληπτος, ἐκωδόνισεν, εἰσιτήρια, ἐγγυῆς, ἐγχώριος καὶ ἐπιχώριος, ἐπλινθεύθησαν, εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν, ἐπακτροκέλης, ἐμβραχύν, ἐκεῖ, ἐξεστηκώς οἶνος, ἐπαιτιώτατοι, ἐπίθευσεν, ἐξούλης, Εὐρύβατον, Ἐφιάλης*. Unter diesen 20 Glossen stehen nur zwei Klagen, *εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* und *ἐξούλης δίκη*, die denn auch ihre Herkunft von dem alten Bestande deutlich an der Stirn tragen, sonst nur Wortglossen, Erklärungen zu Rednerstellen oder zu Vocabeln, die bei Rednern vorkommen. Die Zusam-

menarbeitung verschiedener Vorlagen ist, denke ich, auch im *E* deutlich. Wiederum gehört B^V zu den Quellen der Zusätze: drei Glossen aus B^V stehen neben einander 187, 24–28 ἐργενής (= 259, 17), ἐγκώριος (= 259, 19), ἐπλιυθεύθησαν (= 253, 8 *S*), unmittelbar vorher stehen drei weitere Glossen ἐπίληπτος, ἐκωδώνισεν (vgl. 238, 4 διεκωδώνισεν) und εἰσιπήρια, die allerdings im Coisl. *b* nicht mehr in B^V, wol aber bei *S* vorkommen (wie auch schon die Glosse ἐπλιυθεύθησαν), der B^V benutzt: sie waren also in B^V wol noch zu finden, als B^V daraus erweitert wurde. Es können ferner aus B^V stammen die Glossen ἐωλοκρασία (= 258, 12. lex. Pat. 141. *PS*) und ἐπακτροκέλης (253, 13). Aber der Rest der eingelegten Reihe läßt sich nicht aus B^V herleiten. Derartige Glossen enthielten schon das *A* und das *Δ*, aber so vereinzelt, daß es an sich möglich gewesen wäre, sie auf eine bessere Handschrift von B^V zurückzuführen. Im *E* versagt diese Erklärung. Es sind der fremden Glossen zu viele, von 18 mindestens 10. Der Mann, der die alten Δικῶν ὀνόματα erweiterte, hat also neben B^V noch andere Quellen herangezogen: es sind freilich fast nichts als triviale oder trivialisierte Rednerscholien von geringem Werte.

Im *H* ist an zwei echte ὀνόματα δικαστικά, 189, 20 ἡλιαία und 22 ἡγεμονία δικαστηρίου eine exegetisch-stilistische Glosse aus B^V ἤρετο (263, 13 *S*) angehängt, im *Δ* an drei gerichtliche Glossen 191, 3–8 λιπομαρτυρίου, λῆξις, ληξιαρχικὸν γραμματεῖον eine reine Wortglosse λυμαινομένου 191, 9. Im *Θ* steht an der Spitze die δεσμοθετῶν ἀνάκρισις, vielleicht zum alten Bestande gehörig, dann folgt eine längere Reihe nicht gerichtlicher Ausdrücke, überwiegend aus B^V: 189, 28 θεωρικά χρήματα (= 264, 7. *P*^I. *S*^{III}. Et. M 449), 31 θέτην, 190, 1 θρασὺς καὶ θαρσαλέον (fehlt jetzt in B^V, gehört aber nach Inhalt und Form in das Lexikon vom Sprachgebrauche der zehn Redner, daraus bei *S* θαρσαλέον), 3 θριπηδόν (wol entstellt aus 265, 17), 4 θωπεία (aus B^V 265, 17, daraus *S*), 9 λαμβειοφάγον (für πταίοντα bessere φαρόντα, aus 265, 31), 10 ἰκετεία καὶ ἰκετηρία (entstellt aus B^V 267, 15, daraus *S*). Im *Ο* stehen die vier ὀνόματα πολιτικά voran, ὀργεῶνες, οὐσία, οἱ συντελεῖς, ὄρον ἐπιθεῖναι χωρίῳ, den Beschluß bilden zwei Glossen aus B^V ὄμοῦ (285, 1. *PS*) und ὄκνος (285, 5. *PS*).

Daß nun der Verfasser von B^{IV} — wie es jetzt im Coisl. vorliegt — seine Vorlagen alle durch Kürzen bis zur Unverständlichkeit entstellt hat, lehrt ein Blick auf das Glossar. Wie viele Glossen erklären nicht, sondern stammeln! Wie viele sind in der Form, in der wir sie jetzt lesen, ungeheuerliche Angaben! Das gilt für die Zusätze aus B^V, obschon, wie gesagt, zu der Zeit, als die Ein-

arbeitung stattfand, B^V noch besser erhalten und vollständiger war, als jetzt im Coisl., es gilt auch für die *δνόματα δικῶν*. Dieser alte echte Grundstock von B^{IV} war einst eine nicht ganz zu verachtende Erklärung der hauptsächlichsten Begriffe des attischen Rechtes. Die gemeinschaftliche Quelle des Photios (*P*) und des Suidas (*S*) hat ihn in einer unvergleichlich reineren Gestalt gekannt: die gemeinschaftliche Quelle, nicht *P* oder *S* selbst; das ergibt sich daraus, daß *PS* im Ganzen dieselbe Auswahl von Glossen¹⁾ und daß sie fast alle Glossen in genau derselben Redaktion benutzen. Um das Verhältnis von *PS* zu B^{IV} zu erläutern, wird es nötig sein, einige Glossen als typische Beispiele herauszuheben und zu besprechen. Dabei wird *P* in den Theilen, wo Galeanus und Atheniensis fehlen, durch das *λεξικὸν φητορικὸν* im Etymol. Genuinum²⁾, das mit Sicherheit, und durch das von Bursy mit Unrecht zur Seite geschobene (S. 144) lex. Sabbaiticum, das durch Vermutung auf das Lexikon des *P* zurückgeführt werden kann, vertreten.

Die Glossen von B^{IV} erscheinen im Coisl. fast alle gekürzt. Der Grad und die Art der Abkürzung aber sind recht verschieden. Bisweilen ist im Coisl. von der Vorlage nur wenig ausgelassen und und auch der Wortlaut leidlich genau beibehalten:

<i>PS</i>	s. v. <i>ληξιν δίκης τὸ δὲ ἀντικαλέσαι ἀντιλαχεῖν, τὸ δὲ διανειμάσθαι χρήματα διαλαχεῖν.</i> Et. Gen. S. ἐξηγηταί· οἱ τοὺς νόμους τοῖς ἀγροῦσιν ὑποδεικνύοντες καὶ διδάσκοντες περὶ τοῦ ἀδικήματος, οὗ ἕκαστος γράφεται ³⁾ . [ὑποδ. καὶ διδ. stellt Et. Gen. — ὑποδεικνύοντες S.]	B ^{IV}	184, 19 ἀντιλαχεῖν ἀντικαλέσαι ἐστίν. 186, 21 διαλαχεῖν τὸ διανείμασθαι χρήματα λέγεται. 187, 10 ἐξηγηταί· οἱ τοὺς νόμους δεικνύοντες τοῖς ἀγροῦσιν περὶ τοῦ ἀδικήματος.
-----------	---	-----------------	--

Hier fehlt in B^{IV} nur Unwesentliches. Anderwärts ist die Verstümmelung den Abschreibern zur Last zu legen.

lex. Sabb. 9, 17 S	διαγραφὴ δίκης· ὅταν ἀπαλλαγῇ τοῦ ἐγκλήματος ὁ φεύγων ἦτοι κατὰ συγχώρησιν τοῦ δίκιοντος ἢ κατὰ διάγνωσιν τοῦ τυχόντος καὶ μηκέτι παρὰ μηδενὸς ἐγκαλῆται, διαγραφὴ δίκης λέγεται.	B ^{IV}	186, 19 διαγραφὴν· τὸ [τοῦ b] ἀπηλλάχθαι τοῦ ἐγκλήματος τὸν φεύγοντα ἦτοι κατὰ συγχώρησιν τοῦ ἐγκλήματος
--------------------	---	-----------------	--

Immerhin begegnet hier schon eine kleine Veränderung der Fas-

1) Siehe die unten (S. 633) gegebene Zusammenstellung, wobei natürlich nur die Teile des *P* ausschlaggebend sind, die im Galeanus und im Atheniensis erhalten sind. Von 36 in Betracht kommenden Glossen haben *PS* gemeinschaftlich aufgenommen 18, gemeinschaftlich weggelassen 15; nur drei hat *S* allein.

2) Ich durfte vor Jahren Reitzensteins Apparat benutzen und darf jetzt die unten gemachten Angaben veröffentlichen.

3) Im Et. Gen. ist noch die Timaios-Glosse hinzugefügt.

sung: das Original definierte mit ὅταν, wie gewöhnlich, in B^{IV} ist dafür der kürzere Infinitiv mit dem Artikel eingetreten. Aehnlich steht es mit der Glosse συντελεῖς:

P ^I S ^I	συντελεῖς ὅτε οἱ τριηραρχοῦντες νεὼς μιᾶς ἅμα ἐπεμελοῦντο, συντελεῖς ἐλέγοντο.	B ^{IV}	192,3 οἱ συντελεῖς· οἱ πολλοί, ὅτε μιᾶς νεὼς ἐπιμελοῦνται.
-------------------------------	--	-----------------	--

Hier wird das den Gegenstand und das Verhältniß kennzeichnende Wort, τριηραρχοῦντες, geändert in den allgemeinen Ausdruck πολλοί; der soll den Gegensatz zu νεὼς μιᾶς bilden, und gewiß handelt es sich um zwei oder mehre, die zusammen dieselbe Trierarchie leisten, aber das, worauf alles ankommt, was alles erklärt, ist bei der Triualisierung verschwunden.

Etwas weiter gehen andere Glossen in der Kürzung:

P ^S	λειπομαρτυρίου δίκη· τοῖς ἐπισταμένοις τι τῶν πεπραγμένων καὶ μαρτυρήσειν ὑπεσχήμενοις ἐν δικαστηρίῳ, εἶτα δὲ ὕστερον ἀποφυγοῦσιν ἐλάττωσαν δίκην, κἂν μὲν ἤλωσαν, ἐτιμῶντο κατ' ἀξίαν, εἰ δὲ μὴ ἔλοι ὁ δικάων, πρόστιμον ἐτίθειτο θραχμή.	B ^{IV}	191,3 λιπομαρτυρίου· ὅταν οἱ μάρτυρες δρισθῶσιν μαρτυρήσειν καὶ ἀποφύγωσιν.
----------------	--	-----------------	---

P ^I S ^{II}	πρυτανεῖα· πρόσδοσις εἰς τὰ δημόσια κατατασσομένη, ἣν οἱ δικασάμενοι τισι καὶ ἡτηθέντες καταβέλλον ὠρισμένην ζημίαν κατατιθέντες ἐκάστον (ἐκάστοις P, ἕκαστοι Wilamowitz).	B ^{IV}	192,17 πρυτανεῖα· πρόσδοσις τοῦ δημοσίου, ὅταν ἀπὸ ζημίας τοῦ δικαζομένου γένηται.
--------------------------------	--	-----------------	--

Von umfangreicheren Glossen vollends sind in B^{IV} nur kümmerliche Reste geblieben, z. B. in der Glosse ἐπώνυμοι:

P ^{II} S ^{II}	ἐπώνυμοι· οἱ κατ' ἀρετὴν διαπρέποντες, ἄστοι καὶ ξένοι, χαλκαῖς εἰκόσιν ἐτιμῶντο, ὅφ' (lies ἀφ') ὧν ἐνίαν καὶ ταῖς φυλαῖς ἐτέθη (Porson; ἐτίθει P ^S) ὀνόματα. φασὶ δὲ ἐκεῖθεν πρώτων δόξαι τὰς φυλάς εἰσηγήσασθαι (Wilamowitz; ἐξηγήσασθαι P ^S) ἀποροῦντων γὰρ αὐτῶν ὄνομα ταῖς φυλαῖς θέσθαι ἀπὸ τῶν ἐνδοξοτάτων τοῦτο ποιῆσαι καὶ ἕκαστον ἕκαστον ὀνόματα ἴδια γραψάμενον κληρῶσαι. παρὰ ὅν τὰς εἰκόνας τῶν ἐπωνύμων τούτων εἰσηγοῦντο τοὺς νόμους πρὶν ἢ γενέσθαι κυρίους, ἐν' ἐντυγχάνοντες αὐτοῖς οἱ βουλόμενοι κατηγοροῦεν.	B ^{IV}	189,7 ἐπώνυμοι· οἱ κατὰ ἀρετὴν προτερεύσαντες καὶ στηλωθέντες.
---------------------------------	---	-----------------	--

Wer so stark kürzt wie dieser Epitomator in B^{IV}, wird, sobald er genötigt ist, den Inhalt einer längeren Erklärung in wenige Zeilen zusammenzupressen, zu völliger Umformung des Ausdrucks greifen; so entsteht eine kürzende Paraphrase. Im Grunde gehört hierhin schon in der vorigen Glosse der Ersatz von διαπρέποντες χαλκαῖς εἰκόσιν ἐτιμῶντο durch προτερεύσαντες καὶ στηλωθέντες. Zur näheren Veranschaulichung möge die Glosse ἐξούλης δίκη dienen:

Et. Gen. S ^{III}	ἐξούλης δίκη· οἱ δίκην νικήσαντες ὥστε ἀπολαβεῖν χαρίων ἢ οἰκίαν, ἔπειτα ἐμβατεύειν κωλυόμενοι ἢ ἐμβατεύσαντες ἐξελαννόμενοι δίκην εἰσάγουσι πρὸς τοὺς ἐξελαννον-	B ^{IV}	188,7 ἐξούλης δίκη· ὅταν τις κριθῇ ἀπολαβεῖν (ἀπο-
---------------------------	---	-----------------	--

Et. Gen. S^{III}

τας ἢ οὐκ ἑῶντας ἐμβατεύειν, καὶ αὐτῆ ἢ δίκη ἐξούλης κα-
λεῖται. εἴρηται δὲ ἀπὸ τοῦ ἐξέλλειν (ἐξέλλειν S). οἱ γὰρ
παλαιοὶ (π. γὰρ stellt S) τὸ κωλύειν καὶ ἀπελαύνειν ἐξέλλ-
λειν (ἐξέλλειν S) ἔλεγον.

B^{IV}

λαύειν ὅ) τὰ ἴδια
νομίμως καὶ (om. m)
κωλύεται (κωλύεται
m) καὶ πάλιν ἀναγ-
καζόμενος ἐγκαλῆ
(ἐγκαλεῖ m). Ἰλλειν
γὰρ ἔλεγον τὸ κω-
λύειν καὶ ἀπελαύ-
νειν.

Am Schlusse herrscht annähernde Uebereinstimmung auch im Wortlaut. Daß die Glossen des S^{III} und des Et. Gen. aus B^{IV} stammen, wird vollends klar, sobald man die parallele Glosse von B^V heranzieht. In B^V (252, 15) wird ἐξέλλειν durch ἐξωθεῖν καὶ ἐκβάλλειν erklärt, und dem schließt sich lex. Patm. p. 14 an. Bei S^{III} und im Et. gen. aber kehrt die Erklärung von B^{IV} κωλύειν καὶ ἀπελαύνειν wieder. Im Anfang aber der Glosse kürzt B^{IV}: ὅταν τις κριθῆ ἀπολαβεῖν τὰ ἴδια νομίμως, das soll etwa heißen: »wenn über jemanden geurteilt wird, daß er sein Eigentum nach Fug und Recht in Besitz nimmt«; das entspricht Glied für Glied der originaleren Fassung bei S und im Et.: κριθῆ = δίκην νικήσαντες, ἀπολαβεῖν ist beiden Fassungen gemeinsam, τὰ ἴδια = χωρίον ἢ οἰκίαν; nur νομίμως in B^{IV} ergibt eine Nuance, die auf der andern Seite fehlt. In B^{IV} heißt es dann einfach καὶ κωλύεται: woran, ist nicht gesagt; bei S Et. gen. steht das dann ausführlicher ἐμβατεύειν κωλυόμενοι. In B^{IV} wird dann durch ἀναγκαζόμενος die rechtliche Zwangslage kurz und infolge dessen undeutlich bezeichnet: in der besseren Fassung entsprechen dem die ἐξελαύνοντες ἢ οὐκ ἑῶντας ἐμβατεύειν. In B^{IV} bezeichnet sodann ἐγκαλῆ (dazu πάλιν) das Erheben der zweiten Anklage; bei S und im Et. gen. steht dafür voller δίκην εἰσάγουσιν. Ich denke, die Kürzungsmethode unseres Epitomators ist klar.

Noch stärker ist die Zusammenziehung bei der Glosse προκαταβολή. Was jetzt in B^{IV} 193, 7 steht: προκαταβολή· τὸ (om. ὅ) πρὸ τῆς προθεσμίας διδόμενον, ist kaum zu verstehen. Es wird verständlich, wenn man die originalere Fassung bei PS vergleicht:

προκαταβολή καὶ προσκατάβ[ο]λημα· τῶν τελῶν πιπρασκομένων δύο προθεσμῖαι [προθέσεις S] ἔδιδοντο τοῖς ὄνουμένοις, ἐν αἷς ἐχρῆν εἰσενεχθῆναι (εἰσελθῆναι P) τὸ ἀργύριον. ὅπερ οὐν μέρος χρημάτων, πρὶν ἄρξασθαι τοῦ ἔργου, εἰσφέρουσιν εἰς τὸ δημόσιον, τοῦτο προκαταβολή (παρακαταβολή P) καλεῖται, τὸ δὲ τῆ δευτέρᾳ προθεσμίᾳ διδόμενον προσκατάβλημα.

Bei PS steht εἰσφέρειν τὸ ἀργύριον: das ist in B^{IV} abgeblaßt zu διδόμενον. Das Original nannte zwei προθεσμῖαι und bezeichnete als προκαταβολή die Summe, die πρὶν ἄρξασθαι τοῦ ἔργου, gezahlt wurde: daraus ist dann die knappe Angabe πρὸ τῆς προθεσμίας ge-

worden. Instructive Beispiele derselben Kürzungsmethode sind besonders die Glossen *ἐπιστάτης* und *ἐξομόσασθαι*.

Bei dieser Art, umfangreiche Erklärungen in kleine Glossen zusammenzuziehen, war es unvermeidlich, daß infolge von Flüchtigkeit oder ungenügender Sachkenntnis Entstellungen eintraten, die dann kaum noch die Herkunft der Glossen erkennen lassen. Das ist nicht oft geschehen, aber man muß damit rechnen. Man vergleiche beispielsweise die Glosse *ἀνεπίδικα* 183, 26 mit den vollständigeren Glossen im interpolierten Bachmannschen Lexikon (398, 2 Bk) und *Σ ἀνεπίδικα. ἐπίδικα*: gerade die sachliche Uebereinstimmung ist noch geblieben, die Form ist in B^{IV} ganz geändert. Immerhin sind derartige Fälle recht selten, die Zahl der Glossen, bei denen durch wörtliche Anklänge die Identität der Vorlage gesichert ist, überwiegt bei weitem.

Ich stelle nunmehr in alphabetischer Ordnung die auf die alten *ὀνόματα δικῶν* zurückzuführenden Glossen zusammen, mit der Parallelüberlieferung bei *PS*. Zu *PS* kommen vereinzelt Glossen aus dem lex. Patm. und aus den Platonscholien hinzu; da ist zu beachten, daß diese beiden Quellen nach Cohns einleuchtendem Nachweise B^V und das Bachmannsche Lexikon benutzen, die in derselben Handschrift überliefert sind wie B^{IV}.

Ἄγραφιόν 184, 23 P^{II} S^{II}. — *ἀγράφον μετάλλου* 184, 27 *PS*. — *ἀμφοροκία* 184, 9. — *ἀνασύνταξις* 184, 32 *S*. — *ἀνεπίδικα* 183, 26 *S*. — *ἀνομολόγητα* 184, 22. — *ἀντιγραφεύς* 185, 16. 190, 26 lex. Sabb. 7, 3 *S* γραμματεύς¹. — *ἀντίδοσις* 184, 16 *S* (??). — *ἀντιλαχεῖν* 184, 29 *PS* λῆξις δίκης. — *ἀντιμαχῆσαι* 184, 13. — *ἀνταμοσία* s. *διαμοσία*. — *ἀπογράφειν οὐσίαν* 184, 30 lex. Bachm. 425, 31 Bk. — *ἀποστασίον* 184, 25 S^{III} 1) lex. Bachm. 434, 30 Bk. — *ἀποτιμᾶσθαι* 184, 18. — *ἀπόφασις* Marc. — *ἀποψήφισις* s. *διαψήφισις*. — *ἀρχαί* 184, 20. — *ἄρχοντες ἑννέα* 184, 11 *S* ἄρχων lex. Bachm. 449, 17 Bk.

Βακτηρία καὶ σύμβολον 185, 4 *S*.

Γεννηταί 185, 18. — *γραμματεύς* 185, 14 lex. Sabb. 7, 2 S^I. — *γραφή* 185, 12 lex. Bachm. 187, 2 lex. Sabb. 7, 7 *S*.

Δ[ι]α[ι]τηταί 186, 27 *S* (dort angehängt an die Harp. Glosse *δατεῖσθαι*, die bis *Ἀριστοτέλης* reicht). — *δεκατεύοντες* 186, 29. — *δημοτεύεσθαι* 186, 2. — *διάγραμμα* 186, 24 S^{III} (??). — *διαγραφὴν* 186, 19 lex. Sabb. 9, 17 S^{III}. — *διαδικασία* 186, 12 *S*. — *διατητηνὴν* 186, 1 lex. Sabb. 9, 25 *S* *διατητηάς*. — *διαλαχεῖν* 186, 21 *PS* λῆξις. — *διαψήφισις καὶ ἀποψήφισις καὶ ἔφεςις* 186, 7 *S*. Vgl. lex. Cantabr. — *δίκη* 186, 5. — *δίκης ἀνάκρισις* 185, 30 *S*. — *διαμοσία καὶ ἀντα-*

1) S^I aus B^V 201, 5; S^{II} aus Harp.

μοσία 186, 16 *S*^{II}. schol. Plat. apol. 19 b (von *οἱ δὲ ὅτι τοῦ κατηγορουμένου* ab, angehängt an ein Scholion aus älterem Commentar). — *δαροξενίας* 186, 14.

Ἐγγυῆσαι 187, 12. — *εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* 187, 29. — *ἐκκλητευθῆναι* 188, 28 *S* lex. Patm. p. 154. — *ἐκλειψις* *S* (?). — *ἐκλογεῖς* 190, 2 lex. Sabb. 17, 12 *S*. — *ἐκμαρτυρεῖν* 188, 24 *S* lex. Patm. p. 151 (kontaminiert mit *B*^V 248, 3). — *ἐλληνοταμίας* 188, 16. — *ἐνδειξις* 187, 4 lex. Sabb. 20, 9 *S*^{II}. — *ἐνδεκα*, s. *περὶ τῶν ἐνδεκα*. — *ἐνεπισκήψασθαι* 189, 2. Et. Gen. lex. Sabb. 20, 24 *S* (kontaminiert mit Harp.). — *ἐν χιλιάις* 188, 18 *S* *ἀμφοροκία* (von *κλοπῆς ἐγκλημα* ab; was vorhergeht, ist die Glosse *ἀμφοροκία* aus *B*^V 311, 23). — *ἐξηγηταί* 187, 10. Et. Gen. *S*^I. — *ἐξομώσασθαι* 188, 26. Et. Gen. *S*. — *ἐξούλης* 188, 7. Et. gen. *S*^{III}. — *ἐξωμοσία* Marc. *S*^{II} (von 1307 A 5 Gaisf. an; was vorher geht, ist die Tim.-Glosse). — *ἐπ' ἐκφορᾶ δόρυ ἐξενεργεῖν* 188, 14. — *ἐπιγραφεῖς* 187, 14. — *ἐπίδικα* 184, 1 *S*. — *ἐπιστάτης* 188, 22. Et. Gen. (hier mitten hinein in eine Harp.-Glosse gesetzt). *S*^{II}. — *ἐπωβελία* 189, 1. Et. gen. *S*^I. — *ἐπωμοσία* Rand des Coisl. — *ἐπώνυμοι* 189, 7 *P*^{II} *S*^{II}. — *εὐθυδικία* 187, 8. Vgl. *παραγραφή*¹⁾. — *εὐθυνα* 187, 3 lex. Bachm. 240, 10 (daraus *B*^V 245, 6 *PS*; doch vgl. oben S. 628!). — *ἐφρσις* s. *διαψήφισις*. — *ἐφέται* 188, 30 *P*^{II} *S*^{II}. — *ἐφήγησις* 187, 6. — *ἐχῖνοι* 189, 5 *PS* (1561 C 3).

Ἐγεμονία δικαστηρίου 189, 22. — *ἡλιαία* 189, 20 *P*^I (Et. Gen.). *S*^I. *Θεσμοθετῶν ἀνάκρισις* Marc.

Καρποῦ δίκη 190, 17 *P*^I *S* (kontam. mit Harp.). — *καταλογεῖς* 190, 24 *S* (? ?)²⁾. — *κηδεσταί* 190, 28. — *κληρωταὶ ἀρχαί* 190, 26. — *κωλακρέται* 190, 15.

Λειπομαρτυρίου δίκη 191, 1 *PS*. — *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* *P*^{II} *S*^I. — *λῆξις* 191, 3. Vgl. *PS* *λῆξις δίκης*.

Μαρτυριαν ἐμβάλλεσθαι 191, 16. — *μεσεργγύημα* 191, 14 *S*^I.

1) *B*^V verbindet die *εὐθυδικία* mit der *παραγραφή* (259, 4 = *PS*) und hat als Ergänzung eine eigne Glosse *παραγραφή* (297, 17 = *P*). Gemeinsam haben *B*^V und *B*^{IV} die Definition der *εὐθυδικία* als einer *δίκη*, *ὅταν εἰσάγηται τις κριθισόμενος περὶ ὧν μηδέπω γνώσις ἐγένετο δικαστηρίου*, denn eben diese Definition, auch den Wortlaut, setzt auch die verstümmelte Fassung von *B*^{IV} *ὅταν τις εἰσάγηται μὴ προεγνωκῶς περὶ τῆς δίκης* voraus. Zunächst also könnten beide Glossen identisch, also die in *B*^{IV} aus *B*^V entnommen sein. Das wird nun sehr wenig wahrscheinlich, sobald man die Glossen über die *παραγραφή* hineinzieht. *P*^{III} *S*^I *παραγραφή* gehört nicht zu *B*^V, es definiert — bei einzelnen Uebereinstimmungen — abweichend, ist auch im Wortlaut verschieden und trägt alle formellen Kennzeichen von *B*^{IV}. Die Möglichkeit, daß umgekehrt auch Glossen von *B*^{IV} nach *B*^V gedrungen sind, habe ich erwogen, sehe aber keinen Weg, sie zur Wahrscheinlichkeit zu erheben.

2) *B*^V 270, 17 = *P* weicht ab.

Ὀργεῶνες 191, 26. — ὄρον ἐπιθεῖναι χωρίῳ 192, 5. — οὐσίας δίκη 192, 1 P^{II} S^I.

Παραγραφή P^{III} S^I. — παρακαταβαλεῖν 192, 15. — παρανόμων γραφή 193, 8. Vgl. γραφή. — περὶ τῶν ἔνδεκα. 192, 19 P (letzte Glosse des E) S^I). — πράκτωρ 190, 26 S. — προδικασία 186, 22 PS. — προκαταβολή 193, 7 PS. — προσμίξει πρὸς τὴν χώραν 192, 22. — προτανεῖα 192, 17 P^I S^{III}; vgl. lex. Cant. — πωληταί 192, 21 P^I S^I.

Σίτου δίκη Marc. PS. — σύμβολον s. βακτηρία. — συντελεῖς 192, 3 P^I. S (kontaminiert mit Harp.).

Τῶν μὴ ἐπεξιόντων τὰς δίκας 193, 23.

Φοινικόν 194, 12.

Ψευδεγγραφή 194, 25 S ψευδέγγραφος δίκη. — ψευδοκλητίας 194, 22. — ψευδομαρτυριῶν 194, 27. —

Für die Zusätze aus B^V ist es bezeichnend, daß ihnen gegenüber die Uebereinstimmung von P mit S aufhört. Die meisten von ihnen stehen bei S allein. Da nun P und S jeder auch B^V, gleichviel auf welchem Wege, benutzen, ist anzunehmen, daß sie diese B^V-Glossen, die auch in B^{IV} stehen, eben aus B^V erhalten haben, und nirgend findet sich auch nur die geringste Uebereinstimmung dieser Glossen gerade mit der Fassung von B^{IV}. Folgende Glossen kommen in Betracht:

183, 2 ἔνη καὶ νέα (250, 18 schol. Plat. legg. 849 B. lex. Patm. p. 140; vgl. lex. Cant.). — 4 Ἀρδηττός (207, 2. 443, 27 von εἰρηται ab, vorher geht Harp.). — 5 αἱ μορία (280, 16 PS μορία.) — 7 ἄμα (216, 4 S.). — 9 αἰσθεσθαι (216, 6. 7. 359, 6 S.). — 13 ἀνάηρος (216, 15 S.). — 14 ἀσπαλι<εὔ>σαι. S. — 15 ἀμείβεσθαι (217, 15). — 17 ἀτυχεῖν (217, 18). — 19 ἀνάστατος (211, 10 S.). — 24 ἀπογινώσκειν (198, 29). — 184, 3 ἀρουραῖος Οἰνόμαος (211, 32). — 4 τραγικός Θεοκρίτης (307, 23). — 6 ἀλάστωρ (211, 18). — 7 ἀλιτήριος (211, 20). — 185, 24 δεῦρο (241, 17 S.). — 26 διηγείσθαι (241, 20). — 29 διειληγώς (242, 1). — 32 δοκιμασίαν ἐπαγγεῖλαι (241, 15 S.). — Nach 187, 14 ἑλωκορασία (258, 12 PS durchaus mit B^V gegen B^{IV}; lex. Pat. 141). — 20 ἐπίληπτος (S). — 21 ἐκωδώνισε (S). — 24 ἐγγενής (259, 17). — 25 ἐγχώριος καὶ ἐπιχώριος (259, 18. 20). — 27 ἐπικλυθεύθησαν (253, 8 S.). — 31 ἐπακροκέλης (255, 13 lex. Pat. 154). — 189, 14 ζηλωτοῦ (261, 9). — 24 ἤρετο (263, 13 S.). — 29 θεωρικὰ χρήματα (264, 7 P^I S^{III}). — 190, 1 θρασὺς καὶ θαρσαλέος (S θαρσαλέον). — 3 θριπηδόν (264, 30 ?? PS mit B^V gegen B^{IV}). — 4 θωπεία (265, 17

1) Also bei P als Nachtrag. Im Contexte stand bei ihm die B^V-Glosse 250, 4 (310, 14). lex. Patm. 13. lex. Sabb. 19, 22. jetzt Et. Gen.

S). — 9 *λαμβειοφόρον* (265, 31. Et. M. 463, 42. lex. Patm. 143). — 10 *ικετεία* (267, 15 S). — 17 *κιγκλῖς* (271, 33. lex. Patm. 147. Vgl. lex. Bachm. 278, 1, aus diesem PS). — 20 *Καλλίας* (275, 6 S. Vgl. Hesych.). — 25 *κοβαλεία* (272, 22 S). — 191, 22 *νομοφύλακες* 283, 16. PS *οἱ νομοφύλακες*). — 192, 7 *ὁμοῦ καὶ ἐγγύς* (285, 1 PS schol. Plat. Phaed. 72 C.). — 9 *ἕκνος* (285, 5. Et. M. 620, 48 PS *ὄκνεῖν*). — 25 *παράσημος φῆτωρ* (292, 5. lex. Patm. 143 P^{II}). — 28 *προηρόσια* (294, 7 PS). — 30 *πεντημοστεύοντες* (297, 21, vgl. lex. Patm. p. 16). — 193, 19 *σκάνδικες* (305, 19 S). — 26 *Τιμαγόρας* (307, 27 PS). — 32 *τὸ ἀναγνώσκειν* (215, 27). — 33 *τήθη, τηθῖς, ἐπιτηθῖς* (309, 29. 30. lex. Bachm. 386, 19. 20 PS *τήθη, τηθῖς*. B^V 254, 10. Et. Gen. S *ἐπιτήθη*). — 194, 2 *τέως* (309, 23 S schol. Plat. Hipparch. 229 D.). — 15 *φαῦλον* (315, 1 S). — 17 *φενακίξιν* (313, 19). — Nach 194, 18 *φήληκες* (315, 11 S). — *φάσις* (315, 16 PS). — Nur in einer Glosse steht S B^{IV} näher als B^V: *εἰσιτήρια* 187, 22 (vgl. 245, 20). Dieser vereinzeltten Erscheinung vermag ich keine Bedeutung beizumessen.

Bewiesen ist freilich bisher nur, daß in B^{IV} die mit B^V stimmenden Glossen spätere Zusätze sind, daß dagegen der ältere Grundstock in B^{IV}, die *ὀνόματα δικῶν*, von B^V unabhängig sind. Aber ist er es auch von der Quelle von B^V, dem Onomastikon? Die Antwort auf diese Frage kann hier, im Rahmen einer Besprechung der Bursyschen Arbeit, nicht gegeben werden. Bursy trägt kein Bedenken, auch B^{IV} aus dem Onomastikon herzuleiten. Aber die Untersuchung, die hierfür nötig wäre, hat er nicht geführt. Denn so viel ist doch nun wohl klar: ist B^{IV}, bei aller Verwandtschaft des Materiales und bei allen vereinzeltten wörtlichen Anklängen eine selbständige Behandlung attischer *ὀνόματα δικαστικά*, dann kommt es bei der Frage, ob etwa dieselbe Quelle zu Grunde liege wie in B^V, nicht mehr auf eine bloße Gegenüberstellung gleich oder ähnlich lautender Glossen an, wir treten vielmehr aus der Region der bloßen Copisten heraus und vor einen freien Bearbeiter, wir werden darauf verzichten müssen, wörtliche Uebereinstimmungen festzustellen, und die Frage wird vielmehr so lauten: ist die Darstellung des attischen Gerichtswesens, die in B^{IV} gegeben wird, abhängig von dem Materiale (und nur von diesem), das gerade das (wie auch Bursy nicht bestreitet, kompilatorisch angelegte) Onomastikon geboten hat, oder nicht? oder erklären sich die Berührungen durch selbständige Benutzung einzelner gemeinsamer Primärquellen? oder liegen sie schon im Stoffe? Das erfordert eine komplizierte Untersuchung, die jeden hier verfügbaren Raum überschreiten würde: auf das, was ich

nummehr im Gegensatze zu Bursy erörtern möchte, würde sie nicht von wesentlichem Einfluß sein.

Bursy zieht mit Recht in diesen Zusammenhang ein wenig beachtetes literarisches Document, des Michael Psellos Tractat *πρὸς τοὺς μαθητὰς περὶ τῶν ὀνομάτων τῶν δικῶν*. Mit Grund tadelt mich Bursy, daß ich a. a. O. von den Scholien des Gregor von Korinth¹⁾ zu Hermogenes geredet habe, die einen solchen Tractat enthalten, sie sind, wie Stojentin in einer Anzeige von Boysens Buch über Harpokration (Fleckeisen, NJbb. 119, 120) betont hat, aus Psellos abgeschrieben. Ich bin auf Stojentins Recension leider erst unmittelbar nach dem Erscheinen meines Berichtes aufmerksam geworden. Es ist ferner Bursys Verdienst, durch einfache Gegenüberstellung gezeigt zu haben, daß Psellos in der That in recht engem Zusammenhange mit unserer lexikalischen Ueberlieferung steht. Er geht aber weiter: er glaubt annehmen zu dürfen, daß auch Psellos ein sachlich geordnetes Buch ausschreibt, und vermutet als den Autor dieses Onomastikons Julius Vestinus, dessen Auszug aus Pamphilos Psellos benutze, während Pamphilos selbst dem Harpokration, dem Pollux und den Redner-

1) Aus den Gregorscholien stammt dann wieder der *δικῶν καὶ κατηγοριῶν ὀνόματα* betitelte Traktat im Laur. V 7 s. XV, für den mir Abschriften von Boysen und Cohn zur Verfügung stehen, die ich selbst mit der Handschrift verglichen habe. Ich gebe die Abweichungen von dem Texte bei Walz, Rhet. gr. VII 1119, 1 ff. 1119, 2 κοινῶς. — ἀγωγή δημοσία ὁμοίως καὶ ἰδιωτικῇ. — 13 παραρρεσβενκῶς. — ἐταιρικῶς τῷ δημηγῶρω τὸ ὕψλημα. — 19 ὄπωπτευνκότες. — 1120, 2 κατηγορημένον. — 7 ἢ δὲ περὶ τῶν ἡδῆ. — 13 προσαρμόζετο — 15 τὸ μέτρος — 17 τοῦτον — 21 ἑλληνικότερον — 27 ἀντεγκληθῆναι — 31 γράφονται — 1121, 4 ἐδόκη — 5 μὲν statt μὴ — 14 χαλινὸν — 15 πρῶξις] ἀπράγμοσι — 16 νομίσματα — 17/18 ἀποδεικνύοντα — 19/21 τῆ bis δικαστῶν fehlt. — 22 das zweite ἢ fehlt — 27 πατρῶνος — 1122, 1 ἑλλειποῦς διανοίας ἀναπλήρωσις. — 2 ἐθνικῇ λέξις — 3/4 καὶ σεκετάριος ὁ — 5 ἐνοίκεια — 7 εἰσαγγελία — 13 δεχομένοις — 14 οὐδ — 16 ἐταίρα — κακώσεσιν — 17 ἀξήμενοι — 21 δίκη τις κατὰ — 23—25 καὶ ὁποία bis ἄλλων fehlt. — 1122, 27—1123, 22 ἐτι bis φάσις fehlt. — 1123, 24 κατηγορῶν — 1124, 1 κριῶς statt καλεῖται — 1124, 6 mit ἐδικημάτων hört der Traktat auf. — Psellos ist aber nicht die einzige Quelle des Gregor. Ganz abgesehen von den lateinischen Glossen kennt er Glossen des Harpokration: 1122, 7 εἰσαγγελία, 20 φάσις, ferner vor dem Abschnitt über die δίκαι 1118, 7 ff. πομπείας καὶ πομπεῦσιν, 13 πομπεία. — Im Wesentlichen aus Psellos stammt ferner ein kleines τὰ τῶν δικῶν ὀνόματα überschriebenes Verzeichnis im Bodl. Advers. Grab. 30 (s. XV) fol. 63r^o.: es beginnt mit einer Glosse γραφῆ· τὸ ἔγκλημα καὶ ἡ κατηγορία καὶ ἡ λογογραφία, bis jetzt nicht zu verificieren, dann folgt die Glosse ἀντιγραφῆ aus Harpokration: ἀντιγραφῆ δὲ ἐστὶν ὄνομα δίκης, ὅταν τις ἀπαιδὸς ὄντος τοῦ τετελευτημένου ἀπὸ προσήμειν φάσῃ τὸν κλῆρον κατὰ γένους μετουσίαν (so! κατὰ γένους δόσιν die Handschriften des Harp.) Darauf folgen die Glossen παρραγραφῆ, δίκη, ἔφρεσις, ἐξόβλησις, φάσις, ἔνδειξις, διαδικασία aus Psellos. Ich darf auch hier eine genaue Abschrift von L. Cohn benutzen.

lexicis vorgelegen habe. Alle diese weiter gehenden Folgerungen sind nicht nur unzureichend begründet, sondern falsch.

Erstens: seit den ausgezeichneten Untersuchungen L. Cohns ist nicht mehr zu bestreiten, daß B^V — gleichviel, in welchem Stadium seiner Entwicklung und durch welche Mittelquelle — benutzt ist im lex. Patm., in den Platonscholien, bei P (lex. Sabb. Et. Gen.), bei S und im Et. Magn. Alle diese Ausschreiber haben Handschriften von B^V gehabt, die erheblich reichhaltiger waren als unser Coislin. 345: die Ueberlieferung von B^V war eben schwankend, wie die eines jeden Lexikons. Es darf ferner als gesichert gelten, daß der Urbestand von B^{IV}, die *δικῶν ὀνόματα*, der gemeinschaftlichen Quelle des P und des S in reinerer Gestalt vorgelegen hat. Wird also eine Glosse von B^{IV} oder B^V zum Vergleiche mit Psellos herangezogen, so genügt es nicht, dessen Wortlaut mit den einzelnen Zeugen von B^{IV} oder B^V zu vergleichen — denn von diesen kommt keiner als unmittelbare Vorlage des Psellos in Frage —, es reicht nicht aus, zu konstatieren, daß Psellos in dem einen Punkte dem Coislin., in einem andern dem P oder dem S, in einem dritten dem lex. Patm. näher stehe u. s. f., jede Glosse von B^{IV} oder B^V ist in ihrer Totalität heranzuziehen, und an dem Bestande, der sich aus allen ihren Zeugen ergibt, ist Psellos dann zu messen. In der Theorie wird das Bursy nicht bestreiten, seine Praxis jedoch entspricht dem nicht immer. Das zweite ist dies: Erwägungen *a priori* helfen nicht weiter. Wenn Bursy S. 127 f. von Psellos meint: *per se veri est dissimile, hominem Byzantinae aetatis e lexico quodam ad arbitrium suum haec actionum nomina elegisse*, so ist das nichts als eine *petitio principii*. Das soll ja erst die Untersuchung lehren, was der besagte *homo Byzantinae aetatis* vor sich gehabt und wie er gearbeitet hat. Insbesondere ist die weitverbreitete, aber darum noch nicht richtige Anschauung fern zu halten, daß jeder byzantinische Schriftsteller schon als solcher nichts sein könne als ein bloßer Kopist von Handschriften. Das geht schon bei einem reinen Ausschreiber wie S nicht an, der in recht vielen Glossen die verschiedenartigsten Quellen durch einander mengt, bei Eustathios erst recht nicht, und wer sich die Mühe genommen hat, den Lykophronkommentar des Tzetzes durchzuarbeiten, der wird da eine recht sorgfältige Mosaikarbeit entdecken, die sich nicht scheut, die kleinsten Steinchen aus andern Quellen mit eigenen Autoschediasmen zu einem neuen Ganzen zusammen zu setzen. Vollends auf Psellos, der einmal ein Lexikon in Verse gebracht hat und ein belesener Mann gewesen ist, ist die Vorstellung von den *miselli magistelli* der Byzantinerzeit nicht ohne weiteres anwendbar.

Psellos teilt sein Schriftchen deutlich in zwei Teile. Der erste behandelt die *δικῶν ὀνόματα* (p. 97—101 Boiss.), der zweite *εἰ τι ἄλλο ὄνομα παρὰ τοῖς Ἀττικοῖς σύνηθες ἦν*. Diese Disposition giebt er als die seinige, nicht als die seiner Quelle. Er will seinen Schülern Erklärungen der *δίκαι* geben, weil einige von ihnen für die Bearbeitung ihrer *πολιτικὰ ὑποθέσεις* Wert darauf legen. Er, der Lehrer, meint, daß auch noch andere *πολιτικὰ ὀνόματα* ihnen von Nutzen sein mögen. Diese will er dann nach den *δίκαι* behandeln. Aber er bindet sich nicht streng an diese Einteilung. Unter den *δίκαι* steht die *ἐπαβελία* (100), von ihm als *ζημία* definiert. Das begreift man. Aber mit demselben Rechte gehörten auch die *πρωτανεία* (101), das *δόρυ ἐπὶ τῇ ἐκφορᾷ* (103), die *ὑποφόνια* (107), das *ἀνδρολήσιον* (107), vor allem aber die Bemerkung *περὶ τοῦ πέμπτου μέρους τῶν ψήφων* (108) in denselben Teil. Im zweiten Teile stehen allerdings mehrere Beamtenglossen beisammen, die *ἐνδεκα, διαιτηταί, ἐπάωνμοι*, der *γραμματεὺς, ἀντιγραφεὺς*, die *ἐκλογεῖς* und *πράκτορες* (101—103), aber die *κωλακρέται* und der *ἐλληνοταμίας* stehen versprengt unter ganz verschiedenartigen Glossen. Bei Psellos liegt es also nicht so wie bei B^V: hier ein Lexikon, das alphabetisch (wenigstens nach den ersten Buchstaben der Wörter) ordnen will, aber vielerorten eine nicht alphabetisch, sondern sachlich geordnete Vorlage durchscheinen läßt, dort ein Traktat, der eine sachliche Ordnung befolgen will, dies aber nicht thut. Die Disposition des Psellos ist also der Annahme einer onomastischen Quelle nicht eben günstig. Dazu kommt, daß mindestens eine Glosse darin steht, die nicht aus einem Onomastikon sein kann: die Glosse *τριταγωνιστής* 108. Sie erklärt nicht, was ein Tritagonist ist, sondern warum Demosthenes den Aischines in der Kranzrede so nennt, sie ist also Rednerglosse. Es ist genau die Glosse von B^V 309, 31 (= S).

Daß über die Quellen des Psellos abweichende Vorstellungen entstehen konnten, hat seinen Grund zum Teil darin, daß die eine Hauptquelle, B^{IV}, im Coislin. 345 so unglaublich entstellt und daß die bessere Ueberlieferung bei PS nicht genügend verwertet worden ist, hauptsächlich aber in dem Umstande, daß Psellos kein bloßer Kopist ist. Er ist Rhetor, er stilisiert, er will elegant schreiben, er beobachtet sogar den rhythmischen Satzschluß. So giebt er seine Quellen in neuem Gewande, er ändert den Ausdruck, und da seine Sachkunde über seine Vorlagen wenig hinausgeht, laufen Entstellungen mit unter.

Allerdings behält Psellos nicht selten den Wortlaut der Quelle mit geringfügigen Aenderungen bei. Als Beleg mögen zwei Glossen von B^V dienen, die *εὐθυνα*,

B^V

245, 6 εὐθὺνας· κυρίως ὡς εἰσάγουσιν οἱ λογισταὶ πρὸς τοὺς δόξαντας μὴ ὀρθῶς ἄρξαι τῆς πόλεως ἢ πρεσβεῦσαι κακῶς· καὶ τὰ δικαστήρια μὲν οἱ λογισταὶ κληροῦσιν, κατηγορεῖ δὲ ὁ βουλόμενος· καὶ τοῖς δικασταῖς ἐφέται τιμᾶσθαι τοῖς ἄλοοις. So auch mit geringen Abweichungen lex. Patm. 142, lex. Bachm. 240, 10, daraus PS.

Psellos

p. 97 εὐθύνη δὲ † παρὰ ταῦτα † ἔστιν ἢ κατὰ τῶν μὴ ὀρθῶς ἀρχόντων τῆς πόλεως ἐγκλησις. τὰ δὲ κατὰ τούτων δικαστήρια κληροῦσιν οἱ λογισταὶ, κατηγορεῖ δὲ ὁ βουλόμενος καὶ τοῖς δικασταῖς ἐφέται τιμᾶσθαι τοῖς ἄλοοις.

und die φάσις :

B^V

315, 16 φάσις· μῆνυσις πρὸς τοὺς ἀρχοντας κατὰ τῶν ὑπορτυπῶντων τὸ μέταλλον ἢ κατὰ τῶν ἀδικούντων χωρίον ἢ οἰκίαν ἢ τι τῶν δημοσίων ἢ κατὰ τῶν ἐπιτρόπων τῶν μὴ μεμισθωκότων τὰς οἰκίας τῶν ὀρφανῶν.

P^I S^I

φάσις ἔστιν ἢν ποιεῖται τις πρὸς τὸν δοκοῦντα ὑπορῦττειν δημοσίον μέταλλον ἢ χωρίον ἢ οἰκίαν ἢ ἄλλο τι τῶν δημοσίων. ἔτι δὲ καὶ οἱ τοὺς ἐπιτρόπους τῶν ὀρφανῶν αἰτιώμενοι παρὰ τοῖς ἀρχουσιν ὡς οὐ δεόντως μεμισθωκότας τὸν ὀρφαν<ικ>ὸν οἶκον προφαίνειν λέγονται.

Psellos

98 εἰ δὲ τις τὸν ὑπορῦττοντα δημόσιον μέταλλον ἢ δημοσίον οἶκον ἐξειδιόμενον ἢ κακῶς ἐπιτροπευκότα εἰσήγειν εἰς δικαστήριον, ὁ τοιοῦτος φαίνεται ἐλέγχετο, τὸν ἄλόντα καὶ ἢ δίμη ἐντεῦθεν ἐπονομαζομένη φάσις παρανομαζέτο.

Daraus in B^{IV} die Glosse des Marcianus.

In der Glosse φάσις kennt Psellos etwa die Gestalt der Glosse, wie sie die gemeinschaftliche Quelle von PS überliefert. Er benutzt eine Fassung, auf Grund deren er δημοσίον mit οἶκον verbinden konnte, also die von PS, ἐξειδιόμενον fügt er selbst zur Ausfüllung hinzu, das οὐ δεόντως giebt er durch κακῶς wieder, die specialisierte Bezeichnung des Vergehens der ἐπιτροποι kürzt er in κακῶς ἐπιτροπευκότα.

Komplizierter und für Psellos sehr charakteristisch ist die Glosse ἐπωβελία, aus B^{IV} 189, 1, vollständiger erhalten bei S^I und (aus P) im Et. Gen.

S^I = Et. Gen.

ἐπωβελία· πολλῶν εἰς χρήματα συκοφαντούτων τοὺς ἐπιεικεῖς καὶ ἀπράγμονας τῶν πολιτῶν, καὶ μάλιστα τοῦτο πράττειν διαβαλλομένων τῶν περὶ τὸ ἐμπόριον συμβαλλόντων ἐπὶ ναυτικοῖς τόκοις, Ἀθηναῖοι ζημίαν ἔταξαν κατὰ τῶν ἐγκαλούντων ὀβολὸν ἐκτίνειν, εἰ μὴ καθ' ὃν ἐνεκάλουν τούτους ἔλοιεν. ταύτην τὴν ζημίαν ἐπωβελίαν ἀνόμασαν (ἐκάλεσαν Et.)

Psellos

100 ἢ δὲ ἐπωβελία ἀπὸ τοῦ συμβεβηκότος τὴν συνθήκην εἰληφεν. ἐπειδὴ γὰρ πολλοὶ τῶν μὴ ἐπιτιθέτων τῇ γλώττῃ χαλινὸν τοῖς ἐπιεικεῖσι καὶ ἀπράγμοσι προσεφύοντο, ὡς πλείους τόκους ἐπὶ τοῖς ναυτικοῖς κενεραδακίσι νομίσμασι, καὶ οἱ μὲν ἀπεδεικνύσαν, οἱ δὲ πλείους μάτην κατ' αὐτῶν ἐνεκράγησαν, τὸν μὲν ἀποδεικνύντα ἀπροστίμητον εἶον, τὸν δὲ συκοφαντήσαντα ὀβολοῦ καταβολῇ ἐξήμιον· καὶ ὄνομα τῇ ζημίᾳ ἢ ἐπωβελία.

Bei Psellos rührt der erste Satz von ihm selbst her: er ist stilisierende Einleitung, eine thatsächliche Angabe steckt nicht dahinter. Die πολλοὶ und die ἐπιεικεῖς καὶ ἀπράγμονες behält er bei, die συκοφαντοῦντες auch, verwendet sie aber erst im letzten Satze. Im Anfang wird das schlichte συκοφαντούτων mit dem darauf folgenden διαβαλλομένων durch eine blumige Wendung ersetzt: πολλοὶ τῶν μὴ ἐπιτι-

θέντων τῇ γλώττῃ χαλινὸν . . . προσεφύοντο, aus dem einfachen ἐπὶ ναυτικοῖς τόκοις wird ὡς πλείους τόκους ἐπὶ τοῖς ναυτικοῖς κεκερδακόσι νομίσμασι mit schöner Meyerscher Clausel; den in der Vorlage nur angedeuteten Vorgang, daß die διαβαλλόμενοι gegen die συνοφαντοῦντες einen Proceß anstrengen, bezeichnet er in aller Breite: οἱ μὲν ἀπεδείκνυσαν, und die bei *S* kurz und sachlich formulierte Bedingung εἰ μὴ καθ' ὧν ἐνεκάλουν τούτους ἔλοιεν giebt er wiederum mit einer Redebülte wieder οἱ δὲ πλείους μάτην κατ' αὐτῶν ἐκεκράγεσαν; der Schluß lehnt sich dann wieder an den Wortlaut der Vorlage an, nur der Satz τὸν μὲν ἀποδεικνύντα ἀπροστίμητον εἶναι scheint ein kleines Plus gegenüber dem *S* zu enthalten.

Charakteristisch ist endlich noch der Abschnitt des Psellos über den γραμματεὺς, den ἀντιγραφεὺς und die κληρωταὶ ἀρχαί. Eine Glosse von B^{IV} lautet:

B ^{IV}	185, 14 γραμματεὺς· ὁ ἀναγινώσκων τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ τὰ προστεταγμένα (l. πραττόμενα). κατὰ χρόνους ἡλλάσσετο. ὁ δὲ καταγραφόμενος τὰ ἐν τῇ βουλῇ γενόμενα ἀντιγραφεὺς ἐλέγετο.	Lex. Sabb. 7, 2 = S ^I γραμματεὺς· οὗτος πράξεως μὲν οὐδεμιᾶς ἦν κύριος, ἀπανεγίνωσκε δὲ τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ τὰ πραττόμενα. ὁ δὲ ἀντιγραφεὺς καὶ οὗτος ἀπὸ τοῦ γράφειν τὰ παρὰ τῇ βουλῇ ἀνόμασται.
-----------------	--	---

Was macht nun Psellos daraus?

p. 102: ὁ δὲ γραμματεὺς [ἢ ὑπογραμματεὺς] πράξεως εὐτελοῦς ἐστὶν ὄνομα. τοὺς γὰρ δικαστὰς ὑποτρέχων τὰς τῆς Θεμίδος ἐσημειοῦτο φωνάς. [ἐνθεντοὶ καὶ Δημοσθένης ἐν ταῖς ἀντιγραφῆσιν ἐπέσκωψε τῷ Αἰσχίνῃ τὸ ὄνομα.] ὁ δὲ ἀντιγραφεὺς ταῦτά μὲν ἔδρα τῷ ὑπογραμματεῖ [πλὴν ὅσον οὗτος κληρωτὸς ἀρχῶν ἐτόγγχευεν ὧν,] καὶ ὅσα ἡ βουλή διόκει γράμματι ἐνησημαινόμενος ἀντιγραφεὺς ἀνομάζετο.

Ich habe in Klammern gesetzt, was in B^{IV} keine Parallele hat. Sieht man davon vorläufig ab, so ergibt sich, daß er den Ausdruck des Originals πράξεως οὐδεμιᾶς ἦν κύριος umgeformt hat in eine πράξις εὐτελής, bezogen auf das ganze Amt. Es folgt bei Psellos ein Satz, dessen Sinn ist: der γραμματεὺς las den Richtern die Gesetze vor: Psellos las die Korruptel des Coislinianus τὰ προστεταγμένα, faßte sie als ›das Befohlene‹, also die Gesetze, und formte τὰς τῆς Θεμίδος φωνάς. Aber die Richter statt Volk und Rat? Er citiert unmittelbar danach den Demosthenes, das Citat fehlt in allen Zweigen von B^{IV}, als Rhetor hat Psellos den Demosthenes gelesen, diesen Zusatz macht er also *de suo*, genau so wie er p. 101/102 der Glosse ἐνδεκα ein Citat aus dem ihm wohlbekannten Phaidon des Platon angefügt hat. Kannte er den Demosthenes, dann wußte er auch von dem Gerichtsschreiber, der die νόμοι vorliest: ich denke, der Vorgang ist vollkommen klar. Das einzige wirkliche Plus gegenüber dem Zeugen von B^{IV} besteht in der Bezeichnung

ὑπογραμματαίς: die Möglichkeit, daß er dieses Wort in seiner Handschrift von B^{IV} vorgefunden hat, ist nicht abzuleugnen.

Auch die Worte *πλὴν ὅσον οὗτος κληρωτὸς ἀρχῶν ἐτύγχανεν ὢν* fehlen in B^{IV}, aber gerade sie stammen eben dort her, aus der Glosse 190, 26 *κληρωταὶ ἀρχαὶ πρακτόρων, ἐκλογῶν καὶ ἀντιγραφῶν*. Von diesen drei Beamten haben nur noch die *ἀντιγραφεῖς* im Coisl. ihr besonderes Lemma (185, 16), die Glossen *πράκτορες* und *ἐκλογεῖς* sind erhalten durch *S*, die *ἐκλογεῖς* auch noch durch das lex. Sabb., also vermutlich durch *P*. Ich konfrontiere beide Glossen mit Psellos und klammere bei *S* das ein, was aus Harp. genommen ist, also nicht in Betracht kommt — im lex. Sabb. ist nur die Glosse von B^{IV} erhalten.

S. lex. Sabb. 17, 12

[*ἐκλογεῖς*· οἱ ἐκλέγοντες καὶ εἰσπραττοντες τὰ ὀφειλόμενα τῷ δημοσίῳ.]
ἐκλογεῖς· ὅποτε δεῖοι χρήματα τοὺς πολίτας εἰσφέρειν, τούτους κατὰ δύναμιν (κατὰ δ. fehlt lex. Sabb.) οἱ καλούμενοι ἐκλογεῖς διέγραφον. ἀλλὰ καὶ οἱ τοὺς φόρους ἀπὸ τῶν ὑπηκόων ἀθροίζοντες πόλεων οὕτως ἔλεγοντο ¹⁾].

S: *πράκτωρ*· ὁ τὸν ἐπικείμενον εἰσπραττόμενος φόρον

Psellos p. 103

τὸ μὲν οὖν τῶν ἀντιγραφῶν δηλώσας ἔφθασα· οἱ δὲ ἐκλογεῖς παρὰ τῆς βουλῆς ἐκληροῦντο, ὀπηνίκα πολέμου καθεστηκότος (καθεστηκότες cod.) τοὺς εὐπορωτέρους τῶν πολιτῶν ἕρανόν τινα κοινῇ συνεισενεγκεῖν ἔδει, καὶ οἱ τοῦτον ἐπιλεγόμενοι ἐκλογεῖς ὠνομάζοντο. οἱ δὲ πράκτορες ἐπετειοφόροι ἦσαν, τὴν ἐνιαύσιον τῶν ὑποτελῶν συντέλειαν τῷ δημοσίῳ συνεισομύζοντες.

Was fand Psellos in seiner Vorlage? Erstlich die Angabe, daß die *ἐκλογεῖς* vom Rate erlost wurden: daß sie zu den *κληρωταὶ ἀρχαὶ* gehörten, sagt B^{IV}. Zweitens daß sie in Thätigkeit traten, wenn im Kriege die wohlhabenderen Bürger eine Umlage (*ἕρανος*) leisten mußten: im Wesentlichen dasselbe bieten *S* und lex. Sabb.; sogar die Satzform ist parallel (*ὅποτε δεῖοι . . εἰσφέρειν, ὀπηνίκα . . . συνεισενεγκεῖν ἔδει*). Nach *S* erfolgte die Bemessung der Umlage *κατὰ δύναμιν*: Psellos macht daraus die *εὐπορωτέρους τῶν πολιτῶν*. Ferner hat Psellos das einfache Subjekt des Satzes bei *S*: *οἱ καλούμενοι ἐκλογεῖς* in einen Satz umgewandelt, der auch nicht ein Atom mehr an Gedanken enthält: *οἱ τοῦτον ἐπιλεγόμενοι ἐκλογεῖς ὠνομάζοντο*. Endlich hat Psellos über die *πράκτορες* nur die Angabe gefunden, daß sie den jährlichen *φόρος* eintrieben: eben das steht bei *S*, nur daß bei Psellos die Bezeichnung des *φόρος* als eines *ἐπέτειος* hinzukommt, genau so wie in der Glosse *ἐκλογεῖς* die Zeitbestimmung *πολέμου καθεστηκότος*.

So arbeitet Psellos. Wer in dieser Weise seine Vorlagen umstilisiert, ist kein bloßer Ausschreiber, sondern — wenigstens in der Form — ein verhältnismäßig selbständiger Schriftsteller. Wenn er statt des schlichten Ausdruckes seiner Quellen eine höhere Rede-

1) Die Glosse von B^V 245, 33 (ausgeschr. Et. M. 322, 55) weicht ab.

weise einführt, den einfachen Gedanken seiner Vorlage in rhetorisch-bildliche Wendungen bringt, kurz alles in gezierten Stil umsetzt, dann erreicht er allerdings zunächst den Anschein, als habe er mit den übrigen Rednererklärungen nichts zu thun. Aber er verlangt und verdient eine sorgfältige Analyse, man muß jedes Wort auf die Wagschale legen und dabei — ohne Rücksicht auf die Einkleidung des Gedankens — fragen: was steckt an thatsächlichen Angaben, an Material dahinter? Erst dann kann man untersuchen, von wem er dieses Material erhalten hat. Ich habe die Untersuchung geführt und lege in knappen Zusammenstellungen vor, was sie mir ergeben hat. Dem Leser, der nachprüfen will, kann ich die Mühe, dieselbe Untersuchung zu führen, nicht ersparen.

Welches sind nun die Quellen, die Psellos verarbeitet? Er citiert Platons Phaidon gelegentlich der *ἔνδεκα* p. 101: ihn hat er selbst gelesen, das Citat verdankt er keiner Zwischenquelle. Unmittelbar davor spricht er über die Speisung im Prytaneion: auch dazu brauchte er keine besondere Quelle, denn wenn er — woran nicht zu zweifeln ist — Platons Apologie kannte, so mußte er über diesen Punkt Bescheid wissen. Nur ist zu beachten, daß mitten in diese Auseinandersetzung anorganisch eingelegt ist eine Glosse *πρυτανεῖα*: darüber stand im Platon nichts. Auch den Demosthenes hat Psellos selbst gelesen, das Citat p. 102 gelegentlich des *γραμματεῦς* ist Psellos' eigene Zuthat, und auch die Erwähnung p. 108 gelegentlich der Glosse *τριταγωνιστῆς* wäre so zu beurteilen, wenn nicht die Parallelüberlieferung uns eines andern belehrte. Desgleichen hat Psellos selbst gelesen die Philokalia des Origenes, die er p. 109 nennt. Ihm gehören endlich zu eigen die Einleitung, in der er sich über seine Absichten ausspricht, und p. 109 die Auseinandersetzung über Mysterien, Dämonen und das Verhältnis eines christlichen Schriftstellers zu diesem Teile antiker Studien.

Die Hauptmasse seines Büchleins setzt sich zusammen aus Glossen des fünften und des vierten Bekkerschen Lexikons.

Aus B^v benutzt er folgende Glossen:

108 *ἀμφιδρόμια* (207, 13 S schol. Plat. Theaet. 160 E). — 107 *ἀνδρολήψιον*¹⁾ (213, 30 S^t). — 107 *ἄρειος πάγος* (197, 22. 441, 1. Et. M. 132, 8. schol. Plat. Phaedr. 229 D)²⁾. — 109 *ἄτης ἄτης* (207, 25). — 97 *γραφῆ* (226, 27 lex. Sabb. 7, 15). — 97 *γραφῆ παρανόμων* (aus der Glosse *εἰσαγγελία* 244, 17). — 97 *δίκη* (241, 6³⁾). — 104

1) Bei Psellos ist zu lesen *ἐν χωρίῳ <ἔξω> τῆς Ἀττικῆς*.

2) Psellos setzt genau die Fassung des Platonscholions voraus.

3) Muß fraglich bleiben, da auf jeden Fall auf der Seite des Psellos eine Entstellung vorliegt.

δοκιμασία (235, 11 lex. Sabb. 13, 14). — 100 δοκιμασίαν ἐπαγγεῖλαι (241, 15 S. B^{IV} 185, 32). — 97 εἰσαγγελία (244, 14. lex. Bachm. 210, 4. Et. Gen. lex. Sabb. 15, 12 S schol. Plat. rep. 565 C. lex. Pat. 12. 140. 143). — 107 ἐπιτήθη (254, 10. lex. Pat. p. 151 S). — 97 εὐθυνα (245, 6. lex. Bachm. 240, 10. lex. Patm. p. 142 PS; vgl. lex. Cantabr. und schol. Plat. legg. 945 D). — 199 εὐοὶ σαβοῦ (257, 17. lex. Patm. p. 145 PS). — 98 ἐφήγησις (312, 31. lex. Patm. 13 PS). — 99 καταχειροτονία (268, 27 I¹). — 104 κωλακρέται (275, 22 P¹; vgl. schol. Ar. Av. 1541). — 103 λουτροφόρος (276, 23—30 P λουτρό). — 104 μετροῦσιν οἱ Ἀθηναῖοι τὸν μῆνα οὕτως (280, 30 P Μουννηγιών). — 107 πατρῶα (297, 30 P πατρῶων S πατρῶα). — 105 πατρῶος Ἀπόλλων (291, 33. schol. Plat. Euthyd. 302 C. lex. Patm. 143). — 106 τετραδισταί (309, 28 S). — 107 τήθη, τηθίς (309, 29. 30. B^{IV} 193, 33. 194, 1 S). — 108 τριταγωνιστής¹) (309, 31 S). — 103 τριττός²) (306, 24 PS). — 107 ὑποφόνια (313, 3 S, hier kontaminiert mit Harp.). — 98 φάσις (315, 26 PS. B^{IV} m). —

Folgende Glossen des Psellos stammen aus B^{IV} (Ueberlieferung von B^{IV} siehe oben S. 633): 99 ἀγραφίου³) — 100 ἀμφοροκία. — 102 ἀντιγραφεύς. — 100 ἀντιλαχεῖν. — 100 ἀντωμοσία. — 99 ἀποστασίον. — 102 γραμματεύς. — 100 διαγραφή. — 99 διαδικασία. 102 δαιτηταί (= B^{IV} 186, 1 δαιτητήν)⁴). — 100 διαλαχεῖν. — 98 διαψήφισις⁵). — 100 διωμοσία. — 105 εἰς Κυνόσαργες. — 103 ἐκλογεῖς. — 104 ἑλληνοταμίαις. — 98 ἐνδειξις⁶). — 101 ἐνδεκα (?)⁷).

1) Das scheinbare Plus bei Psellos ist nur dessen eigene, erweiternde Zuthat.

2) Daß bei Psellos, natürlich ohne Citat, ein Stück Aristoteles zum Vorschein kommt, wird nun nicht mehr auffallen: in B^V liegt er oft genug zu Grunde.

3) B^V 199, 28 = P^I (Athen., woselbst ich die weiteren Parallelstellen notiert habe) in der Darstellung ganz abweichend.

4) B^V 235, 20, lex. Patm. 13, Et. M. 267, 13, schol. Plat. legg. 920 D abweichend.

5) Psellos hat ein kleines Plus: *φυλαί τινες ἦσαν πάλαι παρὰ τοῖς Ἀττινοῖς καὶ φρατρ<ε>αὶ καὶ δῆμοι καὶ τριττός, ἀφ' ὧν καὶ ὁ πρότως (i. πρώτος) ἀρχαίης Ῥώμης τὴν καθισταμένην παρ' αὐτοῦ πόλιν ἐνόμησε*, darin die letzte Bemerkung aus eigener Kenntniss der römischen Dinge (*τριττός, tribus*). Von den Phylen, Phratrien, Demen, Trittyen notiert Psellos nur die Existenz, ohne Erklärung: sie konnte er aus vielen Glossen von B^V erfahren.

6) B^V 250, 10, lex. Patm. 16, lex. Sabb. 19, 18 berührt sich inhaltlich mit B^{IV}, ist aber anders angelegt. Psellos kennt nur den Wortlaut von B^{IV}.

7) Unsicher. Die *πρεσβυτικὴ ἡλικία* bei Psellos muß den *τετταράκοντα ἔτη* in B^{IV} entsprechen; die Obliegenheit der Elfmänner, die geständigen *καποῦργοι* zum Tode zu befördern, die leugnenden vor Gericht zu bringen, scheint Ps. ungenau zusammenzufassen in den Worten *τοῖς ἐπ' ἐγγλήμασιν ἀλοῦσι τὰς τιμωρίας ὀρίζων*. Außer B^{IV} könnte aber nur noch die Glosse von B^V in Betracht kommen. (Ueberlieferung oben S. 635, Anm.).

99 ἐξούλης⁸⁾. — 103 ἐπ' ἐκφορᾶ δόρου ἐπενεργεῖν. — 100 ἐπωβελία. — 100 ἐπωμοσία⁹⁾. — 102 ἐπάνυμοι. — 99 εὐθυδικία. — 103 κληροταί ἀρχαί. — 110 ληξιαρχικὸν γραμματεῖον. — 100 λῆξις δίκης. — 99 παραγραφή. — 103 πράκτωρ. — 101 προτανεῖα.

Dazu kommen die Glossen Ἀπατούρια p. 106 und ἀπόφασις p. 100, über die ein sicheres Urteil nicht möglich ist. Denn die Glosse Ἀπατούρια ist in B^V (205, 27, aus etwas vollständigerem B^V im lex. Bachm. 417, 27 Bk. von οὕτως ab, contaminiert mit Harp.) und die Glosse ἀπόφασις ist in B^{IV} (m) so verstümmelt erhalten, daß sichere Schlüsse nicht darauf zu bauen sind. Endlich noch die beiden Glossen ἐπιτελέωμα p. 107 und πέμπτον μέρος p. 108, von denen jene weder in B^V noch in B^{IV}, diese allerdings in B^V, aber dem ersten Anscheine nach abweichend erklärt wird.

Das Verhältnis des Psellos zu den beiden Lexicis ist dieses, daß er einigemale allerdings über das, was wir sonst von ihren Glossen wissen, hinausgeht, meist nur in Kleinigkeiten, daß er aber überwiegend dasselbe oder weniger hat, als die andern Vertreter dieser Ueberlieferung. Bei diesem geringen Ueberschuß des Psellos über seine Quellen kann es nirgend ernsthaft in Frage kommen, daß Psellos eine vor der Urgestalt von B^{IV} oder B^V zurückliegende Quelle benutze. Bisweilen ist er sogar abhängig von Corruptelen oder wenigstens Zusammenziehungen innerhalb der Ueberlieferung der beiden Lexika; so kennt er z. B. in den Glossen πατρῶα und ἀμφιδρόμια nur die gekürzte Fassung des Coislin., nicht die vollständigere der andern Zeugen.

Mir scheint der ganze Thatbestand zu der Folgerung zu drängen: Psellos hat eine Handschrift benutzt, in der, ähnlich wie in unserm Coislin., B^{IV} und B^V standen: er benutzt diese Lexika selbst, nicht ihre Vorlagen, in der ersten Hälfte seines Traktates B^{IV}, in

8) Psellos hat statt ἐξίλλειν die Korruptel ἐξελεῖν, desgleichen hat S ἐξελεῖν. Er erklärt ἐξίλλειν durch ἀπελαύνειν, geht also mit B^{IV} gegen B^V (oben S. 631), und wenn er hinzusetzt τῶν νενομισμένων, so steht gerade der verwandte Ausdruck νομίμως in b und ist in dessen verstümmelter Fassung das einzige Wort, das über die Ueberlieferung bei P (Et. Gen.) und S hinausgeht.

9) Bei Psellos ist, da ἐπόμυσθαι κατηργαγάζετο vorher geht, zu schreiben καὶ τὸ ὁμωοσμένον ἐπωμοσία (statt ἐξωμοσία) ἀνόμαστο. Die Glosse gehört zu denen, die am freiesten mit ihrer Vorlage umspringen: zu Grunde liegt nur so viel, daß der Angeklagte die Verhandlung aus irgend welchen Gründen vermeiden will, irgend welche Gründe vorschützt, und daß ihm der Kläger hierfür den Eid zuschiebt; eben das berichtet die singuläre Glosse von B^{IV}: ἀπόδοσις αἰτίας, δι' ἣν οὐχ ὅπαντ' αἰ τις τὴν δίκην. Alles weitere ist Ausmalung des Psellos, genau von derselben Art, wie oben bei der Glosse ἐπωβελία.

der zweiten B^V bevorzugend. B^{IV} und B^V sind eben offenbar von alters her zusammen überliefert: denn nicht nur Psellos, sondern auch der Autor des lex. Patm., der Verfasser der gemeinschaftlichen Quelle des *PS* und der Platonscholiast kennen beide Glossare. Die von Psellos benutzte Handschrift war in beiden Glossaren besser als unser nur wenig älterer Coislin. und ergänzt auch die sonstige Ueberlieferung an einigen wenigen Punkten. Bei dieser Sachlage machen die Glossen *ἐπιτελέωμα* und *πέμπτον μέρος* keine Schwierigkeit. *ἐπιτελέωμα* ist in B^V jetzt ausgefallen; *πέμπτον μέρος* (289, 10) ist im Coislin. in einer Form erhalten, daß man der Glosse die Verstümmelung ansieht. Wie sie einst in B^V gelautet haben muß, kann man sich vorstellen, wenn man die Quelle von B^V, das Onomastikon, aus seinen Benutzern Poll. VIII 41, Harp. *ἐάν*, lex. Cantabr. *προόσιμον* herstellt, von denen das letzte deutlich lehrt, daß auch diese Glosse von B^V auf das Onomastikon zurückgeht. Ist dies einmal erkannt, dann ist auch klar, daß Psellos nichts giebt als die Glosse von B^V in ursprünglicherer Fassung.

Durch den Nachweis, daß Psellos B^{IV} und B^V unmittelbar benutzt¹⁾, ist dem Versuche Bursys, für Psellos ein Onomastikon als unmittelbare Vorlage zu erhärten, der Boden entzogen. Von seinem Julius Vestinus vollends könnte keine Rede sein, auch wenn seine Argumentation zwingender wäre als sie ist. Ich will sie nicht im Einzelnen zerpfücken, auch nicht mich bei den naiven literarhistorischen Vorstellungen aufhalten, die uns in Bursys letztem Abschnitte entgegentreten, sondern nur feststellen, daß Psellos für das Onomastikon nur insoweit in Betracht kommt, als seine Vorlagen B^{IV} und B^V dafür in Betracht kommen. Für diese beiden Lexika ist Psellos ein nicht zu verachtender Zeuge.

Wie nun aber das alte Onomastikon wirklich ausgesehen hat, kann ich nicht im Anschlusse an die Erörterungen Bursys darlegen. Den Leser, der sich für die Sache interessiert, muß ich bitten, sich bis zu dem Erscheinen des Prolegomena zu meiner Ausgabe der Rednerlexika zu gedulden: dort hoffe ich diese Dinge, soweit es in meinen Kräften steht, zu erledigen.

1) Man muß fragen, ob Psellos B^{IV} mit oder ohne Interpolationen benutzt hat. Das ist schwer zu entscheiden. Psellos will nur *πολιτικὰ ὀνόματα* geben, das Fehlen anderer Glossen würde also nichts beweisen. Zudem benutzt er B^V auch. Allein er kennt die Glosse *εἰς Κυνόσαργες* in B^{IV}, die nimmermehr zu dem alten Bestande gehört haben kann: das fällt doch wol ins Gewicht. Andererseits war die Interpolation im elften Jahrhundert schon geschehen, wie unsere Handschriften lehren.

Göttingen, d. 15. Juni 1897.

Georg Wentzel.

Golther, W., Handbuch der germanischen Mythologie. Leipzig, S. Hirzel 1895. XI und 668 Seiten.

Es war keine leichte Aufgabe, die Forschungen über germanische Mythologie bei dem jetzigen Stande dieser Wissenschaft für ein größeres Publicum in Handbuchsform zusammenzufassen. Denn es herrscht eine ganz enorme Unsicherheit auf diesem Gebiete. Ueber die Mehrzahl der anscheinend gesicherten Resultate ist wieder Streit ausgebrochen, und was schlimmer ist, man ist über die Grundanschauungen und über die Methode uneins. Den von Jac. Grimm, Uhland und Müllenhoff eingeschlagenen Weg hat ein Teil der Forscher mit jäher Schwenkung verlassen und sich dem Buggianismus in die Arme geworfen, einer Lehre, die bekanntlich darauf ausgeht, den größten Teil der altgermanischen Mythologie auf christliche und antike Einflüsse zurückzuführen. Müllenhoffs Einspruch dagegen (Altertumskunde Band 5) hat nicht genügt, und so frißt dieser Krebs Schaden weiter, von welchem leider auch die vorliegende Darstellung an verschiedenen Stellen betroffen ist. Von vergleichender Mythologie, dem Forschungsgebiete Adalbert Kuhns will man nichts mehr wissen, wiewol ihre Berechtigung niemals bündig widerlegt worden ist (ich zweifele gar nicht, daß wir sie wieder aufleben sehen werden); geht man doch so weit, die Gleichung *Dyāus* (*Ζεύς*) — *Tiw*, die bis dahin als eines der gesichertsten Ergebnisse der mythologischen Wissenschaft betrachtet worden ist, zu bestreiten: mit welchem Rechte, wird sich nachher zeigen. Ganz bei Seite geschoben hat man die Mythendeutung, und die unschätzbaren Arbeiten Uhlands, worin uns der philologisch geschulte Dichter die alten Mythen verstehen lehrt, die ja selbst nichts anderes als Dichtung sind, werden von den zünftigen Mythologen kaum noch gelesen und jedenfalls nicht mehr ernstlich in Betracht gezogen.

Bei dieser Sachlage standen für Golther zwei Möglichkeiten der Behandlungsart des Stoffes offen. Er konnte entweder einen ganz bestimmten einseitigen Standpunkt einnehmen und von da aus die einzelnen Erscheinungen betrachten, wie das z. B. El. H. Meyer in seinen Büchern thut. Oder er konnte soviel als möglich zwischen den Extremen zu vermitteln und allen Richtungen gerecht zu werden suchen. Er hat den zweiten Weg vorgezogen, soviel Mißlichkeiten auch damit verbunden sind, und er hat damit seinem Publicum (er denkt sich sein Buch wol vorwiegend in der Hand von Lehrern und anderen Gebildeten, die sich für die Sache interessieren) zweifellos

einen Dienst erwiesen. Nach außen hin wird so der Eindruck hervorgerufen, als ob die Wissenschaft, stetig fortschreitend und aufwärts strebend, einen Punkt erreicht habe, von wo aus man wieder einmal Umschau und Rückschau halten dürfe.

Das Buch ist gut geschrieben und liest sich leicht. Als ganz besonders lobenswerth möchte ich die ruhige, maßvolle Haltung des Verf.s bei strittigen Fragen hervorheben und das richtige Bewußtsein von den Grenzen, die der historischen Erkenntnis einer entlegenen Vergangenheit gesteckt sind. Er hält sich fern von jener unreifen Rechthaberei, der man bei Jüngeren nicht selten begegnet, und er vermeidet es mit der größten Strenge, wo er polemisieren muß, in jenen grobianischen Ton zu verfallen, der in der Germanistik zum großen Schaden der Sache neuerdings wieder hervorbricht. Ich habe keine Stelle in dem Buche gefunden, durch welche sich ein anders Denkender verletzt fühlen könnte.

Der Stoff ist in folgender Weise angeordnet. In einer Einleitung orientiert der Verfasser über die frühere Litteratur und über die Quellen, etwas zu ausführlich, wie mir scheint. Das erste Hauptstück beschäftigt sich mit der niederen Mythologie, das zweite mit dem Götterglauben, das dritte mit den kosmogonischen und eschatologischen Vorstellungen, das vierte mit den gottesdienstlichen Formen (Cultus und Opferwesen, Tempel, Priester). Es ist also eine sachliche Gliederung befolgt. Nach meiner Ansicht wäre eine Gruppierung nach historischen und geographischen Gesichtspunkten vorzuziehen. Ich wäre von den Zeugnissen des Caesar und des Tacitus, sowie den übrigen ältesten Quellen ausgegangen, hätte dann die Nachrichten aus der Völkerwanderungszeit folgen lassen u. s. w.; ferner hätte ich die rheinanwohnenden Germanen, deren Culte so viele Berührungen mit den gallischen aufweisen, gesondert betrachtet, eine andere Gruppe hätten die Nordseevölker gebildet, wieder eine andere diejenige im Umkreise der Ostsee, eine vierte die Norweger und Isländer, u. s. w.; wo die Nachrichten reichlich fließen, wie bei den letzteren, könnte man vielleicht noch mehr ins Detail gehen, hie und da vielleicht bis auf einzelne Familien herab, die einen eigenen Cult hatten. Eine germanische Mythologie als Ganzes gibt es nicht; es gibt nur eine Anzahl von germanischen Cultkreisen, die sich gewöhnlich in der Nähe der Grenzen schneiden und also einzelne Stücke gemeinsam haben. Ich läugne natürlich nicht, daß sich die Verehrung einzelner Götter über das ganze germanische Gebiet erstreckt, aber in gleichem Range steht kein Gott bei allen Stämmen. Auf die Stammes- und Familienculte wird die Mythologie ihr Augenmerk künftig mehr als bisher

zu richten haben. — Golther läßt soviel als möglich die Quellen selbst reden, was durchaus zu loben ist. Da er bei seinem Publicum Kenntniss des Nordischen und des Angelsächsischen nicht voraussetzen durfte, so gibt er die betreffenden Stellen in Uebersetzung. Von den Quellen sind alle wichtigen gebührend gewürdigt; nur scheint es mir, als wenn er den Eddaliedern nicht denjenigen Vorrang eingeräumt hätte, den sie fordern dürfen. Sie hätten sich ganz anders ausbeuten lassen, als es geschehen ist; aber Golthers Blick ist eben durch den Buggianismus etwas getrübt. Unter den deutschen Quellen nehmen die alten Personennamen eine viel wichtigere Stelle ein, als Golther zu wissen scheint; sonst hätte er sie wol mehr berücksichtigt. Eine Hauptschwäche des Buches offenbart sich aber, wenn man die sprachlichen, namentlich die etymologischen Ausführungen des Verfassers etwas genauer ins Auge faßt; da kommt vieles Irrige zum Vorschein, und bedeutende Lücken werden sichtbar. Das wird aus den folgenden Bemerkungen hervorgehn.

Auf S. 104 ist von den Benennungen der Schicksalsfrauen die Rede. Mit Recht nimmt sich Golther der alten Gleichsetzung *ǣðis* = altn. *dīs* an. Dann fährt er fort: »In ahd. Glossen wird *parca* mit *scephenta*, die Schaffende, gegeben. Vintler nennt *gächscheppen*, die den Menschen das Leben geben. Im Zusammenhange mit andern Ausdrücken ist ersichtlich damit die Thätigkeit eines Schöffen, der ein Urteil schöpft, gemeint«. Hier hätte sich ganz anders in die Tiefe graben lassen. Die angeführte Glosse steht in den bei Steinmeyer-Sievers noch nicht edierten *Glossae Salomonis*; verzeichnet ist sie von Graff 6, 454. Aus Graff ist ersichtlich, daß der Beleg den Plural gewährt: *scheppentūn* (*skefentūn*, *scephenten*) *parcae fata*, was doch nicht gleichgültig ist. Ferner finden wir, mit anderer Bildungsweise, *parcae sceffarūn* Gl. 2, 682, 6 in dem 6. Schlettstädter Vocabular (alphabetisch, zu Virgil); dazu *steffara parca*, d. i. *sceffara*, Gl. 2, 361, 5 (zu Persius, aus Vindob. 85), und mhd. beim Marner (Myth. 385) *zwō scephfer vlāhten mir ein seil, dā bī diu dritte saz, diu zebracht, daz was mīn unheil*. Es handelt sich also keineswegs um die Thätigkeit des Schöffen, der das Urteil spricht. Vielmehr ist *skapjan* oder richtiger *gaskapjan* (gotisch nur so) der technische Ausdruck von der Festsetzung des Lebensschicksals gewesen (Hauptstelle bekanntlich Helgakv. Hdgsb. I 2); das Wort wird auch von der Namengebung gebraucht, weil diese nach altgermanischer (und überhaupt indogermanischer) Anschauung ein Stück Schicksalsfügung darstellte: *nomen est omen*. Am interessantesten ist aber das Wort *gachscheffe*, das an der einzigen Stelle, wo

es vorkommt (Germ. 1, 238 f.), ebenfalls im Plural erscheint, wie *scepfentūn* und *scepfarūn*. Golther hätte die wichtige Stelle ausheben sollen. Sie lautet: *So haben etleich leut den wan, das seu mainen, unser leben das uns die gachscheppen geben, und das seu uns hie regieren; auch sprechen etleich dieren* (Mädchen, Frauen), *seu ertailen dem menschen hie auf erden*. Da haben wir noch die altgermanische Vorstellung in ihrer vollen Reinheit. Das Wort *gachscheffe* muß in das graueste Alterthum zurückreichen; an *gäch* ist es natürlich nur volksetymologisch angelehnt; es enthält in Wahrheit das betonte *gá-*, das ihm als primärem Nomen von Rechts wegen zukommt, und lautete in älterer Form *gáskeppa*, *gáskapjō*: man erinnere sich an das von Kluge besprochene, nahverwandte *gáskaft* (so noch bei Notker), das in der Bedeutung mit alts. *giscapu* ags. *gesceapu* ziemlich genau übereinkommt (zu den Belegen wäre viel nachzutragen, z. B. *casscaft* affatum Gl. 2, 318, 11 in Fuldischen Glossen, wo das doppelte *s* durch die Betonung der ersten Silbe hervorgerufen ist, *kascaftliĥ* fatale Gl. 2, 309, 37 in Rb, wo ebenfalls die ungewöhnliche Betonung in der Schreibung angedeutet ist). Daß wir *gachscheffe* richtig aufgefaßt haben, beweist die Nebenform *gescheffe* mit unbetontem Präfix (wie ja auch *giscáft* neben *gáscaft* liegt), bei Michael Beheim, W. Wackernagel Altd. Leseb.⁵ 1415^a: *Wer glaubt in die geschöpfen, daz die menschen stöpfen und uflegen, waz im beschicht*. Auch das einfache *scheffe* kommt einmal vor, aber wol nur infolge secundärer Unterdrückung des Präfixes. Mit dem Alter und der charakteristischen Bedeutung des Wortes wird wol auch das Alter der Vorstellung selbst nachgewiesen sein, und schwerlich wird man Lust haben, Golther S. 107 zuzustimmen, wenn er die zahlreichen Erzählungen in deutscher und nordischer Volkssage, wo weise Frauen an das Lager des neugeborenen Kindes treten und ihm das Schicksal bestimmen, aus der Fremde herleiten will. Er sagt, in allzu großer Nachgiebigkeit gegen den Buggianismus: ›Ihre Herkunft aus germanischem Heidentum ist wenig glaubhaft, vielmehr Zusammenhang mit antikem Parzen- und romanischem Feenglauben. Burchard von Worms gedenkt zuerst der Parzen‹. Aber bei Burchard ist *parcae* ohne jeden Zweifel nur Uebersetzung von *gascheppen*, *scheppferen*, *scheppenten*. Die Stelle, die sich durchaus auf deutschen, von außen unbeeinflussten Volksglauben bezieht, steht bei Friedberg, Aus deutschen Bußbüchern S. 94 und lautet so: *Credidisti, quod quidam credere solent, ut illae quae a vulgo parcae vocantur, ipsae sint vel possint hoc facere quod creduntur: id est, dum aliquis homo nascitur, tunc valeant illum designare ad hoc quod velint*. — Ueber das schwierige Wort *norn* bietet Golther nichts Neues. Ich halte

an der längst behaupteten Identität mit ags. *nerxna* (*neorxna neorhsna neorxna*) wong fest, führe *norn* auf **norhsn* zurück und deute es als verstecktes Compositum *ner-hsen-*, *nɣ-hsn-* = skr. **nɣ-kshan-* ›Männertöterin‹ (vgl. *ἀνδροκτασία ἀνδροκτόνος*); dann wären die Nornen ursprünglich nur die Bestimmerinnen bösen Schicksals gewesen und nahverwandt mit den Walküren; *neorxna*wong und das Taciteische *Idistaviso* ergäbe den gleichen Sinn, wie ja schon von Grein und Anderen vermutet worden ist. — S. 105 kommt Golther auf das durch alle germanischen Sprachen hindurchgehende Wort *urlag* zu sprechen. Er sagt: ›Das Schicksal ist *urlagu*, d. h. Ur-gesetz; *ørlogstima ørlogpátr* sind im Norden die Schicksalsfäden. In zwiefacher Weise also dachten sich die Germanen das Schicksal, als Ur-gesetz und als Gewebe‹. Hier liegt eine falsche Etymologie und Auffassung von *urlag* vor. Das Resultat der Thätigkeit der Schicksalsfrauen ist niemals *urlag* genannt worden, und es ist falsch, das Wort mit ›Urgesetz‹ wiederzugeben. Es bedeutet vielmehr ›Auslegung‹, d. h. Interpretation der mit Runen versehenen Loosstäbchen, gemäß dem 10. Capitel der Germania, wo es heißt: *virgam frugiferae arbori decisam in surculos amputant eosque notis quibusdam discretos super candidam vestem temere ac fortuito spargunt. Mox, si publice consulatur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse pater familiae, precatus deos caelumque suspiciens, ter singulos tollit, sublato secundum impressam ante notam interpretatur.* Das Resultat dieser ›Auslegung‹ war Schicksal, Fügung einer höheren Macht. Das primäre Nomen *urlag* verhält sich zu *arleccan* genau wie *urteil* zu *arteillan*. In der Virgilstelle Aen. 1, 22 *sic volvere parcas* ist Gl. 625, 66 der Infinitiv durch *arleccan* übersetzt; auch in der von Graff 2, 91 angeführten Notkerstelle ist die alte Bedeutung noch zu erkennen, vielleicht selbst noch in unserem *auf-erlegen*, d. h. eigentlich die Stäbe so ›erlegen‹, mit dem Endresultate legen, daß auf den Betreffenden etwas Schweres fällt. — Von den Schicksalsfrauen geht Golther S. 109 zu den Walküren über. ›Das Wort gehört Nordleuten und Angelsachsen allein an. Vermutlich ist es in einer der beiden Sprachen, wol der nordischen geprägt und von der andern entlehnt, kaum aus dem Urgermanischen übernommen‹. Warum? Weshalb kann das ags. *wælcyrige wælcyrge wælcyrre* nicht gerade so echt und ursprünglich sein wie das nord. *valkyrja*? Sprachliche Gründe für die Annahme der Entlehnung sind durchaus nicht vorhanden, und daß bei den continentalen Westgermanen der Ausdruck niemals vorhanden gewesen sei, halte ich für eine irrige Voraussetzung angesichts der Thatsache, daß sich aus den Frauen-namen die Lebendigkeit und die weite Verbreitung der Vorstellung

selbst deutlich ergibt. Ueberhaupt sind Schlüsse ex silentio auf mythologischem Gebiete noch bedenklicher als auf sprachlichem, da die Ueberlieferung aus Deutschland so dürftig ist. Die Entstehung des Walkürenglaubens beurteilt Golther nicht richtig. Schon Beitr. 16, 508 glaube ich gezeigt zu haben, daß sich unter den Walkürennamen einige sehr alte befinden, welche die Trägerinnen noch als Wolken- und Sturmdämonen erkennen lassen. Sie verwandelten ihre Natur, als Wodan, der Sturmgott, ihr Herr, zum Lenker der Schlachten emporstieg. Ursprünglich brausten sie mit ihm durch die Lüfte; Anlaß zu der Vorstellung gaben die vom Sturm gejagten Wolken, aus welchen die formgebende Phantasie dämonische Weiber gestaltete. Man erinnere sich an walkürische Frauennamen wie *Wolchandrüd*, *Himildrüd*, *Themarhilt*, *Wintarhilt* und ähnliche, die auf die ursprüngliche physikalische Natur dieser Wesen noch deutlichen Bezug haben. Mit der euhemeristischen Auffassung von Schullerus hätte Golther keinen Compromiß anstreben sollen. Wenn in der Völkerwanderungszeit einzelne Frauen als Walküren auftraten und sich unter die Kämpfenden mischten, so suchten sie eben jene poetisch-mythologische Vorstellung zu verwirklichen, weil sie einen übermächtigen Eindruck auf sie ausübte; sie bildeten sich vielleicht auch ein, selbst Walküren zu sein, wie in späteren Jahrhunderten sich nicht wenige Frauen für Hexen hielten (auch an den Wolfswahnsinn, der sich im Werwolfsglauben ausspricht, kann erinnert werden: einzelne Personen, von einer Wahnvorstellung gepackt, zogen Wolfsgewänder an und thaten völlig, als wenn sie Wölfe wären). — S. 116 geht Golther zu den Hexen über. Ueber das Wort selbst äußert er: *hazusa* ist alte Participialbildung zu ahd. *hazzēn*, got. *hatan*, und bedeutet also die Hassende, Feindselige. *hagazusa* und die verwandten Wörter scheinen verderbt aus einer Zusammensetzung, die ahd. *hagahazusa* lauten würde, die feindselige Waldfrau. Aber dabei ist die Quantität des Stammvokals von *hāzus*, pl. *hāzusi*, *hāzessa* außer acht gelassen: *hāzessa* N. Msp. 787, 18 P., *hāzes furia* Gl. 2, 518, 13; die Länge folgt ja übrigens schon aus dem mangelnden Umlaut, pl. *hazisa eumenides* Gl. 2, 628, 51, *furias* 636, 33, *hazisso ganearum devoraticum* Gl. 2, 499, 10. Mit dem Nachweis der Länge fällt die ganze etymologische Speculation Golthers dahin. — Die Quantitäten hat Golther auch sonst öfter unrichtig bestimmt. So setzt er S. 125 *scraz* an, während es *scrāz* heißt (*scraaz* Gl. 1, 602, 14); S. 85 alts. *gidrög*, während das *o* natürlich wie in ahd. *gitroc* kurz ist; S. 119 steht *Mimir*, aber wir haben *M̄mir* zu schreiben, vgl. *M̄m̄is br̄inn̄i* Völusp. 24 und Sievers Ber. d. sächs. Ges. 1894 S. 133, sowie über die Etymologie und

Verwandtschaft Dett. Beitr. 18, 75. 549. Auf S. 394 f. hält er das *i* von *Víðarr* für kurz und stellt es zu *viðr* ›Wald‹; aber aus der Metrik ist die Länge leicht zu erweisen: *Víðarr véga* Völusp. 56; *rístu þá Víðarr* Lokas. 10; *Víðarr ok Váli* Vafpr. 51; *Víðars land* *Víði* Grinn. 17. Der Name ist auch ahd. als *Uuitheri* vorhanden und bedeutet ›weithin heerend‹, einer der weite Heerfahrten macht, oder auch nur ›der gewaltige Held‹. Ich halte *viðarr*, *witheri* für ein altes Epitheton des Wodan (es ist durch den Stabreim damit gebunden), für die Bezeichnung einer bestimmten Eigenschaft des Gottes, die dann wie so oft Gestalt annahm und zu einem eignen Gotte erwuchs. Dasselbe gilt wahrscheinlich auch von *Wāli*, d. i. ahd. *Wanilo Wenilo*; auch er ist ein Sohn Wodans, auch sein Name ist mit Wodan durch den Stabreim gebunden, und hat eine Bedeutung (sie ergibt sich aus alts. *wanum* ›glänzend‹, altn. *Vanr Vanir*, s. Müllenhoff, Allg. Zs. f. Gesch. 8, 240), die zu Wodan, als dem Erben des alten Licht- und Himmelsottes, gut paßt. — Ich schließe ein paar Bemerkungen über andere Götternamen an. S. 454 erörtert Golther das Wesen der *Fjörgyn*. Indem er der Etymologie nachgeht, kommt er zu dem Resultate: ›Der Sinn des Namens ist zur Eiche gehörig, auf Eichen bezüglich, eichen (*quercus*). Der litauische Donnerer *Perkūnas* führt also eigentlich den Namen Eichengott‹. Es wird Zeit, daß man diese Combination, die auf Hirt zurückgeht und überraschender Weise Beifall gefunden hat, einmal auf ihre Zuverlässigkeit hin prüft. Beginnen wir mit *Fjörgyn*. Sie ist ein tellurisches Wesen, und zwar eine Göttin des Gebirges, denn sie ist die Mutter des Donnergottes, der auf den Bergen haust¹⁾. Der Name *fjörgynjā-* geht zurück auf **fergunjā-* und deckt sich, wie längst erkannt ist, mit dem got. Neutrum *fairguni* ›Berg‹. Nicht nur die Ostgermanen haben das Wort besessen. Denn wir finden in Deutschland den Ortsnamen *Vircunnia Virgunna Virgundia*, der verschiedene Teile des deutschen Mittelgebirges bezeichnet, z. B. das Erzgebirge (Förstemann 2, 555). Auch die Angelsachsen kannten das Wort, haben es aber nur noch in den poetischen Zusammensetzungen *firgen-beam firgenholt firgenstræam* gewahrt; darin scheint es ›groß‹ zu bedeuten. Bei den keltischen Völkerschaften hieß nun das deutsche Mittelgebirge *Hercynia*, das ist *Ercunia*, offenbar auf **Perkunia* = *Firgunnia* zurückgehend. Aber der Name war bei den Kelten nicht auf dieses Gebirge beschränkt; das folgt aus dem von Plinius und Ptolemaeus überlieferten Volksnamen *Hercuniates* ›Berganwohner‹.

1) Ursprünglich stammte wol *þörr* von dem Gotte *Fjörgynn* ab; wir werden ihn für eine Hypostase desselben zu halten und in *Fjörgynn* den alten germanischen Gewittergott anzuerkennen haben.

Außer bei den Germanen und den Kelten begegnet das dem germ. *fairguni*, *Fjörgyn* entsprechende Wort auch bei den litauischen Stämmen, denn der Name ihres Donnergottes, in litauischer Form *Perkúnas*, ist von dem erörterten *jā-* oder *ja-*Stamme nicht zu trennen, da, wie erwähnt, der Sitz des Gewittergottes auf dem Gebirge gedacht wird. Also in einer weit entlegenen Vorzeit, längst vor aller Sondergeschichte der Germanen, Kelten, Lituslaven, hat ein Wort *perkuno-*, *perkunjā-* existiert, welches hoch, Höhe, Berg, Gebirge bedeutet hat. Nun sieht dieses Wort aus, als wäre es von einem *u-*Stamm *perku-* abgeleitet. Einen solchen hat das lateinische in *quercus* »Eiche« aus *querquu-*, *perquu-*; dieses Wort ist identisch mit langob. *fercha* »Eiche«, ahd. *vereh-eih* ilex Graff 1, 127, schweiz. *ferch* »Eichenholz« Idiot. 1, 992; es bedeutet aber, in tiefstufiger Form, auch »Föhre«, ahd. *foraha*, und muß daher auf einem Appellativum allgemeinerer Bedeutung (etwa hoch, groß) beruhen. Einen solchen *u-*Stamm besitzt ferner das got. in *fairhvus* Welt, d. h. Erde, wozu ahd. (alts. etc.) *firahi* Erdbewohner, Menschen gehört. Nehmen wir als bewiesen an, daß *perkuno*, *perkunjā-* auf einen *u-*Namen *perku-* zurückgehe, so ist es, wie auf der Hand liegt, nichts als Willkür, wenn man diesen, ohne jede weitere Prüfung, mit lat. *quercus*, statt mit got. *fairhvus*, identifiziert, denn die Bedeutung des letzteren steht augenscheinlich derjenigen von *fairguni Fjörgyn* weit näher. Dazu kommt die größte innere Unwahrscheinlichkeit, daß der Begriff »Gebirge« von dem Begriffe »Eiche« abgeleitet sein soll. Wenn es wenigstens noch die Tanne oder die Fichte wäre! Aber es gibt doch auch genug Gebirge ganz ohne Baumwuchs, und der Berg an sich ist doch eine viel eindrucksvollere, sinnfälligere Erscheinung als der Baum, der etwa darauf wächst. Bei alledem ist skr. *Parjanya-*, der Regen- und Gewittergott (Zimmer Zs. 19, 164 ff.) noch gar nicht in Anschlag gebracht: daß er mit *Perkúnas* nahe verwandt sei, nimmt auch J. Wackernagel, Altind. Grammatik 1, 116 an, und gewiß mit Recht. Damit wird der »Eichengott« hoffentlich abgethan sein. Er teilt das Schicksal des »großen Waldesgottes«, den Rödiger neulich so prächtig ad absurdum geführt hat. — S. 378 *Nanna* »die Kühne« zu altn. *nenna*, got. *nanþjan*. Das ist falsch, denn der Name lautet ahd. *Nanna* Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 709, nicht **Nanda*. Für nahverwandt halte ich *Nana* (oft belegt, Förstemann 1, 949), welches gewiß dem ind. *nanā* »Mutter« gleichzusetzen ist. — S. 346 *Sāga*: »das Wort ist unerklärlich und mit dem Namen bleibt uns auch ihr eigentliches Wesen, warum Odin zu ihr geht, verborgen«. Er geht offenbar zu ihr, um sich Weisheit zu holen, denn *Sāga* klärt sich leicht auf aus lat. *sāga* »kluge Frau, Wahrsagerin«, *sāgire*, *sāgax*

(mit *sōkjan*, das zu *sakan* ›streiten‹, *saka* ›Rechtssache‹ gehört, haben diese Worte nichts zu thun; über die keltische Verwandtschaft von *sakan* etc. s. Stokes-Bezzenger, Urkeltischer Sprachschatz S. 288). — S. 397 *Hæwir*. Die bisher aufgestellten Etymologien, welche Golther S. 399 f. aufzählt, befriedigen nicht. Ich führe das Wort auf *hwōnja-* zurück und stelle es zu ags. *hwōn* pusillum paululum, nebst *hwēne* paulo, Grein 1, 123. 118: so daß wir also auf einen Spottnamen kämen, der sich zu den übrigen Benennungen des seltsamen Gottes (Hoffory, Eddastudien S. 104) ganz gut gesellen würde. — S. 200 ff. Mit Recht hält Golther an der alten Gleichung *Tiw* = *Ζεύς* = *Dyāus* fest, denn die S. 201 Anm. erwähnte Etymologie Bremers ist unmöglich wegen der ahd. Form *Ziu*, die mehrfach als Runenname überliefert ist (W. Grimm, Runen Tafel 1, Jac. Grimm Mythol. 181, vgl. auch *Cyruari* d. i. *Ziu-warja-*); denn von einem Stamme *tīwa-* müßte ahd. der Nominativ *Zīo* lauten, mit der Nebenform **Zī*: vgl. *plīo* ›Blei‹ Gl. 1, 362, 4 neben gewöhnlichem *blī* (Gen. *plīumes* Ben.-R., Dat. *blīge* Gl. 2, 697, 69); *prīo* ›Brei‹ neben *brī* Graff 3, 261; *zūwīo* ›Zweig‹ Gl. 2, 385, 55. 404, 33. 382, 40 neben gewöhnlichem *zūwī* (vgl. auch *sēo*, *snēo*, *hrēo*, *hlēo*, *klēo*, aber *sprīu* pl. *sprīuwīr*, weil da *w*² zu Grunde liegt). Dem *a*-Stamme widerstrebt auch der gotische Runenname *Tyz*, d. i. *Tiusz* (wie *thyth* = *þiuþ*), denn er müßte *Tīws* lauten, sowie der alts. Genitiv *Tius*, der in dem Ortsnamen *Tiushēm* Crecelius Collect. 1, 12 vorliegt (vgl. den Personennamen *Tio* ebd. 13. 15). Des Weiteren verweise ich auf meine Litt.-Gesch. 1, 14. — Auf S. 80 ff. spricht Golther von den Erscheinungsformen der Seele, wobei er auch die vorhandenen Ausdrücke erörtert. Im got. und in den westgermanischen Sprachen erscheint *saiwala* *sēula* *sēla*, in den nordischen *ǫnd*. Daß *ǫnd* zu *anan* gehört und dasselbe aussagt wie *ἄνεμος* *animus*, ist klar. Eine befriedigende Etymologie von *saiwala* ist, so viel ich weiß, noch nicht gegeben; ich glaube nicht zu irren, wenn ich es zu gr. *αἰόλος* ›beweglich, regsam‹, d. i. **σαίφολος* ziehe (vgl. den Windgott *Αἰόλος*).

Basel, 13. April 1897.

Rudolf Koegel.

Die Matrikel der Universität Rostock. III. Ostern 1611 bis Michaelis 1694.
Herausgegeben von A. Hofmeister. Rostock 1895. XX und 320 S. 4°. Preis 20 Mark.

Album Academiae Vitebergensis ab a. Ch. M.DII usque ad A. MDCII.
Volumen secundum. Sub auspiciis Universitatis Halensis ex autographo editum. Hallis 1894. XIX und 498 S. 4°. Preis 24 Mark.

Durch diese beiden Werke hat die Drucklegung älterer Universitätsmatrikeln erwünschten Fortgang erfahren. Während aber durch den im Vorjahr erschienenen ersten Band der Leipziger Matrikel zugleich eine Erweiterung des Kreises jener Universitäten eintrat, von denen wir Veröffentlichungen ihrer älteren Schülerverzeichnisse besitzen, ist dies bei den oben genannten Ausgaben nicht der Fall. Beide setzen vielmehr früher begonnene Arbeiten fort und schließen sich darum nach Anlage und Ausstattung an ältere Bände an, wobei allerdings der Zeitunterschied zwischen dem Erscheinen des ersten Bandes und der Fortsetzung sehr zu Ungunsten der zweitgenannten Matrikel ausfällt. Beträgt dieser für die drei Bände der Rostocker Matrikel im Ganzen 7 Jahre (1889—1895), so ist hingegen der zweite Band der Wittenberger Matrikel die Fortführung eines von C. Ed. Förstemann vor mehr als einem halben Jahrhundert begonnenen Werkes. Es drängt sich darum hier die Frage auf, ob es nicht besser gewesen wäre, den Anschluß an den ohnehin längst vergriffenen ersten Band auf die äußere Ausstattung zu beschränken, die Anlage der Ausgabe aber nach einem neueren Muster einzurichten. Eine ähnliche Rücksichtnahme auf die Decanatsbücher, wie sie uns in den Ausgaben der Greifswalder und Rostocker Matrikeln geboten wird, wäre als ein großer Fortschritt gegenüber dem Förstemannschen Abdruck vom J. 1841 gewiß lebhaft zu begrüßen gewesen. Dies hat auch Dr. G. Naetebus, dem die Hauptaufgabe bei dieser von den Beamten der Universitätsbibliothek zu Halle insgesamt aufgenommenen Arbeit zugefallen war, recht wohl erkannt. Um so mehr ist es zu bedauern, daß diese Verbesserung durch die leidige Kostenfrage verhindert wurde. Sehr erfreulich hingegen ist die Zusage eines gemeinsamen Registers über beide Bände unter Beigabe von tabellarischen Uebersichten über die Rectoren, den jährlichen Schülerzuwachs u. dgl. Eine Fortsetzung der Matrikelausgabe über das J. 1602 hinaus wird mindestens als möglich hingestellt.

Aber auch für die Rostocker Matrikel ist nun das Erscheinen eines Registers gesichert. Die Ausgabe wird nicht in einem vierten Bande bis zum J. 1760 herabgeführt, sondern schließt schon mit dem dritten Bande, oder dem Sommerhalbjahr 1694, das gleichzeitig

dem 550. Rectorat entspricht; als Ersatz soll dann im vierten Bande ein Register geboten werden. Man kann diese Abänderung des ursprünglichen Arbeitsplans nur mit Befriedigung begrüßen, da heutzutage allgemein die Beigabe entsprechender Register als Voraussetzung einer guten Matrikelausgabe gilt. Ein Blick auf die Fülle von Namen, die uns in diesen Schülerverzeichnissen überliefert sind, genügt auch, um die Unentbehrlichkeit eines guten Registers für jedermann klar zu machen. Die drei Bände der Rostocker Matrikel verzeichnen für die Jahre 1419—1694 auf rund 900 Seiten mit 1800 Spalten 41,757 Immatrikulationen, ungefähr ebenso viel Schüler dürfte die Universität Wittenberg im ersten Jahrhundert ihres Bestandes gezählt haben. Wo wäre da die Möglichkeit, eine so reiche Fundgrube von biographischen Nachrichten ohne Führer auch nur halbwegs befriedigend zu benutzen! Welch' Zeitverlust, Welch' eine ertödtende Mühe, wenn man ohne Register den Eintrag eines Scholaren herausfinden will, von dem man nur ungefähr die Zeit seiner Studien kennt! Register sind also unbedingt nothwendig, und zwar gute Register. Als gut wird man jedoch nur solche bezeichnen können, welche unter glücklicher Anpassung an die Eigenthümlichkeiten der veröffentlichten Quelle hergestellt wurden. Man kann darum schon jetzt sagen, daß die Register für die Rostocker und die Wittenberger Matrikel zum Theil verschieden werden gearbeitet werden müssen, gerade so wie auch die von Ernst Friedländer in seinen Ausgaben der *Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis* (1887), und der Matrikel von Frankfurt a. O. (1891) und Greifswald (1894) gebotenen guten Register gewisse Verschiedenheiten aufweisen. So wird z. B. für Rostock ein Sachregister nicht zu umgehen sein, wenn der reiche Stoff für die Geschichte des Universitätslebens erschlossen werden soll, der vornehmlich in den Auszügen aus den Decanatsbüchern enthalten ist. Dagegen wird ein solches für die Wittenberger Matrikelausgabe insofern leichter zu entbehren sein, weil hier die den Jahren 1552 bis 1573 beigegebenen geschichtlichen Aufzeichnungen zwar manch interessante Begebenheit aus den verschiedenen europäischen Staaten, dagegen wenig für das Verständnis der innern Zustände der Universität darbieten. Dr. Hofmeister als Herausgeber der Rostocker Matrikel wird ferner zu erwägen haben, ob er in das Personenregister, was das 15. Jahr. oder den ersten Band betrifft, nicht Uebersichten nach den Taufnamen wird einschalten müssen, wie dies Friedländer in der Ausgabe der *Acta Nationis Germanicae* gethan hat. Dem Berichterstatter, der in der Bologneser Matrikel zahllose Male nachschlagen mußte, ist das Auffinden gesuchter Personen in vielen Fällen nur dadurch gelungen,

daß ihn ein Hinweis auf sämtliche Familien, von welchen hier ein Johannes, Henricus, Nicolaus u. s. w. verzeichnet ist, auf die richtige Spur brachte. Das gilt für die Zeit des Mittelalters, in welcher die Bezeichnung der Personen bekanntlich stark wechselte, so daß ein und der nämliche Mann bald nach dem Taufnamen oder der Beschäftigung seines Vaters, bald nach dem Geburtsort oder Lande genannt wurde, bald mit seinem Familien-, bald mit einem Uebernamen erscheint. Nach dem J. 1500 hört dies Schwanken immer mehr auf, für die spätere Zeit werden daher auch dergleichen Uebersichten entbehrlich. Anzurathen wäre überdies beiden Ausgaben die Beifügung einer zum Herausschlagen eingerichteten Tafel, die aus der Angabe der Band- und Seitenzahl das Jahr der Inscription erkennen läßt. Sie kostet dem Bearbeiter wenig Arbeit und erspart dem Benutzer in vielen Fällen nutzloses Nachschlagen. Friedländer hat auf eine Anregung des Unterzeichneten hin solch eine Tafel dem zweiten Bande der Greifswalder Matrikel beigegeben, die ihrem Zwecke völlig entspricht und für die Jahre 1456—1700 nur den Raum einer Doppelseite beansprucht. Bei der Rostocker Matrikel dürfte es genügen, wenn durch einen solchen Behelf überhaupt das Inscriptionsjahr festgestellt werden kann, bei der Wittenberger müßte überdies, ob Sommer- oder Wintersemester gemeint ist, ersichtlich gemacht werden, weil man sich gegenwärtig halten muß, daß der erste Band der Matrikel als längst vergriffen nur wenigen zugänglich sein wird. Hier wird eben darum das Register so einzurichten sein, daß es das Nachschlagen im ersten Bande möglichst entbehrlich mache.

Der in Rede stehende dritte Band der Rostocker Matrikel theilt mit den früheren die Vorzüge, die der Berichterstatter schon bei Besprechung des ersten und zweiten Bandes in dieser Zeitschrift (1890 Nr. 16 und 1892 Nr. 21) hervorgehoben hat. Die Ausgabe enthält eben mehr als bloß den correcten Druck der Matrikel, sie bietet Jahr um Jahr den gesammten Quellenstoff, der uns für die Geschichte der Universität überliefert ist, indem sie die auch in den Decanatsbüchern der einzelnen Facultäten erhaltenen Nachrichten bei jedem Semester einschaltet. Für die Umsicht, mit welcher der Herausgeber dabei vorgegangen ist, spricht am deutlichsten der Umstand, daß die bei einem so weit ausgreifenden Unternehmen unvermeidlichen Nachträge und Berichtigungen für alle drei Bände kaum zwei Seiten füllen. Der größte Theil davon entfällt auf das neu aufgefundenene Rechenschaftsbuch der Decane der philosophischen Facultät, auf den ‚s. g. ›*liber viridis*‹, der längst für verschollen galt, bis er dem Herausgeber kurz nach Abschluß des zweiten Bandes

zufällig unter die Hände kam. Doch würden die wenigen Ergänzungen, welche diese Handschrift bietet, eine besondere Erwähnung an dieser Stelle nicht verdienen, wenn ihr nicht das sonderbare Schicksal begegnet wäre, daß sie schon im 17. Jahrhundert für verloren galt, während sie thatsächlich fort und fort im Gebrauche war. An diesem Irrthum war die vom ursprünglichen Einband in grünes Pergament hergenommene Bezeichnung schuld, die nach einer Erneuerung des Umschlags nicht mehr zutraf. Die Decane der philosophischen Facultät benutzten zwar dies nunmehr in weißes Schweinsleder gebundene Buch noch immer zur Eintragung ihrer Rechnungsablage, die späteren allerdings ohne zu wissen, daß es mit dem oft genannten Liber viridis zusammenfalle, so daß Decan Lindemann im Winter 1693/4 in eben dies Buch den Eintrag machte: *Librum quoque viridem cuius saepe fit mentio sibi nunquam visum, monendum hoc loco censuit.* — Habent sua fata libelli!

Man begreift es, daß Hofmeister die stattliche Zahl von 14671 Eintragungen, die auf die Jahre 1611—1694 entfällt, als Zeugnis für die größere Bedeutung Rostocks gegenüber andern Universitäten wie Greifswald oder Heidelberg, von denen Matrikeln ganz oder theilweise zur Vergleichung vorliegen, benutzt hat. Doch muß man auch bedenken, daß keineswegs die Gesamtzahl auf Universitätshörer im heutigen Sinn zu beziehen ist. Rostock hat sich zwar erfreulicher Weise von der anderwärts, z. B. in Frankfurt a. O., üblichen Unsitte, Handwerker in die Matrikel aufzunehmen, frei gehalten und damit mag zusammenhängen, daß dort der Ausdruck *civis academicus* schon 1624, 1642 und 1656 (S. 60, 128, 192) in seiner heutigen Bedeutung für Student gebraucht wurde, während man an andern Universitäten darunter die unter Universitätsschutz lebenden Handwerker verstand. Wenn demungeachtet auch in Rostock 1672 der Fechtmeister für die Studenten, Balthasar Schneider, in die Matrikel kam, so war dies eine Ausnahme, die durch wiederholten Befehl der Herzoge an den akademischen Senat erzwungen wurde. Dagegen bürgerte sich die Eintragung eidesmündiger Knaben seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts in Rostock ebenfalls ein, so wurde beispielsweise der im Jahre 1605 geborne Verfasser der unter dem Decknamen Hippolytus a Lapide erschienenen Parteischrift *Dissertatio de ratione status in imperio nostro romano germanico*, Bogislaus Philipp von Chemnitz, 1616 als eilfjähriger Knabe nebst zwei jüngeren Brüdern aufgenommen. Die Zahl dieser *non jurati*, die wir nur unsern Mittelschülern vergleichen können, war nun schon im Jahre 1607 so groß, daß der Rector Bartholomaeus Clingius ein Sternchen zu ihrer Bezeichnung einführte; sie schwankte 1611 bis 1613 zwi-

schen $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{3}$ aller Neuaufgenommenen und stieg im J. 1651 sogar auf 122 unter 186, also auf nahezu zwei Drittel. Für die spätere Zeit versagt dies Kennzeichen, denn seit dem Jahre 1677 verlor sich der akademische Eid und wurde durch den Handschlag ersetzt. Neben jungen Schülern fehlte es aber nicht an alten Häusern, unter welchen der zu Ostern 1684 eingeschriebene Sachse Johann Ernst Goldtmann, später Chrysander genannt, es auf die stattliche Anzahl von 86 Semestern brachte, da er im Juni 1727 »ut studiosus« verstarb.

Großen Werth beansprucht die Ausgabe der Rostocker Matrikel als reichhaltige Quelle für die Geschichte des Lebens an deutschen Universitäten während des 17. Jahrh. Ich hebe hier die Maßregeln gegen das Unwesen des Pennalismus hervor, die z. B. um 1661 die Uebereinkunft zwischen den Universitäten Leipzig, Wittenberg, Jena, Helmstedt und Greifswald und später auch Rostock hervorriefen, daß einem »ob actiones pennalisticas« von einer dieser Anstalten relegierten Studenten auch die übrigen Universitäten verschlossen sein sollten. Aus den Verfügungen, die der akademische Senat zu Rostock bei Unterdrückung dieser Landsmannschaften am 7. März 1662 traf, geht ferner hervor, daß die Einrichtungen dieser »collegia nationalia« mit den Nationen an den italienischen Universitäten, die Brunner in seiner Rectorratsrede »Ueber den Antheil des deutschen Rechtes an der Entwicklung der Universitäten« so glücklich als »landsmannschaftliche Schutzgilden« bezeichnet hat, in vielen Punkten auffallend übereinstimmten. Wie diese, so besaßen auch jene eigene Siegel, eigene Archive und Schatzladen und sogar eigene Gräfte, die der Senat nur als »Sepulchrum Rectoris et concilii pro studiosis Borussiae, Pomeraniae, Holsatiae« u. s. w. fortbestehen ließ. Nicht minder interessant sind die bei verschiedenen Jahren zerstreuten Nachrichten über die Entwicklung der Universitätsbibliothek, zu welcher nach einem 1636 ergangenen und im Jahre 1654 wiederholten Beschluß des akademischen Senats sowohl der jeweilige Rector, als auch neu promovierte Doctoren und Magister sowie alle neu aufgenommenen Schüler Beiträge zu leisten hatten. Am 14. März 1660 wurden als Neuerung Lesestunden für die Bibliothek, und zwar jeden Donnerstag Nachmittag eingeführt, im Jahre 1683 diese auf Dienstag und Donnerstag von 2—4 Uhr Nachmittag erweitert. So würde es noch manches zu bemerken geben, über Wallensteins Herrschaft in Mecklenburg (1628) über die Stiftung der aus Oesterreich des Glaubens halber ausgewanderten Freiherren Wilhelm und Johann Christoph von Gera, die ihr Geschick schließlich nach Rostock verschlug, und die hier ihr Vermögen der theologischen Facultät hinterließen (1654, 1658) u. dgl. m. Doch sei hier zu guterletzt des Beschlusses gedacht, den der akademische

Senat mit Zuziehung aller civium academicorum im J. 1624 faßte, daß für die Erbfolge nach Mitgliedern der Universität, soweit diese ohne Testament sterben sollten, nicht Sätze des gemeinen Rechts, sondern Lübisches Recht und der Stadt Rostock Gebrauch zu gelten hätten. Andere Statuten in Erbrechtssachen, welche die Universität kraft der ihr zustehenden Autonomie aufstellte, ergingen 1642 und 1694 (S. 128, 320).

Auf manche Verschiedenheiten bei den Ausgaben der Wittenberger und der Rostocker Matrikel, wurde schon früher hingewiesen. Nachrichten über das innere Leben der Universität, die uns für Rostock durch Hofmeisters Ausgabe in so reichem Maaße geboten werden, fehlen im vorliegenden Bande der Wittenberger Matrikel beinahe vollständig. Nur höchst selten, wie zum J. 1589, 1598, 1599 oder 1602 erfahren wir die Zahl, einige Male auch die Namen der promovierten Doctoren, findet sich ein Lobgedicht auf einen abgehenden Professor (1599) oder die Nachricht von der Widmung eines Geschenkes an die Universität, von der Neuordnung des Archivs, der Errichtung von Stipendien u. dgl. Weitaus in den meisten Fällen folgen auf die wenigen einleitenden Worte, welche der Uebernahme der Rectoratsgeschäfte durch den Rector oder Prorector gewidmet sind, die trockenen Namenlisten der aufgenommenen Schüler. Handwerker waren wie in Rostock von der Matrikel ausgeschlossen, der unbotmäßige Andreas Schacht z. B., der im J. 1562 die Aufnahme erschlichen hatte, wurde 1567, als man in Erfahrung gebracht, daß er *non studiosum sed illuministam agere* ohne Gnade der städtischen Behörde ausgeliefert. Dagegen kam die Aufnahme Eidesunmündiger seit 1589 vor; wenn auch bis zum J. 1602 (mit welchem der vorliegende Band endet), nicht besonders häufig. Eine Eigenthümlichkeit der Wittenberger Matrikel ist dagegen die Aufnahme annalistischer Aufzeichnungen, die mit dem Sommerhalbjahr 1552 beginnen und durch zweiunzwanzig Jahre fortgesetzt wurden, dann aber ohne erkennbaren Anlaß wieder aufhören, obwohl noch durch mehrere Jahre zwischen dem Titelblatt des Semesters und den Namen der Immatriculierten mehrere, offenbar zur Aufnahme dieser Annalen bestimmte Blätter freigelassen wurden. Näheres über den oder die Verfasser dieser Aufzeichnungen berichtet der Herausgeber nicht, der nur hervorhebt, daß die Ermittlung der benützten Quellen eine eingehende Untersuchung erheischen würde, doch scheint er sie nach einer S. XIII der Einleitung hingeworfenen Bemerkung zu schließen, dem jeweiligen Rector oder Prorector zuzuschreiben, wogegen Rinn in den Beilagen zur Allg. Zeitung (1897, N. 33 S. 4) ihren Anfang auf Melanchthon zurückführt. Diese Rückblicke beginnen

in der Regel mit Nachrichten über Witterungsverhältnisse und Himmelserscheinungen, unter welchen das Aufflammen des Tycho-nischen Sterns in der Cassiopea, das schon am 6. Nov. 1572 beobachtet wurde, hervorzuheben ist; weitaus den meisten Raum füllt aber die Erzählung geschichtlicher Ereignisse aus ganz Europa, oft unter überraschender Mittheilung von Einzelheiten. Neben deutschen Verhältnissen, wurden vor allem die Religionskriege in Frankreich und die Anfänge der Verwickelungen in den Niederlanden ausführlicher besprochen, aber auch über die Kämpfe Sampieros auf Corsica und das kurzlebige Reich, das der Abenteurer Johannes Jacobus Heraclides Basilicus in den Jahren 1561/3 in der Moldau errichtete, findet sich manches. In dem zuletzt erwähnten Falle mögen wohl ältere Beziehungen von der Zeit her nachgewirkt haben, da Basilicus unter dem Titel eines Dominus Sami, Marchio in Paro, Eques auratus et comes Palatinus zu Wittenberg studiert hatte, ebenso scheinen die Nachrichten über die Belagerung von Malta durch die Türken 1565 verläßlich zu sein, sie lassen sich beispielsweise mit der Erzählung bei Muratori in den *Annali d'Italia* sehr wohl vereinigen. Man hat darum diesen geschichtlichen Aufzeichnungen noch im 17. und 18. Jahrh. eine gewisse Aufmerksamkeit geschenkt und Abschriften angefertigt, von welchen sich zwei in der v. Ponickau'schen Bibliothek erhalten haben.

Von den 10 Matrikelbänden, die im Archiv vorhanden sind, erscheinen durch Förstemann und den jetzt ausgegebenen Band N. I—III vollständig, Matrikel IV, die bis zum J. 1609 reicht, größtentheils veröffentlicht. Dabei ist zu bemerken, daß die wenigsten Abschnitte eigenhändige Eintragungen der Rectoren sind, sondern daß uns in der Regel Reinschriften von Schreibern vorliegen, die uns so manchen Lesefehler überliefert haben. Dr. Naetebus als der eigentliche Herausgeber hielt sich bei Wiedergabe der Namen genau an die Vorlage, hat jedoch selbst dort, wo offenbare Schreibverstöße vorlagen, die Beigabe eines Ausrufungszeichens (!) für entbehrlich gehalten, denn der Benützer, meint er, werde diese Fehler entweder selbst mit Leichtigkeit berichtigen oder die vorgeschlagene Besserung aus dem Register entnehmen können. Nun ist es zwar zu billigen, daß selbst bei offenbar verstümmelten Eigennamen, die Wiedergabe buchstabengetreu erfolgte und dem Herausgeber gewiß zu glauben, daß durch die auf das Lesen der Correcturen verwandte Mühe, die Zahl der Druckfehler »auf ein Minimum« eingeschränkt wurde. Was jedoch die Weglassung sowohl der Ausrufungszeichen als der Verbesserungsvorschläge mit Berufung auf das künftige Register betrifft, so kann der Berichterstatter hier der Ansicht des Herausgebers nicht

beistimmen. Die Herausgabe des Registers kann sich — wie gerade bei der Wittenberger Matrikel — gegen alles Erwarten verzögern, wie leicht schleichen sich in der Zwischenzeit fehlerhafte Namensformen bei gewissenhaften Benützern ahnungslos ein, die bei einer häufigeren Anwendung irgend eines Warnungszeichens, z. B. eines Sternchens, vermieden worden wären. Aber selbst künftighin wird die Handhabung der Ausgabe dadurch nicht erleichtert sein, daß man aufs gerathewohl so viel im Textabdruck gefundenene Namensformen noch der Richtigstellung wegen, wird im Register nachschlagen müssen.

Wie häufig aber dergleichen Mißverständnisse der Abschreiber in die Matrikel Eingang gefunden haben geht aus folgenden Stichproben hervor, die der Berichterstatter nebst seinen Verbesserungsvorschlägen hier zum Schluss folgen läßt:

- S. 12 Z. 28 *Marcum de Eubs* lies *Embs* oder *Ems* (vgl. S. 27).
 > 29 > 19 *Emericus Udvarheti* lies *Udvarheli*.
 > 35 > 40 . . . *Wassertudingensis* wohl *Wassertrudingensis* wie S. 52 Z. 25.
 > 50 > 20 *Pisonii* lies *Posonii* = Preßburg.
 > 55 > 4 *Petrus Baney, Hungarus* wohl *Banui, Banfy*.
 > 56 > 31 *Christophorus Steger de Labendorf Austriacus*, lies *Laden-
dorf*.
 > 65 > 2 *Martinus Altensteiner Carnithius* usw. lies *Carinthius*.
 > 67 » 32 *Sanpretro* lies *Sanpietro*, vgl. S. 76.
 > 136 > 7 *Jacobus Heckelberger nobilis Austriacus ab Hesenberg
lies Hohenberg*.
 > 145 > 34 *Nicolaus Weisbeck, Babensis Austr.* lies *Badensis*.
 > 171 > 36 *Johannes Eyser Vatiscus* lies *Variscus*.
 > 196 > 42 *Johannes Strasser Vpsicensis Austr.* lies *Ypsicensis*.
 > 217 » 25 *Matthias Lachoritkoh Labacensis* vielleicht *Lachoritsch*.
 > 313 > 37 *Johannes Sneibschek Carniolanus* wohl *Snoilschek*.
 > 346 Anm. 1 *Viclauburgensis Austrius* lies *Vöclabrugensis* vgl. S. 359 Z. 18.
 > 372 > 14 *Matthæus Vüfalui Ungarus* wohl = *Uifalui*.
 > 401 > 10 *Zdeslaus Husein* lies *Hrsain* oder *Hersain*.
 > 490 > 42 *Mis selbachensis* lies *Mistelbachensis*.

Graz, April 1897.

Luschin v. Ebengreuth.

Die ältesten Todtenbücher des Cistercienser-Stiftes Wilhering in Oesterreich ob der Enns. Hrsg. von **O. Grillnberger**. (Quellen und Forschungen zur Geschichte, Litteratur und Sprache Oesterreichs und seiner Kronländer, durch die Leo-Gesellschaft hrsg. von Hirn und Wackernell. II. B.) Graz, Verlagsbuchhandlung »Styria«, 1896. 8°, VIII und 282 S.

Die erhaltenen Nekrologien Wilherings sind verhältnismäßig recht jungen Datums. Das erste A aus dem Jahre 1343—44 ist ein kümmerliches Fragment, das nur die erste Hälfte August umfaßt. Annähernd vollständig ist erst das im Jahre 1462 durch Johann Lang angelegte Nekrolog B erhalten; ein drittes im J. 1654 von Simon Daz bearbeitetes erwies sich als so »durchaus unzuverlässig«, daß es für die Edition mit Fug und Recht nicht benützt wurde (vgl. S. 19, 31, 33 der Einleitung). — B dagegen hat seine Vorlage A, soweit aus der Vergleichung mit dem knappen Fragment festgestellt werden kann, sorgsam und vollständig aufgenommen (S. 15). Auch A geht seinerseits wieder auf bedeutend ältere Vorlagen zurück, so daß wir annehmen dürfen, trotz der späten Ueberlieferung die älteren nekrologischen Eintragungen des Klosters ziemlich vollständig gesammelt vor uns zu haben. Erhöht dies einerseits den Wert der Quelle, so schafft es nach anderer Richtung doppelte Verlegenheit, da die Einreihung genannter Personen sich auf 2—3 Jahrhunderte vertheilen kann. Dazu kommt ein weiteres: Die Eintragungen bestehen zum größten Theil aus nackten Namen, mit denen der Historiker überhaupt nichts und für späteres Mittelalter auch der Germanist nur wenig anzufangen weiß. Nach Abrechnung der zahlreichen leeren Namen und einiger Eintragungen, die zwar bestimmte, aber wohl selbst für Lokalgeschichte kaum sehr belangreiche Nachrichten enthalten wie etwa jene, daß »Mertlinus famulus porcorum« am 29. Mai 1480 das Zeitliche gesegnet habe (S. 96), bleibt nicht allzuviel des historisch wirklich Verwertbaren übrig. Dagegen muß rückhaltlos anerkannt werden, daß der Herausgeber zu der Erläuterung des irgend Bestimmbaren das Mögliche geleistet hat. Gr., der sich auch mit den allgemeinen Fragen der Nekrologien-Literatur vertraut zeigt, beherrscht nicht nur die lokalgeschichtliche Literatur, er hat auch ungedruckte Urkunden seines Stiftsarchivs erfolgreich herangezogen; insbesondere ist es ihm gelungen, die Angaben über die Genealogie oberösterreichischer Adelsgeschlechter mehrfach zu ergänzen und zu berichtigen.

Es wäre dankenswert, wenn Gr. mit gleicher Sorgfalt an die Bearbeitung der Wilheringer Urbare gieng, von denen selbst das älteste aus dem 13. Jahrhundert bisher nur bruchstückweise bekannt ist. Er hätte dabei die Genugthuung, seine Mühe einer ungleich wichtigeren und ergiebigeren Quelle zugewandt zu haben.

Vom Standpunkt der Editionstechnik ist der Doppelabdruck der Servitienverzeichnisse von 1345 und 1462 (S. 175 ff. und 181 ff.) unbedingt zu verwerfen. Da die Angaben der Fragmente von A in B sämtlich wiederkehren, war die Ausgabe dieser Partie unter Zugrundelegung des vollständig erhaltenen B einheitlich zu gestalten.

Marburg i. H., März 1897.

M. Tangl.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben ist erschienen:

BEITRÄGE

ZUR

GRIECHISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

VON

JOHANNES TOEPFFER.

MIT DEM BILDNIS TOEPFFERS.

gr. 8°. (XVI u. 384 S.) 10 Mark.

Inhalt: Quaestiones Pisistrateae. — *Εὐπατριδαί*. — Pythaisten und Delianen. — Thargeliengebräuche. — Genealogische Streitfragen und Nachlesen. — Theseus und Peirithoos. — Achaia. — Koisches Sacralgesetz. — Recension von Paton-Hicks *The inscriptions of Cos*. — Zur Chronologie der älteren griechischen Geschichte. — Die Söhne des Peisistratos. — Recension von Rud. Heberdey, *Die Reisen des Pausanias in Griechenland*. — Das attische Gemeindebuch. — Recension von Ed. Schwartz, *Die Königslisten des Eratosthenes und Kastor*. — Die Liste der athenischen Könige. — Astakos. — Ueber die Anfänge der athenischen Demokratie. — Zwanzig Jahre attischer Politik. — Die Mysterien von Eleusis.

Die Plautinischen Cantica

und

die hellenistische Lyrik.

von

Friedrich Leo.

gr. 4°. (115 S.) 7 Mk. 50 Pf.

(Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse. Neue Folge Band 1. Nro. 7.)

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. IX.

1897.

September.

Ausgegeben am 3. September 1897.

Inhalt.

Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. I. Hälfte. Von <i>H. Singer</i>	665—701
Dörpfeld und Reisch, Das griechische Theater. Von <i>E. Bethé</i>	701—728
Binz, Dr. Johann Weyer. Von <i>Th. Husemann</i>	729—738
Grazer Studien zur deutschen Philologie. I—IV. Von <i>V. Michels</i>	738—747
Joseph, Die Frühzeit des deutschen Minnesangs. I. Von <i>M. Roediger</i>	748—752

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.

Kahl, W., Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. I. Hälfte. Einleitung und allgemeiner Theil. Freiburg i. Br. und Leipzig. 1894. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XV und 412 S.

Das Werk, dessen erste Hälfte uns vorliegt, sollte Adolf von Scheurl gewidmet werden, des Verfassers ›väterlichem Freunde und Vorgänger im Lehramte zu Erlangen‹, mit welchem Kahl noch den Plan des Werkes hatte besprechen können. Die ihm zugedachte Ehrengabe hat Scheurl nicht mehr entgegennehmen dürfen. Aber das Werk Kahls ist nicht nur ein lautes Zeugnis der treuen ›Liebe und Dankbarkeit‹, die sein Verfasser dem verehrten Altmeister bewahrt — Kahls pietätvolle Gesinnung hat dem Verewigten auch ein würdiges Denkmal errichtet, indem er dessen Namen mit einem Werke verknüpfte, das den Stempel einer hervorragenden und schaffenskräftigen Individualität an der Stirne trägt, und welchem bleibende Bedeutung in der deutschen Rechtswissenschaft gesichert ist. Die Litteratur des Kirchenrechts verzeichnet wohl manches Lehr- oder Handbuch, dessen Autor den Versuch unternahm, seinen Lesern die ›kirchenrechtliche Principienlehre‹ auf der Grundlage einer allgemeinen Rechtslehre zu entwickeln, um auf diese Weise ebenso dem Bedürfnisse der einer juristischen Vorbildung entbehrenden Theologen entgegenzukommen, wie überhaupt das richtige Verständnis der ›wahrhaft centralen Stellung‹, welche das Kirchenrecht im Rechtssysteme einnimmt, zu fördern. Alle diese Versuche konnte jedoch eine unbefangene Kritik nur als mißglückte bezeichnen¹⁾; keines dieser Werke, welche im Rahmen ihres ›Kirchenrechts‹ zugleich eine Einleitung in das System der Rechtswissenschaft bieten wollen, vermöchte auch nur im bescheidensten Maße seinem Zwecke zu entsprechen. Während bisher Berufene und Unberufene sich vergeblich bemüht hatten, dem schwierigen Probleme gerecht zu werden, hat Kahl diese Aufgabe wirklich gelöst, und in so glänzender Weise gelöst,

1) Vergl. z. B. die Beurtheilung eines solchen gründlich verfehlten Versuches im Litter. Centr. Bl. 1885. N. 26. Sp. 877.

daß sein »Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik« geradezu als eine epochemachende Erscheinung begrüßt werden muß, deren Bedeutung weit über das engere fachliche Gebiet hinausragt.

In der Jurisprudenz begegnet heute gewiß keine Art wissenschaftlicher Thätigkeit größeren Schwierigkeiten, als die »encyklopädische« (»centripetale«, »concentrierende«), welche die Aufgabe hat, die innere Einheit des Rechtes darzulegen und so den Complex der Rechtswissenschaften zu einer Rechtswissenschaft zu verbinden. Der Grundsatz der »Theilung der Arbeit«, wie er heute unser ganzes wissenschaftliches Leben beherrscht, hat die naturgemäße Folge, daß vielen die Neigung, und noch mehreren die Eignung für ein Gebiet wissenschaftlicher Arbeit fehlt, welche sich nicht im engen Rahmen des »Faches« bewegen kann ¹⁾. Speciell die Aufgabe, eine Einleitung in die Rechtswissenschaft zu schaffen, welche ihrem Zwecke wirklich entsprechen soll, ist immer ein dornenvolles Problem, weil dessen Lösung auch ein seltenes didaktisches Talent erfordert ²⁾. Und die Aufgabe wird um so schwieriger, wenn der Verfasser in dem Abschnitte von wenigen Bogen ³⁾, welchen ein kirchenrechtliches Handbuch der »Bestimmung der Begriffe von Kirche und Kirchenrecht und der Differenzierung des Kirchenrechtsbegriffes« widmen kann, zugleich die Elemente der allgemeinen Rechtslehre darstellen, das einheitliche System der Rechtswissenschaft, deren Gebiet und innere Gliederung durch die eigenthümliche Natur des Rechtes bestimmt wird, in knapper, conciser, und doch auch für Leser, welche noch keine juristischen Kenntnisse besitzen, verständlicher Weise entwickeln soll. Kahl, welcher es vermochte, aller dieser Schwierigkeiten Herr zu werden, bietet uns in seinem »Lehrsysteme« zugleich eine treffliche, ja in ihrer Art einzige encyklopädische Leistung, welche Recensent geradezu ein Kleinod unserer modernen deutschen Rechtsliteratur nennen möchte — wenigstens ist dem Rec. keine solche encyklopädische Arbeit bekannt, welche mit der Leistung Kahls, dessen lichtvolle und präzise Darstellung durch die nothwendige Concentration nichts von ihrer Klarheit eingebüßt hat, verglichen werden könnte. Zudem ist es nicht bloß die metho-

1) »Erfahrung lehrt, wie über jener Theilung der akademischen Arbeit, . . . über der Selbstbeschränkung des Universitätslehrers auf seine besonderen Lehrfächer, ihm selbst (dem Specialisten) und seiner Specialwissenschaft mehr und mehr die Föhlung mit den übrigen Rechtsfächern, das Ineingangreifen aller Fachdisciplinen . . ., ihr Zusammenhang in einer Summe gemeinsamer Begriffe und Grundsätze . . . auf Nimmerwiedersehen abhanden kommt«. (Vergl. Schütze in der Zeitschr. f. d. Priv. und öffentl. R. d. Gegenw. VI. Bd. S. 9).

2) Das bekanntlich keine alltägliche Mitgift ist.

3) Vergl. Kahl I. S. 51 ff.

dische, didaktische Seite der Aufgabe, bei deren Lösung sich die Meisterschaft Kahls bewährt hat¹⁾ — eine Kritik, welche der Wahrheit die Ehre geben will, muß auch hervorheben, daß die kurze, aber gehaltreiche und selbständige Darstellung Kahls die Lösung schwieriger Probleme der allgemeinen Rechtslehre mehr gefördert hat, als manches solchen Fragen speciell gewidmete dickleibige Buch²⁾. Dem »Lehrsystem« Kahls würde zweifellos schon wegen seiner Verdienste um eine Reihe von Gebieten des Kirchenrechts, vor allem des evangelischen Kirchenrechts, immer ein ehrenvoller Platz in der Litteratur gebühren; die Eigenart seiner Methode, die encyclopädische Meisterleistung Kahls, die Förderung schwieriger Probleme der juristischen Principienlehre, und nicht in letzter Reihe ein von Kahl angeregter entschiedener Fortschritt in der Systematik des Kirchenrechts sichern jedoch seinem Werke eine exceptionelle Bedeutung. Eine Kritik, welche dessen Verdienste gerecht werden will, muß vor allem vom allgemeinen rechtswissenschaftlichen Standpunkte dem Verf. den wärmsten Dank dafür aussprechen, daß er (vgl. Vorr. S. III) das Erscheinen seines Werkes nicht abhängig gemacht hat »von einer Vorentscheidung der Frage, ob überhaupt das Bedürfnis nach einem neuen kirchenrechtlichen Lehrbuche vorliege«. Gewiß besitzen wir eine stattliche Reihe gediegener Handbücher des Kirchenrechts, und Kahl (welcher immer eher gencigt ist, das eigene Verdienst in den Schatten zu stellen³⁾, als das anderer zu schmälern) hebt selbst hervor, daß sich unter diesen Lehrmitteln in ihrer Art »ausgezeichnete« Werke befinden. Kahls »Lehrsystem« jedoch

1) Vergl. z. B. den § 3 (Ueber den Rechtsbegriff), oder im § 8 (S. 104—107) die orientierende Darstellung des Völkerrechts und Staatsrechts, sowie ihrer Beziehungen zum Kirchenrechte; S. 89 ff. über die Eintheilungen des Rechts u. a. m.

2) Vergl. z. B. nur S. 52, 53, 84 ff. über »den Charakter der Erzwingbarkeit« der »moralischen und religiösen Vorschriften, welche ein äußeres Verhalten« betreffen, und über die mit Rücksicht auf deren Erzwingbarkeit »an und für sich« begründete »Fähigkeit derselben, innerhalb eines bestimmten Gemeinschaftskreises den Charakter von Rechtsregeln anzunehmen«. Kahl betont deshalb die Nothwendigkeit der Unterscheidung zwischen den beiden »Kategorien der moralischen und religiösen Vorschriften«, d. i. »den ganz und gar der freien Aneignung überlassenen moralischen und religiösen Vorschriften«, und den »mit Controle ausgestatteten Vorschriften dieser Art« (»moralische oder religiöse Rechtsvorschriften«). Es ist dies eine Unterscheidung, welche wirklich »von grundlegender Wichtigkeit ist für die Begriffsbestimmung«, speciell für die Grenzbestimmung des Kirchenrechtes.

3) Vergl. Vorr. S. VIII. »Die Juristen werden bei der besonderen Absicht, den Theologen zu dienen, hie und da eine kleine Wiederholung von bekannten Dingen mit in den Kauf nehmen müssen. Aber ich hoffe nicht, daß ihnen die Repetition in dargebotener Form schädlich sein werde«.

ist eine Leistung so zu sagen individuellen Charakters; das allgemeine rechtswissenschaftliche Interesse, welches dieses Werk in Anspruch nehmen kann, verpflichtet die Kritik, den durch dieses Moment begründeten und in Wahrheit eigenthümlichen Werth des Werkes nach Gebühr zu würdigen, und wir müssen ein solches Urtheil wohl nicht erst ausdrücklich gegen die Mißdeutung verwahren, als ob wir etwa das Verdienst anderer Autoren unterschätzten, die besonderen Vorzüge einer Reihe trefflicher Lehrbücher nicht anerkennen wollten.

Der hervorragenden Bedeutung des vorliegenden Werkes würde es wenig entsprechen, wollten wir dem oben begründeten Gesamturtheile über Kahls »Lehrsystem« eine bloß referierende Anzeige folgen lassen. Die Kritik eines Werkes, welches berufen ist, im Unterrichte wie in der Litteratur dauernd seinen Einfluß zu behaupten, erfüllt nur dann ihre Aufgabe, wenn sie nicht allein den dieses Urtheil rechtfertigenden Belegen, sondern auch solchen Gegen Ausführungen Raum gewährt, welche in einzelnen Fragen, in denen Meinungsverschiedenheiten bestehen, die Bedenken des Recensenten entwickeln. Es ist dies nur der Ausdruck des Bestrebens, der Bedeutung des Werkes im vollen Maße unsere Anerkennung zu zollen, und wir sind dabei nur von dem Wunsche geleitet, daß auch diese Bemerkungen des Recensenten ihr Scherflein dazu beitragen mögen, den Erfolg des Werkes zu fördern, dessen zweiter Theil gewiß so manches vom Recensenten angeregte Bedenken beseitigen wird.

Die Einleitung des Werkes erörtert im § 1 »die Bedeutung der Aufgabe« der Kirchenrechtswissenschaft und die Nothwendigkeit eines wissenschaftlichen Studiums des Kirchenrechts für den Juristen und Theologen (S. 1—12). Daran schließt sich im § 2 eine Darstellung der Litteraturgeschichte (S. 13—28) und der Bibliographie (S. 28—34) des Kirchenrechts, die Uebersicht der »formalen und der materiellen Hilfswissenschaften« des Kirchenrechts (S. 34—40), endlich eine Begründung der Systematik des Werkes (S. 40—48), welche »den Plan für die eigene Lösung der Aufgabe festzustellen« hat, indem sie »den vorhandenen Rechtsstoff nach seinen inneren verwandtschaftlichen Beziehungen zu ordnen und das Einzelne aus der Einheit eines höheren Principes abzuleiten unternimmt«. Bezüglich der Frage, ob und in welchem Umfang ein Lehrbuch die Litteraturgeschichte berücksichtigen soll, war in den Urtheilen der Fachgenossen bekanntlich auch noch in den letzten Decennien öfter eine große Verschiedenheit der Meinungen zu constatieren. Für unseren Fall jedoch wird diese Meinungsverschiedenheit wohl außer Betracht bleiben dürfen, und es ist gewiß zu billigen, wenn Kahl auch der Litte-

raturgeschichte des Kirchenrechts in seinem Lehrsystem, das ja auf die Bedürfnisse der evangelischen Theologen besondere Rücksicht nehmen will, einen Platz eingeräumt hat. Vielleicht wäre jedoch diese Darstellung der Litteraturgeschichte passender an einer späteren Stelle einzureihen gewesen; sie gehörte u. E. nicht in die Einleitung des Werkes, sondern hätte (sammt der reichhaltigen und übersichtlich geordneten Bibliographie des Kirchenrechts) ihren Platz wohl zweckentsprechender erst im zweiten Abschnitte, im Anschlusse an die Geschichte der Rechtsquellen gefunden, nachdem zuvor im ersten Abschnitte (§§ 3 ff.) die Begriffe von Recht, Kirche, Kirchenrecht, der Zusammenhang des Kirchenrechts mit den übrigen Gebieten der Rechtswissenschaft, und im zweiten Abschnitte die geschichtliche Entwicklung der Rechtsquellen beider Kirchen erörtert worden, auf welche Kahl in der Darstellung der Litteraturgeschichte beständig zu verweisen genöthigt war¹⁾. Diese Verweisungen beeinträchtigen wohl auch etwas den harmonischen Eindruck, welchen die Lectüre dieses sonst trefflich gearbeiteten Capitels gewährt. Jeder Sachkundige wird der meisterhaften Beherrschung des Stoffes die vollste Anerkennung zollen²⁾; die Auswahl und Anordnung ist nicht minder rühmend hervorzuheben als die klare und formgewandte Ausdrucksweise. Von Einzelheiten, welche u. E. berichtigt werden sollten, erwähnen wir die Bemerkung Kahls (S. 16), welche für die Zeit bis zum XVI. Jahrh. in der Hauptsache die Universitäten als den Boden aller wissenschaftlichen Thätigkeit erklärt. Das kanonische Recht wurde auch nach Gratian, wie vordem, außerhalb der Universitäten gelehrt, obwohl der durch Gratian angebahnte Umschwung in Methode und Behandlung überall durchgriff. Schon die litterarische Bearbeitung des *Decretes* concentrirte sich keineswegs auf den Universitäten³⁾, und seit dem 13. Jahrhundert waren die Lehrer des

1) Unser Bedenken beruht auf dem allgemeinen systematischen Gesichtspunkte, daß in der Anlage eines Lehrbuches jene so zu sagen natürliche Ordnung nicht verschoben werden soll, welche den Grundbegriffen und elementaren Vorkenntnissen die erste Stelle einräumt.

2) Eine solche compendiöse litterärgeschichtliche Darstellung ist immer eine schwierige Aufgabe, weil sich hier die didaktische Begabung des Darstellers nicht in der bequemen, aber mit dem Wesen der Aufgabe unvereinbaren Ausmerzung, sondern in der richtigen Beschränkung der litterärgeschichtlichen Details bewähren soll. Ueberwuchern diese jedoch die Entwicklung der leitenden Ideen, die Erkenntnis und Würdigung des Grundcharakters der Litteratur in den einzelnen Epochen, dann verfehlt die Darstellung in einem Lehr- oder Handbuche sicher ihren Hauptzweck, wenn sie auch sonst verdienstlich sein mag und vielleicht selbst dem Forscher in einem oder dem anderen Punkte neues Detail bringt.

3) Die Schule von Bologna kann übrigens selbst für die ersten Jahr-

canonischen Rechts überhaupt nicht mehr die alleinigen Träger der litterarischen Bestrebungen; eine Reihe von Canonisten, welche den letzten Jahrhunderten des Mittelalters angehören, war, wie es scheint, gar nicht im Lehramte thätig, und ihre Werke zum Theil auch gar nicht für den Unterrichtsgebrauch bestimmt¹⁾. — S. 18 wird unter den Vertretern der »neuesten staatskirchenrechtlichen Litteratur« Italiens auch Curci genannt. Curci ist u. E. wohl überhaupt nicht als Canonist zu betrachten; will man aber manche seiner Bücher zu der canonistischen Litteratur im w. S. rechnen²⁾, so gehören sie doch gewiß nicht zur »staatskirchenrechtlichen« Litteratur. In der Aufzählung der hervorragenderen spanischen Canonisten (S. 18) ist Fr. Samiento, ein bedeutender Jurist Spaniens im 16. Jahrh., übergangen; hingegen wird Juan Mariana angeführt, den wir nicht als Canonisten gelten lassen möchten. Heinrich Canisius (S. 19) war nicht Cleriker, sondern Laie. Die Beurtheilung der Episcopalisten (S. 20, 21) ist entschieden zu günstig; ihre Methode war nicht eine »wahrhaft geschichtliche«, und es ist nicht ihr Verdienst, wenn in unserem Jahrhundert die neue geschichtliche Ansicht des Rechtslebens auch in der Kirchenrechtswissenschaft zur Geltung gekommen ist. Unter »der Ungunst der Verhältnisse« hatten die Episcopalisten, denen die Staatsmänner des aufgeklärten Absolutismus Schutz und Förderung zu Theil werden ließen, gewiß weniger zu leiden als ihre für die Rechte des Primates eintretenden Gegner³⁾. Die verdienstliche und vielseitige »Bibliographie des Kirchenrechts« verzeichnet (S. 29) die Gesamtdarstellungen des Kirchenrechts, welche sich

zehnte nach Gratian nicht als der alleinige, die außeritalienische Litteratur anregende und beherrschende Repräsentant der neuen Disciplin gelten; es gab vielmehr eine französische Decretistenschule von selbständiger Bedeutung. Vergl. hiezu jetzt auch meine »Beiträge zur Würdigung der Decretistenlitteratur« im 69. und 73. Bande des Archivs für kathol. K.R.

1) Vergl. für die Zeit seit dem 13. Jahrh. die Nachweise bei Schulte Gesch. d. Quell. u. Litt. des canon. R. II. S. 463.

2) Etwa »Il moderno dissidio tra la Chiesa e l'Italia« (sec. ediz. 1878) und »Il Vaticano Regio« (1883), weil in diesen Werken auch die »Hildebrandische Theokratie«, die Zwangsgewalt der Kirche, die Frage der Bedeutung des Syllabus, die kirchliche Lehre von der Opportunität und moralischen Nothwendigkeit des Kirchenstaates für die Kirche u. a. m. erörtert werden. Der Schwerpunkt dieser litterarischen Thätigkeit Curcis ist aber nicht in den dilettantischen Ausführungen zu suchen, welche dem Kirchenrechte naheliegende Fragen berühren.

3) S. 24 wird als »wissenschaftlicher Vertreter des politischen Katholicismus« auch Görres angeführt. Dies entspricht der allgemein verbreiteten Annahme, daß Joseph von Görres zuerst die Coordinationstheorie aufgestellt habe. Vergl. dagegen jetzt meine Ausführungen in der Deutschen Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. V. (1895) S. 78, 120—122.

nicht auf das katholische Kirchenrecht beschränken, unter der Rubrik ›Lehr- und Handbücher des deutschen interconfessionellen Kirchenrechts« — eine Terminologie, deren Anwendung in anderem Zusammenhange zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte. — Die Uebersicht der Hilfswissenschaften (S. 34 ff.) macht auf ›die hervorragende hilfswissenschaftliche Bedeutung« der Dogmengeschichte für das Kirchenrecht aufmerksam (S. 36). U. E. hätte der Verf. bei diesem Anlasse nicht nur die ›Dogmengeschichte«, sondern auch die ›Geschichte der Dogmatik« in Betracht ziehen und die Verschiedenheit der Aufgabe und des Standpunktes dieser theologischen Disciplinen hervorheben sollen; für die Geschichte des Kirchenrechts kommen ja beide als Hilfswissenschaften in Betracht ¹⁾, wenn auch nicht in gleichem Maße. Ferner würde es vielleicht der besonderen Bestimmung des Buches entsprechen, wenn — an dieser Stelle, oder im § 8, wo (S. 101 ff.) die Reception der fremden Rechte in Deutschland und der Begriff des gemeinen Rechts erörtert wird — auch die specielle (theologischen Lesern schwerlich geläufige) Bedeutung des Ausdrucks ›Dogmengeschichte« im Sprachgebrauche der deutschen Rechtswissenschaft erklärt worden wäre.

Die Wichtigkeit der ›Systematik des Kirchenrechts« (§ 2. IV. S. 40—48) kennzeichnet der Ausspruch des Verfassers: ›Ein Fortschritt in der Systematik bedeutet nicht bloß eine höhere Stufe in der formalen Ausbildung, sondern eine vollkommenerere Entwicklungsstufe der Wissenschaft« ²⁾. Dies ist, wie Kahl treffend hervorhebt, vor allem ›an der Geschichte der systematischen Behandlung des Kirchenrechts deutlich wahrzunehmen«; ›sein Verständnis im Ganzen und Einzelnen ist je und je durch die Systematik verdunkelt oder erleuchtet worden« (S. 40). Den orientierenden Ausführungen Kahls über die Geschichte der Systematik des K.R., möchte ich nur die Bemerkung beifügen, daß die mißverständliche Eintheilung des Kirchenrechts in *ius ecclesiasticum publicum* und *ius ecclesiasticum privatum* schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts für die Mehrzahl der Darstellungen die Grundlage ihres Systemes gebildet hat, dessen ›Privatkirchenrecht« jedoch unverkennbar nach der den Institutionen entlehnten Anordnung (*personae, res, actiones*) gegliedert ist und

1) Denn wie das Dogma überhaupt, so sind auch die mit der kirchlichen Rechtsentwicklung connexen Glaubenswahrheiten nothwendig in verschiedener Weise Gegenstand geschichtlicher Auffassung; vergl. hierüber v. a. Freisen *Gesch. d. canon. Ehrechts* S. IX und die dort Citirten.

2) ›Denn der einzelne Rechtssatz ist nach seinem absoluten Werthe und dem Reichthum seiner Beziehungen zu anderen Rechtssätzen nur dann vollkommen zu würdigen, wenn ihm die naturgemäße Stellung im Systeme angewiesen ist.«

thatsächlich dieser civilistischen Schablone im Kirchenrechte noch breiten Raum gewährt¹⁾. S. 45 ff. entwickelt der Verf. den »Plan für die eigene Lösung der Aufgabe«, indem er das von ihm gewählte System begründet. K. scheidet den Stoff in einen allgemeinen und besonderen Theil; der allgemeine Theil, welcher jetzt abgeschlossen vorliegt, zerfällt in drei Hauptabschnitte (»Begriffsbestimmung des Kirchenrechts«, »Quellen des Kirchenrechts«, »Staat und Kirche«), während der besondere Theil »die selbständige, d. h. grundsätzlich vom Staate unterschiedene . . . Lebensordnung der Kirche« in zwei Büchern (die »Rechtslehre vom Kirchenorganismus« und die »Rechtslehre von der Kirchenmitgliedschaft«), zur Darstellung bringen soll²⁾. Das erste Buch wird im ersten Abschnitte die »Verfassungslehre«, im zweiten die »Functionenlehre« behandeln (Geistliche Functionen; Functionen der Kirchenregierung; »sociale«, »in Staat und Gesellschaft übergreifende Functionen«, d. i. die Betheiligung der Kirche an den Aufgaben der Staatspflege und die rechtlich geordnete kirchliche Vereinsthätigkeit; endlich die wirthschaftlichen Functionen der kirchlichen Organe, d. i. jene Thätigkeit derselben, welche, »als äußerlichster Bestandtheil« ihrer Aufgabe, der Kirche in dem Kirchenvermögen die Mittel des zeitlichen Bestandes sichern soll). Die »Rechtslehre von der Kirchenmitgliedschaft« will zunächst die Frage nach dem Thatbestande der Mitgliedschaft (deren Begründung und Beendigung) und ihren Wirkungen beantworten. Diese reflectieren 1) in den Pflichten, und 2) in den Rechten der Kirchenglieder, welche wieder in »die allgemeinen Mitgliedschaftsrechte« und »die kirchlichen Sonderrechte« unterschieden werden müssen. (Zur Gruppe der kirchlichen Sonderrechte gehören in erster Linie jene Rechte der Kirchenglieder, welche ihnen einen Antheil bei der Bestellung kirchlicher Organe gewähren.) Den Abschluß des Buches soll die Untersuchung über das Verhältnis von Staatsangehörigkeit und Kirchenmitgliedschaft bilden. Die klare und präzise Begründung des Systemes ist nicht bloß im einzelnen reich an lichtvollen und treffenden Gesichtspunkten³⁾ — die »Systematik«

1) Was die Darstellung Kahls nicht entnehmen läßt; vgl. S. 42: »Sicherlich war es nun gegenüber der Anwendung des röm. Institutionensystemes ein Fortschritt u. s. w.« Zur Systematik des K.R. s. übrigens jetzt auch des Recens. Artikel »Kirchenrecht« im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft Bd. III. S. 781 f.

2) Die »vorläufige Inhaltsübersicht des besonderen Theiles« ist anhangsweise abgedruckt.

3) Vergl. nur S. 46 die Bemerkungen über die Nothwendigkeit, in der Verfassungslehre das Recht der katholischen und der evangelischen Kirche gesondert darzustellen; S. 47 die Principien der Anordnung für die Functionenlehre u. s. w.

unseres Verfassers bedeutet überhaupt einen bleibenden, wesentlichen Fortschritt in der Wissenschaft. K. gebührt das große Verdienst, daß er zuerst in seiner »Rechtslehre von der Kirchenmitgliedschaft« die Rechtsverhältnisse der Kirchenglieder in ihrer ganzen Bedeutung und ihrem vollen rechtlichen Gehalte einheitlich erfaßt und deren »naturgemäße«, d. i. den Principien der Kirchenverfassung entsprechende Gliederung entwickelt hat. Diese Errungenschaft wird ihre Fruchtbarkeit bewähren und endlich die Unklarheiten in der Auffassung des kirchlichen Rechtslebens beseitigen, zu denen eine Doctrin nothwendig gelangen mußte, welche nicht einmal die Nothwendigkeit empfand, die kirchlichen Individualrechte nach ihren wesentlichen Grundtypen zu sondern und in einem einheitlichen systematischen Ueberblicke vorzulegen¹⁾. Dabei wird man allerdings aus naheliegenden didaktischen Rücksichten wohl daran festhalten müssen, daß die Rechtssätze, welche die von K. sog. kirchlich-politischen Rechte der Gemeindeglieder und die kirchlichen Sonderrechte der Patrone betreffen, im Zusammenhange der Verfassungs- oder der Functionenlehre behandelt werden, wenn auch diese Ausführungen ihre wesentliche constructive Ergänzung erst in der Lehre von der Kirchenmitgliedschaft erhalten können²⁾.

Dem Eherechte (welches der evangelischen Auffassung als weltliches, bürgerliches Recht gilt), ist im System K.s keine Stelle eingeräumt. Der Protestantismus betrachtet die Ehe in keinerlei Sinn als ein kirchliches, sondern als ein schlechthin bürgerliches Rechtsverhältnis³⁾. Das Eherecht ist, vom protestantischen Standpunkte beurtheilt, in Wahrheit nicht Kirchenrecht, sondern

1) Auch hier wird sich die Richtigkeit des oben S. 671 citierten Ausspruches unseres Verf. bewähren, daß der Fortschritt der Systematik nicht bloß einen formalen Werth hat, sondern einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis selbst bedeutet.

2) Wir glauben, daß wir uns bei dieser Bemerkung auch mit den Intentionen des Verf. im Einklange befinden; mehr hat u. E. wohl auch Kahl mit seinem Ausspruche nicht behaupten wollen, daß »die kirchlich-politischen Rechte der Gemeindeglieder nicht, wie hergebracht, im kirchlichen Verfassungsrechte, sondern in der Lehre von der Kirchenmitgliedschaft ihre richtige systematische Stellung finden«, und »daß aus gleichem Grunde gewisse Rechtssätze über das Patronat in die Lehre von den kirchlichen Sonderrechten hinein gehören«.

3) Vergl. zum Folg. u. a. Eichhorn Grunds. des Kirchenr. I, 732, II, 301, 302; Friedberg D. Recht der Eheschl. in sein. gesch. Entwickl. S. 169 ff.; Harless Staat und Kirche, oder Irrthum und Wahrheit in den Vorstellungen von christl. Staat und von freier Kirche S. 82 ff.; v. Scheurl Sammlung kirchenrechtl. Abhandlungen IV. 446—461, ders. Die Entwicklung des kirchl. Eheschließungsrechts S. 156 ff., ders. D. gem. deutsche Eherecht . . . mit bes. Rücks. auf die Kirchen-Eheordnung, S. 19 ff.

weltliches bürgerliches Recht, und dieser Charakter des Eherechts tritt jetzt auch äußerlich rein hervor, seitdem es nicht mehr Sache der Kirche und der kirchlichen Organe ist, im Namen und im Auftrage des Staates das Eherecht zu handhaben¹⁾. Von dem, seinem Wesen nach weltlichen Eherecht müssen die auf die Ehe bezüglichen Ordnungen der Kirche grundsätzlich unterschieden werden, d. h. die Vorschriften der Kirchengewalt, welche ihren Organen die Weisungen für die der Bedeutung des Ehestandes entsprechenden, in der Kirche herkömmlichen geistlichen Functionen ertheilen und die (mit den Mitteln der Kirchengewalt erzwingbare) Pflicht der Kirchenglieder normieren, von der ihnen durch das geltende Eherecht eingeräumten Freiheit nur in so weit Gebrauch zu machen, als diese mit den Forderungen der christlichen Moral und althehrwürdiger kirchlicher Sitte vereinbar ist²⁾. K.s System verweist die Normen der

1) Vom protestantischen Standpunkte war dieser äußere Grund, und nicht das innere Wesen des Eherechts, maßgebend dafür, daß das Eherecht in den Darstellungen und im Unterrichte des Kirchenrechtes mitbehandelt wurde, als ein Complex von Normen des weltlichen Rechtes, zu deren Anwendung die kirchlichen Organe in ihrer amtlichen Thätigkeit berufen waren

2) Vergl. über die Aufgabe und die Nothwendigkeit einer solchen Kirchengesetzgebung gegenüber der obligatorischen Civilehe: v. Scheurl in d. Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen IV. S. 584 ff., Kahl in der Zeitschr. f. Kirchenr. XVIII. B. S. 331, 359 ff.; eine Uebersicht solcher Eheordnungen der deutschen evangelischen Landeskirchen bei Kahl in der VIII. Aufl. von Richter-Dove Lehrb. d. Kirchenr. S. 1144 ff. und in K. Köhlers Lehrb. des deutsch-evangel. Kirchenr. 237 f.

Da in den deutschen evangelischen Kirchen der Landesherr, welchem die Gesetzgebung in Ehesachen (die allerdings früher regelmäßig mit dem Beirathe kirchlicher Organe geübt wurde) zustand, zugleich den Träger der Kirchengewalt repräsentierte, so wurden in den Ehegesetzen eherechtliche Normen und Vorschriften kirchlicher Eheordnung (z. B. über das Traurecht, die Formen der Trauung u. s. w.) vereinigt, ohne daß das Bedürfnis principieller Unterscheidung empfunden worden wäre. Auch nachdem die Ehegesetzgebung der Staaten in der Aufklärungszeit bereits die Schranken der kirchlichen Ueberlieferung zu durchbrechen begonnen hatte, konnte doch von einer Opposition kirchlicher Kreise gegen die Ehegesetzgebung des Staates bis in unser Jahrhundert gar nicht die Rede sein; der Polizeistaat des »aufgeklärten« Absolutismus, dessen Ehegesetzgebung in manchen Fragen mit den Forderungen des kirchlichen Bewußtseins in Widerspruch trat, behandelt im Sinne der territorialistischen Principien die kirchlichen Organe einfach als Staatsdiener, für deren Amtspflichten einzig und allein das Staatsgesetz die maßgebende Norm bilden kann. Erst das Wiedererwachen des religiösen Bewußtseins und die veränderte Strömung der Geister, welche seit den Befreiungskriegen mächtig hervortritt, ließ ein solches Vorgehen des Staates auch in evangelischen Kreisen als Gewissensdruck empfinden. Die richtigere Erkenntnis des Verhältnisses von Staat und Kirche hat in unserem Jahrhundert zu jener Entwicklung geführt, deren Ergebnis es war, daß die selbständige Bedeutung der kirchengesetzlichen Eheordnung gegenüber dem Eherecht auch thatsächlich zur

kirchlichen Eheordnung für die amtliche Thätigkeit der kirchlichen Organe in die Functionenlehre (speciell in das Capitel von den geistlichen Functionen), die Normen über die Pflichten der Kirchenglieder hinsichtlich der Eheordnung in die Rechtslehre von der Kirchenmitgliedschaft — vollkommen folgerichtig in einem Systeme des Kirchenrechts, welches vom Standpunkte der protestantischen Auffassung nur die Normen der kirchlichen Eheordnung behandelt und das Eherecht als ein Gebiet des weltlichen Rechtes zu betrachten hat¹⁾. Wie das Eherecht des Staates, muß dann aber auch das Eherecht der katholischen Kirche ausgeschlossen bleiben, für welches im Rahmen eines das Kirchenrechtsgebiet nach evangelischen Grundsätzen bestimmenden Systems kein Platz zu finden ist²⁾ — eine nothwendige Consequenz seines Standpunktes, welche K. u. E. hätte ausdrücklich hervorheben sollen³⁾. Ueberhaupt ist für die auf die Ehe bezüglichen Fragen die Begründung der Systematik K.s zu dürftig ausgefallen; die principielle Begründung seines Standpunktes in der protestantischen Auffassung der Ehe hat der Verf. nicht einmal in ihren Umrissen angedeutet, sondern einfach stillschweigend vorausgesetzt⁴⁾, und es wird weder die Nothwendig-

Anerkennung gelangte: der moderne Staat, der sein Eherecht von jeder kirchlichen Mitwirkung unabhängig gemacht hat, muß die Autonomie der Kirche innerhalb ihres eigenthümlichen Lebensgebietes, welche eine unabweisbare Forderung unseres Rechtsbewußtseins ist, unbedingt respectieren.

1) Auf welches eine kirchenrechtliche Darstellung nicht weiter einzugehen hat. Sie genügt ihrer Aufgabe vollständig, wenn, entsprechend dem grundsätzlichen Standpunkte des Protestantismus, die Gehorsamspflicht der Kirchenglieder gegenüber dem staatlichen Eherechte und das Verhältnis der kirchlichen Trauung zur bürgerlichen Eheschließungsform klargestellt wird.

2) Wollte man etwa aus äußeren, praktischen Rücksichten eine übersichtliche Gesamtdarstellung des katholischen Eherechts aufnehmen, so müßte dies in einem besonderen Anhang geschehen, welcher jedenfalls aus dem Rahmen und Zusammenhange des Systemes vollständig heraustritt, gleichviel ob dieser Anhang erst am Schlusse des Werkes, oder dem die Darstellung der Eheordnung abschließenden Capitel als selbständiger Excurs beigefügt werden soll.

3) Diese Forderung wird man für berechtigt erklären müssen, um so mehr, da der Verf. in seiner Systematik (S. 44 ff., S. 46, 47) sonst eingehend die Frage berücksichtigt, ob und in welchen Gebieten die combinirte Darstellung katholischen und evangelischen Kirchenrechts zulässig ist.

4) Auch die Formulierung ist hier nicht so sorgfältig und vorsichtig, wie dies sonst des Verf. Gewohnheit ist. Vergl. S. 47: »Nach der grundsätzlichen Säcularisierung des Ehwesens fällt die Thätigkeit der kirchlichen Organe in Beziehung auf Eheschließung oder Ehelösung dem Gebiete der geistlichen Functionen anheim, während die in beiderlei Beziehung bestehenden individuellen Pflichten und Rechte in einem kirchenrechtlichen Systeme, im Gegensatz zu besonderen Darstellungen des Eherechtes, überhaupt nicht der Lehre vom Kirchen-

keit betont, vom protestantischen Standpunkte die Begriffe »Eherecht« und »Eheordnung« jetzt reinlich zu scheiden, noch ausdrücklich hervorgehoben, daß nur die »Eheordnung« dem Gebiete des Kirchenrechts angehört ¹⁾.

Der erste, der »Begriffsbestimmung des Kirchenrechts« gewidmete Abschnitt, welcher zugleich für den juristischer Vorbildung entbehrenden Leser eine Einleitung in die Rechtswissenschaft bieten soll, ist von uns bereits oben als eine in unserer Litteratur einzigartige Arbeit von eigenthümlichem Werthe gewürdigt worden. Die

organismus, sondern derjenigen von der Kirchenmitgliedschaft zuzuweisen sind«. Im zweiten Theile des Satzes ist, wohl in Folge eines Lapsus calami, der Gedanke des Verf.s überhaupt nicht zum Ausdrucke gelangt und entzieht sich unserer Beurtheilung (für das System einer Darstellung des Eherechts, sie möge die kirchliche Eheordnung berücksichtigen oder nicht, kann ja doch die Lehre vom Kirchenorganismus u. s. w. gar nicht in Betracht kommen). Wenn aber im Anfange des Satzes der gegenwärtige Rechtszustand, im Gegensatze zu der »früheren Ordnung der Dinge« als »grundsätzliche Säkularisierung des Ehewesens« bezeichnet ist, so wird da offenbar zu viel behauptet; Kahls eigene Worte ergeben ja, daß der Kirche ein Antheil am Ehewesen verblieben ist. Man sollte jedoch auch nicht (mit Zorn u. A.) von einer »Säkularisierung des Eherechts« sprechen, sondern vermeidet richtiger auch diese Ausdrucksweise, weil sie ein doppeltes Mißverständnis nahelegt. Als weltliches bürgerliches Recht war das Eherecht nach protestantischer Auffassung immer, auch vor dem Reichsgesetze v. 6. Febr. 1875 zu betrachten — in diesem Sinne konnte das Eherecht also nicht erst durch das erwähnte Gesetz »säkularisiert« werden. Zudem hat diese Ausdrucksweise den deutschen Verhältnissen Fernerstehenden zu dem Mißverständnisse Anlaß gegeben, das Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875 habe die Geltung der eberechtlichen Normen kirchlichen Ursprunges (namentlich auch des gemeinen kanonischen Rechts), welche bis dahin im deutschen Reiche in der staatlichen Rechtsordnung als bürgerliches Recht anerkannt waren, im vollen Umfange aufgehoben und an deren Stelle ein durchaus einheitliches Eherecht eingeführt, dessen Inhalt durch staatliche Rechtssatzung festgestellt wurde. Dieses Mißverständnis anticipierte jenen Zustand, welcher erst im nächsten Jahrhundert zur Wahrheit werden soll. (An anderer Stelle — s. § 8. S. 100 — bemerkt Kahl gelegentlich selbst, daß diese sog. »Säkularisation des Eherechts« erst mit der Einführung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches vollendet sein wird«.)

1) Die »vorläufige Inhaltsübersicht des besonderen Theils«, welche der Verf. am Schlusse der vorliegenden ersten Hälfte des Werkes hinzugefügt hat, kennt allerdings kein Eherecht, sondern nur eine »Eheordnung« als Gebiet des Kirchenrechts (vgl. das. die Rubrik »Pflichten der Kirchenglieder hinsichtlich der Eheordnung«); in der Systematik — S. 47; der Wortlaut der Stelle oben S. 675, Note 4 — wird jedoch der Ausdruck »Eherecht« in einem Zusammenhange angewandt, welcher vermuthen ließe, daß der Verf. auch die kirchengesetzliche Eheordnung mit diesem Namen bezeichnen will. Ebenso ist in der encyclopädischen Uebersicht des Privatrechts — vergl. § 8, S. 100 über den Connex des Familienrechtes und Kirchenrechtes — die Unterscheidung der erwähnten Begriffe nicht überall folgerichtig durchgeführt.

erste Abtheilung des propädeutischen Abschnittes (›Elemente des Kirchenrechtsbegriffes‹) behandelt vor allem im § 3 (S. 51—56) den Begriff des Rechtes — eine didaktische Meisterleistung, welcher unsere ›encyklopädische‹ Litteratur wenig Ebenbürtiges an die Seite zu stellen vermöchte. Daran schließt sich in § 4 (S. 56—66; ›Kirche‹) die Darstellung des Kirchenbegriffes in seiner geschichtlichen Entwicklung¹⁾, und nachdem so der ›zweite elementare Begriff‹ von der Seite seines empirischen, »geschichtlich entwickelten und gegliederten Thatbestandes« beleuchtet worden, wird in der zweiten Abtheilung (›Merkmale des Kirchenrechtsbegriffes‹) vorerst (§ 5 ›Recht und Kirche‹) der Begriff der ›rechtlichen‹ und der ›sichtbaren‹ Kirche, vom Standpunkte des katholischen wie des evangelischen Lehrbegriffes, behandelt, um nachzuweisen, daß die katholische Kirche ihrem Wesen nach Rechtskirche ist, während die protestantische Kirche nur ›mit empirischer Nothwendigkeit‹ in die Rechtsordnung eintritt (S. 67—70). Die paradoxe Auffassung Sohms über das Verhältnis von Kirche und Recht (›Die wahre Kirche kennt kein Kirchenrecht«. ›Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch‹) wird als eine ›Verirrung‹ erwiesen, welche ›gerade vom evangelischen Standpunkte‹ ›nicht nachdrücklich genug abgelehnt werden kann‹. In eingehender Polemik (S. 73—82) werden die drei ›Grundfehler‹ Sohms aufgedeckt: Sohm nimmt, im Widerspruch mit der protestantischen Auffassung eine stiftungsmäßige Normal-Organisation der Kirche an, der gegenüber jede weitere Entwicklung als Abfall von einem göttlichen Principe erscheint²⁾; Sohm identificiert die Kirche mit dem vollendeten

1) Der § 4 enthält zudem eine Statistik der deutschen evangelischen Landeskirchen und giebt auch in Kürze die Geschichte der mit dem J. 1848 beginnenden Bestrebungen, einen ›föderativen organischen Zusammenschluß‹ der deutschen evangelischen Landeskirchen zu schaffen. — S. 61 wird das bekannte Brandenburgerische Edict vom 24. Febr. 1614, in welchem Kurfürst Johann Sigismund auf das Reformationsrecht gegenüber der lutherischen Kirche verzichtete, ein ›Toleranzedict‹ genannt. Diese Bezeichnung widerspricht dem feststehenden juristischen Sprachgebrauch: ›Toleranz‹ wird nur Bekenntnissen gewährt, welche gegenüber der oder den vollberechtigten Landeskirchen grundsätzlich minderberechtigt bleiben sollen; die einer bestehenden Landeskirche zugesicherte grundgesetzliche Garantie, welche dieser bevorrechteten Kirche ihre Stellung auch für die Zukunft gewährleisten soll, kann man nicht ein ›Toleranzedict‹ nennen.

2) ›Sohm begeht genau denselben Fehler, welchen die protestantische Auffassung der katholischen zum Vorwurfe macht. Der Catholicismus lehrt, daß Christus seiner Kirche eine in den Grundzügen festgestellte und unabänderliche rechtliche Ausstattung (ius divinum) mitgegeben habe. Sohm lehrt, daß Christus seiner Kirche von Anfang an eine unveränderliche Organisation von der Art gegeben habe, daß sie grundsätzlich und für alle Zeiten jede Verbindung mit dem

Reiche Gottes, während sie doch nur »das in beständigem Werden begriffene Reich Gottes auf Erden darstellt«; der Zwang macht nicht das Wesen der Rechtsordnung aus, und der Formalismus des Rechts, welcher den Widerspruch zwischen dem Wesen des Rechts und dem innersten Wesen der Kirche begründen soll, ist nicht eine charakteristische Eigenthümlichkeit des Rechts, sondern ein wesentliches Element der ganzen sittlichen Weltordnung, denn formaler Natur ist ja schließlich jede Autorität und jeder Autoritätsglaube.

Im § 6 wird das Kirchenrecht defnirt als die Gemeinschaftsordnung der gesellschaftlich gegliederten Bekenner der christlichen Offenbarung, eine Definition, welche den Begriff des Kirchenrechts mit genügender Bestimmtheit begrenzt, indem sie sowohl das Religionsrecht nichtchristlicher Religionsverbände, wie die Normen für das Gemeinschaftsleben der christlichen Sekten vom Gebiete des Kirchenrechtes ausschließt (S. 82—84) und in dem Ausdrucke »Gemeinschaftsordnung« deren ausschließlich rechtlichen Charakter, gegenüber den rein ethischen und religiösen Normen der Kirche, hervorhebt (S. 84—88). S. 86 f., wo von den Zwangsmitteln die Rede ist, welche der Kirche für die Durchsetzung ihrer Rechtsordnung zu Gebote stehen, wird betont, daß die Anwendung physischer Zwangsgewalt nach der gegenwärtigen Verhältnissordnung von Staat und Kirche grundsätzlich dem Staate vorbehalten bleiben muß, und dem Verf. gilt es als eine offensichtliche Wahrheit¹⁾, daß die Anwendung physischer Zwangsgewalt »dem Wesen der Kirche widerstrebt«. U. E. war es geboten, hier darauf aufmerksam zu machen, daß die katholische Kirche den entgegengesetzten Standpunkt (*Corporalis est a Christo coactio Ecclesiae permissa — originaliter, non ab imperatore, sed ab ipso Christo*) dogmatisch festgestellt hat²⁾. — S. 88 wird sowohl der ältere, wie der, der neueren Wissenschaft

Rechte ausschloß . . . Der Protestantismus lehrt, daß Christus Rechtsordnung weder gegeben, noch entzogen habe. Christus hat das Reich Gottes auf Erden gebracht, dem »alle Völker . . . gewonnen werden sollen, und als Mittel hierfür sind Wort und Sakrament gegeben. Das ist der einzige Inhalt des offenbarten göttlichen Stiftungswillens; darüber hinaus besteht die unendliche Freiheit der menschlichen Organisation« und »die Kirche ist nach Gottes . . . Ordnung unter die allgemeinen Bedingungen der Menschheitsentwicklung gestellt«.

1) »Was die in Betracht kommenden Zwangsmittel betrifft, so liegt es auf der Hand, daß« u. s. w.

2) Johannes XXII. Constitt. Licet iuxta doctrinam. Certum processum. ai. 1327; Benedict XIV. Ad assiduas ai. 1755; Pius VI. Const. Auctorem fidei. ai. 1794 (Prop. damn. 4, 5); Pius IX. Const. Ad apostolicae sedis fastigium. 22. Aug. 1851.

geläufige ›Schulbegriff‹ des kanonischen Rechts erklärt. Der erstere ist u. E. zu enge gefaßt; ›ursprünglich‹ wurde nicht bloß ›alles von den höchsten gesetzgebenden Autoritäten der Kirche erzeugte‹, ›also namentlich das in den Beschlüssen der oekumenischen Concilien und den päpstlichen Decretalen enthaltene Recht als *ius canonicum* bezeichnet‹; vielmehr bedeutete *ius canonicum* das gesammte auf kirchlicher Rechtssatzung ruhende Recht, und der Ausdruck *ius canonicum* ›in der älteren Bedeutung‹, ist, wie dies auch seiner Etymologie entspricht, identisch mit dem Inbegriff der Normen kirchlichen Ursprunges¹⁾. — Die Eintheilung des Kirchenrechtes in inneres und äußeres K.R. hält K. für begründet; obwohl unbrauchbar für die Systematik, gilt ihm diese Unterscheidung doch als unentbehrlich ›für die Begriffsentwicklung, weil sie die stoffliche Begrenzung des Gegenstandes enthält‹ (S. 42, 43, 87, 88). Rec. ist hingegen der Ansicht, daß die Sätze des sog. äußeren Kirchenrechts wesentlich nicht zum Gebiete des Kirchenrechts, sondern des Staats- und Völkerrechts gehören, und daß die herkömmliche Eintheilung, welche die Normen im Gebiete des Kirchenrechtes in ein äußeres und ein inneres K.R. unterscheiden will, mißverständlich und verwirrend ist. Diese Eintheilung ist u. E. nichts als ein Erbstück der Naturrechtsdoctrin; ihre Wurzel war der Irrthum, das *ius naturae* bedeute ein gemeinsames Erkenntnisprincip der Normen sowohl für die Rechtsverhältnisse, welche innerhalb der Kirche bestehen, wie für das Verhältnis der Kirche zu den Staaten, zu anderen Religionsgemeinschaften und deren Gliedern²⁾. Das ›innere‹ Kirchenrecht erschöpft in Wahrheit das eigenthümliche Gebiet des Kirchenrechts, und das sog. äußere Kirchenrecht ist überhaupt kein organischer Bestandtheil im Systeme des Kirchenrechts; die Normen über das Verhältnis der Kirche zu den Staaten und zu den von ihr getrennten Confessionen

1) Rec. hätte gewünscht, daß hier auch die vielgebrauchte Bezeichnung ›Decretalenrecht‹ erklärt worden wäre. Vergl. über die Terminologie der älteren Schule und der neueren Wissenschaft jetzt auch meinen Artikel ›Kirchenrecht‹ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III. Bd, S. 769 ff.

2) Vergl. die Begründung meiner Ansicht im Artikel ›Kirchenrecht‹ a. a. O. S. 779 ff.

Schon Buß (D. Methodologie des Kirchenrechts. 1842. S. 89, 90) verwirft diese Eintheilung, wenn er auch deren mißverständliche naturrechtliche Grundlage nicht erkannt hat; im übrigen sind seine Ausführungen richtig, und der Vorwurf Kahls (S. 43), daß Buß von einer bestimmten ›kirchenpolitischen Tendenz‹ (d. h. wohl: von der Abneigung gegen die Kirchenhoheit des Staates) sich leiten läßt, wenn er das äußere Kirchenrecht ganz aus dem kirchenrechtlichen System verweist, erscheint uns nicht begründet. Buß hat das ›Receptionsrecht der Staatsgewalt‹, überhaupt ›die Kirchenhoheit des Staates‹, das ›ius maiestaticum circa sacra‹ mit dürren Worten anerkannt.

werden im Kirchenrechte vielmehr nur aus äußeren Gründen zu dem Zwecke mitbehandelt, um »das gesammte die Kirche betreffende Recht in einem Ueberblicke vorzulegen«¹⁾.

Das »Staatskirchenrecht« ist dem Verf. identisch mit dem »äußeren Kirchenrechte«; vergl. S. 88, 115. Diese Beschränkung des Begriffes »Staatskirchenrecht« entspricht eher der älteren, bis zur Mitte unseres Jahrh. vorherrschenden Terminologie, als dem heutigen Sprachgebrauche, welcher den Ausdruck »Staatskirchenrecht« gewöhnlich auf die Gesammtheit der vom Staate erlassenen Normen anwendet, die sich auf die Verhältnisse der Kirche beziehen, ob nun diese Vorschriften innerkirchliche Verhältnisse, oder aber das Verhältnis der Kirche zur Staatsgewalt und die interconfessionellen Fragen betreffen.

Die dritte Abtheilung des der Begriffsbestimmung des Kirchenrechts gewidmeten Abschnittes behandelt unter der Rubrik »Differenzirung des Begriffes« an erster Stelle im § 7 (S. 89—97) die Eintheilungen, und im § 8 (S. 97—118) »die encyclopädische Stellung des Kirchenrechts«. Im § 7 wäre vielleicht bei der Erklärung des Ausdruckes *ius divinum* die Bemerkung erwünscht gewesen, daß der ältere bis ins 13. Jahrh. herrschende Sprachgebrauch das Kirchenrecht überhaupt *ius divinum* nannte²⁾: *ius ecclesiasticum seu divinum*, im Gegensatze zum weltlichen Rechte, dem *ius civile*, *ius humanum seu forense*. — Die Beispiele für das Vorkommen sog. dispositiver oder nachgiebiger Rechtsnormen im Kirchenrechte, welche S. 92 angeführt werden (Simultaneum, Bestimmungsrecht der Eltern hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder bei gemischten Ehen), würden wir lieber durch andere ersetzt sehen, weil die von Kahl genannten dem Gebiete des s. g. äußeren Kirchenrechts entlehnt sind; die Normen über das Patronatrecht (man denke nur an das Verhältnis der Mitpatrone!), die Normen über die nach den Grundsätzen des gemeinen katholischen Kirchenrechts als kirchliche Individualrechte aufzufassenden Gebrauchsrechte an Kirchensitzen, reservierten

1) Wie ja auch sonst Zweckmäßigkeitserwägungen und didaktische Gründe dafür entscheidend sind, wenn in der Rechtswissenschaft und im Rechtsunterrichte die Grenzen der einzelnen Gebiete nicht immer grundsätzlich eingehalten und Lehren, welche ihrem Wesen nach in einen anderen Zusammenhang gehören, berücksichtigt werden (z. B. im Privatrechte die Lehre von der Gesetzgebung, welche ein Theil des Staatsrechtes ist u. s. w.). Vom protestantischen Standpunkte aus konnte übrigens auch das Eherecht nur aus solchen äußeren Gründen im Kirchenrechte mitbehandelt werden. (Vergl. oben S. 674).

2) *Ius divinum* bedeutet hier soviel als *ius sacrum*, ähnlich wie die Theologie (und wo es nicht darauf ankam, den Gegensatz der Theologie und Rechtswissenschaft zu betonen, auch das canonische Recht) als *sacra s. divina pagina* bezeichnet wurde.

Gräbern u. s. w. bieten ja Beispiele von Rechtssätzen dispositiver Natur, welche nach ihrem wesentlichen Charakter dem Kirchenrechte angehören. —

Im Widerspruche mit Friedberg¹⁾, Hinschius²⁾ u. A. hält der Verf. S. 96, 97 an der Existenz eines (auf kirchlicher Rechtsbildung beruhenden) gemeinen deutschen evangelischen Kirchenrechts fest, als dessen Grundlage er das nationale Gewohnheitsrecht betrachtet. Quelle dieses Gewohnheitsrechts ist nach K. das nationale Gesamtrechtsbewußtsein, in welchem die trotz ›des Mangels landeskirchlicher Einheit‹ unleugbar bestehende ›materielle Geistes-einheit der deutschen evangelischen Kirche‹ zu Tage tritt. Es ist gewiß richtig, daß das Volk als solches, daß die Nationalität nicht nur in ›Sprache und Sitte‹, sondern ›auch in Beziehung auf das Recht selbständiger Träger eines Gesamtbewußtseins‹ ist, welches seine rechtsschöpfende Kraft in der Entwicklung eines nationalen Gewohnheitsrechts bethätigt. Aber die Nation als solche ist nicht der Träger ›des kirchlichen Gemeingeistes‹; das kirchliche Gesamtbewußtsein ist nur lebendig und wirksam in der Kirche, welche, selbst wenn sie wirklich Nationalkirche ist, doch immer eine von Staat und Volk verschiedene geistige Einheit bedeutet³⁾. Das Band der Nationalität ist

1) Das geltende Verfassungsrecht der evangel. Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich S. 3 (vergl. auch dessen Lehrb. d. kath. u. evang. K.R. § 2).

2) Ersch und Gruber Allg. Encyclopädie II. Sect. Bd. 36. s. v. Kirchenrecht S. 223.

3) Vergl. v. Scheurl Sammlg. kirchenr. Abhandl. II. Abth. S. 181: ›Eine Volkskirche, wenn sie es auch im strengsten Sinne des Wortes ist, ist doch nie vollkommen identisch mit dem Volke als solchem, das als Religionsgemeinde diese Volkskirche darstellt. Diese ist und bleibt als solche bloß einzelnes Glied . . . der Bekenntniskirche in ihrer Gesamtheit; das Volk als solches ist und bleibt ein nach allen übrigen Seiten seines Wesens in sich abgeschlossenes Ganzes, es bleibt eines und dasselbe, auch wenn es nicht mehr in seiner Gesamtheit jenem Religionsbekenntnisse anhängt. . . . (Dem Religionsbekenntnisse nach) ›kann das Volk sich spalten und dennoch als Volk seine Einheit bewahren‹; dies ›zeigt, daß man, auch wo eine wahre Volkskirche besteht, stets die Religionsgenossenschaft und die Volksgenossenschaft . . . auseinanderhalten muß, oder vielmehr, daß sie . . . gerade als geistige Einheiten nicht zusammenfallen, sondern daß zu diesen ihre einzelnen Glieder durch einen wesentlich verschiedenartigen geistigen Zusammenhang untereinander verbunden sind‹. Diese Sätze, welche v. Scheurl im J. 1862 (in einer Polemik gegen Puchtas Construction des kirchlichen Gewohnheitsrechtes), wenn auch ohne jede Beziehung zu unserer speciellen Frage aufstellte, würden die Annahme nahelegen, daß er in der Folge der Meinung, es gebe ein gemeines deutsches protestantisches Gewohnheitsrecht, hätte entgegnet haben müssen. Thatsächlich näherte sich Scheurl jedoch in unserer Frage der Auffassung Doves, indem er neben dem ›gemeinen Gewohnheitsrechte‹ auch den Complex ›gemeinsamer protestantischer Ueberzeugungen‹, welche

nicht zugleich ein Band kirchlicher Gemeinschaft, welches in einem kirchlichen Gesamtbewußtsein die Quelle eines die Nation umspannenden kirchlichen Gewohnheitsrechtes zu erschließen vermöchte. Wir können darum dem Verf. nicht zugeben, daß ein gemeines Kirchenrecht der deutschen evangelischen Kirchen als »nationales Gewohnheitsrecht«, als »das Product eines rechtserzeugenden kirchlichen Gesamtbewußtseins auf deutsch-nationaler Grundlage« möglich ist. Wer die Existenz eines solchen gemeinen evangelischen Kirchenrechts leugnet, ist deshalb keineswegs genöthigt, die Uebereinstimmung in den wesentlichen Rechtsprincipien (die thatsächlich für die deutschen evangelischen Kirchen in den Grundfragen der Rechtsordnung eine, u. E. nur materielle, Gemeinschaft des Rechtes begründet) »aus dem Zufall übereinstimmender particulärer Rechtsbildungen« zu erklären. Denn dieser übereinstimmende »Grundcharakter«, welchem anerkannter Maßen bedeutende Verschiedenheiten des im Einzelnen mannigfaltig gearteten Rechtszustandes zur Folie dienen, ist eben nur die Rückwirkung der gleichen dogmatischen Auffassungen so wie der im wesentlichen gleichartigen politischen und socialen Verhältnisse, deren bestimmender Einfluß sich nothwendig auch in der Rechtsentwicklung der einzelnen Landeskirchen äußern mußte.

Der § 8 (S. 97—117: »Encyclopädische Stellung des Kirchenrechts«) erörtert zunächst (sub I S. 97—112) »den Zusammenhang des Kirchenrechts mit den einzelnen rechtswissenschaftlichen Disciplinen«; auf der Grundlage der hier gewonnenen Ergebnisse für die Grenzbestimmung des Gebietes wird (sub II. S. 112—117) »die Stellung des Kirchenrechts innerhalb des Rechtssystemes« behandelt. Dem besondern Zwecke des Buches entsprechend, hat der Verf. sich zugleich die Aufgabe gesetzt, in diesem Capitel in einer encyclopädischen Uebersicht das System des Rechtes und der Rechtswissenschaft zu entwickeln. Ueber das hervorragende Verdienst und die selbständige Bedeutung dieser meisterhaften Leistung wird kein sachkundiger Leser im Zweifel sein, und diesem Gesamturtheile können selbstverständlich die folgenden Bemerkungen, welche nur Einzelheiten betreffen, nicht Eintrag thun. In der orientierenden Uebersicht des Völkerrechtes und seiner Beziehungen zur Kirche (S. 104 f.) hätten u. E. auch die Exclusive bei der Papstwahl und die bis in die Neuzeit übliche Einflußnahme der Staaten auf die conciliaren Verhandlungen erwähnt werden sollen, als Bräuche

in der überwiegenden Mehrzahl der Particularrechte zum Ausdrucke gelangen, als subsidiäres gemeines Recht gelten lassen wollte.

und Institutionen des europäischen Völkerlebens, welche dem Gebiete der Beziehungen zwischen der Kirche und den Staaten angehören. »Die einschränkende Correctur«, welcher der Verf. die Ansicht, daß das Kirchenrecht wesentlich ein selbständiges Gebiet der Rechtsordnung ist, unterwerfen möchte (S. 114—116), erscheint uns nicht begründet. Gewiß sind »alle Rechtssätze«, welche die privatrechtliche Stellung der kirchlichen Institute im Staate betreffen, »einfach integrierende Bestandtheile der Privatrechtsordnung des Staates«; und ebenso ist es richtig, daß die Normen, welche das Verhältnis der Kirche zur Staatsgewalt und die interconfessionellen Beziehungen regeln, zum öffentlichen Rechte gehören. Aber die erwähnten Privatrechtssätze und das sog. »äußere Kirchenrecht« sind eben auch ihrem Wesen nach nicht zum Kirchenrechte zu rechnen; sie werden nur aus äußeren Gründen in die Darstellung des Kirchenrechts mit einbezogen. — Besondere Beachtung verdient die treffliche Polemik K.s (S. 116, 117) gegen die bekannte Auffassung, welche das Kirchenrecht zu einem staatlich autorisirten Verbandsrechte herabdrücken möchte.

Der zweite Abschnitt (S. 118—246) behandelt in vier Unterabtheilungen die Quellen des Kirchenrechts: I. (§ 9, S. 118—129) das Verhältnis von »Offenbarung und Rechtsbildung«; II. (§ 10, S. 129—134) das »Gewohnheitsrecht«; III. (§§ 11—15, S. 134—236) das »Gesetzesrecht«; IV. (§ 16, S. 236—248) das »Vertragsrecht«. Schon in der »Systematik« (S. 45) hebt der Verf. die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Aufgabe dieses Abschnittes hervor und betont, daß »die Quellen des K.R. eine die Quellen aller anderen Rechtszweige überragende Vielseitigkeit und Feinheit der Gliederung besitzen und erfordern«. Die Kritik hat dem Verf. mit vollstem Rechte die Anerkennung gezollt, daß er diese schwierige Aufgabe für »das Quellengebiet der Neuzeit, welches bis in seine kleinsten Aederchen verfolgt und entwickelt wird«, in mustergiltiger Weise gelöst hat¹⁾. Hingegen hätten manche Fragen der »vorreformatorischen« Quellengeschichte u. E. eingehender besprochen werden dürfen, und wir möchten »die nicht mehr praktischen Quellen der vorreformatorischen Zeit« keinesfalls, mit dem citirten Recensenten des Werkes, für »Ballast« erklären. Das Verständnis des katholischen K.R. und seiner Entwicklung erfordert, wenigstens in einem gewissen Umfange, die Kenntnis der Quellengeschichte, und wir könnten deshalb nicht einer Beschränkung das Wort reden, welche die ältere Quellenge-

1) Vergl. Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzg. und Rechtswiss. III. Folge Bd. I. S. 285.

geschichte nicht mehr in dem bisher unseren Lehrbüchern geläufigen Ausmaße berücksichtigt.

Im § 9 folgt auch der Verf. der allgemein herkömmlichen Darstellung, welche vom katholischen Standpunkte die hl. Schrift und die Tradition als Rechtsquellen (Quellen des *ius divinum*) bezeichnen zu dürfen glaubt. Diese Ansicht ist irrig; als Quelle des *ius divinum* kann der Jurist nur die von der kirchlichen Autorität aufgestellten Glaubensnormen, d. h. die Entscheidungen des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes betrachten¹⁾; für den Juristen ist einzig und allein der formelle Ausspruch der kirchlichen Lehrautorität maßgebend. Die hl. Schrift und die Tradition sind jene Erkenntnisquellen der geoffenbarten Glaubenslehre, auf Grund deren die unfehlbare Lehrautorität der Kirche, indem sie den Inhalt des Dogmas bezeugt und verkündet (das Dogma »proponiert«²⁾), zugleich die Frage entscheidet, welche fundamentalen Rechtsnormen der Kirche auf der Anordnung Christi beruhen, *iuris divini* sind. Bibel und Tradition (die von den Theologen sog. *regula fidei remota*) sind nicht Rechtsquellen; denn die äußere formelle Geltung und verpflichtende Kraft des *ius divinum* wurzelt einzig und allein in dessen Anerkennung durch die kirchliche Lehrautorität, in den vom unfehlbaren kirchlichen Lehramte proponierten, allgemein verpflichtenden Glaubensnormen. Es ist deshalb gar nicht Aufgabe des Kirchenrechts sich mit den Erkenntnisquellen der göttlichen Offenbarung zu befassen, den Canon der hl. Schriften, die »Quellenbedeutung des alten und des neuen Testamentes«³⁾, die katholischen Grundsätze über

1) Die herrschende Lehre, welche Bibel und Tradition als Rechtsquellen bezeichnet, verkennt ebenso wie die »spiritualistische« Auffassung des Gewohnheitsrechts (welche die Volksüberzeugung oder die gemeinsame Ueberzeugung der Genossen der Rechtsgemeinschaft als Rechtsquelle betrachtet), daß die »Quelle« des Inhaltes der Rechtssätze nicht identisch ist mit der Rechtsquelle im technischen Sinne, der Quelle der formellen Geltung und Verbindlichkeit der Norm. Rechtsquelle ist der Factor, welcher dem Rechtssatze seine verpflichtende Kraft verleiht, dessen formelle äußere Geltung begründet.

2) Vergl. Conc. Vatic. Const. de fide c. 3: *Divinitus revelata credenda proponuntur ab Ecclesia sive sollemni iudicio sive ordinario et universali magisterio.*

3) Die herrschende Lehre, welche u. E. mit ihrem *Locus de S. Scriptura etc.* über die Grenzen der Aufgabe des Kirchenrechts hinausgeht, befaßt sich auch mit der Autorität des alten Testamentes in der Kirche des N. B. Es ist im Einklange mit der herrschenden Lehre, wenn Kahl die hl. Schrift des N. B. »eine Rechtsquelle im engsten und strengsten Sinne« nennt (S. 120). Obwohl der Verf. auch die hl. Schrift des A. B. als »eine Rechtsquelle von grundlegender Bedeutung für die katholische Kirche« bezeichnet, so ergiebt doch der Zusammenhang, daß der Verf. in diesem Punkte der herrschenden Lehre nicht entgegengetreten will. Der Verf. versteht hier unter der Rechtsquelle nicht die Rechtsquelle im tech-

die Schriftauslegung, die Bedeutung der Vulgata, den katholischen Traditionsbegriff, die Zeugen der Tradition u. s. w. zu behandeln¹⁾.

In § 9 werden vom Verf. auch die pseudo-apostolischen Sammlungen besprochen, was uns vom Standpunkte des Kirchenrechts nicht angemessen erscheint. In der theologischen Einleitungswissenschaft (Isagogik) findet die Kritik der Apokryphen sachgemäß ihren Platz im Anschlusse an die Erörterung des Bibelcanons — nicht so im Kirchenrechte, selbst wenn man die hl. Schrift als »Quelle des *ius divinum*« ansieht und deshalb im Kirchenrechte auch den Canon der hl. Schriften, die Lehre der katholischen Kirche über die Bedeutung der hl. Schrift u. s. w. behandeln zu müssen glaubt. Im Kirchenrechte kommen die pseudo-apostolischen Schriften nur als (minder glaubwürdige) geschichtliche Zeugnisse für den Rechtszustand ihrer Entstehungszeit in Betracht; von diesem Gesichtspunkte aus sind sie im Zusammenhange mit den ältesten uns erhaltenen authentischen Rechtsquellen (den sog. griechischen Concilien) und deren Sammlungen zu besprechen²⁾. —

Die Annahme eines göttlichen Rechts hat den hierarchischen Kirchenbegriff und ein unfehlbares Organ des kirchlichen Lehramtes zur wesentlichen Voraussetzung; sonst giebt es überhaupt kein leitendes Princip für die Entscheidung, welche biblische Vorschriften als absolute und fundamentale gelten sollen³⁾. Die Annahme eines

nischen Sinne, sondern er hat thatsächlich die Quelle des Inhaltes der Rechtsnormen im Auge, welche uns Ursprung und Bildung des Inhaltes der Rechtsätze erklärt, aber nicht ihre formelle Geltung begründet. Jedenfalls hätten wir für die Stelle (S. 119) eine andere, glücklichere Fassung gewünscht, und wir können der eigenartigen complicierten Terminologie, welche Kahl a. a. O. anwendet, nicht unseren Beifall geben. (Kahl spricht »von einer Bedeutung des A. T. als Rechtsquelle im unmittelbaren Sinn« — in so ferne die kirchliche Gesetzgebung mosaische Rechtsbestimmungen aufgenommen, sie »directe erneuert«, recipiert hat; und von einer »Bedeutung des A. T. als Rechtsquelle im mittelbaren Sinne« — in so ferne die kirchliche Gesetzgebung sich »mosaische Rechtsideen angeeignet«, und »alttestamentliche Einrichtungen der katholischen Rechtsentwicklung zum Vorbilde gedient haben«.)

1) Alle diese Fragen sollten grundsätzlich der Theologie überlassen bleiben, und aus diesem principiellen Grunde möchte Rec. auch nicht auf eine Kritik der Darstellung Kahls eingehen.

2) Die Verwerfung der apostolischen Constitutionen durch das Trullanum ist nicht erwähnt. U. E. wäre es auch geboten, die apostolischen Canones etwas eingehender zu berücksichtigen, die Quellen des Inhaltes der apostolischen Canones, ihre officielle Anerkennung in der Kirche des Orientes und die Aufnahme der 50 älteren in die abendländischen Rechtssammlungen hervorzuheben.

3) Vergl. auch des Recens. Bemerkungen in der Zeitschr. f. d. Privat- und öffentl. R. d. Gegenw. XVI. S. 318 und die a. a. O. citirte Litteratur, welcher

göttlichen Rechtes im katholischen Sinne widerstrebt dem Grundcharakter des Protestantismus (nicht bloß des lutherischen oder des deutschen Protestantismus), welcher seinem Wesen nach niemals eine bestimmte äußere Rechtsordnung für heilsnothwendig erklären kann. In der Frage nach dem Verhältnisse von Offenbarung und Rechtsbildung muß der gesammte Protestantismus den katholischen Grundsatz ablehnen, daß eine bestimmte Rechtsordnung der Kirche heilsnothwendig und der Kirche durch gesetzgeberische Normen des göttlichen StifTERS als unverrückbares *ius divinum* vorgezeichnet sei. Vereinzelt Abirrungen vom evangelischen Principe lassen sich wohl in der Geschichte des Protestantismus nachweisen — sie machen in ihrer willkürlichen Beschränkung den Eindruck eines völlig principlosen Verfahrens, welches innerer Begründung entbehrt und nur in besonderen Verhältnissen seine pragmatische Erklärung findet. Diesen inconsequenten katholisierenden Bestrebungen wurde in der kirchenrechtlichen Litteratur u. E. öfter mehr Gewicht beigelegt, als der wirklichen geschichtlichen Bedeutung solcher Singularitäten entspricht, und die Annahme, daß sich Beispiele für ähnliche katholisierende Tendenzen auch in neuerer Zeit — sogar im Gebiete des deutschen Protestantismus — nachweisen lassen, ist nicht gerechtfertigt. Es handelt sich da nicht um Versuche, ein *ius divinum* im katholischen Sinne zu behaupten, sondern um Unklarheiten des Sprachgebrauches: man sollte nicht von einem göttlichen Rechte reden, während man thatsächlich doch nicht mehr behaupten will, als daß der Inhalt des Rechtssatzes dem göttlichen Willen gemäß sei¹⁾.

wir noch den Hinweis auf v. Scheurls Abhandlungen: »Die Rechtsgeltung der Symbole«, »Die geistliche und die rechtliche Kirche«, »Das Wächteramt über beide Tafeln«, »Luthers Lehre von der kirchlichen Gewalt«, »Zu den Streitfragen über Kirchenverfassung« (Sammlung kirchenr. Abhandlungen I, 149 ff.; III, 265 ff., 316 ff., 329 ff., 345 ff.) sowie auf Kahls gehaltreiche und selbständige Darstellung (S. 123—129) hinzufügen möchten.

1) Wenn man dies öfter den scheinbar katholisierenden Aussprüchen moderner protestantischer Schriftsteller entgegenhält, so möchte Rec. diese restrictive Auslegung vor allem auch für jene, lange nicht so entschieden klingenden Wendungen in einzelnen symbolischen Schriften und Kirchenordnungen der Reformierten gelten lassen, welche manche als Versuche der Construction eines göttlichen Rechts betrachten. U. E. wollen sowohl die Genfer Kirchenordnung v. 1541 wie die erwähnten Wendungen in einzelnen Bekenntnisschriften (zu diesen gehört auch eine bisher u. W. nicht beachtete Aeußerung der *Declaratio Thoruniensis* [art. de ecclesia c. 9, bei Niemeyer Collect. p. 687]) lediglich das bekannte Princip der Suffizienz der hl. Schrift wie für die Lehre, so auch für das kirchliche Leben betonen — nur ist eben die Formulierung nicht so correct wie in der von Calvin selbst verfaßten *Confessio fidei Acad. Genevens.* (Formulaire . . que les escoliers auront à souscrire entre les mains du Recteur), in der Con-

Rec. findet es deshalb vollkommen zutreffend, wenn K. »in der Frage nach dem Verhältnisse von Offenbarung und Rechtsbildung an der Thatsache eines evangelischen Gesamtbewußtseins«, welches den katholischen Standpunkt vollkommen ablehnen muß, festhält. Der citierte Ausspruch des Verf. ist der Abschluß der trefflichen Darstellung, welche nicht etwa nur den Aufgaben eines Lehrbuches entspricht, sondern auch der Arbeit des Forschers fördernde Anregung bietet. Bei aller Anerkennung für das Verdienst des Verf. dürfen wir jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß der Verf. die bereits erwähnte eigenartige Terminologie auch in diesem Zusammenhange angewendet hat, was die Befriedigung, welche die Lectüre seiner gediegenen Ausführungen sonst gewähren würde, doch etwas beeinträchtigt¹⁾.

fessio Helvetica posterior Art. I und in der Confessio Westmonasteriensis I. 6, welche den nämlichen Gedanken, aber in einer Fassung aussprechen, die jedes Mißverständnis im Sinne der Anerkennung eines ius divinum völlig ausschließt. Conf. Acad. Genev.: *Confiteor tum universam bene vivendi regulam, tum etiam fidei instructionem plenissime tradi in S. Scriptura . . . Confiteor oportere ecclesiam gubernari a pastoribus quibus commissum est munus praedicandi . . . legitima electione . . . Si qui ad hoc onus vocati non satis fideles se praestent in eo susinendo, exauctorandos esse. Est autem omnis eorum potestas posita in eo ut ex verbo Dei regant populum ipsis commissum, ita ut Jesus Christus semper maneat supremus pastor, solus ecclesiae suae dominus, et eius unius vox audiat. Itaque papisticam illam hierarchiam . . . exsecror ut diabolicam confusionem, id circo stabilitam ut Deus ipse despiciatur . . .* Conf. Helvet. poster. l. c.: *Ex hisce scripturis petendam esse veram sapientiam et pietatem, ecclesiarum quoque reformationem et gubernationem omniumque officiorum . . . institutionem.* Conf. Westmon. l. c. *Consilium Dei universum de omnibus, quae . . . ad hominum salutem . . . vitamque sunt necessaria, aut expresse in scriptura continetur aut consequentia . . . necessaria derivari potest a scriptura.* In diesem Sinne wird öfter selbst in neueren Kirchenordnungen die Schriftmäßigkeit der Kirchenverfassung hervorgehoben; so z. B. auch noch in der Verfassung beider evangel. Kirchen Oesterreichs, § 1 (bei Friedberg, Verfassungs-Ges. der evang. deutschen Landeskirchen, III. Ergzgsbd. S. 187): »Auf dem Grunde des Evangeliums erbaut . . ., gestaltet sie sich auch in ihren kirchlichen Ordnungen nach den Lehren und Vorbildern der hl. Schrift«.

Die Ansicht Kahls (S. 128), daß die reformierte Kirche die apostolische Gemeindeverfassung niemals als »göttlich-nothwendig« und »für die rechtliche Darstellung der wahren Kirche« absolut wesentlich betrachtet hat, halte ich für vollkommen begründet.

1) Wir möchten diesen Sprachgebrauch, welcher zur Klärung der Begriffe nichts beitragen kann und dem Anfänger das Verständnis gewiß nicht erleichtert, am liebsten ganz beseitigt sehen. Die Terminologie ist hier (S. 124 ff.) zudem noch complicierter, als in der Darstellung des katholischen Standpunktes. Statt »Rechtsquelle im engsten und strengsten Sinne« gebraucht der Verf. hier die Bezeichnung »unmittelbare Quelle des Rechtes«; die Offenbarung als »Norm und Schranke« für die Freiheit menschlicher Rechtsbildung, welche deren Inhalt

Die Darstellung K.s richtet ihre polemische Spitze nur gegen die Schriftsteller, welche »eine gewisse Divergenz der lutherischen und reformierten Auffassung« annehmen möchten. Dagegen hat K. auf jede Polemik gegen den paradoxen Standpunkt Sohms verzichtet, dessen Behauptung: »In der reformierten Kirche ist eine bestimmte rechtliche Ordnung kraft göttlichen Rechts vorgeschrieben, und die göttlich geordnete Kirchenverfassung ist gerade wie in der katholischen Kirche ein Gegenstand des Glaubens« vom Verf. gar nicht berücksichtigt wurde¹⁾. —

»nicht positiv bestimmt, aber negativ begrenzt«, wird »mittelbare Rechtsquelle« genannt. Beide Bezeichnungen müssen wieder unterschieden werden von der »Rechtsquelle im unmittelbaren Sinne« und der »Rechtsquelle im mittelbaren Sinne«; denn auch diese Wendungen, deren Bedeutung nach dem Sprachgebrauche des Verf. oben (Seite 685) erklärt wurde, kehren hier wieder.

1) Vergl. hiezu Sohm Kirchenrecht I S. 634 ff., 648 f., 656, 657. Während doch Sohm (wie ihm Kahl [S. 73] mit bestem Grunde vorwirft) Aussprüche Luthers für die evangelische Kirche lutherischer Richtung ohne weiteres als Rechtsquellen behandelt und ihnen etwa die Autorität päpstlicher Lehrentscheidungen ex cathedra beilegen möchte, tritt er hier für eine Auffassung ein, die mit dem Standpunkte Calvinus ganz unvereinbar ist. Schon Lechler (Gesch. der Presbyterianerverfassung und Synodalverf. S. 37) hebt u. E. ganz richtig hervor, daß Calvin kein *ius divinum* behaupten wollte, vielmehr die Existenz der wahren Kirche nicht von einer bestimmten Verfassungsordnung abhängig gemacht hat und die Aeltestenverfassung nicht als heilsnothwendig betrachtet. (Lechler beruft sich auf Calvins Schreiben an König Sigismund von Polen und an den Herzog von Somerset; es läßt sich jedoch schon aus der *Institutio christianae religionis* — Calvins Hauptwerk, welches den Symbolikern als die Lehrkunde des calvinischen Geistes gilt — darthun, daß nach seiner Lehre die Verfassung und Rechtsordnung der Kirche nicht etwa auf Gottes unmittelbarer gesetzgeberischer That und Stiftung beruht, sondern nur in demselben Sinne eine göttliche Ordnung ist, wie die Verfassung und Rechtsordnung des Staates. (Instit. christ. relig. lib. IV. c. I. n. 5, 6, 8, 12. Edit. Genev. 1590. f. 207—209; cap. III. n. 1, 2, 4—11, 16. fol. 215—218; cap. IV. n. 1, 4, 5. fol. 218 ff.; cap. X. n. 27—31. fol. 246 ff.; cap. XI. n. 1. n. 6, fol. 247, 249; cap. XX. n. 1. n. 4. n. 8. n. 9. n. 22, fol. 305, 306, 309.) In dem erwähnten Sinne werden auch beinahe in allen reformierten Bekenntnisschriften die staatlichen Verfassungseinrichtungen als Ordnungen Gottes bezeichnet; so z. B. in der von Calvin verfaßten *Confessio Acad. Genev.* (im *Corpus Reformatorum* vol. 37. col. 730 art. fin.: *Confiteor Deum velle orbem terrarum regi legibus ac politia . . . eamque ob causam regna principatus ac dominationes constituisse. Quarum rerum vult auctor haberi, ut propter eum . . . eos revereamur et honoremus ut Dei vicarios et ministros ab eo constitutos* (vergl. damit die oben Note 44 citierte Stelle); *Confessio Parisiensis* ai. 1557 art. fin. (*Corpus Reformatorum*. I. c. col. 720); *Confessio fidei Gallicana* art. XXXIX (Niemeyer, *Collect. Confess. in eccles. reform. public.* p. 326, 339); *Conf. Scoticana* I. art. 24 (Niemeyer p. 355); *Conf. Belgica* art. 36 (*ibid.* p. 387); *Conf. Helvet. poster.* art. XXX (*ib.* p. 534); *Anglic. Conf.* art. 37 (*ib.* p. 610, vergl. auch *ib.* p. 599) u. s. w. Sohm (S. 656) behauptet, daß die reformierten Bekenntnisse calvinischer

Die Lehre vom Gewohnheitsrechte (S. 129 ff.) hat eine treffliche Darstellung gefunden, welche die Erfordernisse des Gewohnheitsrechtes

Richtung eine bestimmte »kraft göttlichen Rechtes der Kirche nothwendige Kirchenverfassung« als Kennzeichen der wahren Kirche erklären, die Kirchenverfassung im Einklange mit der bekannten katholischen Anschauung als »einen Gegenstand des Glaubens« betrachten. Wäre dies richtig, dann hätten die Bekenntnisse nicht »die Gedanken Calvins folgerichtig fortgeführt«, sondern seinen grundsätzlichen Standpunkt verleugnet. Die Behauptungen Sohms sollen ihre Stütze in den Stellen aus drei Bekenntnisschriften finden, welche S. 656 f. bezogen werden. Die *Confessio Belgica* art. 29, 30 und die *Confessio Scoticana* art. 18 (Niemeyer 380, 381, 350) wollen jedoch nur den Grundsatz der Suffizienz der hl. Schrift in dieser seiner besonderen Anwendung betonen (vergl. auch l. c. p. 351), und sie können bei gehöriger Beachtung des den Reformierten geläufigen Sprachgebrauches ohne gewaltsame Pressung der Worte gar nicht von einem göttlichen Rechte im eigentl. Sinne verstanden werden. Die *Confessio Gallicana* v. J. 1559 bezeichnet allerdings in einer unpassend formulierten Stelle (Artikel 29) die Kirchenverfassung als auf der Anordnung Christi beruhend; die zweite, im Artikel 25 enthaltene Stelle bedeutet offenbar nur eine besondere Anwendung des Suffizienzprincipes und könnte wieder nur gewaltsamer Weise von einem göttlichen Rechte im Sinne Sohms verstanden werden, wenn man weder den erwähnten Sprachgebrauch noch die Analogie des von der Staatsordnung handelnden Artikels 39 beachtet. (Sohm erleichtert eine solche Auslegung zudem dadurch, daß er nur den ersten Satz des Artikels 25 mittheilt und die ihn erklärende Motivierung wegläßt.) Wollte man sich an den Wortlaut des Artikels XXIX anklammern, so bliebe dieser doch eine Singularität, die mit den Bestandtheilen der *Confessio Gallicana* von 1559, welche sich in anderen Bekenntnisschriften wieder finden, nicht harmoniert. Man erklärt diese Singularität wohl mit Recht aus dem Bestreben der Synode von St. Germain, sich für die Verfassung »der Kirche unter dem Kreuze« aus äußeren Gründen noch eclatanter als vordem auf Gottes Ordnung zu berufen, und zugleich aus der exclusiv-separatistischen Tendenz, welche in dieser Kirche — namentlich bis 1614 — bezüglich des Verhältnisses zu anderen Protestanten vorherrschend war, die jedoch natürlich nicht auf die Dauer behauptet werden konnte. Diese Erklärung hat durch die Ergebnisse der Untersuchungen Heppes über die Geschichte und den Text der *Confessio Gallicana* noch mehr an innerer Wahrscheinlichkeit gewonnen, weil diese m. E. die Vermuthung bestätigen, daß der Artikel 29 (welcher mit der von Calvin ebenfalls im J. 1559 verfaßten *Confessio Acad. Genev.* gar nicht zu vereinbaren ist) einen der Zusätze der Synode von St. Germain zu dem ihr vorgelegten (verlorenen) Entwürfe Calvins darstellt.

Aber selbst wenn der Inhalt der Citate Sohms mit seiner Auslegung im Einklange wäre — mit welchem Rechte wird denn hier Aussprüchen symbolischer Schriften (und noch dazu z. Th. antiquierter Bekenntnisschriften) einzelner reformirter Landeskirchen ein solches Gewicht beigelegt, als ob sie nach reformirter Auffassung allgemeine Geltung oder gar eine Autorität besäßen, wie das Trienter Concil und ein päpstlicher Cathedralspruch in der katholischen Kirche? Kann überhaupt »keine protestantische Kirche ein symbolisches Buch zum unveränderlichen Canon erklären, der den Sinn der hl. Schrift bestimmt« (Eichhorn), so ist das Ansehen und die Geltung der Bekenntnisschriften in der

klar und präcis entwickelt; die nothwendige Verschiedenheit der katholischen und der evangelischen Auffassung kommt in vollem Maße zur Geltung. Manche Bemerkungen des Verf. sind jedoch u. E. zu allgemein gefaßt worden; so z. B. wird S. 132 das Gewohnheitsrecht als eine Rechtsquelle bezeichnet, welche »in der katholischen Kirche von untergeordnetem Range geblieben ist«. Seit der Centralisation des Rechtszustandes durch das Decretalenrecht (*ius novum*) ist die Bedeutung des Gewohnheitsrechts allerdings nur eine untergeordnete; für die Zeit des *ius antiquum* (bis zur Mitte des 12. Jahrh.) jedoch, deren Rechtszustand wesentlich particularär gestaltet war, ist das Gewohnheitsrecht ein hervorragender Factor der Rechtsbildung (Vergl. Schulte D. Lehre v. d. Quellen des kath. K.R. S. 201; Freisen Gesch. des can. Eher. S. 866 ff.; Thaner, Die Summa Mag. Rolandi p. VI).

reformirten Kirche noch ungleich beschränkter als in der lutherischen, ja es ist, wie dies mit vollem Grunde ein Symboliker neuestens wieder betont hat, geradezu charakteristisch, daß alle reformirten Kirchen dazu neigen, grundsätzlich »die hl. Schrift als das einzige Bekenntnis zu erklären«. Und — wenn wir schon auf diese Principienfrage über die Autorität der Bekenntnisschriften hier nicht weiter eingehen wollen — die reformirte Kirche ist ja nicht etwa eine Schöpfung von nationalem Gepräge, welche ihre Lebensfähigkeit thatsächlich nur in einem engeren Gebiete zu behaupten vermochte, sondern diese Kirche repräsentiert recht eigentlich den universalen Protestantismus gegenüber dem nationalen Charakter des Lutherthumes, welches in der Hauptsache doch nur der Eigenart des deutschen Volksthumes entsprach und nur bei den germanischen Völkern wirklich Wurzel fassen konnte (vergl. über den nationalen Charakter des Lutherthums und die universale Wirksamkeit des reformirten Protestantismus v. a. Kampschulte, Joh. Calvin I. p. XI ff.; E. F. K. Müller Symbolik S. 251 ff.). Die leitenden Ideen der »ganzen reformirten Verfassungsentwicklung«, die alles »beherrschende Grundanschauung« des reformirten Kirchenthums läßt sich also gewiß nicht aus isolierten Aussprüchen einzelner symbolischer Schriften deducieren, am allerwenigsten aber darf man sich auf Singularitäten berufen, welche für andere reformirte Kirchen gar nicht in Betracht kamen und, selbst in der eigenen Heimat bald aufgegeben, überhaupt bedeutungslos und antiquirt wurden.

Die paradoxen Behauptungen Sohms verlassen den Boden der Wirklichkeit und der geschichtlichen Thatsachen: wir kennen das Urtheil Calvins (s. oben Seite 686, Anm. 1) und der gesinnungsverwandten Reformatoren über die Hierarchie; der reformirten Kirche, wie sie uns Geschichte und Gegenwart zeigen, gilt die Lehre vom göttlichen Rechte irgend einer Hierarchie, das »Grunddogma des Romanismus«, zugleich als das Wahrzeichen »römischer Knechtschaft« und »päpstlicher Tyrannei«. Bekanntlich ist auch schon der anglikanischen Kirche, trotz ihres calvinischen Lehrbegriffes, wesentlich nur wegen ihrer hierarchischen Verfassung der Charakter des evangelisch-reformirten Protestantismus abgesprochen worden, obwohl ihre Bekenntnisschriften für die thatsächlich bestehenden katholisierenden Verfassungseinrichtungen niemals eine dogmatische Grundlage in Anspruch genommen oder sie als heilsnothwendig bezeichnet haben.

Der Verf. schließt sich der — sehr verbreiteten — Auffassung an, daß in der katholischen Kirche allein der Clerus als Träger kirchlichen Rechtsbewußtseins und gewohnheitsrechtlicher Rechtsbildung in Betracht kommt. Dieser Auffassung, welche im Gebiete der Rechtsbildung Kirche und Hierarchie einfach identifiziert, möchten wir schon wegen principieller Bedenken nicht zustimmen, sie ist auch mit dem Zeugnisse der Geschichte unvereinbar. Wie die Laien überhaupt nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind von der Ausübung der vom Stifter seiner Kirche übertragenen Gewalten, so kann ihnen auch ein Antheil an der Rechtsbildung nicht bestritten werden. (In dieser Mitwirkung der Laien bei der Verwaltung der göttlichen, der Kirche übertragenen Vollmachten tritt ja eben die thatsächliche Bedeutung des allgemeinen königlichen Priesterthumes hervor, welches auch nach der Lehre der katholischen Kirche alle Gläubigen zu einer geistigen Gemeinschaft verbindet und den Gläubigen die priesterliche Würde eines *sacerdotium mysticum et spirituale* verleiht.) Nach dem Zeugnisse der Geschichte hatte sich auch die Entwicklung des particulären kirchlichen Gewohnheitsrechtes thatsächlich in bedeutendem Maße durch Reception volksthümlichen Herkommens vollzogen, und erst die Centralisation des Rechtszustandes entzog mit der Zurückdrängung des Gewohnheitsrechtes auch den Laien mehr und mehr den Einfluß auf die kirchliche Rechtsbildung. Selbstverständlich wird aber Niemand bestreiten wollen, daß bei vielen kirchlichen Verhältnissen, deren Normen wesentlich nur den Clerus berühren, die Entwicklung einer maßgebenden Rechtsüberzeugung der Laienkreise schon nach der Natur der Sache ausgeschlossen ist, und daß einem behaupteten Gewohnheitsrechte entsprechende Amtshandlungen kirchlicher Organe als Zeugnisse für den Bestand des Gewohnheitsrechtes jedenfalls besonders beweiskräftig sind, weil es ja die Amtspflicht der kirchlichen Organe ist, das geltende Recht zu kennen und anzuwenden¹⁾).

1) Die Entscheidung über die Rationabilität einer Gewohnheit gebührt dem kirchlichen Richter, d. h. den berufenen Trägern der kirchlichen Jurisdictionsgewalt, und in letzter Instanz dem Papste. Wenn Kahl (S. 131) gelegentlich der »Instanzfrage« von einer »formalen Autorität des Klerikerstandes« spricht, dessen »Zeugnis die Gewähr der Uebereinstimmung mit dem Geiste und Wesen der Kirche in sich trägt«, so kann er mit dieser Wendung, auch vom Boden seiner Auffassung des kirchlichen Gewohnheitsrechtes, nicht die zur Entscheidung über die Frage der Rationabilität berufene »Instanz« bezeichnen wollen. Deshalb hätten wir aber auch a. a. O. eine Formulierung gewünscht, welche ein solches Mißverständnis gänzlich ausschließt.

S. 132 wird von »einer unfehlbaren Zentralgewalt« gesprochen, »welche das kirchliche Leben bis in seine individuellsten und unscheinbarsten Functionen be-

Der grundsätzliche Standpunkt, auf welchem die, u. E. zu weitgehende Beschränkung des Stoffes im § 11 (S. 134 ff. »Kirchengesetzliche Rechtsquellen aus der vorreformatorischen Zeit«) beruht, soll hier nicht mehr zur Discussion kommen¹⁾. Der Verf. erwartet offenbar, daß der mündliche Vortrag für den Juristen eine Ergänzung bieten werde, während man bei dem Theologen vielleicht aus seinen kirchengeschichtlichen Studien Vorkenntnisse im Gebiete der älteren Quellengeschichte des K.R. voraussetzen darf. Die Ausführungen des Verf. sind klar und faßlich, ohne Frage eine didaktische Leistung ersten Ranges; denn die Schwierigkeiten einer solchen Darstellung sind um so größer, je mehr deren Umfang beschränkt werden muß. Das Urtheil des Verf. über die Bedeutung der pseudo-isidorischen Fälschung ist ebenso maßvoll als richtig, und die Ausführungen des Verf. über diese Frage geradezu ein Meisterstück compendiöser, gehaltreicher und durchsichtiger Darstellung. Nur hätte es vermieden werden sollen, »des Diacons Benedictus Levita von Mainz« in einer Weise zu erwähnen, welche den Leser übersehen läßt, daß »Benedictus Levita« ein Pseudonym ist. — S. 135 (Charakteristik der Kirchenrechtssammlungen) hätten die üblichen und in der Folge auch vom Verf. angewandten Bezeichnungen »offizielle Sammlung«, »Gesetzbuch«, »ausschließliches Gesetzbuch« erklärt werden sollen; ebenso S. 140 der Begriff des Corpus iuris canonici clausum und dessen specielle gemeinrechtliche Bedeutung. S. 141 ist der Ausspruch des Verf.: »Nur innerhalb der einzelnen« (officiellen) »Sammlung geht das spätere Gesetz dem früheren vor« wohl auf einen Druckfehler oder Lapsus calami zurückzuführen. Der Verf. wollte offenbar sagen: »Nur für das Verhältnis der einzelnen Sammlungen zu einander gilt der Grundsatz, daß das spätere Gesetz dem früheren vorgeht«. Im Anschlusse an Schulte (Gesch. d. Quellen und Litt. d. can. R. II 6) glaubt der Verf. annehmen zu dürfen, daß für Gregor IX. bei der Erlassung seines Gesetzbuches »auch kirchenpolitische Erwägungen und Beweggründe« maßgebend waren, »nicht bloß das naheliegende Bedürfnis«. Wir möchten dieser Ansicht Schultes nicht beipflichten; »das Recht des Papstes, über alle die Kirche und den Clerus berührenden Punkte selbständig Gesetze zu geben«, mußte Gregor IX. nicht erst »außer Frage stellen«; »die rechtliche Machtvollkommenheit der Päpste«, »die unbedingte Befugnis des Papstes zur Gesetzgebung für die ganze Kirche« mußte Gregor IX. nicht erst

herrscht«. In diesem Zusammenhange ist die Betonung der Unfehlbarkeit des Papstes jedenfalls nicht am Platze; solche Functionen der Gesetzgebung und Verwaltung gehören ja gewiß nicht zum Gebiete der kirchlichen Infallibilität.

1) S. oben S. 683.

›durchsetzen und zur Thatsache machen‹; denn sie war schon allgemein anerkannt. In der Kirche des 13. Jahrhunderts existierten keine tiefgehenden inneren Gegensätze; das Papalsystem war thatsächlich ebenso allein herrschend wie die hierokratischen Ideen über das Verhältnis von Staat und Kirche. Ottokar Lorenz (Drei Bücher Geschichte und Politik. I. Kaiser Friedrich II. und sein Verh. z. röm. Kirche, S. 34) kennzeichnet die kirchlichen Zustände des 13. Jahrhunderts treffend m. d. W.: ›Wer überhaupt damals an den Lehren der Kirche festhielt, gehörte zu derselben entschiedenen Richtung der kirchenpolitischen Anschauungen‹.

Im § 12 werden ›die nachreformatorischen kirchengesetzlichen Rechtsquellen der katholischen Kirche‹ behandelt (S. 143—161). Bei der Besprechung des Trienter Conciles (S. 143) erwähnt der Verf., daß ›der ökumenische Charakter dieses Conciles oft bestritten worden ist‹. Obwohl der Zusammenhang der Darstellung die entgegengesetzte Auslegung zu fordern scheint, müssen wir doch wohl annehmen, daß der Verf. bei seiner Bemerkung den Standpunkt der nichtkatholischen Zeitgenossen des Conciles wie der späteren protestantischen Polemik im Auge hat. In katholischen Kreisen wurde die Oekumenicität des Conciles stets anerkannt; selbst in den Ländern, in welchen die Publication der Reformdecrete zunächst Schwierigkeiten begegnete, ist doch der ökumenische Charakter des Conciles niemals bestritten worden¹⁾. — S. 148 wird behauptet, daß schon die am 24. April 1870 vom Vaticanischen Concile einstimmig angenommene *Constitutio dogmatica de fide catholica* ›das Zugeständnis der päpstlichen Unfehlbarkeit‹ enthielt, weil ›zusätzlich dem Papste das Recht eingeräumt wurde, auch andere, in die Constitu-

1) Man wird Hinschius durchaus beistimmen müssen, wenn er (Kirchenrecht Bd. III. S. 448) berichtet, daß ›katholischerseits kein nennenswerther Zweifel‹ gegen die ›Oekumenicität des Trienter Conciles erhoben worden ist‹. Vergl. auch Ranke Sämmtl. Werke, II. Ges. Ausg. Bd. 37 (Die Röm. Päpste Bd. I. in VII. Aufl.) S. 227, 240; Bd. 38 (Die Röm. Päpste II. Bd.) S. 31.

U. W. haben selbst die entschiedensten Gallicaner nie die Oekumenicität des Conciles von Trient bestritten; vergl. P. F. Le Courayer *Discours historique sur la réception du concile de Trente* § 25 (mir liegt momentan nur die Uebersetzung dieser Schrift im VI. Bande von Rambachs deutscher Ausgabe des Paul Sarpi — Halle 1765 — vor; s. das. S. 123). Héricourt (*Les lois ecclésiast. de France . . .* Edit. Neufchatel 1774. Abthlg. E. 142. Note 4) erzählt, daß der bekannte General-Advocat Louis Servin (1555—1626) die Trienter Kirchenversammlung offiziell nicht ›Concilium‹ genannt wissen wollte, und hebt, nachdem er von dieser Ansicht Servins — wie von einer Curiosität — berichtet hat, sofort selbst hervor, daß Servin nicht den geringsten Anklang fand, und daß die Trienter Kirchenversammlung auch offiziell vor dem Parlamente immer als Concil bezeichnet worden ist.

tion nicht aufgenommene irrigte Lehrmeinungen zu verurtheilen«. K. hat hier offenbar den Schlußsatz des Canon IV. de fide et ratione im Auge: *Quoniam vero satis non est haereticam pravitatem devitare, nisi ii quoque errores diligenter fugiantur, qui ad illam plus minusve accedunt, omnes officii monemus servandi etiam constitutiones et decreta, quibus pravae eiusmodi opiniones, quae isthic diserte non enumerantur, ab hac S. Sede proscriptae .. sunt.* Diese Worte sind überhaupt kein decisiver Ausspruch des Conciles; sie sind — um mich der uns Juristen geläufigen Wendung zu bedienen — nicht dispositiven Charakters und bedeuten vielmehr nur eine an alle Gläubigen (namentlich aber an alle, welche im Lehramte und der Litteratur thätig sind) gerichtete Mahnung, den vom Papste oder den päpstlichen Behörden ausgesprochenen Lehrzensuren, gleichviel ob diese die Autorität unfehlbarer Glaubensurtheile besitzen oder nicht, pflichtmäßig Gehorsam zu leisten. Diese Pflicht gilt dem Concil als zweifellos und unbestritten zu Recht bestehend (sie kann auch vom katholischen Standpunkt gar nicht in Frage gestellt werden), und die ermahnenden Worte des Alin. *Quoniam vero* lassen alle die Infallibilität betreffenden Streitfragen unberührt — sowohl die vom Vaticanum bekanntlich überhaupt nicht entschiedenen Controversen über die Grenzen des Gebietes der kirchlichen Unfehlbarkeit (speciell die Frage, ob alle Lehrzensuren der Kirche grundsätzlich unfehlbar und irreformabel sind, ohne Rücksicht auf die Natur des censurirten Satzes und die ihm beigelegte Qualification), wie die Controverse über das Subject der Unfehlbarkeit (speciell die Frage, ob die päpstlichen Lehrzensuren, wenn sie Cathedralsprüche sind, als unfehlbar zu gelten haben). — S. 154 hätten die Aenderungen erwähnt werden sollen, welche Leo XIII. (29. Dez. 1878) in der Expeditionsform der Bullen eintreten ließ¹⁾. S. 153 wird gelehrt, daß »die Rechtsverbindlichkeit der in Rom publicierten und nicht in die einzelnen Diöcesen versendeten« Kirchengesetze »erst zwei Monate nach der Publication ihren Anfang nehmen soll«. K. folgt hier, ohne der bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu erwähnen, der Ansicht Schultes (Kirchenrecht I. 1860. S. 85), welche nicht die herrschende ist, und welcher wir nicht beipflichten möchten²⁾.

Im gegenwärtigen Capitel beschäftigt sich der Verf. auch mit dem Altkatholicismus; dessen Opposition gegen die Beschlüsse des

1) Unter den »Beispielen berühmter päpstlicher Erlasse« wird auch Clemens XIV. Const. Dominus ac Redemptor noster. v. 21. Juli 1773 (das Breve, welches die Aufhebung des Jesuitenordens verfügte) erwähnt, jedoch irrthümlich als »Bulle« bezeichnet.

2) Vergl. auch Hinschius a. a. O. III. 779 f.

vaticanischen Conciles wird vom Boden des katholischen Kirchenrechts wie »vom evangelischen Standpunkte gewürdigt«, es werden die besonderen Rechtsquellen der altkatholischen Kirche und deren Verhältnis zum römisch-katholischen Kirchenrechte besprochen (Vergl. S. 149—152, 158—161). Der Verf. erblickt im Altkatholicismus »einen bewährten Bundesgenossen in der Vertheidigung der geschichtlichen Wahrheit gegen Rom«, und er glaubt, den »im Altkatholicismus vertretenen Wahrheitsgedanken, welche« dereinst »die geschichtliche Entwicklung des Katholicismus mitbestimmen werden«, eine Zukunft prophezeien zu dürfen. Recens., welcher über die Objectivität in solchen Ueberzeugungsfragen nicht anders denkt als K. (vergl. dess. Vorr. S. VII), will deshalb den Vergleich der Reformation mit der altkatholischen Bewegung (S. 160) und des Verf. Urtheil über die Existenzberechtigung des Altkatholicismus (S. 159—161) hier nicht etwa vom katholischen Standpunkte kritisieren; wir beschränken uns auf eine Gegenbemerkung aus dem Gesichtspunkte universalgeschichtlicher Beurtheilung. Die Reformation und die altkatholische Bewegung sind incommensurable Größen, sie stehen einander ihrem innersten Wesen nach so vollständig ferne, wie die Urheber der, in ihren Wurzeln rein doctrinären, altkatholischen Bewegung einem Luther, Zwingli und Calvin. Mit der Reformation hat die altkatholische Bewegung nichts gemein — sie ist übrigens keineswegs eine vereinzelte Erscheinung, sondern findet genug Analogien in der Geschichte der Kirche. Wir verweisen nur auf die gelehrten Bundesgenossen Ludwigs des Baiern, auf die Opposition des französischen Clerus und bekanntlich selbst der französischen Jesuitenprovinzen gegen Papst Innocenz XI., auf die Appellanten gegen die Bulle Unigenitus u. ä. m.¹⁾.

Im § 13 (S. 161—173) werden »die kirchengesetzlichen Rechtsquellen in der evangelischen Kirche«, in den §§ 14 und 15 »die staatsgesetzlichen Quellen des Kirchenrechts« (S. 173—236) behandelt. Man kann es nur begreiflich finden, wenn die Kritik nicht gezögert hat, die reichhaltige und durchsichtige Darstellung des Verf.

1) Bei solchen kirchlichen revolutionären Bewegungen tritt, weil ihnen die breitere religiös-volksthümliche Grundlage fehlt, um so mehr das Bestreben hervor, sich in der Autorisation und dem Schutze der Staatsgewalt eine äußere Gewähr des Erfolges zu sichern, und die Politik war oft bereit, diese gelehrte Opposition im Kampfe der Staaten gegen die Ansprüche der Kirchengewalt als willkommene Waffe zu verwerthen. Gewöhnlich hat dann aber der leidenschaftliche Doctrinarismus der gelehrten Rathgeber die Staatsmänner auf eine abschüssige Bahn gedrängt und sie zu falschen Schritten verleitet, welche die Stellung der Staatsgewalt nur geschwächt und ihr schließlich eine Niederlage bereitet haben.

gebührend zu würdigen¹⁾; das Verdienst des Verf. ist keineswegs bloß ein didaktisches, sondern seine Arbeit zugleich ein trefflicher Wegweiser im Quellengebiet für jede wissenschaftliche Arbeit. Im Folgenden möchten wir nur für einzelne Punkte unsere abweichende Meinung zum Ausdruck bringen.

Die Darstellung des kaiserlichen *Jus advocatiae* (S. 175) scheint uns der Revision bedürftig. Der Verf. meint, daß das *ius advocatiae* »in fortgesetzter Steigerung während des Mittelalters« die Bedeutung eines »aushilflichen Rechtstitels« erlangt hatte, welcher den »generellen Rechtsgrund« für jede Ausdehnung »der kaiserlichen Gewalt in Religionssachen bildete«, so ferne eine »specielle rechtliche Unterlage« für solche Ansprüche »fehlte oder zu fehlen schien«. Diese Ansicht ist mit dem Zeugnisse der Geschichte nicht im Einklang²⁾: das Mittelalter zeigt uns das *ius advocatiae* nicht in einer stetigen Entwicklung, welche sich in aufsteigender Linie bewegt; die Bedeutung der Schirmvogtei war, soweit es sich um die Rechte des kaiserlichen Schirmvogtes handelt, vielmehr nothwendig eine schwankende, und die Auffassung der einzelnen Epochen über die Advocatie des Kaisers bietet uns einfach ein Spiegelbild des gesammten Verhältnisses von Kaiserthum und Papstthum. Deshalb wurden, nachdem das hierokratische System herrschend geworden, nur mehr die Pflichten des Schirmvogtes betont, und auch in der Folge vermochte das kraftlose Kaiserthum des ausgehenden Mittelalters die Rechte der Advocatie nicht zu revindicieren, während in der Neuzeit, gegenüber dem durch die Reformation geschwächten Papstthum, die Kaiser kraft ihrer Schirmvogtei den Beruf behaupten konnten, die vom Reiche anerkannte Rechtsordnung der deutschen Kirche zu schützen und jeden rechtswidrigen Eingriff des Papstes abzuwehren. — S. 195 ff. wird der »Culturkampf« behandelt, eine »Episode« preußischer Kirchenpolitik, deren Lobredner mit allen ihren »anspruchsvollen Phrasen« heute längst verstummt sind. Der Verf. ist weit

1) S. oben S. 683.

2) »Die byzantinische Ueberlieferung«, welche Kahl geltend macht, war nicht von entscheidendem Einfluß; das Vorbild eines »Constantin und Justinian, der Vorfahren im Reiche«, war wohl maßgebend für die Form und Fassung der Kaisergesetze einer bestimmten mittelalterlichen Epoche, aber niemals für den Umfang des auf Grund der Schirmvogtei beanspruchten kaiserlichen Gesetzgebungsrechtes. »Eine ideell unbegrenzte Competenz der Kaiser«, welche »Dogma und Recht, das innerkirchliche Recht und die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche beherrschte«, hat wohl ein und der andere mit dem Kaiserthum verbündete gelehrte Widersacher der Päpste behauptet, aber das Rechtsbewußtsein der Nationen — von der Kirche ganz zu schweigen — hat ein solches Gesetzgebungsrecht niemals anerkannt.

entfernt, die Fehler und Mißgriffe der preußischen Gesetzgebung zu beschönigen; die Rücksicht auf die bewährte Unparteilichkeit und den maßvollen Standpunkt des Verf. verbietet uns auch dessen abfälliges Urtheil über das Verhalten der katholischen Kirche während des Culturkampfes (S. 197) etwa als eine grundsätzliche Vertheidigung des Staatsabsolutismus aufzufassen. Einer solchen Unterstellung möchten wir uns nicht schuldig machen und wollen deshalb hier nicht die selbstverständliche Wahrheit vertheidigen, daß keine menschliche Autorität einen absoluten und unbegrenzten Gehorsam fordern darf, daß es Fälle giebt, in denen die Verweigerung des Gehorsams nicht nur statthaft, sondern sogar sittliche Pflicht sein kann¹⁾. Die Bemerkung über die Encyklica Pius IX. vom 8. Febr. 1875 (S. 197) könnte jedenfalls milder gefaßt sein. (Vergl. über diese Encyklica Wilh. Martens, Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung . . . zwischen Kirche u. Staat S. 73—78). — S. 212 sind leider Druckfehler übersehen worden, welche den Sinn eines wichtigen Satzes entstellen. Es heißt hier, daß in der sächsischen Gesetzgebung v. 1876/1877 »die Grundsätze der preußischen Maigesetzgebung in gerechter und vollständiger Weise codificiert sind«, während der Verf. wohl sagen will, daß im sächsischen Gesetze die Grundsätze der preußischen Gesetzgebung »in gerechter und verständiger Weise modificiert sind«. Der Verf. hätte hier auch hervorheben sollen, daß für das sächsische Gesetz in einer Reihe wichtiger Fragen das Vorbild der österreichischen Gesetzgebung v. 1874 maßgebend war. — S. 215 wird in den Litteraturangaben, welche die Württembergische Kirchengesetzgebung betreffen, das Werk des Staatsministers Golther »Der Staat und die katholische

1) Kahl findet das Verhalten der Hierarchie von jedem Gesichtspunkte aus ungerechtfertigt; er betrachtet dieses Verhalten als »activen Widerstand« und als »Auflehnung gegen die Majestät der Staatsgewalt«. Kahl fügt eine Erklärung hinzu, welche er giebt, daß er dem Begriffe »activer Widerstand« eine andere Bedeutung beilegt als jene, welche dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch sonst geläufig ist. Dennoch wird u. E. auch die Autorität des Staates besser gewahrt, wenn man stets bereit ist anzuerkennen, daß die Verweigerung des Gehorsams aus Gewissensbedenken (der herkömmlich sog. passive Widerstand) von Revolte und Empörung himmelweit verschieden ist. Das Verhalten des katholischen Clerus im Culturkampfe haben auch dessen Gegner seither längst gewürdigt als einen Beweis der »Ueberzeugungstreue«, Opferfähigkeit und »eines moralischen Muthes, wie er in anderen Kreisen nicht eben häufig ist«. Der katholische Clerus hat schließlich doch nur »ein unverlierbares sittliches Recht jedes Menschen« geltend gemacht, indem er »lieber die Strafe des Ungehorsams erleiden, als sein Gewissen beschweren« wollte.

Kirche in Württemberg« angeführt, aber nicht die Gegenschrift Rümelins (Reden und Aufsätze. Neue Folge. S. 205 ff.), in welcher das Gesetz v. 1862 und »das Verdienst der Württembergischen Staatsweisheit« gegenüber »der Geschichtsconstruction« Golthers erst die richtige Beleuchtung erhalten hat.

Im § 16 (S. 236—246) hat die Lehre von den Concordaten eine treffliche Darstellung gefunden; insbesondere müssen hier des Verf. Ausführungen über die rechtliche Natur der Concordate rühmend hervorgehoben werden (S. 241 ff.; nur können wir ihm nicht beistimmen, wenn er die Privilegientheorie als »die officiell römische« betrachtet). — S. 238 geht K. zu weit, wenn er allgemein in Abrede stellt, daß die der Publication einer Circumscriptionsbulle vorausgehenden Vereinbarungen die Bedeutung eines öffentlich-rechtlichen bindenden Vertrages der Staatsregierung mit dem Papste besitzen können. K. (S. 238) will die Reihe der »Concordate modernen Sinnes« mit dem Wiener Concordate von 1448 beginnen lassen, weil die Constanzer Concordate nicht »mit den Staatsgewalten« vereinbart und die sog. Fürstenconcordate nicht in Vertragsform, sondern »nur in der Form päpstlicher Bullen publiciert worden sind«. Dieser Umstand ist überhaupt nicht entscheidend, und wir können dem Verfasser nicht zustimmen, wenn er die Auffassung, welche im XIX. Jahrhundert nur die in Vertragsform publicierten Vereinbarungen als Concordate gelten läßt (S. 237), hier selbst auf die Beurtheilung der historischen Vorgänge früherer Jahrhunderte anwendet. Die Constanzer Concordate sind zwar vom Papste mit den Concilnationen abgeschlossen; aber es konnte zum mindesten das französische Concordat ohne Ratification der Staatsgewalt (welche auch schon das Vorgehen der französischen Prälaten auf dem Concile zu beeinflussen strebte) wegen der »Antinomie« zwischen Concordat und Staatsgesetzgebung keine Wirksamkeit erlangen, weshalb die Päpste erst im Wege der Verhandlungen mit dem Staate die Aufhebung der dem Constanzer Concordate widerstreitenden Gesetzgebung zu sichern suchten und endlich die Constanzer Vereinbarung durch neue, unmittelbar mit der Staatsgewalt abgeschlossene Verträge (»Rotulus Betfordianus« v. 1. April 1425 u. s. w.), beseitigten ¹⁾, deren wahre Concordatsnatur nicht zweifelhaft sein kann.

Der dritte Abschnitt (»Staat und Kirche« S. 246—412), dessen einleitendem Paragraphen reichhaltige und trefflich geordnete Litteraturnachweisungen beigelegt sind (§ 17. S. 249 ff.), ist entsprechend

1) Vergl. Hübler, Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418, S. 285—312.

der doppelten Aufgabe der Darstellung in zwei Unterabtheilungen gegliedert. Die erste (›Das universalgeschichtliche Entwicklungsprincip‹; § 18—20, S. 252—309) behandelt die geschichtlichen Grundtypen des Verhältnisses v. St. u. K. ›in ihren concreten Ausgestaltungen und Uebergangsformen‹, d. h. die einzelnen kirchenpolitischen Systeme: im § 18 (S. 252—275) die Systeme ›der Einheit und Verbindung von Staat und Kirche‹; im § 19 (S. 275—297) die Systeme ›der Coordination, der Kirchenhoheit, der Trennung von Staat und Kirche‹, welche sich auf ›der Linie der Verschiedenheit und Lösung von St. u. K.‹ bewegen; den Abschluß bildet im § 20 (S. 297—309) ›Diagnose und Prognose‹ eine Kritik der einzelnen Systeme, deren ›Ergebnisse die kirchenpolitische Aufgabe der Gegenwart‹ feststellen. Die zweite Abtheilung (§ 21—25, S. 309 ff.) ist ausschließlich dem in den Staaten des deutschen Reiches herrschenden Systeme der Kirchenhoheit gewidmet. Der Verf. behandelt zunächst (§ 21, S. 309—315) den Begriff und das Wesen der Kirchenhoheit als Bestandtheil der Staatsgewalt; daran schließen sich in der folgenden Darstellung (§ 22—25) ›die einzelnen Aeußerungen der Kirchenhoheit‹, sowohl ›in der Richtung des Rechtsverhältnisses der Kirchen zum Staate (S. 315—394)‹, wie endlich ›in der Richtung des Rechtsverhältnisses der Kirchen untereinander‹ (S. 394—412). Der relativ bedeutende Umfang des dritten Abschnittes erklärt sich aus dem in der Vorrede entwickelten grundsätzlichen Standpunkte des Verfassers, welcher die Verbindung von Kirchenrecht und Kirchenpolitik für eine unabweisbare wissenschaftliche Forderung betrachtet, sowie aus dem rühmenswerten und auch dem Praktiker gewiß willkommenen Bestreben des Verf., den reichen Stoff der deutschen Staatsgesetzgebungen in instructiver Weise zu verarbeiten. Die wohldurchdachten Ausführungen des Verf. bringen eine Fülle neuer anregender Gesichtspunkte, und jeder Leser wird ihm vor allem die dankbare Anerkennung zollen, daß er es verstanden hat, eine wirklich einheitliche Darstellung zu bieten, ohne den Reichthum der geschichtlichen Erscheinungen dem constructiven Bedürfnisse zu opfern. Die Darstellung zeigt überall ein charakteristisches individuelles Gepräge, das der Lectüre des ganzen Capitels auch für denjenigen einen eigenen Reiz gewährt, welcher vielleicht an der Berechtigung eines anderen systematischen Standpunktes festhalten möchte oder manchen Ansichten des Verf. nicht beipflichten kann.

Besondere Beachtung verdienen z. B. des Verf. Ausführungen über die geschichtlichen Erscheinungsformen des Staatskirchentumes (S. 262 ff.), insbesondere über das Verhältnis des evangelischen Staatskirchentumes zur Auffassung der Reformatoren und über das ›kirch-

liche Polizeiregiment« der katholischen Staaten, die treffliche Charakteristik des Josephinismus und »seiner Grenzverwirrung von Staatlichem und Kirchlichem, wie sie vollendeter in keiner anderen geschichtlichen Erscheinungsform des Staatskirchentumes erreicht worden ist« (S. 268); die gediegene Würdigung der »Theorie vom christlichen Staat« (S. 271—275, S. 301—303); die Ausführungen über Gewissens- und Cultusfreiheit (S. 290—294)¹⁾; S. 323 ff. über die Bedeutung des Rechtes freier Hausandacht im modernen Sinne und über die in den deutschen Staaten hinsichtlich der Neubildung von Religionsgesellschaften geltenden Grundsätze; über die Anwendung des Paritätsprincipes im Staatsleben (S. 394 ff.) Nur möchten wir nicht mit dem Verf. einen »kirchenpolitischen«, einen »staatsrechtlichen« und einen »kirchenrechtlichen« Begriff der Parität unterscheiden; denn die Grundlage der Parität ist immer eine staatsrechtliche und die Parität ihrem Wesen nach überhaupt ein staatsrechtlicher Begriff. Wir möchten deshalb die vom Verf. sogen. »kirchenpolitische« Parität (Gleichstellung der Religionsgesellschaften »in ihrer rechtlichen Unterordnung, bezw. Selbständigkeit gegenüber dem Staate«) lieber »Parität der Kirchen« oder »der Religionsgesellschaften« nennen, während die vom Verf. sog. »staatsrechtliche« Parität (die Gleichstellung der verschiedenen Confessionen angehörenden Staatsunterthanen im Genuß »der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte«) wohl besser als »Parität der Individuen« bezeichnet würde. Den »kirchenrechtlichen Begriff« der Parität²⁾ bezieht Kahl »auf das wechselseitige Rechtsverhältnis der Religionsgesellschaften und ihrer Angehörigen«; diese Parität »bedeutet die Forderung gegenseitiger Unabhängigkeit der mehreren Confessionen«. Diese ist jedoch nur eine wesentliche Folge der von Kahl s. g. kirchenpolitischen Parität, welche die Vorrechte einer »ecclesia dominans« ausschließt.

1) Wir möchten nur bemerken, daß es eine besondere »Lehre der Jesuiten über die Gewissensfreiheit«, welche das Princip der Gewissensfreiheit »für Wahnsinn« erklärt (S. 293), nicht giebt. Der Ausspruch »*absurda illa. . . ac erronea sententia seu potius deliramentum, asserendam ac vindicandam esse cui-libet libertatem conscientiae*« rührt von Gregor XVI. her (Encycl. Mirari vos. 15. Aug. 1832) und wird von Pius IX. in der Encycl. Quanta cura. (8. Dec. 1864) bezogen. Vergl. übrigens hiezu meine Bemerkungen in der Deutschen Zeitschr. f. Kirchenrecht. Bd. V. (1895) S. 68, 69.

2) Diese Ausdrucksweise sollte wohl jedenfalls vermieden werden; denn es liegt der Einwand zu nahe, daß es eine im eig. S. »kirchenrechtliche« Parität nicht geben kann. Keine Kirche wird die Parität der anderen als kirchenrechtlichen Grundsatz anerkennen.

Die Ansicht des Verf., daß die Kirche des Frankenreiches in der Merovingerzeit den Primat des römischen Bischofes nicht anerkannt habe ¹⁾ (S. 255), widerspricht dem Zeugnisse der Geschichte. — An Stelle der jetzt geläufigen Ausdrücke »Hierokratie, hierokratisches System« will der Verf. die Bezeichnung »Kirchenstaatsthum« gebraucht wissen. Der Einwand, daß die übliche Benennung nicht charakteristisch genug, ja »gänzlich unbestimmt« ist, läßt sich aber wohl auch gegen die vorgeschlagene neue Bezeichnung erheben, und wir möchten nicht zugeben, daß die »Verknüpfung des Namens dieses kirchenpolitischen Systemes mit dem einstigen weltlichen Territorium des Papstes« einen »entscheidenden Empfehlungsgrund für die Wahl der neuen Bezeichnung« bedeutet. — Die Lehre, welche die Kirche auf eine bloß directive Gewalt im Zeitlichen beschränkt, hat der Verf. (S. 258 ff.) überhaupt nicht in Betracht gezogen, und die Darstellung der Lehre von der *potestas ecclesiae indirecta in temporalia* berücksichtigt u. E. zu wenig die unter ihren Anhängern bestehenden Verschiedenheiten der Auffassung ²⁾. Kahl sieht (mit vielen Anderen) in der erwähnten Doctrin nicht nur eine freie Meinung, sondern die vom katholischen Standpunkte allein zulässige Lehre. Recens. theilt diese Ansicht nicht, muß aber hier selbstverständlich auf eine weitaussehende Polemik verzichten. — Die Ausführungen des Verf. über die Coordinationstheorie enthalten manche treffende Bemerkung; insbesondere hat Kahl (S. 277) richtig erkannt, daß ein Protestant, welcher für die Coordination von Kirche und Staat eintritt, sich bewußt oder unbewußt auf ein Gebiet von Voraussetzungen und Folgerungen verirrt, die seinem Kirchenwesen nothwendig fremd sind. Daß im übrigen auch Kahl die Coordinationstheorie nur vom rechtspolitischen Gesichtspunkte bekämpft, ohne sie als ein unmögliches Rechtsprincip zu verwerfen, entspricht den herrschenden Anschauungen ³⁾.

1) Vergl. hiegegen selbst Löning, Gesch. d. deutsch. K.R. II. S. 63, 72 ff., 84 ff.

2) Dies tritt auch schon in der Auswahl jener vier Repräsentanten der Lehre hervor, welche S. 258 angeführt werden.

3) Ebenso seine Ansicht, daß in jener Ordnung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staate, welche in Preußen vom J 1849–1872 bestanden hat, der Grundsatz der Coordination verwirklicht war. Vergl. jetzt des Recensenten Aufsatz »Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechts« (in der Deutsch. Zeitschr. f. Kirchenr. V. 1895. S. 60 ff.), welcher den herrschenden Anschauungen entgegentritt und den Nachweis erbringt, daß das System der Coordination die Geltung des Rechtsprincipes im Verhältnisse von Staat und Kirche aufheben müßte und niemals in einem modernen Staate die Grundlage für die Ordnung des Verhältnisses beider Gewalten gewesen ist.

Die einzelnen Aeußerungen des modernen *Jus circa sacra* hat der Verf. nach den bekannten drei Kategorien, welche der älteren Schule geläufig waren, zu gruppieren versucht. Recens. möchte (im Einklange mit Friedberg, Hinschius u. A.) an der Anschauung festhalten, daß die Souveränität des modernen Staates, welche in ihrer besonderen Anwendung auf die christlichen Hauptkirchen als Kirchenhoheit oder *ius circa sacra* bezeichnet wird, hier nur in der Handhabung eines staatlichen Oberaufsichtsrechts zur Geltung kommt, in welchem sich der moderne Begriff des *ius circa sacra* erschöpft. Von anderer Seite wiederum wird wenigstens noch für das *ius advocatiae* eine praktische Bedeutung beansprucht und nur das *ius reformandi* aufgegeben. Jedenfalls scheint es uns unzulässig, daß der Verf. (vergl. S. 385 ff.) auch die der Kirche gebührende staatliche Rechtshilfe bei Besitzstörungen, die der Kirche gesetzlich eingeräumte Mitwirkung im Gebiete des öffentlichen Unterrichtswesens, die Einrichtung einer besonderen Seelsorge für das Heer und die Marine, für Strafanstalten und Krankenhäuser u. ä. aus dem Gesichtspunkte des *ius advocatiae* auffassen will. Dasselbe gilt von der in manchen Staaten bestehenden besonderen parlamentarischen Vertretung des Clerus, welche sich aus dem Bestreben erklärt, die Continuität mit den früheren landständischen Verfassungseinrichtungen zu wahren¹⁾. Auch die Strafbestimmungen der §§ 166, 167, 168, 243, 304, 306 des Reichsstrafgesetzbuches möchten wir nicht mit dem Verf. (S. 388 ff.) unter den Gesichtspunkt des *ius advocatiae* stellen; es handelt sich hier nicht um einen besonderen strafrechtlichen Schutz der Kirchen²⁾.

Recens. ist mit der herrschenden Lehre der Ansicht, daß die Stellung der recipierten christlichen Kirchen, der »Landeskirchen«

1) Deren geschichtliche Wurzel, auch soweit es sich um die Rechte des Clerus handelt, nicht das *ius s. nobilissimum officium advocatiae* des Landesfürsten, sondern die Thatsache ist, daß die Hierarchie des Landes im patrimonialen Staatswesen einen der privilegierten, politisch allein berechtigten Stände bedeutet.

2) Die Bestimmungen der § 130a, 174, 181, 338 des Reichsstrafgesetzbuches werden vom Verf. S. 361 ff. als Aeußerungen des staatlichen Aufsichtsrechtes aufgefaßt; es handelt sich jedoch u. E. in keinem dieser Fälle um den strafrechtlichen Schutz staatlicher Prärogative, welche gegenüber den Kirchen und deren Organen auf Grund des Oberaufsichtsrechtes in Anspruch genommen werden. Am allerwenigsten kann dieser Gesichtspunkt wohl für die Sittlichkeitsverbrechen, welche in den §§ 174 und 181 mit Strafe bedroht sind, in Frage kommen; als Qualificationsumstand ist hier ausschließlich der unzüchtige Mißbrauch des Autoritätsverhältnisses zu betrachten, gleichviel ob das Delict im einzelnen Falle von Eltern, Vormündern, Lehrern, Erziehern, Beamten, Medicinalpersonen, oder von Geistlichen begangen wurde.

unserer deutschen Staaten in der überlieferten Bezeichnung derselben als »öffentlicher Corporationen« ihren richtigen Ausdruck findet. Der Verf. bekämpft diese Terminologie, und seine Darstellung, welcher neuestens Rosin beigetreten ist¹⁾, erhebt gegen die herrschende Lehre eine Reihe von Einwänden und Bedenken, welche jedoch u. E. den Kern dieser Lehre nicht treffen. Thatsächlich ist auch der Standpunkt Kahls von dem der herrschenden Lehre, obwohl er eine andere Terminologie vorschlägt, doch nicht grundsätzlich verschieden. Der Verf. kann nicht bestreiten, daß die Bezeichnung der Kirchen als öffentlicher Corporationen »den Ausdruck« eines geltenden »kirchenpolitischen Systemes« oder »Principes bedeutet«. Dieses die Gesetzgebung beherrschende Princip hat Friedberg richtig formuliert, indem er die Kirchen für öffentliche Corporationen erklärt, weil der Staat sie »als Potenzen des öffentlichen Rechtes behandelt«, d. h. ihre Rechtsstellung nicht aus Rücksicht auf das Interesse der einzelnen kirchlichen Corporationen, sondern aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen staatlichen Interesses normiert¹⁾. Das besondere staatliche Obergewalt ist gewiß das nothwendige Correlat der den Kirchen eingeräumten privilegierten Stellung, aber man kann der herrschenden Auffassung auch nicht den Vorwurf machen, daß die übliche Bezeichnung der Kirchen als öffentliche Corporationen das betonte Gegenseitigkeitsverhältnis nicht hervortreten läßt. In dieser Beziehung sind die Bedenken Kahls (S. 334, 338, 340) wohl nicht begründet; die staatliche Aufsicht über die öffentlichen Genossenschaften wird auch von der herrschenden Lehre als ein mit der Vorzugsstellung der öffentlichen Corporationen nothwendig gegebenes Correlat betrachtet. Ebenso wird ja anerkannt,

1) »Ich glaube, die richtige Formulierung ... hat jetzt Kahl in seinem Lehrsystem S. 332 ff. gegeben, indem er es überhaupt ablehnt, die für die weltlichen Körperschaften in ihrem Verhältnisse zum Staate geltenden Begriffsbestimmungen auf die kirchlichen zu übertragen, den letzteren vielmehr eine eigenartige Stellung einräumt und zum Ausdrucke derselben für die Kirchen die Bezeichnung als qualifizierte Corporationen in Vorschlag bringt«. So Rosin in seiner Recension des Deutschen Privatrechtes von Otto Gierke; vergl. Kritische Vierteljahrsschr. f. Gesetzg. und Rechtsw. III. Folge. Bd. III S. 87.

2) Dieser Standpunkt, welcher in den Kirchen »Potenzen des öffentlichen Rechtes« erblickt, ermöglicht allein das richtige Verständnis einer Reihe von Sätzen, die im heutigen deutschen Staatsleben unzweifelhaft anerkannt sind, und welche sonst als verlebte Reminiscenzen des Staatskirchentumes erscheinen müßten. Vgl. z. B. nur Kahl S. 383 »Die Verfassung der als qualifizierte Corporationen aufgenommenen Kirchengesellschaften bildet einen Bestandtheil des öffentlichen Rechtes im Staate. Daher sind die Kirchenämter als solche . . . öffentliche Aemter u. s. w.

daß die Corporationen des öffentlichen Rechtes nicht gleichartige Größen sind, und deshalb ist die Bezeichnung der Kirchen als öffentliche Corporationen nicht in dem Sinne einer, von Kahl mit Recht bekämpften, schematischen Gleichstellung der Kirchen mit den weltlichen Corporationen des öffentlichen Rechtes gemeint, welche ja selbst wieder eine Reihe verschiedener Typen darbieten.

Prag, April 1897.

Heinrich Singer.

Dörpfeld, W., und Reisch, E., Das griechische Theater. Beiträge zur Geschichte des Dionysostheaters in Athen und anderer griechischer Theater. Athen, Barth und von Hirst 1896. 4^o. 396 S. mit 12 Tafeln und 92 Abbildungen im Text. Preis Mk. 16,00.

Dies lange erwartete Buch hat nicht den Reiz der Neuheit, wie sein Vater nicht ohne berechtigten Stolz bemerkt; hat es doch schon vor seinem Erscheinen eine ganze Litteratur hervorgerufen. Aber eine große Neuigkeit bringt es doch: die erste zusammenfassende, mit allen erdenkbaren Beweisen und reichem Material ausgestattete Darstellung der Dörpfeldschen Theorie der Entwicklung des antiken Theaters. So giebt es endlich die Gewißheit: Dörpfelds Theorie ist falsch. Auch seine erklärten Anhänger können sich dieser Einsicht jetzt nicht mehr entziehen, sofern sie das Buch nicht bloß bewundern, sondern auch lesen, d. h. durchdenken, was freilich seine Rezensenten nicht alle gethan haben.

Aber Ehre Wilhelm Dörpfeld! Es ist hier nicht der Ort, seine Verdienste zu preisen. Doch darf auch hier der Bewunderung Ausdruck gegeben werden für den unermüdlichen Fleiß und die großartige Energie, mit der sich dieser Forscher in die verschiedensten Fragen der Alterthumswissenschaft hineinarbeitet, nicht zufrieden mit den so oft glänzenden Resultaten des methodischen Ausgräbers und scharfsinnigen Architekten, sondern in immer größerem Maßstabe bestrebt, die Probleme in ihrer Weite zu erfassen. Beglückwünschen wir dort die Wissenschaft, so freuen wir uns hier des Menschen. Fern sei also jeder Vorwurf, weil der Architect gegen die Grundsätze philologischer Methode verstößt. Wie oft sündigen so auch die Philologen selbst im freudigen Vorwärtsdringen nach einer geahnten Wahrheit! Und Ehre auch Dörpfelds Liberalität, mit der er die Resultate seiner Ausgrabungen und seine Schlüsse Jed-

wedem mündlich und schriftlich mittheilt! Es ist so schön wie richtig, daß er die leidige Geheimniskrämerei mancher Archäologen nicht mitmacht; gehören doch die Ergebnisse der Ausgrabungen gar nicht dem Entdecker, sondern der Wissenschaft. Dörpfeld hat so die Welt auf sein Buch aufs Beste vorbereitet. So gereicht auch das ihm zur Ehre, wenn seine Theorie jetzt, statt Anhänger zu werben, verlassen und aufgegeben wird.

Man hat D.s Werk ein »Urkundenbuch des griechischen Theaters« genannt. Ich wüßte keine weniger zutreffende Bezeichnung. Sie entspricht auch gar nicht dem Zweck des Buches. D. will seine Theorie der Benutzung und Entwicklung des antiken Theaters darstellen, die sich ihm aus dem Studium der Ruinen ergeben hat. Diesem Plane fügt sich alles: die Beschreibungen, Deutungen, Reconstructionen der Theaterreste, die Interpretation und Vergewaltigung Vitruvs, die Behandlung der Bühnenfrage, ja selbst die von Reisch bearbeiteten Abschnitte über die aus den erhaltenen Dramen auf ihren Schauplatz zu ziehenden Schlüsse, die Termini technici des Theaters, die Theaterdarstellungen auf antiken Bildwerken. Alles ist auf denselben Punkt eingestellt, und so ein Werk von fast bestechender Einheitlichkeit geschaffen. Jedes Urkundenbuch deckt unzählige Schwierigkeiten, Räthsel, scheinbare und wirkliche Widersprüche auf, weil es alles gleich beleuchtet und möglichst objektiv und vollständig wiedergibt. D.s Buch ist das gerade Gegenteil. Es legt das Material weder objectiv noch vollständig vor. Es ist durch und durch subjectiv: darin liegen seine Vorzüge und Schwächen.

Seine Theatertheorie zu beweisen, hat D. dies Buch geschrieben; sie zu prüfen, ist des Recensenten Pflicht. Ich nehme sie gern auf mich in der Ueberzeugung, daß einem Manne, der so strebt wie er, der Versuch, die Sache durch Widerspruch zu fördern, lieber ist als eitel Anerkennung.

D. schildert selbst S. 3 ff., wie er zu seiner Theorie gekommen sei. Er trat bei seinen 1882 beginnenden Theaterstudien mit der damals noch fast allgemein geltenden durch Wieseler zur Anerkennung gebrachten Thymelehypothese Gottfried Hermanns an die Ruinen. Das ist wichtig. Denn manche Aufstellung und Polemik D.s ist nur aus diesem Punkte verständlich, ja in gewissem Sinne seine Theorie überhaupt. Das Theater bei Epidaurus mit seiner kreisrunden Orchestra und seinen säulengeschmückten 3,53 m = 12' hohen und oben 3,20 m breiten Proskenion brachte ihn zur Ueberzeugung ihrer Unrichtigkeit — es ist eines von D.s Verdiensten, daß er den Glauben an diese Theorie ausgerottet hat — gleichzeitig aber den Zweifel, ob Vitruvs Aussage, die Schauspieler hätten auf dem 12' hohen

Proskenion gespielt, bestehen könne, trotzdem er dessen sonstige Angaben durch die Monumente durchaus bestätigt fand. Die Bühne erschien ihm zu schmal und zu hoch. Philologen kamen ihm zu Hilfe. Höpken zeigte 1884, daß nach den erhaltenen Dramen im 5. Jahrhundert Chor und Schauspieler nothwendig auf demselben Niveau gespielt haben mußten. Dieser Gedanke fiel bei D. auf fruchtbaren Boden — und auch das ist ein großes Verdienst, daß er Höpkens Dissertation zur Anerkennung brachte — er erkannte die Orchestra als Schauplatz der Darstellung, aber er dehnte die nur für das 5. Jahrhundert aufgestellte These auch auf die spätere Zeit bis zur Einführung der römischen Bühne aus, ja erklärte schließlich auch diese nur als eine letzte Form des Orchestraspieles. Die Ausgrabungen 1886 lieferten unter D.s Scharblick den Beweis, daß das 5. Jahrhundert kein massives Bauwerk außer der kreisrunden Orchestra unter dem Theater besaß, U. v. Wilamowitz zeigte, daß die Tragödie auf der Orchestra geboren und ihre älteste Form in der Mitte derselben gespielt worden sei. Da stand D.s Ueberzeugung fest und durch Widerspruch wie Zustimmung ist sie ihm nur fester geworden: von Uranfang an bis in die Kaiserzeit sind die Dramen in griechischen Theatern ausschließlich in der Orchestra zu ebener Erde vor der Skene aufgeführt worden.

Diese These kann für das 5. Jahrhundert nur von Philologen geprüft werden, da die ältesten steinernen Theater erst aus dem 4. stammen. D. hat ihren Beweis deshalb E. Reisch übertragen — sie ist übrigens für die ältere Zeit bis in den Anfang des peloponnesischen Krieges jetzt wohl so gut wie allgemein zugestanden und für mich jedenfalls über allen Zweifel erhaben.

Vom 4. Jahrhundert an fehlen griechische Dramen, aber zahlreiche Theaterruinen geben dem Architekten das Wort. Der Schwerpunkt von D.s Arbeit liegt also in dem Nachweis, daß vom 4. Jahrhundert an in der Orchestra gespielt sei. Entscheidend ist da das uns allein genügend bekannte und durch Vitruv beschriebene »hellenistische« Proskenion von 3—4 m Höhe und etwa 3 m Tiefe. Fällt D.s Behauptung, die Schauspieler hätten nicht auf ihm, sondern zu ebener Erde vor ihm agiert, so ist es auch geschehen um seine gleiche These für das 4. Jahrhundert, um seine Auffassung der römischen Bühne; auch ein Rückschluß auf das Ende des 5. ist dann nicht mehr zulässig.

Prüfen wir die hauptsächlichsten Gründe für D.s Theorie, die er S. 341 ff. zusammengestellt hat, vgl. auch S. 173 f.

1) Die 12' hohe Schauspielerbühne sei zu hoch für das Zusammenspiel mit dem Chor in der Orchestra. Aber nach meiner

Erklärung von Vitruv V 7 (Prolegomena S. 264 ff.) gibt es keinen Anhalt mehr dafür, daß in hellenistischer Zeit der tragische Chor — nur der könnte in Betracht kommen — in der Orchestra gestanden habe.

2) Die Ueberlieferung (vgl. S. 278), das römische *pulpitum* sei auch *Orchestra* genannt, dürfe als Beleg dafür gelten, daß die Bühne ursprünglich thatsächlich ein Theil der Orchestra war. Die angeführten Stellen zeigen z. Th. selbst, warum gelegentlich die römische Bühne so bezeichnet wurde, weil nämlich auf ihr z. B. die Mimen — *ἀρχοῦντο*.

3) Die Figuren 87—92 sollen den mathematischen Beweis bringen, daß die Spieler nur in der Orchestra von allen Sitzreihen aus bequem gesehen werden konnten, auf einer niedrigen und gar 12' hohen Bühne, aber nur mit Unbequemlichkeit, wenigstens von der untersten Reihe. Figur 92 ist aber, wie auch im Text S. 357 bemerkt wird, trügerisch, weil die Entfernung zwischen der untersten Sitzreihe und der Bühne sehr viel größer ist, der Nachtheil also durch die größere Distanz beträchtlich vermindert wird. Zu dem stehen Ehrensessel mehrfach, sicher in Epidaurus und Megalopolis nicht nur in der untersten Reihe, sondern auch in einem zweiten, etwa 12 m hochgelegenen Ringe. Warum stehen die nicht in der zweiten Reihe, wenn so viele Honoratioren vorhanden waren, daß sie in der ersten nicht Platz fanden? D. erklärt diese für seine Theorie so unbegreifliche Thatsache nicht. Ich glaube sie durch den Hinweis begreiflich gemacht zu haben, daß die unteren Ehrensessel für die thymelitschen Agone denselben Personen dienten, die die oberen bei den scenischen einnahmen. Ferner aber wurde nicht für die unterste Reihe gespielt, obwohl da Ehrensessel stehen, sondern für das selbstherrliche Volk, das das riesenhoch aufsteigende Theater füllte. Es ist nun doch kein Zweifel, daß die überwältigende Mehrheit auf den höheren und wegen ihres größern Cirkels wesentlich mehr Personen fassenden Sitzringen das Spiel auf einer hohen Bühne besser sah, als auf einer niedrigen. Deshalb ist auch das Proskenion desto höher, je höher das Theater ansteigt, z. B. in Athen 4 m, während es bei kleinerer Zuschauerzahl niedriger ist, z. B. in Oropos 2,50 m. Daß Personen auch in der Orchestra von allen gut gesehen werden konnten, bestreitet Niemand: tanzten doch die lyrischen Chöre dort und traten dort doch Redner und Virtuosen auf. Aber das beweist nichts für den Stand der Schauspieler.

4) Einen andern mathematischen Beweis hat D. S. 170 ff. ausgeführt. Er erläutert durch die lehrreichen Figuren 67—70, daß die Sehlinien sämtlicher Sitze der griechischen Theater in die Or-

chestra fallen und zwar auf einen kleinen Raum zwischen ihrem Mittelpunkt und der Skene, aber selbst in Athen (Fig. 68) ist dieser Raum bereits auf der Hälfte des Abstandes des Mittelpunktes von der Skene zu Ende. Daraus ergibt sich nach D. S. 774 »die wichtige Thatsache, daß die griechischen Theaterräume wegen ihrer Gestalt ausnahmslos für solche Aufführungen erbaut sein müssen, welche zwischen dem Centrum des Kreises und dem Proskenion stattfanden«. Aber diese ganze Betrachtung, so lehrreich sie ist, trifft gar nicht das vorgesteckte Ziel. Denn erstens muß man doch die Ausweitung der Zuschauerkreise an den Flügeln über den Grundkreis hinaus auf das Bestreben deuten, alle Sehlinien möglichst von der Mitte des Kreises an die Skene heran zu verschieben — ein Bestreben, das offenbar darauf hinweist, daß es nicht nur in der Mitte der Orchestra, sondern auch an oder auf oder in der Skene etwas zu schauen gab. Zweitens aber ist kein einziges griechisches Theater allein für die scenischen Spiele gebaut. D. und R. übersehen das oder beachten es doch nicht genügend. Die Orchestra ist der Schauplatz der lyrischen Chöre und in hellenistischer Zeit ganz besonders der vielen Virtuosen aller Art, und so bleibt sie, so lange die Griechen ihre selbständige Cultur bewahren, der Mittelpunkt und die Hauptstätte des Theaters. Die Bühnenspiele stehen neben den thymelischen Agonen und sie bilden, wenn man die hellenistischen Programme betrachtet, nicht einmal die Hälfte der Festvorstellungen. Folglich ist es durchaus zweckentsprechend, wenn die Sitze des Theaters auf die Orchestra concentrirt sind. Bei den Bühnenspielen sind die Plätze auf den Flügeln so wenig wie in unsern Theatern begehrenswerth gewesen, und so viel wie möglich wird das Publicum sich nach der Mitte gedrängt haben, wenigstens das, das das Spiel sehen und nicht selbst gesehen werden wollte. Noch ein Drittes! Man betrachte den Zuschauerraum irgend eines modernen Theaters — bis auf die nach Sempers Plänen erbauten Spielhäuser in Bayreuth und Dresden — wo treffen ihre Sehlinien zusammen? Nicht auf der Bühne, sondern im Parquet, in der Orchestra im antiken Sinne, etwa auf dem Raum, wo sie auch im griechischen Theater zusammenfallen. Die ärgerliche Drehung zur Bühne, die D. bei den Griechen für undenkbar hält, muß ein sehr bedeutender Theil der modernen Theaterbesucher auch machen. Nach D.s Methode müßte der Archäolog der Zukunft aus dieser Einrichtung unserer Schauspielhäuser schließen, daß im Parquet gespielt worden sei. Für das 19. Jahrhundert ist das falsch, für das 17. 16. ganz richtig. Shakespeare hat auf einer etwa 1 m hohen, weit ins Parquet von der Schauspielerbude aus vorgeschobenen offenen Bühne gespielt, die von drei

Seiten die »Gründlinge« umstanden, das bessere Publicum auf den umlaufenden Balkonen (Rängen) umsaß. Vgl. die Abbildungen des Schwantheaters in London von 1596 z. B. bei Wülker, Englische Litteraturgeschichte S. 266 und des Red-Bull-Theaters in London von 1662 z. B. bei R. Genée Shakespeares Leben und Werke S. 77. Die Entwicklung des heutigen ganz unpraktischen Theaters aus dem zum Mysterienspiel eingerichteten mittelalterlichen Marktplatze oder Hofe zum Shakespeareschen, von diesem unter dem Einfluß des antiken Vorbildes zum modernen darzustellen ist eine schöne, merkwürdiger Weise noch nicht einmal versuchte Aufgabe ¹⁾. Seine Geschichte ist auch für die des griechischen Theaters sehr lehrreich: der ursprüngliche Schauplatz liegt in der Mitte, er lehnt sich an eine Seite, die Verbindung wird desto fester, je einheitlicher das Schauspiel wird und je größere Anforderungen an Decoration und Theatermaschinen gestellt werden; die Bühne wird mehr und mehr, schließlich so gut wie ganz in die Schauspielerbude, an die sie sich ursprünglich anlehnte, zurückgeschoben, so daß nun das Theater in zwei völlig getrennte Theile zerfällt, den Zuschauerraum und das Schauspieler- und Bühnenhaus. Man verzeihe diese Abschweifung, deren einzelne Momente Jeder leicht wird beweisen können. Weil sie sowohl einen Wahrscheinlichkeitsbeweis D.s entkräftet und eine überraschende Paralle zur Entwicklung des antiken Theaters — nach meiner Auffassung — giebt, konnte sie wohl gewagt werden.

Doch nun endlich zum Hauptbeweise D.s gegen die Verwendung des 12' hohen Proskenion als Bühne! Es ist z u s c h m a l. D. läugnet die Möglichkeit, auf einer 2—3 m breiten, 3—4 m hohen Bühne ein Drama aufzuführen. Damit haben wir endlich einen stichhaltigen Grund gegen solche Benutzung des hellenistischen Proskenions; es ist der einzige. Auch ich kann mir nicht denken, daß man für eine Menandrische Komödie oder selbst eine chorlose Tragödie eine so schmale hohe Bühne erbaut hätte, da die Schwierigkeiten für die Schauspieler doch vielleicht größer erscheinen, als die Vortheile, die man ihr nachrühmt. Ich habe nun (Prolegomena S. 260) auf Grund des auffallenden Widerspruches zwischen der Enge des Proskenions und der Weite der hinter ihr und an ihren Seiten liegenden Räume die, wie mich dünken will, nicht ganz unwahrscheinliche Vermuthung geäußert, daß der Schauplatz nicht auf das Proskenion beschränkt war, sondern sich

1) Wir dürfen ihre Bearbeitung von G. Körting erwarten nach dem Programm, das er schon im Titel seines Buches aufgestellt hat: Geschichte des Theaters in seinen Beziehungen zur Entwicklung der dramatischen Kunst (Band I 1897 Paderborn).

irgenwie weiter ins Innere der Skene erstreckt habe, und durfte Puchsteins Combinationen andeuten, die er an pompeianische unter dem Einfluß der Theaterdecoration hergestellte Wandgemälde knüpft. Ich kann jetzt noch auf die breiten Pfeilerfundamente hinweisen, die in mehreren Theatern (Athen, Epidauros, Eretria) etwa in der Mitte der Skene der Vorwand parallel laufen. D. führt, um meine Vermuthung als »ganz hinfällig« zu erweisen, an, daß bei der größeren Tiefe der Bühne die Sehverhältnisse noch ungünstiger würden — aber das gilt doch nur für die unterste Reihe, für die höchsten keineswegs — und daß »die erhaltenen Bauten z. B. das Theater von Oropos« einer solchen Annahme direkt widersprechen. Der Plural ist mir unverständlich, da einzig und allein am oropischen Theater D. die Hinterwand einigermaßen ergänzen konnte. Diese einzige, m. A. nach von D. richtig ergänzte Wand von etwa 13 m Länge (s. S. 103 ff. u. die reconstruierte Ansicht Fig. 42) hat aber in der Mitte eine große etwa 3 m breite Oeffnung, die sogar den Architrav durchschneidet. Ich sollte meinen, diese Einrichtung sei bei der Annahme einer Hinterbühne nicht unverständlich; jedenfalls ist sie recht wenig geeignet, meine Vermuthung gänzlich hinfällig zu machen.

Doch, wie dem auch sei, die Schmalheit des hellenistischen Proskenions ist schwer verständlich, und der energische Hinweis darauf ist sehr dankbar anzuerkennen. Aber er genügt nicht, D.'s These zu beweisen, daß das Proskenion nicht der Standplatz der Schauspieler gewesen sein könne. Denn daß in der That dies hohe schmale Proskenion die Bühne war oder mit zur Bühne gehörte, ist als eine absolut feststehende Thatsache zu betrachten. Sie als solche klar zu erweisen, stelle ich Argumente zusammen, die z. Th. D. selbst verdankt werden.

1) Zunächst das Zeugnis Vitruvs V 7, das für jeden philologisch Geschulten allein und vollkommen genügt. Denn er ist Zeitgenosse und Fachmann. »*ampliores habent orchestram Graeci et scaenam recessiorem minoreque latitudine pulpitem, quod λογεῖον appellant, ideo quod eo tragici et comici actores in scaena peragunt, reliqui autem artifices suas per orchestram praestant actiones . . . eius logei altitudo non minus debet esse pedum decem, non plus duodecim*«. D. selbst giebt S. 167 zu, daß jede andere Interpretation unmöglich und jede Aussicht, den Text durch Conjecturen zu zwingen, etwas anderes zu sagen, aussichtslos sei, und er selbst lehrt, daß die Angaben Vitruvs durchaus mit den Ruinen übereinstimmen. Aber das Proskenion ist zu schmal, also — schließt D. — hat sich Vitruv geirrt. Wäre es nicht methodisch, andere Möglichkeiten wenigstens zu erwägen, z. B. zu schließen: also liegt vielleicht in der Construc-

tion und Benutzung der Hinterwand ein Geheimnis? Vitruv hat also geirrt. Die Möglichkeit eines solchen Irrthums darzuthun, bemüht sich D. vergeblich S. 166 ff. und 364 f. Schließlich meint D., Vitruv konnte ja leicht irren, wenn er nur die Pläne griechischer Theater hatte, aber allein das römische kannte, »habe er doch vielleicht nie einer skenischen Aufführung in einem griechischen Theater beigewohnt«. Nur gut, daß diese Insinuation von einem »vielleicht« begleitet ist. Hätte Vitruv, der um 14 v. Chr. geschrieben hat, wirklich nicht in Neapel, Cumae, Unteritalien mal die Aufführung eines griechischen Dramas gesehen, so sind doch sicherlich an den Säcularspielen 17 v. Chr. in Rom selbst scenische Darstellungen in griechischer Weise geboten worden: *acta lud. saec.* (Ephem. epigr. VIII S. 233) l. 156 »*ludos . . . Latinos in Theater ligneo . . . Graecos thymelicos in Theatro Pompei . . . Graecos satricos in theatro quod est in circo Flamínio*«, vgl. Mommsen S. 271: »*astici* (cf. Sueton. Tib. 6: *praesedit et astivis ludis*, Gai. 20: *edidit in Sicilia Syracusis asticos ludos* etc.) *sunt scaenici soliti*«: Und ist es überhaupt denkbar, daß ein leidlich gebildeter Mann damals, zumal einer, der nicht nur über den Theaterbau, sondern auch über die Einrichtung der Bühne schreibt, nicht gewußt habe, wo die Bühne gelegen? Nun, dies Unglaubliche darf man dann wenigstens auch wirklich nicht glauben, wenn andere Zeugnisse Vitruvs Aussage bestätigen. Und solche giebt es.

2) Auf einer Gruppe von Phlyakenvasen sind Schauspieler auf einer von Säulen getragenen Bühne dargestellt. Wie Andere vor mir habe ich diese Bilder als Darstellungen der hellenistischen Bühne bezeichnet, und dies einerseits durch ihre Absonderung von einer zweiten Gruppe, die thürlose Hinterwand und ein niederes von vorn auf einem Treppchen zugängliches Podium zeigen, andererseits durch den Hinweis begründet, daß die Säulen unter den Bühnen in der ersten Gruppe nur angedeutet, nicht ausgezeichnet sind, also entsprechend verlängert werden müssen, was dann auf die übliche Höhe der hellenistischen Bühne führt. Reisch hält mir — ich wüßte wenigstens nicht, wer sonst gemeint sein könnte — S. 320 entgegen, es bleibe bei den 3 Vasen [a) des Assteas Baumeister Denkm. III S. 1754 = D.-R. Fig. 75, b) Archäolog. Jahrb. I S. 295 = D.-R. Fig. 76, c) Baumeister Denkm. III S. 1753] zweifelhaft, ob wir an steinerne Säulen denken dürfen. Das ist aber gleichgültig, da D. selbst gezeigt hat, daß die steinernen Proskenien nur hölzerne ersetzen. Ferner hätte ich übersehen, daß auf der Assteasvase auch die andern Merkmale des hellenistischen Proskeuions, die Pinakes in den Intercolumnnien und die Thüren fehlen. Ich habe allerdings

diesen hübschen Beweis meiner Ansicht übersehen und nehme ihn dankbar an: Assteas konnte Pinakes und Thüren nicht darstellen, weil er nur den obersten Theil der Säulenwand zeichnete — oder hätte er etwa die Köpfe der Pinakes und den Sims der Thür darstellen sollen? Auch D. giebt S. 359 freundlichst einen Fingerzeig für eine weitere Bestätigung meiner Ansicht. Er zeigt an dem römischen *pulpitum*, daß niedrige Bühnen niemals Säulenschmuck hatten — natürlich, denn die Zwergsäulen unter den Schauspielern würden ja lächerlich wirken. Folglich dürfen auch deshalb die säulengeschmückten Bühnen jener drei Phlyakenvasen — gleichgiltig, ob aus Holz oder Stein — nicht niedrig gewesen sein; sie sind also, wie ich aus andern Gründen gethan, von den Phlyakenbildern mit niederen, roh zusammengeslagenem Balkenpodium durchaus zu sondern, und die Höhe ihrer Bühne ist nach Maßgabe der gezeichneten Säulenköpfe zu bemessen. Daß sie nur Andeutungen sind, die vom Beschauer ergänzt werden sollten, beweist schlagend die unter c) genannte Vase, die R. wohlweislich von den andern trennt: denn sie giebt nur dorische Capitelle; sollen die etwa wie Engelsköpfchen die Mutter Gottes allein die Bühne tragen? Und man sage doch nur, zu welchem Zweck die Phlyakenmaler die 12' hohe hellenistische Bühne in ganzer Höhe und Länge hätten malen sollen?

Also die 3 Phlyakenvasen mit Säulenbühne bestätigen Vitruvs Aussage und zeigen, daß bereits im 3. oder schon Ende des 4. Jahrhunderts (vgl. Robert Gött. Gelehrte Anz. 1897. S. 43) die hohe Bühne eingeführt war.

3) Vom Theater zu Sekyon bemerkt D. S. 118 und sein Grundriß Fig. 46 zeigt es, daß von den Abtheilungen der eigentlichen Skene das nördliche Drittel nur in der oberen Etage als zugänglicher Raum bestanden hat, weil unten der Fels noch hoch ansteht, d. h. also nur hinter dem 12' hohen Proskenion und in gleicher Höhe waren die Skenenräume in ganzer Ausdehnung benutzbar. Und trotzdem sollen wir glauben, daß nicht hier, sondern 3 m tiefer in der Orchestra gespielt worden sei, wo nur $\frac{2}{3}$ der sonst überall, auch hier in der oberen Etage vorhandenen also doch wohl nöthigen Räume vorhanden waren? Warum haben die Sekyonier nicht auch hier noch den Fels fortgesprengt, wie sie doch sonst an vielen Stellen für diesen Bau gethan haben? — Und dies Theater bildet nicht etwa eine Ausnahme. Nein, in dem eretrischen liegt der Fußboden der ganzen Skene 3,66 m über der Orchestra auf gleicher Höhe wie das Proskenion (s. den Durchschnitt Fig. 45). D. selbst meint S. 116 unbequem war nur die Entfernung des Raumes hinter dem Proskenion — in der Ebene der Orchestra, wo die Schauspieler

nach D.'s Theorie antreten müssen — »von dem oberen Skenengebäude«. Nun, das ist zart ausgedrückt. Ich könnte es nur für einen der Abderiten würdigen Streich halten, wenn die Eretrier die ganze Orchestra um etwa $3\frac{1}{2}$ m tief in die Erde gegraben — wie D. erläutert — und alle für skenische Aufführungen nöthigen Räumlichkeiten um dasselbe Maaß höher stehen gelassen hätten. Und weiter! Nicht einmal eine Verbindungstreppe für die Schauspieler zwischen dem Raum hinter dem Proskenion und den Skeneräumen haben diese ihrer Dummheit wegen doch nicht berühmten Eretrier angelegt! D. selbst hebt es S. 116 hervor und wundert sich mit Recht. Aber er findet eine Lösung: die Schauspieler mußten sich eben unten in dem schmalen Raum zwischen Proskenion und dem Fundament der Skene ankleiden und aufhalten. Und die prächtigen Säle oben in der Skene? Sie wurden »hauptsächlich als Magazin für die Decorationen« benutzt. Allerdings sehr praktisch, wenn sie — wie D. behauptet — unten $3\frac{1}{2}$ tiefer gebraucht werden! Ich kann nicht helfen, die Eretrier haben einen auffälligen Mangel an praktischem Verstand gehabt, wenn sie ihre Skene so für skenische Aufführungen in der Orchestra gebaut hätten. Die Sekyonier waren freilich um $\frac{2}{3}$ schlauer, aber ein Drittel des Verstandes fehlte ihnen auch. Doch an den Oropiern hatten sie ziemlich gleichwerthige Genossen. Die haben die hintere Hälfte des Erdgeschosses ihrer Skene nach D. S. 193 mit Erde zugeschüttet. Wozu hätten sie nun aber die schweren Seitenmauern gebaut, wenn sie nicht Fundamente für ein Obergeschoß in ganzer Ausdehnung sein sollten? Nein, die Theater von Eretria, Sekyon, Oropos sind monumentale Zeugnisse von einer Deutlichkeit, wie man sie gar nicht besser wünschen kann, für die Richtigkeit der Aussage Vitruvs: das 12' hohe Proskenion war die Bühne der Schauspieler.

4) Vortrefflich stimmt dazu, daß Rampen, die zum Proskenion und auch in die Skene selbst (in ihr Obergeschoß) führen, in Sekyon, Eretria, Epidauros (vgl. S. 119/120) nachgewiesen sind, also doch wohl überall vorhanden waren. Nach D. wären sie nur für Maschinen angelegt gewesen.

Zum Ueberfluß noch eine doppelte Widerlegung der Theorie D.s, es sei vor dem hellenistischen Proskenion in der Orchestra gespielt worden, statt anderer aus seinen eigenen Monumentbefunden. D. braucht 3 Thüren im Proskenion, damit es die Hinterwand der Stücke sein könne. Es pflegt aber nur eine zu haben: so in Athen, Epidauros, Eretria, Oropos, Piräus — D. hilft sich, aber die That- sache ist doch merkwürdig. Und zweitens: dicht vor dem Proskenion zu Delos stehen in der Orchestra die Unterbauten mehrerer

Statuen oder anderer Weihgeschenke. Mit Recht weist D. darauf hin, daß ihr Vorhandensein die Wieselersche Thymelehypothese allein schon widerlegt. Ist ihm denn aber gar nicht der Gedanke gekommen, daß dasselbe genügt, auch seine Hypothese zu vernichten? ¹⁾ Man denke sich die Andromeda zwischen den Gevattern und Ehrenbürgern der Delier an die Wand geschmiedet, und den Perseus von oben herabfliegend mit den Beinen an ihren Gesichtern vorbei! Diese großen Basen kann D. nicht durch Decoration verdecken.

Doch genug! Vitruvs Aussage ist durch die Zeugnisse der Phylakenvasen und durch die Anlage mehrerer Skenengebäude, die nur Obergeschosse haben, zu absoluter Sicherheit erhoben. Daß die Schauspieler auf, nicht vor dem 12' hohen hellenistischen Proskenion gespielt haben, ist eine Thatsache, die so feststeht, wie irgend eine. Nur das bleibt von D.'s Aufstellungen übrig: das Proskenion ist auffallend schmal. Hier stehen wir vor einem Räthsel. Puchsteins Untersuchungen und die scharfe skenische Analyse plautinischer Komödien, wie sie Vilh. Lundström ²⁾ trefflich begonnen hat, werden vielleicht Licht bringen.

D.'s Hypothese ist somit verloren. Denn durch den soeben erbrachten Nachweis stürzt sie ganz und gar zusammen. Die Entstehung des römischen Theaters kann nun unmöglich mehr auf D.'s an sich schon Widerspruch erregende Weise erklärt werden, und für das Theater Lykurgs und des 4. Jahrhunderts überhaupt sind wir nun befreit von D.'s Grund- und Leitsatz, es sei in der Orchestra gespielt worden; jetzt wir stehen diesen sehr dürftigen und schwierigen Resten objectiv gegenüber. Und für das 5. Jahrhundert sind wir nach wie vor auf die Dramen angewiesen.

Doch einen von der Bühne unabhängigen Hauptbeweis D.'s für das Orchesterspiel muß ich noch besprechen: den *u n t e r i d i s c h e n* G a n g. Er ist für D.'s Hypothese von der höchsten Bedeutung. Denn er verbindet das Skeneninnere mit der Mitte der Orchestra nach seiner Meinung zu dem Zwecke, damit Schauspieler ungesehen dahin gelangen und plötzlich aus der Erde hervortauchen könnten. Wäre das richtig, so wäre die Orchestramitte als Schauplatz erwiesen. Aber der Nachweis ist schwer. Schon das begreift man nicht, warum im hellenistischen Theater, wo nach D. nicht in der Mitte, sondern in dem vor der Skene gelegenen Theile der Orchestra gespielt wurde, die Mündung des Ganges nicht dahin von der Mitte verschoben wor-

1) Vgl. jetzt Chamonard Bull. de Corr. Hell. XX 1896. S. 287.

2) Vgl. Lundströms Aufsatz »Außen oder Innen?« in der neuen philologischen Zeitschrift Schwedens »Eranos« I 95 ff. Upsala 1896.

den ist. Aber man braucht sich auf derartige Argumente gegen D. gar nicht einzulassen.

Nur einer Verkettung unglücklicher Zufälle verdankt dieser Gang seinen Ruhm und seine Verknüpfung mit der Tragödie des 5. Jahrhunderts. Nach Dörpfelds Entdeckung der alten athenischen runden Orchestra ohne jedes Bühnengebäude zeigte U. von Wilamowitz, daß die ursprüngliche Tragödie in der That nichts als den runden Tanzplatz brauchte, und glaubte in den ältesten Stücken des Aischylos noch Beispiele solcher Rundcompositionen aufzeigen zu können, z. B. am Prometheus. So zweifellos die allgemeine These ist, so unrichtig ist, wie Andere und ich selbst nachgewiesen zu haben glauben, die Verlegung der erhaltenen äschyleischen Tragödien in die Mitte der Orchestra. Der kühnen Aufstellung aber half der Zufall. Die für unmöglich gehaltene Versenkung des Prometheus in der Mitte der Orchestra erschien plötzlich als möglich erwiesen zu werden durch die Entdeckung eines unterirdischen Ganges in der Orchestra zu Eretria. Freilich ist er nicht älter als das 3. Jahrhundert, allerfrühestens aus dem Ende des 4. Wer hätte je ohne U. von Wilamowitzens Prometheushypothese auf den Gedanken kommen können, diesen hellenistischen Gang für ein äschyleisches Inszenierungsmittel zu halten? Und wenn wirklich dieser kaum denkbare Fall eingetreten wäre, wer hätte solcher Combination geglaubt, wer hätte ihr glauben dürfen? So aber war der Fund so überraschend und faszinierend, daß Viele jeden Zweifel aufgaben und jene Hypothese »durch den Spaten« als glänzend bewiesen betrachteten — auch ich. Die Aufdeckung des gleichen Ganges in den Theatern zu Sekyon und Magnesia bestärkte die Gläubigen, beängstigte die Zweifler. Leider stammten aber auch diese Theater aus späterer Zeit, aus dem 4. oder 3. Jahrhundert. Das athenische Theater sollte auch den schlimmsten Skeptiker überwinden. Da zeigte sich nun aber, daß von der ältesten Orchestra drei Viertheile fortgeschnitten sind, jede Hoffnung auf Entscheidung also aufgegeben werden müsse. Desto begieriger erwartete man das Resultat der Erforschung des lykurgischen Tanzplatzes. Und nun — der Gang ist nicht da. Es wird D. nicht leicht geworden sein, die Worte zu schreiben: »ein sicheres Ergebnis aber haben die Nachforschungen gehabt: in dem lykurgischen Theater ist sicher kein unterirdischer Gang, der als charonische Stiege gedient haben könnte, vorhanden gewesen«. Aus dieser Thatsache folgt mit unerbittlicher Nothwendigkeit, daß der unterirdische Gang der späteren außerathenischen Theater nicht aus der alten attischen Tradition des 5. Jahrhunderts stammen kann, sondern modernen Zwecken des 3. oder späterer Jahrhunderte gedient

haben muß. Denn wäre er ein Erbe der großen Zeit des attischen Dramas, so müßte zweifellos Athen dies Erbe gehütet haben, damit es zu anderen Griechen später hätte kommen können. Oder will man trotz der Steine behaupten, das Athen des 4. Jahrhunderts hätte das klassische Drama nicht genügend gepflegt? oder meint man beweisen zu können, irgendwo anders in der Welt sei das pietätvoller geschehen? Nein, der Gang fehlt im lykurgischen Theater, folglich hat er auch in der alten Orchestra gefehlt — das ist der einzig mögliche Schluß, und er giebt meiner auf die Dramen gestützten Polemik gegen die Annahme eines solchen Ganges für das 5. Jahrhundert und seiner analogen späteren Verwendung (Prolegomena S. 84 ff.) das urkundliche Siegel. Der Gang ist fürs 5. und 4. Jahrhundert auf immer abgethan, sein Zweck im 3. und später ist bisher ein Räthsel¹⁾. Daß er überhaupt etwas mit Aufführungen im Theater zu thun hatte, ist noch nicht erwiesen: denn sein Fehlen in Epidauros, zumal in Athen, bliebe unter jener Voraussetzung unbegreiflich. Auch hat er in Sekyon eine bedenkliche Verbindung mit einem Wassercanal (s. S. 120).

W. Dörpfeld hat uns gewöhnt, von seinen Werken mehr zu erwarten als Hypothesen, in denen er überhaupt mehr Energie und Einseitigkeit als die Divination des Historikers entwickelt. Der Werth seiner Arbeiten liegt vielmehr hauptsächlich in den Beobachtungen und Reconstructionen der Architekturen. Auch dies Buch erhält durch sie ein ihm eigenthümliches Interesse. Selbstverständlich ist Treffliches, ja Einziges unter ihnen. Schon seine hier nun endlich publicierte Entdeckung der alten Orchestra an der Akropolis ist unvergleichlich. Aber dem aufmerksam Nachprüfenden bereiten die hier dargebotenen Beschreibungen und Reconstructionen manche Enttäuschung. Der Ruf, den D. gerade nach dieser Richtung mit Recht genießt, umgiebt ihn mit einer Auctorität, der sich der Leser nur zu leicht unterwirft. Meine Zweifel sind schüchtern gekommen, langsam gewachsen. Erst die Mittheilung, daß ein in Architekturfragen erfahrener und angesehener Archäolog und ein bekannter archäolo-

1) Robert hat neulich Hermes XXXI 1896 S. 538 f. und 542 ff. die Existenz eines unterirdischen Ganges schon allein aus dem Aias — ein kühnes Unternehmen! — erweisen zu können geglaubt, andere Stücke hinzugefügt. Es geht aber hier, wie bei den meisten der Beweise einer Theatereinrichtung aus den Dramen: was dem Verfasser sonnenklar erscheint, ist für Andere eine Unmöglichkeit. So für mich Roberts Inszenierung des Aias u. s. w., noch viel mehr aber die des Prometheus (S. 561).

gischer Architect Dörpfelds Reconstruction der Iyurgischen Skene ebenso wie ich für verfehlt halten, giebt mir Zuversicht und Muth, auch dem Architekten D. entgegen zu treten. Gerade im Angesicht seiner erdrückenden Autorität in diesen Dingen halte ich es für Pflicht, Zweifel zu äußern, Schwächen und Unwahrscheinlichkeiten darzulegen. Ich berichte deshalb eingehend über den ersten, wichtigsten Abschnitt, der dem Dionysostheater zu Athen gewidmet ist.

Nach einigen Bemerkungen über die athenischen Dionysos-Culte und -Feste ¹⁾ sucht D. den heiligen Bezirk des Eleuthereus am Fuße der Burg uns vorzuführen. Leider haben seine Ausgrabungen nur wenig zu Tage gefördert. Der enge unregelmäßige Peribolos ist etwa sicher gestellt. Er umschloß außer dem Theater mit einer südlich vorgelagerten Säulenhalle einen älteren Tempel des 6. und einen jüngeren, der nach D.'s Urtheil eher im 4. als am Ende des 5. Jahrhunderts erbaut ist. Der ältere blieb neben diesem bestehen, denn die im 4. Jahrhundert errichtete Säulenhalle schont ihn, wie Abb. 1 S. 14 anschaulich lehrt. Diese Halle zeigt einige Auffälligkeiten. Daß sie östlich sehr viel weiter über das Bühnengebäude hinaus steht, als westlich, kann man sich aus der Lage des alten Tempels, der schon so ihren westlichsten Theil unzugänglich macht, etwa erklären. Aber was bedeutet es, daß das Fundament ihrer nördlichen Hintermauer (ebenso der östlichen Seitenmauer) sehr viel stärker ist, als nothwendig war für die Hallenwände allein? S. 61 wird besonders bemerkt, daß der äußere Streifen der nördlichen Fundamentmauer einen Oberbau nie getragen hat. Benutzt ist er nur in dem Theil, wo sich das Skenengebäude anlehnt, und zwar, nach D.'s Vermuthung um starke senkrechte Balken einzulassen, die das Obergeschoß der Skene tragen sollten. Welchen Zweck hatte aber der über dieses hinausstehende Theil? Ich finde weder aus den Plänen noch im Text Aufklärung. Und in welchem Verhältnis steht überhaupt das Iyurgische Skenengebäude zur Halle? Ich habe den Eindruck, als sei jenes erst später an die Halle angeklebt — hat es doch keine Hinterwand. Oder aber, wenn beide Gebäude gleichzeitig sind — war das Skenengebäude ursprünglich in derselben Ausdehnung wie die Halle geplant?

Doch nun zum Theater selbst! Da erläutert D. zunächst seine kostbare Entdeckung der ältesten kreisrunden Orchestra klar, ruhig, sachlich, in musterhafter Weise — eine Entdeckung, die nur D. machen konnte. Mit welchem Recht D. aber Holzgerüste für die

1) D.'s Behauptung, die Anthesterien seien identisch mit den Lenaien, ist durch C. Wachsmuth, Neue Beiträge zur Topographie von Athen, S. 33 ff. und A. Körte Rhein. Mus. LII 168 ff. widerlegt.

Zuschauer auf 3 Seiten dieses Platzes im 6. und 5. Jahrhundert annimmt, ist mir nicht klar geworden. Die Abhänge boten doch viel Raum, und wer weiß, welche Gestalt sie damals hatten? Höchstens können hie und da, besonders an den Flügeln einige kleinere Gerüste gedacht werden, aber durch ihre Größe gefährlich konnten sie doch wohl kaum werden, da sich überall bald der Fels als feste Stütze bot.

Der erste massive Theaterbau erfolgte erst im 4. Jahrhundert. Durch seine bekannte, meisterhaft ausgebildete Methode sondert D. aus dem Gewirr der Mauerzüge die Reste dieser Bauperiode aus — wir müssen ihm das glauben — und bestimmt diese durch unanfechtbare Beweise etwa auf die Jahre 350—325. Dieser von Lykurgos vollendete Bau ist bei weitem der interessanteste und historisch wichtigste der gesamten Geschichte des antiken Theaters. Denn er würde uns die Entwicklung des griechischen Theaters erst recht verstehen lehren, da er einerseits vermuthlich Keime zeigen dürfte, aus denen sich die hellenistische Bühne weiter gebildet hat, andererseits der Bühne der letzten Jahrzehnte des 5. Jahrhunderts nicht unähnlich sein könnte, die etwa gleichen Anforderungen zu genügen hatte. In richtiger Erkenntnis hat denn auch D. die größte Mühe auf die Erforschung des lykurgischen Skenengebäudes verwandt. Die Zerstörung ist so groß, daß die Hoffnung auf eine völlig überzeugende Reconstruction recht gering scheint.

Der Grundriß stellt sich so dar: vor der langen schmalen Skene liegt ein freier Raum von 20,80 m Länge und 4,93 m Tiefe westlich und östlich von je einem Paraskenion begrenzt, das eine Front von 6,63 m hat. Von einem Abschluß dieses Raumes nach der Orchestra hin, sei es auch nur durch eine Schwelle, findet sich, wie D. S. 69 ausdrücklich versichert »im lykurgischen Theater nichts«¹⁾. Aber hätte eine Mauer oder Schwelle da gestanden, so hätte sie doch bei dem hellenistischen Umbau entfernt werden müssen; doch dann dürfte

1) Es hat viel Humor, daß der Mann, der ohne Weiteres das schwer wiegende Zeugnis Vitruvs über die hellenistische Bühne bei Seite schiebt, weil es seiner Theorie widerspricht, S. 69 sich auf Vitruv beruft, um die Hypothese einer niedrigen Bühne im 5./4. Jahrhundert zu widerlegen. Wie soll Vitruv zu der Kenntnis gekommen sein, um von ihr zeugen zu können? — Doch D.s Hauptbeweis ist das Fehlen einer Mauer zwischen den lykurgischen Paraskenien. Ich wundere mich nur, daß D. nicht bemerkt hat, daß das Fehlen dieser Mauer auch seine Theorie nicht gerade empfiehlt. Denn eine Decorationswand von 20,80 m Länge und doch wenigstens 4 m Höhe zwischen den Paraskenien anständig aufzuspannen ohne Schwelle, an die sie befestigt werden könnte, will mir nicht gerade sehr leicht erscheinen.

man wohl noch ihre Ansatzspuren an den Innenecken der Paraskenien erkennen können. Das scheint nicht der Fall zu sein. Aber eine andere Combination liegt nahe. D. hat festgestellt, daß der Fels im südlichen, d. h. nach der Skene zu belegenen Theil der Orchestra etwa in der Linie der Vorderwand des römischen Pulpitums senkrecht und tief in sauberer Arbeit fortgeschnitten ist. Der alte Boden zwischen dieser Linie und der Skene existiert also gar nicht mehr. Die von dieser künstlichen Vertiefung nach Norden vorstoßenden wirren Gänge, die D. für Versuchsgräben (zu welchem Zweck?) erklärt, sind nach einigen in ihnen gefundenen Vasenscherben des 5. und 4. Jahrhunderts in letzterem gebohrt und gleich wieder zugeschüttet. Der große Abstich gehört also derselben Zeit an, d. h. er ist beim lykurgischen Bau gemacht, oder kurz vorher. Zu welchem Zweck? Ich halte es für das Wahrscheinlichste, daß diese Einarbeitung mit der damaligen Bühneneinrichtung zusammenhängt. Sie verdiente wohl eine genaue Untersuchung bis an die lykurgische Bühnenwand heran. Jedenfalls muß erkannt werden, daß hier ein ungelöstes Räthsel vorliegt, und es muß eingesehen werden, daß von Klarheit und Gewißheit über die Entwicklungsgeschichte des alten Bühnenhauses keine Rede sein kann, ehe die Lösung nicht gefunden ist.

Bei der Reconstruction des lykurgischen Skenengebäudes ist nun bei dem heutigen Stande der Theaterfrage das erste, was man mit Sicherheit festgestellt wünschte, die Höhe seiner Bühne über der Orchestra. D. giebt darauf nur nebenher Auskunft, weil es sich für ihn von selbst verstand, daß Schauspielerstand und Orchestra auf gleicher Höhe gelegen haben müssen. Es giebt nun, soviel ich aus D.s Darlegungen glaube schließen zu müssen, nur eine einzige Stelle an den erhaltenen lykurgischen Mauern, wo diese Bestimmung gemacht werden könnte. Nämlich allein auf der nördlichen Skenenwand hinter dem westlichen Paraskenion liegt noch über den durch Poros abgedeckten Brecciafundamenten auf ihrem südlichen Streifen »ein Stück der marmornen Schwelle von 0,60 m Breite« (S. 67). Da nun die auf diesem zu ergänzende Marmorwand vom Zuschauer-raum nicht gesehen werden konnte, muß sie wohl das Innere des Skenenraumes geschmückt haben. Sie ist sichtbar gewesen, soweit sie aus Marmor bestand. Es gäbe mithin dies Marmorfragment die Höhe des Fußbodens des Skeneninnern. Auf die hier vorgenommene Messung bezieht sich also die Bemerkung S. 69, daß »der Fußboden im Innern der Skene nur um eine einzige Stufe höher liegt als der Orchestraboden« (vgl. Tfl. V unten und Abb. 25 S. 76). An diesem

einen Stein hängt — so viel ich sehe — allein die so wichtige Bestimmung. Da hat man denn doch den sehr lebhaften Wunsch, von diesem werthvollen Stücke näheres zu erfahren. Ist es wirklich absolut sicher, daß er aus der lykurgischen Zeit stammt, daß er auf dem ihm damals gegebenen Platze in seiner alten Befestigung ruht, daß der Fußboden des großen Skeneninnern überall die gleiche Höhe hatte? Zu der letzten Frage bin ich bewogen durch Dörpfelds Behandlung der ersonischen Bühne. Da ist die Sachlage eine ganz analoge. Die Höhe der Bühne ist direct nicht bestimmbar, weil sich von der Façade nicht genügende Stücke erhalten haben, die erhaltene Vorderwand des Logeions aber wesentlich später ist. Sehr gut dagegen ist vom ersonischen Bau der seitliche westliche Zugang zum Skeneninnern erhalten, ein gewölbtes Doppelthor, und seine Schwelle liegt »in der Höhe der alten Orchestraebene« (S. 91). Wären wir hier so ungünstig wie bei der lykurgischen Skene gestellt, so würde vermuthlich D. hier denselben Schluß wie dort ziehen, daß nämlich der Fußboden des ersonischen Skeneninneren auf derselben Höhe wie die Orchestra gelegen habe, folglich auch die Bühne selbst. Da nun aber D. aus andern Befunden die Ueberzeugung hat, daß Nero hier ein römisches Logeion errichtet hatte, so gleicht er den sich ergebenden Höhenunterschied von 1,50 m durch eine hypothetische Treppe aus (Abb. 32 S. 87, vgl. S. 91), von der keine Spur erhalten ist. Wer bürgt uns denn nun dafür, daß das lykurgische Marmorstück hinter dem westlichen Paraskenion die Fußbodenhöhe des ganzen Skenenraumes und nicht bloß die einer Vorhalle angiebt, wie in D.s Reconstruction der ersonischen Bühne, und dann, wie es für diese vermuthet wird, der mittlere Raum höher lag? Solche Schlüsse und Combinationen sind nicht wissenschaftlich gesichert, sie können nur eine subjective Wahrscheinlichkeit beanspruchen. Die Höhe der lykurgischen Bühne ist demnach noch nicht absolut sicher gestellt. Giebt es mehr Indicien für ihre Bestimmung, so werden sie uns nicht vorenthalten werden. Besonders über die Höhe und die Beschaffenheit der Oberfläche des großen massiven Brecciaklotzes im Innern der Skene vor ihrer Südmauer dürfte dabei wohl noch mehreres gesagt werden müssen, was für diese Sache vielleicht von Wichtigkeit wäre.

Nicht weniger wichtig ist die Frage, wie waren die vom Zuschauerraum aus sichtbaren Außenwände der lykurgischen Skene gestaltet? D. antwortet: die ganze Längswand und die Paraskenien an ihren 3 Seiten seien wie die hellenistische Bühne mit Säulen geschmückt gewesen, und zwar seien die Paraskenien als offene Hallen

zu denken, während sich die Säulen der Längswand an eine Mauer gelehnt hätten. Die Betrachtung dieser Reconstruction (auf Tafel IV) erweckt schon durch die offenen Paraskenien die lebhaftesten Bedenken, die Nachprüfung führt zu der Ueberzeugung, daß diese Reconstruction unrichtig ist. Das freilich ist sicher — eine schöne Entdeckung von D. — daß die dem Theater zugewandten Fronten der lykurgischen Paraskenien je 6 Säulen hatten. D. hat nämlich beobachtet, daß die zum größten Theil erhaltenen Schwellen der besäulten Vorderseiten der hellenistischen Paraskenien bereits schon einmal benutzt waren und zwar an den entsprechenden Stellen des lykurgischen Baues. Somit werden auch die z. Th. im hellenistischen Bau erhaltenen Säulen und ihr Gebälk, an dem D. auch eine technische Eigenthümlichkeit des 4. Jahrhunderts constatiert, den lykurgischen Paraskenien vindiciert. Alles weitere dagegen ist zum wenigsten unsicher. Das an den Nebenseiten der lykurgischen Paraskenien Säulen gestanden haben, ist nicht bewiesen. Was D. S. 65 als Beweis gibt, ist auch nach dem Urtheil Sachverständiger kein Beweis. Denn der S. 64 abgebildete Eckarchitrav, der bei seiner Wichtigkeit doch eine genaue Beschreibung verdient hätte (was bedeutet die geschweifte Einarbeitung?), kann ebenso gut an der Vorderfront gesessen haben, wie an einer Seite eines Paraskenions, was D. ohne weiteres behauptet. Freilich würde dann gerade über die Ecksäule der Front eine Fuge fallen, was aber, wie mir versichert wird, die Verwendung dieses Architravstückes an dieser Stelle nicht durchaus unmöglich macht. Andererseits ist zwar durch D. sicher gestellt, daß an einer Frontecke eine Vollsäule gestanden hat. Daraus folgt aber nicht nothwendig, daß auch die Seiten Säulen hatten. Denn im Säulenabstand von der Ecksäule kann doch wohl die Mauer einfach abgeschlossen gewesen sein.

Für seine Annahme, daß die ganze Front der lykurgischen Skene zwischen den Paraskenien mit Säulen geschmückt gewesen sei, kann D. aus den Resten gar nichts anführen. Im Gegentheil. Der wohl erhaltene Stylobat der hellenistischen Skenensäulen war nicht schon vorher einmal verwendet, wie die Stylobatplatten der hellenistischen Paraskenien. Mit Sicherheit darf man bei dieser Sachlage behaupten, hätte der lykurgische Bau vor seiner langen Front Säulen gehabt, so hätte man auch ihr Material beim hellenistischen Umbau benutzt, noch lieber als bei den Paraskenien, da die Masse so sehr viel größer, die Ersparnisse also viel bedeutender gewesen wären. Da das nicht geschehen ist, liegt der Schluß auf der Hand, daß die lykurgische Skenenfront entweder überhaupt keine

Säulen gehabt hat — was das wahrscheinlichere ist — oder andere, beim Umbau nicht verwendbare.

Hinter diesen Frontsäulen, die also nicht existiert haben, zieht D. eine massive Wand, weil auf den 1,35 m breiten Brecciafundament nur eine 0,70 m breite Poroschicht an zwei Stellen aufsetzt. Aber diese beiden Stellen liegen hinter den Paraskenien, wo auch nach D. im lykurgischen Bau niemals eine Säule gestanden hat (vgl. Taf. IV), auch ganz zwecklos gewesen wäre. Warum hier von dem 1,35 breiten Fundament nur 0,70 m für diese Mauer benutzt sind, ist also heute noch ein Räthsel, wie es D. auch früher als solches betrachtet hat (S. 67). Ferner mußte D. m. E. nothwendig nach derselben Methode auch hinter den Säulen der lykurgischen Paraskenien dieselbe Mauer annehmen: denn auch ihre Fundamente haben genau dieselbe Breite und ihre Säulen genau dieselbe Abmessung. Merkwürdiger Weise thut D. das aber nicht, denn S. 66 fragt er: ›war die Vorderwand der Skene eine offene Säulenwand wie die Vorderwand der Paraskenien‹, während es S. 67 heißt: ›es scheinen die Intercolumnien der Paraskenien gewöhnlich offen gewesen zu sein‹, und schließlich Tafel IV die Paraskenien offen darstellt. Einen Beweis vermisste ich. Demnach muß vorläufig D.s Reconstruction der lykurgischen Skene unsicher, z. Th. unrichtig genannt werden. Weder die Höhe ihres Boden steht über allen Zweifel, noch ist die Ausschmückung ihrer Front bekannt; die bedeutende Breite der Fundamente ist noch nicht erklärt, ebenso wenig das Verhältniß der Skene zur Südhalle, schließlich ist der Zweck der großen Abarbeitung des Felsens, die den südlichen Theil der Orchestra fortschnitt, gänzlich dunkel.

Erwähnen möchte ich noch D.s Vermuthung, daß 10 Nischen in die Rückwand des Skeneraumes in regelmäßigen Abständen eingemeißelt, gewaltige Holzpfosten gehabt und diese ein oberes hölzernes Stockwerk getragen haben — oder mehrere, wer kann es sagen?

Die hellenistische Bühne des Dionysostheater wird von D., obgleich technische Merkmale fehlen oder doch nur die nachlässige Arbeit räth, nicht ›an eine dem 4. Jahrhundert naheliegende Bauzeit‹ zu denken, auffallend spät angesetzt, da er, auf die Nachricht einer theilweisen Zerstörung des benachbarten perikleischen Odeions im Jahre 86 gestützt auch eine Beschädigung des Theaters bei der sullanischen Belagerung annimmt (S. 82). Aber da nach D. die gesammten Säulen, Gebälke, sogar die Stylobate wenigstens an den Paraskenien aus dem lykurgischen Bau einfach übernommen sind, so kann an eine Zerstörung nur schwer gedacht werden. Auffallend ist die Thüranlage in der Vorderwand. Neben einer breiten Mittelthür finden sich im unmittelbar benachbarten westlichen Intercolu-

num Spuren einer zweiten schmalen Thür, aber nicht im entsprechenden östlichen (S. 77 s. Tfl. III). Daß diese zwei Thüren gleichzeitig bestanden hätten, kann man doch nicht glauben. Merkwürdiger Weise fehlt auf den Reconstructionen S. 80 und Tafel IV jede Spur dieser sonderbaren, S. 77 ausdrücklich nachgewiesenen Pforte. An den gewöhnlichen Stellen der zwei Nebenthüren sind keine Spuren nachweisbar, auch nicht in der Mitte der Paraskenienvorderwände. Da nun hinter den Vollsäulen auf dem schmalen Fundament eine Mauer unmöglich ist, die Intercolumnien aber doch, wie die Thür zeigt, geschlossen gewesen sein müssen, nimmt D. nach dem Vorbilde von Oropos und Epidauros einen Verschuß durch *πίνακες* an, die nach Bedürfnis hätten entfernt werden können. Aber m. E. müßten dann doch nothwendig Spuren der Verklammerung der *πίνακες* zum wenigsten an den noch aufrecht stehenden Säulen im westlichen Paraskenion (vgl. Tfl. X, XI) vorhanden sein, wie die Säulen von Oropos und Eretria für den gleichen Zweck besonders hergerichtet sind. — Ueber der Säulenhalle lag eine starke Holzdecke. Das Podium oben war 2,80 m tief. Einen steinernen Oberbau nimmt D. nach Analogien für diesen hellenistischen Bau an und bringt damit die Pfeiler im Inneren der Skene in Verbindung. Da sich ihre Fundamente auch technisch vom lykurgischen Mauerwerk unterscheiden (S. 61), so scheint mir D. nicht im Recht, wenn er sie vermuthungsweise schon dem lykurgischen Bau zuschreibt. Ihre Errichtung scheint mir auf eine tief greifende Umgestaltung der Skene zu deuten, wie ja D.s Ansicht, die hellenistische Bühne habe sich nur unwesentlich von der lykurgischen unterschieden in jedem Sinne unhaltbar ist.

Ueber den zweiten Abschnitt, in dem D. elf andere Theater beschreibt, nur wenige Worte. Auch hier bietet D. manches Werthvolle und Neue, besonders einige vervollständigte oder neue Pläne. Es spricht gegen D.s Theorie, daß vor, nicht auf der hellenistischen Skene gespielt sei (s. oben S. 712 ff.) auch das Piräustheater. Hier bemerkt D. S. 99 die auffallende Thatsache, daß der Fels vor dem Proskenion noch jetzt stellenweise höher ansteht als die Oberfläche des Stylobats, d. h. also, daß der Fels nicht geglättet war — und da soll gespielt werden? —

Sogar über Periakten und die *Scaena ductilis* glaubt D. aus den Monumenten Belehrung finden zu können. Eine Spur der Periakten meint D. in der Vorderwand der Paraskenien zu Epidauros (L und N auf Tafel VII) zu erkennen, nämlich in einem runden Loch in der Mitte der Schwelle! Daß bei N zwei Löcher sind, wird ignoriert. (Uebrigens hätte auf Tafel VI doch diese wichtige Spur nicht fehlen

sollen!) Nun ist zwar dies Loch als Drehpunkt einer dreiseitigen Periakte nicht möglich, folglich — muß es eine zweiseitige, also ein flaches Brett, gewesen sein. Zwar wissen wir von zweiseitigen Periakten nichts, und es ist klar, daß überhaupt nur dreiseitige brauchbar waren — trotzdem aber sind wir nach D. »zu der Vermuthung berechtigt, daß die Paraskenien des epidaurischen Theaters einst Periakten enthielten«.

Auf das Theater zu Megalopolis legt D. ganz besonderen Werth, weil keins so klar wie dies durch seine besonderen Einrichtungen das Spiel in der Orchestra veranschauliche. Es steht dies Theater einzig da, weil Zuschauerraum und Orchestra vor der etwa 8 m hohen säulengeschmückten Vorhalle des prächtigen Thersilions liegen, das das Abgeordnetenhaus des 370 gegründeten arkadischen Bundes war. Natürlich hat man die herrliche Halle nicht durch Errichtung einer massiven Skene ruinieren wollen. Wenn man nun in der westlichen Parodos ein langes, schuppenartiges Gebäude sieht, das durch Ziegelstempel »hellenistisch-römischer Zeit« als *σπανοθήκη* bezeichnet wird, so liegt m. E. kein Schluß so nahe, als der, daß in diesem Schuppen die für Theateraufführungen nöthige Skene, in ihre einzelnen Bestandtheile zerlegt, aufbewahrt wurde, wie das ganz ähnlich in Pergamon geschah: s. S. 151 f. Die Beobachtungen von R. W. Schultz (Excavations at Megalopolis, vgl. Dörpfeld S. 138 f.) stimmen vortrefflich dazu: nämlich es entspricht eine mit Kalksteinen in der Höhe des Fußbodens abgedeckte Bahn im Innern der Skenothek der Länge der zu verdeckenden Säulenhalle genau, und sie liegt in der Verlängerung der Unterstufe derselben, vielmehr der unmittelbar vor ihr befindlichen Linie. Eine Bestätigung für diese natürliche Combination kann in einer schmalen Kalksteinschwelle gesehen werden, die etwa 6—7 m vor jener Linie nach dem Zuschauerraum hin in der Orchestra sich befindet, mit viereckigen Löchern und Rillen zur Aufnahme von Holzpfosten und Brettern versehen. D. hat (s. Figur 56 S. 137) sie entdeckt und richtig bemerkt, daß sie als Grundlage für eine hölzerne der hellenistischen entsprechende Proskenionwand mit Säulen und Pinakes gedient habe, wie denn später in der That genau über dieser alten Schwelle solche Wand aus Stein erbaut ist. Es scheint demnach die Vermuthung nicht unwahrscheinlich, daß vor der Halle des Thersilion eine breite, 6—7 m tiefe hölzerne Skene für die scenischen Aufführungen jedesmal aufgeschlagen wurde. Der Einwand, es sei undenkbar, daß man sich die schöne Orchestra durch diese Schwelle 6—7 m vor dem Thersilion zerschnitten habe, trifft schwerlich zu, da diese so tief liegt, daß sie leicht bedeckt und unsichtbar gemacht werden konnte.

Ganz anders sind R. W. Schultz und D. verfahren. Sie gehen von der Skenothek aus — obgleich die Zeit ihrer Erbauung unbekannt ist — und sehen in ihr den Schuppen zur Bergung nicht der gesammten hölzernen Skene, sondern nur der Decorationswand. Die soll im Bedarfsfalle, d. h. wenn das Stück nicht vor einem Palast u. dgl. spielte, vor die Thersilionhalle gezogen sein. Aber wie ist es möglich, eine etwa 45 m lange und wenigstens 8 m hohe Decorationswand in der Weise hin und her zu schieben und fest aufzustellen? Und heißt wirklich *σκηνή* Decorationswand? Und, wenn das, warum muß *σκανοθήκη* gerade Decorationsschuppen heißen? Zum wenigsten ist dies Fundament der Combinationen D.s sehr unsicher, es können also diese sämtlich nur als bedenkliche Hypothesen, aber nicht als monumentale Thatsachen hingestellt werden. Mir scheint der einzig gangbare Weg der zu sein, daß man von den sicheren Thatsachen der hellenistischen Bühne ausgehend die Skene dieses ganz allein stehenden Theaters nach ihrer Analogie reconstruiert. Ob die vorgeschlagene nächstliegende Combination den Thatsachen gerecht wird, müssen die Kenner dieser Ruine prüfen.

Leider ist D. so überzeugt vom monumentalen Nachweis der ›scaena ductilis‹ in Megalopolis — so nennt er jene angenommene, nach seiner Meinung verschiebbare Decorationswand von 45 × 8 m — daß er sie sogar auf das lykurgische Theater zu Athen überträgt. Ja, so kühn ist er sogar, daß er eine ›scaena ductilis‹ in seine Reconstruction desselben auf Tafel VI einzeichnet — ein Fragezeichen ist freilich wenigstens dazu gesetzt. Thatsächlich ist nicht die leiseste Spur eines Anhaltes vorhanden. Und ist es nicht vernichtend für diese Hypothese, daß in den anderen Theatern solche ›scaena ductilis‹ nach D. Anleitung ganz unmöglich angebracht werden kann? Auch das ältere Theater zu Eretria gibt nicht die Möglichkeit, obgleich es im Grundriß dem lykurgischen gleicht. Noch weniger ist bei irgend einem hellenistischen Theater die scaena ductilis unterzubringen.

So ausführlich ich über D.s Arbeit gewesen bin, so kurz kann ich mich über die drei von E. Reisch geschriebenen Capitel fassen. Neues findet man in ihnen kaum — nur etwa die fleißige Vervollständigung der älteren Sammlungen auf das Theater bezüglichlicher technischer Ausdrücke aus Inschriften, eine neue Phlyakenvase jetzt im Neapler Museum Fg. 79 S. 323, eine kleine Marmorsculptur, deren Beziehung auf die Bühnenwand doch recht zweifelhaft scheint. Sein Hauptabschnitt ›das altgriechische Theater nach den erhaltenen Dra-

men«, der aber auch das spätgriechische mit sonstigen Hilfsmitteln behandelt, ist eine breite und mühselige, nichts weniger als revolutionäre Besprechung der Inszenierung der Dramen und Theatermittel vom Dörfeldschen Standpunkt aus. So scharf und frisch R. einst in seiner Besprechung von Albert Müllers Lehrbuch der griechischen Bühnenalterthümer (Zeitschr. f. österr. Gymn. 1887 S. 275 ff.) der landläufigen Meinung wie der litterarischen Ueberlieferung zu Leibe ging, so trocken und scheinbar ohne innere Theilnahme werden hier die schon oft behandelten Fragen wieder durchgesprochen. Kein Problem wird klar hingestellt und mit Energie verfolgt; es wird sozusagen um die Fragen herumgeredet. Resultate sind da nicht zu erwarten. Aber er erwartete auch selbst keine, durfte keine erwarten: denn seine ganze Aufgabe bestand ja nur darin, ein Dogma zu beweisen.

Es ist schwer, R. nicht ungerecht zu behandeln. Denn menschlich ist's so begreiflich, wie er dazu kam. Als junger ragazzo trifft er D. im enthusiastischen Sturm und Drang seiner revolutionären Theaterstudien. Natürlich begeistert auch er sich, wie so viele ganz andere und reifere Männer, die nicht einmal der bestrickenden Beredsamkeit D.s gelauscht hatten. D. bedurfte eines archäologisch gebildeten Philologen, um seine Hypothese auch von diesen Seiten beweisen zu lassen. Er trug R. die Mitarbeiterschaft an. Welcher Jüngling hätte diese Ehre abgelehnt? Das war 1887. Neun volle Jahre hat sich R. mit dieser Bürde geschleppt, was Wunder, daß er müde wurde? Und was Wunder, daß er die Beweise fand, die er suchte? Der Glaube stand ihm fest, das Resultat war da; nun begann die Forschung. Das ist Theologenarbeit. Durch sie ist noch ganz anderes »bewiesen«, als was R. zu beweisen hatte.

Was ich über die Entwicklung des Dramas und Theaters zu sagen habe, steht in meinen Prolegomena zu lesen. Nur Eins möchte ich bei dieser Gelegenheit in meiner Sache bemerken. Ich lege durchaus nicht, wie vielfach angenommen wird, auf meine Reconstruction der Bühne am Ende des 5. Jahrhunderts Werth. Der Schnürboden u. dgl. ist mir ganz gleichgültig. Nur der Nachweis der Thatsachen, die mich zu solchen hypothetischen Annahmen geführt haben, ist das, worin ich in dieser Frage meine Leistung sehe, wogegen ich Angriffe erwarte.

Ich muß aber doch einen Punkt der Ausführungen von R. näher beleuchten. R. darf natürlich meinen Nachweis (Proleg. S. 244 ff.) nicht zugeben, daß es seit dem Ende des 4. Jahrhunderts einen dramatischen Chor im alten Sinne nicht mehr gegeben hat, das würde ja für die D.sche Theorie bedenklich werden. Daß Jemand, der meine

Ausführungen gelesen hat, schreiben kann, diese Behauptung sei »durchaus willkürlich und könne sich auf kein Zeugnis gründen« (S. 259), begreife ich nicht, da ich doch Comödien und attische Inschriften für leidliche Zeugnisse halten zu müssen glaube. Während wir Andern (vgl. auch Robert, Götting. gel. Anz. 1897 S. 39) für den Chor in hellenistischer Zeit weder sichere litterarische noch epigraphische Zeugnisse kennen, weiß R. S. 254 ein solches zu bringen — denn auf seine »mittelbaren Zeugnisse« und seine Vermuthung, daß an den delphischen Soterien den Inschriften zum Trotz, die das ganze Personal nur keinen tragischen Chor aufführen, dieser aus den Auletenchören zusammengestellt sei, braucht man doch nicht einzugehen. Dies entscheidende Zeugnis nun hat R. in der Rechnung der delischen *ιεροποιοί* vom Jahre 279 (Bullet. de corr. hell. XIV 1890 S. 396 l. 85) gefunden und führt es so an: *χορῶ τῷ γενομένῳ τοῖς καμφδοῖς καὶ τῷ τραγωδῶ Δράκοντι*. Wer versteht das? wer kann das verstehen? Hätte sich R. den ganzen Satz ausgeschrieben, ihm wären doch wohl Zweifel gekommen über diese merkwürdige Theateraufführung und nach einiger Umschau in der Inschrift hätte er dies »Zeugnis« für die Fortexistenz des dramatischen Chores stille gestrichen, glaube ich annehmen zu dürfen. Zu ergänzen ist zunächst aus dem Vorhergehenden *καὶ τὰδε ἄλλα ἐδώκαμεν*, dann geht der Satz hinter *Δράκοντι* so weiter: *ἐπιδειξαμένοις τῷ θεῷ δᾶδες παρὰ Ἐργοτέλους | | | | ῥυμοὶ καὶ ξύλα | | | |*. Die Komöden und der Tragöde Drakon haben also den delischen Apollon eine *ἐπίδειξις* dargebracht¹⁾. Sie thaten es gemeinsam, weil sie vermuthlich an demselben Fest thätig gewesen waren und zu derselben Techniten Genossenschaft gehörten. Von einer Aufführung ist also keine Rede. Aber wird R. sagen, der Chor gehörte auch zu dieser. Wie kommen dann aber die delischen *ιεροποιοί* dazu, ihm *δᾶδας*, *ῥυμούς*, *ξύλα* (vgl. über ihren Zweck Diels sibyll. Bl. 91 f., Robert Hermes XXI 164) zu verabfolgen? Auch darauf giebt dieselbe Inschrift Antwort: weil der Chor vom delischen Heiligthum für solche *ἐπίδειξις* stets gestellt wurde. Folgende Posten der Rechnung schließen jeden Zweifel darüber aus: S. 396, l. 89 *εἰς τὸν χορὸν τὸν γενόμενον τοῖς Ἀπολλωνίους* · *δᾶδες κτλ.*, S. 397 l. 101 *εἰς τὸν χορὸν τὸν γενόμενον Τιμοστράτῳ τῷ ἀύλητῇ ὅτε ἐπεδειξάτο τῷ θεῷ, δᾶδες κτλ.*,

1) In den choregischen Inschriften von Delos aus den Jahren 286 ff., die Hauvette-Besnault im Bull. de corr. hell. VII 1883 S. 103 publiciert hat, ist stets angeführt: der Archon, *οἶδε ἐχορήγησαν εἰς Ἀπολλώνια . . . , εἰς Διονύσια· παιδων καμφθῶν . . . τραγωδῶν . . . , οἶδε ἐπεδειξαντο τῷ θεῷ ἐπὶ . . . ἄρχοντος· τραγωδοὶ . . . καμφδοὶ . . . ἀύληται . . . κισθαροδοὶ . . . ψάλτης . . . κισθαριστῆς . . . ῥαψωδοί*, aber kein Chor.

S. 398 l. 112 χορῶ τῶ γενομένῳ τοῖς Ῥοδίοις θεωροῖς δᾶδες κτλ. Aber R. hat noch mehr Beweise: auf dem kyrenäischen Wandgemälde (Wieseler, Theatergeb. u. Denkm. T. XIII) sei ein tragischer Chor von 7 Personen dargestellt — mir scheint dieser vielmehr ein lyrischer Chor zu sein. — Auch die Stelle bei Philodem (de mus. IV 7 p. 70 Kemke) aus Diogenes v. Babylon: καὶ διότι περιηρημένης τῆς ὀρχήσεως ἐκ τῶν δραμάτων οὐδὲν ἔχομεν ἕλαττον soll als >ein Zeugnis für das Fortbestehen des Chores bis zum 2. Jahrhundert betrachtet werden dürfen!< Das ist kühn, aber jedenfalls tanzte der Chor nicht mehr, also brauchte er nicht mehr die Orchestra, also war er nicht mehr der alte — ganz wie ich behauptet habe. Schließlich wird auf Capps verwiesen. Ich habe bei ihm vergeblich mit Hilfe von Freunden nach einem Beweise für die Fortexistenz des dramatischen Chors im alten Verstande gesucht.

Ich bin ausführlich gewesen, mir selbst zur Pein. Aber ich hielt es der erdrückenden Auctorität gegenüber, die D. ausübt, für meine Pflicht, aus seinem eigenen Buche den Nachweis zu führen, daß D.s Theorie mit den Monumenten wie mit den litterarischen Zeugnissen durchaus unvereinbar ist, und daß auch D.s Reconstructionen der Theater nicht nur nicht bewiesen, sondern z. Th. sogar unrichtig sind. Es bleibt von dem Buche wenig bestehen; es ist das Grabdenkmal der Dörpfeldschen Theorie. Das Wenige freilich ist werthvoll. Doch das Werthvollste ist die gewaltige Anregung, die D. durch seine Ausgrabungen, seinen praktischen Blick und seine Energie den Studien über das antike Theater gegeben hat. Und dafür soll man ihm stets dankbar bleiben.

Basel, Juni 1897.

E. Bethe.

Binz, C., Doctor Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung und der Heilkunde. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit dem Bildnisse Johann Weyers. Berlin, Aug. Hirschwald. 1896. VII und 189 Seiten in gr. Octav. Preis Mk. 3.60.

Die Mähr, daß der bekannte Jesuit Friedrich von Spee der Erste gewesen sei, der dem Hexenwahn entgegengetreten, ist so eingewurzelt, daß nicht bloß der dem Jesuitenorden nicht freundliche Scherr sie vertreten hat, sondern daß selbst der nationalliberale Abgeordnete v. Eynern, dem man ebenfalls Sympathien für den Orden Loyolas nicht nachsagen wird, sie vor wenigen Jahren im Preußischen Abgeordnetenhaus dem Centrum gewissermaßen als Heftpflaster für die diesem von ihm geschlagenen Wunden darreichte. Daß sie wirklich eine Mähr ist, weiß der Historiker der Medicin schon lange, und daß der erste Ansturm wider die Hexenprocesse von einem Arzte des Niederrheins ausging, der für seine wenigstens in dem Gebiete des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, dessen Leibarzt der muthige Mann war, für einige Zeit von Erfolg gekrönten Bemühungen zahlreiche Schmähungen, vorzugsweise von den Anhängern der Jesuiten, zu erdulden hatte, sollte im Wupperthale nicht verborgen geblieben sein. In Niederrheinischen Zeitschriften, in der Zeitschrift des Bergischen und in dem Jahrbuche des Düsseldorfer Geschichtsvereins, finden sich die ersten ausführlichen Nachrichten neueren Datums über den humanistischen Arzt, durch welche einerseits Binz und andererseits H. Eschbach auf das muthige und verdienstliche Streben Johann Weyers aufmerksam machten, dessen Bedeutung für die Epidemiologie seiner Zeit aus seinem ›Arzneibuche‹ erhellt, in welchem nicht allein der Englische Schweiß und die Influenza, sondern auch die Trichinose (vgl. meine Abhandlung: Ueber eine als Trichinose aufzufassende im Göttingischen endemische Krankheit des 16. Jahrhunderts, Wien. med. Blätter. 1895, N. 33. 34. 35) beschrieben ist.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, in diesen Anzeigen, in denen die erste Auflage des Binzschen Buches (Bonn, 1885) unbesprochen blieb, auf die jetzt erschienene zweite Auflage hinweisen zu können, die ein erfreuliches Zeugnis dafür ablegt, daß sich ein nicht allzu kleiner Leserkreis für derartige medicinisch historische Abhandlungen findet, wenn sie über das rein Fachliche hinausgehen und allgemeinem Culturinteresse dienen. Meine eigenen Untersuchungen über Zeitgenossen und z. T. intime Freunde Weyers, die in Bd. III der internationalen medicinisch - historischen Zeitschrift Janus Veröffent-

lichung finden werden, haben mich auch zu eingehendem Studium von Weyers Werken genöthigt. Auf Grund dieser bin ich nicht allein im Stande, zu constatieren, daß gerade der Clever Arzt ein solides literarisches Denkmal in unserer auf Erz- und Marmordenkmäler erpichten Zeit verdient, sondern vermag auch am besten den Umfang der Mühe und Arbeit zu würdigen, deren der Autor zur Herstellung seiner trefflichen Biographie Weyers bedurfte. Das große biographische Werk des 16. Jahrhunderts von Pantaleon ist ja wegen der Unsicherheit seiner Angaben und noch mehr seiner Holzschnitte berüchtigt, und wenn auch die Werke des 17. und 18. Jahrhunderts zum Theil, wie Melchior Adam, besser sind, so geben doch auch sie oft recht bedenkliche und irrige Angaben, und gerade in Bezug auf manche localgeschichtliche und in specie niederrheinische biographische Werke, z. B. von Hartzheims Bibliographia Coloniensis habe ich mich überzeugen können, daß sie von Fehlern wimmeln und Dinge als Thatsachen behaupten, die ihre Autoren bei einiger Aufmerksamkeit auch ohne Benutzung archivalischer Quellen als irrig hätten erkennen können. Wie sich derartige Fehler bis in die neueste Zeit forterben, davon wird meine im Janus erscheinende Arbeit über die Autoren der Kölnischen Pharmakopöen zahlreiche Beweise liefern.

Von manchen Sachen ist allerdings mit den gegenwärtigen Mitteln nicht sicher auszumachen, wie sie sich verhalten. Ich denke dabei in Bezug auf Weyer namentlich an die Frage von dessen Confessionszugehörigkeit. Für die Würdigung Weyers als Bekämpfers der Hexenprocesse halte ich es zwar für gleichgiltig, ob er Katholik oder Protestant war. Denn man wird es aus Binz' Darstellung leicht ersehen können, daß unter denjenigen, welche das humane Werk Weyers mit Freude begrüßten, ebensowohl Katholiken wie Protestanten waren, und ebenso unter dessen Gegnern, obschon allerdings die Belgischen Papisten hier am eifrigsten waren, und bekannt ist es ja hinreichend, daß die Bekämpfung der Zauberei mit dem Scheiterhaufen nicht bloß in Kurköln und Kurtrier, sondern auch in protestantischen deutschen Ländern geübt wurde. Immerhin ist es wünschenswerth, von einem hervorragenden Manne des 16. Jahrhunderts zu wissen, wie er sich zu der großen Frage der Reformation der Kirche gestellt habe. Daß Weyer an seinem Lebensabend in seiner Widmung des Arzneibuches an die verwittwete Gräfin Anna von Bentheim-Tecklenburg-Steinfurt, eine hessische Prinzessin, (und zwar in sämmtlichen Auflagen 1580, 1583 und 1586), die protestantische Fürstin rühmt, daß sie ›die reine Lehre des Evangeliums und den wahren Gottesdienst‹ ihren Kindern ›einpflanzen ließ‹, läßt an

der Ueberzeugung Weyers von der Berechtigung der reformatorischen Forderungen nicht zweifeln. Auch seine Ruhestätte hat er in einer protestantischen Kirche, in der Schloßkirche zu Tecklenburg, gefunden. Binz, der in der ersten Auflage die confessionelle Frage nur beiläufig berührte, ist durch Angriffe Janssens, der Weyer voll und ganz für die katholische Kirche mit Beschlag belegt, vermocht worden, die zahlreichen Belege zu sammeln, die in dem Hexenwerke Weyers für dessen protestantische Neigungen sprechen sollen. Sie beweisen aber in Wirklichkeit nur, daß er eine Reihe Schäden der katholischen Kirche erkannt hatte und namentlich auch solche, welche von den Reformatoren beseitigt waren. Wir finden z. B. Verwerfung der Ohrenbeichte, der kirchlichen Abstinenztage und mancher anderer Gebräuche, die Abendmahlsfrage, die doch das Wesentlichste ist, bleibt aber hier unberührt. Weyer hat lobende Worte für den unglücklichen Clarenbach, der seines lutherischen Bekenntnisses wegen in Köln hingerichtet wurde, er citiert Luther und Melanchthon, aber er giebt sich nicht als Anhänger der Reformatoren bekannt.

Binz glaubt, es sei dies ›mit Vorbedacht‹ geschehen, weil ›sein Buch für beide Heerlager (Katholiken und Protestanten) bestimmt gewesen sei und weil jedes Hervorkehren des Parteigefühls bei der damals herrschenden Glaubensgluth die rein menschliche Wirkung der Schrift gestört und sogar vernichtet‹ haben würde. ›Wo Weyer dagegen seine Sache vor Schaden sicher weiß, heißt es S. 164, ›da bricht die eigenste innere Meinung unverhohlen durch‹. Ich glaube, daß Binz mit diesem Kryptoprottestantismus Weyers Charakter in ein schlechteres Licht stellt, als der unerschrockene Kämpfer wider den Hexenwahn verdient, und daß die Ursache seines Schweigens über seinen vermeintlichen Protestantismus nicht in den doch an das jesuitische ›Der Zweck heiligt die Mittel‹ erinnernden Zweckmäßigkeitgründen seinen Grund hat, sondern darin, daß er damals wirklich nicht Protestant war. Der Annahme, Weyer sei Protestant gewesen, als er sein Werk über die Blendwerke der Dämonen veröffentlichte, stehen eine Anzahl Momente entgegen, die von Binz zwar gekannt, aber in ihrer Tragweite nicht gewürdigt sind. Wäre Weyer Lutheraner gewesen, würde er wohl von einer ›Sekte der Lutheraner‹ reden, wie er es z. B. in der bei Binz S. 43 erwähnten Stelle (›Nun ist die Secte der Lutheraner entstanden‹, u. s. w.) thut? Aber auch bestimmte Thatsachen aus Weyers Leben sprechen gegen Lutherthum. Wer die Kölnische Geschichte aus jener Zeit kennt, wird es für ganz unmöglich erklären müssen, daß der Bürgermeister Lyskirchen einen als Lutheraner bekannten Mann, und selbst wenn dieser ein Freund des berühmten Kölner Arztes Johann Echt (aus

der Familie Bachoven von Echt), vor dem sich, wie ich aus dem Dekanatsbuche der Kölner medicinischen Facultät ersehe, selbst der pfaffenfreundliche Professor Mauritius Seidel aus Oltnitz beugt, war, zur Untersuchung der angeblich vom Teufel besessenen, in Wirklichkeit geschlechtlich aufgeregten Insassen des Augustinerinnenklosters berufen hätte. Ebenso halte ich es für unmöglich, daß ein Lutheraner an das Sterbelager des streng katholischen Erzbischofs Graf Anton von Schaumburg geholt worden wäre, wie dies aus Weyers *Observationes Medicae* hervorgeht.

Daß Weyers katholische Gegner ihn als Haereticus, daß sie ihn als Lutheraner bezeichnen, beweist selbstverständlich nichts; jedenfalls haben Andere an sein Lutherthum nicht geglaubt, indem sie in ihm einen Wiklefiten oder Waldenser erkennen, wogegen er sich selber verwahrte. Andere nennen den wahrhaft frommen Mann sogar einen Atheisten. Mir ist es durchaus nicht zweifelhaft, daß er in der katholischen Kirche stand, aber jener gerade in der letzten Lebenszeit des Kaisers Ferdinand I. und unter der Regierung seines toleranten Nachfolgers Maximilian II. in den Rheinlanden verbreiteten Richtung angehörte, die von theologischer Seite durch Georg Cassander vertreten wurde, der vom Kaiser selbst mit der Ausarbeitung einer Denkschrift über die abzustellenden Mißbräuche in der katholischen Kirche beauftragt war. Dieser auf Erasmus zurückzuführenden Richtung, die ja im Wesentlichen dieselben Reformen, wie Luther und Melancthon, aber innerhalb der katholischen Kirche einführen wollte und welche von Jesuiten und Papisten am Niederrhein mit demselben Ingrimm bekämpft wurde, wie die von der Römischen Kirche abgefallenen Protestanten, gehörte Lyskirchen wenigstens in der Zeit seiner ersten Amtsthätigkeit an, und auch Anton von Schaumburg war einer beschränkten Reformation nicht abgeneigt. Ein Vertreter dieser Richtung konnte von ihnen ohne Anstand berufen werden. Auch Dr. Echt und dessen College und Freund Cronenburg, die beide, wie aus Cassanders Briefen hervorgeht, dem gichtbrüchigen Theologen ärztliche Hülfe leisteten, waren Anhänger dieser Versöhnungspartei, die in religiösen Dingen tolerant war und nicht die Bezeichnung einer »unbestimmten Mittelpartei«, wie ihn Binz S. 163 gebraucht, sondern den der Humanisten verdient. Von einem Humanisten dieser Art ist auch die Unterstützung der unterdrückten Niederländer nach den Greuelthaten Albas Nichts befremdendes, und in der That hat z. B. Echt, der, obschon er in Wittenberg studiert hatte, niemals zum Protestantismus übergetreten, für dessen Bekenntnis eine größere Anzahl naher Verwandten Köln zu verlassen genöthigt war, für die Flüchtlinge vielerlei gethan. Weyer

war allerdings, das kann wohl nicht geläugnet werden und wird ganz besonders durch den bei Binz S. 166 abgedruckten Brief an Brentz klar, dem Protestantismus selbst mehr zugeneigt, als seine beiden Kölner ärztlichen Freunde, und daß er, nachdem der Traum von der Einigung der katholischen und protestantischen Kirche ausgeträumt, nachdem der Papismus die Hoffnungen der liberalen katholischen Partei vernichtet, nachdem Weyer in die erste Classe des Index der verbotenen Schriftsteller aufgenommen war, Protestant geworden, das glaube ich mit Binz aus den Vorreden zu den verschiedenen Auflagen von Weyers Arzneibuch, in denen die protestantische Confession die reine Lehre des Evangeliums und der wahre Gottesdienst und ihr Abendmahl als der rechte Brauch der Sacramente bezeichnet wird, folgern zu dürfen und werde an dieser Anschauung so lange festhalten, bis Janssen Beweise dafür liefert, daß Weyer wie der gichtbrüchige Cassander vor dem Tode seine Irrthümer widerrufen hat und mit der letzten Oelung versehen worden ist. Die Echtheit der angeführten Stellen ist über allen Zweifel erhaben; wer hätte Interesse an einer Fälschung gehabt? Daß Weyer in der Zeit der Abfassung seines Hexenwerkes nicht Protestant war, scheint mir übrigens im Gegensatze zu der Binzschen Auffassung aus dem Schlußsatze des Werkes hervorzugehen, in welchem Weyer dem Urtheile einer allgemeinen christlichen Kirche oder wie es in der lateinischen Ausgabe heißt, dem *aequiori judicio catholicae Christi ecclesiae* sich unterwerfen will. Will man dies mit Binz dahin auffassen, daß es sich nicht um die Römische, sondern um die »gemeinsame« Kirche, wie sie in der Augsburger Confession aufgefaßt wird, handle, so ist ein solcher Gebrauch des Wortes katholisch allerdings nicht für einen Anhänger der Erasmischen Reform undenkbar; für den Lutheraner oder Calvinisten war er aber dreißig Jahre nach der Augustana wohl unmöglich, da man in protestantischen Kreisen längst erkannt hatte, daß Katholicismus und Protestantismus nicht zu einer allgemeinen Kirche zu vereinigen seien. Am Niederrhein war aber de facto der Versuch, die Protestanten in der Kirche zu halten, in der reichsunmittelbaren Abtei Werden durch den frommen Benedictinerabt Eberhard von Holte (Xylonius) gemacht, dem der ausgezeichnete gelehrte Kölner Pharmakologe und Gesinnungsgenosse Echts und Weyers, Croneburg, glänzendes Lob in seinem zu wenig beachteten Werke spendet, über welches ich in einer, wie oben bemerkt, im Janus zu publicierenden Arbeit über die Kölnischen Pharmakopöen ausführlicher gehandelt habe.

Auffällig ist es mir gewesen, daß Binz für die Hervorhebung der Bedeutung, welche Weyer als Arzt genoß, nicht auch eine histo-

risch-medicinische Thatsache verwerthet hat, die ihm kaum entgangen sein kann. Es ist das das Factum, daß der bekannte Paracelsist Feder oder Federlin aus Rodach, der unter dem Namen Phaedro Rhodochaeus die Welt durchzog, um seinen Seckel zu füllen, bei einer Gastrolle in Köln und am Niederrhein ein Pamphlet gegen die Aerzte richtete, die ihm als die gefährlichsten Concurrenten erschienen. Es sind nicht die thatsächlich höchst unbedeutenden Professoren der Kölner medicinischen Facultät, Moriz Seidel und Hubert Faber, sondern die diese weit überragenden Kölner Aerzte Johann von Echt und Bernard Croneburg und außerdem die Leibärzte am Clevischen Hofe Weyer und Solenander. Offenbar befand sich die lucrativste consultative Praxis in den Händen dieser Matadore der niederrheinischen Aerzte. Auf nähere Details der Angriffe des aufgeblasenen Charlatans, dessen Weyer in seinem *Observationes medicae* in dem auf die Krankheit des Kölner Bischofs Anton von Schaumburg gedenkt, hier einzugehen, liegt mir fern. Eine Abwehr gegen die Angriffe findet sich in Croneburgs mehr als seine Pharmakologie bekannt gewordenen polemischen Werke *Defensio medicinae veteris et rationalis*, die ihrem Motto: »Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil« alle Ehre macht. (Das Dedications-exemplar an Weyer befand sich in der Bibliothek des Leipziger Professors Rivinus, vgl. *Bibliotheca Riviniana* pag. 237).

Entgangen ist dem Autor des Buches über Weyer, das in sehr zweckmäßiger Weise nicht bloß Weyer und seine Werke, sondern auch die seiner Nachfolger und Widersacher auf dem Gebiete der Hexenprocesse bespricht, daß einer der Autoren, die Weyer ihren Beifall durch Briefe zu erkennen gaben, von seinen Ansichten später abgefallen ist. Es ist dies Balduinus Ronsseus, dessen Brief an Weyer von Binz S. 72, wie auch S. 66 ein Brief von Weyer an Ronsseus, erwähnt ist. Der Brief an Weyer findet sich vollständig (d. h. mit der in dem Vordrucke zu den späteren Ausgaben des Buches *de praestigiis daemonum* durch etc. angedeuteten, auf »*Clausura matricis*« bezüglichen Auslassung) in den *Epistolae medicinales* des Ronsseus (*Opuscula med. Lugd. Bat. 1618*). Unmittelbar darauf folgt ein weiterer Brief, aber undatiert, an Weyer, in welchem der Autor seinem alten Correspondenten haarsträubende Hexengeschichten vorträgt, aus denen entschieden hervorgeht, daß er sich zu der entgegengesetzten Anschauung wie früher bekenne, obschon er am Schlusse betont, er habe Weyers Werk noch nicht zu Ende gelesen. Der Brief ist wahrscheinlich als solcher fingiert und niemals für Weyer bestimmt gewesen, sondern vermuthlich zu dem Zwecke geschrieben, um den Antheil zu motivieren, den Ronsseus später an

dem verruchten Hexenprocesse hatte, den der übel berüchtigte Herzog Erich II. von Braunschweig, mit dem die Kalenberger Linie schließt, in Neustadt am Rübenberge gegen die fast 90jährige Witwe Simons von Reden und zwei andere hochbetagte Damen anstellte, um ihnen durch die Folter das Geständnis abzupressen, daß sie auf Anstiften seiner ihm verhaßten Gemahlin Sidonie dem Herzog durch Gift und Teufelskünste nach dem Leben getrachtet hätten. Daß Ronsseus, der seit 1568 Leibarzt des Herzogs Erich war, während dieses Processes in Neustadt am Rübenberge im Gefolge des Herzogs war, geht aus einem seiner Briefe mit Sicherheit hervor. Auch in dem angeblich für Weyer bestimmten Briefe spielt eine Hexengeschichte aus Neustadt am Rübenberge eine Rolle. Von besonderem Interesse ist, daß dieser Brief dieselbe Geschichte enthält, mit welcher Delrio gegen Goedelmann (Binz S. 97) so herzieht, von dem mit einer Hexe durch die Luft geflogenen jungen Manne, der von ersterer absichtlich in einen Teich geworfen sei und dabei eine doppelseitige Hüftluxation davon getragen habe. Vielleicht ist Ronsseus die Quelle für diese Fabel Delrios, da die *Epistolae medicinales* zuerst 1590 dem Drucke übergeben wurden. Es gibt dann noch einen Brief ohne Adresse, worin Ronsseus für die Wasserprobe als diagnostisches Mittel eintritt und als Autorität für seine Ansicht einen erlauchten Fürsten angibt, der sie in seinem Gebiete durch zahlreiche Versuche probat gefunden habe. (Vgl. über Ronsseus meine kurzen Notizen in den Protokollen des Göttinger Geschichtsvereins. Göttingen, 1895).

Binz hat auch in dieser Auflage die Schreibweise Weyer für den Namen des Clever Leibarztes beibehalten. Daß die ursprüngliche holländische Schreibweise Wyer oder Wier gewesen und daraus erst Weyer oder Weier, wie sich Weyers Sohn Heinrich notorisch auf einem notariellen Aktenstücke unterzeichnete, in Deutschland nach der Aussprache gebildet ist, daran ist wohl nicht zu zweifeln. Es ging dem Namen so wie dem des Kölner Bürgermeisters Pyl, den Hermann von Weinsberg in seinen von Höhlbaum herausgegebenen Memoiren an zahlreichen Stellen Peil schreibt. Ueberhaupt war man in jener Zeit und besonders auch wohl am Niederrhein mit der Innehaltung derselben Schreibweise für Namen recht sorglos. Ich erinnere z. B. an den schon genannten Freund Weyers, Johann von Echt, der nicht nur bei Weinsberg, sondern auch in den Kölner Rathsprotokollen, obschon er nachweislich ein Kölner Kind und mit Weinsberg durch Heirat verwandt war, meist als Dr. Acht erscheint. Wie weit man in der Verunstaltung der Namen ging, zeigt die Zusammenstellung der Veränderungen des Namens Bachoven von Echt, die der ehemalige Bürgermeister von Nußdorf Adolf Bachoven von Echt

in den auch von Binz benutzten Beiträgen zur Geschichte der Familie Bachhoven von Echt giebt.

Daß die zweite Auflage der Biographie Weyers eine Anzahl sehr werthvoller Bereicherungen und Verbesserungen erfahren hat, ist offenbar. Die Zahl der Seiten ist zwar anscheinend nicht sehr erheblich vermehrt, doch ist zu berücksichtigen, daß das Format der ersten Ausgabe wesentlich kleiner ist. Neu ist ein den Schluß des Ganzen bildender Abschnitt, der die sämtlichen Schriften Weyers und ihre Auflagen von der 1563er Ausgabe des Werkes *de praestigiis daemonum* bis zu der 1660 (nicht 1655, wie ich hier gegenüber der in Folge eines Druckfehlers in meinem Citate der letzteren in meiner oben erwähnten Trichinose-Studie gemachten Angabe berichtige) in Amsterdam bei Petrus Montanus erschienenen Gesamtausgabe umfaßt. Auch ein Register ist beigegeben, das aber allerdings einzelne Lücken hat und z. B. den Namen des Grafen Anton von Schaumburg S. 153 verschweigt.

Von den Ergänzungen im Buche selbst sei es mir gestattet, noch auf zwei hinzuweisen. Zuerst auf die interessante und gewiß in manchen Dingen nicht ungerechte, wenn schon derbe Kritik des Philologen Andreas Masius (S. 76), dem Weyer selbst sein Buch über die Blendwerke der Dämonen vor der Veröffentlichung vorlegte. Der Verfasser sagt von dem Buche, es seien »lauter Lappen, die ohne Sinn und Verstand genäht sind, wie toll auf einander gehäuft und zusammengestoppelt, einem Ameisenhaufen vergleichbar«. Es ist richtig, es steht Vieles darin, was man nicht darin sucht, aber gerade dieser Umstand hat dem Buche eine Bedeutung gegeben, auf die ich hinweisen möchte. Wenn es einmal sich darum handelt, eine Geschichte des Aberglaubens überhaupt zu schreiben, so bietet Weyers Werk eine so treffliche Fundgrube, wie sie kaum irgendwie existiert.

Einer zweiten Ergänzung, nämlich der Zusätze, welche Binz zu den Notizen über Weyers Familie macht, möchte ich noch gedenken, weil sie einen Unterstützungsbeweis für die Nichtzugehörigkeit Weyers zu den Lutheranern zur Zeit der Abfassung seiner Schrift wider den Hexenwahn liefert. Binz führt nach den Kölner Matrikeln an, daß Weyers Söhne Dieterich (Theodor) und Heinrich im Jahre 1565 in Köln immatriculiert wurden. Daß sie dort studiert haben, wie dies Binz wenigstens von Theodor Weyer behauptet, ist wohl nicht ganz richtig; denn sie wurden als fremde Doctoren immatriculiert, um damit die Rechte der Universitätsangehörigen zu erlangen und namentlich docieren zu können, von welchem letzten Rechte ja auch Heinrich Weyer Gebrauch machte, bis ihn wegen seiner Nichtübereinstimmung mit Hippokrates und Galenus einerseits und mit Aristoteles

andererseits kurzweg von dem Dekan der aus zwei Professoren bestehenden Facultät auf Andringen der philosophischen (Artisten) Facultät die Venia entzogen wurde. Fremde Doctoren wurden in Köln immatriculiert, auch der als Stadtarzt berufene Holländer Croneburg findet sich nach einer mir von Herrn Dr. Keussen gütigst gemachten Mittheilung unter den Immatrikulierten, sicherlich nicht zu dem Zweck, um von den mit sehr mäßigen Kenntnissen begabten Professoren zu profitieren, die nach den Universitätssatzungen in Köln promoviert sein mußten, bis die *dira necessitatis*, weil es eben keine Doctoren der Medicin der gesunkenen Universität gab, den Decan Seidel zur Reception des Dr. Hupert Schmidt oder Schmitz (Faber), (nicht Echt, wie Ennen irrig angibt), zwang. Jedenfalls weist der Umstand, daß die jungen Doctoren nach Köln und vorher nach Padua, Bologna und Paris geschickt wurden, darauf hin, daß von einem lutherischen Bekenntnisse in der Familie Weyers nicht die Rede sein kann. Auch Dr. Joh. Echt schickte seine Söhne auf italienische Universitäten, während wir die der protestantischen Linie angehörenden Bachofen von Echt, Hermann und Thomas (Beiträge zur Geschichte der Familie B. v. E. S. 11) unter den Immatrikulierten der Universität Wittenberg finden. Heinrich Weier ist jedenfalls auch Katholik geblieben, denn wenn er auch nach seiner verunglückten Docentenlaufbahn zuerst nach Lemgo als Leibarzt einer protestantischen Gräfin ging, kehrte er doch bald nach Köln zurück, um sich mit Margarethe, der Tochter Dr. Johanns von Echt zu verheiraten, und die von ihm von 1570 bis zu seinem Tode innegehabte Stellung als Leibarzt des Kurfürsten von Trier hätte er als Lutheraner bestimmt weder bekommen noch behalten. Ueber Heinrichs Docententhum enthält vielleicht das meines Wissens noch vollständig erhaltene Decanatsbuch der medicinischen Facultät, dessen letzte Hälfte mir über die Autoren der zweiten Kölner Pharmakopoe viele Aufschlüsse gab, mehr als der von Binz benutzte Auszug.

Mag nun aber Weyer Katholik oder Protestant gewesen sein, als er seinen Angriff gegen die Hexenverfolgungen eröffnete: so viel bleibt sicher, daß ihm unter allen Bekämpfern des Hexenwahns der erste Platz gebührt. Es ist durchaus wahr, was Binz von ihm sagt: er war nicht allein der erste, sondern auch der muthigste. Denn er kämpfte mit offenem Visir, während seine beiden ihm in der Eindringlichkeit ihrer Auseinandersetzungen vielleicht gleichkommenden Nachfolger, der protestantische Heidelberger Professor Wilcken (Witekind) und der Jesuit Spee, dem seine Schrift wohl nur wegen seiner hervorragenden Verdienste um die Katholisierung des Westfälischen Adels vom Orden verziehen wurde, pseudonym und anonym

für ihre Sache kämpfen. Ich schließe diese Anzeige mit den Worten, welche die Binzsche Schrift schließen: »Johann Weyers Verdienst, hervorgegangen aus Einsicht, Muth und Ausdauer, steht eben so groß da wie das von ihm bekämpfte Uebel einzig dasteht an Wahnsinn, Grausamkeit, räumlicher und zeitlicher Ausdehnung; und darum gebührt dem Manne, was ihm drei Jahrhunderte hindurch vorenthalten war, — in dem Andenken gegenwärtiger und kommender Geschlechter die Unsterblichkeit«.

Göttingen, 25. Apr. 1897.

Th. Husemann.

Grazer Studien zur deutschen Philologie, herausgegeben von **A. E. Schönbach** und **B. Seuffert**. Graz, 1895. Universitätsbuchhandlung.

Erstes Heft. **A. Sattler**, die religiösen Anschauungen Wolframs von Eschenbach. XI 112 S. Preis 3,30 Mk.

Zweites Heft. *Diu vrône Botschaft ze der Christenheit*. Untersuchungen und Text von **R. Priebisch**. X 73 S. Preis 1,70 Mk.

Drittes Heft. **St. Tropsch**, Flemings Verhältnis zur römischen Dichtung. X 136 S. Preis 4,00 Mk.

Viertes Heft. **Sp. Wukadinovic'**, Prior in Deutschland. X 72 S. Preis 1,70 Mk.

An den österreichischen Universitäten ist der Druck der philosophischen Doctor dissertationen nicht obligatorisch. Dadurch wird neben manchem, was die Götter auch ferner gnädig bedecken mögen, doch auch manch tüchtige Arbeit der Oeffentlichkeit entzogen. Es ist daher mit Dank zu begrüßen, daß die Vertreter der deutschen Philologie in Graz, Anton E. Schönbach und Bernhard Seuffert in den »Grazer Studien« ein Sammelunternehmen ins Leben gerufen haben für Arbeiten ihres Fachs insonderheit solche, die unter ihrer Leitung entstanden sind. Die vorliegenden vier ersten Hefte geben ein natürlich unzulängliches, gleichwohl nicht uninteressantes Bild davon, in welcher Weise die genannten Gelehrten Schule machen.

Es ist bekannt, welches Verdienst um unsere Wissenschaft sich Schönbach erworben hat dadurch, daß er fort und fort energisch auf die kirchlichen Quellen für die Anschauungen unserer alt- und mittelhochdeutschen Dichter hingewiesen hat. In denselben Bahnen wie Schönbach in den meisten Partieen seines anregenden Buchs über

Hartmann von Aue bewegt sich im 1. Hefte der ›Grazer Studien‹ Anton Sattler, indem er die religiösen Anschauungen Wolframs von Eschenbach zum Gegenstand einer Untersuchung macht. Seine Methode besteht darin, daß er Wolframs Aeußerungen über geistliche Dinge in bestimmten Rubriken: Gott — Jesus Christus — Maria — Engel, Adam, Paradies, Erbsünde — Taufe — Buße — Priester, Messe u. s. w. zusammenstellt und sie mit den kirchlichen Lehren vergleicht. Gerade für Wolfram war das sehr erwünscht, wenn auch — ich gestehe zu, meiner Befremdung — sich eine direkte Bezugnahme auf geistliche Quellen nicht ergeben hat. Sattlers Resultat ist, um es kurz auszusprechen, daß, abgesehen von einigen Kleinigkeiten, die sich beanstanden lassen, sich Wolfram stets kirchlich vollkommen korrekt äußert. Das ist mit großem Fleiß nachgewiesen, und als Erstlingsarbeit verdient die Dissertation zweifellos alles Lob. Ich will freilich, ohne dem verdienten Bemühen des Verfassers zu nahezutreten, nicht verschweigen, daß mir der eingeschlagene Weg doch nicht ganz der richtige scheint, um dem gerecht zu werden, was ich unter Wolframs ›religiösen Anschauungen‹ verstehe. Sattlers Arbeit trägt eine polemische Spitze gegen San Martes Parzivalstudien und nebenbei auch gegen die Dissertation von Fritsch, Ueber Wolframs von Eschenbach Religiosität. Leipzig 1891. Wird mit dieser Bekämpfung nicht dem Dilettantismus gar zu viel Ehre erwiesen? Es kann kein Zweifel sein, Wolfram war kein Protestant, und auch ihn nach beliebten Mustern zum Waldenser stemmeln zu wollen, wäre von vornherein verlorne Mühe: es bleibt dabei: er steht mit beiden Füßen auf dem Boden der christlichen Kirche seiner Zeit. Dagegen scheint mir der Verf. denn doch nicht hinlänglich beachtet zu haben, daß es immer eine eigene Art von Katholizismus ist, die uns im Parzival und Wilehalm entgegentritt. Die ganze Behandlung der Grallegende im Parzival setzt doch eine sehr eigentümliche und einzigartige Denkweise voraus. Sattler hat die Gralfrage absichtlich bei Seite gelassen. Mit Recht. Immerhin läßt sich, auch ohne ihrer Lösung vorzugreifen, recht wohl die Frage behandeln, wie sich Wolfram zu den religiösen Momenten der Grallegende gestellt hat.

Hartmann von Aue hat sicherlich mit aller Naivetät eines kindlich frommen Gemütes an die Existenz und die wunderbaren Erlebnisse seines hl. Gregorius geglaubt: er stand auf einem Boden, den kirchliche Tradition gut gefestet hatte. Er mag auch den weltlichen Abenteuer des Erec oder Iwein gerade so — sagen wir: kritiklos gegenübergestanden haben, wenn er wahrscheinlich auch auf Befragen

zugestanden hätte, daß von der allgemeinen Weltgeschichte, in die Erec und Iwein für die mittelalterlichen Dichter gehörten, man keine so genaue Kunde haben könne, wie von der Kirchengeschichte: angesichts der Thatsache, daß es immer Leute gebe, die sich kein Gewissen daraus machen, *das mære* zu *velschen*. Aber in Wolframs Dichtungen verquicken sich Geistliches und Weltliches so eigenartig, daß man schon fragen muß, wie er sich wohl diese Dinge in seinem Kopf zurecht legte. Glaubte er wirklich an die Existenz des hl. Grales und das Königtum von Munsalvæsche, und fand sich kein Priester, der ihm über das Bedenkliche dieser Art der *privata fides* aufgeklärt und ihn belehrt hätte, daß es in der Gotteswelt zwar Päpste und römische Kaiser, aber keine gottesunmittelbaren Templeisen gebe? In die hierarchisch geordnete Kirche in ihrer großartigen Geschlossenheit paßt bei näherem Zusehen Wolframs Priesterkönigtum herzlich schlecht hinein. Dafür konnte auch dem Laien das Verständnis nicht fehlen.

Titirel, Parzival, Lohengrin gehören einer andern Vorstellungswelt an: für anderes als dichterische Träume hat sie darum Wolfram gewiß nicht gehalten. War er sich aber bewußt, Spiele der Phantasie eines Chrestien und Guiot nachzuschaffen: nun so waren es kühne Spiele und kühn auch der, welcher sich an ihnen erfreute. Denn ein anderes ist doch eine weltliche Dichtung, ein anderes eine ins religiöse Gebiet streifende. Ich verstehe z. B. sehr gut, daß die trefflichen Biographen Clemens Brentanos, die Jesuiten Diel und Kreiten, sich bei der Besprechung der großartigen »Romanzen vom Rosenkranz« trotz aller Anerkennung eines deutlich erkennbaren Unbehagens nicht erwehren konnten. Wenn Wolfram in der Grallegende Spuren menschlicher dichterischer Erfindung erkannte, sie aber doch oder vielleicht gerade darum der dichterischen Behandlung für wert hielt, so ist einmal schwer denkbar, daß er nicht auch andern von Dichtern behandelten Legenden gegenüber eine ähnliche Regung gehabt haben soll. Doch das bemerke ich nur beiläufig und durchaus nicht in der Absicht, Wolfram zum Skeptiker zu stemeln, der er nicht war. Zweitens aber werden wir Wolfram das Gefühl der dichterischen Souveränität tradierten Stoffen gegenüber, das uns modernen Menschen gegenüber so natürlich ist, das es aber doch den mittelalterlichen Menschen zu Wolframs Zeit im Allgemeinen keineswegs war, doch wohl zugestehen müssen. Und das hat wirklich seine sehr bedeutsamen psychologischen Konsequenzen.

Dabei ist bisher immer stillschweigend angenommen, daß Wolfram ähnlich wie Hartmann die Grundzüge seiner Dichtungen von

Chrestien, Guiot oder wem immer übernahm. Wie gar wenn Wolfram (was mir allerdings auch nach Heinzels Ausführungen das Wahrscheinlichere) wesentlich Züge seines Parzival selbst erfand? Vielleicht ist es grade für das Kyot-Problem ganz wichtig, sich einmal die Konsequenzen auch in religiöser Beziehung ganz klar zu machen. Und welche Stellung man dann auch einnehmen mag, man wird nicht darüber hinwegkommen, den Parzival als das Werk eines Mannes zu betrachten, der von gewaltiger Höhe auf den Glauben der Menge herunterschaute, der gewiß nicht unkirchlich, gewiß nicht unkatholisch war, der aber sich sein eigen Reich in die Wolken baute und dem die Geister der reineren Lüfte, in denen er lebte, schon — ganz leise — das Wort in die Ohren flüsterten, das die greise Mystik seines gewaltigen protestantischen Nachfahren geprägt: daß alles Vergängliche nur ein Gleichnis. Auch in religiösen Dingen.

Auch von anderer Seite kommt man zu ähnlichen Erwägungen.

Auf seine eigene Weise — das läßt sich doch kaum verkennen — sucht jedenfalls Wolfram eine Vereinigung der christlichen, geistlichen Ideale mit den weltlich-ritterlichen, dem was er als den guten Kern des glänzenden und gleißenden Rittertums erkannte, und was im Wesentlichen etwa den ethischen Anschauungen des alten germanischen Heldentums entsprach. Parz. 827, 19 f.

*Swes leben sich so verendet
daz got niht wirt gepfendet
der sêle durch des lîbes schulde,
und der doch der werlde hulde
behalden kan mit werdekeit,
das ist ein nütziu arbeit.*

Gewiß ist der Parzival das ›Hohelied des Rittertums‹; aber er ist doch mehr als das: in der That auch eine religiöse Dichtung. Sattler hat recht gesehen, aber doch nicht genügend betont, welche Bedeutung in Wolframs ethischen und religiösen Anschauungen der Begriff der *triuwe* hat. ›Eine Eigenschaft Gottes endlich‹, heißt es bei ihm S. 19, ›die auch Wolfram oft hervorhebt, ist die *triuwe*‹. Und dann folgen einige nur halbrichtige Bemerkungen über die Bedeutung des Wortes im Mhd. Ich möchte nicht unterlassen zu betonen, daß nach meiner Ansicht gerade auf dem richtigen Verständnis des Wortes *triuwe* das Verständnis des Parzival und auch — was ich hier nicht näher begründe — des unvollendeten Wilehalm beruht. Ganz richtig wird in der Regel — auch von Sattler S. 20 — das Verhältnis zwischen Gott und den Menschen dem zwischen dem

Fürsten und seinen Mannen verglichen: beide sind *triuwe* im objektiven Sinne oder beruhen auf der *triuwe* im subjektiven; ebenso das zwischen Eltern und Kindern. *Mîn triuwe ich doch sô nie verkôs, Ich hete dich zeinem kinde*, sagt Terramer Wh. 218, 26 f. zu seiner abgefallenen Tochter Gyburc; d. h. das Pietätsverhältnis ist von seiner Seite nicht gelöst. Vgl. schon got. *triggwa* »Vertrag«, ebenso *trausti*. Man wird mhd. *triuwe* am Besten so definieren können, daß man sagt, es bezeichne das gemütliche Band, das dem Verhältnis von Mensch zu Mensch seine Solidität (*stæte* im objektiven Sinne) giebt. *triuwe* im subjektiven Sinne besitzt der, auf den man sich verlassen (*trâwen*) kann. Der junge Parzival empfängt von seiner Mutter die Lehre 119, 17 ff.: Gott ist zuverlässig, aber der Teufel ist unzuverlässig; darum wende dich an Gott, damit er dir in der Not helfe. Parzival zweifelt, als ihm Gott nicht hilft, zunächst nicht an seiner Zuverlässigkeit, sondern an seiner Macht (332, 1). In der Auskunft, die er dem Fürsten Kahenis giebt, schwankt er offenbar, ob er Gott mehr Mangel an *triuwe* oder Mangel an *kraft* vorwerfen soll (*nu ist sîn helfe an mir verzagt* 447, 30). Kahenis betont nur die *triuwe* Gottes (*wâ wart ie hôher triuwe schîn Dan die got durch uns begienc, Den man durch uns an kriuze hienc?* 448, 10 ff.). Aber Parzival hat es beim Scheiden auch zunächst nur mit Gottes Macht zu thun. 451, 9 ff.

*alrêrste er do gedâchte,
wer al die werlt volbrâhte,
an sînen schepfære,
wie gewaltec der wære.*

Nur Gottes Allmacht stellt er schließlich in gewissem Sinn auf die Probe: 451, 22 *so helfe er ob er helfen mac*.

Auf Einzelheiten einzugehen würde zu weit führen. Nur Ein Punkt sei kurz berührt. Neu ist bei Sattler die Erklärung der vielbesprochenen Stelle über Parzivals Beichte vor Trevrezent. Wie weit im Mittelalter die Laienbeichte gestattet war, ist Gegenstand einer Erörterung zwischen San Marte, *Germania* 8, 421 ff., und Seeber *Die Laienbeichte bei Wolfram*, *Zeitschr. f. deutsche Philologie* 11, 77. 80, gewesen. Es ist Seeber durchaus zuzugeben, daß sie im Falle der Not (*in casu necessitatis*) in der christlichen Kirche gestattet und wirksam war. Aber Parzival befindet sich in diesem Falle nicht, wie Sattler wiederum bedingungslos anerkennt, von Kahenis und seinem Gefolge ganz zu geschweigen, der — so scheint es wenigstens nach 476, 16 in Verbindung mit 457, 20 — alljähr-

lich zu Trevrezent zur Beichte pilgert. Freilich könnte *bihlevart* 446, 16 nicht als *peregrinatio confitendi causa*, sondern identisch mit ›Bußfahrt‹ als *peregrinatio delictorum expiandorum causa* aufgefaßt werden, vgl. J. Grimm DWb. 1, 575.

Sattler löst nun die Frage, indem er die Ansicht vorträgt, Trevrezent sei überhaupt kein Laie. Die Ansicht hat viel Scheinbares. Ganz ohne Schwierigkeiten ist sie aber nicht. Einmal hält der Beweis, den S. bringt, nicht völlig stand. Er führt aus, daß nach Parz. 459, 2f. in Trevrenzents Klausen ein Altar gestanden habe mit einer Monstranz darauf. Nun ist selbstverständlich, daß die Messe von keinem Laien celebriert werden durfte. Aber daß Trevrezent das that, legt S. erst in die Stelle hinein. Der Altar befand sich auch nicht, wie er angiebt, in Trevrenzents Klausen, sondern in einer andern Höhle. Es war also eine Art Kapelle vorhanden. Ganz denkbar, daß sie nur dem Schutze des Trevrezent anvertraut war, daß hier vielleicht einmal im Jahr ein Priester Messe las. Die ›denudatio‹ des Altars durfte wohl auch ein Laie vornehmen. Ich will aber nicht leugnen, daß immerhin Sattlers Annahme mir als die einfachere erscheint.

Zweitens. Die Schwierigkeit, die 462, 11 bietet, sucht Sattler dadurch aus dem Wege zu räumen, daß er den Satz *doch ich ein laie wære* als irrealen Bedingungssatz faßt und mit Bötticher übersetzt. ›Wär ich auch ein Laie, des heiligen Buchs wahrhafte Mär' könnt' ich doch durchaus verstehn‹. Das ist unmöglich: denn welchen Sinn hätte es, Trevrezent einen solchen rein fiktiven Fall annehmen zu lassen, da er von rechts wegen sagen sollte: da ich ein Geistlicher bin, kann ich natürlich auch die Bibel lesen? Oder soll die Stelle einen Vorwurf gegen Parzival enthalten, der das nicht kann? Das wäre doch abgeschmackt. Dennoch hat Sattler Recht, daß die Stelle nicht das Eingeständnis enthält, daß Trevrezent noch gegenwärtig Laie ist. Zu übersetzen ist: ›Obwohl ich ein Laie war, hatte ich lesen und schreiben und den Inhalt der heiligen Schrift kennen gelernt‹. Der Konjunktiv Praeteriti mit Vergangenheitsbedeutung hinter *doch*, auch wenn die Thatsächlichkeit des berichteten Vorgangs unbestritten ist, ist schon im Ahd. gar nicht ungewöhnlich. Vgl. Otfried II 3, 31 *thiu uuorh uurtun mâri, thoh er thô kint uuâri* (obwohl er damals ein Kind war). Notkers Psalmen 8 *er irsterben mahte, doh er âne sunda wære* u. ö. Ebenso mittelhochdeutsch: Judith 165, 10 *doh ez dir wære leit* (dir Leid war, nicht: wäre!), *er seite dir die wârheit*, Erec 821 *doch er guot ellen trüege*, Erec in von den rosse schiet, Tristan 1167 *nein ez enwas niht mit wîne, doh*

es im gelich waere (Sinn: der Trank war kein Wein; aber er sah ihm gleich). Die Schwierigkeit für die nhd. Auffassung liegt höchstens in dem Präteritum *kunde* (hatte gelernt), für das wir *kan* erwarten.

In dem *wære* liegt nun freilich noch nicht ohne Weiteres, daß Trevezent Laie jetzt nicht mehr ist, ebensowenig wie in dem *kunde*, daß er die Bibel jetzt nicht mehr versteht; aber immerhin dürfte die Verbindung eines Praeteritums, das einen Zustand andeutet (*wære*), mit einem Präteritum, das eine Thatsache enthüllt (*kunde*) die von Sattler vertretene Auffassung empfehlen. —

Ich gehe über die andern Arbeiten der Sammlung etwas rascher hinweg. Priebisch hat einen schon von Haupt in den altdeutschen Blättern edierten Text, den er dem 12. Jh. zuschreibt, die ›Vrone botschaft ze der cristenheit‹, neu herausgegeben, in dankenswerter Weise das Verhältnis zu den in verschiedenen Versionen überlieferten Quellen 1) einer ›Epistola Christi descendens de celo‹, die auf Ereignisse der Jahre 798—803 anspielt, 2) einen darauf basierten Traktat über Sonntagsheiligung in den Annales Weihenstephanenses aufgedeckt und nachgewiesen, daß der verwandte Text der Predigt der Geißler bei Fritsche Closener nicht, wie Haupt annahm, auf das deutsche Gedicht zurückgeht. Vermutlich, das wird Priebisch zuzugestehen sein, war ein Mönch von Weihenstephan der Dichter der ›Vronen botschaft‹. Mit Hülfe stilistischer Untersuchungen und Heranziehung der neuerdings gerade für geistliche Dichtungen so sorgsam gesammelten Parallelstellen ließe sich sicherlich die Abfassungszeit genauer bestimmen. Priebisch hat nicht einmal zu einer Stelle wie 415 f.

*Und der hin ze kirchen gêt
und da andächtlichen stêt*

MSD. XLIX no. 3 nebst Kommentar herangezogen.

Die grammatischen Vorbemerkungen lassen zu wünschen übrig.

S. 3. ›mhd. *ǣ*‹. Keine Andeutung, daß wir 3 verschiedene *e*-Laute haben. — ›Umlauthindernd wirkt die Konsonantenverbindung ht; daher *geslahte*‹. Richtiger wäre: Zeichen für *ä* ist *a*, z. B. vor *ht*.

S. 4. ›Md. *iü* = *iu*. 4 *ü*, 5 *u*, doch kein beweisender Reim für diese aus bair. Hss. des 12. und 13. Jhs. oft belegte Verengerung‹. Phonetisches und Orthographisches mußte hier unbedingt auseinandergehalten und *iu*, der alte Diphthong, und *ü* (womit ich den i-Umlaut von *u*, *iu* bezeichne) geschieden werden.

S. 8. ›mhd. *h* zu *ch* 1. vor *t*; der Reim *gedächten*:*mahten* 829

scheint dafür zu sprechen, daß diese Schärfung dem Dichter geläufig war. In der Schreibung herrscht übrigens keine Konsequenz, ja 574 steht *vorhten*, wo die Reimbindung im Gegenteile Verhauchung des h-Lautes fordert«. Beweist sehr wenig klare Vorstellungen von mhd. Lautprozessen.

Sonderbar ängstlich ist der Verf. auf dem Gebiet der Konjekturealkritik. 563 f. hat Haupt für *wisen*, um den nötigen Reim zu *leben* herzustellen, eingesetzt *wisunge geben*. P. hat dieser simplen Verbesserung gegenüber die wunderlichsten Bedenken. »Das setzt wohl voraus, bemerkt er, daß der Schreiber über die Worte weglesend, das synonyme, einfache Verb niederschrieb, ohne auf die Reimbindung zu achten; bei der durchaus zu beobachtenden konservativen Haltung desselben gegenüber den Reimen eine um so bedenklichere Annahme, als die erschlossene Bindung ihm ganz geläufig gewesen sein muß.« Er selbst schlägt vor *wisen:libe*, bemerkt aber selbst, daß die auf diese Weise erschlossene Bindung dem Dichter nichts weniger als geläufig war (S. 11). Welch wunderliche Verirrung!

Metrik. An die dreihebigigen Verse glaube ich nicht. Was P. anführt, läßt sich ohne Weiteres vierhebig lesen. Einzig und allein Vers 240 bereitet Schwierigkeiten und scheint die Lesung zu fordern

an dem zéhènten tåge.

Auch 525 *wån ir sît dic* ist auffallend. Ferner V. 203, der in den Zusammenstellungen von P. fehlt und gewiß gebessert werden muß, etwa in

<der> welt ir niht <wol vol> éren. —

Das 3. und das 4. Heft behandeln Themata der neueren deutschen Litteraturgeschichte und sind offenbar in erster Linie auf Anregungen Seufferts zurückzuführen. Mit großem Fleiß hat Tropsch das Verhältnis Paul Flemings zur römischen Dichtung untersucht. Verglichen sind Flemings Gedichte, die lateinischen und die deutschen, mit allen Dichtungen von Horaz, Catull, Tibull, mit Ovid Tristien, Lib. Ex Ponto I, Ars amatoria, Amores I, Metamorphosen I. II, mit Vergils Bucolicon und Georgicon I, Martials Epigrammen, Plautus »Asinaria« und »Captivi« und mit Ausonius. Dabei springt eine außerordentlich starke Abhängigkeit hervor. Im Gegensatz zu andern Renaissancepoeten hat Fleming offenbar die römischen Dichter sehr eifrig gelesen, während wir z. B. bei Weckherlin aus H. Fischers Ausgabe jetzt ersehen, daß er auch, wo man un-

mittelbar an ein antikes Vorbild denken möchte, den Gedanken nur durch Vermittlung eines Franzosen oder Engländers hat. Selbst Weckherlins Uebersetzung von ›Donec gratis eram‹ dürfte nicht auf das Original zurückgehn. Freilich ist für Fleming noch die Gegenprobe an den neueren Dichtern des Auslandes zu machen. Beachtenswert ist der starke Einfluß, den Horaz auf Fleming geübt hat. Aus Horaz schöpft Fleming mit Vorliebe Lebensweisheit, wie Tropschs Nachweise zeigen. Von 11 nachweisbar entlehnten Stellen gehn 9 auf Horaz zurück. Horaz ist in erster Linie Lehrer der Zechlust und Führer zum Lebensgenuß. Wo Fleming über die Vergänglichkeit des Irdischen spricht, muß Horaz beinahe die Hälfte der entlehnten Wendungen liefern, so 21 : 10, wenn auch hier schon Ovids Einfluß mit 8 und zwar bedeutsameren Entlehnungen sich ebenso stark geltend macht. Von 16 entlehnten Stellen über den Tod stammen 12 aus Horaz. Horaz hat ferner auf das, was Fleming über Dichter und Dichtkunst äußert, einen tiefgreifenden Einfluß geübt. Von 47 Stellen kommen 15 auf ihn, auf Ovid allerdings noch mehr, nämlich 19, aber an sich von geringerem Gewicht. Auch für die formellen Einflüsse trägt Horaz den Löwenanteil davon. Phraseologisch-syntaktische Beeinflussungen sind durch 188 Belegstellen nachgewiesen: 52 kommen auf Horaz, 22 auf Ovid, 18 auf Catull, 8 auf Tibull; für ›Figuren‹ stellt Tropsch zusammen: 49 Belege: 26 Horaz, 7 Ovid, 7 Tibull, 5 Martial; ›Tropen‹: 129 Belege: 37 Horaz, 31 Ovid, 20 Tibull, 13 Martial, 12 Catull, 10 Vergil.

Diese Zahlen haben natürlich ihr Bedenkliches, ganz abgesehen davon, daß sich über die einzelnen angeblich entlehnten Stellen verschieden urteilen läßt. Für eine Einsicht in Flemings Arbeitsweise ist damit noch nicht allzu viel gewonnen. Immerhin sei die sorgfältige Vorstudie willkommen. Nur gegen die Schlußworte kann ich eine Bemerkung nicht unterdrücken. T. bemerkt, daß in seinen Spuren weiterzugehn und die Abhängigkeit Flemings von andern, deutschen und ausländischen Poeten, nachzuweisen sei. ›Erst, heißt es dann weiter, wenn die Untersuchung auch auf diese ausgedehnt ist, wird man den Rest genau bestimmen können, der als Flemings Eigengut bleibt. Dann wird man für die Biographie und Psychologie des Dichters feste Grundlagen haben: denn was nicht nachgeahmt ist, hat er äußerlich und innerlich erlebt‹. Wirklich? Da wären wir ungefähr bei dem, was von Dilettanten so oft dem ›philologischen Betrieb der Litteraturgeschichte‹ entgegen gehalten wird. Ich fürchte, daß ein derartiges fortgesetztes Subtraktionsexempel zu kei-

nem Resultate führen wird. Als bestände die Eigenheit eines Dichters nicht eben darin, wie er das Fremde sich zu eigen macht! Das trifft auch für Fleming zu, und man kann, um ein beliebiges Beispiel herauszugreifen, auch ohne alle die einzelnen Antithesen und Oxymora, die sich bei Fleming finden, auf ihre lateinischen Vorbilder zurückgeführt zu haben, psychologisch erklären, warum gerade er dies stilistische Mittel so sehr liebt und mehr als andere Opitzianer, ja bis zum Ueberdruß verwertet. Das psychologische Moment tritt in der vorliegenden Dissertation stark in den Hintergrund; die Freude am Auffinden von Parallelen hat es noch zu sehr zurückgedrängt. —

Eine sehr hübsche Arbeit ist endlich die Studie von Spiridion W u k a d i n o v i ć ›Prior in Deutschland‹. Das Thema ist freilich nicht erschöpfend behandelt. Wukadinović, der über Prior treffender und gerechter urteilt als z. B. Taine, weist im ersten Kapitel die starke Benutzung durch Hagedorn nach und zeigt, wie Hagedorn gleichwohl die eigene Originalität wahrt. Hagedorn bleibt freilich in der Ausnutzung witziger Pointen meist hinter Prior zurück. Eine Entwicklung in seinem Verhalten ließ sich nicht aufweisen: der Einfluß Priors drängt sich bei ihm auf die erste Hälfte der dreißiger Jahre zusammen. Recht gut ist bemerkt, wie Hagedorn auch in dieser Beziehung die Brücke schlägt von den Dichtern des 17. Jahrhunderts zu denen des 18. Geringer ist der Einfluß des Engländers auf die Bremer Beiträge und Anakreontiker. Herder hat Priors ›To Cloe weeping‹ übersetzt: Wukadinović vergleicht feinsinnig die verschiedenen Fassungen und zieht andere Uebersetzungen heran. Ausführlich wird dann namentlich Priors Einfluß auf Wieland erörtert; die Einwirkung von ›Love disarmed‹ auf die ›Nadine‹, der ›Alma‹ auf die ›Musarion‹, dann auch auf die Entwürfe ›Adon‹, ›Die Republik der Schatten‹ und ›Psyche‹.

Jena, 21. Mai 1897.

Victor Michels.

Joseph, E., Die Frühzeit des deutschen Minnesangs. I. Die Lieder des Kürenbergers. (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker. Herausgegeben von A. Brandl, E. Martin, E. Schmidt. LXXIX). Straßburg, Trübner, 1896. VIII und 87 S. 8°. Preis Mk. 2,50.

Joseph zerfällt seine Untersuchung über die Lieder des Kürenbergers in drei Kapitel und einen Anhang. Das erste Kapitel gilt der Erklärung der Lieder, wobei es dem Verf. zunächst auf die überlieferte Folge ankommt. Nachdem er vom zweiten Ton (MSF. 7, 19 ff.) den Dialog 8, 9 und das zweistrophige Lied vom Falken 8, 33 ausgeschieden hat, bleiben ihm 10 Strophen übrig, die zur Hälfte von einem Manne, zur Hälfte von einem Weibe gesprochen werden und die so geordnet sind, daß die Frauenstrophen vorangehen, die Männerstrophen folgen. Zwei davon, 8, 1 und 9, 29, bilden anerkanntermaßen einen Wechsel. Sie stehen jede an der zweiten Stelle ihrer Reihe. Das brachte Joseph auf den Gedanken, zu untersuchen, ob nicht auch die ersten, dritten, vierten, fünften Strophen der Frauen- und Männerreihe zu Wechselliedern zu verbinden seien. Und das glaubt er aus dem Inhalt beweisen zu können, d. h. er glaubt beweisen zu können, daß je eine Frauen- und Männerstrophe derselben Lage entspringen und in den ausgesprochenen Gedanken sich berühren. Ich gehe die Pare durch.

7, 19 und 9, 21. Ein Weib ist betrübt, weil ihr *die merker und ir nüt einen hübschen ritter benommen hânt*. Ein Ritter fordert ein schönes Weib auf, ihm zu folgen, und versichert sie seiner beständigen Liebe. Sie solle ja keinen Niedriggeborenen lieben. Bei wirklichem Zusammenhang müßten in der zweiten Strophe die Aufpasser erwähnt und in der ersten etwas von der Möglichkeit gesagt werden, daß die Frau in der Verzweiflung einem Niedrigstehenden Gehör schenken könnte.

8, 17 und 10, 1. Wenn die Frau einsam zu Bette geht und an einen gewissen Ritter denkt, so errödet sie und wird traurig. Ein Mann rät einer schönen Dame: wie ein dunkler Stern ¹⁾ sich ver-

1) Daß *der tunkelsterne* nicht der Abendstern sein kann, geht schon aus dem unbestimmten Artikel an der von Pfeiffer Germ. 12, 225 f. angezogenen Stelle *ein tunkelsterne kleine* hervor. Dem entspricht nachher *ein sterne tunkelvar*. Letzteres könnte auch einen Stern mit dunkelrotem Licht bedeuten, wie ich den *dunkeren stral* in der Stralsunder Chronik (a. a. O.) erklären möchte. Ein *tunkelsterne* ist ein Stern minderer Helligkeit, niederer Größe. Schon Ptolemäus kennt dunkle Sterne, die unter denen sechster Größe stehen.

berge, so solle sie, wenn sie zusammentreffen, einen Andern ansehen, damit niemand merke, wie es zwischen ihnen beiden stehe. Diese beiden, scheint mir, sind über die Sehnsucht hinaus.

8, 25 und 10, 9: eine Frau leidet darunter, daß sie nicht haben kann, wonach sie gelüftet, nämlich einen Mann. Ein stark Verliebter möchte gern eine Jungfrau zum Weibe machen. Statt einen Boten zu schicken, würde er gern selber sprechen, wenn er wüßte, daß er der Geliebten damit nicht schadete und ihr Mißfallen erregte. Würde ihn jene Liebesbedürftige nicht schon so weit ermutigt haben, daß er zuversichtlicher handelte? Allenfalls könnten die Strophen zusammengehören, wenn der Dichter zweier Leute spotten wollte, die Bedenken hegen, wo keine nötig sind.

9, 13 und 10, 17. Eine Frau weint und verflucht die Lügner, die sie und den Geliebten getrennt haben. Möchte sie doch jemand wieder versöhnen! Ein Ritter triumphiert: Weiber und Falken seien leicht zu zähmen. Lockt man sie richtig, so suchen sie sogar den Mann. Er sei stolz, daß ihm das mit einer edlen Dame gelungen sei. Demnach müßte in der ersten Strophe eine Frau reden, deren Sträuben eben erst besiegt worden war, nicht eine, die ihre Liebe schon längere Zeit gewährt hatte und wider ihren Willen vom Geliebten getrennt wird.

Joseph faßt schließlich auch die beiden Strophen des ersten Tonnes 7, 1 und 7, 10 als Wechsel. Eine Frau bestellt einem Boten: Gute Freunde muß man festhalten. Deshalb sage meinem Geliebten, er solle mir gut sein wie früher und erinnere ihn an unser letztes Gespräch. Ein Mann (nach Josephs Meinung!) sagt: Weshalb erinnerst du mich an Betrübenes, meine innig Geliebte? Möge ich nie unsre Trennung erleben! Verliere ich deine Liebe, so will ich die Leute deutlich merken lassen, daß meine Freude am geringsten ist im Vergleich zu allen andern Männern. Diese beiden Strophen passen nun ganz und gar nicht zu einander. Der Bote muß eine Antwort haben, die der Bestellung entspricht, ihren Inhalt aufnimmt. Also zunächst: Ich bin dir noch gut, will dich nicht verlassen und weiß recht wol noch, was wir Liebes mit einander geredet haben. Du wirst meine Liebe nie verlieren. Daß er die der Frau verlieren könnte, wird ihm vernünftiger Weise nach solcher Botschaft gar nicht in den Sinn kommen. Er muß die Geliebte beruhigen, nicht sich selbst beunruhigen. Es wäre auch eine geradezu irre führende Anknüpfung, wenn auf die Worte *und man in waz wir redeten, dô ich in ze jungest sach* folgte *Wes manest du mich leides*, da der Inhalt des Gespräches, auf den man die Zeile beziehen würde, doch

nur ein *lieber* gewesen sein kann. Obenein ist mir nicht so sicher, wie Joseph, daß in der zweiten Strophe ein Mann redet. Sie klingt frauenhaft, zagend und doch entschlossen. Weshalb darf eine Frau nicht sagen: Wenn ich deine Liebe verliere, soll die Welt merken, daß ich an andern Männern nicht die geringste Freude habe, d. h. daß ich nur dich zu lieben vermag und nie einen andern lieben werde? Und weshalb darf das nicht auf den Wunsch folgen ›Möge ich nie erleben, daß wir uns trennen‹? Schwungvoller und hinreißender wäre, wenn die Liebende versicherte ›Das überlebe ich nicht, das würde mein Tod sein‹; wäre es aber ebenso lebenswahr und überzeugend? Ob man *umb* oder *wider* (so Joseph) liest, macht für den Sinn nichts aus; auch *fröide uber* wäre möglich, und alles steht sich geschrieben nahe und kann in *und(e)* verlesen werden, was C bietet.

Müssen wir überhaupt noch nach einem andern Princip der Anordnung suchen, wenn wir sehen, daß 1) die Töne, 2) Frauen- und Männerstrophen geschieden sind und daß 3) die Frauenstrophen nach Aehnlichkeit des Inhalts und gewissen Stichworten sich folgen? Ist es so bedenklich, daß die Männerstrophen sich dem Sammler oder Schreiber nicht zu einer ähnlichen Reihe fügen wollten? Er hat gethan, was er konnte: zuerst zwei Strophen, in denen der Ritter sich auf die Fahrt machen will, zum Schluß das Triumphlied des Siegers, dazwischen die zwei noch übrigen Strophen. Dieselbe Tendenz wie bei den Frauenliedchen ist erkennbar. Das aber gebe ich Joseph zu, daß die dialogische Strophe 8, 9 und das Lied vom Falken 8, 33 nachträglich in die Frauenstrophen eingeschoben sind: die erste als Parodie zu Strophe 8, 1, deren Anfangszeilen sie ihre Entstehung verdankt; das Falkenlied hinter 8, 25 wegen Aehnlichkeit der Grundstimmung und weil darin, wie in jenem, von Gold die Rede ist. Vgl. auch 8, 28 *des ich niht möhte hân* und 8, 36 *als ich in wolte hân*. Joseph erklärt beider Placierung aus seinen Wechsell.

Da ich die Verknüpfung der Strophen zu Wechsell ablehnen muß, kann ich natürlich auch gewisse Charakteristiken des Ritters und der Frauen, die damit zusammenhängen, nicht als richtig anerkennen, vor allem nicht das Urtheil, daß der Ritter die ›Lachmuskeln‹ des Publicums ›in Bewegung zu setzen‹ strebte (S. 35), daß er eine ›persifierende Tendenz‹ hegte, ›das Empfindungswesen der Frau als solches‹ (!) und mehr noch ›die heimische Lyrik verhöhnen wollte‹ (S. 75). Von Hohn und Spott kann nur bei 8, 9. 9, 29 und 10, 17 die Rede sein; sonst ist diese gänzlich verfehlt Behauptung das Ergebnis des Bemühens, von einander unab-

hängige Lieder durch Zwischengedanken zu verketten, zu denen sie keinen Anlaß geben. Das wirkt auch auf Teile des zweiten Kapitels (Die Autorschaft) ein, in dessen drittem Abschnitt der Verfasser sich in Tüfteleien verliert — ich kann es leider nicht anders nennen —, mit deren Hilfe er dann ›die originale Folge‹ seines Liedercyclus erkennt. Denn einen solchen construiert er nach dem Muster von Wilmanns im Walther von der Vogelweide. Ich halte mich in diesem Kapitel lieber an Dinge, denen ich beistimmen kann. Nämlich: Joseph erklärt auch die Strophen, in denen eine Frau spricht, für Eigentum des Kürenbergers. Das schließt nicht aus, daß er Aeußerungen von Frauen darin verwertet habe, was zum mindesten für die drohende Strophe 8, 1 höchst wahrscheinlich ist. Bei solcher Annahme ließe sich auch das Falkenlied für ihn retten, doch neige ich mehr Josephs Entscheidung zu, es sei ein wirkliches Frauengedicht. 8, 9 ist Parodie eines Fremden. Daß im Falkenlied aber ›die inhaltliche Voraussetzung‹ des sechsten Wechselgesanges (9, 13 und 10, 17) liege, daß er ›als eine directe Bearbeitung des Falkenliedes anzusehen‹ sei (S. 53), das kann nicht bewiesen werden, weil die Situation darin alltäglich und der Mann unter dem Bild eines Falken Gemeingut ist, nicht bloß der germanischen Dichtung. Demnach mache ich Josephs Folgerung nicht mit, daß unser Dichter seine Strophe nicht erfunden, sondern von seinen Vorbildern übernommen und nur in die Kunstlyrik eingeführt habe, und daß der Name Kürenberg nicht den Erfinder der Strophe und unsern Autor zugleich bezeichnen könne, sondern nur eines von beiden und zwar das letzte (S. 55 ff.). Wenn die Dame einen gewissen, ihr wolbekannten (das bedeutet doch hier *ein*!) Ritter in der *Kürenberges wise* singen hört und offenbar hieran erkennt, und wenn der Vorgang und seine Folgen mit Selbstgefühl vom Dichter offenbart werden (auch 10, 17 gehört zu diesem Liebesabenteuer), dann muß er selbst der genannte Kürenberger sein oder er hätte ungeschickter Weise durch Nennung eines Andern selbst seinen Ruhm als glücklicher, kecker Liebhaber gefährdet. Erkennt ihn aber die Herrin des Landes ausdrücklich an der *wise* und nicht an der Stimme oder Gestalt, so muß sie sein eigenstes Eigentum und der Kürenberger zum mindesten der Erfinder der Melodie, ich denke aber auch der Strophenform gewesen sein. Hätte er sie neben andern Sängern benutzt, wäre sie nur gewissermaßen seine Leibmelodie gewesen, so konnte ihn die Dame nicht so sicher daran erkennen. Es bedarf keiner Erklärung, daß auch ein Parodist sie gebraucht hat und — wenn das Lied nicht dem Kürenberger ge-

hört — eine Frau, die er verlassen haben mag und die dadurch auf ihn deuten wollte, vielleicht jene hohe Dame, die glaubte auch ohne ihn Ruhe finden zu können. Das Falkenlied ahmt ihn also nach, nicht ist es sein Vorbild.

Das dritte Kapitel »Zur räumlichen und zeitlichen Umgrenzung des Dichters« wird nur hier und da durch die Sonderansichten des Verfassers beeinflusst. Als wohl gelungen hebe ich die Behandlung der Lieder Heinrichs VI. und den darauf bezüglichen Anhang II hervor. Die Ergänzung *kindes jugende* zu MF. 4, 24 gefällt mir um so besser, als ich sie schon vor 20 Jahren in mein Exemplar geschrieben habe. Ich lese aber *sit mīner kindes jugende* statt *ir*, weil überall die Dichter behaupten, von ihren eigenen Jugendjahren an die Dame zu verehren. Einen weiteren Beleg zu den von Joseph S. 70 angeführten gibt der Liedersal 1, 380 V. 301. Auch die Polemik des III. Anhangs ist treffend.

Mit dem Text von 10, 1 auf S. 12 bin ich einverstanden, nur darf in der zweiten Zeile das imperativische *sich* fehlen, wie in der Hs. Dagegen halte ich Josephs Interpunction in 8, 25 ff. (S. 23 f.) nicht für glücklich. Wem die herkömmliche nicht zusagt, kann allesfalls *das* — *gewinnen ἀπὸ κοινοῦ* nehmen. Für *vis wol* als Ausruf (S. 24) hätte ich gern Belege. Die Conjecturen zu 8, 13 S. 25 Anm. 1; 7, 16 S. 31 Anm. 1; 9, 12 S. 46 f. scheinen mir gelungen. Und so ließe sich noch manche gute Einzelheit anführen, wenn ich auch der Hauptthese des Verf.s nicht beistimmen kann. Er hat aber eindringende, fest geschlossene Betrachtungen vorgelegt und wird für die versprochenen weiteren Erörterungen über die ältesten Gedichte des deutschen Minnesangs einen aufmerksamen Leser an mir finden.

Berlin, 3. August 1897.

Max Roediger.



Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben ist erschienen:

VETERIS TESTAMENTI
PROPHETARUM

INTERPRETATIO ISTRO-CROATICA SAECULI XVI.

Adjuvante Academiae litterarum caesareae Vindobonensis liberalitate
edidit

V. Jagić.

gr. 8°. VII. 316. Preis 10 Mark.

Diese um das Jahr 1563 gemachte Uebersetzung der Luther'schen Uebersetzung der Propheten im istrokroatischen Dialect, deren erste Ausgabe vernichtet zu sein schien, wurde neulich in einem einzigen erhaltenen Exemplar in einem Stift Oberösterreichs entdeckt und wegen der Vortrefflichkeit der Sprache derselben von dem Akademiker V. Jagić mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften herausgegeben.

Zwei Isländer-Geschichten,

die

Hönsna-Þóres und die Bandamanna saga,

mit Einleitung und Glossar

herausgegeben

von

Andreas Heusler.

gr. 8°. (LXII u. 164 S.) 4 Mk. 50 Pf.

DIE ÖSTERREICHISCHE
NIBELUNGENDICHTUNG.

UNTERSUCHUNGEN

ÜBER DIE

VERFASSER DES NIBELUNGENLIEDES

VON

EMIL KETTNER.

gr. 8°. (IV u. 307 S.) 7 Mark.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. X.

1897.

Oktober.

Ausgegeben am 3. Oktober 1897.

Inhalt.

Breysig, Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640 bis 1697. Von <i>O. Meinardus</i>	753—766
Meinardus, Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Von <i>A. v. Ruville</i>	767—788
Inventare Hansischer Archive des sechszehnten Jahrhunderts. I. Bd. Von <i>Ilgen</i>	788—790
Hanserecesse. Band VIII. Von <i>F. Frensdorff</i>	791—796
Meyer, Nürnberger Faustgeschichten. Von <i>W. Meyer</i>	797—809
Caland, Die altindischen Todten- und Bestattungsgebräuche etc. Von <i>R. Pischel</i>	810—814
Pitṛmedhasūtrāṇi, ed. by W. Caland. Von <i>R. Pischel</i>	810—814
Wellmann, Die pneumatische Schule bis auf Archigenes. Von <i>K. Kalbfleisch</i>	814—828
Spahn, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478 bis 1625. Von <i>M. Perlbach</i>	828—832

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5 $\frac{1}{2}$ Bogen und kostet 24 Mark.

Breysig, K., Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640 bis 1697. Darstellung und Akten. Erster Band. Die Centralstellen der Kammerverwaltung. Die Amtskammer, das Kassenwesen und die Domänen der Kurmark. Leipzig, Duncker & Humblot. 1895. 8°. XXXIV u. 932 S. (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der innern Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Erster Theil. Erster Band.) Preis Mk. 24,00.

Die Grundzüge einer Geschichte der brandenburgischen Finanzen hat Schmoller in seinen ›Epochen der preußischen Finanzpolitik‹ festgelegt und zugleich deren grundsätzliche Auffassung entwickelt, welche Geschichte und Staatswissenschaft als maßgebend anerkennen. Im Rahmen dieser Auffassung halten sich auch die Darlegungen Breysigs. Sie behandeln den einen Theil der brandenburgischen Finanzverwaltung, die Kammerverwaltung, und zwar die Organisationsgeschichte der Centralbehörden und -Kassen und die der kurmärkischen Kammerbehörden, endlich im Anschluß daran eine Geschichte der kurmärkischen Domänen selbst. Später sollen sich daran eine Geschichte der Kammerverwaltung der andern dem brandenburgischen Staate zugehörigen Landestheile und, als neue große Abtheilung, eine Geschichte der Kommissariatsverwaltung, des andern Zweiges der Finanzverwaltung, anschließen.

Das mehr oder weniger schematische Gerippe einer brandenburgischen Finanzgeschichte, welches sich die Historiker bisher namentlich nach den grundlegenden Arbeiten Riedels und an der Hand der in großen Zügen wenigstens vielfach das Richtige treffenden Ausführungen Isaacsohns zurechtlegte, ist hier mit Fleisch und Blut ausgefüllt. Aber auch viel Neues wird geboten. Der Verfasser hat die Berliner Archive und das Regierungsarchiv in Potsdam — die dortige Regierung ist als Nachfolgerin der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer anzusehen — mit großer Sorgfalt durchforscht, er ist immer bemüht gewesen, möglichst tief in die Geheimnisse der archivalischen Technik einzudringen und Spuren, welche, wie Jeder weiß, oft erst im Verlaufe archivalischer Arbeiten zu Tage treten,

mit Hülfe der Archivbeamten bis in die entlegensten Lagerorte zu verfolgen. Die Quellen fließen allerdings sehr ungleich, für die Geschichte der Finanzverwaltung oft zu spärlich.

Von den Darlegungen — abweichend von der bisherigen Anlage der »Urkunden und Aktenstücke« umfaßt die Darstellung fast die Hälfte des Bandes — kann man den zweiten Theil, das eigentlich Materielle der Domänenverwaltung, als den besser gelungenen bezeichnen, er ist wie aus einem Gusse gearbeitet. Hier beruht die Forschung auch fast durchweg auf neuem Material, nicht ausschließlich. Viel Stoff hat der Verf. für die Schilderung des Zustandes der Domänen zur Zeit der Selbstbewirthschaftung (1640—51) einer von Fischbach in seinen historisch-statistischen Beiträgen abgedruckten Amtsordnung von 1617 entnommen. Auch sonst macht Br. die Reserve, daß er genöthigt gewesen sei, bei Schilderungen bestimmter Zeitverhältnisse auf die frühere Zeit zurück- oder in die spätere vorzugreifen, methodisch ein etwas bedenkliches Verfahren. Nach der Meinung des Verf.s hätte die Amtsordnung von 1617 — sie ist für Fürstenwalde erlassen, Br. hält sie aber für eine Circular-Verordnung, was möglich ist — auch in der Mitte des Jahrhunderts noch Geltung gehabt. Ich würde lieber gesagt haben, wir müssen uns an diese Ordnung halten, weil uns eine spätere nicht zu Gebote steht, und sie deshalb mit aller Vorsicht benutzen. Denn daß manche der darin angeführten Bestimmungen im ersten Jahrzehnt des Großen Kurfürsten antiquirt waren, giebt der Verf. indirekt zu, wenn er zum Beispiel von den Hauptleuten, den Vorstehern der Aemter, sagt, daß sie um 1617 und später, nach dem großen Kriege, eine ganz verschiedene verwaltungsrechtliche Stellung eingenommen haben. Um 1617 sind es noch »wirklich fungirende« Beamte, nachher ist »der Wandlungsproceß, der aus diesem Amt eine Sinekure machte, zur Zeit des Regierungswechsels schon fast überall sehr weit fortgeschritten«.

Mit diesem Vorbehalt kann man die allgemeinen Ausführungen der fünf Abschnitte über die Domänenverwaltung der Kurmark nur loben. Der erste behandelt die Zeit des Administrationssystems (1640—51). Ausgehend von einem kurzen Ueberblick über das Größen-Verhältnis des Domanial-Grundbesitzes zum gesammten bebauten Bodenareal der Kurmark bespricht der Verf. zuerst die Organisation der Amtsverwaltung, um dann auf die Leistungen überzugehen, die sehr eingehend entwickelt werden. Das ganze weite Gebiet der Bewirthschaftung des kurfürstlichen Grund und Bodens und des Bauernlandes, die Rechtsverhältnisse der Unterthanen, deren Leistungen, Lasten und Dienste werden berührt. Das Ergebnis

der Entwicklung ist, daß durch dies Unterthänigkeits-Verhältnis ein ungesunder wirtschaftlicher Zustand geschaffen wurde. Die in Gebundenheit und Leibeigenschaft lebenden Amts-Bauern mühten sich nur dafür ab, die Erträge des Amtes zu vermehren, sie waren, wie die Amtsordnung von 1617 sich ausdrückt, ein werthvolles Nutzungsobjekt. Sehr richtig bemerkt der Verf., daß >den mittleren und höheren Schichten der Unterthanen doch eine freiere Stellung zu wünschen gewesen wäre<, es ist schade, daß er den im nächsten Abschnitt (S. 248) von ihm angeführten Contract mit den Gebrüdern Lamy vom Ende August 1647 (gedruckt Protokolle des brandenburgischen Geheimen Rathes III 745) nicht etwas eingehender durchgesehen hat, mir erscheint diese Verhandlung der Erwähnung werth. Zwei Franzosen wollen die kurfürstlichen Aemter verbessern. Auf Befehl des Kurfürsten werden sie vom Kammerschreiber in verschiedene Aemter geleitet, um sich zu informieren, und überreichen darauf den Amtskammerräthen eine Denkschrift, in der sie ihre Wirksamkeit an gewisse Bedingungen knüpfen, welche unter Andern darauf hinausgehen, die Stellung der Unterthanen zu einer freieren umzugestalten; sie bitten zum Beispiel um Gewährung der vollen Freizügigkeit sowohl inner- als außerhalb des brandenburgischen Gebiets. (*Weil Gott uns berufen hat zur christlichen Freiheit, wie seine Kinder, also ist es die Ehre eines christlichen Landesfürsten, daß er das Joch der Dienstbarkeit von seinen Unterthanen benehme; ein Landesfürst ist auch mehr und besser bedient von tapferen Männern aus freien Herzen als von dienstbaren Bauern in Furcht ihrer Dienstbarkeit; — und vergönnen und zulassen, daß allen, sowohl Hausleuten als Knechten, frei soll stehen, ihre Wohnungen zu ändern; und sich an andere Orte, sowohl in SchD. Landen als außerhalb Landes setzen, wie sie es begehren*). Auf diese eigenartigen Vorschläge ließ ihnen der Kurfürst eine derbe Antwort ertheilen: sie würden sich, wenn sie bei ihren Bedingungen blieben, nur zu ihrem Schaden länger dort im Lande aufhalten, *sintemalen Wir ihnen nicht die Policei zu verändern, sondern die Einkommen zu verbessern, Commission aufgetragen*. Dieser Satz ist von Schwerin in das Concept hineincorrigiert.

Die Darstellung erstreckt sich des Weiteren auf das Gebiet des Rechnungswesens der Aemter, des Amtshaushalts. Interessant ist es im Ausgabenetat der Aemter zu verfolgen, welche Wandlungen das Transportwesen, die Fuhrleistungen für den Kurfürsten, die Beamten und Diener mit der Zeit durchmachten. Durch alle Abschnitte des Breysigschen Bandes kann man die Versuche verfolgen, diese auf kurfürstlichen Fuhrbriefen beruhenden Lasten aufzuheben oder wenig-

stens zu beschränken, was nur ganz allmählich gelingt trotz der oft dafür eingesetzten Autorität des Kurfürsten selbst.

Diese Mittheilungen enthalten zugleich einen hübschen Beitrag zur Geschichte der Post. Die frühere Pflicht der Beförderung des Landesherrn und aller zu ihm in irgend einer Beziehung stehenden Personen hatte längst ihre allgemeine Gültigkeit verloren. Nur die Städte mußten noch ganz einzeln bei fürstlichen Durchreisen ihre Pferde zum Vorspann stellen. Auf dem platten Lande ruhte diese Last auf den Schultern der Unterthanen in den Aemtern, der kurfürstlichen Domänenbauern. Waren diese doch allein als Unterthanen des Kurfürsten anzusehen, ein allgemeines Unterthänigkeits-Verhältnis, einen Unterthanen-Verband aller Märker gab es damals nicht mehr, Unterthanen hatten auch die Landstände, nämlich ihre eigenen Bauern, die mit gleichen Rechten und gleichen Lasten den kurfürstlichen Unterthanen gegenüberstanden. Die Beförderung des Kurfürsten, seiner Familie, seines Hofstaats und seiner Beamten, auch wenn sie sich nicht in seiner unmittelbaren Umgebung befanden und mit ihm reisten, hatten die in das Land und die Besitzungen der Landstände überall hineinragenden kurfürstlichen Aemter oder Domänen mit ihren Bauern zu leisten, Lasten, welche Menschen- und Pferdekräfte oft zu Zeiten, wo sie der Landwirth gar nicht entbehren konnte, über die Maaßen in Anspruch nahmen und um so mehr drückten, je größerer Mißbrauch mit diesem Privileg getrieben wurde. Dagegen erließ man schon 1615 eine Verfügung, und die Amtsordnung von 1617 machte die Verpflichtung zu Fuhrdiensten für die höchsten Beamten von Fuhrbriefen des Kurfürsten, des Schloßhauptmanns oder der Amtsräthe abhängig. Bis zur Zeit des Großen Kurfürsten waren aber wieder so viele Mißbräuche eingerissen, daß bei Gelegenheit der Einführung des Arrendesystems die Amtsfuhren ausdrücklich aufgehoben, die Fuhrdienste der Unterthanen durch Geldzahlungen abgelöst und die kurfürstlichen Beamten verpflichtet wurden, nur gegen Bezahlung Fuhren der Unterthanen zu beanspruchen. In etwas späterer Zeit waren die alten Uebelstände wieder gang und gäbe und die Domänen und ihre Unterthanen wieder mit den alten Lasten belegt. Damals — es war 1656 — rechnete die Amtskammer aus, daß jede Post von Preußen nach Cleve allein dem Kurfürsten beinahe 100 Thaler kostete. So kam man auf den Gedanken, die Reisenden für die Benutzung der Post mit der Bezahlung einer kleinen Geldsumme zu belasten und zugleich für die Verpflegung einige Groschen zu erheben. Ehe jedoch diese Maßregel dauernd ins Leben trat, bedurfte es noch mehrfacher Erneuerung der Verordnung. Denn der Kurfürst selbst und

die höchsten Beamten fuhren fort Freipässe auszustellen und gegen die Bestimmungen zu handeln. Schließlich kam es noch dahin, daß am 10. Juli 1665 ein Edikt erlassen wurde, worin der Kurfürst und sein Gefolge sich verpflichteten, für Vorspann selbst zu bezahlen. Aber selbst dann kamen Freipässe und Freifuhren noch öfter wieder vor und nur durch eine Verschärfung der Strafbestimmungen desedikts und dessen öftere Wiederholung war es möglich, den Bauern die so notwendige Linderung ihrer Lasten dauernd zu erwirken.

Es folgen in diesem Abschnitt Ausführungen über Schenkungen und andere Besitzentäußerungen der Domänen, namentlich Verpfändungen. Am Schluß sucht der Verf. zu erweisen, daß an dem stark zurückgegangenen Ertrage der Aemter -- bei einem Theile betrogen die Ueberschüsse im Jahre 1615 fast das Doppelte mehr als um 1650/1 (wenn man der vom Verf. hierbei zu Grunde gelegten Abschrift von König, deren Provenienz nachzuspüren wäre, trauen darf) — nicht allein das System der Verwaltung, sondern außer den Folgen des Krieges auch die »unzweckmäßige und unredliche Verwaltung der Erträge« Schuld sei. Die Unzweckmäßigkeit möchte unbedingt zuzugeben sein, ob man aber auch so allgemein von Unredlichkeit sprechen darf, möchte ich doch bezweifeln und komme auf diesen Punkt noch zurück.

Die folgenden Abschnitte betreffen die Ansiedlung niederländischer Kolonisten (1648—55), den Uebergang zur Pachtwirthschaft und die Mißerfolge der ersten Zeit (1651—55), Stagnation und Reaktion (1655—74), endlich die definitive Annahme des Arrendesystems (1684—97).

Der Verfasser schildert die Aufnahme und Ansiedelung der holländischen Familien besonders auf der Grundlage der Contrakte mit den Unternehmern, welche ihre Landsleute zum Ueberzug in die entvölkerte Mark zu bewegen wußten. Eine Anzahl Aemter in der Altmark und Uckermark, den nächst der Priegnitz am Meisten vom Kriege mitgenommenen Landestheilen wurde den Holländern angewiesen. Die Formen, unter denen die Besiedelung vor sich gieng, waren keineswegs überall dieselben. Während die Kolonisten in der Altmark angesetzt wurden, um neue bäuerliche Stellen zu gründen, erhielten andere in der Uckermark ganze Aemter in Pacht und Erbpacht. In Folge von Privilegien und Vergünstigungen aller Art gestaltete sich ihre Stellung verhältnißmäßig besser als die der einheimischen Bauern und Beamten. Reibungen und Eifersüchteleien waren bald an der Tagesordnung; einige wurden ausgeglichen, bei andern kamen wohl die Holländer selbst entgegen. Indessen konnten sie ihre Versprechungen nur zum kleinen Theile erfüllen, man

muß mit dem Verfasser die großen Unternehmungen als gescheitert betrachten, im Kleinen mögen für Wirthschaft und Ackerbau von den wenigen hundert Leuten auch weiteren Kreisen einzelne Vortheile zugekommen sein. Br. überschätzt diese Vortheile nicht, es ist aber doch bemerkenswerth, daß die Amtskammer im Herbst 1652 geradezu von Schädigungen spricht, welche der Kurfürst von den Holländern erfahren habe. (Ich füge dies ergänzend hinzu nach Bd. IV 579 f. der Protokolle des brandenburgischen Geheimen Rathes, da dieser Band erst nach der Herausgabe von Br.s Werk erschienen ist.)

Unleugbar zieht sich durch alle innerpolitischen Bestrebungen des Großen Kurfürsten derselbe große Zug, den wir in der äußern Politik wahrnehmen, es ist aber recht beachtenswerth, wie häufig, namentlich in den ersten Jahrzehnten, Wege eingeschlagen werden, die man sehr bald wieder verlassen muß, weil es Irrwege waren. Ueberall muß es bekannt geworden und ausgesprochen sein, daß in Brandenburg Geschäfte zu machen seien, so drängen sich Projektmacher herzu, sei es daß sie vorgeben, dem Boden einen größeren Ertrag abgewinnen zu können, oder daß sie eigenartige Besteuerungen und industrielle Unternehmungen in Vorschlag bringen, sei es daß sie das Interesse des Kurfürsten an der Schifffahrt und dem überseeischen Handel nähren und jene Compagnie-Projekte hervorgerufen, mit denen sich Friedrich Wilhelm unausgesetzt beschäftigt hat. Die Landeskultur zu heben, dieser Wunsch ist bei der Ansetzung der Kolonisten gewiß mit maßgebend gewesen. Aber die Hauptsache war der fiskalische Gesichtspunkt; woher die Mittel nehmen, welche die Politik verlangte, bei den jammervollen Zuständen im brandenburger Lande! An eine neue Besteuerungsart war noch nicht zu denken bei der gänzlichen Verarmung der Bevölkerung, dem Darniederliegen des Handels, auch andere Umstände verhinderten es, so ergab sich von selbst die Reform der Domänenwirthschaft.

Ich glaube, daß der Verf. im nächsten Abschnitt den Reformversuch, den Uebergang von der Administration zur Verpachtung der Domänen, im wesentlichen richtig dargelegt hat, doch bin ich über die Ursachen des Mißerfolges nicht ganz seiner Meinung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes macht Br. für die Ursachen nur in geringem Grade verantwortlich, vielmehr seien einmal die an der Spitze des Staates stehenden Männer wirtschaftlich nicht befähigt genug gewesen, die große Reform durchzuführen, dann behauptet der Verf. aber weiter, an der ›Schlaffheit der leitenden Räthe und an dem passiven Widerstand der untern und mittleren

Beamten< sei das ganze Reformwerk gescheitert. Ich kann nicht finden, daß Br. diese Behauptungen genügend begründet; wer sind die trägen Amtskammerräthe? Gehört dazu der Amtsrath Joachim Schultze, den Br. an anderer Stelle übrigens lobt, welcher vom Winter 1638/39 bis zum Frühjahr 1643 in Preußen mit Gefahr seines Lebens, das die Stände bedrohten, die Verarrendierung mehrerer Aemter durchzusetzen wußte (Protokolle des Brandenb. Geh. Rathes II, Einl. S. LXXXI, modificiert durch die Untersuchung von Jul. Triebel, Die Finanzpolitik des Großen Kurfürsten im Herzogthum Preußen 1640—46, Dissert. Königsberg, S. 13. Die in den Protokollen aufgeführten Aemter sind einem in den Akten liegenden Verzeichnis entnommen), der später in Cleve den Hauptberater des Kurfürsten bei der Einleitung der Finanzreformen abgab? War Schwerin »schlaff«, nach Br.s an anderer Stelle geäußerten Ansicht der tüchtigste und lange in der Kammerverwaltung thätigste Beamte des Kurfürsten? Der Verfasser hat an verschiedenen Stellen seines Buches die Integrität des Beamtenstandes im Allgemeinen bezweifelt. Auch sonst ist in der Forschung der preußische Beamtenstand vor Friedrich Wilhelm I., ich erinnere nur an Schmollers Aufsatz über den preußischen Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I. und an die Ausführungen Spannagels in seinem »Minden und Ravensberg unter brandenburgisch - preußischer Herrschaft«, bisher ziemlich absprechend beurtheilt worden. Ich will nicht behaupten, daß diese Frage bereits endgültig entschieden werden kann, aber schon nach unseren gegenwärtigen Kenntnissen überwiegen gegenüber einzelnen höheren und höchsten Verwaltungsbeamten mit nachlässiger Amtsführung doch die besseren, integren Elemente, und jede neue Veröffentlichung wird neue Beweise dafür bringen, daß die brandenburgischen Beamten des 17. Jahrhunderts im Großen und Ganzen von sittlichen Impulsen getragen worden sind. Man denke nur an die schweren Zeiten unter Georg Wilhelm und in dem ersten Jahrzehnt Friedrich Wilhelms; waren damals nicht fast alle Beamte der Dynastie ergebene, treue und opferwillige Patrioten, die für ihre Dienste karg und Jahrzehnte lang gar nicht belohnt wurden?

Der völligen Durchführung des Arrendesystems that vielmehr außer der ständischen Gegenarbeit ganz wesentlich eine vis major Eintrag: die furchtbare Erschöpfung des Landes, der Mangel an kapitalkräftigen Elementen. Den Beweis hierfür liefert der weitere Entwicklungsgang der Dinge.

Im folgenden Abschnitt, Stagnation und Reaktion (1655—74) betitelt, erfahren wir nämlich, daß man in dieser Epoche immer wieder auf die Verpachtung zurückkam, und neben selbstbewirth-

teten giebt es stets eine ganze Anzahl verpachteter Aemter. Dabei gestaltete sich der Wirthschaftsbetrieb vielfach anders und zwar freier als bisher, man pflegte verschiedene Formen der Verpachtung zu wählen, überhaupt vorsichtig im Einzelnen bei der Domänen-Bewirthschaftung zu reformieren. Mit der Signatur: Stagnation, Stillstand kann man daher diese Periode nur im Hinblick auf das in den achtziger, neunziger Jahren durch den Freiherrn zu Knyphausen völlig durchgeführte Verpachtungs-System bezeichnen. In obigem Sinne hat doch auch Isaacsohn, den der Verf. scharf bekämpft, Recht, wenn er das Prinzip der Reformen bis in die siebziger Jahre wirksam zu sehen glaubt, obwohl er sich bei der Berechnung der Erträge geirrt hat. Denn am Ende der siebziger Jahre erblicken wir die höchst auffällige Erscheinung, daß der 1678 ernannte Hofkammerpräsident Gladebeck, ein grundsätzlicher Anhänger der Selbstbewirthschaftung, an die Spitze der Domänenverwaltung tritt, und daß seine nur so kurze Amtsperiode, obwohl er die Arrende ganz und gar durch die Administration zu ersetzen beabsichtigte, ganz außerordentliche Erfolge gezeitigt hat. In wenigen Jahren wiesen die Domänen eine Steigerung der Erträge auf, welche die Erträge der Cansteinschen Verwaltung von 1674 um 112 Procent, in einigen Aemtern sogar um 129 Procent überholte. Diese Gladebecksche Verwaltungsperiode hätte meines Ermessens wohl Behandlung in einem besonderen Abschnitt verdient, der Verf. hat sie auf wenigen Seiten am Ende des großen Abschnittes »Stagnation und Reaktion« (1655—74) berührt und leider auch verabsäumt, die Jahre 1678—81 oben am Kopf der c. 60 Seiten auszuwerfen. Knyphausen hat dann, indem er während seiner Amtsperiode (1684—1697), wie gesagt, das Arrendesystem definitiv zur Einführung brachte, nun erst die Reform-Ideen von 1651 auch in der Praxis völlig ausgestaltet. Unter seiner Verwaltung überstiegen die Reinerträge der kurfürstlichen Domänen die Erträge der Gladebeckschen Periode noch um 160 Procent.

Im Hinblick auf diese eigenthümlichen Vorgänge, daß Gladebeck mit seiner Selbstbewirthschaftung den Reinertrag der Domänen um c. 130 Procent, Knyphausen einige Jahre später durch Einführung des entgegengesetzten Verwaltungssystems die Erträge um weitere 160 Procent steigern konnte, ergibt sich von selbst der Schluß, daß sich sowohl die allgemeine wirtschaftliche Lage in der Mark außerordentlich gehoben als auch besonders die Kapitalkraft des Landes bedeutend zugenommen hatte. Und während die Männer der Reform von 1651 trotz des guten Willens, der sie beseelte, und trotz ihrer wirtschaftlichen Erfahrungen und Kenntnisse, in den Verhältnissen beruhender unüberwindlicher Schwierigkeiten nicht hatten Herr wer-

den können, fielen jetzt Knyphausen die Früchte reif in den Schooß. Diesen Werdegang hätte der Verf. mehr in den Vordergrund rücken sollen, anstatt die allgemeine Qualification der Beamten zu bezweifeln.

Die erste Hälfte des Br.schen Bandes behandelt die Bildung der Centralbehörden der Kammerverwaltung und die Organisation der kurmärkischen Finanzbehörden.

Am Besten gefallen mir die Abschnitte, welche die Knyphausensche Reorganisation auf dem Gebiete des Kassenwesens betreffen. Eine zweckmäßige Kassenorganisation war doch wohl das praktische Ziel der ganzen finanziellen Reformthätigkeit unter dem Großen Kurfürsten. Es wäre nicht uninteressant gewesen, wenn der Verf., wie er es im Abschnitt über die Amtskammer zu Cölln gethan hat, auch die historische Entwicklung der Centralkassen wenigstens gestreift und gezeigt hätte, daß unter Georg Wilhelm in der den bösen Kriegsjahren vorangehenden Periode von 1622—26 eine gute Kassenführung bestand, welche nicht bloß specifisch »märkisch« war, sondern auch Preußen umfaßte. Damals sind sogar aus Preußen Posten in aufsteigender Höhe (1622: 3900 Thaler, 1623: 26886 Thlr., 1624/5: 21000 Thlr. und 1625/6 sogar 50000 Thlr., vgl. Riedel, Staatshaushalt, Beil. II) zur Hofrentei abgeführt worden, während in der ganzen Regierungszeit des Großen Kurfürsten vor 1678 die Hofrentei niemals mehr als 4000 Thlr. aus Preußen erhielt. Ich habe darauf hingewiesen (Protokolle II, Einl. S. LXXXI), daß die Steigerung der Schatull-Einnahmen eine der ersten Finanzmaßregeln des Kurfürsten war. Es hätte doch erwähnt werden müssen, daß die früher aus Preußen zur Hofrentei abgeführten Posten jetzt der Schatulle zugelegt wurden. Auch erfahren wir bei Br. nicht, daß der Kurfürst sofort nach seiner Ankunft in Cleve (1647) verschiedene dortige Einnahmen der Schatulle zuwies (Protok. II, Einl. CII). Aus den zwei Centralkassen, welche am Anfang der Regierung Friedrich Wilhelms bestanden, sind am Ende drei geworden, als die Hofstaatskasse gebildet wurde, zu einer wirklichen General-Domänenkasse ist es aber auch unter Knyphausens Verwaltung nicht gekommen. Wohl aber sind General-Rechnungen und General-Etats aufgestellt, der erste durch Gladebeck 1680/1, dessen Amtsführung auch auf dem Gebiete des Kassenwesens einen großen Fortschritt erzielte. Auch hier ist es Knyphausen, der das Gebäude durch Anlage eines noch vollendeteren Generaletats krönt.

Mit der Begründung der Geheimen Hofkammer, die erst unter dem Nachfolger des Großen Kurfürsten durch Knyphausen erfolgte, wurde eine oberste Finanzbehörde mit fest umschriebenen Compe-

tenzen nach oben, zum Kurfürsten und zum Geheimen Rath, und nach unten, den Provinzialbehörden, geschaffen, bis dahin hatte man sich damit beholfen einzelnen Geheimen Räten die Verwaltung der Gesamt-Domänen zu übertragen, für die der Verfasser die Bezeichnung ›Einzeldirektoren‹ gewählt hat. Ihnen zur Seite treten gelegentlich Räte der kurmärkischen Amtskammer, die dann wohl ›Amtsräte in allen Provinzen‹ genannt wurden. Thatsächlich bestand damit schon eine Art Hofkammer, wird doch auch Gladebeck zum ›Hofkammerpräsidenten‹ ernannt, die scharfe Polemik des Verf. gegen Isaacsohn erscheint mir bezüglich dieses Punktes nicht angebracht. Uebrigens ist mir schon 1644 die Bezeichnung ›Hofkammer‹ vorgekommen, was ich hier vielleicht hinzufügen darf (Geh. Staatsarchiv R. 78. 169. Pars I, 58).

Gegen die ersten Abschnitte über die Centralbehörden habe ich einzuwenden, daß das Material hier zu schematisch gegliedert ist. Es sind Formen ohne viel Inhalt. Der Verf. hätte die Reformen von 1651 zusammenfassend behandeln sollen, anstatt daß man jetzt an vier oder fünf Stellen immer von Neuem auf die sog. Waldeck'schen Reformen stößt. Auch die späteren Jahre bis zu Knyphausens Periode hin wären klarer chronologisch statt systematisch bearbeitet worden. Uebrigens halte ich es für unrichtig, an Waldecks Namen diese Reform zu knüpfen. Als Waldeck in den brandenburgischen Dienst trat, war die Reform schon im Gange, und neben Schwerin war nicht Waldeck, sondern Tornow das sachkundigste Mitglied des Ausschusses der Staatskammerräte (Br. spricht bald von der Behörde der Staatskammerräte, bald von dem Colleg, bald von der Commission; ich halte sie nur für einen vorübergehenden Ausschuß des Geheimen Rathes, obwohl Blumenthal einmal sagt: Waldeck sei der *chef de notre collège*). Auch die neue Geschäftsordnung für den Geheimen Rath knüpft, worauf schon Droysen aufmerksam macht (Preuß. Polit. III 2, 472, Anm. 99), an Jülichsche Einrichtungen an. Ebenso waren, wie bekannt und erwähnt, schon vor Waldecks Eintritt in den brandenburgischen Dienst finanzielle Reformen Gegenstand der Verhandlungen der in Cleve anwesenden Geheimen Räte gewesen. Am wenigsten einverstanden kann ich mich daher schließlich mit der Verherrlichung Waldecks erklären, den Breysig ein ›Genie‹ nennt. Noch ein zweites ›Genie‹ glaubt er in Knyphausen entdeckt zu haben, den man doch höchstens für ein bedeutendes Verwaltungstalent halten kann, für den richtigen Mann zur richtigen Zeit an der richtigen Stelle. Aber Waldeck, dieser geistreiche fürstliche Abenteurer, ein Genie! Br. ist auch nicht consequent in der Beurtheilung Waldecks; an der einen Stelle nennt er ihn ein Genie,

rühmt von ihm, daß er eine völlige Umwälzung der ganzen Centralverwaltung herbeigeführt habe, und andererseits muß er zugeben, daß die Reform nur von ›geringer Tragweite‹ und von ›ephemerer Bedeutung‹ gewesen sei. Die leitenden Beamten, die sachkundigen brandenburgischen Geheimen Räte macht er für das Mißglücken der Reform verantwortlich, den ›genialen‹ Waldeck weiß er dagegen zu entschuldigen: den ersten Anstoß habe Waldeck zu der Reform gegeben, um das ›Detail‹ sich aber ›nie gekümmert‹. Ja, das böse ›Detail‹ ist leider nur manchmal die Hauptsache! Ein allumfassendes Durchdringen des ›Details‹, eine Beherrschung des Besonderen im Allgemeinen, in der Idee und in der Ausführung gleich umstürzend wirksam zu sein, darin sehe ich die Arbeit, das Wesen des Genius. Ein Genie schafft überhaupt nichts ›Ephemeres‹, es befruchtet immer von Neuem. Daher sagt Goethe sehr richtig: ›Unsere Meister nennen wir billig die, von denen wir immer lernen‹.

Vermißt habe ich, um auch dies endlich noch zu erwähnen, Nachforschungen nach dem in der von Droysen (Preuß. Pol. 4, 4, 212) veröffentlichten Denkschrift ›Vorschläge zur Verbesserung des Kurbrandenburgischen Etats‹ angedeuteten Plan des Großen Kurfürsten, alle Revenüen an einige vermögende Kaufleute in Generalpacht zu geben und eine Geheime Finanz-Commission anstatt der Amts- oder Hofkammer zu berufen.

Zum Schluß noch ein Wort über die Anlage des Bandes, der eine neue Serie der ›Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm‹ eröffnen soll. Anstatt archivalischen Materiales, welches die politische Abtheilung der ›Urkunden und Aktenstücke‹ fast ausschließlich brachte, soll diese neue Serie der innern Verwaltung Darstellungen und Aktenstücke etwa zu gleichen Theilen umfassen. Die Darstellung soll sich möglichst eng an die dazu verwandten Akten anschließen und die wichtigeren Urkunden und Aktenstücke sollen als Belege beigegeben werden. So wie die vorliegende Veröffentlichung ihre Aufgabe erfüllt, kann man damit zufrieden sein, sie vermeidet aber auch die Fehler der politischen Serie der ›Urkunden und Aktenstücke‹, auf die ich noch zu sprechen kommen werde. Die Auswahl des ›wichtigeren‹ archivalischen Materiales ist mit Vorsicht und Takt vorgenommen worden, gewünscht hätte ich noch das eine oder das andere Aktenstück, zum Beispiel die auf S. 333 angezeigte Amtsbeschreibung von Ruppin, falls sie nicht gar zu lang war, besonders aber die Hauptmannsbestallung für Chr. v. Möllendorff aus der Gladebeck'schen Administrationszeit vom 18. Mai 1683 (S. 349). Wenn man sich nun mit der Anlage der neuen Serien-Bände einverstanden erklärt, so kann

es doch nur unter der Bedingung geschehen, daß dem überaus spröden Material gegenüber dem Forscher in den folgenden Bänden die Möglichkeit gewährt wird, die Belegstellen der Darstellung mit Leichtigkeit nachzuprüfen. Dazu bedarf es der genauen Angabe der Archiv-Signaturen bei jeder Note, die ein Schreiben anführt. Nur wenn der Archivbeamte die Fundstelle kennt, aus der das betreffende Aktenstück entnommen ist, wird er in den Stand gesetzt sein, die Wünsche des Benutzenden möglichst schnell zu erfüllen. Und diese Garantie muß der wissenschaftlichen Forschung gegeben werden.

Sehr zu loben sind an dem vorliegenden Bande die Indices und das Register, endlich die anscheinend sehr sorgfältige Behandlung des urkundlichen Materiales. Die einzelnen Stücke sind meist vollständig abgedruckt und wo Auslassungen gemacht werden, sind sie äußerlich gekennzeichnet, so daß sich diese Methode von den Fehlern mancher der früheren Bände der ›Urkunden und Aktenstücke‹ freihält.

Am Ende meiner Ausführungen möchte ich noch ein Wort pro domo sagen. Der Bericht der Commission für die Herausgabe der ›Urkunden und Aktenstücke‹, welcher den vorliegenden Band eröffnet, tadelt es, daß ich bei Uebernahme der Publikation ›Protokolle und Relationen des brandenburgischen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm‹ nicht eine Verständigung mit der Commission über die Editions-methode und in Bezug auf die äußerliche Abgrenzung der beiderseitigen Thätigkeit versucht hätte. Ich kann darauf nur erwidern, daß ich damit nicht beauftragt worden bin.

Bei dieser Gelegenheit hat die Commission die von mir bei der Edition befolgten Grundsätze unrichtig dargelegt. Es heißt, die Methode der ›Urkunden und Aktenstücke‹: ›wörtliche Mittheilung nur der Hauptstücke, die auszugsweise der unbedeutenderen‹ sei in den ›Protokollen‹ in das Gegentheil umgekehrt, hier werde ›alles vollständig und durchaus chronologisch abgedruckt‹. Nun ist in den bisher herausgegebenen 4 Bänden der ›Protokolle‹ dieselbe Methode befolgt, welche bei den ›Urkunden und Aktenstücken‹ angewandt sein soll: von den ›Relationen‹ sind die wichtigeren wörtlich, die unbedeutenderen auszugsweise wiedergegeben. Nirgends gekürzt ist in den ›Protokollen‹, und ich würde das auch für einen Fehler halten. Die Commission hat eine Aeußerung meines Vorworts zum ersten Bande irrthümlich aufgefaßt. Nicht jedes Aktenstück wörtlich abzudrucken, habe ich dort als meine Aufgabe hingestellt, sondern die Sammlung aller im Geheimen Staatsarchiv vorhandenen,

überall zerstreut in den Akten sich findenden Berichte (Relationen) der Geheimen Rätthe an den Kurfürsten und aller Antworten (Resolutionen) des Fürsten nebst dessen ex officio an den Geheimen Rath erlassenen Verfügungen, und endlich die Sammlung aller Protokolle der Verhandlungen des Geheimen Rathes. Es wäre dasselbe, als wenn Jemand etwa alle Eingaben des preußischen Staatsministeriums an den König Wilhelm I., dessen Antworten und Erlasse und die Protokolle der Verhandlungen des Staatsministeriums sammeln und herausgeben wollte. Bei der großen Wichtigkeit dieser Materialien, namentlich für jene Zeit, wo die Central-Verwaltungsbehörde des damaligen Staats noch in der Bildung begriffen war, hielt ich es aus voller Ueberzeugung für das Richtigeste, von keinem, auch dem anscheinend unbedeutendsten Erlasse inhaltlich irgend etwas wegzulassen, sondern nur in der Form zu kürzen, so daß also selbst die abgekürzten Auszüge der ›Relationen‹ deren vollen sachlichen Inhalt wiedergeben. Es berührt eigenthümlich, daß der Commission über diese damals doch schon in drei Bänden durchgeführten Grundsätze ein so unvollkommener Bericht erstattet worden ist. Man sollte vorsichtig sein, wenn man in einem Glashause sitzt; denn die Editionsgrundsätze, welche der erste Band der ›Urkunden und Aktenstücke‹ feierlich verkündet, sind keineswegs überall befolgt und eingehalten worden. Ich habe in den ersten Bänden meiner ›Protokolle‹ eine ganze Anzahl von Schriftstücken angeführt, welche in den ›Urkunden und Aktenstücken‹ unvollständig gedruckt sind, obwohl man dem äußeren Ansehen nach glauben muß, es seien vollständige und ›wörtliche‹ Abdrücke, und ebenso eine ganze Anzahl von Schriftstücken, in denen zwar an einzelnen Stellen Auslassungen durch Striche oder Punkte gekennzeichnet sind, wo aber daneben Sätze fehlen, von deren Auslassung der vertrauensvolle wissenschaftliche Benutzer keine Ahnung haben kann, weil der Druck ohne Hinweis über sie hinweggeht.

Es ist eben für mich kein Grund vorhanden, bei der Veröffentlichung von Urkunden und Akten aus der neueren Geschichte nicht dieselbe Akribie anzuwenden, dieselbe Methode zu befolgen, wie bei mittelalterlichen Texten, die philologische. Auch ›die Praxis der mittelalterlichen Historiker alles Auffindbare wieder abzudrucken‹ ist meines Erachtens durchaus angebracht, wenn es sich um eine bestimmte Gruppe von Akten handelt, wie hier, wo die abgeschlossene Registratur des Geheimen Rathes zum Abdruck gelangt, soweit sie den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit dem Kurfürsten betrifft. Und wird dadurch nicht der Wunsch der gelehrten Kreise, die Inventare der Archive, die Register, Repertorien oder wie sie

heißen, veröffentlicht zu sehen, in gewisser Weise erfüllt? Fast aus allen Akten-Abtheilungen des Geheimen Staatsarchivs, welche Akten des 17. Jahrhunderts enthalten, sind Stücke mit genauer Signatur veröffentlicht, für einen Benutzer, der bestimmte Akten zum Beispiel aus dem großen Gebiete der Landesverwaltung sucht, finden sich gerade in den Relationen viele Handhaben. Und die Protokolle sind ja im Grunde nichts weiter als Akten-Auszüge, aus denen die weitreichendsten Wünsche befriedigt werden können, es sind Akten-Inventare.

Aus der Auseinandersetzung über die mir gestellte Aufgabe er giebt sich aber auch, daß die ›äußerliche Abgrenzung‹ der beiderseitigen Thätigkeit damit gegeben ist. In meiner Publikation wird man die Arbeitsthätigkeit der obersten Centralbehörde des damaligen Staats, soweit sie mit dem Fürsten in Beziehung stand, zusammengestellt finden und suchen. Wer über die Finanzen arbeitet, wird sich wesentlich auf die Amtskammer stützen; für die Kirchengeschichte müßte man das Consistorium heranziehen; für das Militärwesen die Kriegskanzlei und für die Justiz das Kammergericht und die Justizabtheilung des Geheimen Rathes, des späteren Geheimen Justizrathes. Nur ganz einzelne Verhöre und Abschiede aus dieser Abtheilung, namentlich solche, welche die damaligen Verwaltungszustände der Städte charakterisieren, habe ich mit in die ersten 3 Bände aufgenommen. Collisionen über die Zugehörigkeit einzelner Aktenstücke lassen sich durch persönliche Besprechungen leicht ausgleichen; und ich habe selbst schon dem Bearbeiter der ›Geschichte der Finanzen‹ einzelne Schriftstücke aus meiner Sammlung überlassen.

Wenn die Commission sich schließlich noch über die ›Schwerfälligkeit der Archiv-Publikationen aus der Neueren Geschichte‹ beschwert, über die ›Kosten und Unhandlichkeit‹ der Bände, so kann ich mich dadurch allerdings getroffen fühlen; denn mein zweiter Band umfaßt mit Einleitung 52, der dritte 53 Bogen, aber — der neue Band der ›Urkunden und Aktenstücke‹, die vorliegende ›Geschichte der Finanzen‹, in deren Vorwort sich diese Beschwerde findet, hat 59 Bogen Umfang!

Ich meine, es kommt nicht auf die Dicke der Bände an, man kann ja handlichere herstellen und eine größere Anzahl, sondern darauf, ob der Forscher sie gebrauchen kann. Auch erfordert, meines Ermessens, die Epoche der Wiederaufrichtung des brandenburgischen Staats eingehenderes Studium und deshalb auch tieferes Eindringen in die Archive, als andere Zeiten, in denen Verfassung und Verwaltung ausgebaut und die Zustände friedlicher und regelmäßiger geworden sind.

Wiesbaden, 29. Mai 1897.

O. Meinardus.

Meinardus, O., Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Band I—IV. Leipzig, S. Hirzel, 1889, 93, 96. (Publ. a. d. Preuß. Staats-Archiven Bd. 41, 54, 55 u. 66). LXXXVII 748; CXXXIX 684; 841; LXIII 657 S. Preis 20,00. 28,00. 28,00. 26,00 Mk.

Keine Epoche der brandenburgisch-preußischen und der deutschen Geschichte verdient wohl mehr von Grund aus actenmäßig erforscht zu werden, als die Regierungszeit des großen Kurfürsten. Während selbst die fridericianische Periode nur einen außergewöhnlich energischen Weiterbau, eine Fortsetzung der eingeleiteten Entwicklung bedeutet, sehen wir hier einerseits die Fundamentierung, ja die eigentliche Begründung der neuen preußischen Monarchie, andererseits die Ueberleitung des deutschen Verfassungslebens in andre Bahnen, aus denen es trotz vielfacher Anstrengungen nicht wieder in das alte Bette zurückgestaut werden konnte.

Die Erkenntnis dieser Wichtigkeit hat schon vor über 30 Jahren zur Herausgabe der Urkunden und Aktenstücke angeregt, eines Werkes, das für alle Gebiete des Staatslebens das wichtigste archivalische Material der Oeffentlichkeit zugänglich machen sollte. Aber in Anlage und Ausführung zeigt diese Publication der Mängel genug, die sich nur zum Theil mit dem Widerstreit zwischen Menge des Stoffs und Begrenzung der Mittel entschuldigen lassen. Meiner Meinung nach liegt der Fehler einerseits in der großen Freiheit der Herausgeber für Auswahl des Gebotenen, andererseits in der allzu weitgehenden Sonderung der Materien.

Daß man bei Aktenpublicationen nicht Alles geben kann, ist selbstverständlich; da aber die verschiedenen Editoren und Forscher meist eine recht verschiedene Tendenz und Auffassung, ein sehr abweichendes Urtheil über die Wichtigkeit des Stoffes haben, so scheint mir die Setzung fester und zwar hauptsächlich formeller Schranken nothwendig, bei denen eine gelegentliche Ueberschreitung eher als ein Dahinterzurückbleiben gestattet ist. Es liegt das im Interesse der Forschung. Gleichwie sich ein Bildwerk leichter ergänzen läßt, wenn rein mechanisch Stücke abgeschnitten, als wenn von geschickter Hand bestimmte Scenen ausgemerzt sind, so geht es auch bei diesen Bildern der Vergangenheit. Nur besonders werthvolle und inhaltreiche Collectionen müssen publiciert werden, diese aber, soweit es zwingendere Rücksichten irgend erlauben, ganz und ohne Vorbehalt. Die auf solche genau wiedergegebenen, gründlich durchforschten und allgemein zugänglichen, wenn auch streng limitierten Sammlungen aufgebauten Resultate dürften dann weit gesicherter

dastehn als andere, die aus dem verwirrenden Wust großer Aktenmassen herausgeschöpft sind.

Was die Sonderung der Materien anbetrifft, so ist es im Allgemeinen am zweckmäßigsten, wenn eine solche überhaupt vermieden und für alle Stücke chronologische Anordnung durchgeführt wird. Der Vortheil, sich über alle gleichzeitigen Vorgänge, Verhandlungen etc. unmittelbar unterrichten zu können, — Dinge, die zum Verständnis der zu erkundenden Aktionen unentbehrlich — ist zu bedeutend, als daß die größere Unbequemlichkeit der Durchsicht dagegen ins Gewicht fallen könnte. Einmal ist das Durcharbeiten gedruckter Akten im Verhältnis zu den ungedruckten wahrlich schon bequem genug, und dann, wie viel lästiger ist es für den gewissenhaften Forscher, wenn er sich das Bild der Lage erst aus verschiedenen Abtheilungen des Werkes zusammenstellen muß. Bei besonders umfassenden Publicationen wird sich freilich eine Materiensonderung nicht vermeiden lassen, dann aber soll man nur wenige große Gruppen bilden und in diesen die chronologische Ordnung streng festhalten.

Die Herausgabe der Urkunden und Aktenstücke ist noch in der erwähnten mangelhaften Weise angelegt und durchgeführt worden. Sie haben infolge dessen nicht ganz den Werth für die Forschung erlangt, den sie ihrem Wesen nach haben müßten. Manche der wichtigsten Fragen sind durch sie nicht endgiltig gelöst, manche Fehler der Auffassung nicht berichtigt worden. Meinardus macht in der Einleitung zum zweiten Band ¹⁾ auf eine Anzahl von Lücken in diesem Werke aufmerksam, die sich zweifellos ganz beträchtlich vermehren ließen. Ich selbst sah mich bei Behandlung einer keineswegs entlegenen Materie, des Reichstags von 1653—54, genöthigt, nicht nur auf die Archivalien selbst zurückzugreifen, sondern sie vollständig durchzusehn, was doch durch die Publication gerade erspart werden sollte. Seitdem ist man zu besseren Grundsätzen gelangt. In der Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen haben wir ein mustergiltiges Urkundenwerk vor uns, bei dem die drei Forderungen, formelle Abgrenzung ²⁾, Vollständigkeit und ausschließlich chronologische Anordnung in durchaus befriedigender Weise erfüllt worden sind. Selbst für die vielumstrittene Frage nach dem Ursprung des siebenjährigen Krieges ließ sich m. E. allein aus der Politischen Correspondenz bei unbefangener und eindringender Benutzung die Lösung wohl finden. Wie erwünscht mußte es darum sein, auch

1) Prot. u. Rel. S. XLV, LXI ff., LXXXIV, CXXXIII.

2) Das Wort »politisch« bedeutet freilich eine sachliche Grenze, doch ist diese leicht und scharf zu ziehen.

für die Regierungszeit des großen Kurfürsten eine ähnliche, die Urkunden und Aktenstücke ergänzende Quellensammlung zu veranstalten, eine Sammlung, in der das ganze Staatsleben in allen seinen Beziehungen zum Ausdruck kommen konnte. Der kurfürstliche Briefwechsel hätte dazu in keiner Weise ausgereicht, da zu jener Zeit die eigentliche Staatsleitung nicht vom Cabinet des Herrschers ausging und überhaupt nicht so viel correspondiert wurde. Aber es gab auch damals eine Centralstelle, die, zwar Anfangs nur für märkische Angelegenheiten bestimmt, doch bald die Führung der ganzen kurfürstlichen Politik und Verwaltung übernahm, den geheimen Rath, und dessen Protokolle und Relationen eben sind es, mit deren Herausgabe sich O. Meinardus ein hohes Verdienst zu erwerben im Begriff steht.

Wie also bei der Politischen Correspondenz das Cabinet des Königs, so bildet hier die Geheimrathsstube die Camera obscura, in der wir die Ereignisse sich abspielen, die innere und äußere Entwicklung sich vollziehen sehen. Doch ist das Bild hier kein so gleichmäßig vollkommenes wie in jener älteren Publication, vornehmlich deshalb, weil die Sitzungsprotokolle nicht für die ganzen Jahre vorhanden sind. Sie umfassen nur die Zeit von 1643—47 sowie von 1659—83. Für die übrigen Perioden treten die Relationen an ihre Stelle, die dem Kurfürsten während seiner Abwesenheit von Berlin regelmäßig übermittelt wurden, die aber den Ausfall nur sehr mangelhaft zu ersetzen vermögen. Um diesem Uebelstand abzuwehren und überhaupt das gegebene Bild zu verdeutlichen, ist der Begriff der Protokolle und Relationen dem Zweck entsprechend weiter gefaßt. Nicht bloß die zum Verständnis unentbehrlichen kurfürstlichen Resolutionen und ex officio ergangenen Verfügungen, sondern auch Correspondenzen der Rathsmitglieder, Relationen der Provinzialbehörden und Briefe des Kurfürsten sind in den Arbeitsplan mit aufgenommen worden. Und außerdem sind noch mannichfache wirkliche Grenzüberschreitungen wahrzunehmen, die sich in verschiedener Weise motivieren lassen.

Das Werk trägt, wie mir scheint, in den vorliegenden ersten Bänden einen doppelten Charakter. Es enthält nicht bloß eine Urkundensammlung, sondern auch selbständige Untersuchungen, die in den ausführlichen, über den Rahmen orientierender Vorbemerkungen weit hinausgehenden Einleitungen, namentlich der des zweiten und dritten Bandes, ihren Platz gefunden haben. Es war unbedingt nöthig, solche Untersuchungen voranzuschicken, um erst eine sichere Basis für das Verständnis der ganzen Publication zu schaffen, eine Basis, wie sie die bisherigen Geschichtswerke und Editionen nicht

zu bieten vermochten, und zugleich die hervorstechendsten Resultate aus den Dokumenten herauszuschöpfen. Denn gerade in den wichtigsten Punkten glaubte M. eine abweichende Auffassung verfechten zu müssen. Wir werden weiterhin auf Inhalt und Ergebnisse der Einleitungen genauer zu sprechen kommen. Dieser Doppelcharakter der Publication tritt nun in der Auswahl der Akten zu Tage, indem sie zugleich um solche vermehrt sind, die dem Herausgeber zum Beweis seiner Darlegungen dienen konnten. Ich rechne dazu namentlich viele auf die Schwartzenbergs bezügliche Dokumente, die sonst wohl entbehrlich gewesen wären.

Weiter hat es der Herausgeber nicht unterlassen wollen, besonders interessante Stücke abzdrukken, auch wenn sie nicht zu den in der Vorrede angegebenen Klassen gehörten, und dem kann man unbedenklich zustimmen. Endlich wollte er die günstige Gelegenheit, die Urkunden und Aktenstücke durch Wiedergabe ausgelassener oder Vervollständigung excerptierter Dokumente zu ergänzen, nicht versäumen, woraus sich die Einfügung mancher nicht zugehöriger Stücke erklären und rechtfertigen läßt.

Trotz all dieser Erweiterungen aber weist das Werk noch recht beträchtliche Lücken auf. So fehlen im vierten Bande, der keine Protokolle zu bieten hat, zwei Jahre — November 1652 bis October 1654 — abgesehen von einer werthlosen Verfügung vollständig, so daß wir für diesen wichtigen Zeitraum, der eine prinzipielle Wendung der brandenburgischen Politik, eine römische Königswahl und einen bedeutungsvollen Reichstag umschließt, wieder auf die mangelhaften Auszüge der Urkunden und Aktenstücke angewiesen bleiben. Den Grund dafür giebt das Vorwort an. M. hat auf Wunsch des Geh. Rath von Sybel im vierten Bande die Mittheilung anderer Stücke als der Relationen und Resolutionen auf ein ganz geringes Maß beschränkt. Doch bleibt es immerhin verwunderlich, daß sich in solch langem Zeitraum gar nichts Zugehöriges gefunden hat.

Ueberhaupt ist die Ungleichmäßigkeit der Stoffmenge durch das zeitweilige Fehlen der Protokolle recht auffallend. Die ersten drei Jahre füllen allerdings trotz dieses Ausfalls einen Band, weil hier Meinardus viele Belege für seine Untersuchung eingemischt hat; dann folgen zwei Bände mit Protokollen, die den kurzen Zeitraum von vier Jahren (1643—47) umfassen, der vierte aber, der wieder der Protokolle entbehrt, reicht allein von 1647—54, namentlich wegen der erwähnten Beschränkung. Und der Gesamtumfang der Publication scheint über den Voranschlag weit hinauszugehn. Wenn M. in der Vorrede zum ersten Band die Hoffnung ausspricht, das ganze Material in fünf bis sechs Bänden bewältigen zu können, so

dürfte diese Hoffnung schon vollständig zerstört sein. Gesetzt, das Werk schreitet in gleicher Weise vorwärts wie bisher, so haben wir statt zwei noch circa zehn Bände zu erwarten, doch ist trotz der in den späteren Jahren voraussichtlich stark zunehmenden Stoffmenge doch eine engere Zusammenfassung zu erwarten, wenn an dem im vierten Bande befolgten Verfahren festgehalten wird.

Wir kommen damit auf das Prinzip der Vollständigkeit zu sprechen, das hier durchgeführt werden soll. Natürlich erfährt es insofern eine Beschränkung, als viele Stücke, namentlich Relationen und Correspondenzen, in Regestenform wiedergegeben werden, dergestalt, daß kein Punkt, mag er noch so unwichtig scheinen, ausgelassen wird, und diese Art der Verkürzung wird voraussichtlich noch in weit umfassenderer Weise Anwendung finden als in den ersten Bänden, wo allerdings gar zu viel Minderwerthiges wörtlich abgedruckt ist. Bei den Protokollen freilich, die selbst eine Art von Regesten darstellen, ist das nicht angängig, und so sehen wir gerade sie einen übergroßen Raum einnehmen. Ob man aber nicht auch hier in irgend welcher Weise einen beträchtlichen Abstrich machen könnte, ohne der Sache selbst zu schaden? Die Linie müßte nur von vornherein fest gezogen und für die künftigen Bände streng innegehalten werden. Man muß eben den Vortheil der Vollständigkeit gegen den Nachtheil der Länge und Unübersichtlichkeit abwägen und, wo dieser allzugroß zu werden droht, lieber in möglichst unschädlicher Weise auf jenen Verzicht leisten. Genug, wenn die Auffindung der fehlenden Theile durch die Publication erleichtert wird. Schon durch Aufstellung jenes Prinzips und seine wenn auch beschränkte Durchführung hat die neue Sammlung vor der älteren einen bedeutenden Vorsprung gewonnen.

Was im übrigen die Art der Edition betrifft, so kann diese nur als mustergiltig bezeichnet werden. Durch die Inhaltsangaben in der Ueberschrift, bei den Protokollen am Rand, wird die Benutzung sehr erleichtert, durch die trefflichen Anmerkungen, die von gründlicher Kenntnis der ganzen äußeren und inneren Verhältnisse zeugen, das Verständnis der Akten außerordentlich gefördert, ja vielfach überhaupt erst möglich gemacht. Abweichend von den Urkunden und Aktenstücken sind auch die Fundorte im Archiv überall notiert. Dazu kommt für jeden Band ein bequemes Register, das für den zweiten und dritten Band des inneren Zusammenhangs wegen gleich der Einleitung in eins zusammengefaßt ist. Sehr praktisch und mit Dank zu begrüßen ist auch im vierten Band ein Verzeichnis aller jener Stücke, die den Protokollen und Relationen nicht unmittelbar zuzurechnen sind.

M. bemerkt in der Vorrede zum ersten Band, das Werk solle wesentlich, wenn auch nicht ausschließlich, für die »authentische Geschichte der inneren Herstellung der brandenburgischen Staaten nach dem 30jährigen Kriege« einen Beitrag liefern. Ich halte diese Charakterisierung keineswegs für zutreffend. Einmal ist es keine Herstellung, sondern in eminentem Sinne ein Neubau, den der große Kurfürst aufgeführt hat. Gleichwie der Umfang des Staates, wenn man die Gesamtheit der kurfürstlichen Lande vorgreifend so nennen darf, ganz bedeutend zugenommen hatte, so gewann er nun auch einen völlig neuen politischen Charakter, sowohl hinsichtlich seiner Stellung im Reich und in der Staatenwelt, als bezüglich seiner Regierung und Verwaltung. Wiederhergestellt worden ist der wirthschaftliche Wohlstand, ein Werk, das, so großer Werth ihm auch zukommt als dem Fundament alles sonstigen Fortschritts, doch nicht das ist, was der Epoche ihre weltgeschichtliche Bedeutung verleiht. Ferner aber stehen in der Publication auch keineswegs die inneren Verhältnisse voran. Wie wäre es überhaupt möglich in jener Zeit äußere und innere Angelegenheiten zu scheiden, wo die ganze politische Thätigkeit des Fürsten und seiner bevorzugten Rathgeber von dem einheitlichen Gedanken beseelt war, Selbständigkeit zu erlangen und zu behaupten, nach außen und innen, nach oben und unten. Die inneren Gegner dieser Selbständigkeit waren zugleich äußere, da sie jederzeit mit äußeren Mächten in Verbindung zu treten geneigt waren, nicht blos mit der Reichsgewalt, zu der sie in directen gesetzlichen Beziehungen standen, die kaum als äußere zu betrachten war, sondern auch mit wirklich fremden Potenzen. Alle Bemühungen auf wirthschaftlichem und administrativem Gebiete dienten in erster Linie dazu, die Mittel zur Erreichung jenes einen Zieles bereit zu stellen. So wird man das vorliegende Werk weit allgemeiner bezeichnen dürfen als Beitrag zu einer authentischen Geschichte des Gründungsprozesses der preußischen Macht, denn der hat sich in der That unter dem großen Kurfürsten vollzogen. Wenn in der Publication die auf Fragen der inneren Verwaltung und Staatswirthschaft bezüglichen Akten den größten Raum einnehmen, so liegt das in der Natur dieser Dinge begründet. Nur viel Unwesentliches kann hier wesentliche Resultate ergeben. Außere Angelegenheiten kommen weit seltener zur Verhandlung, dann aber in um so entscheidenderer Weise, so daß sich an Bedeutung beide Aktengruppen vollkommen die Wage halten dürften. Das erkennt man schon an den Einleitungen, die sich vorwiegend mit äußeren Dingen beschäftigen und auch die Kämpfe mit den Ständen immer zu diesen in Beziehung setzen.

Was M. in den darstellenden Theilen, denen wir uns jetzt zuwenden wollen, vornehmlich klarzustellen sucht und meines Erachtens auch in der Hauptsache überzeugend klarstellt, das ist die Bedeutung und die Art des politischen Umschwungs, der sich mit dem Regierungswechsel von 1640 vollzog. Er verscheucht damit in der That viele Nebel, die bisher über dieser Frage gelagert hatten und giebt uns klaren Einblick in die wahren Verhältnisse. Wiewohl schon Ranke¹⁾ und Erdmannsdörffer²⁾ in ihrem Urtheil über die Politik Georg Wilhelms und Schwartzenergs, namentlich in den letzten Regierungsjahren des Kurfürsten, große Vorsicht und Zurückhaltung geübt haben, so herrschte doch noch immer die von J. G. Droysen³⁾ scharf vertretene Ansicht vor, der junge Friedrich Wilhelm habe den brandenburgischen Staat vom Rande des Abgrunds zurückgerissen, in den ihn sein Vater und dessen katholischer Rathgeber durch falsche Politik zu stürzen im Begriff gestanden hätten. Jetzt erfahren wir, daß diese sich bereits auf dem richtigen Wege befanden, den Schwartzenberg nach mehreren ohne seine Schuld mißlungenen Versuchen endlich beschritten hatte, daß hingegen der neue Herr Anfangs eine rückläufige Bewegung einleitete oder vielmehr zuließ, bis er selbst die Nothwendigkeit einsah, in mehrfacher Beziehung auf die Bahnen seines Vorgängers zurückzulenken.

Freilich auch M. ringt sich erst allmählich zur Erkenntnis dieses Zusammenhangs durch. Sein Standpunkt in dem ersten Bande ist ein von dem später gewonnenen prinzipiell verschiedener, wiewohl er dies nicht ausdrücklich zugiebt, sondern nur einzelne Behauptungen zurücknimmt. Er steht dort noch mit einem Fuß in der alten Tradition, sieht in Schwartzenberg zwar nicht den Verräther und blinden Anhänger des Kaisers, aber doch den Verfechter einer falschen Politik, den Urheber der schrecklichen Misère, in der Friedrich Wilhelm seine Erblände übernehmen mußte. Erst bei Prüfung der ständischen Kämpfe in der Einleitung zum zweiten und dritten Band wurde dem Verfasser der wahre Zusammenhang klar. Er erkannte den Charakter und die Thätigkeit der Gegenspieler und gewann damit erst den rechten Maßstab für die Beurtheilung des Schwartzenergs, oft so gewalthätig scheinenden Verfahrens.

Aehnliche Gedanken, wie M. in jener Einleitung zum zweiten und dritten Bande entwickelt, finden wir schon bei Cosmar⁴⁾. Auch die-

1) Zwölf Bücher preuß. Geschichte.

2) Urk. u. Akt. Bd. I. Einleit. z. d. pol. Verhandl.

3) Gesch. d. preuß. Polit. III 1.

4) J. W. C. Cosmar, Beiträge z.

Untersuch. d. gegen Schwartzenberg erhobenen Beschuldigungen. Berlin 1828.

ser entlastet Schwartzberg von der Schuld an dem Mißlingen seiner wohlangelegten Pläne und schiebt sie einer Gegenpartei zu, auch dieser behauptet eine innere Verwandtschaft zwischen der Politik dieses Staatsmannes und der des großen Kurfürsten. Er vermag aber bei der Mangelhaftigkeit seiner Quellen einerseits nicht die Natur der Gegenpartei und die Art ihres Wirkens zu ergründen, andererseits nicht den principiellen Unterschied zwischen der früheren und späteren Politik Friedrich Wilhelms deutlich zu erkennen. Hierüber hat uns erst das vorliegende Werk volle Aufklärung verschafft, Dank der vorurtheilslosen Weise, in der der Verfasser seine Aufgabe zu lösen gesucht hat. Die Publication bildet somit wieder einen bedeutenden Schritt vorwärts auf dem Wege zur richtigen, unbefangenen Auffassung der neueren deutschen Geschichte, der deutschen Verfassungskämpfe, einer Auffassung, die nicht minder durch die endliche Lösung der deutschen Frage als durch die Oeffnung der Archive ermöglicht und befördert worden ist.

Doch auch jetzt noch finden sich viele aufrichtige Forscher geblendet, auch jetzt noch ist die Wahrheit verdunkelt durch nichts geringeres als den Glanz der hohenzollernschen Kaiserkrone. Weil Preußen in unserm Jahrhundert endlich die Einigung des größeren Theils von Deutschland vollzogen hat, darum soll schon im siebenzehnten jede eigensüchtige, antinationale Handlung dieses Staates von höherem Gesichtspunkt aus zu rechtfertigen sein, darum soll jeder, der ihn zur ehemaligen Reichsgewalt in Gegensatz brachte, als ein Gewaltiger und Weiser, jeder, der ihn in gute Beziehungen zu ihr zu setzen suchte, als ein verächtlicher Neiding gelten. Nicht als ob es immer so schroff gedacht und ausgesprochen würde, aber diese Anschauung sitzt im Herzen des Volkes und vieler Historiker fest und muß ausgerottet werden, wenn man der Vergangenheit gerecht werden will. Auch M. ist von ihr nicht frei, er erklärt selbst den deutschen Beruf des Hauses Brandenburg als den richtigen Maßstab für den Geschichtschreiber zur Beurtheilung der Handlungen und Ereignisse. Damit wirft er wie J. G. Droysen, Erdmannsdörffer und viele Andere die damalige noch durchaus lebens- und entwicklungsfähige deutsche Reichsverfassung einfach zum alten Eisen, leugnet er jede Möglichkeit einer gedeihlichen Entwicklung Deutschlands unter habsburgischer Führung, unter der es doch soeben seinen Existenzkampf vollendete. Mir scheint, den einzig richtigen Werthmesser kann für jene wie für unsere Zeit nur das Gedeihen und die Machtstellung der deutschen Nation abgeben, und diese hatte in jener Zeit schwerster Gefahr unendlich viel mehr von ihrem in gewaltigem Aufschwung befindlichen Kaiserhause zu erhoffen, als von

den isolierten, nur auf ihre Partikularinteressen bedachten brandenburgischen Kurfürsten. Daß die Hohenzollern durch die unvergleichliche Entwicklung ihres Staates, mehrere hervorragende Herrscher und zahllose Wechselfälle schließlich in die Lage gekommen sind, das Reich in verkleinerter, aber festerer Gestalt wiederherstellen zu können, muß für jene Zeit völlig außer Betracht gelassen werden.

Es steht nun fest und aus M.s Darlegungen erfahren wir es klar genug, daß keiner von den brandenburgischen Staatsmännern und Ständevertretern in bewußter Weise deutschnationale Tendenzen verfolgte. Und das war auch in jener Zeit nicht zu verlangen, wo Allen die Rettung und das Wohl der engeren Heimath im Vordergrund des Interesses stand. Es kommt nur in Frage, wer sich dabei kurzzeitig, wer weitblickend zeigte, denn mir scheint, daß ein wirklich weitschauender Partikularismus auch für das Ganze sorgen mußte, da dessen Gedeihen für die Glieder unentbehrlich war.

Am kurzzeitigsten verfahren die märkischen Landstände und ein Theil der geheimen Räthe, die mit Jedermann gut Freund sein, Geldausgaben für Rüstungszwecke vermeiden und sich um die dynastischen Interessen ihres Kurfürsten nicht kümmern wollten. Sie nahmen damit dem Einzigen, dem ihr Wohl ernstlich am Herzen lag, dem Landesherrn, die Macht, sie zu schützen, und verfielen der Aussaugung durch die Heere beider Parteien. Diese verfehltene Tendenz ist von M. besonders klar nachgewiesen und scharf gerügt worden. Weiter gab es eine schwedisch gesinnte Gruppe am Hof und im Lande, der die confessionellen Interessen am höchsten standen und deshalb die Verbindung mit den auswärtigen Kronen am rathsamsten schien. Der junge Friedrich Wilhelm neigte innerlich dieser Partei am meisten zu. Endlich fand in Schwartzenberg der brandenburgische Staatsgedanke seinen kräftigsten Vertreter. Dieser erkannte in den Schweden nicht nur Reichsfeinde, sondern die gefährlichsten Rivalen und das stärkste Hemmnis des aufstrebenden Kurstaats, ein Hemmnis, das weder durch gütlichen Vergleich noch durch eigene Kräfte beseitigt werden konnte. Deshalb suchte er, nicht aus Reichstreue noch aus Sympathie für Oesterreich, sondern aus Utilitätsgründen beständig festen Zusammenschluß mit dem Kaiser, der allein den nöthigen Rückhalt zu bieten vermochte. Starke Rüstung war aber auch zur Erreichung dieses Ziels die nothwendige Vorbedingung.

Um nun überhaupt eine Politik und noch dazu eine solche kräftige betreiben zu können, dazu mußte der Kurfürst erst Herr im eigenen Lande sein, und dies Bestreben Schwartzbergs eben, seinen Herrn von den drückenden Verpflichtungen gegen die Land-

stände zu befreien, hebt M. mit Recht als die bedeutungsvollste Tendenz des Ministers hervor, durch die er sich »jenen zielbewußten Staatsmännern des siebenzehnten Jahrhunderts« an die Seite reiht, »welche für die Begründung der Fundamente der absoluten Staatsgewalt gearbeitet und gewirkt haben«. Freilich ist er nicht zum Ziele gelangt. Lange bildeten die Stände mit ihrer beschränkten Auffassung der Lage ein unüberwindliches Hindernis der schwartzenbergschen Pläne, deren Mißlingen dann das ganze Kriegselend über das Land hereinzog. Erst im Jahre 1640 konnte er auf größere Willfährigkeit des kleinmüthig gewordenen Landtags rechnen. Da vereitelte der Thronwechsel insofern seine Hoffnungen, als der junge Kurfürst auf weiteren Kampf verzichtete und den Wünschen der Märker entgegenkam.

Vielleicht hätte M. noch etwas mehr den Umstand hervorheben können, daß Schwartzenberg bei Georg Wilhelm keineswegs immer den genügenden Rückhalt fand, denn ohnedies wäre doch der geringe Erfolg seiner Bemühungen nicht recht zu verstehen. Cosmar hat darauf, und wie mir scheint mit Recht, grosses Gewicht gelegt ¹⁾. Hätte solch ein zielbewußter Staatsmann einen Wilhelm I. zum Gebieter gehabt, der das einmal geschenkte Vertrauen unbedingt bewahrte, er würde den Ständen gegenüber sicherlich durchgedrungen sein und auch sonst günstigere Resultate erzielt haben. Leider aber machten sich bei Hofe ständische und schwedische Einflüsse beständig gegen ihn geltend, und zwar um so erbitterter, je mehr er seine Hauptgegner zu verdrängen wußte. Erst seit der Kurfürst die Gefahr der schwächlichen Politik an seinem eigenen Leibe erfahren, als er vor Baner nach Peitz hatte fliehen müssen, gewann Schwartzenberg einen festeren Standpunkt, seine Tendenz eine kräftigere Unterstützung, wiewohl er auch dann noch immer mit Gegenströmungen rechnen mußte.

Wenn nun auch der Reichsgraf nach M.s Darstellung viel Richtiges erstrebt, viel Bedeutendes geleistet hatte, so ist doch eine Aufgabe, zu deren Erfüllung ein Leiter der Brandenburgischen Politik damals sicherlich verpflichtet war, scheinbar auch ihm völlig fremd geblieben, die kurfürstliche im eigentlichen Sinne, und dieser wichtige Punkt dürfte wohl kurze Erwähnung verdienen. Es bestand eine alte segensreiche Tradition, daß in Momenten großer Gefahr von außen oder innen, die Kurfürsten unter Hintansetzung ihrer Partikularinteressen gemeinsam sich des Reichs annahmen und dessen Wohl beförderten. Diesen Zweck hauptsächlich verfolgte der im vierzehnten Jahrhundert geschlossene und noch immer fortbestehende

1) Cosmar, Abschn. 10.

Kurverein. Ein solcher Fall war durch die schwedisch-französische Invasion und die innere Zerrüttung eingetreten, und es hatte sich denn auch 1636 ein Kurfürstentag zusammengefunden, der freilich nicht viel mehr zu Wege brachte, als daß er die Berufung des Reichstags veranlaßte. Man darf nun wohl behaupten, daß das Kurkolleg, wenn es einig blieb und energisch vorging, kraft seiner verfassungsmäßigen Rechte und seines Einflusses Großes erreichen und eine festere Einigung der Reichsglieder zur Abwehr der Fremden erzielen konnte. Dazu gehörte aber mehr als bloße Willfährigkeit gegen die kaiserlichen Wünsche, denn diese wurde durch den Widerstand der protestantischen Minorität paralytisiert. Es kam vielmehr darauf an, daß der Vertreter eines protestantischen Kurstaates die Initiative ergriff, und dazu eben wäre Niemand geeigneter gewesen, als der confessionell ziemlich indifferente Graf Schwartzberg. Leider erfahren wir von M. nichts über dessen Stellungnahme in diesem Punkte. Aus den Urkunden und Aktenstücken geht hervor, daß die brandenburgischen Komitialgesandten entweder ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren, oder absichtlich dem Statthalter entgegenhandelten, daß sich der Kaiser über ihre mangelhafte Orientierung in Reichssachen beklagt hat, die sie sogar zur Vertretung des brandenburgischen Partikularinteresses ungeeignet mache¹⁾. Schwartzberg entschloß sich daher selbst nach Regensburg zu gehn und machte bereits Vorschläge für seine Vertretung in der Statthalterschaft der Marken. Von seinen Absichten aber wissen wir nur, daß er die schwedische Satisfactionsfrage, die wichtigste des ganzen Friedensgeschäftes, auf dem Reichstag erledigt zu sehen wünschte, weil er dort eine für Brandenburg günstigere Lösung erhoffte, als auf dem internationalen Congreß. Ob er noch weitergehende, das Reich selbst betreffende Pläne hatte, steht nicht fest, doch wenn dies auch nicht der Fall, so möchte ich doch glauben, daß er, einmal dort angelangt und für die schwebenden Fragen interessiert, den Verhandlungen durch seine Einsicht, staatsmännische Gesinnung und Energie eine günstigere Wendung gegeben haben würde. Somit würde dem Regierungswechsel noch eine weitere, für das Reich und die Nation wenig günstige Bedeutung zuzuschreiben sein. Doch ist wie gesagt hierüber noch keine Gewißheit zu erlangen.

Die größte Differenz zwischen der Auffassung des ersten und zweiten Bandes besteht in der Frage der Werbungen und Rüstungen von 1636. Im ersten spricht M. von dem *unheilvollen* Umschwung, der nach der Peitzer Flucht vollzogen sei, von den berechtigten Warnungen des geheimen Rathes Götze, dem *gesunden* Sinn des

1) U. u. A. I S. 695.

Volkes, das sich gegen diese zwecklose Aussaugung, diese dynastische Politik auflehnte. Im zweiten Band dagegen hebt der Verfasser die unberechtigte Wuth der Stände gegen die Thätigkeit der Militärbehörden hervor, erkennt er die Berechtigung des Kurfürsten an, *auch gegen den Willen der Stände auf den Schutz seiner Person und die Wahrung der Interessen seines Hauses und des Landes bedacht zu sein*, erklärt er die ständische Behauptung völliger Leistungsunfähigkeit für weit übertrieben. Die Stände selbst, so argumentiert der Verfasser ¹⁾, erklärten 1640, *vor 6 Jahren, also 1635 sei das Land noch in so gutem Stande gewesen, wie man ihn in 80 und mehr Jahren nicht wieder erleben würde. War dies im Februar 1636 anders geworden, nachdem Baners Schaaren nur einige Wochen über das Land dahingefahren waren? Gewiß nicht.* Nun, ich meine man darf auf eine solche Aeußerung, die durch Anpreisung der Vergangenheit die Gegenwart in ein möglichst ungünstiges Licht setzen soll, nicht allzuviel Gewicht legen, aber allerdings wird das Land auch 1635 weit leistungsfähiger gewesen sein, als die Stände zugaben. Jedenfalls mußte die Regierung endlich durchgreifen, wenn nicht Alles zu Grunde gehen sollte, und physische Unmöglichkeit lag schwerlich vor. Man hat eben bisher den erbitterten Klagen der in ihrer Libertät bedrohten Stände allzuviel Glauben geschenkt, ohne zu bedenken, daß die damaligen Menschen in solchen Fällen den Mund noch voller nahmen als die heutigen, und daß doch auch heute aus oppositionellen Reden allein sich kein richtiges Geschichtsbild entwerfen läßt.

Ebenso hat M.'s Ansicht über den Erfolg der Rüstungen und des ganzen Krieges einen grundsätzlichen Wandel erfahren. Im ersten Band schildert er die Misère, in die das Land dadurch gestürzt worden sei, im zweiten leugnet er zwar das völlige Mißlingen der ersten allzustarken Werbungen nicht ab, giebt auch zu, daß die Kämpfe von 1636—40 erst eingehender Erforschung bedürften, ehe man endgiltig urtheilen könne, doch sieht er schon jetzt das Ganze als ein zweckmäßiges und keineswegs erfolgloses Unternehmen an, indem große Theile der Mark vom Feinde frei und beträchtliche Streitkräfte Schwedens im Schach gehalten wurden. In einem Aufsatz der Preuß. Jahrb. ²⁾ ›Die Legende vom Grafen Schwartzberg‹, worin Meinardus seine ganze Auffassung dieses Staatsmannes und seiner Politik im Zusammenhang niedergelegt hat, behauptet der Verfasser sogar, es ließe sich nachweisen, *daß Schwartzberg sowohl gegen die Schweden als gegen die Landstände mit seiner Po-*

1) II S. XV f.

2) Band 86 H. 1.

litik durchgedrungen wäre, wenn nicht der Regierungswechsel eine völlige politische Frontänderung zur Folge gehabt hätte. Dieser stricte Nachweis müßte gewiß von hohem Interesse sein, und so können wir nur wünschen, daß uns einmal durch eine Specialgeschichte dieser Kriegsjahre volle Aufklärung zutheil würde. Auch ich bin überzeugt, daß dies dem Ruhme Schwartzbergs nur zum Vortheil gereichen würde.

Ueber das Verhältniß des Grafen zu Conrad von Burgsdorf spricht Meinardus nur im ersten Bande ¹⁾, und da kommt der Erstere ziemlich schlecht weg. Vielleicht wäre auch hier eine veränderte Auffassung zutage getreten, wenn M. nochmals darauf zu sprechen gekommen wäre. Beide Männer scheinen mir verwandte Naturen mit verwandten Anschauungen und darum zur Rivalität bestimmt gewesen zu sein, doch möchte ich nach Cosmars gut belegten Ausführungen Burgsdorf für den minder edlen Charakter halten, der den eignen Vortheil besser oder vielmehr in weniger gewissenhafter Weise wahrzunehmen und sich Gegenströmungen leichter anzupassen wußte. M. selbst hebt hervor, wie er dem Terrorismus Schwartzbergs entgegengewirkt habe, was nach der späteren Auffassung des Verfassers nur heißen kann, daß er aus Opposition gegen den strengen Vorgesetzten den Ständen mehr zu Willen gewesen sei. Unter Friedrich Wilhelm, der Schwartzbergs Person und Politik verdammt, kam er, der Geschmeidige, an leitende Stelle, er auch vollzog den Umschwung, als der neue Herr die Fehlerhaftigkeit des eingeschlagenen Weges einsah.

Schwartzberg selbst hat nun eine Reihe von heftigen Beschuldigungen gegen Burgsdorf erhoben, und zwar namentlich in der letzten Zeit des alten Kurfürsten. Diese Akten sind, wie M. im Gegensatz zu Cosmar und Mörner feststellt, im Jahre 1650 nicht durch Burgsdorf heimlich, sondern auf Befehl Friedrich Wilhelms offenkundig aus dem Archiv entfernt und secretiert worden. Nun behauptet M., die Stücke — meistens Berichte des Statthalters nach Königsberg — seien nur *ein bereedtes Zeugnis für die Handlungsweise Schwartzbergs, die er gegen ihm mißliebige Persönlichkeiten einzuschlagen pflegte*, womit natürlich ihre Unglaubwürdigkeit bezeichnet werden soll. Wenn wir aber die ausnehmend günstigen Urtheile über diesen Staatsmann im zweiten Bande lesen, so können wir nicht umhin, auch seinen Berichten über Burgsdorf größeren Werth beizulegen. Sie werden sicherlich viel Wahres enthalten haben, wenn auch der Haß gegen den Störer seiner Pläne dem Grafen Manches

1) I S. XXIX ff.

schlimmer hat erscheinen lassen als es war. Nun steht es freilich fest, daß der Oberst die Papiere nicht entwendet hat, doch ist damit nicht gesagt, daß Friedrich Wilhelm aus eigenem Antriebe die Secretierung verfügt habe. Cosmar hebt sehr richtig hervor ¹⁾, wie sich damals hochstehende Personen solche Befehle leicht erschleichen konnten, und führt eine Aeußerung des Kurfürsten über derartige Erschleichungen an. So dürfte doch wohl Burgsdorf selbst der Urheber jenes Decretes sein, dessen Inhalt zugleich jeden Verdacht beseitigen sollte, und auf das Meinardus das Hauptgewicht legt. Und das ist um so wahrscheinlicher, als es zu einer Zeit erlassen wurde, da des Obersten Stern im Sinken war, er also auf Sicherung seiner Person bedacht sein mußte. Auch enthält das Dokument eine Unrichtigkeit, die der Kurfürst selbst wohl kaum hätte hineinrücken lassen. Es besagt, Burgsdorf habe in den betreffenden Dingen mit Friedrich Wilhelms Wissen und Willen, ja auf seinen Befehl gehandelt. Daß dies nicht möglich, gesteht auch M. zu ²⁾, er meint aber, der Kurfürst habe eben die Handlungsweise des Obersten nachträglich legitimieren wollen. Ich glaube eher, daß Burgsdorf sich durch diese Uebertreibung noch vollkommener hat sichern wollen. Man kann, wie gesagt, M.' Darstellung nicht als sein letztes Wort in dieser Frage ansehen, er ist vielleicht bereits anderer Ansicht; da sie aber einmal in das Werk aufgenommen ist, so mußte ich sie zu berichtigen suchen.

Von wesentlichster Bedeutung für das Verständnis der ganzen Epoche ist die Auffassung der mit 1640 beginnenden neuen Regierung, wie wir sie bei M. finden. Nicht eine kräftigere Hand erfaßte die Zügel, nicht ein frischerer Wind begann von Berlin her zu wehen, wie bisher immer behauptet wurde, sondern falsche Milde und Friedenssucht griffen Platz. Die Erklärung aber für diese Thatsache, daß der von Natur thatkräftigste Kurfürst von Brandenburg seine Regierung mit Schwächemaßregeln begann, ergibt sich aus der Umgebung, in die das Schicksal den jungen Thronfolger hineingestellt hatte, aus der Meinung, die ihm hier über Schwartzenberg und sein Regiment beigebracht wurde. Der Vater hatte ihn den Geschäften ferngehalten, die erbitterte Opposition — fürstliche Frauen, geheime Räte, Ständedeputierte — war ihm nahegetreten. Dazu kam die starke protestantische Gesinnung, die er wohl hauptsächlich seinem Aufenthalt in den Niederlanden verdankte, und die ihn gegen das bestehende System einnahm. So hielt er es für seine Pflicht, die Macht des leitenden Ministers zu brechen, die Politik des Kampfes

1) Cosmar S. 382f.

2) I S. XXXI.

gegen die Schweden und gegen die Stände aufzugeben. Besonders interessant dafür ist jene Denkschrift des Generals Georg Ernst von Wedel, die dem jungen Fürsten nach dem Tode seines Vaters im Namen der Kurfürstin-Mutter überreicht wurde¹⁾. M. preist sie im ersten Band²⁾ als ein schönes Mittel, den Thronfolger auf die richtigen Wege zu leiten, während er im zweiten Band diese Wege scharf verurtheilt. Und sie ist allerdings trefflich geeignet, ein junges Gemüth unter dem Scheine verständiger, maßvoller, väterlicher Ermahnungen zu verkehrten Schritten zu bewegen. Lavierien, nichts aufs Spiel setzen, für das Reich so viel thun als die Reichsgesetze erfordern, d. h. nichts, gegen die Unterthanen gütig und mild sein, d. h. ihren kurzsichtigen Wünschen nachgeben, und alle Differenzen mit dem waffenstarken, ländersüchtigen Schweden gütlich begleichen, das war die Quintessenz der Politik, die dieses Dokument für jene furchtbare, eiserne Zeit in Vorschlag brachte. Es läßt sich denken, wohin die Befolgung solcher Rathschläge führen mußte, und so bilden denn auch die ersten Jahre des großen Kurfürsten ein höchst trauriges Kapitel der brandenburgischen Geschichte. Auch aus der Instruction für Statthalter und geheime Räthe vom 19. Januar 1641 läßt sich der vollzogene Systemwechsel leicht erkennen, um so leichter, als ihr M. practischer Weise die entsprechende Instruction vom 16. August 1638 zur Seite gedruckt hat, die in allen Punkten einen energischeren Ton anschlägt. Keine kräftige, staatsmännische, sondern schwächliche Geheimrathspolitik war es eben, die jetzt betrieben wurde. Erst mit der Rückkehr Friedrich Wilhelms aus Preußen zog allmählich die neue Aera herauf, indem die schwartzenbergische Energie wieder zu Ehren kam.

Im zweiten Bande ist genauer dargelegt, wie sich Schlag auf Schlag die Hiobsposten folgten, wie die Schweden nach der Abrüstung, die man auf Verlangen der Stände vollzog, völlig unzugänglich wurden und übermäßige Contributionen verlangten, wie der geplante Waffenstillstand nicht zum Abschluß kam, es vielmehr bei einer unverbindlichen Punctation verblieb und wie man kaiserlicherseits die Treue des Brandenburgers auf die Probe zu stellen begann, alles Symptome der unhaltbaren Lage, in die sich die kurfürstliche Regierung durch ihre Versöhnungspolitik gebracht hatte. Der einzige politisch brauchbare Gedanke war die Heirath mit Königin Christine, denn im Besitz der Schwedenkrone hätte der junge Kurfürst sowohl dem Kaiser Trotz zu bieten, als auch die pommerische Frage befriedigend zu lösen vermocht, und so ist es dieser Ge-

1) I No. 31.

2) I S. LI.

danke, auf den Friedrich Wilhelm das Hauptgewicht legte. Seine Nichtrealisation erklärt M., ähnlich wie Ranke, nur mit größerer Bestimmtheit, aus der Besorgnis Oxenstiernas vor der Thatkraft und der deutschen Gesinnung des Kurfürsten.

Dies alles scheint mir klar und unwiderleglich, doch muß ich in einem andern wichtigen Punkte der Darlegung des Verfassers widersprechen. Er bezeichnet nämlich mehrfach und besonders im Anschluß an eine Denkschrift des Kurfürsten dessen Gesinnung als reichstreu und behauptet, der Reichsgedanke habe mächtig in ihm gelebt. Mir scheint das nicht richtig. Seine Denkart ist aus jenem eigenhändigen Memorial des Jahres 1647 ¹⁾ klar zu ersehen und zeigt sich als eine gerade entgegengesetzte. Dort erwägt nämlich Friedrich Wilhelm die Gefahren und Vortheile der Parteinahme für den Kaiser oder für Schweden. Da er sie am Ende ungefähr gleich findet, so entscheidet er sich nicht für die Genossen des politischen, sondern für die des confessionellen Verbandes, für die Schweden, wobei er ein engeres Bündnis mit der protestantischen Opposition, Lüneburg und Cassel, in Aussicht nimmt. Nur falls Schweden alsdann gar zu unbillige Forderungen stelle, wolle er ihm im Verein mit diesen Mitständen entgentreten und dadurch zeigen, daß er nur aus Liebe zu Reich und Vaterland so gehandelt habe. Es ist das ungefähr der politische Gedanke des Grafen Waldeck, dessen Durchführung 1653 ff. versucht wurde, mit dem man aber bald Fiasko machte, von wahrer reichstreuer Gesinnung liegt darin keine Spur. Der letzte Passus sollte doch nur zur Beruhigung des Gewissens dienen, denn wie konnte der Kurfürst hoffen, der entfesselten schwedischen Macht beliebig aufs neue Ketten anzulegen, namentlich mit solchen unzuverlässigen Verbündeten. Nein, die sogenannte reichstreuere Gesinnung des Kurfürsten war, wenigstens zu jener Zeit, nur ein ganz äußerliches Verhältnis der Devotion, ein gewisses Gefühl eidlicher Gebundenheit. Er war zwar entschlossen, das höchst dehnbare Reichsrecht nicht eclatant zu verletzen, aber, und das ist schließlich das Entscheidende, für das Reichsinteresse irgend welches Opfer zu bringen, war er nicht geneigt, außer wenn er seine dynastischen Pläne gleichzeitig damit zu fördern meinte; ja bei gleichen Chancen wollte er sich sogar für die fremden Glaubensgenossen entscheiden.

Bei dieser Sachlage scheint es mir auch nicht correct, die Abwendung des Kurfürsten von dem ersteingeschlagenen Wege unbedingt als eine Rückkehr zur schwartzenbergschen Politik zu bezeichnen. Einzelne Maßregeln, das Verfahren gegen die Stände, der Be-

1) Urk. u. Akt. IV S. 552 ff.

trieb der Rüstungen, das Festhalten am Prager Frieden stimmten überein, die Grundtendenz war und blieb aber doch eine verschiedene. Das Wohl des Staates, das Beiden am höchsten stand, suchte der Eine lieber in Verbindung mit Kaiser und Reich, der Andre lieber mit den Glaubensgenossen zu erreichen. Unter Schwartzbergs Regiment hätte die Tendenz des Grafen Waldeck niemals Boden finden können.

Auch die Beurtheilung der Kaiserlichen Bestrebungen ist bei M. nicht ganz zutreffend, er verfällt dabei doch einmal in die traditionelle Geschichtsauffassung, von der er sich sonst freizumachen gewußt hat. Nach dem jülicher Krieg von 1651 giebt Blumenthal, der Statthalter von Halberstadt, ein treffliches Gutachten ¹⁾ über die Lage und die zu schließenden Verbindungen ab. Er erwähnt dabei pflichtgemäß auch, welche Besorgnisse man vor dem Kaiser hegen müsse: dieser sei einstmals geneigt gewesen, Pommern zu opfern, werde möglicherweise seine Glaubensgenossen bevorzugen, habe ein Interesse daran, die weltlichen Kurfürsten nicht allzu mächtig zu sehn und sei in erster Linie auf das Wohl seines Hauses bedacht. Diesen Passus druckt M. in der Einleitung ab ²⁾ mit dem Beifügen: »Das ist die Quintessenz der österreichischen Politik im Deutschen Reiche bis auf unsre Tage stets gewesen«. Diese unbeweisbare, meiner Ansicht nach sogar widerlegbare Behauptung wäre besser weggeblieben. Auch sollte in Blumenthals Worten gar kein Vorwurf für den Kaiser liegen, er wollte nur zeigen, inwiefern auch von diesem aus seiner politischen und religiösen Stellung heraus Gefahren erwachsen könnten, ohne zu behaupten, daß sie wirklich erwachsen würden. That-sächlich hat ja der Kaiser dem Kurfürsten gleich danach für die Besitznahme von Hinterpommern die besten Dienste geleistet.

Ueberhaupt macht man sich meist einen falschen Begriff von dem Verhältnis, in dem diese beiden Potentaten damals zu einander standen. Man glaubt, der Kurfürst sei beständig in Furcht vor kaiserlichen Uebergriffen gewesen, habe alle kaiserlichen Maßnahmen mißtrauisch und feindselig beobachtet, der Kaiser aber habe den aufstrebenden Kurstaat bei jeder Gelegenheit niederzuhalten und hinterrücks zu schädigen gesucht. Aus den Protokollen und Relationen, aber auch schon aus den Urkunden und Aktenstücken ersehen wir klar und M. spricht sich dahin aus, daß die Sache etwas anders stand. Außer in Betrachtungen, wo der Kurfürst die Gefahren zum Zweck der Abwägung hervorsucht, finden wir keine Besorgnis vor kaiserlichen Intriguen, keine Abneigung gegen das Reichsoberhaupt

1) IV No. 401.

2) IV S. LXI f.

ausgedrückt; dagegen kehrt immer die Befürchtung wieder, man könne in Wien durch die brandenburgischen Maßnahmen, die Verhandlungen mit Schweden über Waffenstillstand und Heirath oder durch Verläumdungen von irgend welcher Seite mißtrauisch und erzürnt werden. Und wie sollte auch der Kaiser nicht in Harnisch gerathen, wenn einer der mächtigsten Kurfürsten sich den Landesfeinden näherte, wohl gar deren König wurde, sah man doch in der Ehe Friedrich Wilhelms mit Christine den schwersten, ja den vernichtenden Schlag für die habsburgische Macht. M. bezeichnet sehr richtig die wiederholten Einmärsche kaiserlicher Truppen als Proben auf die Treue Brandenburgs.

Während die Einleitung zum zweiten und dritten Band sich fast ausschließlich mit ständischen Verhandlungen und Kämpfen beschäftigt, die auch in den dortigen Akten überwiegend hervortreten, finden wir in der Einleitung zum vierten Band eine ausführliche Darlegung der jülich-clevischen Angelegenheit in ihrer Entwicklung bis zum Ausbruch des Krieges von 1651 und ihrer vorläufigen Lösung, denn in der Zeit von 1647—52, die dieser Band umfaßt, befand sich der Kurfürst selbst meistens in Cleve oder Holland und stand die genannte Affaire im Vordergrund des Interesses. Auch hier hat M. viel Neues gebracht und viele Unklarheiten beseitigt, namentlich bezüglich der niederländischen Mitwirkung, und so dürften wir jetzt über den Verlauf des langen diplomatischen Kampfs, der dem verfehlten Waffengang vorherging, ziemlich vollständig orientiert sein. Das Material dazu hat M. nicht blos der vorliegenden Publication selbst, sondern auch dem Reichsarchiv im Haag und dem Düsseldorfer Staatsarchiv entnommen.

Wir sehen zuvörderst, daß auch auf den westlichen Gebieten der politische Umschwung nach dem Thronwechsel recht ungünstig gewirkt hat. Der Neuburger Pfalzgraf ist der brandenburgischen Diplomatie um Haupteslänge vorausgeeilt und hat sich überall die Wege aufs beste geebnet. Selbst bei den Generalstaaten, die doch dem Brandenburger weit näher standen und bisher die religiöse Politik des Pfalzgrafen bekämpft hatten, hoffte er zur Aufrechterhaltung und Bestätigung des früheren, für ihn sehr günstigen Vergleichs von 1629 Unterstützung zu gewinnen. Erst 1646 änderte sich die Sache, als Friedrich Wilhelm sich persönlich nach dem Haag begab und in Cleve energische Schritte zur Wiedereinholung des Versäumten anordnete. So kam der für den Kurfürsten etwas vortheilhaftere Provisionalvergleich von 1647 zustande, der für einige Zeit bessere Beziehungen hervorbrachte und namentlich Wahrung der gemeinsamen Interessen gegen außen möglich machte, ohne freilich das gegen-

seitige Mißtrauen zu beseitigen. Das Schlimme war eben, daß die Theilung nur provisorischen Charakter trug, daß daher Jeder auch das Gebiet des Andern als Eigenthum betrachtete, dessen Sicherung und Verwaltung namentlich in confessioneller Beziehung ihm nicht gleichgültig sein konnte. Auf religiösem Gebiete kam es denn auch bald zu neuen Streitigkeiten, da der Pfalzgraf sich der Bekehrungsversuche nicht enthalten wollte und die Jesuiten ins Land rief. Diese Differenzen aber wurden dadurch unausgleichbar, daß sich die Streitenden auf zwei verschiedene, gleichwerthige Rechtsbasen stellten. Der Kurfürst hielt sich an den Provisionalvergleich, der Pfalzgraf fand es vortheilhafter, den westphälischen Frieden als allein maßgebend hinzustellen, der für den confessionellen Besitzstand das Jahr 1624 als Normaljahr festsetzte. Daß sich dabei der Neuburger an den Kaiser wandte und um Commissarien bat, schlug dem Faß den Boden aus, wiewohl sich der Wiener Hof wohlweislich auf nichts einließ. Es folgten Repressalien der Generalstaaten gegen katholische Geistliche der Neuburgschen Lande.

In der That eine verzwickte Lage, in der sich die beiden streitenden Fürsten befanden. Den berufenen Gerichtshof, Kaiser und Reich, konnten sie nicht anrufen¹⁾, da das für ihre beiderseitigen Rechte Gefahren befürchten ließ, den auswärtigen Nachbarn, Niederländern, Spaniern war gleichfalls nicht zu trauen, und jetzt nach eben geschlossenem Universalfrieden eine Fehde anzufangen, das mußte dem Angreifer allgemeinen Unwillen, konnte ihm schwere Schädigung zuziehn. Und doch entschloß sich der Kurfürst nach langen Verhandlungen 1651 zu diesem bedenklichsten Schritt, da gerade der Pfalzgraf mit den Generalstaaten auf äußerst gespannten Fuß gerathen war, sodaß ihm von dorthier keine Hülfe in Aussicht stand. Daß der Kurfürst diesen Zustand durch Verhetzung herbeigeführt habe, leugnet M., da keinerlei Beweis dafür vorhanden. Doch war sich Friedrich Wilhelm sehr wohl der großen Gefahr bewußt, der er sich mit seinem kriegerischen Vorgehen aussetzte. Sein Hauptbestreben war daher, wie M. mit Recht scharf betont, den Krieg, der sich nicht vermeiden ließ, wenigstens vollständig zu lokalisieren, denn nichts wäre ihm, der sich seit seinem Regierungsantritt um den Frieden bemüht hatte, unangenehmer gewesen, als wenn aus dieser Fehde wiederum ein allgemeiner Kampf entsprungen wäre. Selbst die Hülfe des Lothringers wies er aus diesem Grunde zurück. Wie aber immer bei Gegnern das, was der Eine vermeidet, vom Andern erstrebt wird, so that sich der Pfalzgraf alsbald nach

1) Vgl. IV S. XLII Anm. 2. Geh. Rath Zorn an Salvius »Bevorab etc.«.

Unterstützung um, und dies war, wie wir nun klar erkennen, der eigentliche Grund, warum das kurfürstliche Unternehmen nicht glücken konnte. Verdenken aber kann man es dem Neuburger wahrlich nicht, daß er sich nicht im lokalisierten Zweikampf mit dem weit stärkeren Gegner messen wollte, sondern es vorzog, die Gefahren fremder Einmischung heraufzubeschwören.

Es wird wohl heute kaum noch bezweifelt, daß die Politik des Kurfürsten in dieser Sache eine fehlerhafte war. Aber wie hätte er sich anders verhalten sollen? Bei bedeutenden Männern sind es meist nicht augenblickliche Fehler, sondern mit ihrem ganzen Wesen verflochtene Grundirrhümer, durch die sie in Schwierigkeiten und Gefahren gerathen, und so war es auch bei Friedrich Wilhelm. Er war, wie schon oben bemerkt, durch seine niederländischen Beziehungen und die schwedisch denkende Umgebung dem Reiche entfremdet, selbstsüchtigen Fremdmächten angenähert, und diese seine Gesinnung ließ ihn wie sonst so auch hier den rechten, den einzig aussichtsvollen Weg nicht finden. Wie war es möglich, so muß man doch bei unbefangener Betrachtung fragen, daß ein Kurfürst von Brandenburg, einer der an Territorialbesitz und Verfassungsrechten bedeutendsten Fürsten des Reichs, Mitglied der regierenden Oligarchie, auf der die Zukunft des Reiches beruhte, sich in solcher Weise von dem kleinen Neuburger Pfalzgrafen chikanieren lassen mußte, der nichts in die Wagschale zu werfen hatte, als seine katholische Religion und die Verwandtschaft mit dem Kaiser. Wenn Friedrich Wilhelm sich im Rathe der Reichsstände eine führende Stellung verschafft, dem Kaiser in nationalen Fragen aufrichtig assistiert hätte, es wäre ihm sicherlich — in welcher Weise kann ich freilich hier nicht erörtern — möglich gewesen, beim Reiche in der Jülichischen Angelegenheit wenigstens das durchzusetzen, was er als sein zweifelloses Recht erkannt hatte. Statt dessen ließ er sich herbei an auswärtigen Höfen einen Minenkrieg zu führen, der eines deutschen Kurfürsten — sagen wir es offen — nicht würdig war und doch am Ende nur zu sehr mangelhaften Resultaten führte.

Aus dem Bisherigen ist zu ersehen, wie viel Neues wir aus dem besprochenen Werke über die äußere und innere Politik Brandenburgs in jener bewegten Epoche erfahren. Noch nicht erwähnt aber sind die wirthschaftlichen Betrachtungen, denen wir in der Einleitung zum zweiten und dritten Bande begegnen. Es sind auch hier bemerkenswerthe Ergebnisse, die der Verfasser aus den publizierten Akten zu Tage fördert; wir gewinnen daraus ein anschauliches und freilich im höchsten Maße trauriges Bild von den Zuständen, die der Krieg in den Marken geschaffen und zurückgelassen

hatte. Den Abgang der Bevölkerung berechnet M. im Ganzen in Stadt und Land bis zum Jahre 1643, wo die Steigerung wieder einsetzt, auf circa 70 Proc., wovon aber ein gewisser, wenn auch nicht allzu großer Theil auf die Fluctuation der Bevölkerung in Anrechnung zu bringen ist. War es doch natürlich, daß, wer irgend konnte, sich den Drangsalen des Krieges durch Entweichen in feste Orte oder in neutrale Gebiete entzog, um in besseren Zeiten zurückzukehren. Die überwiegende Zahl aber ging doch durch Schwert und Seuchen zu Grunde. — Verfasser zeigt dann die Bemühungen des Kurfürsten, neue Arbeitskräfte für das Land zu gewinnen, dem während des Krieges stark vermehrten zuchtlosen Gesindel entgegenzutreten und die Staatsfinanzen durch bessere Verwaltung der Kammergüter und andre Maßregeln in Flor zu bringen. In dem Allen ist sicherlich in dieser Zeit das höchste Verdienst des jungen Fürsten und seiner Räthe zu erkennen, denn es war, wenn auch selbstredend aus dynastischen Tendenzen entsprungen, doch wahrhaft nationale Arbeit, die hier verrichtet wurde. Und überraschend ist es, wie schnell sich noch während des Krieges, trotz der für Militärzwecke nothwendigen Auflagen, die Zustände gebessert haben, was gewiß wieder zum Theil dem Zurückfluthen der Bevölkerung zuzuschreiben ist.

Eine eigenthümliche und doch leicht erklärliche Erscheinung ist dabei das plötzliche übermäßige Sinken des Getreidepreises durch die gute Ernte des Jahres 1645. Die Population war durch die Kriegsdrangsale stark herabgedrückt, der Rest hatte wegen der dürftigen Bodenbestellung und des noch dürftigeren Ertrages kaum satt zu essen gehabt. Die erste ruhig eingeheimste gute Ernte aber zeigte mit einem Schlage, daß die Menschenzahl für die Leistungsfähigkeit des Bodens, auch bei mangelhaftem Betrieb, viel zu stark gesunken sei, genügte doch für die wenigen Einwohner der Städte beinahe die Ernte der Stadtfelder, so daß sie den Bauern wenig abzukaufen brauchten. Ein Preissturz des Getreides war die Folge, der es den Landbewohnern oft unmöglich machte, ihre Contribution zu bezahlen. Diesem Uebelstand ward alsbald abgeholfen, und zwar nicht, wie die Ritterschaft verlangte, durch eine Taxordnung, eine künstliche Erhöhung der Preise, sondern durch Oeffnung der Grenzen für die Ausfuhr. So stieg der Werth des Getreides und kam gleichzeitig Geld ins Land. Ebenso wurden die merkantilen und commerciellen Interessen durch bessere Regelung und Erniedrigung der Flußzölle gefördert, so daß auch hier binnen kurzem ein Aufschwung zu constatieren war.

Außerordentlich lehrreich und übersichtlich ist die der Einleitung

zum zweiten und dritten Band angehängte Städtetabelle, die uns die Zahlen der Einwohner und Feuerstellen aller märkischen Städte aus den Jahren 1625, wo die Kriegsnoth begann, 1643, wo sie ihren Höhepunkt überschritt, und 1645, wo die erste beträchtliche Linderung eingetreten war, nach den besten gedruckten und ungedruckten Quellen vorführt. Die ganze Größe des Elends und seine verschiedenartige Abstufung nach Zeit und Ort tritt uns dabei ziffermäßig vor Augen.

Wir schulden sonach Meinardus für die vorliegende, in jeder Hinsicht gelungene Edition, die uns durch ihr reichhaltiges Material über einen der entscheidendsten Wendepunkte deutscher Geschichte authentische Aufklärung verschafft, großen Dank, und dürfen mit gespannter Erwartung den ferneren Bänden entgegensehn.

Halle, 22. April 1897.

Albert von Ruville.

Inventare Hansischer Archive des sechszehnten Jahrhunderts herausgegeben vom Verein für Hansische Geschichte. I. Bd. Kölner Inventar. I. Bd. 1531—1571 bearbeitet von K. Höhlbaum unter Mitwirkung von H. Keussen. Leipzig, Duncker u. Humblot 1896. XVII u. 637 S. 8°. Preis Mk. 22,00.

Höhlbaum gebührt das entschiedene Verdienst, die Veröffentlichung von Archivinventaren in Deutschland nicht nur angeregt, sondern auch selbstthätig gefördert zu haben. In den von ihm 1883 ins Leben gerufenen Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln hat er die Inventare verschiedener anderer Gruppen dieses Archivs erscheinen lassen. Da es sich hierbei um theils inhaltlich geschlossene, wie in dem vorliegenden Fall, oder durch die äußere Ueberlieferungsform gebundene Abtheilungen handelte, war die Möglichkeit gegeben nach belgisch-holländischem Muster für die Veröffentlichung die Einzelregistform zu wählen, durch die, von geschickter Feder gehandhabt, zweifellos am besten der Inhalt eines Archivtheils veranschaulicht zu werden vermag. H. hat es auch verstanden, sein System mehr und mehr zu verbessern. Seine langjährige Erfahrung auf diesem Gebiete ist daher seinem jüngsten Inventar trefflich zu Statten gekommen.

Damit wird eine neue Reihe der Publicationen des Vereins für Hansische Geschichte eröffnet, die der Erforschung der Geschichte zur Zeit des Niedergangs der Hansa im 16. und 17. Jahrhundert dienen soll. Der im Laufe des 16. Jahrhunderts stetig zunehmende

Briefverkehr unter den einzelnen Mitgliedern des Bundes schließt eine wortgetreue Veröffentlichung des vorhandenen Materials aus. Es ist daher auf H.s Anregung der Ausweg gewählt worden, Inventare der einzelnen hansischen Archive bekannt zu geben, denen aber gleichzeitig in einem Anhang Auszüge aus den Recessen der allgemeinen Hansetage und der partikularen Versammlungen des in Betracht kommenden Gebietes beigelegt werden. Dem vorliegenden stattlichen ersten Kölner Band soll noch ein zweiter aus diesem Archive folgen. Ferner ist die Inventarisierung der Archive von Braunschweig und Danzig bereits in Angriff, die des von Lübeck in nächste Aussicht genommen.

Gegen die Art der Ausführung des Unternehmens dürften sich Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung schwer erheben lassen. Das knapp gefaßte Inventar und die Auszüge aus den Recessen und anderen Actenstücken ergänzen und erläutern sich gegenseitig in wünschenswerther Weise. Und man wird es durchaus billigen müssen, daß die Herausgeber sich nicht auf das eigentliche Hansische Archiv der Stadt Köln beschränkt, sondern daneben die Geschäftsbücher des Kontors von Brügge-Antwerpen, die nach Köln gelangt sind, Gesandtschaftsberichte, ja auch die Briefbücher der städtischen Kanzlei und die Rathspokolle für das Inventar ausgezogen haben. Nicht gerade als nothwendige Consequenz dieses Verfahrens ist danach die Berücksichtigung der Archive auch der einstigen Drittelsstädte im Bezirk zu bezeichnen, immerhin würde sie vollständig in den Rahmen der Publication fallen. Der Verzicht auf deren Durcharbeitung (s. Einl. S. XI) ist hoffentlich kein endgültiger. Es dürfte sich dabei wohl noch die eine oder andere Nachricht herausstellen, die den verhängnisvollen Einfluß, den der Niedergang der Hansa auf das Städtewesen in Westfalen und am Niederrhein ausgeübt hat, beleuchtet. Wir verweisen z. B. auf No. 68, in der der früher bedeutend gewesenen Stahlfabrikation in Breckerfeld gedacht wird. Vielleicht enthält das Archiv von Unna, eines Vorortes der märkischen Städte, doch noch vereinzelte Notizen darüber (vgl. dagegen Koppmann, Forsch. z. deutsch. Gesch. XI 129) oder es finden sich in Breckerfeld selbst Nachrichten. Mit No. 1181 ist ohne Ergänzungen aus dem Herforder Archiv wenig anzufangen. Klagen wie die auf S. 585 abgedruckte von der Stadt Soest, daß deren Bürger keine andere Nahrung als das Ackerwerk hätten, kehren in amtlichen Schreiben der Stadt aus dieser Zeit ähnlich wieder (s. Städtechroniken Bd. 24, Einl. S. LXVIII). Und von Interesse ist es jedenfalls festzustellen, in welchem Zeitpunkt und besonders aus welchen Gründen die einzelnen Städte aus dem Bund ausgetreten sind. Nach

dem für die Inventare aufgestellten Grundsatz, daß ein in einem Inventar bereits einmal verzeichnetes Stück in den nachfolgenden Bänden nicht wieder selbständig aufgeführt werden soll — ein Verweis darauf wird aber doch wohl in der Regel gegeben werden — können die Mittheilungen aus diesen Archiven nicht sehr umfangreich werden. Sie werden aber gleichzeitig zur Textverbesserung besonders in der Namensschreibung, die in den Hanserecessen nicht sehr correct ist, wesentlich beitragen. Ein paar Beispiele aus Soest mögen dies belegen: der S. 309 genannte *Bart. Meideburger* heißt *Bertram Meyberg*, S. 333 ist *Joh. Kubecke* statt *Joh. Kulecke* zu lesen, der S. 584 als Secretär der Stadt Soest aufgeführte *Gottfried Marchthal* wird sonst *Merkelbach* genannt.

Wünschenswerth ist bei der Anfertigung von Regesten ein möglichst gleichmäßiges Verfahren in der äußeren Behandlung der einzelnen Stücke. Dem entspricht es nicht, wenn bei Verweisen auf frühere Schreiben bald die Nummer (s. Nr. 67), bald das Datum (s. Nr. 72) eingesetzt wird. Die zumeist angewendete Formel »*x* an *y* auf Nr. < erscheint Ref. sehr praktisch gewählt. Zusätze wie bei Nr. 995: »Bescheinigung über Empfang von Aug. 20.« sind dabei überflüssig. Unschön sieht das häufig angewendete »dasselbe« bei Angabe des Absenders oder Empfängers aus; kehrt es wie auf S. 32 sieben Mal hintereinander wieder, so erschwert es geradezu die Uebersicht. Man setze doch getrost den Namen immer wieder ein, zumal wenn weniger Lettern dafür als für das stellvertretende Wort nothwendig sind.

Die Ergebnisse, welche aus dieser fleißigen mühsamen Arbeit für die geschichtliche Anschauung, insbesondere das Verhältnis der Hansa zu den Niederlanden und England gewonnen werden können, verspricht Höhlbaum (s. Einl. S. XIII) an anderer Stelle darzulegen.

Münster i. W., Mai 1897.

Ilgen.

Hanserecesse. Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Band VIII. Auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Commission bei der Königl. Academie der Wissenschaften. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot. 1897. XXII und 832 S. in 4°. Preis Mk. 28,00.

Mit diesem Bande hat die Abtheilung der Hanserecesse, welche Dr. K. Koppmann in Rostock im Auftrage der historischen Commission in München herauszugeben übernommen hat, ihr Ende erreicht. Von den beiden folgenden Abtheilungen, deren Publication der Hansische Geschichtsverein sich bei seiner Begründung zur Aufgabe gesetzt hat, ist die die Jahre 1431—1476 umfassende, von Professor von der Ropp in Marburg bearbeitet, schon seit einigen Jahren abgeschlossen. Von der dritten für die Zeit von 1477—1530 bestimmten und von Prof. Dietrich Schäfer in Heidelberg bearbeiteten Abtheilung sind bis jetzt fünf Bände veröffentlicht, die die Recesse bis zum Jahre 1510 enthalten. So liegt die ganze Reihenfolge dieser für die deutsche und nordeuropäische Geschichte gleich wichtigen Urkunden von ihren Anfängen bis zum Jahre 1510 geschlossen vor. Der Stoff war so reich, daß zwanzig Quartbände, deren keiner weniger als 80 Bogen umfaßt, zu seiner Bewältigung erforderlich waren: für die erste Abtheilung 8 Bände, in den Jahren 1870—1897, für die zweite 7, in den Jahren 1876—1892, für die dritte bisher 5, in den Jahren 1881—1894 erschienen. Als Lappenberg der historischen Commission bei ihrem ersten Zusammentreten 1859 die Herausgabe der Hanserecesse vorschlug, glaubte er das ganze bis zum Erlöschen der Hanse ausgedehnte Werk auf drei bis vier Quartbände veranschlagen zu dürfen. Als nach Lappenbergs Tode Waitz sich der Vertretung der Aufgabe annahm, vermochte man Dank den archivalischen Nachforschungen von Professor Junghans den Stoff schon besser zu übersehen: er nahm für die erste Abtheilung, die Zeit bis 1430, wenigstens ebenso viel Bände in Anspruch als Lappenberg für das Ganze. Was Junghans nur hatte beginnen können, ist dann durch die ausgedehnten archivalischen Forschungen und Reisen der Herausgeber der Hanserecesse in dem Maße erweitert und vermehrt worden, daß alle jene frühern Anschläge uns heutzutage kaum glaublich erscheinen. Für die Zeit bis 1430 liegt jetzt die doppelte Anzahl von Bänden vor, als Waitz 1870 annahm.

Diese Blätter haben im Mai 1871 (Stück 18) den Anfang der großen Publication begrüßt; sie dürfen heute dem Herausgeber Glück wünschen, da er das Ende seines langen und mühsamen Weges erreicht hat. Die 27 Jahre, die er auf das Werk verwandt

hat, vertheilen sich auf die acht Bände ungefähr gleichmäßig. Zwischen dem Erscheinen der einzelnen Bände liegen 2, 3, auch wohl einmal 4 Jahre; der größere Abstand von neun Jahren zwischen dem 5. und 6. Bande erklärt sich zum Theil aus der Uebersiedlung des Herausgebers von Hamburg nach Rostock und seinem Eintritt in einen neuen Wirkungskreis, den des Stadtarchivars von Rostock; zum andern und größern Theile aber daraus, daß Dr. Koppmann in dieser Zeit eine zweite umfassende und schwierige Arbeit eines verwandten Quellenkreises ausgeführt hat, die Herausgabe der Chroniken von Lübeck Bd. 1 für die Sammlung der Städtechroniken (Bd. XIX v. J. 1884). Die Vertheilung des Stoffes auf die acht Bände der Abthlg. I der Recesse gestaltete sich naturgemäß so, daß der erste Band den weitesten Zeitraum, die Jahre 1256—1370, umfassen konnte. Der zweite mußte sich schon mit den Jahren 1371—1386 begnügen. Wenn der dritte sich nur auf die folgenden drei Jahre erstreckte, so lag die Ursache dafür in einer großen Anzahl von Nachträgen, die hier zu den ersten Bänden geliefert wurden. Die folgenden Bände umfassen 10, dann 8, 7 und der letzte 5 Jahre, zu denen aber auch hier wieder eine beträchtliche Anzahl von Nachträgen hinzutritt.

Im vorliegenden Bande ist der Stoff so geordnet, daß S. 1—550 die Hansetage von 1426—1430 behandeln; S. 551—712 Nachträge und Berichtigungen zu allem Voraufgehenden bringen, und ein Anhang S. 713—757 nicht datierende Actenstücke umfaßt. Personen- und Ortsregister beschließen den Band.

Ein so kurzer Zeitraum wie der von 1426—1430 kann an großen Hanseversammlungen und Recessen nur wenige aufweisen. Dazu kommt die kriegerisch bewegte Zeit, die Fortsetzung des alten Kampfes um das Herzogthum Schleswig zwischen den holsteinschen Grafen, den Holstenherren, wie sie genannt werden, und dem König von Dänemark, Erich dem Pommer (seit 1397), der erst durch den Frieden von Wordingborg 1435 einen Abschluß fand. In Erkenntnis der Gefahr, die der Hanse und ihrem Handel von einem erstarken skandinavischen Gesamtreiche drohte, hatten die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Rostock, Stralsund und Wismar an diesem Kampfe zu Gunsten der Holsteiner Partei ergriffen, ohne Unterstützung seitens der Hanse, aber zum Besten des Gesamtbundes, wie es der Herausgeber der zweiten Recesseabtheilung ausgedrückt hat (Bd. 1 S. VIII). Wiederholt aber war der Ausgang der Kämpfe unglücklich gewesen, und den Niederlagen und schweren Verlusten an Schiffen und Waaren hatten Rückwirkungen auf die erregbaren Bürgerschaften der Städte nicht gefehlt. Am bekanntesten ist aus

diesem Zusammenhange der unglückliche Seekampf vom 22. Juli 1427, der dem Oberanführer der städtischen Flotte, dem lübischen Rathmann Tidemann Steen, mehrjähriges und zum Theil schweres Gefängnis eintrug. In solch bewegter Zeit kam es nur zu zwei größern Hansetagen, so zahlreich auch die Particulartage sein mochten, zu denen Kriegs- und Handelsinteressen die zunächst Betheiligten zusammenführten. Der erste fand zu Johannis 1426 in Lübeck statt; da er aber nur von 10 auswärtigen Städten und den Sendeboten des deutschen Kaufmanns zu Brügge besucht war, so wurde über eine Reihe von Gegenständen der Beschluß verschoben *bet dut mer stede darumme tosamende komen* (n. 50 §§ 13, 19, 23). Zu dem Tage, der in der Weihnachtszeit des Jahres 1429 zusammentrat, fanden sich 30 fremde Städte in Lübeck ein. Der Receß, vom 1. Januar 1430 datiert, einer sehr ungewöhnlichen Zeit für Tagungen der Hansestädte, ist nicht sehr umfangreich (n. 712, S. 457–462), enthält aber eine Reihe interessanter Sätze, theils von verfassungsgeschichtlicher, theils von politischer Bedeutung.

Der Bestand des Bundes bezifferte sich nach dem Receß auf 59 Mitglieder, da an seinem Schlusse 28 Städte aufgezählt werden, denen die Tagfahrt *bi vorlust der hense* angesagt war, die aber trotzdem ungehorsam entblieben waren (§§ 13 und 27). Derselbe Receß enthält noch ein anderes Verzeichnis der damaligen Bundesglieder, das zugleich ein Mittel bietet, die militärische Leistungsfähigkeit der Städte, wie sie sich nach der Schätzung der Lübecker Versammlung stellte, kennen zu lernen (§ 18). Zum Schutz der einzelnen Bundesglieder gegen feindliche Angriffe war die Bereithaltung einer *tal weraftiger lude mit glevien* beschlossen worden und jede Stadt im Voraus mit einem Anschlage bedacht. In diesem Verzeichnis sind abgesehen von den nur unter einem Gruppennamen vorkommenden Preußischen und Lifländischen Städten 51 Städte einzeln aufgezählt und veranschlagt. An erster Stelle stehen Cöln und Braunschweig mit je 20 Gleven. Dann folgt erst Lübeck, das gleich Magdeburg zu 16 veranschlagt ist. Mit 12 sind angesetzt: Hamburg, Stralsund, Halle. Mit 10: Lüneburg, Wismar, Münster, Hildesheim, Göttingen, Breslau, Krakau. Mit 8 Halberstadt, Osnabrück und Rostock; mit 6 Dortmund und Soest, Stendal und Frankfurt a. O.; mit 5 Städte wie Goslar, Stade, Kiel, Hannover; mit 4 Berlin, Colberg, Hameln. Die kleinsten endlich mit 3 und 2 Gleven. Stavern, Groningen und Elburg, die unter den ungehorsam Entbliebenen mit aufgeführt werden, sind in dem Anschlage nicht berücksichtigt, während andere niederländische Städte wie Nimwegen, Zwolle, Zütphen, Deventer, Harderwyk aufgeführt und z. B. Deventer und Zwolle zu je 6 Gleven

veranschlagt sind. Die beiden Städte Friedland und Neu-Brandenburg, die 1427 um ihre Aufnahme in die Hanse nachgesucht hatten (Lüb. UB. 7 n. 64), sind in keinem der Verzeichnisse genannt.

Zur Verfassungsgeschichte der Hanse gehört aus dem Receß noch die Festsetzung, daß die Städte ordentlicher Weise sich alle drei Jahre zu Pfingsten an der Stätte versammeln sollen, die ihnen Lübeck in rechter Zeit zuvor überschreiben wird; außerordentliche Versammlungen sollen daneben anberaumt werden, *wanne alsodane zake anstunden, dar umme merklik nod were* (§ 13). Vervollständigt dieser Zug das Bild der Verfassung der Hanse, das ich in den Han-sischen Geschichtsblättern 1893 S. 86 ff. entworfen habe, so ist die folgende Bestimmung des Recesses bekannter. Den kleineren Städten wurde zu ihrer Erleichterung gestattet, sich durch eine große Stadt ihrer Nachbarschaft mitvertreten zu lassen, zugleich aber die Verpflichtung auferlegt, einen Beitrag zu den Gesandtschaftskosten zu leisten (§ 15). 1441 sah man sich schon genöthigt, diese Vergünstigung dahin zu beschränken, daß nicht mehr als zwei kleine Städte eine große bevollmächtigen durften (HR. II 2 n. 439 § 20). Den Preußischen und Lifländischen Städten wurde *umme gemakes willen* erlaubt, jedes Land durch zwei Rathssendeboten vertreten zu lassen (1430 § 14).

In die politische Geschichte gehört das Erscheinen eines Abgesandten vor der Versammlung der Hanse, um sie zur Abwehr der Hussitengefahr aufzurufen. Den ersten Artikel des Recesses bildet die Bestimmung, daß wenn eine Stadt der Hanse ›von den bösen Ketzern‹ überfallen werde, alle andern ihr Beistand leisten sollen. Daran reiht sich der Bericht, daß Herzog Wilhelm von Braunschweig, ein den Städtern wohlbekannter Herr, der schon seit Jahren auf Seiten der Holsteinschen Grafen diplomatisch und militärisch thätig gewesen und im Herbst zuvor von den sechs Seestädten zum Anführer ihres nach Jütland einrückenden Heeres erwählt worden war (Korner hg. v. Schwalm S. 496), vor die Versammlung gekommen sei, ›nicht als ein Fürst, sondern als ein Gottesbote‹ nach seiner eigenen Bezeichnung, um im Namen des Markgrafen von Meißen Hilfe gegen die Hussiten, die in seinem Lande lagen und verheerten, mordeten, brannten und vertilgten, zu werben. Lübeck, Hamburg und Lüneburg waren auch sofort bereit, dem Herzog Wilhelm ihre ›weraftigen lude‹ — ein Ausdruck, den die Urkunden der Zeit gradezu technisch verwenden — nachzuschicken, während die übrigen Städte die Sache erst an ihre Räthe bringen wollten *umme des besten dar ane zu ramende* (§ 2). Es ist bekannt, daß die Unternehmung, die im J. 1430 gegen die Hussiten ins Werk gesetzt wurde, nicht

minder ruhmlos verlief als die frühern. Der Lübische Chronist stellt den *guden hertich Wilhelm van Brunswick* den übrigen Fürsten gegenüber, die sich nicht ohne eine Garantie für den Schaden, den sie etwa erleiden könnten, in den Kampf einlassen wollten (Rufus bei Grautoff 2, 573; vgl. Korner § 1512).

Unter den Versammlungen, die nicht die ganze Hanse vereinigten, verdient die hervorgehoben zu werden, die im März 1427 in Braunschweig stattfand (n. 156). Hier erschienen Abgesandte von Lübeck, Hamburg und Lüneburg zugleich in Vollmacht der drei übrigen von den sechs Städten — sie heißen auch wohl die sechs Seestädte (z. B. Korner § 1501), obschon Lüneburg zu ihnen gehört — um, den Bund der sächsischen Städte, der sich durch den Vertrag vom 21. April 1426 fester zusammengeschlossen hatte, zur Betheiligung an ihrem Kriege gegen König Erich von Dänemark zu bewegen. Das engere Bündnis unter den sächsischen Städten (Janicke, UB. der Stadt Quedlinburg 1 n. 302) war nicht ohne Beziehung zur Hanse. Gleich sein erster Artikel handelte von der gemeinsamen Besendung der hansischen Tagfahrten. Auch in anderer Beziehung z. B. in der Bekämpfung innerer Unruhen in den Städten berührt sich das Bündnis mit dem Inhalt hansischer Satzungen. Den Anschluß der sächsischen Städte an ihre kriegerische Operation erreichten die sechs Städte dadurch, daß sie selbst deren Bündnis beitraten. Dessen Festsetzungen entsprechend wurden sie auch sogleich in den Anschlag aufgenommen, nach dem die Bundeskosten sich vertheilen sollten. Während die 14 Mitglieder des sächsischen Bundes zusammen 1170 rheinische Gulden dazu aufbringen, voran Braunschweig, Magdeburg, Halle mit je 200, Städte wie Hildesheim, Göttingen mit je 70, Goslar, Halberstadt, Hannover mit je 50 Gulden, übernehmen die sechs Städte zusammen 1200, unter ihnen Lübeck 300, Hamburg 250, Lüneburg und Stralsund je 200, Wismar 150 und Rostock 100, Ansätze, die, mit den obigen verglichen, auf Unterschiede zwischen militärischer und finanzieller Leistungsfähigkeit hindeuten. Daß der Zweck der Braunschweiger Versammlung erreicht wurde, zeigt der § 4 des Recesses, in dem die sächsischen Städte den sechs Städten *hulpe to lande* zu leisten versprachen, und die Absagebriefe, die sie in den letzten Tagen des März an den König von Dänemark richteten (n. 159). Jede Stadt schickte einen eigenen Brief, aber alle waren eines Wortlauts und dem Formular Braunschweigs nachgeschrieben. Als Grund ihrer Absage gaben sie ihre Freundschaft zu den sechs Städten und die Schädigung des deutschen Kaufmanns durch den König an: *darumme dat gy den copmann der Dudesschen hense, dar we midde to horen, swarliken beschedeget*

unde vorunrechtiget hebben. Der Receß des Braunschweiger Tages leitet sich ein wie ein Hansereceß; obschon eine Ladung zu dieser Versammlung nicht wie sonst üblich von Lübeck ergangen und auch nicht an alle Genossen der Hanse gerichtet war; die Briefe, die namens der Versammlung abgesandt sind, lassen den wahren Charakter der Versammlung durch die Unterschrift: Rathssendeboten der Städte Lübeck, Hamburg und anderer Seestädte und Rathssendeboten der gemeinen Sächsischen Städte und den Rath zu Braunschweig hervortreten (n. 157 und 158). Dem Eingange des Recesses gemäß ist in Braunschweig auch ein Beschluß gefaßt worden, wie auf einer Tagfahrt der Hanse, entsprechend der Anregung, die Hamburg zu Anfang Februar Lübeck gegeben hatte (n. 151): die Verhansung Bremens, das im J. 1426 einen neuen Rath eingesetzt hatte und sich eine neue Verfassung zu geben im Begriff stand (v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen 1, 290). Darin erblickte die Versammlung eine Verletzung der hansischen Ordinanz von 1418 und beschloß, *den van Bremen (to) keren unde weren tovore unde afvore unde unghunst (to) bewiisen, wor se des macht hebben* (§ 5).

Aus dem reichen Inhalt des Bandes konnten hier nur wenige Proben herausgehoben werden. Aber sie werden genugsam erkennen lassen, welche Förderung eine lebensvolle Behandlung der Geschichte aus diesen Urkunden schöpfen kann. Jede eingehende Forschung auf dem Gebiete deutscher und nordeuropäischer Geschichte wird hier Belehrung finden und dem Herausgeber Dank wissen, der rastlos und aufopfernd die große Sammlung der Hanserecesse bis 1430 fertig gestellt hat. Er hat seinen Namen würdig den Männern angereicht, deren Andenken er diesen Band gewidmet hat; was sie nur planen oder beginnen konnten, ist ihm auszuführen vergönnt gewesen. Möge die Sammlung nun auch in der rechten Weise benutzt werden! Das wird der beste Dank sein, der dem Herausgeber zu Theil werden kann.

Göttingen, 30. August 1897.

F. Frensdorff.

Meyer, W., aus Speyer, Nürnberger Faustgeschichten. (Abhandlungen der Münchner Akademie, 1895 S. 325—402)¹⁾.

Als ich die Ueberlieferung von Luthers Tischreden untersuchte, fand ich, im Frühjahr 1895, in die Karlsruher Handschrift 437, welche der Nürnberger Magister Christof Roßhirt 1575 zusammengeschrieben und mit eingeklebten Bildern geziert hat ²⁾, auch 6 Geschichten von Faust eingesetzt. Da ich schon 1873 über die ähnliche Sage von Theophilus gearbeitet hatte, so untersuchte ich auch diese Faustgeschichten. Zuerst, als ich sah, daß dieselben sämmtlich schon bekannt seien, gedachte ich nur eine Notiz, oder da ihre Fassung mir gut schien, nur einen Abdruck zu veröffentlichen. Doch, wie es bei solchen Arbeiten leicht geht, so wurde auch ich hier immer weiter in die Untersuchungen hineingezogen.

Um den Werth der Nürnberger Geschichten beurtheilen zu können, verglich ich die Nachrichten und Sagen von Faust, welche aus der Zeit vor 1587 bis jetzt gefunden sind, dann jene Masse von Faustabenteuern, welche in das Faustbuch von 1587 S. 132—199 eingepackt sind. Dabei zeigte sich zunächst, daß die 6 Nürnberger Geschichten zu den werthvollsten gehören. Andererseits trat deutlich hervor der gemeinsame Charakter all dieser Berichte. Es sind wirkliche Faustgeschichten; heitere oder für das Volk interessante Thaten und Erlebnisse, welche dem verlumpten Genie zugeschrieben wurden, das einst Deutschland durchzogen und überall von sich reden gemacht hatte. Von mancher dieser Geschichten haben wir schon drei und mehr Fassungen wieder gefunden; andererseits bin ich überzeugt, daß wie der meine, so auch künftige neue handschriftliche Funde fast nur neue Fassungen bereits bekannter Geschichten, höchst selten wirklich neue Geschichten zu Tage fördern werden, d. h. daß die im 16. Jahrhundert umlaufenden Ge-

1) An demselben Tage, an welchem ich diese Anzeige zum Druck abgeliefert hatte, war in der Sonntagsbeilage no. 35 zur Vossischen Zeitung in Berlin, 1897 no. 404, eine längere Besprechung der Milchsackschen Arbeit und seiner Angriffe gegen mich, verfaßt von G. Witkowski, erschienen. Auf diese Darlegungen, deren Verfasser mir persönlich nicht bekannt ist, seien die Leser dieser Selbstanzeige hiemit verwiesen.

2) Ich habe S. 375 die Erwähnung dieser Bilder mit den Worten begleitet »wovon der Katalog ganz schweigt«; ich hätte sagen sollen »Längins Sachverzeichnis«; denn nur aus diesem hatte ich Kunde von der Handschrift erhalten. In dem geschriebenen Katalog der Karlsruher Bibliothek waren, wie ich von sicherer Seite weiß, diese Bilder erwähnt. Jetzt s. »die Handschriften . . . in Karlsruhe«, Bd. IV 1896, S. 77.

schichten von Faust so ziemlich alle uns bekannt geworden sind.

Je mehr aber die sämtlichen Faustgeschichten, und darunter auch die ins Faustbuch von 1587 S. 132—199 eingeschobenen, zu einer einheitlichen Masse zusammentreten, um so weiter weg treten die übrigen zwei Drittel jenes wichtigen Buches, S. 1—131, 200—227. Die äußere Geschichte von Fausts Bund mit dem Teufel und von seinem Ende ist in diesen Theilen des Faustbuchs nur in wenigen Umrissen gezeichnet; dazu sind einige jener volksthümlichen Geschichten benützt, aber mit starken Abänderungen, wie z. B. aus dem oft darbenden Heimathlosen ein wohlhabender Bürger Wittenbergs gemacht ist. Im übrigen wird in diesen Theilen ganz Neues geboten: lebendige und ausführliche Schilderungen von Seelenkämpfen des Teufelsbündlers in Selbstgesprächen und in Disputationen, Belehrungen über Wesen, Macht und Wirken der bösen Geister, Berichte über das Weltgebäude und seine Ordnung und über weite Reisen in die merkwürdigsten Länder und Städte der Erde.

Nun haben in neuester Zeit deutsche Literaturhistoriker sich eingehend mit dem Faustbuch beschäftigt und nachgewiesen, daß kleinere und größere Stücke dieser gelehrten Ausführungen wörtlich aus diesem oder jenem Buche abgeschrieben sind. Da andererseits die sämtlichen S. 132—199 vorkommenden Faustgeschichten nur ab- oder nachgeschrieben sind, so ist von den neuesten Faustforschern in Deutschland das Urtheil über den Verfasser des Faustbuchs dahin formuliert worden, er sei ein Stümper gewesen; habe gewiß nichts Thatsächliches erfunden, höchstens eine Geschichte von einem andern Zauberer auf Faust übertragen; aber auch hierin könne ihm die mündliche Tradition vorgearbeitet haben; die einzelnen ihm zugekommenen Erzählungen habe er wenig überarbeitet und schlecht zusammengefügt; so sei das Faustbuch, dies so wichtige Denkmal unserer Literatur, in kläglicher Weise entstanden.

Die Gelehrten, welche jene Plagiate im Faustbuch entdeckten, haben sich durch die Freude über diese Entdeckungen viel zu weit fortreißen lassen. Zunächst paßt es schlecht zusammen, daß ein Mann, der nur Faustsagen sammelt und ziemlich stupid zusammenstellt, dazwischen Auszüge aus gelehrten Werken eingeschoben haben soll; er mußte dabei doch ein höheres Ziel haben. Dann ist es einfach unmöglich, daß die Darstellungen von Fausts Seelenkämpfen (S. 1—35, 200—227 und auch sonst) mit den seitenlangen Betrachtungen und Gegenreden jemals auch nur in entfernt ähnlicher Gestalt unter dem deutschen Volke als einzelne Geschichten umgelaufen und von dem Verfasser des Faustbuchs auf- und abgeschrieben worden

seien. Wären diese Stücke vor dem Faustbuch von 1587 schon vorhanden gewesen, nun gut, dann hat es schon früher ein Faustbuch gegeben, das mindestens mit derselben psychologischen Kunst angelegt war, und von dem das zu sagen ist, was ich von dem 1587 gedruckten gesagt habe.

Die bezeichneten zwei Drittel des Faustbuchs konnten nach meiner Ueberzeugung nichts mit den Faustgeschichten des deutschen Volkes zu thun haben; sie waren erst vom Verfasser des Faustbuchs geschaffen. Einen Theil davon hatte er aus gelehrten Büchern abgeschrieben, den andern, die Seelenkämpfe Fausts, selbst verfaßt. Dabei mußte der Mann eine bestimmte Absicht gehabt haben. Nun war der Bund mit dem Teufel damals auch in den protestantischen Theilen Deutschlands ein beliebter Gegenstand der Erörterung; zu den Schilderungen von Fausts Seelenkämpfen finden wir schon in Luthers sogenannten Tischreden, z. B. wo er einem an seinem Glauben Verzweifelnden zuspricht, ganz passende Gegenstücke. So ergab sich die Absicht, welche der Verfasser des Faustbuchs hatte.

Die Geschichte eines Bundes mit dem Teufel wollte er ausmalen und als Hauptfigur seines dichterischen Gemäldes wählte er die bekannte Gestalt des Faust. Er wollte also einen Roman schaffen; aber das konnte kein frei erfundener sein, sondern er war einigermaßen gebunden an jene bekannte Person, war also etwa das, was wir einen historischen Roman nennen. Erlebnisse, wie in Tausend und eine Nacht, die ja sonst ein Teufelsbündler als Lohn für sein Opfer beanspruchen dürfte, konnte und wollte unser Dichter den Faust nicht genießen lassen. Der Mann hatte, wie seine Zeitgenossen alle, ein lebhaftes Interesse für Gelehrsamkeit: Fausts Vortheile aus dem Teufelsbund bestehen nur in geistigen Genüssen, in übermenschlichem Wissen. Diese Geheimnisse der Geisterwelt und der Natur hat unser Dichter zum größten Theil aus Büchern abgeschrieben: nun, die Romanschreiber, welche sich damit plagen, sind sogar heutzutage noch nicht die schlechtesten. Weit mehr Lust als zur Gelehrsamkeit hatte aber dieser Romanschreiber zu psychologischen Darstellungen: der erste und der letzte Theil (S. 1—35, 200—227) mit den lebhaften Gemälden von Fausts Seelenkämpfen sind sicher volles Eigenthum unsers Romanschreibers; sucht man hier sein Talent zu beurtheilen, so muß das Urtheil ein günstiges sein. Die mechanische Einschachtelung der wenig überarbeiteten Faust-Abenteuer (S. 132—199) ist ein künstlerischer Fehler; allein sie haben doch zum Erfolg des Buches beigetragen. Denn wie die Schilderung der Seelenkämpfe und die Enthüllung der überirdischen Geheimnisse das

ernste Gemüth, so haben diese Geschichten die Phantasie und den Humor des Volks befriedigt.

Diese Ansichten widersprechen, wie dargelegt, den seit etwa 15 Jahren von den stimmführenden Faustforschern aufgestellten Ansichten. Und doch habe ich damit kaum etwas Neues gesagt. Denn ehe jene Plagiate im Faustbuch nachgewiesen worden sind und ehe man sich zu der Ansicht fortreißen ließ, der Verfasser des Faustbuchs habe nichts selbst erfunden, sondern nur zusammengeschrieben, in jener früheren Zeit haben die meisten Leute, welche die lebendigen Schilderungen von Fausts Seelenkämpfen im Anfang und im Schluß des Buches lasen und überdachten, doch auch nur meinen können, daß sie einen Roman vor sich hätten, dessen Verfasser zunächst an Fausts Beispiel Ursprung, Verlauf und Folgen eines Bundes mit dem Teufel schildern wolle; ziemlich wenig liegt daran, ob der eine oder der andere Leser dem Verfasser diese oder jene Nebenabsicht unterschob. So erklärt sich auch eine andere Thatsache. Die gründliche und besonnene *Histoire de la Légende de Faust* von Ernest Faligan (Paris 1887, 474 S.) kam erst in meine Hände, als mein Druckmanuskript in München war. Deshalb konnte ich in meine Abhandlung nur während des Drucks kleine Hinweise einfließen; hier trage ich nach, daß Faligan (vgl. S. 70 ff., 151 ff.) Ansichten geäußert hat, welche den meinigen nahe kommen. Doch, wie gesagt, neu sind diese Ansichten vielleicht kaum zu nennen. Immerhin ist auch das ein Verdienst, das gute Alte zu erkennen und zu vertheidigen.

In diesem Sinne habe ich in meiner Abhandlung zuerst die Ansichten der damaligen Protestanten vom Bunde mit dem Teufel betrachtet¹⁾, dann die Zeugnisse und Geschichten von Faust aus der Zeit vor 1587 zusammengestellt und auf Originalität oder gegenseitige Abhängigkeit geprüft; ferner im Faustbuch die herüber genommenen und die neu gedichteten Stücke zu scheiden und zu würdigen versucht, und endlich mit dem Abdruck der Nürnberger Ge-

1) Der Verfasser des Faustbuchs hat seine Vorstellungen über Teufel und Geisterwelt und über einen Bund mit dem Teufel nicht aus einer uralten Handschrift bezogen, sondern er gibt wieder, was seine Zeitgenossen hierüber glaubten und so oft besprachen. Das Faustbuch, der lebendige Ausdruck dieser Anschauungen, muß natürlich ganz auffallend übereinstimmen mit Werken jener Zeit, welche diese Anschauungen wissenschaftlich zusammenstellten. Ob das nicht die natürliche Erklärung all dessen bleibt, was Milchsack I S. 93—243 über Milchs Zauberteufel als Räthsel behandelte, welche er damit zu lösen versuchte, daß er dieses Buch als das Handbuch des Verfassers des Faustbuchs erklärte?

schichten eine ausführliche Vergleichung derselben Geschichten in den andern Ueberlieferungen verbunden.

In eine eigenthümliche Verbindung mit meiner Untersuchung hat G. Milchsack seine 1897 erschienene »Historia D. Joh. Fausti« gesetzt. Milchsack ist's ähnlich gegangen wie mir: ein handschriftlicher Fund hat ihn zu Untersuchungen über das Faustbuch geführt. Sein Fund ist bequemer, aber wichtiger gewesen als der meine; er hat einen geschriebenen Text des ganzen 1587 gedruckten Faustbuchs gefunden, wovon es bis jetzt keine Spur gegeben hat. Diesen Text hat er veröffentlicht in »Historia D. Joh. Fausti . . von G. Milchsack« I. Theil, 1892—1897. Der Text enttäuscht zunächst; denn er unterscheidet sich von dem gewöhnlichen nur in Ausdrücken; immerhin wird der Verfasser des Faustbuchs auch in stilistischer Hinsicht in Zukunft besser beurtheilt werden als bisher. Milchsack hat nur die Handschrift abgedruckt, hoffentlich genau. Für die Geschichte der Faustliteratur wird freilich der Text von 1587 der wichtigste bleiben. Deshalb brauchen wir zunächst einen neuen Abdruck des Textes von 1587 und darunter die abweichenden Lesarten der Handschrift. Dann wird Jeder auch das klar sehen, daß der Druck von 1587 doch an manchen Stellen einen bessern und ursprünglicheren Text bietet als die Handschrift. Man braucht nur die von dem Verfasser des Faustbuchs ausgeschriebenen Stellen (z. B. die Schedelschen bei Milchsack S. 26—68) in den drei Texten der Quelle, der Handschrift und des 1587er Drucks zu vergleichen.

Die Untersuchungen, in die Milchsack gerathen ist, sind weit ausführlicher als die meinen: schon dieser erste Theil umfaßt 394 Seiten. Darin ist meines Erachtens ein richtiger Nachweis gegeben, nemlich jener S. 26—68, daß zu der Reisebeschreibung und zu einigen andern Stellen des Faustbuchs H. Schedels Chronik wörtlich geschrieben sei.

Eigenthümlich war die Entstehung dieses Buches: Milchsack hat seit 1892 bis 1897 immer einige Bogen zusammen geschrieben und sie drucken lassen. Ein solches Verfahren bringt natürlich manche Schwierigkeiten mit sich, und Milchsack hat angefangen, einzelne Bemerkungen oder Druckbogen zu datieren, so daß das Werk allmählich zu einem Tagebuch der Milchsackschen Fauststudien sich auswächst, was ja wenigstens für ihn einmal ganz interessant sein kann. Noch größere Störungen entstehen natürlich, wenn solch böse Gesellen dazwischen kommen, wie ich. So hat Milchsack mitten in seine Untersuchungen ein großes Stück (S. 267—296) einschieben zu müssen geglaubt, das ganz gegen meine Arbeit und gegen meine Person gerichtet ist. Dazu ist er auf folgendem Wege gekommen.

Schon als Bibliothekar in München war ich mit Milchsack bekannt geworden und hatte ihm noch 1894/5 meine Arbeiten über Melanchthon geschickt; und noch im März 1895 hatte er mir seine Ansicht, daß die Tendenz des Faustbuchs eine Persiflage Melanchthons und der Melanchthonianer sei, aus freien Stücken mitgetheilt. Auch Andern hatte er mitgetheilt, daß er eine ältere Fassung des Faustbuches gefunden habe. Als ich in den ersten Untersuchungen über die Nürnberger Faustgeschichten steckte, fiel mir ein, auch Milchsack zu fragen. Ich schickte ihm (10. Juni) eine Inhaltsangabe derselben und setzte zu: »Ihnen liegt eine frühere Fassung des Faustbuches vor. Sollte dieselbe auch auf die Fassung dieser Geschichten einiges neue Licht werfen und sollten Sie gestatten, daß ich bei dem kurzen Abdruck dieser Geschichten auch davon rede, so wäre ich Ihnen zu besonderem Dank verpflichtet«. Ich hatte gemeint, Milchsack habe eine wirklich stark verschiedene frühere Fassung des Faustbuches gefunden. Ferner hatte ich keine Ahnung davon, daß er schon einen Theil gedruckt habe. Es ist also eine Entstellung der Thatsachen, wenn Milchsack S. 267 sagt, ich hätte die Aushängebogen des Wolfenbütteler Fausttextes von ihm »erbeten«. Im Gegentheil, ich war überrascht davon zu hören, als Milchsack unter dem 11. Juni dieselben erwähnte und sie mir anbot mit den Worten: »Obschon der Text der Handschrift beständig, wenn auch meist nur stilistisch, von dem ersten Druck abweicht, glaube ich doch nicht, daß er Ihnen zur genaueren Bestimmung Ihrer Geschichten von Nutzen sein wird. Ich werde Ihnen aber gern die Aushängebogen schicken und habe nichts dagegen, daß Sie sie für die Publikation Ihrer Geschichten verwerthen«. Einige Tage später erhielt ich den Abdruck des Faustbuchs und die ersten 10 Bogen (S. 1—160) der Einleitung.

Ich gerieth indessen auf dem oben bezeichneten Wege immer tiefer in die Untersuchungen, deren Ergebnisse ich in der Abhandlung zusammengefaßt habe. Was ich von Milchsack wußte, war mir dabei mindestens nutzlos. Die 160 Seiten der Einleitung führten nur die Entdeckungen, welche schon Ellinger und andere begonnen hatten, weiter, indem weitere Bücher besprochen wurden, welche im Faustbuch ausgeschrieben seien. Stellen, wie S. XIII »Wie gering und unzulänglich muß uns . . . das poetische Vermögen eines Mannes erscheinen, der uns diesen Roman hinterlassen hat? Ein roh zusammengewürfeltes Material« u. s. w., ließen mich schließen, daß Milchsack aus dieser Nachweise der Plagiate auch dieselben Folgerungen auf den Unverstand des Verfassers des Faustbuches ziehe, wie seine Vorgänger und seine stimmführenden Fachgenossen: ander-

seits konnte ich freilich damit die mir brieflich mehrere Male mitgetheilte Ansicht nicht reimen, daß das Faustbuch eine Satire, also ein Kunstwerk der schwierigsten Art sei. Ich hatte keine Lust, viel Zeit daran zu wenden, um diese Räthsel zu lösen; denn jene Hypothese, Faust sei Melanchthon, stieß mich überhaupt ab. Ich flog also Milchsacks Einleitung durch und legte sie dann beiseite.

Aber an den auffallendsten Ort, unter die 1. Seite meiner Abhandlung setzte ich folgende Note: »Dank der besondern Freundlichkeit des Entdeckers durfte ich den gedruckten Text des Wolfenbütteler Faustbuchs und einen großen Theil (160 Seiten) der Einleitung dieser Ausgabe einsehen«. Damit hatte ich, wie billig, Milchsacks Eigenthumsrecht anerkannt für den ganzen Inhalt jener 160 Seiten, sogar für jene Stücke, welche ich vielleicht beim raschen Lesen übersehen und unbewußt selbst vorgebracht hätte. Das war der erste Akt dieser Geschichte.

Der zweite Akt spielte nach der Uebersendung meiner Abhandlung im September 1895. Milchsack behauptete zunächst, ich hätte ihn um die Druckbogen gebeten: ich gab dieselbe Antwort wie oben. Dann behauptete er, ich hätte diese anvertrauten Druckbogen mißbraucht; ich stünde ganz auf seinen Schultern, hätte ihm aber nicht gestatten wollen, die Früchte seiner Arbeit selbst zu ernten; denn da im 16. Jahrhundert viel mehr Zeugnisse und Geschichten von Faust umgelaufen seien, so hätte die Ansicht der neuesten Faustforscher, daß auch die langen Reden und Vorlesungen des Faustbuches zu jenen unter dem Volk umlaufenden Geschichten gehört hätten, also ins Faustbuch nur stumpfsinnig abgeschrieben seien, von mir nur deshalb als eine Absurdität erklärt werden können, weil er, Milchsack, in jenen 160 Seiten nachgewiesen gehabt hätte, daß der Verfasser des Faustbuchs Vielerlei abgeschrieben habe.

Dagegen zeigte ich Milchsack, wie ich zu meinen Ansichten gekommen war. Meine Anschauung war (noch schärfer, als ich sie S. 355/6 ausgedrückt habe), daß wir so ziemlich Alles wissen, was das Volk um 1570/80 von Faust dachte und sich erzählte; von dem Wesen solcher volksthümlichen Geschichten hatten mir obendrein nicht nur unsere andern Volksbücher, sondern vor allem die *Historiae* des Melanchthon, welche ich damals Monate lang in Handschriften und in des Manlius *Collectanea* studiert hatte, ein solches Bild gegeben, daß ich auch keinen Augenblick daran geglaubt hatte, solche seitenlangen psychologischen Gemälde oder wissenschaftlichen Vorlesungen seien jemals als Volksgeschichten umgelaufen; mir war von vornherein sicher gewesen, daß dies die Erfindungen eines Mannes seien, der zuerst statt der Faustgeschichten eine Faustgeschichte

schrieb. Aber selbst wenn jene Kenntnis, daß der Verfasser des Faustbuchs gelehrte Bücher ausgeschrieben hat, mir das Klarsehen etwas erleichtert hätte, so verdanke ich diese Kenntnis nicht Milchsack, sondern Ellinger und den andern von Milchsack selbst S. 326 aufgezählten Männern, deren Spuren er selbst nur nachgegangen ist.

Dieselbe Anklage erhebt Milchsack jetzt wieder in seiner 1897 ausgegebenen Einleitung. Sein Urtheil über meine Arbeit ist ja, daß sie neben einer Fülle thörichter auch einige richtige Ansichten enthalte, jene nemlich, welche ich der unredlichen Benützung seiner Druckbogen verdanke. Welche das sind, zeigt er S. 268/9 mit den Worten »hinsichtlich der Absichten des Verfassers des Faustbuchs gehen unsere Ansichten weit auseinander, dagegen findet annähernde Uebereinstimmung statt hinsichtlich der von uns dem Verfasser des Faustbuchs zugeschriebenen Erweiterungen«. Trotzdem ich 1895 Milchsack nachgewiesen habe, daß ich nicht durch seine Andeutungen, sondern auf einem andern Wege erkannt habe, daß der Verfasser des Faustbuchs große Stücke selbst zugesetzt habe, wiederholt Milchsack jetzt seine Anklage der unredlichen Benützung. Er ist also der Ueberzeugung, daß ohne seine Andeutungen Niemand auf jene große Entdeckung kommen könne. Also gut.

Faligan hat in seiner *Histoire de la Légende de Fauste* außer andern ähnlichen Stellen geschrieben: (S. 158) »Il y a, dans le livre populaire (d. h. Faustbuch), nous l'avons dit (p. 152/3), deux parties distinctes, l'une toute d'édification, l'autre, au contraire, purement narrative. La première, évidemment propre à l'auteur, est fortement marquée de son empreinte; la seconde a toutes les apparences d'une compilation; elle contient le récit des aventures, pratiques occultes, escroqueries et bons ou mauvais tours de Faust, et ce récit est emprunté, soit directement à la tradition orale, soit à des relations manuscrites où cette tradition se trouvait certainement reproduite avec fidélité. *Nach Besprechung der eingeschobenen Faustgeschichten*: L'auteur n'a pas repris sérieusement la plume que pour écrire la conclusion, et dans ces dernières pages, on retrouve toutes les préoccupations religieuses, toutes les qualités morales qui distinguent les deux premières parties. S. 160: Dans la partie religieuse et morale l'auteur déroule successivement tous les états traversés par l'âme de Faust, et en révèle jusqu'au replis les plus cachés. Cette histoire intime est un vrai drame psychologique.

S. 153 Les tableaux, que l'auteur a tracés des différents états de l'âme de Faust pendant la durée des pactes, forment la partie véritablement originale et sans contredit la plus intéressante du récit légendaire.

Also hat Faligan 1887 die Behauptung drucken lassen, daß der Verfasser des Faustbuches große Stücke selbst erdichtet habe. Mich wundert das, wie oben gesagt, nicht; es ist sogar möglich, daß Faligan diese Stellen nur aus einem der von ihm benutzten älteren Werke excerpiert hat. Es ist eben eine Ansicht, zu welcher der gesunde Menschenverstand leicht führt. Was fängt aber jetzt Milchsack an? Seine Anklage gegen mich muß er selbst zurücknehmen; denn statt seiner vermeintlichen Andeutungen wären für mich doch Faligans deutliche Sätze zum Abschreiben oder Ausnützen viel bequemer gewesen. Wenn aber ferner mit dem obigen logischen Schlusse, an dem Milchsack so fest hält, daß er auf ihn hin mich wiederholt der Unredlichkeit beschuldigt hat, jetzt Jemand Milchsack selbst anpacken und schließen würde: »gut, da diese Entdeckung so äußerst schwierig ist, so hat Milchsack im Jahre 1892 das schon 1887 erschienene Buch Faligans abgeschrieben; Meyer hat wenigstens auf S. 1 Milchsacks Schrift als ihm vorliegend bezeichnet, Milchsack hat aber Faligan nicht als seinen Gewährsmann genannt, hat also viel Schlimmeres gethan«: da möchte sogar Milchsack zur Erkenntnis kommen, daß sein Schluß nichtig sei und daß er in seiner verworrenen Eitelkeit mit Unrecht den guten Namen eines Andern ange-tastet hat.

Als ich bei jenem Briefwechsel zum Dritten Milchsack einwendete, er habe ja selbst S. 13 den Verfasser des Faustbuches einen Stümper genannt, entgegnete er, das sei ja nur ironisch gemeint gewesen; nach seiner Ansicht habe ich den Verfasser nicht überschätzt, sondern im Gegentheil noch immer bedeutend unterschätzt. Dies wollen wir uns merken für den dritten Akt. Ich habe diese Dinge dargelegt, weil einen Theil dieser Anklagen Milchsack in dem ersten Theil seines Buches wiederholt hat und ich deshalb erwarten muß, daß er auch die andern, im Druck bis jetzt übergangenen Anklagen im zweiten Theile wiederholen wird, weil ich aber nicht weiß, ob ich diesen zweiten Theil noch erleben werde.

Der dritte Akt spielt in Milchsacks Buche, im ersten Theile S. 244/5 und S. 267—296 (+ 323/4). Hier wird vor dem gelehrten Publikum zunächst meine wissenschaftliche Thätigkeit im Allgemeinen, dann meine Besprechung eines Punktes im Besonderen mit den stärksten Ausdrücken verurtheilt. Hiegegen vertheidige ich mich weiter nicht; denn Milchsacks wissenschaftliche Befähigung ist zu gering und kostet mich schon sonst, wo ichs nicht vermeiden kann, zu viel Mühe und Zeit. So hat er in seinen Hymni et Sequentiae den Abdruck der Helmstedter Handschrift 628, welcher

ganze Abdruck ein Muster von Planlosigkeit ist, mit dem schönen Spruche eröffnet (S. 161):

Porta salutis , aue!
per te patet exitus, aue!
venit ab Eua aue!
Ave, quia tollis aue!

Was dies Ding für eine Form, was für einen Sinn es hat, das muß Milchsack wissen; denn er hat es fabriciert. Ich verstehe nur das, was ich eben jetzt in seiner Handschrift lese:

Porta salutis , ave! per te patet exitus a ve.
venit ab Eva ve; ve quia tollis, ave!

Dieses metrisch ganz richtige Distichon, in welchem, wie oft, mit dem Worte Eva und seiner Umkehrung ave (Gruß der Maria), dann mit dessen Bestandtheilen, der Präposition a und der Interjektion ve (= wehe) gespielt wird, verstand Milchsack nicht. Statt dies einzugestehen, hat er keck die metrische Form und den Sinn ruiniert. Mehr war ja nicht zu ruinieren. Das ist der Gruß an der Pforte jener Arbeit.

Mit Leuten, welche wissenschaftlich so arbeiten, ist schwer zu disputieren. Vollends scheint Milchsacks Urtheil abhanden zu kommen, wenn meine Person ins Spiel kommt. So ging's mit dem großen Tischgespräch, das Widmann in der Einleitung seines Faustbuchs vorbringt, und worin eine Menge Geschichten Fausts erzählt und von Luther besprochen werden. Darüber mochte früher Jemand seine Glossen machen. Aber nachdem ich (S. 354 Note) darauf hingewiesen habe, daß dies ganze Gespräch nur aus Lappen besteht, welche aus Aurifabers deutscher Uebersetzung von Luthers Tischreden Buch I und Buch XXIV wörtlich abgeschrieben und sogar in derselben Reihenfolge aneinander gereiht sind, daß also das ganze Gespräch eine grobe Fälschung ist und die Geschichten mit Faust nichts zu thun haben können, ist es ein zu starkes Stück, daß Milchsack noch (S. 306) es erklärt für »ein Tischgespräch, das zwar nur zum Theil in Aurifabers großer Ausgabe steht, aber darum nicht weniger Glaubwürdigkeit verdient, weil es Widmann aus einem besondern, von ihm nicht näher bezeichneten Schreiben entnahm«.

Wer über einfache Dinge so verkehrt urtheilt, mit dem über schwierige wissenschaftliche Dinge zu verhandeln, das ist eine Zeitvergeudung, die ich mir nicht gestatten kann.

Jene Angriffe, welche Milchsack in seinem Buche gegen meinen Charakter richtet, daß ich die Druckbogen von ihm »erbeten«, daß ich dieselben ge- und also mißbraucht habe, habe ich schon im 2. Akte unserer Verhandlungen zurückgewiesen. Es bleibt eine An-

klage, welche Milchsack S. 144/5 und 269 ff. gegen mich erhebt.

Bei meinen Untersuchungen der Faustgeschichten sowohl wie des Faustbuches war mir stets die Hauptfrage, ob ein Bericht selbständig und original sei, oder ob er aus einem früheren abgeschrieben oder davon beeinflusst sei. Auf diesem Wege habe ich den Werth der Nürnberger Geschichten zu erkennen gesucht, ja auch zu meinen Ansichten über das Faustbuch selbst bin ich auf diesem Wege gekommen. Nun sind nächst den Nachrichten Melancthons (bei Manlius) über Faust jene die wichtigsten, welche in Lercheimers Christlich Bedenken vorkommen; auch diese verglich ich natürlich mit den übrigen. Hiebei bemerkte ich, daß einige dieser Berichte Lercheimers einerseits mit dem Faustbuch, anderseits mit Aurifabers Uebersetzung der Lutherschen Tischreden nicht nur sachlich, sondern auch wörtlich übereinstimmen, und kam zu dem Schluß, daß hier der Verfasser des Faustbuchs Lercheimer ausgeschrieben habe. Das hatte ich selbst erarbeitet, und es war mein Recht, es zu veröffentlichen, und diese Untersuchung gehörte zu den übrigen gleichartigen in meine Abhandlung. Nun sah ich allerdings in den mir geschickten Druckbogen Milchsacks in der Note S. 119 die Bemerkung ›die noch immer allgemein geglaubte Behauptung, daß der Verfasser ›des Faustbuchs Lercheimers Arbeit benutzt habe, ist zweifellos unrichtig‹. Diese ›ganz gelegentlich ausgesprochene‹ Aeüßerung anführen und bekämpfen durfte ich nicht; denn sie war noch nicht veröffentlicht. Ich entwickelte also meine Ansicht, welche ja nur eine Vertiefung dessen ist, was ›allgemein geglaubt‹ wird. So konnte Milchsack, wenn bekehrt, schweigen; wenn nicht, mit der Widerlegung der allgemeinen Ansicht auch meine besondern Gründe für dieselbe widerlegen. Milchsack aber schiebt mir die ›offenbare, unfreundliche Absicht unter, seine Studien bei den Faustforschern im Voraus zu diskreditiren‹, und variirt dies Thema in geistloser Mannigfaltigkeit. Doch, abgesehen von allem Andern, wie kann man denn Jemanden diskreditiren, wenn man ihn nicht entfernt andeutet? So ist auch diese Anklage nicht nur falsch, sondern läppisch.

Milchsacks wissenschaftliche Angriffe ließ ich ohne Entgegnung; ich würde auch seine Angriffe auf meinen Charakter dem Urtheil der Verständigen überlassen haben, wenn dieselben genügendes Material zu eigenem Urtheil gehabt hätten. Allein Milchsacks Auseinandersetzungen sind mindestens verworren. Mir wirft er vor, daß ich seine Druckbogen benutzt hätte, die doch binnen Kurzem ausgegeben werden sollten: was thut er selbst? Er weiß zu berichten, daß ich in 2 Monaten meine Arbeit verfaßte; ja S. 269 kämpft er

gegen mich, weil ich ihn gewarnt hätte, die Faust-Melanchthonhypothese zu veröffentlichen. Nun ist das wahr: Milchsack hatte seine Hypothese, Faust sei Melanchthon und das Faustbuch sei eine Satire auf Melanchthon und die Melanchthonianer, mir zwei Mal brieflich auseinandergesetzt; nach meinen längeren Studien in Melanchthons und Luthers Schriften war ich von der Unrichtigkeit dieser Hypothese überzeugt und habe, da ich Milchsack und noch mehr den deutschen Gelehrtenstand gern vor der Blamage, auch diese ärgste Fausthypothese ausgeheckt zu haben, bewahrt sehen wollte, Milchsack in freundschaftlicher Weise Gründe gegen seine Hypothese vorgebracht. Ich wurde freilich abgewiesen, mit Worten wie »meine Ansicht ist unzweifelhaft richtig und ich werde das, denke ich, evident machen«. Allein wo habe ich Jenes gethan? In Briefen: Milchsack aber ließ das ohne mein Wissen drucken. Ich kann hinzusetzen, daß ein großer Theil seiner gedruckten Bemerkungen über mich Anspielungen auf Stellen meiner Briefe sind.

Mir also rechnete Milchsack die, fälschlich behauptete, Benützung von Druckbogen, die doch binnen Jahresfrist ausgegeben werden sollten, als Verletzung des literarischen Anstandes schwer an: er selbst benützte in seinen Angriffen meine Briefe, ohne das nur zu sagen, aber freilich nicht ohne durchschimmern zu lassen, daß er auf geheime Quellen sich stütze. Ein solches Vorgehen, wie auch die wiederholte Behauptung, ich habe von ihm seine Druckbogen erbeten, würde man bei einem Andern Jesuiterei nennen, bei Milchsack schreibe ich es nur seiner Verworrenheit und Eitelkeit zu. Was solche Leute an Andern abscheulich finden, das erscheint ihnen selbstverständlich und vortrefflich, wenn sie's selbst thun. Allein da durch diese Verworrenheit Milchsacks der Schein entstanden war, als ob er im Besitze geheimen Materials sei, das mich schwer belaste, so habe ich gegen diesen und gegen künftige Angriffe, welche Milchsack noch in den folgenden Jahrgängen seines Tagebuchs vorbringen mag, dem Publikum das Aktenmaterial zu eigenem Urtheil zu geben versucht.

Milchsack staunt, daß ich gewagt habe, anderer Meinung zu sein, als »Görres, Sommer, Düntzer, Simrock, Schade, Gervinus, Zarncke, Grimm, Erich Schmidt, Scherer, Kuno Fischer«, und im Faustbuche nicht einen schlecht geordneten Haufen zusammengeschriebenen Materials zu finden, sondern einen mit gutem Plan angelegten psychologischen Roman. Das sei eine unbegreifliche Selbstüberhebung. »Aber« — mit dieser Prophezeiung schließt Milchsack S. 296 den mir gewidmeten Eintrag — »wer hoch steigt, fällt hoch herab und — du sublime au ridicule il n'y a qu'un pas«. Nun

gut; ich habe das Faustbuch einen Roman genannt: wie nennt es Milchsack? Einen satirischen Roman. Ein solches Kunstwerk ist mindestens doppelt so schwierig. Die von Milchsack aufgezählten Faustforscher nannten den Verfasser des Faustbuchs einen Stümper, ich einen Romanschreiber von ziemlich viel Talent, Milchsack stellt ihn noch viel höher; denn er wirft mir vor, daß ich denselben »noch immer bedeutend unterschätzt« habe. Wenn also ich mit meiner Behauptung mich um Berges Höhe über jene Faustforscher erhoben habe, so hat Milchsack über dieselben Leute mindestens doppelt so hoch sich erhoben, und, wenn's nun zum Fallen kommt, wer thut einen schlimmeren Fall, ich oder er?

Denn, Scherz bei Seite, wir sind jetzt wirklich so weit: Milchsacks Fachgenossen haben aus Scheu vor seinem Handschriftenfunde und vor seiner geheimnisvollen und doch von Vielen gekannten Hypothese seit Jahren nicht gewagt, sich zu äußern. Ich hab's gewagt und, was ich in 2 Monaten mit Anstrengung all meiner Kraft erforscht habe und worin ich nicht viel Gelehrsamkeit, aber Etwas von dem viel wichtigeren Artikel, dem gesunden Menschenverstand, bewiesen haben möchte, das habe ich früher klar und deutlich ausgesprochen und habe hier es wiederholt. Milchsack hat es also mit der Widerlegung seiner Vorgänger so bequem wie möglich. Dazu ist seine Ansicht »unzweifelhaft richtig und evident«: gut, solche Beweise sind einfach und kurz zu führen. Er hat sein Geschütz längst aufgefahren und gerichtet; Gepolter und Staubwolken hat er dabei genug erregt und viele Zuschauer angelockt. Sie stehen da und warten, ob's bei Milchsack blitzen und krachen und ob aus dem Rohre eine Vollkugel kommen wird, welche die Faustforscher und mich, der ich mich ja vorndran gestellt habe, natürlich auch zuerst dahin strecken wird, oder ob nur eine Platzpatrone zwar viel Lärm, aber keinen Schaden anrichten und so der Milchsacksche Krieg nach vielem Getöse mit lustigem Gelächter enden wird. Qui vivra, verra.

Göttingen, 28. Aug. 1897.

W. Meyer.

Caland, W., Die altindischen Todten- und Bestattungsgebräuche mit Benutzung handschriftlicher Quellen dargestellt. Verhandelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen te Amsterdam. Afdeeling Letterkunde. Deel I. No. 6. Amsterdam 1896.

Pitrmedhasūtrāni. The Pitrmedhasūtras of Baudhāyana, Hiraṇyakeśin, Gautama edited with Critical Notes and Index of Words by W. Caland. Leipzig 1896 [= Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes herausgegeben von der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. X. Band. No. 3.]

Die beiden neuen Arbeiten von Caland bilden eine Fortsetzung und Erweiterung seiner Abhandlung: ›Ueber Totenverehrung bei einigen der indogermanischen Völker‹, Amsterdam 1888 und des in diesen Anzeigen 1894, 1001 ff. von mir besprochenen Buches ›Altindischer Ahnencult‹, Leiden 1893. Die Sprach- und Sachkenntnis, die ich an diesem Buche rühmen konnte, zeichnet auch die vorliegenden beiden Arbeiten aus, die sich in vortrefflicher und für den Sanskritisten sehr wünschenswerter Weise ergänzen. Gegenüber früheren Darstellungen der altindischen Toten- und Bestattungsgebräuche, die nur ein verhältnismäßig geringes Material benutzt haben, hat Caland eine sehr große Zahl von Texten herangezogen, nämlich die Ritualtexte von dreizehn Schulen, unter denen nur von fünf die Originale gedruckt waren. Drei dieser neuen Texte giebt die an zweiter Stelle genannte Ausgabe. Vom Gautamapitrmedhasūtra hatte Caland keine vollständige Handschrift erlangen können, und er hatte versucht, den Text aus Anantayajvans Kommentar zu rekonstruieren. Als der Druck beendet war, erhielt er durch Hultzsch doch eine vollständige Handschrift, und es ist nicht zu verwundern, daß er im Appendix p. 128—132 eine nicht unbeträchtliche Zahl von Fällen verzeichnen muß, in denen seine Rekonstruktion irrig war. Das wäre ohne Zweifel jedem begegnet.

Die Darstellung zerfällt in vier Hauptabschnitte. 1) Die Verbrennung, 2) Das Sammeln der Knochen, 3) Das Śāntikarman, 4) Das Anlegen des Grabdenkmals. Innerhalb jedes Abschnittes werden die einzelnen Ceremonieen in genauem Anschluß an die Texte geschildert und mehrfach durch Verweise auf die heutige Praxis ergänzt und erläutert. Reichliche Anmerkungen geben Belegstellen und besprechen schwierige oder zweifelhafte Punkte. Da die meisten Texte noch nicht gedruckt sind, ist eine Kontrolle der Uebersetzungen nur zum kleinen Teile möglich. Wo ich sie anstellen konnte, hat sich Caland stets als ein sprach- und sachkundiger Führer erwiesen. Die Art des Citierens ist nicht selten mangelhaft. Wer nicht, wie Caland, gleich das ganze Material gegenwärtig hat,

wird mitunter lange Zeit suchen müssen, ehe er das Original findet. So heißt es z. B. p. 66: ›Das Yamalied nach den Taittirīyas lautet so:‹, und nun folgt die Uebersetzung. Wo das Yamalied steht, darüber giebt auch das Sachregister keinen Aufschluß, und daß Taittirīya-Āraṇyaka 6, 3 gemeint ist, kann man erst jetzt etwas leichter erkennen, seit die Piṭṛmedhasūtra veröffentlicht sind, wo bei Baudhāyana § 8, Hiranyakeśin 1, 7 die Anfangsworte stehn. In der Uebersetzung der ersten Strophe weiche ich von Caland ab. Er übersetzt: ›Hervor kommt Agni mit der mächtigen Flamme; die beiden Welten füllt der Stier mit Brüllen, des Himmels höchste Grenzen gar erreichte er; im Schooß der Wasser ist er groß geworden‹. Offenbar hat Caland statt *divás cid antād ūpa mām udd-naṣ* des TĀ. irgendwo gefunden oder korrigiert: *antam upamam* und auch im ersten Verse abweichende Lesarten vor sich gehabt. Ich übersetze: ›Hervor leuchtet Agni mit gewaltigem Scheine; sichtbar (geworden), brüllt der Stier über alles hin. Selbst vom Ende des Himmels her kam er zu mir; im Schooße der Gewässer ist er zum Büffel erwachsen‹. Erst seit die Texte erschienen sind, habe ich aus Hiranyakeśin 1, 8 ersehen, daß der auf Seite 73 übersetzte Spruch, den ich lange gesucht habe: ›Die Aeste, die u. s. w.‹ = Taittirīya-Āraṇyaka 6, 3, 2 *yā rāstrāt pannād apayānti śākhāḥ* ist. Der eigentliche Sinn dieses Spruches entgeht mir ebenso wie Caland. Auf Seite 27 ist die Uebersetzung der Worte *svadhāyā mādantā* mit ›die im Wonnerausch sich baden‹ gewiß irrtümlich. Daß *svadhā* ein sehr schwieriges Wort ist und nur in einem besonderen Aufsätze gründlich behandelt werden kann, hat Geldner, Ved. Studien 2, 303 mit Recht bemerkt. Das parallele *svadhāyā mādantīḥ* in ṚV. 10, 124, 8 übersetzt Geldner l. c. p. 298 mit ›die in ihrer Art lustig sind‹. Diese Uebersetzung läßt sich sehr gut auch an unserer Stelle verteidigen, wie auch an den übrigen, wo sich die Verbindung *svadhāyā mā* noch findet. Sehr zweifelhaft bin ich auch über die Richtigkeit der auf derselben Seite gegebenen Uebersetzung von Taittirīya-Āraṇyaka 6, 5, 2: *Yamām bhaṅgyaśravó gāya* und *Yamām gāya bhaṅgyaśravaḥ*. Caland übersetzt: ›Dem Yama . . . dem singe du, Bhaṅgyaśravaḥ!‹ und ›Dem Yama, Bhaṅgyaśravaḥ sing'‹. Er faßt also Bhaṅgyaśravaḥ als Eigennamen. Das hat zuerst Weber gethan (Indische Studien 1, 78), und ihm sind die Petersburger Wörterbücher gefolgt. Weber hat aus dem Kāṭhaka auch einen Bhaṅgaśravas Yāmāyana erwähnt (Ind. Studien 3, 460). Die Ausgabe des TĀ. in der Bibliotheca Indica ist so schlecht, daß kein zu großes Gewicht darauf zu legen ist, daß *bhaṅgyaśravaḥ* den Accent hat, also nicht Vokativ sein kann. Immerhin muß es bedenklich

machen, daß beide Male der Accent steht, wenn auch verschieden. Nun sagt aber Sāyaṇa ausdrücklich: *bhaṅgyaśravaḥ etannāmakaṃ gītam*. Er sieht also darin den Namen eines Liedes und danach erklärt er auch den Namen selbst. Wahrscheinlich hat er recht. Es ist ja bekannt, daß zahlreiche Lieder nach Worten benannt sind, die in ihnen vorkommen (Burnell, *The Sāmavidhānabrāhmaṇa* p. XXX; Konow, *Das Sāmavidhānabrāhmaṇa* p. 9 ff. u. a.), wobei nicht immer das Anfangswort gewählt wird, wie bei dem Tavaśravīya, dem Liede ṚV. 10, 140, das beginnt *Āgne tāva śrávo*, oder unmittelbar neben einander stehende Worte, wie bei dem Apāgha, dem Liede ṚV. 1, 97 = AV. 4, 33, das beginnt: *āpa naḥ śósucāḥ aghām*. Aehnlich kann es auch hier sein. Welches Lied gemeint ist, kann ich nicht sagen, ebenso wenig vorläufig, wie es mit Bhaṅgaśravas Yāmāyana im Kāṭhaka steht. Der Dichter ist vielleicht aus dem Liede erschlossen, worauf Yāmāyana hinweisen könnte. Zu dem doppelten Accusativ, wenn *bhaṅgyaśravas* Name des Liedes ist, vgl. Gaedicke, *Der Accusativ im Veda* p. 264 ff.; Delbrück, *Altindische Syntax* p. 180; Speyer, *Vedische und Sanskrit-Syntax* § 20. Eine neue Erklärung stellt Caland p. 46 Anmerkung 181 für ṚV. 10, 18, 9 auf. Er will *ādādāno* zu *tvām* ziehen und *tvām* auf den Sohn deuten, der den Bogen fortnehme und sich also in der Welt des Toten (*atra*) befinde. Aber in Āśvalāyana, *Gr̥hyasūtra* 4, 2, 20 scheint mir doch mit dem Kommentator aus 4, 2, 18 das Subjekt genommen werden zu müssen, so daß die Āśvalāyanās jedenfalls die Strophe nicht im Sinne Calands gefaßt haben, und, wie ich glaube, mit Recht. Bei Calands Auffassung schweben die Worte *asmé kṣatrāya vārcase bālāya* in der Luft. Man sieht nicht ein, was sie hier bezwecken, wenn der Sohn als in der Welt des Toten befindlich gedacht wird. Es wäre dann doch das Natürliche, daß er den Bogen zum Schutz des Toten in der jenseitigen Welt nimmt, nicht zum Schutze der Lebenden, die in dieser Welt zurückbleiben. AV. 18, 2, 60 würde ich hier nicht heranziehen, da das Ritual von dem im ṚV. vorausgesetzten abweicht. Mir scheint es besser, wie man bisher gethan hat zu übersetzen und *tvām* auf den Toten zu beziehen. Für die Bedeutung von *suvirāḥ* verweise ich auf Göttingische Gelehrte Anzeigen 1890 p. 543 und *Ved. Studien* 2, 239 f. Auch die in Anmerkung 230 vorgeschlagene neue Uebersetzung von Āśvalāyana, *Gr̥hyasūtra* 4, 4, 2 kann ich mir nicht zu eigen machen. Ich fasse *loka* mit dem Kommentar und den früheren Uebersetzern = *loke*, nicht mit Caland = *lokah*. Darauf scheinen mir die Paralleltexte hinzuweisen, die *lokam abhyajaiṣīt*, *lokān ajaiṣīt*, *lokam gamiṣyati* haben. Den Sinn giebt die Erklärung des Kommentators, der *prā-*

pat mit *prāpayet* umschreibt. Dagegen stimme ich ganz mit Caland überein, wenn er p. 121 zu *dvitīyayā* im Kauśikasūtra 86, 23 nicht *kūdyā*, sondern *rocā* ergänzt.

Oldenberg (Die Religion des Veda p. 354) erklärt, nicht zu wissen, weshalb zu den Toten Sesamkörner in besonderer Beziehung stehn. Auch Caland sagt, es sei ihm nicht deutlich, weshalb die beim Götteropfer gebräuchlichen Gerstenkörner im Manenopfer durch Sesamkörner ersetzt werden, und er fragt, ob vielleicht in jener Zeit die am meisten verbreitete Sesamart schwarz war. Diese Frage läßt sich mit Sicherheit beantworten. In den Handbüchern für angehende Dichter werden, um diese vor Fehlern zu schützen, auch Anweisungen darüber gegeben, welche Dinge weiß, rot, schwarz u. s. w. sind. So von Keśava im Alamkāraśekhara fol. 26 (ed. Benares samvat 1923) und ausführlicher von Arisimha und Amaraçandra in der Kāvyaikalpalatā p. 151 ff. (ed. Benares samvat 1942). Dort werden unter den schwarzen (*kṛṣṇavarṇa*) Dingen auch aufgezählt: *mudgamāṣatīlā mustāmarice*, also *Phaseolus Mungo* und *radiatus*, beide mit schwarzen Bohnen, Sesam, *Cyperus rotundus*, Pfeffer. Es war also jedenfalls indische Anschauung, daß der Sesam zu den schwarzen Pflanzen gehörte, und man hat den schwarzen Sesam (*kṛṣṇatīlā*) und seine Körner ihrer schwarzen Farbe wegen beim Manenopfer verwendet, wie den schwarzen Reis und das schwarze Opfertier (Caland p. 173). So läßt auch das Kauśikasūtra § 116 den König der schwarzen Ameisen (*kṛṣṇanapīlikānām rājā*) im Süden wohnen, der Himmelsgegend des Todesgottes Yama.

Von prinzipieller Bedeutung sind die Ausführungen p. 163 ff. Caland verwirft mit Entschiedenheit die Versuche, den Bestattungsritus des vedischen Zeitalters aus den vedischen Ritualgesängen selbst zu construiren, und er nennt p. 165 den von Roth herrührenden Versuch eine Phantasie, die mit der Wirklichkeit in Widerspruch steht. Der entgegengesetzten Ansicht ist Weber, der seinerseits das Ritual der Atharvavedins aus dem 18. Buche der Atharvasamhitā allein hat erschließen wollen und zu dem Resultate kommt, daß die traditionelle Verwerthung der Sprüche keineswegs für uns als maßgebend zu erachten ist (Sitzungsber. der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1895, p. 815 ff. = Vedische Beiträge No. 4). Und während Oldenberg (Die Religion des Veda p. 571 f.) und Caland, ihm beistimmend p. 165 f., jeden Beerdigungsritus leugnen, ist Weber der Ansicht, Roth habe bewiesen, daß es sich R̥V. 10, 18 nicht sowohl, wie anderweit und später regulär, um Verbrennen, sondern vielmehr um Begraben des Todten handelt. Die Verschiedenheit der Interpretation

zeigt sich besonders klar auch in dem von Caland p. 61 Anm. 235 *) besprochenen Falle, der Erklärung von *ajó bhágás* RV. 10, 16, 4 = AV. 18, 2, 8. Caland faßt mit der Tradition *ajá* = Bock, Weber l. c. p. 847) verteidigt Max Müllers frühere Erklärung von *ajó bhāgás* mit »der ungeborene Theil«, als den er die Seele ansieht.

Diese abweichenden Ansichten stellen zwei verschiedene Menschenalter dar. Es ist derselbe Gegensatz, der in der gesamten Vedaerklärung heut herrscht. Arbeiten wie die von Caland sind besonders geeignet zu zeigen, ob Garbe wirklich recht hat zu sagen, daß es Roth gelungen sei, »ein Gesamtbild von dem Inhalt des Veda zu gewinnen, in dem wohl mancherlei Einzelheiten in richtigere Beleuchtung zu rücken sind, das aber doch der Wahrheit sehr nahe kommt und eine feste Grundlage für alle weiteren Untersuchungen bildet« (Beiträge zur Kunde der indogermanischen Sprachen 22, 142). Das Bild, das Caland von dem Bestattungsritus der vedischen Zeit entwirft, steht in schroffstem Gegensatze zu dem von Roth entworfenen. Wer aber wird wohl wagen zu behaupten, daß es von Caland verzeichnet ist?

Halle (Saale), 28. Juli 1897.

R. Pischel.

Wellmann, M., Die pneumatische Schule bis auf Archigenes in ihrer Entwicklung dargestellt. (Philologische Untersuchungen herausgegeben von A. Kießling und U. v. Wilamowitz-Möllendorff. Vierzehntes Heft). Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1895. 239 S. 8°. Preis 7 M.

Hermann Diels hat es auf der Kölner Philologenversammlung als eine Aufgabe der classischen Philologie bezeichnet, durch zuverlässige Ausgaben, eindringende Quellenforschungen und systematische Darstellungen den Boden zu schaffen, auf dem dereinst eine wirkliche Geschichte der antiken Medicin erwachsen werde. Dereinst — denn daß wir etwa jetzt schon eine hätten, wer wird das behaupten wollen? Zwar hat man es dem Verfasser der vorliegenden Schrift verdacht, daß er (S. 23) das bewundernswerte, aber längst veraltete Werk von Kurt Sprengel die einzige wissenschaftliche Geschichte der Arzneikunde genannt hat; er habe mit diesem Urtheil die Grenzen seiner Competenz überschritten¹⁾. Man wird uns diesen Vorwurf nicht machen können, wenn wir feststellen, daß es eine Geschichte

1) Puschmann in Virchows Jahresberichten über die Leistungen und Fortschritte der gesamten Medicin XXX (1895) 286.

der griechisch-römischen Medicin, die den gerechten Anforderungen der heutigen Altertumswissenschaft entspräche, nicht giebt.

Max Wellmann ist seit etwa einem Jahrzehnt mit Eifer und Erfolg bemüht, die Lösung dieser großen Aufgabe durch tief eindringende Forschungen vorzubereiten. Es ist kaum nötig, an seine Abhandlungen im *Hermes*, seine Beiträge zu Susemihls alexandrinischer Litteraturgeschichte und seine knappen, aber inhaltreichen Artikel in Wissowas *Realencyclopädie* zu erinnern. Er wird uns später eine kritische Ausgabe des Dioskorides schenken. Hier bietet er von der pneumatischen Schule bis auf Archigenes eine Darstellung, die sich durch alle Vorzüge auszeichnet, die wir aus seinen früheren Arbeiten kennen: gründliche philologische Gelehrsamkeit, ungewöhnliche sachliche Kenntnisse, glücklichen Blick für geschichtliche Zusammenhänge und die Fähigkeit systematischer Reconstruction. Jeder Leser wird dem Verfasser dankbar sein für die reiche Belehrung über ein bisher fast ganz vernachlässigtes, schwieriges Gebiet, aus der wir im folgenden das Wichtigste zusammenstellen, um hie und da einige eigene Bemerkungen anzuknüpfen.

Die Einleitung behandelt die äußere Geschichte der pneumatischen Schule bis auf Archigenes aus Apamea. Von Archigenes, einem sehr geschätzten, auch wissenschaftlich bedeutenden Arzt, wissen wir aus Juvenal und Suidas, daß er unter Trajan blühte und 63 Jahre alt wurde. Danach setzt W. seinen Lehrer Agathinos¹⁾, der als Gründer der eklektischen oder episynthetischen Schule bezeichnet wird, in die Zeit der Flavier oder des Nero; ob er mit dem in der Vita des Persius als Freund des Cornutus erwähnten *Claudius † Agatur(r)inus medicus Lacedaemonius* identisch ist, bleibt zweifelhaft. Agathinos' Lehrer Athenaios aus Attaleia, der gelehrte Stifter der Schule, Verfasser eines großen, alle Teile der Medicin umfassenden Werkes *περὶ βοηθημάτων*, muß unter Claudius gewirkt haben. Außer Agathinos sind Theodoros und Magnus seine Schüler gewesen. Als Schüler des Agathinos kennen wir außer Archigenes einen Herodotos, den man mit dem gleichnamigen Skeptiker, dem Lehrer des Sextus Empiricus gleichgesetzt hat; W. zeigt, daß dies chronologisch unmöglich ist. Ein anderer Schüler von ihm scheint Leonidas aus Alexandria gewesen zu sein, der als Episyn-

1) Sein Werk *περὶ σφυσμῶν* ist eine der doxographischen Quellen Galens in der Schrift *περὶ διαφορᾶς σφυσμῶν*. Aber daß sich Galen VIII 715 ff. gegen die Sucht, alles zu definieren, ausspricht, braucht nicht durch Benutzung des Agathinos erklärt zu werden (12⁹); er hatte sich in seinen logischen Studien selbstständig mit dieser Frage beschäftigt, vgl. VIII 569 f., 764, 10 ff. und Iw. v. Müller, Galens Werk vom wissenschaftlichen Beweis (München 1895) 40 ff.

thetiker bezeichnet wird; durch ihn wurde den späteren Pneumatikern die alexandrinische Chirurgie vermittelt. Schon Heliodor benutzte ihn; mit diesem etwa gleichzeitig ist Apollonios aus Pergamon ¹⁾.

Im folgenden ersten Teil untersucht W. die Quellen für das System der pneumatischen Schule. Zunächst erweist er, daß der Kappadokier Aretaios, dessen Verwandtschaft mit Archigenes schon Sprengel erkannt hatte, in seiner Pathologie und Therapie als Hauptquelle die Schriften des Archigenes benutzt hat. Der Beweis beruht auf der Uebereinstimmung der von Aretaios vorgetragenen Aetiologie und Therapie der Elephantiasis, Darmverschlingung, Pleuritis, der Kopfschmerzen und der Lungenentzündung mit den entsprechenden Abschnitten bei Aetios aus Amida, die entweder ausdrücklich dem Archigenes zugeschrieben oder mit den so bezeugten äußerlich und innerlich untrennbar verbunden sind. Diese Abschnitte sind dem Aetios wahrscheinlich durch Philumenos vermittelt, der in entsprechenden Abschnitten des Oribasios als Quelle genannt wird. Die Möglichkeit, daß Aetios-Archigenes den Aretaios benutzt habe, ist durch die größere Reichhaltigkeit des Aetios ausgeschlossen. Vielmehr hat Aretaios den Archigenes ausgeschrieben. Auch in der

1) Gegen die Gleichsetzung des aus Galen bekannten Empirikers Philippos (19²) mit dem bei Aetios (IV 97, nicht 106) gleichfalls Philippos genannten Verfasser der Schrift *περὶ ἀγγρασίας* hat Iw. v. Müller (Galens Werk vom wissenschaftl. Beweis S. 76) berechnigte Einwände erhoben. H. Schöne macht dagegen (brieflich) insbesondere VII 672 geltend, wo G. dem Verf. einen Verstoß gegen die *ἐμπειρία* vorwirft: »es ist klar, daß er sich ganz anders ausgedrückt haben würde, wenn er einen solchen Fehler einem Empiriker vorzuwerfen gehabt hätte«. Die Schrift hieß nicht *περὶ τῆς θαναμαστῆς ἀγγρασίας*; denn *θανυμαστῆς* ist nur ein Zusatz Galens (VII 670), der auch VI 63, 3 sagt *διὰ τοῦ θαναμαστοῦ τούτου συγγράμματος, ἐν ᾧ διδάσκει τὴν ὁδὸν τῆς ἀθανασίας*; vgl. VII 348, 2. 430, 4. 652, 15. — Woher hat überhaupt Aetios den Namen, den Galen an allen drei Stellen (außer den von W. angeführten auch VI 63) verschweigt? Ich kann den Verdacht nicht unterdrücken, daß er ihn aus *περὶ μαρρασμοῦ* (VII 685 ff.) irrtümlich hinzugefügt haben könnte. Auf diesen Gedanken ist auch H. Schöne gekommen. Uebrigens giebt Galen über jenen Mann noch eine genauere Angabe, die W. übersehen zu haben scheint; denn ohne Zweifel bezieht sich auf ihn VII 678, 7 *εἰ μὲν οὖν οἶόν τε ἦν τῇ φύσει μέχρι τῆς ἀκμῆς προαγαγούση τὸ ζῆον ἢ φυτόν ἀδίδις ἐτέρων ἐνθθεῖναι στοιχειώσιν ἀναλόγως ἴσην κατὰ δύναμιν, οὕτως ἂν μόνως ἀγῆρων τε καὶ ἄφθαρτον ἐμεινεν αὐτῇ τὸ δημιουργήμα σφοδρῶ τινος ἐπιστάτου τυγχάνον — οὐ γὰρ δὴ ἀπλῶς τε (lies γε) οὖν οὕτως ἄφθαρτον ἂν ἐγένετο κακῶς διαιτούμενον — καὶ τότε ἂν ἡμῖν ὁ Αἰγύπτιος ἐπεδείξατο τὴν ἑαυτοῦ τέχνην ἐπὶ θανατῶ γενέσθαι πράγματι. — S. 19² sagt W.: »Dieser Disput (des Empirikers Philippos mit Galens Lehrer Pelops) war der Gegenstand einer dem Galen bekannten Schrift«. Dem Galen bekannt? Gewiß, denn er hatte sie selbst geschrieben; vgl. außer XIX 16 noch XIX 38 (II 115, 9 M.). I 411, 1. Subj. emp. 3 p. 38, 17 Bonnet.*

Behandlung der Epilepsie und in der Prognose des Schwindels stimmt Aretaios mit den bei Alexander von Tralles und Galen erhaltenen Archigenesfragmenten überein. Aretaios muß also zwischen Archigenes (unter Trajan) und Philagrios, der ihn benutzt hat (spätestens Anfang des 4. Jahrhunderts) gesetzt werden, und zwar, weil er ionisch schreibt, wahrscheinlich in die archaisierenden Kreise des 2. Jahrhunderts. Die Aehnlichkeit der in seine Erörterung der Elephantiasis eingeschalteten Beschreibung des Elephanten mit der bei Oppian scheint darauf hinzuweisen, daß er, wie dieser, die Schrift des unter Marc Aurel lebenden Amyntianos *περὶ ἐλεφάντων* benutzt hat. Beachtenswert ist, daß auch Soran (in der lateinischen Bearbeitung des Caelius Aurelianus) manche Spuren von Benutzung des Archigenes zeigt (W. 37 u. 43). Auch zur Erforschung der Quellen des Celsus giebt W. in diesem Abschnitt gelegentlich wertvolle Beiträge. Durch Vergleichung mit Caelius Aurelianus ergibt sich, daß sein Material zum großen Teil auf Asklepiades von Bithynien zurückgeht; seine Uebereinstimmung mit Plinius, der aber genauere Angaben hat, die sich bei Celsus nicht finden, macht wahrscheinlich, daß die Vorschriften des Asklepiades beiden durch Varro vermittelt waren ¹⁾.

Ein zweiter Abschnitt dieser Quellenuntersuchung behandelt Galen. Daß den ihm von der Ueberlieferung fälschlich zugeschriebenen Definitionen (XIX 346 ff.) reichliches Material aus Athenaios zugeflossen ist, war schon mehrfach bemerkt; W. weist es ausführlich nach und zeigt, daß außerdem in weitem Umfange Agathinos, Archigenes, Leonidas ²⁾ und Heliodor benutzt sind und daß also die Schrift frühestens im 3. Jahrhundert von einem eklektischen Pneumatiker verfaßt ist. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf Ueber-

1) Die bei W. 37¹ erwähnte Geschichte erzählt Galen mit mehreren anderen auch in der Subfig. emp. cap. 10. Wenn bei Aretaios eine ähnliche (nicht dieselbe) steht, die aus Archigenes stammen mag, so scheint mir dies kein ausreichender Grund, dem Galen nicht zu glauben, daß er das von ihm erzählte Ereignis als junger Mensch in Kleinasien erlebt habe. — Den griechischen Text des Aetios hat W. nach zwei Berliner Handschriften teilweise zum ersten Male drucken lassen und mit Hilfe von Wilamowitz verbessert. — Der Satz S. 39, 2—4 ist ungenau. Archigenes und Aretaios (II 6, 46) sagen vielmehr: einer der Fälle, in denen *ελλείψ* oder *χορδαψός* entsteht, ist der, wenn die gewaltsame Reposition eines Bruches eine Entzündung hervorruft. — S. 41 oben lies *ὡς μηδὲ πυρήνα μὴ λησ σχεδὸν ὑποδέχεται*; vgl. Gal. Scr. m. III 209, 18 *οὐδὲ πυρήνα μήλης ἂν δέχοιτο τῶν μητροῶν τὸ στόμα*; VII 166, 11 und VIII 446, 15 *ὡς μηδὲ πυρήνα μήλης παραδέχεται* und XIV 343, 3. — S. 57 lies Gal. XII statt XIV, in derselben Zeile *δ* statt *ὄς*.

2) S. 73, 17 wird *ἰχωροσεῖ* zu schreiben sein. — Die Verbesserungen zu def. 320 und 321 (W. 76 u. 77) schon bei Klein Rhein. Mus. 22, 306 f.

einstimmungen aufmerksam machen, die zwischen einigen dieser Definitionen und dem von Diels herausgegebenen Londoner Papyrus bestehen:

Anon. Lond.
I 21 ψυχὴ δὲ λέγεται τριχῶς· [ἢ τε] τῶ ὄλωι σώματι παρῆσπαρμῆνη καὶ τὸ μόριον τὸ λογιστικὸν καὶ ἔτι ἡ ἐντρέχεια; vgl. XXXII 1 πνεῦμα ἡ ψυχὴ.

III 29 ἀρρώστημα δὲ τὸ σὺν τῶι κατασκευῆν ἔχειν περὶ τὰ σώματα ἔτι καὶ παρειρησθαι τὴν ῥῶσιν τῶν σωμάτων.

III 33 νόσημα μὲν γὰρ ἔστιν ἔμμονος κατασκευῆ περὶ μέρος τι τοῦ σώματος . . .

XXVIII 33 αἱ μὲν ἀρτηρίαι πλεῖον ἔχουσι τὸ παρακεῖμενον ἐν αὐταῖς πνεῦμα, ἐλάχιστον δὲ τὸ αἷμα, αἱ δὲ φλέβες πλεῖον ἔχουσι τὸ αἷμα, ἐλάχιστον δὲ τὸ πνεῦμα.

Defin.
29 (355, 15) ψυχὴ ἔστι πνεῦμα παρῆσπαρμῆνον ἐν ὄλωι τῷ σώματι.

148 (390, 16) ἀρρώστημα ἔστι νόσημα ἐγκρονοισμένον μετ' ἀσθενείας πλείονος.

149 (591, 1) νόσημα [ἔμμονον] ἔστιν ἔμμονος κατασκευῆ παρὰ φύσιν περὶ τὰ μετέχοντα τοῦ ζῆν σώματα.

73 (365, 12) φλέψ ἔστιν ἀγγεῖον αἵματος καὶ τοῦ συγκεραμένον τῷ αἵματι φυσικῶ πνεύματος . . . ἔχει δὲ πλεῖον τὸ αἷμα, ὀλιγότερον δὲ τὸ ζωτικὸν πνεῦμα.

74 (365, 16) ἀρτηρία ἔστιν ἀγγεῖον αἵματος ἐλάττονος καὶ καθαρωτέρου καὶ τοῦ συγκεραμένον φυσικῶ πνεύματος πλείονος καὶ λεπτομερεστέρου. Vgl. Wellmann S. 70 und 139 f.

Dem Londoner Anonymus scheint also sein stoisches Material (Diels Hermes 28, 411) durch Pneumatiker vermittelt zu sein (vgl. Diels 413, 25 ff.).

W. untersucht hierauf (S. 84 ff.) Galens Schriften περὶ διαφορᾶς πυρετῶν, περὶ τῶν πεπονηθῶτων τόπων und περὶ σπέρματος. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Galen oft eine Quelle zwar ausgiebig verwertet, aber nur da nennt, wo er gegen sie polemisiert¹⁾. Das hat die Folge gehabt, daß man seine eigenen Leistungen noch heute stark überschätzt, und es ist verdienstlich, wenn W. hier durch den Nachweis seiner Abhängigkeit von den Pneumatikern diese Schätzung auf das richtige Maaß zurückführt. Indessen bedarf es dabei der Vorsicht, damit man nicht nunmehr nach der anderen Seite zu weit geht. Wenn z. B. W. S. 101 u. 102 in Athenaios die Quelle sieht, aus der dem Galen die Aristotelesitate in περὶ σπέρματος β̄ zufließen, so muß doch daran erinnert werden, daß Galen nachweislich den Aristoteles selbst fleißig gelesen und zum Teil commentiert hat,

1) Die Stelle IX 670 f. ist bei W. S. 84, 20 ungenau wiedergegeben, denn Galen sagt τὸ τοῖς ψευδῶς εἰρημένους ἀντιλέγειν . . . ἐφ' ὑλαξάμην. Auch die zu 86, 1 angeführte Stelle IX 647 besagt durchaus nicht, »daß man aus den Schriften anderer nichts lernen könne«, sondern daß die Leser, die Galen in seiner Schrift περὶ κρῖσεων vor Augen hat, zum richtigen Verständnis des Hippokrates einer Anleitung bedürfen.

und also einer solchen Vermittlung wenigstens nicht bedurfte. Spricht er doch im 14. Buch *περὶ χρείας μορίων* (IV 145, 3 ff., vgl. 197, 2) die Absicht aus, die Ausführungen des Aristoteles über Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane bei den verschiedenen Tierarten zu ergänzen. Aus ähnlichen Gründen muß ich auch die Bemerkung S. 133², Galen verdanke seine Kenntnis der stoischen Pneumalehre zum nicht geringen Teil den pneumatischen Aerzten, beanstanden. Er hatte ja in seiner Jugend auch stoische Lehrer und las ohne Zweifel die Schriften des Chrysisippos und Poseidonios im Original. Für die psychologischen und ethischen Schriften genügt schon die Schrift *De placitis Hippocratis et Platonis*, um es zu beweisen; über die stoische Logik hat er zahlreiche Bücher geschrieben. Ueberhaupt zeigt schon ein Blick in das von ihm selbst verfaßte Schriftenverzeichnis, wie außerordentlich viel er gelesen hatte. Man wird sich also vor dem Bestreben hüten müssen, bei ihm womöglich alles aus einer unmittelbaren sklavisch ausgeschriebenem Vorlage abzuleiten; sonst kommt man in Gefahr, sich seine Schriftstellerei viel einfacher vorzustellen, als sie thatsächlich gewesen ist.

Daß Galen in der Puls- und Fieberlehre von den Pneumatikern abhängig ist, giebt er selbst zu, obwohl er oft gegen sie polemisiert. Wenn aber W. die stellenweise wörtlichen Uebereinstimmungen zwischen dem Arzte Alexander von Aphrodisias und Galen durch die Annahme erklärt, daß beide eine diesmal attische Schrift des Aretaios benutzt haben, aus der sie dann lange Stellen wörtlich abgeschrieben haben müßten, so scheint mir hier die andere Möglichkeit, daß Alexander außer Aretaios den Galen benutzt hat (*τὸν Ἀρεταίου καὶ ἑτέρου* sagt er selber 105, 3 Ideler), doch nicht als ausgeschlossen erwiesen zu sein. Galen nennt den Aretaios niemals, er wird überhaupt wenig citiert, und Wellmann selbst hat dies (S. 24) daraus erklärt, daß er ganz von Archigenes abhängig war und außerdem durch sein tolles Ionisch abstieß. Weshalb sollte Galen hier zu Aretaios gegriffen haben, da er doch das Original, den Archigenes, immer in Händen hatte? Daß dagegen Alexander die von Galen geteilte Ansicht des Aretaios mit Galens Worten anführt, versteht man gerade dann gut, wenn man annimmt, Aretaios habe auch die Schrift *περὶ πυρετῶν* ionisch geschrieben; im anderen Falle bliebe es auffallend, daß er bald ionisch, bald attisch geschrieben haben sollte¹⁾. Alexander folgt in der Fieberlehre wie Galen den Pneumatikern, die

1) Bei Alex. 105, 4 f. ist der Ausdruck *ἴδιαν διάγνωσιν καὶ οὐκ ἀχώριστον* auffallend, während Galen 804, 13 verständigerweise *οὐκ ἀχώριστος μὲν ἴδιος δὲ* sagt. — Daß Galen die intermittierenden und continuierenden Fieber nicht erwähne (W. 88), ist nicht richtig, vgl. VII 336.

diese Lehre damals am gründlichsten ausgebildet hatten; deshalb braucht er noch nicht überhaupt ein Pneumatiker gewesen zu sein; denn alles, was dafür S. 86 f. geltend gemacht wird, gilt z. B. auch von Galen, und außerdem zeigt sich Alexander sehr stark von peripatetischer Logik und Physik beeinflusst¹⁾. Uebrigens ist die Schrift offenbar unvollständig, und ihr Text bedarf sehr der kritischen Nachhilfe²⁾.

W. erklärt auch die zum großen Teil ganz wörtlichen Uebereinstimmungen zwischen Galens Erörterung des hysterischen Erstickungsanfalls (VIII 414 ff.) mit Aetios, dessen Material zum Teil aus Philumenos geschöpft ist, daraus, daß sowohl Galen als auch Philumenos-Aetios den Archigenes ausgeschrieben haben. Es müßten dann alle genau übereinstimmenden Stücke wörtlich oder fast wörtlich für Archigenes in Anspruch genommen werden. Galen müßte aus einem einige Jahrzehnte vor ihm in Rom blühenden berühmten Arzte stillschweigend lange Stellen wörtlich in dieselben Schriften eingefügt haben, in denen er jenen Arzt und seine noch blühende Schule oft mit hochmütigen Bemerkungen bekämpfte, derart, daß er einen von jenem beobachteten Fall mit denselben Worten als selbst-erlebt erzählte, dies sogar noch einmal, mit *νῦν* eingeführt, in einer anderen Schrift, die ebenfalls vielfach gegen die Pneumatiker polemisiert (VIII 420. IV 598 f.). — Die Begriffe von litterarischem Anstand sind freilich im Altertum von den unsrigen sehr verschieden gewesen; auch Galen war in dieser Hinsicht gewiß recht weitherzig. Aber ein Verfahren, wie es hier vorausgesetzt wird, wäre nicht nur schamlos, sondern auch töricht gewesen. Nun bin ich gewiß weit davon entfernt, Galen zu überschätzen; aber ich sehe hier keine

1) *δυνάμει* — *ἐντελεχείᾳ* 87, 20. 89, 34 ff. 92, 3. *οὐσία, συμβεβηκός, ἐν ὑποκειμένῳ, καθ' αὐτήν* 105, 22 ff. Die aristotelische Definition der *ἕλη* 97, 23 (Bonitz Ind. Arist. 785 b 11 ff.). Die vier aristotelischen Ursachen 96, 4 ff. 97, 37. Ferner 95, 32 *τὸ γὰρ φυλακτικὸν ὑγείας φυλακτικῆς ὑγείας φυλακτικόν.* 95, 36 *ὁστέρα φύσει.* 98, 23 *τὸ ἀποτέλεσμα ἐν τῷ ποιοῦντι καὶ ὁ ἀνδρῶς ἐν τῷ ἀνδριαντοποιῶ.* 90, 12 *ἐν τῷ μεταξὺ τῆς τοιαύτης ἀλλοιώσεως ἄπειρα δῆπου τὰ εἶδη, κα θάπερ ἐν τοῖς Φυσικοῖς δέδεικται.*

2) Die Schrift bricht ganz plötzlich ab. Vielleicht kam der vor der Abreise stehende Verfasser (81, 5. 12 f.) nicht weiter. Dafür spricht auch 103, 10 *εἰ δ' ἐξ ἐκτικοῦ κατὰ τὸ ἀνάκαλιν δυνατὸν γενέσθαι ποτὲ σηπεδονώδη τε καὶ ἐφήμερον καὶ ἐν σηπεδονώδους πάλιν ἐφήμερον, ὕσως ἐν τοῖς ἐξῆς θεωρήσομεν.* Bemerkenswert ist der Schluß 106, 11: *πάσας δὲ ταύτας τῶν πυρετῶν τὰς διαφορὰς τῶν πρὸ ἡμῶν τις ἀκριβῶς τε ἔμα καὶ σαφῶς ἐδήλωσε λέγων.* Sollte damit Galens Schrift *περὶ διαφορᾶς πυρετῶν* gemeint sein? Alexander beachtete selbst eine besondere Schrift *περὶ διαφορᾶς πυρετῶν* zu schreiben (92, 16. 94, 3. 95, 7).

Nötigung, ihn eines so dreisten Plagiats zu beschuldigen. Viel näher scheint mir die Annahme zu liegen, daß vielmehr Philumenos, der schwerlich mehr sein wollte als ein Sammler, neben dem oft schwer verständlichen Archigenes¹⁾ auch den Galen benutzte und aus ihm jene übereinstimmenden Stellen entnahm²⁾.

Für die pneumatische Physiologie der Zeugung und Entwicklung ist das zweite Buch der galenischen Schrift *περὶ σπέρματος* unsere einzige Quelle. Besonders bemerkenswert ist die dort angeführte Ansicht des Athenaios, das Weib habe keinen Samen, und die den Hoden und Samenleitern entsprechenden weiblichen Organe (die Eierstöcke und — nach seiner Vorstellung — die Muttertrompeten) seien nur der Analogie halber bei der Entwicklung angelegt, ebenso wie die Brustwarzen des Mannes³⁾. Dieser Arzt hatte also bereits die Hypothese aufgestellt, zu der auch die entwicklungsgeschichtlichen Forschungen der Neuzeit geführt haben, daß nämlich die functionslosen Teile der Geschlechtsorgane als Reste der auf der frühesten Entwicklungsstufe für beide Geschlechter gemeinsamen Anlage aufzufassen sind. Die a. a. O. folgende Polemik Galens richtet sich nicht gegen das Princip jener Erklärung des Athenaios, sondern speciell gegen die Annahme, daß jene angeblichen weiblichen *σπερματικά μόρια* — deren wirkliche Bedeutung übrigens auch Galen nicht erkannte — zu den functionslosen Teilen der weiblichen Genitalien gehören, und gegen die von Athenaios geltend gemachte Analogie der männlichen Brustwarzen, die dem Galen nicht zu treffend erscheint⁴⁾.

1) Wellmann S. 132 a. E.

2) S. 95 oben und S. 99 ist in der Aetios-Stelle offenbar *αἰσθητή* statt *αἰσθητικῆ* zu lesen.

3) IV 599, 11 *Ἀθήναιος ἀπίθανός ἐστι φάσκων, ὥσπερ τοῖς ἄρρεσι τοὺς τιτθούς, οὕτω καὶ τοῖς θήλεισι τὰ σπερματικά διακείσθαι μόρια, αὐτῆς μόνης τῆς ἀναλογίας τῶν μορίων ἐν τῇ πρώτῃ διαπλάσει γενομένης, οὐ μὴν τῆς γ' ἐνεργείας φυλαχθείσης.* Wenn Susemihl in seiner Geschichte der alex. Lit. I 791⁸⁸ von Herophilos sagt: »Desgleichen legte er dar, wie aus dem Blute der zu den Hoden führenden Gefäße der Same in letzteren erzeugt und durch die Nebenhoden und den Samenstrang (*πύρος σπερματικός*) in die Samenbläschen geführt wird«, so ist zu bemerken, daß nach den dort angeführten Stellen (Gal. IV 565 und 582) Herophilos den Samen nicht sowohl im Hoden als vielmehr im *ἀγγεῖον σπερματικόν* (*vas deferens*) entstehen ließ, das also für ihn keineswegs blos die Bedeutung einer Leitung hatte; vgl. besonders 582, 16 *τῷ σπερματικῷ πλέον ἢ τοῖς ὄρχεσιν ἀναφέρει τῆς τοῦ σπέρματος γενέσεως.* 582, 14 ist *ταύτης* nicht *διθυμίδος*, wie S. erklärt, sondern *ἐπιθυμίδος*.

4) Die bei W. S. 103 oben angeführte Theorie der Vererbung ist die des Galen und gewiß nicht die des Athenaios, da ja dieser den weiblichen Samen durchaus geleugnet hatte (IV 599. 621); so konnte er sich denn doch nicht wider-

Von anderer Art als die oben erwähnten Schriften des Galen ist sein Commentar zu Hippokrates Schrift *περὶ χυμῶν*. Da er diese Schrift nach seinem eigenen Zeugnis (XVII A 578. XVI 455 f.) für einen abreisenden Freund in wenigen Tagen zusammengestellt hatte, so wird man sich nicht wundern, in ihr neben umfangreichen Ausschnitten aus seinen eigenen Schriften¹⁾ auch große Stücke aus anderen Aerzten und Philosophen eingelegt zu finden. Galen hatte hier einfach Material zusammengebracht, welches das Verständniß seines Autors zu fördern geeignet schien; den Anspruch, eine selbständige Leistung zu sein, machte diese Sammlung nicht. Aehnlich verhält es sich mit der schlechten²⁾ Compilation *περὶ βδελλῶν*, bei der man füglich bezweifeln kann, ob sie Galen selbst gemacht hat; ihm selbst gehört darin nur ein Stück oder zwei³⁾, die übrigen sind nach Oribasios' Zeugnis Eigenthum des Athenaios, Rufus, Herodot⁴⁾ und Antyll. Da Oribasios hier und da reichhaltiger ist, so kann er nicht die dem Galen zugeschriebene Compilation, sondern nur dieselbe Quelle wie diese benutzt haben. Daß nun aber diese gemeinsame Quelle notwendig eine bereits vor Galen vorhandene Compilation im Stile des Oribasios gewesen sein müsse, wie W. behauptet, dies scheint mir durch die Thatsache, daß bei Galen und Oribasios einige aus verschiedenen Autoren entlehnte Stücke in derselben oder umgekehrten Reihenfolge wiederkehren, doch noch nicht erwiesen zu sein. Denn diese Thatsache erklärt sich durch die inhaltliche Zusammengehörigkeit auch dann zur Genüge, wenn man die andere Möglichkeit einer direkten Benutzung jener Autoren sowohl durch Galen als auch durch Oribasios offen läßt. Allerdings hat W. gezeigt, daß bereits die Schrift des Pneumatikers Antyll, die um die Mitte des zweiten Jahrhunderts fallen muß, einen compilerischen Charakter hatte; denn Oribasios citiert aus ihm lange Stücke, die Aetios, der aus Philagrius geschöpft haben mag, dem Athenaios und Archigenes zuschreibt. Antyll war hauptsächlich Diätetiker und Chirurg. W. macht auf die Uebereinstimmung der bei Oribasios,

sprechen. Der Widerspruch, den ihm Galen vorwirft und »ein ander Mal« (*ἄλλοτε* IV 614, 5) nachzuweisen verspricht, ist der bereits 603 angedeutete. Vgl. übrigens den Doxogr. 423, 5 mit der Anmerkung von Diels.

1) Solche namentlich auch im Commentar zu *περὶ τροφῆς* XV 224 ff.; vgl. 308 ~ V 790; 317 ~ II 182 f.; 389 ff. ~ IV 313—342 u. s. w.

2) Vgl. XI 319, 2 ff. mit Orib. II 72, 1 ff. Oder sollte der Auszug erst durch die Ueberlieferung am Schlusse verstümmelt sein?

3) XI 320, 8—321, 1 (cf. Orib. II 57) und vielleicht 319, 5—320, 7 (cf. XVI 194 ff.).

4) Denn S. 109 ist nachzutragen Gal. XI 321, 1—7 = Orib. II 62 (aus Herodot).

Aetios und Paulos von Aegina erhaltenen Reste der pneumatischen Chirurgie mit denen der alexandrinischen bei Celsus aufmerksam und erklärt sie durch eine gemeinsame Quelle, die schon vor Celsus das chirurgische Wissen der Alexandriner zusammengefaßt habe, die auch von Soran benutzt zu sein scheint; durch eine Bemerkung des pneumatischen Chirurgen Leonidas bei Aetios wird es wahrscheinlich, daß es der von Celsus gerühmte in Aegypten wirkende Philoxenos war. W. giebt zum Schluß noch einen Beitrag zur Erforschung der Quellen des Aetios, indem er zeigt, daß dieser eine Reihe gynäkologischer Abschnitte des noch ungedruckten 16. Buches aus Philumenos entnahm, der in seiner Gynäkologie zahlreiche Aerzte, darunter Archigenes und Soran, excerpiert hatte. W. setzt diesen Compiler, der von Galen noch nicht genannt wird, aber von Orisbasios benutzt ist, ins dritte Jahrhundert, während man ihn bisher ohne Grund dem ersten zugewiesen hatte.

So haben wir dank dieser trefflichen Quellenuntersuchung, deren wesentliche Ergebnisse durch unsere Ausstellungen nicht erschüttert werden, beträchtliche Teile der pneumatischen Lehre in Händen; es gilt das geistige Band aufzuzeigen, das sie zum System zusammenschließt. Die bisherige Untersuchung drehte sich im wesentlichen um philologisch-historische Fragen; jetzt tritt an den Verfasser eine Aufgabe heran, die zugleich auch philosophische und besonders medicinische Kenntnisse erfordert. Ueber die Lösung dieser Aufgabe, die den zweiten Teil der Schrift ausmacht, zu urteilen ist mehr Sache des Mediciners als des Philologen. Theodor Puschmann (a. a. O.) ist nicht besonders zufrieden; er findet, daß des Verfassers »Angaben häufig schwer oder gar nicht verständlich sind«, es begegne ihm, »daß er in der Beschreibung von Krankheitszuständen zuweilen gerade das Wesentliche übersieht oder nicht genügend hervorhebt«. Ich lasse dahingestellt, inwieweit diese Vorwürfe berechtigt sind, und ob nicht dadurch dem Verfasser Fehler zugeschrieben werden, die vielmehr seinen Quellen anhaften; aber das wird man Puschmann zugeben müssen, daß solche Aufgaben nur durch gemeinsame Arbeit von Medicinern und Philologen für beide Seiten befriedigend gelöst werden können. Hoffen wir also, daß Puschmann oder einer seiner Fachgenossen nun, nachdem der Philologe seine Pflicht gethan, den Gegenstand vom Standpunkt des Mediciners behandle; einstweilen gebe ich einen kurzen Auszug aus Wellmanns Darstellung.

Die Entwicklung der pneumatischen Lehre von Athenaios bis auf Archigenes im einzelnen darzulegen, gestattet die Lückenhaftigkeit unseres Materials nicht; der Verfasser hat sich daher im wesent-

lichen mit einer Darstellung des Systems dieser beiden Meister begnügen müssen, in welche die Aenderungen und Zusätze der übrigen Pneumatiker an ihrem Orte einzureihen waren.

Die Grundlage der pneumatischen Physiologie bildet die an die stoische Elementenlehre anknüpfende Theorie von den vier (nicht als abstracte Qualitäten, sondern concret gefaßten) Bestandteilen des tierischen Körpers, dem Warmen und Feuchten, Kalten und Trockenen¹⁾, von denen sich die beiden ersten activ, die anderen passiv verhalten. Aus ihrer mannigfaltigen Zusammensetzung entstehen zunächst die gleichtheiligen Körper (Fleisch, Knochen u. s. w.) und weiterhin die Organe, alle von Anbeginn durchdrungen vom animalischem Pneuma, welches vermöge seiner Beweglichkeit die Lebenswärme hervorbringt, jedoch fortwährend durch Respiration (*ἀναπνοή*)²⁾ und Perspiration (*διαπνοή*) aufgefrischt und rein erhalten werden muß. Die Respiration wird durch die Lunge besorgt; der Perspiration dienen die Arterien und Venen. Erstere wurzeln im Herzen, dem Sitze der angeborenen Wärme, und enthalten mehr Pneuma, letztere gehen von der Leber, dem Centralorgane der Blutbereitung, aus und haben mehr Blut in sich. Das Pneuma erscheint in der bekannten stoischen Abstufung als *ἕξις* (in der unorganischen Natur), *φύσις* (im vegetativen Leben) und *ψυχή* (im animalischen Leben). Die stoische Ansicht, daß die leitende Seele ihren Sitz im Herzen habe, suchten Athenaios und Archigenes trotz der dagegen sprechenden therapeutischen Erfahrungen festzuhalten. Das Pneuma ist in verschiedenen Gestalten der Träger der verschiedenen Sinnesthätig-

1) Athenaios scheute sich, Feuer, Wasser, Erde und Luft als Elemente des Körpers zu bezeichnen, weil wir keines von ihnen in seiner ursprünglichen Reinheit (*εἰλικρινὲς καὶ μόνον* Gal. I 471, 5) aus unserem Körper ausscheiden oder in ihn aufnehmen: wir essen und trinken nicht Feuer, sondern nur Warmes u. s. w., und ebenso verhält es sich mit den Ausscheidungen unseres Körpers. Dies ist der Sinn der S. 135⁴ angeführten Galenstelle I 471, die W. völlig mißverstanden hat, offenbar weil er den Zusammenhang, in dem sie bei Galen steht, nicht vor Augen hatte. — Die Bemerkung des Galen IV 610, 8 ist kein Tadel des Athenaios (W. 132⁶), sondern eine Anerkennung.

2) Was S. 138, 17 über den Mechanismus der Atmung gesagt wird, steht in der citierten Galenstelle V 162 nicht. Es ist nur von der Ansicht des Archigenes die Rede, daß sich die Arterien bei der Systole füllen, bei der Diastole leeren. Die von den Pneumatikern dafür beigebrachten Analogieen werden als unzutreffend zurückgewiesen; die einzige als berechtigt anerkannte Analogie, das Verhalten des Brustkorbs bei der Atmung, wird gegen sie verwertet. Die Stelle des Oribasios I 456 zeigt, daß auch die Pneumatiker die Einatmung mit der Ausdehnung, die Ausatmung mit der Zusammenziehung des Brustkorbs zusammenfallen ließen; die entgegengesetzte Ansicht, die ihnen W. zuschreibt, würde durch den Augenschein sofort widerlegt worden sein.

keiten. Von seiner Beschaffenheit und von der Mischung der elementaren Qualitäten im Körper und in seiner Umgebung hängt Gesundheit und Krankheit ab; am günstigsten ist die Mischung, bei der Wärme und Feuchtigkeit gleichmäßig hervortreten. Die Lehre von den Mischungen spielt eine große Rolle; mit ihnen wird die Verschiedenheit der Cardinalsäfte, der Geschlechter, Lebensalter, Jahreszeiten und Mondphasen in Verbindung gebracht¹⁾. In der Physiologie der Zeugung und Entwicklung folgt die pneumatische Schule, ebenso wie die Stoa, im wesentlichen dem Aristoteles.

In der Pathologie der Pneumatiker ist die Annahme der stoischen Lehre von den Ursachen von besonderer Bedeutung; durch sie sind die hierauf bezüglichen stoischen Begriffe den späteren Aerzten geläufig geworden. Wenn W. S. 156⁶ meint, die Stoa wieder scheinbar diese Fülle von αἷτια der älteren dogmatischen Schule entlehnt zu haben, so weiß ich nicht, worauf sich diese Vermutung stützt. Jene Begriffe sind gewiß schon vor den Stoikern mit größerer oder geringerer Klarheit angewandt worden und nicht am wenigsten von den Aerzten; aber ihre systematische Bearbeitung und die damit verbundene Ausbildung einer festen Terminologie scheint das Werk des Chrysispos zu sein, auf den die Ueberlieferung hinweist und dessen Neigung zum Schematisieren wir in diesen Unterscheidungen wiederzuerkennen glauben²⁾.

Im einzelnen handelt es sich in der pneumatischen Pathologie darum, bei jeder Krankheit die sie hervorrufende Dyskrasie zu er-

1) Ein Irrtum ist es, wenn W. S. 145 den Pneumatikern die Unterscheidung von 8 Dyskrasieen zuschreibt. Die S. 145⁵ angeführten Stellen berechtigen nicht dazu, auch die erste nicht (VIII 149). Es ist vielmehr aus Galen zu entnehmen, daß auch die Pneumatiker die ἀπλαῖ ausgelassen haben, vgl. Gal. I 556, 5 ταύτας μὲν οὖν τὰς τέτταρας δυσκρασίας (warm-feucht, warm-trocken, kalt-feucht, kalt-trocken), ὡς καὶ πρόσθεν εἶπομεν (518), οἱ πλεῖστοι γινώσκουσιν ἰατροὶ τε καὶ φιλόσοφοι. τὰς δ' ἄλλας τέτταρας ἐξ ἡμίσεως τούτων γιγνομένης οὐκ οἷδ' ὅπως παρὰ λείπονσιν, ὥσπερ καὶ τὴν πρώτην ἀπασῶν κρᾶσιν, τὴν ἀρίστην. Vgl. auch 558, 10, wo für ὡς zu lesen ist ὄν.

2) Cic. de fato 18, 41. Plut. de Stoic. rep. 47 p. 1056 B. Alex. Aphr. de febr. 27 p. 100 sq. Ideler. Vgl. Stüve, Ad Cic. de fato libr. observ. variae Kiliae 1895 (Diss.) 43 ff., wo indessen die Stellen aus der medicinischen Litteratur nicht herangezogen sind, und Doxogr. Gr. 611, wo Z. 9 zu schreiben ist προκαταρτικόν, ὃ πεποιητὸς <οὐ> παραμεμένημεν; vgl. Gal. XIV 691, 15 προκαταρτικὰ μὲν οὖν ἔστιν ὅσα προκατάρχει καὶ ποιήσαντα ἀπαλλάσσειται. Ps.-Gal. XIX 392 προκαταρτικὸν μὲν οὖν ἔστιν ὃ ποιήσαν τὸ ἀποτέλεσμα κενώρηται. Ps.-Diosc. II 51 K. τῶν αἰτίων τινὰ μὲν ἔστι τὰ προκατάρξαντα ἢ ποιήσαντα πάθος χωρίζεται. Clem. Alex. Strom. VIII 9 p. 600 C Migne τῶν μὲν οὖν προκαταρτικῶν αἰρομένων μένει τὸ ἀποτέλεσμα, συννεκτικὸν δὲ ἔστιν αἷτιον οὐ παρόντος μένει τὸ ἀποτέλεσμα καὶ αἰρομένου αἴρεται. Sext. Pyrrh. III 16.

kennen. Sie stimmt hierin vielfach mit den Hippokratikern überein, sowie mit Praxagores und Diokles, aus deren specieller Pathologie wir namentlich durch Soran einiges wissen; denn auf ihn gehen, wie bereits Diels (Berl. Sitzungsberichte 1893 S. 102²) gesehen hat, außer Caelius Aurelianus auch die von Mynas (*Εἰσαγωγή διαλεκτικῆ πγ'*) entdeckten, von Fuchs herausgegebenen Fragmente zurück¹).

Interessant ist auch die besonders von Archigenes ausgebildete Unterscheidung primärer und secundärer oder »sympathischer« Krankheitszustände. Eine ganz besondere Sorgfalt widmeten die Pneuma-

1) Rh. Mus. XLIX 540. Ich habe für die doxographischen Stücke beide Pariser Handschriften, Suppl. grec 636 (P) und Fonds grec 2324 (P) nachver-
glichen und gebe im Folgenden einige Berichtigungen: f. 21^r 17 *δξέων* schon Mynas *Εἰσαγ. πγ'*¹ || 21^r 21 nach *τόπου* hat P *κατ' αὐτὸν* (sc. *Ἐρασιστρατον*) || 21^v 6 *δι' αὐτοῦ* P: lies *διὰ τοῦτο* || 23^v 17 hat auch P *ἐφ'* || 19 *ταύτης* P² || 25^r 20 *φησι* P || 26^v 14 *ἐφ' οἷς* P: *ἀφ' ἧ* P² (also umgekehrt) || 16 *τοῖς* auch P || 31^r 14 *συντείνονται* P || 33^v 1 *ἀνακαθαρθῶσι ἐν* P || 12 *γίνεσθαι* P || *καί* vor *ἀπὸ* fehlt in P || 13 *περιπνευμονίαν* P || 14 *τούτω* P || 35^r 9 *ἐφη* P (nicht P) || *πάθη* P: *πάθει* P || 11 *πνευμονίαν* P || *τὰ* fehlt in P || 36^v 19 *καρδίας* fehlt in P || 21 *ἐπιγενομένου* P || 37^r 3 *λιβάνου τῶ* P: *λιβανωτοῦ* (ohne *τῶ*) P || 39^r 21 *σκάθεις* P || 23 *κατὰ*, nicht *καί* P || *ἐν-μεσεντέρον* P || 41^v 6 *ἐνμεσεντέρον* P (es scheint also ein Adjectiv *ἐμμεσέντερος* gebildet zu sein) || *εἰς* (nicht *δὲ*) P, so daß Z. 7 *φαί-*

τ'
νεσθαι in *φρέσθαι* zu verbessern ist || 9 *ἐπικινδυνῶτα* (= *ἐπικινδυνωτάτη*, wie der Accent zeigt; lies *ἐπικινδυνωτάτη*) || 42^v 15 *ιδίως* (nicht -ους) P || 16 *κατάσπασιν* (vielleicht richtig) P || 44^v 11 *ἢ ἐν τούτων* (lies *τούτω*) *παχέων πνευμάτων μονή* (richtig) P || 14 *τὰ* nach *καί* fehlt in P || 47^r 16 lies *ἐπὶ ζέσει* || 48^r 16 f. vielleicht *ὀρμη ταύτης ἐπὶ τὴν κεφαλὴν καταφθειρούσης* (*καί φθειρ.* P²) || 18 *τὸ πάθος ἀποτελεῖσθαι* P: *γίνεσθαι τὸ πάθος* P || 49^r 6 *ἐνθαστικῶν* P || 7 *ἐν-θαστικοῦ* P || ^v 18 *γινόμενον* (comp., richtig) P || 52^v 19 *ἰέναι* fehlt in P || 53^v 23 *σπίδησις* P (fehlt in den Lexicis; vgl. Prellwitz, Etymol. Wörterbuch unter *σπίδης*) || 57^v 22 *προσδόνα* (nicht -νου) P || 59^r 4 *ἢ παχύτης* P² || 9 *ἀναβρωτικήν* P || 10 *ἐνκοπιικήν* P || 60^v 14 *συνάναστομώσεις* P || *γινόμενας* P; fehlt in P || 62^v 3 *ἡγείται* P || 14 f. *νοσοῦσης* — *ὅτι* fehlt in P, steht in P || *προσαρτήμασι* P² || 16. 17 *οἶεται εἶναι* P: *εἶναι οἶεται* P || 69^r 12 *συνεφάνησαν* P || 16 *ὅποτεθραμμένον* (wohl richtig) P || 73^r 6 *κατὰ τὸ* (nicht *καί τὸ*) P || 12 vielleicht *ἀπαντιζόντων* P || 15

^σ
ὀπάρχου P || hinter *πολλοῦς* ist *τοῦς* übergeschrieben von P¹ || 16 *ἦ* *τὴν* P || 18 *διαμείβει* P || 78^r 4 *ἐμφασιν* P¹ durch Correctur || 78^v 15 *νάρκη καὶ δυσκινήσια* P || 81^v 8 *ἐφασαν* P. In den im Rh. Mus. L 578 veröffentlichten Fragmenten hat P

^{λ'}
4, 20 richtig *θανμάσας* (nicht *θανμασίας*), 5, 3 *ἀριστολόχης* und 5, 5 *με* = *μέλιτος* (nicht *μετὰ*). — Daß auch die diagnostischen und therapeutischen Abschnitte der Pariser Hs. auf einen Methodiker zurückgehen und schon deshalb ebenfalls veröffentlicht zu werden verdienen, läßt sich schon aus einigen von E. Richter abgeschriebenen Proben, die mir H. Diels freundlichst überlassen hat, erkennen. Sie zeigen zahlreiche Uebereinstimmungen mit Caelius Aurelianus; insbesondere spielt in der Therapie die *διάτριτος* eine große Rolle (vgl. Haeser, *Gesch. d. Med.* I² 272 und Wellmann S. 16⁵).

tiker der Lehre von den Fiebern, die sie auf eine durch Dyskrasie entstandene Fäulnis eines der Cardinalsäfte zurückführten, und der damit eng verbundenen, bis dahin besonders von Herophilos geförderten Pulslehre. Hier hat sich Galen trotz mancher Einwände und Abweichungen doch im großen und ganzen eingestandenermaßen so eng an die Pneumatiker angeschlossen und es ist von seinen hierhergehörigen Schriften so viel erhalten, daß W. wesentlich aus ihnen das Buch des Archigenes *περὶ σφνγγμῶν* in seinen Grundzügen wiederherstellen konnte¹⁾. Auf diesem Gebiete tritt der spitzfindige Schematismus der pneumatischen Secte besonders abschreckend hervor; daß er auf Erfahrung gegründet und praktisch anwendbar sein könnte, ist trotz der weitgehenden Zustimmung Galens kaum zu glauben; er erinnert lebhaft an die stoische Schulstube. Hervorzuheben ist die auf Herophilos zurückgehende Uebertragung des musikalischen Systems des Aristoxenos auf die Lehre vom Rhythmus des Pulses (W. 188 ff.)²⁾.

Der letzte Abschnitt behandelt die Diätetik und Therapie der Pneumatiker. Athenaios hat die verschiedenen Nahrungsmittel (insbesondere die Getreide- und Brotarten), die Wasser-, Luft- und Lageverhältnisse in diätetischer Hinsicht genau untersucht und darnach für die verschiedenen Lebensalter, Geschlechter und Jahreszeiten genaue diätetische Vorschriften gegeben, die nicht selten über das Medicinische hinausgehen und auf das Gebiet der Pädagogik und Ethik übergreifen. In der Therapie haben sich die Pneumatiker vielfach an Asklepiades von Bithynien angeschlossen. Eine besondere Sorgfalt haben sie der Behandlung der Fieberkranken gewidmet. Im

1) S. 173¹ lies *σφοδρότης, πνυνότης* u. s. w. — Der Par. gr. 1630 saec. XIV, dessen Collation ich Kroll verdanke (vgl. Rh. Mus. XLVII [1892] 456³⁾), hat Gal. XIX 634, 8 *ποιόν* und 637, 3 *ῥυθμόν* (W. 175 f.) — S. 179, 4 lies *vierten* statt dritten. — VIII 932, 4 (W. 179, 11) ist zu schreiben: *ἐφ' ἃ μετ' ὀλίγον 'οὕτως ἄρα' φησί 'καὶ σφοδρότης κτλ.* Die Worte *ἐφ' ἃ μετ' ὀλίγον φησί* gehören dem Galen, nicht dem Archigenes. — Daß die Angriffe, gegen die Magnus nach Gal. VIII 640 f. seine Lehre von der *σφοδρότης σφνγγμοῦ* verteidigte, gerade von seiner Schule ausgegangen seien (W. 179, 18), ist, wie H. Schöne mit Recht bemerkt, nicht bezeugt.

2) Gal. IX 463, 16 (W. 190¹) ist statt des sinnlosen *μετὰ* zu schreiben *μέτρα*, vgl. 462, 13 ff. — VIII 627, 3—5 (W. 194³) ist unverständlich; daß die Stelle verdorben ist, zeigt schon der Umstand, daß in ihr der Ausdruck *διαφορά*, um dessentwillen sie allein angeführt wird (vgl. 626 am Anf.), gar nicht vorkommt; er scheint in *διὰ τριῶν* zu stecken. — IX 306, 6 ist die Ergänzung von *ἐν* nach *καὶ* (W. 198) unnötig und falsch, vgl. 307, 11. Uebrigens erklärt diese Stelle den S. 198³ dem Galen vorgeworfenen Widerspruch, denn *ἄμην τό γε κατ' ἀρχαῖς* bezieht sich eben auf die frühere Schrift *περὶ διαφορᾶς σφνγγμῶν*.

allgemeinen haben sie auf eine angemessene Diät und mechanische Hilfsmittel mehr Wert gelegt als auf Medicamente.

Die Pharmakologie und Chirurgie der Pneumatiker ist in dieser Schrift nicht behandelt. Hoffen wir, daß ihr Verfasser bald in die Lage kommt, uns diese wichtige Ergänzung seiner Arbeit zu schenken. Dann werden wir von einem bedeutenden Stück aus der Entwicklung der griechischen Medicin eine Darstellung haben, der auf diesem Gebiete nur sehr wenig zur Seite gestellt werden kann. Erst wenn wir solche Einzelschriften in größerer Zahl haben, und wenn außerdem die Texte der alten Aerzte in befriedigenden Ausgaben vorliegen, wird man daran denken können, auf dem so befestigten Boden eine wirkliche Geschichte der Heilkunde des Altertums aufzubauen.

Freiburg i. B., Mai 1897.

Karl Kalbfleisch.

Spahn, M., Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478 bis 1625 (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen herausgegeben von Gustav Schmoller. Band XIV Heft 1). Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot 1896. XIX, 202 S. 8°. Preis Mk. 4,60.

Zu den Theilen der deutschen Territorialgeschichte, welche bisher von der Geschichtswissenschaft wenig berücksichtigt worden sind, gehörte bis vor Kurzem auch das langgestreckte Küstenland von der mecklenburgischen bis zur preußischen Grenze, das in seinem Namen Pommern bis heute den slavischen Ursprung seiner Bewohner verrieth. Lag es an den Geschicken der Landschaft, die niemals bis zu ihrem Aufgehen in den preußischen Staat zu einer führenden Stellung inmitten der Nachbargebiete gelangt ist, oder an den häufig seit dem vorigen Jahrhundert begonnenen, stets nach einigen Jahrzehnten wieder abgebrochenen Versuchen die Geschichtsquellen des Landes herauszugeben, genug, seitdem 1845 der Greifswalder Professor Barthold seine auf Veranlassung König Friedrich Wilhelms IV. unternommene vierbändige Geschichte Pommerns zum Abschluß gebracht hat, ist keine zusammenfassende Darstellung dieser Geschichte mehr erschienen. Ganz besonders die Zeit von der Reformation bis zum dreißigjährigen Krieg ist bisher von den pommerschen Geschichtschreibern gemieden worden. Zwar hat es an einzelnen Arbeiten auch für diese Epoche nicht ganz gefehlt: der Reformator Bugenhagen hat in Vater und Sohn Vogt hingebende Biographen und Sammler seiner Briefe gefunden. Einen unerwarteten Aufschwung hat die pommersche historische Literatur im Jahre 1896 genommen, vier größere, wichtige Arbeiten sind in diesem einen Jahre zur Ge-

schichte Pommerns erschienen, eine Geschichte der Germanisierung (von W. von Sommerfeld), eine Geschichte des Landes im dreißigjährigen Kriege (von dem Archivar Max Baer in den Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven), eine neue kritische Ausgabe des Rügischen Landrechts des Matthäus Normann von dem Greifswalder Professor Georg Frommhold und endlich die oben genannte Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte von 1478—1625 von einem Schüler Schmollers, dem Marienburger Dr. Martin Spahn, von welcher die ersten drei Bogen als Berliner Inauguraldissertation erschienen sind. Mit vollem Recht macht der junge Autor in seinem Vorwort darauf aufmerksam, daß der behandelte Gegenstand für eine Erstlingsarbeit vielleicht zu schwierig sei: es habe an Vorarbeiten fast ganz gefehlt, das vorhandene habe mehr verwirrt als genützt.

Die Zeit, welche das vorliegende Buch umfaßt, wird begrenzt durch den Uebergang des ganzen Herzogthums Pommern auf den damals letzten lebenden Sproß des Greifenstammes Bogislaw X. und die Wiedervereinigung der seit einem Jahrhundert getrennten »Orte« Stettin und Wolgast unter dem thatsächlich letzten pommerschen Herzog Bogislaw XIV., 1625. In diese 147 Jahre fallen die Wiederaufrichtung der im 15. Jahrhundert fast vernichteten herzoglichen Gewalt durch Bogislaw X., die Einführung der Reformation unter seinen Söhnen Georg und Barnim und der unaufhörliche Streit mit den Ständen, Ritterschaft und Städten, auf den Landtagen, vorzüglich über die Besteuerung. In neun Abschnitte hat Spahn sein Thema gegliedert; in der Einleitung (S. 1—8) versucht er eine Uebersicht über die Entwicklung der Herzogsgewalt und der Landstände bis 1478 zu geben. Ein genauer Kenner der älteren pommerschen Geschichte, Dr. M. Wehrmann in Stettin, fühlt sich in einer sonst sehr anerkennenden Besprechung des Spahnschen Buches in den »Monatsblättern herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde« 1896 S. 184—187 von dieser Einleitung nicht sonderlich befriedigt, er hebt insbesondere hervor, daß von Städten im eigentlichen Sinne zur wendischen Zeit doch nicht die Rede sein könne und daß das Eintreten der Prälaten in die »Landschaft« nicht erst 1415 erfolgt sei. Ein Blick auf die aus denselben Grundlagen erwachsenen Nachbarländer Mecklenburg und Brandenburg hätte vielleicht die Deutlichkeit der Darstellung schon an dieser Stelle gefördert. Der erste Abschnitt, S. 9—28, behandelt das bis 1531, der Erbtheilung zwischen Barnim XI. und seinem Neffen Philipp, ausgedehnte Zeitalter Bogislaw X. mit specieller Hervorhebung der Steuerverfassung, welche auf der von den Landtagen zu bewilligenden Bede, der Fräuleinsteuer und der Reichssteuer be-

ruhte, sowie der Amtsverfassung (Amtshauptmann, Landreiter, Rentmeister und Kornschreiber): für den ersten Abschnitt hätte das nicht benutzte Buch von v. Bilow, Geschichtliche Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen Greifswald 1843, dessen letztes Capitel S. 232 die Restitutionspolitik Bogislaws X. erörtert, gute Dienste geleistet, während für den zweiten ein Blick in Isaacsohns Geschichte des preußischen Beamtenthums Bd. 1 1874 gelohnt hätte, wo der Rentmeister fehlt, während bei Spahn Gerichtsverfassung und Münzwesen, das nach Bilow unter Bogislaw X. ebenfalls durchgreifende Verbesserungen erfuhr, nicht besprochen werden. Eine besondere Vorliebe hat der Verfasser für Herzog Georg I. (1523—1531), wie schon Wehrmann an der angezogenen Stelle mit Recht bemerkt, wegen seiner ablehnenden Stellung zur Reformation, deren Bedeutung Spahn (ich schließe mich wieder wörtlich Wehrmann an), nicht gerecht wird, vielleicht als Katholik und vorübergehender Schüler Ludwig Pastors in Innsbruck nicht gerecht werden kann. An zahlreichen Stellen dieser verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit tritt die Neigung, um nicht das Wort Tendenz zu gebrauchen, die nothwendigen Ursachen und die wohlthätigen Folgen der Reformation für Pommern herabzusetzen in mehr oder weniger versteckter Weise hervor: die allzu ideal gehaltene Schilderung des letzten katholischen Bischofs von Kamin, Erasmus von Manteuffel, hat ebenfalls Wehrmann bereits betont, auch daß Spahn ein für jeden Unbefangenen schon durch seinen Verlag als Tendenzschrift gekennzeichnetes Buch von E. Goerigk, Bugenhagen und die Protestantisierung Pommerns 1895, dessen Charakter O. Vogt in den Pommerschen Monatsblättern 1895 S. 145—154, 161—167 als Frucht Janssenscher historischer Methode enthüllt hat, unbedenklich unter seine Gewährsmänner S. XVII aufnimmt. Mit der kirchlichen Umwälzung und ihren Folgen 1531—1540 (1556) beschäftigt sich der zweite Abschnitt S. 29—54, der mit der definitiven Theilung 1532 zwischen Barnim XI. (Stettin) und Philipp I. (Wolgast) beginnt, den Landtag zu Treptow, auf welchem trotz des Widerspruchs des Adels die Kirchenordnung zu Stande kommt, die Stellung der Städte und der Ritterschaft zu einander und zum Fürstenhause sowie die Verhältnisse des die Reichsunmittelbarkeit anstrebenden Bisthums Kamin behandelt. Der Abschnitt schließt mit dem schmalkaldischen Kriege, welcher durch die den pommerschen Herzögen auferlegte Strafsumme von 200 000 Gulden die ständischen Verhandlungen in ein für Pommern ungewöhnlich schnelles Tempo brachte. Vorher aber wendet sich der Verfasser im dritten Abschnitt S. 55—90 zu der Darstellung der Verwaltung in dem Jahrhundert nach Bogislaw X. Tode, also von

1523—1625, beschreibt zuerst die Bewirthschaftung der fürstlichen Domänen, bis zu den Bettmuhmen, d. h. den Aufseherinnen der Leinenkammern, herab, sodann die Centralverwaltung im Allgemeinen (Berufung von Ausländern, Regelung der Arbeitsweise, Besoldungen und die sich bei ihnen ergebenden Mißbräuche), endlich die einzelnen Centralbehörden, die Hofämter, die Kanzlei, das Hofgericht, die Consistorien und die Landrentmeisterei. Der vierte Abschnitt S. 91—119 ist Wiederemporkommen der ständischen Macht 1541—1555 überschrieben; sie wird durch die immer stärkeren Steuerforderungen veranlaßt und führt schließlich 1563 zu der seit Bogislaw X. Tode unterlassenen allgemeinen Bestätigung der ständischen Privilegien: nachdem zuerst die Organisation der Landtage S. 96—107 dargelegt ist, werden die sich hauptsächlich um Steuerforderungen drehenden Verhandlungen der Jahre 1544 bis 1556 vorgeführt. Eine weitere Schwächung erfuhr der fürstliche Einfluß durch den plötzlichen Tod Herzog Philipps von Wolgast in den besten Mannesjahren 1560; sein schwacher, kränklicher und stets von Schulden gedrückter Oheim Barnim XI. von Stettin führte bis 1569 auch in Wolgast die Vormundschaft über die minderjährigen Großneffen; diese Zeit schildert Spahn in seinem fünften Abschnitt unter der Ueberschrift Adelsregiment in Wolgast und Stettin 1556—1570 S. 120—148. Waren die bisher betrachteten Capitel ausschließlich der Verfassungsgeschichte gewidmet, so wendet sich das nächste unter der Ueberschrift der Uebergang von der Stadt- zur Territorialwirthschaft S. 149—174 der Betrachtung wirthschaftlicher Fragen zu; hier wird zuerst der Zollkrieg mit Brandenburg, der Versuch Johanns von Küstrin und Joachims II. den polnisch-sächsischen Transitverkehr von Pommern abzulenken, auf den Stettin häufig durch Sperrung der Oder antwortet, besprochen; die neueste, auch diese Verhältnisse berührende Publikation von Konrad Wutke, die schlesische Oderschiffahrt in vorpreußischer Zeit (Codex diplomaticus Silesiae XVII 1896) hat Spahn für seine Darstellung nicht mehr benutzen können; alsdann bespricht er den Gegensatz von Stadt und Land, das Aufhören des Handelsmonopols der Städte, begünstigt durch die Fürsten, die in den Städten ihre schlimmsten Gegner erkennen mußten, mit dem Adel aber noch immer fertig geworden sind. Die beiden letzten Capitel, VII Johann Friedrich 1570—1600, VIII die Jahre 1600—1625 behandeln wieder die Landtagsverhandlungen. Auch nach dem Rücktritt des kinderlosen Barnim XI. bleibt die Theilung in die beiden Orte Stettin und Wolgast bestehen, dort trat 1569 der älteste, sehr selbstherrliche Sohn Philipps Johann Friedrich die Regierung an, unter dem es zu sehr lebhaften Streitigkeiten mit den Ständen wegen der Accise (Biersteuer) kam, hier (in Wolgast) regierte der nachgiebigere

dritte Sohn Philipps Ernst Ludwigs, nach dessen frühem Tode 1592 der zweite, bisher mit Barth abgefundene Bruder Bogislaw XIII. die Vormundschaft über den unmündigen Philipp Julius von Wolgast führte, während in Stettin auf Johann Friedrich in rascher Folge Barnim XII., Kasimir IX., Bogislaw XIII., Philipp II., Franz I. und Bogislaw XIV. nach einander regieren, von denen der letzte 1625 nach des prachtliebenden Philipp Julius Tode beide Orte vereinigt, aber 1637 die Reihe der selbständigen Herzöge von Pommern beschließt. Ob wirklich an dem raschen Hinschwinden des Greifenstammes, wie es Spahn an mehreren Stellen seines Buches andeutet, das Laster der Trunksucht die Hauptschuld bei dem Erlöschen des pommerschen Herzogshauses trägt, scheint mir doch zweifelhaft, da dieses Laster nicht minder an anderen deutschen Höfen verbreitet war: auch hier würde die Vergleichung vor einseitigen Urtheilen bewahrt haben. Vierzig Jahre nach Bogislaws Tode erlischt das zweite der germanisierten slavischen Fürstenhäuser in Deutschland, das Haus der Piasten in Schlesien, ohne daß den letzten Sprossen das Laster der Trunksucht vorgeworfen wird, während es im 16. Jahrhundert unter ihnen nicht minder herrschte als in Pommern.

Die Quellen, aus denen Spahn seine Darstellung geschöpft hat, liegen zum weitaus größten Theil noch ungedruckt im Stettiner Staatsarchiv, nur wenig von den Landtagsabschieden ist in Dähnerts achtbändiger Urkundensammlung im vorigen Jahrhundert gedruckt worden. Wenn einst auch Pommern sich einer vollständigen Sammlung der Landtagsverhandlungen des 16. Jahrhunderts erfreuen wird, wird die Bedeutung des Spahnschen Buches als eines Wegweisers durch diese schreib- und redelustige Zeit erst in das volle Licht treten, freilich wird sich wohl auch manche der hier niedergelegten Behauptungen, manche schön klingende Sentenz auf ihre Stichhaltigkeit erst dann zu bewähren haben. Jedenfalls hat der noch jugendliche Verfasser ein erstaunliches Maß von Arbeitskraft und Scharfsinn bewiesen, indem er sich durch dieses reiche und doch oft im entscheidenden Punkte im Stiche lassende Material durchgearbeitet hat. Nicht immer ist es ihm gelungen seinen Stoff übersichtlich und klar zu gruppieren und das Wichtigste scharf hervorzuheben: hätte das Buch ein Sachregister, das durch die ausführliche, 10 Seiten füllende Inhaltsangabe nicht ersetzt wird, so würde sich der Verfasser selbst bewußt geworden sein, wie oft er denselben Gegenstand von Neuem aufgenommen hat, ohne doch einen rein annalistischen Bericht über die Landtagsverhandlungen geben zu wollen. Immerhin bildet diese Verfassungs- und Wirthschaftsgeschichte Pommerns eine wesentliche Förderung der deutschen Territorialgeschichte des 16. Jahrhunderts.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben ist erschienen:

BEITRÄGE

ZUR

QUELLENKRITIK DER NATURGESCHICHTE

DES PLINIUS.

VON

F. MÜNZER.

gr. 8°. (XI u. 432 S.) 12 Mark.

Leitfaden

der

griechischen und römischen Altertümer.

Für den Schulgebrauch zusammengestellt

von

Dr. **E. Wagner** und Dr. **G. von Kobilinski**,

Oberlehrern am Kgl. Wilhelms-Gymnasium in Königsberg O.-Pr.

Mit 14 Grundrisszeichnungen im Text, 22 Bildertafeln und Plänen von
Athen und Rom.

gr. 8°. (XIV u. 181 S.) Preis gebunden 3 Mk.

Hauptabschnitte des Buches: **Das öffentliche Leben der Griechen.** I. Staatsaltertümer. II. Das Gerichtswesen. III. Das Kriegswesen. IV. Die Beziehungen der Staaten zu einander. V. Das Religionswesen. — **Das Privatleben der Griechen.** — Die Stadt Athen. Olympia.

Das alte Rom. — **Das öffentliche Leben der Römer.** I. Staatsaltertümer. II. Das Gerichtswesen. III. Das Kriegswesen. IV. Das Religionswesen. — **Das Privatleben der Römer.**

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. XI.

1897.

November.

Ausgegeben am 4. November 1897.

Inhalt.

Ottolenghi, Della dignità imperiale di Carlo Magno. Von <i>W. Sickel</i> .	833—859
Aristophanis Equites rec. v. Velsen. Ed. II cur. Zacher. Von <i>G. Kaibel</i> .	859—870
Hoffmann, Die Griechischen Dialekte. II. Von <i>W. Schulze</i> .	870—912

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5¹/₂ Bogen und kostet 24 Mark.

Ottolenghi, L., *Della dignità imperiale di Carlo Magno*. Fratelli
Drucker Verona-Libraii-Editori-Padova 1897. 134 S. 8°.

Dieses Buch ist einer der bedeutendsten abendländischen Begebenheiten gewidmet, deren Erforschung erst am Anfang steht. Wohl gibt unsere Ueberlieferung nicht auf jede Frage eine Antwort, aber mehr als bisher kann aus ihr entnommen werden, um die Entstehung des neuen Reiches zu erklären, seine ursprüngliche Bedeutung zu bestimmen und seine Veränderungen zu entwickeln.

Unsere Schrift ist wegen unzulänglicher Bekanntschaft mit den bereits gewonnenen Ergebnissen ¹⁾ außer Stande, eine brauchbare Uebersicht des heutigen Wissens zu liefern; da sie die Stellen, wo die Probleme liegen, nicht aufgefunden hat, ist ihr ein Fortschritt durch eigenartige Auffassung der Ereignisse kaum möglich; ihre allgemeinen Betrachtungen bleiben ohne Nutzen, weil sie nicht das Ergebnis einzelner Untersuchungen sind; ja es hält schwer einen Punkt anzugeben, welchen sie einer selbständigen Prüfung unterworfen, oder einen Vorgang, dessen Erkenntnis sie verbessert hat.

Was in den drei ersten Kapiteln S. 8—40 vorgetragen wird, ist zu wenig auf das Thema der Arbeit berechnet. Diese Aneinanderreihung verschiedenartiger Einzelheiten, die für das Verstehen des

1) Eine vollständige Kenntnis der Literatur wird Niemand von einem Schriftsteller über diese Fragen verlangen, wohl aber eine bessere, als sie Ottolenghi zeigt. Auch mir sind manche Publicationen nicht zugänglich gewesen, z. B. G. Hüffer, *Die Entwicklung der karolingischen Königsherrschaft zum Kaiserthum*, Jahresbericht der Görresgesellschaft für 1882. Köln 1883. Leva, *Lezione sulla dominazione franca in Italia* 1889. Cassani, *Sull' origine del poter temporale dei papi*, *Rassegna Nazionale* 16 Luglio 1893. Dehaisnes, *Dissertation sur la donation promise par Charlemagne au s. siège* 1862. Gasquet, *De translatione imperii ab imperatoribus Byzantinis ad reges Francorum*, Paris 1879. Unbedeutend sind Hoensbruch, *Entstehung des Kirchenstaates*, *Stimmen aus Maria-Laach* 37 (1889) S. 13—34 und Rolando, *Della dignità imperiale di Carlomagno*, Napoli 1873; förderlicher ist Lancizolle, *Die Bedeutung der römisch-deutschen Kaiserwürde* 1856; werthlos Brancaccio di Carpino, *I papi I*, 1897.

karolingischen Kaiserthums nicht fruchtbringend sind, kann nicht als eine zweckmäßige Einführung in dessen Geschichte gelten. Allerdings verdient es Beachtung, wie lange der römische Name eine lebendige Macht im Abendlande geblieben ist. Dieser Gesichtspunkt hätte jedoch fester ins Auge gefaßt werden müssen. Wir lesen z. B. S. 20 die Bemerkung eines Unterthans des byzantinischen Kaisers um das Jahr 550, daß die merovingischen Könige den Circusspielen in Arles vorsäßen, Prokop, Bell. Goth. III, 33 S. 411 ed. Roma 1896. Arles, noch zu Anfang des fünften Jahrhunderts eine reiche Handelsstadt¹⁾, hatte seine antiken Lustbarkeiten unter wiederholten Angriffen kirchlicher Kreise bewahrt, auch gegen den Beschluß der zweiten Synode von Arles, welcher Wagenlenker in der Rennbahn und Leute des Theaters von der Kommunion ausschloß²⁾. Die Trierer hielten es im fünften Jahrhundert für das beste Mittel, welches die kaiserliche Regierung ergreifen könne, um die von den Barbaren verheerte Stadt zu heben, wenn das Reich die Circusspiele und das Theater wieder herstelle, eines Theaters, dessen Besuch Viele dem Besuche der Kirche vorzogen und in welchem die Zuschauer ebenso verderbt wie die Darsteller waren. Dem König Chilperich I. galt es noch als Aufgabe seines Staates für das Volk einen Circus zu bauen. Zuletzt waren Thierhetzen am fränkischen Hofe gebräuchlich; Childebert II. benutzte eine solche Gelegenheit in Metz, um einen Zuschauer meuchlings erschlagen zu lassen³⁾.

In der Darlegung des Zusammenhangs der antiken mit der mittelalterlichen Welt stoße ich S. 27 auf die Angabe, daß die Documente aus den merowingischen Ländern voll von *duumviri* seien. Solche Beamte habe ich in diesen Denkmälern nicht angetroffen, hingegen ist unserem Schriftsteller der *tribunus* entgangen⁴⁾. Und

1) 418, Corp. inscr. lat. XII S. 83. Hirschfeld, Westdeutsche Zft. VIII 128 f. Bazin, Arles 1896 S. 26 f.

2) Arles II c. 20 (Bruns, Canones II 133), nach Krusch, Script. rer. Merov. III 440 f. aus dem J. 515. Die damaligen gallischen Statuta ecclesiae antiqua c. 88 (Bruns I 149) haben eine Vorschrift gegen den Theaterbesuch. Vgl. Corp. inscr. lat. XII S. 942. Arles I c. 5, Bruns II 107.

3) Die Trierer Petition bei Salvian, Gub. dei VI § 87 f. ed. Halm; die Korruption das. VI c. 2 f. Chilperichs I. Circusbau in Paris und in Soissons Gregor V 17 S. 209. Childebert II. das. VIII 36. Fechtspiele kamen früher außer Uebung als Thierhetzen, Friedländer, Sittengesch. Roms II^o 420 f. 436. Anastasius I. verbot als Christ, daß Menschen im Circus mit Thieren kämpften, Prokop von Gaza, Anastas. c. 15 f. (Migne 87, 3, 2816); Theodorus Lector II, 53 das. 86, 1, 209 vgl. Gibbon ch. 30 bei N. 56.

4) Das angebliche Amt eines *amator*, welches auch Dahn, Könige VII 2, 153 läugnet, widerlegen Inschriften, z. B. *amator civium*, Corp. inscr. lat. VIII 2400; *amator municipii*, Ephemeris epigraph. VII 78 Nr. 250.

doch hat dieses Amt in dem fränkischen Gallien wichtigere Spuren zurückgelassen als die im sechsten Jahrhundert verschwundenen staatlichen Feste. In jeder Stadt, so dürfen wir annehmen, ist ein staatlicher Kerker aus römischer Zeit geblieben. So z. B. in Lyon, wo ein römischer Schließer, *clavicularius carceris publici Luguduni*, erscheint; in Tours, Orléans, Paris und in anderen, auch nichtfränkischen Städten Galliens¹⁾. In einem Schreiben, welches Gundlach, wie er bei Dahn, Könige VII 3, 580 bekennt, irrig auf Spanien bezogen hat, tritt der tribunus als ein ordentlicher Staatsbeamter auf, zu dessen Geschäften, wie wir anderweit erfahren, die Aufsicht über das Grafschaftsgefängniswesen gehört hat. Seine Amtsgewalt wurde jetzt als *tribunicia potestas* bezeichnet, eine Wendung, der sich schon Corippus genähert hat²⁾. Nach der Ordnung des römischen Reiches hat es dem Statthalter nicht obgelegen, das öffentliche Gefängnis durch Soldaten bewachen zu lassen; er bedurfte hierfür einer besonderen kaiserlichen Erlaubnis, welche Anastasius I. einem dux im Orient dahin ertheilt hat, daß er sieben Soldaten zu diesem Zweck abkommandieren dürfe³⁾. Aus diesem Erlaß mögen wir die Vermuthung schöpfen, daß gallische Statthalter während des Verfalls des römischen Reiches auch eigenmächtig in derselben Richtung vorgegangen sind.

Ob der Unterthaneneid im Frankenreiche seinem Ursprung nach römisch ist oder fränkisch, ist streitig und schwerlich zu entscheiden⁴⁾.

1) Lyon Allmer et Dissard, Musée de Lyon. Inscriptions antiques I 235 Nr. 45. Tours Gregor, Virt. Martini IV 35. Orléans Ven. Fortunatus, Vita Germani § 182 f. S. 25 ed. Krusch. Paris Gregor VIII 33 S. 349. Rodez Vita Amantii § 95—97 S. 63 ed. Krusch. Sens Gesta episc. Autis. c. 22, Duru, Bibl. de l'Yonne I 342. Vienne Vita Nicetii Lugdun. c. 13, Script. rer. Merov. III 523. Narbonne Vita Dalmatii Ruten. c. 3 das. III 545. Die milites, welche dem tribunus bei einer Hinrichtung dienten (z. B. Gregor, Virt. Martini I 21, vgl. Eckert, Der Fronbote 1897 S. 6), hießen auch *lictores*, Waitz II 2, 32. Cassiodor, Var. XI 40, 3 nennt den Gefängnisvorsteher *lictor*.

2) Corippus, Johann. IV 504 S. 49 (ed. Pertsch) von einem *tribunus militum: tribunicia socios virtute regebat*; vgl. Vegetius, De re milit. II 12. Nach Vita Barsanorii c. 1, Catal. codic. hagiogr. Paris. I 525 wurde von Justinian geschickt *vir tribuniciae potestatis cum armatis legionibus qui viros catholicos inquireret et deprehensis vitam et bona adimeret*.

3) § 8 der Verfügung, Berliner Monatsberichte 1879 S. 139.

4) Für die Entlehnung z. B. Garnier, Traité de l'origine du gouvernement français, in Leber, Collection des dissertations relat. à l'hist. de France V 192 und mit Berufung auf ihn, freilich mit der Abschwächung *peut-être*, Esmein, Hist. du droit français 1892 = 1895 S. 67. Für römische Herkunft auch Allen, The royal prerogative in England 1849 S. 55. 57; gegen sie Waitz I 335 und K. Maurer, Krit. Vierteljahresschrift XXXV 483.

Brunner, Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXIV 82 vgl. Rechtsgesch. II 61 f. vermuthet Anschluß an die römische Sitte, läßt jedoch für die Form das Vorbild des Antrustioneneides benutzen. Müssen wir oder dürfen wir hier Form und Inhalt unterscheiden? Wenn es richtig ist, daß der Diensteid eine Pflicht begründete und der Unterthaneneid eine Pflicht bestärkte, daß jener eine besondere Treupflicht betraf und dieser auf die Gesammtheit der Unterthanenpflichten ging, wenn also das rechtliche Wesen und der Inhalt der beiden Eide sich nicht glichen, so könnte eine frühere oder spätere Aehnlichkeit in der Fassung eher der Unbeholfenheit der Zeit im Formulieren zuzuschreiben sein als der Meinung der Zeitgenossen, daß die Eide mit einander mehr oder weniger verwandt seien oder sonst in einem historischen Zusammenhange ständen. Der Kaiser forderte, wie Mommsen, Röm. Staatsrecht II³ 819 sagt, mit dem Schwur unbedingten Gehorsam und persönliche Unverletzlichkeit. Der Ostgothenkönig verlangte Devotion, zu der insbesondere die Bezahlung der Steuern gehörte, und nannte die Obliegenheit *fides*¹⁾. K. Maurer, Krit. Ueberschau I 431 dachte an inhaltliche Gleichheit des Eides der Gefolgsleute und der Unterthanen, welche er das. II 420 auf das Versprechen der Treue im Allgemeinen beschränkte; erst wenn man auf den verschiedenen Inhalt der Verpflichtung habe Rücksicht nehmen wollen, hätte auch die Eidesformel verschieden gestellt werden müssen²⁾. Nach Marculf I 18, 40 schwur der Antrustio *trustem et fidelitatem*, der Unterthan *fidelitatem et leudesamio*. Da es größtentheils Unterthanen waren, welche Antrustionen wurden, so kann ihre Treue nicht als Unterthanentreue verstanden werden; die Pflicht den Dienstherrn zu schützen wird ein Franke mit der Obliegenheit der *leudes*, der Unterthanen, weder dem Worte noch der Sache nach verwechselt haben. Dieser Gegensatz zwischen den Formeln wird, abgesehen von anderen Gründen, der Annahme, daß der germanische

1) 526, in dem Befehl seine Devoten in Gallien zu vereidigen Cassiodor, Var. VIII 6, 2; sie sind *devoti* VIII 6, 3. VIII 5, 2. 7, 3 vgl. Mommsen zu seiner Ausgabe S. 534. *fides* bei den Westgothen, Toledo IV (633) c. 75 (Bruns, Canones I 241), vgl. *fideles*, Lex Visig. VI 1, 5. XII 1, 2. Ueber die Langobarden diese Anzeigen 1880 S. 165 f. und Oesterreich. Mittheil., Erg. I 50. Ueber den römischen Eid diese Anzeigen 1890 S. 212 f. und Deutsche Zft. f. Geschichtswiss. XI 328, 345. Brunner II 61.

2) Auch Roth, Beneficialwesen 1850 S. 122, 124 nahm keinen Unterschied im Inhalt an, vgl. S. 113 f. 152. Waitz II 1, 207 A. 2 sondert Form und Inhalt nicht und läßt III 297 f. IV 284 f. die Formel des Dienstesides erst unter den Karolingern auf die Unterthanen Anwendung finden, wobei er III 298 hervorhebt, daß die vereidigten Unterthanen nicht Vasallen wurden. Vgl. noch Dahn a. a. O. VII 3, 396 f. Fustel de Coulanges, Système féodal 1890 S. 317. 319.

Gefolgschaftseid das Muster für den fränkischen Unterthaneneid gebildet habe, nicht zur Unterstützung gereichen. Die Erklärung endlich, die Sitte den Antrustio zu vereidigen habe den Anlaß geboten auch den Unterthan zu vereidigen, würde eine von den werthlosen Behauptungen sein, die weder zu beweisen noch zu widerlegen sind.

Die wichtigste Verbindung zwischen Römerthum und Mittelalter hat die römische Kirche hergestellt. Diese Kirche war in der That eine römische Kirche, ihre Tradition, ihr Kultus, ihre Sprache und sogar ihr Recht waren römisch. Die Kirchen in Gallien und in Deutschland sind unmittelbare oder mittelbare Gründungen der Kirche von Rom gewesen und haben sich daher von Anfang an ihren Ursprung gehalten. Der Bischof von Rom hat den Zusammenhang mit dem Abendlande niemals gänzlich verloren und seine staatlichen und kirchlichen Beziehungen zu dem Orient haben seine römischen Eigenschaften eher gesteigert als geschmälert. Die lateinische Sprache ist durch die Kirche die allgemeine Sprache des Occidents geblieben oder geworden; von ihr durfte Nicolaus I. in einem Briefe an den Kaiser Michael 865 sagen, sie besitze *insignem principatum* (Migne 119, 933). Auch diese Sprache hat zur Absonderung des Occidents von dem Orient und zur Vereinigung der abendländischen Völker gedient.

Das römische Recht dauerte nicht nur als Recht der Kirchen und als Personalrecht der Römer (Ottolenghi 24 ff.) fort, einzelne Aussprüche in Gallien aus dem achten und neunten Jahrhundert wiesen ihm bereits eine weltbeherrschende Stellung zu, welche von seiner Geltung im Frankenreiche verschieden war. Ein Privatschreiben an Karl um 775 nannte es *lex totius mundi*, Mon. Germ., Epist. IV 504, 10; *lex Romana omnium humanarum mater legum*, Benedictus Levita, add. IV 160; *Romanorum leges, quibus orbem universum vivere sub sua dominatione constituerunt*, Hincmar, Ad regem de coercendo raptu viduarum c. 5, Opera II 228. Papst Zacharias berief sich in einem Gutachten für Pippin bezüglich verbotener Ehen auf die kaiserliche Gesetzgebung, Epist. III 485, 35, und ein Privatmann forderte den König Karl auf, das römische Recht für den Frieden der christlichen Gräber in Anwendung zu bringen, das. IV 504, 11. Karl II. hat als König ein Gesetz Valentinians III. als Gesetz seines Vorgängers citiert, eines Vorgängers nicht in zeitlicher Hinsicht, sondern in dem Sinne, wie sein Vater und sein Großvater seine Vorgänger waren, Capit. II 326, 14—23; derselbe König gedachte 872 seiner Verpflichtung *leges ab imperatoribus et regibus nostris videlicet praedecessoribus promulgatas atque decretas — con-*

servare ¹⁾). Die Kontinuität verlangte, daß das Recht des Weltreichs in dem Königreich oder in dem Kaiserreich der Karolinger Geltung behaupte oder gewinne.

Die S. 40 ff. behandelten Anfänge des Kirchenstaates stellen die Frage, in welche Abschnitte seine Vorgeschichte zerfällt und inwieweit es möglich ist, die nie vollkommen zu ermittelnde Verkettung äußerer Ereignisse — in Italien, in Byzanz, im Frankenreiche — und innerer Vorgänge in Rom und seinem Ducat in ihrem ursächlichen Zusammenhang zu entwickeln und religiöse und weltliche Begebenheiten sowohl in ihrem besonderen Dasein als auch in ihrem Zusammenwirken darzulegen.

Daß die Langobarden in Italien den Papst, indem sie ihm bei der Schwäche des Römerreichs eine eigene Politik aufnöthigten, zu einem Vertreter des lateinischen Wesens und des byzantinischen Italiens gegen die Fremden (s. z. B. Epist. III 702, Jaffé 2177 f. Vita Zachariae c. 13, 15, 17) gemacht haben, hat jüngst Kehr, Göttinger Nachrichten 1896 S. 109. 128 hervorgehoben. Frühere Conflictte mit Byzanz sowohl in weltlichen Sachen ²⁾ als betreffs der richtigen Lehre der Kirche ³⁾ mochten den Papst und einen Theil der byzantinischen Italiener ihrem Kaiser entfremdet haben; gelegentliche Gesuche an die Fürsten der Franken um staatlichen ⁴⁾ oder kirchlichen ⁵⁾ Beistand nährten die Ueberzeugung, daß nur von dieser Seite eine Hülfe zu erwarten sei; viele Verwendungen für einzelne Unterthanen des Kaisers hatten den Bischof von Rom als guten Hirten

1) In einem Briefe an Hadrian II., Delalande, Conciliorum Galliae supplementa 1661 S. 271 mit Bezug auf eine Satzung Justinians. Nur als Recht früherer Zeit erwähnt Bonifatius 735 das Kaiserrecht, Epist. III 284, 18.

2) Der Steuerstreit unter Gregor II. ist unabhängig von dem Bilderstreit gewesen, vgl. Dahmen, Das Pontifikat Gregors II. 1888 S. 69—80. Schenk, Byzantin. Zeitschr. V 260 f. vgl. VI 495 f., Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates 1894 S. 21; vgl. Döllinger, Papst-Fabeln 1863 S. 153. Duchesne, Liber pontific. I 412 A. 27. Die Steuer betraf auch die Stadt Rom, Theophanes 404, 6 (rec. de Boor), welche Anastasius, Chronograph. trip. 261, 1 (rec. de Boor) unrichtig allein nennt.

3) Gregors II. Handlungen im Bilderstreit sind zum Theil noch fraglich; insbesondere seine Briefe Jaffé 2180. 2182. Bury, Hist. of the Later Roman empire II 443 benutzt sie ohne Bedenken. Loofs, Theolog. Literaturzeitung 1891 Sp. 544 findet ihre Echtheit aus unzulänglichen Gründen angezweifelt. Zweifel äußert das. 1891 Sp. 152 Harnack. Wenigstens in dieser Form bestreiten die Originalität Schwarzlose, Der Bilderstreit 1890 S. 115—122. 256 und Hodgkin, Italy and her Invaders VI, 500—505.

4) z. B. Vigilius 550 an den Bischof von Arles, Epist. III 63.

5) z. B. Martin I. 649, an Chlodovech II. und an die Bischöfe Neutriens Vita Eligii I 33, d'Achery-Barre II 88. Vita Audoeni VIII 14, Anal. Bolland. V 93. Baronius, Ann. 649 Nr. 37. Zum J. 754 Hubert, Byzantin. Zeitschr. VI 504;

auch in weltlichen Angelegenheiten gezeigt¹⁾. Allein alle derartige Handlungen waren höchstens im Stande, die Erfolge einer staatlichen Sonderpolitik zu erleichtern, nicht aber von der Kraft und Bedeutung, eine päpstliche Landesherrschaft zu schaffen.

Das Grundeigenthum der römischen Kirche ist unter den Voraussetzungen der päpstlichen Landesherrschaft gesondert zu betrachten. Es ist ein wichtiges Machtmittel gewesen, dessen Beitrag im Verhältnis zu den sonstigen Mitteln sich freilich einer genauen Berechnung entzieht, aber hat die politische Territorialität überhaupt bei ihm begonnen, ist es die principale und festeste Grundlage der öffentlichen Gewalt des Papstes gewesen, so daß man sagen darf: *si rivelò il senno politico dei pontefici del secolo VIII?*²⁾. Oder ist in den Patrimonien, deren Rectoren nicht bloß wirthschaftliche, sondern auch andere Geschäfte des Papstthums wahrzunehmen hatten, der Ausgangspunkt der Entstehung des Kirchenstaates zu suchen?³⁾ Diese Erklärungen überspringen die Kluft zwischen Eigenthumsrechten an Grundstücken, auch wenn mit diesen privatherrschaftliche Befugnisse verbunden waren, und zwischen Hoheitsrechten über Gebiete; sie lassen ein Hülfsmittel in der Verfolgung eines Zieles und den Rechtsgrund der Erwerbung einer staatlichen Gewalt wie gleichartige Vorgänge verlaufen statt sie zu unterscheiden. Der Papst hat Corsika für sich gefordert auch aus der thatsächlichen Veranlassung, daß er dort Kirchengüter besessen hatte, welche ihm von den Langobarden genommen waren, aber er wußte sehr wohl, daß Patrimonium und Staatsgebiet verschiedene Dinge seien, s. 778 Cod. Carol. S. 587 ed. Gundlach. Als in Rom der erste — datierbare — Versuch gemacht wurde, der päpstlichen Landesherrschaft einen Namen zu geben — es war 755, Cod. Carol. S. 489, 33, nach dem entscheidenden Jahre 754 —, ist der Titel von dem römischen Staate

1) z. B. Honorius I. gegen einen Soldaten in Salerno, welcher einen Raubmord begangen hatte, Epist. III 696 f. Die *malitiosa superbiae ferocitas* der kaiserlichen Soldaten bildete eine Gefahr einer Reise in Italien, 718 Wibald, Vita Bonifatii c. 5, Jaffé, Biblioth. III 444. In welcher Weise Päpste in die Regierung des Reiches sogar außerhalb Italiens eingriffen, stellen dar Crivellucci, Storia delle relazioni tra lo Stato e la Chiesa II 291—317 und Diehl, L'Afrique byzantine 1896 S. 511 ff., vgl. Diehl, Exarchat de Ravenne 1888 S. 145 ff.

2) So Tomassetti, Arch. della Soc. Rom. di storia patria V 632.

3) So Jung, Oesterreich. Mittheil., Erg. V 9. In welchem Sinne Schnürer a. a. O. 5 den Grundbesitz »wesentlich« zur Entstehung einer politischen Herrschaft des Papstes beitragen läßt, weiß ich nicht. Vgl. auch Gregorovius, Rom II⁴ 57. 61. Uebrigens sind ehemalige Städte Gutshöfe der römischen Kirche geworden, Vita Zachariae c. 26, Stephani II c. 17 mit Duchesne, Liber pontific. I 489 A. 55. 457 A. 21. II 566.

entlehnt worden, dessen Fortsetzung in Italien die römische Curie für sich beanspruchte¹⁾. Die thatsächlich immer häufigere Vertretung der Interessen des Reiches in Italien gegenüber dem Ausland durch den Papst, dessen Eintreten zugleich wirksamer wurde, sowie die von dem Papste geltend gemachte Zusammengehörigkeit der durch Staat (vgl. Epist. III 505, 30. 36) und Kirchenthum verbundenen Menschen haben die römische Kirche dahin geführt, sich ein Stück des römischen Reiches anzueignen. Das Staatsland sollte nicht ein Patrimonium werden, noch hat sich der reichste Grundbesitzer zum Gewaltherrscher in einem Regierungsbezirk aufgeworfen, sondern es sind wesentlich öffentliche Mittel und Vorgänge des staatlichen Lebens gewesen, durch welche ein neuer Herrscher entstanden ist.

Die eigene politische Herrschaft über die Stadt Rom und den römischen Ducat hat eine andere Geschichte als die Regierung der späteren Kirchengebiete. Wann die Einwohner Roms nicht nur als eine ihrem kirchlichen Herrn anvertraute Gemeinde, sondern auch als eine ihm politisch unterworfenen Menschenmenge betrachtet und behandelt wurden, seit wann sie sich gewöhnten, demselben Manne sowohl kirchlichen als staatlichen Gehorsam zu leisten, läßt sich zeitlich wie sachlich nur sehr ungenau bestimmen²⁾. Wenig deutlicher ist das besondere Verhältniß des Apostels Petrus zu dem Regierungs-

1) Auch als diese Bezeichnung bald, nach anderthalb Jahrzehnten, wieder aufgegeben wurde, hat die Kirchensprache das Wort Patrimonium noch lange Zeit nur in der älteren privatrechtlichen Bedeutung gebraucht; s. z. B. Liber diurnus S. 195 ed. Th. Sickel; Cod. Carol. S. 540; Liber pontific. ed. Duchesne II 625. In der Vita Hadriani I. c. 92 nimmt Tomassetti a. O. II 10 Patrimonium in politischem Sinne, m. E. ohne Grund. Publicistisch dachte auch das Constitutum Constantini, in welchem der römische Reichsgedanke fortlebte.

2) Cassiodor, Var. XI 2, 4 meint natürlich nur den geistlichen Hirten und auch Honorius I. ist als *dux plebis*, wie ihn eine Inschrift bei Baronius, Ann. 638 Nr. 4 nennt, ein kirchlicher Leiter, s. Armbrust, Die territoriale Politik der Päpste 1885 S. 31 A. 5. Die Folgerung, daß Zacharias Rom regierte, ziehen aus seiner Vita c. 12 z. B. Diehl, Exarchat de Ravenne 145, Weiland, Zft. für Kirchenr. XVII 374 und Fustel de Coulanges, Transformations de la royauté pendant l' époque caroling. 1892 S. 302. Unser Berichterstatter sagt jedoch nicht, daß der Papst die städtische Regierung während seiner Abwesenheit dem *dux* Stephan übertrug, sondern mit Bedacht: *relicta urbe duci ad gubernandum* — *relictis ovibus*, die Stadt blieb seinem Regiment überlassen; derselbe Erzähler gibt c. 2. 4 dem *dux* eine selbständige Stellung. Daß dem Papste die Optimaten der Miliz nach Vita Stephani II. c. 19 gehorcht hätten, wie Fustel de Coulanges a. O. 302 A. 1 annimmt, bezeugt diese Biographie nicht; damals reiste der Papst auf Befehl des Kaisers mit einem kaiserlichen Gesandten und auch weltlichen Optimaten Roms zum König der Langobarden; keiner von diesen Optimaten hat ihn weiter nach Gallien begleitet, Vita Stephani II. c. 23.

bezirk von Rom oder die in seinem Namen von dem Papste verwirklichte Beherrschung von Land und Leuten des römischen Ducats sichtbar. Die Erwerbung Sutris im J. 728 (Ottolenghi 73) ist nicht der Grund oder der Anfang, sondern eine Folge der Sonderstellung des Ducats gewesen, wenn auch diese erste Bethätigung dem auswärtigen Staate gegenüber zugleich die Geltung der neuen Auffassung befestigen mußte. Während der Ducat damals unter einem von dem Kaiser bestellten dux stand (Vita Gregorii II. c. 14. 16), hat Gregor II. durch viele Mahnbriefe und viele Geschenke den König Liutprand vermocht, daß er jenes Kastell den Aposteln Petrus und Paulus *restituit atque donavit*, das. c. 21, oder, wie Paulus Diac. VI 49 die Worte ändert: *Romanis redditum est*. Der Ort kam an den Ducat zurück, und das war die Restitution; die Rückgabe erfolgte freiwillig, zwar nicht ohne Geld, aber auch nicht für Geld, und das war die Schenkung. Sutri wurde, was es früher war, eine kaiserlich = päpstliche Ortschaft; König und Papst waren der Meinung, daß sie zu dem von den Aposteln behüteten Gebiete gehöre. Die Auslieferung sollte nicht einen neuen staatlichen Beherrscher schaffen, sondern sie erkannte die Apostel als die geistige Schutzmacht, als Herren über diesen kaiserlichen Regierungsbezirk an¹⁾.

Die Verbindung der Apostel mit dem Ducat, diese Verwandlung der nie versiegenden Hilfsquelle der religiösen Macht in politischen

1) Nur das Kastell Sutri, ohne Zubehör (*omnibus suis nudatum opibus*), nicht die Stadt mit ihrem Territorium, war der Gegenstand, Vita Gregorii II. c. 21; eine spätere Rückgabe betraf ein Patrimonium im Stadtgebiete von Sutri, eine Rückgabe, von der Vita Zachariae c. 9 sagt: *per donationis titulo Petro reconcessit*; auch hier erhielt der ehemalige Herr sein früheres Recht — in diesem Falle das Eigenthumsrecht — wieder; a. M. Dahmen a. O. 100 f. wegen falscher Lesart. Als »Keim« des Kirchenstaates fassen Sutri auf z. B. Sugenheim, Gesch. des Kirchenstaates 1854 S. 11 (außerhalb Roms, fügt Sugenheim hinzu). Tomassetti a. O. V 631. Die Langobarden haben mit Sutri das Fundament des Kirchenstaates gelegt, so urtheilt Fr. Bertolini, L'origine del potere temporale dei papi 1890, Nuova Antologia di scienze, lettere ed arti CX 56. Es sei der Anfang seiner Begründung, Weber in Wetzler und Weltes Kirchenlexicon VII² 671. Duchesne, Liber pontific. I 413 A. 36 hat diese Ansichten berichtigt; auch Schnürer a. O. 25 f., welcher zwar annimmt, daß die Restitutionsurkunde auf den Namen der Apostel ausgestellt sei, bezweifelt, daß Sutri durch diesen Umstand in andere Beziehungen zum Kaiser und zum Papst gebracht worden sei als vor der Eroberung. Weitere literarische Notizen über Sutri bei Bartolini, Di Zaccaria papa 1879 S. XXXII. Uebrigens heißt es Vita Zachariae c. 9 von Gefangenen, daß der König sie dem Papste *redonavit*, er gab sie um des Papstes Willen frei, obgleich diese Gefangenen nicht sämtlich Angehörige des Ducats waren. Wie sie in ihre vormalige Stellung zurückkehren sollten, so sollten auch die Städte ihre frühere Rechtsstellung wiedererlangen.

Schutz, war auf die Barbaren berechnet, welche dieses Land für ein heiliges Land oder für ein Land der Heiligen hielten; Byzanz gegenüber hätte diese Vertheidigung einen anderen Eindruck gemacht. Die neue Beziehung, anfänglich rein geistiger oder tatsächlicher Art, ist nach ihrem erstmaligen Auftauchen in der Politik von den beiden Nachfolgern Gregors II. mit wachsender Zuversicht geltend gemacht worden. Gregor III. hat, als er Gallese zurückgewann, den Ducat und nur mittelbar das Reich vertreten; sein Biograph c. 15 unterscheidet beide, die *respublica* und das *corpns Christo dilecti exercitus Romani*. Der nämliche Papst schrieb 740 von vier Städten, die nach Vita Zachariae c. 2. 5 dem Ducat entrissen waren, sie seien dem h. Petrus genommen, Troya, Cod. dipl. IV 532 S. 690 = Epist. III 478, 45; dem Papste hat sie der König zurückgegeben (*reddere*, Vita Zachariae c. 5, *redonare* und *donatio* c. 8), dem Manne, der ihn durch seine »Ermahnungen« (das. c. 5) zu dieser Handlung bestimmt hatte. In denselben Zusammenhang gehört ein zwanzigjähriger von Zacharias für den Ducat mit den Langobarden eingegangener Friedensvertrag, denn auch hier war die *reverentia principis apostolorum* (das. c. 17) wirksam, vgl. Weiland a. O. XVII 373. Daß der Papst den römischen Ducat mit zunehmendem Erfolge nach außen vertrat, wird nicht ohne Rückwirkung auf die inneren Verhältnisse und auf die Ausbildung oder Förderung einer päpstlichen Nebenregierung, einer Regierung ohne oder wider den Willen des kaiserlichen *dux* geblieben sein. Wir untersuchen nicht, wie der Papst der thatsächliche Herrscher in Rom und seinem Ducat geworden ist: er war es 753, als Aistulf dieses Kirchengebiet sich tributpflichtig machte; er wollte es nicht wie anderes Kaiserland seinem Staate einverleiben. Pippin versprach 754 es von dem Feinde zu befreien; es ist Gegenstand seines allgemeineren Schutzvertrages, nicht Bestandtheil seiner territorialen Promissionen, dieser Restitutionen oder Donationen, gewesen, weil die Kirche es sich bereits auf originäre Weise, die er anerkannte, erworben hatte¹⁾. Was Pippin 754 von neuen Gebieten verhiess, konnte als Restitution insofern bezeichnet werden, als der Empfänger sich als ein Vertreter

1) Ficker, Forschungen II 304, Scheffer-Boichorst, Oesterreich. Mittheilungen XI 144, Kehr in Sybels Zeitschrift 70, 429. 431 und Duchesne, Revue d'histoire et de littérature religieuses I, 1896, S. 128 lassen den Papst Rom und den Ducat schon vor 754 besitzen und Pippin seine Herrschaft als Thatsache annehmen, weshalb auch dieses Kirchengebiet in den älteren Verträgen, wie Kehr a. O. 70, 432 bemerkt, nicht genannt sein wird. — Gregor III. hat in seinen Briefen im Cod. Carol. 1. 2 die Römer seinen *peculiarem populum* genannt, im ersten an zwei, im zweiten an sechs Stellen; vgl. Vita Zachariae c. 28.

von Rechtsansprüchen des Reiches darstellte, für welches Stephan II. eine Rückgabe unmittelbar an den Kaiser in dessen Namen noch vor wenigen Monaten von Aistulf begehrt hatte; es waren aber zugleich Schenkungen an die Kirche, weil diese in jenen Ländern früher nicht geherrscht hatte, vgl. Weiland a. O. XVII 375. Die Verträge des Papstes und des Königs von 754 haben die päpstliche Republik über Rom und den Ducat gerettet, der Friede mit Aistulf 754 hat das Kirchengbiet erweitert und beiderlei Handlungen haben dem Gesamtlande und seinem Herrscher eine derart von dem Kaiser unabhängige, von dem Frankenreiche verbürgte Stellung gegeben, daß das Jahr 754 die größte Epoche in der Geschichte des Kirchenstaates bildet ¹⁾.

Ueber die Beweggründe, welche Pippin zu seiner Entscheidung bestimmt haben, erfahren wir wenig. Am ehesten noch, daß die religiöse Autorität des Papstes eine der Voraussetzungen war, s. z. B. Cod. Carol. S. 488, auch den Brief des Petrus S. 501, vgl. Sackur, Oesterr. Mittheil. XVI 413. An die Reverenz vor Petrus hatte Gregor III. 739 appelliert, als er Karl Martell um Vertheidigung der römischen Kirche und ihres Volkes bat (Epist. III 476, 29. 477, 1. 13); er sollte ihnen um Gottes und seines Seelenheils willen helfen, das. III 478, 27. Mit der Reverenz vor Petrus ist Pippins Gesuch bei Aistulf von Fredegar cont. c. 36 motiviert worden ²⁾. Bonifatius hatte dem Papste geschworen, jeden Nutzen der römischen Kirche, also auch ihren politischen Nutzen, zu dem dieser Land-erwerb vom Papste selbst gerechnet wurde (Epist. III 488, 8. 17), zu fördern ³⁾; durch sein Wirken war die Anfrage über das Königthum bei dem Papste 751 um Gottes Urtheil zu künden möglich geworden — einer seiner nächsten Anhänger, Burchard von Würzburg, war damals einer der Boten — jene Anfrage, deren Beantwortung nur zu Gunsten Pippins ausfallen konnte und die dennoch nähere Beziehungen zwischen Rom und dem Frankenreiche begründete. Diese immer mächtigere Partei des Bonifatius wird für die Bewilligung der päpstlichen Bitten eingetreten sein, deren Erfüllung

1) Pippin, sagt Scheffer-Boichorst a. O. X 319, hat auf Kosten der Griechen die Gründung des Kirchenstaates vollbracht. Vgl. Kehr, Sybels Zft. 74, 165; Götting. Anzeigen 1895 S. 710. 712. 715; Göttinger Nachrichten 1896 S. 104 f. — Die historische Erinnerung hat sowohl den Verfasser der Vita Stephani II. c. 15 (Crivellucci, Studi storici V 578) über Verhandlungen mit Karl Martell als Karl (Capit. I 129, 15) über den Erfolg dieser Unterhandlungen getäuscht.

2) Die reverentia Petri führt auf die terra Petri.

3) Epist. III 265, 18 nach Liber diurnus 76 S. 81; ein Formular, das schon in Italien dem Papste politische Dienste geleistet hatte.

überdies dem Könige keinen Nachtheil drohte. Neben dem religiösen Motive ist manches andere Motiv denkbar, aber schwerlich ein einziges beweisbar. Die Thatsache, daß Pippin von dem ersten italienischen Kriege politischen Gewinn hatte, ist auch Ottolenghi 42 aufgefallen ¹⁾, aber war ein eigener Vortheil für den Staat die ursprüngliche, wenn auch vielleicht nur eventuelle Absicht? Ferner könnte eine stärkere Befestigung des jungen Königshauses Vorschlag ²⁾, aber auch nur Folge gewesen sein. Ein Staatsmann, dem der Ausspruch des Papstes über die von ihm geplante Verfassungsänderung 751 von kirchlicher Autorität gewesen war, konnte kirchlicher Motive auch 754 nicht wohl enttrathen.

Bald nach dem Jahre 754, dessen dunkle Geschichte S. 41 ff. nicht erhellt worden ist, hat ein Kanzlist Pauls I. eine Urkunde geschrieben, nach welcher Constantin der römischen Kirche eine Herrschaft über Rom, Italien und die übrigen Provinzen des Occidents für alle Zeiten zu selbständigem Rechte geschenkt hat. Eine Regierungshandlung des Kaisers sollte den Papst zu einem weltlichen Herrscher ³⁾ innerhalb des Imperiums gemacht haben. An irdischer Würde sollte er zwar dem Imperator nicht nachstehen, der ihm zum

1) Vgl. Kehr, Götting. Nachrichten 1896 S. 127, auch Hauck, Kirchengesch. II 18 f. Duchesne a. O. I 266 nimmt an, Pippin habe den Papst stärker als die Langobarden machen wollen, so daß er sich selbst gegen sie vertheidigen konnte; damit würde S. 271 f. in Zusammenhang stehen, daß Karl von seinem Langobardenreiche nichts aufgeben wollte.

2) So z. B. Friedrich, Die Constantinische Schenkung 1889 S. 141. Crivellucci a. O. Die *stabilitas regni*, der die territorialen Versprechungen dienlich sein sollen (z. B. Cod. Carol. 575, 20. 577, 39), ist nur kirchlich gemeint.

3) Das Constitutum c. 17 Z. 264 (ed. Zeumer) begreift mit *omnes Italiae seu occidentalium regionum provincias* alle Provinzen des römischen Occidents, siehe Grauert, Histor. Jahrb. IV 49—54. Kaufmann, Allgemeine Zeitung 1884 Nr. 14 S. 195. Nr. 15 S. 211. 212 f. Weiland a. O. XXII 138. 151. 196. Scheffer-Boichorst a. O. X 316. 318. XI 145. Döllinger a. O. 72 f. und Papstthum 1892 S. 369 f. versteht unter den occidentalischen Ländern nur einen bestimmten geringen Theil des Abendlandes. Das kaiserliche Hesperien war freilich ein Reichsgebiet, dessen Umfang der Verfasser der Urkunde wohl nicht unabsichtlich in Dunkelheit gelassen hat. Uebrigens sagt auch Theophanes 408, 23 f., Gregor II. habe Rom, Italien und das ganze Hesperien dem Imperator entfremdet; 409, 17. 410, 5 begnügt er sich mit Rom und dem ganzen Italien.

3) *potestas* und *ditio*, wie das Constitutum c. 17 f. Z. 267. 276, vgl. Cod. Carol. 587, 12, den Inhalt der Schenkung bezeichnet, lassen keine nähere Bestimmung zu. Mit denselben Worten hat die päpstliche Kanzlei nicht nur die päpstliche Landesherrschaft beschrieben (so z. B. Cod. Carol. 549, 8. 568, 30. 588, 35. 37. 591, 28), sondern auch Karls Herrschaft in dem einverleibten Sachsen, das. 607, 29, und das Pactum 817 Capit. I 353, 43 hat *potestas et ditio* vom Privateigentum gebraucht.

Zeichen dessen seine Krone reichte¹⁾, aber Imperator sollte der Papst nicht werden, sein Land sollte nicht aufhören ein Land des einzigen Imperators zu sein²⁾. Obgleich dieser zum mindesten in der päpstlichen Residenz auf die Ausübung der Regierung ganz verzichtete (c. 18 Z. 276), so wäre er doch berechtigt gewesen, kraft eigenen Rechts diesen Theil seines Reiches auch ohne oder wider Willen des römischen Bischofs zu vertheidigen und verpflichtet, ihm im Falle der Noth beizustehen.

Es war richtig, daß die päpstliche Landesgewalt im römischen Reiche wurzelte, daß der Papst von der Verlegung der Residenz nach Byzanz den Nutzen gezogen, an Ansehen wenigstens im Westen den Kaiser überholt und das Erbe des Reiches im Occident angetreten hatte. Es war richtig, daß der Imperator im Lande der römischen Kirche nicht mehr regierte, aber noch als der Herrscher galt, dem dieses Gebiet unterthänig sei, und daß die Landforderungen der Kurie weiter gingen als der unter Stephan II. erreichte Bestand. Ob aber unser Document den Zweck einer frommen Legende hatte, die sich in der Verherrlichung Silvesters nicht genug zu thun wußte, oder ob es das Werk eines Urkundenfälschers war, welches zu gegebener Zeit seine weltlichen Dienste leisten sollte, ist unmöglich zu entscheiden. Vielleicht war jene Rolle die ursprüngliche und ist sie erst später in dem Glauben an die Richtigkeit der Sage und die

1) c. 1. 11 Z. 11. 167—170, die Krone c. 11. 14 Z. 221. 251. Kaufmann a. O. 15 S. 212. Scheffer-Boichorst a. O. X 307.

2) c. 19 Z. 283, vgl. c. 12. 13 Z. 173. 194, schließen die Erklärung aus, daß unser Constitutum auf die Gründung eines zweiten von dem Imperator unabhängigen Imperiums unter dem Papst ging, was sonst aus c. 18 gefolgert werden könnte und Langen, Geschichte der röm. Kirche von Leo I. bis Nicolaus I. 1885 S. 727 gefolgert hat. Die päpstliche Kanzlei datierte damals noch nach dem Imperator, z. B. Stephan II. Migne 89, 1017 (Jaffé 2331); andere Stellen bei Kehr, Nachrichten 1896 S. 110; ausnahmsweise fehlen die Kaiserjahre in den Acten der röm. Synode 769, vielleicht wegen der amtlichen Beteiligung fränkischer Bischöfe, Mansi XII 713 = Mansi, Concil. supplement. I 641. Einen Kaiser in Italien hatte zwar Gregor II. nicht gewünscht (Vita Gregorii II. c. 23), wohl aber einen Kaiser in Konstantinopel. Sein Nachfolger und die Römer planten 739, um den stärksten Ausdruck wiederzugeben, *a partibus imperatoris recedere* (Fredegar cont. c. 22), allein auch diese Recession in der Zeit der Noth (erklärlicher, wenn die Römer in jenen Jahren ihren dux erkoren) war nicht als Austritt aus dem Reiche gemeint; im Uebrigen blieb das Verhältnis zwischen Reich und Ducat nach der Absonderung unbestimmt; das Merkwürdigste ist, daß man in Rom eine solche Trennung schon für möglich hielt. Auf die Nachricht eines Abtes Wibald, Gregor III. habe gewünscht, daß Karl Martell Kaiser werde (bei Viollet, Hist. des instit. de la France I 258 A. 2), lege ich keinen Werth. Kehr, Nachrichten 1896 S. 112 findet den Gedanken völliger Emancipation von Byzanz zuerst 757 offen ausgesprochen.

Echtheit der Urkunde mit der zweiten vertauscht worden ¹⁾. Hadrian I., der die Legende kannte — daß er jedoch unser älteres Constitutum kannte, geht aus seiner Mittheilung nicht mit Sicherheit hervor —, schrieb an Karl 778, Konstantin habe seiner Kirche die Gewalt in Italien geschenkt (Scheffer-Boichorst a. O. X 320). Pseudo-Isidor S. 249 ff. gab das Constitutum als einen für sich stehenden Bestandtheil, dessen Verwerthung er seinen Lesern anheimstellte. Die drei westfränkischen Bischöfe, welche sich über die staatliche Geltung geäußert haben, waren verschiedener Ansicht. Hincmar, Ordo palat. c. 13 882 und vor ihm auch Ado von Vienne, Chron. (Migne 123, 92) haben die Schenkung auf die Stadt Rom beschränkt, während Aeneas von Paris außer der alten Residenz auch »den größten Theil verschiedener Provinzen« (von denen er klüglich keine angibt) verleihen läßt ²⁾. Niemand hat damals eine Uebertragung des occidentalischen Imperiums auf den Papst angenommen,

1) Weiland a. O. XXII 199, vgl. 189, und Scheffer-Boichorst a. O. X 319 lassen die Konstitution nicht auf wirklich geltend gemachte Ansprüche gerichtet sein; Döllinger, Papst-Fabeln 69 und Friedrich a. O. 134 ff. 157 glauben, daß sie für einen unmittelbaren Gebrauch angefertigt sei, zu dem Zweck, um Pippin vor gelegt zu werden, der dadurch zu seiner Entscheidung von 754, einen päpstlichen Staat in Italien zu gründen, bestimmt worden sei. Krüger, Theolog. Literaturzeitung 1889 S. 459 weiß, daß der Fälscher mehr gefordert habe, als er zu bekommen sicher war, und daß Hadrian I., wie auch Langen a. O. meint, Cod. Carol. 587, 12 auf unser Constitutum Bezug nahm; auf Krüger a. O. 460 hat die Deutung der *apostolica documenta* (Cod. Carol. 549, 19) durch Friedrich a. O. 146 Eindruck gemacht, vgl. Scheffer-Boichorst a. O. XI 145 f. Löning, Sybels Zeitschr. 65, 233. Nur Roms Besitz schreibt Johann VIII. der Tradition frommer Imperatoren zu, März 878 an Berengar (Migne 126, 756), derselbe Papst, der ein Jahr früher in einem Briefe an Richilde (das. 126, 714) Rom *sui (imperatoris) imperii caput* genannt hatte; Rom beherrschte der Papst nach Constantin. Porphyrog., De themat. II S. 58, 9 ed. Bonn. Wenn übrigens Hadrian I. 26. October 785 dem Kaiser schrieb, Karl *omnis Hesperiae occiduæque partis barbaras nationes suo subiciens regno adunavit* (Mansi XII 1075), so hat er natürlich sich und seine Leute nicht zu den Barbaren gezählt.

2) Aeneas, Liber adversus Graecos c. 209, d'Achery-Barre I 147: *dicens non esse competendum duos imperatores in una civitate simul tractare commune imperium, cum alter foret terrae, alter ecclesiae princeps, Byzantium adiit — Romanam ditionem apostolicae sedi subiugavit necnon etiam maximam partem diversarum provinciarum eidem subiecit. Denique subrogata potestate et solemniter regia auctoritate romano pontifici contradita.* Den Umfang der Schenkung glaubt Kaufmann a. O. 14 S. 195 in Italien eingrenzen zu können. Ermoldus Nigellus IV 271 (Poetae I 66) erzählt nur, Konstantin habe aus Liebe zu Silvester Rom verlassen und Neu-Rom gegründet, ohne ein Wort über das weitere Schicksal der alten Welthauptstadt hinzuzufügen. Gregorovius, Athen im Mittelalter I 25 räumt ein, daß die Päpste die ungeheuren Folgen der Verlegung der Residenz nach Konstantinopel im Grunde richtig erkannt haben.

die überdies mit der Aufrichtung des karolingischen Kaiserthums des Westens unvereinbar gewesen sein würde.

Der Patriciat hat Ottolenghi 60 ff. beschäftigt. Seiner Behauptung S. 66, Stephan II. habe ihn ohne Zweifel mit Einwilligung des Kaisers verliehen¹⁾, muß ich widersprechen. Wie der Papst und die Römer nach gemeinsamem Beschluß (s. Crivellucci, Studi storici V 578) 739 dem Franken eine Herrschaft über den Ducat auf Kosten des Kaisers und ohne dessen Wissen angeboten haben, so wird auch, wie Ranke, Weltgesch. V 2, 31 sich ausdrückt, die von dem Kaiserthum unabhängige Autorität des Patricius auf Ernennung durch den Papst beruht haben; so auch Weiland a. O. XVII 376 und Döllinger, Papst-Fabeln 74 und Kaiserthum Karls, Akademische Vorträge III 83. Für die Vermuthung von Döllinger a. O., Gregorovius, Rom II⁴ 271. 275 und P. Villari, Saggi storici e critici 1890 S. 125, daß die Römer bei diesem Beschluß betheiligt gewesen seien, gibt es wohl keinen besseren Zeugen als Pauli cont. Lomb. 754, Script. rer. Langob. 1878 S. 217. Auch die dem Kaiserrecht zuwiderlaufende Salbung zum Patricius spricht, obwohl sie keine besonderen Pflichten begründete, gegen eine kaiserliche Handlung.

Der karolingische Patriciat enthielt nach Rolando a. O. 9 eine Gewalt, obschon eine sehr unbestimmte; Ottolenghi 64, vgl. 94 lehrt, er habe aus den Rechten des byzantinischen Exarchen bestanden, unter denen er 116 f. auch ein Betheiligungsrecht bei dem Papstwechsel aufführt²⁾. Daß er von Anfang an kein leerer Titel war, wofür sich z. B. Hegewisch, Gesch. Karls d. Gr. 1791 S. 107 und Weiland a. O. XVII 376. 381. XXII 191, und wogegen sich z. B. Oelsner, Pippin 1871 S. 144 f., Waitz III 86 und Brunner, Rechtsgesch. II 86 ausgesprochen haben, folgt unter Anderem wohl auch daraus, daß eine Titulatur kein geeignetes Mittel gewesen sein würde, um den Kaiser an der Anstellung eines neuen Exarchen zu verhindern, eine Absicht, die Duchesne a. O. I 129. 175 und sonst mitwirken läßt, und daß die päpstlichen Briefe an den Patricius, wie auch Kehr in diesen Anzeigen 1893 S. 882 hervorgehoben hat, sofort, seit 755, nach der für den Exarchen bestimmten Formel stilisiert worden sind. Ob der von Stephan II. abgesetzte Sergius von Ravenna den Patricius für befugt erachtete auf seine Restitution zu dringen, falls er die Entfernung aus dem Amte für ungerecht hielt

1) Diehl, Exarchat de Ravenne 225 hat hier den Vorzug der Folgerichtigkeit: er läßt den Imperator seine Ertheilung des Ehrenranges eines kaiserlichen Patricius durch den Papst übermitteln.

2) Vgl. über die unabhängige Papstwahl Kehr, Nachrichten 1896 S. 132 f. A. 4 und J. Hirsch, Pactum Ottos I. 1896 S. 43 ff.

(Cod. Carol. S. 512, 16. 568), ist undeutlich — restituirt hat ihn der Papst —, und der von Paul I. erbetene ständige Missus in Rom wird aus der Schutzpflicht Pippins erklärt werden müssen, weil er zur Vertheidigung gegen Langobarden und Griechen dienen sollte (das. 536. 538); hingegen setzt die Treue, welche die Römer Pippin schuldeten, eine Gewalt des Patricius, auf den sie sich bezog, voraus ¹⁾).

Als Karl nach der Entstehung seines Königreichs in Italien, nach dieser Veränderung seiner politischen Verhältnisse in allen italienischen Angelegenheiten, ohne Rücksicht auf Byzanz, welche nach Duchesne a. O. I 129 f. seinen Vater abgehalten hatte, sich Patricius der Römer zu nennen, die Aufnahme der Würde in seinen Titel verfügte, wollte oder konnte er mit dieser Handlung keine Rechtsänderung bewirken. Ohne eine Vereinbarung mit dem Papste für erforderlich zu halten, begann er aus seinem Patriciat Regierungsrechte abzuleiten, die sein Vater nicht geübt hatte. So folgerte er 788 ein Recht sich an der Besetzung des Erzbisthums Ravenna zu betheiligen, wie er derartige Rechte in seinem Königreiche besaß, nachdem er bei der Entfernung eines langobardisch gesinnten Unberechtigten 770 seine Unterstützung gewährt hatte, Cod. Carol. S. 621. Vita Stephani III. c. 25 f. Hadrian I. trat ihm hier entgegen, aber welchen Einwand erhob er? Nicht den, daß dem Patricius keine Gewalt zukomme, sondern daß ihm diese Befugnis nicht zustehe, und er fügte zur Beschwichtigung hinzu, Niemand trachte mehr als er nach Erhöhung des Patriciats, Cod. Carol. S. 621 f. Konnte er so von einem Titel reden? Wenn derselbe Papst seine eigene Landesherrschaft als Patriciat bezeichnete und für sie unverletzliche Geltung beanspruchte, zugleich aber auch die Achtung des karolingischen Patriciats zusicherte ²⁾, so hat er auch an dieser Stelle den Patriciat als

1) Daß diese Treupflicht eine eigenartige war, weil sie der sich sonst nicht wiederholenden Gewalt des Patricius entsprach, sah schon Gosselin, Die Macht der Päpste. Aus dem Französischen von Stöveken I 1847 S. 296. Vgl. Kehr, Nachrichten 1896 S. 118 f. 131. Die von Konstantin II. 767 mit seinem ganzen Volke betheuerte Treue gegen das Regnum Francorum (Cod. Carol. S. 652, 23) ging auf eine päpstliche Bundespflicht, welche freilich R. Müller, Die rechtlichen Wandlungen der *advocata ecclesiae* des röm. Kaisers deutscher Nation 1895 S. 18—23 aus dem Rechtsgebiet aus unzutreffenden Gründen wieder ausweisen will. Nach Pippins Tode sind die Rechte und Pflichten des Patriciats seinen beiden Söhnen gemeinsam zugefallen, vgl. Cod. Carol. S. 558, ohne ein einseitiges Handeln auszuschließen. Mit welchen Geschäften Karlmanns Missus Dodo betraut war, erfahren wir nicht, das. S. 566. Simson, Karl I 92 f.

2) Den *patriciatu Petri*, Cod. Carol. S. 635, 19, versteht Kehr, Göttinger Nachrichten 1896 S. 144 von der Landesherrschaft des Papstes über den Ex-

einen Herrschaftsbegriff anerkannt. Allein die Uebereinstimmung über den Begriff war weit entfernt eine Uebereinstimmung über den Umfang und die Ausübung der Gewalt zu sein. In beiden Beziehungen war Hadrian I. bis zu seinem Tode gewillt, dem Patricius weniger einzuräumen als dieser verlangte. Er sprach ihm eine freie, allgemeine und bedingungslose, Gewalt sogar in seinen richterlichen Befugnissen ab; er bestritt, daß er jede Klage aus seinem Lande ohne weiteres annehmen dürfe, ohne jedoch zu läugnen, daß er als Patricius richten dürfe; so wollte er Cod. Carol. S. 670, 1 nicht eine einmalige außerordentliche Thätigkeit übertragen oder in dem einzelnen Falle dulden, sondern einer besonderen Ausübung der patricialen Gewalt nicht widerstreben. Hadrian I. erhob sich Cod. Carol. S. 635, 27 zu der Aufstellung, daß Karl zu den päpstlichen Landesangehörigen sich so zu verhalten habe wie der Papst zu den Unterthanen des Königs. Paulus Diaconus nannte in einem Schreiben an Karl um 784 Rom *civitas vestra*, Epist. IV 508, 24, und hin und wieder hieß Karl bei seinen Unterthanen *rex Romanorum*¹⁾. Jene Gleichberechtigung und diese Unterworfenheit waren nicht der Ausdruck des geltenden Rechts, sie wiesen auf eine dem Rechte schädliche Unsicherheit hin, welche Karl mit einem neuen Papste vertragsmäßig beseitigen wollte.

Welchen Umschwung der Dinge bezeichnet das Jahr 796? Hat

archat; andere Erklärungen bei Simson a. O. I 174. Ob die Vertreibung der Venetianer Karls Herrschaft offenbart — so Ottolenghi 62 —, ist schon deshalb kaum mit Sicherheit zu entscheiden, weil wir den Grund der Maßregel nicht kennen; der Menschenhandel, den Simson a. O. II 336 ohne weiteres voraussetzt, braucht es keineswegs gewesen zu sein, auch das bezügliche Verbot in dem ältesten erhaltenen Pactum mit Venedig (Capit. II 131, 3) nöthigt nicht zu dieser Annahme. Einen Trugschluß begeht auch Hauck a. O. II 87 A. 1, wenn er Karls Privileg für das päpstliche Comacchio 781 als Beispiel einer unmittelbaren Erledigung von Beschwerden aus dem päpstlichen Lande anführt. Denn Karl setzte hier in Uebereinstimmung mit der Gemeinde, nachdem er ihren mit Liutprand abgeschlossenen Handelsvertrag in seinem langobardischen Königreich bestätigt hatte, die Fristen fest, binnen denen die Händler seinen Unterthanen zu Recht stehen sollten, widrigenfalls sie von diesen gefändet werden dürften, Zacharia, Cremonenses episcopi 1749 S. IV und Cod. dipl. Langob. 62 Sp. 118, vgl. Mühlbacher, Reg. 1114. 1146. 1149. Ferner ist die von einem Dichter 781 Karl in Bezug auf seine römische Würde zuertheilte Benennung *consul* (Dümmler, Poetae I 95 Vers 18) unverwerthbar. Kehr, Sybels Zeitschr. 71, 83, betont gewiß richtig, daß Karl den Patriciat anders aufgefaßt habe, als Hadrian I.; dieser Papst, sagt er das. 70, 405, habe eine unmittelbare Gewalt des Patricius niemals anerkannt.

1) So im Kloster Murbach nach der Urkunde von 789 bei Martene, Thes. I 13 und in der ungefähr gleichzeitigen Formula Morbac. 5 S. 331.

es nicht nur in der politischen Geschichte, sondern auch in der Rechtsgeschichte des Patriciats Bedeutung?

Leo III. forderte den Patricius auf, die Bürgerschaft Roms für sich zu vereidigen. So richtig Ottolenghi 64. 77, auch Grisar, Leo III., Wetzer und Weltes Kirchenlexikon VII² 1771; Duchesne a. O., I 278 zieht diese Erklärung unseres Berichts der z. B. von Damberger, Synchronistische Geschichte II 1850, Kritik S. 202 gegebenen vor, wonach es sich um eine Vereidigung der Römer für den Papst gehandelt hätte.

Der Papst übersandte dem Patricius die Fahne der Stadt Rom. Eine Gemeindefahne gehörte nicht dem Alterthum an. Im byzantinischen Reiche ist sie m. W. nicht erwähnt; das Banner der Circusparteien in Constantinopel (z. B. 610, Chron. Pasch. ed. Dindorf p. 701, 18 τὸ *Βένετον βάνδον*) läßt doch ungeachtet der stadtvolkartigen Natur dieser *δημοί* nicht schließen, daß Constantinopel oder andere Städte eine Fahne besaßen. Die römische Fahne bedeutete, meint Ottolenghi 64. 77, daß Karl ein Herr von Rom sei, aber weder kann daraus gefolgert werden, daß er es vorher nicht gewesen ist, noch daß er mehr Gewalt als bisher empfangen sollte, etwa, wie Dahn, Urgesch. III 1048 urtheilt, daß ihm Leo III. die »höchste« weltliche Gewalt in der Stadt Rom übergeben und demnach einen Theil seiner landesherrlichen Rechte übertragen habe. In dem Falle einer Aenderung des Rechts würde der Patricius über Rom hinfort andere Befugnisse besessen haben als über das sonstige Kirchengebiet; es hätte seitdem einen besonderen Patriciat der Stadt Rom gegeben¹⁾, und diese neue von dem Papste geschenkte Berech-

1) Waitz III 184 verneint zwar, daß 796 ein wesentlich anderes Rechtsverhältnis begründet sei, begreift auch III 85 (ähnlich Bury a. O. II 501) den Ducat in den Patriciat ein, spricht aber VI² 252, vgl. III 189, von einem städtischen Patriciat, der doch erst später, vgl. Nicolaus I. 859, Dronke, Cod. d. Fuld. 575 S. 259 (Jaffé 2676) beginnen dürfte. Gieseler, Kirchengesch. II⁴ 1 (1846) S. 38 nennt den Patriciat die Statthalterschaft von Rom. Soviel ich sehe, ist jedoch Duchesne a. O. I 129 f. im Recht, wenn er den Patriciat von 754 auf den Ducat und den Exarchat erstreckt; daß die wenigen Handlungen des Patricius, von denen wir erfahren, sich größtentheils auf den Exarchat bezogen, ist wohl ein Zufall unserer trümmerhaften Ueberlieferung. — Eine auf das Bild bezügliche Darstellung von Desjardins, Recherches sur les drapeaux français 1874 ist mir nicht zugänglich, und Graf, Roma nella memoria del medio evo II 455 unterrichtet nicht. Heuser, Wetzer und Weltes Kirchenlexikon IV² 1211 (dieser mit Hinweis auf Du Cange VIII 301 v. Vexillum Petri) vergißt bei der 796 geschickten Fahne, daß sie das Banner der Stadt Rom war. Eine Aeußerung, daß Karl mit Hülfe des Petrus einen Feind besiegt habe, z. B. Chron. Moiss. 773 SS. I 295. — Das vexillum, welches Karl von dem Patriarchen von Jerusalem 799 empfangt, erklärt Ottolenghi 100 als die Fahne der Stadt; als Banner von Jerusalem A. Overmann, Karl d. Gr. u. das byzantin. Reich 1895 S. 10; als »eine« Fahne Waitz III 186 und Sim-

tigung könnte es dann sein, mit deren Ordnung Karl seinen Gesandten Angilbert beauftragt hat. Um den Willen Leos III. zu ermitteln, ist auf das Bildwerk, auf welchem Petrus Karl eine Fahne reicht mit der Unterschrift: *Victoria Carvlo regi dona* (Grisar a. O. VII² 1772), hingewiesen worden, auch von Ottolenghi 77 f. Diese Fahne würde einen weiteren Beweis dafür liefern, daß Rom nicht nur von dem Papste, sondern auch von dem Patricius beherrscht wurde (so Duchesne a. O. I 279), wenn sie die Stadtfahne wäre, für die sie Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter den Karolingern 190 hält. Die zu dem Banner gehörigen Worte: Sieg dem Könige, schließen jedoch m. E. die Fahne von Rom aus. Es ist die bildliche Darstellung des Gedankens, daß Petrus dem Könige Sieg verleihe — natürlich in erster Linie über »die Feinde des Petrus« —, des Gedankens, den Päpste oft geäußert hatten, und den auch Karls Bitte an Leo III. 796, er möge für ihn zu Petrus beten (Epist. IV 137, 12), einschloß. Hiernach geht dieser Fahne ein rechtlicher Sinn ab. An dem Bilde ist das Wichtigste, daß Karl neben Constantin gestellt und in besondere Verbindung mit Petrus gesetzt worden ist.

Welche Absicht Leo III. mit den Schlüsseln St. Peters 796 verfolgte, ist nicht ausgemacht. Die Uebergabe der Schlüssel verschließbarer Immobilien diente im römischen Privatrecht bei dem Eigentumserwerb zur Tradition, um den Besitz zu begründen, nicht als Symbol, sondern als Mittel die Sache zu benutzen²⁾. In der karolingischen Zeit wurden Stadtschlüssel im öffentlichen Recht zur symbolischen Uebergabe der Stadt gebraucht³⁾ und wenn der Franke die Schlüssel von Rom erhalten hätte, so wäre der Sinn der päpstlichen Handlung unzweifelhaft. Ebenso unzweifelhaft ist, daß die

son, Karl II 112. 233; als Kreuz Kratz, Der Dom zu Hildesheim II 12. 16 und danach Stockbauer, Kunstgeschichte des Kreuzes 1870 S. 176. 186. Soweit der Patriarch staatliche Rechte gab, handelte er im Auftrage und in Vertretung seines Fürsten, welchem Karl durch seine Gesandtschaft eine derartige Bitte hatte vortragen lassen, die Quellenstellen bei Simson, Karl II 254 f. 282 f. 368—272 und Ludwig d. Fr. II 12 f.; auch Rogerus de Wendover, Flor. hist. 801 SS. XXVII 23.

1) *patriciatus firmitas* (Epist. IV 137, 25) heißt nicht, wie Weber a. O. VII² 39 behauptet, Bestätigung des Patriciats, sondern eine Karl günstigere Rechtsordnung des fortdauernden Patriciats.

2) Beispiele: Justin. Inst. II 1, 45. Dig. XVIII 1, 74. XLI 1, 9, 6. 2, 1, 21.

3) Belege bei Waitz III 183. 186. IV 630. Nach Leo, Chron. Casin. II 38 SS. VII 653 sandte Pandulf IV. von Capua goldene zu diesem Zweck angefertigte Schlüssel nach Byzanz: *tam se quam civitatem Capuanam, immo universum principatum per haec imperio tradens*. Nach der Gerichtsurkunde von Rizano 804? legte der Bischof die Schlüssel seiner Kirche (*claves de domo sua*) seinem Patriarchen, während dieser dort amtierte, zu Füßen; der Patriarch händigte sie seinem major ein, Kukuljević, Cod. dipl. Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae I 52 S. 87.

Schlüssel von 796 Schlüssel von der Konfession Petri waren und daß von diesen Schlüsseln bis jetzt nur eine einzige Bedeutung bekannt geworden ist: nicht die eines Symbols für weltliche Rechtsgeschäfte, sondern die eines Mittels zu religiösen Wirkungen¹⁾. Zu diesem Zweck waren sie seit Jahrhunderten verschickt worden und noch Hadrian I. gedenkt in einer Zuschrift an Karl einer von Gregor I. verschenkten *clavis sepulchri*, Mansi XIII 804, vgl. Gregor I., Reg. VII 25. Im 9. Jahrhundert sind andere Gaben an die Stelle getreten (z. B. Jaffé 2626. 3345. 3412); erst Gregor VII. hat die nach 796 außer Gebrauch gekommene Schlüsselversendung erneuert.

Wer diese Bedeutung für 739 oder für 796 in Abrede stellt, muß die Folgerungen aus seinen Traditionsschlüsseln ziehen. Hauck a. O. I 465 f. weicht der Frage 739 aus, wenn er den Beschenkten »gleichsam« verpflichten läßt, das Grab zu hüten; auch Bury a. O. II 500 scheut die Consequenz. Dahn, Urgesch. III 817. 820, vgl. Deutsche Gesch. II 241 erblickt in der Uebergabe von 739 Uebertragung des Besitzes oder doch der Schutzpflicht über das Grab und entsprechend Urgesch. III 1048 im J. 796 »symbolische Uebertragung des Besitzes«, »also Uebertragung der Schutzpflicht und des Mitbesitzes von Sanct Peter«. Allein derartige Schlüssel dienten zur Entäußerung im privaten wie im öffentlichen Recht; dem Eigenthümer oder dem Herrscher, der sie fortgab, ist sein Recht nicht verblieben und demgemäß wäre Karl 796, soweit Eigenthum in Frage kommen kann, der alleinige Eigenthümer, und soweit es sich um ein Recht von anderer Art handelte, der allein Berechtigte geworden. Um eine Pflicht zu begründen, z. B. eine Schutzpflicht, die übrigens Karl bereits oblag, hätten andere Mittel als Schlüssel angewendet werden müssen²⁾. Man mag sagen, daß die Reliquien das Interesse

1) z. B. Gregor I., Reg. XI 43. XII 2 ed. Hartmann S. 317. 349. Gregor von Tours, Glor. marty. 27 S. 504. Beda, Hist. eccles. III 29 (Jaffé 2089). Abbildungen solcher Schlüssel findet der Gläubige in Acta Sanctor., Juni V 453 und Novemb. I 870. Vgl. Theodorus Studita, Catechesis 15, ed. Auvray 1891 S. 55 f.

2) Schnürer a. O. 30 gibt den Schlüsseln 739 mit Beziehung auf eine Publication Brunengos kirchlichen Sinn. Gibbon ch. 49 bei N. 59 faßt sie as a *pledge and symbol of sovereignty*; Alemannus, De lateranensibus parietinis c. 14 (bei Graevius, Thesaurus Italiae VIII 4 S. 55) erklärt 739 wie 796: *patrocinium implorabatur*. Duchesne a. O. I 277 denkt 796 an das Protectorat. Aeltere Literatur über *claves* und *vexillum* 796 bei Faber, De Leone III. 1748 S. 9—13. — Ohne rechtsgeschichtlichen Werth ist ein Bildwerk, auf welchem Karl zur Befreiung Leos III. die Hand ausstreckt, erwähnt von Müntz, The American journal of archeology VI 8. — In Betreff des *ovile proprium* in Aleuins Brief 799 Epist. IV 289, 5 wiederholt Ottolenghi 84, vgl. 86 Anm. ein altes Mißverständnis, s. Döllinger, Kaiserthum Karls, Vorträge III 114 f. Anm. 24. Der auch sonst von Aleuin Epist. IV 62, 7. 138, 31 gebrauchte Ausdruck der Kirchensprache mag zunächst

an Petrus erhöhen und mithin die Erfüllung bestehender Verpflichtungen oder die Gewährung freiwilliger Leistungen begünstigen sollten, aber das wäre nicht die rechtliche Bedeutung, so wenig als der König von Preußen durch Verleihung eines preußischen Regiments an den Sultan ein neues staatsrechtliches oder völkerrechtliches Verhältnis schaffen würde.

Die historischen Ideen, religiösen Vorstellungen, kirchlichen Wünsche, politischen Verhältnisse und persönlichen Interessen derjenigen Männer, welche im J. 800 das karolingische Kaiserthum begründet haben, sind nur in sehr allgemeinen Umrissen erkennbar¹⁾. Nicht nur die weltlichen und geistlichen Rathgeber Karls und Leos, auch der König und der Papst selbst mögen hierbei in mehr als einer Hinsicht verschieden gedacht haben. Römische Kleriker werden unter dem Einfluß der falschen Schenkung Constantins gestanden haben, die ihnen einen in Rom regierenden Papst und einen in der Ferne residierenden schützenden Kaiser als Ideal vorstellte (so Duchesne a. a. O. 1, 286); einzelne Gelehrte erwarteten vielleicht die Erscheinung eines abendländischen Kaisers, von welcher eine Weissagung umlief²⁾. Karls Auffassung seiner kaiserlichen Würde zeigt

auf die Kirche von Rom gehen. In diesem Sinne haben Karls Bevollmächtigte 799 aufständische Römer aus jenem ovile festgenommen, Vita Leonis III. c. 20. Simson, Karl II 205 f. — *pat(ricius) rom(anorum)* ist Legende einer Münze Karls Prou, Introduction au catalogue des monnaies Caroling. 1896 S. VII, welcher den Tempel auf einer Kaisermünze Karls S. XI für St. Peter hält. Ueber die Bedeutung eines fremden Herrschernamens auf Münzen wie in Urkunden auch Erchempert, Hist. Langob. c. 47, Script. rer. Langob. 1878 S. 254 von dem Herrn von Capua 879, welcher *se subdidit papae*.

1) Wer zuerst gegen Ausgang des 8. Jahrh. den Gedanken gefaßt hat, Karl zum Kaiser zu machen, ob Karl selbst, ob Leo III. oder ob ein Dritter, wissen wir nicht. Einmal aufgetaucht, konnte er verschiedenen Stimmungen begegnen. Ottolenghi 81. 91 vgl. 95 vertraut der Nachricht des Neapolitaners Johannes, daß Karl und Leo III. 799 die Krönung vereinbart haben; doch ist von dieser Nachricht nur das für ihre Zeit zu beachten, daß sie dem Papste das Recht zu krönen zuspricht, vgl. Waitz III 194. Jacobs, Qua via Karolus M. imperium Romanum in Occidente restituerit 1859 S. 18 ff. sucht darzuthun, daß aus den Libri Carol. Karls Plan das abendländische Imperium zu erneuern hervorgehe, wie mir scheint, ohne den Nachweis zu erbringen.

2) Gutschmid, Kleine Schriften V 503. Grauert, welcher Histor. Jahrbuch XIII 105 f. hierauf aufmerksam gemacht hat, äußert sich nur dahin, daß es vielleicht gelingen werde, eine Einwirkung der Methodius-Prophezeiung auf die Erneuerung des Kaiserthums zu ermitteln. Erwiesen ist ein solcher Einfluß bisher nicht, auch nicht von Kampers, Kaiserprophetieen im Mittelalter 1895 S. 47 und die Kaiseridee 1896 S. 35. Vgl. Häußner oben S. 538 f. Bousset, Der Antichrist 1895 S. 32 f. 83. — Einige Zeitgenossen hielten das byzantinische Reich unter der Regierung eines Weibes für »erloschen«, Ann. Lauresh. 801, Chron. Moiss. 801

uns ein Document von 802, aus dem wir den wichtigsten Aufschluß über das Verhältnis seines Kaiserthums zu seinem Königthum erhalten; inwieweit er jedoch bezüglich der allgemeinen Kirche bestimmte Meinungen seiner Theologen über das kaiserliche Amt theilte oder eigene Ueberzeugungen und Absichten hegte, erfahren wir kaum. Er stand inmitten der Ideen des Abendlandes von der Bedeutung des römischen Reiches für die christliche Welt und glaubte mit seiner Zeit, daß er als König nicht das thun könne, was ihm als Kaiser gebühre.

Schon betreffs der Form der Uebernahme des Imperiums gingen Leo III. und Karl auseinander. Beiden lag bei der Rechtscontinuität des alten und des neuen römischen Reiches das Muster der byzantinischen Ordnung nahe, obschon deren Befolgung nicht als unerläßliche Bedingung für die rechte Erwerbung der Würde gelten konnte. Byzanz besaß eine Krönung, während das fränkische Reich sie nicht kannte. Entweder krönte der regierende Kaiser seinen Mitkaiser und Nachfolger oder der Patriarch krönte den Imperator, weil der Herrscher es ihm befahl oder weil es keinen Kaiser gab, welcher die Krönung hätte vornehmen können. Die Krönung folgte auf die Wahl durch das Reich oder auf die Ernennung durch den Regenten, so daß der Mann, der bereits Kaiser war, die Krone aus weltlicher oder aus geistlicher Hand empfing; sich selbst zu krönen war in Byzanz nicht Brauch¹⁾.

SS. I 38. 305, was Joh. Janssen, Karl d. Gr. 1867 S. 11 und O. Harnack, Die Beziehungen des Fränkisch-Italischen zu dem Byzantinischen Reiche 1880 S. 41 f. wohl zu sehr betonen.

1) Eine Untersuchung über die oströmische Krönung fehlt. Kurze Angaben bei Goar, Euchologion² S. 728 f., Gretser und Goar zu Codinus c. 17. Mir unzugänglich *Nέα Ἡμέρα* Juli 1896 Nr. 1127 f. In meinen Sammlungen, die ich hier aus Mangel an Raum nicht mittheilen kann, finde ich eine eigenhändige Krönung bei Arichis, seit 758 Herzog von Benevent, welcher zugleich der westeuropäischen Sitte die Salbung entlehnte, Leo, Chron. Casin. I 8 SS. VII 586. Der erste von dem Hofpatriarchen gekrönte Imperator ist Marcian 450 gewesen, Leo Grammaticus ed. J. A. Cramer, Anecdota graeca Paris. II 1839 S. 311, 1 = Theodosius von Melitene ed. Tafel 1859 S. 78; der Thron war damals erledigt. Der einzige von einem römischen Bischof gekrönte war Justin I., den bereits sein Patriarch gekrönt hatte (Corippus, In laudem Justinii II 160 ff. S. 130 f. ed. Partsch. Thiel, Epist. Roman. pontif. I 67 S. 863); er ließ sich nochmals 525 von dem Papste krönen, als in der Kirchenpolitik eine Einigung mit diesem erzielt war, Vita Johannis I. c. 4, Duchesne. Liber pontific. I 275. Der Prätendent freilich, welcher 619 in Rom *coronam sibi dari poposceret* (Mommsen, Chronica I 339), erwartete sie aus der Hand des Papstes. Wenn Leo III. 813 eine Gelegenheit benutzte, um Karl zu schreiben, in Byzanz habe ein Kaiser von dem Patriarchen die Krönung gefordert, *sicut mos est imperatoribus*, Jaffé IV 328 Nr. 8, so verschwieg er hierbei,

Leo III. hat sich für einen Anschluß an die oströmische Sitte entschieden. Er war auch damit einverstanden, daß die der Krönung vorausgehenden und staatsrechtlich maßgebenden Acte, die Wahl und die Verkündung des Gewählten, mit seiner Handlung in einer Weise zusammengezogen wurden, wie es die Praxis in Constantinopel nicht rechtfertigte; er wagte seine That ohne Karls Einwilligung zu vollbringen. Von Karl erfahren wir nur, daß er anders, als er wünschte, Imperator geworden ist — wie sein Wunsch war, wissen wir nicht¹⁾.

Leo III. erwies sofort nach der Krönung seinem Kaiser die Adoration, er allein. Gab er dergestalt der staatsrechtlichen Veränderung in dem Sinne Ausdruck, daß er sich als Unterthan des Adorierten bezeugte²⁾ oder ergeben sonstige Gründe, daß er dem neuen Kaiser an Stelle des alten unterthänig geworden ist? Er hat ihm nicht als Unterthan geschworen. Ottolenghi erwähnt S. 76 die *fidelitas* 796 Epist. IV, 136, 26 und S. 117 Gregors IV. Treueid (Jaffé 2578); dort ist es *fidei foedus* Epist. IV 137, 28, hier der 824 formulierte Eid. Ich halte für richtig, daß beide Treupflichten in genetischem Zusammenhange stehen, aber eben deshalb auch für falsch, daß sie die Unterthanentreue — genauer: die allgemeine Gleichstellung des Papstes mit den Angehörigen seines Landes — bedeutet haben³⁾. Daß der Papst ein »Unterthan« des Patricius gewesen sei,

daß es dort auch eine weltliche Krönungsform gab, die in jener Zeit oft in Anwendung kam. Leos Absicht war wohl nochmals seine Eigenmacht im J. 800 bei Karl zu rechtfertigen.

1) Daß Karl Leos III. Vorhaben nicht kannte, bezeugt außer Einhard, dessen Mittheilung Ottolenghi 90 f. nicht gerecht wird, auch ein bairischer Annalist, vgl. Kurze, Neues Archiv XXI 21 f. Simson, Karl II 238 f.

2) So Brunner, Rechtsgesch. II 88. Bei byzantinischen Thronbesteigungen erwähnen die Adoration Genesisus S. 30, 4 (Theophanes cont. S. 41, 12; Zonaras XVII 14, 4); Constantin. Porphy., Cerim. I 38 S. 193 ed. Bonn. (das. I 43 S. 221 bei dem Cäsar!); Symeon von Thessalonich c. 144, Migne 155, 352. Eine Verbeugung des Kaisers vor dem Papst z. B. Vita Agapiti I. c. 5 ähnelt in der Form, aber nicht in der Sache. Die Römer haben ihren kirchlichen Herrn adoriert; die Synode 769 verpflichtete sie nach der Papstwahl *ad salutandnm eum sicu omnium dominum properare* Mansi, Concil. supplem. I 647; *cuius morem conservantes anticum omnes osculati sunt pedes*, Vita Leonis IV. c. 6; *elegerunt, acclamaverunt, laudaverunt et adoraverunt*, Invectiva in Romam ed. Dümmler S. 141.

3) Für die Unterthänigkeit berufen sich auf den Treueid des Papstes z. B. Sugenheim a. a. O. 51, Waitz III 198, Gasquet, L'empire byzantin et la monarchie franque 1888 S. 437, Weyl, Papstthum unter den Karol. 1892 S. 56 f. vgl. 58, s. noch Dümmler, Ostfränk. Reich I 251. Dagegen meint Lindner, Die Schenkungen Pippins, Karls und Ottos I. 1896 S. 95, der Papst habe dem König Bundestreue gelobt, ein Gelöbniß, an dem das päpstliche Volk sich ebenso wenig theilhaben konnte wie der Papst an den Vereidigungen seiner Leute; wobei die

ist zwar behauptet, aber die angetretenen Beweise sind m. E. mislungen. Die Schriftsteller, welche diese Unterthänigkeit die Verfassungsänderung von 800 überdauern lassen, hätten gleichwohl die Ueberlieferung aus der Kaiserzeit darauf hin prüfen können, ob der Papst jemals als ein kaiserlicher Mann von der Art erscheint, wie seine Römer es gewesen sind. Die zuweilen hierfür vorgebrachte Vita Sergii II. c. 15 unterscheidet den Papst von seinem Volke, als dieses dem Kaiser vereidigt wurde; er war wie der König bei der Eidesabnahme gegenwärtig — pariter sedentes, sagt der Bericht — aber er schwur nicht. 878 betheuerte der Papst den Frankenkönigen: *servans fidem Francorum regibus secundum praedecessorum meorum pontificium*, Migne 126, 786 (Jaffé 3205); gleichzeitig schrieb er dem Grafen Suppo von *fide servata praedecessorum nostrorum proli Francorum* das. 126, 806 (Jaffé 3201). Das Imperium war 878 vacant! Seine herkömmliche eidliche Verpflichtung hat Johannes IX. 898 auf einer Synode, deren Beschlüsse Lambert Capit. II, 125, 4 bestätigt hat, erwähnt, Jaffé, Reg. II S. 705.

Der Papst ist von dem karolingischen Kaiser nicht als Unterthan gerichtet worden, obschon der Kaiser der höchste Richter im Kirchengebiete gewesen ist¹⁾. Die allein fragliche Handlung fällt

von Kehr in diesen Anzeigen 1896 S. 137 aus Ottonianum § 15 ergänzte Wendung: *pro conservatione omnium* (Capit. I 324, 18) zu beachten ist. Der Libellus de imper. pot. SS. II 720 hat darin Recht, daß er den Papst bei der Aufzählung der Schwörenden ausläßt. Irrthümlich folgert auch Gieseler a. a. O. II 1, 49 Leos IV. Unterthänigkeit aus Gratian I 10, 9. II 2, 7, 41 und die Leos III. S. 42 aus Epist. IV 136, 26. Den Papst machen zum Unterthan schon des Patricius Gregorovius, Rom II⁴ 348. 450. 475. Hauck a. a. O. II 93. 105. 463 vgl. Weiland a. a. O. XVII 382. XXII 141; hiergegen Kehr, Sybels Zeitschr. 70, 403. 71, 83 f.; Götting. Nachrichten 1896 S. 132 f. Die Treupflicht der Römer erwähnt Johann VIII. Migne 126, 676. 742 (Jaffé 3041. 3112); ein Gut Teoberts (über ihn Vita Hadriani II. c. 21) hat Ludwig II. *ob nostram infidelitatem* konfisciert, 874 Chron. Casaur., Muratori SS. II 2, 808. Nebenbei sei bemerkt, daß die vom Libellus SS. III 721 berichtete Konfiscation durch den Kaiser in dem Schreiben Johanns VIII. an Karl III. 10. Sept. 880 (Migne 126, 912) Bestätigung findet.

1) Das Pactum 817 meint unter *potentiores* (Capit. I 354, 37) das päpstliche Regiment, sagt Duchesne, Revue I 300. Ficker a. a. O. II 367. Ein Beispiel im Briefe Leos IV. 8. Dec. 853 an Lothar I., Migne 115, 657. Die Sonderstellung des Kirchenlandes ist jedoch nicht minder zu würdigen. So hat der Papst die landesherrliche Genehmigung zur Konsekration von Bischöfen im Königreich Italien nachgesucht, z. B. bei Rieti 851, Coll. Brit. Leon. IV. ep. 20, Neues Archiv V 385; Luni 872, Coll. Brit. Joh. VIII. ep. 2 das. V 299; Chieti 887?, Coll. Brit. Steph. V. ep. 27 das. V 407 (bei Gratian I 63, 18 Rieti), Jaffé 2613. 2955. 3446); vgl. Vercelli Migne 126, 830. 841 (Jaffé 3243. 3257); von päpstlichen Bisthümern ist mir kein solcher Fall bekannt.

zwar noch in die Zeit des Patriciats, allein wenn Karl damals Gerichtsgewalt über Leo III. geübt hätte, so hat vollends der Imperator den Papst richten dürfen. Insofern geht das Verfahren gegen Leo III. auch das Kaiserreich an. Ottolenghi 89 begnügt sich über den Reinigungseid zu sagen, er sei *se non imposto, è certo consigliato da Carlo Magno*. Zwei ganz verschiedene Gesichtspunkte! Entweder hat Karl den Angeschuldigten verurtheilt oder er hat ihm einen Rath gegeben, er hat als Richter oder er hat nicht als Richter gehandelt. Die rechtliche Entscheidung bezüglich des Eides kann nicht zweifelhaft sein, denn die erhaltene Eidesformel hebt jede Ungewißheit auf¹⁾; die Zweifel können sich nur darauf beziehen, ob die vorausgehenden Handlungen bezüglich des Papstes gerichtliche oder politische gewesen sind, Zweifel, die Weyl a. O. 60 f. der richtigen Beantwortung nicht näher gebracht hat. Wenn die Wirkungen der Reichsunterthänigkeit auf den Papst keine Anwendung erleiden durften, so ist damit auch seine derartige staatliche Unterworfenheit ausgeschlossen.

Die innere Geschichte des älteren Kirchenstaates ist weniger bekannt und auch weniger untersucht als die äußere. Selbst die Veränderungen in dem Verhältnis des Papstes zu dem dux von Rom sind in mehreren Beziehungen ungewiß. Duchesne, Revue I 111 läßt den dux wegen Vita Gregorii II. c. 17 seit 727 von der weltlichen Aristokratie Roms wählen. Weder der Patricius noch der Kaiser haben in die inneren Ordnungen eingegriffen; selbst 824 sollte Lothar I. nur im Wege des Vertrages mit dem Papst und den Römern eine Aenderung vereinbaren, Einhard, ann. 824 S. 165. Die Aemter blieben dem Landesrechte überlassen; alte dauerten fort, z. B. der *magister census* 758? Regesto Sublacense 1885 Nr. 111 S. 158: *Th. magistre cense urbis rome*; neue gingen aus den eigenen Verhältnissen hervor, s. Sägmüller, die Cardinäle 1896 S. 19 ff.; auch der große Rath des Papstes, dieser Senat (Migne 126, 742, Jaffé 3112) der *proceres*, Vita Leonis IV. c. 110 f. Der Papst stellte

1) Vgl. Beaudouin, Preuve par le serment du défendeur 1896, Annales de l'Université de Grenoble VIII 493—500. Daß der Papst nicht gerichtet werden könne, schrieb Hadrian I. an Karl, Epist. III 633, 34; Ennodius, Libellus pro synodo § 93 S. 61 ed. Vogel. Stellen desselben Inhalts bei Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae 1863 S. CXCVI, auch das Concil von Mainz 888 c. 12, Mansi XVIII 67; die Synode von Constantinopel 869 beschloß, daß kein weltlicher Herrscher einen Patriarchen, zu denen auch der Papst gehörte, absetzen dürfe, das. XVI 174 c. 21. 405 c. 13. Die Partei Ludwigs I. drohte 833 Gregor IV. mit Absetzung, *quia non vocatus venerat* (Vita Walae II 16 SS. II 562 Z. 44), eine Begründung, die für sich schon die Drohung zur Parteisache macht.

seine Beamten an¹⁾ und erließ an sie Befehle bei Gnade und Geldbuße, 878 Migne 126, 813 (Jaffé 3164). Er confiscierte aus eigener Gewalt Eigen und Beneficien, wegen Untreue 878 Migne 126, 752 (Jaffé 3119), und richtete Missethäter hin, s. Hauck a. O. II 442 f. Auch weltliche auswärtige Angelegenheiten hat er ohne Widerspruch des Kaisers selbständig erledigt. Den Bischof von Amalfi bat er 872 um kriegerische Unterstützung unter der Zusicherung, ihn ebenso wie seine Landesangehörigen zu schirmen (Migne 126, 942, Jaffé 2960). Daß er 878 den Kaiser Basilius um Beistand gegen den in Rom eingedrungenen Herzog von Spoleto ersuchte (das. 126, 767, Jaffé 3118), ist wohl aus der Vacanz des occidentalischen Imperiums zu erklären, aber davon unabhängig hat derselbe Papst 879 einem griechischen Befehlshaber um Kriegsschiffe angelegen und einem solchen Beamten verheißen, mit einem Heere zu Hülfe zu ziehen (das. 126, 900. 834, Jaffé 3303. 3249).

So lange der Karolinger in dem Gebiete der römischen Kirche nur bei persönlicher Anwesenheit oder durch außerordentliche Commissare seine Herrschaft üben konnte, standen seine Mittel außer Verhältnis zu seinen Rechten und Pflichten. Erst 824 begann eine neue Ordnung, deren Geschichte äußerst lückenhaft überliefert ist. Für ihre Anwendung durch Ludwig II. macht Duchesne a. O. I 319. 323. 325. 331 geltend, daß von den beiden Missi Johannes und Arsenius nur jener vom Kaiser ernannt, hingegen dieser — freilich auf dessen Veranlassung — vom Papste bestellt sei, wogegen Dümmler, Ostfränk. Reich II 55 vgl. 128 Bedenken hegt; wenn ein solcher Missus nach Duchesnes Ausdruck S. 331 *tuteur temporel du pape* war, so könnte sein Missaticum zwar von dem der Constitution 824 abstammen, würde ihm aber nicht mehr gleichen. Karl II. hat das Amt nach Duchesne a. O. I 459 f. höchst wahrscheinlich nicht aufgehoben, sondern — so führt Lapôte, L'Europe et le s. Siècle I 309 vgl. 194. 251 f. aus — nur seine Zuständigkeit zu Gunsten des Papstes verringert (oder auch anderweitig verändert). Unbekannt ist die Vollmacht des Bischofs Johann von Pavia, welchen der Papst, wie er am 18. Juli 880 (Migne 126, 908) dem Kaiser schrieb, zurückbehielt, um durch ihn etwaige Neuigkeiten zu melden, vgl. Dümmler III 246, 3; Johann überreichte dem Papste 881 ein kaiserliches Schreiben (Migne 126, 936, Jaffé 3362) und Stephan V. verlieh ihm den Ducat Comacchio¹⁾. Aus Vita Stephani V. c. 4 geht nur hervor, daß der ständige Missus nicht dazu gelangt war, die Kaiserrechte

1) Kehr, Nachrichten 1896 S. 141 ff. Stephan V. hat dem Bischof Johann von Pavia einen Ducat verliehen, Coll. Brit. Steph. V. ep. 4, Neues Archiv V 401 (Jaffé 3411).

bei dem Papstwechsel wahrzunehmen — hier sind die Bestimmungen von 817 und von 824 nicht vereinigt worden. Die römische Synode von 898 c. 10 (Weiland a. O. XIX 85—90. Jaffé II S. 705) bezeugt die lange Abwesenheit kaiserlicher Boten; indem sie aus diesem Umstände die Anarchie bei dem Tode eines Papstes erklärte, beschloß sie, daß hinfort die Consekration in Gegenwart von Legaten des Kaisers stattfinden solle. In Ravenna, wo Lambert 898 Capit. II 124, 4 diesen Antrag bestätigte, fügte er c. 2 hinzu, daß die Römer berechtigt seien, bei ihm zu klagen; er werde ihnen selbst oder durch Missi richten. War es die Absicht das Institut der ständigen Boten zu erneuern, wie Dümmler III 431 glaubt, oder waren Bevollmächtigte von Fall zu Fall für die einzelnen Kläger gemeint, denen der Kaiser nur seine Rechtspflege nebst sicherer Reise an seinen Hof versprach? Die Fassung des Satzes scheint mir der zweiten Auslegung günstiger zu sein.

Der Papst, diese Worte legt Notker 883 dem Imperator von Constantinopel 799 in den Mund, der Papst hat ein Reich, herrlicher als das meine, er vermag sich selber seiner Feinde zu erwehren, Mon. Sangall. I, 26, Jaffé IV 657¹⁾. Das westliche Kaiserthum, seit dem zweiten Kaiser dem Papstthum gegenüber in der Defensive, hat Karls des Großen imperatorische Gedanken verloren.

1) Die Römer selbst betrachteten ihr Gebiet als ein eigenes Reich, Vita Leonis IV. c. 110 nennt es regnum. Auch in kaiserlichen Denkmälern tritt die Sonderstellung auf, z. B. in einer Grabschrift Lothars I.: *Francis, Italis, Romanis praefuit* Bouquet VII 319; er hatte, wie Regino 842 sich ausdrückt, *omnia regna Italiae cum Romana urbe* erhalten. Karl III. urkundete von *regno romanorum et longobardorum*, 882 für Verona, Cremona, Bergamo, Arezzo, Ughelli V¹ 629. Cod. dipl. Langob. 309 Sp. 521 A. 2. 522. Muratori, Antiq. I 870 (Mühlbacher 1587—1590); dasselbe Gebiet heißt auch wohl *Romania* 820, Reg. di Farfa II 266 S. 205; 840 das. II 298 S. 234; 854 Oesterreich. Mittheil. V 387; 887 Cod. dipl. Langob. 338 Sp. 566 (Mühlbacher 693. 1043. 1163. 1704).

Straßburg, Juli 1897.

W. Sichel.

Aristophanis Equites recensuit A. von Velsen. Editio altera quam curavit K. Zacher. Lipsiae 1897 (Teubner). XXII u. 110 S. Preis 3 Mk.

Statt der lang erwarteten Fortsetzung der Velsenschen Aristophanesausgabe erscheint zunächst eine Neubearbeitung der Ritter, nach Aussage des Hg. eine *editio fere omnibus numeris nova*. Der

Apparat ist durch Beseitigung des nichtsnutzigen Laurentianus *A* entlastet, die übrigen Collationen sind theils neu gemacht, theils revidiert, auch Z. selbst hat gelegentliches aus den Handschriften notiert. Neu hinzugekommen zum Apparat ist die Aldina, der Z. großen Werth beimißt, man weiß nicht recht warum: ihr Text unterscheidet sich, abgesehen von ein paar Bagatellen, die jeder Byzantiner und Musurus erst recht finden konnte (z. B. 764), und abgesehen von Druckfehlern und gröblichen Interpolationen (z. B. 1196) durch nichts von den jüngeren Handschriften. Unbegreiflich aber ist, daß außer Suidas (von dem oft das wichtigste angeführt wird) alle Grammatiker und Lexikographen ignoriert sind. Einmal ist Athenaeus citiert (356), wo er einen Fehler mit *R* gemein hat; daß er 161 gegen *R* und 662 mit *R* das richtige hat, hören wir nicht, daß er 124 *διεχοῖτο* statt *ἐχοῖτο*, 198 *γαμφηλαῖσι* überliefert, wird nicht erwähnt. Da sein ungenaues Citat von 300 das Futurum *φανῶ* bestätigt, war das ein Grund mehr die Conjectur *φαίνω* der Vergessenheit zu überantworten. V. 600 bestätigt Athenaeus, daß der Ambrosianus interpoliert und nicht aus besserer Quelle das richtige bewahrt hat. 631 wird *κῶβλεψε νᾶπυ* als Dindorfs Emendation in den Text gesetzt, was Athen. ausdrücklich bezeugt, ebenso wie Dindorf die Verbesserung (416) *Κυνοσεφάλλωι* zugeschrieben wird, was nicht minder ausdrücklich Photios bezeugt. V. 606 steht am Versende *ποιᾶς Μηδικῆς*: hätte der Hg. die Glosse bei Hesych und Photios gekannt, würde er erwogen haben, ob nicht *Μηδικῆς πόας* überliefert war, zumal der Venetus *πόας* statt *ποιᾶς* bietet. Auch *προσκέψομαι* (154) bestätigt Phot. gegen *RV*, ebenso *Κύνναν* und *Σαλαβακχώ* (765), *ῥαθαπνυρίζων* (796), *θαλαττοκοπέις* (830), zu 1187 durfte sein Zeugnis (u. *τρία*) nicht fehlen u. s. w. Die Vernachlässigung dieser und anderer Zeugen ist ein schwerer Fehler, da doch die Textgeschichte des Aristophanes nicht mit dem Ravennas beginnt.

Im übrigen ist der Apparat einer von denen, die mit der Freude an der eigenen mikrologischen Gründlichkeit ihren Lohn dahin haben. Freilich erklärt der Hg., daß er orthographische und prosodische Quisquilien als belanglos und störend verbannt habe, außer wo sie lehrreich sein könnten¹⁾, aber die Praxis hat mit der guten Absicht

1) Zu den Stellen, wo der Accent den Sinn verändere, rechnet der Hg. sonderbarer Weise V. 417, und da sieht nun die Note so aus: *ἄλλα γ' ἐστὶ*] *PAla*. *ἀλλά γ' ἐστι R ἄλλο γ' ἐστὶ V¹ ἄλλά γ' ἐστὶ V² ἀλλὰ γ' ἐστὶ A ἀλλά γ' ἔστι Γ ἄλλ' ἄγ' ἐστι Θ ἄλλα γ' ἔστι M*. Wie hier durch die Variante *ἀλλά* für *ἄλλα*, das allein einen Sinn giebt, der Gedanke ein anderer geworden wäre, mag ein anderer verstehen. Aber selbst wenn *ἀλλά* notiert werden sollte, konnte die ganze Note so heißen: *ἄλλο V ante corr: ἄλλα (ἀλλά) reliqui*.

nicht Schritt gehalten. Ich kann dem Leser, dem ich nicht als Nörgler erscheinen möchte, ein paar nah benachbarte Beispiele von des Hg. Enthaltksamkeit nicht ersparen: 409 Ποσειδῶ] ποσειδῶ V¹P. 410 σπλάγγνοισι] σπλάγγνοισιν V. 411 δὴ 'πλ] δ' ἤπι R δὴ ἐπὶ V¹ δ' ἤπι V² δ' ἤπι Γ δὴ πλ M. 420 κάρῶ 'ν] κάρῶν R κ'άρῶ 'ν V² κάρῶ ν' (in ras. a m. 2 ν') Γ κάρῶ ἐν A ⊙ κάρῶ omisso 'ν MSu(idas). 434 κἄρωγ' ἐάν τι] sic Ald. κἄρωγε ἄντι corr. in κἄρωγ' ἄν τι R κἄρωγ' ἄν τι V (et lemma sch. V) AΓM κἄρωγ' ἄν τι ⊙ κἄρωγ' ἄν τι P. 435 καταπροίξει] καταπροίξει A καταπροίξει Ald. καταπροίξει

RV² καταπροίξει lemma sch. V καταπροίξει V¹Γ²PSu. καταπροίξει^η M. Hätte der Hg. diese und einige Hunderte ähnlicher >Varianten< sich und uns geschenkt, so wäre der Apparat brauchbarer geworden, und vor allem, der Hg. hätte Zeit und Kraft behalten, über viel wichtigere Dinge nachzudenken, besonders darüber, was er eigentlich leisten wollte. Handschriften collationieren ist Sache der Technik, die wissenschaftliche Arbeit beginnt nach der Collation. Was wir heutzutage von einem Herausgeber verlangen, nennen wir mit einem Worte Textrecension, d. h. die Darstellung dessen was überliefert ist. Die Grundlage dazu hat für Aristophanes Velsens Sammelfleiß geschaffen, indem er aus einer großen Menge eine beschränkte Reihe von Hss. auslas, die sich ihm als brauchbar erwiesen. Brauchbar ist eine solche Auswahl zunächst nur dazu, um die Irrgänge der Ueberlieferung von Handschrift zu Handschrift zu erkennen, die Verwandtschaftsverhältnisse aufzuklären, zu ermitteln wieviel Zweige der Ueberlieferung sich scheiden lassen, und ob die einzelnen Zweige nach bloßer Willkür des Zufalls gewachsen oder von wissenschaftlicher Hand gezogen und gepflegt sind, d. h. ob sie durch Unverstand und Dreistigkeit verderbt oder in treuer Wahrung der Ueberlieferung rein erhalten sind. Nicht alles was geschrieben steht ist Ueberlieferung. Das sind die nothwendigen Vorarbeiten der Recensio, und daran erst knüpft sich die Frage, welchen directen Werth eine Hs. zur Textherstellung besitzt. Das Resultat dieser Untersuchung soll die kritische Ausgabe veranschaulichen, die Untersuchung selbst ist etwa Sache der Vorrede. Die Fehler einer Hs., absichtliche oder unabsichtliche, ihre orthographischen Thorheiten, ihre Interpunctionscapricen u. dgl. können die Vorarbeit der Recensio erleichtern und fördern, aber die vollständige Collation von Hss. als sogenannten kritischen Apparat publicieren, das ist leichte Handwerkerarbeit und keine Wissenschaft. Wir suchen nicht ben byzantinischen Schreiber, sondern den Text, den er zu copieren beauftragt war.

Bei Aristophanes dürfen die beiden ältesten und zugleich besten Handschriften, *R* und *V*, uns nicht genügen, da wir andere wenn auch jüngere Handschriften kennen, die direct nicht auf *RV* zurückgehen, aber doch gleiche oder ähnliche Quellen gehabt haben, die sie entweder besser benutzten oder die selbst in der That besser waren. Aber da diese jüngeren Hss. nicht direct von dort abgeleitete Exemplare sind, da viele Schreiberhände dazwischen liegen, so zeigen sie große Mengen von Fehlern, leichten und schweren. Diese Fehlermassen auszusondern, das wesentliche, das nützliche, das eigene herauszufinden, das ist Sache der Recensio, ihre unbedingte Pflicht. Weder Velsen noch Zacher hat dieser Pflicht Genüge gethan: beide haben, vermuthlich mit erschöpfender Genauigkeit, ihr Material publiciert und dem Leser alle Arbeit überlassen. Zs Apparat ist vielfach besser geordnet, das zusammengehörige ist zusammengestellt, soweit ihn nicht die ungerechtfertigte Rücksicht auf orthographische »Varianten« genöthigt hat das nächstverwandte auseinanderzureißen — aber von einer Untersuchung, von einer Beurtheilung der Hss. ist bei ihm so wenig wie bei Velsen die Rede. Und doch hätte mit wenigen Worten das nöthigste gesagt werden können.

Thatsache ist, daß die fünf Hss., die Velsen neben *RV* ausgewählt hat, jede ihre Verdienste hat. Sie bilden einen Ueberlieferungszweig, der zu *RV* in keinem direkten Verwandtschaftsverhältnis steht, sondern bald *R* bald *V* bald *RV* vertritt, daneben aber gelegentlich neues bietet was weder *R* noch *V* kennen. Es ist klar, daß nur das eigene und neue einen factischen Werth besitzen kann, und auch den nur insoweit das neue nicht Schreibfehler oder offenkundige Interpolation bedeutet. Von den ca. 140 Lesarten¹⁾, die *M* (Ambrosianus s. XIV) allen anderen Handschriften gegenüber zu eigen hat, kommt noch nicht ein halbes Dutzend erstlich in Betracht. Um von schlechten Conjecturen (816. 836) abzusehen, hat *M* ein paar richtige Orthographien 129 *γίννεται* für *γίνεται*, 204 *ἀγκυλοχρήλης* für *-χελής*, 597 *εἰσβολάς* für *ἐσβολάς*, 1348 *σκιάδειον* (*σκιάδιον*, *σκιαδειον* die anderen), und mehr ist auch 535 *χοῆν* (für *χοή* oder *χοῆ*) nicht; halbrichtig 1225 *ἐγὼ δέ τν ἐστεφάνιξα κάδωρησάμαν* (für *-μην*), denn dorisch ist *κῆδωρησάμαν*. Vortrefflich aber ist 1007 *περὶ Ἀθηναίων* (für *π. Ἀθηναίων*), was freilich durch 1005 an die Hand gegeben war, ferner 542 *πρωτα* (für *πρωτον*), besonders aber 517 *ὀλίγοις* (für *ὀλ. πάνυ* oder *ὀλ. ἥδη*), was durch Grammatiker-

1) Ich bemerke, daß ich für die genauen Zahlen hier und im folgenden nicht einstehe, daß manches auch übersehen sein kann. Der Zs.che Apparat ermüdet Geduld und Auge in gleichem Maße.

citata bestätigt wird. Die ›Verbesserung‹ *αἰροῦσι* (867 für *αἰρουσι*) hat *M* mit dem Parisinus *A* gemein, sie hätte auch aus Athen. VII 299b erwähnt werden dürfen. Mit Unrecht dagegen hat *Z.* zwei Interpolationen aus *M* aufgenommen, 600 — wovon schon die Rede war — und 878 *οὔκουν σε ταῦτα δῆτα (δῆτα ταῦτα Ald. und Zacher) δεινόν ἐστι πρωκτοτηρεῖν παῦσαι τε τοὺς βινουμένους*. Da ist *δῆτα*, wie schon der lahme Vers zeigt, billige und schlechte Ergänzung aus 875, der Sinn verlangt etwa *οὔκουν σε <φάσκειν> ταῦτα δεινόν ἐστι*, da Kleon sich dessen gerühmt hat und der Gegner ihm seine egoistische Absicht dabei nachweist.

Nicht ärmer an Fehlern ist *P* (Palatinus Vat. s. XV), seine Vorzüge sind geringer. 899 hat *P* richtig *Κόπρειος* (für *κόπριος, κοπρείος*), 1331 *τετιγοφόρας* (für *-φόρος*), wie es Hesych bezeugt, wahrscheinlich richtig 336 *οὔκουν* (für *οὐκ αὖ* aus 338). Sehr bedenklich scheint mir die Schreibung 1271 *καὶ γὰρ οὔτος, ᾧ φίλ' Ἄπολλον, . . . πεινῆι, θαλεροῖς δακρούις σᾶς ἀπτόμενος φαρέτρας Πυθῶνι [έν] δίαί μῆ κακῶς πένεσθαι*. In den anderen Hss. fehlt *μῆ*. Der Gedanke ›er hungert, indem er den Gott bittet, ihn nicht hungern zu lassen‹ ist ganz unzulänglich, der Satzbau nicht schön; die Herstellung wird durch die Lücke vor *πεινῆι* erschwert.

Eine Einheit bilden in den meisten Fällen die drei Handschriften des XIV. Jahrhunderts, *A* (Parisinus) *ΓΘ* (beides Laurentiani), aber trotzdem sind es nicht ganz nahe Verwandte; oft steht *AΘ* gegen *Γ*, zuweilen auch *A* gegen *ΓΘ*. Besonders *Γ* und *Θ* sind von mehreren Händen durchcorrigiert worden, auf deren Scheidung zu verzichten scheint (Zacher praef. X). Die Correcturen in *Γ* (kurz *Γ*²) stellen oft streckenweis Lesarten von *V* her, auch unsinnige (z. B. 25 *κατεπάγων* corrigiert zu *κατεπαίδων*, 32 *βρέτας* zu *βρετέτας*), aber wohl nicht direct aus *V*, da mancherlei gutes und schlechtes von *V* verschmäht ist. Anderswo stimmen die Correcturen gegen *V* mit *R* (z. B. 893. 1256. 1277. 1289), auch in offenbaren Fehlern (wie 1005), oder auch mit *RV* gegen die eigene Sippe *AΘ* (z. B. 320. 346); zuweilen wird die Uebereinstimmung von *Γ* und *AΘ* erst durch *Γ*² hergestellt, wie 742 *ὑποδραμών RVΓ ὑπεκδραμών AΓ²Θ*. Selten bietet *Γ*² was wir aus *RV* nicht bezeugt finden, darunter brauchbar nur 742 *τὸν στρατηγόν* für *τῶν στρατηγῶν*, woraus dann allerdings die Verballhornung *τὸν ἐν Πύλου* geworden ist; alles übrige eigene von *Γ*² ist offenkundig schlecht (809. 1169. 1271. 1275. 1280. 1333. 1387). *Θ*² kommt noch weit weniger in Betracht. So haben wir es thatsächlich nur (außer 742) mit *AΓΘ* zu thun, von denen *A* allein möglicherweise 895 mit *τὸν σιλφίου* (statt *τοῦ σ*) Recht hat, *Γ* allein 197 mit *ἀγκυλοχῆλης* (ebenso *M*², vgl. 204), 344

mit *καλῶς γ' ἂν οὖν σὺ* (*σοι R*, fehlt in den anderen Hss.) *πρόγραμμα κτλ.* Alle drei gemeinsam geben correcte Orthographie 136 (*ἐπιγίγνεται*) 343 (*καρυκοποιεῖν*), öfters die von *Z.* durchweg verschmähete, obwohl häufig von *RV* gestützte Verbalform auf *-ηι* statt auf *-ει*; vielleicht gehört auch 544 (*ἔνεκα* für *οὔνεκα*) hierher. Sie geben ferner eine abweichende, aber an sich mögliche Wortstellung (115. 153), kommen dem richtigen näher 304 (*καὶ κράκτα*), haben das richtige 35 *ἑτέραι πη* (für *ποι*) und besonders gutes 346 und 889, an letzterer Stelle durch *MP* gestützt (*βλαντίοσι* für *βαλ(λ)αντίοσι*). 346 geben *RV* *ἀλλ' οἷσθ' ὅπερ πεπονθέναι μοι δοκεῖς; ὅπερ τὸ πλήθος.* *Z.* begnügt sich *μοι* zu tilgen, aber was soll denn *ὅπερ* bedeuten? richtig haben *ΑΓΘ* *ὁ μοι π. δοκεῖς.* In *Γ* steht zwar *ὅπερ*, aber *περ* in Rasur von 2. Hand, also war auch hier *μοι* geschrieben; *ὅπερ* ist ein aus dem folgenden *ὅπερ τὸ πλήθος* entstandenes Versehen. Im übrigen stimmen *ΑΓΘ*, wenn sie zusammengehn, bald mit *R* gegen *V*, bald mit *V* gegen *R*; wo *AΘ* von *Γ* abweichen, steht *Γ* meist zu *RV*, während *AΘ* unbrauchbar sind. Also können *AΘ* nur als Controlle für *Γ* von einigem Werthe sein, um die verwischte Lesung von *Γ*¹ zu ermitteln.

Die Summe ist, daß alle Handschriften den Text von *RV* haben, aber nicht aus ihnen abgeleitet sind, sondern auf ältere Exemplare zurückgehen, aus denen auch *RV* stammen. Nur sind *RV* unendlich viel ältere und bessere Repräsentanten der gemeinsamen Quelle. Es hätte folglich genügt, die übrigen Hss., da sie doch eine eigene Recension nicht darstellen, zur Ergänzung der Ueberlieferung gelegentlich heranzuziehen, und den Leser mit der erdrückenden Menge von lächerlichen Schreibfehlern, sogenannten ›Varianten‹ zu verschonen. Der Bearbeiter von Velsens Ritterausgabe hat uns wie sein Vorgänger reiches Material zur Textrecension beschert, aber nicht die Textrecension selbst; das Versprechen einer *editio fere omnibus numeris nova* ist schlechterdings nicht eingelöst worden.

In dasselbe Gebiet gehören noch zwei Bemerkungen. Was zunächst die Personenbezeichnungen anlangt, so nehmen die unzähligen Verwechslungen der Hss. einen stattlichen Raum im Apparat ein: das hat wenig Zweck, da deutliche Spuren darauf deuten, daß in der Quelle gar keine Namen beigeschrieben waren, sondern nur die Paragraphos. Diese selbst ist oft erhalten, und wenn der Wursthändler bald als *ἀλλαντοπώλης*, bald als *Ἀγοράκριτος* bezeichnet wird, wenn in *M* z. B. mehrmals *ἔτερος* steht, so wird dadurch was wir von den anderen Dramatikern wissen auch für Aristophanes erwiesen. Wirkliche Varianten sind demnach nur Abweichungen im Personenwechsel, nicht in der Personenbezeichnung. Im Prolog ent-

scheidet sich Z. dafür, die Namen *Δημοσθένης* und *Νικίας* herzustellen, um das »Bild der Ueberlieferung« zu wahren. Ja, das Bild unserer Handschriften: aber wir haben eine ältere Ueberlieferung, die Scholien, wo es heißt (zu 1) *ἔοικε δὲ ὁ προλογίζων εἶναι Δημοσθένης*. Also die alten Hss. hatten die Namen nicht, und es ist Interpolation sie einzusetzen. Daß Aristophanes die beiden einfach als »Sklaven« bezeichnete, Kleon aber als *Παφλαγών*, steht absolut fest, da es sich aus dem Text ergibt. Daß die Alexandriner nichts anderes wußten, ist ebenso sicher: wo bleibt da die *fides traditionis*, wie sie in unseren Handschriften vorliegt?

Ein zweites betrifft die *discriptio metrorum*. Der Hg. überschüttet uns mit ellenlangen Angaben darüber, wie die Verse der nichtiambischen Partien in den einzelnen Hss. abgetheilt sind. Aber was bedeuten denn diese Zeugnisse, wenn *M* (64. 92. 142) nicht einmal Trimeter richtig abtheilt? was bedeutet es, wenn der Herausgeber zu 322 anmerkt, die Versabtheilung sei im ganzen nach *ΡΑΓΘΡ* gegeben? Da alle Hss., also auch *V*, abtheilen *ἄρα δῆτ' οὐκ ἀπ' ἄρ | χῆς ἐδήλους κλ.*, so ist es klar, daß in der Quelle kretische Metra abgetheilt waren, genau der Kolometrie in den Scholien entsprechend, und daß etwaige Abweichung auf Willkür verständnisloser Copisten beruhen. Das anzumerken war nöthig, aber es erforderte eine, nicht sieben Zeilen. Nicht danach fragen wir, wie die Copisten abgetheilt haben, sondern wie sie abtheilen wollten oder vielmehr sollten. Dafür giebt es in den alten Hss. noch genug interessante Spuren, z. B. dafür daß in der Quelle von *RV* die iambischen Systeme je zwei Dimeter zusammenfaßten. Dies zu 442 anzumerken kostete wiederum eine Zeile statt siebenzehn. Verbindlich sind diese Dinge für uns ja nicht, aber immerhin doch lehrreich. Der moderne Herausgeber wird sich aus bekannten Gründen nicht nach der antiken Kolometrie richten, aber es war doch gewiß 328 viel passender die acht Daktylen mit den Scholien zusammenzufassen als zwei Tetrameter zu schreiben, und warum der iambische Tetrameter 331 *πανουργία τε καὶ θράσει καὶ κοβαλικεύμασιν* nicht auch äußerlich mit seinen Genossen 333. 34 gleichgestellt wird, versteht man nicht: nur weil er eine Senkung unterdrückt? Die Metrik bietet in den Rittern nirgend auch nur die geringste Schwierigkeit, aber Z. scheint, trotz der p. XXII bezeichneten Hilfsquelle, den Gesetzen eines iambischen oder glykoneischen Systems gegenüber sich nicht ganz sicher zu fühlen, wenn er nämlich 292 Meinekes Conjectur *ἀσκαρδαμυκί* oder 555 die Velsensche *Ἰστοφόροι* für erwähnenswerth erachtet.

So hat es sich gezeigt, daß der Hg. viel Schreibwerk und viel

unfruchtbare Mühe aufgewendet und doch das *recensuit* des Titelblattes nicht wahr gemacht hat, nur weil ihm weder seine Aufgabe noch der Werth seiner Quellen ordentlich klar geworden ist. Der Hg. wird nicht wünschen, daß ich seinen Fleiß lobte, sondern mit mir glauben, daß für philologische Arbeiten Fleiß und Gründlichkeit nicht Verdienste sind, sondern die unentbehrlichsten Pflichten.

Seine eigentliche Denkarbeit beginnt mit der Emendation des überlieferten Textes, die er wol für den wesentlichen Theil seiner Leistung gehalten haben mag. Vermuthlich war es Pietät für seinen Vorgänger, die ihn veranlaßte, die unglückselige Trennung von *adnotatio critica* (Conjecturen) und *scripturae discrepantia* beizubehalten, und aus Pietät vielleicht hat er alle Conjecturen Velsens aufzuzählen für gut befunden. Er hat damit schwerlich sei es der Sache, sei es dem Andenken des verdienten Mannes einen Gefallen gethan. Es würde zu weit führen, wollte ich hier erörtern, mit welchem Recht diese oder jene fremde Vermuthung erwähnt oder in den Text aufgenommen worden ist. Die Schwierigkeiten, die dieser Theil der Arbeit mit sich bringt, verkenne ich nicht. Bei Stellen, die unemendirt geblieben sind, hätte man zuweilen ein Wort darüber gewünscht, was der Hg. meint; bei anderen Stellen, die einer Emendation auch nach dem Urtheil des Hg. nicht bedürfen, wundert man sich über die Fülle der Conjecturen die trotzdem verzeichnet werden (z. B. neun zu 89, fünf zu 327). Eine starke Kürzung des Conjecturenvorraths wäre überhaupt angebracht gewesen (die schlechtesten und die förderlichsten stehen friedlich nebeneinander), auch eine weniger wortreiche Begründung solcher Einfälle von Velsen, die durch alle Commentare nicht besser zu machen sind. Ich will der Kürze halber mich auf die Emendationsversuche des Hg. beschränken.

Nach Art mancher Aerzte führt Z. die schweren Schäden der Ueberlieferung gern auf einen einzigen Krankheitserreger zurück und sucht sie mit einer Lieblingskur zu heilen. Es ist gerade das Mittel, das heutzutage in der Textkritik mit Recht das geringste Vertrauen genießt. Er schneidet krankes Fleisch heraus und setzt neues ein, indem er an einer natürlichen Heilung der Stelle allzu rasch verzweifelt, das neue Fleisch aber ist an seiner Fremdartigkeit und an seiner geringeren Güte leicht zu erkennen. Zunächst eine Kleinigkeit. Der Wurstler prahlt mit einem frechen Diebstahl (423): *καὶ τὰ ὄρῳ ἐλάσθανον· εἰ δ' οὖν ἴδοι τις αὐτῶν, ἀποκρυπτόμενος εἰς τὸ κοχῶνα τοὺς θεοὺς ἀπόμυνον*. Z. ist mit Velsen überzeugt, daß οὖν fort muß und vermuthet *ἐλάσθανόν γ' ἔν* (oder *μέν*), *εἰ δ' ἴδοι κτλ.* Aber warum ist hier das einschränkende *εἰ δ' οὖν* (*si maxime*) falsch? soll es etwa nur auf elliptische Sätze beschränkt werden,

wie Soph. Ant. 719? Diesmal hat das byzantinische γε, das in einer geringen Hs. hinter ἐλάνθανον steht, gewiß das rechte getroffen, und damit ist der Vers in Ordnung. 301 rühmt sich derselbe Mann κἀπιορκῶ γε βλέπόντων (das nämliche καί — γε) und wird von Kleon abgefertigt »das ist keine neue Idee«, ἀλλότρια τοίνυν σοφίζη. Der Gedanke setzt sich in Kleons erhitzter Phantasie sofort fest »überhaupt ist alles was du hast fremdes Eigenthum, auch die Kaldaunen mit denen du handelst«: καὶ φανῶ σε τοῖς πρυνάνεσιν ἀδεκατεύτους τῶν θεῶν ἰσᾶς ἔχοντα κοιλίας, wie wenn die κοιλία das τέμενος eines Gottes wären, das jener gepachtet hat und nun die δεκάτη als Pachtzins nicht zahlt. Sicher ist, dass τῶν θεῶν von ἰσᾶς abhängt, letzteres also kein Glossem sein kann und nicht durch τὰς σᾶς ersetzt werden darf. 442 ist eine Lücke, die sich nicht mehr ausfüllen läßt. Kleon sagt . . . φεύξει γραφᾶς ἑκατονταλάντους τέτταρας. Um so unmethodischer ist es eins der heilen Worte für Glossem zu halten und so zu conjicieren φεύξει γραφᾶς δωροδοκίας τρεῖς, δειλίας δὲ τέτταρας. Eine γραφή mit τίμησις von 100 Talenten giebt natürlich nicht, um so sicherer ist es, daß Kleon gleich vier von dieser Art androht. 727 ruft Kleon den Demos: ἔξελθ' ἴν' εἰδῆς οἷα περιωβρίζομαι. Z. hält das für corrupt, ohne einen Grund anzugeben. Da R ἴνα ἰδῆς hat, so soll das eine Glosse sein für ἴν' ἀθρόγης. Bekanntlich aber heißt ἴν' εἰδῆς soviel wie ἴνα μαθῶν εἰδῆς (vgl. zu Soph. El. S. 74), es ist also richtig. Auf betretenen Wegen wandelt Z. 815, wo es zum Lobe des Themistokles heißt ὃς ἐποίησεν τὴν πόλιν ἡμῶν μεστήν εὐρῶν ἐπιχειλῆ, καὶ πρὸς τούτοις ἀριστώσῃ τὸν Πειραιᾶ προσέμαξεν. Gewiß ist es ja ein Irrthum der Lexikographen, die alle auf diese Stelle gestützt ἐπιχειλῆς für ἐνδεής »nicht ganz voll« erklären. Aber ebenso falsch ist es ἐπιχειλῆς als »bis zum Rande voll« und darum μεστήν als Glosse dazu zu fassen. Aristophanes hätte ὑπερχειλῆς gesagt, »gerade voll« würde überdies ἰσοχειλῆς heißen, ἐπιχειλῆς giebt gar nicht. Was man vermißt, ist statt εὐρῶν ein Genetiv zu μεστήν, irgend eine Frühstücksspeise, zu der der Peiraieus als Kuchen hinzutreten kann, σύκων, ἀφῶν oder was besseres. Dann bleibt noch zu schreiben ἐπὶ χεῖλη d. h. ἄχρι ἐπὶ τὰ χεῖλη, wie man statt ἐπ' ὄστέον ἄχρι auch bloß ἐπ' ὄστέον oder ἐς ὄστέον sagt. 835 will der Wurstler den Kleon verklagen, δωροδοκήσαντ' ἐκ Μυτιλήνης πλεῖν ἢ μῶς τετταράκοντα, nachdem Kleon zuvor (829) gedroht hatte, ihn zu belangen κλέπτοντα τρεῖς μυριάδας. 4000 Drachmen sind keine Steigerung von 30,000 Dr., daher vermuthet Z. ein unerklärliches Glossem für das wahre μυριάδας τετταράκοντα. Das scheidet schon daran, daß Aristophanes keinen Paroemiacus metrisch so gebaut hat;

der sachliche Anstoß (der auch Velsen beunruhigte) ist wol nicht schwer genug, um zur Correctur zu nöthigen. Ganz unglücklich ist Z. mit seinem Mittel 1295 gewesen: *φασὶ μὲν γὰρ αὐτὸν ἐρεπτόμενον τὰ τῶν ἐχόντων ἀνέρων οὐκ ἂν ἐξελεῖν ἀπὸ τῆς σιπύης*. Für das corrupte *ἀνέρων* hat man *χορήματα* u. a. gewollt, Z. aber *σιτία*, offenbar angeregt durch die schlechte Etymologie, die der Scholiast von *σιπύη* giebt (*παρὰ τὸ ἐν αὐτῇ τὰ σιτία ἐμβάλλεσθαι*). Das war das unglücklichste Wort: was Kleonymos zu sich nimmt sind für ihn *σιτία* freilich, aber als Besitz der anderen sind es nicht *σιτία* sondern *χορήματα*. Aber ein Nomen der Art ist überhaupt vom Ueberfluß, und wie sollte *ἀνέρων* interpoliert sein? Vor allem ist der Gedanke schief *οὐκ ἂν ἐξῆλθεν ἐρεπτόμενος*, da er ja doch nicht für alle Zeit im fremden Hause geblieben ist. Es scheint eine Zeitbestimmung erforderlich >wol ganzer sechs Tage kam er nicht von der Krippe<, *ἡμερῶν οὐδ' ἂν ἐξ ἔλθειν ἀπὸ τῆς σιπύης*. Den Sinn von *σιτία* hat Z. auch 709 nicht gefaßt, wo er *ἀπονυχιῶ σου τὰκ πρυτανείου σιτία* conjiciert und meint, *σιτία* seien die verdauten Speisen. Das geht nicht (es müßte dann ja auch *σοι* heißen statt *σου*), der Scholiast erklärt richtig *τὴν ἐν πρυτανείῳ σίτησιν*.

Lücken nimmt der Hg. mehrfach an, aus unbekannten Gründen 1062, Ergänzungen schlägt er vor zu 20 und 722. An letzterer Stelle liegt offenbar nur schwere Corruptel vor, da zum Gedanken gar nichts fehlt; man könnte versuchen *οὐχ ὥσπερ ἐν βουλήι με λέξεις* (oder *δόξεις*) *καθυβρίσαι*, aber andere mögen wahrscheinlicheres finden. 20 ersetzt Z. eine pedantische Zuthat Velsens, die er *ingeniosa* nennt, durch eine andere gleicher Qualität. Sein eigener Vers lautet buchstäblich so: *Νι. λέγε δὴ μολω. ΔΗ. μολω. Νι. ἔπαγε νῦν μεν. ΔΗ. μεν. Νι. εὔ*. Solche Verse braucht sich kein Dichter gefallen zu lassen, selbst Tzetzes würde hinter dem zweiten *μολω* wenigstens ein *γε, τε* oder sonst was unpassendes eingeschoben haben. Abgesehen davon aber ist es unfassbar, was der Ueberlieferung eigentlich fehlen soll. Ebenso unbegreiflich ist mir 25 *πύκνου* statt *πικνόν* (nämlich *λέγε*) und 250 *πολλάκις χῶσημέραι*, wodurch das handschriftliche *πολλάκις τῆς ἡμέρας* erheblich geschwächt wird: *πολλάκις τοῦ μηνός* geht der Perserkönig auf die Jagd (Xen. Kyrup. I 2, 9) >vielmals in jedem Monat<. 539 muthet uns Z. zu an seinem Vorschlag *ἀπὸ κραμβοτάτου σταιτός* (für *στόματος*) *μάττων ἀστειοτάτας διανοίας* Geschmack zu finden. Aber *μάττων* ist doch nur da um im Bilde zu bleiben (*ἀπὸ σμικρῆς δαπάνης ἀριστίων*): die Witze kommen aus seinem Munde schlicht und trocken, als ob es gar keine sein sollten, er verzieht den Mund nicht. 755 ist unverständlich, wol auch corrupt: *κῆχηνεν ὥσπερ ἐμποδιζων ἰσχάδας*. Wenn Z. sagt, Aristarch habe

ἐμποδίζων nicht gelesen, so hat er selbst schwerlich das Scholion ganz gelesen: Ἀρίσταρχος δὲ ὅτι μασώμενοι τὰς ἰσχάδας ταῖς μελίτταις δίπτονσιν, ἃ τοῖς ποσὶ τρίβουσιν. Wie er seine Conjectur ἐνστομίζων vor sich verantworten kann weiß ich nicht. Nicht besser ist was er zu 808 vorschlägt κατὰ σοῦ τὴν ψῆφον ὀχλεύων (für ἰχνεύων). Er thut als wäre das Verbum wol bezeugt und citiert auch seine Quelle Hesych nicht: ὀχλεῦνται· κυλινδοῦνται· ὀχλεύονται· ὁμοίως, wo die zweite Glosse sichtlich nur graphisch von der ersten verschieden ist ὀχλέονται· ὁμοίως. Das gehört zu Φ 261 τοῦ μὲν τε προρέοντος (τοῦ ὕδατος) ὑπὸ ψηφίδες ἄπασαι ὀχλεῦνται, und da hier auch von ψηφίδες die Rede ist, so war wohl Homers Vers der Vater der Conjectur, deren Verkehrtheit nun doppelt deutlich wird. ἰχνεύων halte auch ich für unhaltbar, denkbar wäre ἰάπτων oder ἰάλλων. 1207 ist Z. seiner Vermuthung οὐκουν κρινεῖς, ᾧ Δῆμε so sicher, daß er sie in den Text nimmt. Es ist auch nur das gegen sie einzuwenden, daß sie nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit hat. Das überlieferte τί οὐ διακρίνεις δῆμ' hat Kock ganz gut zu τί οὐ δ. δῆτα abgeändert, das ungeduldige Asyndeton ist weit besser, als die Partikel. Auch 1297 ist das vermuthete ὁμῶς aufgenommen (für ὁμοίως): da es einen ganz gleichgiltigen Gedanken abgiebt, wird es wol nicht richtig sein. Man erwartet entweder ›sie flehten inständig‹ oder ›vergeblich‹. Endlich ist 1162 von Z. und vielen anderen völlig mißverstanden worden. Als Kleon und der Wurstler den Wettkampf um die Gunst des Demos beginnen, da sagt der alte Knabe, sich vergnügt die Hände reibend: ἀλλ' ἢ μεγάλως εὐδαιμονήσω τήμερον ὑπὸ τῶν ἐραστῶν, νῆ Δ', ἢ ἐγὼ θρῦψομαι. Die Scholien haben für θρῦψομαι drei Erklärungen: ἀντὶ τοῦ συντριβήσομαι (vgl. θρύμματα ›Scherben‹) ἢ σφόδρα τρυφήσω καὶ (l. ἢ) σεμννοῦμαι. Aber das Bild der ἐρασταί weist mit Sicherheit darauf hin, daß es vom ἐρώμενος gesagt nur eins bedeuten kann ›schämig thun, sich zieren‹. Das hat auch Blaydes richtig erkannt, aber seine Conjectur εἰ μὴ θρῦψομαι ist nicht richtig. Der schöne ›Knabe‹ Demos (konnte Arist. damals schon an den schönen Demos, des Pylilampes Sohn denken, Vesp. 98 ?) ziert sich in der That und läßt seine Liebhaber tüchtig zappeln, bevor er sich für den einen entscheidet; inzwischen heimst er von beiden Geschenke ein. Dies sein schlaues Manöver spricht er, da die Liebhaber schon fort sind, es also nicht mehr hören können, klar aus: εὐδαιμονήσω — εἰ ἐγὼ θρῦψομαι. Z.s Conjectur εἰ ἐπιτρίψομαι macht die Verse völlig sinnlos, und das allein beweisen die beigeschriebenen Parallelstellen (175. Av. 176).

Ich bin am Ende, und kann leider nur die Thatsache constatieren, daß die Neubearbeitung der Ritter nichts gefördert und keiner

Erwartung entsprochen hat. Werden die folgenden Stücke im gleichen Stil besorgt, so wird es das beste sein, die Ausgabe baldigst durch eine andere zu ersetzen. Aber bei einiger Selbstverleugnung, einiger Einsicht, einigem Bemühen und gutem Willen, sollte man meinen, könnte auch Z. mit seinen guten Collationen brauchbare Texte liefern.

Göttingen, 20. Sept. 1897.

G. Kaibel.

Hoffmann, O., Die Griechischen Dialekte in ihrem historischen Zusammenhange mit den wichtigsten ihrer Quellen. II. Der nord-achäische Dialekt. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1893. XII 608 S. 8°.

Hoffmanns Buch versucht die Reconstruction der für uns nur hypothetisch erschließbaren ältesten Dialekttypen und die grammatische Darstellung der in geschichtlicher Zeit wirklich vorhandenen Mundarten mit einander zu vereinigen. Ich habe ursprünglich versucht, meine Beurtheilung gleichmäßig auf beide Seiten der Arbeit auszu dehnen. Eine sorgfältige Vergleichung der früheren Litteratur hat mich gelehrt, daß H. die für die Reconstruction entscheidenden Fragen ihrer Lösung selbstständig um keinen Schritt näher gebracht hat, und ich glaube, daß seine Anschauungen über die Geschichte der griechischen Sprache in wesentlichen Punkten nicht nur schlecht begründet, sondern auch unrichtig sind. Die Reconstruction des sog. ›nord-achäischen‹, d. h. aeolischen Dialektes wird z. T. mit ungenügenden Mitteln (ohne ausreichende Berücksichtigung des Boeotischen) und mit ungenügender Methode (ohne eine exacte Analyse der im Thessalischen zusammengefloßenen verschiedenen Elemente) vorgenommen. Neue Ergebnisse sind dabei nirgends gewonnen worden¹⁾.

Das Beweismaterial, das ich für diese Behauptungen zusammengebracht habe, ist mir zu solchem Umfange angewachsen, daß ich es an dieser Stelle nicht vorlegen kann. Ich denke an anderem Orte und in anderer Form auf diese nicht nur für die griechische Grammatik, sondern auch für die griechische Geschichte bedeutsamen Fragen zurückzukommen. Hier will ich nur die Darstellung des lesbischen und des thessalischen Dialektes prüfen, die Hoffmanns II. Band gebracht hat.

Der Verfasser giebt seinem Buche, dem Plane und Titel des

1) Außer etwa der Erkenntnis 294, daß boeot. $-\bar{\alpha}o$, $-\acute{\alpha}ow$ zu den Aeolismen des Dialektes gehören.

ganzen Werkes entsprechend, die ›wichtigsten Quellen‹, Inschriften, Glossen, litterarische Fragmente, bei. Diesmal kommt eine Reihe grammatischer Tractate hinzu, die bisher in alten, unhandlichen Ausgaben zugleich verstreut und begraben waren. Wenn auch der neue Abdruck, der sie jetzt allen Benutzern bequem zugänglich macht, keinerlei handschriftliches Material heranzieht, so wird man ihn doch gern willkommen heißen¹⁾, zumal die Frage nach der Composition dieser wüsten Conglomerate durch die einleitenden Bemerkungen entschieden gefördert ist. Damit ist aber auch fast vollständig erschöpft, was ich Gutes von dem ganzen Buche zu sagen wüßte. Zwar verdient auch der Gedanke einer Sammlung aller Dialektglossen Beifall — für die Geschichte der Mundarten und der auf ihre Erforschung schon im Alterthum gerichteten Studien ist diese Vorarbeit gleich unerläßlich —, aber die Ausführung bleibt hier selbst hinter bescheidenen Anforderungen allzuweit zurück.

Daß eine versprengte thessalische Glosse wie *φοιβονομείσθαι* Plutarch *Ei* 393 C oder *ἄττα* Eustath. II. 777, 56 übersehen ist, wird Niemand dem Verfasser besonders verübeln. Weniger harmlos schon ist es, daß die Scholiencorpora nicht zuverlässiger ausgebeutet sind: II 223 in T *φακόνεντα* (l. *φαγόνεντα*), Z 506 in ABT *ἀκοσταί*²⁾, Φ 259 in den Genfer Scholien p. 201 *ἀμάρη*³⁾, Theokritscholien ed. Ahrens 109, 13 *θρόνα*⁴⁾ — alles thessalisch und alles bei H. fehlend. Theophrasts Pflanzenbücher sind diesmal so wenig aufgeschlagen wie für den ersten Band, wo die Ausbeute reichlicher gewesen wäre; immerhin steht eine thessalische Glosse da, *μίσχος· δίκελλα* Caus. plant. III 20, 8 (*λίσχος* Coraes). Jedermann weiß, daß Kallimachos seine Verse mit entlegenen Glossen zu schmücken liebte, H. hat gleich anfangs 223 sq. seinen Namen zweimal citieren müssen, aber das schöne aeol. *τᾶλις* ›junges Weib‹, das man mit asl. *talij* ›ramus virens‹ aind. *tāla* ›Weinpalme‹ zusammenstellen möchte, hat er weder bei Kallimachos fr. 210 noch in den Sophoklesscholien Antig. 629 gefunden, weil er offenbar an beiden Stellen nicht gesucht hat. Einen Dichter, der im Hymnus auf die Demeter 95 das aeol. *ἔπωνε*, anderwärts die gleichfalls aeolischen Formen *μορτός* (Hoffmann S. 241) und *ἔλλατε* fr. 121 gebraucht hat, wird man auf der Suche nach Dialektglossen nicht so

1) Man muß jetzt R. Schneiders Excerptum *περὶ διαλέκτων* (Duisburger Gymnasialprogramm 1894) hinzunehmen.

2) Das konnte H. aus einem Aufsätze entnehmen, der ihm von früheren Studien her sehr vertraut sein mußte. M. Schmidt über kypr. Glossen KZ. IX 298.

3) Vgl. dazu Sappho fr. 151 B.⁴

4) Dabei hat H. die Stelle im ersten Bande 115 selbst citiert. Das dreimalige Zusammentreffen der Thessaler und Kyprier in *ἀκοστή θρόνα λιμήν* ist beachtenswerth.

ungefragt davon lassen¹⁾. Er liefert denn auch richtig noch ein Wort, das nur aus der lesbischen Lyrik herkommen kann²⁾ und dessen Verwendung so wenig befremdet wie etwa *μαλοπάρανος* bei Theokrit Bacch. 1, nämlich *γραῦς* fr. 326, das für **γραῖφς* steht und sich zu *γραῖα* (**γραῖφια*) verhält wie *θεραπνίς* zu *θεράπαινα*.

Die bei H. verzeichneten Glossen stammen fast alle aus vier Quellen, Athenaeus, dem Etym. Magn., Hesych, den *γλώσσα κατὰ πόλεις*. Unzuverlässig ist die Zusammenstellung aber auch innerhalb dieses engeren Rahmens. Aus Athenaeus fehlt des Aristoteles' Zeugnis über das Genus des thessalischen *λάγγνος* XI 499 D und das thessal.-rhod. *λάταξ* XV 666 C, das als Parallele für des Alkaios *λάταργες ποτέονται* S. 266 eine falsche Behauptung verhindert haben würde. Einmal ist durch stillschweigende Aufnahme einer überflüssigen Correctur eine charakteristische Dialektform beseitigt worden. Athen. III 112 A *κριμματίας* (Name eines thessalischen Brodes) ist nicht in *κριμνίτης* XIV 646 A zu ändern, sondern beide Formen sind neben einander so gut berechtigt wie das ion. *ζυμ(ί)ης* (Hesych) neben att. *ζυμίτης*. *κριμματίας* ist von *κριμμα* abgeleitet (wie *ἀλειφατίτης* von *ἄλειφα*), und *κριμμα* selbst die thessalische Nebenform von *κριμμον*, die durch das Formenpaar *στρωμα*: *στρωμνή* genügend gerechtfertigt ist. Siehe auch Hes. *πρημάδες* und *πρημναι*. Das Hesychianische Lexikon ist wesentlich nach den Dialektindices der Schmidtschen Ausgabe ausgebeutet. Ein paar Beispiele sind beweisend. Die Bildungen auf *-ώνιος* sind aeolisch (Hoffmann S. 235, der, statt zweimal hinter einander dieselbe Stelle aus Ahrens I zu citieren, besser den Verweis II 514 hinzugefügt hätte), darnach erscheinen bei M. Schmidt s. *Αιολεῖς* die Glossen *ἐτερώνιον ἐτυμώνιον*, zufällig vergessen ist *ἐτεώνια*, bezeichnender Weise von Schmidt wie von Hoffmann. Weil Schmidt die Glossen *ἔρνε ἐξερέειν* nicht an der richtigen Stelle untergebracht hat, weiß H. nichts von ihnen, trotz Ahrens I 36 n. 11. Die ganz unbegründete Meinung, daß im Kyprischen *ω* so ohne Weiteres in *ου* übergehe, hat M. Schmidt veranlaßt, die Glossen, die solchen Lautwandel zeigen, dem Ky-

1) Kallimachos' Dialektstudien verdienten eine eingehendere Behandlung. Ich notiere beiläufig: *νόμειος* fr. 310 ionisch ZfGW. 47 (1893), 161; *χῶρι* fr. 48 wie im Testament der Epikteta; *μέγα τι χρέος* h. Artem. 100, wofür Theokrit und Andere *μέγα χρῆμα* sagen, aus dem Kretischen, wo *χρηος* = *χρημα*. *δενάφνιος* fr. 162 erinnert an el. *ζίφνιος*, aber *δίφνιος* steht schon Aesch. Agam. 1469 (wohl auch aus einer fremden Mundart). Woher Hesychs *δίφνιον τριφνόν τετράφνον* stammen, ist mir nicht bekannt; sein *δενάφνια* ist kallimacheisch.

2) Das ist mit Recht von Johannes Schmidt betont worden KZ. XXVII 375. G. Meyer Gr. Gr.³ 419.

prischen zuzuweisen. H. hat das früher selbst bekämpft, aber mittlerweile leider vergessen, daß der Sammler thessalischer Hesychglossen sein Material bei Schmidt z. T. unter der Rubrik *Κύπριοι* suchen muß. Er hat die Glossen *ζούιον ζούον ζούσθα* bloß wegen ihres Vocales, und zwar mit Recht, den Thessalern gegeben. Warum dann nicht auch ¹⁾ *δοῦρα* (?) *μο(υ)ραίνει πανουλεύς προύνους* (d. i. *πρωνας*) *τριβουνος* (die beiden letzten weitergebildet wie aeol. *ἄρωνος*?) und vor Allem *ἔξουθα*, das schon bei Ahrens II 367 Kl. Schr. I 224 und Kühner-Blass II 310 richtig beurtheilt wird? Zu den am häufigsten citierten Hesychglossen gehören *πορνάμεν·πωλεῖν, πορνάμεναι·πωλούμεναι*, die nach ihrer Vocalisation aeolisch (*ορ* statt *αρ*), nach der Endung thessalisch sein müssen. Die Bildung des Präsens ist alterthümlicher als im lesb. *πέρναι*, dessen *ε* aus dem Aoriste *περάσσαι* übernommen ist. Hätte Hoffmann für seine Darstellung 571 sq. auch nur den entsprechenden Abschnitt bei G. Meyer nachgeschlagen, so würde er die (auch von Fick in dieser Zeitschrift 1881, 441. 1428 und Anz. f. D. Altert. XVIII 1892, 180 benutzten) Glossen gefunden haben. Von den bei M. Schmidt unter dem Stichworte *Αἰεσβιοι* vereinigten *ἐπικλήσεις* hat H. gerade die beiden wichtigsten fortgelassen, den Poseidon *Ἐλύμνιος*, dessen Name nach Euboea zu weisen scheint ²⁾, und den Dionysos *Βρησ<σ>αῖος*, der durch den smyrnaeischen Kult ³⁾ und die boeotische Parallele *Βρει-*

1) Da *ω* vor Vocalen im Kyprischen thatsächlich zu *ου* werden kann, bleiben die Glossen *οὔαι·φυλαί, κολοῦαν·θορνβεῖν, ποῖαι·ἐνέχηρα, κούσαι·ἐνεχηραῖσαι* ihrer Herkunft nach zweifelhaft.

2) Plehn Lesbiaca 119. Jetzt steht für Euboea die Schreibung *Ἐλύμνιός* inschriftlich fest (Arch.-Epigr. Mitth. XV 111 sq.). Darnach ist der lesbische Poseidon vielleicht *Ἐλλύμνιος* zu nennen. Der zu Grunde liegende Ortsname klingt an lesb. *Lepetymnos Ordymnos* an.

3) Die Zeugnisse bei Wilamowitz HU. 409, in den Papers of the Amer. School I 23 und jetzt bei Usener Götternamen 242. Daß die keischen *Βρῖσαι* damit verwandt sind, glaube ich wegen des Vocals nicht. Die jungen Inschriften mit *Βρεισῆς Βρεισέων* beweisen nur für die Aussprache ihrer Zeit, nichts für die ältere Form, in der *η* festsetzt. Die Lexikographen, Steph. Byz. u. EM., sind in solchen orthographischen Fragen schlechte Zeugen. Daß die *Βρησις* der Ilias einst *Βρησις* hieß, wird man dem lateinischen *Breseis* wohl glauben müssen, dessen mehrfaches Vorkommen die Annahme eines gleichgiltigen Fehlers auszuschließen scheint. Sittl Philol. XLIV 224. CIL VI 16153. VIII 13784. Die homerische Ueberlieferung wird eben seit Alters *Βρησις* und *Βρησις* nebeneinander gehabt haben, wie sie nachweislich auch das echte *Κρησις* lange neben *Χρησις* fortgeführt hat (Kretschmer Vaseninschriften 206. Wilamowitz Choephor. 252). *Βρησις* ist eine alte Angleichung des Namens an *Κρησις*, wie *Ἡλεκτρῶων* an *Ἀμφιτρῶων*. — Auf Lesbos ist der Ortsname noch heute lebendig, *Brisa* schreibt Newton Travels and discoveries II 13, *Vrysia* Paton Athenaeum 1895

σάδας¹⁾ IGSept. I 2556 auch für die Dialektzusammenhänge Bedeutung hat.

Nach diesen Proben wird Niemand glauben, daß Hoffmanns Arbeit auf selbstständiger Kenntnis des Hesychmateriales beruhe und aus dieser unerschöpflichen Fundgrube Neues, Unbekanntes ans Licht gefördert habe²⁾. So fehlt S. 559 der wertvolle Rest aeolischer Pronominalflexion *ὄτιοισιν*, der doch Bergks Gelehrsamkeit (zu Sappho 168, von H. als nr. 168 wiederholt) nicht entgangen war. Wenn neben *τρόπημι* *τρόφηξ* auch *τρόπηκος* und *τρόφης* überliefert werden, so gehören die letztgenannten Formen in eine Sammlung der aeolischen Glossen mit nicht minder gutem Rechte etwa als *μορνόμενος νορθακίνοι* und ähnliche herrenlose Worte, die H. aus den (bei *τρόφηξ* versagenden) Indices M. Schmidts übernommen hat³⁾. Umgekehrt ist eine und die andere Nummer zu streichen. Wer die Gründe für die Rubrizierung einer Hesychglosse zuweilen von Lobeck entlehnt, einem Gelehrten also, der von Sprachgeschichte nie auch nur das Allermindeste begriffen hat, darf sich darüber nicht wundern. Ich mag das Gerede über *θαλυσόμενος* (und *θαλύσαι* S. 238, wo hinzuzufügen *ἀκροθάλυπτα*), das Lobeck und Hoffmann für aeolisch erklären, obwohl die Formation einem (Lobeck natürlich noch unbekanntem) heute jedem Anfänger in der Sprachwissenschaft geläufigen Lautgesetze gemeingriechischer Geltung entspricht, nicht eingehender analysieren; nur die Glosse *θαλύεσθαι* will ich doch vor übelberathenen Conjecturenmachern schützen durch den Hinweis auf *ἀλύω ἀλύσσω, ἀφύω ἀφύσσω, ἔλύομαι ἐλύσσεται, χελύειν χελύσσειν* (Qu. ep. 340), *χανύειν χανύσσει* Hes.⁴⁾, nach deren Muster wohl auch I 504 (Rev. arch. 1895 Bd. 27, 350). Es scheint also eine Anlehnung an *βρύσις* »Quelle« stattgefunden zu haben. Die Verbindung mit lakon. *Βρυσιαί* bei Usener ist grammatisch unzulässig.

1) Wilamowitz HU. 409. Fick-Bechtel 353, wo auch die analog gebildeten Namen verzeichnet stehen. Die Boeoter haben (wie für *-ώνδας*) eine unverkennbare Vorliebe auch für diesen Typus. *Κρισάδας* IGSept. I 2724 b. *Θειβάδας* 3532. *Φαράδας* BCH. XIX 351 (*Φαράδης* *Θηβαγένους* läßt die Entstehung der Kurzformen aus Vollnamen und ihre Bedeutung am besten errathen). Bei Thukydides kommt ein Boeotarch *Παγώνδας* *Αλολάδων* vor.

2) εἶα 236 ist nicht erst von Hoffmann, sondern bereits von Bechtel GGN. 1888, 409 den aeolischen Glossen zugezählt worden. Hoffmann hält nicht viel vom Citieren. Auch die Verbindung von *ἱμψας* und *γυμβάναι* 226 ist alt. Ahrens II 54.

3) Zweifelhaft bleibt *ζοταρία τὸ δίνιον* (*τορόνιον* Mus. Schmidt, der an *ζατάνα βρατάνα* erinnert). — Woher stammt Hesychs *ἀμμε(δαπά)ν*? Ist nicht auch *ἴλαι* (statt *ἴλαι*) aeolisch? Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß das aeol. Perf. *ἔμμαι* nachgeahmt wird Kaibel Epigr. 1035, 25 *ἀμφεμμένοι*.

4) In dieselbe Reihe wird auch das von H. 231 angeführte *ἀπνθύσομεν* gehören.

zu *θαλύσσομαι* ein *θαλύομαι* neugebildet werden konnte¹⁾. *πόλυντρα* wird auf Grund einer zweifelhaften Etymologie, die (nach bekanntem aeolischem Brauche) *o* aus *α* entstehen läßt, als möglicherweise aeolisch ausgegeben²⁾. Aber die Hesychglossen *κόλυβος· έπαυλις* und *κορχύλαι· κηκίδες* lassen eher an Vocalassimilation³⁾ (*α — υ* zu *ο — υ*) denken, die dem wirklich aeolischen *καρκύλας· κηκίδας Αίολεϊς* abgeht⁴⁾.

Eine Glossensammlung wird benutzbar nur durch möglichst vollständige Heranziehung alles irgend wie parallelen Materiales. Nach dieser Seite ist von H. gar nichts geschehen, nicht einmal immer verwerthet, was schon M. Schmidt seinem Hesychius beige-schrieben hatte. Weshalb *ματεῖ* 240 aeolisch ist, erfährt man durch anderweitige, von Hoffmann gar nicht berücksichtigte Ueberlieferung (s. S. 216 § 11. Sappho 54). Die Mittheilung über *φύβος* 246 ist ganz unzulänglich (Stephan de Herodiani dialectologia, Straßburg 1889, 55). Bei *δαύνειν* 233 *εἰδανσεν* 234 fehlt *ἀδανῶς· έργηγόρωσ* Hes., bei *εἰρθυρις* 235 die Hesychglosse *διέλθυρις*. Zu *πεδάργρετον* 243 wünscht man das ganze Material über aeol. *ἀργρέω*, das H. 237 wunderlich genug mit »fangen« übersetzt. Einiges bei Gerstenhauer Dissert. Hal. XII 227, dazu aus Hesych *ἀργρεται* (?), *ἀπαργρε[υ]θείς*, *ἀνάργρετον*, *εἰξαργρεῖν*⁵⁾. Für *ὄλπα* 227 war auch Hesych, für *λάτρις* 226 außer Hesych *λάτριες* noch Athen. VI 267 C zu citieren. Die mir wenigstens ganz ungläubliche Etymologie, die Fick von *πέσσυμπτον· σκυτίον, πισύγγων· σκυτέων* 245 gegeben hat (zu att. *καττώ*), hätte sich längst⁶⁾ beseitigen lassen durch *πεττόνια· τὰ λεπτὰ πε-*

1) Zu den Worten siehe auch Brugmann Grundriß I² 596.

2) Auch *ἀγκύλαι· ἀγκῶνες* wäre vielleicht mit einem Fragezeichen zu notieren, da es gleich *ἀγκάλαι* sein könnte.

3) Zur Vocalassimilation Johannes Schmidt KZ. XXXII 376, dessen Sammlungen man wohl aus Hesych *ψε(υδ)ύ(λ)οι· σπονδύλοι* und *κολύφανον· φλοιός, λεπύριον* (vgl. *κελύφανα*) hinzufügen darf.

4) Die Glosse *εἶδη παντοία* S. 234 hat Koen mit Recht zur Berichtigung von Herodot IV 21 *δασείαν ἴδη* (*libri ἴλη*) *παντοίη* benutzt, vgl. IV 109 *δασεία ἴδησι παντοίηαι*. H. sucht Schwierigkeiten, wo sie längst beseitigt sind.

5) Für die Dialektgeschichte handelt es sich durchaus nur um die Gleichung *ἀργρέω = αἰρέω*. Wer *ἄργρα* und den Begriff »fangen« hineinzieht, verwirrt die Frage. Nur in den Compositen *παλινάργρετος ἀττάργρετος* scheint sich *ἀργρέω = αἰρέω* einer weiteren, nicht auf das Aeolische beschränkten, Verbreitung zu erfreuen (vgl. noch *ἀτταργρεσίη* Kallimach. fr. 120). Ob das homer. *πυράργρη* (cf. Hesych *εἰξαιρέταρ*) aeolischer Herkunft ist, weiß ich nicht. — Auch *ἀργρέω = ἄργω* ist fernzuhalten. Es liegt im homer. *ἄργρει* und in den lakon. Worten *εππαργρέτας ἀργρετεύω* (Ahrens II 112, vgl. auch Hes. *ἀργρέταν παλαιαργρέται εἰξαργρεῖν*) zu Grunde.

6) Lobeck Prolegg. 306. Die Stelle wird citiert bei Kock Comm. III 467 nr. 330, also an einem Orte, auf den H. seine Leser nothwendig hätte verweisen müssen, da er ein weiteres Zeugnis für den Gebrauch von *πισύγγιον* enthält.

ροιμήματα τῶν δερματίων Moeris 305 Piers., das durch die aeolischen Wortformen aus seiner Isoliertheit befreit und als gut attisch erwiesen wird. Nirgends ist der Versuch gemacht, die Geschichte eines Wortes, so weit es möglich ist, zu verfolgen. Mit dem aeol. *ἔροτις* 235 kann Niemand Etwas anfangen, der nicht zugleich weiß, daß es auch für kyprisch galt und selbst im Megarischen (Dittenberger Syll. 369) vorzukommen scheint¹⁾. *ἄκαινα* 224 als Landmaß ist bisher nirgends im thatsächlichen Gebrauche nachgewiesen, auch nicht bei Hultsch Pauly-Wissowa s. v.; H. hätte sich also selbst um die Metrologen ein kleines Verdienst erwerben können durch den Vermerk »*ἄκαιναι* neben *πλέθρα* in Smyrna, einer ehemals aeolischen Stadt, *Μκβ* II 2/3 p. 43 nr. σξ'«. Nach Eustathios ist *ἐπίαλος* (= *ἐφιάλτης*) bei Alkaios vorgekommen; H. hätte seinen Lesern 236 schon die Freude machen können, den Eigennamen *Ἐπίαλος* aus der Phthiotis (Thaumakos) Sammlung 1457 zu belegen. Ist es ganz gleichgiltig, daß die Geschichte der Myrrha, die einen aeolischen Namen führt (*μύρρα* aeol. = *σύφρα*), auf Cypern localisiert ist, also in einem Lande, das mehrfach in der Sprache Berührungen mit dem Aeolischen bietet?

Für die Deutung der Glossen ist nichts von Belang geleistet; nicht einmal zu *ῥόδον· Μιτυληναῖαι* (sic! Hesych hat *Μιτυληναῖοι*) *τὸ τῆς γυναικὸς* 245 darauf hingewiesen, daß es sich um einen weiter verbreiteten Brauch (s. etwa Blaydes zu Ar. Lysistr. 1004) handelt, der auf griechische Frauennamen wie *Μύρρον* ein häßliches Licht fallen läßt²⁾.

In Bekkers Anekdotia III 1095 findet sich ein kleines Verzeichnis meist homerischer Worte, die auf die einzelnen Mundarten vertheilt werden. Seit Langem ist man mit Recht mistrauisch gegen seine Glaubwürdigkeit (Ahrens Kl. Schriften I 268 Anm.). Ohne eine besondere Untersuchung, die sich nicht auf Bekkers Anekdotia beschränken darf (vgl. Sittl Philol. XLIII 2) und vielleicht das Verhältnis aufklären wird, in dem diese *γλῶσσαι κατὰ πόλεις* zu den *γλῶσσαι* des Zenodot stehen (Giese Aeol. Dial. 45. M. Schmidt KZ. IX 298), darf man ihr Zeugnis gar nicht verwerthen. H. nimmt von alledem keinerlei Notiz und vergrößert sein Verzeichnis, ohne ein Wort der Warnung an seine Leser, um ein Dutzend ganz fragwürdiger Nummern. Das war ein billig zu erwerbender Materialzuwachs, der leider Niemanden über das Fehlen so vieler besser bezeugter Glossen trösten kann.

1) S. BPhW. 1890, 1438. — *ἔροτις* auch in einem del. Epigramm BCH. XIII 372.

2) Auch die in dieselbe Sphäre gehörenden Frauennamen *Φύσις Arura* sind mir begegnet.

Vermuthlich nur durch Versehen oder Inconsequenz ist in die Reihe der aeolischen Glossen nicht aufgenommen das S. 455 aus Terentianus Maurus belegte *ἔτρος*:

quamque *ἔτρον* dicunt Achaei, hanc *vitum* gens Aeoli.

Man muß in den lateinischen Grammatikern schon hervorragend unbewandert sein, um hier eine aeolische Glosse entdecken zu können. Schon der wunderliche Gegensatz von Achaei und Aeolis, der dabei herauskommt, muß stutzig machen. Natürlich geht »gens Aeoli« die römische Sprache an und *vitus* ist ein gutlateinisches, jetzt auch in die Wörterbücher übergegangenes Wort, zuerst von Joh. Schmidt KZ. XXII 315 nachgewiesen. S. Georges Wortform. s. v.

Die Goettinger »Sammlung der griechischen Dialektinschriften« vereinigt in ihrem ersten Bande auch die thessalischen und aeolischen Inschriften von mundartlichem Gepräge unter rund 220 Nummern. Davon hat H. 128 wiederum abdrucken lassen¹⁾. Soweit ich den Leserkreis, an den sich sein Buch wendet, beurtheilen kann, halte ich es für selbstverständlich, daß ihnen Allen die Goettinger Sammlung vertraut oder doch bequem zugänglich ist. Unter diesen Umständen wird mancher Benutzer, der die Vermehrung der Bogenzahl am Preise spürt und angesichts der veränderten Zählung den Mangel einer Concordanz obendrein als überflüssige Rücksichtslosigkeit des Autors gegen sein Publicum empfindet, sich zu der Frage gedrängt fühlen, ob die vollständige Wiederholung bereits mehrfach gedruckter und in einer Sammlung vereinigter Texte durch irgend ein sachliches Interesse gerechtfertigt ist. Die Frage ist um so natürlicher, als neben Hoffmanns Auswahl, mag sie auch immerhin das wichtigste Material enthalten, die ältere Sammlung als die vollständigere unentbehrlich bleiben wird. Und ich denke nicht, daß die Antwort auf die Frage überall in dem Sinne der von Hoffmann in der Vorrede des I. Bandes gegebenen Begründung seines Verfahrens ausfallen wird.

Ich für meine Person glaube nicht, daß Hoffmanns eigene Zuthaten im richtigen Verhältnisse zu dem in Anspruch genommenen Raume stehen. In der Kenntnis der epigraphischen Litteratur ist er von seinen Vorgängern ganz und gar abhängig; er folgt getreulich dem von ihnen vorgezeichneten Wege und pflückt nur die Blumen, die fürs Herbarium bereits vorgemerkt sind. So ist die Inschrift 128 kopflos geblieben, wie sie in der Sammlung steht, trotz Newton *Travels and discoveries* I 109 und G. Hirschfeld *Hermes* XIV

1) Bei H.s nr. 7 fehlt der Verweis auf Sa(mmlung) 1332, bei 118 der auf Sa. 280.

474¹⁾. Für 158 ist die zweite Abschrift nicht benutzt, die bei Stephani Reise durch einige Gegenden des nördlichen Griechenlands 42 nr. 18 zu finden gewesen wäre. Zu 48 r und 33 fehlt ein Hinweis auf Rev. arch. 1874 XXVIII 162²⁾. Bei dem Wiederabdruck der thessalischen Inschriften sind einige Sorglosigkeiten Ficks beseitigt, aber die falschen Accente in den weiblichen patronymicis wie *Ἐπιγένεια* beibehalten³⁾. Auch ist in mehreren Fällen an den Ergänzungen kleinerer Lücken mit Erfolg gebessert worden (nr. 7. 16, 86. 53. 54). Sehr unglücklich und aus ganz missverständlicher Auffassung des Zusammenhanges hervorgegangen scheint mir dagegen *κα(κκ)αἰό[ντου 7, 25*. Zu den aeolischen Stücken 83. 119. 174 teilt H. die im Ganzen nicht erheblichen Resultate einer Nachprüfung der Abklatsche mit. 119 D 23 wird man seine Accentuation (*τᾶς διαγράφας*) billigen und sich (zu A 2 derselben Inschrift) über das von ihm gerettete *οἰνομόλησε* (= *ἀντομόλησε*) aufrichtig freuen. Auch 130, 2. 16 wird man die Abweichungen von Bechtels Text gutheißen, doch hätte man gewünscht, gleich noch an einer dritten Stelle die Lesung geändert zu sehen: Zeile 5 fordert statt *ὄπως ἀξιάσει* der Sprachgebrauch dieser Urkunden *ὄστις ἀξιάσει* (147, 5. 160, 32). Das Zurückgreifen auf die Originalpublication, das zu 127 mit besonderem Nachdrucke betont wird, hat an dem Texte, wie er in der Sammlung erscheint, thatsächlich fast nichts berichtigt; unbeachtet blieb Dittenbergers *Σκαμανδρωναπτεῖω*. Umfänglichere Umgestaltungen hat eigentlich nur die Inschrift 83 erfahren, der alle Zeilenanfänge fehlen und die deshalb jeden neuen Herausgeber zu neuen Ergänzungsversuchen reizt: das Meiste ist gleichgiltig, Einiges hart und kaum wahrscheinlich, Nichts, soviel ich sehe, entscheidend für die Anbahnung eines richtigeren oder vollständigeren Verständnisses.

Den nicht eben zahlreichen oder tiefeinschneidenden Verbesserungen steht eine Reihe wenig glücklicher, manchmal stilwidriger, gelegentlich sogar grammatisch unmöglicher Ergänzungen oder Schreibungen gegenüber. Ich hebe heraus den acc. plur. *ἐλάσσοις* 129, 21, zu dessen Rechtfertigung ein ganz unbegreiflicher Comparativstamm *ἐλασσο-* construiert wird, oder den augmentierten Infinitiv *ἐπεγράφην* 173, 27 (wohlgemerkt aus augusteischer Zeit), der durch den Hin-

1) Ueber die Familie der *Ἀδ]οβογιῶνα* jetzt Rev. numism. 3. sér. IX 384 (XII 419).

2) Darf man vielleicht auch den gen. *βουῶν Μυβ.* II 2/3 (1878) p. 13 nr. 204 (wohl aus Sestos, vgl. nr. 206) für den aeolischen Dialekt benutzen?

3) Eine thessalische Dame kann heißen *Ἐπίγενεια* (fem. zu *Ἐπιγένης*) *Ἐπιγενεία* (fem. zu dem patronymischen adj. *Ἐπιγένειος*, also »Tochter des Epigenes«). H. würde nach seiner Praxis *Ἐπιγένεια Ἐπιγένεια* schreiben müssen.

weis auf GMeyer² § 483 für keinen Kenner spätgriechischer Sprachverhältnisse genügend entschuldigt wird.

Hoffmanns Inschriftensammlung giebt nur eine Auswahl. Die Gründe, die zur Ausschließung einer Nummer der Sa. geführt haben, gestehe ich oft genug gar nicht zu begreifen. Ich sollte meinen, Grabschriften mit Namensformen wie *Αἰσχυλῖς Ἰβρέστας*, die H. später selbst berücksichtigt hat, oder wie *Πετραιονίκα Κρανοδίκα Ποσιδιούνειος*, die er mit Stillschweigen übergeht (obwohl z. B. 302 thess. *Πετραῖος* citiert wird), seien reichlich so beachtenswerth wie der Durchschnitt des in die Auswahl aufgenommenen Stoffes. Meist ausgeschlossen sind die lesbischen Inschriften der Kaiserzeit. Daß dabei der *Ἀπόλλων Βρησαγένης* Sa. 292 und das comp. *παιδόπαιδα* 35. 284¹⁾ dem Leser vorenthalten werden, würde man hingehen zu lassen eher geneigt sein, wenn die Worte an einer anderen Stelle irgendwelche Berücksichtigung erführen. Dabei ist *Βρησαγένης* wichtig für das Verständniß von *Βρηῆσος* H. nr. 168, das vielleicht nach aeolischer Weise ebenso aus *Βρηῆσιος* zusammengezogen ist wie der thessalische Mannesname *Διοννύσοι* nr. 6, 11 aus *Διοννύσιος*. Durch die zuletzt angedeutete Erklärung wird man den unbequemen Götternamen los, an dem man einem Menschen nur widerwillig Antheil gönnt. Auch das seltene Wort *πάροδος* (statt *παροδίτης παροδάτας*) vermißt man ungern aus Sa. 1277. Bedenklicher aber als dies Alles ist, daß H. durch die Fortlassung der Inschriften römischer Zeit einen für den aeolischen Dialekt bedeutsamen Zug vollständig beseitigt hat, ohne ihn nur zu bemerken. Es handelt sich um die Ersetzung des in so später Prosa in der Bedeutung ›Sohn‹ allein gebräuchlichen Wortes *υἱός* durch *παῖς*, z. B. *Ἀυτοκράτορα Τιβέριον Καίσαρα θεῷ Σεβάστω παῖδα Σέβαστον*. Die Beispiele sind so häufig, daß die Absicht unverkennbar ist, Sa. 223. 227. 246. 248. 252. 254. 282. 284, von denen H. nur ein einziges (248 = nr. 169) aufgenommen hat. Auch für *θυγάτηρ* erscheint *παῖς* Sa. 220 Hoffmann 106, ganz wie bei Sappho 86 *τὴν Παλυνάνκιδα παῖδα* ›Tochter des Polyanax‹. Ursprünglich wird man wohl zwischen masc. *παῖς* und fem. *κόρα* unterschieden haben, wie die Thessaler (Inscription nr. 21²⁾. 4. 32) und die Boeoter (Dittenberger zu IGSept. I 690). Auch die Kyprier zeigen eine ähnliche Vorliebe für *παῖς*, Hoffmann Bd. I nr. 75. 88. 90.

1) *Διοννύμαχος* Sa. 254 wird S. 387 erwähnt und unwahrscheinlich gedeutet. Weshalb darf man nicht aeol. *δίννος* auf **δζισ-υἱός* (etwa ›furchtbar‹, aind. *divish* ›hassen‹) zurückführen?

2) Diese Inschrift ist für *παῖς* = *υἱός* ebenso wenig streng beweisend wie die aeol. nr. 178, weil beide ein besonderes Ethos haben.

106 (?). 120. Journ. Hell. Stud. XI 63. Meister Berichte Sächs. Gesellschaft. 46, 153¹⁾ (masc. und fem.). Vielleicht darf man das aeolisch nennen. Hat die Nachbarschaft der Aeoler auch den Sprachgebrauch der Ionier beeinflusst? Herodot hat, wenn ich mich recht erinnere, nur ein oder zwei Mal *υῖός*, sonst stets *παῖς* (neben *θυγάτηρ*); und dazu stimmen die Inschriften Br. Mus. IV 930 *οἱ Πύθωνος παῖδες τοῦ ἀρχηγροῦ* (lauter Söhne), 931 *οἱ Ἀναξιμάνδρου παῖδες τοῦ Μανδρογένεος*, BCH. VI 445 nr. 76 *τοὶ Χαροπίνου παῖδες ἀνέθεσαν τοῦ Παρίου*, was natürlich keine delphische, sondern eine ionische Inschrift ist. Die Verbalform *ἀνέθεσαν* und die Fassung beweisen für ein ionisches Original, das der delphische Steinmetz nur im Anfang ein wenig dorisiert hat (*τοί* für *οἱ*). Ich kann mir nicht vorstellen, daß die angeführten Inschriften sämmtlich von »Kindern« des NN herrühren sollten; mir scheint die Uebersetzung »Söhne« nothwendig zu sein.

Es ist darnach klar, daß man für das Studium der aeolischen Mundart sich auf H.s Auswahl nicht beschränken darf. Das gilt aber nicht nur für den aus der Sa. genommenen Inschriftenstoff, sondern erst recht für die als Ergänzung hinzugekommenen Partien, die die später gefundenen Inschriften umfassen sollen. Schon Br. Keil²⁾ hat vor einiger Zeit darauf hingewiesen, daß die Resultate der französischen Forschung in Myrina gar nicht verwerthet sind, sodaß allein aus dem großen Werke von Pottier und Reinach H.s Sammlung um mehr als 20 Nummern vermehrt werden kann. Darunter sind schöne Formen wie *Ἀρίττα Διννύκα* p. 113 nr. 2 (cf. *Ζωίττας* bei H. nr. 108). Auch *κίθαρις* p. 185 nr. 232 = BCH. X 478 ist beachtenswerth, da es die Lehre der Grammatiker zu unterstützen scheint, nach welcher *κίθαρις* eine vielleicht aeolische Form sein soll (Ahrens I 159). Daß es in der ganzen älteren Dichtersprache *κίθαρις* heißt³⁾, würde bekanntlich nicht gegen die aeolische Herkunft beweisen, vielmehr eher dafür sprechen. Aus Hermes XXVI 150 fehlt die larisaeische Inschrift *Ἀρπογράτα ἡ πόλις ἔ Λαρισαίωνν λειτοργίουτος Ἀπολλουνίοι Ἰππιαίοι*. Inschriften, in denen Namen wie *Κάικος* und *Μνασίμορτος* vorkommen (Proceedings Bibl. Archaeol. X 377), darf ein Bearbeiter des aeolischen Dialekts nicht ohne ein Wort der Erwähnung übergehen. Geradezu unbegreiflich aber ist es, daß H. nicht einmal die zugleich lehrreichen und amüsanten Berichte Reinachs, seine *Chroniques d'Orient*, kennt und verwertet — trotz des ausdrücklichen Hinweises, den er bei Baltazzi BCH. XII 364 in einem

1) Meister nennt *Πνυτῖλλας ἤμὲ τὰς Πνυταγόραν παιδός* einen Choliambus. Aber die zweite Silbe von *Πνυταγόραν* ist kurz. Es ist also gute Prosa.

2) Berl. Phil. Wochenschrift 1896, 1611.

3) *κίθαρη* Theogn. 778.

von ihm benutzten Aufsätze gefunden haben muß. Chron. d'Orient I 82 τῷ Φανναγόρα¹⁾, 144. 261 Dekret aus Kyme (s. auch BPhW. 1886, 17. Apr.), 429 ἴρα χορήμα[τα, 478 Καῖκω u. a. m. Vor allem χορήματα war 484 als Parallele zu thessal. *μναμμειον* (und *κοῖμμα*, oben 872) vortrefflich zu gebrauchen. Die Nichtbenutzung einer so ausgezeichneten Berichterstattung, wie sie die Chroniques d'Orient bieten, ist in der That die ärgste Unterlassungssünde, die ein Inschriftenherausgeber mit so mangelhafter Litteraturkenntnis wie H. begehen kann.

Für das sachliche oder sprachliche Verständniß der Inschriften bieten die Anmerkungen zu den einzelnen Nummern so gut wie Nichts, ganz vereinzelt eine Parallele zu einem bemerkenswerthen Namen, ein paar Mal eine Dichterstelle, die ohne Schaden hätte unterdrückt werden können²⁾. Wie gut H. für die Inschriftenerklärung gerüstet ist, zeigt nr. 63, wo er aus *Μαῶρκοι* (dat.) *Γαίου* (gen.) *Ποπιλλίου* (also *M. Popillius C. f.*) einen Römer *Marcus Gaius Popillius* macht. Dieser Mann mit den zwei Vornamen ist eine Rarität ersten Ranges. Wer will entscheiden, ob Unwissenheit oder Gedankenlosigkeit bei ihm Pathe gestanden? 157 ist *εἰσαργ(ω)εῖα* (schr. *εἰσαργωεῖα*) nicht verstanden, obwohl schon zu Lebas-Foucart 125a über *εἰσαργωεὺς* gehandelt ist. Näher hätte es gelegen, das Richtige aus Swoboda Volksbeschlüsse 6 zu entnehmen, wenn H. die epigraphische Litteratur auch nur einigermaßen übersähe. Auch zu 136 fehlt ein Verweis auf Sonne de arbitris externis 61 nr. 90. In der Inschrift 17 wird ein Participium *κατοικειοννθι* entdeckt, dessen *ον* gerade so unmöglich ist wie sein *θ*. Selbstverständlich ist zu ergänzen *κίνες κα] κατοικειοννθι ἐν Α[αρίσα*. Es handelt sich, wie in 16, um eine Politie-Verleihung größeren Umfanges. *κατοικειοννθι* ist deutlich ein richtiger Coniunctiv zu thessal. *κατοικειμι*. 84b 7 liest man in H.s Text *κατ' ἀρρύσιον*, das dann obendrein 492 aus einem mir unverständlichen **ἀφρύσιον* erklärt wird. Natürlich ist *κατὰ ρόψιον* gemeint. Vgl. Blass Ausspr. 88. Hesych. *ἐπὶ ρόπης*. Soph. fr. 511, 4 *λεπταῖς ἐπὶ ρόπησι*³⁾. 'Eφ. ἀρχ. 1888 c. 51

1) Darf man *Κλημερήτη Ἐρεσία Μενακλειος* CIA II 2877 (bei H. fehlend) vergleichen? Gemeint ist vielleicht *Κλημμερέτα* (wegen η statt ε siehe CIA II 3134 *Λήσβιος*). Zu *-ερέτη* darf man (außer G. Meyer³ 104) *Ἀναξερέτη* Paton-Hicks 368 II 17 citieren.

2) Dafür hätte man lieber einen Beleg für das seltsame *τοῖς καὶ οὖς ἐξ ἀρχῆς συμπολιτενομένοις* 65, 1 gehabt. Dittenberger Sylloge 453 n. 5 (aus Delphi) = Sa. 1832. Vergleiche jetzt noch Sa. 2160 (ebenfalls aus Delphi) *καθὼς καὶ ὡς*.

3) Cf. Euripides Orest. 68 sq. *ἐπ' ἀσθενοῦς ῥοπής ὀχόμεθα* (em. Nauck).

Zeile 20 ἀρτήματα ῥήνμοις¹⁾). κατὰ φύσιον ist zu finden CIG 2347c²⁾. Wer in 6 unbefangen hintereinander liest Ταρούλα Τηλέφου Δαμαρμένου καὶ Ἀντιπάτρου Ἰανσικκαίους, wird Fick (gegen Hoffmann) Recht geben, der die vier ersten Namen als Dative, Ταρούλας und Τηλέφους also als vaterlos auffaßte. Denn für Jeden, der ein Gefühl für griechische Namengebung hat, ist die Nebeneinanderstellung des mythologischen und des thrakischen Namens³⁾ ein nicht mißzuverstehender Wink für die Beurtheilung: Telephos und Tarulas sind Sklaven und nennen keinen Vater, weil sie gar keinen haben. Das sind οἱ ἐς τῶν Φαλανναῶν der Inschrift, was Dittenberger richtiger verstanden hat als Fick, dem H. sich besser nicht angeschlossen hätte.

Vollkommen unverständlich ist mir, weshalb die Münzen so gut wie ganz ignoriert werden. Nicht nur die Aufschriften Ψάπρω Φίττακος Τισναῖος (neben Τιτναῖος)⁴⁾ Νασι(ωτᾶν)⁵⁾ u. a., sondern auch die grammatisch bedeutsameren thessalischen Münzen mit Γουφιτοῦν Sa. 334, Πετθαλῶν⁶⁾, Φαλωριαστῶν Φακιαστῶν⁷⁾ gehören selbstverständlich in eine Sammlung der »wichtigsten Quellen« hinein. Vor Allem die Ethnika auf -στάς sind lehrreich, da sie ein Herübergreifen der makedonisch⁸⁾-illyrischen⁹⁾ -st-Bildungen auf thessalisches Gebiet anzeigen. Neuer-

1) Aus solcher Schreibung mag auch das angeblich sophokleische ἐρρηνοβοσκός fr. 594 entstanden sein. Gemeint ist ζρηνοβοσκός. ἀρρηνοβοσκός wird eine alte Schlimmbesserung sein. S. auch Ahrens Kl. Schriften I 470.

2) Wenigstens in der Note will ich die Vermuthung wagen, ob man nicht 141 statt Ὀνυμάης lesen darf ὄνυ Μαῆς »dies ist Mahes« (s. v. a. »hier liegt Mahes«)? — Zugleich berichte ich einige kleinere Versehen. 16, 83 muß statt des von Früheren vorgeschlagenen Πολύ[ιδος Ἄ]μ[υθαιού]ν[s[ε]τος wohl Ἀμυθαιούνιος geschrieben werden (vgl. Curtius Anecd. Delph. nr. 63). Zu 38 und 138 ist die Angabe über die Schrift falsch. 62, 20 fehlt die Klammer in Ἐροτοκλ[α]ς. 136, 11 hat der Stein ν ἐφελευστικόν in ἀῦτοισιν, was auch für S. 478 zu beachten. 144 ist für Ἄλέα zu schreiben Ἀδέα. Zusammen mit Ἀδέα Νικασιδίω Ath. Mitth. IX 48 wäre diese Inschrift auf S. 451 jedem Leser eine willkommene Ergänzung der Belege für die »äußerst seltene« Reduction des Diphthonges ει gewesen.

3) Das thrakische Tarula ist oft bezeugt, auch in der Form Ταλούρας. Tarula heißt der pessimus servus in der Rede des Lepidus (aus Sallusts Historien).

4) Imhoof-Blumer Monn. gr. 275. S. jetzt auch Berl. ZfN. XX 276. 284.

5) ZfN. III 312. V 123. Monn. gr. 280.

6) Berl. ZfN. XVI 91.

7) Head H. N. 259.

8) Steph. Byz. 232, 6. 272, 3 mit Meinekes Note.

9) Das ist ein wichtiges Zusammentreffen von Makedoniern und Illyriern. Χάονα Πενικεστόν IGSept. III 1, 484. Splonissta (ex m(unicipio) Splono CIL III 1322) CIL III 2026. pago Iovista CIL III p. 507; dahin die pannon. mutationes Ramista Sonista ib. p. 507 (was für die Discussion der Germanisten zu beachten sein wird, Paul-Braunes Beitr. XXI 137). domo Naristus CIL III 4500. Pirustae

dings hat Dittenberger ein drittes Beispiel *Ἀξωριασταί* hinzugefügt (IGSept. III 1, 689), das nicht auf der jetzt bei den Geographen eingebürgerten Form *Ἀξωρος* beruht, sondern auf einem daneben nachweisbaren *Ἀξώριον*¹⁾. — Eine Berücksichtigung der Münzen würde übrigens H. vor der falschen Schreibung *Λάρισσα* (473, auch im Index und sonst) bewahrt haben, die in einem den thessalischen Dialekt behandelnden Buche ein häßlicher Flecken ist. Vgl. auch *ἐν Λαρείση* IGSept. I 1857.

Die kostbaren Reste der lesbischen Lyrik von den Schlacken einer traurigen Ueberlieferung reinigen und in »kritischer Bearbeitung« erneuert vorlegen zu wollen, beweist großen Muth, dem ich meine Bewunderung nicht versagen würde, wenn Muth die einzige oder auch nur die vornehmste Ausrüstung eines Herausgebers sein dürfte. Doch scheinen mir einige andere Eigenschaften, wie Kenntnis der Sprache und besonnenes Urtheil, wesentlich nothwendigere (wenn auch für sich, ohne die Gabe hellstichtiger Divination nicht ausreichende) Requisite zu sein. Ich bitte den geneigten Leser sich auf diese Eigenschaften einmal Hoffmanns Ausgabe der Fragmente und der (nach anderer Richtung hin schon besprochenen) Inschriften mit mir aus der Nähe betrachten zu wollen.

Das in der Inschrift 173, 28 begegnende *διαλάμψει* (*ἔχην ἐν τᾷ καλλίστῃ διαλάμψει τε καὶ ἀπυδόχῃ*) wird 265 zu *λάμπειν* gestellt: *διάληψις* muß dem Verfasser wohl nicht geläufig gewesen sein²⁾. Das Substantivum *ὁ ὁδός* (Inscr. 94, 6 *καὶ ὄδοις μαρμαρίνοις καὶ θύραις*) erhält 343 seinen Platz unter *ἡ ὁδός*. Da kann Flüchtigkeit bei der Umgießung des Zettelkasteninhalts in die systematische Form der grammatischen Darstellung ihr loses Spiel getrieben haben. Die falsche Interpunction *τὰν ὀνάλαν, κίς κε γινύειται, ἐν τάνε δόμεν* 16, 22 sq. (trotz Zeile 45) — statt *γινύειται ἐν τάνε, δόμεν*³⁾ — kann man wohlwollend als Druckfehler passieren lassen. Aber alle

(in confiniis Dalmatiae Epiri Macedoniae) CIL III p. 214. *Τανρισταί Σπορδισταί* Müllenhoff DA. II 205 n. 263 und 167. 264 (später durch die Formen auf *-iscus* abgelöst).

1) Untersuch. auf Samothrake I 42 nr. 19, wo zugleich auf Polybius 28, 11 verwiesen wird.

2) *διάλαμψις* = *διάληψις* Br. Mus. II 153, 4 aus Kythera, Cauer³ 132, 25 aus Kreta. Vgl. auch meine Orthographica XV, wo ich ärgerlicher Weise das wichtigste Beispiel, *λαμψοῦνται* aus dem Testament der Epikteta, das ich aus Hermes XXII 292 hätte kennen können, übersehen habe. *λαμψεῖσθαι* steht auch bei den Pythagoräern, Stobaeus I 174, 10 (von Wachsmuth nicht aufgenommen). S. Matthaei dial. Pythagor. (Göttingen 1878) 40.

3) Es heißt nach fester Praxis der Urkundensprache *τὸ ἀνάλωμα τὸ εἰς τὴν στήλην* oder *τὸ γενόμενον εἰς τὴν στήλην δοῦναι*.

Entschuldigung versagt gegenüber der Inschrift 82, 15 *αὐ δὲ κε ἀπυφύγη μὴ θέλων ἀμβρότην, τιμάτω τὸ δικαστήριον ὅτι χρῆ αὐτὸν πᾶθην*: deren *ἀμβρότην* wird zweimal (267. 582) mit ›sterben‹ übersetzt¹⁾ und dazu aus Hesych Ungehöriges citiert — statt der zur Belehrung eines Unwissenden allein geeigneten Glosse *ἀμβροτεῖν· ἀμαρτεῖν* (hom. *ἤμβροτε*). In dem Satze *ἕτινες ὁμόσσαντες Ἀπόλλωνα Λύκειον οὕτως συναγ[ορῆ]σοισι* 119B 31 findet H. das ergänzte *οὕτως* ›nicht recht verständlich‹. Ich denke, jede Schulgrammatik bietet Belege für diese Verwendung eines den Inhalt des vorangegangenen Participialsatzes recapitulierenden und zusammenfassenden *οὕτως*. *ἔ[ντος] ἔστω τῷ νόμῳ* 129B 54 soll bedeuten s. v. a. *ἐνοχοσ ἔστω τῷ νόμῳ, τῷ προτέρῳ ἀνέμῳ* Alk. 19 s. v. a. ›dem Winde voraus‹. Dergleichen kann man unmöglich ernst nehmen. Sappho 55 wird *ἄβρα δεῦρ' ἐπάγης* hergestellt und mit der Uebersetzung »O Liebliche komm herbei‹ begleitet. Für den Syntaktiker könnte das eine wertvolle Bereicherung der Lehre vom Coniunctiv sein, wenn nur H. ein älterer Autor wäre²⁾. Leider ist sein Griechisch derart, wie das der Barbarenkönige von Axum, der Vorgänger Meneliks, die auf ihre Münzen neben das christliche Kreuz die Worte prägen ließen: *τοῦτο ἀρέση τῇ χάρα*. Frgm. adesp. 53 meint H. ein überliefertes *λαχεῖν* ohne Weiteres mit *λελαχεῖν* vertauschen zu dürfen, obwohl die reduplicierte Aoristform Causativum ist und den Sinn völlig verkehrt. Das köstlichste Pröbchen seiner Interpretationskunst steht aber noch aus, Sappho 29 *καὶ τὸν ἐπ' ὄσσοις ἀπέτασον χάριν* mit der Uebersetzung ›und ergieß deinen‹ [offenbar = *τὸν*] ›Liebreiz auf meine Augen‹. Wenn H. diese einfachen Worte nicht ohne Hilfe verstehen konnte, so brauchte er bloß die Athenaeusstelle, der das Bruchstück entnommen ist, im Zusammenhange zu lesen, was doch am Ende keine unbillige Anforderung an den Herausgeber der Fragmente enthält. Auch ein Blick in den Hesych, dessen *ἀπέτασον· ἀνακάλυψον* auf die Sapphaverse geht, oder in Theokrits Epithal. Helenae 37

ὡς Ἐλένα, τᾶς πάντες ἐπ' ὄμμασιν ἡμεροὶ ἐντὶ —

was leicht eine Reminiscenz aus der Sappholectüre sein mag — hätte das irrende Verständnis auf den rechten Weg zurückführen können.

1) G. Meyer ^s 66. Dergleichen sollte man, denk ich, wirklich nur citieren, wenn man als Recensent dazu verpflichtet ist — oder doch nur in der Form und mit der Wirkung des abschreckenden Beispiels.

2) Daß ich Delbrück Syntakt. Forsch. I 20 und die Damokratesbronze kenne, will ich doch ausdrücklich bemerken, um Misverständnissen vorzubeugen. Das sophokleische *φέρει μάθης* ist längst als syntaktische Analogiebildung nach dem eigentlich vorschwebenden *φέρει διηγῆσθαι* erkannt worden.

Dem Himmel sei Dank — so höre ich den entrüsteten oder vielleicht auch belustigten Leser rufen —, daß Hoffmann seinen anfänglichen Plan, eine Syntax des aeolischen Dialektes beizugeben, nicht zur Ausführung gebracht hat! In Laut- und Formenlehre behilft man sich schon leichter auch ohne genügende Kenntnis der Sprache.

Das Geschäft der recensio hat der Herausgeber sich leicht gemacht. Die Glossen, die als Textzeugen doch codicis instar sind, werden nicht einmal dann notiert, wenn schon Bergk sie in seine adnotatio aufzunehmen für gut befunden hatte. Sappho 43 war aus Hesych *κατέργει*, 49 vielleicht *βρενθείω*, 72 *ἀβάκην*, ad. 67 *ἐξῦπισθα* (s. S. 274) unter dem Texte zu verzeichnen, vor Allem aber zu Sappho 69 (s. auch 37) auf Hesychs *δοκιμῶμαι· δοκῶ καὶ οἶομαι* zu verweisen, das bei M. Schmidt richtig in *δοκίωμι* geändert und auf Sappho bezogen scheint. Bei Sappho 154 ist aeol. *βάρμιτον* ausgefallen (Meister I 125). Alk. 37 B war das überlieferte *γάρυκα* nach Hes. *γάρυρηξ* zu korrigieren; das dorische *κέληξ* bietet genügende Gewähr für die Richtigkeit eines aeol. *γάρυρηξ*.

Die Verse der Sappho und des Alkaios in die Zwangsjacke eines nach unserer dürftigen Kenntnis reglementierten und obendrein nicht ohne Vorurtheile in der freien Bewegung beschränkten Aeolismus zu stecken ist ein billiges Vergnügen, zumal nachdem Fick es vorge-macht hatte. Seinen Spuren begegnet man auf Schritt und Tritt, nicht selten auch da, wo er nicht genannt wird (Sa. 35. 110. 123. Alk. 41. 95. 137). Bezeichnenderweise ist dagegen Wilamowitz' Isyllos nirgends berücksichtigt. Gerade weil H. so viel Gewicht auf die Herstellung einer reinen Sprachform legt, sind dialektwidrige Schreibungen um so störender, z. B. *ποὸ* Alk. 66. Auch Inconsequenzen sind ärgerlich, wie in der Schreibung des Verbuns *κινεῖν* Sa. 114. Alk. 82. 86B. Die Formen *Τυροακήω μυρσινῆω*¹⁾, deren »un-nachsichtige Aenderung« 336 gefordert wird, stehen in Hoffmanns eigenem Texte. Dazu kommen Willkürlichkeiten schlimmster Art (wie die Schreibungen *ἀργάλιος* Alk. 86 B. 92, *ἀδελφίαι* 92, der Imperativ *ἄρνησσο* Sa. 75), die dadurch nur compromittierender werden, daß H. sie z. T. von seinen Vorgängern übernommen hat. Eine wirk-

1) Ich würde doch vorziehen, wieder *Μυρσιλείαι* zu schreiben. Solche Ableitungen sind außerordentlich häufig. Aus einer Menge von Parallelen will ich blos *ἐν Μυρσιλείαι* BCH XII 206, 53 (Magnesia am Maeander) hervorheben. Von *μύρσινος* konnte aeolisch wohl nur fünfsilbiges *μυρσινήμιον* abgeleitet werden. *Λιμενήμιον* Herodot I 18. *τάγ Καμινήμι* IGA 381. Dagegen bei Personennamen ist die Ableitung mittels des Suffixes *-ειος* ganz regelmäßig.

lich unmögliche Form wie *ἄσφι*, die durch van Leeuwen Mnemos. n. s. XIII 407 und Wackernagel KZ. XXVIII 141 überzeugend beseitigt ist, bleibt dafür unangetastet an ihrem Platze. Eine für die Schriftgeschichte interessante Aeusserlichkeit hat H. Alk. 15, 6 nicht bemerkt: für das allein dialektgemäße *κνπάσσιδες* (Ion fr. 59 N.) ist *κνππατιδες* überliefert, d. h. in den alten Handschriften war *σσ* durch das *σ* an der ganzen Küste Kleinasiens (auch in der Troas) in nichtgriechischen Wörtern gebrauchte¹⁾ *Sampi* bezeichnet, das bekanntlich dem *T* zum Verwechseln ähnlich sieht. Die Beobachtung stammt von Wilamowitz Hermes XXV 226. Es läßt sich wahrscheinlich machen, daß auch in den Herodothandschriften dieses Zeichen einst vorhanden war. Der Karer *Ῥολιάτος* aus Mylasa V 37 scheint nämlich in Wirklichkeit ein *Ῥολιάσος* gewesen zu sein (nach einer von Hall Journ. Am. Or. Soc. XI Proceed. 167. 170 publicierten kyprischen Inschrift, die den Namen *Ῥολιάσας* enthält). Bei Sappho 17 ist *στάλαγμα* beibehalten, obwohl sich aus den von Bergk zusammengestellten Zeugnissen, denen sich aus Hesych *νεοστάλλυες· νεοδάκρυτοι* anreihet, eher ein Wort *στάλλυμος* zu ergeben scheint.

Was H. unter Emendieren versteht, mag Alk. 32 zeigen

εἰς Γλανκῶπιον ἴρον [] ὀνεκρέμασαν Ἄττικοι.

Eine ganze Silbe fehlt, die Länge auf der Mittelsilbe von *ὀνεκρέμασαν* wird durch *σ* Ictusschärfung²⁾, also durch Vergewaltigung der Prosodie, gewonnen. Das Ganze heißt H. einen *σ* vollständigen Vers²⁾. Jede bestreitende oder widerlegende Bemerkung könnte nur den Eindruck dieses kritischen Verfahrens abschwächen. Crusius hat in der Neuauflage der Anthologia lyrica an drei Stellen Vermuthungen Hoffmanns aufgenommen, nach des Letzteren Zählung Sa. 89. 91, 5. Alk. 86B. Das letzte Fragment ist sicher noch nicht in Ordnung. Der Vorschlag zu Sa. 91, 5 erscheint auch mir beachtenswerth²⁾. Aber lohnt dies karge Erträgnis den Aufwand einer vollständigen 70 Seiten umfassenden, übrigens ganz ungenügenden Neuausgabe, durch die — das ist das Schlimmste — die früheren Bearbeitungen für keinen Benutzer überflüssig gemacht werden?

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß das Müllerliedchen (Wilamowitz Hermes XXV 225) fehlt, und daß als nr. 46A eine vermuthlich do-

1) Br. Keil Hermes XXIX 267. 273.

2) Doch kann ich nicht läugnen, daß ich im Grunde *ἔρχεται* ungenügend misse, dafür aber den Genetiv *ἄνδρος* recht kahl finde. Wenn das *μεσόμνιον* nicht wäre, gäbe *γάμβρος ἔρχεται ἴσος Ἄρηι μεγάλω πόλιν μείζων* eine genaue Responion der ersten Zeile. — Uebrigens kann *μείζων* (statt *μέζων*), das freilich auch bei Homer steht, wirklich aeolisch sein?

rische Zeile unter die aeolischen Adespota gerathen ist: die Worte $\delta\tau'$ $\acute{\alpha}\pi' \upsilon\sigma\sigma\acute{\alpha}\kappa\omega$ enthalten eine dorische Form ($\delta\tau\epsilon$) und ein bisher nur als dorisch nachgewiesenes Nomen (Blaydes zu Aristoph. Lysistr. 1001). Den Ausfall deckt ein von H. erst bei fortschreitender Arbeit (453, noch nicht 423) bemerktes wichtiges Fragment, das bei Meister I 96 (mit Note 2) steht — $\acute{\alpha}\nu\tau\alpha\varsigma \delta\epsilon\iota\gamma\omega\nu \theta\alpha\lambda\acute{\alpha}\mu\omicron\iota\varsigma$.

Es ist seit Ahrens ¹⁾ gleichsam Dogma geworden, daß die Sprache der lesbischen Lyrik keine Beimischung aus dem epischen Dialekt enthalte. Statt die Behauptung ohne Beweis zu wiederholen, wie dies auch H. thut, hätte man lieber die Verse des Alkaios und der Sappho auf ihr wirkliches Verhältniß zur epischen Diction genauer untersuchen sollen. Soviel ich weiß, ist das unterblieben. Vielleicht hätte doch das Resultat einer solchen Untersuchung auch die orthodoxen Anhänger des Dogmas weniger zuversichtlich gestimmt. Anklänge wie Alk. 18, 2 $\kappa\tilde{\nu}\mu\alpha \kappa\upsilon\lambda\acute{\iota}\nu\delta\epsilon\tau\alpha\iota = A 307$ (vgl. auch ϵ 296 und zu der ganzen Schilderung ι 70 μ 411) ²⁾, 27 $\xi\zeta\acute{\alpha}\pi\iota\eta\alpha\varsigma \phi\acute{\alpha}\nu\epsilon\upsilon\tau\alpha \sim \omega$ 160, 62 $\kappa\acute{\omicron}\lambda\pi\alpha\iota \sigma' \acute{\epsilon}\delta\acute{\epsilon}\xi\alpha\upsilon\tau\omicron \sim Z 483$, Sappho 1, 13 $\acute{\alpha}\lambda\phi\alpha \delta' \xi\acute{\zeta}\acute{\iota}\kappa\iota\omicron\nu\tau\omicron \sim \Sigma 532 \tau$ 458 ω 13 (*E* 367 o 193), 4 $\kappa\tilde{\omega}\mu\alpha \kappa\alpha\tau\alpha\rho\rho\epsilon\acute{\iota} \sim \kappa\tilde{\omega}\mu\alpha \kappa\acute{\alpha}\lambda\upsilon\psi\epsilon\nu \sigma$ 201 (cf. Ξ 359) Hes. Theog. 798 will ich nicht pressen ³⁾. Aber schlagend ist die Masse der Uebereinstimmungen im Gebrauche der Epitheta. Bei Alkaios $\mu\epsilon\gamma\acute{\alpha}\lambda\omega \Delta\acute{\iota}\omicron\varsigma$ ⁴⁾, $\Delta\acute{\iota}\omicron\varsigma \xi\acute{\zeta} \acute{\alpha}\lambda\gamma\acute{\iota}\omicron\chi\omega$ ⁵⁾, $\nu\acute{\alpha}\iota \sigma\acute{\upsilon}\nu \mu\epsilon\lambda\alpha\acute{\iota}\nu\alpha\iota$ ⁶⁾, $\acute{\alpha}\lambda\mu\upsilon\rho\omicron\nu \acute{\epsilon}\sigma\tau\upsilon\phi\acute{\epsilon}\lambda\iota\zeta\epsilon \pi\acute{\omicron}\nu\tau\omicron\nu$ ⁷⁾, $\upsilon\phi\upsilon\iota\theta\epsilon\varsigma \tau\alpha\nu\upsilon\sigma\acute{\iota}\pi\tau\epsilon\rho\omicron\iota, \pi\omicron\lambda\acute{\iota}\alpha\varsigma \theta\alpha\lambda\acute{\alpha}\sigma\sigma\alpha\varsigma$ ⁸⁾, $\mu\acute{\epsilon}\gamma\alpha \kappa\rho\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ ⁹⁾, bei Sappho $\gamma\acute{\alpha}\varsigma \mu\epsilon\lambda\alpha\acute{\iota}\nu\alpha\varsigma$, Ἔρος λυσιμέλης ¹⁰⁾, $\acute{\alpha}\mu\phi' \acute{\alpha}\pi\acute{\alpha}\lambda\alpha\iota \delta\acute{\epsilon}\rho\alpha\iota$ ¹¹⁾, $\pi\acute{\omicron}\delta\epsilon\sigma\sigma\iota\nu \acute{\alpha}\pi\acute{\alpha}\lambda\omicron\iota\sigma\iota, \acute{\alpha}\mu\acute{\alpha}\rho\omega\nu \nu\epsilon\kappa\acute{\upsilon}\omega\nu$ ¹²⁾ haben im Epos ihre genauen Entsprechungen. Auch $\lambda\alpha\theta\iota\kappa\acute{\alpha}\delta\epsilon\alpha, \pi\omicron\iota\kappa\iota\lambda\acute{\omicron}\delta\epsilon\iota\rho\omicron\iota$ ¹³⁾, $\mu\epsilon\lambda\iota\acute{\alpha}\delta\epsilon\omicron\varsigma$ bei Alkaios, $\chi\rho\upsilon\sigma\omicron\sigma\tau\acute{\epsilon}$

1) Kl. Schriften I 164.

2) $\lambda\alpha\acute{\iota}\phi\omicron\varsigma$ »Segel« in unhomerischer Verwendung wie bei Alkaios auch h. h. Apoll. 406.

3) Erst recht nicht $\kappa\alpha\rho\delta\acute{\iota}\alpha\nu \acute{\epsilon}\nu \sigma\acute{\tau}\eta\theta\epsilon\sigma\iota$ Sappho $\sim \nu\acute{\omicron}\omicron\varsigma \acute{\epsilon}\nu \sigma\acute{\tau}\eta\theta\epsilon\sigma\iota$ Homer.

4) $\pi\acute{\alpha}\tilde{\iota} \mu\epsilon\gamma\acute{\alpha}\lambda\omega \Delta\acute{\iota}\omicron\varsigma$ fr. 1 = $\pi\acute{\alpha}\iota\varsigma \delta\acute{\epsilon} \Delta\acute{\iota}\omicron\varsigma \mu\epsilon\gamma\acute{\alpha}\lambda\omicron\nu$ Scut. 371 (Theog. 952).

5) $\Delta\acute{\iota}\omicron\varsigma \xi\acute{\zeta} \acute{\alpha}\lambda\gamma\acute{\iota}\omicron\chi\omega \tau\epsilon\tau\upsilon\gamma\mu\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota\varsigma$ fr. 85. Auch $\tau\epsilon\tau\acute{\upsilon}\chi\theta\alpha\iota = \acute{\epsilon}\acute{\iota}\nu\alpha\iota$ ist episch.

6) $\nu\eta\alpha \mu\acute{\epsilon}\lambda\alpha\acute{\iota}\nu\alpha\nu$ und $\lambda\alpha\acute{\iota}\phi\omicron\varsigma$ unmittelbar hintereinander h. h. Apoll. 405 wie bei Alk. 18.

7) Hes. Theog. 107. 964.

8) Episch $\acute{\alpha}\lambda\delta\varsigma \pi\omicron\lambda\iota\eta\varsigma$ ($\theta\alpha\lambda\acute{\alpha}\sigma\sigma\eta\varsigma A 248$).

9) $A 753 N 486 P 206$.

10) Theogon. 121. 911 ($\delta\acute{\alpha}\mu\upsilon\tau\alpha\iota \acute{\epsilon}\nu \sigma\acute{\tau}\eta\theta\epsilon\sigma\iota \nu\acute{\omicron}\omicron\nu$ wie Sappho 1, 3 $\mu\eta\delta' \delta\acute{\nu}\alpha\iota\sigma\alpha\iota \delta\acute{\alpha}\mu\upsilon\alpha \theta\theta\omicron\mu\omicron\nu$). Archil. 85.

11) H. h. Ven. 88.

12) δ 824. 835.

13) Hes. Op. 203 (hom. $\delta\omicron\upsilon\lambda\iota\chi\acute{\omicron}\delta\epsilon\iota\rho\omicron\varsigma$).

φανος¹⁾, χρυσοπέδιλλος²⁾, ῥοδοπάχες³⁾, καλλίκωμος⁴⁾ bei Sappho haben episches Gepräge, wenn auch ihre Verwendung im Einzelnen etwas anders sich gestaltet als in den uns zufällig erhaltenen Resten altepischer Poesie⁵⁾, und εὐπέδιλος Ἴρις, λάβαν χρυσοδέταν (Alk.), ποικίλόθρον' Ἀφροδίτα (Sa.) waren aus χρυσοπέδιλος μελάνδετα (φάσγανα) χρυσόθρονος durch leichte Variation zu gewinnen. Aufs schönste stimmen zusammen ι 449 τέρεν' ἄνθεα ποιῆς (vgl. Hes. Theog. 988 fr. 53), des Alkaios τερένας ἄνθος ὀπώρας und der Sappho πῶας τέρεν ἄνθος. Ganze Wendungen wiederholen sich, Alk. 68 ἐκ δ' ἔλετο φρένας (Σ 311 I 377 Scut. 149), 77 Ζεὺς τελέσῃ νόημα (K 104), 84 ὠκεάνω γᾶς τ' ἀπὺν περρᾶτων (λ 13), 9 ποτάμω παρ' ὕχθαις (Α 487)⁶⁾, Sappho 69 προσίδοισαν φάος ἄλιω (episch δρᾶ φάος ἡελίοιο). Zuweilen geht die Aehnlichkeit durch mehrere Glieder. Sappho 1 περὶ γᾶς μελαίνας πύκνα δίννηντες πτέρ' ἀπ' ὠράνω αἰθέρος διὰ μέσσω. Auf das epische γᾶς μελαίνας folgt eine an β 151 ἐπιδινῆθεντε τιναξάσθην πτερὰ πικνά unmittelbar gemahnende Wendung, die mit einem wiederum homerischen Satzgliede abgeschlossen wird, vgl. T 351 οὐρανοῦ ἐκ κατέπαλτο δι' αἰθέρος. Alk. 42 κατ τᾶς πόλλα παθοίσας κεφάλας χεῦον ἔμοι μύρον καὶ κατ τῷ πολλῷ στήθεος. πολλὰ παθῶν ist aus Φ 82 und der Od. bekannt. πολίω ist hier etwas ungewöhnlich verwendet, Gerstenhauer Diss. Hal. XII 192: ω 317 χεύατο κακ κεφαλῆς πολιῆς zeigt den Anlaß. Gelegentlich paraphrasiert Alkaios eine Stelle des Hesiod⁷⁾ oder des Homer dergestalt, daß man ein beabsichtigtes Citat zu lesen glaubt. Das frgm. 15, 2 λάμπραισιν κυνίαισι κατ τᾶν λεῦκοι κατύπερθεν ἔπιοιο λόφοι νεύοισιν wiederholt Wort für Wort die Verse Α 41 sq.

κρατὶ δ' ἐπ' ἀμφίφαλον κυνέην θέτο τετραφάληρον

1) Theog. 17. 136. Auf h. h. V 1 mag ich kein Gewicht legen. Doch siehe θ 267 ἐνστεφάνου Ἀφροδίτης und ἐνστεφάνου Κυθερείης h. h. Ven. 6. 176. 288.

2) Theog. 454. 952. λ 604.

3) Theog. 247. 251.

4) Beachtenswerth ist der Gegensatz in der Bildungsweise zu χρυσοκόμας (Alk.), der überall wiederkehrt. χρυσοκόμης (Theogon. 947, bei Anakreon Simonides Pindar neben καλλίκωμος) ist gewiß die jüngere Bildung. Wo ist sie in die Dichtersprache eingeführt worden?

5) Vgl. noch πότνια Ἀώς Sa. 153 mit πότνια Ἥως h. h. Ven. 224. 231.

6) Gerstenhauer Diss. Phil. Hal. XII 185, wo noch einige weitere Coincidenzen.

7) fr. 39 aus Hesiod. Op. 582. Wer die Stellen mit einander vergleicht, kann meines Erachtens gar nicht zweifeln. Hoffmann stellt das wahre Verhältniß auf den Kopf, indem er die Alkaiosstelle die Vorlage sein läßt. — Der »König der Götter und Menschen« scheint eine Neuerung des Hesiodischen Götterstaates; von dort hat ihn Alkaios, bei dem Κρονίδα βασιλῆος und Κρονίδαί παμβασιλῆι begegnet. Bei Homer ist Ζεὺς πατὴρ ἀνδρῶν τε θεῶν τε.

ἴππουριν· δεινὸν δὲ λόφος καθύπερθευ ξνευεν¹⁾).

Man vergleiche außerdem Sappho 3

ἄστερες μὲν ἀμφὶ κάλαν σελάνναν

ἄψ ἀπυκρόπτοισι φάεινον εἶδος

mit Θ 555 ἄστρα φαεινὴν ἀμφὶ σελήνην φαίνειτ' ἀριπροπέα. Man kann fast sagen, daß Sappho den Homer habe corrigieren wollen. Ihr 16. Fragment

ταῖσι δὲ ψύχος μὲν ἔγεντο θυμός,

παρ' δ' ἴεισι τὰ πτέρω

scheint mir Licht zu empfangen erst aus einer Vergleichung mit Ψ 879, wo es von dem sterbenden Vogel heißt σὺν δὲ πτέρω πυκνὰ λιάσθεν, ὡκὺς δ' ἐκ μελέων θυμὸς πτάτο. Ist beim Pindarscholasten, der das Frgm. überliefert, statt ἐπὶ τοῦ ἐναντίου etwa ἐπὶ θανάτου zu schreiben? ²⁾

Selbst mißbräuchliche Verwendung homerischer Epitheta läßt sich, glaub ich, nachweisen. *υφόμευς* erscheint sonst nur als Beiwort hoher Berggipfel, wie es die Natur der Dinge fordert und der Brauch der Dichter bestätigt. Eine Ausnahme macht Alkaios 17 γαίας καὶ υφόμεντος ὠράνω μέσοι. Die Schwierigkeit löst sich, wenn man nur weiß, daß *υφόμεντος Ὀλύμπου* im Epos sehr geläufig ist ³⁾ und daß den Griechen in nachhomerischer Zeit — bis auf den Grammatiker Leogoras ⁴⁾ — *οὐρανός* und *Ὀλυμπος* unterschiedslos zusammenfielen.

1) Gerstenhauer, der S. 185 n. an Γ 337 erinnert, hat die richtige Stelle nicht gefunden. Daß *ἀμφίφαλος* = *ἀμφιφαίωνων* (Alkaios *λαμπρός*) ist, und daß noch Apollonius Rhodius so verstanden hat, glaube ich Qu. ep. 464 gezeigt zu haben.

2) fr. 57 *ὀφθαλμοῖς δὲ μέλαις νόκτος ἄωρος* scheint eine Weiterbildung homerischer Wendungen zu enthalten. Π 350 *θανάτου δὲ μέλαν νέφος ἀμφεκάλυψεν*, 502 *τέλος θανάτοιο κάλυψεν ὀφθαλμοῖς*. E 696 *κατὰ δ' ὀφθαλμῶν κέχρητ' ἀγλός*, dazu der häufige Versschluß *τὸν δὲ σκότος ὕσσε κάλυψεν*. — Absichtlich habe ich überall die etwaigen Anklänge an den Demeterhymnus (89. 102. 150. 183. 262 [cf. Alk. 13A]. 288. 359. 480) unberücksichtigt gelassen. Denn ich glaube, daß der Verfasser (oder letzte Redactor) die lesbischen Dichter gekannt hat. Das seltene Suffix *-όλιος* erscheint zweimal bei Sappho (*μεινόλιος φαινόλιος*), in der älteren Litteratur sonst nirgends. Es wird also gerade im Aeolischen einigermaßen lebendig gewesen sein. Dann stammt aber *φαινόλιος Ἥώς* h. h. Cer. 51 gewiß aus Sappho 95 *φαίνολιος ἐσκέδασ' αἴωος*. Verse, die wie Sapphoreminiscenzen aussehen (214 *ἐπὶ τοι πρόπει ὕμμασιν αἰδῶς καὶ χάρις*, vielleicht 384), und vor allem eine echt aeolische Form *σχῆσεισθα* 367 geben erwünschte Bestätigung. Theognis 1316 *ἄλλον ἔχεισθα φίλον* darf man nicht dagegen anführen, das ist ein directes Sapphicitat (zu fr. 21 sq.).

3) Die Belege Qu. ep. 272 sq.

4) Usener Rhein. Mus. XX 131. Vgl. z. B. Kallimach. h. Cer. 59 *κεφαλά δέ οἱ ἄψατ' Ὀλύμπω*.

Bei diesen engen und mannichfachen Beziehungen zwischen dem uns bekannten Epos und der lesbischen Lyrik, die sich durch eine Berufung auf das verschollene aeolische Urepos nicht erklären lassen, sollte wirklich niemals ein Wort, eine Form echt epischen, aber zugleich unaeolischen Gepräges in die Verse der Sappho oder des Alkaios Zutritt gefunden haben? ¹⁾ Das Dogma stellt arge Zumuthungen an den Glauben seiner Bekenner. Epische Beeinflussung der Silbenmessung steht für mich überdies fest bei *ἄθανατος* und *Πολυανάκτιδα*. Denn die ›Ictusschärfung‹ ist für die lyrischen Maaße eine nichtsnutzige Erfindung; und die Grundform *ἄθανατος* nicht eben viel besser. Wenn ich nun bei Alkaios oder Sappho bald *ῥᾶς ἀπὸ πέρᾶτων* mit langer Anfangssilbe, bald *ἐκ περάτων ῥᾶς* mit kurzer, dann wieder *γαίας καὶ υφόμεντος ὠράνω μέσοι* mit zweisilbigem *γαίας* lese, wenn ich *κατ' ὄρος* und *ἐν ὄρεσι*, *ἀμφ' ἀπάλαι δέροι* und *ποικιλοδείρων* nebeneinander finde, soll ich immer beide Formen für gleich gut aeolisch halten müssen? ²⁾ Oder darf ich mich nicht erinnern, daß *ἐν ὄρεσι* und *πεύρατα γαίης* bei Homer, *ποικιλόδειρος* bei Hesiod wiederkehrt und daß der Vers mit *γαίας* wie eine Umformung von *E 769 = Θ 46 μεσσηγὸς γαίης τε καὶ οὐρανοῦ ἀστερόεντος* wirkt? Weshalb sollen denn gerade Alkaios und Sappho eine Ausnahmestellung in der ganzen griechischen Poesie einnehmen, die — trotz Fick — aller Orten unter dem Einflusse der epischen Sprache steht? Für die thessalische Namensform *Πουλδάμας* darf ich mit Hoffmanns Erlaubnis (S. 350) auf den Einfluß des Epos mich berufen, für das gleichgeartete *Πολυανάκτιδα* der Sappho aber soll ich mir eine andere Erklärung einreden lassen? Da wird man doch wohl nach den Beweisen fragen dürfen, die eine so unerhörte Zumuthung rechtfertigen. Von Beweisen ist aber allewege niemals in dieser Frage die Rede gewesen. Ich denke vielmehr, auch Ahrens konnte irren, und es scheint mir wahrlich die unrechte Art der Huldigung für den Mann zu sein, der hier für alle Zeiten den dauernden Grund gelegt, auch seine Irrthümer zu verewigen. Es steckt meines Erachtens mancherlei Episches in den lesbischen Fragmenten, die mir überhaupt erst unter dieser Voraussetzung grammatisch verständlich werden. So *ἐν στήθεσι* mit einfachem *σ*, *ῥσα* neben *ῥσσα* u. a. Bei Sappho 1 *ῥσσα δέ μοι τέλεσσαι θῦμος ἰμμέρρει, τέλεσον* ist nur *τέλεσσαι* der Mundart gemäß, *τέλεσον* episch. Denn die Lehre, daß bei den Aeolern eine sonderbare Erleichterung der in der gesprochenen Sprache festgehaltenen Dop-

1) Daß ich an Ficks aeolischen Homer nicht glaube, brauche ich nicht besonders hervorzuheben.

2) mit Bezzenberger in diesen Anzeigen 1879, 656.

pelconsonanz in Versen ohne Weiteres zulässig gewesen sei, wird auch durch die ihr von H. 469. 479. 483 gegebene Fassung nicht überzeugender: »Nach tonlosen« (soll heißen »vom Versictus nicht getroffenen«) »Vocalen konnten gewisse Doppelconsonanten vereinfacht werden«. Diese Formulierung ist ja gar keine Erklärung, sondern nur eine schlechte Umschreibung der keineswegs durch Neuheit überraschenden Thatsache, daß der Ictus in diesen lesbischen Versen die Länge fordert, die Verssenkung dagegen die Kürze verlangt oder gestattet. Bei Hoffmann herrscht eine wunderliche, schon durch die Terminologie angedeutete Confusion zwischen Versictus und Wortaccent, zwischen Senkung und Unbetontheit. Wirkungen der Unbetontheit werden ohne Weiteres auch der Verssenkung zugeschrieben, 458. 469. 479, am sonderbarsten 401, wo die Vocalverdampfung in *ἐξύπισθα* ausdrücklich auf Rechnung der Versthesis gesetzt wird. Mit solchen Erklärungen ist Nichts geholfen. Thatsächlich beschränken sich in der lesbischen Lyrik die auffälligen Quantitätsschwankungen durchaus auf solche Fälle, wo das Epos neben die lesbische Form eine prosodisch abweichende stellt. Mit einer einzigen Ausnahme, die ihre besondere Deutung zu fordern scheint. Ich meine den gen. *τερένας*, der, wenn gleich att. *τερένης* gesetzt, sich aller Analogie und Regel entzieht. Vielleicht gab es neben *τέρην* im Aeolischen ein weitergebildetes *τέρενος*, das an lesb. *ἔγανος*, thessal. *προῦνος τριβοννος* (oben S. 873) leidliche Parallelen haben würde und auch dem sonst unregelmäßigen Comparativ *τερενώτερος* (Lyr. fr. ad. 76, das Bergk für sapphisch hält) zu Grunde liegen mag. Auch über *ἑστάθησαν* Sappho 53 bin ich anderer Meinung als H. 563; ich halte es für eine Nachbildung epischer Formen, wenn auch die Möglichkeit eines Beweises hier wegfällt. So sind wir unversehens von Hoffmann dem Editor bereits zu Hoffmann dem Grammatiker übergegangen.

Sein Buch über die Dialekte will dem Benutzer nur die »wichtigsten Quellen« in einer neuen und bequemen Bearbeitung zugänglich machen. Zugegeben einmal, daß diese Beschränkung aus praktischen Gründen Billigung verdiene, so darf sie natürlich nur auf den die Materialsammlung enthaltenden ersten Theil Anwendung finden; wenn sie auch die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der folgenden systematischen Darstellung der Laut- und Formenlehre in irgend einer Weise beeinflußt oder beeinträchtigt, so trifft den Verfasser der Vorwurf, daß er von der Natur seiner Aufgabe und den sich aus ihr ergebenden Forderungen entweder keine deutliche Vorstellung hat oder daß er der allerdings beträchtlichen Mühe des Suchens aus dem Wege gegangen ist. Eine wissenschaftlich brauch-

bare Unterscheidung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Quellen giebt es für den Grammatiker nicht; soweit nicht die Glaubwürdigkeit und Treue der Ueberlieferung in Zweifel steht, muß er das Material nehmen, wo er es findet. H. hat sich dieser selbstverständlichen Pflicht in geradezu unverantwortlicher Weise entzogen. Natürlich citirt und benutzt er die grammatische Ueberlieferung des Alterthums; aber darüber unterrichten Ahrens und Meister vollständig und besser, und H. konnte seinen Bedarf durch einfaches Ausschreiben¹⁾ decken. Daß es für die Dialektkunde so etwas wie eine Nebenüberlieferung giebt, deren Nichtberücksichtigung dem Grammatiker ebensowenig verziehen werden kann wie dem Editor eines Textes, wird aus diesem Buche Niemand erfahren.

Die paar wirklich vorhandenen Citate — ein Argonaut *Ἄρμενος* 259, ein Thessaler *Δάοχος* 260, *Δάριχος* 295 — lassen durch ihre Aermlichkeit den Mangel nur um so greller hervortreten. Es ist für grammatische Dinge durchaus nicht überflüssig zu wissen, daß der *Μύρσιλος*, über dessen Tod Alkaios 20 frohlockt, noch in späterer Zeit einen Namensvetter auf der Insel gehabt hat, den Schriftsteller *Μυρσίλος*, Verfasser von *Λεσβιακά* und *παράδοξα*²⁾. H. hätte das ohne Mühe aus Plehns *Lesbiaca* 205 lernen können. Vielleicht hätte er dann auch Veranlassung genommen, das Wort an seinem richtigen Platze 468 zu erwähnen. Es liegt kein genügender Grund³⁾ vor, *Μυρσίλος* von dem auf dorischem Sprachgebiete (im weitesten Sinne) häufig belegten Eigennamen *Μυρτίλος*⁴⁾ zu trennen; zusammen mit *μυρσίνη* und *μύρσιμος* bildet es ein Gegenargument, an dem Brugmanns neuester Versuch, die Grenzen der Assibillierung und die Bedingungen ihres Eintritts zu bestimmen, endgiltig scheitert. Auch den Historiker *Σουίδα*s, dessen Heimat durch Name und litterarische Thätigkeit (Beides weist nach Thessalien) bestimmt wird⁵⁾, vermißt man 379 ungern. Uebrigens war auch 368 unten Steph. Byz. 290, 11 *Κράννονν* zu citieren. Wie bei Homer unterscheiden sich im alten Lesbisch *nomina appellativa* und *nomina propria* auf -εύς in der Flexion: *βασιλέως* neben *Ἀχιλλεῖα* in demselben Verse Alk. 48A (S. 545). Ganz correct ist darnach theokritisches *Ἀχιλλεῖοι* 29, 34. Ist es Zufall, daß Herodot neben *Ἀχιλλήιος δρόμος* IV 55. 76 und *Ποσιδήιον* III 91 VII 115 gerade bei der aeolischen Stadt *Ἀχιλλεῖον πόλιος* V 94 die richtige aeolische Form bietet?

1) Dies Ausschreiben brauchte in der treuen Wiedergabe des Originals nicht gerade so weit zu gehen, wie es 482 geschieht. Dort wird aus Ahrens I 52 das Citat Phavor. Ekl. 124, 21 wiederholt (mit dem auf Dindorfs Ausgabe gehenden Zusatz Gramm. gr. I). Ob H. gewußt hat, daß kein grammaticus graecus, sondern ein Renaissancephilologe hinter diesem Zeugnisse steckt? An den falschen Drakon glaubt er 511.

2) Susemihl *Alexandr. Litteraturgesch.* I 468.

3) Gerade aus Herodot I 7 scheint mir der griechische Charakter des Namens hervorzugehen. Wenn die Griechen Kandaules, des Myrsos Sohn, mit diesem Namen benannten, so lag wohl ein mit der Namensähnlichkeit spielender Scherz vor.

4) *Μ. Πρασιεύς* (also ein Lakone?) CIA IV fasc. 3 nr. 491⁴⁰. IGSept. I 42, 34. 3651. III 1, 571. 694. 945. *Ἐφ. ἀρχ.* 1892, 153 nr. 39 (Euboea, wo unionische Namensformen nicht selten sind). BHC. VII 201 sq. (vermuthlich ein Thessaler). Gehört auch *Μύρτιλος* Ath. Mitth. XI 49 (Thessal.) hierher?

5) Susemihl II 398. Eine Zeitbestimmung versucht Niese *Schiffskatalog* 43.

Man bekommt manchmal einen merkwürdigen Respect vor der Treue der herodoteischen Ueberlieferung, die freilich von den Herausgebern aus Unkenntnis des Dialekts arg mishandelt wird. — S. 259 (oder 277), 342 und anderwärts, vor Allem aber 272 fehlen die *Ἀιολῆς ἀπὸ Μυρίνης Ἀγέλοχος Ἀσκληπορένεος* und *Δαμάτριος Ἀμαλαῖω*¹⁾ IGSept. I 1760. 3195 oder der Thessaler *Ἀγέπολις Εὐετῆρου ἐκ Γυρτῶνος* Sa. 1720.

Nicht ohne Werth ist auch der Mannsname *Ματρικέτας* Theophrast. de sign. temp. 4 und der Bergname *Μακίστος* Plin. V 140 (Plehn a. a. O. 9), der durch das homerische *μακρὸς Ὀλυμπος* sich ohne weiteres erklären dürfte. Jedenfalls ist ihr Nachweis viel nützlicher als die Häufung von Belegen für *ψᾶφος* oder die Nominative auf *α* und *ᾶς* S. 280. 287. Das gilt auch von *Ἀγέδικος Δαφίταιο Ἡολεὺς ἀπὸ Ἀλεξανδρείας* IGSept. I 3167, dessen Vater einen hypokoristisch (etwa aus *Δαφάης* Papers of the American School I nr. 67) gekürzten Namen²⁾ zu tragen scheint. Nimmt man dazu aeol. *Φαίτας*³⁾ Imhoof-Blumer Monn. gr. 270 nr. 211, *Παρμενίτης* ZfN. XX 279, *Ἀμφίτας* Myrina 120 nr. 40 und die von Hoffmann 391 aus dem Thessalischen citierten Beispiele, so wird einmal *Αίτας*, dessen Bildung nach 390 unklar sein soll, sofort deutlich (*Διζίτας*), und außerdem wird man schließen dürfen, daß die Bildungsweise der *Αιολίς* recht geläufig gewesen ist. Unter den Bildungssilben mit *ᾶ* fehlt das Suffix von *Φαρκαδῶν*, das auch litterarisch in dieser Form bezeugt ist (Theopomp bei Steph. Byz. 658, 20, *Φαρκαδόνιοι* Diodor XVIII 56). Zu *Στροφάκειος* 345 könnte ein Verweis auf den Pharsalier *Στροφάκος* Thukyd. IV 78 jedenfalls nicht schaden. Und hätte sich H. (für S. 316) die Mühe genommen, die Namen auf *-κλέας* einigermaßen vollständig zu sammeln, so würde er gelernt haben, daß sie wahrscheinlich nicht aeolisch, sondern westgriechisch sind, und bei Wege könnte er das gewiß seltene Vergnügen genossen haben, einen griechischen Vers richtiger zu verstehen als Buecheler Rh. Mus. XXXVI 463 (Epigramm aus Kypros, Oberhummer Münch. Akad. Sitzungsberichte 1888 I 311):

Μοψαῖον κόνις ἦδε Ἀραθοκλέα παῖδα κέκευθεν

mit der Unterschrift *Ἀραθοκλίωνα βιολόγον*. Der Mann heißt *Ἀραθοκλίων Ἀραθοκλέα* und stammt aus dem thessalischen *Μόψιον*. Da sein eigener Name dem Verse widerstrebt, nennt der Hexameter nur den Vater. Zugleich gewinnt man zu *Μοψείων* und *Μοψεατῶν*⁴⁾ eine dritte Form des Ethnikons *Μοψαῖος*. Viermal verzeichnet H. die Namen *Διαφένης Τιμαφένης Κλεαφένης*, immer mit denselben vier Belegen: er hätte aus dem französischen Ausgrabungswerke über Myrina I 116 nr. 18 *Διαφένης* hinzufügen und seine Kenntniss dieser aeolischen Namen dazu benutzen können, in einer attischen Urkunde eine kleine (noch in Kirchners Index unergänzt gebliebene) Lücke auszufüllen. CIA II 76 *Τι[μ]αφενίδαί τῶι Αἰν[ί]ωι* (Hermes V 14). Die Ainiar sind Aeoler, Thukydides VII 57. Fick Ilias 389. Auch einen

1) Gehört *Ἀμαλαῶ · ἐορτῇ ἀγομένη Διὶ* Hes. zu *Ἀμαλαῖος*?

2) Ueber den Aeoler *Δαφίτας* Wilamowitz Comm. gramm. III 12.

3) Durch den Nachweis dieses Namens steigen die Chancen für *Φαίτας* (statt *Φαίτας*) *Τενέδιος* in einem kyprischen Epigramm (Münchener Sitzungsberichte 1888, 334 sqq. JHSt. IX 1888, 258 sq.).

4) v. Schlosser, Beschreib. der altgriech. Münzen (Sammlung. des österreich. Kaiserhauses) I 17.

Ἀλκαῖος Ἡραίου gab es unter ihnen CIA II 263. Einen recht ärgerlichen Streich hat H. seine Unkenntnis gespielt, als er das kostbare *Ἀμεινώμενος* Inschr. 144 f kurzweg in *Ἀμυννάμενος* änderte. Es verhält sich doch *Ἀμεινώμενος* zu *Ἀλεξαμένος Ἀμυναμένος*, genau wie ark. *Ἀμηνέας* kypr. *Ἀμηνίνας* (von Hoffmann I 146 also falsch beurtheilt) zu *Ἀλεξίνας Ἀμυνέας Ἀμυνίνας*, wie schon aus Blass-Kühner I 565 zu lernen war. Der Bearbeiter des thessalischen Dialektes hatte außerdem noch den Thessaler *Ἀμεινέας* aus Curtius An. Delph. nr. 49 zu kennen, dessen wahrer Name bei der laxen Praxis dieser Steinmetzen als *Ἀμεινέας* angesetzt werden darf.

Nicht, daß einer oder der andere dieser leicht zu vermehrenden Belege fehlt, ist compromittierend für den Verfasser, wohl aber daß nirgend eine Spur darauf hindeutet, daß er überhaupt sich verpflichtet fühlt, nach dieser Richtung irgend etwas für seine Leser zu thun. Glaubt er wirklich, alle Benutzer seines Buches seien in ihren Ansprüchen an eine Grammatik der aeolischen Dialekte so bescheiden, wie er selbst es zu sein scheint? Nicht einmal die Gesammtheit der an Ort und Stelle gefundenen Inschriften — soweit sie nicht ausgesprochen den Charakter einer Dialektinschrift haben — ist mit der Sorgfalt und Zuverlässigkeit ausgebeutet, die die einfachste Voraussetzung für ordentliche Arbeit ist. Ich finde überhaupt nur ein einziges hierhergehöriges Citat (S. 108), und das ist aus Bohn-Schuchardts Publication herübergenommen. *Μέλαγχρος* Pap. Am. School I nr. 7, 17 war zu buchen als Parallele zu *Μέλαγχρος* Alk. 21 und Inschr. 111. *Ἀνθην* ebendort nr. 9 hätte S. 295 das erste sichere Beispiel einer Contraction von $\bar{a} + \alpha$ ergeben, wie die thebanische Münze mit *Ααν. θε* Wien. Num. Zeitschr. III 374 zeigen kann¹). Ath. Mitth. XIII 44 sq. finden sich die Formen *ἀκτᾶων, τείχεα, ῥοδοσεσῶν*, die natürlich für den Dialekt in Betracht kommen, wenn auch der übrige Text nicht im Dialekt gehalten ist. Aus Schliemanns Ilios 704 konnte H. einen weiteren Beleg für *πρότανις* entnehmen — Z. 4 *Ἐργόφιλον, πατρὸς οὐ χρηματίσειη²*), *ἐξημιωμένον ὑπὸ τῶν προτάνων*, woraus zugleich zu lernen war, daß sich die Form recht lange behauptet hat. Der Name *Ἄδυμος* BCH. XIII 561. Berl. Ak. Sitzungsber. 1887 II 567, der in Wirklichkeit ein auch von den Dorern gebrauchtes Adjectivum ist, übertrifft an Interesse gewiß die von H. 282 für den langen Vocal der Wurzel aufgezählten Beispiele. Selbst aus den schon in der Göttinger Sammlung enthaltenen, aber von H. ausgeschlossenen richtigen >Dialektinschriften< ist eine Form wie *Μεγάριτος* Sa. 292 vergessen, die viel wichtiger ist als manches Dutzend der sonst in diesem Buche zusammengetragenen Worte.

Sein, wie gezeigt, unzulängliches Material bearbeitet H., etwa wie Aristarch den Homer, nach einer merkwürdig isolierenden Methode. Er zieht ringsum einen dicken Strich und läßt von Außen nichts darüber. So bekommen in seiner Grammatik ganz gewöhnliche Erscheinungen, die auf aeolischem Boden zufällig nur einmal

1) Zu *Ἀάριχος* 295 würde ich an *Ἀᾶρέτα* Kaibel Epigr. 629 erinnern haben.

2) Wohl im verallgemeinerndem Sinne. Anders Wilhelm Arch.-epigr. Mitth. XV 10 *πατρὸς οὐ χρηματίσειη*, wobei η (statt ϵ) auffällig ist.

belegt sind, das Ansehen von Singularitäten, andere, die auch im Aeolischen wie überall sonst auftreten, den Charakter von Besonderheiten eben dieses Dialekts. Das ist für den Benutzer zunächst irreführend und nachher, wenn er sich von dem Irrthum freigemacht, für seine Schätzung Hoffmannscher Erudition nicht gerade zuträglich. Die Assimilation in *ἐγ Λαμφάκω* findet er 523 »auffallend«. Thatächlich giebt es aber im griechischen Schreibgebrauch nichts Häufigeres als *ἐγλέγειν* und Aehnliches. 363 wird aeol. *πρότανις* einem »attischen« *πρότανις* gegenübergestellt: att. *πρότανις* ist neben *πρότανις* nicht nur inschriftlich belegt, sondern auch bei Aristophanes herzustellen, bei dem erst dadurch Thesm. 936 das Wortspiel deutlich wird:

*ὦ πρότανι, πρὸς τῆς δεξιᾶς, ἦνπερ φιλεῖς
πολλῆν προτείνειν, ἀργύριον ἦν τις διδῶι.*

Aristophanes etymologisierte also ganz wie Prellwitz Et. Wörterb. 265, wenn ich auch das Zusammentreffen in diesem besonderen Falle nicht gerade als eine Bestätigung anzusehen geneigt bin. Das einmalige thessalische *πεπείστειν* 506 hat mit dem aeolischen Dialekt nichts zu thun, es gehört zu den bis nach Elis herunterreichenden Eigenthümlichkeiten der »westgriechischen« Dialektgruppe, die auch am grammatischen Aufbau des Thessalischen ihren Antheil hat. Boeot. *δαμιῶοντες* wird 573 fürs Aeolische reclamirt, da es doch klärlich zu den genau entsprechenden aetol.-delph. Formen gehört, die H. dial. mixt. 14. 37 ganz falsch behandelt hat. Wer etwa als Lernender seine Bemerkungen über Silbentrennung 255 liest, kann nicht von fern auf den Gedanken kommen, daß es sich hier um eine Schulregel handelt, die von einem gewissen Zeitpunkte an schlechterdings bei allen Griechen ohne Unterschied des Dialekts in Geltung und Anerkennung war. Die isolierten aeol. *πάνδαμι ἄσολι ἄσπονδι*, die ohne jede Erklärung 387 verzeichnet werden, kann Niemand ohne die entsprechenden Analogien beurtheilen, von denen *ἄμισθι* am häufigsten bezeugt ist (auf Kreta, bei Archilochos, auch Dittenberger Syll. 126, 6). Ein Deutungsversuch Berl. Phil. Wochenschrift 1896, 1367. Als aeolisch sieht H. 518 *Πολυπέργων* an; in Wirklichkeit ist es die allein gut bezeugte Form, die in Attika, Aegypten und Kleinasien inschriftlich nachweisbar und in griechischen Handschriften nicht unbelegt, bei den Lateinern ausschließlich herrschend ist¹⁾. Der aeolische Aorist *ἦνικα*, der 388 in trauriger Vereinsamung erscheint, hat auswärts Parallelen²⁾ genug. *Ἡρακλήϊδας*, wofür 335 sq. eine unmögliche Erklärung versucht wird, muß an die lakon. tarent. herakl. Beispiele angeschlossen werden, die ich Qu. ep. 31. 282. 526 zusammengestellt habe. *-κλεῖδας* wird durch regelrechte Contrac-

1) Pap. Louvre 15, 1, 3. Proceed. Bibl. Arch. VI 1884, 53. JHSt. X 77. Niese Geschichte der griech. u. makedon. Staaten I 234. *Πολυπέργων* auch in Theophrasts Charakteren nach der Epitoma Monac., die mehrfach bessere Sprachformen hat und schon deshalb keine wertlose Secundärquelle sein kann.

2) S. etwa Brugmann IdgF. III 263 sq. Das boeot. *εἰνιξα* muß aus *ἦνιξα* entstanden sein, denn diese Form wird in einer trotz der Verderbnis durchsichtigen Herodianstelle II 374, 21 bezeugt, die Stephan Herodiani dialectologia 49 nicht verstanden hat.

tion zu *-κληῖδας*. EM. 371, 21 werden Formen wie *διωχμός ληχμός* (mit einem *δοκεῖ*) aeolisch genannt, H. baut darauf 505 eine Combination, die wiederum nur dadurch ermöglicht wird, daß er nichts Außeraeolisches kennt. Zunächst war aus Herodian II 252, 17 (bequemer aus Stephan a. a. O. 52) zu ersehen, daß derselbe Lautwandel als ionisch galt — wodurch das *δοκεῖ* der ersten Stelle nicht gerade an Ueberzeugungskraft gewinnt. Dann ist es einfach nicht wahr, daß die Formen mit *χ* nur bei Homer und den von ihm abhängigen jüngeren Dichtern vorkommen. Ist denn Kühner-Blass' Grammatik ein unzugängliches Buch für Hoffmann? Ich habe wirklich nicht den Eindruck, als ob er sich ohne Schaden von seinem Gebrauche dispensieren dürfte. I 265 sind daselbst epidaur. *φάρχημα* und *πάρδειχημα* nachgewiesen. Hoffmann, der von thess. *μναμμεῖον* 484 her wissen muß, daß auch im Griechischen die Suffixe *-μα* und *-σμα* nebeneinander liegen, hätte die von ihm beiläufig angedeutete Erklärungsmöglichkeit energischer verfolgen sollen. Die von ihm fälschlich aeolisch genannten Formen wie *διωχμός* sind nach dem zuerst von Deecke Rh. Mus. 39, 640 erkannten Lautgesetze, das sich für *λόχος* aus lat. *luna* (Grdf. *loucsnā*) ohne Weiteres ergibt, aus *διωκσμος* *δειγ-σμα* entstanden.

Selbst wo H. eine richtige Deutung vorträgt, bei *πάεις*, dessen diphthongische Schreibung er 393 nach dem Vorgange Meisters als Ausdruck der Dihaerese faßt, fehlt es ihm an Material, die Behauptung zu erweisen. Da es sich um eine ganz bemerkenswerthe Erscheinung der spätgriechischen Orthographie handelt, will ich das hier nachholen. Die Kopten schreiben in denselben Texten nebeneinander *κληρικός* und *λαεικός*, offenbar um die monophthongische Lesung von *αι* zu verhindern. Wenn die Semiten ein *ay* ihrer Sprache ins Griechische transkribieren wollen, gebrauchen sie gern *αι*, so aeth. *Ἀειζανῶς Ῥαιιδᾶν Σαβαειτῶν Βουγαειτῶν* auf den Bilinguen von Axum, DH. Müller Epigr. Denkmäler aus Abessinien (Wien. Akad. Denkschriften XLIII 1894 nr. 3) 16 sq. Vgl. dazu ZDMG. XXVII 349 n. 3. XXXV 27. XLVIII 368. Seit ich das weiß, kann ich die Schreibungen *Ἀθηναίς Ὀμολωείς* (IGSept. I 1298. 2611) richtiger beurtheilen, als ich es Rh. Mus. 48, 253 KZ. 33, 378 gethan habe. Auch das häufige *ἥρωει* boeotischer Grabschriften¹⁾ gehört in diesen Kreis. Damit ist, denk ich, Meisters Auffassung definitiv gesichert und Ficks Gedanke an eine absonderliche »nominativische« Dehnung BB. XVII 177 unschädlich gemacht.

Innerhalb der enggezogenen Grenzen, die H. bei seiner Darstellung ohne ersichtlichen Grund respectiert, scheint die Aufarbeitung des Stoffes zunächst sehr fleißig und genau zu sein. Der Leser wird überschüttet mit langen Wort- und Belegreihen, die jedenfalls den Eindruck eines reichen Materiales machen. Freilich merkt er sehr bald, daß hier auf große Strecken nur die allerselbstverständlichsten und alltäglichsten Dinge gesagt und mit ganz überflüssigem Ballast von Belegstellen beschwert werden. Er fängt an über den

1) IGSept. I 2135. 2137. 2139. 2141. 2147. 2167. 2857. 4244. *Ζωεῖλα* 2764. Was bedeutet die ständige Unterscheidung von *ζοίσκος* und *ζοειδιον* in der Inschrift von Halaesa IGSic. Ital. 352?

Verleger zu staunen, der so viele Bogen ganz leidlichen Papiere für diese unnütze und nur den täuschenden Schein der Sorgfalt und des Fleißes hervorrufende Anhäufung einer rasch und ohne ängstliche Wahl zusammengerafften Stoffmasse hergeben mag, er staunt über den Verfasser, dem es Vergnügen macht, dieselben Belegreihen ganz ohne Noth an verschiedenen Stellen seines Buches zu wiederholen, gelegentlich bis zu viermal¹⁾, zuweilen in kurzem Abstände, einmal auf den beiden Seiten desselben Blattes²⁾. Aber das Erstaunen ist nicht ohne Beimischung von Aerger, da Verleger ihr Papier gemeinhin nicht umsonst an die Leser abzugeben pflegen. Dabei sind die Wortlisten nicht einmal vollständig und zuverlässig, obwohl ihr einziger Werth in eben diesen Eigenschaften bestehen würde. Wer etwa wissen will, welche Worte mit kurzem α im Aeolischen belegt sind, vermißt $\acute{\alpha}\nu\acute{\upsilon}$, $\acute{\epsilon}\kappa\alpha\sigma\tau\omicron\varsigma$, $\mu\acute{\epsilon}\lambda\alpha\nu$, $\sigma\epsilon\lambda\acute{\alpha}\nu\nu\alpha$, vermuthlich auch noch andere Formen, die ich nicht zusammensuchen mag. Man glaube ja nicht, daß hier eine bewußte Auswahl vorliege; dann fehlte gewiß nicht das für die Ablautsverhältnisse wichtige Beispiel $\sigma\acute{\upsilon}\delta\alpha\mu\acute{\alpha}$ Sappho 77. Die Vollständigkeit hätte sich sogar ohne Raumvermehrung erreichen lassen bei consequenter Unterdrückung des überflüssigen Beiwerks der Belegreihen. Wem nutzen die Nachweise für $\pi\alpha\nu$ - $\pi\alpha\nu\tau$ -, die 261 eine halbe Seite füllen, wem die 75 Belege für das η in $\pi\omicron\eta\acute{\iota}\sigma\omega$ $\sigma\acute{\iota}\tau\eta\sigma\iota\varsigma$ und ähnlichen Ableitungen der $-\epsilon\omega$ Verba, die man 332 findet? Ich getraue mir die Grammatik auf einen ganz mäßigen Umfang zusammenzustricken, und dabei soll noch nicht einmal soviel mehr oder weniger Wesentliches fehlen, wie das jetzt bei Hoffmann der Fall ist. Gleichgiltigere Dinge will ich nicht besonders monieren (wie etwa 446 $\kappa\lambda\acute{\alpha}\delta\epsilon\varsigma$, 453 Πρόϊτος , das immerhin für den Homertext Interesse hat). Unverzeihlich ist aber die später noch zu besprechende Lückenhaftigkeit der Aufzählung bei den Guturalen, wo außer Anderem auch das 412 verzeichnete $\pi\alpha\rho\theta\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma$ vermißt wird. Auch des Alkaios Κάρικον (aus Καερικον)³⁾ und $\kappa\upsilon\lambda\iota\chi\nu\alpha$ (neben $\kappa\upsilon\lambda\iota\kappa\epsilon\varsigma$, vermuthlich also aus $\kappa\upsilon\lambda\iota\kappa$ - $\sigma\upsilon\nu\alpha$) sind nicht ohne Interesse und fordern ein Wort der Erklärung, das bei H. ausbleibt. Die Darstellung ist eben von Grund aus unzuverlässig. Ueber die Assimilation in $\acute{\alpha}\rho\omicron\lambda\lambda\upsilon\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota\varsigma$, die H. doch wohl nicht läugnen wird (nach 488 könnte es freilich fast so scheinen, da dort von ursprünglichem doppelten L in dem Worte $\acute{\alpha}\rho\omicron\lambda\lambda\upsilon\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota\varsigma$ die Rede ist), oder über die Schicksale der Wurzel $\sigma\mu\epsilon\iota(d)$ 'lächeln' — in $\mu\epsilon\lambda\lambda\iota\chi\acute{\omicron}\mu\epsilon\iota\delta\epsilon$ — kann man sich nirgends unterrichten (vgl. 486. 518. 483). $\acute{\alpha}\gamma\omicron\rho$ - $\rho\acute{\iota}\varsigma$ (Glosse 228) fehlt 492, wo zugleich die ihrer Herkunft nach unbestimmte Glosse $\acute{\epsilon}\tau\acute{\epsilon}\rho\omicron\sigma\alpha\tau\omicron$ aus $\acute{\epsilon}\tau\acute{\epsilon}\rho$ - $\sigma\alpha\tau\omicron$ hergeleitet wird, statt aus $\acute{\epsilon}\tau\acute{\epsilon}\rho\sigma$ - $\sigma\alpha\tau\omicron$. Weshalb die Glosse übrigens aeolisch sein soll, verstehe ich nicht, sie kann ebenso gut arkadisch sein. Ionischem Ποσιδήιος entspricht doch wohl aeol. Ποσειδάιος . H. schreibt in der Inschrift 90 Ποσειδαιος . Man schlägt die Lautlehre auf, um sich belehren zu lassen, und findet — auf S. 447 Nichts, auf S. 450 Ποσειδαιος

1) $\theta\epsilon\acute{\omicron}\lambda\omicron\tau\omicron\varsigma$ 348. 467. 493. 513. $-\alpha\phi\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma$ 262. 268. 304. 499.

2) Ἀσκληπιός 277/8.

3) Qu. ep. 517 hätte ich wegen Κάρης (aus Καερης) de Lagarde Ges. Abh. 200 citieren müssen.

in friedlichem Verein mit *Μαθύμναιος ἄρχαιος Ἀθάναιος*, als ob diese Bildungen irgendwie gleichartig wären. Gleich auf der nächsten S. 451 fehlt für die >äußerst seltene< Reduction eines im Hiat stehenden *ει* das Beispiel *Πύθεις* aus der Inschr. nr. 155. Ich freue mich über die Form, weil sie meine Auseinandersetzung über *Πύθειον* h. h. Apoll. 373 zu bestätigen geeignet scheint (Qu. ep. 254). — Aber Alles bisherige will nichts bedeuten gegenüber der Wahrnehmung, daß nicht bloß eine Anzahl von Einzelheiten, sondern ebenso gut auch entscheidende Thatsachen aus der Formen- und Lautlehre einfach übersehen sind.

Es klingt geradezu unglaublich — für Jeden wenigstens, der mit dem wahren Charakter dieses Buches noch nicht vertraut ist —, daß die aeolischen Nominativa *Ἔρος γέλος Μέλαγχρος μέλιχρος*¹⁾ überhaupt nicht berücksichtigt werden (trotz der Gl. *ἔρον* 235). Oder daß der für die Geschichte des Duals (537. 543) wichtige Dativ *ῥσσοις* Sappho 29 kein besonderes Plätzchen angewiesen erhalten hat, sondern in der großen Heerde der Dative auf *-οισι* so mitläuft. *ῥσσοις ῥσσων* erscheinen bekanntlich auch in hesiodischer Poesie und vermehren den für sie charakteristischen Bestand an nicht-homerischen Aeolismen. S. 470 wird *Ἀρασιδάμαιος* citiert, natürlich setzt das eine Flexion *-δάμας -δάμα* voraus, die durch den Thessalernamen *Ἰ[ππ]οδάμ[α] CIA II 551, 3* direct beigeugt wird. Ebenso hat das aeol. *Αἰᾶς*, das in dieser Form entweder aus dem Epos entlehnt oder in seiner lautlichen Entwicklung durch einen gewissen Dissimilationstrieb gehemmt worden ist²⁾, einen Accusativ *Αἰᾶν* erzeugt. H. beurtheilt diesen Accusativ ganz äußerlich — denn die Annahme eines zweiten Stammes *Αἰᾶ* ist nur eine Verschleierung oder Verschiebung der Schwierigkeit — und hat für *Ἀρασιδάμαιος Ἰπποδάμα* kein Wort der Erwähnung. Ein neckischer Zufall — für Hoffmann ist er freilich belastend — hat es so wunderbarlich gefügt, daß gerade die beiden wichtigsten aeolischen Formen des Perfectsystems bei ihm fehlen oder doch ganz unrichtig gewerthet werden³⁾, *ἔλλαθι*, dessen versteckte Perfect-Reduplication Froehde BB. IX 119 gedeutet hat, und *ἐπέστακε*. Hoffmann citiert in der Lautlehre 487 *ἔλλαθι* (natürlich ohne *ἔλλατε* Kallimach. fr. 121), aber er hat wahrhaftig geglaubt, daß es einem ion. *ἔλλθθι* entspreche. Für einen Grammatiker eine beachtenswerthe Leistung! Die kumaeische Inschrift 156 schließt mit den Sätzen *πάν γνάμων εἶπεν Ἀριστογείτων, ἐκκλησίᾳ ἐπέστακε στοράτατος κτλ.* H. scheint, nach 280. 584 zu schließen, *ἐπέστακε* thatsächlich für ein Perfectum gehalten zu haben, muß also wohl nie ein attisches Pse-

1) Dieses Wort ist aus der lesbischen Lyrik zu Anakreon fr. 32, von da in die Dichtersprache und schließlich auch in die späte Prosa gekommen. Man pflegt es falsch zu accentuieren (nach *πενυχρός*) und zu deuten. Es kann doch keine Ableitung vom Stamme *μέλιτ-* sein, wohl aber ein Compositum. *Μέλαγχρος* belehrt über die Herkunft des zweiten Gliedes.

2) *-αυς* sollte eigentlich zu *-αις* werden. Aber nach dem unmittelbar anstößenden *αι* mag die Diphthongentwicklung unterblieben sein.

3) Dafür traut er der Sappho 137 ein aristotelisches *κροῖασι* zu. Schließlich ist die Entscheidung ja Empfindungssache, aber nach der Sappho sieht mir das Perfectum wahrlich nicht aus. H. hätte aber aus Chron. d'Orient I 144 *ἐγ-δεδίκασκε* recht gut brauchen können.

phisma mit der bekannten Formel *ἐπεστάται, εἶπε* gelesen oder über die Bedeutung des Perfectums absonderliche Vorstellungen haben (etwa wie über die Coniunctivsyntax, oben S. 884). Natürlich ist *ἐπέστακε* ein Plusquamperfectum, gehört in die Reihe der hom. hes. Formen *ἐμέμηκον ἐπέφυκον*¹⁾ und beweist, was man noch nicht wußte, also von H. gern erfahren hätte, daß diese dem ionischen Dialekt ganz fremden Neubildungen zu den Aeolismen der epischen Sprache gehören. Da auch im Kyprischen gleichartig gestaltete Plusquamperfecta vorkommen (H. I 267 *ὀμώμοκον*), so ist zugleich ein neuer bemerkenswerther Aeolismus für diesen Dialekt gewonnen. Bleiben wir noch einen Augenblick bei der angeführten Inschrift. *ἀποπεράσσει* — in dem Satze *ὅτι κέ τις πρίεται ἢ ἀποπεράσσει* Z. 12. 14 — faßt H. (nach 581) als Futurum. Die Syntax scheint zu lehren, daß es vielmehr coniu. aor. ist. Damit tritt der lesbische Dialekt zum homerischen, ionischen, kretischen, die in solchen Fällen sämtlich kurzvocalische Formen haben. Uebrigens wird dieser Coniunctivtypus durch das aeolische *τέκοισι* geradezu gefordert, wie das H. selbst 417 bemerkt hat.

Es ist bekannt, daß die Kurznamen auf *-ων* in späterer Zeit den langen Vocal in der ganzen Flexion festhalten. Nur ein paar Namen, die der Mythengeschichte angehören, also wohl vom Epos fixiert worden sind, machen eine Ausnahme: *Ἰάσονος Μέμνονος Κρονίουος Ἀμυθάονος* u. ä. Prellwitz dial. thess. 49 N. hat die wichtige Beobachtung wenigstens angedeutet, daß im Thessalischen Spuren des kurzen Vocales, d. h. der ältesten Flexionsweise, erhalten sind in *Κλεόνδας* 16, 52 und *Κλιον[ιδ]αιος* 62, 12 (nicht vielmehr *Κλιόνδαιος*?). Dazu kommen aus Neapel die nach Euboea weisenden *Κρητόνδαι* IG Sic. It. 743 und neuerdings aus Thessalien die *Εύρόνδαι* (*Ἀθηνᾶ* VII 1895, 481 nr. 1, 27)²⁾. Auch die boeotische Schreibung *Ποτειδάου* IG Sept. I 2465 gewinnt in diesem neuen Zusammenhang, neben *Δρω(π)όνδας* 2812 und *Ἐρμαιόνδας* 2947, vielleicht besondere Bedeutung. H., der 389 *Κλεόνδας*, 385 *Κλιονίδαιος* für andere Zwecke citiert, hat Prellwitz' Beobachtung gar nicht zu nutzen verstanden.

In der Inschrift aus Kierion 63, 6 steht *περὶ προξενιῶν*, doch wohl ein gen. plur. von *προξενία*. Es kann also an gewissen Orten (vielleicht auch da nur unter gewissen Bedingungen) *ᾶω* in *ω* (*ου*) contrahiert werden. Damit gewinnt die Münzaufschrift *Γομφιτοῦν*, die man sich schwer entschließt auf einen anderen Nominativ als *Γομφίτας* zu beziehen, ein ganz neues Gesicht³⁾, und *Ἰόνναιος* neben *Ἰάνναιος* sind nun (trotz Hoffmann 296. 552) wahrscheinlich nur verschiedene Umgestaltungen derselben Grundform *Ἰάνναιος* (oder *Ἰαώνναιος*). H. hat sich weder über *Γομφιτοῦν* noch über *προξενιῶν*⁴⁾ geäußert, dafür aber 535 ein schönes Verzeichnis thessalischer gen. wie *ταγοῦν* und dat. wie *ἐσρόνοις* angelegt, nach deren Aufzählung Niemanden verlangt.

1) Delph. *ἐπεστάειον* ist, wenn richtig gelesen, eine Neubildung wie homer. *ἔον* (zu *ἐπεστάειες* 3. sg.).

2) Euboe. *Σημῶνδαι Κεῶνδαι* Arch. epigr. Mitth. XV 116.

3) Oder vielmehr, man kehrt zu Ahrens' Ansicht zurück. Diall. I 221.

4) Er schreibt *προξενιῶν*. Wenn man nur erführe, was für eine Form sich darunter verbergen soll!

Das Boeotische bewahrt altes $\sigma + \sigma^1$) in *Τελεσσίστ[ροτος IGSept. I 2378, ἐπιτελέσσωντι 2410, Ἀγασσιγείτων Ἀρασσιδαμος 2446. 2718 sq. 3181 ²⁾* und in den zahlreichen Dativen auf *-εσσι*. Davon war in seiner Aussprache scharf geschieden der Zischlaut *σσ* in der Endung vorgriechischer Ortsnamen *Παρονάτιος Τεττιος ³⁾ Μυκαληττός ⁴⁾* und überall, wo er aus schwereren Consonantenverbindungen hervorgegangen ist (oder doch sein kann), *πέτταρες κατασκευάτη ὄπντια περιτόν φράττω* (Korinna 41) *θάλαττα Κι(τ)ύλος Φέτταλος* u. a. Denn hier wird *σσ* regelmäßig durch *ττ* ersetzt. Daß der Lautwandel im Boeotischen jung sei, hat man zu behaupten gar kein Recht. Die paar Ausnahmen sind nicht die letzten Reste eines älteren Sprachzustandes, sondern fremde Eindringlinge ⁵⁾, sicher *Λίβωσσα* und *Κυπάρισσος* (aus der phokischen Stadt, Sam Wide Lakon. Kulte 59), möglicherweise auch *Μέλισσος* (schon Pindar I. III) ⁶⁾, dessen Zugehörigkeit zu *μέλισσα* (Fick-Bechtel 319) mir nicht ausgemacht scheint. Man nimmt vielfach an, daß der Lautwandel von Boeotien seinen Ausgang genommen und sich von dort nach Attika und Euboea verbreitet habe ⁷⁾. Es giebt aber Indicien, die den Ursprung des *ττ* zeitlich und örtlich weiter hinaufzuschieben rathen. Die Nachricht zwar, daß die Thessaler *θάλαττα* und *πίττα* gesprochen hätten (Ahrens I 176. 220), tritt in einer wenig Zutrauen erweckenden Form und Umgebung auf, erweist sich aber bei näherem Zusehen als doch nicht ganz unbegründet. Aus Demosthenes und Aeschines kennen wir einen Pharsalier *Κόττυφος*. Dieselbe Namensform erscheint auf der von H. unter nr. 27 abgedruckten Iarissaeischen Inschrift ⁸⁾. So leicht wird man mit dem Worte nicht fertig, wie seinerzeit Prellwitz 28 meinte, der seine Lautgestalt, an und für sich wenig wahrscheinlich, für attisch erklärte. Denn attisch heißt der Vogel *κόψιχος*, und wenn einmal ein Attiker den fremden Namen gebraucht, so sagt er *κόσσυφος* ⁹⁾. Zu *Κόττυφος* tritt als weiteres

1) Auch das aus σ gedoppelte *σσ* der Kurznamen bleibt erhalten. *Καφίσσιος* gen. IGSept. I 2720. *Λάμασις* 1908a. 3231. *Φρασσ-* 1958 (etwa aus *Φρασικλής*). Hierher auch *Π[ολυ]σσειδας* 3659 (Weiterbildung eines auf *Πολυσάων* beruhenden Kurznamens *Πολύσσει*)?

2) Also beruht hom. *ἀγασμαι* wirklich auf *ἀγασσμαι* (falsch Qu. ep. 366 n. 2), und ich habe den Vers *Πύρροι Ἀγασ(σ)ικλείος* κτλ. BCH. XIII 404 nr. 21 richtig gemessen, aber das *σσ* falsch erklärt Qu. ep. 42.

3) *Ἰττιος* schon Hesiod. fr. 155.

4) Wenn immer *Κερε(ι)σόδοτος* IGSept. I 1927 *Κερεσίχος* 1926. 2033 geschrieben wird, so erweist das nur den Irrthum der späteren Orthographie (*Κερησός* Pausan. IX 14, 2). Dieselbe falsche Schreibart in *Περησός* auch inschriftlich IGSept. I 1855 (neben correctem *Περμάσιχος* 2072).

5) Führer dial. boeot. 14, der allerdings *Φράσσει* falsch beurteilt.

6) IGSept. I 2428. 2716. 2822. 4162. Der Name kommt als Ortsname auf *Keos* vor (Pridik De Cei insulae rebus 65), aber da fehlt es auch sonst nicht an Boeotismen, vielleicht *ἐξενιχθῆι* in dem *νόμος* über die Bestattung, wohl sicher *ἐλαμα* Pridik 164 nr. 47, 20. Was ist *ἐλωνάκη ἀνάλωμα Χαλκιδεῖς* Hes.?

7) Siehe schon Curtius Tempora und Modi 100.

8) Vgl. auch das wohl nur verlesene *Κότειφος* BCH. X 438 nr. 3, 18.

9) In diesen Anzeigen 1896, 245 Anm. 7. *Cossyphus* CIL VI 3537. Das fem. *Κοσσόφα* ist nicht selten. IGSept. III 1, 888. Sa. 1995. 2091; darnach wird man Berl. Sitzungsber. 1887 II 568 *Κ]οσσόφα* berichtigen dürfen. — Das boeot. *κόσσυφος* hatte eine besondere Bedeutung, Pausan. VIII 17, 3 (natürlich hieß es

bestätigendes Moment das Ethnikon *Φαῦντιος* Sa. 1279, das sich am einfachsten als Vertreter eines älteren *Φαῦσσιος* auffassen zu lassen scheint (die Stadt hieß also mit vorgriechischer Endung *Φαῦσσός*), und der Mannsname *Μόλοτος* Inschr. nr. 18, 20 sq., den Niemand gern von *Μολόσσειος* 73 wird trennen wollen¹⁾. Das entscheidende Zeugnis enthält aber der Stammname selbst. Boeot. *Φέτταλος* und thessal. *Πετθαλός* lassen sich für den, der die Lautgesetze der griechischen Sprache nicht gerade vergewaltigen will, nur unter der, wie mir scheint, ganz unanstößigen Annahme einer Hauchversetzung mit einander vereinigen. *Πηετθαλός* ist zu *Πετθαλός* geworden. Es gab gewiß auch in Thessalien einmal die Form *Φετθαλός*²⁾, die allein sich ungezwungen mit gemeingriechischem *Θεσσαλός* vergleichen läßt. Dies *Φετθαλός* setzt eine doppelte Umwandlung voraus, eine allen aeolischen Dialekten gemeinsame (φ statt θ) und eine sonst für die Boeoter charakteristische ($\tau\tau$ statt $\sigma\sigma$). Die letztere muß dann aber schon auf thessalischem Boden vorhanden gewesen sein, da sie die notwendige Voraussetzung für das $\tau\theta$ eben der thessalischen Form *Πετθαλός* bildet. Gerade das thessalische Dialektgebiet stellt, bei aller Uebereinstimmung in den Hauptzügen, keineswegs eine sprachliche Einheit dar; sogut die zur boeotischen Flexion stimmenden Infinitive *πρασσέμεν κρεννέμεν* in Larisa und Krannon der pharsalischen Form *ἔχειν* gegenüberstehen, ebensogut kann es in Thessalien *Μόλοσσοι* und *Μόλοττοι* nebeneinander gegeben haben, beide die Vertreter lautgesetzlicher, aber local verschiedener Entwicklung. Eine örtliche Scheidung durchzuführen gestatten unsere Mittel nicht; auch hat es sicher nicht an Mischungen gefehlt, die eine ursprünglich vorhandene Gliederung verwischt haben mögen. Jedenfalls meine ich, daß der boeotische Lautwandel schon aus den nördlicheren Sitzen mitgebracht worden ist. Auch in der Phthiotis finden wir seine Spuren, wenn der Stadtname *Πευματός* (s. unten S. 910) von Fick richtig zu *Τεμυησός* gestellt ist. Cauer² 389 = Sa. 1473 liest man den Rest eines Patronymikons ... *τταρακεία*. Darf man *Ἀτταρακεία* ergänzen³⁾ und an den *Attarachus* einer Bonner Inschrift⁴⁾ erinnern? Und ist dann der Zusammenklang mit *Ἀσσάρακος* zufällig⁵⁾? Nur andeuten kann ich hier, daß die thessalisch-boeotischen $\tau\tau$ zu den »westgriechischen« (thesprotischen) Elementen zu

dort *κόττωτος*; Ficks Einfall GGA. 1894, 239 hat gar keine thatsächliche Unterlage). Nach chaldik. *Κοξυφίων* (*Ἀθηνᾶ* V 486 nr. 6) zu urteilen, handelt es sich um ein Wort barbarischer Herkunft, vgl. Kretschmer Aus der Anomia 28.

1) *ματτή*, ein *ἔθρημα Θετταλῶν* Athen. XIV 662 F, weiß ich nicht sicher zu deuten.

2) Es giebt thessalische Münzen des 5. Jahrhunderts, deren Aufschrift zwischen ΦE , $\Phi E TA$ und $\Phi E \Theta A$ schwankt. Man giebt sie nach Pherae. S. z. B. v. Schlosser a. a. O. I 22. Der Gedanke an eine Ergänzung $\Phi \epsilon \tau (\tau) \alpha \lambda \omicron \nu$, $\Phi \epsilon (\tau) \theta \alpha \lambda \omicron \nu$ liegt nahe genug. Aber ich weiß nicht, ob die geschichtlichen Voraussetzungen für eine solche Annahme gegeben sind. Die Schreibungen wären ganz correct: τ für $\tau\tau$, θ für $\tau\theta$, die Doppelaspiration, Alles ist oft belegt.

3) Freilich scheinen die Raumverhältnisse mehr als einen Buchstaben zu verlangen.

4) Hettner Katalog des Rhein. Mus. vaterländ. Alterthümer zu Bonn nr. 116. Hettner erinnert an das von Kallimachos gebrauchte Nomen *ἀτταράκος*.

5) Vgl. den Tarentiner *Ἀσαράκων* BCH. VII 108.

gehören scheinen, die von den aus Epirus einbrechenden Thessalern auf altaeolischen Boden verpflanzt worden sind; bei den Aetolern finden wir nämlich die an *Φαντικός Πνευματός* unmittelbar erinnernden Stadtnamen *Βοντικός Έρματικός Σπαντικός* (= att. *Σφηγτικός*). Nichts von alledem bei Hoffmann, der es vorzieht seine Meinung über *Κόττυφος* und *Μόλοτ(τ)ος* für sich zu behalten und 506 zur Erklärung von *Πετθαλός* eine bisher in griechischen Worten¹⁾ noch nirgends nachgewiesene Lautgruppe *θθ* eigens zu erfinden.

Wenn Beobachtung die Seele der Sprachforschung ist — kein Geringerer als Jacob Grimm hat sich zu dieser Auffassung ausdrücklich bekannt —, dann ist Hoffmanns Buch ohne Seele. Nirgends eine neue Thatsache festgestellt — sie müßte denn ganz aufdringlich an der Oberfläche liegen²⁾, nirgends eine bisher übersehene Schwierigkeit aufgedeckt, kaum einmal eine sprachliche Erscheinung in einen neuen Zusammenhang gerückt. Ganz vereinzelt nur begegnet ein guter Einfall, der in seiner trostlos öden Umgebung überrascht und ein wenig schmeichelhaftes Bild im Geiste des Lesers wachruft, das ich lieber nicht ausführen will. Sobald man die hübschen Deutungen, die H. gegeben, aufzuzählen nur angefangen hat, ist man auch schon am Ende, denn außer thess. *Ποτειδωνν*, das als hypokoristische Kurzform, und hom. *ῆεν*, das als ursprüngliche Pluralform aufgefaßt wird³⁾ (Beides mir unmittelbar einleuchtend), wüßte ich Nichts zu nennen⁴⁾. Aber selbst diese Einfälle sind nicht nutzbar gemacht, nicht *Ποτειδωνν* für den att. Vocativ *Πόσειδων*, der die eigentliche Keimzelle für die ganze thessalische Flexion darstellt⁵⁾, nicht *ῆεν* für die Entstehung des verbalen *ν* mobile⁶⁾ — das deswegen auf das Ionische beschränkt geblieben ist, weil nur hier der Plural *ῆεν* Singularfunction erhalten hat⁷⁾. Alles Andere ist belanglos oder — wenigstens für mich — unannehmbar, oft undiscutierbar. Es kann nicht leicht eine bei aller Unzuverlässigkeit auch noch so unfruchtbare Arbeit gedacht werden wie diese.

Von der Fähigkeit, sich durch unbefangene Beobachtung, die

1) Zusammensetzungen wie *ἐκάθθηκε* und Kurznamen mit Consonantendeckung nehme ich aus. *Πετθαλός* (mit diesem Accent) sieht aber gar nicht wie ein Kurzname aus.

2) Wie die Beobachtung über *ἀπό: ἀπό* 399 sq. (Meister I 54), die Elisionsgewohnheiten 523, die Scheidung der Appellativa und der Eigennamen bei der Flexion von *βασιλεύς* *Ἀγγιλλεύς* 545, die aber auf anderen Gebieten bereits bekannt war. Mehr kann ich nicht finden.

3) Wenn das nur nicht aus Brugmanns Grundriß (II 900) stammt, dessen 2. Band, allerdings an einer späteren Stelle, 578, von H. citiert wird.

4) Dazu ist etwa noch die Rechtfertigung der Schreibung *μ' ἐκάθθηκε* (statt *με ἐκάθθηκε*) 586 zu erwähnen. Ich habe mich gern von Hoffmann eines Irrthums überführen lassen (Qu. ep. 532), sehe aber zugleich, daß schon Ahrens für *κατθανε* Alk. 20 dieselbe Auffassung in Vorschlag gebracht hat. Kl. Schr. I 165.

5) Nach Zimmers Theorie von der Entstehung des Kurznamens aus der Rufform, dem Vocativ. KZ. 32, 191.

6) Von *ῆεν* nahm es seinen Ausgang. Die Attiker flectieren zunächst *ἔγραφα* *ἔγραφε*, aber *ἔδοξα* *ἔδοξε*, *οἶδα* *οἶδεν*. Natürlich weil es auch *ῆα ῆεν* hieß. Aber das fordert eine ausführlichere Auseinandersetzung.

7) In Versen ist es überall zulässig, aber da stammt es aus dem Epos, das sich auch so als ionisch erweist. Auch Sappho und Alkaios gebrauchen es, nicht »als echte, natürliche Poeten«, sondern »als Nachahmer Homers« (S. 586).

nicht nur der Anfang aller Erklärung sein muß, sondern meistens auch ihre Vollendung ist, fügsam auf den richtigen Weg des Verständnisses leiten zu lassen, finde ich keine Spur. Vielmehr herrscht die Willkür und die Gewalttätigkeit der vom festen Boden der That-sachen losgelösten Hypothesenmacherei, die erst aus Eigenem ein Schema sich zurechtzimmert und dann die sprachlichen Erscheinungen trotz allen Widerstrebens hineinzwängt. Dabei ist die ganze Art der grammatischen Auffassung nicht nur durch Wunderlichkeiten und Unüberlegtheiten, sondern auch durch grobe Fehler entstellt. 284 wird aus Sol. 13, 7 ein *πεπάσθαι* mit kurzem *α* citiert. 292 werden *γῆα μνῆα* (sic) ionische Formen genannt (ionisch heißt es *γῆ γῆαι, μνῆ μνῆαι*, wie längst bekannt). 389 figurirt ein zweisilbiges römisches *Gajus*. 406 weiß Hoffmann nicht, daß *εὐθύνα ἄγκυρα* echt-aeolisch *εὐθύνηνα ἄγκυρορα* lauten müßten — *εὐθύνα* scheint eine Rückbildung aus *εὐθύνω*, wie *ἔρευνα μέριμνα τόλμα* aus *ἔρευνᾶν μεριμνᾶν τολμᾶν*. 425 erscheinen *κοινός λοιπός οἶκος* friedlich nebeneinander (*κοινός* doch wohl aus *κομ-ιος* wie *ξύνός* aus *ξυν-ιος*; wenn Hoffmann eine andere und bessere Erklärung im Auge hat, hätte er sie den weniger unterrichteten Benutzern seines Buches wohl gönnen dürfen). Auf S. 477 liest man die köstliche Bemerkung: »Streng genommen gehört *Πανσαννίας* nicht zu den Kosenamen«. Das ist allerdings recht schlimm, denn nun fehlt Hoffmann eine Erklärung für das doppelte *ν*. Die Zusammengehörigkeit von *Πανσαννίας πόλλιος* 488 *προξενιοῦν* 480 *ἰδδῖαν* 506 (vgl. 517 mit einer geradezu ungläublichen Erklärung) merkt er nicht. Die bloße Zusammenstellung des Gleichartigen mußte lehren, daß hier (nach dem Vorgange von Prellwitz 25) überall Consonantendehnung vor consonantisch gesprochenem *ι* anzunehmen ist. Die Umwandlung von *ι* in *ῑ* gehört eben zu den altaeolischen Eigenthümlichkeiten. 554 wird ein aeolischer Nominativ *μῆν* oder *μῆς* construiert. Wie aus urgriechisch *μεις* eine der beiden Formen nach thessalischen oder aeolischen Lautgesetzen hervorgegangen sein soll, wird nicht ver-rathen. 507 heißt es »thess. *Φερσεφόνα* = att. *Περσεφόνη*«. Bislang glaubten die Leute, die vom Attischen Etwas zu verstehen sich einbildeten, attisch habe die Göttin vielmehr *Φερρέφαττα* geheißten. Der Beweis, den H. zu führen unternimmt, daß im älteren Aeolisch die Aspiratendissimilation noch nicht eingetreten sei, würde also wohl auch aufs Attische auszudehnen sein. Leider taugen seine Argumente, die zwei ganz heterogene Dinge mit einander vermengen (die Behandlung zusammenstoßender und diejenige auf zwei Silben an-lau-te vertheilter Aspiraten) und auch die verschiedene Distanz der Aspiraten in *Φερσεφόνα* und *τεθει* nicht gehörig in Rechnung ziehen, weder fürs Thessalische noch für irgend einen anderen Dialekt das Allergeringste. Daß wieder die wichtigsten, aber zugleich am wenigsten die Augen des oberflächlich Suchenden auf sich ziehenden Beispiele aus dem Lesbischen und Thessalischen übersehen werden (*κεφάλαια* und *πεπείστειν*), ist nach allen vorangegangenen Proben nicht weiter befremdlich. 414 werden die aus *η̄ω* entstandenen thessalischen Langvocale *ει ου* als Diphthonge angesehen; ohne den Versuch eines Beweises, als ob es sich um eine selbstverständliche

Thatsache handle, darf das Niemand behaupten, wenn er sich nicht dem Vorwurfe der Ignoranz oder der Flüchtigkeit aussetzen will. 519 erscheint ein »persisches *kšutrapávā*« mit zwei allerliebsten orthographischen Fehlern: weder *kš* noch *tr* hat es im Iranischen in dieser Gestalt seit unvordenklichen Zeiten gegeben.

Ich mag nicht mit der reinen Negation schließen, sondern will lieber versuchen, ob es mir glückt, eine oder die andere Erscheinung, die Hoffmann unerledigt gelassen hat, richtiger zu deuten.

Daß Kurznamen Dehnung des letzten Consonanten erfahren, ist bekannt. Warum soll die Dehnung nicht auch dann zur Anwendung gekommen sein, wenn der letzte Consonant zufällig ein *ϕ* war? Mir scheint, daß die sonst jeder Regel spottenden Kurznamen thess. *Κλέυας* (S. 437. Strabo 582) und ark. *Φανίδας* (I 196) sich sehr einfach und ganz regelmäßig auf *Κλεϕϕας* und *Φαϕϕιδας* zurückführen lassen. Hom. *εὐαδε* und hesiod. *κανάξας*, deren nächste Vorstufen *εϕϕαδε* und *καϕϕάξας* waren, zeigen, daß *ϕϕ* weiterhin sich gerade so entwickeln muß, wie wir es in *Κλέυας* und *Φανίδας* wahrnehmen.

Thessal. *Ἰβρόεστας ἀπελευθεροσθένσα*¹⁾ *κρένω* beweisen (Brandt dial. aeol. I 55), daß hier *ο* auf folgendes *ι* ähnlich einwirkt wie im Attischen auf die Behandlung eines urgr. *ā*, das zunächst gemein-ionisch zu *η* gebrochen, dann in Attika durch vorausgehendes *ο* in *ā* zurückverwandelt wird. Da att. *ο* dieselbe Wirkung auch über einen dazwischenstehenden *O*-Vocal hinweg ausübt (*ἀποῶμα ἀθοῶ*), ist alsbald auch thessal. *πατρούεος* erklärt²⁾. Bei der nahen Verwandtschaft von Thessalisch und Boeotisch erledigt sich damit zugleich die Differenz zwischen boeot. *τρέπεδδα* und Hes. *τρίπεξαν τήν τράπεξαν Βοιωτοί*. Bei Lokrern und Eleern beeinflusst *ο* bekanntlich in derselben Richtung vorhergehende Vocale, gewöhnlich nur *ε*, vereinzelt aber auch *ι* (in el. *πόλεο*). Brugmann Gr. Gr.² 48. Dittenberger zu Ol. 39. Es besteht so eine vollständige Parallele zwischen att. *φορά* (aus *φορή*): boeot. *τρέπεδδα* (aus *τρίπεξα*) und el. *φάρην* (aus *φέρην*): el. *πόλεο* (aus *πόλιο*).

Als lesbisch werden neben einander in den Dichterfragmenten überliefert *φᾶμι* und *φαῖσι* 3 sg. (bei Grammatikern *ἴσταιμι*), *δοκίμωμι* und *δοκίμοιμι*. Das ist eine ähnliche Inconsequenz wie bei *φρήξις* und *βρόδον*, die man nur als Zeugen einer im Laufe der Zeit sich wandelnden Orthographie begreifen kann. Wer sich nun die lesbischen Formen *φαῖσι ἴσταιμι γέλοιμι δοκίμοιμι αἰμύσος Αἰσίδοδος* und das an sich nicht unglaubwürdige, aber ungenügend bezugte *μαῖνις* neben einander stellt, muß nach meiner Empfindung von der Gleichartigkeit der Erscheinung, wenn nicht überzeugt, so doch überrascht werden. Thatsächlich haben alle bisherigen Versuche, die einzelnen Worte gesondert zu erklären, nicht zu einem für die Gesamtheit der Fälle befriedigenden Resultate geführt. Ich bin geneigt zu schließen, daß zu einer gewissen Zeit und unter gewissen Bedingungen im Aeolischen *σ* und *μ* für ein folgendes *ι*

1) Neuerdings ist das zugehörige *ἀπελευθερίζαντας* Sa. 2172 in Delphi zu Tage gekommen. Ein delph. *ἀπελευθερισμός* war schon länger bekannt.

2) Ob auch in *dymae*. *ἐρανεσάς* Sa. 1615 das *ε* statt *ι* auf Rechnung des *ο* kommt?

gleichsam durchlässig gewesen sind. Das vorklingende *ι* mag zunächst so schwach! gewesen sein, daß seine graphische Darstellung wenigstens nicht unerläßlich schien; nachdem es sich mehr gekräftigt, folgte die Orthographie dem Fortschritte des Lautwandels mit größerer Consequenz. Die Grammatiker fanden in ihren Texten vermuthlich die ältere und jüngere Schreibweise in unregelmäßigem Schwanken neben einander (*ἦσι* neben *Αἰσιόδος*). Gegen die Annahme, daß das vorklingende *ι* eine Kürzung des Silbenvocals veranlaßt habe (*φαῖσι δοκίμοιμι*), darf man aus dem erhaltenen Langdiphthonge der Conjunctive (*γράφωσι*) kein Gegenargument entlehnen; denn im Coniunctivsystem konnte der die Pluralformen in fester Symmetrie beherrschende Gegensatz zu den kurzvocalischen Indicativen (*γράφωμεν : γράφομεν, γράφητε : γράφετε, γράφωσι : γράφωσι*) die lautgesetzliche Entwicklung stören und aufhalten¹⁾. Bei unserer Annahme wird ohne Weiteres *φαῖσθα* verständlich: das *ι* ist aus *φαῖμι φαῖσι* in die 2 pers. verschleppt. Ebenso die Flexion *γέλαιμι γέλαις γέλαι* (nach ausdrücklicher Ueberlieferung mit *αι*, nicht mit *α*): das kurze *αι* ist von *γέλαιμι* auf *γέλαις* und *γέλαι* ausgedehnt worden. Der feste Gegensatz von (öfters belegtem und bezeugtem) *φίλημι : φίλης φίλη* und *γέλαιμι : γέλαις γέλαι* beweist, daß der *E*-Laut dem Eindringen des folgenden Iota nicht günstig war²⁾. Haben wir trotzdem lesb. *αἰμισυς Αἰσιόδος* = *ἡμισυς Ἡσιόδος*, so folgt, daß die Klangfarbe des *η* in anlautenden und inlautenden Silben verschieden war, daß das *η* in *φίλημι*, so zu sagen, ein reineres *ē* war als das *η* in *ἡμισυς*. Und nach welcher Seite sich die Klangfarbe des Eta in Anlautsilbe neigte, verräth die Schreibung mit *αι*, dessen diphthongische Natur man für *αἰμισυς Αἰσιόδος* vergeblich wegzudisputieren sich abgemüht hat. Es ergibt sich aus dieser Darlegung, falls sie richtig sein sollte, Folgendes: Nach aeolischer Aussprache nähert sich das *E* einer ersten Wortsilbe im Klange dem *A*-Vocale — im Gegensatz zu den *E*-Lauten einer nicht das Wort beginnenden Silbe. In meinen Qu. ep. 477 sqq. habe ich nachzuweisen versucht, daß die erste Wortsilbe im Griechischen (wenigstens im Ionisch-Attischen) der Träger eines expiratorischen Accentus ist. Ob die vermuthete Eigenthümlichkeit der aeolischen *E*-Vocale damit zusammenhängt, weiß ich nicht. Jedenfalls glaube ich von einer ganz anderen Seite her eine merkwürdige Bestätigung der behaupteten Unterscheidung zwischen *E*-Lauten in erster und in folgender Silbe gefunden zu haben. Ich komme damit auf die schwierigste Frage, die die Grammatik der aeolischen Mundarten zu lösen aufgiebt, auf die Frage nach der dialektgemäßen Vertretung der Gutturale.

Eine der am meisten charakteristischen und zähesten Besonderheiten der aeolischen Dialektgruppe ist ihre Vorliebe für die Labialisierung jener idg. *k*-Laute, die im Lateinischen, Germanischen (und

1) Auch in *θναίσκω* scheint Kürzung eingetreten zu sein.

2) Das ist nicht für meine Hypothese eronnen, sondern folgt auch aus dem Gegensatz von *φθέρω* und *χαίρω*, *κτένω* und *καίνω*. Die Grundformen zeigten alle dasselbe Jod, aber es vermochte sich nur mit vorhergehendem *α* (und *ο*), nicht mit *ε* zu verbinden.

vor Zeiten auch im Griechischen) durch eine Verbindung von Gutturalis und *v* vertreten sind. Grenzen und Ursachen der ganzen Erscheinung sind strittig. Ein paar Vorfragen sind zuvörderst zu erledigen.

τις und *πόθεν* (beide aus *κτις* und *κποθεν*), *πέντε πεμπάζω πέμπτος* (aus *πενκπε πενκπαζω πενκπτος*) zeigen die übliche, durch die Verschiedenheit des folgenden Lautes gerechtfertigte Vertheilung von Labialis und Dentalis, die für alle griechischen Mundarten mit Ausnahme der aeolischen Geltung hat. In *βίωτος* ¹⁾ *βίός βία βινέω* ist diese Regel durchbrochen. Bezzenberger und Andere mit ihm halten diese (außer *βίός*) ihrer Verwendung nach gemeingriechischen Wörter für Entlehnungen aus dem Aeolischen, offenbar, weil sie meinen, daß in diesem Dialekt *γπιωτος* lautgesetzlich zu *βίωτος* habe werden können. Mir erscheint das, die Wahrheit zu gestehen, als ein bedenklicher Mißbrauch einer an sich berechtigten Anschauungsweise ²⁾. Daß gelegentlich ein aeolisches Wort ins Ionische, ein anderes ins Dorische eingedrungen sein mag, will ich gewiß nicht läugnen; aber daß Wörter von dieser Art und Bedeutung in einer local gefärbten Form sich gleich über die Gesamtheit der griechischen Mundarten durch Entlehnung verbreitet haben sollen, ist mir einfach unglücklich. Ich versuche es (mit Meillet Mém. Soc. Ling. VIII 285) auf einem anderen Wege. Ausnahmen kann es eigentlich nur geben, wo Beispiele eine Regel beweisen. Gibt es denn aber in Wirklichkeit auch nur ein einziges griechisches Wort, in dem *γπι* zu *δι* — der behaupteten Regel entsprechend — geworden ist? *διφοῦρα* zählt nicht, da sein *ι* ganz jung ist (kret. *δέφουρα*). Ganz unsichere Etymologien wie *δίψα* = ai. *jēh*, Hes. *ψάδιον* = *ψάγιον* (Fick BB. XVI 287), *ώδινα* = got. *gainōn*, *Ἀφροδίτη* = *Berhta* (Hoffmann BB. XVIII 290) können nicht ernstlich in Betracht kommen. Dahin rechne ich aber auch die noch von Brugmann Grundriß I ² 592 zugelassenen *ένδεδιωκότα Ἀντίδιος*, deren Zusammenhang mit *βιδῶναι* *Ἀντίβιος* schlechterdings unbeweisbar, bei *ένδεδιωκότα* wegen der Bedeutung sogar im höchsten Grade unwahrscheinlich ist. *διερός* *›hurtig‹*, das früher zu aind. *jīrā* gestellt wurde, gehört zu *δίεμαι* (Lehrs Ar. 50). Daß es ein davon verschiedenes Wort *διερός* mit der Bedeutung *›lebendig‹* gegeben habe, ist eine sehr verkehrte Schlußfolgerung aus ζ 201, die dadurch nicht besser wird, daß sie alt und schon von Aristarch vermuthlich den *γλωσσογράφοι* nachgeredet worden ist. Man braucht doch die Verse nur im Zusammenhang zu lesen

*οὐκ ἔσθ' οὗτος ἀνήρ διερός βροτός, οὐδέ γένηται
ὅς κεν Φαίηκων ἀνδρῶν ἐς γαίαν ἵκηται
δηιοτήτα φέρων,*

1) Ich wähle absichtlich *βιωτος*, weil *βίός* ein junges, erst aus dem verbalen Thema *βιω-* zurückgebildetes Wort sein wird, das bei Homer nur an drei Odysseestellen (*o* 491 *σ* 254 = *τ* 127) belegt ist, während für *βιωτος* eine große Menge von Versen aus Il. und Od. zeugt. Der Wechsel von langem und kurzem *i* scheint für die Ursprache neben dem Adjectiv ein auf der Endung betontes Substantivum vorauszusetzen, etwa *gīwōs gīwōtōs* (asl. *životi* lit. *gyvatā* gr. *βίωτος* und *βιωτή* lat. *vīta*). Got. *gīva-* hat die Kürze aus dem Substantivum.

2) die übrigens viel älter ist, als ich gedacht habe. Benfey Kl. Schriften II 5 über *θεός* als Dialektform. — Zum Folgenden vgl. Brugmann Ber. Sächs. Gesellsch. 1895, 38.

um den »lebenden Sterblichen« einfach abgeschmackt zu finden. Mir scheint die Bedeutung klar zu sein: *δ-φιρός* »timendus«. Auch die Zusammenstellung von *δίατα* und idg. *gē* (in *ξήν βίοςτος*) ist alt und oft wiederholt, aber gewiß unrichtig. Zunächst ist das Substantivum *δίατα*, wie sein *ā* beweist, eine postverbale Bildung¹⁾ aus dem Zeitwort *διατᾶν*. Die Doppelbedeutung dieses Verbuns, die sich aus dem Begriffe des Lebens gar nicht entwickeln läßt, zeichnet der Etymologie den Weg ganz zwingend vor: wir brauchen ein Wort, das die Bedeutungen von *διέχεσθαι* (Semonides 7, 99 *εὐφρων ἡμέρην διέχεται*) und von *διαβαίνειν δίκην* (Dittenberger Sylloge 165 n. 3) in sich vereinigen kann, d. h. *διατᾶν* ist ein Compositum aus *διὰ* und *τᾶν* (el. *ἐπανιτακώρ*, Hes. *ἐξίτητος*). Daß die spätere griechische Elisionsregel unursprünglich ist, steht so wie so fest und wird durch *διατᾶν* nur von Neuem bestätigt. Ich glaube darnach behaupten zu dürfen, daß keine einzige unmittelbar überzeugende oder halbwegs beweisbare Etymologie die Gleichung *δι* = *γ-ι* ergeben hat, während für *δε* = *γ-ε* eine ganze Anzahl unbestrittener Wortdeutungen Zeugnis ablegt. Dann sind aber *βίοςτος βιός βιά βινέω* gar nicht mehr Ausnahmen, sondern sie stellen selbst die Regel dar, die freilich ihrerseits zu der Hauptregel über die Schicksale der Gutturale nicht stimmen will. Aber diese Hauptregel ist ja nur eine von uns gemachte und zwar verfrühte Abstraction, die für die wirklichen Vorgänge nicht verbindlich ist: wer sagt uns, daß *γ-ι* notwendig und unweigerlich gerade so behandelt worden sein müsse wie *γ-ε*? Mir scheint diese Forderung, zumal wir von den betreffenden Lautvorgängen im Einzelnen durchaus keine genügend begründete Vorstellung haben, einen methodischen Fehler zu enthalten²⁾. Mag man aber darüber denken, wie man will, mit speciell aeolischen Lautvorgängen haben die Worte, deren *βι* aus *γ-ι* entstanden ist, unter keinen Umständen das Allermindeste zu schaffen. Denn dann müßte doch zunächst erwiesen werden, daß auch nur in einem einzigen Falle im Aeolischen vor folgendem *ι*-Laut abweichend vom Gemeingriechischen Labialisierung eingetreten ist. Thatsächlich unterscheiden sich bei folgendem *ι*-Vocale die aeolischen Mundarten principiell nicht von allen übrigen. H. freilich verzeichnet nur *τις*, übersieht aber das (später von Brugmann³⁾ nachgetragene) *τίμιος* Sappho 10. 44. 105 (*ἀτιμία* Alk. 74), dessen Zusammenhang mit aind. *cāyatē* unbestreitbar ist. Das abweichende thessalische *κίς* macht einen Augenblick Schwierigkeiten, aber meines Dafürhaltens nur so lange man sich nicht erinnert, daß *οὐδέίς* eine verhältnismäßig junge Bildung⁴⁾ innerhalb der griechischen Sprache ist und der gewiß häufige Begriff »Keiner« in alter Zeit durchaus mit *οὐ κ-ίς* gegeben werden mußte. Odysseus nennt sich *Οὔτις*, nicht *Οὐδέίς*. Homer und Pindar haben eigentlich nur das Neutrum *οὐδέν*; einmal begegnet der Dativ *οὐδένι* (X 459 = λ 515, wo vermuthlich *οὐδ' ἐνι* zu schreiben ist)

1) Siehe dazu Wackernagel KZ. XXX 299. G. Meyer Alban. Stud. III 41.

2) Auch *δι* = *γ-ι* ist bisher nicht belegt. Vielleicht wurde auch *χ-ι* lautgesetzlich zu *φ-ι* (vgl. *ῥφίς*). Meillet a. a. O.

3) a. a. O. 38.

4) Siehe Weigel Dissert. Vindobon. III 127.

und ein weiteres Mal das merkwürdige οὐδενόσωρα © 178. Man sieht das (zuerst in Asien aufgekommene?) ¹⁾ neue Paradigma förmlich wachsen: bei Herodot durch οὐδαμοί ²⁾ ersetzt wird, erst in einzelnen Spuren an. III 26 οὐδένης οὐδέν, wo der Gleichklang, IX 58 οὐδένης ἐόντες ἐν οὐδαμοῖσι ἐοῦσι, wo der Wechsel beabsichtigt ist. Es standen darnach in alter Zeit überall neben einander κῆις und οὐκῆις. Nun scheint das von Wackernagel treffend erklärte ὑγιής (= *su-gvijés* eig. »gut lebend«, gleichsam ῥεῖα ζώων, vgl. aber auch lit. *gýli* »heil werden«) zu erweisen, daß zwischen *u* und *i* der labiale Nachklang zerstört wird. Es ist dabei gewöhnlich eine doppelte Dissimilationswirkung wahrnehmbar: unter gewöhnlichen Umständen würde *u* vor *gv* zu *i* dissimiliert werden (ῤειπε- aus ῤευκῆε-, ἱπνός³⁾) aus ὑκῤνος⁴⁾, aber das würde vor dem folgenden *i* einen neuen Gleichklang ergeben. So blieb nur die Zerstörung des *v*⁵⁾. Ist das zutreffend, so lagen einmal neben einander κῆις und οὐκῆις, die sich weiterhin gegenseitig beeinflussen konnten. Meist siegte das κῆ (später τ) des einfachen Wortes (τῆς οὐκῆις), im Thessalischen fiel die Entscheidung umgekehrt (κῆς nach οὐκῆς).

Die Ausnahmestellung des Aeolischen beschränkt sich darnach auf Worte mit πε bz. πη φε βε statt gemeingriech. τε bz. τη θε δε. Aber auch diese Einschränkung genügt noch nicht. Es heißt βελφῆς Βελφοί neben ἀδελφῆς. Das hat zuerst Meillet ⁶⁾ mit berechtigtem Nachdruck betont, nur bedarf seine Formulierung »Labiale à l'initiale, dentale à l'interieur«, um gegen alle Einwendungen ⁷⁾ gesichert zu sein, einer leisen Correctur, vielleicht auch nur einer genauen Uebersetzung. Die aus den Beispielen ohne Weiteres herauszulesende

1) Bei den lesbischen Dichtern ist οὐδέις schon ganz lebendig; selbst die später von Demokrit nachgemachte Rückbildung ἐκ δενός wird gewagt.

2) Cobet NL. 320. I 23 οὐδενός δεύτερον, aber VII 104 οὐδαμῶν κακίονες. Das Neutrum οὐδαμά fungiert als Adverbium, außer bei Herodot, Hippoxan 20, Anakreon 50, Theogn. 1363. 1373, Ar. Thesm. 1162. fr. 835 K., in Tauromenium IGSic. Ital. 492 [?], auch bei Sappho. H. schweigt sich über das gar nicht unwichtige Wort vollständig aus.

3) Das Zeugnis des Hesych Ἐφιπνος: Ζεὺς ἐν Χίῳ ist neuerdings durch die Hekatompedoninschrift bestätigt worden. Der Spiritus asper in ἱπνός ist vielleicht für die relative Chronologie der Lautgesetze von Bedeutung, wenn er nicht etwa unorganisch ist wie in ἔπιπος.

4) Darf man diese Brugmannsche Lautregel vielleicht auch auf aeol. ἔφος ἔψηλος (Hoffmann S. 386) ausdehnen? Es können in den Worten zwei Stämme gleicher Bedeutung (wp-s- und uqs-, vergleiche gall. *Uxello*- »hoch«) zusammengefallen sein. Vor *p* blieb das *u* erhalten, vor *q* ging es in *i* über. H. 464 kennt die etymologische Verbindung von ὄψηλος und gall. *Uxello*-, aber bei den Gutturalen 501 ist von dieser Kenntnis Nichts zu spüren. Die angeblichen aeolischen Formen ἱπέρ ἱπαρ werden nach ἔφος ἔψηλος erfunden sein.

5) Dieselbe Zerstörung auch zwischen *u* und *o* und zwischen zwei *o*: βονκόλος ἐβκόλος (δύσκόλος) θεοκόλος (neben αἰπόλος) ἀρτοκόπος. Darnach möchte ich vermuthen, daß im Ionischen ursprünglich ein festeregelter Wechsel zwischen πῶθεν und ὀπόθεν, ποῖος und ὀκοῖος bestand. Der Stand der Ueberlieferung würde sich bei dieser Annahme ungezwungen begreifen lassen. — Βονκολικόν hätte H. übrigens als Name einer thessal. Oertlichkeit (neben Δερκαία) aus BCH. VII 59 (Triikka) notieren müssen.

6) Mém. Soc. Ling. VIII 285. Unabhängig davon war ich schon früher zu einer gleichen Auffassung gelangt.

7) Brugmann Ber. Sächs. Gesellschaft 1895, 51.

Regel lautet: Im Aeolischen werden die Velarlaute¹⁾ vor einem *E*-Vocal der ersten Wortsilbe, abweichend von dem Brauche der übrigen Dialekte, in Labiale verwandelt; in allen anderen Fällen gilt die gemeingriechische Behandlung auch im Aeolischen. Die Beispiele sind 1) für die Dentalis

τὲ, das natürlich stets Schlußsilbe ist, ἀδελφεός, αἶθε (dessen θε Meillet Mém. Soc. Ling. VIII 238 mit aind. *ha* asl. *že* verglichen hat), vielleicht παρθένος, wenn Zusammenhang mit lat. *virgo* besteht, endlich das nur als Compositum auftretende περιτέλλομαι, wenn nicht vielmehr Alkaios das Wort aus dem epischen Lexikon geborgt hat. 2) für die Labialis

πέσσυρες πῆλυι πέλομαι πείσαι βέλλομαι βελφίς Βελφοί βέφυρα φέρετρος²⁾ -φεστος Φετταλός σπέλλω, vielleicht Περαμάσιχος πελώριος Πελεθρόνιον³⁾ Πενμάτ(τ)ιοι.

Hoffmanns Sammlung S. 498 ff., für deren Sorgfalt das gänzliche Fehlen der Worte παρθένος πέλομαι περιτέλλομαι (mit mehr als einem halben Dutzend von Belegen) charakteristisch ist, bedarf einiger Bemerkungen. Hinzuzufügen sind (meistens aus Quellen, die schon H. zugänglich waren) der Πηλεκλέας aus Erineos Sa. 1719, der thessalischen oder boeotischen Einfluß in der Landschaft Δωρίς anzeigt⁴⁾, aus IGSept. I 654. 2420. 3183 die Namen Πει(ι)λεξινίδας Πειλέμαχος -κλίδας, dann die wichtigen Formen Φειστίων (aus Amphissa) Sa. 1828 (Fick I⁴ 39) und Φεστίας IGSept. I 1752, aus denen zu lernen, wie in -φεστος (boeot. Θιόφεστος Θιόφειστος = Θεόθεστος) Anlautbehandlung möglich geworden ist. Auch sieht man nicht, aus welchem Grunde das allbekannteste, durch sichere Emendation gewonnene boeot. βέφυρα Athen. XIV 622 A (kret. δέφυρα) weggelassen ist. Unberücksichtigt bleibt die ansprechende Erklärung, die Wilamowitz für lesb. Πεισιδική gegeben hat⁵⁾; dazu kann man jetzt boeot. Πισίδικος⁶⁾ IGSept. I 3179 und Πισιδίκα ib. 655 citieren und zugleich an Πεισιδική, die Mutter des Boeoters Ἄργυννος Steph. Byz. 114 erinnern⁷⁾.

1) Die paar Worte, in denen al te schon idg. Consonantenverbindung (guttur. + v) vorliegt, darf man nicht hereinziehen. Sie bilden selbstverständlich eine Klasse für sich, aber ihre Zahl ist so gering, daß wir eine Regel gar nicht aufstellen können. Nur die Sonderstellung des Aeolischen wird auch in ihnen deutlich. χφῆρ (asl. *zvērī*) = gemeingr. *dhē* aeol. *phē*. Im Inlaut ist die Behandlung eine wesentlich andere: gemeingr. tritt Metathesis, im Aeolischen Labialisierung ein. ἀόχῆν »Nacken« eig. »enge Stelle« beruht auf einem ablautend flectierenden idg. adj. *anghu-*: *anghu-* (got. *aggvus* ai. *amhū* n. gr. *ἄγχι*), dessen beide Ablautsstufen im Griechischen durch aeol. *ἄμφην* (aus *ἀγχφην*) und gemeingr. *ἀόχῆν* (aus *ἀχφην*) repräsentiert werden.

2) Dies epische Wort mag ursprünglich aeolisch gewesen sein. So Bezzenberger unter Vergleichung des lit. *geras* »gut«.

3) Πελεθρόνιον zu euboe. Τελέθριον nach Bezzenberger und Fick BB. XVI 254. 282.

4) Smyth Am. Journal of Philology VII 441.

5) Wilamowitz Lect. epigr. 14.

6) Diesen Namen hätte H. 498 citieren müssen statt des mehrdeutigen Πισίων und des boshaften Πισίδας Sa. 939, der ihn in eine schlimme Falle gelockt hat. Es ist nämlich ein *Pisidier Ξάνθιππος Κενθήβα*. Als Illustration für H.s Arbeitsweise nicht übel! Wortindices können trotz all' ihrer Verdienstlichkeit die Kenntnis der Texte selbst doch nicht ganz entbehrlich machen.

7) O. Müller Orchomenos³ 209. Stephanus redet von einer boeotischen Ἄρφο-

πελώριος hat später Solmsen hinzugefügt, der auch das epische *πέλομαι* in gleicher Weise als Aeolismus deutet¹⁾ (mir nicht ganz überzeugend). Von der eigentlichen Bedeutung und Herkunft des Ethnikons *Πευμάτ(τ)ιοι*, das Fick sehr hübsch in etymologischen Zusammenhang mit *Τευμησός* gebracht hat, weiß H. nichts, trotz Koehlers Ausführungen in v. Sallets ZfNum. XII 110 sqq., wodurch die Stadt der *Πευμάτιοι* in der Phthiotis localisiert wird²⁾. Wenn Ficks Combination zutrifft, so ist sie für die sprachgeschichtliche Stellung der Phthioten von großer Bedeutung³⁾. Das Verhältnis von aeol. *σπελλάμενοι σπολεῖσα κασπολέω* zu den inschriftlichen Belegen für thessal. *ἀπυστέλλαντος* und lesb. *ἀποστέλλαι* hat H. nicht verstanden. Es sind in *στέλλω* zwei Verba zusammengefallen, eine Wurzel mit Dentalis und der Bedeutung »schicken« und eine andere davon ganz verschiedene mit altem Velarlaut, deren ursprünglich sehr allgemeiner Sinn sich fester Formulierung etwa so entzieht wie die manichfache Verwendung des aind. *kar* »machen«. Man hilft sich in beiden Fällen am besten mit der Umschreibung »in eine bestimmte Lage oder Verfassung bringen«. *διαστέλλω* erinnert an aind. *vyā kar* »sondern, unterscheiden«; zu den Obliegenheiten des *vaiyākarana*, d. h. wörtlich des »analysierenden« Grammatikers, gehört auch das Geschäft des den Satz durch Interpunction gliedernden *διαστέλλειν*. Mit *καταστέλλω* darf man *ni kar* »demüthigen« (eig. »herunter machen«) vergleichen. Wie im Sanskrit erscheint die Wurzel auch im Griechischen bald mit einfachem, bald mit beschwermem Anlaut: *τέλλεν* (gort.) *ἐπιτέλλω ἐπιστέλλω ἐντέλλω* (eig. »auferlegen«, *imponere*). *στέλλειν ναῦν, στρατόν* kommt dem Gebrauche des aind. *saṃskar* nahe genug, und bei *περιστέλλω* ai. *parishkar* »ausrüsten, schmücken« tritt zu der Aehnlichkeit des Gebrauches auch die volle lautliche Uebereinstimmung (vgl. noch *parikarma* »Verehrung, Pflege«)⁴⁾. Die Beziehung auf Theile der Kleidung, die im Griechischen so stark vorherrscht, fehlt auch im Sanskrit nicht: *parikara* »Gürtel«, eig. »was man umthut«. Und endlich finde ich zum aeol. *ἐγὼ δ' ἐπὶ μαλθᾶκαν τύλαν σπολέω μέλεα* Sappho 50 im PW. eine genaue Parallele mit dem Verbum *kar*: *utsaṅgē 'syāh ciraḥ kṛtvā* »auf ihren Schoß das Haupt legend«. Darnach sind für das Urgriechische die Formen *sqel sqol* anzusetzen, die aeol. zu *σπελ σπολ*, anderwärts zu *στελ σπολ* werden mußten. Die gemeingriechischen Worte zeigen eine analogische Verallgemeinerung des τ-Lautes, die dem Aeolischen naturgemäß fremd bleiben mußte⁵⁾.

δίτη Ἀργοννίς, die auch *Ἀργοννίς* geheißen habe. S. jetzt *Ἀργοννίων* IGSept. I 2781. — Von allen im Text angeführten Dingen konnte H. noch nicht kennen den Beleg für *Φεστίας*. Aber boeot. *ποταποπισάτω* IGSept. I 3172 hätte er bereits aus Philol. 48, 411 entnehmen können.

1) In einem beachtenswerthen Aufsätze KZ. 34, 536 sqq.

2) S. jetzt Dittenberger IGSept. I 3287 und Pridik Thessal. Inschrift. (Odessa 1896) 43 nr. 124. Die Kenntnis des letztgenannten Buches verdanke ich der Freundlichkeit Herrn Dr. Ziebarths.

3) S. Cauer Grundfragen der Homerkritik 149 sqq.

4) *uraskara* »Hausgeräth« erinnert an *ἐπιπλα*, inschriftlich *ἐπίπολα*, wonach man Herodots *ἐπίπλα* I 94 wird corrigieren müssen.

5) Griech. *σπεύδω*, von dessen Zusammenhang mit aind. *cuḍ* ich seit Jahren

Alles fügt sich ohne Zwang der Regel. Denn *πέμπε* braucht nicht auf lautgesetzlicher Entwicklung zu beruhen, sondern kann sein *π* von *πεμπάς πεμπάσω πέμπτος* bezogen haben¹⁾. *ἱμβρις*, das de Saussure²⁾ zu lit. *ungwīšs* gestellt hat, ist nur durch Hesych bezeugt, hat also hinsichtlich der Schreibung ungenügende Gewähr; es kann ganz wohl für ein correcteres *ἱμβυρις* stehen (vgl. Hesych *Ελληθρια*). Nur *ἄφενος* widerspricht, aber der Widerspruch hat nichts zu bedeuten. Denn es ist ein reiner Willküract, der dieses Wort zu einem speciell aeolischen stempelt. H. kennt, wie gewöhnlich, nur den Ausschnitt aeol. Inschriften, den er seinem Buche vorzudrucken nöthig gefunden hat, und übersieht die außeraeolischen Belege des Namens, die schon Qu. ep. 509 (siehe auch Fick-Bechtel Personennamen 138) verzeichnet stehen. Dazu *Κληφένη* (aus Massalia) IGSic. Ital. 936? Ist das *φ* wirklich aus *gh* entstanden, so stammt es aus dem weitergebildeten *ἀφνειός*, das als Götterbeiname auch in Arkadien begegnet.

Nur einer Schwierigkeit weiß ich nicht recht zu begegnen. Man giebt der Sippe *τέλος τελεῖν* jetzt ursprünglich gutturalen Anlaut und denkt ebenso über *θέλω*. Weshalb heißt es dann im Aeolischen nicht *πέλος φέλω*? H. macht sich die Sache leicht, indem er die Wörter einfach übergeht. Bei *θέλω* darf man vielleicht von der gewiß älteren Nebenform *ἐθέλω* ausgehen³⁾, deren Lautgestalt der Regel vollkommen entspricht. Aber bei *τέλος* versagt mir jeder Versuch einer Rechtfertigung. Darf man daraus schließen, daß die Etymologie falsch ist? Ich wage das nicht, um so weniger als die Bedeutungsentwicklung eine bemerkenswerthe Berührung zwischen *τέλος* und aind. *kara* >Tribut< aufweist. Trotz allem glaube ich, daß durch die anderen Instanzen der Unterschied zwischen den anlautenden und den inlautenden Silben auch in der Gutturalfrage erwiesen wird. *αἰμῖνος* und *Αἰσιόδοτος* haben uns gelehrt, daß das *E* der ersten Wortsilbe nach aeolischer Aussprache dem *A* sehr nahe lag: *Βελφοί* neben *ἀδελφούς* zeigt, daß ein solches *E* auf eine vorhergehende Gutturalis nicht als reines *E*, sondern vielmehr als *A* wirkt, indem es Labialisierung statt der im Inlaut herrschenden Dentalisierung hervorruft. Zu solchen Schlußfolgerungen war ich längst gedrängt worden, als mir — aus viel jüngerer Zeit — ein weiteres bestätigendes Moment hinzutreten schien. Ist es ein bloßes Spiel des Zufalls, daß gerade in den Gegenden, die uns hier besonders angehen, auf Lesbos, in Boeotien und Thessalien, das lateinische *Secundus* mehrmals in *Σέκονδος* umgestaltet wird?⁴⁾ Aber ich lege jetzt keinen Werth mehr auf diese Schreibung, deren Deutung am Ende doch zweifel-

überzeugt bin (lange bevor ich Fick I⁴ 31 und Stokes-Bezzenberger Urkelt. Sprachschatz 62 gelesen, vgl. noch lit. *skudrūs* >fink< Geitler Lit. Stud. 109 [s. aber auch Kalb. Lëtuv. lëz. 42], anord. *skjótr* >schnell<), hat sein *π* aus *σπονδή*.

1) So auch Brugmann a. a. O. 38.

2) Mém. Soc. Ling. VI 78. H. 238 citiert fälschlich Fick als Gewährsmann.

3) Ich denke mir, daß *θέλω* in *θεοῦθέλοντος* und *μηθέλημι* aufgekommen ist.

4) Eckinger 18. Prellwitz dial. thessal. 10. Dittenberger zu IGSep. I 2680. Berl. Sitzungsber. 1887 II 567. Allerdings je einmal auch auf einer att. und einer rhen. Inschrift.

haft ist. Wen meine Darlegung sonst nicht zu überzeugen vermag, den wird das α in $\Sigma\acute{\alpha}\kappa\omicron\nu\delta\omicron\varsigma$ schwerlich bekehren. Man wird mir die (asiat.) Wörter $\pi\acute{\iota}\sigma\upsilon\rho\epsilon\varsigma$ $\pi\acute{\iota}\sigma\upsilon\rho\gamma\omicron\iota$ entgegenhalten. Deren Beweiskraft ist aber leicht zu zerstören. Wie der Gegensatz zu boeot. $\pi\acute{\epsilon}\tau\tau\alpha\rho\epsilon\varsigma$ und lesb. $\pi\acute{\epsilon}\sigma\upsilon\rho\epsilon\varsigma$ zeigt, sind sie relativ jung, also für uns irrelevant, denen es hier allein darauf ankommt, die Vocalverhältnisse einer weit zurückliegenden Zeit zu verstehen, in der — noch auf dem Boden des Mutterlandes — die entscheidende Fixierung des aeolischen Consonantensystems erfolgt ist. Und außerdem liegen gewiß besondere Verhältnisse vor, die die Verdünnung des ersten Vocals gerade in diesen Wörtern herbeigeführt haben werden, sodaß sie für eine allgemeine Aussprachsgewohnheit zu zeugen ungeeignet sind. Sie beweisen nur, daß ein sonst wie \ddot{a} gesprochenes e erster Silbe unter bestimmten Bedingungen¹⁾ sich in späterer Zeit (in Asien) bis zu i verdünnen konnte, schließen aber gar nicht aus, daß man gleichzeitig *amisus Asiodos* zu sprechen fortfuhr. — Hoffmanns nicht aus einer unbefangenen Würdigung der Thatfachen hervorgegangene phantastisch-willkürliche Theorie 494, die in ganz andere Richtung weist, brauche ich schon deshalb nicht zu discutieren, weil sich herausgestellt hat, daß er von dem ganzen an sich nicht umfänglichen Material sechs wichtige Fälle ($\tau\iota\mu\acute{\alpha}$ $\pi\epsilon\rho\iota\tau\acute{\epsilon}\lambda\lambda\omicron\mu\alpha\iota$ $\pi\acute{\epsilon}\lambda\omicron\mu\alpha\iota$ $\tau\acute{\epsilon}\lambda\acute{\epsilon}\omega$ $\theta\acute{\epsilon}\lambda\omega$ $\pi\alpha\rho\theta\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma$) überhaupt nicht berücksichtigt.

Weshalb ich mir mit einem grundschlechten Buche so viele Mühe gegeben habe und nun auch noch dem Leser eine gewisse Theilnahme an dieser verdrießlichen Arbeit zumuthe? Die Thätigkeit des Sprachforschers bringt es — leider — oft genug mit sich, daß er sein Wissen auf manchen Gebieten aus zweiter und dritter Hand nehmen muß. Jeder Mitarbeiter hat also ein ganz persönliches Interesse daran, von denen gut und ordentlich bedient zu werden, die sich ihm für eine solche Vermittelung des Wissens anbieten. Um so mehr ist es Pflicht des Einzelnen, innerhalb der Grenzen seines engeren Arbeitsfeldes Controle zu üben und die ferner stehenden Fachgenossen vor Schaden und Nachtheil zu bewahren. Eine Warnungstafel wollte ich aufrichten für Jeden, der ohne selbsterworbene Kenntnis des Bodens, auf dem sich Hoffmanns Buch bewegt, seine Darstellung der »Griechischen Dialekte« zu benutzen in die Lage kommt. Nicht mein subjectives Urtheil wollte ich dem Leser aufdrängen, nur die Thatfachen, die ich mit Widerstreben zusammengetragen, habe ich reden lassen wollen, eine grobe, aber aufrichtige und hoffentlich vernehmliche Sprache.

1) Mir scheint, daß das folgende u dabei mitwirkt. Qu. ep. 323. 517.

Wichtige kunstgeschichtliche Neuigkeit:

Oberitalische Plastik

im frühen und hohen Mittelalter

von

Max Gg. Zimmermann.

gr. 4°. VII u. 208 Seiten.

Mit 66 Abbildungen nach Originalphotographien,
darunter 28 ganzseitig, 38 im Text.

Preis 30 Mark.

*Prospekte mit Text- und Bildproben kostenlos
durch jede Buch- oder Kunsthandlung oder unmittelbar
vom Verleger*

A. G. Liebeskind in Leipzig.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Der deutsche Unterricht.

Eine Methodik für höhere Lehranstalten

von

Rudolf Lehmann.

Zweite durchgesehene und erweiterte Auflage.

gr. 8°. (XIX u. 460 S.)

Preis in Leinwand geb. 9 Mark.

Verlag von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Soeben erschienen:

Felix Dahn.

Die Könige der Germanen.

Das Wesen des ältesten
Königtums d. germanischen Stämme
und seine Geschichte bis zur Auf-
lösung des Karolingischen Reiches.

Achter Band:

Die Franken unter den Karolingen.

Erste Abteilung.

Preis 3 Mark.

Verlag der

Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

**Die österreichische
Nibelungendichtung.**

Untersuchungen

über die

Verfasser des Nibelungenliedes

von

Emil Kettner.

gr. 8°. (IV u. 307 S.) 7 Mk.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. XII.

1897.

December

Ausgegeben am 1. December 1897.

Inhalt.

Atzberger, Die christliche Eschatologie in den Stadien ihrer Offenbarung im alten und neuen Testament. Von <i>W. Bousset</i>	913—921
Derselbe, Geschichte der christlichen Eschatologie innerhalb der vorincänischen Zeit. Von <i>W. Bousset</i>	913—921
<i>ΛΟΓΙΑ ΙΗΣΟΥ</i> . Ed. by Grenfell and Hunt. Von <i>A. Jülicher</i>	921—929
Harnack, Ueber die jüngst entdeckten Sprüche Jesu. Von <i>A. Jülicher</i>	921—929
Luschin von Ebengreuth, Oesterreichische Reichsgeschichte. Von <i>F. v. Schwind</i>	930—953
C. Valeri Flacci Argonauticon libri octo, enarr. Langen. Von <i>F. Leo</i>	953—976
Das Marienburger Tresslerbuch der Jahre 1399—1409, hrsg. von Joachim. Von <i>M. Perlbach</i>	977—995
Ritter, Die Teilung des Landes Appenzell im Jahre 1597. Von <i>G. Meyer von Knouau</i>	995—999
Hippolytus Werke. I 1. Hrsg. von Bouwetsch. Von <i>N. Bouwetsch</i>	999—1000

Register.

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.

Atzberger, L., Die christliche Eschatologie in den Stadien ihrer Offenbarung im alten und neuen Testament. Freiburg i. Br., 1890, Herdersche Verlagshandlung. XV, 383 S. Preis 5,00 Mk.

Atzberger, L., Geschichte der christlichen Eschatologie innerhalb der vornicänischen Zeit. Ebenda 1896. XII, 646 S. Preis 9,00 Mk.

Eines kann man den vorliegenden Arbeiten vor allem nachrühmen, eine umfassende Kenntnis des behandelten Stoffes. Man bekommt überall den Eindruck, daß der Verfasser mit selbsterworbenen Mitteln und auf Grund eigener Lektüre arbeitet und sich nicht auf Excerptensammlungen und anderen Orten zusammengetragenes Material verläßt. Namentlich das zweite von den beiden Werken darf wohl den Anspruch der vollkommenen Gründlichkeit und Vollständigkeit machen. Nicht ganz dasselbe kann man von der zusammenfassenden Darstellung der jüdischen Eschatologie im ersten Teile sagen. Leider konnten die neuentdeckten Schriften, das slavische Henochbuch und die griechische Baruchapokalypse, noch nicht vom Verfasser in den Kreis seiner Untersuchungen hineingezogen werden. Sie gerade vervollständigen das Bild der jüdischen Eschatologie um ein bedeutendes. Besondere Hervorhebung verdient übrigens die kurze Darstellung der griechischen Eschatologie und der Nachweis der Beeinflussung der jüdischen Eschatologie von dieser Seite. Als einer der ersten greift der Verfasser hier ein Problem auf, das der Behandlung dringend bedarf und durch Dieterichs Nekyia z. B. noch keineswegs gelöst ist.

Gegen die Form der Darstellung erheben sich mancherlei Bedenken. Vor allem hat der Verfasser sein Werk, namentlich den zweiten Teil, viel zu stark mit überflüssigem Ballast belastet. Er versucht in der Regel die Eschatologie der einzelnen Schriftsteller im Zusammenhang mit ihrer Gesamtanschauung vom Heil darzustellen, so daß seine Darstellung oft zu einer Dogmengeschichte anschwillt. Dazu kommen dann noch zahlreiche Ausführungen und Anmerkungen allgemeiner litteraturgeschichtlicher Art. So reißt alle Augenblicke der Faden der eigentlichen Untersuchung ab und muß

mühsam wieder aufgenommen werden. So lobenswert auch das Bestreben des Verfassers ist, die Einzelfrage, die er behandelt, in einen größeren Zusammenhang zu rücken, so wenig scheint mir das gewählte Mittel ein glückliches zu sein. Denn der Komplex eschatologischer Anschauungen hat in der christlichen Kirche seine eigene Geschichte, eine Geschichte, die mit der Entwicklung des sonstigen Inhalts christlicher Anschauung, welcher die Dogmengeschichte interessiert, sehr lose verbunden ist. Hier herrscht noch viel mehr als auf andern Gebieten das Ueberkommene, die Tradition, hier vor allem überwuchern fremde Elemente; auf der andern Seite sind äußere geschichtliche Verhältnisse hier von ganz besonderem Einfluß auf das Werden und den Wechsel der Vorstellung. So bilden die eschatologischen Anschauungen eine unabhängige Provinz für sich. Ihre Darstellung im Rahmen einer Dogmengeschichte hat daher wenig Wert, wenn natürlich hier und da Verbindungslinien vorhanden sind, die gezogen werden müssen. Man kann das zweite Werk Atzbergers ruhig mit Ueberschlagung fast aller jener weiteren dogmengeschichtlichen Ausführungen lesen, die etwa die kleinere Hälfte des Buches ausmachen. Der Zusammenhang wird eher gewinnen als verlieren.

Ferner will es mir scheinen, als ob auch für unser specielles Gebiet der gebotene Stoff allzu reichlich sei. Die Gründlichkeit des Verfassers ist ja anerkennenswert. Aber vieles von dem gebotenen ist wirklich allzu selbstverständlich und in ermüdender Wiederholung kehren dieselben Ausführungen bei den verschiedenen Kirchenvätern wieder. Eine Anführung der gesammelten Stellen in den Noten, für Leser, denen es auf absolute Vollständigkeit ankommt, und kürzerer Text wäre oft wünschenswert gewesen. Erst durch mühsame Lektüre muß man sich aus einem Wust von Ueberflüssigem das wirklich charakteristische und interessante aus dem Werk herausuchen.

Endlich glaube ich, daß sich überhaupt die Methode wiederholter Querdurchschnitte bei der Darstellung besser empfohlen hätte, als die des einfachen Längendurchschnittes. Bei fast jedem der behandelten Kirchenväter kehren dieselben Rubriken und Unterabteilungen, dieselben Fragestellungen und Probleme wieder. Will man sich einen Ueberblick verschaffen, so muß man fortwährend blättern. Uebersichtlicher wäre m. E. die Darstellung geworden, wenn der Verfasser jedesmal die einzelnen Unterfragen durch den ganzen Zeitraum behandelt, also folgende Abschnitte gemacht hätte: Chiliasmus, Vorzeichen des Gerichts, Antichrist, Auferstehung, Zwischenzustand, die Vorstellungen von Himmel und Hölle, Gericht etc.

Ich glaube dem Verfasser am besten den Dank für das wertvolle Material, das er gesammelt, und die mannigfache Anregung, die ich der Lektüre seines Werkes verdanke, abzustatten, wenn ich unter Anlehnung an das von ihm gebotene Material ein paar solcher Querdurchschnitte kurz andeute. Dabei wird sich zugleich die Gelegenheit zu einer Auseinandersetzung mit dem Werke im einzelnen ergeben.

Ueberschaut man die ganze Fülle der Anschauungen der alten Kirche auf dem eschatologischen Ideengebiet, so drängt sich von selbst ein Hauptproblem der Forschung auf. Der Verfasser ist in seinem ersten Werke selbst darauf aufmerksam geworden und hat bei der Besprechung der jüdischen Theologie treffend hervorgehoben, wie in diese durch ihre Abhängigkeit von der hellenischen Eschatologie eine eigentümliche Zwiespältigkeit hineingekommen ist. Es ist zu bedauern, daß er diesen Gesichtspunkt nicht zum beherrschenden in seiner Darstellung der biblischen und altchristlichen Eschatologie gemacht hat. Die Eschatologie des neuen Testaments, namentlich des Paulus, teilweise schon die der synoptischen Litteratur, auf der andern Seite noch die des Johannesevangeliums und der Briefe, wie die Eschatologie der gesammten alten Kirche trägt deutlich — deutlicher fast noch als das Judentum — jenen zwiespältigen Charakter. Vergewenwärtigen wir uns in kurzen Zügen die beiden gegenüberstehenden hier sich gegenseitig verschlingenden Grundanschauungen. Auf der einen Seite die Anschauung, die wir einmal kurzer Hand als die jüdische (orientalische) bezeichnen: Die Toten führen ein mehr oder minder schattenhaftes, unterschiedsloses leibloses Dasein im Hades. Erst mit dem großen Moment der Totenauferstehung und des Gerichts tritt die eigentliche Scheidung zwischen guten und bösen Menschen ein. Dann stehen die in der Erde liegenden Leiber wieder auf, und es beginnt ein neues Dasein voll sinnlichen Glückes, das sich vom diesseitigen Dasein nur wenig unterscheidet. — Nach hellenischer (platonischer und pythagoreisch-orphischer) Anschauung aber tritt die Entscheidung gleich nach dem Tode ein. Die Seelen wandern ins Elysium oder in den Tartarus. Und wiederum giebt es an den Orten der Seligkeit und Verdammnis verschiedene Unterabteilungen und Stufen. Die Entscheidung ist im allgemeinen keine definitive. Nur die vollkommensten Seelen erheben sich über den Kreislauf des Lebens zu den Sphären reiner überweltlicher und ununterbrochener Seligkeit, die andern kehren im Kreislauf wieder auf die Erde zurück, — ein beständiges Auf- und Abwollen der Geister zwischen Himmel, Erde und Hölle.

Eine wirklich lehrreiche Geschichte der Eschatologie des alten

Christentums müßte unter diesem Hauptgesichtspunkt geschrieben werden. Es gilt durchgehend nachzuweisen, wie der Verfasser es nur selten und zufällig gethan hat, wie die beiden Anschauungskreise sich zu mannigfachen Gestalten mit einander verschlingen. — Schon bei Paulus kämpfen deutlich die beiden Welten mit einander. In seinem persönlichen Hoffnungsleben überwindet er den specifisch jüdisch-orientalischen Hadesgedanken und ersetzt ihn durch den andern, daß unser, wenn diese irdische Behausung abgebrochen ist, eine neue, nicht mit Händen gemachte im Himmel wartet (VI Cor 51 f.). Auf der andern Seite hängt er an den alten Gedanken und der überkommenen religiösen Sprache (Gott wird unsre toten Leiber auferwecken Röm. 8 11). Wenn wir die Väter überschauen, so stände auf dem äußersten Flügel nach der Seite hellenischer Anschauung Origenes, der seine Anschauungen übrigens teilweise auf Grund einer genialen Exegese von I Cor. 15 gewinnt. Origenes' Anschauungen sind so durchaus hellenisch, daß bei ihm selbst die centrale Idee der jüdisch-urchristlichen Eschatologie, die der endgültigen Entscheidung im großen Gericht Gottes, verschwindet. In ungezählten Stufen bewegen sich bei ihm die Geister aufwärts und abwärts in dem sehr complicierten Weltgebäude, — in unendlichen Zeiträumen, an deren Schluß die große Hoffnung der ἀποκατάστασις aller steht. Das vorwiegend hellenische Element in der Auffassung des Origenes hat übrigens A. gesehen, verwischt ist es in der Darstellung des Clemens. Denn dieser steht dem Origenes sehr nahe. Er kennt ebenfalls die προκοπαί, die Reisen der Seelen durch die Himmelsräume, die stufenweise verschiedenen Wohnungen und Stationen der Seelen, nur daß bei ihm der Gegensatz gegen die jüdisch-urchristliche Auffassung weniger deutlich hervortritt. — Auf der andern Seite stehen vor allem Irenaeus, Hippolyt, Tertullian. Bei Lactanz haben wir ein wunderliches Gemisch realistischer Zukunftshoffnung und rein spiritualistischer Auffassung des Lebens nach dem Tode. Und so ließen sich die übrigen Väter in ähnlicher Weise gruppieren.

Wenn wir uns nun um das ausgeführte noch besser zu illustrieren den speciellen Gedanken der christlichen Eschatologie zuwenden, so zeigt sich der Einfluß des jüdischen Realismus am deutlichsten in den chiliastischen Ideen der Kirchenväter. Die Zähigkeit, mit welcher das Judentum gegenüber dem eindringenden Spiritualismus an seinen irdischen realistischen Hoffnungen festhielt, und welche sich in der Idee eines irdischen Zwischenreiches vor dem Weltende am deutlichsten manifestiert, erbte das junge Christentum. Man kann mit Sicherheit behaupten, daß die derben und sinnlichen Hoffnungen

einer irdischen Glückseligkeit auf dieser Erde, auf einen ewig heiteren Himmel, immerfließende Quellen, ein Land voll schwellender wunderbarer Fruchtbarkeit, grüne Auen und Matten in der breiten Masse der Christen das eigentlich lebendige an ihrem Glauben war. Dem haben auch fast alle Kirchenväter unserer Periode Rechnung tragen müssen. Sie waren fast alle Chiliasten, auch dann, wenn sie eigentlich nichts mehr mit jenen Gedanken anzufangen wußten: Barnabas, Papias, Justin, die Kreise der Judenchristen und Montanisten, Irenaeus, Hippolyt, Tertullian, Methodius, Lactanz, Victorin, Commodian. Hier hat der Verfasser die handgreiflich und bequem liegenden Thatsachen vielfach nicht vorurteilsfrei gesehen und gewürdigt. — Gleich im ersten Werk finden wir die gewöhnliche Mißhandlung der so deutlichen und klaren Stelle Apok. 20. Ob Didache 16 der Chiliasmus behauptet sei oder nicht, darüber will ich mit dem Verf. nicht streiten. Es scheint mir in der That nicht ganz sicher zu sein. Aber daß Barnabas 15 der Chiliasmus gelehrt wird, ist über allen Zweifel erhaben. Wenn A. immer wieder betont, daß die Kirchenväter mit dem Chiliasmus nicht die sinnlich irdischen Vorstellungen des Judentums verbunden haben, so ist das in vielen Fällen richtig. Aber die Thatsache, daß obwohl der ursprüngliche Sinn jener Konzeption verloren ging, doch die Idee des Zwischenreiches von den Kirchenvätern beibehalten wurde, zeigt recht deutlich die Hartnäckigkeit der Tradition und die Abhängigkeit der Theologen vom Volksglauben. Wenn A. ferner mehrfach darauf hinweist, daß die Väter ihren Chiliasmus nicht als offizielle Lehre vorgetragen haben, so ist auch das ein schiefer Gedanke. Wie wenig Einzelheiten des Dogmas waren denn überhaupt schon im zweiten Jahrhundert lehrmäßig fixiert! Privatansichten haben deshalb die Väter hier doch nicht vorgetragen, sondern die recht eigentlich im Volk herrschende Glaubensstimmung. Justin betont nachdrücklich, daß er mit seiner Ansicht die Majorität der Christen vertrete, dem Irenaeus stehen die Gegner des Chiliasmus in bedenklicher Nähe zum Gnosticismus. Uebersehen ist dabei von A., daß der entscheidende Umschwung in der Kirche gegen den Chiliasmus durch die Bekämpfung des Montanismus herbeigeführt wurde. Irenaeus, der den Montanisten noch freundlich gegenübersteht, ist Chiliast, ebenso natürlich Tertullian, endlich auch Hippolyt, der Bekämpfer des Montanistenfeindes Cajus. Dagegen bricht die antichiliasmische Stimmung bei den Alexandrinern Clemens und Origenes und bei den Gegnern des Montanismus und verwandter Bewegungen Cajus und Dionysius von Alexandria durch. Ganz parallel damit verläuft übrigens die Geschichte der Apokalypse und ihrer Geltung als einer apostolisch-ka-

nonischen Schrift. — Freilich ist mit der Zeit des Origenes und Dionysius die Zeit des Chiliasmus noch keineswegs vorbei, im Volksglauben hat er sich noch lange erhalten. Das zeigt der Kommentar des Victorin zur Apokalypse in seiner nunmehr aufgefundenen ursprünglichen Gestalt, das zeigen die den Volksglauben repräsentierenden Schriften von Lactanz und Commodian. Selbst der Alexandriner Methodius ist wieder Chiliast. Erst als das Christentum Staatskirche wurde, hörte der Chiliasmus auf. Ticonius, Augustin, Hieronymus haben die kirchliche Geltung des Chiliasmus dauernd gebrochen.

Ist so in einem Punkt die Eschatologie der alten Kirche dauernd von der spezifischen Eigenart der Eschatologie des Spätjudentums beherrscht, so ist das auch an einem anderen Punkte deutlich. Auch die in die christliche Eschatologie verwobene Tradition vom Antichrist ist jüdischen Ursprungs oder doch über das Judentum hinüber zum Christentum gekommen. Wie man auch hier nur durch eine zusammenhängende Einzeluntersuchung einen wirklichen Einblick in die Entwicklungsgesetze eschatologischer Tradition gewinnen kann, glaube ich in meiner Monographie über den Antichrist gezeigt zu haben. Interessant ist es auch hier wieder sich die Frage zu stellen, bei welchen Kirchenvätern sich ein breiterer, bei welchen sich ein geringerer Einfluß dieser Tradition zeige. Irenaeus, Hippolyt, Lactanz Victorin, Commodian würden auf die eine Seite, Clemens, Origenes auf die andere Seite treten.

Eine sehr interessante und wichtige Partie der Eschatologie bilden dann die Vorstellungen vom Schicksale der Toten unmittelbar nach dem Tode. Erinnern wir uns, daß nach der gemein jüdischen Vorstellung die Toten sich (bis zur Auferstehung) in einem schattenhaften Zustand im Hades befinden. Gut hat A. beobachtet, daß schon in spätjüdischen Eschatologieen die Theorie vom Hades durchbrochen wird. Die Bilderreden des Henochbuches lassen die Toten bei Gott an einem Ort vollendeter Seligkeit weilen, wie auch schon die älteren Paränesen desselben Buches Unterschiede im Hades kennen. Die Pirke Aboth kennen einen Zustand der Seligkeit gleich nach dem Tode. In der doch wahrscheinlich ursprünglich jüdischen Ascensio Jesaiae sind die Gerechten im siebenten Himmel. Nach dem vierten Makkabäerbuch genießen die Märtyrer wenigstens gleich nach dem Tode die volle Seligkeit. Bei Paulus ist es zum mindesten eine persönliche Hoffnung, daß er den nackten Hadeszustand nicht werde erdulden müssen, sondern gleich >darüberanziehen< werde. Auch im Lukasevangelium zeigen sich die modernen Vorstellungen (Gleichnis vom reichen Mann und armen Lazarus, dem Schächer

am Kreuz). Im zweiten Werk hätte A. auch in dieser Hinsicht das Problem schärfer stellen können. Denn dieselben Differenzen durchziehen nun auch die Eschatologie der Kirchenväter. Von allen bewahren Irenaeus, Tertullian, Hippolyt am klarsten die alte Hades-Anschauung. Sie scheiden allerdings im Hades ganz bestimmt den Strafort der Bösen (Tartarus, Gehenna) von dem Aufenthalt der Guten. Aber sie denken sich doch den Ort sämtlicher Toten unterhalb der Erde und ihren Zustand als einen mehr traumhaften. Die definitive Entscheidung über Seligkeit und Verdammnis aber wird bestimmt an das Ende der Dinge verlegt. Bemerkenswert ist, daß hier und da hinsichtlich der Märtyrer eine Ausnahme gemacht wird (s. oben das über IV. Maccab. gesagte). Auf der anderen Seite stehen Clemens, Origenes, Cyprian, Lactanz. Namentlich bei den beiden ersten verschwindet die Reflexion über den Hadeszustand fast ganz. Methodius nimmt eine seltsam schwankende Stellung ein. — In demselben Maße wie der Gedanke an den Hadeszustand zurücktritt, schwindet natürlich auch die Vorstellung von dem großen Moment der endgültigen Entscheidung, der Totenerweckung und des Gerichts aus dem Centrum der eschatologischen Gedankenwelt. Freilich halten sie sich bis zu einem gewissen Grade, selbst bei Origenes. So stark ist die urchristliche Tradition.

Vor allem Acht zu geben wäre auf die seltsamen Verschlingungen zweier disparater Ideen, der (jüdisch-orientalischen) von der Auferstehung des Leibes und der (hellenischen) von der Fortdauer des Geistes. Von der hellenischen Auffassung ist bereits die jüdisch alexandrinische Theologie (Philo) bestimmt. Die altkirchliche Eschatologie steht im ganzen mehr auf Seiten der jüdisch-orientalischen Anschauung, wenn freilich Paulus mit seiner Hoffnung der Bekleidung mit einem neuen Leib, der mit dem alten Leib doch kaum noch einen Zusammenhang hat und diesen in seiner Anschauung mehr und mehr verliert (2 Cor. 5 1, vgl. auch die Vorstellungen der *Ascensio Jesaiae*), einen ganz eigentümlichen Mittelweg einschlägt. Die gesammten Theologen des zweiten und dritten Jahrh. aber vertreten in schärfster Form die eigentliche Auferstehung des Fleisches. Nur einer wandelt in den Bahnen des Paulus und hat seine genialen Konzeptionen verstanden: Origenes. — Auch das hätte von A. schärfer hervorgehoben werden können. Origenes ward schon von Methodius heftig beföhdet. Lactanz verbindet mit einem ganz realistischen Chiliasmus die spiritualistisch-hellenische Anschauung von der Fortdauer des Geistes.

Sehr lohnend wäre übrigens auch die Aufgabe, einmal in größerem Zusammenhang die Vorstellungen über Himmel und Hölle im

Judentum und der christlichen Kirche darzustellen. Hier gerade haben die neueren Funde auf dem Gebiete der griechischen Apokalyptik noch reichen Stoff geliefert. Bei A. muß man sich das zusammengehörige Material mühsam zusammensuchen. Merkwürdig und der Beachtung wert ist bereits die Thatsache, daß im Judentum (vgl. die Schilderungen im slavischen Henochbuch, im Testament der Patriarchen, in der griechischen Baruchapokalypse, Ascensio Jesaiae etc.), der altchristlichen Kirche und dem Gnosticismus der Himmel die Phantasie mehr angezogen hat und in viel kräftigeren und mannigfaltigeren Farbentönen dargestellt wird als die Hölle. Diese wird fast immer nur mit wenigen, kurzen Strichen geschildert. Ausführliche Höllenschilderungen finden sich in spezifisch hellenisch berührten Schriften, im 2. Buch der Sibyllinen, der Petrus-Apokalypse, der Apokalypse Pauli etc. Daneben wäre dann noch auf die sich mannigfach verschlingenden Vorstellungen vom Paradies zu achten. Hervorgehoben sei noch, daß die Vorstellung von graduell verschiedenen Orten der Seligkeit im Himmel sich bei vielen Kirchenvätern finden. So findet sich eine Dreiteilung des Himmels bei den Presbytern, Irenaeus, Hippolyt, Tertullian (im echten Schluß des Victorin). Eine besondere Ausdehnung gewinnen diese Vorstellungen bei den alexandrinischen Vätern. Clemens setzt die alte Siebenteilung des Himmels als gegeben voraus, Origenes kennt viele Himmel, deren Zahl er unbestimmt lassen will. Damit verbindet sich dann die Vorstellung von verschiedenen Stationen der Geister und einer allmählichen Vervollkommnung (oder auch eines Herabsinkens) derselben nach dem Tode. An diesem Punkte droht dann der Entweder-Oder-Charakter der christlichen Eschatologie gänzlich verloren zu gehen, es findet die stärkste Berührung mit dem Gnosticismus statt. Namentlich interessant sind hier übrigens die Excerpta ex Theodoto und die Eclogae (vgl. cap. 55 und 56). Deren Echtheit ist ja nun freilich zweifelhaft, doch auch in den unzweifelhaft echten Werken des Clemens finden sich eschatologische Ausführungen ganz ähnlicher und ebenso seltsamer Art. Eine Monographie über die Eschatologie des Clemens wäre sehr erwünscht.

Die hier angedeuteten großen Aufgaben wären freilich endgültig nur im Rahmen einer religionsgeschichtlichen Betrachtung im großen Stil und unter Hinzuziehung der platonisch-orphischen auf der einen, den iranischen, mandäischen, gnostischen Eschatologien auf der anderen Seite zu lösen.

Zu den angedeuteten Aufgaben liefert die fleißige Sammlung des Verfassers gutes Baumaterial. Und unter allen Umständen müssen wir ihm dafür dankbar sein, wenn man auch schon jetzt

eine etwas größere und lebendigere Erfassung der Aufgabe an Stelle der trockenen Aneinanderreihung des Thatsächlichen gewünscht hätte.

Ich notiere noch einige wenige Ausstellungen. Im ersten Werk (139) redet A. von dem im lateinischen Text fehlenden Stück des IV Esra und überlegt gar dessen Echtheit. Dasselbe war 1890 schon lange aufgefunden. In seinem Urteil über den Victorinus-Kommentar ist A. durchaus von dem Urteil Haußleiters abhängig (II 567), das nicht in allen Punkten sich halten lassen wird (vgl. meine Ausführungen im Kommentar z. Apok. 56 ff.). Unvollständig und wenig einsichtsvoll sind die Bemerkungen über den wiederkommenden Nero (II 502₂). Daß Commodian der erste ist, welcher den wiederkehrenden Nero als Antichrist hinstellt (II 559₁), ist nicht richtig.

Göttingen, 19. August 1897.

W. Bousset.

ΛΟΓΙΑ ΙΗΣΟΥ. Sayings of our Lord from an early greek papyrus discovered and edited, with translation and commentary by B. P. Grenfell and A. S. Hunt. With two plates. Published for the Egypt Exploration Fund by H. Frowde. London 1897. 20 S. 8°. Price six pence.

Harnack, A., Ueber die jüngst entdeckten Sprüche Jesu. Freiburg i. Br. (J. C. B. Mohr) 1897. 36 S. 8°. Preis 0,80 Mk.

Aus einer unerwartet reichen Ausbeute an griechischen Papyri, die zwei junge, im Auftrage des englisch-amerikanischen Egypt Exploration Fund arbeitende Oxforder Gelehrte bei ihren Nachgrabungen im vorigen Winter gemacht haben, schien das größte Interesse ein Blatt beanspruchen zu können, das 8 oder 7 anscheinend ausnahmslos mit λέγει Ἰησοῦς eingeleitete Sprüche enthält. Es war das einer der ersten Funde; nach den ersten durch die Presse ziehenden Gerüchten sollten die Logien des Papias, wenn nicht gar der Urmatthäus entdeckt sein; es ist sehr dankenswerth, daß die glücklichen Finder, die viele Jahre an die Verarbeitung des aus Aegypten mitgebrachten Materials werden verwenden müssen, hier eine Ausnahme gemacht und so schnell wie möglich diese neuen Logia Jesu — oder, wie man vielleicht vorsichtiger sagen sollte, den Oxyrhynchos-Papyrus — in musterhafter Form veröffentlicht und die phantastischen Hoffnungen herabgestimmt haben. Das saubere Heftchen bietet S. 5—7 einen Bericht über Fundstätte, Beschaffenheit und Alter des Blattes; darnach ist es in einem Schutthaufen unter den Trümmern des alten, in der Geschichte des christlichen Aegyptens

rühmlich bekannten Oxyrhynchos gefunden worden, mitten zwischen Massen von Papyri, die alle den ersten drei Jahrhunderten n. Chr. angehören; obwol aus Papyrus, hat es ehemals einem Buche, nicht einer Rolle angehört; deswegen und dem Schriftcharakter nach wollen die Herausgeber das Blatt, das leider an den oberen und unteren Rändern arg verstümmelt ist, so daß seine ursprüngliche Höhe und Zeilenzahl nicht unbedingt sicher fixiert werden kann, auf ca. 200 datieren: gegen die unbestimmtere Angabe »drittes Jhd.« wird wohl kein Paläograph etwas einwenden.

S. 8 f. erhalten wir einen Abdruck des Textes auf beiden Seiten des Blattes, genau den Zeilen des Originals entsprechend, und unter Beibehaltung aller seiner Eigentümlichkeiten sowie Kenntlichmachung der ganz unleserlichen oder nur unsicher zu lesenden Buchstaben. Die dem Heft beigegebenen photographischen Platten ermöglichen es, bei gutem Licht die Zuverlässigkeit dieses Druckes einigermaßen zu controlieren; doch möchte ich gerade in Rücksicht hierauf empfehlen, die sonst identische Ausgabe von New-York (Preis Fifty cents) anzuwenden, weil deren Collotypes um ein Erhebliches deutlicher sind als unsere Tafeln. Daß die Reihenfolge der beiden Blattseiten von Grenfell und Hunt richtig bestimmt worden ist, dürfte, trotzdem ein textlicher Zusammenhang da nicht als Beweismittel mitwirken kann, keinem Zweifel unterliegen.

S. 10—15 werden dann die Logien in gewöhnlicher Schrift, mit englischer Uebersetzung und erläuternden, namentlich Parallelen aus der evangelischen und außerkanonischen Litteratur heranziehenden Noten wiedergegeben, und endlich leiten »general remarks« S. 16—20 in lobenswerter Zurückhaltung von kühnen Hypothesen den Leser an, die Hauptprobleme zu erfassen, die mit dem Funde verknüpft sind, und die Richtung, in der vor allem sein Wert zu liegen scheint.

Natürlich hat man allerwärts dieser Publication mit größter Spannung entgegengesehen. Der Erste, und bisher wohl Einzige, der in einer besonderen Schrift über sie gehandelt hat, nicht sowohl um die Herausgeber zu widerlegen als durch eigene Beobachtungen ihre exegetischen und kritischen Andeutungen zu ergänzen und eine einfache Hypothese über Charakter und Herkunft des Stückes zu begründen, ist Harnack; doch haben auch viele Andere, in Deutschland, England und Amerika, teils noch vor Harnack teils später als er und dann meist unter Rücksichtnahme auf seine Arbeit, Beiträge zum Verständnis und zur Verwertung jener Litteraturreste geliefert; ich nenne die wichtigeren: A. Meyer (Evang. Gmdeblatt f. Rheinland u. Westf. No. 30), C. Clemen (Christl. Welt No. 30), P. R. (ebenda

No. 31, dies fast nur ein beistimmendes Referat über Harnack), G. Krüger (Lit. Centralbl. No. 32), G. Heinrici (Theol. Lit.-Ztg. No. 17), Th. Zahn (Theol. Lit.-Blatt No. 35. 36), H. B. Swete (The Expository Times vol. VIII No. 12 p. 544 ff.), F. A. Christie (The New World, Boston, vol. VI September p. 576 ff.). Bislang hat das Interesse an den neu entdeckten Herrnworten noch nicht wie ehemals bei der Didache die Wirkung gehabt, daß alle Welt sich verpflichtet glaubte wie in öffentlicher Abstimmung das eigene Urteil zu publicieren und hunderte von schlechthin überflüssigen Abhandlungen oder Monographien erschienen; hoffen wir, daß auch fortan, sobald die Berichterstattung ihre Aufgabe erfüllt hat, nur die das Wort zu diesen Logien ergreifen, die wirklich etwas Eigenes darüber zu sagen wissen. Sonst müßte die Meinung sich verbreiten, die historische Theologie hätte etwas zu thun nur noch, wenn neue Bücher oder Blätter entdeckt werden — während es doch in dem längst Gedruckten des Neuen so Viel giebt!

Von der Behandlung auszuschneiden sind Logion 8 und 4 — es wird sich empfehlen die Zählung der editio princeps beizubehalten —, weil von beiden nur ein paar Buchstaben sicher erhalten sind. Grenfell und Hunt haben wenigstens den Anfang von 8 reconstruieren wollen in *ἀκούεις εἰς τὸ ἐνώπιόν σου*, Zahn S. 418. 429: *ἀκούεις εἰς τὸ ἐν ὠτίου σου τὸ δεξιόν*, Swete S. 549. 568: *ἀκούεις εἰς τὸ ἐν ὠτίου σου, τὸ δὲ ἕτερον συνέκλεισας* (oder *συνέσχες*). Und Log. 4, von dem deutlich bloß *ἦν πτωχίαν* erhalten ist (Krüger S. 1025 giebt irrtümlich statt dessen ein Stück von Log. 3 an), möchte Harnack S. 15 f. mit 3 zusammennehmen und etwa lesen *καὶ οὐ βλέπουσιν εἰς τὴν πτωχίαν*, wobei er freilich am Schluß sehr ungerne *αὐτῶν* vermißt; ebenso Swete, der *οὐ βλέπουσιν οὐδὲ γινώσκουσιν ἑαυτῶν τὴν πτωχίαν* vorschlägt; Heinrici denkt unter der gleichen Voraussetzung an eine harte Forderung, etwa *ἀλλὰ διώκετε τὴν πτωχίαν*. Meyer und Zahn scheinen eher geneigt, das sog. Logion 4 als Anfang von 5 zu fassen. Bei solcher Sachlage läßt sich ans diesen beiden Logien eben gar nichts schließen.

Eine zweite Klasse bilden Log. 1. 6. 7, Sprüche, zu denen unsere Synoptiker zweifellose Parallelen bieten. Von 1 fehlt allerdings wieder die vordere Hälfte, der erhaltene Rest aber *καὶ τότε διαβλέψεις ἐκβαλεῖν τὸ κάρφος τὸ ἐν τῷ ὀφθαλμῷ τοῦ ἀδελφοῦ σου* stimmt buchstäblich überein mit dem *textus receptus* von Luc. 6, 42: daß nach den älteren Uncialen jetzt bei Luc. *ἐκβαλεῖν* an das Satzende gerückt zu werden pflegt, ist doch von geringerer Bedeutung als die Abweichung des Matthaeus 7, 5: *τὸ κάρφος ἐκ τοῦ ὀφθαλμοῦ*. Schon angesichts dieses Spruches scheitert Zahns (und Harnacks) Hypo-

these, wonach wir das Blatt einer Excerptensammlung vor uns hätten, die lauter in den kanonischen Evangelien entweder gänzlich fehlende oder anders geformte Sprüche enthielt und enthalten sollte. Denn um geringfügiger Abweichungen willen in Wortstellung und Ausdruck, wie sie allenfalls für die verlorenen Stücke dieses Logions vermutet werden dürften, hätte kein Excerptor des dritten Jahrhunderts solch ein Wort — und dies gilt von No. 6 und 7 ebenso — in eine Sammlung von Agrapha aufgenommen. — Log. 6: »Ein Prophet ist nicht angenehm in seinem Vaterlande noch vollzieht ein Arzt Heilungen an seinen Bekannten« und 7 »Eine Stadt, die auf der Spitze eines hohen Berges gebaut und gegründet ist, kann weder fallen noch verborgen bleiben« stellen sich als Ergänzungen von Luc. 4, 24 (cf. Mc. 6, 4 Mt. 13, 57) aus Luc. 4, 23 und von Mt. 5, 14 aus 7, 24 f. dar, wobei ich wenigstens für No. 7 mit Harnack und Zahn den Eindruck der Nichtursprünglichkeit stark betonen möchte, während bei No. 6 Heinrici für »ursprüngliche Formulierung« eintritt (anders Zahn), und der glatte Parallelismus auch etwas Ansprechendes hat: freilich könnte auch anti-jüdische Tendenz das Wort aus Luc. 4, 23 f. sich zurechtgeschliffen haben.

Am interessantesten sind in dem Funde die Logien 2. 3. 5. Tadellos erhalten ist nur 2: *ἐὰν μὴ νηστεύητε τὸν κόσμον, οὐ μὴ εὕρηται* (1. *εὕρητε*) *τὴν βασιλείαν τοῦ θεοῦ, καὶ ἐὰν μὴ σαββατίσητε τὸ σάββατον, οὐκ ὕψεσθε τὸν πατέρα.* Die Formeln in den beiden Nachsätzen erinnern sofort an Stellen der Synoptiker und des vierten Evangeliums; für die Wertung der Vordersätze kommt Alles darauf an, ob man das *νηστεύειν* und *σαββατίζειν* darin eigentlich versteht oder allegorisch. Im ersten Fall — Meyer, Clemen, Zahn, Christie, teilweise Krüger vertreten diese Meinung — wird ein streng judaistischer, event. judaistisch-enkratischer Standpunkt hier durch ein Herrnwort gerechtfertigt; bei der bekannten Stellungnahme Jesu zum Ceremoniendienst ist die Echtheit des Wortes dann einfach ausgeschlossen und nur an einen Ursprung in häretischen Kreisen zu denken. Wenn dagegen das *νηστεύειν* und *σαββατίζειν* innerlich, geistig genommen sein will, wie Heinrici, Harnack, Swete vorschlagen, wie es auch die Editoren vorziehen und ich von Anfang an für sicher gehalten habe, so ist von judaistischer Farbe nichts vorhanden, weshalb Heinrici für Echtheit plaidiert; dafür kommt aber, wie Hr. sehr richtig S. 12 bemerkt, ein gewisses rhetorisches oder ein principiell Element hinein, das wir so nie oder fast nie in den synoptischen Berichten wahrnehmen. Der nachapostolische Ursprung des Wortes scheint mir zweifellos; wir athmen die Luft der Zeit und der Welt, wo (vgl. Hebr. 4, 9 Bar-

nab. 15, Justindial. 12) Clemens von Alexandrien Strom. III 15, 98 f. das *φυλάξαι τὰ σάββατα* seitens des Eunuchen in Jes. 56, 5 geistig als *ἀποχή ἁμαρτημάτων* deutete. Die Gleichung *νηστεύειν τὸν κόσμον* und *σαββατίζειν τὸ σάββατον* ist bei beiden Fassungen auffallend; sonst ist der Parallelismus der Glieder so strict durchgeführt und doch muß der Accus. *τὸν κόσμον* zu *νηστεύειν* in anderem Verhältnis stehen als *τὸ σάββατον* zu *σαββατίζειν*. Die Versuche freilich, das *τὸν κόσμον* los zu werden, wie wenn Meyer es unter Rückübersetzung ins Aramäische, als Verstärkungspartikel zum Nachsatz zieht (>Wenn ihr nicht fastet, so werdet ihr nimmer<) oder Clemen die Wahl läßt zwischen >die Ordnung abfasten< oder >das Fasten halten< (??) — verführerischer erinnert Swete an *οὐ μὴ φάγω κρέα εἰς τὸν αἰῶνα* = *כֹּחֲלֵי* I Cor. 8, 13 —, dürften misglückt sein; eben auf dem *τὸν κόσμον* liegt der Hauptton, nicht einzelne Speisen, die Welt insgesamt soll der Erbe des Himmelreichs darangeben. Gemeint ist, was sonst *ἀποτάσσεισθαι τῷ κόσμῳ*, renuntiare saeculo heißt, hier aber mit der auch aus *σαββατίζειν* ersichtlichen antijüdischen Spitze einen ängstlichen Ausdruck erhält. Zahn hält einen Accusativ des Objects bei *νηστεύειν* für unmöglich, verlangt griechisch einen Genetiv, hält in biblischer Gracität noch einen Dativ für erträglich: könnte denn der Schreiber unsers Blattes, der sich ja auch sonst versehen hat, nicht *τον κοσμον* aus *του κοσμου* der Vorlage verlesen haben? Die Conjectur Kipps, der *μὴ νηστεύσητε* in *μνηστεύσητε* verbessern will, dürfte trotz Zahns Beifall durch den Parallelismus mit *σαββατίζειν* ausgeschlossen sein: aber warum soll der Accusativ der Beziehung (wenn man nicht den Accusativ der Zeit cf. Clement. Hom. 13, 9. 11 und das hebräische *כֹּחֲלֵי* zu Hülfe nimmt), bei *νηστεύειν* ungläublicher sein als bei *ἐγκρατεύεσθαι*? Wenn Clem. Alex. Strom. VII 12, 75 das mittwoch- und freitagliche Fasten der Christen ein *νηστεύειν κατὰ τὸν βίον φιλαργυρίας τε δμοῦ καὶ φιληδονίας* nennt — Zahn bezieht irrig die Genetive, die zu *βίον* gehören, unmittelbar zu *νηστεύειν* —, so sagt er inhaltlich und beinahe auch formell dasselbe wie unser Logion. Das Wort wird aus einer Debatte entnommen sein, wo der Vertreter des höheren Christentums auf die Zumutung Fasten und Sabbate zu beobachten erwiderte, resp. Jesum erwidern ließ: Ja wohl, wir haben ein Fasten, aber dessen Gegenstand ist >die Welt< (das Wort im johanneischen Sinne) und wir begehen Sabbatfeier, aber ihr Object ist der Sabbat *κατ' ἐξοχήν*, die Periode der Ruhe von allem irdischen Treiben, der Vollkommenheit, — der Weltsabbat? —, und das sind bei uns die Bedingungen für die Seligkeit.

Logion 3 ist im Wesentlichen gesichert: *ἔστην ἐν μέσῳ τοῦ*

κόσμον καὶ ἐν σαρκὶ ᾤφθη αὐτοῖς καὶ εἶδον πάντας μεθύοντας καὶ οὐδένα εἶδον διψῶντα ἐν αὐτοῖς καὶ πονεῖ ἢ ψυχὴ μου ἐπὶ τοῖς υἱοῖς τῶν ἀνθρώπων ὅτι τυφλοὶ εἰσιν τῇ καρδίᾳ αὐτῶν . . . Die vorgeschlagenen Schlußworte, z. B. von Heinrici καὶ βραδεῖς τῇ ἀκοῇ αὐτῶν oder καὶ στρεβλοὶ τῷ στόματι αὐτῶν, oder von Zahn καὶ ἀμβλεῖς τῷ νοῦ, oder von Swete ἀμβλεῖς τῇ διανοίᾳ, können an dem Sinn des Spruches wenig ändern, er enthält eine ganz originelle Selbstaussage Jesu, deren Ton nach Zahn »selbst denjenigen, der im Evangelium Johannis herrscht, übersteigt«, mit anderen Worten, die Spuren einer nachkanonischen Periode deutlich trägt und uns von gnostisierendem Charakter zu reden veranlaßt. Daß ein Wort des auf Erden weilenden Christus vorliegt (Zahn) oder trotz ἐστην, ᾤφθη, εἶδον eins aus der Periode seiner Niedrigkeit (Grenfell und Hunt), möchte ich zwar nicht bestreiten, aber auch durch πονεῖ — womit übrigens nicht ein »mühsames Arbeiten seiner Seele« (Harnack S. 15) oder »gar sich für die Menschen abmühen« (ders. S. 35), sondern blos ein Betrübtsein ausgedrückt wird — nicht verbürgt finden: es könnte sehr wohl ein Wort des Auferstandenen sein.

Schon recht lückenhaft überliefert ist Log. 5; ganz einwandfrei ist nur der Schluß ἐγειρον τὸν λίθον κακῆ εὐρήσεις με, σχίσον τὸ ξύλον καὶ ἐκεῖ εἰμί, allerdings ein Wort, das für sich allein einen guten Sinn giebt und vielleicht einmal allein gestanden hat; von der ersten Hälfte sind gesicherte Worte, zwischen denen aber Lücken dem Scharfsinn der Exegeten reizvolle Aufgaben stellen, nur οὐ ἐὰν ᾤσιν, καὶ, ἐστὶν μόνος, ἐγὼ εἰμι μετ' αὐτ(οῦ): des μόνος wegen wird die Ergänzung des letzten Wortes vor ἐγειρον zu αὐτοῦ kaum bestritten werden können. Da der Redende Jesus sein soll — dies leugnen auch die nicht, die das von den Editoren vorgeschlagene λέγει Ἰησοῦς ὅπ vor οὐ ἐὰν ablehnen, so liegt hier eine Aeußerung so entschieden pantheistischen oder vielmehr panchrististischen Charakters vor, daß schon Grenfell und Hunt nur auf die schlagende Parallele in dem gnostischen Evangelium der Eva zu weisen wußten: ἐγὼ σὺ καὶ σὺ ἐγὼ· καὶ ὅπου ἐὰν ᾤς ἐγὼ ἐκεῖ εἰμι καὶ ἐν ἅπασιν εἰμι ἐσπαρμένος καὶ ὅθεν ἐὰν θέλης συλλέγεις με, ἐμὲ δὲ συλλέγων ἑαυτὸν συλλέγεις. Ihre Bemerkung, es sei ein erheblicher Unterschied, daß hier Jesus nur verheiße bei seinen Gläubigen sein zu wollen, während er dem Apokryphon zufolge in ihnen ist, und die Erinnerung an die etwaige Parallele Mt. 7, 7 αἰτεῖτε καὶ δοθήσεται ὑμῖν wird das Gefühl, daß wir hier gnostische Gedanken vor uns haben, kaum vermindern, — man müßte sich denn zu der Auslegung Harnacks entschließen, wonach es zwar kein gnostischer, aber ein hochmoderner Gedanke wäre, den der Spruch enthält. In dem Stein-Heben und

Holz-Spalten will Hrn. nämlich nichts Anderes sehen als die grobe und einsame Arbeit des Tages, für die ›der Sohn des Zimmermanns und selbst Zimmermann‹ diesen concreten Ausdruck gewählt hätte. Wenn aber doch Hrn. nach H. Lisco die Abhängigkeit unsrer Stelle von Eccles. 10, 9 *ἐξαίρων λίθους διαπονηθήσεται ἐν αὐτοῖς, σχίζων ξύλα κινδυνεύσει ἐν αὐτοῖς* statuiert, so fest, daß er sogar vorschlägt, das *ἔγειρον* des Papyrus als *ἐξαρον* zu lesen, so dürfte der Zimmermannssohn außer Betracht bleiben, falls nicht auch der Verfasser des ›Predigers‹ Zimmermann gewesen sein soll; Steineheben und Holzspalten scheint mir ferner zwar zur concreten Beschreibung sehr grober und schwerer, eventuell gefährlicher — so in Eccles. — aber keineswegs weltabzogener Arbeit geeignet, und endlich bleibt es bei dem zweimaligen Gebrauch des *ἐκεῖ* in Rückbeziehung auf *τὸν λίθον* und *τὸ ξύλον* (nicht *λίθους* und *ξύλα* wie Eccl. 10, 9 steht hier) das Nächstliegende, als den Sinn des absichtlich pointierten Spruches den anzunehmen: selbst an den verborgensten Orten, tief unter dem Steinblock, mitten im Baumstumpf bin ich zu finden.

Die zerstörte erste Hälfte des Logions ist höchstens entsprechend der gesicherten zweiten zu reconstruieren, nicht umgekehrt die zweite der durch Conjectur hergestellten ersten zuliebe umzudeuten. Ein Hilfsmittel für die Reconstruction haben wir nur noch in der fast unverkennbaren Verwandtschaft unseres Logion-Stücks mit Matth. 18, 20 *οὗ γὰρ εἰσιν δύο ἢ τρεῖς συνηγμένοι εἰς τὸ ἐμὸν ὄνομα, ἐκεῖ εἰμὶ ἐν μέσῳ αὐτῶν*. Die Herausgeber schlugen demnach, freilich mit allerlei Bedenken, indem sie *σοι* in *ἅθει*¹⁾ ergänzten, eine Lesart vor des Sinnes: Wo sonst alle Menschen ungläubig sind, wenn nur einer (gläubig) ist, bin ich mit ihm. Clemens conjiicierte — mit Hülfe von Blass — *ὅπου ἐὰν ᾧσιν β, οὐκ εἰσὶν ἅθει καὶ εἴ ποῦ εἰς ἐστὶν μόνος αὐτῷ* (= hebräisch *lebaddo*) *ἐγὼ εἰμι μετ' αὐτοῦ*, Heinrichi: *ὅπου ἐὰν ᾧσιν δύο, ἐκεῖ . . . (?) οἱ καὶ ἐγὼ· οὗ εἰς ἐστὶν μόνος, (ἐκεῖ) ἐγὼ εἰμι μετ' αὐτοῦ*, Harnack: *ὅπου ἐὰν ᾧσιν, οὐκ εἰσὶν ἅθει, καὶ ᾧσπερ εἰς ἐστὶν μόνος, οὕτω ἐγὼ εἰμι μετ' αὐτοῦ*, Swete: *ὅπου ἐὰν ᾧσιν πάντες μισόθει καὶ πιστὸς εἰς ἐστὶν μόνος, ἰδοὺ ἐγὼ εἰμι μετ' αὐτοῦ*. Swete, der hier denn auch echte christliche Gnosis und nicht Gnosticismus wahrnimmt, findet in dem ganzen Logion 5 eine Anpassung von Eccles. 10, 9 an die mit dem geistlichen Bau der Kirche Christi verknüpften Verhältnisse. Jesus sehe voraus, wie seine Apostel, zerstreut über die Welt, allein unter lauter Ungläubigen, viele harte Arbeit und mancherlei Gefahren werden durchmachen müssen;

1) Der Hinweis auf Ignat. ad Trall. 10 *τινὲς ἅθει ὄντες τουτέστιν ἄπιστοι* und auf Ignat. ad Ephes. 5, 2 *εἰ ἐνός καὶ δευτέρου προσευχῆ τοσαύτην ἰσχύον ἔχει*, den Christie giebt, ist sehr geeignet eines dieser Bedenken zu heben.

aber gerade bei solchem Werk sollten sie billigerweise die verheißene Gegenwart des Herrn erwarten dürfen. Durch diese Erklärung scheint mir seine Reconstruction, die die Parallele zu Matth. 18 aufgiebt und den Parallelismus der Glieder, den sonst alle Logia aufweisen, zerstört, aus dem Bereiche geschichtlicher Möglichkeit vollends herauszufallen. Auch bei Harnack kommt der Parallelismus in den beiden halb zerstörten Gliedern zu schlecht weg, Blass' *οὐκ εἰσὶν* schafft für die Lücke zu wenig Buchstaben und Heinrici läßt einen freien Raum. Da wage ich den Vorschlag zu lesen: *ὅπου ἐὰν ᾧσιν β̄ (ἢ γ̄?) ἐκεῖ εἰσὶν μετὰ θεοῦ* (ein *I* des Textes müßte in *Τ* verändert werden, wenn man nicht *ὄν θεῶ* vorzieht und dann *οι* in *ω* corrigiert: schließlich könnte zur Noth auch *ἐκεῖ εἰσὶν οὐκ ἀθεοὶ* dagestanden haben): *καὶ εἴ ποὺ εἷς ἐστὶν μόνος ἰδοῦ* (oder *ἐκεῖ*) *ἐγὼ εἰμι μετ' αὐτοῦ*. Dann wäre unser Wortlaut der von Clemens Strom. III 10, 68 bei Besprechung von Matth. 18, 20 in den Händen seiner Gegner vorausgesetzte, nur nicht direct angeführte: *βούλεσθαι γὰρ λέγειν τὸν κύριον ἐξηγοῦνται μετὰ μὲν τῶν πλειόνων τὸν δημιουργὸν εἶναι τὸν γενεσιουργὸν θεόν, μετὰ δὲ τοῦ ἐνὸς τοῦ ἐκλεκτοῦ τὸν σωτήρα, ἄλλου δηλονότι θεοῦ τοῦ ἀραθοῦ υἷου πεφροκότα*. Die Frage bleibt offen, ob das Logion diese Fassung, wo im Vordersatz 2 oder 3 und Einer, im Nachsatz Gott und *ἐγὼ* einander parallel laufen, nur zu dem Zwecke, jene dualistische Idee, die Clemens bekämpft, zu bestätigen, erhalten hat oder ob solche Deutung ihm erst später octroyiert worden ist; der gnostische Klang der zweiten Spruchhälfte sichert m. E. für die Fundstelle, der das Logion in seinem jetzigen Umfange entstammt, gnostische Farbe, auch wenn wir in der ersten Hälfte bei Gleichsetzung von *θεός* und *ἐγὼ* (*Ἰησοῦς*) vielmehr einen starken Hebel für modalistische Anschauungen annehmen.

Da bleibt denn noch allein die Frage übrig: Was war es für ein Buch, dem das Papyrusblatt von Oxyrhynchos angehört hat? Harnack hat sie mit Sicherheit beantworten wollen, und ich glaube, soweit wir überhaupt eine Antwort wagen dürfen, hat er das Wahrscheinlichste vertreten: ein Excerpt aus dem Aegypterevangelium. Daß es dies Evangelium selber oder überhaupt ein Evangelium nicht sein kann, ergibt die Form; kein Evangelium, auch keine Logienschrift hat, ohne irgend einen Zusammenhang sachlicher oder chronologischer Art zu beobachten, ohne einen Versuch die Sprüche durch die Veranlassung, bei der sie gesprochen worden, oder sonstwie im Context zu erklären, Jesusworte aneinandergereiht, jedesmal ein *λέγει Ἰησοῦς* als Einleitung brauchend, was so klingt, als rede hier ein Sammler, der auch Worte von anderen Autoritäten, etwa mit

λέγει Μωυσῆς, λέγει Ὁμηρος zusammenschrieb, der vielleicht gar nicht Christ war, und deshalb nie ὁ κύριος neben λέγει verwendete. Ueber das Motiv des Excerptors, gerade diese Jesusworte auszuwählen, würde ich noch weniger Vermutungen als Zahn und Harnack sie mitteilen, gerathen finden; auch ob er blos ein Evangelium excerptierte, kann Niemand entscheiden. Nun ist bisher in keinem außerkanonischen Evangelium ein Herrnwort in der auf unserem Papyrus vorliegenden Form nachgewiesen worden. Der Haltung, dem Ton und der theologischen Farbe nach passen die neuen Sprüche, wie Hrn. S. 27 ff. einleuchtend ausführt, am ehesten zu dem Wenigen, was wir vom Aegypterevangelium wissen. Dabei betont er dessen nicht häretischen, nicht gnostischen Charakter allerdings zu stark — der von Harnack geschaffene Zeuge für seine Orthodoxie, der römische Bischof Soter, dürfte keine ausreichende Autorität darstellen —, und »zur evangelischen Urlitteratur im strengen Sinn des Worts« (S. 34) dürfen wir, meine ich, das Aegypterevangelium mit seinen pneumatisch-gnostischen, seinen enkratitischen und seinen modalistischen Tendenzen gerade nicht rechnen. Das Richtige wird Harnack S. 36 treffen, wenn er dem Aegypterevangelium wie den neuen Logien ein doppeltes Gesicht zuschreibt, neben altertümlich hebraisierendem Tone, der ganz synoptisch klingt, und einem Einschlag johanneischer Formeln, allerhand Züge und Sätze, die geeignete Anhalts- und Ausgangspunkte waren für die grotesken Christologien und Evangelien des ägyptischen Gnosticismus, wie sie in der Pistis Sophia, dem Evangelium der Eva u. A. vorliegen.

Trotz aller Begeisterung für den neuen Fund wagt doch auch Harnack schließlich nicht zu behaupten, daß er »für die Erhaltung (?) der synoptischen Frage, für die Kenntniss authentischer Sprüche Jesu« viel austrage: trotz der erbaulichen Schlußsätze seines Aufsatzes beschränkt auch Swete den Gewinn aus den neuen Logia auf die Vermehrung der Agrapha um einige Nummern; und so hoch ich jedes Blatt schätze, das aus so alter Zeit her stammt und Worte enthält, die damalige Gläubige auf Jesus zurückführten, möchte ich — darin allerdings zu Heinricis Schätzung in directem Gegensatz —, solange diese wenigen Zeilen nur bekannt sind, in Urtheil, Auslegung und Schlußfolgerungen die größte Zurückhaltung empfehlen und mit A. Meyer sagen: »Das Beste bei dem Fund ist eigentlich die Hoffnung, daß dort, wo man diesen Fetzen entdeckt hat, auch noch mehr liegen werde«.

Marburg, 24. Oktober 1897.

Ad. Jülicher.

Luschin von Ebengreuth, A., Oesterreichische Reichsgeschichte. (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts.) Ein Lehrbuch. Bamberg, Buchner. 1896. XVI u. 578 SS. Preis 12 Mk.

Es ist wohl auch in weiteren Kreisen bekannt, daß äußere Umstände die Pflege der österreichischen Rechts- und Verfassungsgeschichte in den letzten Jahren neu angeregt haben. Eine neue Ordnung der juridischen Studien von 1893 hat Vorlesungen über die österreichische Rechts- und Verfassungsgeschichte unter dem vielleicht anfechtbaren Titel der ›österreichischen Reichsgeschichte‹ in den Lehrplan der juridischen Facultäten in Oesterreich eingefügt, und an die Stelle des früheren obligaten rein historischen Collegiums über österreichische Geschichte gestellt. So sind äußere Motive, das Bedürfnis, welches durch jene neue gesetzgeberische Emanation geschaffen worden war, die Veranlassung gewesen, die einerseits viele bestimmt hat, sich diesem bisher nur zu wenig gepflegten Gebiete der Rechtsgeschichte zuzuwenden, und die andererseits das Entstehen einer ziemlich großen Zahl von Lehrbüchern der ›österreichischen Reichsgeschichte‹ zu einer Zeit verursacht hat, da es an einer monographischen Behandlung der grundlegenden Fragen noch im weitesten Umfange gefehlt hat.

Arnold von Luschin ist einer der wenigen, um nicht zu sagen der einzige gewesen, der längst bevor die Bearbeitung dieses Wissensgebietes zu practischer Bedeutung gelangt war und goldene Früchte versprach, die österreichische Rechtsgeschichte um ihrer selbst willen gepflegt, gefördert, herangebildet und ein Leben rastlosen Wirkens und Schaffens selbstlos in ihren Dienst gestellt hatte. So war er denn mehr als irgend ein anderer berufen, mit dem reichen Schatze seiner Erfahrung in die Oeffentlichkeit zu treten, als die neuen Verhältnisse ein intensives Bedürfnis nach einer Gesamtdarstellung der österreichischen Rechtsgeschichte plötzlich erzeugten. Keiner konnte gewappnet wie er auf den Kampfplatz treten; und Luschins Reichsgeschichte ist von allen bisher fertiggestellten als letzte zum Abschlusse gekommen — als reife Frucht ernstester Arbeit, für den Reichthum des Inhaltes in unglaublich kurzer Zeit.

Bei dieser Sachlage darf es nicht überraschen, daß die österreichische Reichsgeschichte Arnold von Luschins alle derartigen Unternehmungen weitaus überragt. Vor allem charakterisiert sie sich als eine wirklich rechtsgeschichtliche Arbeit, die allen Anforderungen, welche die moderne Rechtsgeschichte stellt, Genüge leistet; und wenn bei der Behandlung der verschiedenen Partien nicht das vollste Eben-

maß erreicht werden konnte, so gibt der Stand der Vorarbeiten hierfür die genügende Erklärung. Wie viel mußte doch der Autor erst aus dem Rohen herausarbeiten und neu fundieren, um nur einigermaßen die großen Lücken zu füllen, welche die Rechtsgeschichte Oesterreichs vordem aufgewiesen hatte; und manche Abschnitte des Buches tragen innerlich den Charakter von Monographien, bei denen der Autor, um das Gleichgewicht der Darstellung nicht zu stören, freilich auf die Annehmlichkeit einer breiten, »monographischen« Behandlung verzichten mußte.

Die Anordnung und Gliederung des Stoffes, die L. seinem Werke zu Grunde gelegt hat, ist folgende: auf eine Einleitung, welche die Aufgaben der österreichischen Reichsgeschichte und die Anordnung des Stoffes (§ 1), das Wachsthum des Staatskörpers und die jeweils für die verschiedenen Ländergruppen gebräuchlichen Bezeichnungen (§ 2), eine Uebersicht über Land und Leute (§ 3) und über die österreichischen Länder unter römischer Verwaltung (§ 4) enthält, folgt die eigentliche Darstellung, gegliedert zunächst in zwei Haupttheile, für welche das Jahr 1526, die Vereinigung der altösterreichischen, böhmischen und ungarischen Länder die Grenze bildet.

Für den ersten Theil tritt die Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder auf das entschiedenste in den Vordergrund; nur anhangsweise ist eine Uebersicht der geschichtlichen Entwicklung in Böhmen, Mähren und Schlesien, sowie die Geschichte des ungarischen Reiches und seiner Staatsverfassung bis zum Jahre 1526 der Verfassungsgeschichte der altösterreichischen Lande angefügt — eine m. E. nicht ganz unanfechtbare Gliederung des Stoffes, die namentlich von allen denjenigen geradezu bekämpft werden wird, welche die führende Stellung der Stammlande in dem geschichtlichen Entwicklungsprocesse Oesterreichs nicht zuzugeben geneigt sind.

Der zweite Theil umfaßt dann unter der — für die frühere Zeit mit Grund vermiedenen — Bezeichnung der »österreichischen Reichsgeschichte« die Geschichte des Gesamtstaates seit 1526 bis zur Ausbildung des heutigen Staatswesens, d. h. bis zur Februarverfassung und dem ungarischen Ausgleich von 1867.

Die weitere Periodengliederung ist für den ersten Theil — vom Standpunkte des Autors vollauf consequent — nach den für die altösterreichischen Stammlande bedeutsamen Zeitabschnitten durchgeführt. Vom Sturze der Römerherrschaft bis zum Jahre 976 reicht die erste, die folgenden fünf Jahrhunderte bis zum Tode K. Friedrichs III. (1493) bilden die zweite Periode, der sich dann die drei Decennien der Maximilianeisch-Ferdinandeischen Reformzeit bis 1526 als dritte Periode anschließen. Das für das öster-

reichische Staatsleben so hoch bedeutsame Jahr 1740 — in welchem der letzte männliche Sproß des Hauses Habsburg die Augen geschlossen und seiner großen Tochter es überlassen hat, die Bestimmungen der pragmatischen Sanction, die Oesterreich zu einem Einheitsstaate machen sollte, zu verwirklichen und die sich aus ihr ergebenden Consequenzen zu ziehen — ist mit gutem Grunde als Markstein zwischen der 4. und 5. Periode gewählt worden, welche die Neuzeit unseres Rechtslebens ausfüllen. Ist diese Periodentheilung im Ganzen zweifellos gut fundiert, so mag an ihr nur die Aufstellung und Begrenzung der dritten, kaum einige Decennien umfassenden Periode befremden. Sie ergibt sich, wie mir scheinen möchte, daraus, daß ihr Anfang nach Gesichtspunkten der inneren Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder, der Schluß mit Rücksicht auf die äußere Angliederung der böhmischen und ungarischen Länder an die Stammlande der österreichischen Dynastie bestimmt ist. Mögen die Maximilianeischen Reformen immerhin sich organisch angliedern an die voraufgehende Zeit, ihrem Wesen nach sind es doch neuzeitliche Institutionen, die durch sie ins Leben gerufen worden sind. Und so beginnt wohl für die Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Ländergruppe mit dem Regierungsantritt Maximilians I. eine neue Zeit — man könnte auch sagen die neue Zeit. Nur schließt sie nicht ab mit dem Jahre 1526. Man wird Motloch Recht geben müssen, wenn er behauptet¹⁾, daß für die innere Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Ländergruppe die Verbindung mit Böhmen und Ungarn zunächst sehr wenig bedeutet hat. Nur die Möglichkeit einer engeren Wechselwirkung der verschiedenen Rechtsgebiete und der Entstehung centraler Organe war angebahnt, aber bis zur Verwirklichung von all dem mußten wohl noch geraume Zeitläufte verstreichen. Hält man sich dies vor Augen und überlegt man hiezu, daß ja auch der Anfall Böhmens und Ungarns nicht unvermittelt sich vollzogen, daß vielmehr zahlreiche Abmachungen, welche für den rechtlichen Anspruch des Hauses Habsburg auf Nachfolge in beiden Königreichen entscheidend waren, in die gleiche Uebergangsperiode fallen, dann wird es vielleicht nicht unbegründet sein, die Maximilianeischen Reformen als den Beginn der neuen Zeit für Oesterreichs Rechtsgeschichte hinzustellen. Wenn aber v. L. unter dem Gesichtspunkte der Bildung des Gesamtstaates das zunächst politisch bedeutsame Jahr 1526 als den Wendepunkt der älteren und neueren österreichischen Reichsgeschichte angenommen hat, so mag es nur ein wenig befremden, daß er die Fragen der wechselseitigen Beeinflussung der verschiedenen Ländergruppen und ihrer

1) Krit. Vierteljahrschr. 3 F. 3, 533.

rechtlichen Wechselbeziehungen nicht etwas mehr in den Vordergrund der Darstellung gestellt hat. — Das Jahr 1804, in welchem die vereinigten österreichisch-böhmischen und ungarischen Länder zu dem Kaiserthum Oesterreich erhoben wurden, hat Luschin, wie die übrigen Autoren der ÖRG in der Periodeneintheilung ganz mit Stillschweigen übergangen, und man wird ja zugeben können, daß dieses Ereignis, das den formalen Abschluß der vorausgehenden Entwicklung bildete, für die innere Rechtsentwicklung des Landes von nicht allzugroßer Bedeutung war. Ist dem Lande dadurch eine Rangerhöhung und ein einheitlicher Namen gegeben worden, so hat die innere Verfassung keine Veränderung und der Einheitsgedanke dadurch kaum eine Stärkung erfahren, und die weitere Geschichte ist ziemlich unbeeinflußt davon ihre Wege gewandelt.

Ist im vorstehenden die äußere Anordnung, die dem durch Klarheit und Anschaulichkeit der Darstellung gleich ausgezeichneten Werke zu Grunde gelegt wurde, kurz gekennzeichnet, so sei noch, ehe im folgenden auf die Besprechung der Einzelheiten eingegangen wird, der allgemeine Charakter und die Art der Darstellung mit wenigen Worten gekennzeichnet. Der Verfasser birgt in sich die glückliche Verbindung, Historiker und Jurist zugleich zu sein, und so hat er in diesem seinem großen Werke sein historisches Wissen rechtsgeschichtlich verwerthet, man kann wohl sagen in den Dienst der Jurisprudenz gestellt. Ueberall herrscht die juristische Abstraction, die das rechtsgeschichtlich Bedeutsame aus der Masse der That-sachen erfaßt und zu einem einheitlichen Bild der Rechtszustände und -Wandlungen der verschiedenen Zeiten gestaltet — zu einem Bilde, das hineingefügt in den Rahmen der wirthschaftlichen, culturellen und politischen Verhältnisse, mit denen es erwachsen, lebensvoll und farbenfrisch dem Leser vor Augen tritt. In jedem Abschnitte finden wir mit kräftigen Zügen gezeichnet einen allgemeinen geschichtlichen Ueberblick und eine — z. Th. auf mühevoller Specialuntersuchung fußende — Schilderung der wirthschaftlichen und culturellen Lage, und in dieser Umrahmung, auf dieser Grundlage, finden dann die großen Probleme des öffentlichen Rechtes in ihrem Entstehen und Vergehen ihre Erörterung. Auch einen Abschnitt über die Rechtsquellen und ihre Geschichte finden wir in dankenswerthester Weise der Verfassungsgeschichte vorangestellt.

Wenden wir uns nun der Darstellung im Einzelnen zu, so bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß gegenüber der Reichhaltigkeit des Buches auf den Versuch einer auch nur annäherungsweise vollständigen Uebersicht des Dankenswerthen und Anregenden, das es uns bietet, und noch mehr auf ein Eingehen auf alle wichtigen

Probleme, die dort behandelt sind, von vorneherein verzichtet werden muß.

Aus der Einleitung sei nur darauf verwiesen, daß der Abschnitt über Land und Leute (§ 3) unmittelbar auf die heutigen Zustände hinweist und so in ethnographischer Beziehung den Zusammenhang der Geschichte mit der Gegenwart zum Ausdruck bringt. Der unmittelbar folgende § 4 führt uns in die ältesten Zeiten, und das in gedrängter Darstellung gebotene anschauliche Bild über die nachmals österreichischen Lande unter römischer Verwaltung läßt uns ahnen, wie viel — oder besser wie wenig — von der alten römischen Cultur hindurch durch die Stürme der Völkerwanderung sich erhalten hat.

Der geschichtliche Ueberblick, der die 1. Periode (Vom Sturze der Römerherrschaft bis 976) einleitet, weist die Volksbewegungen auf, die gerade hier viel länger als anderwärts nicht zur Ruhe kommen mochten; haben doch zu Zeiten, wo die germanischen Stämme längst zur Sesshaftigkeit gelangt waren, die Einfälle der Avaren und Magyaren neue Verheerungen in diese Länder gebracht. Und immer ist vom Westen her durch bairischen und fränkischen Einfluß Cultur und Fortschritt wieder vom neuen belebt worden. Der politische Einfluß und die staatlichen Grenzen waren dabei natürlich stetem Wechsel unterworfen, und wir erfahren in übersichtlicher Weise, wie weit das bairische und fränkische Staatswesen gegenüber den avarischen und magyarischen Anstürmen einerseits, wie den slavischen Staatengründungen andererseits jeweils sich zur Geltung zu bringen vermochte.

In dem Abschnitte über die Rechtsquellen bis zum Schlusse des zehnten Jahrhunderts (§ 6 f.) finden wir die in den nachmals österreichischen Landen giltigen Volksrechte, insbesondere die *lex Baiuvariorum*, die daran sich anschließenden fränkischen Reichsgesetze und Synodenbeschlüsse sowie die hierhergehörigen Formelbücher und Urkundensammlungen ausführlich besprochen. In der Frage der Entstehungszeit der *Lex Baiuvariorum* ist L. den Darlegungen Brunners vollinhaltlich gefolgt. Bezüglich der österreichischen Slaven finden wir (S. 37) die Behauptung begründet, daß aus der Zeit vor dem Jahre 1000 uns keinerlei echte Rechtsquellen überliefert sind.

Die Geschichte des öffentlichen Rechtes dieser Zeit wird eröffnet durch eine sehr eingehende Schilderung der rechtlichen Stellung der bairischen Stammesherrn aus der Zeit der Agilolfingerherrschaft sowie nach der Niederwerfung dieses Geschlechtes, woran anschließend die Verwaltung der Ostmark in der vorbabenbergischen Zeit und die Stellung der Kirche in Baiern und Oesterreich besprochen wird.

Besondere Beachtung und Anerkennung verdient die Schilderung der wirthschaftlichen Zustände, die fast als eine monographische Darstellung der Wirthschaftsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder gelten kann und unter Heranziehung eines ausgebreiteten, bisher in dieser Richtung noch nicht verwertheten Quellenmaterials uns mannigfaltige und neue Aufschlüsse gibt. Für die erste Periode betont L. (§ 11) die schon durch die Form der Ansiedelung von Anfang an bedingte starke Verschiedenheit in den Grundbesitzverhältnissen und die durch das Ueberwiegen des Einflusses des Großgrundbesitzes sich in wirthschaftlicher wie rechtlicher Beziehung sich ergebenden Consequenzen. Auch das, was man aus den Quellen jener Zeit über andere Formen der Urproduction, über Gewerbe, Handel und Münzwesen feststellen kann, erfahren wir in gedrängter Darstellung.

Schließlich sei noch des Berichtes über Nationalitäten und Stände (§ 12) gedacht. Neben einer sehr anschaulichen Schilderung der Ständegliederung nach dem bairischen, alamannischen und langobardischen Volksrechte und den Urkunden, die sich ihnen anschließen, berichtet uns dieser Abschnitt über die rechtliche Stellung der Römer in Rätien und Norikum und über die Slaven in unseren deutsch-österreichischen Landen; diese blieben auf tiefer abhängiger Stufe dort, wo sie früher schon von den Avaren in Unfreiheit hinabgedrückt oder wo sie, in geringer Dichte angesiedelt, von den Deutschen bewältigt wurden; sie waren anderwärts auch unter deutschen Herrn günstiger, in vielen Beziehungen der deutschen Bevölkerung geradezu gleich gestellt, nämlich dort, wo sie dichter wohnend sich größere Selbstständigkeit zu bewahren vermochten. In Oesterreich ob der Enns trifft man noch in der Karolingerzeit, in Kärnthen noch viel später freie slavische Grundbesitzer; auch den Slaven hat die Commendation an den König höheres Ansehen und Ehre eingetragen. — Als specifische Erscheinung der österreichischen Lande verweist Luschin auf die in den wirthschaftlichen Verhältnissen begründete Thatsache hin, daß der kleine freie bäuerliche Besitz früher als anderwärts, dem Processe der Ausbildung der großen Grundherrschaft in weitem Umfange zum Opfer gefallen ist. —

Die zweite Periode (976—1493) wird eingeleitet durch einen Abschnitt über die territoriale Entwicklung, woran sich eine geschichtliche Uebersicht anreihet. Gibt jener einen Einblick in die verschiedenen Herrschaftsgebiete, die auf österreichischem Boden anfänglich sich gebildet hatten, und zeigt sich darin, wie sie allmählich zu größeren, mehr oder weniger geschlossenen Territorien in den Händen des Landesfürsten sich vereint, so erfahren wir aus der

geschichtlichen Uebersicht über das Wirken und die Schicksale der Babenberger (§ 17) über die Stürme des Zwischenreiches (§ 18) und über die erste Zeit des Hauses Habsburg bis Maximilian (§ 19) nicht nur die äußeren politischen Ereignisse, von welchen damals Oesterreich berührt wurde, sondern auch die Geschichte der Angliederung der einzelnen Territorien an den Länderbesitz des einen Herrscherhauses. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß auch hier in voller Consequenz mit dem von dem Autor überhaupt eingenommenen Grundgedanken, die Geschichte des Stammlandes in den Vordergrund gestellt ist, während die Geschichte und Rechtsgeschichte der anderen Länder vor ihrer Vereinigung mit Oesterreich im Abschnitte über die territorialen Grundlagen, also gesondert, zur Darstellung gebracht ist. Was hiebei auf der einen Seite für Oesterreich i. e. S. an Einheitlichkeit gewonnen werden konnte, geht dann natürlich auf der anderen Seite, für die übrigen Territorien, verloren. Da aber für diese der Moment ihres Anschlusses an das Haus Habsburg i. a. thatsächlich einen Periodenabschnitt in ihrer Geschichte bildet, so wird man sich mit dieser Gliederung der Darstellung ganz einverstanden erklären dürfen. Nur wäre vielleicht eine noch eingehendere Behandlung der Frage dankenswerth gewesen, in welcher Weise die Beziehungen des Herrscherhauses zu den neu erworbenen Ländern angeknüpft wurden, wie der rechtliche Uebergang sich vollzogen und welche rechtlichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Ländern nach ihrer Vereinigung bestanden haben. Für die letzte Frage enthalten freilich die der Geschichte des öffentlichen Rechtes und der landesfürstlichen Verwaltung ex professo gewidmeten § 25—33 manche werthvolle Andeutung.

Sehr dankenswerth sind die detaillirten Aufzeichnungen über die deutsch-österreichischen Rechtsquellen dieser Zeit (§ 20—24); sie enthalten neben allgemeinen Bemerkungen über die verschiedenen Arten der hier in Betracht kommenden Rechtsquellen eine sehr reichhaltige Zusammenstellung der für die einzelnen Territorien belangreichen Documente nebst den wichtigsten Andeutungen historischer und kritischer Art. In der viel umstrittenen Frage über den Character und die Entstehungszeit des sogenannten österreichischen Landesrechtes zweiter Redaction ist L. auch nach den Ausführungen von Alphons Dopsch¹⁾, die von manchen acceptirt wurden, bei seiner früheren s. z. umfassend motivirten Aufstellung geblieben, wonach man in diesem Rechtsdenkmale eine von den österreichischen Landherrn ums Jahr 1298 ausgearbeiteten Gesetzentwurf des Landrechtes

1) Archiv f. österr. Geschichte 79, 1 ff.

zu erblicken habe, dem K. Albrecht die Genehmigung versagt hat. Dopsch hat dem gegenüber bekanntlich die Meinung vertreten, es handle sich um eine im Jahre 1266 entstandene Landesordnung, die K. Otakar zur Publikation vorbereitet oder wirklich erlassen habe. L. deutet (S. 136 Anm. 3) einige Gründe an, die ihn bestimmen, den von Dopsch ausgehenden Vorschlag abzulehnen, und stellt eine nähere Begründung hiefür für spätere Zeit in Aussicht. Seither hat L. sich über diese Frage nur gelegentlich geäußert ¹⁾, und jüngst hat noch von Wretschko sich dahin ausgesprochen, daß er »auf Grund der für das Marschallamt benutzten Quellen« die in Rede stehende Urkunde »jedenfalls in die erste Habsburgerzeit setzen und den beiden Landfrieden von 1276 und 1281 unbedingt die Priorität einräumen zu sollen. glaube, wie er auch bezüglich des Charakters und der Abfassungszeit dieses Rechtsdenkmales zu der von v. Luschin gegebenen Erklärung hinneige« ²⁾. — Die von L. selbst versprochene ausführliche Begründung liegt noch nicht vor. Es wäre im Interesse der Klarstellung dieser Frage wohl sehr zu wünschen, daß sie bald veröffentlicht würde; denn was bisher vorgebracht wurde, vermag m. E. die gewaltigen Argumente der Aufstellung von A. Dopsch noch nicht zu erschüttern. Was insbesondere die Gründe Luschins betrifft, die er bisher angegeben hat, so sind sie m. E. noch nicht überzeugend. Es scheint mir nach den Ausführungen Dopschs unmöglich, mit Luschin und seinen Vorgängern in den Veränderungen von LR. II gegenüber LR. I das Bestreben des höheren Adels nach Beschränkung der Fürstengewalt, statt — wie Dopsch verfochten — das Streben nach Stärkung der landesfürstlichen Macht als Triebfeder für die Umarbeitung des Landrechtes zu erblicken. Etwas schwerer wiegt der von Luschin (Mittheilungen a. a. O. S. 348) erhobene Einwand, es sei nicht gut mit dem Landfrieden Otakars von 1251, der die Oberacht für den Landesherrn in Anspruch nimmt, zu vereinen, wenn L. R. II § 2 die entgegengesetzten Bestimmungen des Landrechtes erster Fassung a 2 unverändert übernommen hat, wonach die Oberacht dem Reiche vorbehalten war. Es sei wohl wenig wahrscheinlich, »daß Otakar auf ein wichtiges Recht, das er sich schon bei Besitzergreifung Oesterreichs beigelegt hatte, fünfzehn Jahre später (1266), als er auf der Höhe seiner Macht stand, ohne weiters zu Gunsten des Reiches und der Landesministerialen wieder verzichtet habe«.

1) Mittheilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung 17, 347 ff.

2) Das österr. Marschallamt im Mittelalter. Wien 1897. S. 45 f. Anm. 74 a. Diese Sätze kommen, so lange die quellenmäßige Begründung fehlt, wohl als subjective Meinung des Autors in Betracht, vermögen aber leider bis dahin für die wissenschaftliche Beurtheilung kein faßbares Substrat zu gewähren.

Der Einwand ist zunächst bestechend, aber er verliert doch wesentlich an Kraft, wenn wir von Luschin selbst anderwärts (R. G. 155) erfahren, daß trotz der entgegengesetzten Otakarschen Bestrebungen z. B. »Dingungen (Appellationen) an den deutschen König . . . während seiner Herrschaft vorkommen«. Es mag fraglich erscheinen, in wie weit jene Bestimmung des Landfriedens sich ins Leben umgesetzt, in wie weit sie nur als Wunsch des jugendlichen Herrschers auf dem Papier stehen geblieben ist. Und ist dies nicht sicher, tritt uns vielmehr nachweisbar manches entgegen, was zeigt, daß die Principien, die Otakar gerne durchgeführt hätte, thatsächlich in manchen Punkten nicht verwirklicht worden sind, dann darf man aus der Uebereinstimmung der beiden LR. Redactionen in diesem Punkte doch noch kein Argument gegen die Annahme Dopschs ableiten. Ueberhaupt ist ja auch zweifellos aus dem Mangel einer Veränderung weniger zu folgern als aus den Aenderungen, die wirklich vorgenommen wurden¹⁾. Und wenn es sich um ein so zweifelhaftes Gebiet handelt, dann wohl erst recht! — Somit kann man den Wunsch nach dem Erscheinen der nun von Luschin schon zweimal in Aussicht gestellten näheren Erörterung dieser Frage nur auf das lebhafteste erneuern. Bis dahin aber, scheint mir, werden alle die, welche durch die vielseitige und glänzende Beweisführung Dopschs für dessen Ansicht gewonnen sind, gleich mir von ihrer großen inneren Wahrscheinlichkeit überzeugt bleiben. —

Die Entstehung der Landesherrlichkeit und die Stellung der österreichischen Herzoge zum Deutschen Reiche wird in den §§ 25 und 26 behandelt. Bietet der erste § eine allgemeine Uebersicht über den Gang, welchen die Entwicklung der Landeshoheit in den verschiedenen Ländern genommen, und über die Quellen, aus welchen sie jeweils erwachsen ist, so erfahren wir aus dem § 26 die Stellung, welche die österreichischen Herzoge dem Reiche gegenüber eingenommen haben. Ueber die gleiche Frage inbetreff der Fürsten der anderen Territorien vor der Vereinigung mit Oesterreich erhalten wir freilich in gedrängterer Form die Antwort theilweise in den § 15 und 16, auch in dem späteren Abschnitte über die landesfürstliche Verwaltung. Für Oesterreich i. e. S. finden wir die Thatsache und deren Gründe aufgeführt, daß und warum hier früher als anderwärts ein *dominium terrae*, also eine Territorialhoheit entstanden ist, wobei besonders die Entstehung auf Markgebiet und der Inhalt der Freiheitsbriefe (insbesondere das *privilegium minus*) maßgebend waren. Dessen Bestimmung, daß im Herzogthume niemand *sine ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam praesumat exer-*

1) Mit Recht hervorgehoben schon bei A. Huber, Oesterr. Reichsgeschichte S. 31 Anm. 2.

cere bezieht L. in Uebereinstimmung mit Brunner¹⁾ auf den Verzicht, ohne Zustimmung des Herzogs Exemtionsprivilege zu ertheilen, da eine weitergehende Deutung, wie sie durch den Wortlaut zunächst nahegelegt gewesen wäre, mit Rücksicht auf die geschichtlichen Thatsachen der gleichen und der späteren Zeit nicht zulässig ist. Man wird wohl Wretschko²⁾ Recht geben können, wenn er darin auch einen Verzicht des Königs erblickt »im Lande ohne Zustimmung des Herzogs eine mit demselben concurrierende Gerichtsbarkeit auszuüben«.

Die Privilegienfälschungen Rudolfs IV. sowie die Stellungnahme Karls IV. ihnen gegenüber, und endlich der Einfluß, den diese Documente auf die innere und äußere Rechtsentwicklung geübt haben, all dies ist in diesem Paragraphen kurz — vielleicht etwas zu kurz — berührt.

Zu den gelungensten Theilen des Buches gehören die Abschnitte über das Ständewesen, zunächst § 27 und § 28. § 27 bespricht die Anfänge der Landstände und weist nach, wie der Einfluß des Ständewesens als Correlat und Gegengewicht zur Entwicklung der Landeshoheit entstanden, wie vor dem, in der Zeit, da der Amtscharakter in der Leitung der Territorien noch mehr bewahrt war, für eine Bethätigung der *maiores* und *meliores terrae* kein Anlaß und keine Gelegenheit sich bot, und wie die Reichsgewalt, gerade als sie zu Gunsten der Landesherrn weitgehende Concessionen machen mußte, gerne auch die »Landstände« begünstigt hat. Sodann erfahren wir von den ältesten Nachrichten, die uns von einem Hervortreten der Großen in den einzelnen Ländern Kenntnis geben — ebenso wie von den Privilegien und Concessionen, die sie erhielten.

Die Geschichte der Landstände im 14. und 15. Jahrh. wird dann im § 28 in der Weise geboten, daß die Ursachen festgestellt werden, welche die Macht der Stände gehoben haben, die Formen besprochen werden, in denen sich ihr Einfluß auf die Regierung geäußert hat, und endlich der Inhalt ihres Wirkungskreises klargestellt wird. Daß die Fragen des österreichischen Ständewesens und zwar wohl für alle Territorien noch in sehr vielen Beziehungen eingehender Untersuchungen bedürfen, ist zu bekannt, als daß es besonderer Ausführung bedürfte. Aber jeder wird den Beitrag dankbar begrüßen, den Luschins RG hiefür gebracht hat. Es ist insbesondere verdienstlich, daß er es versucht, eine juristisch faßbare Grenze zu ziehen, die entscheidet, von wo an jene so früh schon vorkommende Mitwirkung von Großen als eine Bethätigung landständischen Einflusses gelten darf, und bis wohin man davon noch

1) Exemtionsrecht der Babenberger in den S. B. der Ak. d. W. zu Wien. 47. 335,

2) a. a. O. S. 10.

nicht sprechen darf. Und ebenso dankenswerth und verdienstlich ist die energische Betonung der bisher wohl zu wenig gewürdigten Thatsache, daß man das Vorhandensein von Landständen i. e. S. und von Landtagen keineswegs identificieren darf. In ersterer Beziehung hat man wohl nur die Wahl zwischen zwei Momenten. Man kann, wenn man will, von landständischem Einflusse sprechen, sobald überhaupt Große im Lande an Regierungsgeschäften neben dem Landesherrn sich betheiligen. Aber L. hat wohl das Richtige getroffen, wenn er, um dem Ausdrucke der »Landstände« eine technische Bedeutung zu retten, verlangt, daß diese Mitwirkung gewissen Klassen der Bevölkerung als Recht eingeräumt sei. Diese Mitwirkung selbst kann dann aber die verschiedensten Formen annehmen. Eine derselben ist die der Landtage, aber sie ist weder die einzige noch die erste. Gewiß zutreffend ist es, wenn L. betont, daß »man die Hof- und Gerichtstage nur sehr mit Vorbehalt als Surrogat der Landtage bezeichnen kann«, und wenn er im Anschluß an Belows Darlegungen die Identificierung der Einungen und der Landstände ablehnt. Dagegen verweist L. darauf hin, daß schon vor dem Aufkommen der eigentlichen Landtage in allen altösterreichischen Ländern eine andere bleibende Einrichtung bestand, durch welche den »Landständen« eine gebührende Mitwirkung an den Territorialangelegenheiten gesichert war, — nämlich der geschworene Rath der Landherrn.

Schon vor Luschin hatte A. Dopsch¹⁾ dessen verfassungsmäßige Stellung dahin richtig erkannt, daß er zunächst den geschworenen Rath in Oesterreich unter Rudolf I. und Albrecht als »einen ständischen Ausschuß der in Oesterreich während des dreizehnten Jahrh. immer bedeutsamer hervortretenden Landherrn« erklärte und unter Darlegung aller Functionen, in denen er nachzuweisen ist, die Meinung zum Ausdrucke brachte, daß »die Stellung dieses Rathes als die eines mit der Wahrung der Landesinteressen betrauten ständischen Vertretungskörpers zu fassen sei«. Die Einsetzung dieses Rathes durch K. Rudolf war als bedeutsame Concession an die Interessen des Hochadels »unzweifelhaft ein Akt politischer Klugheit«. Freilich andererseits nicht ohne die Gefahr, »dem Ueberwuchern der ständischen Macht . . . neuerdings Thür und Thor geöffnet« zu haben.

Unabhängig von Dopsch und ohne auf dessen Ausführungen hinzuweisen hat Luschin in seiner RG und seither noch eingehender

1) Die Bedeutung Herzog Albrecht I. von Habsburg für die Ausbildung der Landeshoheit in Oesterreich in Bl. des Vereins für Landeskunde von Nieder-Oesterreich 1893.

in dem am deutschen Historikertage zu Innsbruck gehaltenen Vortrage über die Anfänge der Landstände¹⁾ einen gleichen Gedanken zum Ausdruck gebracht. Er hat dann im Anschlusse daran insbesondere ausgeführt, daß der geschworene Rath der Landherrn ein Weg war, auf welchem der Landesherr mit den Landständen verkehrte. So lange die Landherrn der einzige entscheidende politische Stand waren, ist das der gewöhnliche Weg geblieben, und man darf aus Dopschs Ausführungen wohl hinzufügen, daß aus dem Schicksal des Rathes, seinem häufigen oder minder häufigen Auftreten auf die jeweilige Bedeutung der landständischen Macht ein unmittelbarer Rückschluß zu ziehen ist. Auch als später »der Kreis der Berechtigten sich schon erweitert hatte und die Landherrn mit der Führung sich begnügen mußten«, hat man vielfach am gleichen modus procedendi festgehalten, wobei dann freilich »in wichtigen Fällen eine Verstärkung des Rathes durch außerhalb stehende Genossen und unmittelbarer Verkehr mit den Städten hinzutrat«.

Indem so durch die genannten drei Arbeiten die Institution des geschworenen Rathes eine richtige Beurtheilung fand, hat L. auch die Brücke geschlagen, welche die Verbindung mit den jüngeren Landherrntagen und Landtagen herstellt und hat endlich eine sehr anschauliche Geschichte der eigentlichen Landtage in den einzelnen Territorien geboten.

Bei der Schilderung der Stellung von Staat und Kirche im Mittelalter (§ 29) kommt trefflich zum Ausdrucke, wie diese beiden Gewalten sowohl in territorialer Beziehung wie in Fragen der rechtlichen Competenz sich anfänglich mannigfaltig durchdrungen hatten, wie aber ein zielbewußtes Vorgehen der österreichischen Herzoge eine Consolidierung der staatlichen Gewalt in beiden Richtungen gleichzeitig mit einer Stärkung des staatlichen Einflusses auch in kirchlichen Fragen zu erreichen gewußt hat.

Die Darstellung der landesfürstlichen Verwaltung im Mittelalter wird durch eine allgemeine Characterisierung eingeleitet, welcher die Besprechung der Rechtspflege, der Heeresverfassung und Heeresverwaltung und endlich der landesherrlichen Einkünfte und deren Verwaltung sich anschließt. Der letzte Abschnitt hat seither durch die ungemein sorgfältigen und ergebnisreichen Darlegungen von Dopsch über die »Organisation der landesfürstlichen Finanzverwaltung Oesterreichs im dreizehnten Jahrh. und das Landschreiber und Hubmeisteramt insbesondere« eine höchst beachtenswerthe Ergänzung und Erweiterung gefunden²⁾.

1) *Histor. Zeitschrift* 42, 427 ff.

2) *Mitth. des Instituts für österr. G.Forschung* 18. 233 ff.

Zum Abschnitt über die Heeresverfassung ist neuestens noch Wretschko Marschallamt S. 91 ff. zu vergleichen. Hinsichtlich der Gerichtsverfassung und des Gerichtswesens hätte man dem Autor der »Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich« wohl gerne gegönnt, daß er aus dem reichen Schatze seines Wissens ausführlicheren Mittheilungen in der RG Platz gewährt hätte. Dann wäre wohl auch deutlicher zu Tage getreten, wie sehr mangelhaft unsere Kenntniss des Gerichtswesens in den übrigen Ländern bestellt ist, in deren Dunkel das helle Licht Luschinscher Detailforschung noch nicht eingedrungen ist.

Wie für die frühere Periode, so bietet auch fürs Mittelalter (1000—1500) L.s Schilderung der wirthschaftlichen Verhältnisse besonderes Interesse. An die Schilderung der Besiedelung sowie des Wirkens und der Bedeutung des Großgrundbesitzes, der trotz seiner Präponderanz nicht gar zu zahlreiche Glieder aufzuweisen hatte, reiht sich zunächst die Besprechung der Landwirthschaft von Rittermäßigen und Bauern. Bei den Bauern ist die sehr bedeutende Verschiedenheit ihrer wirthschaftlichen und rechtlichen Lage in weitem Umfange von den anfänglichen Besiedelungsverhältnissen bedingt. Bedeutende wirthschaftliche Veränderung hatten die Kreuzzüge im Gefolge. Verursachte zunächst die Erweiterung des Kreises der Lebensbedürfnisse und lebhafter Verkehr zugleich mit dem durch die Kreuzzüge unmittelbar erzeugten Abfluß von Edelmetallen eine bedeutende Geldknappheit, so hat die Reform des Münzbetriebes zu Anfang des dreizehnten Jahrh. und eine glückliche Handelspolitik der Babenbergerherzoge den österreichischen Landen einen bedeutenden wirthschaftlichen Aufschwung, insbesondere ein Aufblühen der Städte und des Bürgerthums gebracht. Aber dem folgte bald ein bedenklicher Rückschlag. Die Umwandlung der Naturaleinkünfte in feste Geldrenten hat der großen Grundherrschaft um so größern Schaden gebracht, als sie nicht nur an dem weiteren Aufschwung des Wirthschaftsbetriebes nicht mehr participierte, sondern auch unter dem ständigen Sinken des Geldwerthes fortwährend zu leiden hatte, und im Münzwesen trat aus vielfachen Gründen zum Theil auch durch die Verschiebung des Werthverhältnisses von Silber und Gold zu Gunsten des letztern eine bedeutsame Krise ein. Verheerende Seuchen haben den Niedergang beschleunigt, und was sie übrig ließen, haben die Kämpfe im Lande und gegen äußere Feinde vernichtet oder gefährdet. Dazu die elende Finanzgebahrung, die die Geldnoth zu einer chronischen Krankheit erhob und auf Kosten der Gesammtheit und der Landschaft einzelnen Ausbeutern die Möglichkeit zur Ansammlung großer Reichthümer gewährte. All

dies bewirkte einen wirthschaftlichen Niedergang, der vor allem die Bauern schwer und empfindlich traf, und so die ökonomischen Vorbedingungen für die Bauernaufstände und Bauernkämpfe des sechszehnten Jahrhunderts gelegt hat.

Den Schluß dieser Periode bildet die Besprechung der weltlichen Stände der mittelalterlichen Gesellschaft § 35—37. Auch hier finden wir weit hinaus über eine bloße Verarbeitung der bisherigen Literaturergebnisse eine selbstständige und sehr anregende Darstellung des in so vielen Fragen verwickelten und schwer zugänglichen Problems des mittelalterlichen Ständerechtes. —

Die §§ 38—41 behandeln die dritte Periode, den Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit (1493—1526). Der »geschichtliche Ueberblick« skizziert und die folgenden §§ führen die Thatsachen aus, daß mit dem Regierungsantritt Maximilians und seinen tiefgreifenden Verwaltungsreformen eine neue Zeit für die österreichischen Erblände beginnt und mit gutem Grunde betont der Verf., daß man des Kaisers persönlichen Antheil an dem Reformwerk unterschätzt, wenn man es vorwiegend auf Uebertragung burgundischer Einrichtungen zurückführt. Die gründliche Umgestaltung des Aemterwesens, der frischere Zug, der in die Verwaltung gebracht wurde, haben ebenso der engeren Verbindung der Länder, wie der Ausbildung des modernen Staatsgedanken gedient und der Auffassung zum Durchbruche verholfen, daß der Staat als Wohlfahrtsanstalt seine Thätigkeit nicht in der Erhaltung des Friedens im innern und nach außen erschöpfen und daß der Landesfürst als »väterlicher Beschützer« allen Bewohnern des Reiches gleich nahe stehen soll. Besondere Beachtung können die beiden Schlußparagraphen über die Stellung der Landstände unter dem Kaiser Maximilian und nach seinem Tode (§ 40, 41) für sich in Anspruch nehmen.

Anhangsweise bespricht sodann L. die geschichtliche Entwicklung in Böhmen, Mähren und Schlesien und die des ungarischen Reiches und seiner Staatsverfassung bis 1526. Man wird diesen beiden Anhängen das Lob nicht versagen dürfen, daß sie in ungemein conciser und gedrängter Form die Rechts- und Verfassungsgeschichte dieser Länder skizziert. Wenn man auch den Standpunkt Helferts¹⁾ keineswegs billigen kann, der den deutsch-österreichischen Erbländen die Qualität als Stammländer der österreichischen Monarchie bestreiten will, so wird man doch zugeben müssen, daß eine österreichische RG., welche dem österreichischen Mittelalter so ausführliche und so ausgezeichnete Darlegungen widmet, sich auch in die Vor-

1) Oesterr. Literaturblatt 1897 S. 7 f.

geschichte der böhmischen und ungarischen Ländergruppe noch tiefer hätte einlassen können. Aber das Gebotene enthält eine meisterhafte Uebersicht über den Rechtsgang im allgemeinen und diejenigen staatsrechtlichen Fragen, welche für die Folgezeit von Bedeutung sind, und wird demnach zur Orientierung jederzeit gute Dienste thun.

Von dem zweiten Theile des Buches, der österreichischen Reichsgeschichte seit 1526, sei zunächst der Abschnitt über die österreichischen Rechtsquellen bis 1740 (S. 345—392) rühmlichst hervorgehoben. Hier findet zunächst die landesfürstliche Gesetzgebung im sechzehnten Jahrh. (§ 43) die Landesgesetzgebung bis zur Mitte des siebzehnten Jahrh. (§ 44), die Anfänge materieller Rechtseinheit seit dem siebzehnten Jahrh. (§ 45) und die rechtswissenschaftliche Literatur dieser Zeiten eine eingehende Besprechung, und daran schließt sich eine außerordentlich dankenswerthe Uebersicht über die Rechtsquellen der einzelnen Kronländer (§ 47, S. 373—392). Es wird schwer fallen, diese Zusammenstellung, die nicht nur das allgemein zugängliche und das publicierte Material, sondern vielfach auch private Sammlungen berücksichtigte, durch eine vollständigere und umfassendere Sammlung zu übertreffen.

Von Fragen des öffentlichen Rechtes jener Zeit bespricht L. den Erwerb von Böhmen und Ungarn durch Ferdinand I. und seine rechtlichen Grundlagen schon im Einleitungsparagraphen (§ 42). In beiden Ländern ist Ferdinand nach dem Widerstand, den die Stände seinen Erbansprüchen entgegensetzten, schließlich durch Wahl zur Herrschaft gelangt. Inbetreff Ungarns betont schon Luschin mit Nachdruck, daß die Gründe, die Seitens der Stände der Anerkennung des Erbrechtes der Habsburger entgegengehalten wurden — der Mangel der ständischen Approbation des Erbvertrages von 1491 — nicht stichhaltig waren, daß es nur im entscheidenden Moment an der Möglichkeit des Gegenbeweises gebrach. Das entscheidende Document, welches den Beitritt der ungarischen Stände zu jenem Erbvertrage (27. März 1492) enthielt, war von Maximilian, um es vor Verlust und jeder Gefahr zu schützen in Augsburg — nur zu gut aufgehoben worden¹⁾. Ueber Böhmen begnügt sich Luschin mit der Mittheilung, daß Ferdinand dem Widerstande der Stände gegenüber seine Ansprüche aus den Erbverträgen fallen lassen mußte, daß der böhmische Landtag auch den Erbanspruch Annas verworfen habe, und daß sich Ferdinand so zur Annahme der Wahl bereit fand. Es ist ein Verdienst, wenn Schreuer

1) Firnhaber, Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 3, 382 ff.

dem gegenüber ergänzend hervorgehoben hat ¹⁾, daß die Einwände der Stände gegen die Erbansprüche Annas leere Ausflüchte gewesen sind, und wenn er den Nachweis erbrachte, welche kunstvollen Umdeutungen und Unterstellungen von böhmischer Seite nothwendig gewesen sind, um die rechtlich unanfechtbaren und zweifellos feststehenden Erbansprüche Annas in Zweifel zu ziehen. Die Frage hat darum auch actuelle Bedeutung, weil sich so klar ergibt, daß die Regierungsrechte der Habsburger in Böhmen auf zweifacher Grundlage fußen: sie sind berechtigt als legitime Nachkommen der erbberechtigten jagellonischen Königstochter Anna, wie des zum König gewählten Ferdinand; ihr Recht fußt also nicht bloß auf dieser Wahl der »freien Concession der böhmischen Stände«, wie so oft namentlich die Anhänger des »böhmischen Staatsrechtes« behauptet haben ²⁾.

§ 48 bespricht die Stellung der österreichischen Herrscher in ihren Landen und verweist darauf, daß dieselbe im Innern verschieden war nach den einzelnen Landesverfassungen, nach außen verschieden nach den Beziehungen der Länder zum Reiche. In den deutsch-österreichischen Ländern waren maßgebend die alten Freiheitsbriefe mit Einschluß der 1453 bestätigten gefälschten Briefe Rudolf des Stifters, welche ein Gesamtrecht der Familie in männlicher und weiblicher Descendenz anerkannte — nur daß trotz der Bestätigung des *privilegium maius* die Primogeniturerbfolge praktisch nicht zur Anwendung kam, sondern noch auf geraume Zeit dem Theilungsgedanken weichen mußte. In den böhmischen Ländern war das Verfassungsrecht bestimmt durch die goldenen Bullen Karls IV. (für Böhmen 1348, fürs deutsche Reich 1356) und durch die Wahlurkunden und Wahlreverse aus der Zeit Ferdinands I. Es wäre vielleicht dankenswerth, wenn L. etwas näher angegeben hätte, in welcher Weise die Aspirationen der böhmischen Stände auf das Wahlrecht, das sie auch nach der Königskrönung Ferdinand I. in Anspruch nahmen, schrittweise zurückgedrängt wurde ³⁾. Die verneuerte LO. von 1627, die dem König absolutes Gesetzgebungsrecht zuspricht, erwähnt des ständischen Rechtes der Königswahl nur mehr für den Fall des gänzlichen Aussterbens des Hauses Habsburg im Mannes- und Frauenstamme. Auch auf ungarischem Boden schwankte

1) Krit. Vierteljahrschrift 3. F. 3, 178. Beachtenswerth auch gegen Hauke, Grundl. d. Monarchenrechts 45 ff.

2) Vgl. z. B. Kramář, Das böhm. Staatsrecht S. 6 »1526 wurden bekanntlich die Länder der böhmischen Krone und die Krone Ungarns durch freien Vertrag Ferdinand I. erblich übertragen«.

3) Vergl. z. B. Bachmann, ÖRG S. 254 ff.

der Kampf zwischen Erbrecht und Wahlrecht, welches letzteres, wenigstens als Wahlrecht innerhalb der Familie, die Stände für sich in Anspruch nahmen. Auch hier wäre vielleicht ein etwas näheres Eingehen auf die Wandlungen, die da vorliegen, zweckmäßig gewesen.

In der Frage nach dem Verhältnisse der erbrechtlichen Bestimmungen der pragmatischen Sanction zu dem vorhergehenden *Pactum mutuae successionis* von 1703 schließt sich Luschin — entgegen einer sehr verbreiteten Ansicht — der Meinung derer an, welche einen Gegensatz zwischen beiden bestreiten. In dem Umstande, daß der Vorzug der Erbtochter vor den Regredienterbinnen schon durch das priv. maius rechtlich bestimmt, daß Karl VI. Abschriften des *Pactum* gleichzeitig mit der pragmatischen Sanction, die sich als Ausführung der dort enthaltenen Grundsätze gibt, den Ständen der verschiedenen Länder zugesendet habe, und daß insbesondere nach einem Berichte des Rathes Mörlin, die Wittve Kaiser Joseph I. durch die pragmatische Sanction sehr erfreut gewesen sei — was unverständlich wäre, hätte diese ihre Töchter um ein ihnen zustehendes Erbrecht gebracht —: in alldem erblickt Luschin wohl mit gutem Grunde ganz bedeutende Stützen für seine Ansicht. Auch ich stehe mit vollster Ueberzeugung auf Seite Luschins, auch mir ist es sicher, daß die pragmatische Sanction keine bestehenden Rechte zu Gunsten Maria Theresias beseitigt, in das hergekommene Recht der Frauenerbfolge keine Aenderung gebracht habe und mit dem *pactum mutuae successionis* nicht in Widerspruch stehe. Aber eine gewisse Schwierigkeit wird dieses doch immer bereiten. Da steht zunächst der Freude der Kaiserin-Wittve, von welcher Mörlin berichtet, der Bericht des Freih. v. Seillern gegenüber, auf den Fournier (Hist. Zschr. 38. 19 Anm.) hingewiesen hat, und aus dem wir erfahren, daß man das *secretum* (der Successionsordnung des p. m. s.) »bis dato aus hochringenden Ursachen noch geflissen ohnberührt oder doch verdeckt gehalten« habe; und diese schwerwiegenden Gründe sind, wie Fournier a. a. O. wahrscheinlich macht, in der Besorgnis »vor dem Verdrusse« gelegen gewesen, »den die Regelung der weiblichen Erbfolge im Schoße der kaiserlichen Familie heraufbeschwören mußte«¹⁾. Vielleicht hatte man also doch damals schon eine Ahnung, daß das p. m. s. dem Erbrechte der Töchter Karls VI. Schwierigkeiten bereiten könnte, und — blieb es damals auch in weiteren Kreisen unbekannt — so hat man sich nach Karls Tod von kursächsischer Seite zur Begründung des Rechtes der Regredienterbinnen auch thatsächlich darauf berufen. Und in der That, wer vermöchte

1) Protokoll der Konferenzsitzung vom 27. April 1712.

zu leugnen, daß der weit gefaßte Wortlaut des p. m. s., nämlich die Worte *ubivis semper praecedunt* zu Gunsten der weiblichen Descendenz Josephs gegenüber den Töchtern Karls spricht, und daß alle, welche das Recht der ersteren begründen wollen, mit dem Hinweise auf diesen Passus formell genug gethan haben. Wer sich der Mühe nicht unterzieht, tiefer in diese Fragen einzudringen, wird auch um diese Worte des p. m. s. nie herum kommen. Eine tiefergehende Prüfung führt dann allerdings m. E. mit aller Bestimmtheit zu dem nunmehr auch von Luschin vertretenen Ergebnisse. Da wäre denn zunächst hervorzuheben, daß das Uebereinkommen, welches das wechselseitige Successionsrecht der beiden Linien regelt, die für den Fall des Erwerbes von Spanien als Primogenitur und Secundogenitur des Hauses Habsburg ins Leben treten sollten, für diese *mutua successio* selbst nur den Mannsstamm der beiden Linien berufen wollte. Stirbt die ältere Linie aus, so vereinigt sich der Gesamtbesitz in den Händen des Hauptes der jüngeren und umgekehrt. Und in Wahrheit sind mit diesen Alternativen die möglichen Fälle so ziemlich erschöpft. Denn daß der Mannsstamm beider Linien dort in Spanien und hier in Oesterreich wie durch einen Blitzschlag gleichzeitig¹⁾ erlischt und noch mehr, daß für einen solchen höchst unwahrscheinlichen Fall in einem Vertrag eigens Vorsorge getroffen wäre, das scheint mir doch kaum denkbar. Auch spricht die Abmachung mit keinem Worte davon. Was sie von der Frauenerbfolge sagt, ist nichts anderes, als der allgemeinst gehaltene Vorbehalt eventueller Erbansprüche, wie man sie auch anderwärts begegnet, und wie er aus dem Grundsatz voll anerkannter Erbansprüche auch des weiblichen Geschlechtes sich von selbst ergibt. Fällt mit dem Aussterben des Mannesstammes der einen Linie der Länderbesitz an die andere, so sollen die Frauen doch wenigstens (versorgt werden und) ihre eventuellen Erbansprüche für zukünftige Zeiten nicht einbüßen. Das p. m. s. schildert gesondert die beiden oben angegebene Alternativen. In dem ersten Falle, bei Aussterben des Mannesstammes der Secundogenitur, sieht Leopold eine glänzende Machtentfaltung der Linie seines Erstgeborenen voraus, in ihr vereinigt sich der ganze Länderbesitz; der weite Besitz der jüngeren Linie fällt an sie

1) Woran Bachmann denkt, Jur. V.J.Schrift Prag 1894 S. 14 und RG. 265. — Mit Rücksicht auf den *ipso iure* Erwerb der Herrscherrechte müßte das Aussterben beider Linien wirklich in demselben Momente erfolgen. Es ist demnach der von Bachmann (Prager jur. Vierteljahrschr. XXVI. 14) unternommene Versuch einer Erweiterung dieses *Spatiums* mit seiner Theorie nicht vereinbar. Die Nothwendigkeit eines solchen künstlichen Versuches zur Rettung dieser Lehre ist wohl der sicherste Beweis ihrer inneren Unhaltbarkeit.

zurück, bescheidene Versorgungs- und Erbansprüche werden der weiblichen Descendenz bewahrt und der Vorrang der Frauen der Primogenitur wird hervorgehoben: *semper ubiis praecedent*: eine selbstverständliche Bestimmung — für diesen Fall. Stirbt die ältere Linie Josephs aus, so soll bezüglich der ihr angehörigen Frauen dasselbe gelten, was im ersten Falle für die weibliche Descendenz der Secundogenitur festgestellt wurde (*id observandum erit quod in primo casu constitutum est*). Es mag vielleicht zunächst überraschend und etwas kühn erscheinen, wenn Lustkandl¹⁾ für diesen Fall auch das *semper ubiis praecedunt* auf die Frauen der jüngeren Linie bezieht, auf welche der Länderbesitz übergeht — obwohl dieser Vorrang nach den allgemeinen Grundsätzen für diese Frauen ebenso selbstverständlich ist, wie im anderen Falle für die Frauen der andern Linie —, aber jeder Unbefangene wird doch zugeben müssen, daß bei diesem Zusammenhang der Dinge jene drei Worte nicht die weittragende Bedeutung haben können, die man ihnen von gegnerischer Seite implicite beilegt; würden sie doch einen vollständigen Bruch mit den fundamentalsten Grundprincipien der Primogeniturerbfolge bedeuten und für die Frage der Frauenerbfolge einen Zustand völliger Haltlosigkeit schaffen — und zwar all dies, obwohl die Urkunde durch den wiederholten Hinweis auf den bestehenden Gebrauch deutlich und unverkennbar zum Ausdruck bringt, daß sie in diesen Fragen kein neues Recht schaffen will²⁾. Und mir möchte scheinen: wäre diese letzte Frage nicht so bald actuell geworden, hätte in der jüngern Linie (Karl VI.) der habsburgische Besitz sich längere Zeit vererbt, ehe die Succession der Frauen Platz gegriffen hätte, man hätte trotz jener drei Worte des p. m. s. nie und nimmer an die Frage des Zurückgreifens auf die weibliche Descendenz Josephs I. gedacht.

Bei Besprechung der pragmatischen Sanction wäre aus geschichtlichem Interesse und mit Rücksicht auf die im heutigen politischen Leben so vielfach aufgestellten Behauptungen vielleicht wünschenswerth gewesen, zum Schlußsatze von S. 401 etwas näher darauf einzugehen, ob und welcher Art die Stände der einzelnen Länder in ihren Annahme- und Zustimmungserklärungen zur pragmatischen Sanction Stellung genommen haben gegenüber der Frage des Zusammenschlusses der Länder zu einem Verbande.

Der Abschnitt: Landstände (§ 50) enthält eine Uebersicht über

1) Im österr. StWB. h. v. Mischler u. Ulbrich 2, 275 ff.: etwas kühn, weil es vielleicht doch fraglich ist, ob das p. m. s die Sache bis in diese letzte Consequenz ausgedacht hat.

2) Dies betont insbesondere Schreuer, a. a. O. S. 197.

ihre Geschichte und ihr Wirken, die umso dankenswerther ist, als umfassende Vorarbeiten auf diesem Gebiete fehlen. In diesem Abschnitt, ebenso wie im folgenden Paragraphen über die Stellung von Staat und Kirche zeigen L.s Darlegungen in höchst anregender und plastischer Form den bedeutsamen Einfluß, den die Reformation auf Oesterreich geübt, obwohl dort der Katholicismus Staatsreligion geblieben ist. Wir hören da, wie der Kampf um den Glauben die landständische Macht noch eine Zeit hindurch am Leben und in Kraft erhalten, wie die Niederlage der Stände im Kampfe für die neue Lehre auch eine Niederlage im politischen Sinne geworden, wie endlich die landesfürstliche Gewalt, obwohl sie durch ihr energisches Eintreten den katholischen Glauben dem Lande bewahrte, doch nach dem Beispiele der protestantischen Landeskirchenverfassung Herrschaftsrechte über die Kirche in Anspruch genommen hat, die für den späteren s. g. Josephinismus die Grundlagen gelegt haben u. dergl. mehr. Ganz kurz (§ 50. 18) sind auch die Versuche erwähnt, die zu Beginn der neuen Zeit, freilich ohne nennenswerthen Erfolg, in der Richtung unternommen worden waren, eine Gesamtvertretung der habsburgischen Lande zu schaffen.

Um so ausführlicher ist die Besprechung der Verwaltung dieser Periode (§ 52—58). Im allgemeinen ist zunächst der neuen Auffassung über Aufgabe und Ziele des Staates, sowie der Gliederung in der Organisation der Verwaltung gedacht, die sich daraus ergab, daß landesfürstliche Behörden mit verschiedener territorialer Competenz, Organe der körperschaftlichen Selbstverwaltung, wie insbesondere die Organe der Landstände, Städte und Märkte, und endlich die grundherrliche Verwaltung sich in die Verwirklichung der Verwaltungsaufgaben getheilt haben. Die hieran sich anschließende Darstellung der einzelnen Behörden nach der oben angegebenen Gliederung — auf deren Details hier einzugehen zu weit führen würde — gibt ein anschauliches Bild, welches uns die Ausgangspunkte deutlich erkennen läßt, aus welchen die Behörde der thesesianischen Zeit erwachsen ist. Dasselbe wird noch vervollkommnet durch die sich daran anreihende zusammenfassende Schilderung des Gerichts —, Heer- und Finanzwesens. Das letztere — »während dieses Zeitraumes der wundeste Punkt, an dem das Staatswesen krankte« — zeigt uns in erschreckender Weise, wie wenig die landesfürstlichen Organe die Einkünfte entsprechend zu verwenden und den Aufgaben der Finanzverwaltung gerecht zu werden vermochten. Der noch vom Mittelalter her in bedenklicher Blüthe stehende Brauch, die Einnahmequellen selbst durch Verpfändung und Verkauf den Händen Privater zu überantworten, hat in seinen Wirkungen bis in unser

Jahrhundert gedauert und bei dem ständigen Wachsen der Schulden, dem enorm hohen Zinsfuß und dem Mangel jedweder vernünftiger Finanzgebahrung eine geradezu trostlose finanzielle Lage des Landes verursacht. Für die finanziellen Wechselbeziehungen der einzelnen Länder ist das Contingentierungssystem bezeichnend, das man auf dem Generalausschußtage zu Prag 1542 zustande gebracht, und wozu jedes Land eine bestimmte Quote zu den Gesamtausgaben beizutragen hatte.

Die Schilderung der wirthschaftlichen Verhältnisse in der Zeit von 1500—1750 weist von den ersten Decennien des 16. Jahrhunderts an einen bedeutsamen Aufschwung auf, an dem Bergwerksbetrieb und Münzwesen, Handel, Gewerbe und Industrie einen hervorragenden Antheil genommen haben. Dem steht dann freilich im 17. Jahrhundert ein um so schmerzlicherer Verfall des Wirthschaftslebens gegenüber. Die Aenderung der großen Verkehrslinien des Welthandels haben einen Rückgang des Landhandels nach Venedig und eine Schmälerung des Absatzgebietes für die inländische Industrie mit sich gebracht. Ganz besonders einschneidend und verheerend waren die wirthschaftlichen Wirkungen der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges. Es sind hochbedeutsame Ausführungen, reich an manchen interessanten Einzelheiten, die uns das Buch in diesen Fragen bringt; und nicht minder anregend ist die folgende Darstellung, die uns zeigt, wie die Regierung seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts bemüht gewesen ist, diesem Verfall entgegenzuarbeiten und neue Institutionen zu schaffen, die zum Theil im Kampfe gegen Abneigung und Unverstand in ausgebreiteten Kreisen eine Hebung und neuen Aufschwung der Industrie und des allgemeinen Wohlstandes bewirkt haben.

Den Abschluß der Geschichte dieser Periode bildet die Schilderung der ständischen Gliederung (§ 60). Auch in dieser Frage zeigt sich so recht der Uebergang zu einer neuen Zeit: Festhalten an alten Formen, trotz Absterbens und Veraltens des eigentlichen Kerns. Hat unter den Stürmen und wirthschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges wie der Gegenreformation der alte Adel in den deutschen Ländern und vor allem in Böhmen seine Bedeutung eingebüßt, so tritt der Briefadel um so mehr in den Vordergrund und eine neue Aristokratie, die sich meist aus Beamtenkreisen recrutierte, trat, begünstigt durch landesfürstlichen Einfluß — zugleich eine mächtige Stütze der landesfürstlichen Macht — an seine Stelle. Dem gegenüber das Streben der alten Adelsfamilien nach Abschließung des Kreises des landmannschaftlichen Adels. Bezeichnend für die Politik der Herrscher ist auch das Bestreben nach Verschmelzung der adeli-

gen Familien der verschiedenen Ländergebiete und Schaffung wenigstens eines Gesamtadels, wo die Herstellung einer Gesamtnation ausgeschlossen erschien. — Im Bürgerstand zunächst noch eine Blüthezeit, und dann ein um so tiefer greifender Rückschlag, als der allgemeine wirthschaftliche Verfall die Städte vor allen anderen des Lebensnerves beraubte. Und vom Mittelalter angefangen eine bedeutende Verschlechterung der wirthschaftlichen Lage und der rechtlichen Stellung des Bauernstandes, aber in den Bauernkriegen und Aufständen, die seit Anfang des 16. Jahrhunderts von Zeit zu Zeit sich immer wieder einstellten, ein Anzeichen, daß es nicht dauernd so weiter gehe.

Kurz gedrängt, aber in meisterhafter Darstellung schildern uns die letzten 75 Seiten die 5. Periode, die Ausbildung des heutigen Staatswesens (1740—1867).

In der äußeren Anordnung wird der Autor dem Schema untreu, das ihm für die früheren Perioden gute Dienste gethan hat. Auf den Einleitungsparagraphen: Veränderungen des Staatsgebietes (§ 61) und auf eine Uebersicht der österreichischen Gesetzgebung in dieser Zeit (§ 62) folgt die Darstellung der Reformen Maria Theresias (§ 63), Josephs II. (§ 64), der staatsrechtlichen Wandlungen von seinem Tode bis 1848 (§ 65) und von da bis 1867 (§ 66), also bis zur Zeit des ersten ungarischen Ausgleiches und der Staatsgrundgesetze, welche mit wenigen Wandlungen und Veränderungen die gegenwärtigen Rechtszustände beherrschen. Die Gründe, die dem Autor maßgebend waren (vergl. S. XV) für die größere Kürze in diesem letzten Abschnitt, wird man billigen müssen. Je geringer die Verschiedenheit der Verhältnisse einer bestimmten Zeit von denen der Gegenwart ist, desto leichter ist bei dem Leser ein klares Verständnis vorauszusetzen, und so entfällt der Zwang einer so eingehenden Darstellung umsomehr, »als es Gebiete sind, in welches die dogmatische Behandlung des geltenden Staatsrechtes nothwendig zurückgreifen muß«.

Auch die von dem Autor gewählte Gruppierung nach Regenten ist vollauf zu billigen; tritt doch gerade in der Periode des Staatsabsolutismus, zumal unter den bedeutenden Herrschern, die damals die Geschicke Oesterreichs im Innern und nach Außen lenkten, die Individualität des Staatsoberhauptes viel mehr als zu irgend einer anderen Zeit in den Vordergrund — tonangebend und leitend in so hundertfältiger Beziehung. Trotz der Kürze der Darstellung können wir aus L.'s Darstellung deutlich entnehmen, wie unter den Reformen dieser Zeit aus den alten Verhältnissen heraus das moderne Staatswesen mit seiner Organisation erwachsen ist; und die gewaltigen

Strömungen und Gegenströmungen jener Zeiten treten wohl dadurch am besten hervor, daß uns der Autor zeigt, was gegenüber dem Ueberkommenen die leitenden Geister angestrebt haben, und was sie erreicht. Was sie erreicht. Das ist der Punkt, auf welchem die Rechtsgeschichte der neueren Zeit noch ein Feld der Wirksamkeit finden wird. Was sie erreicht, wie viel von dem Angestrebten und Verfügteten sich wirklich eingelebt und ins Leben umgesetzt hat, das sind Fragen, deren Beantwortung uns auch für die neuere Zeit ein Gesamtbild geben würde, ähnlich wie es die ausführlichen älteren Abschnitte aufrollen. Es ist zum Theile Sache des individuellen Geschmackes, in wie weit man hier eine Erweiterung gegenüber dem vom Autor Gebotenen wünschen mag. Harmonischer wäre das Ganze wohl geworden, hätten wir hier an Einzelheiten noch mehr erfahren.

Aber was man vielleicht allseitig wünschen möchte, wäre m. E., daß das Buch politischen Fragen der Gegenwart nicht so vollständig aus dem Wege gegangen wäre. Das Werk hätte an wissenschaftlichem Werthe nichts eingebüßt, wenn es in seiner streng wissenschaftlichen Art die Probleme eingehend erörtert hätte, die heute von den verschiedenen politischen Parteien als historisches Recht und als historische Grundlage für Aspirationen der Gegenwart angeführt werden. Wenn wir heute große Parteien in allem Ernste und mit leidenschaftlicher Energie von dem großen Rechtsbruche sprechen hören, den Karls des VI. erlauchte Tochter durch Beseitigung der böhmischen Hofkanzlei u. a. den Böhmen gegenüber begangen ¹⁾, so wäre es vielleicht doch nicht reine Verschwendung gewesen, mit einigen Worten zu zeigen und zu begründen, daß es mit diesem Rechtsbruche denn doch ganz anders steht, daß nur Verken-
nung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung zu diesen und ähnlichen Behauptungen führen kann. Es muß m. E. Befremden wachrufen, daß wir über diese und ähnliche Fragen des heutigen politischen Zwistes in einem Handbuch der österreichischen Verfassungsgeschichte eine auf objective Würdigung historischer Thatsachen aufgebaute Antwort nicht finden sollen. Im gleichen Sinne möchte man eine Anknüpfung an die Gegenwart durch Anfügung eines kurzen Abrisses der gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse als wünschenswerth empfinden ²⁾. Eine solche Uebersicht, etwa erweitert durch den Hinweis auf jene Aenderungen, welche seit den December-Gesetzen durch Gesetzgebung und durch die Praxis (z. B. auf dem Gebiete der beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten etc.) sich vollzogen haben, würde dem Werke einen vollen Abschluß ge-

1) Vgl. z. B. die oben S. 945 erwähnte Schrift von Kramář.

2) Sehr energisch begehrt von Schreuer a. a. O.

geben haben, was ja noch immer unter Wahrung des eben besprochenen Standpunktes des Autors möglich gewesen wäre.

Am Schlusse sei zur Vermeidung von Misverständnissen nur noch eine Bemerkung gestattet. Jeder, der das Buch zur Hand genommen, fühlt sofort heraus, daß er eine schöne Frucht ernster und gediegener Arbeit vor sich hat, ein Werk, das, zunächst der österreichischen Rechtsgeschichte gewidmet, Bedeutung und Einfluß weit über die schwarzgelben Grenzpfähle hinaus sofort im Augenblicke seines Erscheinens erobern mußte. Soviel auf dem Gebiete österreichischer RG noch zu forschen und zu leisten ist, Luschins Reichsgeschichte wird allzeit als grundlegendes Werk herangezogen werden. Niemandem können diese Vorzüge klarer vor Augen stehen als dem Recensenten. Wenn er gleichwohl in einzelnen Punkten des Autors Meinung nicht getheilt und in größeren und kleinen Fragen Wünsche für die Zukunft nicht verschwiegen hat, so möge man den Grund hiefür nicht in der Sucht zu kritteln vermuthen, sondern lediglich in der Thatsache, daß je mehr ein Werk dem angestrebten idealen Ziele der Vollkommenheit sich nähert, desto lebhafter der Wunsch sich regt nach Beseitigung auch der kleinsten Mängel.

Innsbruck, am 15. Juli 1897.

Schwind.

C. Valeri Flacci Sertini Balbi Argonauticon libri octo, enarravit P. Langen. (Berliner Studien für klassische Philologie und Archäologie, Neue Folge I 1. 2.) 2 Bände. Berlin 1896, bei S. Calvary u. Co. 573 S. 15 Mk.

Dieses letzte Werk des jüngst verstorbenen, um die Erforschung mehr als eines Gebietes der römischen Litteratur verdienten Mannes ist ein Buch von der Art wie wir viele brauchen und nicht gar viele besitzen. Ein schwer zu verstehender, schwer zu emendierender Text aus einem wichtigen und bisher nur sehr unzureichend durchforschten Stilkreise wird als Ganzes und in allem Einzelnen energisch angefaßt, keiner Schwierigkeit, wenigstens keiner sprachlichen und stilistischen, aus dem Wege gegangen, jedes Problem nach Kräften klargestellt und für jedes eine Lösung erstrebt. Was Langen in ungewöhnlichem Grade besaß war ein wohlgeschultes und begründetes Sprachgefühl. Wer sich in die höchstgesteigerte Technik des rhetorisch-poetischen Ausdruckes der Flavierzeit hineinzufinden wünscht, wird an diesem Buche einen sicheren Führer finden.

L. spricht den Plan seiner Arbeit in der Vorrede (S. 2) in den einfachen Worten aus, die auf eine zutreffende Beurtheilung der modernen Ausgaben und Specialschriften folgen: *quibus diligenter in-*

spectis quae digna putabam in meum usum converti quaeque ipse observasse mihi videor addidi. Diese Beobachtungen gehen über den nächsten Zweck der Interpretation hinaus, sie geben eine Fülle lexikalischen Materials und schütten die Sammlungen L.s, vornehmlich über den poetischen Sprachgebrauch der römischen Kunstpoesie bis in ihre Ausläufer, vor dem Leser aus.

Man darf fragen, ob L. bei der Bearbeitung und Publication dieser Sammlungen zweckmäßig verfahren ist. Er gibt einfach was er sich zu seinem Zwecke excerpiert hat, ohne Berücksichtigung, ja ohne Kenntnis anderer Vorarbeiten als der Specialliteratur zu Valerius und einiger Handbücher. Das betrifft sowohl die sprachlichen Zusammenstellungen als die zahlreichen sachlichen, vor allem die wohlgeordneten Stellensammlungen über mythologische Personen und Sagenversionen, die sich durch den ganzen Commentar hinziehen¹⁾ und am besten ganz weggeblieben wären. Denn sie erreichen weder an Vollständigkeit die sonst gangbaren Sammlungen noch versuchen sie das Material wissenschaftlich zu behandeln, werden also durch Roschers Lexicon überhaupt überflüssig; zu Untersuchung der Quellen oder der Geschichte eines Mythos findet sich kaum irgendwo ein Ansatz. Auch unter den sprachlichen Bemerkungen findet sich sowohl Triviales in Menge als Ungleichmäßigkeit der Belege, bald ungenügend Angedeutetes, bald übermäßig Gehäuftes, wie es gerade L. in seinen Zetteln vorgefunden hat, vielfach auch unzureichende Behandlung sprachlicher Erscheinungen theils wegen mangelnder Benutzung von Vorarbeiten, theils wegen zu äußerlicher Auffassung des gesammelten Stoffes. L. spricht über die Variation des modus der indirecten Frage (I 281), über den ans Verbum attrahierten Vocativ (I 392), über *habere* c. inf. (I 672), über *nec = ne — quidem* (IV 200), über die Bedeutung der verba denominativa in *a* (VI 174), über die *μετάληψις αἰσθήσεως* (VII 586, übrigens ohne IV 387 *respice cantus* zu erwähnen) wie wenn niemand vor ihm, auch Madvig und Lobeck nicht über grammatische Fragen geschrieben hätten, wobei ich nur einige von solchen Anmerkungen anführe, denen ein Hinweis auf die Arbeiten Anderer durchaus vorzuziehen wäre. Einige Einzelheiten: I 121 wird zu *fervere* bemerkt: *hac ipsa tertiae quae dicitur coniugationis forma infinitivi saepius poetae utuntur de locis multitudine hominum agiliū refertis* mit Stellen aus Lucrez Vergil Petron Silius, ohne zu erwähnen, daß es sich für Lucrez und Vergil darum handelt, ob sie überhaupt eine andere Form kennen, selbst ohne zu erwähnen, daß Valerius

1) Vgl. (nur einige charakteristische Beispiele) zu I 4. 106. 184. 564 II 24 256. 367. 445 III 487. 609 IV 93 V 3. 447 VI 457 VII 395 VIII 120.

nur *fervere* (neben *fervent*) und *fulgere* kennt. — III 34 wird *Procnesos* ganz unzutreffend mit *Vesvius*, *Lucmo* und *Asclum*, lauter primären Formen, belegt, während schon Gronov (obs. 500 F.) auf *Χέφνησος* bei Apollonios I 925 (und IV 1175, an beiden Stellen durch die Scholien gesichert) verwiesen hatte; daß Valerius danach *Procnesos* gewagt hat, ist in der That so merkwürdig wie bezeichnend. — Zu III 165 (*iamque abies piceaeque ruunt*) wird für die Variation des numerus V 538 *quare age — defendite sedes nec decus oblatis dimiseris advena belli* (wo der Wechsel in den Verba stattfindet und *dimiseris* durch *advena* motiviert und gestützt ist) und aus Tacitus *patres eques, eques pedites* angeführt (wie wenn collectives *eques* nur taciteisch und mit *pater* vergleichbar wäre), ohne nur zu bemerken daß *abietes* nicht in den Vers ging (wie *advenae*). — III 362 *at non inde dies nec, quae magis aspera curis, nox Minyas tanta caesorum ab imagine solvit* wird *inde dies* paraphrasiert *dies proximus* und für die Behauptung '*inde* adverbium pro attributo ponitur' neben andern in verschiedener Weise unzugehörigen Belegen angeführt V 572 *sibi monstrantem natos Iovis oraque iuxta Aeacidum* und Ter. And. 175 *eri semper lenitas verebar quorsum evaderet*. Es gibt ja dergleichen, aber wie in diesen Versen *iuxta* zu *monstrantem* und *semper* zu *verebar*, so gehört in jenem *inde* zu *solvit*. — IV 507 wird *forte* unrichtig zu *fortis* gezogen und mit *furiale renidens* u. dgl. verglichen (ähnliches schon zu II 453), aber VII 370 ist *totos tunc contrahit artus forte dolor* und VIII 10 *o mihi si profugae genitor nunc mite supremos amplexus, Aeeta, dares* (beides von L. durch Conjectur gewonnen) sprachwidrig und keinem der angeführten Beispiele vergleichbar.

Ein paar Fälle ähnlicher Art wird es gut sein mit einigen Worten zu behandeln.

I 49 schreibt L. aus Conjectur *lacera adsiduis meque illius umbra — excitat* und bemerkt: *traiectio talis 'que' particulae saepe reperitur, imprimis apud Ovidium, velut trist. IV 1, 40; V 10, 40; ex P. III 6, 48 al., apud Valerium ipsum VII 310; I 420. 848; II 168*. Was es mit den Ovidversen (*praesentis casus immemoremque facit, forsitan obiciunt exiliumque mihi, cesserat omne novis consiliumque malis*) auf sich hat und daß diese Stellung von *que* bei Ovid nur im Pentameterschluß vorkommt, sollte bekannt sein; aus anderen Dichtern ließen sich passendere Stellen anführen; aber wie steht es mit Valerius? Von den vier Stellen, die L. hier anführt, ist I 420 (*taurea vulnifico portat caelataque plumbo terga Lacon*) *caelataque* in der Handschrift Carrius statt *celera* des Vaticanus geschrieben und gewiß interpoliert, *celer* eben so gewiß beizubehalten; Chauvins *celer*

a<spera> empfiehlt L. selbst mit Recht. I 848 (*has pater in sedes ueternaque moenia natum inducitque nurum*) steht nicht *que* an ungewöhnlicher Stelle, sondern das Verbum ἀπὸ κοινοῦ, wie etwa II 224 *sed temptare fugam prohibetque capessere contra arma metus*. Es bleiben VII 310 *famam scelerum iamque ipsa suorum prospicit* und II 168 *oscula iamque toris — ingeminant*, neben denen anzuführen war VII 449 *Titania iamque gramina — depromere — coeperat*: an allen drei Stellen ist *iamque* (nicht eigentlich *que*) umgestellt, d. h. das an den Anfang gehörende Wort nebst der Copula, und gerade diese Stellung von *iamque* hat Vergil dreimal¹⁾. Es sind die einzigen Fälle, die sich aus Valerius anführen lassen. L. selbst bezieht sich freilich noch viermal auf seine Bemerkung zu I 49. An zwei Stellen hält er durch Conjectur hergestellte Umstellung von *que* durch jene Note für hinlänglich gesichert: I 410 (p. 72), wo das asyndeton gut ist, und VI 614, wo *spargitque famem* schwerlich zu kühn für Valerius ist, zu dessen *deliciae* dieses Verbum gehört. An zwei anderen Stellen verbindet L. in ähnlicher Weise wie I 848 die Worte unrichtig: II 16 (*metus ecce deum damnataque bello*) ist *deum* zwar mit *bello*, aber eben so nothwendig mit *metus* zu verbinden, II 593 (*regna infesta domus fatisque simillima nostris fata*) *domus* zwar mit *fatis*, aber ebenso mit *regna*; daß die Könige, Athamas und Pelias, zugleich die Herren des Hauses sind ist das wesentliche. Die Stellung von *que* nach einem andern als dem ersten Worte, der Umgangssprache unbekannt, ist ein wichtiges Stilmerkmal für Lucrez und seine Nachfolger, Vergil und seine Nachfolger, die Elegiker und Ovid, auch für unbeholfnen und verwilderten Ausdruck; Valerius hat offenbar nicht gewagt, über einen von Vergil ausgeprägten Specialfall hinauszugehn.

Daß aus Sammlungen solcher Art immer gleich die wissenschaftlichen Schlüsse gezogen werden, wird niemand erwarten; wohl aber vermißt man bei L. oft die Anlage der Sammlung nach einem wissenschaftlichen Gesichtspunkt. Es ist z. B. gar zu äußerlich, wenn wieder und wieder die Stellen aufgezählt werden, an denen eine Conjunction die zweite, dritte, vierte oder gar fünfte Stelle im Nebensatze hat²⁾. Die Stellung der Conjunctionen und des Relativpronomens ist wichtig und muß von den Anfängen der Sprache an beobachtet werden; aber nicht die Ordnungszahl des Wortes im Satze gibt den Gesichtspunkt für die Beobachtung, sondern die grammatische und, wo es sich um Verse handelt, die metrische Stellung,

1) Nachr. d. Gött. Ges. 1895, 429 A. 3.

2) Vgl. zu I 89. 425. 623. 699 II 150. 181. 271. 278. 485 IV 68. 85 V 163, über das Relativpronomen zu I 773.

d. h. die Stellung des Wortes erstens zum Verbum, zweitens im Verse. Die Relativsätze *maceria in horto quae est* (Pl. Truc. 303), *sacellum in domo quod est* (Caelius an Cic. VIII 12, 3) und *sakarakhim Herekleis slaagid pud ist* (cipp. Abell. 12) haben grammatisch gemeinsam nicht daß das Relativ nach dem ersten Wort, sondern daß es nach dem ersten Wort beim Verbum steht. Das ist der einfachste Fall. Aber noch in der compliciertesten und jede Kühnheit des Ausdrucks suchenden Kunstsprache ist der ursprüngliche Sprachtrieb unüberwuchert; ein Relativsatz wie *pecoris custos de more paterni Caucasus ad primas genuit quem Phasidis undas* (VI 640, Langen zu I 773) ist von jenen nicht im Wesen verschieden. Wenn man von allen Fällen, in denen das Wort über die zweite Stelle hinausgeschoben ist, diejenigen abzieht, in denen es entweder unmittelbar beim Verbum (öfter nach als vor) oder am Anfang des Verses (oder nach der Hauptcäsur, in der Elegie nach der Fuge des Pentameters) steht, so wird man finden, daß ein kleiner Rest bleibt, der sich zum größten Theil nach sprachlichen Kategorien gliedert (ein betontes Wort, ein Attribut voran) auch nach metrischen (Nebencäsur). Nur die Stellung unmittelbar nach dem Satzanfang ist für gewisse Wörter dieser Reihe zu einer abgegriffenen Figur geworden.

Zu II 225 lesen wir: '*metus*' *posteriore syllaba producta ut 'sanguis'* III 234, '*subiit*' IV 188, '*impulerit*' V 164, '*saevus*' VI 152, '*genitor*' VI 305, '*brevibus*' VI 571, '*abit*' VI 612, '*impediit*' VIII 259. Es fällt gleich auf, daß in dieser Reihe weder *sanguis* noch *subiit abii* (zu diesen vgl. VIII 67) *impediit* genannt werden durften. Es kommt dazu, daß der Vers VIII 259 heißt *quis novus inceptos timor impediit hymenaeus?* also überhaupt in eine andere Kategorie gehört. Mit jenen zusammen gehört V 640 *astiteris impune trabes*. Unter den Versen aber, die in der Ueberlieferung wirklich kurze Silben als Länge zeigen, bedurfte VIII 158 *sed quid ego quemquam immeritis incuso querellis?* gewiß einer Bemerkung, der einzige Vers mit *egō* zwischen der archaischen Poesie und Ausonius (Neue-Wagener II 346) und schwerlich richtig überliefert¹⁾. II 67 scheint L. *Pleiadēs* zu messen, was nicht angeht; über die unrichtig behandelte Stelle s. u.

Ls Interpretation erwägt überall gewissenhaft und mit geübtem Verständnis den Gedankenzusammenhang und die Möglichkeiten des Ausdrucks; in der überwiegenden Zahl der Fälle, in de-

1) VII 282 *tu supplice digno dignior es; et fama meis iam parta venenis* ist gewiß das überlieferte *et* besser als das von L. nach Heinsius eingesetzte *sat*; denn daß es sich um *venena* handeln wird, wird hier erst angedeutet: auf *meis* muß der ungeschwächte Ton liegen.

nen es gilt die Absicht der richtig überlieferten Worte zu bestimmen, ist durch die sich kreuzenden Meinungen hindurch die Deutung mit sicherer Hand gegeben. Bisweilen ist die Worterklärung zu schematisch, wie wenn II 126 *implet* durch *excitat*, VII 237 *iamdudum* durch *statim*, III 196 *vulnus* durch *telum* (vielmehr *raptum per auras vulnus* die nicht geschlagne Wunde), V 39 *surgunt* durch *existunt*, *oriuntur* paraphrasiert wird. Einige Fälle, z. Th. ähnlicher Art, will ich kurz berühren. Zu I 459 (*multum famulis pia iusta moratis, si venias*) wird bemerkt: *insolita ellipsi dictum 'si venias' sc. expectant si venias*. Hier ist keine Ellipse, sondern zu *iusta moratis* tritt *si venias* vermöge des Elements der Erwartung, das in jenen Worten liegt. — An den Worten I 755 *flagrantes aras — sacerdos praecipitat subitisque pavens circumspicit Aeson* tadelt L. *quod poeta v. 755 sacerdotem commemorat quasi alius sit sacerdos, alius Aeson*. In der That liegt dieselbe Figur vor wie III 10 *primas coniunx Percosia vestes quas dabat et picto Clite variaverat auro* (von L. selbst richtig zur Erläuterung von VI 429 angeführt), für welche im ind. lect. Gott. 1896, 20 sq. aus andern Dichtern Belege beigebracht sind. — II 479 *hanc (beluam) tu nec montibus ullis nec nostro metire mari*: L. entschuldigt die 'nimia superlatio'; aber das Thier wird nicht mit den Bergen verglichen, sondern mit den Thieren der Berge und unseres Meeres. — III 375 *aut pariet quemnam haec ignavia finem?* nicht '*quemnam*' *praeter consuetudinem postponitur* (welcher Lizenz zur Seite gestellt wird das im folgenden Verse von *Mopsus* getrennte *ait*), sondern der Satz ist begonnen wie wenn *aliquem* folgen sollte, aber unversehens in pathetischerer Wendung zu Ende geführt. — III 412 ist *tu socios adhibere sacris* nicht zu halten und weder durch *ne fore stultu* des alten Losverses noch durch *ilaris semper ludere tabula* (auf einem Spieltäfelchen) zu stützen. Sicher emendiert ist *adhibe*; auch VI 10 hat *sacra* die erste Silbe in der Senkung lang, und sonst. — V 156 *ille etiam Alciden Titania fata moventem attulerat tum forte dies*. Nach L.s Ansicht kann *tum* neben *ille dies* nicht mit *attulerat* verbunden werden und hat der Dichter, 'quae est eius audacia verborum collocandorum', *tum* auf *moventem* (*morantem* codd.) bezogen. Aber *ille dies* verträgt doch eine Specialisierung: an jenem Tage, gerade als die Argonauten vorüberfahren, erlöste Herakles den Prometheus. — V 493 *teque alium — promisi et meliora tuae mihi foedera dextrae*. Dazu L.: '*promisi*' *sc. mihi, quod addidit Luc. II 321*. Aber es liegt doch auf der Hand daß *mihi ἀπὸ κοινοῦ* steht. Ebenso erklärt sich VI 514, wo L. starken Anstoß nimmt, *qua deus et melior belli respexit imago* durch das *ἀπὸ κοινοῦ* von *melior*: der günstigere Gott gibt der

Schlacht ein günstigeres Ansehen; andererseits ist die Wahl des Wortes *imago* (vgl. 659, auch 411) durch *respexit* beeinflusst. Auch VI 561 ist *cassus* durch das voraufgehende *animam lucemque* bestimmt, nicht 'sic simpliciter' gleich *moribundus*. — VI 174 *aegide terrifica, quam nec dea lassat habendo nec pater* scheint mir L.s Erklärung, der *lassat* intransitiv auffaßt, so unstatthaft wie jede andere und zu schreiben nothwendig *nunc — nunc*. — VII 46 *ipsum me pandere lucos imperet et nullo dignetur vincere bello?* bedeutet: ohne mich irgend im Kampfe bezwungen zu haben will er mir befehlen; die Kriegshilfe gegen Perses kommt dabei nicht in Betracht. — VIII 125 *talis ab Inachiis Nemeae Tirynthius antris ibat, adhuc aptans umeris capitique leonem*, dazu L. '*adhuc*' immer noch, *ut saepius etiam in prosa oratione*. Das trifft die Absicht des Dichters nicht. Herakles hat eben den Löwen erlegt und das Fell umgenommen; es sitzt ihm noch nicht recht, er muß noch daran rücken und passen; bald wird es ihn kleiden wie jeder weiß daß Herakles sein Löwenfell kleidet.

Sorgfältig vergleicht L. das Verhältnis der Erzählung des Valerius zu der des Apollonios, aber auch das mehr äußerlich und ohne die Vergleichung in genügendem Maße der Interpretation zu nutze zu machen. Es ist z. B. für das Verständnis von VIII 288 sq. nicht gleichgiltig, daß die an einem Tage erbaute Kolcherflotte nach Apollonios eingeführt ist, der aber keineswegs auf die Unwahrscheinlichkeit der Sache aufmerksam macht. VII 412 bemüht sich L., *solatus amantem est* zu erklären; es erklärt sich durch Ap. III 974 *καὶ τοὺν ὑποσσείνων φάτο μῦθον*. VII 516 ist nach 518 überliefert und von L. umgestellt; aber der ähnliche Beginn der Rede *accipe* (517) und *φράξο νῦν* (Ap. III 1026) spricht gegen die Umstellung — VII 71 erklärt L. die Worte *siquid in isto est robore* für 'obscure dicta' und bezieht *robur* auf das Schiff; daß es bedeutet 'in isto tuo', konnte Ap. III 402 *εἰ γὰρ ἐτήτυμόν ἐστε θεῶν γένος* lehren. — Zu VIII 90 erörtert L. in einer langen Anmerkung, wo das tertium comparationis in der Vergleichung des Flusses mit dem eingeschlaferten Drachen liege. Valerius vergleicht den seine Windungen entwickelnden Drachen mit dem Flusse angeregt durch Ap. IV 151 *μήνυε δὲ μωρία κύκλα, οἷον ὅτε βληχροῖσι κυλινδόμενον πελάγεσσιν κῆμα*. — V 141 fragt L. mit Recht, warum Valerius die Chalyber *Gradivi ruricolae* nenne und kommt zu dem Schlusse: *ruricolae interpretor ruri, non in urbe habitantes et Martis vocantur tamquam eius progenies*; das begründet er noch dazu durch Berufung auf Ap. II 375 sq. und 1002 sq., wo berichtet werde daß den Chalybern der Feldbau fremd gewesen sei. Nun heißt es II 375 von den Chalybern, daß sie *τηγ-*

χεινήν καὶ ἀτειρέα γαῖαν ἔχουσιν, ἐργαίναι, τὸ δ' ἀμφὶ σιδήρεα ἔργα μέλονται, und v. 1002, daß sie weder mit Rindern pflügen oder sonst Feldfrucht bauen noch Herden weiden, sondern ihren Unterhalt erwerben *σιδηροφόρον στυφελὴν χθόνα γατομέοντες*. Es ist wohl klar warum Valerius sie die Bauern des Mars genannt hat; in den Worten *arma fatigant ruricolae, Gradive, tui* ist der Ausdruck des Vorbildes umgegossen und zugespitzt, ein Paradigma für die Art und die Kunst dieser römischen Poeten. — Zu V 217 bemerkt L. trocken: *apud Apollonium Erato invocatur ut narret etc.* und findet es (zu 219) *permirum, quod hoc loco poeta Medae facinora — tam gravibus verbis vituperat*. Wenn man die beiden Dichter befragt, so liegt die Absicht des Römers offen da. Apollonios (III 1) ruft Erato an, ihm zu sagen wie Iason das Fell gewonnen *Μηδείης ὑπ' ἔρωτι · σὺ γὰρ καὶ Κύπριδος αἶσαν ἔμμορες — τῷ καὶ τοι ἐπήρατον οὐνομ' ἀνήπται*. Valerius dagegen will sein Gedicht recht eigentlich von der Liebesdichtung sondern, die ihm nach der so lange schon üblichen Schablone zu seinem Epos nicht passt, er will höheren Ton anschlagen: *incipi nunc cantus alios, dea, visaque vobis Thessalici da bella ducis; non mens mihi, non haec ora satis: ventum ad furias infandaque natae foedera* u. s. w.: dazu kann er weder Erato mit dem lieblichen Namen brauchen noch die Beziehung auf Medeas Liebe; und so schießt er über das Ziel hinaus, indem er als frevelhaft und fürchterlich ankündigt was er doch nachher nicht ganz so schildert.

Mit dem Commentar verbindet L. eine durchgeführte kritische Behandlung des Textes, nicht mit vollständigem Apparat, aber mit vollständiger Rechenschaft über sein kritisches Verfahren. In der Vorrede spricht er sich über die Hauptfrage der recensio, das Verhältnis der Handschrift Carrios zum Vaticanus, und über die wichtigste Vorfrage der emendatio, die nach dem Grade der Vollendung des Gedichtes aus. In beiden Punkten vertritt er die richtige Anschauung. Daß das Gedicht von Valerius unvollendet hinterlassen worden ist, lehren am deutlichsten die vier Schlußverse, die L. richtig beurtheilt. Auch Parallelverse sind vorhanden; ob L. ihnen mit Recht VII 571. 2 hinzufügt, wie es auf den ersten Blick scheint, möchte ich bezweifeln, da 572 die Stiere nicht genannt werden. Keineswegs sicher ist auch, daß von den beiden Versen 201 der eine als Variante des anderen anzusehen ist; denn es kann dieselbe mechanische Uebertragung der Schlußworte aus dem einen Verse in den anderen vorliegen wie III 519 VI 417 (wo zu Anfang keine Corruptel ist) VII 244 VIII 161. Die Handschrift Carrios enthielt ohne Zweifel echte Ueberlieferung (das beweisen Stellen wie III 520 V 147. 338. 370. 680. 692 VI 247 VII 283. 319. 373. 541. 557), aber leider

ganz verdunkelt durch Interpolation; so daß man nur an den Stellen (von der Art der angeführten) trauen darf, an denen die Corruptel des Vaticanus durch die Lesung der Handschrift aufgeklärt wird, Stellen durch die zugleich erwiesen wird, daß die Handschrift aus einem gemellus des Vaticanus stammt. L. geht viel weiter; er führt zwar die Handschrift nur an wo er ihre Lesart recipieren will, aber er folgt ihr in vielen Fällen, in denen sich *V* und *C* nicht mehr auf gleiche Quelle zurückführen lassen, seiner Ansicht entsprechend (S. 3), daß *C* aus *V* stamme, aber aus anderer Quelle corrigiert sei. Ich zweifle ob der Beweis dafür aus Stellen wie I 331 IV 287 V 134 V 515 VII 590 (und um solche handelt es sich) erbracht werden kann. Sicher sind unter den allgemein nach *C* constituierten Stellen solche an denen der Vorrang von *V* erwiesen werden kann. So wird VII 440—442 seit Carrio gelesen:

nempe ego si patriis timuissem excedere tectis,
occideras; nempe hanc animam pars saeva manebat
funeris. en ubi Iuno, ubi nunc Tritonia virgo?

Statt *en ubi Iuno* steht im Vaticanus *Iuno ubi nunc*: das ist ganz gewiß das Ursprüngliche, die einzig concinne Form der Rede (wie Tib. II 3, 27 *Delos ubi nunc, Phoebæ, tuast, ubi Delphica Pytho?* Ov. her. 12, 105 *dotis opes ubi erant, ubi erat tibi regia coniunx?*), in *C* geändert um den metrischen Fehler zu heben. Dieser indicirt den Sitz der Corruptel. *pars funeris* gibt keinen Sinn; die einzig mögliche Beziehung, die L. nach Voss den Worten gibt (*me manebat aspectus funeris tui*), streitet gegen den Ton der ganzen Rede, in der Medea kein directes Geständnis ihrer Gefühle macht. *hanc animam* muß Jasons Leben bezeichnen und der Gedanke kann nur eine steigernde Ausführung von *occideras*, wie sie durch die Anaphora gewiesen ist, enthalten haben: *nempe hanc animam cras saeva manebant funera. Iuno ubi nunc?*

Die Angaben über den Vaticanus haben den Anschein vollständig zu sein, sind es aber nicht stets, auch nicht stets zuverlässig. I 130 nimmt L. Gronovs *insperatos* auf mit der Bemerkung *Vat. misere corruptus est*. Aber Gronovs Conjectur ist auf interpoliertes *insperato* gebaut, während *V spe* mit folgender Rasur und die besseren apographa *sperata* haben; die Ueberlieferung spricht also für *hic sperata* (*diu*) *Tyrrheni tergoe piscis Peleos in thalamos vehitur Thetis* (*diu* Bährens) od. dgl. II 179 ist *agis* in *V*, IV 566 *aequora*, VII 165 *quis*, 229 *malignis*¹⁾, 244 *arida menti*, 534 *sumus*, 546 *ultro en*:

1) *malignis* empfiehlt sich doch mit *mensis* am Schlusse von 230 zusammenzunehmen: *nec nos, o nata, malignis clausurit hoc uno semper sub frigore ventis* nämlich *patria* (228).

alles Stellen, die kritische Schwierigkeiten bereiten. Gelegentlich gibt auch *V* eine richtigere Orthographie als *L.*s Text: VIII 354 *futtile*, 293 *Danuvii*. IV 524, wo Gronov *arcus* hergestellt hat, steht *argos* in *V*, d. h. *arquos*.

Es ist natürlich, daß gegen die emendatio am meisten Widerspruch zu erheben ist, denn da macht sich das subjective Element am meisten geltend. Da *L.* mit nüchternem Verstand und richtigem Gefühl arbeitet, so löst er nicht selten die Schwierigkeit, die er oder andere erkannt haben, durch einleuchtende Verbesserung (ich erwähne die Erkenntnis von Lücken V 323 VI 121 VII 186, die richtige Interpunction V 635, die Emendationen VI 123. 310 VIII 446). Aber er liebt es den Knoten zu durchhauen, nachdem er nachgewiesen, daß der Faden nicht glatt ist; oder auch in *scirpo nodum quaerit*. In der Regel sind es, wie es in der Natur der Sache liegt, die Stellen an denen auch die Interpretation nicht recht geglückt oder zu Ende geführt ist. So wird dem Zwecke, den eine Besprechung wie diese verfolgen muß, am besten gedient sein, wenn ich für eine Anzahl von Stellen an denen *L.*, sei es nach eigener oder fremder Conjectur, die Ueberlieferung verläßt, nachweise daß das entweder nicht oder auf andere Weise hätte geschehen müssen.

In der Aufzählung der Schiffsmannschaft geben die bisherigen Ausgaben die Verse 369—379 wie überliefert:

tum valida Clymenus percusso pectore tonsa frater et Iphiclus puppem trahit et face saeva in tua mox Danaos acturus saxa, Caphereu, Nauplius et tortum non a Iove fulmen Oileus qui gemet, Euboicas nato stridente per undas, quique Erymanthei sudantem pondere monstri Amphitryoniaden Tegeaeo limine Cepheus Amphitryoniaden Tegeaeo limine Cepheus	370
iuvit et Amphidamas. at frater plenior annis maluit Ancaeo vellus contingere Phrxi. tectus et Eurytion servato colla capillo, quem pater Aonias reducem tondebit ad aras.	375

L. nimmt mit Recht Anstoß daran, daß v. 378. 9 kein Verbum haben. Darum stellt er diese beiden Verse zwischen 373 und 374, so daß bis *Amphidamas* alle Namen zu *trahit* (370) gehören und der Satz *at frater* (376) selbständig abschließt. Man versteht diesen Satz nicht recht ohne Apollonios hinzuzunehmen, der I 161—171 berichtet: »Amphidamas und Kepheus kamen aus Arkadien, die Söhne des Aleos, als dritter mit ihnen Ankaios, der Sohn des Lykurgos, ihres älteren Bruders, der selbst zur Pflege des Aleos daheim bleiben mußte und ihnen seinen Sohn mitgegeben hatte«. Valerius hat das

durch einen Zug erweitert, aber als Ganzes comprimiert, und zwar zu stark (denn daß Ancaeus der Sohn des Bruders war ist nicht gesagt); er hat aber außerdem besonders deutlich gemacht, daß 374 bis 377 eng ineinanderhängen, daß der Satz *at frater — Phrixi* ein Anhängsel zu den Versen von Amphidamas und Cepheus ist. Denn offenbar stehen diese Worte in Parenthese; und damit tritt ohne weiteres Eurytion mit den übrigen Namen in eine Reihe zum gemeinsamen Verbum.

II 66 erläutert Tiphys *qui vultus Olympi, Pleiones Hyadumque locos*. L. bemerkt dazu: *Pleionen matrem Pleiadum pro Pleiadibus ipsis posuisse Valerium vix credibile est; duce Heinsio scripsi 'Pleiades'*. Heinsius, dem so zu spielen erlaubt war, hatte, richtiger, *Pleiadas* geschrieben, nach georg. I 138 (*Pleiadas Hyadas*). Aber man kann doch nicht im Ernst *Pleiones* als Corruptel oder gar Interpolation ansehen, sondern muß sehen daß Valerius eben diese Vergilstelle (und Σ 486) hat variieren wollen. Er konnte das thun wie er es gethan hat nicht weil er die Mutter statt der Töchter setzen konnte, sondern weil Pleione mit den Pleiaden am Himmel ist: Athen. 490 $\delta\tau\iota$ $\phi\epsilon\upsilon\gamma\omicron\upsilon\sigma\iota$ $\mu\epsilon\tau\grave{\alpha}$ $\tau\eta\varsigma$ $\mu\eta\tau\rho\delta\varsigma$ $\tau\eta\varsigma$ $\Pi\lambda\lambda\eta\delta\omicron\nu\eta\varsigma$ $\tau\omicron\nu$ $\Omega\rho\iota\omega\nu\alpha$, Erat. cat. 136 R.

Venus will an Lemnos Rache nehmen. II 101 sq. ist überliefert:

quocirca struit illa nefas Lemnoque merenti
 exitium furiale movet; neque enim alma videri
 iam tum ea cum reti crinem subnectitur auro
 sidereos diffusa sinus eadem effera et ingens
 et maculis suffecta genas pinumque sonantem 105
 virginibus Stygiis nigramque simillima pallam.

Bei L. liest man von 102 an

neque iam alma videri
 tunc avet aut tereti crinem subnectitur auro,
 sidereos diffusa sinus; odio effera u. s. w.

(*tereti* ist alte Correctur). Er ändert also 3 Verse, mit folgender Begründung: *v. 103 sana sententia omnino caret; 'enim' v. 102 non habet quo referatur, neque 'eadem' v. 104 hoc loco aptum est neque infinitivus historicus 'videri' in v. 102. quae recepi, eis probabilis saltem sententia effici videtur*. Um von vorne anzufangen, so bezieht sich *enim* auf *furiale*, wie der Abschluß mit *virginibus Stygiis* deutlich zeigt. *videri* ist freilich nicht infinitivus historicus, sondern *alma videri (est)* wie Hor. IV 2, 59 *niveus videri*. *eadem* ist grade das Wort, von dem die Interpretation auszugehen hat, es erzwingt den Gedanken: sie ist schön geschmückt und *eadem* schrecklich anzusehen. Es bleibt die eine Corruptel in v. 103: *tum ea* ist unerträglich, *tereti*

richtig emendiert, *iam* nicht anzutasten; leicht ergibt sich: *neque enim alma videri iam dea: cum tereti crinem subnectitur auro, sidereos diffusa sinus, eadem effera et ingens* (das eine *est* zu *alma* und *effera* etc. hinzuzuhören).

Venus klagt in der Gestalt einer Lemnierin II 176:

Sarmaticas utinam Fortuna dedisset
 insedissee domos tristesque habitasse pruinas,
 plaustra sequi, vel iam patriae vidisse per ignes
 culmen agi stragemque deum. nam cetera belli
 perpetimur.

L. schreibt v. 178 *plaustraque, quin etiam* und hält auch *per ignes culmen agi* für corrupt. Der erste Anstoß ist unberechtigt: *sequi* konnte nicht in der Tempusform an *insedissee* und *habitasse* angeglichen werden; auch darum ist das Verbum gewählt, weil nun der präsentische Infinitiv die aoristischen und den wirklich perfectischen *vidisse* auseinanderhält; das Perfectum zu charakterisieren dient *iam* und ist schon darum unentbehrlich. Mit *per ignes culmen agi* ist viel versucht und nichts geglückt. Es scheint mir evident, daß Valerius verstanden haben wollte *per culmen ignes agi*, genau wie der Dichter der *Copa ad cubitum raucos excutiens calamos* gesagt und *ad raucos calamos* gemeint hat, wie Properz *subter captos arma sedere duces* und andere ähnliches gewagt haben, vgl. zum *Culex* p. 44 sq. (wo für Plautus außer Stich. 453 anzuführen war *Poen. 612 pone sese homines locant*). Wie an allen diesen Stellen, so nöthigt dort der Widersinn der durch die Worte zunächst gegebenen Verbindung dazu, die Satztheile für das Verständnis zu verschieben. Valerius stellt die Präposition sehr kühn, z. B. III 7 *sed quem sua noto colle per angustae Lesbos freta suggerit Helles*.

Pan stört die Einwohner von Kyzikos aus dem Schlafe, III 48 (wie bei L. zu lesen):

Pan nemorum bellique potens, quem lucis ab horis
 antra tenent, paret media per devia nocte,
 saetigerum latus et torvae coma sibila frontis.

Ueberliefert ist v. 48 *ad oris*, man findet *ab oris* oder *horis* bei Politian, Carrio, Heinsius vor L., es ist nöthig um den Schlaf bei Tage zu bezeichnen; v. 49 *patet ad medias per devia noctes*, vollkommen richtig: ebenso Stat. silv. IV 1, 45 *tunc omnes patuere dei* (vgl. ind. lect. Gott. 1896, 22) und Mart. IV 64, 18 *illinc Flaminiae Salariaeque gestator patet essedo tacente*. Nach v. 49 setzen alle Herausgeber einen Punkt, das Komma bei L. scheint ein Druckfehler zu sein; in der That ist *latus* und *coma* Subject zu *patet*: >von den Frühstunden an birgt ihn seine Grotte, gegen Mitternacht ist der zottige Leib

und die wilde Stirn mit dem raschelnden Laubkranz auf Waldwegen im Freien zu sehn. Dadurch daß die Erscheinung beschrieben wird erhält *patet* erst Farbe und Ausdruck. Dann greift v. 51 (*vox omnes super una tubas*) auf Pans Feldruf zurück.

Die gefallenen Kyzikener werden auf die Scheiterhaufen gelegt, das Todtenopfer herbeigeführt III 334:

vadit sonipes cervice remissa
venatrix nec turba canum pecudumque morantur
funerae, quae cuique manus, quae cura suorum,
quae fortuna fuit.

Richtig erläutert L. die letzten Worte dahin, daß Kunstgeschick, Liebe, Vermögen die Grabgeschenke unterscheiden, die jeder den Seinigen mitbringt; er schreibt *munera fert*, wie andere vor ihm *munera dant*. Es scheint mir methodisch unstatthaft, an *funerae* zu rühren; denn so spielt der Zufall der Corruptel nicht, daß er ein Wort herstellt, das zwar zur Sache gehört, aber mit der Umgebung durch keine Aenderung in Zusammenhang gebracht werden kann. Nach 335 ist ein Vers folgenden Inhalts ausgefallen: *(dona viri passimque ferunt decoramina pompae) funerae*. Ganz ähnlich steht es VII 333, wo die Ueberlieferung *qua non velocius ulla pestiferam* auf Lücke nach *ulla* deutet, die durch *qua non velocior ulla pestis erat* nur verklebt wird. Anderes gleicher Art wird uns zu IV 715 V 509 VI 382 VII 520 VIII 286 begegnen.

Orpheus singt *securum et medicabile carmen*, IV 88:
quod simul adsumpta pulsum fide, luctus et irae
et labor et dulces cedunt e pectore nati.

L. findet *quod* — *pulsum* unerträglich, da *carmen* nicht das Saitenspiel (was es überhaupt nicht kann, auch nicht Prop. I 3, 42 und IV 6, 32, vgl. *λύρας αοιδάων* Eur. Med. 424), sondern das gesungene Lied bedeute, und schreibt, nach alter Conjectur, *quo simul adsumpta pulsus fide luctus* etc. Aber Properz sagt genau so II 1, 9 *sive lyrae carmen digitis percussit eburnis* und Ovid. trist. IV, 10, 50 *dum ferit Ausonia carmina culta lyra*.

Amycus wird, ehe er den tödtlichen Schlag erhält, durch eine Finte des Pollux in Verwirrung und Wuth gesetzt, dann stürmt er zum letzten Male an, IV 294:

saevit inops Amycus nullo discrimine sese
praecipitans, avidusque viri (respectat ovantes
quippe procul Minyas) caestuque elatus utroque
inruit.

So schreibt L. nach Heinsius, der *caestuque elatus* statt *tunc caestu uelatus* (V) geschrieben hat, auf Grund der jungen Handschriften, in

denen *tunc* des Verses wegen gestrichen ist. *tunc* leitet aber einen wichtigen Fortschritt der Handlung ein und ist durchaus nicht aufzugeben, corrupt nur *uelatus*; dieses Wort muß dazu beitragen deutlich zu machen, wie *nullo discrimine sese praecipitans* und 302 *agit inconsulta per auras braccia*, daß Amycus der Parade vergiftet und sich Blößen gibt. *elatus* reicht dazu nicht aus. Das richtige ist *tunc caestu latus utroque prosilit*. Ueber die Bedeutung von *latus* Bentley zu Hor sat. II 3, 183. *avidusque viri* gehört natürlich mit *sese praecipitans* zu *saevit*.

Zetes verspricht dem Phineus Hülfe, falls die Götter nicht zuwider sind; Phineus erhebt die Hände, IV 474

teque, ait, iniuste quae non premis, ira Tonantis,
ante precor, nostrae tandem iam parce senectae.

Statt *ante* schreibt L. mit Balbus und Heinsius *parce*. Burmann hat *ante* richtig erklärt, es bedeutet ›ehe der Kampf beginnt‹. Dieser oft verdunkelte Gebrauch von *ante* ist wie anderen Dichtern so dem Valerius geläufig; bezeichnend sind nicht die von Burmann angeführten Beispiele, sondern VI 283. 582 VII 621, vgl. *prior* VIII 410 und zu den drei letzten Stellen die richtigen Bemerkungen von L.

Um L.s Behandlung von IV 566 und 572. 3 ausreichend zu besprechen, müßte ich eine zu große Gruppe von Versen ausschreiben. Ich bemerke daher nur, daß die Verse 572—576 hinter 566 versetzt werden müssen; sie bilden mit 563—566 die zusammenhängende Beschreibung vom Zusammenschlagen, Auseinanderfahren und Wiederzusammenschlagen der Symplegaden. 572. 3 sind nur verständlich unmittelbar hinter 566 *illae redeunt* (›sie kehren ans Ufer zurück‹; *illae aequore certant* ist mir nicht deutlich; *aequora V*): *siqua brevis scopulis fieret mora, si semel orsis ulla quies, fuga tunc medio properanda recursu* ›wenn die Felsen nur eine kurze Pause machten, wenn sie, einmal in Bewegung, irgend ausruhten, so müßtet ihr dann, mitten in ihrem Zurückfahren, schleunigst hindurchheilen‹, nämlich *properanda (esset)*. 566—571 sind erst nach 576, d. h. nachdem die Schilderung gelehrt hat, daß Menschenkraft hier nichts vermag, am Platze. 577 schließt an 571 an. — Sowohl 572 als 564 sq. (*tum* 564 für *cum*?) hat Köstlin Philol. 50, 327 viel richtiger als L. erklärt.

Iason ermuthigt die Genossen angesichts der Symplegaden IV 651:

idem Amyci certe viso timor omnibus antro
perculerat; stetimus tamen et deus adfuit ausis.

Man hat früher, da die Construction von *perculerat* unmöglich ist, *mentes* oder *animos* statt *certe* geschrieben; aber womöglich noch

weniger probabel ist es, mit Bährens *caecus erat* für *perculerat* zu setzen, wie L. thut; es gilt hier dasselbe was oben zu III 336 bemerkt ist. Das Object zu *perculerat* muß in v. 651 enthalten sein; es bietet sich *visus*. Die Wortstellung ist hart ($\tau\delta\ \epsilon\tilde{\xi}\eta\varsigma$ *idem timor certe Amyci antro omnibus visus perculerat*), nicht zu hart für Valerius; vgl. L. zu I 284, zu II 449.

Der Pontus thut sich auf. IV 714:

non alibi effusis cesserunt longius undis
litora, nec tantas quamvis Tyrrhenus et Aegon
volvat aquas geminis et desint Syrtibus undae.

So viel lehren die Worte, daß gesagt war: erstens kein Meer ist weiter (714), zweitens keins wasserreicher (715. 6). Hat es nun irgend welche Probabilität, an den Worten herumzuändern und etwa, wie L. es nach Köstlin thut, zu schreiben (*litora*,) *sed tantae quam vix T. et A.?* Dem Vordersatz *nec* — *aquas* fehlt der Nachsatz, dessen Inhalt in *geminis* — *undae* sich fortgesetzt haben muß. Der Gedanke war: *nec tantas quamvis Tyrrhenus et Aegon volvat aquas*, <*Ponti vastas explesse lacunas sufficiant*> *geminis et desint Syrtibus undae*.

Das fünfte Buch beginnt:

Altera lux haud laeta viris emersit Olympo:
Argolicus morbis fatisque rapacibus Idmon
labitur, extremi sibi tum non inscius aevi.

L. nimmt einen doppelten Anstoß: *tum* widerspreche dem I 239 Gesagten (*sibi iam clausos invenit in ignibus Argos*), der Dativ bei *inscius* sei ungebräuchlich und sprachwidrig; er schreibt mit Bährens *sibi dudum conscius*. Aber es heißt hier nicht *propinquae mortis*, sondern *extremi aevi*, dem Sinne nach gehört *tum* zu *extremi*, wenn auch grammatisch zu *non inscius*. Der Dativ *sibi* steht nicht bei *inscius*, sondern bei *non inscius*, das, wie es die Bedeutung von *consciis* besitzt, in dessen Construction übertritt.

V 507 in der ersten Rede Iasons an Aeetes:

tu modo ne claros Minyis invideris actus:
non aliena peto terrisve indebita nostris,
si quis et in precibus vero locus; atque ea Phrixo
crede dari, Phrixum ad patrios ea ferre penates.

L. findet es nöthig, die Bitten von dem Voraufgehenden zu sondern, also anzunehmen, daß diese v. 509 erst angekündigt werden; er findet ferner daß *ea* keine Beziehung habe; also setzt er 509 nach *locus* eine Lücke an. Von *vero* sagt er, es sei *inusitato loco collocatum*, scheint es also als Adverbium anzusehen. Solche Mißverständnisse waren vermeidbar, da Burmann die Stelle vollkommen

richtig erklärt: Iason fordert zwar, aber er nimmt mit einer höflichen Wendung den Schein der Bitte an; *ea* bezieht sich auf *aliena, indebita*; *vero* bedeutet *veritati*. Mit ähnlich unzureichender Begründung setzt L. größere Lücken an V 72 (*puppe sedens <summa>?*, vgl. 214) VII 424, s. o. zu IV 566.

Mars fordert Pallas zum Kampfe um das Vlies heraus V 636: *imus nos, protinus imus in nemus auriferum et sumptis decernimus armis?* Darauf (638):

vel tu sola polo tacitis inopina tenebris
labere: quantus ibi deus experiere nec illas
astiteris impune trabes.

L. erklärt die Worte theils unrichtig, theils findet er sie unverständlich, aber doch schreibt er im Anfang *iam* statt *vel*, 'ut probabilis saltem sententia evadat'; d. h. er eliminiert das Wort das recht eigentlich die Pforte zum Verständnis sein muß. *vel* bedeutet natürlich, daß Mars ein anderes Verfahren zur Wahl stellt: 'oder, wenn du das vorziehst, gleite vom Himmel herab, doch du allein (nicht wie sonst, nämlich V 182, mit Iuno zusammen), unvermerkt, geräuschlos in dichter Hülle (wie 182 *aethere plena corusco*)', d. h. nicht zum offenen Kampfe, sondern um das Fell heimlich zu entwenden; nur dazu paßt das folgende: 'du wirst nicht ungestraft an die Eschen meines Haines treten und spüren was für ein Gott dort waltet'; d. h. wenn du das Fell stehlen willst, wirst du mit seinem Hüter zu thun bekommen. Der Drache ist nicht geradezu *deus* genannt, aber er hat Theil an der Göttlichkeit seines Herrn. — Die Rede schließt (648): *metuant ergo nec talia possint*. Es ist arg daß statt *possint* seit der Aldina *poscant* geschrieben wird; *possint* ist nicht nur so ausdrucksvoll wie *poscant* trivial, es ist auch in den an Zeus gerichteten Worten so richtig gedacht wie *poscant* unrichtig: es zu fordern steht bei ihnen, daß sie es nicht vermögen bei Iuppiter¹⁾.

Das führt auf v. 670. Pallas schließt ihre Antwortrede mit den an Iuppiter gerichteten Worten (666 sq.):

da vellera, rector,
et medico nos cerne mari. quod sin ea Mavors
abnegat et solus nostris sudoribus obstat,
ibimus indecores frustra que tot aequora vectae?
fessaque vae cedam tibi femina?' coeperat ardens 670
hic iterum alternis Mavors insurgere dictis.'

1) Aehnlich ist *vince precor* VII 163, wozu L. bemerkt: *potest aliquis rogari ut pugnet, non potest ut vincat* und den Ausdruck nach einer Conjectur von Sandström trivialisiert. Die Göttin, die ihren Willen erreichen kann wenn sie will, kann man wohl bitten daß zu wollen, d. h. zu siegen.

excipit hinc contra pater et sic voce coerceset :

‘quid, vesane, fremis?’

Es wird wohl niemand ohne Anstoß über v. 670 hinweglesen. Ueberliefert ist *fas aliquae nequeat sic femina*. L. bemerkt dazu nur: ‘*fessaque nunc cedam tibi femina*’ Schenkl *sententia saltem probabili, quare eius coniecturas recepi, nisi quod ‘vae’ pro ‘nunc’ scripsi*. Die Correctur der corrupten Worte beginnt in den Handschriften (*fassaque quae nequeam* die des Carrio) und ist ins zahllose variiert worden. *sic femina* wurde bis auf Madvig (dessen *mas aliquae nequeat, si femina* sich selbst widerlegt) als die Erzählung fortsetzend abgetrennt. Es ist so unmöglich daß der Dichter die Göttin wie daß diese sich selbst *femina* nenne; doch Mars thut es v. 627 *neque femineis ius obicis ausis*. Daraus folgt, daß Mars diese Worte redet; es ist der Anfang seiner Erwiderung, die Iuppiter abschneidet. Pallas hat mit dem Hinweis auf die Seefahrt wirksam geschlossen. Die Worte sind so gut wie rein überliefert:

‘*fas aliquae nequeat sit femina —*’ *coeperat ardens
sic iterum alternis Mavors insurgere dictis.*

Einiges wird es doch geben dürfen was dem Weibe zu hoch hängt, so redet Mars mit groben Worten; auch *aliquae* gibt der Rede eine vulgäre Färbung. Neue-Wagener II 481 haben nur Belege für *aliqua*, viele aus Cicero und Plinius, vereinzelt aus anderen Prosakern, keins aus Dichtern; auch wird dies Neutrum nicht leicht bei einem Dichter vorkommen. Hier scheint Inhalt und Ausdruck der Rede so gesichert, daß ich auch das Zeugnis für die Form als sicher ansehe¹⁾. — Auf dem richtigen Wege war Köstlin Philol. 48, 664.

Bei den Jazygern ist es Sitte, daß der Mann den das Alter beschleicht (VI 125)

*haud segnia mortis
iura pati, dextra sed carae occumbere prolis
ense dato; rumpuntque moras natusque parensque,
ambo animis, ambo miseri tam fortibus actis.*

An v. 128 nimmt L. doppelten Anstoß: ‘*animis*’ *valde languet, miseri autem non sunt qui ea faciunt quae narrat Valerius* (er meint sie seien *ex eius sententia miserandi*); und was ist L.s Schlußfolgerung aus diesen Prämissen? *mutavi igitur duobus locis traditam scripturam*. Er setzt in den Text:

unanimes, ambo miserandi fortibus actis.

Und wie beantwortet er die Frage nach dem Gange der Corruptel?

1) Madvig (adv. II 146) nam *aliquae* neutro genere ausum esse Valerium dicere puto nec *aliquid* substituo.

corruptelae ansam videtur dedisse Verg. Aen. XI 291; wo es heißt:
 ambo animis, ambo insignes praestantibus armis,
 hic pietate prior.

τὸ λεγόμενον, ἕνω κάτω πάντα. Man wird also davon ausgehen dürfen, daß jedes Wort in 128 gesichert ist, außer *miseri*. Denn L.s Anstöße sind beide berechtigt; nur treffen beide in *miseri* zusammen¹⁾. Der Gedanke ist, daß bei diesem Vatermorde Vater und Sohn in inniger Gemeinschaft muthigen Sinnes und tapferer That sich zusammenfinden. Kühn, doch seinem Stile gemäß kann Valerius geschrieben haben *ambo animis, ambo mixti tam fortibus actis*.

Gesander fällt nach tapferem Kampfe VI 380:

hinc pariter telorum immanis in unum
 it globus; ille diu coniectis sufficit hastis,
 quin etiam gravior nutuque carens exterruit Idan.
 tunc ruit ut montis latus aut ut machina muri.

v. 382 ist von den ersten Ausgaben an zu einem Verse beschnitten worden. L. schreibt nach Schenkl *quin gravior motuque carens exterruit Idam*. Wenn man von der Interpretation ausgeht, wird man die Worte *quin etiam gravior nutuque* nicht missen wollen: er verliert das Gleichgewicht und wankt und erschreckt mit seinem drohenden Falle den Idas: *etiam exterruit Idan*, denn Idas ist ein Ohnefurcht unter den Argonauten. *carens* ist von jeher als *cadens* gefaßt worden; Gesander aber fällt erst im nächsten Verse. Auch hier spricht alles für einen Verlust in der sonst fast intacten Ueberlieferung: *quin etiam gravior nutuque <inclinis, ut arbor fessa plagis iamiamque> cadens, exterruit Idan*. Die Häufung der Bilder (s. 383) ist im Stile des Valerius, vgl. VI 163 sq.

Venus kommt in Gestalt der Circe zu Medea; auf deren Begrüßung und vorwurfsvolle Frage, wie sie so lange habe das Vaterland meiden können, antwortet sie (VII 223):

tu nunc mihi causa viarum
 sola, tuae venio iam pridem gnara iuventae.
 cetera parce queri neu me meliora secutam 225
 argue; quippe etiam repetentur munera divum;
 omnibus hunc potius communem animantibus orbem
 communes et crede deos.

Zu 226 bemerkt L. *prorsus inepta sententia* und setzt in den Text *quippe (ut iam reputentur munera divum)*, durch welche Conjectur Heinsius 'sanam sententiam' hergestellt habe. In der That gibt die

1) So hat schon Köstlin richtig geschlossen, vgl. Philol. 48, 665 (doch *meriti* hilft zu nichts).

Conjectur einen nichtssagenden Gedanken an Stelle des einzig passenden, schon von Pius richtig erklärten. Der Göttin Absicht ist, Medea klar zu machen daß man nicht an der Scholle zu kleben braucht; sie läßt also in ihre Antwort auf die erste Begrüßung einfließen, daß sie selbst keineswegs gesonnen sei, jetzt in der Heimath zu bleiben. Die Worte sind eingeschoben, denn *potius crede* schließt sich an *neu argue* an. Auffällig ist *munera divum* als Bezeichnung für ihren italischen Besitz und es mag richtig sein *munere* dafür zu setzen (denn sie fährt auf dem Wagen des Helios, Ap. III 309 *biugis serpentibus* v. 218), und *repetentur*, was nach *secutam* das natürliche ist, auf *meliora* zu beziehen.

VII 317 *saepe suas misero promittere destinat artes, denegat atque una potius decernit in ira*. L. schreibt 318 *dein negat et cruda potius desaevit in ira* (*dein negat* nach Dorville): drei Aenderungen, keine mit Grund: *saepe* gehört zu den drei verba, *destinat denegat* gehören als Gegensätze asyndetisch zusammen. Für die beiden anderen Aenderungen gibt L. keine Veranlassung an, und ich sehe keine. Dagegen scheint 319 *semet* (Heinsius) statt *semper* nöthig zu sein (vgl. VII 127 L.).

Medea scheucht die Selbstmordgedanken zurück VII 341:

hunc quoque, quicumque est, crudelis, Iasona nescis
 morte perire tua, qui te nunc invocat unam,
 qui rogat et nostro quem primum in litore vidi?
 cur tibi fallaces placuit coniungere dextras
 tunc, pater, atque istis iuvenem non perdere monstris 345
 protinus? ipsa etiam, fateor, tunc ipsa volebam.

L. wendet gegen den so überlieferten v. 343 mit Recht ein 1) *quod Medea Iasonem in litore primum viderit, nihil refert*, 2) *prima persona verbi 'vidi' probari non potest in ea sententia qua se ipsa alloquatur Medea*. Schon Bährens hat nach denselben Erwägungen geschrieben *qui rogat heu nostro quam primam in litore vidit*, L. mit einem Versehen, dessen gleichen sich in der Ausgabe nicht wiederholt *qui rogat, te nostro qui primam in litore vidit*. Der Gedanke ist fast so schwach wie der überlieferte. Leiten aber nicht beide Anstöße auf einen andern Weg? Medea klagt 344, daß ihr Vater den Iason mit verstellter Freundlichkeit aufgenommen und nicht gleich Anfangs dem Tode überliefert habe: das bezieht sich auf die Zeit, deren Bestimmung in 343 gegeben ist. In dieser Klage geht Medea wieder in die erste Person über, die v. 343 überliefert ist. Es ergibt sich, daß die anstößigen Worte mit dem folgenden verbunden werden müssen:

qui te nunc invocat, unam
 qui rogat? et, nostro quom primum in litore vidi,
 cur tibi fallaces placuit coniungere dextras
 tunc, pater?

Ob *et* eine ausreichende Ueberleitung ist, kann man bezweifeln; vielleicht *heu* (s. o.).

Bei ihrer Zusammenkunft mit Iason im Hain der Hekate bereitet Medea ihn auf die Begegnung mit dem Drachen vor, VII 519 nach L.:

saevior ingenti Mavortis in arbore restat,
 crede, labor; temptanti utinam fiducia nostri
 sit tibi nocturnaeque Hecates nostrique vigoris.

Ueberliefert ist *labor quem tanta utinam fiducia nostri sit mihi*. Man hat das früher durch Aposiopesis nach *quem* erklärt, wodurch ein alberner Ausdruck entsteht; L. hat *temptanti* mit der unmöglichen Synaloephe von Bährens übernommen. Ferner hat er *tibi* statt *mihi* geschrieben, einmal weil *fiducia nostri sit mihi* eine 'inaudita pronominis mutatio' enthalte; man ist erstaunt das zu hören, da in der späteren Dichtersprache nichts häufiger ist als dieser Wechsel von Singular und Plural in der ersten Person; L. spricht darüber zu II 219, z. B. in der ersten Rede von Senecas Hercules findet sich v. 19 *sed vetera querimur, una me etc.*, 34 *iraque nostra fruitur, in laudes suas mea vertit odia*, 114 *inveni diem invisa quo nos Herculis virtus iuvat, me vicit et se vincat*. Zum andern sei Medeas Selbstvertrauen zu groß für einen solchen Wunsch; aber daß sie mit der Bändigung des Drachen etwas großes unternimmt, ist die stete Voraussetzung. Es scheint mir deutlich, daß *tanta utinam fiducia nostri sit mihi nocturnaeque Hecates* die Parenthese ausmacht; damit kann *nostrique vigoris* nicht mehr verbunden werden ohne den Ausdruck abzuschwächen, daß aber *vestrique* widersinnig ist bemerkt L. mit Recht. Es fehlt ein Vers, der sowohl für *quem* als für *nostrique vigoris* das Supplement enthalten haben muß. Mit Sicherheit kann ich den Gedanken nicht ergänzen, aber das natürliche scheint mir daß Medea ankündigt was sie zunächst zu thun vorhat, etwa: *quem, tanta utinam fiducia nostri sit mihi nocturnaeque Hecates, <dabo noscere coram, instantis documenta mali> nostrique vigoris*. Darauf stört sie den Drachen auf, ihn dem Iason zu zeigen, was freilich der Dichter selbst im folgenden Verse vorbereitet: *utque virum doceat quae monstra supersint*.

Medea schließt die Scene mit den Worten (nach V, nur 534 *sumus*, 535 *qualentem*) 534 sq.:

o utinam ut nullo te sim visura labore
 ipsam caeruleis squalentem nexibus ornum
 ipsaque pervigilis calcantem lumina monstri
 contingat vix deinde mori.

Ich habe die Verse ohne Interpunction hergesetzt; wenn man *ut* von *contingat* abhängen läßt, so erwartet man *videam*, wenn man *ut* temporal faßt (wie die früheren Herausgeber zu thun scheinen, da sie nach *contingat* nicht interpungieren), *viderim* oder *conspicata fuerim*. L. hat wohl mit Recht *ut* gestrichen, so wird 534—536 selbständig. Er hat auch 535 *ipsum* statt *ipsam* geschrieben, mit der Erklärung *i. e. sine alieno auxilio* (aber sie denkt nur daß er es mit ihrer Hülfe thun soll, darum *nullo labore*) und mit der Begründung *si 'ipsam' servamus, gradatio, quae inesse debet in v. 536 'ipsaque' evanescit*; aber die Steigerung liegt in *lumina monstri* gegen *ornum*. Ferner schreibt L. *calcare volumina* mit Meyncke und Bährens statt *calcantem lumina*; aber die Augen des stets wachenden Unthiers sind es ja um die sichs handelt. Daß endlich *vix* keinen Sinn hat konnte L. nicht entgehen; aber *mih* statt dessen ist nur eine Verflachung des Ausdrucks. Das richtige ist *bis*. Medea hat v. 484 vorausgesagt, daß sie werde sterben müssen: *an me mox merita morituram patris ab ira dissimulas? te regna tuae felicia gentis, te coniunx natiq̄ue manent; ego prodita obibo*. Darauf bezieht sie sich in ihrem Schlußwort (*sic fata profugit*), dem ersten das ihre Liebe direct gesteht (s. o. zu v. 441), mit der bekannten leidenschaftlich steigernden Wendung: *contingat bis deinde mori*.

Iason bändigt die Stiere, VII 587:

inicit Aesonides dextram atque ardentia mittit
 cornua, dein totis propendens viribus haeret.

Man hat *mittit* mit jedem erdenklichen Verbum vertauscht, L. schreibt mit Thilo *prendit*, wie er überhaupt auf Probabilität seiner Aenderungen keinen Werth legt. Wie die Sache liegt lehrt die Interpolation in Carrius Handschrift *inque*. In der That ist *atque* = *adque*, wie man weder sprach noch außer in der Schule schrieb; Valerius hängt *que* sehr häufig an die einsilbige Präposition, wenn auch vielleicht nur hier an *ad*.

Der Kampf der Sparten VII 641:

cuncta iacebant
 agmina, nec quisquam primus ruit aut super ullus,
 linquitur atque hausit subito sua funera Tellus.

L. schreibt *fugit* statt *ruit* und begründet das: *neque in pugna quisquam superfuit neque fuga salutem petivit*. Aber *primus?* Keiner stürzt zuerst und keiner bleibt übrig, d. h. alle stürzen auf einmal.

Medea ruft Somnus herbei, um den Drachen einzuschläfern; dann fährt sie fort, VIII 75:

te quoque, Phrixiae pecudis fidissime custos,
tempus ab hac oculos tandem deflectere cura.

L. schreibt mit Meyncke *teque o* statt *te quoque*, wegen der anscheinend unlogischen Anknüpfung. Aber dieser Gebrauch von 'auch' sollte nicht unbekannt sein; Vergil hat ihn, in Nachahmung Theokrits, eingeführt (ecl. 3, 62) und seitdem ist er römischen Dichtern geläufig¹⁾.

Der Mutter wird es nach Medeas Flucht deutlich was in den Tagen vorher *alieno gaudia vultu* (VIII 164) zu bedeuten hatten: der glückliche Ausdruck auf dem Antlitz ihrer Tochter, dessen Ursache sie nicht verstand, während ihr sonst vertraut war was sich in diesen Mienen spiegelte. L.s *aliena ah gaudia* ist so verfehlt wie VII 161 *dolet ah*. Iuno beklagt sich dort über Medeas Sprödigkeit:

illa minus sed dura manet conversaque in iram
et furias dolet ac me nunc decepta reliquit.

dolor in der Bedeutung von *ira* ist doch der späteren römischen Poesie ganz geläufig, bei Valerius z. B. VIII 290 *dolor et ira*, III 230 *numquamne dolor virtute subibit?* So *dolet* von der sie sagen möchte *amat*. L. schreibt auch, mit Schenkl, *non* statt *nunc* ('*neque decepta est Medea ab Iunone*'). Aber Iunos ganzes Verfahren gegen Medea ist auf Betrug gebaut; 'wie ich sie getäuscht habe, hat sie mich jetzt im Stiche gelassen'.

Iason, wie er seine Hochzeit rüstet, ragt unter den Genossen wie Mars der sich zur Venus begibt oder (VIII 230):

seu cum caelestes Alcidae invisere mensas
iam vacat et fessum Iunonia sustinet Hebe.
adsunt unanimes Venus hortatorque Cupido;
suscitat adfixam maestis Aetida curis, 233
ipsa suas illi croceo subtegmine vestes
induit.

L. hat v. 233 vor 230 gesetzt, aus zwei Gründen: erstens störe er nach 232 'constructionem verborum'; aber der Leser, durch *hortator* aufmerksam gemacht, erkennt leicht wie sich 233 sq. auf die Personen vertheilen: *suscitat* Cupido, *induit* Venus. Auch *unanimes* (L. schreibt mit Meyncke und Bährens *unanimitis*) ist durch diese Doppelthätigkeit motiviert und gesichert. Zweitens passe das Bild des ermüdeten und von Hebe gestützten Herakles nicht auf den unter den Genossen ragenden Iason, sondern beziehe sich auf die von Iason

1) Vgl. meine Recension von H. Schenkl's Calpurnius Z. Ö. G. 1885, 617.

gestützte Medea. Um das möglich zu machen schreibt L. in 230 *ceu* statt *seu*. Der Fall ist bezeichnend für die Methode, nach der poetische Gleichnisse beurtheilt zu werden pflegen. Der Interpret sucht nach dem 'tertium comparationis' und findet es im Stützen; gestützt aber wird Medea von Iason, nicht umgekehrt; also hat der Dichter Medea mit Herakles und Iason mit Hebe vergleichen wollen. Der Dichter aber geht unbekümmert seinen Weg. Der Held bei der Zurüstung zu seinem Liebesfeste erinnert ihn an den Kriegsgott und den göttlichen Heros, aber auch an Aphrodite und Hebe; und er folgt dieser Eingebung so weit sie ihn zieht. Die Vergleichung die L. herstellt ist wohl für einen modernen Dichter so unmöglich wie gewiß für einen antiken.

Absyrtus, im Begriff die Kolcherflotte zur Verfolgung der Argonauten zu führen, drückt seinen Zorn in leidenschaftlicher Rede aus; dann (V^m 285):

dixerat, atque orans iterum ventosque virosque
perque ratis supplex et remigis vexilla magistri.

illi autem intorquent truncis frondentibus undam.

v. 286 hat man sich mit ebenso vielfachen Versuchen wie VI 382 zu einem Verse zusammenzuschneiden bemüht. L. schreibt *perque ratis iit et remos vox alta magistri*. Die *vox magistri* zum Subject zu machen haben schon die ersten Herausgeber begonnen und fast alle Kritiker sind gefolgt. Der einzige Köstlin¹⁾ hat wenigstens das gesehen, daß *vexilla* unantastbar ist. Daraus aber ergibt sich das weitere: die Flagge wird auf dem Admiralschiff gehißt, als Zeichen der Abfahrt für die Befehlshaber der übrigen Schiffe; vorher hat Absyrtus die Bemannung beschworen sich tapfer zu halten. Die Fuge beider Gedanken ist zwischen *remigis* und *vexilla*, kein Wort darf aufgegeben werden, der Zusammenhang ergänzt sich von selbst: *perque ratis supplex et remigis <agmina gressus flammea nave sua tollit> vexilla magistris*. Collectives *remex* ist aus Vergil bekannt.

Die Kolcher werden angesichts der Argonauten vom Sturm gepackt: VIII 328 *tollitur atque intra Minyas Argoaque vela Styrys abit (habet V)*, d. h. Styrys' Schiff wird in die Luft geschleudert und in den Bereich der Minyer und der Argo verschlagen. Statt *intra Minyas* schreibt L. *inter Colchos*, was, von allem andern abgesehen, eine Halbheit nicht in Valerius' Art ist. Daß v. 327 die Kolcher durch die Winde von der Landung abgehalten werden, gibt kein Bedenken; das wird gesagt, weil sie eben landen möchten; aber gerade vorher ist gesagt, daß die Winde *in unum pariter mare pro-*

1) Philol. 48, 673.

tinus omnes ruunt. — Zu v. 371 *clausos quos videt* bemerkt L., es sei nicht deutlich auf welche Weise Valerius die Minyer sich als *clausi* vorstelle. Es ist richtig daß die Situation nicht klar geschildert ist, aber sicher daß nach der Absicht des Dichters die Argonauten, obwohl der Sturm die Kolcher am Angriff verhindert, als abgeschnitten zu denken sind (387 *quid se externa pro virgine clausos obiciat?*). Die Verse lauten (369):

Absyrtus visu maeret defixus acerbo.
 nunc quid agat? qua vi portus et prima capessat
 ostia? qua possit Minyas invadere? clausos
 quos videt agnoscitque fremens.

Der Anstoß liegt in der Wortverbindung *clausos quos videt*; denn das kann ihn nicht aufbringen. Zu verbinden ist *invadere clausos*: er hat sie eingeschlossen und kann doch nicht an sie heran; dann *quos videt agnoscitque fremens*: sie sind ihm so nahe daß er sie sehen und die verhaßten Gestalten erkennen kann.

Bloßer Widerspruch fördert die Sache nicht; ich habe mich bemüht solche Seiten des Buches herauszuheben, bei deren Besprechung nicht nur Negatives herauskommt. Wenn der Leser im ganzen den Eindruck gewonnen hat, daß das Buch sehr schätzbare Vorarbeiten und Materialien eher als einen zu Ende gearbeiteten Commentar zu Valerius Flaccus enthält, so wird er von der Wahrheit nicht weit entfernt sein und doch die ersten Sätze dieses Berichtes unterschreiben können. Es wäre Langen nicht beschieden gewesen die Arbeit weiter auszubauen, und so ist es gut daß sie in dem Zustande, den sie erreicht hat, veröffentlicht worden; sie gereicht mit ihren Unvollkommenheiten dem Namen des Verfassers zur Ehre und wird sich in mehr als einer Richtung nützlich erweisen.

Göttingen, 9. Sept. 1897.

Friedrich Leo.



Das Marienburger Tresslerbuch der Jahre 1399—1409. Auf Veranlassung und mit Unterstützung des Vereins für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg herausgegeben von Archivrath Dr. Joachim. Königsberg i. Pr. Verlag von Thomas & Oppermann (Ferd. Beyers Buchhandlung) 1896. IX, 688 S. gr. 8°. Preis 30 Mk.

Treßler, *thesaurarius* lateinisch, *tresorier* französisch, *triserere* mittelhochdeutsch, *treserier* mittelniederländisch, *treselere* mittelniederdeutsch, heißt in den Statuten des deutschen Ordens der Beamte, welcher die Einnahmen und Ausgaben der Bruderschaft zu besorgen hat. Von ihm ist nur in dem dritten Theile der Statuten, den Gewohnheiten, die Rede: nach c. 8 soll er in dem großen Capitel, das zu Kreuzerhöhung (14. Sept.) alljährlich gehalten wird, ein- und abgesetzt werden; von den drei Schlössern, mit denen nach c. 9 der ›Trisor‹ zu bewahren ist, hat er den Schlüssel zu einem (die andern der Meister und der Großcomthur). Die Verpflegung (*kost*) des Meisters hat er zu besorgen (c. 16), was dem Meister an Almosen oder Gut gegeben wird, hat er gegen Quittung zu verwahren (c. 17). Er hat einen der drei Schlüssel zum Siegel des Ordenscapitels (c. 18). Am Ende jedes Monats soll er vor dem Meister Rechnung legen (c. 31), Gold und Silber soll er mit Wissen des Meisters und des Großcomthurs empfangen (c. 36). Von diesem obersten Finanzbeamten des Deutschen Ordens hat sich im Königsberger Staatsarchiv die Reinschrift der Jahresabrechnungen für die elf Jahre von 1399 bis 1409, aus den Zeiten der beiden Hochmeister Konrad von Jungingen (1393—1407) und Ulrich von Jungingen (1407—1410) erhalten. Die jetzt unter der Archivsignatur A 17 aufbewahrte Handschrift ist, soviel ich ermitteln kann, zuerst 1808 von August von Kotzebue in seiner älteren Geschichte Preußens Bd. III S. 353 angeführt; 1810 gab der Archivar Karl Faber im Preußischen Archiv Bd. II S. 259—277 aus ihr einige ›historische und curiose Notizen‹ heraus. Eingehender beschäftigte sich Johannes Voigt, der Begründer der wissenschaftlichen Geschichtsforschung in Preußen, mit dem Treßlerbuche: schon in seiner Geschichte Marienburgs, 1824, würdigt er es in der Einleitung und verwerthet seine Nachrichten an vielen Stellen im Text, 1830 schildert er in Raumers historischem Taschenbuch S. 169—253 ausschließlich nach dieser Quelle ›das Stilleben des Hochmeisters des Deutschen Ordens und seinen Fürstenhof‹, 1834 und 1836 im sechsten und siebenten Bande seiner grundlegenden Geschichte Preußens entwickelt er seine Ansicht über die Bedeutung der Handschrift und benutzt sie für seine Darstellung der entsprechenden Periode. Es folgt die Zeit, in welcher das

Treßlerbuch nach einzelnen sachlichen Gesichtspunkten ausgebeutet wurde: von Voigt selbst über Falkenfang und Falkenzucht in Preußen in den Neuen preußischen Provinzialblättern 1849 Bd. 7 S. 257 ff., von F. A. Voßberg in der Geschichte der Preußischen Münzen und Siegel (1843) über Münzen und Preise (S. 105—106, 126—133), von Max Toeppen, einem der Herausgeber der *Scriptores rerum Prussicarum*, in zahlreichen Aufsätzen: in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde über die Zinsverfassung Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens 1867, über das Geschützwesen im Archiv für die Offiziere der Kgl. Preußischen Artillerie- und Ingenieur-Corps 1868, über die Pferdezucht und die Domänenvorwerke in Preußen zur Zeit des Deutschen Ordens in der altpreußischen Monatsschrift 1867 und 1870 und von Lotar Weber in seiner kulturhistorischen Schilderung: Preußen vor 500 Jahren, Danzig 1878. Endlich sind in den siebziger und achtziger Jahren einzelne umfangreichere Auszüge aus dem Treßlerbuche nach landschaftlichen Gesichtspunkten veranstaltet worden: Carl Silfverstolpe, der Fortsetzer von Liljegrens *Diplomatarium Suecanum*, hat die auf Skandinavien bezüglichen Nachrichten des Treßlerbuches in seinem *Svenskt Diplomatarium* 1875—1887 am Ende eines jeden Jahres I 308 (1403), 392—397 (1404), 516—517 (1405), 607—608 (1406), 697—700 (1407), II 76—77 (1408), 241 (1409) mitgetheilt, während Anton Prochaska in dem von der Krakauer Akademie der Wissenschaften herausgegebenen *Codex epistolaris Vitoldi* 1882 S. 960—976 die Stellen abgedruckt hat, die sich auf den Verkehr mit Litauen und Polen beziehen. Prochaska hat auch in der *Lemberger historischen Zeitschrift*, dem *Kwartalnik historyczny* IX 564, 565, an den Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreußen in Königsberg die Aufforderung gerichtet, diese »wahre Perle des Königsberger Archivs herauszugeben; die nicht geringe Mühe dieser Arbeit werde durch die wissenschaftlichen Ergebnisse für die Kulturgeschichte nicht nur Ost- und Westpreußens, sondern des ganzen nördlichen Europas reichlich aufgewogen werden«. Als diese Worte im Juli 1895 gedruckt wurden, befand sich der vorliegende Band vermuthlich schon unter der Presse. Er verdankt seinen Ursprung, wie der Herausgeber in seinem Vorwort S. III darlegt, dem Wiederhersteller des Hochschlosses der Marienburg, dem Baurath Dr. Steinbrecht, »der bei seinen Rekonstruktionsarbeiten nach Möglichkeit auf die urkundlichen Quellen zurückzugreifen pflegt«.

Das Treßlerbuch ist eine Papierhandschrift von 294 Blättern, 405 zu 285 mm hoch und breit, in zwei Kolumnen, die unten zusammenaddirt sind, auf jeder Seite. In jedem der elf Jahre wird erst die Einnahme verzeichnet (*Suscepta*, *Ingenomen*, *Innemen*) mit

dem genauen Datum des Eingangs, sodann folgt die viel längere Ausgabe (*Exposita, Usgegeben, Usgeben*), ebenfalls mit dem genauen Datum bei jedem einzelnen Posten, nur für das letzte Jahr 1409 sind diese Daten spärlicher verzeichnet. Am Schlusse eines jeden Jahres, um den 20. December, legt der Treßler vor dem Großcomthur Rechnung *»also das alle ding abe geslagen und entricht worden von des meisters und ouch von des gemeynen covents wegen«* (1399, S. 43). Gewöhnlich werden bei dieser Gelegenheit die früheren Zahlen wiederholt, das Einnehmen, das Ausgeben und die Restbestände *»dy schult, dy der tressler schuldig bleyet vom (vorhergehenden) jare, als das er noch schuldig blybet — item zo hat er bezalet an nuwer schult und an aldir schult.* Ueber die Bedeutung dieser Angaben sucht man vergebens in dem kurzen Vorwort des Herausgebers eine Erläuterung. Ich will versuchen, das Räthsel, das S. V aus dem Widerspruch der Kolumnen und der Schlußsummen constatirt wird, zu lösen.

Die Einnahmen des Treßlers sind feststehende und schwankende, jene bestehen aus jährlich gleichbleibenden Hebungen aus fünf Comthureien des Kulmer Landes (Nessau, Leipe, Brathean, Roggenhausen, Papau), aus drei Gebieten in Pommerellen (Dirschau, Tuchel, Bütow) und Abgaben der Pfarrer zu Thorn und Danzig. Da ein Posten, der Beitrag des Vogtes von Leipe, nicht fixirt ist, so schwanken diese festen Einnahmen während der elf Jahre zwischen 4281 Mark preußisch (1402) und 4780 (1406). Dazu kommen Rückzahlungen ausgeliehener Gelder in sehr verschiedener Höhe. Je nach dem Bedürfnis der Ausgaben verstärkte nun der Treßler seine Einnahmen entweder durch Entnahme größerer Summen aus dem Ordensschatz oder durch Einziehen der Ueberschüsse aus den Comthureien bei einer Wandelung der Gebietiger. Für die elf Jahre stellt sich dies im Einzelnen folgendermaßen heraus:

	1399	1400	1401	1402	1403	1404
Aus den acht Gebieten: M.	4554	4529	4424	4281	4429	4331
Bezahlte Schulden:	3115	1516	1086	9155	3449	1625
Gebietigerwandelung:	650	—	1697	6204	1068	30091
Aus dem Schatz:	1100	15769	—	9268	16900	525
Summa:	9419	21814	7207	28908	25846	36572
Nach den Abrechnungen						
beträgt die Einnahme:	10329	36027	23394	27908	43112	41574
	1405	1406	1407	1408	1409	
Aus den acht Gebieten: M.	4289	4780	4540	4660	4661	
Bezahlte Schulden:	2258	2447	1482	3302	8227	
Gebietigerwandelung:	140	3130	13062	5570	8031	
Aus dem Schatz:	246	—	—	3000	49096	
Summa:	6933	10357	19084	16532	70015	
Nach den Abrechnungen						
beträgt die Einnahme:	11005	21020	24715	27500	82109	

Diese großen Unterschiede in der Summe der gebuchten Einnahmen und der bei der Verrechnung festgestellten gilt es nun zu erklären. Zunächst ist festzuhalten, daß auch die Summe der Einnahmen und Ausgaben des Marienburger Convents bei der Schlußrechnung mit berücksichtigt wurde, wenn auch nicht jedesmal eine Bemerkung im Treßlerbuche gemacht wurde. Ausdrücklich erwähnt werden die Conventseinnahmen:

	1401	1403	1404	1406	1409
Einnahme des Convents:	8766	8417	4353	8600	8056
Einnahme des Meisters:	14627	34695	37221	12420	73953
Obige Summe der Einnahmeposten:	7207	25846	36572	10357	70015
Also noch Unterschied:	7420	8649	649	2063	3938

Auch für die Jahre 1399, 1400, 1402, 1405, 1407 und 1408 wird man einen Theil des Unterschiedes durch die Einnahmen des Convents erklären dürfen. Nun heißt es in den Schlußrechnungen, der Treßler bleibt noch eine Summe schuldig, nämlich:

	1399	1400	1401	1402	1403	1404
M.	4897	6900	4800	8800	3411	3600
	1405	1406	1407	1408	1409	
M.	2175	3312	10822	5122	15825	

Diese Restbestände, die der Treßler als Betriebscapital für das nächste Jahr zurückbehält, sind nun offenbar den Einnahmeposten dieses nächsten Jahres hinzuzurechnen. Wir vergleichen zunächst nur diejenigen Jahre, für welche die Conventseinnahmen bekannt sind, also:

	1401	1403	1404	1406	1409
Summe der Einnahmen: M.	7207	25846	36572	10357	70015
Rest vom Vorjahr:	6900	8800	3411	2175	5122
Summa:	14107	34646	39983	12532	75137
Nach der Abrechnung war					
die Einnahme:	14627	34695	37221	12420	73953
Also Unterschied:	+ 520	+ 49	- 2762	- 112	- 1184

Für die anderen Jahre, aus denen die Zahlen für den Convent nicht vorliegen, erhalten wir:

	1400	1402	1405	1407	1408
Summe der Einnahmen: M.	21814	28908	6933	19084	16532
Rest vom Vorjahr:	4897	4800	3600	3312	10822
Summa:	26711	33708	10533	22396	27354
Nach der Abrechnung war					
die Einnahme:	36027	27908	11005	24715	27500
Also Unterschied:	+ 9316	- 5800	+ 472	+ 2319	+ 146

Es ergibt sich also bei Berücksichtigung der Restbestände aus den

Vorjahren sechs Mal ein Ueberschuß (1400, 1401, 1403, 1405, 1407, 1408) und vier Mal ein Deficit (1402, 1404, 1406, 1409). Die großen Zahlen 1402, 1404 und 1407 legen die Erklärung nahe, daß für diese Jahre nicht der volle Ueberschuß des Vorjahres in die Einnahme des Treßlers eingestellt worden ist, sondern eine andere Verwendung gefunden haben wird. Und zu einem ähnlichen Ergebnis gelangen wir durch Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben. Diese haben betragen:

	1399	1400	1401	1402	1408	1404
Einnahme: M.	10329	36027	23394	27908	43112	41574
Ausgabe:	16450	24037	18467	33860	39571	37725
Also Unterschied:	− 6121	+ 11990	+ 4927	− 5952	+ 3541	+ 3849
Der Treßler bleibt noch schuldig:	4897	6900	4800	8800	3411	3600
	1405	1406	1407	1408	1409	
Einnahme: M.	11005	21020	24715	27500	82109	
Ausgabe:	12305	17372	13550	25821	62106	
Also Unterschied:	− 1300	+ 3658	+ 11165	+ 1679	+ 20003	
Der Treßler bleibt schuldig:	2175	3312	10822	5122	15825	

Wir sehen zunächst, daß in den Jahren 1401, 1403, 1404, 1406, 1407, 1409 die Ueberschüsse etwas höher sind, als die Summen, die der Treßler noch schuldig bleibt, d. h. zurückbehält. Für drei Jahre 1399, 1402 und 1405 ergibt sich ein Deficit, die Ausgaben übersteigen die Einnahmen, dennoch bleibt auch in diesen Jahren in der Kasse des Treßlers ein Rest; da uns für diese drei Jahre die Einnahmen aus dem Convent nicht bekannt sind, so werden wir diese Differenz auf Rechnung dieses unbekanntes Factors setzen dürfen und die Conventseinnahmen als die Summe des Restes und des Deficits ansehen können, also für

	1399	1402	1405
Deficit: M.	6121	5952	1300
Der Treßler bleibt schuldig:	4897	8800	2175
Summa:	11018	14752	3475

Es bleiben noch die Jahre 1400 und 1408; in jenem (1400) betrug der wirkliche Ueberschuß rund 12 000 M., vorgetragen für das nächste Jahr 1401 werden aber nur 6900 M., also c. 5000 M. verschwinden. Gerade für 1401 haben wir gesehen, daß der Restbetrag vom Vorjahre bei den Einnahmen mit berücksichtigt ist. Im Jahre 1408 bleibt nur ein Rest von 1679 M., während über 5000 in dem Bestande der Kasse für 1409 vorgetragen werden. Wir erhalten also folgendes Ergebnis: im Jahre 1400 hat der Treßler über 5000 M.

an den Staatsschatz abgeführt (Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben), im Jahre 1402 sind 5800 M. abgesondert, über die Ueberschüsse des Vorjahres wurden thatsächlich noch 1000 M. verbraucht, im Jahre 1404 wurden 2760 M. thesauriert, obwohl der ganze Ueberschuß von 1403 mit 3411 M. vorgetragen war und auch 1409, als schon das polnische Kriegsunwetter drohte, wurde noch die kleine Summe von c. 1200 M. für den Schatz zurückgelegt. Eigenartig steht das Jahr 1408 da, in welchem noch nicht das lawinenartige Anschwellen der Ausgaben (und damit der Einnahmen) wie im nächsten zu bemerken ist, da weit mehr übertragen wird, als übrig geblieben ist, hier muß eine Verstärkung aus dem Staatsschatz stattgefunden haben, welche der Treßler nicht gebucht hat. Kleine Ueberschüsse der Reste über dem, was für das nächste Jahr vorgetragen ist, dürften, wenn nicht Rechenfehler mit ins Spiel kommen, ebenfalls in den Schatz geflossen sein. Das Urtheil des Herausgebers S. IV, daß unser Treßlerbuch keineswegs das Muster eines korrekt geführten Hauptbuches darstelle, trifft völlig zu, dennoch wird mit Hülfe der beiden unbekanntenen Größen, der nur theilweise mitgetheilten Conventseinnahmen und der Abgabe an den Schatz, die besonders im Jahre 1401 ganz klar ersichtlich ist, ein Verständnis möglich sein.

Zu erklären bleibt noch die »alte und die neue Schuld«, welche in den Schlußabrechnungen der elf Jahre regelmäßig wiederkehrt. Es handelt sich nur um kleine Beträge, nämlich:

	1399	1400	1401	1402	1403	1404
Neue Schuld: M.	655	550	275	483	23	645
Alte Schuld:	264	150	192	317	147	35
	1405	1406	1407	1408	1409	
Neue Schuld: M.	516	220	455	1382	482	
Alte Schuld:	78	35	31	241	82	

Die Erklärung dieser Posten liefert die »neue Schuld« des Jahres 1401: die Summe von 275 M. kehrt nämlich in der Ausgabenrechnung dieses Jahres S. 104 wieder als durchstrichener (cursiv gedruckter) Posten: *des haben wir entpfangen widdir von der pristerschaft of Pomeran 215 M., dy pristerschaft muste usrichten 500 ducaten, tenetur 60 M.* (500 Dukaten sind = 275 M. preußisch). Das Durchstreichen bedeutet, daß der Posten dem Treßler bezahlt worden ist, und daher ist er bei den Kolumnensummen nicht mitgerechnet worden, wie der Herausgeber S. VII des Vorworts bemerkt; allerdings finden sich auch Ausnahmen von dieser Regel, so sind S. 12, 14 (1399), 47 (1400), 113 (1401), 261 (1403), 511 (1408), 590 und 591 (1409) durchstrichene, in der Ausgabe cursiv gedruckte

Posten, wie eine Nachrechnung ergeben hat, bei der Addition berücksichtigt, in den weitaus meisten Fällen aber trifft die Angabe des Vorwortes zu. Im Ganzen sind in dem Umfange des Treßlerbuches, wenn ich richtig gezählt habe, 113 Eintragungen gestrichen, davon sind gegen 50 allein aus dem Jahre 1409, wo bei dem gewaltigen Anwachsen der Ausgaben die Rechnung weniger sorgsam geführt wurde, durch doppelte Buchung veranlaßt; meist wurde bei der Schlußrechnung dann die erste Eintragung getilgt; zehn Mal ist bemerkt, daß ein anderer Gebietiger als der Treßler die ausgelegte Summe wieder zu erstatten hat; als dies geschehen war, wurde der Posten gestrichen. Drei Mal (S. 91, 104, 145) ist noch im selben Jahr die ausgeliehene Summe zurückgezahlt worden, 10 Mal wird ›auf Rechenschaft‹ besonders bei Löhnen, d. h. auf Abschlag gezahlt, was dann bei der endgiltigen Regulierung gestrichen wurde. Bei c. 40 gestrichenen Posten läßt sich der Grund der Tilgung nicht alsbald ersehen, seine Auffindung wird durch die eigenthümliche Abkürzung der Register erschwert. Für 1401 stimmt nun der getilgte Posten mit der ›Neuen Schuld‹ genau überein, für die übrigen Jahre freilich nicht. Die Summe der getilgten, nicht mit addierten Posten ist für

	1399	1400	1402	1403	1404
M.	245	591	320	50	120
Dagegen die neue Schuld:	655	550	483	23	645
die alte Schuld:	264	150	317	147	35
	1405	1406	1407	1408	1409
M.	2312	312	222	3390	581
die neue Schuld:	516	220	455	1382	482
die alte Schuld:	78	35	31	241	82

1400, 1403 und 1408 ist die Summe der gestrichenen Posten größer, als die neue Schuld, in den übrigen Jahren dagegen kleiner. Die Summe aller gestrichenen Posten, mit Ausnahme der großen Beträge für die Söldner von 11000 M. aus dem Jahre 1409, welche, soweit sie nicht auf doppelter Buchung beruhen, offenbar aus dem Staatsschatz entnommen wurden, und einer dem Bischofe von Ermland 1401 geliehenen Summe von 2500 M., machen zusammen c. 8400 M. aus, während die Summen der alten und neuen Schuld nur c. 7450 M. betragen, also sich völlig innerhalb der gestrichenen Posten halten.

Läßt sich aus den Einnahmen, Ueberschüssen und getilgten Posten die rechnerische Technik des Treßleramtes nur mangelhaft reconstruieren, so eröffnen dafür die Ausgaben einen tief eindringenden Einblick in das Leben und Treiben des Ordensstaates auf den verschiedensten Gebieten menschlicher Thätigkeit. Die Fülle der

Einzelheiten, mit denen der Leser förmlich überschüttet wird, wirkt anfänglich verblüffend, es ist als ob das weiße Sonnenlicht durch ein Prisma in die Regenbogenfarben zerlegt wird, so schillert und glänzt nach allen Seiten das bunte Bild, das sich in den Ausgaben des Treßlerbuches widerspiegelt. Erst allmählich lernt man sich in diesen chaotisch durcheinandergeworfenen Notizen der verschiedensten Art zurechtzufinden. Durch die von dem Herausgeber an den Rand gesetzten aufgelösten Tagesdaten der einzelnen Ausgabeposten sieht man, daß die jährlichen Ausgaben sich in zwei Abschnitte gliedern, in bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die nach sachlichen Rubriken zusammengestellt werden und innerhalb derselben chronologisch geordnet sind, und in nur nach den Zahltagen geordnete Ausgaben, die sich meist auf die Person des Hochmeisters beziehen oder von ihm direkt veranlaßt sind. Zu den regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben gehört die Baulast in einigen der Gebiete, aus denen der Treßler seine bestimmten Einnahmen erhielt, so in Bütow, dessen Schloß in diesen Jahren erhebliche Summen kostete, die schon vor vierzig Jahren von Reinhold Cramer in seiner Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow zusammengestellt sind (Th. I Anhang S. 12—14). Der Treßler baute ferner in der Vogtei Dirschau zu Sobowitz und Kischau, im Danziger und Marienburger Werder zu Grebin, Montau und Lesewitz, aber auch an der Ostgrenze des Ordensstaates zu Ragnit und Memel. Zu den regelmäßigen, nach sachlichen Rubriken geordneten Ausgaben gehört der Weinkeller des Hochmeisters in Marienburg und die Instandhaltung des Tafelsilbers. Eine Uebersicht über die nur chronologisch verzeichneten einzelnen Ausgaben zu geben, ist im Rahmen einer Besprechung unmöglich¹⁾: sie steigen von den größten Zahlungen für politische Zwecke, der Pfandsomme für die Neumark, den Rüstungen für den Krieg in Gothland, der Anwerbung der Söldner im Jahre 1409 bis hinab zu den kleinsten als Trinkgeld oder milde Gabe Boten und Bettlern gereichten Pfennigsummen; zu den jährlich wiederkehrenden Ausgaben gehörten auch Summen in kleinen Pfennigen, die der Treßler am Jahresanfang dem Meister und dem Großcomthur auszahlte und die dann im Einzelnen nicht weiter verrechnet wurden, sie dienten zu persönlichen Spenden dieser beiden obersten Gebietiger an Arme oder in Opferstöcke.

Die Fülle der verschiedenartigsten Ausgaben für alle Zweige

1) Eine recht gute allgemeine Würdigung des Treßlerbuches, die wohl von der Verlagshandlung selbst herrührt, befindet sich an einer leider leicht vergänglichen Stelle, auf dem hinteren Umschlage von Heft 7/8 der Altpreußischen Monatsschrift 1896.

staatlicher, gewerblicher, landwirthschaftlicher und militärischer Thätigkeit stellt an den Herausgeber dieses einzig dastehenden historischen Denkmals sehr große Anforderungen. Die Handschrift, von der eine Schriftprobe leider nicht beigegeben ist, scheint nicht schwer lesbar zu sein, die Sprache ist die mitteldeutsche Geschäftssprache des Ordens in Preußen, beeinflusst von dem niederdeutschen Dialect der preußischen Seestädte und von dem polnischen Idiom der einheimischen Bevölkerung der westlichen Hälfte des Ordensstaates, altpreußische und litauische Bezeichnungen finden sich weniger. Der Herausgeber hat nun seine gesammte Editionsthätigkeit auf das Register concentrirt, er verzichtet von vornherein auf jeden Commentar, jede sachliche Erklärung unter dem Text, hat dagegen zwei alphabetische Register ausgearbeitet, für Personen und Orte S. 601—655, und ein Wort- und Sachregister S. 656—687. Freilich sind dieselben nicht unverkürzt mitgetheilt, bei häufig (mehr als 20 Mal, wenn ich S. VI des Vorwortes recht verstehe) vorkommenden Namen und Sachen ist nur die erste Seitenzahl und die Häufigkeit des Vorkommens angegeben, die Zeilen des Textes sind zwar gezählt, aber die Zeilenzahl wird im Register nicht angemerkt, was das Aufsuchen einer Stelle sehr erschwert. Die Brauchbarkeit der Register wird durch dieses abgekürzte Verfahren sehr erheblich vermindert, da sie für jedes häufiger vorkommende Wort eben versagen und den Benutzer auf die Durcharbeitung des ganzen Textes verweisen. Denn daß »das vollständige Register auf dem Königsberger Staatsarchive für jeden Interessenten zugänglich bereit gehalten wird« (S. VII), dürfte auswärtigen Gelehrten wenig helfen. Als Sattler vor zehn Jahren seine Handelsrechnungen des deutschen Ordens in derselben Hartungschen Buchdruckerei, welche das Treßlerbuch gedruckt hat, herausgab, hat er die vollständigen Register (105 Seiten) mit Zeilenzahl gegeben: sein Buch ist nur 60 Seiten schwächer, hat 40 Zeilen auf der Seite statt 41, kostet aber nur 12 Mark, während der Preis des Treßlerbuches mit 30 Mark mir recht hoch angesetzt zu sein scheint.

Da die Editionsthätigkeit des Herausgebers sich auf die Register beschränkt, so wird eine kritische Würdigung der Ausgabe des Treßlerbuches sich ausschließlich mit diesen Registern zu beschäftigen haben. Nicht nur im Wortregister, wie S. VI des Vorwortes hervorgehoben wird, sondern auch im Namenverzeichniß »reizt manches Fragezeichen den Scharfsinn des Benutzers«. Im Allgemeinen haben die Schreiber des Treßlerbuches das Auffinden der Orte sehr erleichtert, da sie bei Zahlungen an einheimische Landsassen fast immer das Gebiet, in welchem der Wohnsitz des Empfängers lag, angegeben haben; andererseits läßt sich häufig aus der Umgebung, in welcher

ein an sich zweifelhafter Ortsname genannt wird, oder aus dem Itinerar des Hochmeisters die richtige Deutung erkennen. Hier ist es dem Herausgeber nun in vielen Fällen nicht geglückt, die zutreffende Lösung zu finden, und zwar, weil er sich nicht der ausreichenden Hilfsmittel bedient. Er selbst bezeichnet als solche Toeppens historisch-komparative Geographie von Preußen (1858), Lotar Webers Preußen vor 500 Jahren (1878) und das officielle Ortsverzeichnis von 1887. Den beiden ersten an sich vorzüglichen Werken, die nur aus Mangel an Registern recht unbequem zu benutzen sind, traut er nicht recht; dem dritten wäre ein älteres Verzeichnis vorzuziehen gewesen, da in dem neuesten durch die zahlreichen Verdeutschungen polnischer Ortsnamen in Westpreußen die Identificierung der alten Namensformen sehr erschwert wird: Kętrzyńskis polnische Ortsnamen der Provinzen Preußen und Pommern, Lemberg 1879, finde ich nicht herangezogen. Von den zahlreichen Fragezeichen des Ortsregisters zähle ich einige dreißig als unnöthig, da die gegebene Erklärung zweifellos richtig ist. In vielen anderen Fällen läßt sich trotz des Fragezeichens zu einer sicheren und besseren Deutung gelangen, aber auch da, wo der Herausgeber nicht selbst durch ein Fragezeichen auf die Unsicherheit seiner Erklärung aufmerksam gemacht hat oder wo im Register kein einschränkendes »wohl« vorkommt, erweist sich ein großer Theil der Deutungen bei einer methodischen Nachprüfung nicht als zutreffend. Vielfach sind die aus dem Text zu gewinnenden näheren Bestimmungen der Orte nicht berücksichtigt oder gleichklingende Orte aus verschiedenen Theilen des Landes zusammengeworfen. Das vollständige Ergebnis meiner Nachprüfung, die im ganzen über 300 falsch oder ungenügend erklärte Namen im Register des Treßlerbuches festgestellt hat, füge ich am Schlusse dieser Besprechung in alphabetischer Reihenfolge bei. Wenn bei den Ortsnamen im Register wenigstens der Versuch einer Erklärung gemacht wird, so ist bei den Personennamen von vornherein darauf verzichtet, zum Verständnis der Angaben des Treßlerbuches Material aus anderen Quellen heranzuziehen. Bei der Fülle von Nachrichten, die sich nicht nur über die Hofhaltung in Marienburg, die Beziehungen zu den Nachbarstaaten, gewerbliche und gesellige Thätigkeit auf den verschiedensten Gebieten verbreiten und bis in sociale Schichten der Bevölkerung ein Licht werfen, welche von Urkunden und Chronisten kaum beachtet werden, gehört zum Verständnis des Treßlerbuches, wie es jetzt ohne jede erläuternde Anmerkung vorliegt, eine ganze die einschlägige Literatur umfassende Bibliothek; das zeigt sich ganz besonders, wenn man den in dieser Quelle genannten Personennamen näher tritt, es ergeben sich dann auch hier zahlreiche

Berichtigungen für das Register, die auch auf den Text nicht ohne Einfluß sind. Ich verweise auch hier auf meine eben erwähnte Zusammenstellung. Die größten Anforderungen an die Umsicht und die Kenntnisse des Herausgebers stellte unstreitig das zweite Register, das Wort- und Sachregister (S. 656—687), denn hier war die gesammte menschliche Thätigkeit auf wirthschaftlichem und geistigem Gebiet gleichsam in Lapidarschrift aus dem Treßlerbuch zu verzeichnen. Auf dieses Register hat der Herausgeber seine Anstrengungen ganz besonders gerichtet und eine große Anzahl schwer verständlicher Stellen mit großem Scharfsinn erläutert. Daß dennoch auch hier auf dem Gebiete der Sacherklärung der verschiedenartigsten Gegenstände des täglichen Lebens die Fragezeichen nicht ausgeblieben sind, wird kein gerecht Urtheilender der Ausgabe zum Vorwurf machen. Manches Zeichen des Zweifels konnte allerdings fortbleiben, denn die gegebene Deutung trifft das Richtige, an anderen Stellen läßt sich dagegen, besonders mit Benutzung des Lübben-Waltherschen mittelniederdeutschen Handwörterbuches und der von dem Herausgeber nicht herangezogenen hansischen Publikationen weiter gelangen, als es hier geglückt ist; auch an anderen Stellen, wo kein Fragezeichen auf die Unsicherheit der Deutung hinweist, hält diese einer kritischen Nachprüfung nicht überall Stand, wie meine Ergänzungen zeigen werden.

In dem kurzen Vorwort, mit dem der Herausgeber das Treßlerbuch entlassen hat, findet sich S. VI der bezeichnende Satz: »Hier liegt trotz aller seither schon erfolgten Anzapfungen noch so viel edler Stoff verborgen, daß es schwerlich Einem gelingen dürfte, den Schatz auf einmal zu heben«. Das ist auch meine Ansicht. Der Mann, der dieser Aufgabe, das Treßlerbuch in einer den Anforderungen der Wissenschaft genügenden Weise herauszugeben, d. h. dem Benutzer dabei einen sicheren Führer zu gewähren, gewachsen war, ruht seit 28 Jahren in der kühlen Erde — das war eine Aufgabe für Ernst Strehlke, dessen Arbeiten in den *Scriptores rerum Prussicarum* die Sicherheit der Methode, den kritischen Scharfsinn und die staunenswerthe Belesenheit des der Wissenschaft viel zu früh Entrissenen auf jeder Seite darlegen. Zu seiner Zeit und unter seiner Mitwirkung würde allerdings ein bloßer Textabdruck, den im nächsten Jahrhundert wohl eine photographische Nachbildung ersetzen wird, eine Unmöglichkeit gewesen sein. Freilich läßt sich eine wirkliche Ausgabe des Treßlerbuches, die versucht, die Fülle des historischen Materials zu erklären, nicht in achtzehn Monaten herstellen, so viel Zeit hat die Drucklegung, mit der die Anfertigung der Register gleichen Schritt gehalten haben dürfte, in Anspruch

genommen, vom 13. April 1895 ist die Vorrede des dritten Bandes von Joachims Politik des letzten Hochmeisters datiert, vom October 1896 die des Treßlerbuches. In so kurzer Zeit war nicht mehr als ein Abdruck zu besorgen, für dessen selbstlose Herstellung die Wissenschaft dem Herausgeber wärmsten Dank schuldet, wenn ihr auch eine ausgereifere Frucht größere Befriedigung gewährt hätte. Aber unserer nervösen Zeit droht auch in wissenschaftlichen Dingen die Geduld und die Kunst des Abwartens verloren zu gehen.

Zu den Registern des Marienburger Treßlerbuches.

Addenda und Emendanda.

a) Personen und Orte.

- | | |
|--|---|
| <p>Abetyeithe lies Abetynithe. ? unnöthig.
 Alden siehe unter Elden.
 Anna, St., zu <i>Marienburg</i>. Die Elbinger St. Annen-Brüderschaft ist zu jung, Toeppen Elb. Ant. 115.
 Arnkendorff, Hornikau Kr. Berent (poln. Arnikowy).
 5 Arnoltswalde, Jacob von, ein Neumärker.
 Arsteschow nicht Rosteschaw? sondern Artschau, Ld.-Kr. Danzig.
 Balkaw, kl. ? unnöthig.
 Bandaw Koniges? Baldau an der via regia s. v. Dirschau.
 Banglicosicz Funkelkau Kr. Berent (poln. Węglikowice).
 10 Barthen Dameraw Dombrowken bei Pr. Stargard.
 Bartlowicz Bartłomiejowice Kr. Kulm.
 Barthusch s. Smoln.
 Barthuschdorf nicht Bartoschken Kr. Neidenburg, sondern Bartoszewitz Kr. Kulm.
 Belkaw nicht Böhlkau Kr. Elbing, sondern 473. 553. 563 = Balkaw, 498 Bialochowo w. v. Pr. Stargard.
 15 St. Benedicten in Böhmen die DO-Comthurei in Prag.
 Beern 498 nicht Berent, sondern Niesewan z. zw. Schlochau u. Konitz.
 Bernsdorf Niesewan z.
 Beyersee Kr. Kulm b. Zyglond.
 Bychau i. Geb. Danzig Bychow Kr. Lauenburg w. v. Sarnowitzer See.
 20 Bochsen Wusen n. w. v. Wormditt.
 Bolmen Bollymin b. Birgelau.
 Boraw Borowno Kr. Thorn.
 Borc nicht im Geb. Bütow s. Kr. Karthaus.
 Boroth v. der Ottil cfr. S. 458 und Cramer, Pomes. Urk. 174.</p> | <p>25 Borschaw ? unnöthig.
 Bourslow Bernsdorf b. Damerkow Kr. Bütow.
 Bowingensze, keine Person, sondern Bowmgensze, bömgôs, anas bernicla.
 Brechelaw Bergelau Kr. Schlochau. Brongg Bromberg.
 30 Bruch im Geb. Stuhm Bruch bei Christburg.
 Brunow Brunau Gr. b. Tiegenhof.
 Brunsing Geb. Balga (= Bromseyn S. 122) Borschehnen Kr. Rastenburg.
 Buccullen bei Pr. Holland, Bikühen bei Ziuten.
 Buchwalde, Clauko von, Buchwalde b. Altmark Kr. Stuhm; im Geb. zu Balga bezieht sich nicht auf ihn, sondern auf Barbara S. 458.
 35 Buchwalde, Wischke von, S. 206. 218. 299. 331. 466 s. Rischkow.
 Burgfelde Borgfelde Ldkr. Danzig.
 Damerau 24 Geb. Brandenburg, Kr. Rastenburg b. Barten.
 Damerau, Kunze und Otte von der, 439 Dombrowken Kr. Straßburg.
 Damerkow nicht Kr. Neustadt, sondern Kr. Bütow.
 40 Dambyncz, Damentz Dębenz w. v. Rehden.
 Dechsen, Arnold von = A. v. Dasesen. Sattler Handelsr. 539.
 Deutsch-Eylau die Citate 181 gehören zu Pr. Eylau.
 Deutsches Dorf, Kirche in einem 399 zwischen Wohnsdorf und Friedland: Auglitten.
 Dolske Geb. Schwetz Dulsck bei Tespol.
 45 Dorderot <i>sicher</i> Dortrecht s. Hanse-recesse V n. 285.</p> |
|--|---|

- Doryngswalde Geb. Osterode Döh-
ringen b. Reichenau.
- Drobowitz nicht Drahowicz Kr. Eger,
sondern Drobowitz bei Tupadl Kr.
Czaslau.
- Drolshagen Kr. Olpe Prov. West-
phalen.
- Drowdyn Drawedin nach L. Weber
491 Poln. Banau bei Heiligenbeil.
- 50 Drzeczim, Drzeczen ? unnöthig.
Egil ebenso.
Elden Melno n. v. Rehden.
Elend zwischen Reichenbach und
Dollstedt s. v. Drausensee.
Elnisch nur Oswald, Bartke u. Mattis
sind aus Ellernitz Kr. Danzig,
Kunze aus Ellernitz Kr. Graudenz,
Peter ist ganz zu streichen, denn
S. 477/78 heißt er P. von Clinczh.
- 55 Exein s. Juxainen.
Falkenau bei Mewe.
Firdung Wardengowo ö. v. Rehden
Kr. Löbau.
Frankenhayn Grutta b. Rehden.
Franze Geb. Mewe Fronza n. w.
v. Neuenburg.
- 60 Freising: Bischof ist 1402 Berthold
v. Wachingen (K. A. Riedlingen)
vermuthlich ein Verwandter des
Hochmeisters Conrad von Jungin-
gen (b. Hechingen), darum ein
Falkengeschenk an diesen kleinen
Kirchenfürsten.
Friedeck Fredeck, Briesen.
Friedland 564 Pr. Friedland in West-
preußen, an den anderen Stellen
das ostpreußische.
Frobe, Frobel Geb. Osterode Wro-
belen bei Liebmühl, heute kein
Kirchdorf.
Fürstenwalde, im Mar. Werder, ehe-
mal. Dorf L. Weber 438.
- 65 Gabilnaw Jablonowo Kr. Straßburg.
Galinden Gallinden s. w. v. Moh-
rungen.
Ganshorn b. Hohenstein O.P.
Garcz 367 nicht Kr. Karthaus, son-
dern bei Pelplin Kr. Marienwer-
der, mit Mösland genannt.
Gerhardsdorf Gierkowo bei Thorn.
- 70 Gescheyne Cieszyn Kr. Straßburg.
Gilgayn Gilgehnen n. w. v. Liebstadt.
Girhardsdorf Görsdorf Kr. Konitz.
Glasow Glasau (Glasiewo) s. v. Uni-
slaw Kr. Kulm.
Glowen Glowin s. ö. v. Ostrowitt Kr.
Thorn.
- 75 Gluchow Gluchowo n. v. Kulmsee.
Glup der Narr vgl. poln. głupy dumm
(202. 237. 339. 549 derselbe).
- Glynisch = dem vorhergehenden
Glyncz s. auch oben Elnisch.
- Glysten Kl. Glisno bei Kossabuda
b. Bruss.
- Gnybisch, Gnefus, Gnybischkow
poln. Ritter, d. i. Gnewossius de
Dalewice succamerarius, dann sub-
dapifer Cracoviensis (1387—1410
nachweisbar) vgl. Cod. Pruss. ed.
Voigt VI n. 81.
- 80 Gobetiten (= Jupptiten 277, Kup-
potite 254, Wobtiten 170) Gab-
ditten b. Heiligenbeil.
Goladt Golotty b. Unislaw Kr. Kulm.
Goltyn Geb. Christburg Kulteney
Kr. Mohrungen.
Gorge, Gorken, Falkenstand, viell.
Jurs auf Oesel.
Goryn nicht Gorinnen Kr. Kulm, son-
dern Guhringen Kr. Rosenberg n.
v. Bischofswerder.
- 85 Grabaw, Grabow, Graben Geb. Balga
Garben b. Landsberg.
Grabenhusen N. Bauer im Dorfe
Stenslau bei Dirschau s. Reg.
Stowslaw.
Grabenstein Geb. Christburg Görken,
früher Grabisco L. Weber 446.
Grelle 367 aus d. Geb. Schlochau wie
538.
Grödisch, Grodisch, Graudisch Gro-
dziczno b. Neumark Kr. Löbau.
- 90 Grunenfelde Grünfelde b. Altmark
Kr. Stuhm.
Gulbitten Golbitten b. Pr. Holland.
Gyerswalde Geierswalde Kr. Osterode
b. Reichenau.
Halle, Hallin nicht Hallein, sondern
Halle in Sachsen.
Heide cfr. S. r. Warm. I 261 n. 183
bei Wormditt.
- 95 Heynrichsdorf Kr. Neidenburg, w.
v. Soldau.
Hennenberg Henneberg b. Brauns-
berg Kr. Heiligenbeil.
Heyring Heringsdorf Kr. Stuhm
(Kętrz. Ortsnamen).
Hoendorf 76. 448 am Drausensee,
Stefan und Lorenz v. H. bei Stuhm,
Otto fraglich.
Hohenstein im Lande Wohndorf H.
bei Friedland O.P.
- 100 Howke, Hewke Pfarrer von Straß-
burg, in Prag, ist Hoyko von Ko-
nojad.
Huntenaw Kammeramt s. v. Bran-
denburg.
Jawneniskan Janischken Kr. Inster-
burg.
Jereslaw (bei Dritzmin) Sieroslaw
Kr. Schwetz.

- Jeronimus Domherr zu Breslau Hieronymus von Temessdorf Domcantor 1394—1402.
- 105 Ilgenow Elgenau b. Gilgenburg. Jocuschdorff Jakubkowo Kr. Löbau. Jonsdorff ? unnöthig.
Jude = Judas.
Junchaw Jenkau b. Danzig.
- 110 Jupptiten s. Gobetiten.
Juxainen (Exeyn) Geb. Christburg Lixainen s. v. Saalfeld.
Kalbe ? unnöthig.
Kalkaw (Kolkow) Kolkau Kr. Neustadt s. v. Sarnowitzer See.
Caltenenen Wischegene v. nicht aus Kulteney, sondern aus Gallehnen bei Pr. Eylau.
- 115 Kalthof bei Marienburg.
Camelnaw weder Kamehlen Kr. Karthaus noch Kamlau Kr. Neustadt, sondern Camelow bei Lauenburg. Carnithen Gr. u. Kl. Karnitten w. v. Liebmühl.
Carpin Kerpen Kr. Mohrungen.
Kawcz Kawęczyn bei Lipno in Cujawien.
- 120 Kaythelaw (Keythelaw) nicht Keitlau bei Jungfer, sondern Katlewo bei Löbau.
Kellyonen (viell. v. Kelian pr. Speer) Sperlack b. Bartenstein Kr. Pr. Eylau.
Kemnys, Keymyn Kämmen s. v. Pr. Markt.
Kenkayn L. Weber 495 (Balga): Keikaim Kukehnen b. Zinten.
Keymyn s. Kemnys.
- 125 Keythelaw s. Kaythelaw.
Kintenaw ? unnöthig.
Kirnen die silva Kirnen erklärt Hirsch zu Wigand II 554 n. 796 durch die Marschallsheide.
Clausfelde w. v. Schlochau.
Cleecz, Clecz nur 2. 59. 86. 207. 305 Klötzen b. Gr. Tromnau, dagegen 225. 301. Kleczewo b. Altmark Kr. Stuhm.
- 130 Clerke von Hamburg kein Name, sondern = clericus. Es ist der Stadtschreiber Hermann Kule (auch S. 369 als Pfaffe bezeichnet).
Clesschin nicht Kleszczyn bei Flatow, das gar nicht zum Ordensstaate gehörte, sondern Klossen b. Bütow.
Clochczaw Kleschkau b. Trampken b. Dirschau.
Kobilnow ? unnöthig.
Kolkow s. Kalkaw.
- 135 Kollen ? unnöthig, ein Wasserarm nach Toeppen, Weichseldelta 22. 24. Colmenchin Chelmonitz bei Gollub.
- Komorsk, Gr. Da die Spende zu Kossabuda gezahlt wird, denke ich eher an Komorze b. Tuchel als an Komorsk Kr. Schwetz.
Cottin Kanten s. v. Pr. Holland (L. Weber 462).
Krange Krangen b. Pr. Stargard.
- 140 Crapelnow Kraplau b. Osterode.
Crapicz, Michael, Jurist in Prag s. Meine Prussia schol. 168.
Krixten Rexcin b. Danzig.
Kronau nicht Kronach in Franken (das Minoritenkl. ist 1670 gegründet), sondern Koronowo an der Brahe.
Crossyn, Crossin Krossen b. Pr. Holland.
- 145 Cruzsteyn ? unnöthig.
Krucicz Gruppe Kr. Schwetz.
Kschin nicht Trzcina Kr. Löbau, sondern Gzin s. w. v. Kulm.
Kschiskan Ksionsken s. ö. v. Rehden Kr. Straßburg.
Kukeyn die Spende erfolgt in Pr. Eylau, daher eher Kukehnen b. Zinten als bei Friedland.
- 150 Culmen Geb. Balge ? unnöthig.
Kuppottite s. Gobetiten.
Chwarstno ? unnöthig.
Kywen Kiew, Ss. r. Pruss. III 229. 364. 366.
Labiow Geb. Brandenburg bei Labehnen b. Kreuzburg.
- 155 Labissow, Labychaw Labüssow Kr. Stolp.
Labunike Geb. Danzig Labuhn b. Lauenburg.
Labychaw s. Labissow.
Labyow Geb. Balga vgl. Labalauks b. Landsberg, heute Guttenfeld.
Lagschaw Bauer in Stenzlau.
- 160 Lampsyn Glomsienen b. Landsberg.
Langenau b. Praust.
Latyn ? unnöthig.
Lauke nicht Lauk Kr. Heiligenbeil (die Spende an die Katharinenkirche erfolgt in Gollub), sondern (Wielka)lonka bei Schöensee, Kulm. Schemat. 1867 S. 67.
Lawnesken Łamiszki Kr. Maryampol in Russ. Lit.
- 165 Leben Geb. Schwetz Lowin bei Kottomierz.
Lempcz Lemser Lenczer Peter vom DO. zu Balga 266. 321. Dann Landcomthur von Oesterreich.
Lenaw Liniewo Kr. Berent.
Lentzen, Joh. DO. (später Landcomthur von Oesterreich).
Leskewitz Gritte v. nicht aus Lasowitz, sondern da mit dem Adel

- von Osterode genannt aus L. bei Riesenburg.
- 170 Leukener lies Lenkener, Prussia scholastica 191.
Lewiten ? unnöthig.
Ligaushe ein Herr a. Polen lies Ligaushe. Johannes Liganza palatinus Lanciciensis 1385 — 1418 Cod. ep. Cracov. II 583.
Linde Geb. Osterode Leip b. Teurnitz (lipa poln. Linde). Thomas v. d. L. a. Linda b. Kulm.
Lipchen nicht Lipie b. Argenau s. Lipno s. v. Gollub S. r. Pr. III 301.
- 175 Lipzen nicht Lipschin, ein fremder Söldner ist gemeint.
Lobedsech Lubsee Kr. Schwetz.
Loben, 2 Nonnen von: in Lauban i. Schl. war ein Büsserinnenkloster.
Lobensteyn keinenfalls Lubsteyn Kr. Löbau, da es unter lauter pommerell. Orten genannt wird, vielleicht Lamenstein Kr. Berent.
Loboschin nicht Luboszyn Kr. Konitz, sondern Klobosyn Kr. Berent.
- 180 Lossenicz Geb. Dirschau Losinietz b. Sierakowitz Kr. Karthaus.
Lubegen Geb. Schwetz nicht Lubiewo, sondern Lubin.
Lubenicz Lonk.
Lubyn nicht Lubianen Kr. Berent, sondern zw. Gorra u. Boschpol = Lippa.
Luckten war zu Locktin zu stellen.
- 185 Lypchen 575. 76 = Lipchen.
Lypchen i. Geb. Schwetz nicht Lubiewo, sondern Lipno Wegner, E. pomm. Herzogth. 309.
Lysaw Lissewo Kr. Kulm.
Lyssnow Lissau b. Zipplau (wo die Spende erfolgt) bei Danzig.
Manderchowicz Geb. Bütow Mangwitz s. v. Bütow.
- 190 Marienwalde Geb. Osterode Marrwalde b. Gilgenburg.
Marschallseiche 505: auf dem Wege nach Kauen, von Tacken (Tracken bei Ragnit) nach der Marschallsseiche = Dąbkuniszki bei Gielgudiszki am Memelfl. i. Russ. Lit. Mas Thomas herr s. Prussia schol. 181.
Mauwen Mauenfeld, Mauen hat keine Kirche.
Medenig nicht Mednicken Kr. Fischhausen, sondern Miedingiany an der Minge ö. v. Memel in Russ. Lit.
- 195 eMlins Mielenz Kr. Marienburg im Werder.
Mellenczen Malleuczin b. Praust. Meln = Melyn ? unnöthig (Mühlen poln. Mieluo).
Merken nicht Mörken Kr. Osterode, es lag im K.A. Burdehnen, also b. Pr. Holland (L. Weber 461), u. scheint untergegangen.
Michelau Kr. Schwetz gegenüber v. Graudenz.
- 200 Mikosch nicht Michotzin Kr. Carthaus, sondern Michorowo b. Watkowitz Kr. Stuhm.
Milecz s. Mielenz.
Mockenwalde Geb. Schwetz Morsk b. Sartowitz.
Mocker Geb. Tuchel Mockrau n. v. Czersk.
- 205 Monsancze, Mosancz nicht Mosens bei Saalfeld, sondern Massanken bei Rehden, s. auch Mossek.
Mortangen Mortung bei Löbau.
Moschicz, Mossicz, Muschicz, Herr, ein polnischer Ritter = Mosticius de Stanschow castellanus Poznaniensis 1401—1424.
Mossek, Mossik Massanken b. Rehden (Monsancze).
Muschkaw derselbe wie Moschicz.
Muterstrantze kein verderbter Name, lag bei Quadendorf im Danziger Werder, Westpr. Zeitschr. VI 95.
- 210 Mylecz Geb. Stuhm Mlecewo b. Altmark.
Napprun, Napprow ? unnöthig.
Nawekeyn Neuecken b. Zinten.
Nawnepil Novopole bei Wiekuny Russ. Lit. Ss. r. Pr. II Wigand n. 1354.
Nebir Nawra Kr. Thorn.
- 215 Nedyń Niedenau Kr. Neidenburg.
Nefer, Pilgerim v. s. Nebir.
Nuweburg in Böhmen, 2 closterjunc-frauen Naumburg in Schl., da selbst war ein Büsserinnenkloster.
Neuendorf bei Pr. Eylau, nicht bei Domnau.
Nuwenhof a) bei Marienburg 21. 81. 132. 142. 248. 466. 539.
b) Kr. Löbau 157. 231. 301. 349. 388. 419. 476.
c) bei Elbing 245. 481. 513.
d) Fordon gegenüber 151.
- 220 Nuwmole Neumühle b. Alt-Christburg.
Neyme ? unnöthig.
Nicolaus St. Begräbnisstätte: zu Bari in Apulien.
Niclosdorff 468 nicht Nicolausdorff Kr. Schwetz, sondern Nikolaiken b. Stuhm.
Nydecke nicht Niedeck Kr. Karthaus,

- sondern (nach Henkel) Kowallik bei Lautenburg.
- 225 Ockenev Geb. Danzig nicht Okonin Kr. Berent (Dirschau), eher Ockalitz oder Ottenau b. Sianowo.
- Olsen Elsau bei Seeburg.
- Olviz ? unnöthig. Dahin gehört auch Opicz.
- Onyaw in Polen Uniejow.
- Orlaw, Otto von (und wohl auch Waltke) nicht von Orloff im Gr. Werder, sondern von Orlowo Kr. Kulm.
- 230 Orsechaw, Klein, Orzechówko Kr. Thorn.
- Orsechaw Hannos v. 472 Bordzichow b. Pr. Stargard.
- Ostricz ? unnöthig.
- Oxer s. Huxer.
- Pader Geb. Brandenburg Patersort b. Ludwigsort.
- 235 Pallawx ? unnöthig.
- Pamptaw nicht Pempau, sondern Pantau b. Tuchel.
- Parsswiten ? unnöthig.
- Paulaw Geb. Dirschau Paglau Kr. Berent (poln. Pawfowo).
- Pelschaw ? unnöthig.
- 240 Penczow nicht Pensau Kr. Thorn, sondern Ponschau b. Pr. Stargard.
- Pentkaw Piontkowo Kr. Kulm.
- Peterkow nicht Peterkau Kr. Rosenberg, sondern Mnierzinek bei Bischofswerder (Petrindorf L. Weber 420).
- Plofosen Plofoysen ? unnöthig.
- Podewyten nicht Podewitten Kr. Wehlau, sondern Podweyken bei Pr. Mark (L. Weber 450: Banditten).
- 245 Pollixe s. Polexen.
- Pomyn nicht Pomehnen b. Powunden, sondern Pomen am Drausensee, j. Wöcklitz.
- Prenisch Geb. Dirschau Brzesno (Birkenthal) b. Pr. Stargard.
- Pr. Eylau adde 181 und Heinrich Hempel 181.
- Pruppendorf bei Altfelde.
- 250 Pucz Gebiet ? unnöthig.
- Putzig, Heinrich v. Danziger Gewandschneider Sattler Handelsrechnungen 576.
- Puczkendorf Butzendorf ö. v. Konitz.
- Quarstyn ? unnöthig.
- Quilicz Geb. Osterode Tilitz n. von Soldau (poln. Chilice).
- 255 Rakowicz 109. 346. 508 bei Löbau, 24. 553 bei Schwetz.
- Rattenberg Rathsdorf Kr. Stargard (poln. Radziejewo).
- Rebock, Heinr. Herr, aus Livland Napiersky Index n. 659.
- Reczanzsche nicht Reetz, sondern Raciążek in Cujav.
- Regniu ? unnöthig.
- 260 Rehhof bei Stuhm.
- Rychenaw ? unnöthig.
- Reyne Geb. Osterode Rhein s. v. O.
- Reyneken Rynnek bei Kielpin Kr. Löbau.
- Reusen, Reuszen lies Rensen ? unnöthig.
- 265 Rynisches fliss d. i. bei Rynnek, an Rössel nicht zu denken.
- Richenow Richnowo Kr. Graudenz.
- Riczuczaw Geb. Danzig nicht Roschau, sondern Reddischau b. Putzig.
- Rischkow Geb. Birgelau Rzezckowo (Renschkau) b. Birgelau. s. Buchwalde.
- Rodow, Niclus ein Revaler Kaufmann, Sattler Handelsr. 12, 16 u. ö.
- 270 Rosengarten, hier das im Kr. Angerburg.
- Rotenhof Kr. Stuhm, dicht bei Marienburg.
- Sachsendorf L. Weber 423 Sachsendorf Dziesno Kr. Straßburg.
- Sackerow Geb. Althaus Zakrzewo b. Kulm.
- Sackerow Geb. Osterode Poln. Sackrau s. v. Soldau.
- 275 Sackczyn, Szakrzn, Sakrziu, nicht Szrensk s. v. Soldau (nach Voigt G. Pr. V 442), sondern Zakrzewo b. Mlawa (Toeppen, Geogr. 92).
- Samplaw Somplawa b. Löbau.
- Sandziwog 2 verschiedene poln. Herren:
- a) 66. 67: 1400 Sandivogius de Szubino palat. Calissiensis.
- b) 363. 81. 84. 489: der junge (S. de Ostrorog) cfr. Dlugossii opera index XCVIII.
- Sassenau Sosno n. w. v. Straßburg (L. Weber 423).
- Saynczkaw (Geb. Brathean) Zajonskowo s. v. Löbau.
- 280 Scabolawken, Marsch. Geb., 549 Stablacken b. Puschkendorf, Kr. Insterburg.
- Stabolawken 550 (bei Leunenburg) Stablacken b. Gerdauen.
- Schemelow, Schymmelaw Schumilow b. Rehden.
- Schernszhe, Schzhernesze, Czernesze, Czernensze.
- a) Geb. Kulm 218. 346. 476 Czarze s. v. Kulm.
- b) Geb. Stuhm 187. 201 Hohen-

- dorf b. Stuhm (Schmitt, Kr. Stuhm 232).
 Schewe Szewo s. v. Schönsee.
- 285 Schillig, Schillyng, Der 507, zwischen Liebmühl und Osterode, daher nicht Schillings Kr. Mohrunge, sondern der Schillingssee Kr. Osterode.
- Schillingsdorf Kl. Bialochowo b. Graudenz.
- Schonenbrot Czystochleb b. Briesen, Kr. Thorn.
- Schonenfeld 570, nicht Kr. Danzig, sondern (»Colmener«) Kijewo Kr. Kulm (Henkel), ebendaher sind 439. 569 Mattis, Stybor u. Sander v. S.
- Schonenfelde 552. 535 Schönfeld Kr. Konitz.
- 290 Schonehayn (Schöncida L. Weber 373 Druckfehler für Schöneida) *Hagenort* b. Czersk.
- Schweidnitz nicht ein Hauptmann von der 233, sondern der H., d. i. der Landeshauptmann von Schweidnitz, Jauer, Benesch v. Chusnik 1392—1403 Schles. Ztschr. XII 48.
- Schymmellaw s. Schemelow.
- Skoken Schaaken i. Samlande.
- Scloczaw, Sczlodzaw, Sczoldzaw 463. 569. 570 Geb. Birgelau, nicht Dirschau, also Skłodziewo b. Birgelau, Dirsau 537 ist verschrieben.
- 295 Sebestroczel, Niclus ein Marienburger Pruss. schol. 280.
- Sefeldt Geb. Leipe Dzwiersno b. Kulmsee.
- Siebenhuben 569 (»Colmener«), weder S. Kr. Marienburg, noch S. Pr. Holland, sondern Zengwirth Kr. Thorn (Henkel: Siebenwirth).
- Smeergrube nach Töppen, Weichseldelta auf der frisch. Nehrung.
- Smoln Smollen b. Oels.
- 300 Sonnenberg, Sunnenberg b. Riesenburg.
- Sowekau im Bisth. Samland lies Wosekau = Wosegau bei Kranz.
- Spyrow? unnöthig.
- Stanten ebenso.
- Stapil, Arnold, ein Verwandter des gleichnamigen Bischofs v. Kulm, Pruss. schol. 151.
- 305 Staweczicz? unnöthig.
- Stebin Staw Kr. Thorn.
- Steonithen, Styonyten Geb. Stuhm (stint pr. leiden) Leidenthal.
- Steyne 114 Geb. Leipe Kamionken Kr. Thorn; 439 gehört ins Geb. Straßburg (Kamin).
- Steynbach? unnöthig.
- 310 Stoling lies stets Stolnig, stolnik dapifer.
- Studen Studa ö. v. Bischofswerder.
- Swircoczyn Geb. Dirschau 152 vgl. Pommerell. Urkdb. 415. — 530 S. bei Graudenz.
- Swynbude keinenfalls Schweinebude Kr. Berent, es handelt sich um einen Schweinestall des C. v. Balga.
- Swynkowen? unnöthig.
- 315 Syde nicht Seyde b. Thorn, ein Söldner ist gemeint, wohl Sydow. Sydowicz Zygowicz b. Pr. Stargard.
- Sykwow Geb. Rehden Sizinko s. v. R. Symygal, Symeal Sehmen b. Domnau.
- Tacken statt Tracken, bei Ragnit.
- 320 Tammenberg Tannenberg.
- Tesmesdorff Teschendorff Kr. Stuhm.
- Thomaswalde Geb. Dirschau nach L. Weber 362 nicht Tomaszewo, sondern Locken Kr. Berent.
- Thomkaw Geb. Osterode, also nicht Tomken Kr. Straßburg, eher Tomascheinen b. Hohenstein (poln. Form).
- Thuenort? unnöthig.
- 325 Tomeschin ebenso.
- Toppericz nicht Topiletz b. Schönsee, sondern Toporzysko Kr. Thorn, b. Pensau.
- Trofelyng Troop Kr. Stuhm.
- Walterus Stadtschreiber z. Thorn 402 Walther Eckardi von Bunzlau, der bekannte Verfasser des Rechtsbuches nach Distinctionen.
- Wapil Geb. Lauenburg Babidol b. L.
- 330 Warczhern? unnöthig.
- Watelaw, Watlow Batlewo b. Kulm.
- Wederow? unnöthig.
- Wickeraw da Geb. Brandenburg das bei Barten (5 Orte d. N. i. Pr).
- Wilczin Wilczewo Kr. Stuhm.
- 335 Wildenow Willnau b. Liebstadt.
- Wilten Preuß. W. b. Domnau.
- Wittramsdorf nicht Wittmannsdorf Kr. Osterode, sondern Witrembowicz n. v. Thorn.
- Wobtiten s. Gobetiten.
- Wolfsteyn Geb. Balga Wilkenit Kr. Heiligenbeil.
- 340 Wope i. Bisth. Ermland Woppen b. Allenstein.
- Wydow nicht Kr. Neustadt, sondern lag im Marienburger Werder, nach Toeppen, Weichseldelta 36 bei Halbstadt von 1384—1409.
- Yesnicz = Yesse.
- Zaclika Kanzler d. Kgs. v. Polen Zaklika de Myedzygorze prepos. Sandomiriensis.

- Czaken nicht Zmiewo b. Straßburg (richtig S. 644 unter Smyaw), sondern Schakenhof b. Bischofswerder.
- 345 Czande, Czeende Geb. Rehden nicht Ksionsken Kr. Straßburg, sondern Trciano Kr. Kulm, Gr. u. Kl. Czapkaw ist Subkau.
- Czapurn (z. Elbing, Herr) = Stanislaus Czapurna maresc. curie Vitoldi 1398—1410 Prochaska Cod. ep. Vit. 1078.
- Zeben, Kl. Geb. Stargard Saaben. Czegenberg? unnöthig.
- 350 Czepel nicht Warmhof Kr. Marienwerder, sondern mit Czepelin und

- Czepelinsdorff Geb. Osterode zu verbinden Szuplienen am Rumiansee.
- Cernesze s. Schernszhe.
- Zernow? unnöthig.
- Cessyn Herr, Ritter aus Masovien, kein Name, sondern czesnik pincerna.
- Czillischen Geb. Schwetz Czellenczin b. Kotomierz.
- 355 Czirlin, d. Kirche, kann nur Skarlin sein, Czerlin kein Kirchdorf.
- Czyne b. Lautenburg Trczyn b. Kielpin.
- Czyris? unnöthig.

b) Worte und Sachen.

- Anwerff Müllerschauel.
- Atlas heidenischer nicht sarracenischer, sondern von Adeghem in Flandern, Sattler 621.
- 360 Balnyger Kriegsschiff Kunze, Hanseakten 402.
- Barthe 61 auch Helmbärte.
- Beerschilde Eberschinken.
- Beysseyke hängt vielleicht mit beyten warten zusammen (»Relaispferde«).
- Beywurf nach Lübben/Walther 56 Ring am Messergriff.
- 365 Bilgen sicher = vigilien.
- Bleizeichen? unnöthig.
- Bossischer got schwerlich possenreisserischer Abgott; er bringt 4 Auerochsen nach Preußen und erhält Kleidung und Bettgewand, entweder von poln. bożysko Götzenbild ein heidnischer Litaauer oder bosal zegota der barfüßige Ignaz; der Schreiber des Treßlers theilte verkehrt ab.
- Briefgeld? unnöthig.
- [Bücher] Notulare kein Notizbuch, sondern ein Meßbuch mit Noten.
- 370 Bybilia wohl Bybliothea zu lesen (der Name für die Bibel).
- Bule, büle nicht Geliebte, sondern (nd.) Beule.
- Byel? unnöthig.
- Drezeler nicht Drechsler, sondern der Mann, der den drezelstock (Frischbier II 381), die große Peitsche führt, = Oberhirte.
- Eisenschiene, Reymsteter nicht aus Remscheid, sondern (über Danzig, also zur See) aus Rymstad in Schweden.
- 375 Falkenos? unnöthig.
- Fladeck nicht von vladika (nicht poln.) sondern v. wfodek, Nebenform v. wfodarz Meier, Vogt.
- Floder nicht jeder bischöfliche Vogt, sondern nur der des Bischofs von Cujavien, vom poln. wfodarz daraus erst mlat. vlodarius.
- Flos 364 bei der Fischerei, hier Flachs.
- Fredeluthe? unnöthig.
- 380 Gardean nur in Minoritenklöstern. Gegeter? überflüssig.
- Geschrey 579 nicht rumor Gerücht, sondern Kriegsgeschrei d. i. allgemeines Aufgebot.
- Geslofe Schleifen, Schlittenkuffen. Graumönche Minoriten.
- 385 Hefte 535 nicht Heftchen an Kleidern, sondern Stricke für Pferde.
- Henchin (an Becken) nicht Henkel, sondern Krahn, Hahn zum Wassereinlassen.
- Horn 265 auf dem huse d. i. zu Marienburg, ein Trinkhorn.
- Hort Flechtwerk von Reisersn (nhd. Hürde) Lübben/Walther 150.
- Hoveloge Hafengeld, vgl. schepoulouge.
- 390 Konigebelge (Kunnen) nicht Kaminchenfelle, sondern Eichhornfelle Stieda, Pelzthiere (Sitzungsberichte d. Prussia 43. S. 171).
- Kywyn Fischart, nicht Getränk, Lübben/Walther 174 Kiwe Floßfeder branchus, brancia.
- Laken. Die meisten Sorten erklärt Höhlbaum, Hans. Urkbuch III 476 n. nämlich:
- Mabus, Mabusche von Maubeuge.
- Meynstensche von Messines.
- Wervesch von Wervicq b. Courtray.
- Luse Ionon lose Achsennägel (lon poln.)
- Notirzunge schützt gegen Vergiftung vgl. die lingue draconum in den Rationes curiae Vladislai Ja-

- | | |
|--|--|
| <p>gellonis et Hedvigis ed. Piekosiński (Mon. Pol. XV) 162.</p> <p>395 Nottel 57 hier nicht Notariatsinstrument, sondern Brevier.</p> <p>Offenbare Schrift nicht Notariatsinstrument, sondern das Ss. r. Pr. III 306—310 mitgetheilte Kriegsmanifest des Ordens.</p> <p>Platman vgl. Toeppen, Ständeakten I 774 der Knecht, der mit des Schiffes Anhang, der Platte, nachkommt.</p> <p>Purlenke nicht Trinkgeld, sondern Gebühr.</p> <p>Rossen 542 hier ist Kossen (Kissen) zu lesen.</p> <p>400 Salz gewens abgewogenes Salz.</p> <p>Saye 496 nicht = suwe Fischerfahrzeug, sondern wie 533 Seynisch gewant Taffet.</p> <p>Schaff 312 hier kein Gefäß für Flüssigkeiten, sondern ein Schrank.</p> | <p>Schiffloge vgl. scheplage Hans. Gesch. bl. 1893 113 ff. Hafengeld.</p> <p>Senner, zenner Lübben/Walther sind Metallschlacken.</p> <p>405 Sperlunge Fischart, kein Getränk, spiirlingh Höhlbaum, Hans. Urkdb. II 295.</p> <p>Thumer (auf Gothland) nicht Domherr, sondern von Silfverstolpe mit häradshöfding wiedergegeben, Bezirksrichter.</p> <p>Tympkanne? unnöthig.</p> <p>Underslag Lübben/Walther 492, trabale, sustentaculum, Grundpfeiler.</p> <p>Vordoveschen nicht verderbtes Wort, mit Dauben versehen, (Lübben/Walther vordoveken).</p> <p>410 Wapen? unnöthig.</p> <p>Wolfer nicht Wolfänger, sondern ein Mann, der mit dem Wolf (Lübben/Walther 597 tragbare Feuerungsanlage) arbeitet.</p> |
|--|--|
- Halle a. S., 27. Juli. M. Perlbach.

Ritter, K., Die Teilung des Landes Appenzell im Jahre 1597. Auf den Tag des 300jährigen Gedächtnisses herausgegeben. Trogen, 1897 80 S. u. LIX S. Gr. 8°.

Auf den 7. September 1897, an welchem Tage der Halbkanton Appenzell Außerrhoden — infolge der Landestheilung — dreihundert Jahre besteht, an dem zugleich die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz ihre Jahresversammlung in Trogen, dem historischen Hauptorte des kleinen Staatswesens, beging, ist die quellengemäß ausgearbeitete historische Darstellung des für Appenzell entscheidend wichtigen Vorganges vollendet worden.

Zwar hatte schon der Geschichtschreiber des Landes, Johann Kaspar Zellweger, in der zweiten Abtheilung von Band III seiner »Geschichte des Appenzellischen Volkes« 1840 eine auf Urkunden gestützte Erzählung der Jahre 1580 bis 1597: »Von dem Erwachen des neuen Religionseifers bis zur Landestheilung« gegeben, und diese 1897 gebrachte neue Schilderung war in wesentlichen Theilen auf den Materialien aufzubauen, die schon in dem letzten Theile der im Druck der Ausgabe der »Geschichte« vorausgeschickten »Urkunden« durch Zellweger herausgegeben worden sind. Allein seither ist in der Nuntiatura di Svizzera des vaticanischen Geheimarchives für die Geschichte der Schweiz, und zwar in erster Linie durch die Initiative, die der Herausgeber dieser Erinnerungsschrift in Rom selbst ergriffen hatte, so daß das Bundesarchiv zu Bern nachher in die

Frucht dieser Thätigkeit eintreten konnte, eine reiche Quelle neu erschlossen worden. Ebenso bot das Staatsarchiv in Zürich, dasjenige in Luzern weitere Actenstücke. Nicht zu übersehen ist weiter, daß seit Zellwegers Bearbeitung in der großen Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede auch die Tagsatzungsverhandlungen dieses Zeitraumes — es ist der 1872 erschienene Band V, Abtheilung 1 — gedruckt vorliegen. So war Ritter in den Stand gesetzt, manches neue Licht auf die 1597 zum Abschlusse gediehene historische Entwicklung zu werfen. Die ältere Arbeit Zellwegers zu ersetzen, war auch er ganz voran berufen, da er 1891 auf die Feier des fünfzigjährigen Bestandes der Geschichtsforschenden Gesellschaft für deren »Jahrbuch für schweizerische Geschichte«, Band XVI, die größere biographische Arbeit: »Johann Caspar Zellweger und die Gründung der Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft«, nebst Stücken des Briefwechsels, 1824 bis 1842, beigesteuert und darin mit pietätvollem Verständnisse das Andenken des ehrwürdigen Mannes erneuert hatte, dessen Verdienst auch bei Anlaß der oben genannten Gesellschaftsversammlung wieder in nachdrücklichster Weise zu dankerfüllter Erwähnung gekommen ist.

Das Ereignis von 1597 war eine Wirkung der Bestrebungen der Gegenreformation, und so bietet der Verfasser ganz zutreffend in einem einleitenden Ueberblicke, S. 5—14, eine Charakteristik der Erscheinungen der von diesen Tendenzen beherrschten Zeit. Hernach führt er auf den engeren Boden des Appenzeller Landes selbst und behandelt, S. 14—23, »Katholiken und Reformierte in Appenzell«, den seit 1524 auch hier erwachsenen confessionellen Gegensatz; denn die außerordentliche Landsgemeinde dieses Jahres hatte, ächt demokratisch, die Gemeindeautonomie gleichfalls für diese Frage als Norm aufgestellt, so daß in jeder Gemeinde das Mehr über Messe oder neuen Glauben entscheide, die Minderheit sich der Mehrheit füge, freilich in der Weise, daß jedem Angehörigen der Minderheit erlaubt sei, seinen Gottesdienst außerhalb der Gemeinde nach seinem Glauben aufzusuchen. Darauf hin erhielt sich längere Zeit hindurch ein leidliches Verhältnis zwischen den beiden Religionsparteien, die in der Hauptsache auch räumlich getrennt erschienen, indem die Altgläubigen im Wesentlichen das Innere des Landes, den Hauptflecken Appenzell und Umgebung, besetzt hielten, während die äußeren Rhoden der Reformation sich angeschlossen hatten. Erst seit der letzten Zeit des tridentinischen Concils fing auch hier der Gegensatz von neuem sich zu verschärfen an, und von 1560 an begannen immer engere Beziehungen zwischen der in Appenzell sitzenden Landesobrigkeit und den katholischen fünf Orten der Urschweiz,

voran Luzern, ersichtlich zu werden. Der Wunsch, in ähnlicher Weise, wie das gegenüber dem gleichfalls confessionell gesonderten Lande Glarus versucht wurde, auch Appenzell für den Katholicismus zurückzugewinnen, fand zunächst in einer für die Reformierten ungünstiger sich gestaltenden Auslegung jenes Landsgemeindebeschlusses von 1524 seinen Ausdruck; dann zeigten sich Nachwirkungen eines 1579 gemachten Besuches des päpstlichen Nuntius Buonomini, traten gereizte Auseinandersetzungen wegen der begehrten Einführung des neuen gregorianischen Kalenders zu Tage, mußte die 1584 vollzogene Hinrichtung des angesehenen reformierten Bürgers des Hauptfleckens, des Rathsherrn Dr. Anton Löw, als ein von Glaubenshaß veranlaßter Justizmord aufgefaßt werden. So rückt die Erzählung mit Abschnitt III »Der konfessionelle Streit in Appenzell und die Vermittelung der Eidgenossen« (S. 23 ff.) in die eigentlich Ausschlag bringende Periode hinein.

Hier werden nunmehr die Aufschlüsse aus den Briefen der Nuntiaturs besonders wichtig. Die Thätigkeit der im Herbst 1586 zuerst in Appenzell erscheinenden, mit 1587 in dem für sie im Bau begonnenen Kloster dauernd festgesetzten Kapuziner für die Förderung der katholischen Sache, die fortgesetzten Streitigkeiten wegen der Zeitrechnung, die von katholischer Seite herbeigeführte Einmischung des St. Galler Fürstabtes in die Frage der Besetzung der reformierten Pfarreien Trogen und Grub der äußeren Rhoden, alle anderen auf die confessionellen Händel sich beziehenden Punkte sind da in diesen Berichterstattungen, zuerst des Nuntius Santonio, dann vorzüglich seines Nachfolgers Paravicini, der 1591 Appenzell geradezu »il mio cantone« nennt, weniger dagegen der weiteren Vertreter, so eingehend behandelt, daß klar ersichtlich wird, welchen großen Antheil man in Rom an diesen Dingen, trotz der Kleinheit des Schauplatzes der Kämpfe, nahm. Empfangen die Altgläubigen auf diesen Wegen Ermunterung — dabei trat besonders, auch hier energisch eingreifend, der Luzerner Schultheiß¹⁾ Ludwig Pfyffer hervor —, so suchten dagegen die reformierten Gemeinden der äußeren Rhoden voran in Zürich, von wo auch zumeist ihre Pfarrer, eifrige Streiter von der anderen Seite, stammten, Rath und Unterstützung. So kamen die eidgenössischen Orte, auf Tagsatzungen, in Vermittlungsbotschaften, dazu, sich der Sache anzunehmen, und ein Schiedsspruch vom 24. April 1588 schien beruhigend wirken zu können. Aber daß der Nuntius dessen Inhalt in seinem alsbald fol-

1) Durch ein Versehen heißt er an einer Stelle (S. 12) »Bürgermeister«. Auf S. 20 Z. 3 blieb der Druckfehler »Nonnenstein«, statt »Wonnenstein«, stehen.

genden Berichte als ›felicissimo successo‹ bezeichnete, deswegen weil jetzt für den inneren Landestheil das katholische Bekenntnis als das allein gültige beschlossen worden war, zeigte klar genug an, daß eine neue Erweckung des Mistrauens kaum werde ausbleiben können. Das Streben der katholischen Orte, Appenzell in den infolge des confessionellen gesonderten Bündnisses des Jahres 1586 hernach 1587 mit Spanien abgeschlossenen Bund hineinzuziehen, wurde eine weitere Förderung der Trennung zwischen den inneren und den äußeren Rhoden, und hierüber kam es bis gegen Ende 1596 so weit, daß ein an einer Conferenz der katholischen Orte in Luzern am 26. November vorgelegtes Antwortschreiben aus Appenzell offen vom ›Landtheilen‹ sprach, so daß diese Orte selbst es als unklug tadeln mußten, daß so ausdrücklich dieses äußerste Mittel schon genannt worden sei. Aehnlich, wenn auch aus anderen Ursachen, suchten die reformierten Eidgenossen noch bis in das Jahr 1597 hinein dieser letzten radicalen Auskunft vorzubeugen. Allein die Katholischen von Appenzell wollten, wie sie schon 1596 gesagt, ›rugk und buch‹ daran setzen, um den spanischen Bündnisantrag festzuhalten, und die auf der Tagsatzung zu Baden vom 11. Mai 1597 von den Eidgenossen aufgestellten Vergleichsartikel, mit ihrem ganz den katholischen Interessen entsprechenden Inhalte, wodurch das bisherige einseitige, verfassungswidrige Vorgehen der einzelnen Kirchhöre Appenzell, im Abschluß des Bundes mit König Philipp II., geschützt wurde, mußte zum Protest der äußeren Rhoden und zur Landestheilung führen. So wurde, wenn auch angenommen erschien, daß die Trennung keine ewige sein solle, am 7. September des gleichen Jahres die erste constituierende Landsgemeinde der äußeren Rhoden, zu Teufen, abgehalten.

Die ›Beilagen‹ enthalten, wie schon angedeutet, ganz besonders, unter III., 31 größere und kleinere Stücke des Briefwechsels des Nuntius mit der Curie, der Jahre 1586 bis 1590, und wieder von 1596 und 1597, wo allerdings die Ausbeute viel spärlicher ausfiel. Die reformierte Auffassung repräsentieren unter IV. drei 1588 nach Zürich geschriebene Briefe des Pfarrers Josua Keßler in Trogen, ferner Actenstücke des Jahres 1597 aus dem Zürcher Staatsarchiv, worunter der Vortrag des Seckelmeisters, nachherigen ersten außerrhodischen Landammanns Paulus Gartenhauser vor dem Zürcher Rathe, vom 2. April, nebst dessen Antwort. Daß als VI. der so wichtige Landtheilungsbrief, mit dem Datum des 8. September, wieder mitgetheilt ist, erscheint als ganz selbstverständlich. In II. ist die Persönlichkeit des für die Sache des alten Glaubens ganz besonders wirksam gewordenen ›Capucino di Sassonia‹, Pater Ludwig, zumal

aus lobenden Zeugnissen des Nuntius Paravicini, in helleres Licht gestellt; ein Herr von Einsiedel von Geburt, aus Dresden, bewies er ganz den Glaubenseifer des Convertiten.

Die auch formal sehr wohl gelungene, klare und gedrängte Darstellung Ritters erhebt sich durchaus über den Rang einer Gelegenheitschrift, wie solche etwa bei solchen Anlässen ausgegeben werden, hinauf, und das Streben des Verfassers, nur die Dinge selbst sprechen zu lassen, verleiht dem Ganzen den Charakter wohl abgewogener Objectivität.

Zürich, 16. Sept. 1897.

G. Meyer von Knonau.

Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte, herausgegeben von der Kirchenväter-Commission der königl. preussischen Akademie der Wissenschaften. **Hippolytus Werke.** Erster Band: Exegetische und homiletische Schriften herausgegeben von G. Nath. Bonwetsch und Hans Achelis. Erste Hälfte: Die Commentare zu Daniel und zum Hohenliede. Zweite Hälfte: Kleinere exegetische und homiletische Schriften. Leipzig, J. C. Hinrichssche Buchhandlung 1897.

Mit dem ersten Bande der Werke Hippolyts wird die Herausgabe der griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte eröffnet. Darum dürfte es gewiesen sein, auch in diesen Anzeigen jener Ausgabe zu gedenken, wenn schon es nur durch Selbstanzeige der Herausgeber geschehen kann. — Mir ist die Herausgabe der ersten Hälfte dieses Bandes zugefallen: Hippolyts Kommentar zu Daniel und zum Hohenlied. Dabei kommen auf den Danielkommentar 340 Seiten, auf die Fragmente des Kommentars zum Hohenlied nur 34 Seiten. Das erstere Werk Hippolyts ist hier zum ersten Mal vollständig dargeboten, wenn schon noch nicht vollständig im griechischen Urtext. Ueber den handschriftlichen Apparat, welchen ich für diesen Kommentar verwerten konnte, habe ich eingehend in den »Nachrichten« dieser Gesellschaft 1896, philol.-histor. Klasse, Heft 1, gehandelt. Vollständig bietet den Kommentar nur die altslavische Uebersetzung; sie ist in Handschriften der Moskauer Geistlichen Akademie in Sergiev Posad und im Dreifaltigkeitskloster daselbst, sowie des Čudovsklosters zu Moskau, obgleich in keiner Handschrift ganz, erhalten. Der Vorlage dieser Uebersetzung (S) nahe verwandt erweist sich die Handschrift No. 260 des Klosters Vatopedi auf dem Athos (A) des 10. Jahrhunderts, von welcher ein Bruchstück — unter anderem auch das 1. Buch Malalas enthaltend, vgl. A. Wirth, Chronogr. Späne S. 2 f. — in Par. Suppl. gr. 682 gekommen ist; sie umfaßt den Schluß des 1. und das 2.—4. Buch. Ebenso wie S ist auch A hier zum ersten Mal verwertet. Nur das vierte

Buch war bereits durch die Edition des Georgiades aus der Chalkihandschrift bekannt. Für den Text kamen auch das Fragment im Cod. Chigi gr. R. VII 45, die in den Katenen enthaltenen und einige minder umfangreiche oder weniger wortgetreue Excerpte, sowie auch syrische Fragmente in Betracht. Unter den Fragmenten wäre S. VIII auch das S. 12, 28 ff. aus Cod. Coisl. 139 Bl. 36 entnommene, unter den Zeugnissen der Alten auch der S. 13, 5 ff. herangezogene Michael Glykas, vielleicht auch (entsprechend S. 14, 12 ff.) Dionysius Areop. Ep. 7, 2 (wol nicht Theodor von Mopsuestia, bei Mansi IX 232) zu nennen gewesen. — So überzeugt ich bin, daß in der Regel ein Apparat sich auf das Mindestmaß beschränken soll, so glaubte ich doch anders verfahren zu müssen, da es sich um eine Erstaussgabe handelt, für diese ferner nur Eine oder zwei selbständige Handschriften vorlagen, und diese sich dazu an zwei sehr entlegenen Orten befinden; eine spätere Ausgabe wird natürlich entgegengesetzt zu handeln haben.

Von dem Kommentar zum Hohenlied ist nur ein kleines griechisches Fragment erhalten. Durch Simon de Magistris, Lagarde und Pitra (und Martin) waren noch einige kleine syrische Bruchstücke, durch den Letzteren auch ein umfangreicheres armenisches bekannt. Lic. Dr. Karapet hat dies für diese Ausgabe neu übersetzt. Eine umfangreichere, mit Hippolyts Namen versehene armenische Erklärung in Cod. 89 der armenischen Handschriften der Berliner königl. Bibliothek, unter der Leitung des Herrn Hofraths Prof. Gelzer für diese Ausgabe (S. 359—374) von Ghevond Babajanz übersetzt, erwies sich leider ebensowenig als hippolytisch, wie die von Pitra (Martin) und von Mösinger herausgegebene syrische; bei beiden wird nur der einleitende Satz Hippolyt angehören. Wie es sich mit der Heranziehung Hippolyts durch Wardan in dessen Kommentar zum Hohenlied (J. Dashian, Catalog der armen. Handschr. in der k. k. Hofbibl. zu Wien, No. 45, 19. Jahrh.s, und 83, 16. bis 17. Jahrh.s) verhält, vermag ich nicht zu sagen. Wertvolle Beiträge zu einer Wiederherstellung des Hoheliedcommentars Hippolyts hat aber eine von mir in Handschriften des Dreifaltigkeitsklosters und der Moskauer Synodbibliothek entdeckte altslavische Uebersetzung geliefert. In den Texten und Untersuchungen von v. Gebh.-Harnack N. F. I 2 konnte ich namentlich auf eine reiche Benutzung dieses Kommentars Hippolyts durch Ambrosius und andere hinweisen. — Ueber den zweiten Halbband der exegetischen und homiletischen Schriften dürfte deren Herausgeber selbst berichten.

Göttingen, 1. Nov. 1897.

N. Bonwetsch.

(Schluß des 159. Jahrganges.)

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

ABHANDLUNGEN
DER KÖNIGL. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN.
PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE.

NEUE FOLGE. BAND I. NRO. 1.

Ueber eine römische Papyrusurkunde
im Staatsarchiv zu Marburg
von **P. Kehr.**

Mit drei Facsimile auf 2 Tafeln. — gr. 4^o. (28 S.) Preis 3 M.

NEUE FOLGE. BAND I. NRO. 2.

Ueber Lauterbachs und Aurifabers Sammlungen der Tischreden Luthers
von **Wilhelm Meyer** aus Speyer,

Professor in Göttingen.
gr. 4^o. (43 S.) Preis 3 M.

NEUE FOLGE. BAND I. NRO. 3.

Das slavische Henochbuch
von **N. Bonwetsch.**

gr. 4^o. (57 S.) Preis 4 M.

NEUE FOLGE. BAND I. NRO. 4.

Der arabische Josippus

von **J. Wellhausen.**
gr. 4^o. (50 S.) Preis 3,50 M.

NEUE FOLGE. BAND I. NRO. 5.

Poseidonios über die Grösse und Entfernung der Sonne
von **Friedrich Hultsch.**

gr. 8^o. (49 S.) Preis 3 M.

NEUE FOLGE. BAND I. NRO. 6.

Die Buchstaben-Verbindungen der sogenannten gothischen Schrift

von **Wilhelm Meyer** aus Speyer,
Professor in Göttingen.

Mit fünf Tafeln. — gr. 4^o. (124 S.) Preis 9,50 M.

NEUE FOLGE. BAND I. NRO. 7.

Die plautinischen Cantica und die hellenistische Lyrik

von **Friedrich Leo.**
gr. 4^o. (115 S.) Preis 7,50 M.

NEUE FOLGE. BAND I. NRO. 8.

Asadi's neupersisches Wörterbuch Lughat-i Furs

nach der einzigen vaticanischen Handschrift
herausgegeben von **Paul Horn**, Strassburg i. Elsass.
gr. 4^o (37 u. 133 S.) Preis 18 M.

NEUE FOLGE. BAND II. NRO. 1.

Krateuas

von **M. Wellmann.**
Mit zwei Tafeln. — gr. 4^o. (32 S.) Preis 3 M.

NEUE FOLGE. BAND II. NRO. 2.

'Das hebräische Fragment der Weisheit des Jesus Sirach

herausgegeben von **Rudolf Smend.**
gr. 4^o. (34 S.) Preis 3,50 M.

NEUE FOLGE. BAND II. NRO. 3.

Die Lex Manciana

eine afrikanische Domänenordnung
von **Adolf Schulten.**
gr. 4^o. (51 S.) Preis 3,50 M.